HDI
HL ODRK C

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1892.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. **G. Adler**, Dr. **A. Arndt**, **O. Frhr. von Aufseß**, **A Bayerdörfer**, Dr. **L. von Bilinski**, **R. Blochmann**, Dr. **C. Bornhak**, **K. Burkart**, **Felix Dahn**, **Paul Dehn**, Dr. **A. v. Dorn**, Dr. **A. Dyroff**, Dr. **W. Endemann**, Dr. **E. Engel**, Dr. **F. Frommelt**, Dr. **L. Fuld**, **Fr. Gärtner**, Dr. **K. Gareis**, Dr. **J. Gensel**, Dr. **Rud. v. Gneist**, **Ph. Göring**, Dr. **F. Gorius**, **H. Haag**, Dr. **A. Hänel**, Dr. **Heinr. Harburger**, Dr. **F. G. Haushalter**, Dr. **F. Hecht**, Dr. **S. Jacoby**, **M. Joël**, **M. de Jonge**, Dr. **J. Kohler**, Dr. **Paul Laband**, Dr. **Paul Labes**, Dr. **J. Landgraf**, Dr. **Th. Landgraff**, Dr. **E. Laspeyres**, Dr. **C. E. Leuthold**, **R. Leweck**, Dr. **J. W. Lewis**, Dr. **K. Lippmann**, Dr. **E. Loening**, **K. Mamroth**, Dr. **F. v. Martitz**, Dr. **Ernst Mayer**, **Th. Mayer**, Dr. **Georg Meyer**, Dr. **Ernst Müller**, Dr. **L. A. v. Müller**, Dr. **Fr. J. Neumann**, **F. Perels**, Dr. **F. Perrot** Dr. **R. Piloty**, Dr. **Max Pröbst**, **K. Reuß**, Dr. **F. Regelsberger**, Dr. **H. Rehm**, Dr. **J. Reitz**, Dr. **K. v. Riecke**, Dr. **O. Frhr. v. Richthofen**, Dr. **Ludw. von Rönne**, Dr. **H. Rösler**, Dr. **H. Rosin**, Dr. **Paul v. Roth**, Dr. **H. v. Scheel**, Dr. **Rud. Schleiden**, Dr. **Th. Schönborn**, **R. Schreiber**, **Jul. Schulze**, **Th. Sendtner**, **F. L. Seyffardt**, **O. Simon**, Dr. **C. Sievogt**, Dr. **Ad. Soetbeer**, **L. Sonnemann**, Dr. **K. Frhr. v. Stengel**, Dr. **F. Thudichum**, Dr. **O. Frhr. v. Völderndorff**, Dr. **G. Wermert**, Dr. **H. Wesendonck**, Dr. **W. Zeller**, Dr. **Ph. Zorn** u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel

in München.

Jahrgang 1892.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1892.

München & Leipzig.

1892.

Verlag von G. Hirth.

Digitized by Google

Rec. Apr. 4, 1905

Druck von Knorr & Hirth, München.

Digitized by Google

Inhalt.

Nr. 1. — Seite

Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. Von Th. Prengel

Vorwort 1

Wahlproteste und Wahlbeschwerden in den sieben ersten Legislaturperioden des deutschen Reichstages, 1871—1890 . . . 2

Abtheilung I.

Die Vertheilung der Proteste und Beschwerden auf die Wahlkreise und Legislaturperioden 2

Abtheilung II.

Die Resultate der Proteste und Beschwerden 10

Abtheilung III.

Der Zeitverbrauch bei den Wahlprüfungen 20

Abtheilung IV.

Der Einfluß der Stimmen nicht legal gewählter Abgeordneter auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages überhaupt und insbesondere auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches . . 36

Erläuterungen zu den Beilagen . . . 48

Beilage A.

Die Wahlprüfungskommission nach der Parteistellung ihrer Mitglieder . . . 50

Beilage B.

Die Proteste und Beschwerden der sieben ersten Legislaturperioden nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Wahlkreise und nach der Folge des Eintritts, nebst Uebersicht von 8. Legisl. I. Sess. bis zur Vertagung 54

Beilage C.

Die Vertheilung der Wahlprüfungsarbeiten auf die Legislaturen, Sessionen und Sitzungen 58

Beilage D.

Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben 62

Beilage E.

Die außerpreußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest und Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben 72

Beilage F. — Seite

Die größeren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke), in denen in derselben Legislatur mehr als ein Wahlkreis Protest oder Beschwerde eingereicht 84

Beilage G.

Uebersicht des Zeitverbrauchs bei der Prüfung von 111 stark angefochtenen Wahlen 78

Schlußwort 87

Inhaltsangabe 88

Miszellen:

Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen 91

Nr. 2.

Die Besoldung der Staatsdiener in Bayern 93

I. Die geschichtliche Entwicklung der Beamtenbesoldung in Bayern . . . 93

II. Die Besoldung der Justizbeamten in Bayern 101

III. Die Besoldung in der bayerischen Verwaltung und in verwandten Dienstzweigen 115

IV. Laufbahn und Haushalt eines bayerischen Staatsbeamten 120

Juristen-Deutsch. Von Prof. Dr. F. Thudichum 126

1. Fremdwörter 127

2. Ungeeignete deutsche Wörter . . . 129

3. Der Satzbau im Juristendeutsch . . 132

Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. Im Abriß dargestellt von Prof. Hermann Rehm 137

Vorbemerkungen 137

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung im römischen Rechte . 139

1) Die erste Periode (bis z. J. 338 v. Chr.) 139

2) Die zweite Periode (v. J. 338 v. Chr.) an 140

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung im deutschen Rechte . 150

1) Die älteste Zeit 150

2) Die merowingisch-fränkische Zeit . . 151

Digitized by Google

Seite

3) Die Zeit der Rechtsbücher 157
4) Von der Aufnahme des römischen Rechtes bis zum Ausgang des 17. Jahrh. 167

Nr. 3.

Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. Im Abriß dargestellt von Prof. Hermann Rehm (Fortsetzung) 173

Zweiter Abschnitt.

5) Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts . . . 195
6) Die Entwicklung im 19. Jahrhundert 230

Nr. 4.

Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. Im Abriß dargestellt von Prof. Hermann Rehm (Schluß) 253

7) Kritik 272

Das Gnadenrecht in Finanzsachen. Von M. Joël, Justizrath in Berlin 283

Zur Reform der Unfallversicherung. Von Dr. Robert Piloty 290

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Beiträge von Regierungsrath Dr. Gg. Eger, Justiziar der Königl. Eisenbahndirektion Breslau . 303

A.

Die Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen 304

I. Einleitung 304
II. Die Pflicht der Empfangsbahn zur Einziehung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen . 309
III. Das Faustpfandrecht der Eisenbahn an dem Gute für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen . 315
IV. Die Wirkungen des Faustpfandrechts der Eisenbahn am Frachtgute . . 323
V. Die Vorschriften zum Schutze der aus dem internationalen Frachtvertrage herrührenden Forderungen der Eisenbahnen 327

Nr. 5.

Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890. Von Dr. Kuno Frankenstein 349

I. Die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten im Allgemeinen. Der Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes 353
II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen . . 359
III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren . 378
IV. Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen 388
V. Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes . . . 389

Nr. 6.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1891 421

A. Unfallversicherung 421
B. Invaliditäts- und Altersversicherung 434
C. Allgemeine Geschäftsübersicht . . . 440

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1891 . . 441

1. Die überseeische Auswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1891 . . 446
2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1891 beförderten Auswanderer überhaupt . 448

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1891 450

Anlagen:

A I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen . 460
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 461
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1891 . . 464
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1891 462
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1891 465
E. Grundstücke der Reichsbank . . . 467
F. Platz-Wechsel 468
G. Versandt-Wechsel (Rimessen) . . . 470
H. Einzugs-Wechsel 472
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft 474
K. Lombard-Verkehr im Jahre 1891 . 476
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1891 478
M. Zahlungs-Anweisungen 484
N. Gewinnberechnung für das Jahr 1891 485
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1891 486
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 489

Digitized by Google

Seite

Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 491
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 491
R. Zusammenstellung der im Jahre 1891 veröffentlichten Wochen-Uebersichten . 494
S. Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen 496

Miszellen:

Der deutsche Steinkohlenbergbau in den Jahren 1881/1890 498
Die Entwickelung der Genossenschaften unter dem neuen Genossenschafts-Gesetz 500

Nr. 7.

Das deutsche Arbeiterrecht. Von Conrad Bornhak

Erster Abschnitt:

Die arbeitenden Klassen und die Staats- und Gesellschaftsordnung 501
I. Die sozialen Rechtsbildungen des Mittelalters 501
II. Die staatlichen Rechtsbildungen der absoluten Monarchie 508
III. Die Begründung der individualistischen Staats- und Gesellschaftsordnung 516
IV. Der Charakter des Arbeitsverhältnisses in der individualistischen Wirthschaftsordnung 525
V. Die Reaktion der Arbeiterschaft gegen den Individualismus 532
VI. Die Stellung von Staat und Gesellschaft zur sozialen Reform . . . 538

Zweiter Abschnitt.

Der Schutz des Kleingewerbes gegen den Großbetrieb 544
I. Reformversuche auf individualistischer Grundlage 544
II. Die Wiederbelebung des Innungswesens 548

Dritter Abschnitt.

Die Arbeiterversicherung 556
I. Die Arbeiterversicherung überhaupt 556

Nr. 8.

Das deutsche Arbeiterrecht. Von Conrad Bornhak (Fortsetzung).

Dritter Abschnitt.

Die Arbeiterversicherung 581
I. Die Arbeiterversicherung überhaupt 581
II. Die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung 588

Vierter Abschnitt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung 647
I. Die Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt 647
II. Das heutige Arbeiterschutzrecht . . 656

Nr. 9.

Das deutsche Arbeiterrecht. Von Conrad Bornhak (Schluß).

Vierter Abschnitt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung 661
II. Das heutige Arbeiterschutzrecht . . 661

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Beiträge von Regierungsrath Dr. Gg. Eger, Justiziar der Königl. Eisenbahndirektion Breslau 691

B.

Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage 691
I. Einleitung 691
II. Die Aktivlegitimation für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage 693

Getreidezoll und Identitätsnachweis. Von Dr. W. Tröltsch 709

Tabelle:

Weizen- und Roggen-Versandt der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen auf Eisenbahnen 716

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1890, nach der Zusammenstellung des kaiserl. statistischen Amtes 732
I. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern 732
II. Ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse 736
III. Begrenzung und Bevölkerung der Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie der Zollausschlüsse des Deutschen Reiches . . 738

Digitized by Google

	Seite
IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke des Deutschen Reiches nach dem Stande am 1. Dezember 1890	746
Miszellen:	
Geschäftsordnung des Kolonialrathes	751
Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik	752

Nr. 10.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Beiträge von Regierungsrath Dr. Gg. Eger, Justiziar der Königl. Eisenbahndirektion Breslau	753
B.	
Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage (Fortsetzung)	753
III. Die Passivlegitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage	753
Die neuen Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs	796
I. Verträge mit Oesterreich-Ungarn.	
1) Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891	796
Anlage A.	
Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	801
Anlage B.	
Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	810
Anlage C.	
Erleichterungen im Grenzverkehr	827
Anlage D.	
Zollkartell	829

Nr. 11.

	Seite
Die neuen Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs (Schluß).	
I. Verträge mit Oesterreich-Ungarn.	
2) Schlußprotokoll v. 6. Dezember 1891	834
3) Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891	847
4) Schlußprotokoll v. 6. Dezember 1891	850
II. Vertrag mit Italien.	
1) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891	852
Tarif A.	
Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland	856
Tarif B.	
Zölle bei der Einfuhr nach Italien	865
2) Schlußprotokoll v. 6. Dezember 1891	876
III. Vertrag mit der Schweiz.	
1) Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891	881
Anlage A.	
Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	884
Anlage B.	
Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz	888
Anlage C.	
Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs	898
2) Schlußprotokoll	899

Nr. 12.

Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1891	905
Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1892 der „Annalen"	1005
Titel und Inhalt zum Jahrgang 1892	I—VIII

Digitized by Google

Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90.

Von

Th. Prengel, Königsberg i. Pr.

Vorwort.

Für die Wahlprüfungsstatistik fehlt es an einer Bearbeitung des Materials, wie es sich in den Wahlverhandlungen des deutschen Reichstages und den Wahlprüfungsberichten der Abtheilungen und der Wahlprüfungskommissionen darbietet, die, soweit schriftlich erstattet, in den Anlagen zu den stenographischen Sitzungsberichten zum Abdruck kommen.

Die nachfolgende Zusammenstellung der Wahlbemängelungen und Wahlanfechtungen im deutschen Reichstage, 1871—90, wird nach ihren Resultaten zur Untersuchung über die Gründe herausfordern, auf welche die häufige Wiederholung von Beschwerden und Anfechtungen in einer Reihe von Kreisen zurückzuführen ist; weist sie einerseits auf den Einfluß hin, den die Bevölkerungsmischung an den Sprachgrenzen und die Vertheilung der politischen und religiösen Parteien in einzelnen Wahlbezirken ausüben, so dürfte sie andererseits erkennen lassen, wie in den einzelnen Bundesstaaten mit dem Wechsel der politischen Verwaltungsmaximen, in den Provinzen, Regierungsbezirken und Landrathskreisen mit dem Eintritte und Austritte neuer leitender Persönlichkeiten Wahlproteste auftreten und verschwinden.[1])

Als Abkürzungen im Nachfolgenden sind gebraucht: 1) die gewöhnlichen Parteibezeichnungen: Konf. = konservativ, D.R.P. = Deutsche Reichspartei ꝛc. 2) Durchweg W.P.K. für Wahlprüfungskommission. 3) Die Bezeichnung $\frac{7.\ \text{II}.\ 35}{11.\ 2.\ 88}$ zu lesen: 7. Legisl., II. Session, 35. Sitzung am 11. Febr. 1888, bei Angabe der Verhandlungsdaten im Reichstage.

Es ist unter I die Vertheilung der Wahlbeschwerden und Proteste auf die Wahlkreise und Legislaturperioden, ihr Erscheinen, Verschwinden und Wiederauftreten behandelt worden, und geben Beilagen B—E die nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellte vollständige Uebersicht.

In II ist das Resultat behandelt, welches die Beschwerden und Anfechtungen erzielt haben.

In III wird der Zeitverbrauch für die Wahlverhandlungen berücksichtigt. Es werden erstens die Sitzungen bezeichnet, welche der Reichstag für Wahlprüfungen verwendet hat, und es wird zweitens übersichtlich zusammengestellt, wie viel Zeit Abtheilung, Wahlprüfungskommission und Reichstag auf jede einzelne Wahl verwendet habe, resp. welche Prüfungsabschlüsse eine lange Verzögerung erfuhren oder gar nicht zu Ende geführt worden sind. Namentlich die aus dieser Abtheilung zu gewinnenden Resultate weisen dringend auf die Nothwendigkeit der theilweisen Reform unseres Wahlprüfungswesens hin.

---

[1]) Man vergleiche das Staatshandbuch der betreffenden Jahre.

In IV endlich wird aus dem Stimmenverhältniß bei den Abstimmungen gezeigt, von welch einschneidender Bedeutung für das Zustandekommen und den Inhalt wichtigster Gesetze der letzten 20 Jahre die oft durch mehrere Sessionen, ja selbst durch eine ganze Legislaturperiode fortgesetzte Theilnahme von Abgeordneten gewesen ist, deren Mandat erst sehr spät kassirt wurde, oder deren Wahlprüfung überhaupt gar nicht beendet worden, obwohl ihre Wahl aufs schwerste angefochten war.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, alle Resultate, die sich aus dem Dargestellten ergeben, selbst zu ziehen; es soll in derselben nur in übersichtlichen Zusammenstellungen das Material geboten werden, aus dem sie sich bei Vergleichung der einzelnen Aufstellungen leicht gewinnen lassen.

Bei der Wichtigkeit und Bedeutung der Beschlüsse des Reichstages für das Gedeihen unseres deutschen Vaterlandes ist es dringend zu wünschen, daß nur durch das unbeeinflußte Wahlresultat berufene Vertreter in den Reichstag gelangen, nur Berechtigte dort längere Zeit ihr Mandat ausüben. Wenn vorliegender Arbeit der Nachweis gelungen, daß dagegen schwer gefehlt worden ist und daß Abhilfe geschaffen werden muß; wenn sie vielleicht Anregung bietet zu schnellerer Inangriffnahme der Sache, so wird Verfasser sich freuen, einen kleinen Beitrag für die gedeihliche Entwickelung unseres deutschen Volks- und Verfassungslebens geleistet zu haben.

Wahlproteste und Wahlbeschwerden in den sieben ersten Legislaturperioden des deutschen Reichstags. 1871—1890.

Abtheilung I.

Die Vertheilung der Proteste und Beschwerden auf die Wahlkreise und Legislaturperioden.

Seit dem Eintritte von Elsaß-Lothringen sind im Deutschen Reiche 397 Wahlkreise, davon 236 preußische und 161 außerpreußische. Sämmtliche Wahlakten sind an den Reichstag einzusenden; sie werden landschaftsweise, in annähernd gleicher Anzahl, an die 7 Abtheilungen des Reichstags verlost und durch die Abtheilungsvorsitzenden zu vorläufiger Prüfung an die Mitglieder ihrer Abtheilung vertheilt. Ist kein Protest eingelaufen und findet das prüfende Abtheilungsmitglied keine schweren Wahlmängel auf, so wird die Wahl von der Abtheilung dem Reichstagspräsidium und von diesem dem Plenum als vorläufig giltig angezeigt.

Sie bleibt definitiv giltig, wenn nicht innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags ein Protest aus dem Wahlkreise einläuft oder ein Reichstagsabgeordneter oder 10 Mitglieder der Abtheilung Protest erheben. (Die absolute Majorität der Abtheilung würde bei wohl nie vorhandener voller Besetzung des Hauses 29 Stimmen betragen.)

Findet bei nicht protestirten Wahlen das prüfende Abtheilungsmitglied schwere Mängel, so entscheidet die Abtheilung, ob, die Richtigkeit der Bemängelung vorausgesetzt, das Wahlresultat dadurch zweifelhaft werden könnte. Die Bejahung dieser Frage durch die Majorität ist der Wirkung nach einem Proteste gleich.

Alle formell protestirten oder dem gleichzuachtenden Wahlen gehen seit der IV. Session der zweiten Legislaturperiode (seit 30. Oktober 1876) an eine besondere Prüfungskommission, die sich zuerst aus 7, seit der dritten Legislaturperiode aus 14 Mitgliedern zusammensetzt, und nur für die erste Session der sechsten Legislaturperiode noch 7 Ergänzungsmitglieder, also 21, hatte.

In jeder Session findet eine Neuwahl der Prüfungskommission statt; die früheren Mitglieder sind wieder wählbar.

Eine Uebersicht der Zusammensetzung der sämmtlichen Prüfungskommissionen bietet Beilage A 1; in Beilage A 2 ist die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen politischen Parteien ins Auge gefaßt.

Ist kein Protest (Wahlanfechtung) vorhanden, sind aber Beschwerden über Wahlvorgänge beim Reichstage eingelaufen, die auf Abhilfe, nicht auf Protest gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl hinzielen, so entscheidet die Abtheilung über Anträge auf Rüge ꝛc., welche dem Reichstagsplenum zur Endentscheidung zu unterbreiten sind.

Für jede von der Abtheilung ihr zugewiesene Wahlsache bestimmt die W.P.K.[1] einen Berichterstatter (Referenten) und einen Korreferenten behufs eingehender Prüfung der Wahlakten, und verhandelt nach Anhörung beider Berichte über die an den Reichstag zu bringenden Anträge auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl; in schwierigen Fällen hat der Berichterstatter einen von der W.P.K. gutzuheißenden ausführlichen schriftlichen Bericht an den Reichstag zu erstatten.

Erscheint schon der W.P.K. die Entscheidung abhängig von dem Ausfalle von Erhebungen über im Proteste behauptete Verstöße ꝛc., so lautet ihr Antrag auf Beanstandung der Wahl. Ein solcher kann auch von einem einzelnen Reichstagsmitgliede eingebracht werden.

Nach Annahme eines solchen Antrages durch das Plenum ergeht durch Vermittelung des Reichskanzlers an das betreffende Ministerium des Innern das Ersuchen, über stets genau bezeichnete Punkte nach Erfordern des Reichstags amtliche oder gerichtliche Erhebungen zu veranstalten, nach deren Eingange — falls ihr dieselben ausreichend erscheinen — die W.P.K. ihren definitiven Antrag an den Reichstag bringt, eventuell weitere Erhebungen beantragt.

Bis zu dem Incidenz vom 5. Februar 1885[2]) pflegte der Reichstag, auch wenn er die Wahl für giltig erklärte, neben Anträgen auf Rektifikation, Rüge, abhelfende Verordnung ꝛc. in Zweifelfällen noch Erhebungen über Wahlvorgänge zu beantragen, und ist in der achten Legislaturperiode wieder zu diesem Verfahren zurückgekehrt. In der Zwischenzeit setzte man entweder die ganze Wahlentscheidung bis zu geschehener Erhebung aus, oder man approbirte die Wahl sofort und stellte keine weiteren auf dieselbe bezüglichen Anträge, sondern begnügte sich mit Mittheilung des Vorfalls an die betreffende Regierung. In der fünften Legislatur wird deshalb die Zahl der Beanstandungen, resp. der Aussetzungen der Entscheidung eine etwas größere.

1. Die Zahl der Wahlkreise im Deutschen Reich ist gesetzlich festgestellt auf . . . . . . 397.
   a) Davon entfallen auf Preußen . . 236 = 59,45 %,
   b) auf außerpreußische Länder . . 161 = 40,55 %.

[1]) Abkürzung für Wahlprüfungskommission.

[2]) Am 5. Februar 1885 bei Verhandlung der Wahl Lorenzen, 3. Schleswig-Holstein, bestritten v. Kardorf und dann Minister v. Boetticher dem Reichstage das Recht, nach geschehener Giltigkeitserklärung aus § 27 noch weitere Erhebungen zu beantragen.

2. Von diesen 397 Wahlkreisen haben seit Eröffnung des deutschen Reichstages am 21. März 1871 bis zum Schlusse der V. Session der 7ten Legislaturperiode am 25. Januar 1890 in allen 7 Hauptwahlen nebst den Stich-, Nach- und Ersatzwahlen überhaupt keinerlei Anfechtung oder Beschwerde zu verzeichnen: Wahlkreise . . . . 158 = 39,71 % aller Wahlkreise.

Es sind also Proteste und Beschwerden ein oder mehrere Male vorgekommen in Wahlkreisen . . . . 239 = 60,29 % aller Wahlkreise

3. a) Von den 236 preußischen Wahlkreisen blieben unangefochten . . . . . 89 = 37,71 %.
Angefochten oder bemängelt wurden 147 = 62,29 % aller preußischen Wahlkreise

b) Von den 161 außerpreußischen Wahlkreisen blieben ohne irgend eine Anfechtung oder Beschwerde . . . . 69 = 42,86 %.
Angefochten oder bemängelt wurden ein oder mehrere Male . . . . 92 = 57,14 % aller außerpreußischen Wahlkreise.

4. Den Nachweis über diejenigen (158) Wahlkreise, welche durch alle sieben Legislaturperioden gänzlich ohne Protest oder Beschwerde geblieben sind, findet man in Beilage B Kolumne I—IV (preußische) und VIII—XI (außerpreußische Wahlkreise).

In Preußen sind sämmtliche 4 Wahlkreise des Regierungsbezirks Münster völlig ohne Anfechtung geblieben.

Am günstigsten stehen nächstdem: Aachen 4 von 5; Köln 5 von 6 Wahlkreisen unangefochten; am ungünstigsten stehen Danzig und Stralsund, wo alle 5 bezw. 2 Wahlkreise mit Protest oder Beschwerde erschienen sind.

In den großen Verwaltungsbezirken (in Preußen: Regierungsbezirken) haben über die Hälfte der in ihnen vorhandenen Wahlkreise Protest oder Beschwerde gebracht:

Arnsberg 6 von 8; Breslau 10 von 13; Bromberg 4 von 5; Frankfurt a. O. 7 von 10; Gumbinnen 6 von 7; Kassel 7 von 8; Königsberg 8 von 10; Köslin 3 von 5; Marienwerder 6 von 8; Merseburg 5 von 8; Minden 3 von 5; Oppeln 8 von 12; Potsdam 7 von 10; Schleswig-Holstein 8 von 10; Sigmaringen 1 von 1; Stettin 5 von 7.

Die Hälfte der Wahlkreise hat protestirt oder Beschwerde geführt in: Berlin 3 von 6; Erfurt 2 von 4; Magdeburg 4 von 8; Posen 5 von 10; Trier und Wiesbaden je 3 von 6.

5. Bei den außerpreußischen einheitlichen Verwaltungsbezirken (Ministerien und Regierungen) sind völlig ohne Anfechtung geblieben:

Oberpfalz und Regensburg mit seinen 5 Wahlkreisen, sowie die beiden Lippe und Waldeck mit je einem Wahlkreise.

Am günstigsten stehen nächstdem: Schwaben-Neuburg mit 5 von 6; Mittelfranken mit 4 von 6; Niederbayern mit 4 von 6; Württemberg mit 11 von 17; Oberbayern mit 5 von 8 und Elsaß-Lothringen mit 8 von 15 Wahlkreisen ohne Protest oder Beschwerde.

Aus allen Wahlkreisen des gemeinsamen Verwaltungsbezirks sind Proteste oder Beschwerden eingelaufen bei: Anhalt 2 Kreise; Braunschweig 3 Kr.; Bremen 1 Kreis; Hamburg 3 Kr.; Lübeck 1 Kr.; Mecklenburg-Strelitz 1 Kr.; die beiden Reuß je 1 Kr.; Sachsen-Altenburg 1 Kr.; Sachsen-Meiningen 2 Kr. und die beiden Schwarzburg mit je 1 Kreis.

Sehr ungünstig steht das Königreich Sachsen, wo von 23 Kreisen nur 4 freigeblieben sind.[1]

Auch Oberfranken, wo 4 von 5 protestirt haben, Pfalz mit 4 von 6, Mecklenburg-Schwerin mit 5 von 6, Oldenburg und Weimar mit je 2 von 3 und Hessen mit 5 von 9 sind mit über die Hälfte der Wahlkreise betheiligt.

6. Die Anzahl der Verhandlungen über Wahlprüfungssachen, die in den 7 Legislaturperioden überhaupt stattgefunden haben, beläuft sich auf: 561. Dieselben vertheilen sich auf 131 Sitzungen und zwar:

1.	Legislaturperiode	(IV Sessionen);	in ihr 31	Sitzungen mit 83	Wahlsachen.
2.	"	(IV ");	" " 11	" " 57	"
3.	"	(II ");	" " 15	" " 76	"
4.	"	(IV ");	" " 20	" " 85	"
5.	"	(IV ");	" " 23	" " 84	"
6.	"	(IV ");	" " 14	" " 105	"
7.	"	(V ");	" " 17	" " 71	"
1.—7.	"	(XXVII ");	. 131	" " 561	"

Einen genauen Nachweis der Zahl der Sitzungen überhaupt innerhalb der einzelnen Legislaturperioden und Sessionen, die Dauer der Sessionen, die Zahl der in den einzelnen Sitzungen behandelten Wahlprüfungssachen und wie viele davon durch die Abtheilungen oder die W.P.K. behandelt worden sind, liefert Beilage C.[2]

7. a) Von diesen 561 Verhandlungen entfallen auf die Zeit vor Einsetzung der W.P.K. in 41 Sitzungen Wahlverhandlungen in Zahl von . . . . 137.

b) Seit Einsetzung der W.P.K. (Okt. 1876 für die IV. Session der 2. Legislaturperiode) sind im Reichstage verhandelt in 90 Sitzungen:[3]

α) von den Abtheilungen vorgetragene Verhandlungssachen 53
β) " der W.P.K. " " 375
424

in Summa . 561.

[1]) Ueber die Legislaturperioden, in denen die Mehrzahl dieser 19 Kreise mit Protest oder Beschwerde zum ersten Male eintritt, vergleiche man Beilage D II Kolumne V Nr. 60—78 und Beilage B Kolumne XIV Nr. 24. Dieselbe Beilage gibt auch über den ersten Eintritt der andern Wahlkreise Auskunft; vgl. Beilage B Kolumne V—XII.

[2]) Nicht in Betracht gezogen sind:
1. Alle Mittheilungen des Präsidenten über Eintritt, vorläufige Prüfung, Mandatsniederlegung, Tod von Abgeordneten;
2. über Verlosung in die Abtheilungen und Wahl in Kommissionen;
3. alle Verhandlungen über Einstellung des Verfahrens gegen Abgeordnete während der Dauer der Session;
4. die Vorträge der Geschäftsordnungskommission über Fortbestand oder Erlöschen rechtmäßiger Mandate aus gesetzlichen Gründen;
5. die Verhandlungen über Anträge auf Neuregelung des Wahlprüfungsverfahrens.

[3]) In der ersten Session der 8. Legislaturperiode ist in 2 Sitzungen von den 32, die vor der Vertagung stattfanden, über 22 Vorträge der W.P.K. verhandelt worden Vgl. Beilage C.

8. In obigen 561 Wahlverhandlungen ist über insgesammt 427 Wahlen verhandelt worden . . . . 427.

Aus den stenographischen Reichstagsberichten und Anlagen ist ohne Benützung der Wahlakten im Reichstagsbureau ein vollkommen genaues Resultat für die Gesammtzahl der in den 7 Legislaturperioden abgehaltenen Wahlen nicht zusammenzustellen. Auch die Mittheilungen im XIV. Bande der Statistik d. D. R. (1875) für 1. und 2. Legislatur und die seit der 3. vom Reichskanzleramt den Anlagen regelmäßig beigegebenen Wahlstatistiken reichen nicht aus, da sie zwar die Haupt-, Stich- und Nachwahlen (mit event. Stichwahl) aufführen, aber die Ersatzwahlen nicht berücksichtigen, welche innerhalb einer Legislaturperiode in oft bedeutender Anzahl nöthig werden.

Es läßt sich nun zwar deren Zahl aus den Mittheilungen des Präsidenten an das Plenum des Reichstages ermitteln, aber nicht, ob bei denselben etwa Stichwahlen erforderlich gewesen sind.

Als Mindestzahl, die hier der richtigen zurückbleibt, lassen sich berechnen:

1.	Legislaturperiode circa	460
2.	„ „	475
3.	„ „	480
4.	„ „	515
5.	„ „	530
6.	„ „	510
7.	„ „	465
		3435 oder abgerundet 3450 Wahlen.

Es haben mithin $12,_{87}$ % aller stattgehabten Wahlen zur Verhandlung im Reichstage Veranlassung geboten.

9. a) Von den 427 Wahlen waren durch formellen Protest der Wähler oder Einsprache eines Abgeordneten, oder von 10 Abtheilungsmitgliedern oder durch Majoritätsbeschluß der Abtheilung, weil sie nach dem Aktenbefund Zweifel an der Giltigkeit hatte, angefochten: Wahlen . . . . 359 = $84,_{07}$ %;

b) durch Beschwerden über einzelne Verstöße, denen aber ein Einfluß auf wesentliche Aenderung des Wahlresultats nicht zugeschrieben wurde . . . . 68 = $15,_{93}$ %.

427.

10. a) Von den 359 protestirten Wahlen entfallen:

α) auf preußische Wahlen . . . . 238 = $66,_{30}$ % aller

β) auf außerpreußische Wahlen . . 121 = $33,_{70}$ % protestirten Wahlen.

359.

b) Von den 68 durch Beschwerde bemängelten Wahlen sind:

α) preußische . . . . 49 = $72,_{06}$ %

β) außerpreußische . . . . . . 19 = $27,_{94}$ %

der von Beschwerde begleiteten Wahlen.

11. a) Die Proteste vertheilen sich auf die einzelnen Legislaturperioden[1]) wie folgt:

Erste Legislaturperiode:				aller protestirten Wahlen.
	α) preußische Wahlen	34		
	β) außerpreußische „	16		
			50 = 13,93 %	
Zweite „				
	α) preußische Wahlen	20		
	β) außerpreußische „	14		
			34 = 9,47 %	
Dritte „				
	α) preußische Wahlen	26		
	β) außerpreußische „	16		
			42 = 11,70 %	
Vierte „				
	α) preußische Wahlen	38		
	β) außerpreußische „	16		
			54 = 15,04 %	
Fünfte „				
	α) preußische Wahlen	34		
	β) außerpreußische „	12		
			46 = 12,81 %	
Sechste „				
	α) preußische Wahlen	46		
	β) außerpreußische „	27		
			73 = 20,33 %	
Siebente „				
	α) preußische Wahlen	40		
	β) außerpreußische „	20		
			60 = 16,72 %	
		in Summa	359.	

b) Die 68 Beschwerden vertheilen sich auf die 7 Legislaturperioden wie folgt:

Erste Legislaturperiode:			
	α) preußische Wahlen	1	
	β) außerpreußische „	0	
			1 = 1,47 %
Zweite „			
	α) preußische Wahlen	6	
	β) außerpreußische „	5	
			11 = 16,18 %

[1]) Die sieben Perioden reichen von:

1. Legislaturperiode	21. März 1871	—	25. Juni 1873,
2. „	5. Februar 1874	—	22. Dezember 1876,
3. „	22. Februar 1877	—	24. Mai 1878,
4. „	9. September 1878	—	15. Juni 1881,
5. „	17. November 1881	—	28. Juni 1884,
6. „	20. November 1884	—	14. Januar 1887,
7. „	3. März 1887	—	25. Januar 1890.

Dritte Legislaturperiode:			12	aller nur von Beschwerden begleiteten Wahlen.
	α) preußische Wahlen	10		
	β) außerpreußische „	3		
			13 = 19,12 %	
Vierte „				
	α) preußische Wahlen	13		
	β) außerpreußische „	6		
			19 = 27,94 %	
Fünfte „				
	α) preußische Wahlen	9		
	β) außerpreußische „	1		
			10 = 14,70 %	
Sechste „				
	α) preußische Wahlen	5		
	β) außerpreußische „	3		
			8 = 11,76 %	
Siebente „				
	α) preußische Wahlen	5		
	β) außerpreußische „	1		
			6 = 8,82 %	
	in Summa:	68.		

12. a) Die Reihenfolge, in der jeder einzelne Wahlkreis zum ersten Mal mit Protest oder Beschwerde eintritt, ist aus Beilage B Kolumne VII (preußische) und Kolumne XV (außerpreußische Wahlkreise) ersichtlich.

b) Beilage D I (preußische) und II (außerpreußische) weist nach, von welcher Legislaturperiode an die einzelnen Wahlkreise aus der Reihe der Protest oder Beschwerde führenden ausscheiden und wie viele Proteste oder Beschwerde aus ihnen in den 7 Legislaturperioden gekommen sind, resp. in welche Legisl. jeder fällt.

c) Beilage E faßt die Wahlkreise gruppenweise nach dem größeren gemeinsamen Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke) zusammen, dem sie angehören, und führt alle diejenigen Wahlkreise auf, wo in derselben Legislaturperiode mehr als einer in dem größeren Verwaltungsbezirk Protest oder Beschwerde erhebt.

13. Bei einer Reihe von Wahlkreisen haben sich in den 7 Wahlperioden die Proteste häufiger wiederholt. Aus der übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie in Beilage B und E zu finden ist, heben wir diejenigen Kreise heraus und führen sie namentlich auf, in denen es zum Protest gegen mehr als drei Wahlen gekommen.[1])

Eine Untersuchung über die Veranlassung der Häufung von Protesten liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die nur darauf hinweisen will, wo Untersuchungen anzustellen und Abhilfe zu schaffen nöthig ist.

a) Auf 5 (fünf) Proteste haben es 3 preußische (kein außerpreußischer) Wahlkreise gebracht und zwar:

α) 5 Arnsberg (Bochum) in 3., 4., 5., 6. und 7. Legislaturperiode,
β) 17 Hannover (Harburg-Buxtehude) in 2., 3., 4., 5. u. 6. Legisl.
γ) 4 Marienwerder (Thorn-Kulm) in 1., 4., 5., 6. und 7. Legisl.

---

[1]) In Beilage E sind die Bezirke, in denen 5mal protestirt ist, in roth, die mit viermaligem Protest in blau markirt.

b) Mit 4 (vier) Protesten sind 6 preußische und 1 außerpreußischer Wahlkreis zu verzeichnen:

preußische:[1])

α) 6 Arnsberg (Dortmund) in 3., 4., 5. und 7. Legislaturperiode,
β) 11 Breslau (Reichenbach) in 4., 5., 6. und 7. Legisl.,
γ) 5 Marienwerder (Schwetz) in 1., 2., 3. und 4. Legisl.,
δ) 1 Oppeln (Kreuzburg) in 1., 2. und zweimal in 4. Legisl. (4 I u. 4 II),
ε) 7 Schleswig-Holstein (Rendsburg, Kreis Kiel) in 1., 2., 5. u. 6. Legisl.,
ζ) 6 Trier (Ottweiler, Meisenheim) in 1., 2., 5. und 6. Legisl.,

außerpreußische:

η) 2 Oberbayern (München II) in 1., 2., 6. und 7. Legisl.

c) Die Anzahl der Kreise, die mit 3 (drei) Protesten erschienen sind, beträgt in Preußen 16, in den anderen deutschen Staaten 7, zusammen 23. (Vgl. Beilage B Kolumne V (preußische) und XII (außerpreußische).

d) Es haben 2 (zwei) Proteste gegen Wahlen erhoben:

α) preußische Wahlkreise . .	43
β) außerpreußische „ . .	24
zusammen	67.

Von den 24 außerpreußischen kommen 11 auf die 23 sächsischen Wahlkreise.[2])

Für: 2 Kassel (Kassel, Melsungen)
6 Potsdam (Nieder-Barnim)
treten zu den je 2 Protesten noch je 2 Beschwerden.

Für: 1 Gumbinnen (Tilsiter Niederung)
10 Potsdam (Teltow)
10 Schleswig-Holstein (Lauenburg)
1 Stettin (Anklam)
1 Stralsund (Rügen, Franzburg) und
3 Baden (Konstanz)
tritt zu den 2 Protesten noch je eine Beschwerde hinzu.

e) Nur einmal Protest haben erhoben:

α) preußische Wahlkreise . .	65
β) außerpreußische „ . .	48
	113.

f) Aus 26 Wahlkreisen ist nur Beschwerde, kein Protest gekommen, und zwar aus:

14 preußischen,
12 außerpreußischen,
26 in Summa.

[1]) Hierher gehören noch 4 Wahlkreise, in denen nur 3 formelle Proteste aus Mitte der Wähler erhoben sind; es ist aber eine Beschwerde von der Abtheilung als Wahlprotest aufgefaßt worden.
1. 10 Breslau (Waldenburg) Proteste in 1., 4. und 7., Beschwerde in 6. Legislaturperiode;
2. 7 Marienwerder (Schlochau, Flatow) Proteste in 3., 5. und 6., Beschwerde in 7. Legisl.
3. 4 Oppeln (Lublinitz, Tost, Gleiwitz) Proteste in 1., 2. und 3., Beschwerde in 5. Legisl.
4. 6 Schleswig-Holstein (Pinneberg) Proteste in 3., 4. und 7., Beschwerde in 6. Legisl.

[2]) Auf Sachsen entfallen von den 161 außerpreußischen Wahlkreisen nur 23, d. h. 14,52 %.

Abtheilung II.

Die Resultate der Proteste und Beschwerden.

1. Nach Beilage D I u. II und Beilage B sind überhaupt an Beschwerden eingelaufen:

α) preußische	. . . .	49
β) außerpreußische	. . . .	19
	zus.	68.

Keine von diesen Beschwerden hat Ungiltigkeit der Wahl zur Folge gehabt, auch diejenigen nicht, welche seit Einsetzung der W.P.K., ohne daß ein formeller Protest vorlag, wegen verschiedener Bedenken von der Abtheilung als Protest behandelt und an die W.P.K. verwiesen sind.

Auch diejenigen beiden Wahlen unter der letzteren Gruppe, welche zur Beanstandung führten, 7 Stettin in 2. und 2 Stettin in 5. Legislaturperiode, endeten mit Giltigkeitserklärung.

2. Die sonstigen Beanstandungen und sämmtliche Ungiltigkeitserklärungen sind nur bei Wahlen erfolgt, bei denen entweder formeller Protest eingelaufen war oder die Erhebung eines solchen in sonst zulässiger Weise erfolgt war.

Weder der Protest der 10 Abtheilungsmitglieder bei 9 Breslau (vgl. Beilage B) noch die zahlreicheren Proteste von je einem oder 2 Abgeordneten haben — mit einer Ausnahme — Ungiltigkeitserklärung zur Folge gehabt.

Nur in 1 Magdeburg wurde in erster Legislaturperiode auf in letzter Stunde vor Ablauf der 10tägigen Frist erhobenen Protest des Abgeordneten Eugen Richter die Wahl des Grafen Schulenburg-Betzendorf kassirt. Der Protesterheber hatte zufällig erfahren, daß der Wahlkommissarius einen ihm aus Wählerkreisen zugegangenen Protest rechtzeitig einzusenden unterlassen, und verhinderte durch sein Vorgehen den sonst unbedingt eintretenden Verfall des Protestrechtes, für das aus der absichtlichen oder zufälligen Versäumniß eines Beamten kein Aufschub der Anmeldefrist herzuleiten möglich ist.

3. a) Es sind formell protestirt worden:[1]

α) preußische Wahlen	. . . .	238	
β) außerpreußische „	. . . .	121	
			359.

b) Davon wurden beanstandet:

α) preußische Wahlen	. . . .	70 = 29,41 %	der preuß. W.
β) außerpreußische „	. . . .	28 = 23,14 %	der außerpr. W.
		98 = 27,29 %	aller protestirten Wahlen.

c) Ohne Beanstandung sind für giltig erklärt:

α) preußische Wahlen	. . . .	157	
β) außerpreußische „	. . . .	92	
			249.

d) Ohne vorherige Beanstandung sofort für ungiltig erklärt:

α) preußische Wahlen	. . . .	9	
β) außerpreußische „	. . . .	1	
			10.

[1] D. h. es ist durch die Wähler, durch einen Abgeordneten oder 10 Abtheilungsmitglieder ausdrücklich Protest eingelegt.

e) Zum Vortrage im Plenum überhaupt nicht gelangt [1]) sind die beiden preußischen Wahlen, welche auch protestirt waren:

α) 5 Breslau (v. Goldfuß) in 6. und

β) 7 Merseburg (Neubarth) in 7. Legislaturperiode.

f) Rekapitulation:

1. beanstandete Wahlen unter b	98
2. giltig erklärte unter c	249
3. ohne Beanstandung für ungiltig erklärte unter d	10
4. dem Plenum nicht vorgetragene unter e	2
	359.

4. Es ist indeß für die Beurtheilung des Ergebnisses der Beschwerden und Proteste, sowie der Beanstandung noch ein Umstand in Betracht zu ziehen.

a) Von den 68 Wahlen (Abth. II sub 1 S. 10), die nur Beschwerden zur Folge gehabt, sind von den Abtheilungen der W.P.K. überwiesen worden, damit diese sie wie protestirte behandle:

α) preußische Wahlen	9
β) außerpreußische Wahlen	5
	14,

und zwar:

In 4. Legisl. 1 Königsberg (Memel), (1)

„ 6. „ 6 Schleswig-Holstein (Pinneberg), 10 Schleswig-Holstein (Lauenburg), 1 Merseburg (Torgau), (2—4)

„ 7. „ 3 Bromberg (Bromberg), 7 Düsseldorf (Mörs), 7 Marienwerder (Schlochau), Sigmaringen, 4 Stettin (Stadt), (5—9)

„ 4. „ 9 Elsaß (Landkreis Straßburg), (10)

„ 5. „ 1 Oberfranken (Hof), (11)

„ 6. „ 2 Anhalt (Bernburg), 1 Oldenburg (Oldenburg), (12—13)

„ 7. „ 8 Baden (Baden, Rastadt), (14)

Die oben sub 3 f aufgeführten Wahlkreise, in Zahl	359
sowie die hier sub 4 a aufgeführten	14
	373

würden 373 als protestirt behandelte Wahlkreise ergeben.

b) Es kommen indeß von den oben unter 3 f genannten 359 Wahlkreisen, die protestirt worden sind, in Abzug: 12

361

weil es bei denselben aus nachfolgend angeführten Gründen zu einer Prüfung des Aktenmaterials nicht gekommen ist wegen formeller Bedenken, und zwar bei:

In 1. Legisl.: 3 Königreich Sachsen — verspätet eingelaufen, (1)

„ 3. „ 4 Oppeln — Majoritätsprotest, also Abtheilungssache, weil keine Anfechtung, sondern Beschwerde vorliegt, (2)

5 Schleswig-Holstein — verspätet, (3)

---

[1]) Ob es sich in 5. Legisl. bei einer Ersatzwahl in 1 Stralsund um Protest oder Beschwerde handelt, ist aus Drucksache 101 der IV. Sess. nicht zu erkennen; auch der Name des Abgeordneten wie der Wahltermin sind dort nicht genannt. Referent Meyer (Jena) sollte mündlich berichten. Da derselbe für 5. IV Mitglied der W.P.K. ist, kann es eine protestirte Wahl sein. Es kam nicht zum Bericht und ist diese Wahlsache in der Arbeit unberücksichtigt gelassen. Es würden nicht 361 sondern 362 als protestirt behandelte Wahlen zu berechnen sein.

In 4. Legisl.: 6 Königreich Sachsen — angemeldet, aber Material nicht eingesendet, (4)
5 Potsdam — verspätet, (5)
„ 5. „ 5 Königreich Sachsen — zurückgezogen, (6)
„ 6. „ 9 Oppeln — anonym, (7)
2 Königreich Sachsen — als unsubstantiirt[1]) zurückgewiesen, (8)
2 Königsberg, 3 Baden[2]), 2 Hessen — alle drei zurückgezogen. (9—11)
„ 7. „ 9 Liegnitz — anonym und ohne Datum. (12)

Es verbleiben mithin nachzuweisende als protestirt behandelte Wahlen:
373 — 12 = ... 361,
bei denen sich die W.P.K. (vor ihrer Einsetzung die betreffende Abtheilung) einer Prüfung des Aktenmaterials unterzogen hat.

5. a) Von diesen 361[3]) als protestirt behandelten Wahlen sind:

α) für giltig erklärt	293 = 81,16 %	
β) „ ungiltig erklärt . . .	28 = 7,76 %	
γ) nicht zur Entscheidung gelangt .	40 = 11,08 %	der als protestirt behandelten Wahlen.
Summa	361	

b) Nach dem Prozentsatz für sämmtliche 427 im Hause behandelte Wahlen ergibt sich:

α) Als protestirt behandelt sind: . .	361 von 427 = 84,54 %
β) für giltig erklärt, nachdem sie protestirt worden sind:	293 = 68,61 %
γ) für ungiltig erklärt sind:	28 = 6,53 %
δ) nicht erledigt worden sind:	40 = 9,32 %.

6. Von den 361 als protestirt behandelten Wahlen sind nach vorhergehender Ausführung 28 Wahlen = 7,75 % der protestirten und 6,53 % aller behandelten Wahlen formell für ungiltig erklärt worden; d. h. es ist nur bei 28 schwer angefochtenen Wahlen zu einer ausdrücklichen Beschlußfassung seitens des Reichstages gekommen, daß die Wahl für ungiltig zu erachten sei.

Für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse sind aber weiter in Betracht zu ziehen alle die protestirten und beanstandeten Wahlen, welche

---

[1]) Unter „unsubstantiirt" versteht man in der W.P.K. solche Proteste, bei denen den einzelnen Beschwerdepunkten nicht Zeugenangabe hinzugefügt ist mit genauester Bezeichnung der in Betracht kommenden Zeugen, sondern ganz allgemein von „Vielen ꝛc." gesprochen wird, die es bezeugen könnten.

[2]) Bei 3 Baden (Jestetten, Säckingen) wurde die Beschwerde später zurückgezogen. Damit schied nach dem Usus diese Wahl aus der Zahl der zu untersuchenden und war eo ipso giltig, als wenn keine Beschwerde vorgelegen hätte. W.P.K. indeß stellte noch zahlenmäßig fest, daß die Wahl auch dann noch giltig bliebe, wenn sich die Beschwerde vollständig begründet erwiese.

[3]) Die Summirung von 361 als protestirt behandelten Wahlen und 68, gegen die nur Beschwerde eingelaufen, ergibt die Zahl 429, während nach Abtheilung I Nr. 8 nur 427 Wahlen zur Behandlung vorgelegen. Die Differenz rührt daher, daß zwei Wahlen, gegen die nur Beschwerde vorlag, bei der Anrechnung unter beiden Rubriken geführt werden müssen, während die andern 11 von 13 durch die 11 nicht behandelten protestirten Wahlen Deckung finden. Vgl. Abth. II. 4. a u. b.

a) wegen Todes,
b) wegen Mandatsniederlegung,
c) wegen bei Ablauf der Legislaturperiode noch nicht herbeigeführter Entscheidung

eine formelle Erledigung nicht gefunden hatten.

7. Wegen eingetretenen Todes sind unerledigt geblieben 2 angefochtene Wahlen:

α) 2 Hannover in 6. Legislatur. Vissering (N.L.). Wegen sehr bedenklicher Verstöße gegen das Wahlgesetz angefochten; die kleine Majorität sehr in Frage gestellt; — wahrscheinlich ungiltig.

β) 2 Liegnitz. 7. Legisl. Schmidt (D.R.P.). W.P.K. hatte Beanstandung beantragt; im Plenum ist die Sache nicht zur Verhandlung gekommen.

8. Wegen Mandatsniederlegung blieben 12 angefochtene Wahlen ohne Entscheidung:

α) 3 Arnsberg. 7. Legisl. Dr. Reinhold (N.L.). Legte vor definitiver Beschlußfassung der W.P.K. sein Mandat nieder; es stand Antrag auf ungiltig zu erwarten.

β) 11 Breslau. 4. Legisl. Dr. Friedenthal (D.R.P.). Legte am 26. April 1881 sein Mandat nieder. W.P.K. hatte in unoffizieller Abmachung sich bereit erklärt, keinen schriftlichen Bericht auf Ungiltigkeit ans Haus zu bringen, wenn Dr. Friedenthal, v. Hohenlohe-Oehringen und Dr. v. Schliekmann sofort freiwillig ausschieden. Erstere thaten es am 26. und 27. April; Dr. v. Schliekmanns Wahl, der inzwischen an den wichtigsten Abstimmungen theilgenommen, wurde am 5. Mai vom Plenum kassirt.

γ) 10 Düsseldorf. 1. Legisl. Kratz (wild-lib.). Beanstandet wegen Uebergriffe der Behörden; er hatte indeß eine nicht zu erschütternde Majorität von 2153 Stimmen.

δ) 6 Gumbinnen. 2. Legisl. v. Puttkammer (konf.). Beanstandung und gerichtliche Untersuchung beschlossen; Ausgang zweifelhaft. Legte in 38. Sitzung sein Mandat wegen Amtserhöhung nieder.

ε) 7 Merseburg. 7. Legisl. Neubarth (D.R.P.) W.P.K. wollte in blos mündlichem Vortrage Ungiltigkeit beantragen lassen.

ζ) 1 Oppeln. 4. Legisl. 2. Wahl. v. Hohenlohe-Oehringen (D.R.P.). Vgl. oben 8 β, S. 13 — ungiltig.

η) 4 Oppeln. 2. Legisl. v. Hohenlohe-Ingelfingen (freikonf.). Durch Hammelsprung beanstandet. W.P.K. entscheidet auf ungiltig.

ϑ) 10 Schleswig-Holstein. 4 Legisl. Dr. Hammacher (N.L.). W.P.K. wollte ungiltig beantragen. Dr. H. legte sofort nach diesem Beschlusse sein Mandat nieder.

ι) 6 Trier. 5. Legisl. Täglichsbeck (N.L.). W.P.K. beantragte unterm 13. Mai 1884 ungiltig. Vortrag der Sache im Plenum erledigt durch Mandatsniederlegung wegen Amtserhöhung.

κ) 19 Königr. Sachsen. 6. Legisl. Ebert (kons.). Legte das Mandat nieder, nachdem W.P.K. sich für ungiltig entschieden.

λ) 1 Hamburg. 1. Legisl. Roß (N.L.). Legte sein angefochtenes Mandat nieder. Da kein Bericht vorliegt, ist nicht zu erkennen, ob gegen ihn schwerere Anfechtungsgründe vorlagen als gegen seine beiden Hamburger Kollegen, bei denen auf giltig entschieden wurde. Zweifelhaft.

μ) Schwarzburg-Sondershausen. 4. Legisl. Reinhard (D.R.P.) mit + 142 gegen Slevogt. Ausgang zweifelhaft.

ad 7 und 8 nach Parteistellung:

N.L.	5
wild-lib.	1
D.R.P.	5
Kons.	2
Freikons.	1
	14.

9. Noch beträchtlicher ist die Zahl derjenigen Wahlen, welche wegen Schlusses der Legislaturperiode nicht zur Erledigung gekommen sind und zwar: 26.

Sie sind sämmtlich beanstandete Wahlen [in 5 Breslau (v. Goldfuß), das im Plenum überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen, hatte W.P.K. Beanstandung zu beantragen beschlossen]; zum Theil liegen die allerschwersten Bedenken vor.

Eine sichere Bestimmung über die Entscheidung, welche das Plenum getroffen haben würde, wenn die Sache noch zur Schlußverhandlung an dasselbe gelangt wäre, läßt sich natürlich nicht geben. Die hinter den folgenden Wahlen gemachten Bemerkungen: 1. zweifelhaft, 2. wahrscheinlich giltig, 3. wahrscheinlich ungiltig, gründen sich auf die im Wahlberichte der W.P.K. und bei den Plenarverhandlungen zu Tage getretenen Bemängelungsgründe, unter Berücksichtigung der Stellung, welche in ähnlichen Fällen innerhalb derselben Legislaturperiode der Reichstag eingenommen hat. Wo kein ausreichender Anhalt zu sein schien, steht zweifelhaft.

Nicht zur Erledigung gekommen sind:

a) Preußische Wahlen: 17, und zwar:

α) 4 Arnsberg. 6. Legisl. Eugen Richter (Fr. P.) mit + 435 St. Angefochten wegen Verbots sozialdemokratischer Versammlungen; andere bedeutende Verstöße lagen nicht vor. Die Liberalen waren nicht abgeneigt, sämmtliche Wahlen, bei denen solche Beschwerde vorlag, zu kassiren; nach der Stellung der Konservativen — wahrscheinlich giltig.

β) 5 Arnsberg. 5 Legisl. v. Schorlemer-Alst (Centr.) mit + 166 gegen Dr. Löwe. Protest wegen unrechtmäßiger Beeinflussung der Wähler durch katholische Geistliche. Er war Vorsitzender der III., dann der I. Abth. — wahrscheinlich ungiltig.

γ) 5 Breslau. 6. Legisl. v. Goldfuß (kons., früher D.R.P.) mit + 374 St. In der W.P.K. wird die Kassirung bei Abwesenheit von 5 Mitgliedern mit 5 : 4 St. abgelehnt — wahrscheinlich ungiltig.

δ) 1 Koblenz. 5. Legisl. v. Solms-Braunfels (konf.) mit + 587 St. Es war zweifelhaft, ob v. Solms oder Filbry in engere Wahl kommen mußten. Protest und Gegenprotest — wahrscheinlich giltig.

ε) 1 Danzig. 6. Legisl. v. Puttkammer-Planth (konf.) mit + 937 St. gegen Dirichlet. Protest wegen landräthlicher Beeinflussung — wahrscheinlich giltig.

ζ) 2 Düsseldorf. 5. Legisl. Schmidt-Elberfeld (Fr. P.) mit + 513 gegen Zigarrenhändler Oppenheimer. Starke Verhinderung sozialdemokr. Wahlvorbereitungen. Nach ähnlichen Fällen in 5. Legisl. — wahrscheinlich ungiltig.

η) 9 Frankfurt a/O. 6. Legisl. v. Funke (konf.) mit + 440 St. gegen Hirschberger und Max Kayser. Nach der sonstigen Haltung der Majorität in 6. Legisl. — wahrscheinlich giltig.

ϑ) 5 Gumbinnen. 5. Legisl. Staudy (konf.) mit 192 St. gegen Wegemann — Ausgang zweifelhaft.

ι) 1 Kassel. 5 Legisl. Dr. Schläger (N.L.) mit + 61 St. gegen Knobel. Nach Aussage in Protest und Gegenprotest — Ausgang zweifelhaft.

ϰ) 2 Kassel. 6. Legisl. Dr. Lotz (konf.) mit + 47 St. gegen Pfannkuch — wahrscheinlich ungiltig.

λ) 8 Kassel. 6. Legisl. Hellwig (konf.) mit + 760 St. gegen Frohme — Ausgang zweifelhaft.

μ) 4 Königsberg. 2. Legisl. v. d. Goltz Kallen (konf.) mit + 5 St. gegen Bon-Neuhausen. Es war die erste Wahlsache, welche die neueingerichtete W.P.K. vortrug — wahrscheinlich ungiltig.

ν) 4 Merseburg. 6. Legisl. Dr. Meyer-Halle (Sec.) mit + 9 St. gegen Täglichsbeck. Da nach den vorliegenden Angaben eher ein Zutritt ungerechtfertigt kassirter Stimmen anzunehmen ist, so — wahrscheinlich giltig.

ξ) 3 Minden. 6. Legisl. v. Ungern-Sternberg (konf.) mit + 1487 St. gegen Mehrere — wahrscheinlich giltig.

ο) 9 Potsdam. 6. Legisl. Dr. Kropatschek (konf.) mit + 232 St. gegen Rademacher und Bebel — wahrscheinlich ungiltig.

π) 8 Schleswig-Holstein. 3. Legisl. Karsten (Fr. P.) gegen Hartmann. Es hatte Hasenclever, am 10. Jan. 1878 gewählt, abgelehnt. In Nachwahl am 15. Febr. fehlten Hartmann nur 23 St. an der abs. Majorität; in der Stichwahl am 1. März erhielt Prof. Karsten + 1300 St. Es wird namentlich die Nachwahl angefochten — Ausgang zweifelhaft.

ρ) 2 Stralsund. 5. Legisl. Stoll (Fr. P.) mit 337 Stimmen gegen Graf Behr. Es fehlte am Nachweis der nöthigen Wahlanzeigen — Ausgang zweifelhaft.

b) außerpreußische Wahlen: 9.

α) 1 Oberbayern. 5. Legisl. Ruppert (Centr.) mit + 705 St. gegen Schlör. Gerichtliche Feststellung über polizeiliche Maßregeln von der W.P.K. gefordert — Ausgang zweifelhaft.

β) 1 Pfalz-Bayern. 6. Legisl. Dr. Groß (N.L.) mit + 1749 St. gegen Dreesbach. Schon am 3. März 1886 wurde die Sache vom Hause zurückverwiesen und am 1. April 1886 auf Antrag Liebknecht mit 115 gegen 111 St. weitere Aussetzung (Beanstandung) bis auf Eingang verlangter Erhebungen beschlossen — Ausgang zweifelhaft.

γ) 2 Pfalz-Bayern. 5. Legisl. Mahla (N.L.) mit + 4 St. gegen Sartorius — wahrscheinlich ungiltig.

δ) Fr. St. Bremen. 6. Legisl. Meier (N.L.) mit + 72 St. gegen Eugen Richter, Liebknecht 2c. — wahrscheinlich giltig.

ε) 3 Königr. Sachsen 5. Legisl. Reich (kons.) mit + 1626 St. gegen Weigand. Ein Protest mit 22 Schriftstücken — Ausgang zweifelhaft.

ζ) 4 „ „ 5. Legisl. Dr. v. Schwarze (D.R.P.) mit + 799 St. gegen Liebknecht — Ausgang zweifelhaft.

η) 19 „ „ 5. Legisl. Ebert[1] (kons.) mit + 1957 St. gegen Liebknecht. (In 6. Legisl. erhielt E. nur + 207[2] St.) — wahrscheinlich giltig.

ϑ) 22 „ „ 5. Legisl. Niethammer (Fr.P.) mit + 387 St. gegen Lingke u. Viereck Ausgang zweifelhaft.

ι) 1 Sachsen-Meiningen. 6. Legisl. Zeitz (N.L.) mit + 1195 St. gegen Dr. Baumbach. Wurde gegen Antrag der W.P.K. auf ungiltig noch behufs weiterer Feststellung zurückverwiesen — wahrscheinlich ungiltig.

c) Von den 26 Wahlen unter 9 a u. b entfallen auf

1.	Konservative .	12	Wahlen
2.	D.R.P. . .	1	„
3.	Nationalliberale	5	„
4.	Sezessionisten .	1	„
5.	Fr. P. . .	5	„
6.	Centrum . .	2	„
		26.	

[1]) Wenn bei 19 Königreich Sachsen (Ebert) „wahrscheinlich giltig“ in Anschlag gebracht ist, so scheint dem der Umstand zu widersprechen, daß in derselben (5.) Legislatur die Cassirung der Wahlen Leuschner (17 Königr. Sachsen) und Kutschbach (20 Königr. Sachsen) erfolgt ist. Dort aber lagen neben den allgemeinen Beschwerden über völlige Unterdrückung socialdemokratischer Wahlthätigkeit bei sehr kleiner Majorität noch andere Verstöße von Bedeutung vor; das war in noch höherem Maße der Fall bei der Wahl Dr. Clauswitz (1 Merseburg). Ob sich der Reichstag dafür entschieden hätte, die generelle Verhinderung socialdemokratischer Wahlthätigkeit als allein ausreichenden Grund für Wahlcassirung zu acceptiren, bleibt durchaus zweifelhaft.

[2]) Das + ist durchweg auf die absolute Majorität, nicht auf die Stimmzahldifferenz zwischen den Candidaten zu beziehen.

d) **Der wahrscheinlichen Entscheidung nach, wenn es zu einer Erledigung der Wahlsache gekommen wäre, entfallen auf:**

1. wahrscheinlich giltig .	8 Wahlen	(6 preußische,	2 außerpr.)
2. zweifelhaft . . .	10 „	(5 „	5 „)
3. wahrscheinlich ungiltig [1])	8 „	(6 „	2 „)
	26.		

[1]) Von denjenigen Wahlen, bei denen die W.P.K., bevor der Abgeordnete das Mandat niederlegte, den Antrag auf ungiltig zu stellen beschlossen hatte, läßt sich eine gleiche Entscheidung durch das Plenum im Allgemeinen voraussetzen; ebenso bei denen, die nicht zur Erledigung kamen und wo die W.P.K. ungiltig votirt hatte

Die Zahl der Fälle, in denen das Plenum gegen den Antrag der Abtheilung oder der W.P.K. entschieden hat, ist nicht beträchtlich, besonders soweit es sich um Endentscheid, nicht bloß um weitere Erhebungen handelt.

Es sind zu verzeichnen:

1) $\frac{7.\ II.\ 35.}{11.\ 2.\ 88}$ (Lies: 7. Legisl. II. Sess. 35. Sitzung am 11. Februar 1888) in 4 Arnsberg beantragte W.P.K. mit schwacher Majorität: ungiltig und zwar wegen allgemeiner Hinderung der socialdemokratischen Partei an der Wahlvorbereitung; das Plenum entschied für giltig.

2) $\frac{6.\ I.\ 57.}{3.\ 3.\ 85.}$ für 2 Berlin beantragte W.P.K. giltig, was auch das Haus später beschloß; vorerst wurde Beanstandung behufs weiterer Erhebungen bestimmt.

3) $\frac{1.\ I.\ 16.}{17.\ 4.\ 71}$ in 9 Breslau (Puecler) hatte Abth. giltig beantragt. Das Haus entschied auf Antrag Kloß für ungiltig.

4) $\frac{7.\ V.\ 42.}{14.\ 1.\ 90.}$ in 10 Breslau. Die Wahl des Dr. Websky wurde für ungiltig erklärt; die W.P.K. hatte giltig beantragt.

5) $\frac{1.\ I.\ 24.}{27.\ 4.\ 71.}$ Abth. beantragte für 5 Gumbinnen Beanstandung, Haus beschloß sofort giltig.

6) $\frac{6.\ I.\ 57.}{3.\ 3.\ 85.}$ 17 Hannover. Gegen Giltigkeitsantrag der W.P.K. zurückverwiesen; später giltig

7) $\frac{4.\ II.\ 29.}{19.\ 3.\ 79.}$ 8 Königsberg; ebenso wie zu 6.

8) $\frac{6.\ I.\ 80.}{30.\ 4.\ 85.}$ 3 Marienwerder (Bieler). W.P.K. beantragte ungiltig, Haus entschied für giltig.

9) $\frac{1.\ I.\ 37.}{17.\ 5.\ 71.}$ 5 Marienwerder; entgegen dem Abtheilungsantrag auf Beanstandung beschloß das Haus giltig.

10) $\frac{2.\ II.\ 49.}{21.\ 1.\ 75.}$ 3 Oppeln; Abth. beantragte zunächst Beanstandung; das Plenum entschied für Ungiltigkeit der Wahl Ujest.

11) $\frac{6.\ II.\ 23.}{13.\ 1.\ 86}$ in 2 Schleswig-Holstein hatte Abtheilung Giltigkeit beantragt. Das Haus erklärte die Wahl Gottburgsen für ungiltig.

12) $\frac{6.\ I.\ 42.}{5.\ 2.\ 85.}$ in 8 Schleswig-Holstein beantragte W.P.K. giltig, das Haus beschloß Beanstandung; später giltig.

13) $\frac{6.\ I.\ 57.}{3.\ 3.\ 85.}$ in 7 Schleswig-Holstein Beanstandung, statt, wie W.P.K. wollte, giltig. Eine Reihe Beanstandungen seit dem Incidenz vom 5. Februar 1885 haben lediglich den Charakter der Aussetzung der Entscheidung, bis für die Giltigkeitsbeurtheilung selbst Nebensächliches festgestellt ist.

14) $\frac{2.\ I.\ 79.}{11.\ 4.\ 74.}$ 1 Stettin. Abtheilungsantrag auf Beanstandung durch Hammelsprung mit 137 gegen 126 Stimmen abgelehnt; v. Maltzahn-Gültz giltig.

15) $\frac{5.\ II.\ 55.}{16.\ 2.\ 83.}$ in 2 Stettin. Abth. verlangte für die Wahl Dr. Dohrn weitere Akteneinforderung; das Haus erklärte die Sache für erledigt.

16) $\frac{6.\ I.\ 42}{5.\ 2.\ 85.}$ 3 Stettin. Statt sofortiger Giltigkeit wird Beanstandung beschlossen; später giltig.

10. Faßt man sämmtliche Wahlen zusammen, bei denen Ungiltigkeit ernstlich in Frage gekommen, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) Ohne Beanstandung kassirt sind Wahlen 10

b) Nach Beanstandung formell kassirt 18

Es sind also formell für ungiltig erklärt Wahlen: . 28

d. h. $7,_{75}$ % aller protestirten, $6,_{53}$ % aller 427 vom Hause überhaupt behandelten und $0,_{81}$ % aller circa 3450 Wahlen überhaupt.

c) Von den Wahlen, die durch Mandatsniederlegung erledigt wurden, sind 8

8 (vgl. S. 13 sub 8 α, β, ε, ζ, η, ϑ, ι, ϰ) als solche zu erachten, für die auch die Entscheidung im Plenum auf ungiltig gefallen wäre, da die W.P.K. einstimmig oder mit sehr erheblicher Majorität zu ihrer Entscheidung gelangt war und nur bei Beschlüssen der W.P.K. mit kleiner Majorität Abweichungen im Plenum vorzukommen pflegen. (Vgl. S. 17 Anm. 3.)

Mithin sind als bestimmt ungiltig zu erachten 28 + 8 = 36 Wahlen 36

d. h. $1,_{43}$ % aller circa 3450 Wahlen überhaupt,
$9,_{97}$ % aller als protestirt behandelten und
$33,_{33}$ % aller beanstandeten oder ohne Beanstandung sofort für ungiltig erklärten (108; nämlich 98 + 8) Wahlen.

d) Von den durch den Tod erledigten und beanstandeten Wahlen war wenigstens die von 2 Hannover (Vissering) wahrscheinlich ungiltig. 1

e) Von den durch Legislaturschluß unerledigt gebliebenen 26 Wahlen sind nach den Ausführungen S. 16 d, die S. 15 u. 16 unter a β, γ, ζ, ϰ, μ, o und b γ u ι als wahrscheinlich ungiltig zu erachten; Wahlen: 8

9.

---

17) $\frac{6.\ 1.\ 42.}{5.\ 2.\ 85.}$ in 6 Trier wie zu 16.

18) $\frac{1.\ 1.\ 38}{19.\ 5.\ 71.}$ 6 Wiesbaden. Gegen Abtheilungsantrag auf Ungiltigkeit erklärte das Plenum die Wahl Sonnemann (gegen Rothschild) für giltig.

19) $\frac{6.\ 11.\ 79.}{1.\ 4.\ 86}$ für 1 Pfalz-Bayern verlangt das Haus statt giltig auf Antrag Liebknecht mit 115 gegen 111 Stimmen noch weitere Erhebungen (Dr. Groß.) Endentscheidung nicht erfolgt; Ausgang zweifelhaft.

20) $\frac{6.\ 11.\ 57.}{3.\ 3.\ 86.}$ 2 Pfalz-Bayern. Das Haus setzt den Beschluß von der Tagesordnung ab und beschließt erst später nach Antrag der W.P.K.

21) $\frac{1.\ 1.\ 22.}{25.\ 4.\ 71.}$ Reuß ältere Linie. Gegen Abtheilungsantrag beanstandet das Haus die Wahl v. Kommerstedt; später giltig.

22) $\frac{1.\ 1.\ 22.}{25.\ 4.\ 71}$ in 3 Königreich Sachsen Antrag der Abth. auf Beanstandung abgelehnt, weil der Protest einen Tag verspätet eingelaufen.

23) $\frac{6.\ 11.\ 90.}{20.\ 5.\ 86}$ 1 Meiningen. Die beanstandete Wahl Zeiß, für die W.P.K. ungiltig beantragte, wird noch einmal zurückverwiesen. Sie kommt nicht mehr zur Entscheidung.

24) $\frac{6.\ 1.\ 57.}{8.\ 3.\ 85.}$ 2 Meiningen. W.P.K. beantragte Giltigkeit der Wahl Witte; das Haus wies die später für giltig erklärte Wahl an die W.P.K. zurück.

Nur die markirten Fälle Nr. 1, 3, 4, 8, 10, 11, 18 kommen hier besonders in Betracht. Antrag auf ungiltig abgelehnt und giltig beschlossen in den Fällen 1, 8 und 18. Antrag auf Giltigkeit resp. Beanstandung abgelehnt und ungiltig beschlossen: 3, 4, 10, 11. Hierher sind auch die Verhandlungen über 24 zu rechnen.

Diese 9 Wahlen zu den 36 hinzugerechnet ergibt: 45

Es sind, wenn die Geschäfte der W.P.K. und Abtheilungen schnell erledigt und keine Rückstände gelassen worden wären, als fast mit Gewißheit für ungiltig zu erachten:

45 Wahlen, d. h. 1,30 % aller Wahlen überhaupt,
10,53 % aller 427 vom Hause behandelten,
12,46 % aller als protestirt behandelten, und
41,66 % aller beanstandeten oder sofort ohne Beanstandung für ungiltig erklärten 108 Wahlen.

f In Betracht zu ziehen sind endlich noch die 12 auf Seite 14—16 namentlich aufgeführten Wahlen, bei denen der Ausfall lediglich von der Entscheidung der Frage abhing, ob ein Vorgehen der Behörden, das ganze Parteien an der gesetzlich garantirten Wahlvorbereitungsarbeit hindert (und zwar in bedeutendem Umfange), von vornherein als Wahlkassirungsgrund angesehen werden müsse, ohne daß man eine zahlenmäßige Berechnung anstelle über den Einfluß, den der Zutritt der Stimmen der beeinträchtigten Partei wahrscheinlich auf das Wahlresultat ausgeübt haben würde.

Durch Hinausschiebung der Entscheidung darüber bis über den Schluß der Legislaturperioden (5. und 6. besonders) ist der Reichstag in den 12 Fällen über die Schwierigkeit hinweggekommen. Im Bejahungsfalle hätten die 12 Wahlen ebenfalls kassirt werden müssen, und es wären dann 45 + 12 Wahlen = 57 als ungiltig zu erachten, d. h.

1,65 % aller Wahlen überhaupt,
13,34 % aller 427 vom Plenum behandelten,
15,78 % aller 361 als protestirt behandelten und
52,77 % aller beanstandeten oder ohne vorherige Beanstandung kassirten Wahlen.

11. Eine Rekapitulation der dargelegten Zahlenverhältnisse ergibt:

a) Es sind von 3450 Wahlen zur besonderen Behandlung gekommen:
427 = 12,37 % aller Wahlen.

Von diesen 427 sind von Beschwerden begleitet gewesen:
68 = 15,92 % der behandelten, = 1,97 % aller Wahlen;
ferner von Protesten begleitet gewesen:
359 = 84,07 % der behandelten, = 10,40 % aller Wahlen.

b) Von den 361 (vgl. S. 11 Nr. 4 a u. b: 359 + 14 — 12) als protestirt in Behandlung genommenen Wahlen sind

für giltig erklärt . . .	293 =	81,16 %
für ungiltig erklärt . . .	28 =	7,75 %
nicht zur Entscheidung gelangt	40 =	11,08 %
	361.	

c) Werden die obigen 40 nicht zur Entscheidung gelangten Wahlen nach dem wahrscheinlichen Ergebniß in giltige oder ungiltige getheilt und den bezüglichen Gruppen zugerechnet, so ergibt sich:

Wahrscheinlich ungiltig waren:

α) von den durch Tod oder Niederlegung erledigten Mandaten	9
β) von den nicht zur Endverhandlung gebrachten Mandaten	8
	17

Wahrscheinlich giltig waren:
γ) aus Gruppe 1 (Tod oder Niederlegung): . 1
δ) aus den wegen Legislaturschluß nicht erledigten: 8
9

Zweifelhaft sind:
ζ) aus Gruppe 1 4
ε) aus Gruppe 2 10
14

zusammen = 40.

d) α) Die 9 wahrscheinlich giltigen Wahlen den obigen 293 für giltig erklärten hinzugerechnet, ergibt:
293 + 9 = 302 Wahlen = 83,65 % aller als protestirt behandelten Wahlen.

β) Die 17 wahrscheinlich ungiltigen Wahlen obigen 28 ungiltig erklärten hinzugefügt, ergiebt 28 + 17 = 45 Wahlen,
= 12,46 % aller als protestirt behandelten
= 10,53 % aller 427 vom Plenum behandelten
= 1,30 % aller 3450 Wahlen überhaupt.

e) Wollte man endlich die 14 Wahlen zweifelhafter Entscheidung zu den für ungiltig erklärten rechnen, also 45 + 14 = 59, so würde sich als Resultat ergeben:

Es sind für ungiltig erklärt:
= 16,34 % aller als protestirt behandelten
= 13,81 % aller im Plenum behandelten 427 Wahlen
= 1,71 % aller 3450 Wahlen überhaupt.

Namentlich in der 5., 6. und 7. Legislaturperiode sind eine größere Zahl schwer angefochtener Wahlen für giltig erklärt, wenn sich das Resultat der Beeinflußung durch Beamte oder Arbeitgeber nicht auf eine bestimmte Zahl berechnen ließ; ebenso sind eine Reihe Giltigkeitserklärungen deshalb erfolgt, weil der Protest unsubstantiirt sei, d. h. die angeschuldigten Personen resp. die laudirten Zeugen nicht aufs Genaueste bezeichnet waren. Ebenso waren mehrere Wahlen schwer angefochten, bei denen der Protest oder das Protestmaterial verspätet einlief, wodurch die Wahlen ohne Weiteres giltig wurden. Jedenfalls läßt die zahlenmäßig durchaus richtige Angabe, daß nur 28 Wahlen, d. h. nur 7,75 % aller 361 protestirten, 6,53 % aller 427 vom Plenum behandelten und nur 0,81 % aller in den 7 Legislaturperioden vollzogenen Wahlen überhaupt zu cassiren gewesen seien, das wirkliche Verhältniß in keiner Weise erkennnen.

Abtheilung III.

Der Zeitverbrauch bei den Wahlprüfungen.

1. Die Förderung der Abwickelung der Wahlprüfungsarbeit hängt einmal ab von der Thätigkeit der Abtheilungen, welche die Vorprüfungen zu erledigen haben, sodann von der Arbeit der W.P.K. für die protestirten, der Abtheilungen für die nur von Beschwerde begleiteten Wahlen.

Am schnellsten haben die Abtheilungen in der ersten Session der neuen, 8. Legislatur gearbeitet, wo der Präsident schon in 11. Sitzung, am 21. Mai 1890, anzeigen konnte, daß sämmtliche Wahlprüfungsgeschäfte in den Abtheilungen erledigt seien.[1])

2. Behufs Uebersicht, wieviel Arbeitszeit jeder Legislaturperiode zur Verfügung gestanden, folgt hier die Angabe der Länge der Legislaturen, die Zahl der Sessionen und Sitzungen in jeder, sowie die Angabe der Tagezahl, welche, nach Abzug der zwischen den Sessionen liegenden Zeit, der Vertagungen und Festferien innerhalb der Sessionen, als reine Arbeitszeit den Abtheilungen und der W.P.K. zur Verfügung stand.

Die unter dem Striche stehenden Zahlen geben die Tage an, welche zwischen den bezüglichen Sessionen ohne Thätigkeit des Reichstags verflossen.

1. Legislaturperiode: IV Sessionen: 57 + 36 + 48 + 61 = 202 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 122, 127, 265 Tage.

Ausdehnung: 827 Tage; ab incl. Ferien[2]): 547 Tage: reine Arbeitszeit 280 Tage.

2. Legislaturperiode: IV Sessionen: 42 + 57 + 51 + 37 = 187 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 186, 269, 261 Tage.

Ausdehnung: 1051 Tage; ab incl. Ferien 776 Tage: reine Arbeitszeit 275 Tage.

3. Legislaturperiode: II Sessionen: 37 + 56 = 93 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 278 Tage.

Ausdehnung: 457 Tage; ab incl. Ferien 311 Tage: reine Arbeitszeit 146 Tage.

4. Legislaturperiode: IV Sessionen: 17 + 80 + 50 + 61 = 208 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 115, 214, 280 Tage.

Ausdehnung: 1009 Tage; ab incl. Ferien 689 Tage: reine Arbeitszeit 320 Tage.

5. Legislaturperiode: IV Sessionen: 38 + 102 + 5[3]) + 45 = 190 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 86, 77, 185 Tage.

Ausdehnung: 954 Tage; ab incl. Ferien und 207 Tage Vertagung: 689 Tage: reine Arbeitszeit: 265 Tage.

6. Legislaturperiode: IV Sessionen: 102 + 95 + 3[3]) + 21[4]) = 221 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 187, 81, 65 Tage.

Ausdehnung: 786 Tage; ab incl Ferien 477 Tage: reine Arbeitszeit 309 Tage.

---

[1]) Allerdings hat sich dies gegen frühere Legislaturen günstige Resultat mit dadurch ergeben, daß die Abtheilungen nach Meinung der Wahlprüfungskommission auch Wahlen an sie gewiesen haben, die nicht von Protest, sondern nur von Beschwerde begleitet waren, die also von den Abtheilungen selbst hätten bearbeitet werden müssen. Namentlich in 5 und noch mehr 6. Legislatur haben sich auch die Vorprüfungen weit hingezogen und hinterließ die 102. Sitzung noch 78 Wahlen, bei denen nach vollendeter Vorprüfung die W.P.K. in ihre Prüfungsarbeit noch nicht eingetreten war.

[2]) Ferien von weniger als 6 Tagen sind nicht berechnet.

[3]) In diesen 3 Sessionen ruhten die Wahlprüfungsarbeiten; eine W.P.K. wurde nicht gewählt. Eventuell wären für fünfte Legisl. 4 Tage (29. Aug. bis 1. Sept.), für sechste Legisl. ebenfalls 4 Tage (16. bis 19. Sept.) und für siebente Legisl. 2 Tage in Abzug von den Arbeitstagen zu bringen.

[4]) Auflösung am 14. Januar 1887. Zum Vortrage von Wahlprüfungssachen war es in den 21 Sitzungen überhaupt nicht gekommen!

7. Legislaturperiode: V Sessionen: 47 + 59 + 2[1]) + 76 + 52 = 236 Sitzungen.

Zwischen den Sessionen: 158, 96, 148, 148 Tage.

Ausdehnung: 1059 Tage; ab incl. Ferien 695 Tage:

reine Arbeitszeit 364 Tage.

Am Schlusse der V Session der 7. Legislaturperiode unterließ es der Präsident, die sonst übliche Uebersicht auch über Fortgang und Resultate der Wahlprüfungen zu geben. Da weitere gedruckte Wahlberichte nicht vorliegen, ist die gänzliche Abwickelung der Wahlprüfungsarbeit anzunehmen.

Ueber die Vertheilung der Wahlprüfungsarbeit des Plenums auf die einzelnen Sitzungen der Sessionen ist auf Beilage C. zu verweisen, welche, was hier nicht näher zu erörtern nöthig ist, übersichtlich die Reichstagssitzungen angibt, in denen Wahlprüfungssachen verhandelt sind, die Zahl der Vortragssachen und wie viele davon die W.P.K. oder die Abtheilungen zur Verhandlung gestellt haben.

Kurz zu erwähnen ist nur, daß

In 1. Legisl.	in 31	v. 202 Sitzg.	über 83	Wahlsachen	(alle v. d. Abth. vorgetr.)
„ 2. „	„ 11	„ 187 „	„ 57	„	(dav. 1 v. d. neuen W.P.K.)[2])
„ 3. „	„ 15	„ 93 „	„ 76	„	(„ 60 v. d. W.P.K. vorgtr.)
„ 4. „	„ 20	„ 208 „	„ 85	„	(„ 65 v. d. „ „)
„ 5. „	„ 23	„ 190 „	„ 84	„	(„ 70 v. d. „ „)
„ 6. „	„ 14	„ 221 „	„ 105	„	(„ 103 v. d. „ „)
„ 7. „	„ 17	„ 236 „	„ 71	„	(„ 70 v. d. „ „)

verhandelt worden ist.

3. Beilage F. enthält für 111 hauptsächlich in Frage kommende angefochtene Wahlen die Uebersicht der Zeit, welche ihre Prüfung durch die verschiedenen Stadien der Prüfungsarbeit bis zur Entscheidung in Anspruch genommen hat.

Eine Berechnung vom Wahltage an würde zu sehr ungleichen Resultaten führen, weil bei den 111 Wahlen zwischen dem Wahltage und dem Beginn der Reichstagsthätigkeit Zeiträume von 2 (so bei einzelnen Stichwahlen) bis zu 43 Tagen (so in 3. Legislatur) liegen, bei Ersatzwahlen noch längere Zeiträume.

Es ist daher in Columne V der Beilage F. zwar der Wahltag angegeben, in Columne VI aber unter der Bezeichnung „Differenztage“ jedesmal der Zeitraum, welcher verfloß, bis nach dem Wahltage der Reichstag in Thätigkeit trat. Diese Differenztage sind durchweg für die Berechnung der Dauer der Prüfungsarbeit in Abzug gebracht.

Wo keine Differenztage verzeichnet sind, fand die Wahl innerhalb einer Session so statt, daß die Akten noch längere Zeit vor Schluß der Session dem Hause zur Prüfung vorlagen.[3])

---

[1]) Vergl. S. 21, Note 3.

[2]) Die zweite von der neuen W.P.K. in drei Sitzungen (vorher hatten drei Abtheilungen nacheinander die Wahl behandelt), zur Verhandlung bereitgestellte Wahlsache: Prinz Hohenlohe-Ingelfingen (Lublinitz-Tost-Gleiwitz) kam nicht mehr zur Verhandlung, weil der Abgeordnete „um nicht in letzter Stunde den Reichstag zu einer zeitraubenden Verhandlung zu veranlassen“, vor dem Schlußsitzungstage, wo seine Wahlsache zur Verhandlung kommen sollte, (36. Sitz. 21. Dezember 1876) sein Mandat niederlegte. W.P.K. wollte Ungiltigkeit beantragen. Da v. d. Goltz in später Ersatzwahl erst Mitglied geworden, ist bei seiner Wahlsache eine besondere Hinausschiebung nicht zu moniren. Bei H.-Ing. hatte es 1050 Tage gedauert.

[3]) Bei Ersatzwahlen, die zwischen den Sessionen oder während der Vertagungen stattfinden, ist der Zeitraum bis zur Neuaufnahme der Reichstagsarbeiten oft ein sehr beträcht-

4. Für die Frage, ob eine Wahlprüfung Verzögerung erlitten, kommt in erster Linie diejenige Zeit in Betracht, welche bis zur Feststellung des ersten Berichts (Berichtsdatum) verflossen ist, sodann diejenige, welche zwischen der Berichtsfeststellung und der ersten Verhandlung im Plenum hingeht.

Für die Zeit von erster Verhandlung im Plenum bis zur Erledigung der Wahlsache konkurirren Reichstagsarbeit und Thätigkeit der Staatsbehörden (Ministerien, Regierungspräsidien, Landräthe und Gerichte); die Erledigung der Anfragen bis zur Zurückstellung der Akten an den Reichstag nimmt nicht selten erhebliche Zeit in Anspruch und mitunter werden noch weitere Erhebungen gefordert.

Anders bis zur ersten Berichtsfeststellung und der ersten Verhandlung im Plenum, wo es zuerst von der Thätigkeit der W.P.K., resp. der Abtheilung, dann von der Entscheidung des Reichstagspräsidiums abhängt, wie schleunig eine Sache behandelt wird.

In Beilage A 2, welche die Zusammensetzung der W.P.K. nach der politischen Parteistellung ihrer Mitglieder berücksichtigt, dürfte auch einiges Material liegen zur Beantwortung der Frage, wie sich die unverhältnißmäßige Verzögerung einer Reihe von Wahlverhandlungen in manchen Legislaturperioden erklären läßt, über welche die nachfolgenden Aufstellungen das Zahlenmaterial zusammenfügen

6. Der Zeitraum zwischen Legislaturbeginn und Datum des ersten Berichts.

Zwischen Eröffnung der Legislatur (resp. der ersten Session nach erfolgter Wahl) und dem Tage der Feststellung des dem Hause zu erstattenden Berichts durch die W.P.K. (bei Protesten), oder die Abtheilung (bei Wahlbeschwerden), sind bei 95 der in Beilage F aufgeführten 111 Wahlen[1]) verflossen: (die Zahl unter dem Strich gibt an, nach wieviel weiteren Tagen die Verhandlung im Plenum stattfand.)

a. Ueber 600 Tage. 1 Wahl (Nr. 1.)

1) v. Bethmann-Hollweg (D.R.P.) 4. Legisl. (2 Bromberg); Referent: Sues. (D.R.P.) . . . . . . Tage: 603.
4.

b. Tage 551—600: 2 Wahlen (Nro. 2 - 3.)

2) Dr. Friedenthal (D.R.P.) 5. Legisl (11 Breslau) Referent: Laporte (N.L.); . . . . „ 583.
26.

3) Täglichsbeck (N.L.) 5. Legisl. (6 Trier) Referent: Dr. Dohrn (Sec.); . . . . „ 560.
13.

licher. In 2 Pfalz-Bayern in 5. Legisl. (F. Nr. 20) betrug sie 254 Tage: in 4 Königsberg in 2. Legisl. 188 Tage (F. Nr. 12); in 2 Stralsund in 5. Legisl. 175 Tage (F. Nr. 17); in 1 Bromberg in 5. Legisl. 142 Tage (Beilage F. Nr. 76), in 8 Frankf. a/O. in 4. Legisl. 115 Tage (F. Nr. 44); in 1 Gumbinnen in 4. Legisl. 70 Tage (F. Nr. 54). Selbst zwischen Hauptwahl und Reichstagsbeginn liegen in 3. Legisl. 43 und in 4. 41 Tage.

[1]) In erster Legislatur fehlt, entgegen dem später festgestellten Gebrauche, bei den Anlagen und im stenographischen Bericht häufig die Angabe des Datums, an dem über den Inhalt des zu gebenden Berichts (bei schriftlichen Berichten über den Wortlaut) Beschluß gefaßt ist. In den 16 Fällen, die hier in Betracht kommen, hat Beilage F. in den dabei in Betracht kommenden Rubriken statt der Zahl einen Strich.

c. Tage 501—550: 5 Wahlen (Nro. 4—8).

4) v. Sczaniecki (Pole.) 5. Legisl. (4 Marienwerder) Referent: Dr. Hermes (Fr.P.); . . . . „ 538.
25.

5) v Schorlemer-Alst. (Centr.) 5. Legisl. (5. Arnsberg) Referent: v Manteuffel (kons.); . . . . „ 535.
4.

6) Staudy (kons.) 5. Legisl. (5 Gummbinnen) Referent: Dr. Phillips (Fr.P.), in Vertretung Dr. Dohrn. „ 530.
33.

7) Schmidt-Elberfeld (Fr.P.) 5. Legisl. 2 Düsseldorf) Referent: Dr. Dohrn (Sec.) . . . . „ 524.
7.

8) Dr. v. Schwarze (D.R.P.) 5. Legisl. (4 Königr. Sachsen) Referent: Grütering (Centr.), in Vertretung v. Heeremann (Centr.) . . . . „ 523.
8.

d. Tage 451—500: 7 Wahlen (Nro. 9—15).

9) v. Goldfuß (kons.) 6. Legisl. (5 Breslau) Referent: Schmieder (Fr.P.) . . . . „ 500.[1])
(286.)

10) v. Funke (kons.) 6. Legisl. (9 Frankfurt a. O.) Referent: Schmieder (Fr.P.) . . . . „ 475.
31.

11) v. Puttkammer-Plauth (kons.) 6. Legisl. (1 Danzig) Referent: Dr. Möller (Fr.P.), in Vertretung Schmieder; . . . . „ 465.
41.

12) Hellwig (kons.) 6. Legisl. (8 Kassel) Referent: Singer (S.D.); . . . . „ 465.
33.

13) Dr. Groß (N.L.) 6. Legisl. (1 Pfalz Bayern) Referent: Singer (S.D.); . . . . „ 462.
7.

14) Meier (N.L.) 6. Legisl. (Bremen) Referent: Schmieder (Fr.P.); . . . . „ 457.
12.

15) Niethammer (Fr.P.) 5. Legisl. (22 Königreich Sachsen) Referent: Wölfel (N.L.) in Vertretung Dr. Dohrn; . . . . „ 451.
6.

e. 401—450 Tage: 12 Wahlen (Nro. 16—27.)

16) Dr. Schläger (N.L.) 5. Legisl. (1 Kassel) Referent: Grütering (Cent.); . . . . „ 449.
5.

17) Reich (kons.) 5. Legisl. (3 Königreich Sachsen) Referent: Schmidt-Eichstätt (Centr.) . . . . . „ 449.
5.

[1]) Wahlsache von Goldfuß ist im Plenum überhaupt nie verhandelt worden; bis Schluß der Legislatur vergingen noch 286 Tage.

18) Dr. Meyer-Halle (Sec.) 6. Legisl. (4 Merseburg) Referent: Schmidt-Eichstädt (Centr.) in Vertretung Kochann (Zentr.); . . . . „ 448.
21.

19) v. Ungern-Sternberg (konf.) 6. Legisl. (3 Minden) Referent: Schmieder (Fr.P.) . . . . „ 448.
21.

20) Kutschbach (Sec.) 5. Legisl. (20 Königr. Sachsen) Referent: Kochann-Ahrweiler (Centr.) . . . . . „ 446.
8.

21) Ebert (konf.) 5. Legisl. (19 Königreich Sachsen) Referent: Dr. Dohrn (Sec.) . . . . „ 441.
13.

22) Leuschner (D.R.P.) 5. Legisl. (17 Königr. Sachsen) Referent: Dr. Hermes (Fr.P.) . . . . „ 441.
13.

23) v. Solms-Braunfels (konf.) 6. Legisl. (1 Coblenz) Referent: v. Unruhe-Bomst. (D.R.P.) . . . . . „ 439.
15.

24) Eugen Richter (Fr.P.) 6. Legisl. (4 Arnsberg) Referent: Dr. v. Marquardsen (N.L.) in Vertretung Spahn (Centr.); . . . . „ 435.
8.

25) v. Chaplowsky (Pole) 5. Legisl. (6 Posen) Referent: Kochann-Ahrweiler (Centr.); . . . . . „ 435.
19.

26) Ruppert (Centr.) 5. Legisl. (1 Oberbayern) Referent: Dr. v. Marquardsen (N.L.) in Vertretung v. Heeremann (Centr.) . . . . „ 435.
19.

27) v. Levetzow (conf.) 5. Legisl. (3 Frankfurt a. O.) Referent: Kochann-Ahrweiler (Centr.) in Vertretung Dr. Dohrn (Sec.); . . . . „ 422.
7.

Unter a—e befinden sich:[1])
Konf. 10, D.R.P. 4, N.L. 4, Fr.P. 3, Sec. 2, Zentr. 2, Pole 2 = 27.

a—e	. . . . . .	27.
f. 301—400	Tage:	3.
g. 201—300	„	6.
h. 101—200	„	8.
i. 51—100	„	34.
k. 1—50	„	17.
nicht feststellbar	„	16. (aus 1 Legisl.)
zusammen		111.

Von den oben einzeln aufgeführten Wahlen gehören der 5. Legislatur an: 16 Wahlen.

[1]) Die längste Verzögerung vor Einsetzung der W.P.K. erreichte 3 Oppeln (v. Ujest) in 2. Legislatur mit 366 Tagen; hier hatte die VI. Abth. in 8 Sitzungen so weit abgeschlossen, daß ein Referent zur schriftlichen Berichterstattung ernannt werden konnte. Da trat

Darunter:
Konf. 4, D.R.P. 3, N.L. 2, Sec. 1, Fr.P. 2, Centr. 2, Pole 2 = 16.

Der 6. Legislatur gehören an: 10 Wahlen.

Darunter:
Konf. 6, N.L. 2, Sec. 1, Fr.P. 1 = 10.

Der 4. Legislatur gehört die Wahl von Bethmann-Hollweg an, die am 30. Juli 1878 stattfand und bei der bis zur Berichtfeststellung die Zeit bis 4. Mai 1880 (603 Tage) verbraucht wurde.

7. **Der Zeitraum zwischen Feststellung des ersten Berichts und dem Tage der ersten Verhandlung im Plenum.**

a. Bei keiner der 27 oben angeführten Wahlen hat die Verzögerung bis zur Plenarverhandlung über 41 Tage gedauert, mit Ausnahme der Wahl v. Goldfuß, für welche in den folgenden 286 Tagen bis Ende der Legislatur kein passender Tag zur Verhandlung gefunden worden ist; 2 Fälle sind schon nach 4 Tagen, 2 nach 5, 1 nach 6, 3 nach 7, 2 nach 8 Tagen verhandelt. Bei den Wahlen Staudy (Nr. 6) und v. Sczaniecki (Nr. 4) traten je 12 Tage Ferien dazwischen. Bei den 41 Tagen (v. Puttkammer-Plauth) und den anderen liegen Ferien nicht vor.

b. Es haben indessen bei andern unter 6 nicht behandelten Wahlen recht erhebliche Hinausschiebungen stattgefunden, die nur zum Theileine Erklärung in dem Umstande finden, daß in jeder neuen Session die Arbeit von einer neu zusammengesetzten W.P.K. resp. Abtheilung in Arbeit genommen werden muß. (Die Zahl unterm Strich nennt die Tagezahl vom Reichstagsbeginn bis zur ersten Berichtsfeststellung.)

Die größte Differenz finden wir bei:

1) Grumbrecht (N.L.) 4. Legisl. (17 Hannover) Referent: Laporte (N.L.): . . . . Tage: 559.
16.

Es wurde in diesem Falle die ganze II. Session mit ihren 80 Sitzungen unbenützt gelassen.

2) v. Knobloch-Bärwalde (konf.) 4. Legisl. (2 Königsberg) Referent: Dr. Rieper (Centr.) . . . . . Tage: 213.
19.

3) Dr. Websky (N.L.) 7. Legisl. (10 Breslau) Referent: Gröber (Centr.): . . . . „ 297.
383.

4) v. Dewitz (konf.) 4 Legisl. (Meckl.-Strelitz) Referent: v. Heeremann (Centr.); . . . . „ 286.
21.

5) Reinhardt (D.R.P.) 4. Legisl. (Schwarzburg-Sondersh.) Referent: Dr. Mayer (Centr.); . . . . . „ 174.
18.

Sessionsschluß ein. Die Sache kam in folgender Session an die II. Abtheilung, die bis zur Berichtsfeststellung noch 5 Sitzungen brauchte; 4 Oppeln (Hohenlohe-Ingelfingen) nahm 363 Tage in Anspruch. In 7. Legisl. war man verhältnißmäßig sehr schnell, meist unter 100 Tagen, mit dem ersten Bericht fertig. Nur für 2 Liegnitz (Schmidt) wurden 107 Tage, für 10 Breslau (Dr. Websky) 383 Tage verbraucht. Der Hauptsache nach gehören die Verzögerungen der ersten Berichterstattung der 5. und 6. Legisl. an.

6) Becker (D.R.P.) 4. Legisl. (8 Königsberg) Referent: Lenz (N.L.) . . . . „ 184.

18.

Zwischen 26 und 50 Tage sind bei 10 Wahlen verflossen, ehe nach Berichtfeststellung die Verhandlung eintrat; der Rest ist in weniger als 26 Tagen dem Reichstage vorgeführt worden.

8. **Der Zeitraum zwischen erster Verhandlung und definitiver Erledigung, resp. Legislaturschluß**

a. Es ist oben schon ausgeführt, daß die Arbeiten, welche zwischen erstem Vortrage und Erledigung sich abwickeln, zwischen dem Reichstage und den Verwaltungsbehörden und Gerichten getheilt sind. Es tritt erschwerend hinzu, daß alle anzustellenden Erhebungen und Untersuchungen ihren Weg hin und zurück über das Reichskanzleramt an die betreffenden Ministerien ꝛc. nehmen müssen, ja daß dieser Weg mitunter zweimal beschritten wird, wenn die verlangten Erhebungen nicht gründlich genug ausgeführt erscheinen.

Aber oft weist das Einlaufsdatum der vom Reichskanzleramt gesandten Akten nach, daß nicht hierin allein große Verzögerungen begründet sind, sondern daß dann wieder bis zur Endverhandlung in der W.P.K. und zum Vortrage im Plenum lange Zeiträume unbenutzt verstreichen. Es bedarf oft immer wiederholter Mahnungen aus Mitte des Reichstages, um die Ansetzung der Verhandlung für längst spruchreife Wahlsachen herbeizuführen.

b. Wenn für die erste Berichtsfeststellung über 50% der 111 hier behandelten (und der andern) Wahlen innerhalb 1—100 Tagen Erledigung gefunden haben und zwar 17 Wahlen nach zwischen 1—50 und 34 Wahlen nach zwischen 51—100 Tagen;[1]
wenn zur ersten Verhandlung von 92 Wahlen innerhalb 1—25 Tagen: 76 Wahlen gelangt sind und nur der kleine Rest längere Zeit in Anspruch genommen;
so brauchten über 40% (40 von 97) dieser Wahlen die Zeit von 301—400 Tagen von erster Verhandlung im Plenum an bis zu ihrer Erledigung. Nimmt man hinzu, daß noch 19 Wahlen in 201—300 und 15 Wahlen in 401—500 Tagen abgewickelt wurden, so ergibt sich für 40 + 19 + 15 = 74 von 97 Wahlen ein Durchschnittszeitverbrauch von 350 Tagen.

Von den 16 Wahlen, die weniger als 200 Tage gebraucht, gehören die meisten der ersten Legislatur an, wo man schnell aufarbeitete und nicht aufsammeln ließ.

c. Bei 7 namentlich aufzuführenden Wahlen ist der Zeitverbrauch ein viel größerer.

Es vergingen von erster Verhandlung im Plenum bis zur Schlußverhandlung oder dem Ende der Legislaturperiode:

---

[1]) Für erste Berichterstattung stellen sich, wie oben erwähnt, nur 111—16 = 95 Wahlen in Rechnung; davon ist also 52 = über 50 Prozent.

Für erste Verhandlung fehlen Angaben über 19 Wahlen; es bleiben zu berücksichtigen 92.

Für die Berechnung der Zeit bis zur letzten Entscheidung fallen 14 Wahlen aus; es bleiben 97.

Für die Berechnung der ganzen bis Schluß der Legislatur abgelaufenen Zeit fallen 3 Wahlen aus: Vergleiche die Angaben in Beilage F.

α) Ueber 800 Tage:

1) Prinz Handjery (conſ.) (wild?) 5. Legisl. (10 Potsdam) Referent: Schmidt-Eichſtätt (Centr.) Tage: 838.

β) Zwiſchen 701—800 Tage:

2) Dr. Kropatſchek (konſ.) 6. Legisl. (9 Potsdam) Referent: Dr. Möller (Fr.P.) ; . . . . „ 757.

γ) Zwiſchen 601—700 Tage:

3) v. Hohenlohe-Ingelfingen (freikonſ.) 2. Legisl. (Oppeln) Referent: v. Puttkammer-Sorau (konſ.) „ 699.

4) Dr. Lotz (konſ.) 6. Legisl. (2 Kaſſel) Referent: Liebknecht (S.D.) . . . . „ 682.

5) Zeitz (N.L.) 6. Legisl. (1 Meiningen) Referent: Veiel (N.L.) . . . . „ 682.

6) Reinhard (D.R.P.) 4. Legisl. (Schwarzburg-Sondersh.) Referent: Dr. Mayer (Centr.) „ 618.

δ) Zwiſchen 501—600 Tage:

7) v. Seydewitz (conſ.) 2. Legisl. (10 Liegnitz) Referent: v. Puttkammer-Sorau (konſ.) . . „ 600.

d. Von denjenigen Wahlſachen, welche für die dritte und letzte Phaſe ihrer Entwickelung **mehr** als ein volles Jahr in Anſpruch genommen haben, gehören an:

Den Conſervativen	8,
der D.R.P.	6,
den N.L.	4,
der Fr.P.	3,
dem Centr.	2,
den Polen	2,
den Sec.	1,
	26.

Es haben mithin 26 + 7 = 33 Wahlen vom erſten Verhandlungstermin im Plenum bis zur Endentſcheidung oder dem Legislaturſchluß **mehr als 365 Tage** gebraucht.

Von ſolchen Wahlen, welche ſchon in den vorigen Gruppirungen aufzuführen waren, gehören wieder dazu:

1) v. Bethmann-Hollweg ꝛc. (Vergl. S. 23, Nr. 6 a 1); 2) v. Sczaniecki (S. 24); 3) v. Schorlemer-Alſt (S. 24); 4) Standy (S. 24); 5) Schmidt-Elberfeld (S. 24); 6) Dr. v. Schwarze (S. 24); 7) Niethammer (S. 24); 8) Dr. Schläger (S. 24); 9) Reich (S. 24); 10) Kutſchbach (S. 25); 11) Ebert (S. 25); 12) Leuſchner (S. 25); 13) v. Solms-Braunfels (S. 25); 14) Eug. Richter (S. 25); 15) v. Chaplowski (S. 25); 16) Ruppert (S. 25); 17) v. Levetzow (S. 25); 18) v. Hohenlohe-Ingelfingen (S. 22, Note 1); 19) Grumbrecht (S. 26); 20) Dr. Websky (S. 26).

9. **Die Geſammtzeit, welche die einzelnen Wahlen in Anſpruch genommen.**

a) Nach Beilage D I und II ſind 26 Wahlen in den behandelten Legislaturperioden nicht zur Entſcheidung gebracht, weil die Legislaturperiode ſchloß, ehe die Sache abgewickelt war. Bei dreien derſelben

1) v. der Goltz (conf.) 4 Königsberg in 2.,
2) Karsten (Fr.P.) 8 Schleswig-Holstein in 3. und
3) Mahla (N.L.) 2 Pfalz-Bayern in 5. Legislaturperiode,

bei denen die Wahl erst gegen das Ende der Legislaturperiode erfolgte und bei denen, nach Abzug der Differenztage nur 54, bezüglich 84 und 115 Tage zur Verfügung standen, ist eine nennenswerthe Verzögerung nicht eingetreten. Sie sind daher bei der nachfolgenden Aufstellung völlig außer Acht zu lassen.

b) Von den andern 23 gehören an:

α) der 5. Legislatur: 11, nämlich: Staudy (konf.); Dr. Schläger (N.L.); Stoll (Fr.P.); Ruppert (Centr.); Reich (konf.); Dr. v. Schwarze (D.R.P.); Ebert (konf.); Niethammer (Fr.P.); v. Schorlemer-Alst (Centr.); v Solms-Braunfels (konf.); Schmidt-Elberfeld (Fr.P.)

β) der 6. Legislatur: 12, nämlich: v. Funke (konf.); v. Goldfuß (conf., früher D.R.P.); Dr. Groß (N.L.); Hellwig (conf.); Dr. Kropatschek (konf.); Dr. Lotz (konf.); Meyer-Halle (Sec.); Meier-Bremen (N.L.); v. Puttkammer-Plauth (konf.); Eugen Richter (Fr.P.); v. Ungern-Sternberg (konf.); Zeitz (N.L.)

c) Von den aufgeführten 24 Abgeordneten gehören nach der Parteistellung an, den:

	Konf.	D.R.P.	N.L.	Sec.	Fr.P.	Centr.	unbek.	
L. 5:	4	1	1	—	3	2	—	= 11.
L. 6:	7	—	3	1	1	—	—	= 12.
	11 Konf.	1 D.R.P.	4 N.L.	1 Sec.	4 Fr.P.	2 Centr.	— unbk.	23.

d) Bei	Reinhard (4. Legisl.) (Schwarzbrg.-Sondersh.)	sind ohne Erledigung verbraucht: (bis z. Mandatsniederleg.)	618 Tage.[1] 18-174-817 (D.R.P.)
e) „	Staudy 5. Legisl. (5 Gumbinnen)	(bis Legislaturschluß)	954 Tage. 530-33-391 (konf.)
„	Dr. Schläger 5. Legisl. (1 Kassel)	„ „	954 Tage.[1] 449-5-500 (N.L.)
„	Stoll 5. Legisl. (2 Stralsund)	„ „	577 Tage.[2] 135-20-422 (?)
„	Ruppert (1 Oberbayern)	„ „	954 Tage. 435-19-500 (Zentr.)
„	Reich (3 Königr. Sachsen)	„ „	954 Tage 449-5-500 (konf.)
„	Dr v. Schwarze (4 Königr. Sachsen)	„ „	954 Tage. 523-8-423 (D.R.P.)

[1]) Es bezeichnet die Zahl über dem Strich die Anzahl der Tage von Eröffnung bis Legislaturschluß; die drei unteren Zahlen wiederholen zur Uebersicht 1) den Zeitverbrauch bis zum ersten Bericht 2) von da ab bis zur ersten Verhandlung im Plenum 3) von da ab bis zum Ende (ohne Erledigung).

[2]) Stoll wurde für 2 Stralsund erst am 6. Juni 1882 gewählt; der nächste Arbeitsbeginn des Reichstages erfolgte 175 Tage später und sind diese als Differenztage von der Zeit, die seit dem Wahltage noch in der 5. Legislaturperiode verfloß, in Abzug gebracht. (Es fand die letzte Sitzung der II. Session vor der Vertagung am 16. Juni 1882, die offizielle Vertagung am 19. Juni statt.)

	Bei	Ebert (19 Königr. Sachsen)	(bis Legislaturschluß) .	954 Tage. / 441-13-500 (kons.)
	„	Niethammer (22 Königr. Sachsen)	„ „ .	954 Tage. / 451-6-497 (Fr.P.)
	„	v. Schorlemer-Alst (5 Arnsberg)	„ „ .	954 Tage / 535-4-415 (Centr.)
	„	v. Solms-Braunfels (1 Koblenz)	„ „ .	954 Tage. / 439-15-500 (kons.)
	„	Schmidt-Elberfeld (2 Düsseldorf)	„ „ .	954 Tage. / 524-7-423 (Fr.P.)
f)	„	v. Funke (9 Frankfurt a. O.)	„ „ .	786 Tage. / 475-31-280 (kons.
	„	v. Goldfuß (5 Breslau)	„ „ .	786 Tage.[1]) / 500-?-? (kons.)
	„	Dr. Groß (1 Pfalz-Bayern)	„ „ .	786 Tage. / 462-7-317 (N.L.)
	„	Hellwig (8 Kassel)	„ „ .	786 Tage. / 465-33-288 (kons.)
	„	Dr. Kropatschek (9 Potsdam)	„ „ .	786 Tage. / 26-29-757 (kons.)
	„	Dr. Lotz (2 Kassel)	„ „ .	786 Tage. / 78-26-682 (kons.)
	„	Meyer-Halle (4 Merseburg)	„ „ .	786 Tage. / 448-21-317 (Sec.)
	„	Meier-Bremen (Bremen)	„ „ .	786 Tage. / 457-12-317 (N.L.)
	„	v. Puttkammer-Plauth (1 Danzig)	„ „ .	786 Tage. / 465-41-280 (kons.)
	„	Eugen Richter (4 Arnsberg)	„ „ .	786 Tage. / 435-8-343 (Fr.P.)
	„	v. Ungern-Sternberg (3 Minden)	„ „ .	786 Tage. / 448-21-317 (kons.)
	„	Zeitz (1 Meiningen)	„ „ .	786 Tage. / 87-17-682 (N.L.)

g) Von denjenigen 111 behandelten Wahlen, bei denen es zu einer Endentscheidung wirklich gekommen ist, haben gebraucht:

α) Ueber 1000 Tage: 2 (1)[2]).

1) 4 Oppeln v. Hohenlohe-Ingelfingen (4. Legisl.) . . . . 1050 Tage. / 338-13-699 (freikons.)

2) 10 Breslau Dr. Websky (7. Legisl.) 1048 Tage. / 383-297-368 (N.L.)

---

[1]) Niemals im Plenum zur Verhandlung gekommen.

[2]) Die in der Klammer stehende Zahl weist nach, wieviel von den oben unter 9 d—f S. 29—30 behandelten Wahlen eine ebensolche Anzahl Tage in Anspruch genommen, also noch hinzuzurechnen sind.

β) 901—1000 Tage: 8 (10)[1]).

3) 17 Hannover Grumbrecht (4. Legisl.)	969 Tage. 16-559-394 (N.L.)
4) 11 Breslau Dr. Friedenthal (4. Legisl.)	962 Tage. 583-26-353 (D.R.P.)
5) 2 Bromberg v. Bethmann-Hollweg (4. Legisl.)	962 Tage. 603-4-362 (D.R.P.)
6) 4 Marienwerder von Sczaniecki[2]) (5. Legisl.)	953 Tage. 538-25-390 (Pole.)
7) 20 „ Kutschbach (5. Legisl.) .	953 Tage. 446-8-499 (Sec.)
8) 17 Sachsen Leuschner (5. Legisl.) .	951 Tage. 441-13-497 (D.R.P.)
9) 6 Trier Täglichsbeck (5. Legisl.) . .	910 Tage. 560-13-337 (N.L.)
10) 10 Potsdam Prinz Handjery (5 Legisl.)	908 Tage. 65-5-838 (kons.)

γ) 801—900 Tage: 2.

11) 6 Posen v. Chaplowski (3. Legisl.)	897 Tage. 435-19-443 (Pole.)
12) 3 Frankfurt a. O. v. Levetzow (5. Legisl.)	855 Tage 422-7-426 (kons.)

δ) 701—800 Tage: 1 (12)[1]).

13) 12 Breslau Dr. Künzer (1. Legisl.)	743 Tage. ?-?-356 (D.R.P.)

ε) 601—700 Tage: 1.

14) 10 Liegnitz v. Seydewitz (2. Legisl.)	665 Tage. 33-32-600 (kons.)

ζ) 501—600 Tage: 7 (1)[3]).

15) 5 Hannover v. Arnswaldt (4. Legisl.)	575 Tage. 261-13-301 (Centr.)
16) 1 Bromberg v. Colmar[3]) (5. Legisl.)	562 Tage. 67-8-487 (kons.)
17) 8 Königsberg Becker (4. Legisl.) . .	549 Tage. 18-184-347 (D.R.P.)
18) 7 Schlesw.-Holst. Dr. Hänel (5. Legisl.)	539 Tage. 209-3-227 (Fr.P.)
19) 5 Arnsberg Dr. Haarmann (6. Legisl.)	506 Tage. 152-10-344 (N.L.)

---

[1]) Vergleiche Anm. 2, S. 30.

[2]) Am Tage vor Schluß der Session und Legislatur wurden noch die beiden Mandate v. Szaniecni und Kutschbach für ungiltig erklärt. Auch Handjery (bis 13. Mai) und Leuschner (bis 24. Juni) hatten durch alle Sessionen an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil genommen. (5. Legisl.)

[3]) Auch die Wahl von Colmar am 11. Juli 1882 war eine in die Reichstagsferien fallende Ersatzwahl. Es verliefen bis Neueröffnung der Sitzung noch 142 Differenztage.

20) 6 Potsdam: Lohren (6. Legisl.) . . 506 Tage.
111-7-388 (D.R.P.)

21) 5 Wiesbaden: v. Wurmb. (6. Legisl.) 506 Tage.
150-12 344 (D.R.P.)

η) 401—500 Tage haben 20 Wahlen erfordert; davon sind:

Konserv.	5,
D.R.P.	6,
N.L.	5,
Fr.P.	4,
	20.

ϑ) 301—400 Tage haben 10 Wahlen erfordert;
ι) 201—300 " " 13 " "
κ) 101—200 " " 3(1)[1] " "
λ) 1—100 " " 14(2) " "

h) Unter den Wahlen, die unter 400 Tage bis zu ihrer Abwickelung erfordert haben, soweit dieselben nicht schon vorher (als Ersatzwahlen) berücksichtigt sind, befanden sich:

Konservative	6,
D.R.P.	6,
N.L.	8,
Fr.P.	4,
Centr.	5,
Pole	1,
Welfe	1,
S.D.	1,
Lib.	1,
Wild	1,
	34.

i) Unter den Wahlen, die über 400 Tage zu ihrer Abwickelung brauchten, resp. überhaupt innerhalb einer ganzen Legislatur keine Erledigung fanden, waren:

Konservative	22,
D.R.P.	15,
N.L.	14,
Sec.	2,
Fr.P.	8,
Centr.	3,
Pole	2,
unbekannt	1,
	67.

k) Es ist oben bemerkt worden (9 c S. 16), daß unter 23 Wahlen, welche innerhalb ihrer betreffenden (5. und 6.) Legislaturperioden nicht zur Erledigung gelangten, über 50% der Konservativen (11 und der D.R.P. (1) angehörten.

10. a) Wie weit der starken Verzögerung der Entscheidung in 5. und 6. Legislatur ein politisches Motiv zu Grunde gelegen, wenigstens stark dabei mitgesprochen hat, läßt sich nicht beweisen. Die in der folgenden

[1]) Vergl. Note 2 zu Seite 30.

Abtheilung gegebene Uebersicht der in enger Stimmdifferenz erfolgten Abstimmungen zeigt, daß die Erledigung der Mandate, von denen eine nicht unbedeutende Zahl hätte kassirt werden müssen, (man vergleiche darüber Abth. II 6 ff. S. 15 u. 16), eine Aenderung des Stimmverhältnisses und zwar zu Ungunsten der nach rechts stehenden Parteien herbeigeführt haben würde. Aber es ist noch ein anderer Umstand vorhanden, der mindestens begünstigend für eine lange Verzögerung mitzuwirken im Stand war.

Es ist im Allgemeinen bei den Wahlprüfungsarbeiten festgehalten, daß das Referat über eine angefochtene Wahl einem entschiedenen Parteigegner, das Correferat einem der Partei der Angefochtenen Angehörigen oder ihr näher Stehenden übergeben wird.

Bei der Menge angefochtener konservativer Wahlen, für deren Zustandekommen in 5. und 6. Legislatur in Norddeutschland und Sachsen nach Ausweis voll beglaubigter Protestbehauptungen, die ganze Maschinerie der untern Verwaltung vom Regierungspräsidenten abwärts in Bewegung gesetzt war, ist den linksstehenden Mitgliedern der W. P. K. ein so gehäuftes Maß von Arbeit zugefallen, daß es nur langsam und mit äußerster Mühe überwältigt werden konnte.

b) Diese Erfahrung führte in I Session der 6. Legislatur zu dem nicht weiter wiederholten Versuche, die W P K. durch Zunahme von 7 Mitgliedern zu ergänzen, die nur da Stimmrecht haben sollten, wo sie eine Wahlsache selbst bearbeiteten. Der mehrmals in Frage gekommene Antrag, daß Mitglieder der W P K. keiner andern Kommission sollten angehören dürfen, hat die Billigung des Hauses nicht gefunden.

Nachfolgende Uebersicht der Thätigkeit der Mitglieder der W P K. in 5 Legislatur zeigt schon eine starke Belastung der Mitglieder überhaupt, die bei der größeren Zahl von Wahlprüfungssachen in 6. Legislatur sich noch steigert, und zeigt insbesondere eine Ueberlastung einzelner Mitglieder mit sehr schwierigen Wahlprüfungsfällen, die ein weites Hinausschieben mancher Berichte erklärlicher macht, besonders wenn die lebhafte Theilnahme solcher Mitglieder auch an den Arbeiten anderer Kommissionen ins Auge gefaßt wird

c) Referate haben in 5. Legislatur geliefert: (die Arbeit der Correferenten, die auch eine genaue Prüfung der Wahlakten vorzunehmen haben, ist dabei nicht in Anschlag gebracht.)

α) Von Mitgliedern, die in I. Session eingetreten:

1. v. Beaulieu-Marconnay. I. Sess.: Kochann (Nr 103)[1]; II Sess. Dr. Papellier (Nr. 28); Loewe und Virchow (Nr. 29); Lenzmann (Nr. 76 und 104); Pilgrim (Nr 264); Wander (Nr. 284); v. Tepper-Laski (Nr. 297) [mündlich]

2) Jacobi. I Sess: v Benda (Nr. 24) [mündlich]; Loewe und Virchow (Nr. 44); v. Pilgrim (Nr 121).

3) Wölfel. I. Sess: Pogge (Nr 32); Prinz zu Carolath (Nr. 92); Schultze-Delitzsch (Nr. 93): II. Sess.: zu Carolath (Nr. 162); Niethammer (Nr 193); Dr Stübel (Nr. 227) [mündlich]; IV. Sess.: Niethammer (Nr 32); v. Kardorf (Nr. 134) [mündlich];

4) Dr. Dohrn. I. Sess: v. Colmar (Nr. 31); v. Gehren (Nr. 94); Rickert-Ulm (Nr. 113); II Sess.: Rickert (Nr. 31); Ebert

[1]) Die hinter dem Namen stehende Nummer zeigt an, unter welcher Nummer der Anlagen zu den stenographischen Sitzungsberichten der betreffenden Session der Wahlbericht zu suchen ist.

(Nr. 155); v. Gehren (Nr. 161); Schmidt (Nr. 263); Täglichsbeck (Nr. 323); IV. Sess.: v. Levetzow: (Nr. 37) [in Vertr. Kochann]; v. Gehren (Nr. 64) [mündlich]; Täglichsbeck (Nr. 103).

Auch fungiert er wiederholt als Stellvertreter, so bei Niethammer und Staudy.

5) v. Heeremann. Erster Vorsitzender während der Sessionen dieser Legislatur, tritt er bisweilen als Stellvertreter ein; so bei v. Schwarze.

6) Kochann (Ahrweiler). I. Sess.: Dr. Clauswitz (Nr. 57); II. Sess.: v. Levetzow (Nr. 119); v. Chaplowski (Nr. 138); Dr. Clauswitz (Nr. 160); Kutschbach (Nr. 171); IV. Sess.: v. Chaplowski (Nr. 65); Kutschbach (Nr. 167).

7) Dr. Lieber. I. Sess.: Prinz Handjery (Nr. 105).

8) Grütering (bis 28. November 1881 in I. Sess.); II. Sess.: Dr. Schläger (Nr. 184); Dr. v. Schwarze (Nr. 259); v. Kardorf (Nr. 300).

9)—12)[1]) Custodis; Dirichlet; Rohland; v. Brauchitsch haben keinen Bericht geliefert.

13) Parisius. I. Sess.: v. Bernuth (Nr. 91).

14) v. Schöning. I. Sess.: Dr. Groß (Nr. 116).

15) Dr. v. Schwarze. I. Sess.: v. Kleist-Retzow (Nr. 41).

16) v. Unruhe-Bomst. I. Sess.: Dr. Porsch (Nr. 104); II. Sess.: Hempel (Nr. 63 und 131); Dr. Porsch (Nr. 64); v. Solms-Braunfels (Nr. 152); v. Colmar (Nr. 172); IV. Sess.: v. Solms-Braunfels (Nr. 108—184).

β) In II. Session neu hinzugetreten:

17) Dr. v. Marquardsen. II. Sess.; Rickert (Nr. 80 und 129) [mündlich]; Landmesser (Nr. 130) [mündlich]; Ruppert (Nr. 136); IV. Sess.: Ruppert (Nr. 123).

18) und 19) Dr. Mayer und Dr. Hartmann haben keinen Bericht geliefert.

20) Dr. Möller. II. Sess.: v. Bernuth (Nr. 141) [mündlich]; IV. Sess.: Mahla (Nr. 77).

21) Schmidt-Eichstätt. II. Sess.; Reich (Nr. 174); Dr. Stübel (Nr. 240); Bostelmann (Nr. 242); IV. Sess.: Prinz Handjery (Nr. 72) [32 Quartseiten Druck]; Reich (Nr. 155).

22) Dr. Hermes. II. Sess.: Leuschner (Nr. 154); v. Sczaniecki (Nr. 303); IV. Sess.: Leuschner (Nr. 133); v. Sczaniecki (Nr. 163) [in Stellvertr. v. Heeremann].

23) Dr. Phillips. II. Sess.: v. Kwilecki (Nr. 209) [mündlich]; Staudy (Nr. 283).

24) v. Köller. II. Sess.: Dr. Hänel (Nr. 73 und 279); IV. Sess.: Cronemeyer (Nr. 62) [mündlich]; Bostelmann (Nr. 63) [mündlich].

25) v. Manteuffel. Seit 26. Januar 1883 II. Sess. v. Schorlemer-Alst (Nr. 292); IV. Sess.: v. Reden (Nr. 155); Vogel (Nr. 166).

In IV. Session trat neu hinzu:

26) Dr. Meyer-Jena. Dr. Horwitz (Nr. 98) [mündlich]; Nachwahl in Stralsund (Nr. 101) nicht zum Vortrag gekommen.

---

[1]) Darüber, wie lange und wann sie der W.P.K. angehört, sehe man Beilage A.

11. a) In 6. Legislaturperiode, wo eine sehr große Anzahl von Anfechtungen erfolgte, suchte man die W.P.K. zu vergrößern, kehrte aber schon in II. Session zur Zahl von 14 ordentlichen Mitgliedern zurück. Auch hier lag ein großer Theil der Arbeit der Wahlprüfung auf den Schultern der Abgeordneten der linken Seite des Hauses.

Ohne Vortrag sind von den 32 Mitgliedern, welche in 6. Legislatur der W.P.K. angehört haben, geblieben: 10; nämlich

1—2) Bergmann (2)[1]) und Hahn (1), beide konservativ.
3) Müller (1) D.R.P.
4—6) v Heeremann (2) erster Vors., Dr. Lieber (1/2) und v. Strombeck (1/2) alle drei Centrum.
7—8) Frohme (1/2) und Kräcker (1) beide Soz.Dem.
9—10) Eysolt (1/2) und Halben (1 1/2) beide Fr.P.

b) **An den Arbeiten** bis zur Lieferung von Berichten **betheiligt haben sich 22 Mitglieder.** Von diesen haben geliefert und im Plenum vorgetragen:

	Vorträge im Plenum,	davon mündliche	u. schriftliche
1) Dr. Möller (3)[1]) Fr.P.	11	3	8
2) Schmieder (2)[2]) Fr.P.	10	2	8
3) Liebknecht (1 1/2) Sz.D.	9	3	6
4) Spahn (2 1/2) Centr.	9	4	5
5) Schmidt-Eichstätt (3) Centr.	9	3	6
6) Singer (1-1/2-1/2) Sz.D.	7	2	5
7) Francke (3) N.L.	7	5	2
8) Beiel (1)[3]) N.L.	7	2	5
9) Parisius (1) Fr.P.	4	1	3
10) Dr. v. Marquardsen (3) N.L.	4	2	2
11) v. Reinbaben (3) D.R.P.	4	3	1
12) Maubach (1) kons.	4	2	2
13) v. Köller (2) kons.	3	2	1
14) Rintelen (1 1/2) Centr.	3	0	3
15) v. Puttkammer-Plauth (3) kons.	2	1	1
16) Dr. Lotz (1) kons.	2	1	1
17) v. Gramatzei (1/2) kons.	2	1	1
18) v. Vollmar (1/2) Sz.D.	2	0	2
19) Behm (1/2) Fr.P.	1	0	1
20) Kochann (3) I. Vorsitz. in 6. I. Centr.	1	0	1
21) v. Gravenreuth (1/2-1/2) Centr.	1	1	0
22) v. Mycielski (1) Pole	1	0	1
	103	38	65

[1]) Die Zahl in der Klammer zeigt an, wie viel Sessionen das Mitglied der W.P.K. in 6 Legislatur angehört hat. Da die III. Session keine W.P.K. wählte und keine Wahlarbeit leistete, kommen nur Session I, II und IV in Betracht. Aus Session IV existirt kein Bericht in den Anlagen und sind im Plenum keine Wahlprüfungssachen verhandelt worden.

[2]) Der Vorsitzende der I. Session der 8. Legislaturperiode, Schmieder, kam in 6. Legisl. I. Sess zunächst als Ergänzungsmitglied in die W.P.K., trat vom 4. März 1885 bis 24. Mai 1885 in Möller's Stelle als ordentliches Mitglied und ist später in 6 II, 7 I und 7 V wieder Mitglied der W.P.K. gewesen.

[3]) Als Ergänzungsmitglied gewählt, hat er nur I. Session der W.P.K. angehört. In 7. Legisl. war er durch alle Sessionen ihr Mitglied.

In diesen Vorträgen sind die Wahlen von 79 Abgeordneten durch die W.P.K. behandelt. Auch hier wie in 5. Legislatur hat die linke Seite des Hauses einen hervorragenden Theil der Arbeiten zu leisten gehabt.

Es entfallen:

Auf Mitglieder der

es haben von dieser Partei der W.P.K. in 6. Legisl. angehört:

Fr.P.:	26 Vorträge;	" " " " " " " " " " "	6[1] mit zus. $7^{3}/_{2}$ S.
Sz.D.:	18 "	" " " " " " " " "	5 mit zus. $4^{3}/_{2}$ S.
N.L.:	18 "	" " " " " " " " "	3 mit zus. 7 S.
	= (62)		
Centr.:	23 " (23)	" " " " " " " " "	8 mit zus. $11^{5}/_{2}$ S.
D.R.P.:	4 "	" " " " " " " " "	2 mit zus. 4 S.
Kons.:	13 "	" " " " " " " " "	7 mit zus. $9^{1}/_{2}$ S.
	= (17)		
Pole.	1 "	" " " " " " " "	1 mit zus. 1 S.
	= (1)		
	(103)		32

Abtheilung IV.

Der Einfluß der Stimmen nicht legal gewählter Abgeordneter auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstags überhaupt und insbesondere auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

1. Einen wie großen, in einigen Legislaturen häufig Ausschlag gebenden Einfluß die Stimmen solcher Abgeordneter gehabt, deren Wahl später entweder kassirt wurde, oder hätte kassirt werden müssen, wenn man die Ansetzung der Wahlverhandlung nicht hinausgeschoben hätte, sollen die folgenden Ausführungen nachweisen.

Ist auch die Thatsache bekannt, so dürfte doch die Erbringung des zahlenmäßigen Beweises, daß es häufig der Fall gewesen, nicht unangebracht sein.

Wiederholt ist im Reichstage die Frage ventilirt worden, wie der Theilnahme von möglicherweise oder wahrscheinlich unberechtigten Abgeordneten an den Beschlüssen des Reichstages vorzubeugen sei. Der Vorschlag, bis zur Erledigung der Wahlprüfungssache solche Abgeordnete nicht mitstimmen zu lassen, deren Mandat beanstandet worden, ist mehrfach aufgetaucht, aber stets zurückgewiesen worden. Neben andern Gründen kommt in Betracht, daß seine Annahme einer etwas skrupellosen, sehr kleinen und leicht erschütterten Majorität die Handhabe bieten würde, eine Zahl unbequemer Stimmen für längere Zeit unschädlich zu machen.

---

[1]) Die Zahl unter dem Strich bezeichnet die Anzahl Sessionen, welche die sämmtlichen Mitglieder der Partei in der Wahlprüfungskommission zu arbeiten Gelegenheit gehabt haben.

Es scheint das einzige Abhilfemittel in einer solchen Organisation der Wahlprüfungseinrichtungen zu liegen, die zu möglichst schleuniger Erledigung führt. Auf solches Ziel steuern auch die für die 8. Legislatur in Aussicht stehenden Anträge auf Aenderung der Wahlprüfungsorganisation hin.

2. Es fragt sich nun, wie weit der zahlenmäßige Nachweis auszudehnen ist?

Die Rechnung wäre einfach, wenn bei den Wahlen nur zwei große Parteien sich gegenüberständen und jede einer Seite entfallende Stimme der Gegenpartei zugezählt werden müßte. Es würde dann die der Partei A zu kassirende größere Anzahl der Mandate um die der Partei B zu kassirenden zu vermindern sein, und alle Abstimmungen müßten in Betracht gezogen werden, bei denen die Stimmdifferenz innerhalb der doppelten Zahl der bei A mehr kassirten Mandate sich bewegte. Hat z. B. die Partei A 20 zu kassirende Mandate, die Partei B deren 8, so kämen alle Abstimmungen in Betracht, bei denen die Stimmdifferenz sich innerhalb 1—24 = [2 (20 − 8)] bewegt. Wäre also ein Antrag mit 202 gegen 178 Stimmen angenommen, (bei dem unter den Angehörigen beider Parteien auch die Unberechtigten als mitwirkend zu denken sind,) so würde bei ordnungsmäßigen Wahlen die Partei A nur 202 − 20 + 8 = 190 Stimmen, die Partei B aber 178 − 8 + 20 = ebenfalls 190 Stimmen haben und der Antrag wäre mit Stimmengleichheit abgelehnt.

3. Im Deutschen Reichstage aber ist die Parteistellung eine wesentlich andere. Nationalliberale und Centrum (mitunter auch die einige Legislaturen hindurch verhältnißmäßig zahlreiche Deutsche Reichspartei,) nehmen bei den Abstimmungen eine so zwischen links und rechts schwankende Stellung, bald mit bald gegen einander ein, daß obige Rechnungsaufstellung schon dadurch unbrauchbar würde.

Schon bei den Wahlen zum Reichstage stehen sich die einzelnen Parteien so einander gegenüber, daß sich aus dem anzunehmenden[1]) Siege des mit nächstgrößter Stimmenzahl Unterlegenen für das Resultat der Abstimmungen im Reichstage keine sichere Voraussetzung gewinnen läßt, um so weniger, als nicht selten gerade diese Mittelparteien selbst nicht geschlossen stimmen.

Die Resultate solcher Aufstellung wären mit Recht anzufechten.

Wenn daher thatsächlich auch eine viel größere Zahl von Beschlüssen durch die Theilnahme unberechtigter Stimmen und die verzögerte Einberufung (Wahl) berechtigter Vertreter beeinflußt sein muß, so macht sich hier doch die Beschränkung auf solche Abstimmungen nöthig, bei denen schon der Fortfall der Stimmen derjenigen Abgeordneten auf beiden Seiten, welche ohne berechtigtes Mandat thatsächlich an der Abstimmung Theil genommen haben, das Zustandekommen eines andern Beschlusses ergeben hätte.

Ein unumstößlicher Beweis ist natürlich nur bei den namentlichen Abstimmungen zu führen; annähernd zuverlässig aber wird er auch da noch sein, wo bei Abstimmung mittels Hammelsprung die in Frage kommenden Deputirten entweder direkt an der Debatte sich betheiligt haben, oder in derselben Sitzung kurz vor- oder nachher an einer namentlichen Abstimmung nachweisbar Theil genommen haben.

---

[1]) Auch bleibt es häufig fraglich, ob solche Annahme zutreffend ist, da in der Neuwahl nicht selten der Kandidat, dessen Wahl cassirt wurde oder ein anderer gewählt worden ist, der bei erster Wahl überhaupt in dem Wahlkreise vorher nicht aufgestellt war.

4. Ohne nachweisbar zu sein, macht sich bereits bei Beginn der Legislatur und in den folgenden Sessionen, so lange sie ihr Mandat ausüben, der Einfluß solcher Abgeordneten geltend: 1. in der Zusammensetzung der Abtheilungen und der Wahl des Bureaus derselben.[1]) 2. In der Besetzung der wichtigsten ständigen Kommissionen, sowie derjenigen, welche für ein bestimmtes Gesetz besonders gewählt werden; 3. endlich in den vielen Abstimmungen, welche ohne Auszählung oder namentlichen Aufruf sich vollziehen.

In einer Anmerkung zu jeder Legislatur werden noch Abstimmungen notirt sein, bei denen der nach erfolgter Kassirung in der Ergänzungswahl erfochtene Sieg der Gegenpartei der gegründeten Vermuthung Raum gibt, daß ohne die vom Reichstage gemißbilligten Geschehnisse, durch welche die kassirte Wahl zu Stande gekommen war, von vornherein ein Kandidat gesiegt hätte, der, nach der Stellung seiner Partei, bei der betreffenden Entscheidung entgegengesetzt gestimmt haben würde. Bei ganz nahe liegender Stimmenzahl sind auch solche Abstimmungen berücksichtigt, die wenigstens dem Anschein Raum lassen, daß ein anderes Resultat zum Vorschein gekommen wäre, wenn die später kassirten Wahlen zeitigere Erledigung gefunden hätte. (Vergl. z. B. Note zur 1. Legislaturperiode.)

5. Erste Legislaturperiode.

Bei der Schnelligkeit, mit der man in dieser Legislatur die Wahlprüfungsarbeiten zu beenden suchte, reicht die Betheiligung unberechtigter Abgeordneter nicht über die 34. Sitzung der II. Session hinaus, wo das Mandat Schulenburg-Beetzendorf kassirt wird.[1]) Maranski (Centr.), dessen Wahl bereits in 5. Sitzung der I. Session für ungiltig erklärt wurde, scheint überhaupt nicht ins Haus eingetreten zu sein. Er war gewählt gegen Dr. Meyer-Thorn. Auch bei den andern 6 Deputirten:

2) Graf Pückler-Muskau (D.R.P.) gegen Bürgermeister Raute (bis 17. 4. 71.)—(1. I. 16.)
3) Dr. Schüttinger (Centr.) gegen Dr. Schmitt (bis 17. 4. 71) —(1. I. 16.)
4) Petersen (N.L.) gegen Krieger und Forchhammer (bis 25. 4. 71)—(1. I. 22.)

In I. Sess. erledigt.

[1]) So war in 5. Legisl. v. Schorlemer-Alst mit seinem schwer angefochtenen Mandat, über das keine Entscheidung herbeigeführt wurde, in I. Session Vorsitzender der III. Abth., in II. Session der I. Abth.; so stand in derselben Legislatur Dr. Haenel, dessen Mandat später cassirt wurde, bei Wahl des Präsidiums gegen Ackermann (158 St.) mit 138 St., die sich auf ihn vereinigten. In derselben Legisl. wird Handjery Schriftführer der IV. Abth., sitzt Dr. Clauswitz in der G.O.K., v. Puttkammer-Plauth bleibt, obwohl sein Mandat angefochten, seit der Mitte der ersten Session durch die ganze 6. Legislaturperiode Mitglied der überaus wichtigen W.P.K.; ebenso ist Ergänzungsmitglied Dr. Lotz in 61, der auch in mehrere andere Kommissionen (XVIII und XIX) gewählt wird. Dr. Meyer-Halle ist in 6. II 2. Vorsitzender der XIII. Kommission. Eugen Richter ist Mitglied der XIX. und in IV. Session der VI. Kommission.

Auch haben sich solche Mitglieder, über deren Berechtigung Zweifel blieben, lebhaft an den Debatten betheiligt. Eugen Richter hat in 6. Legisl. mehr als 300 mal, Meyer-Halle ca. 80 mal gesprochen; Ebert, v. Goldfuß (auch Mitglied der Petitionskommission), Gottburgien, Dr. Kropatschek, Dr. Lotz, v. Puttkammer Plauth, Zeitz, Vissering, haben theilweise auch mit Antragstellung Theil genommen. Wenn sich dergleichen auch in jeder Legislatur (so Dr. Websky in 7 (I—IV) geltend macht, tritt es doch am schärfsten in 4., 5. und 6. Legisl. hervor.

5) v. Loë (Centr.) gegen Aegidi (bis 24. 10. 71)—(1. II. 8., lies: erste Legisl. II. Sess. 8. Sitzung).
6) Geistl. Rath Müller (Centr.) gegen Herzog von Ratibor (bis 22. 11. 71)—(1. II. 27.)
7) Graf Schulenburg-Beetzendorf (kons.) gegen Kirchhof (bis 29. 11. 71)—(1. II. 34.)

ist eine Ausschlag gebende Theilnahme nicht nachweisbar.[1])

6. Zweite Legislaturperiode.

Es kommen in Betracht:[2])

1) v. Puttkammer-Sorau (kons.) gegen v. Saucken-Tarputschen (bis 10. 4. 74)—(2. I. 28., lies: 10. April 1874—2. Legisl. I. Sess. 28. Sitz.)
2) Herzog v. Ujest (D.R.P.) gegen Fürst Radziwill (bis 21. 1. 75)—(2. II. 49.)
In der Ersatzwahl siegt das Centr. mit Pfarrer v. Gratza.
3) Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen (freikons.) gegen v. Schalscha (bis 20. 12. 76)—(2. IV. 36.)
4) v. d. Goltz-Kallen (kons.) gegen Bon-Neuhausen (von 24. 4. 76)—(21. 12. 76.)

a) Mit 162 gegen 159 Stimmen wird Antrag Dr. Wehrenpfennig, in § 19 des Preßgesetzes statt „Vergehens oder Verbrechens" zu setzen „strafbare Handlung" in 2. I. 20 am 19. 3. 74. angenommen. Beide Hohenlohe stimmen mit „Ja." Ebenso v. Puttkammer-Sorau.

b) Mit 141 Ja gegen 139 Nein wird der Antrag der Budgetkommission zum sächsischen Militäretat Tit. 1 unter f angenommen. — Hammelsprung: 2. II. 28. — 11. 12. 74. Ob beide Hohenlohe dabei gewesen, ist nicht festzustellen.

c) Mit 125 Ja gegen 124 Nein wird Amendement Siemens zum Bankgesetz angenommen in 2. II. 55 am 28. 1. 75. Hammelsprung. Fürst Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest seit 21. 1. 75. nicht mehr im Hause. Ob Hohenlohe-Ingelfingen Theil genommen, ist nicht zu konstatiren.—(Schulze-Delitzsch war durch die falsche Thüre gegangen und wollte seine Abstimmung berichtigen; der Präsident erklärte das für unzulässig.)

d) Mit 121 Ja gegen 120 Nein wird Amendement Grumbrecht zu § 15 des Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen angenommen. (Lib. 120 Nein.) Ob v. Hohenlohe-Ingelfingen Theil genommen, ist nicht zu konstatiren. (2. III. 44 am 3. 2. 76.)

---

[1]) Mit 119 Nein gegen 116 Ja wurde in 1. I 53. am 10. Juni 1871 der Antrag Dr. Völk, v. Hoverbeck, wegen verfassungsmäßigen Petitionsrechtes der Beamten, nach vorheriger Ablehnung der Tagesordnung Dr. Windthorst, abgelehnt. Von den 3 noch in Betracht kommenden Abgeordneten fehlte v. Schulenburg-Beetzendorf ohne Entschuldigung; v. Loë und Müller stimmten mit „Nein". Da beide bei der Ersatzwahl die Majorität wiedererhalten, scheidet auch diese Abstimmung aus.

[2]) a) Mit 141 Nein gegen 140 Ja wird in namentlicher Abstimmung § 14 des Impfgesetzes verworfen. Ujest stimmt mit „Ja", v. Hohenlohe-Ingelfingen und v. Puttkammer-Sorau entschuldigt.

b) Mit 126 Ja gegen 124 Nein wird nach Fassung v. Schwarze § 361 Nr. 9 des Strafgesetzes angenommen in 2. III 41 am 29. Januar 1876. Hohenlohe-Ingelfingen hat an einer kurz vorhergehenden namentlichen Abstimmung Theil genommen und dürfte mit Ja gestimmt haben, wie seine Parteigenossen. Sein Mandat wäre für ungiltig erklärt worden, wenn man die Entscheidung nicht hinausgeschoben hätte. Sein Gegner war nach Stellung von dessen Parteigenossen gegen den Antrag, der dann mit Stimmengleichheit abgelehnt worden wäre. Mit Sicherheit ist es nicht festzustellen.

e) Mit 125 Nein gegen 124 Ja wird Antrag Dr. Hänel zu § 100 der Strafprozeßordnung: Haftpflicht des Fiskus bei Beschlagnahme, im Hammelsprung abgelehnt. Von d. Goltz-Kallen ist für die 20. Sitzung (2. IV. 20 — 29. 11. 76) entschuldigt, v. Hohenlohe-Ingelfingen beurlaubt.

7. Dritte Legislaturperiode.

Es kommen in Betracht:[1])

1) Hasenclever (S.D.) gegen Banks (bis 3. I. 24 am 18. 4. 77.) Hat seit 12. 4. 77. nicht mehr Theil genommen.
2) Spangenberg (D.R.P.) gegen v. Leuthe und Meister (bis 3. I. 35 am 2. 5. 77.); wird wiedergewählt.
3) v. Nathusius-Ludom (konf.) geg v. Etzel (bis 3. II. 27 am 2. 4. 78).
4) Bürklin (N.L.) gegen Neumann (bis 3. II. 30 am 6. 4. 78.)
5) Eisenlohr (N.L.) gegen v. Marschall (bis 3. II. 30 am 6. 4. 78.)
6) Vom 1. 3 78. bis 24. 5 78. Karsten (bis Ende der Legisl 24. 5. 78).

Alle namentlichen Abstimmungen stehen nach dem Stimmverhältnisse derselben außer Betracht.

a) Mit 139 gegen 138 Stimmen wird Antrag v. Bethusy-Huc, für den Londoner Botschafterposten 195,350 M. statt 166,350 zu bewilligen, in 3. I. 30. am 26. 4. 77. abgelehnt.

8. Vierte Legislaturperiode.

Es kommen in Betracht:

1) v. Knobloch-Bärwalde (konf.) gegen Fernow (bis 2. 4. 79. [28. 4. 79.] — 4. II. 32 [2. II. 34.])[2])
2) Schön (D.R.P.) gegen Beisert (bis 4. II. 48. am 19. 5. 79); wiedergewählt.
3) Dr. Hammacher (N.L.) gegen Herbert v. Bismarck (bis 4. II. 75. am 7. 7. 79.)
4) Reinhardt (D.R.P.) gegen Slevogt und Bock (bis zur Mandatsniederlegung am 20. 2. 80.)
5) v. Arnswaldt (Centr.) gegen v. Struckmann (bis 4. III. 24. am 6. 4. 80.); wiedergewählt.
6) Dr. Friedenthal (D.R.P.) gegen Franz und Kapell (bis 4. IV. 33. am 26. 4. 81.)
7) Prinz Hohenlohe-Oehringen (D.R.P.) gegen v. Aulock (bis 4. IV. 34. am 27. 4. 81.) seit 13. 3. 80.
8) v. Schlieckmann (konf.) gegen Wander (von 13. 12. 79. bis 4. IV. 38. am 5. 5. 81.)[3])

Davon sind 4 Mitglieder der D.R.P.; 2 der konservativen, 1 Centr. und 1 Nationalliberal.

Dr. Hammacher ist Mitglied der Reichsschuldenkommission, in II. Sess. der Kommission für den Reichshaushalt, der Zolltarifkommission rc.; Schön der Rechnungsprüfungskommission.

---

[1]) Mit 115 gegen 113 Stimmen wird am 9. April 1878 in 3. II. 32. Subamendement Lasker zum Vieheinfuhrverbot Antrag Struckmann angenommen.

Es kommt nur noch Karsten in Betracht, dessen Gegner Hartmann ebenso wie K. gestimmt haben würde, wenn, was nicht festzustellen ist, K. überhaupt seine Stimme abgegeben.

[2]) v. Knobloch-Bärwalde legte schon 4. Feb. 1879 sein Mandat nieder, dessen Ungiltigkeit erst 28. April 1879 ausnahmsweise nachträglich vom Hause festgestellt wurde. Vgl. die Klammerzahlen.

[3]) Die erste Wahl von Schlieckmanns in Gumbinnen wurde in 4. Legislatur nur durch Beschwerde angefochten. Erst die Ersatzwahl vom 3. Dezember 1879 führte zu Protest und Kassirung. Er hat also bis zur Ersatzwahl berechtigt theilgenommen.

In der I. Session ist keine Abstimmung vorgekommen, bei der ein Einfluß der unberechtigten Stimmen zahlenmäßig zu konstatiren wäre.

a) 121 Ja, 114 Nein. Unteramendement Dr. Lingens zur Sonntagsruhe der Postbeamten am 26. 3. 79) — (4. II. 26. (Zu Resolution der IX. Kommission.

b) 107 Nein, 101 Ja Abgelehnt Amendement Mehring-Zimmermann zur Stempelsteuer.

c) 105 Ja, 102 Nein. Antrag von Mirbach zu den Holzzöllen (litera e) angenommen. Schön und v. Knobloch-Bärwalde nicht mehr im Hause: 4. II. 60) — (16. 6 79. Bei vorhergegangener namentlicher Abstimmung ist Dr. Hammacher anwesend, v. Arnswald fehlt ohne Entschuldigung. Ebenso Reinhard.

d) 116 Nein, 114 Ja am 27. 6. 79) — (4. II. 67. Antrag v. Heeremann zur Zolldebatte über Lumpen abgelehnt.

e) 118 Ja, 117 Nein, am 7. 7. 79 — (4. II. 67.) Antrag Dr. Windthorst im Artikel 2 über Schankwirthschaften „Landesgesetzgebung" statt Landesregierung zu setzen.

f) 153 Ja, 152 Nein. Antrag v. Ow, Drucksachen. Nr. 380 II. — 11. 7. 79 — 4. II. 75.

g) 109 Ja, 107 Nein, am 12. 3. 80. — 4. III. 17. Dritter Postdirektor bewilligt. Ob Dr Friedenthal und v. Schlieckmann theilgenommen, ist nicht sicher festzustellen.

h) 111 Ja, 108 Nein Antrag Rickert und Genossen zu Antrag Graf zu Stolberg (Getreidezölle). Die Unberechtigten, falls anwesend, stimmten wahrscheinlich mit der Minorität. Dr. Friedenthal fehlte vorher bei namentlicher Abstimmung.

i) 125 Ja, 125 Nein, am 10. 5. 80. — 4. III. 49. Antrag v. Bennigsen auf Rückverweisung an die Kom. (Elbschiffahrtsakte abgelehnt.)

v. Hohenlohe-Oehringen, v Schlieckmann sind anwesend, nehmen wenigstens an der gleich darauf folgenden namentlichen Abstimmung Theil Dr. Friedenthal fehlt entschuldigt.

Ueber 5. 5. 80. kommen die Abstimmungen der 4. Legislatur **nicht mehr** in Betracht. v Schlieckmann hat noch an 2. Lesung über das Diensteinkommen und seine Besteuerung, die nach Beschluß nicht 15% übersteigen darf, (**135 gegen 134 Stimmen**) Theil genommen. Die 3. Lesung findet einen Tag nach seiner Exklusion statt.

9. **Fünfte Legislaturperiode**

Es kommen in Betracht:

a) 1—10 Mandate von zweifelloser Ungiltigkeit:

1) **Rickert-Ulm** (D.R.P.) gegen Hähne und Waldburg z. Tr. (bis 5. II. 13 am 7. 6. 82)

2) **Hempel** (Fr.P.) gegen v. Schenk (bis 5. II. 20. — 16. 6. 82) wiedergewählt.

3) **Lenzmann** (Fr.P.) gegen Berger (bis 5. II. 31. am 13. 1. 83.) wiedergewählt.

4) Dr. **Clauswitz** (D.R.P.) gegen Dr. Horwitz (bis 5. II. 52. am 13. 2. 83.)

5) Dr. **Hänel** (Fr.P.) gegen Heintzel und v. Reventlow (bis 5. II. 83. am 9. 5. 83.)

6) Prinz Handjery (kons.) gegen Wöllmer-Bebel (bis 5. IV. 26. am 13. 5. 84.)
7) Täglichsbeck (N.L.) gegen v. Hertling (5. IV. 28. am 15. 5. 84.)
8) Leuschner (Sachsen) (D.R.P.) gegen Auer (bis 5. IV. 40 am 24. 6. 84.)

9) v. Sczaniecki (Pole) gegen Domnes und Feige (bis 5. IV. 43. am 27. 6. 84.) 10) Kutschbach (Sec.) gegen Schuller (bis 5. IV. 43. am 27. 5. 84.)	einen Tag vor Schluß der 5. Legislatur.

b) 11—13 Mandate, die wahrscheinlich bei Endbehandlung für ungiltig erklärt wären.

11) v. Schorlemer-Alst (Centr.) gegen Dr. Löwe. 12) Schmidt-Elberfeld (Fr.P.) gegen Dr. Oppenheimer. 13) Mahla (N.L.) gegen Sartorius seit 25. 6. 83.	alle drei bis zum Legislaturschluß am 28. 6. 84.

c) 14—20 Mandate von zweifelhafter Entscheidung.

14) v. Staudy (kons.) gegen Wegmann. 15) Dr. Schläger (N.L.) gegen Knobel. 16) Stoll (Fr.P.) gegen Graf Behr. 17) Ruppert (Centr.) gegen v. Schlör. 18) Reich (kons.) gegen Weigang und Keller. 19) Dr. v. Schwarze (D.R.P.) gegen Liebknecht und Sust. 20) Niethammer (Fr.P.) gegen Lingke und Viereck.	alle sieben bis zum Legislaturschluß am 28. 6. 84.

d) Es könnten noch in Betracht gezogen werden zwei ebenfalls nicht zur Entscheidung gebrachte Mandate, für die nach der S. 15 und 16 vorgenommenen Schätzung die Giltigkeitserklärung mehr Wahrscheinlichkeit hatte: (21—22.)

21) v. Solms-Braunfels (kons.) gegen v. Waldschmidt. 22) Ebert (kons.) gegen Liebknecht.	beide am Schlusse der 5. Legislatur unerledigt.

e) Die Parteien sind, wenn die Mandate 1—13 in erster Linie ins Auge gefaßt werden, so an denselben betheiligt, daß bei der Anwesenheit aller die konservative und liberale Seite ziemlich gleiche Vortheile hat.

Zieht man sämmtliche 22 Mandate in Betracht, so verschiebt sich das Verhältniß zu Gunsten der rechten Seite des Hauses, da die liberalen Mitglieder Hempel, Lenzmann und Dr. Hänel sehr früh ausscheiden.

f) 1) Am 15. 12. 81. (5. I. 16) wird mit 136 gegen 134 Stimmen auf Antrag Richter Abendsitzung beschlossen.
2) „ 16. 1. 82. (5. I. 26.) wird mit 115 gegen 109 der Antrag Schulze-Delitzsch zur Reblauskonvention abgelehnt.
3) „ 26. 1. 82 (5. I. 35.) wird mit 118 gegen 113 Stimmen Antrag v. Benda auf Ueberweisung von Anträgen an die Budgetkommission angenommen.
4) „ 15. 6. 82 (5. II. 19.) wird mit 155 Ja zu 150 Nein der Kommissionsantrag in Sachen Tabaksmonopol angenommen.

Von den 11 dabei besonders in Frage kommenden Mitgliedern (Rickert ist nicht mehr und Mahla noch nicht) fehlt bei vorbergehender namentlicher Abstimmung nur Prinz Handjery.

5) Am 16. 2. 83. (5. II. 55.) wird Antrag Dr. Lingens über Sonntagspostsachen mit 103 gegen 103 Stimmen abgelehnt.[1])

6) Am 4. 4. 83. (5. II. 57.) wird der konservative Antrag (v. Wendt) auf Verweisung der Holzzöllevorlage an eine Kommission mit 136 gegen 135 Stimmen angenommen entgegen dem liberalen Antrage auf sofortige Berathung im Plenum. Am Neueröffnungstage nach einer Vertagung waren v. Vollmar und Frohme bei der Rückkehr aus Kopenhagen verhaftet resp. sistirt worden (am 3. 4. 83.) und v. Vollmar hatte nicht zur Abstimmung erscheinen können.

7) Am 7. 4. 83. (5. II. 60.)

α) Antrag Heydemann und Dr. Blum zu § 35 der Gewerbenovelle: Ja 128, Nein 127.
β) Abs. 2 Handel mit gebrauchten Kleidern 130 Ja, 129 Nein.
γ) Ueber Gesindevermiether: 130 Ja, 128 Nein.

8) Am 10. 4. 83. (5. II. 62.)

α) Gewerbenovelle: Antrag Dr. Baumbach auf Streichung in § 56 b:	Nein 139,	Ja 135.
β) Gewerbenovelle: Antrag Dr. Baumbach zu § 57	„ 137,	„ 133.
γ) Gewerbenovelle: Nr. 3 Antrag Dr. Baumbach	„ 138,	„ 136.
δ) Gewerbenovelle: Nr. 4 Antrag Dr. Baumbach	„ 138,	„ 135.

9) Am 11. 4. 83. (5. II. 63.)

α) zwei Anträge Dr. Baumbach werden abgelehnt mit	Nein 143,	Ja 143.
	„ 144,	„ 143.
β) § 57 b. Nr. 3 wird mit . . . . aufrecht erhalten.	„ 143,	„ 147.

10) Am 12. 4. 83. (5. II. 64.)

α) Antrag Dr. Baumbach zu § 59 Nr. 1 abgelehnt mit	130 Ja	gegen	130	Nein.
β) § 60 b, erster Absatz, mit konservativer Majorität	139 „	„	137	„
γ) § 60 c entgegen Antrag Dr. Baumbach	145 „	„	142	„
δ) Antrag Dr. Baumbach auf Aenderung zu § 42 der Kommissionsbeschlüsse	142 „	„	146	„
ε) Zu Artikel 6 § 42 Abs. 2 Antrag Baumbach angenommen .	147 „	„	142	„
ζ) Zu Artikel 8 Antrag Baumbach abgelehnt	132 „	„	138	„

---

[1]) Am 29. Januar 1883 (5. II. 41) wird mit 117 Ja gegen 111 Nein durch Hammelsprung eine Kaserne für Gardetrain in Berlin bewilligt.

Am 15. Februar 1883 (5. II. 54) wird mit 134 Nein gegen 129 Ja der Bau der Spandauer Garnisonkirche abgelehnt.

11) Am 13. 4. 83. (5. II. 65.)

	Ja	gegen		Nein
α) Aufrechterhaltung in § 44 abgelehnt	144	„	„	150 „
β) Rest von § 44 Nr. 3 abgelehnt mit	146	„	„	146 „

12) Am 21. 4. 83. (5. II. 69.) Krankenversicherung der Arbeiter Abs. 2 zu § 3 abgelehnt mit . . . . . 102 „ „ 102 „

13) Am 7. 5. 83. (5. II. 81.)

α) Antrag Dr. Baumbach zur Gewerbeordnung § 148 Ziffer 6 Zusatz abgelehnt . . . . . . 125 „ „ 125 „

β) § 148 nach Antrag der Kommission 131 „ „ 130 „

14) Am 25. 5. 83. (5. II. 86.)

α) Antrag Dr. Hammacher zu Krankenversicherung § 1 a angenommen . . Ja 137, Nein 134.

β) Namentl. Abstimmung, ob § 1 a entgegen Antrag v. Hertling aufrechterhalten werden soll . . . . . . „ 134, „ 137.
(lib.) (konf.)

damit ist § 1 a abgelehnt.

15) Am 28. 5. 83. (5. II. 88.) In namentlicher Abstimmung wird Antrag Dr. Baumbach (über Erlaubniß für theatralische Aufführungen) verworfen. . . . . Ja 137, Nein 142.

16) Am 30. 5. 83. (5. II. 91.)

α) § 56 a Nr. 1 entgegen Antrag Dr. Baumbach aufrechterhalten . . . . „ 154, „ 153.

β) § 56 b nach Antrag Ruppert angenommen . . . . „ 152, „ 151.

17) Am 31. 5. 83. (5. II. 92.) Antrag Dr. Baumbach zum Gewerbegesetz § 57 . . . „ 153, „ 149.

18) Am 7. 6. 83. (5. II. 93.) Tagesordnung nach Antrag Rickert . . . . „ 125, „ 123.

19) Am 26. 5. 84. (5. IV. 41.) Dritte Berathung des Antrag Ackermann und Genossen wegen Ergänzung des § 100 e des Gewerbeabänderungsgesetzes vom 18. 7. 81. In namentlicher Abstimmung: Kutschbach, v. Schorlemer-Alst und v. Sczaniecki fehlen; Mahla und Schmidt-Elberfeld stimmen mit „Nein." „ 159, „ 156.

Bei der Gesammtabst. durch Hammelsprung „ 154, „ 150.

10. Sechste Legislaturperiode.

In 6. Legislatur wurde nur eine Wahl für ungiltig erklärt (Gottburgsen). Zwei andere, bei denen die W.P.K. gleichen Beschluß gefaßt, kamen nicht zur offiziellen Erledigung, Ebert legte sein Mandat nieder und Zeitz behielt es bis zum Ende der Legislatur, da die Sache nicht zur Verhandlung gestellt wurde.

Es handelt sich um 12 stark angefochtene Wahlen, die nicht zur Entscheidung gebracht sind.

a) 1—2 zweifellos ungiltig.
   1) Gottburgsen (N.L.) gegen Johannsen und Heintzel (bis 6. II. 23. am 13. 1. 86.).
   2) Ebert (kons.) gegen Liebknecht (bis 6. II. 20. — 8. 1. 86.) scheidet aus.

b) 3—7 wahrscheinlich ungiltig. (Vergl. S. 13 ff.)
   3) Vissering (N.L.) gegen Ahlhorn. †.
   4) v. Goldfuß (kons.) (D.R.P.) gegen Goldschmidt-Berlin.
   5) Dr. Lotz (kons.) gegen Pfankuch.
   6) Dr. Kropatschek (kons.) gegen Rademacher und Bebel.
   7) Zeitz (N.L.) gegen Dr. Baumbach.

c) 8—9 zweifelhafter Entscheidung.
   8) Hellwig (kons.) gegen Frohme.
   9) Dr. Groß (N.L.) gegen Dreesbach.

4—9 bis Ende der 6. Legislaturperiode anwesend.

d) 10—15 wahrscheinlich giltig.
   10) Eugen Richter (Fr.P.) gegen v. Eynern.
   11) v. Puttkammer-Plauth (kons.) gegen Dirichlet.
   12) v. Funke (kons.) gegen Hirschberger und Max Kayser.
   13) Dr. Meyer-Halle (Sec.) gegen Täglichsbeck.
   14) v. Ungern-Sternberg (kons.) gegen Hegemann, Dr. Hänel ꝛc.
   15) Meier-Bremen (N.L.) gegen E. Richter, Liebknecht ꝛc.

10—15 wie 4—9.

e) Anders als in 5. Legislatur, wo die nicht zur Entscheidung gebrachten Mandate sich auf die verschiedenen Parteien vertheilten, handelt es sich bei den ungiltigen, wahrscheinlich ungiltigen und zweifelhaften Mandaten der 6. Legislatur nur um Einbuße für zwei, meist Schulter an Schulter kämpfende Parteien, Nationalliberale und Konservative, die jede ein Mandat (Gottburgsen und Ebert) geopfert haben. Dadurch, daß man die weiteren Wahlen der Entscheidung entzieht, bleiben noch 4 konservative und 3 nationalliberale Mandate als Ueberschuß zur Verwendung; die Erledigung der letztaufgeführten Wahlen (Nr. 10—16) hätte das Mehr von 7 Stimmen nicht geändert, da bei ihnen gegen die 3 konservativen Verluste 2 Fr.P. und 1 Sec. zu kassiren standen.

f)[1] 1) α) 140 Nein, 135 Ja (Präs. Nein[2]) Zolldebatte. Antrag Wörmann zu Antrag Richter 6. I. 53. — 19. 2. 85.
   β) 135 Nein, 134 Ja (Präs. Nein) Antrag Schrader: Raps, Rübsam, Mohn an XVI. Kom.

---

[1]) Noch in Betracht zu ziehen ist: 135 Ja, 128 Nein, Antrag Dr. Witte auf Rückverweisung von Titel 3 (Reichsversicherungsamt) 6. I. 20 — 9. 1. 85.

[2]) In den wichtigsten Abstimmungen stehen auf Seiten des Präsidenten geschlossen die 12 Stimmen: Ebert, v. Funke, v. Goldfuß, Gottburgsen, Dr. Groß, Hellwig, Dr. Kropatschek, Dr. Lotz, v. Puttkammer-Plauth, v. Ungern-Sternberg, Vissering, Zeitz, mitunter als 13.: Meier-Bremen.

Bei Kassirung der Wahl Gottburgsen in 6. II. 23. wurde der Grundsatz noch anerkannt, daß ein generelles Versammlungsverbot gegen eine Partei die Kassirung der Wahl herbeiführe; seine weitere Anwendung würde die Kassirung der meisten der in Frage stehenden 15 Wahlen zur Folge gehabt haben. Vergleiche S. 45 ff.

γ) 152 Nein, 144 Ja. Namentliche Abstimmung: Antrag v. Schorlemer-Alst incl. Einfügung Trimborn: Mais und syrischen Dari 1,00 (statt 0,50).

Nein: Gottburgsen, Dr. Groß, Meyer-Halle, Richter, Zeitz.
Ja: Dr. Kropatschek, Dr. Lotz, v. Puttkammer-Plauth, v. Ungern-Sternberg.

2) α) 170 Ja, (Stehenlassen), 159 Nein. 6. I. 68. — 13. 3. 85. Postdampfschiffahrtslinie. 2. Berathung Antrag Richter auf Streichung der Worte „sowie Australien" abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung Meyer-Halle und Richter gegen die 13 Stimmen der Anmerkung 2 S. 45.

β) 166 Ja, 157 Nein. Namentliche Abstimmung über Antrag Dietz auf Streichung der Worte „und Afrika" angenommen.

γ) 170 Ja, 154 Nein. Namentliche Abstimmung über Antrag Rintelen zu § 1 der Regierungsvorlage verworfen. (Stehenlassen der Vorlage beschlossen.)

Die Entscheidung geben die 13 Stimmen unter Note 2 S. 45.

3) 155 Nein, 144 Ja. Holzzolldebatte, 2. Lesung. Kommissionsantrag C1 und C2 abgelehnt. Es stimmen 5 von den 13 für Nein; entschuldigt sind v. Funke, v. Goldfuß. 6. I. 71. — 19. 3. 85.

4) 141 Nein, 140 Ja. 6. I. 72. — 20. 3. 85. Kommissionsantrag über Holzzölle d, e, f. (Präsident: Ja.)

5) α) 163 Nein, 156 Ja. (Präsident: Nein.) 6. I. 74. — 23. 3. 85. Postdampfschiffahrtslinie 3 Berathung. Eventualantrag Richter, zwischen: sowie — Australien einzuschieben „Festland".

β) 166 Ja, 152 Nein. Entgegen Antrag Richter werden die Worte „sowie Australien" aufrecht erhalten. Ausschlag bei den Stimmen unter S. 45 Note 2

6) 110 Ja, 109 Nein. (Präsident: Ja.) Zolldebatte Nr. 5 Position k. 6. I. 78. — 16. 4. 85.

7) 102 Ja, 99 Nein. (Vicepr. v. Frankenstein: Ja; lib. Schriftführer Eysolt: Nein.) Zolldebatte, Antrag v. Schorlemer-Alst unter E. g. 3. 6 I. 79. — 17. 4. 85.

8) 100 Ja, 106 Nein. Namentliche Abstimmung. Zolldebatte. Kommissionsantrag 5 β = Nr. 5 der Regierungsvorlage. Ja: 7 konservative Stimmen; Nein: 2 national., 1 Fr P., 1 Sec.; es fehlen Vissering, v. Funke, Zeitz und Meier von den unter S. 45 10 aufgeführten 15 Abgeordneten. 6. I. 84. — 23. 4. 85.

9) 156 Ja, 152 Nein. Zolldebatte, Antrag Dr. Frege: Mais — syrischer Dari: 1 Mark. (Präs.: Ja.) 6. I. 99. — 12. 5. 85.

Seit 23. Sitzung der II. Session, wo Ebert (20. Sitz.) ausgetreten, Gottburgsen kassirt ist, kommen 13 Stimmen in Betracht.

10) 105 Nein, 100 Ja. Marineverwaltung Titel 2 Aviso. 6. II. 34. — 27. 1. 86.

g) Für die sonstigen Abstimmungen der 6. Legislatur kommen so enge Differenzgrenzen nicht in Betracht. Die Zahl der anzuführenden könnte allerdings aus I. und II. Session und auch aus III. und IV. Session erheblich vergrößert werden und zwar unter der Fiktion, es seien an Stelle der oben aufgeführten Abgeordneten solche entgesetzter Partei als

berechtigt anzunehmen. Dann wären alle Abstimmungen aufzuführen, in welchen seit 23. Sitzung der II. Session es sich um Stimmdifferenzen innerhalb 1—18 Stimmen [(13—4).2] handelt, sofern sich nicht nachweisen oder als wahrscheinlich zeigen läßt, daß im betreffenden Falle die nationalliberalen Stimmen *gegen* die konservativen gestanden haben.

11. *Siebente Legislaturperiode.*

In dieser Legislatur sind eine Reihe Wahlen durch die Majorität theils beanstandet, theils nicht einmal beanstandet, trotz sehr schwerer Bedenken (z. B. bei Dr. Götz) für giltig erklärt, da der Hauptsache nach der Grundsatz festgehalten wurde, es genüge der Nachweis genereller Verbote und Beeinflussungen nicht, wenn nicht zugleich festgestellt werden könne, *welche Anzahl* von Wählern sich auch thatsächlich dadurch habe beeinflussen lassen.

Nur 3 Mandate kommen nach dem für die vorhergehenden Legislaturen beobachteten Modus in Betracht.

1) *Neubarth* (D.R.P.) 7 Merseburg, dessen Sachen nicht im Plenum zum Vortrage gekommen: bis 12. 5. 87. Er legte das Mandat nieder, nachdem die W.P.K. auf ungiltig entschieden.

2) Dr. *Reinhold* (N.L.) 3 Arnsberg gegen Dr. Langerhans bis 14. 2. 88. Trat aus demselben Grunde zurück.

3) Dr. *Websky* (N.L.) 10 Breslau gegen Eberty und Michelsen bis 14. 1. 90. Ungiltigkeitserklärung durch das Plenum. Er hat in allen Sessionen eine sehr lebhafte Thätigkeit entfaltet, 16 mal gesprochen, Anträge, Resolutionen gestellt und in mehreren Kommissionen gesessen. (Rechnungskommission und VIII. Kommission.)

Die sämmtlichen Abstimmungen mit kleiner Stimmdifferenz[1]) in *dieser* Legislatur liegen so, daß eine direkte Einwirkung ungiltiger Stimmen nicht nachweisbar ist.

Wie schwerwiegend es in andern Legislaturen gewesen, dürfte aus den angeführten Daten ausreichend erhellen.

[1]) Die Abstimmungen 7. II. 49. 29. Februar 1888 mit 115 Ja, 110 Nein und 7. II. 54 am 6. März 1888: 109 Nein, 104 Ja wären nur in Betracht zu ziehen, wenn man als sicher annehmen wollte, es würden an Stelle von 1 (Neubarth) und 2 (Dr. Reinhold) *bei früherer Neuwahl* politische Gegner durchgekommen sein. Das bleibt aber zweifelhaft Nur Dr. Websky kann berechtigt in Betracht gezogen werden.

Aehnlich läge es dann mit 7. IV. 51. 3. April 1889, wo die Wahl Hennebergs mit 138 gegen 132 Stimmen durch Hammelsprung für giltig erklärt wurde.

Erläuterungen zu den Beilagen.

Beilage A.

Die Wahlprüfungskommissionen nach der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder.

1) Abtheilung A führt sämmtliche 18 Wahlprüfungscommissionen und ihre Zusammensetzung nach der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Fraktionen der Reichstage auf. Erster und zweiter Vorsitzender sind jedes Mal unterstrichen und mit (I) und (II) markirt.
2) Abtheilung B weist nach, wie viel Mitglieder in jeder Session neu gewählt sind, resp. im Laufe der Session zur Ergänzung eintraten.
3) Abtheilung C zeigt, wie oft die einzelnen Mitglieder der W.P.K. angehört haben.
   Die unter 10 Unterstrichenen haben bisher keiner früheren W.P.K. angehört, sondern sind in I. Sess. der 8. Legisl. zum ersten Male in diese Arbeit eingetreten.

Beilage B.

Die Proteste und Beschwerden der sieben ersten Legislaturperioden nach ihrer Vertheilung auf die einzelnen Wahlkreise und nach der Folge des Eintritts der Wahlkreise mit solchen.

Nebst einer Uebersicht über die bis zur Vertagung der I. Session der 8. Legislaturperiode verhandelten protestirten Wahlen.

1) Es sind in Columne I--VII die preußischen Wahlkreise, in VIII–XIV die außerpreußischen behandelt. Columne I und VIII enthalten die laufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten 31 preußischen und 32 außerpreußischen größeren gemeinsamen Verwaltungsbezirke, innerhalb deren die in ihnen enthaltenen Wahlkreise officiell durch Ziffern bezeichnet zu werden pflegen.
2) Columne II und IX geben die officielle Bezeichnung des größeren Verwaltungsbezirks (Landgebiets).
3) Columne III und X geben die Zahl der in jedem Landgebiet vorhandenen Wahlkreise an.
4) Columne IVa und b und XIa und b geben Anzahl und offizielle Bezeichnung (durch Ziffer) derjenigen Wahlkreise, welche in den 7 ersten Legislaturperioden weder Protest noch Beschwerde eingesendet.
5) Columne Va–e und XIIa–e geben in ziffernmäßiger Bezeichnung der Wahlkreise den Nachweis, wie viele derselben und welche aus demselben Landgebiete einmal, zweimal bis fünfmal mit Protest erschienen sind und zwar innerhalb der ersten 7 Legislaturperioden.
   In Vf–g und XIIf–g sind die Wahlkreise aufgeführt, welche eine oder zwei Beschwerden eingesendet.
6) Columne VI und XIII bezeichnen die Wahlkreise, aus welcher in 8. Legislaturperiode bis zur Vertagung der I. Session Wahlanfechtungen offiziell bekannt geworden waren.
7) Columne VIIa–o und XIVa–o bezeichnen für jede Legislatur besonders diejenigen Wahlkreise in den einzelnen Landgebieten, die in der betreffenden Legislatur zum ersten Male mit Protest oder Beschwerde erschienen, nachdem sie sich bis dahin intakt gehalten.
   (Wann aus einem Wahlkreise die letzte Remonstration innerhalb der 7 ersten Legislaturen ergangen, zeigt Beilage DI und DII.)

Beilage C.

1) Die Rubriken I–V geben nacheinander: Jahr, Legislaturperiode, Session, Zahl der Sitzungen in der Session und Dauer der Session an.
2) In Columne VI ist die Zahl der in betreffender Session abgehaltenen Sitzungen verzeichnet und sind dieselben für jede Legislaturperiode summirt, in welcher Wahlverhandlungen stattfanden.

3) Columne VII führt in Bruchform auf, in welcher Sitzung (nach laufender Nummer derselben) Wahlen behandelt sind (Zähler des Bruches) und wie viel Wahlsachen Gegenstand der Verhandlung gewesen (Nenner des Bruches).
4) Seit Einsetzung der W. P.-C. bezeichnet das A hinter der Zahl im Nenner, daß soviel Wahlsachen von den Abtheilungen dem Plenum vorgetragen sind, der Buchstabe W hinter dem Nenner, wieviel Wahlsachen durch die W. P. K. vorgeführt sind.
5) Columne VIII giebt die Zusammenstellung nach Sessionen und Legislaturen.

Beilage D^I.

Die preußischen Wahlkreise nach der Zeit ihres Austritts (Columne II) mit Protest oder Beschwerde, die Gesammtzahl der Proteste mit Angabe der Legislaturperioden, in der sie erschienen und die Resultate derselben.

1) Ueber die 147 preußischen Wahlkreise, aus denen im Laufe der ersten 7 Legislaturperioden Beschwerden oder Proteste eingelaufen, wird in fortlaufender Nummer nach alphabetischer Reihenfolge der Wahlkreise (Columne I) nachgewiesen:
   a) In welcher Legislaturperiode zuletzt Protest oder Beschwerde erfolgt (Columne II).
   b) Die officielle Benennung des Wahlkreises (III) und die Hauptorte (IV).
   c) In welchen Legislaturen und überhaupt wieviel Beschwerden und Proteste in in diesen Wahlkreisen erfolgt sind (Columne Va und b).
   d) Welche formelle Erledigung die 361 als protestirt behandelten Wahlen gefunden haben, (Columne VI) oder ob sie nicht zur Erledigung gelangt sind. (Columne VII).
      α) ob sie ohne Beanstandung für gültig oder ungültig erklärt sind? (Columne VIa und b)
      β) ob sie beanstandet worden sind? (Columne VIc).
      γ) ob die beanstandete Wahl für gültig oder ungültig erklärt ist? (Columne VId und e)
   e) Aus welchen Gründen eine formelle Erledigung nicht stattgefunden hat? (Columne VIIa–c)
      α) Wegen Todes (a).
      β) Wegen Mandatsniederlegung (b).
      γ) Wegen Schluß der Legislaturperiode (c).
   f) Welche besonderen Umstände bei dem Mandat zu bemerken sind. (Columne VIII.)

Beilage D^II.

Die außerpreußischen Wahlkreise nach der Zeit ihres Austritts (Columne II) mit Protest oder Beschwerde, die Gesammtzahl der Proteste mit Angabe der Legislaturperiode, in der sie erschienen und die Resultate derselben.

1) Ueber die 92 außerpreußischen Wahlkreise, aus denen im Laufe der 7 ersten Legislaturperioden Beschwerden oder Proteste einliefen, wird in fortlaufender Nummer (Columne I) nach alphabetischer Reihenfolge der Wahlkreise nachgewiesen:
   a) In welcher Legislatur zuletzt Protest oder Beschwerde erfolgte (Columne II.)
   b) Die offizielle Benennung des Wahlkreises (Col. III) und die Hauptorte (IV).
   c) In welchen Legislaturen und überhaupt wieviel Beschwerden und Proteste in diesen Wahlkreisen erfolgt sind? (Col. Va und b).
   d) Welche formelle Erledigung die 361 als protestirt behandelten Wahlen gefunden haben, (Col. VI), oder ob sie nicht zur Erledigung gekommen? (Columne VII.)
      α) ob sie ohne Beanstandung giltig oder ungiltig erklärt sind? (Columne VIa und b)
      β) ob sie beanstandet worden? (Columne VIc.)
      γ) ob die beanstandete Wahl für giltig oder ungiltig erklärt worden ist? (Columne VId und e.)
   e) Aus welchen Gründen die formelle Erledigung nicht stattgefunden hat? (Columne VIIa—c.)
      α) Wegen Todes (a).
      β) Wegen Mandatsniederlegung (b)
      γ) Wegen Schlusses der Legislaturperiode (c).
   f) Welche besondere Umstände bei dem Mandat zu bemerken sind? (Col. VIII.)

Beilage A.

Die Wahlprüfungscommissionen nach der Parteistellung ihrer Mitglieder.

A.[1])

1) 2. IV. 1876. — 7 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 2 (1. v. Bernuth (I), 2. Dr. Oppenheim.)
b. Centr.: 2 (1. Forcade de Biaix (II), 2. v. Heeremann.)
c. Fr. P.: 1 (Parisius.)
d. Cons.: 2 (1. v. Puttkammer-Sorau, 2. v. Woedtke.)
7.

2) 3. I. 77. — 14 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 4 (1. Laporte, 2. Lentz, 3. Dr. v. Marquardsen (I), 4. Dr. Wagner.
b. Centr.: 4 (1. Hauck, 2. v. Heeremann, 3. Dr. Mayer, 4. Dr. Nieper (II).
c. Fr. P.: 2 (1. Eysolt, 2. v. Saucken-Tarputschen.)
d. Cons.: 2 (1. v. Puttkammer-Sorau, 2. v. Schoening.)
e. D.R.P.: 2 (1. v. Schwarze, 2. Thilo.)
14.

3) 3. II. 1877/78. — 14 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 3 (1. Hall, 2. Laporte, 3. Dr. v. Marquardsen (I).
b. Centr.: 4 (1. Forcade de Biaix, 2. v. Heeremann, 3. Dr. Mayer, 4. Dr. Nieper (II.)
c. Fr.P.: 2 (1. Eysolt, 2. Dr. Erhardt bis 1. Mai 1878, dann Herz.)
d. Cons.: 2 (1. v. Puttkammer-Sorau, 2. v. Schoening.)
e. D.R.P.: 3 (1. v. Arnim-Boitzenburg, 2. v. Schwarze, 3. Thilo.)
14.

4) 4. I. 1878. — 14 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 5 (1. Hall, 2. Laporte, 3. Lentz, 4. Dr. v. Marquardsen (I), 5. Rickert.)
b. Centr.: 4 (1. Forcade de Biaix, 2. v. Heeremann, 3. Dr. Mayer, 4. Dr. Nieper (II).
c. Fr P.: 1 (Eysolt.)
d. Cons.: 2 (Dr. v. Schliedmann, 2. v. Schoening.)
e. D.R.P.: 2 (1. v. Schwarze, 2. Thilo.)
14.

5) 4. II. 1879. — 14 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 4 (1. Hall, 2. Laporte, 3. Dr. v. Marquardsen (I), 4. Lentz.)
b. Centr.: 5 (1. Forcade de Biaix, 2 v. Heeremann, 3. Dr. Mayer, 4. Dr. Lieber bis 31. März 1879, dann Kochann, 5 Dr. Nieper (II) 9. Mai 1879, dann v. Pfetten; seit 23. Mai 1879 Gruetering (II).
c. Fr P.: 1 (Dr. Mendel.)
d. Cons.: 2 (1. Dr. v. Schliedmann, 2. v. Schoening; seit 14. Juni 1879 Saro.)
e. D.R.P.: 2 (1. v. Geß, 2. Thilo.)
14.

6) 4. III. 1880. — 14 **Mitglieder.**
a. Nat.Lib.: 4 (1. Laporte, 2. Lentz, 3. Dr. v. Marquardsen (I), 4. Roemer.)
b. Centr.: 5 (1. Gruetering, 2. v. Heeremann (II), 3. Kochann, 4. Dr. Lieber, 5. Dr. Mayer.)
c. Fr.P.: 1 (Dr. Mendel.)
d. Cons.: 2 (1. Dr v. Schliedmann, 2. v. Schoening.)
e. D.R.P.: 2 (1. v. Geß; seit 5. März 1880 Sues. 2. Thilo; seit 6. April 1880 Richter-Meissen.)

A [1]) Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter in jeder Session sind in Schwabacher Schrift und mit I und II bezeichnet; die 7 Ergänzungsmitglieder in 6. I sind nebst ihren Stellvertretern mit * bezeichnet.

7) 4. IV. 1881. — **14 Mitglieder.**

a. Nat.Lib.: 3 (1. Laporte, 2. Lentz, 3. Dr. v Marquardsen.)
b. Sec.: 1 (Schlutow.)
c. Centr.: 5 (1. Gruetering, 2. v. Heereman (II), 3. Kochann, 4. Dr. Lieber, 5. Dr. Mayer.)
d. Fr.P.: 1 (Dr. Mendel.)
e. Cons.: 2 (1. Saro, 2. v. Schoening.
f. D.R.P.: 2 (1. v. Schwarze (I), 2. Sues.)
14.

8) 5. I. 1881/82. — **14 Mitglieder.**

a. Nat Lib.: 3 (1. v. Beaulieu-Marconnay, 2. Jacobi, 3. Wölfel.)
b. Secess.: 1 (Dr. Dohrn)
c. Centr.: 4 (1. v. Heereman (I), 2. Kochann, 3. Dr. Lieber, 4. Gruetering; seit 29. November 1881 Custodis.)
d. Fr.P.: 3 (1 Dirichlet, 2. Parisius (II), 3. Rohland.)
e. Cons.: 2 (1. v. Brauchitsch, 2. v. Schoening.)
f. D.R.P.: 1 (Dr. v. Schwarze bis 10. Dez. 1881, dann v. Unruhe-Bomst.[1])
14.

9) 5. II. 1882/83. — **14 Mitglieder.**

a. Nat.-Lib.: 3 (1. v. Beaulieu-Marconnay, 2. Dr. v. Marquardsen (II), 3. Wölfel.)
b. Secess.: 1 (Dr. Dohrn.)
c. Centr.: 4 (1. Gruetering, 2. v. Heereman (I), 3 Kochann, 4. Dr. Lieber, seit 9 Dezember 1882 Dr. Mayer; seit 12. Jan. 1883 Schmidt-Eichstädt.)
d. Fr.P.: 3 (1. Dr. Hermes, 2. Dr. Moeller, 3. Dr Phillips.)
e. Cons.: 2 (1. v. Koeller, 2. Dr. Hartmann; seit 26. Jan. 1883 v. Manteuffel.)
f. D.R.P.: 1 (v. Unruhe-Bomst.)
14.

10) 5. IV. 1884. — **14 Mitglieder.**

a. Nat.-Lib.: 3 (1. Dr. v. Marquardsen (II), 2. Wölfel, 3. Dr. Meyer-Jena.)
b. Secess.: 1 (Dr. Dohrn.)
c. Centr.: 4 (1 v. Heereman (I), 2. Kochann, 3. Dr. Lieber. 4. Schmidt.)
d. Fr.P.: 3 (1. Dr. Hermes, 2. Dr. Moeller, 3. Dr. Phillips.)
e. Cons.: 2 (1. v. Koeller, 2. v. Manteuffel.)
f. D.R.P.: 1 (v. Unruhe-Bomst.)
14.

11) 6. I. 1884/85. — **14 ordentliche und 7 Ergänzungsmitglieder, letztere mit * bezeichnet.**

a. Nat.-Lib.: 2 + 1 (1. Francke, 2. Dr. v. Marquardsen; 1. Veiel.*)
b. Centr.: 4 + 2 (1. v. Heereman (I), 2. Kochann, 3 Dr. Lieber bis 9. Dez. 1884, dann Spahn, 4. Schmidt-Eichstädt; 1. Strombeck* bis 16. Dezember 1884, dann v. Gravenreuth*. 2 Rentelen*.)
c. Fr.P.: 2 + 1 (1. Parisius, 2. Dr. Moeller bis 3. März 1885 und von 24. März 1885 (Stellvertreter ist Schmieder); 1. Schmieder* seit 5 März 1885 Behm*.)
d. Cons.: 3 + 1 (1 Maubach, 2. v. Koeller, 3. v. Grammatzki bis 17. Januar 1885; für ihn v. Puttkammer-Plauth; 1. Dr. Lotz*.)
e. D.R.P.: 1 + 1 (1. v. Reinbaben, 1. Müller*-Marienwerder.)
f. Soc.D.: 2 + 1 (1. Liebknecht, 2. Singer bis 3. Dezember 1884, dann v. Vollmar; 1. Singer.*[2])
14 + 7.

---

[1]) ad 5 I. Die Proclamirung der Wahl des v. Unruhe-Bomst scheint vom Präsidenten resp. Vicepräsidenten unterlassen zu sein, aber schon im Wahlprotokoll vom 12. Dezember 1881 steht er für v. Schwarze unterzeichnet.

[2]) ad 6 I. Nachdem Singer in 7. Sitzung als ordentliches Mitglied zu Gunsten v. Vollmar's ausgeschieden, wird er von VI. Abtheilung als Ergänzungsmitglied gewählt. Er unterzeichnet am 23. April 1885 als Berichterstatter.

12) 6. II. 1885/86. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 2 (1. Francke, 2 Dr. v. Marquardsen (II.)
b. Centr.: 4 (1 Kochann (I), 2. Schmidt, 3 Spahn, 4. Rintelen, seit 8 März 1886 v. Gravenreuth.)
c. Fr.P.: 2 (1. Eysolt bis 2. Dezember 1885, dann Schmieder bis 28. Mai 1886, wo Dr. Moeller wieder eintritt. 2. Dr. Moeller bis 19. März 1886; dann Halben.)
d Cons.: 3 (1. Bergmann, 2. v. Koeller, 3. v. Puttkammer-Plauth.)
e D.R.P.: 1 (v. Reinbaben.)
f. Soc.D.: 1 (Liebknecht; seit 4. Februar 1886 Singer; seit 21. Mai 1886 Frohme.)
g. Pole: 1 (Dr. v. Mycielski.)
14.

13) 6. IV. 1886/87. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 2 (1. Francke, 2 Dr. v. Marquardsen (II.)
b. Centr.: 4 (1. v Heeremann (I), 2 Kochann, 3. Schmidt, 4. Spahn.)
c. Fr.P.: 2 (1. Halben, 2. Dr. Moeller.)
d. Cons.: 3 (1. Bergmann, 2. Hahn, 3. v. Puttkammer-Plauth.)
e. D.R.P.: 1 (v. Reinbaben.)
f. Soc.D.: 2 (1. Kräcker, 2. Singer.)
14.

14) 7. I. 1887. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 4 (1. Gebhardt, 2. Dr. v. Marquardsen (I), 3 Veiel, 4. Fieser; seit 18 Mai 1887 Francke.)
b. Centr.: 4 (1 Groeber, 2 Kochann, 3. Spahn, 4. Schmidt.)
c. Fr.P.: 1 (Schmieder.)
d. Cons.: 3 (1 v. Friesen, 2 v. Koeller (II), 3. v. Puttkammer-Plauth.)
e. D.R.P.: 2 (1. v. Reinbaben, 2. Robbe.)
14.

15) 7. II. 1887/88. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 4 (1 Baurichmidt, 2. Peters, 3 Veiel, 4. Dr. v. Marquardsen (I).
b. Centr.: 4 (1 Fritzen, 2. Groeber, 3 Kochann (II), 4. Spahn; seit 20. Jan. 1888 Dejaniz v. Gliszczinski.)
c. Fr.P.: 1 (Dr. Hermes.)
d Cons.: 3 (1. v. Friesen, 2. Hegel, 3 v Puttkammer-Plauth.)
e. D.R.P.: 2 (1 Müller, 2. v. Reinbaben.)
14.

16) 7. IV. 1888/89. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 4 (1. Dr. v. Marquardsen (I), 2 Peters, 3 Veiel, 4 Schneider.)
b. Centr.: 4 (1. v. Gliszczinski, 2 Groeber, 3 Kochann (II), 4 Schmidt.)
c. Fr.P.: 1 (Dr. Hermes.)
d. Cons.: 3 (1. Hegel, 2. v. Friesen; seit 14. Mai 1889 v. Staudy, 3. v. Puttkammer-Plauth; seit 14. Mai 1889 v. Weyrauch.)
e. D.R.P.: 2 (1. Müller, 2. v. Reinbaben.)
14.

17) 7. V. 1889/90. — 14 Mitglieder.

a. Nat.Lib.: 4 (1. Dr. v. Marquardsen (I), 2 Schneider, 3 Veiel, 4 Peters; seit 29 November 1889 Gottburgsen.)
b. Centr.: 4 (1 Fritzen, 2. Kochann (II), 3. Groeber, 4. Dejaniz v. Gliszczinski.)
c. Fr.P.: 2 (1 Dr. Hermes, 2. Schmieder.)
d. Cons.: 3 (1. Hegel, 2 v Puttkammer-Plauth; seit 22 November 1889 Bohtz. 3 v. Friesen; seit 29 November 1889 v. Maltzahn-Vanselow.)
e. D.R.P. 1 (v. Reinbaben.)
14.

18) 8. I. 1890/91. — 14 Mitglieder.[1]

a. Nat.Lib.: 2 (1. (Dr. v. Marquardsen, 2. Schneider.)
b. Centr.: 4 (1 Evers, 2. Fritzen, 3. Gröber, 4 Kochann (II).
c. Fr.P.: 3 (1. Dr. Dohrn, 2. Dr. Hermes (Jauer, 3. Schmieder (I).
d. Cons.: 2 (1. Dr. Mehnert, 2. v. Steinau-Steinrück.)
e. D.R.P.: 1 (Müller; seit 30. Juni 1890 v. Hellmann.)
f. Soc. D.: 1 (Auer.)
g. Pole: 1 (v. Komierowski.)

14.

B. Wechsel der Mitgliedschaft in den Sessionen.

1)	Zu 3. I.	traten	12	neue	Mitglieder	ein.	
2)	„ 3 II.	„	4	„	„	„	(1 Ergänzungsmitglied.[2])
3)	„ 4. I.	„	2	„	„	„	
4)	„ 4. II.	„	7	„	„	„	(4 E.M.)
5)	„ 4. III.	„	3	„	„	„	(2 E.M.)
6)	„ 4. IV.	„	1	„	„	„	
7)	„ 5. I.	„	9	„	„	„	(2 E.M.)
8)	„ 5. II.	„	7	„	„	„	(3 E.M.)
9)	„ 5. IV.	„	1	„	„	„	
10)	„ 6. I.	„	17	„	„	„	(9 E.M.)
11)	„ 6 II.	„	4	„	„	„	(2 E.M.)
12)	„ 6. IV.	„	2	„	„	„	
13)	„ 7. I.	„	5	„	„	„	
14)	„ 7. II.	„	4	„	„	„	(1 E.M.)
15)	„ 7. IV.	„	3	„	„	„	(2 E.M.)
16)	„ 7. V.	„	3	„	„	„	(2 E.M.)
17)	„ 8. I.	„	6	„	„	„	

C. Zahl der W.P.K., denen die Mitglieder angehört.

1) 16 mal: 1. (Dr. v. Marquardsen 9 mal I., 5 mal II. Vorsitzender.)
2) 14 „ 1. (Dr Kochann 1 mal I., 4 mal II. Vors.)
3) 12 „ 1. (v. Heeremann 5 mal I., 2 mal II. Vors.)
4) 7 „ 6. (Dr. Mayer, Dr. Lieber, v. Schoening, v. Reinbaben, Schmidt, v. Puttkammer-Plauth.)
5) 6 „ 2. (Dr Hermes, Laporte.)
6) 5 „ 9. (Groeber, Gruetering (1 mal II. Vors.), Lenz, v. Koeller (1 mal II.Vors.), Dr Möller, Thilo, Veiel, Schmieder (1 mal I.Vors.), Spahn.)
7) 4 „ 8. (Dr. Dohrn, Eysolt, Francke, v. Friesen Forcade de Biaix (1 mal II. Vors.), Müller, Dr. Rieper (4 mal II. Vors.), v. Schwarze.)
8) 3 „ 12. (Fritzen, v Gliszczinski, Hegel, Dr. Mendel, Parisius (1 mal II. Vors.), Peters, v. Puttkammer-Sorau, Dr. v. Schliedmann, Schneider Singer, Wölfel, Hall.)
9) 2 „ 13. (v. Beaulieu-Marconnay, Bergmann, v. Geß, v. Gravenreuth, Halben, Liebknecht, v. Manteuffel, Dr. Phillips, Rintelen, Saro, Sues, v Unruhe-Bomst, Dr. Wagner.)
10) Nur an 1 Session der W.P.K. haben Theil genommen 45 Mitglieder, nämlich: v. Arnim-Boitzenburg, Auer (1), Baurschmidt, Behm, v Bernuth (1 mal I. Vors.), Bohtz, v. Brauchitsch, Custodis, Dirichlet, Dr. Erhardt, Evers (2), Fieser, Frohme, Gebhardt, Gottburgsen, v. Gramatzki, Hahn, Dr. Hartmann, Hauck, v. Hellmann (3), Herz, Jacobi, v Komierowski (4), Kräcker, Dr. Lotz, v. Maltzahn-Vanselow, Maubach, Dr. Mehnert (5), Dr. Meyer-Jena, Dr. v. Mycielski, Nobbe, Dr. Oppenheim, v. Pfetten, Richter (Meißen), Rickert, Römer, Rohland, v. Saucken-Tarputschen, Schlutow, v. Staudy, v. Steinau-Steinrück (6), Strombeck, v. Vollmar, v. Weyrauch, v. Woedtke.

---

[1]) Für 8 I konnten nur die Berichte und Anlagen bis zur Vertagung benützt werden.

B. [2]) Die Ergänzungsmitglieder sind in der vorhergehenden Zahl inbegriffen, also zu lesen: darunter x. E.M.

C. Des Vergleichs wegen ist die erste W.P.K. der 8. Legislaturperiode hinzugefügt. Durch sie sind bis zur Vertagung 6 neue Mitglieder (incl. 1 Ersatzmitglied) hinzugetreten, die noch nie in der W.P.K. gesessen. Die 7 ersten Legislaturperioden haben also 92 Mitglieder des Reichstags berufen. Die 6 neuen Mitglieder von 8. I. sind unter C. 10. besonders durch 1—6 bezeichnet.

Beilage B [1]) Die Proteste und Beschwerden der 7 ersten Legislaturperioden nach des Eintritts, nebst Uebersicht von

I.	II.	III.	IV.		V.						
			a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
			Davon sind unangefochten geblieben		In den 7 ersten Legislaturperioden sind beim Reichstage eingelaufen						
					Formelle Proteste					Beschwerden	
Nro.	Landgebiet	Zahl der vorhandenen Wahlkreise	Zahl	Bezeichnung der Wahlkreise	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal	1 mal	2 mal
					aus den Wahlkreisen Nr.:						
1	Aachen	5	4	1 2 3 5	—	—	—	—	—	4	—
2	Arnsberg	8	2	1 7	2 3 8	4	—	6	5	—	—
3	Berlin	6	3	3 4 5	—	1 2 6	—	—	—	—	—
4	Breslau	13	3	2 7 8	3 6 12	5	9 10	11	—	1 4 10 13	—
5	Bromberg	5	1	5	3 4	1	2	—	—	3	—
6	Coblenz	6	4	3 4 5 6	1 2	—	—	—	—	1	—
7	Cöln	6	5	1 3 4 5 6	2	—	—	—	—	—	—
8	Danzig	5	0	—	2 5	1	3	—	—	4 5	—
9	Düsseldorf	12	5	1 3 8 9 12	2 4 6 7 10 11	5	—	—	—	7	—
10	Erfurt	4	2	2 3	—	4	1	—	—	—	—
11	Frankfurt a./O.	10	3	1 4 10	7	2 3 8 9	—	—	—	5 6	—
12	Gumbinnen	7	1	4	7	1 2 3 6	5	—	—	1	—
13	Hannover	19	8	3 7 8 10 14 15 16 18	2 4 6 11 12 19	1 5 13	9	—	17	4 19	—
14	Kassel	8	1	7	5 6	1 2 3	8	—	—	3	2 4
15	Königsberg	10	2	7 10	1 3 5 6 8	4	2	—	—	1 9	—
16	Köslin	5	2	2 4	1 5	—	3	—	—	1	—
17	Liegnitz	10	6	1 3 4 6 7 8	2 5 9	10	—	—	—	—	—
18	Magdeburg	8	4	2 3 4 5	6 7	1 8	—	—	—	6	—
19	Marienwerder	8	2	1 2	—	—	3 7	5	4	6 7	8
20	Merseburg	8	3	3 5 6	1 2 8	4	7	—	—	1	—
21	Minden	5	2	4 5	—	1 2 3	—	—	—	—	—
22	Münster	4	4	1 2 3 4	—	—	—	—	—	—	—
23	Oppeln	12	4	2 10 11 12	3 6 7 8 9	—	4	1	—	4 5 7	—
24	Posen	10	5	4 5 7 8 9	1 3 10	2 6	—	—	—	10	—
25	Potsdam	10	3	1 5 7	2 3 9	6 8 10	—	—	—	4 9 10	6
26	Schleswig-Holstein	10	2	1 9	3 5	2 4 10	6 8	7	—	6 10	—
27	Sigmaringen	1	0	—	1	—	—	—	—	—	1
28	Stettin	7	2	5 6	3 4 7	1	—	—	—	1 2 4 7	—
29	Stralsund	2	0	—	2	1	—	—	—	1	—
30	Trier	6	3	2 3 4	1 5	—	—	6	—	1	—
31	Wiesbaden	6	3	1 3 4	5	2 6	—	—	—	5	—
		236	89	89	65	43	16	6	3	39	5

[1]) Erläuterung siehe S. 48.

Digitized by Google

ihrer Vertheilung auf die einzelnen Wahlkreise und nach der Folge 8 Legisl. I. Seff. bis zur Vertagung.

Beilage B.

VI.				VII.													
a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.	m.	n.	o.
Für die 8. Legislaturperiode sind bis Vertagung in I. Session verhandelt				Mit Protest oder Beschwerde sind nacheinander zum ersten Mal folgende Wahlkreise erschienen													
in bisher unangefochtenen		schon früher angefochtenen		In den 7 Legislaturperioden													
Wahlkreisen				1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.	Protest	Beschw.
—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	—	8	—	—	—	2 5 6	—	—	—	—	—	4	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1 2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5 9 10 12	1	—	—	—	4 13	11	—	3	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2 4	—	—	—	1 3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	3	4	2	—	—	—	—	—
1	—	—	—	7 10 11	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	4 6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	2 8	5	3 7	—	9	—	—	—
—	4	—	—	2 3 5	—	6	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—
7	—	2	11 13	11 12	—	4 9 17	—	1 5	—	—	—	13	13	2	—	6	—
—	—	—	1	—	—	2 5	—	6 8	3 4	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	4 9	—	4 6	—	1	—	5	9	2 3 8	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2 9	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—	7	—
—	—	5	3	4 5	—	—	6	7	—	3	8	—	—	—	—	—	—
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	2 4	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	3	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1 4 7	—	3 8	—	—	—	6	5	—	—	9	—	—	—
—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	2	—	6	—	3	10	—	—
—	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	9 10	—	1	3 8	—	—	—
—	—	—	—	4 7 8	—	—	—	5 6 10	—	—	—	—	—	2 3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	—	1	7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—
—	—	—	—	1 6	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	5	6	—	—	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	—
8	3	6	5	33	1	14	5	19	7	15	7	17	4	13	1	11	—

Beilage B. (Die Proteste und Beschwerden der 7 ersten Legislaturperioden nach des Eintritts, nebst Uebersicht von

VIII.	IX.	X.	XI. a.	XI. b.	XII. a.	XII. b.	XII. c.	XII. d.	XII. e.	XII. f.	XII. g.
			Davon sind unangefochten geblieben		In den 7 ersten Legislaturperioden sind beim Reichstage eingelaufen						
					Formelle Proteste					Beschwerden	
Nro.	Landgebiet	Zahl der vorhandenen Wahlkreise	Zahl	Bezeichnung	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal	1 mal	2 mal
			der Wahlkreise		in den Wahlkreisen						
1	Anhalt	2	0	—	1 2	—	—	—	—	—	2
2	Baden	14	6	2 4 6 7 11 14	1 12 13	3	5 10	—	—	3 8 9	—
3	Königreich Bayern 48 (20) Wahlkr.: Mittelfranken	6	4	1 2 3 4	5 6	—	—	—	—	—	—
4	Niederbayern	6	4	1 3 5 6	2	—	—	—	—	4	—
5	Oberbayern	8	5	3 4 5 6 8	7	—	1	2	—	—	—
6	Oberfranken	5	1	3	2 4 5	—	—	—	—	1	—
7	Oberpfalz u. Regensburg	5	5	1 2 3 4 5	—	—	—	—	—	—	—
8	Pfalzbayern	6	2	3 5	—	1 2	—	—	—	4 6	—
9	Schwaben u. Neuburg	6	5	1 2 3 4 5	6	—	—	—	—	—	—
10	Unterfranken u. Aschaffenburg	6	3	1 3 4	5	—	—	—	—	2 6	—
11	Braunschweig	3	0	—	2	3	1	—	—	—	—
12	Bremen	1	0	—	1	—	—	—	—	1	—
13	Elsaß-Lothringen	15	8	1 2 3 4 5 10 11 15	6 7 13 14	8	—	—	—	9 12	—
14	Hamburg	3	0	—	1 2	—	3	—	—	2	—
15	Hessen	9	4	6 7 8 9	1 2 3	4 5	—	—	—	3	—
16	Lippe-Detmold	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
17	Schaumburg-Lippe	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
18	Lübeck	1	0	—	1	—	—	—	—	—	—
19	Mecklenbg.-Schwerin	6	1	1	2 4 5	3	—	—	—	6	—
20	Mecklenburg-Strelitz	1	0	—	—	1	—	—	—	—	—
21	Oldenburg	3	1	3	2	—	—	—	—	1	—
22	Reuß ältere Linie	1	0	—	1	—	—	—	—	—	—
23	" jüng. "	1	0	—	1	—	—	—	—	—	—
24	Königr. Sachsen	23	4	10 11 12 21	1 5 8 13 16 18 23	2 3 4 6 7 9 14 15 17 19 20	22	—	—	8	—
25	Sachsen-Altenburg	1	0	—	—	1	—	—	—	—	—
26	Sachsen-Coburg Gotha	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—
27	Sachsen Meiningen	2	0	—	1	2	—	—	—	—	—
28	Sachsen-Weimar	3	1	2	1 3	—	—	—	—	—	—
29	Schwarzburg Rudolstadt	1	0	—	—	1	—	—	—	—	—
30	Schwarzburg-Sondershausen	1	0	—	—	1	—	—	—	—	—
31	Waldeck	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
32	Württemberg	17	11	2 4 5 7 8 9 11 13 15 16 17	3 6 10 12 14	—	1	—	—	—	—
		161	69	69	48	24	7	1	0	17	1

ihrer Vertheilung auf die einzelnen Wahlkreise und nach der Folge 8. Legisl. I. Sess. bis zur Vertagung) **Beilage B.**

XIII.				XIV.													
a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.	m.	n.	o.
Für die 8. Legislaturperiode sind bis Vertagung in I. Session verhandelt				Mit Protest oder Beschwerde sind nacheinander zum ersten Mal folgende Wahlkreise erschienen													
in früher unangefochtenen		schon früher angefochtenen		In den 7 Legislaturperioden													
Wahlkreisen				1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.	Protest.	Beschw.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	5	—	3 10	9	12	—	13	—	—	—	1	—	—	8
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1 2 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2 4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4 6	—	—	—	—	1 2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5	—	—	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1 2 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6 8	—	7 13	9 12	—	—	14	—	—	—
—	—	—	—	1 2 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1 2 4	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	4 5	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3 18	—	8 14 22	—	1 7 15	—	6 9	—	4 5 17 19 20	—	2	—	13 16 23	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 2	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3 1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	6 10 12	—	3	—
2	—	3	1	16	—	14	5	8	—	14	4	8	1	12	1	8	1

Beilage C. [1])

Die Vertheilung der Wahlprüfungsarbeiten auf die Legislaturen, Sessionen und Sitzungen.

I. Jahr	II. Legislaturperiode	III. Session	IV. Zahl der Sitzungen	V. Dauer der Session	VI. Zahl der auf Wahlprüfung verwendeten Sitzungen	VII. Vor Einrichtung der Wahlprüfungs-Kommission haben die Abtheilungen an den Reichstag gebracht	VIII. Sitzung Nr. x / Anzahl y d. Verhandlung
1871	1.	I.	57	21. 3. 71 – 15. 6. 71	20	3/5 lies: In dritter Sitzung sind 5 Wahlsachen behandelt, in vierter 8 2c. 3 4 5 6 8 12 15 16 17 20 22 24 27 29 37 38 42 43 52 55 5 8 2 6 2 7 3 2 6 1 4 2 1 1 2 1 7 2 4 2	Es ist in 20 Sitzungen über 68 Wahlsachen verhandelt
1871/72	„	II.	36	16. 10. 71 – 12. 1. 72	7	8 15 20 27 31 34 36 1 1 1 5 1 1 1	in 7 über 11
1872	„	III.	48	8. 4. 72 – 19. 6. 72	3	4 9 11 1 1 1	„ 3 „ 3
1873	„	IV.	61 (202)	12. 3. 73 – 25. 6. 73	1 (31 von 202)	14 1	„ 1 „ 1 Es ist in 31 Sitzungen über 83 Wahlsachen verhandelt
1874	2.	I	42	5. 2. 74 – 25. 4. 74	4	15 27 28 29 16 1 6 15 und im 42. ſt. Sitz. Bericht der I. Abth über Wahlunregelmäßigkeiten	in 4 über 38
1874/75	„	II.	57	29. 10. 74 – 30. 1. 75	3	27 38 49 8 3 2	„ 3 „ 13
1875/76	„	III.	51	27. 10. 75 – 10. 2. 76	3	15 17 20 1 1 1 In 15. Sitzung Antrag v. Bernuth auf Einsetzung einer gemischten Wahlprüfungs-Kommission an die Geschäftsordnungs-Kommission gewiesen. In 38. Sitzung Antrag auf Einsetzung einer Wahlprüfungs-Kommission angenommen	„ 3 „ 3
						Seit Eintritt der Wahlprüfungs-Kommission (WPK) sind von dieser (W) oder von den Abtheilungen (A) an den Reichstag zur Verhandlung gebracht	**Sitzung x / Anzahl y(W) z(A)** [2])
1876	„	IV.	37 (187)	30. 10. 76 – 22. 12. 76	1 (11 von 187)	32 ſt. Sitz. 2 (A) 1 (W) Der Bericht der WPK. d. d. ¹¹/₁₂. 76 über 4 Oppeln auf Ungiltigkeit der Wahl Hohenlohe-Ingelfingen kommt im Plenum nicht mehr zur Verhandlung, da das Mandat niedergelegt wird.	in 1 über 3 (W 1) Es ist in 11. Sitzungen über 57(W1) Wahlsachen verhandelt
1877	3.	I.	37	22. 2. 77 – 3. 5. 77	6	4 Sitz. 16 17 24 25 36 2 (A) 1 (W) 6(A)11(W) 4(W)4(A) 11 (W) 17 (W) In 25. Sitzung Bericht d. Abth I über wahrgenommene Wahlverstöße	Es ist 6 Sitz. über 56 (W 44) Wahlprüfungssachen verhand.

1878	"	II.	56 93	6. 2. 78 24. 5. 78	9 15 von 93	9 | 12 | 15 | 19 | 20 | 27 | 30 | 33 | 36 Antrag Blos 1 (A) | 1 (A) | 1 (A) | 6 (W) | 3 (W) | 4 (W) | 2 (W) | 1 (W) | 1 (A) auf Aenderung von Wahlgesetz und Wahlreglement in 33. Sitz. an WPK. gewiesen	in 9 über 20 (W 16) Es ist in 15 Sitz. über 76 Wahlprotokollsachen verhand., davon 60 durch WPK. vorgetragen
1878	4.	I.	17	9. 9. 78 19. 10. 78	1	7 8 (A) 9 (W) 19 Wahlen sind noch nicht zum **ersten** Vortrage gekommen	in 1 über 17 (9 W)
1879	"	II.	80	12. 2. 79 11. 7. 79	12	15 | 17 | 23 | 29 | 33 | 34 | 44 | 48 | 56 3 (A) | 1 (A) | 1 (W) | 1 (W) | 2 (A) 8 (W) | 2 (A) 3 (W) | 2 (A) 3 (W) | 1 (W) | (3 W) 69 | 78 | 80 (1 Präs.[3]) | 15 (W) | 1 (W)	" 12 " 47 (36 W)
1880	"	III.	50	12. 2. 80 10. 5. 80	6	16 | 21 | 23 | 24 | 29 | 48 2 (W) | 1 (W) | 2 (W) | 1 (W) | 1 (W) | 1 (A) 10 (W)	" 6 " 18 (17 W)
1881	"	IV.	61 208 S.	15. 2. 81 15. 6. 81	1 20 von 208	38 3 (W) In 8. Sitzung Bericht der WPK über häufig vorgekommene Mängel nach Antrag des Dr. Mendel gefordert	" 1 " 3 (3 W) Es ist in 20 Sitzungen über 85 Wahlsachen verhandelt; WPK. 65 vorgetragen
1881/82	5.	I.	38	17. 11. 81 30. 1. 82	5	13. Sitz. | 27 | 34 | 35 | 36 1 (A) 3 (W) | 4 (A) 4 (W) | 1 (A) 7 (W) | 2 (W) | 1 (W) In 16. Sitzung Antrag Dr. Hänel über Wahlgeheimhaltung. 17. Sitz. Fortsetz. 22. Sitz. Antrag Rittinghausen über Vermehrung der Wahlkreise. 24. und 25. Sitzung Fall Dietz	in 5 über 23 (17 W)
1882/83	"	II.	102	27. 4. 82 26. 6. 83	10	13 | 20 | 32 | 34 | 52 | 55 | 76 | 83 | 94 3 (W) | 1 (A) 5 (W) | 4 (A) 1 (W) | 1 (W) | 16 (W) | 1 (A) 1 (W) | 7 (W) | 3 (W) | 1 (A) 4 (W) 102 1 (W) 22. Sitz. Interpell. Richter über Wahlagitationen im Danziger Wahlkreise. 56. Sitz. Verhaftung der Kopenhagener Sozialdemokraten. 33. Sitz. Antrag Wölfel wegen Stimmzettel	" 10 " 49 (42 W)
1883	"	III.	5	29. 8. 83 1. 9. 83	0	Wahlprüfungs-K. nicht gewählt; Wahlprüfungssachen nicht verhandelt	" 0 " 0
1884	"	IV.	45 190	6. 3. 84 28. 6. 84	8 23 von 190	9. Sitz. | 19 | 21 | 26 | 28 | 32 | 40 | 43 1 (W) | 1 (A) | 4 (W) | 1 (W) | 1 (W) | 1 (W) | 1 (W) | 2 (W)	" 8 " 22 (11 W) Es sind in 23 Sitzungen 84 Wahlsachen verhandelt 70 Vorträge der WPK.

[1]) Erläuterung siehe S. 48/49.

[2]) Von IV. Session der 2. Legislaturperiode ab sind die Wahlen darnach in Paranthese bezeichnet, ob sie durch die Abtheilungen (A) oder durch die WPK. (W) zum Vortrage im Plenum gebracht sind.

[3]) Präsident theilt mit, daß nach Mittheilung des Reichskanzleramts zur Remedur für 2 Hamburg Instruktion an die dortigen Wahlvorstände erlassen ist.

Beilage C. (Die Vertheilung der Wahlprüfungsarbeiten auf die Legislaturen, Sessionen und Sitzungen.)

I. Jahr	II. Legislatur-periode	III. Session	IV. Zahl der Sitzungen	V. Dauer der Session	VI. Zahl der auf Wahlprüfung verwendeten Sitzungen	VII. Durch Wahlprüfungs-Kommission und Abtheilungen an den Reichstag gebracht	VIII. Sitzung Nr. x / y d. Verhandlung, Anzahl
1884/85	6.	I.	102	20. 11. 84 – 15. 5. 85	7	8. Sitz Antrag des WPK. auf Aenderung geht an GOK. 11. Sitz. 7 Ergänzungsmitglieder sollen gewählt werden; 18/1 A 10 W · 35/13 W · 42/9 W · 57/1 A 14 W · 69/4 W · 89/13 W · 100/3 W	Es sind in 7 Sitzungen über 68 66 W Wahlprüfungssachen verhandelt
1885/86	„	II.	95	19 11 85 – 26 6 86	7	20/7 W · 23/2 W · 40/9 W · 57/7 W · 79/4 W · 86/7 W · 90/1 W	„ 7 „ 37 (37 W)
1886	„	III.	3	16 9 86 – 20. 9 86	0	Wahlprüfungs-K. nicht gewählt; Wahlprüfungssachen nicht verhandelt	„ 0 „ 0
1886/7	„	IV.	21 (zus. 221)	25 11 86 – 14 1. 87	0 (14 von 221)	Auflösung durch Botschaft vom 14/1 87. Wahlberichte sind nicht zur Verhandlung gekommen	Es sind in 14 Sitzungen 105 Wahlprüfungssachen behandelt worden. 103 v. WPK.
1887	7.	I.	47	3. 3. 87 – 16. 6. 87	6	22/1 A 7 W · 23/1 W · 29/4 W · 30/16 W · 34/13 W · 47/8 W	Es ist in 6 Sitz. über 50 (49 W) Wahlprüfungssachen verhand., davon 1 durch die Abth.
1887/88	„	II.	59	24 11. 87 – 20 3. 88	4	33 Sitz. 5jähr. Legislaturperioden in 3. Lesung angenommen 9/2 88. 34/4 W · 35/3 W darunter Fall Henneberg Abstimm. erst in 36. Sitz. 54/3 W · 55/2 W	in 4 über 12 (12 W)
1888	„	III.	2	25 6 88 – 26. 6 86	0	Wahlprüfungs-Kommission nicht gewählt; Wahlberichte nicht verhandelt.	„ 0 „ 0
1888/89	„	IV.	76	22 11. 88 – 24 5. 89	5	17/1 W · 18/1 W · 34/1 W · 57/3 W · 66/1 W Beschluß wegen Unvollzähligkeit des Hauses erst in Sitzung 72	„ 5 „ 7 (7 W)
1889/90	„	V.	52 (zus. 236)	22 10 89 – 25 1. 90	2 (17 von 236)	40/1 W · 42/1 W	„ 2 „ 2 (2 W). Es sind in 17 Sitzungen 71 Wahlprüfungssachen verhand., davon 70 durch d. WPK.
1890	8.	I.	32	6. 5. 90 – 2. 7. 90	2	16/4 W · 31/18 W Vertagung 2/7 — 18/11	Es ist in zusammen 161 Sitz. über 561 Wahlsachen in 1—7 Legislatur verhandelt

Beilage E.[1])

Die grösseren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke), in denen in derselben Legislaturperiode mehr als ein Wahlkreis Protest oder Beschwerde eingereicht.

1) Columne I und VI bezeichnen in laufender Nummer die 24 preußischen, Columne XI die außerpreußischen größeren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke), in welchen im Laufe einer und derselben Legislatur mehr als ein Wahlkreis mit Protest oder Beschwerde an den Reichstag getreten ist.

2) Columne II, VII, XII nennen den größeren Verwaltungskreis nach seiner officiellen Bezeichnung.

3) Die Columnen III, IV; VIII, IX und XIII, XIV geben nebeneinander die Bezeichnung der Legislatur und die der Wahlkreise, welche remonstrirt. Letztere sind nach der officiellen Bezeichnungsart nach ihrer Zahl benannt. z. B. Königsberg (Regierungsbez.) in erster Legisl. hatte Remonstrationen aus 4. und 6. Wahlkreise.

4) Columne V, X und XV nennen den Hauptort, nach welchem der officiell mit einer Zahl bezeichnete Wahlkreis gewöhnlich genannt wird. Z. B. wird der Abgeordnete für 4 Arnsberg oft im Unterschiede von Abgeordneten mit demselben Familiennamen Richter (Hagen) genannt.

5) Wo in demselben Regierungsbezirk aus demselben Wahlkreise während der 7 ersten Legislaturperioden fünf Proteste an den Reichstag gelangt, ist die Ziffer des Wahlkreises unterstrichen, wo vier Proteste gekommen, durch Fettdruck markirt.

Beilage F.[2])

Uebersicht des Zeitverbrauchs bei der Prüfung von 111 Wahlen, die stark angefochten waren.

1) Nach laufender Nummer 1—111 (Columne I) sind solche Wahlen aufgeführt, welche aus verschiedenen Gründen zu besonders eingehender Prüfung Veranlassung geboten.
Columne II nennt das Land, Colume III den Wahlkreis nach offizieller Bezeichnung.

2) Columne IV bezeichnet diejenige Legislaturperiode, in welcher der Wahlkreis zum letzten Male innerhalb der 7 ersten Legislaturperioden mit Protest oder Beschwerde erschienen ist.

3) Columne V nennt den Tag der Wahl und Columne VI, unter Bezeichnung „Differenztage" nennt die Anzahl der Tage, die vergehen mußten, bis vom Reichstage diese Wahl überhaupt in Prüfung genommen werden konnte. Bei der Berechnung der Zeiträume, welche die Prüfung für die einzelnen Stadien in Anspruch genommen, sind die Differenztage durchweg in Abzug gebracht.

4) Das Datum der ersten Berichtsfeststellung führt Columne VII an; Columne VIII stellt fest, wieviel Tage vergangen, seitdem der Reichstag die Prüfung in Arbeit nehmen konnte.

5) Columne IX, X und XI stellen fest: den Tag der ersten Verhandlung im Reichstage, die Zahl der Tage seit erster Berichtsfeststellung (X) und seit Möglichkeit des Eintrittes in die Prüfungsarbeit (XI).

6) Col. XII, XIII, XIV und XV stellen fest, wann die Wahlsache zur Erledigung gelangt ist, resp. die Prüfungsarbeit unvollendet liegen gelassen ist, und zwar:
   a) XII. Datum der Wahlentscheidung, oder des Todes, oder des freiwilligen Austritts, oder des Legislaturschlusses.
   b) XIII. Zahl der Tage seit erster Verhandlung im Plenum.
   c) XIV. Zahl der Tage seit erster Berichtsfeststellung.
   d) XV. Zahl der Tage seit die Wahlsache in einer der unter 6a genannten Arten zu Beendung der Arbeit gelangt ist, also die Angabe, wieviel Tage sie überhaupt geschwebt hat.

7) Col. XVI und XVII gibt Namen und Parteistellung des Abgeordneten.

8) Col. XVIII. auf die Wahlsache bezügliche Bemerkungen.

---

[1]) Der Raumersparniß wegen ist Beilage E hinter Beilage F gesetzt und beginnt auf Seite 84.

[2]) Aus demselben Grunde steht Beilage F vor Beilage E und beginnt Seite 78.

Beilage D I.[1]) Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V. Es sind eingelaufen überhaupt				VI. Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden *)		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung giltig		b. ungiltig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
1	2	4 Aachen	**Düren-Jülich**	1	2	—		—	—	—	—
2	3	2 Arnsberg	Arnsberg	—	—	1	3	1	3	—	—
3	7	3 "	Altena-Iserlohn	—	—	1	7[1])	—	—	—	—
4	7	4 "	Hagen	—	—	2	6 7[2])	—	—	—	—
5	7	5 "	Bochum	—	—	5	3 4 5[3]) 6[4]) 7	3	3 4 7	—	—
6	7	6 "	Dortmund	—	—	4	3[5]) 4 5[6]) 7	2	4 7	—	—
7	1	8 "	Lippstadt Brilon	—	—	1	1[7])	—		—	—
8	6	1 Berlin	Stadt	—	—	2	5 6	2	5 6	—	—
9	6	2 "	"	—	—	2	5 6[8])	1	5	—	—
10	4	6 "	"	—	—	2	3[9]) 4	1	4	1	3
11	1	1 Breslau	**Wohlau**	1	1	—	—	—	—	—	—
12	5	3 "	Wartenberg Oels	—	—	1	5[10])	1	5	—	—
13	3	4 "	**Brüg-Namslau**	1	3	—	—	—	—	—	—
14	6	5 "	Ohlau	—	—	2	1 6[11])	1	1	—	—
15	7	6 "	östl. Stadt Breslau	—	—	1	7	1	7	—	—
16	7	9 "	Schweidnitz-Striegau	—	—	3	1[12]) 4[13]) 7	2	4 7	1	1
17	7	10 "	Waldenburg	1	6	3	1[14]) 4 7[15])	1	4	—	—
18	7	11 "	Reichenbach-Neurode	—		4	4[16]) 5 6 7	3	5 6 7	—	—
19	1	12 "	Glatz	—	—	1	1[17])	—		—	—
20	2	13 "	**Frankenstein-Münsterberg**	1	3	—	—	—	—	—	—
21	5	1 Bromberg	Czarnikau-Kolmar	—	—	2	51 511[18])	1	51	—	—
22	7	2 "	Wirsitz-Schubin	—	—	3	3 4[19] 7	2	3 7	—	—
23	7	3 "	Bromberg	1	7[20]	1	5[21])	—	-	1	5
24	3	4 "	Inowraclaw	—	—	1	3[22])	1	3	—	—
25	5	1 Coblenz	Wetzlar	1	3	1	5[23])		—	—	—
26	1	2 "	Neuwied	—	—	1	1[24])	—		—	—
27	7	2 Cöln	Kreis Köln	—	—	1	7	1	7	—	—
28	6	1 Danzig	Elbing-Marienburg	—	—	2	1[25]) 6[26])	—	—		—
29	5	2 "	Kreis Danzig	—		1	5	1	5	—	—
30	7	3 "	Stadt Danzig		—	3	4 5 7	3	4 5 7	—	—
31	4	4 "	**Neustadt Karthaus**	1	4		—	—	—	—	—
32	4	5 "	Behrent-Stargardt	1	4	1	2	1	2	—	—
33	5	2 Düsseldorf	Elberfeld Barmen	—	—	1	5[27])		—	—	—
34	7	4 "	St.-Kr. Düsseldorf	—	—	1	7[28])	1	7	—	—
35	7	5 "	Essen	—	—	2	4 7	2	4 7	—	—
36	7	6 "	Duisburg	—	—	1	7	1	7	—	—
				9	9	57	57	33	33	3	3

[1]) Erläuterung siehe Seite 49.

*) Aus den fett gedruckten Wahlkreisen sind nur Beschwerden gekommen.

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben. Beilage D I.

VI. Von den im Reichstag formell erledigt worden: c. Beanstandet Zahl	c. Legislatur	d. davon sind erklärt worden als gültig Zahl	gültig Legisl.	e. ungültig Zahl	ungültig Legisl.	VII. Es sind durch Beschluß d. Reichstags nicht zur formellen Erledigung gekommen: a. Wegen Todes Zahl	a. Legisl.	b. Wegen Mandatsniederlegung Zahl	b. Legisl.	c. Wegen Schluß der Legislaturperiode Zahl	c. Legisl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—
2	67	1	7	—	—	—	—	—	—	1	6[illegible]
2	56	1	6	—	—	—	—	—	—	1	5[illegible]
2	35	1	3	1	5	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[10]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	17	1	1	1	7	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	311	1	311	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[illegible]
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	16	1	1	—	—	—	—	—	—	1	6[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	20	11	11	2	2	—	—	2	2	6	6

VII. Bemerkungen

1) Vor [illegible] Beschlußfassung der WPK., die ja **ungiltig** [illegible], legte Dr. Rheinfeld sein Mandat nieder.

2) W. P. K. hatte mit 5 Ungiltigkeit beantragt, Richter contra [illegible] + 350 St. Die [illegible] stimmten zur Giltigkeit.

3) v. Schorlemer Alst contra Dr. [illegible].

4) Dr. [illegible]mann contra v. Schorlemer-Alst.

5) [illegible] contra Schröder, [illegible], E. Richter.

6) [illegible]mann contra Berger, **ungiltig** 13.1.1883.

7) Schröder contra [illegible]. Einsprache einer Abtheilungsmitglieder [illegible].

8) Dr. [illegible] contra [illegible] W. P. K. hatte [illegible] Giltigkeit beantragt.

9) Hasenclever contra [illegible] **ungiltig**, weil [illegible] unrichtig [illegible] und die Ausübung der Wahl gehindert war.

10) v. Kardorff contra [illegible]. [illegible] Nachwahl vom 17.12.1881.

11) [illegible] am 29.10.1884 gewählt. [illegible] am 3.1.1886, der Beanstandung verlangte, kam nicht mehr zur Verhandlung.

12) Graf Pückler-[illegible] contra [illegible] Abtheilung hatte [illegible] beantragt. **ungiltig** 5.4.1871.

13) [illegible] contra [illegible] Abtheilungsmitgliedern nach [illegible].

14) Fürst Pleß **Erste** Beanstandung 27.3.1871.

15) Dr. [illegible] contra [illegible] 11.1.1889 [illegible] am 9.4.1889 [illegible] 14.1.1890 **ungiltig** [illegible] W. P. K. beantragt giltig.

16) Dr. [illegible] contra [illegible] u. [illegible] W. P. K. [illegible] **ungiltig**, als Dr. [illegible] am 26.1.1881 sein Mandat [illegible].

17) [illegible] auf Beanst.

18) [illegible] Richter.

19) v. [illegible] contra [illegible] 5.1880.

20) [illegible]

21) [illegible] **ungiltig** [illegible] 1882 [illegible]

22) [illegible] Abtheilung [illegible]

23) v. [illegible] contra [illegible] 7.12.1883.

24) [illegible] contra [illegible] 27.4.1871.

25) v. Brauchitsch contra [illegible] 1.4.1871.

26) v. [illegible] contra [illegible] 3.4.1880.

27) [illegible] 513 contra Dr. [illegible] 1.5.1883.

28) [illegible] contra [illegible]

Beilage D I. Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung giltig		b ungiltig	
Nr	Zahl der Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				9	9	57	57	33	33	3	3
37	7	7 „	Mörs-Rees	1	7[1])	1	1[2])	—	—	—	—
38	1	10 „	Gladbach	—	—	1	1[3])	—	—	—	—
39	1	11 „	Crefeld	—	—	1	1	1	1	-	—
40	7	1 Erfurt	Nordhausen	—	—	3	3 6 7	3	3 6 7	—	—
41	7	4 „	Erfurt-Schleusingen	—	—	2	4 7	2	4 7	—	—
42	5	2 Frankfurt a/O	Landsberg-Soldin	—	—	2	4 5	2	4 5	—	—
43	6	3 „	Königsberg i. N.	—	—	2	5[4]) 6	1	6	—	—
44	4	5 „	**Sternberg**	1	4	—	—	—	—	—	—
45	2	6 „	**Züllichau-Krossen**	1	2	—	—	—	—	—	—
46	5	7 „	Guben-Lübben	—	—	1	5	—	—	—	—
47	7	8 „	Sorau	—	—	2	4[5]) 7	1	7	1	4
48	7	9 „	Kottbus-Spremberg	—	—	2	6[6]) 7	1	7	—	—
49	5	1 Gumbinnen	Tilsiter Niederung	1	41	2	4 1[7]) 5	1	5	—	—
50	4	2 „	Ragnit-Pillkallen	-	—	2	1 4	2	1 4	—	—
51	4	3 „	Gumb.-Insterburg	—	—	2	1 4	2	1 4	—	—
52	5	5 „	Angerburg-Lötzen	—	—	3	1[8]) 3 5[9])	2	1 3	—	—
53	4	6 „	Oletzko-Lyck-Johannisburg	—	—	2	2[10]) 4	1	4	—	—
54	4	7 „	Sensburg-Ortelsburg	—	—	1	4	1	4	—	—
55	4	1 Hannover	Leer-Emden	—	—	2	3 4	2	3 4	—	—
56	6	2 „	Aurich-Papenburg	—	—	1	6[11])	—		—	—
57	4	4 „	Osnabrück	1	4	1	2	1	2	—	—
58	4	5 „	Melle-Diepholz	—	—	2	3 4[12])	1	3	—	—
59	6	6 „	Verden	—	—	1	7	1	7	—	—
60	6	9 „	Münden-Hameln	—	—	3	2 3[13]) 7	2	2 7	1	3
61	1	11 „	Einbeck-Osterode	—	—	1	1	1	1	—	—
62	1	12 „	Göttingen	—	—	1	1[14])		—	—	—
63	6	13 „	Goslar-Elbingerode	—	—	2	5 6	2	5 6	—	—
64	6	17 „	Harburg-Buxtehude	—	—	5	2 3 4[15]) 5 6[16])	3	2 3 5	—	—
65	6	19 „	Otterndf. Neuhaus	1	5	1	6	1	6	—	—
66	6	1 Kassel	Rinteln-Hofgeismar		—	2	5[17]) 6	1	6	—	—
67	6	2 „	Kassel-Melsungen	2	3 5	2	2 6[18])	1	2	—	—
68	5	3 „	Fritzlar-Homburg	1	3	2	4 5[19])	1	4	—	—
69	5	4 „	**Eschwege-Schmalkalden**	2	3 5	—	—	—	—	—	—
70	2	5 „	Marburg	—	—	1	2	1	2	—	—
71	3	6 „	Hersfeld	—	—	1	3[20])	—	—	—	—
72	6	8 „	Hanau-Gelnhausen	—	—	3	3 4 6[21])	2	3 4	-	—
73	4	1 Königsberg	Memel	1	4[22])	1	2[23])	1	2	-	—
74	6	2 „	Labiau-Wehlau	—	-	3	41[24]) 411[25]) 6[26])	2	411 6	1	41
75	4	3 „	Stadt K.	—	—	1	4	1	4	—	—
				21	21	122	122	77	77	6	6

oder Beschwerden. Zahl der Proteste und Resultat derselben.) **Beilage DI.**

VI.						VII.						VIII.
…stirt behandelten Wahlen sind …tags formell erledigt worden						Es sind durch Beschluß d. Reichstags nicht zur formellen Erledigung gekommen						Bemerkungen
c. Beanstandet		d. davon sind erklärt worden als gültig		e. ungültig		a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode		
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legisl.	
20	20	11	11	2	2	—	—	2	2	6	6	
1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[7]	
1	4.11	—	—	1	4.11	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[9])	
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	1	6[11])	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	4 6	2	4 6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[16])	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[17])	
1	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[2?])	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	38	18	18	5	5	1	1	4	4	11	11	

1) v. Hoensbroech contra Baumann. Von Abtheilung [illegible].
2) v. Loë contra Aegidi; beanstandet 31.3.1871. Neuer Protest angen. am 5.4.1871 **ungiltig.** Nach richtiger Rechnung eigentl. Aegidi gewählt; soll aber nicht einberufen werden.
3) Kratz scheidet aus. Beanstandet. In 2. Session schon von Kehler
4) v. Levetzow contra Munkel, beanst. 9.1.83.
5) Schön contra Peiser **ungiltig** 19.5.1879.
6) v. Funke gegen Hirschberger und Max Kayser; beanstandet 19.4.18 6.
7) v. Schliedmann in erster Wahl nur durch Beschwerde angefochten; dann Neuwahl 3.12 1879 cont. Bander, beanst. 8.5.1880; **ungiltig** 5.5.1881.
8) Graf Lehndorf; Abth. hatte Beanst. beantragt.
9) v. Staudy contra Wegmann, beanst. 2 6.1883.
10) v. Puttkammer contra v. Sanden-Tarputschen, beanstandet 9.12 1874. Mandat seit 38. Sitzung durch Amtserhöhung erledigt.
11) Bissering † contra Ahlhorn, beanst. 5.2.1885.
12) Arndwaldt contra v. Strackmann; beanstandet 9.6.1879; **ungiltig** 6.4.1880.
13) Spangenberg contra Lenthe und Meister; **ungiltig** 2.5.1877.
14) Fischer II. contra Mathei; beanst. 20.3.1871.
15) Grumbrecht contra Grote; beanst. 6.4.1880.
16) v. Elsdorff contra Hafstedt. Gegen **W.P.K.** zurückverwiesen 3.3 1885
17) Dr. Schlaeger contra Knobel; beanst. 13.2.1883.
18) Dr. Lotz contra Pfannkuch; beanst. 3 3.1885
19) v. Behren contra v. Griesheim und Kreisler; beanstandet 25.1.1882.
20) Gleim contra Rüblam rc.; beanst. 2.5.1877.
21) Hellwig contra Frohme. Protest des Abg. Frohme; beanstandet 1 4.1886.
22) Moltke contra Grünhagen. Obwohl nur Beschwerde vorlag, doch an **W.P.K.** verwiesen.
23) Moltke contra Racker.
24) Knobloch-Baerwalde contra Fernow; **ungiltig** 28.4.1879, obwohl v. K. schon 2.4. sein Mandat niedergelegt hat.
25) Dr. Heyer contra Fernow. Abth. ohne Protest einstimmig an d. W.P.K.
26) v. Gutstadt-Lablacken. Protest zurückgezogen.

Digitized by Google

Beilage D I. (Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung		b.	
								gültig		ungültig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				21	21	122	122	77	77	6	6
76	2	4 Königsberg	St. Kreis K. u. Fischhausen	—	—	2	1 2[1])	1	1	—	—
77	3	5 „	Heiligenbl. Pr. Eyl.	—	—	1	3	1	3	—	—
78	1	6 „	Braunsberg-Heilsberg	—	—	1	1	1	1	—	—
79	4	8 „	Osterode-Neidenbg	—	—	1	4[2])	—	—	—	—
80	3	9 „	**Allenstein-Rössel**	1	3	—	—	—	—	—	—
81	4	1 Köslin	Stolp	1	4	1	3[3])	1	3	—	—
82	7	3 „	Fürstenthum	—	—	3	1 6 7[4])	3	1 6 7	—	—
83	2	5 „	Neustettin	—	—	1	2	1	2	—	—
84	7	2 Liegnitz	Sagan	—	—	1	7[5])	—	—	—	—
85	4	5 „	Löwenberg	—	—	1	4	1	4	—	—
86	7	9 „	Görlitz	—	—	1	7[6])	1	7	—	—
87	6	10 „	Hoyerswerda	—	—	2	2[7]) 6	1	6	—	—
88	3	1 Magdeburg	Salzwedel-Gardelegen	—	—	2	1[8]) 3	1	3	—	—
89	6	6 „	Wanzleben	1	5	1	6	1	6	—	—
90	7	7 „	Aschersleben-Calbe	—	—	1	7	1	7	—	—
91	6	8 „	Halberstadt	—	—	2	5 6	2	5 6	—	—
92	7	3 Marienwerder	Graudenz			3	4 6[9]) 7	3	4 6 7	—	—
93	7	4 „	Thorn		—	5	1[10]) 4 5[11]) 6 7	3	4 6 7	1	1
94	4	5 „	Schwetz		—	4	1 2 3 4	4	1 2 3 4	—	—
95	2	6 „	**Konitz**	1	2	—		—	—	—	—
96	7	7 „	Schlochau	1	7[12])	3	3 5 6	3	3 5 6	—	—
97	5	8 „	**Deutsch-Crone**	2	4 5	—		—	—	—	—
98	6	1 Merseburg	Torgau	1	6[13])	1	5[14])	—	—	—	—
99	6	2 „	Wittenberg	—	—	1	6	1	6	—	—
100	7	4 „	Halle a. d. S.		—	2	6[15]) 7	1	7	—	—
101	7	7 „	Merseburg	—	—	3	4 7 1[16]) 7. II	2	4 7. II	—	—
102	7	8 „	Naumburg	—	—	1	7	1	7	—	—
103	6	1 Minden	Minden	—	—	2	2[17]) 6	1	6	—	—
104	7	2 „	Herford	—	—	2	5 7	2	5 7	—	—
105	7	3 „	Bielefeld	—	—	2	6[18]) 7	1	7	—	—
106	4	1 Oppeln	Kreuzburg	—	—	4	1 2 4 1[19]) 4 II[20])	3	1 2 4. I	—	—
107	2	3 „	Kosel	—	—	1	2[21])	—	—	1	2
108	5	4 „	Lublinitz-Tost-Gleiwitz	1	5	3	1 2[22]) 3[23])	2	1 3	—	—
				30	30	180	180	120	120	8	8

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultate derselben.) **Beilage D I.**

VI. …stirt behandelten Wahlen sind …tags formell erledigt worden						VII. Es sind durch Beschluß d. Reichstags **nicht** zur formellen Erledigung gekommen						VIII.
c. Beanstandet		d. e. davon sind erklärt worden als				a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode		Bemerkungen
		gültig		ungültig								
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	
38	38	18	18	5	5	1	1	4	4	11	11	
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2¹)	
—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	2	1	2	—	—	—	—	—				
1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
1	5	—	—	1	5	—	—					
—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—			—			
—	—	—	—	—	—	—						
1	5	—	—	1	5	—						
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6¹)	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	7¹)	—		
—	—	—	—	—	—	—	—			—		
1	3	—	—	1	3	—						
—	—	—	—	—		—						
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6¹)	
1	4.11	—	—	—	—	—	—	1	4.11	—		
—	—	—	—		—	—	—	—		—		
1	2	—	—	—	—	—		1	2	—	—	
49	49	20	20	9	9	2	2	7	7	14	14	

¹) v. d. Goltz-Kallen contra Ven-Neuhausen. **Erster** Bericht der **W.P.K.** Beanstandet 16.12.1876. Beschwerden erst in nächster Legislatur erledigt: 13.3.1878. Ist als Protest, nicht als bloße Beschwerde gerechnet worden.

²) Becker contra Lemcke. Gegen Antrag der **W.P.K.** am 29.3.1879 zurückverwiesen.

³) Schlemka contra v. Helldorf. Nach Ansicht der W.P.K. hätte Abth. die Sache erledigen können. Jetzt als Protest behandelt.

⁴) Hildebrandt. **W.P.K.** einstimmig gültig; vom Hause ohne ausführlichen Vortrag acceptirt. Protest im Bericht nicht ausdrücklich erwähnt, aber anzunehmen, da W.P.K. die Sache ohne Weiteres übernommen.

⁵) Schmidt contra Zerkenbeck. Im Plenum nicht mehr vorgetragen. **W.P.K.** hatte 8.6.1887 Beanstandung verlangt. Durch Tod erledigt.

⁶) v. Seydewitz contra Lüdders. Protest ohne Unterschrift und Datum aus Görlitz 1887.

⁷) v. Seydewitz contra Assessor Jung. Beanst. 10.4.1874 und weiter 7.1.1875.

⁸) Graf Schulenburg Beetzendorf. E. Richter erhebt in letzter Stunde vor Ablauf der Frist Protest. 29.11.1871: **ungültig.**

⁹) Bieler contra Schnackenburg. Gilt 2.30.4.1885 gegen Antrag der **W.P.K.** auf **ungültig.**

¹⁰) Marandski. 1100 Wähler durch Ueberschwemmung gehindert **ungültig** 2. 3.1871.

¹¹) v. Szaniecki contra Tommes und Feige. Beanstandet 2.6.1883; **ungültig** 27.6.1884.

¹²) Dr. Scheffer contra Dr. Wolfschläger. Beschwerden von Abth. als Protest angesehen.

¹³) Dr. Hermig contra Knauer. Abth. als zweifelhaft an **W.P.K.**, die es für keinen Protest hält.

¹⁴) Dr. Clauswitz contra Dr. Hermig; beanst. 7.1.1882, **ungültig** 13.2.1883, hat an demselben Tage sein Mandat niedergelegt.

¹⁵) Meyer-Halle contra Schlickebeck; beanst. 3.3.86.

¹⁶) Neubarth legt sein Mandat nieder; **W.P.K.** wollte im mündlichen Bericht einstimmig **ungültig** beantragen. Im Plenum **nicht** verhandelt.

¹⁷) v. Nathusius-Ludom contra Vogel u. Fried. Beanst. 2.5.77 einstimmig **ungültig** 2.4.78.

¹⁸) Ungern-Sternberg contra Hagemann, Dr. Hoenle ꝛc. beanstandet 3.3.86.

¹⁹) v. Berhuis Hur contra v. Aulock, er scheidet aus.

²⁰) v. Hohenlohe-Oehringen contra v. Aulock, beanstandet 3.5.80. W.P.K. entscheidet sich für **ungültig**. H.-Oeh. scheidet 27.4.81 aus.

²¹) v. Ujest contra v. Natzmill. Abth. beantragt 21.1.75 Beanst.; das Haus beschließt **ungültig.**

²²) von Hohenlohe-Ingelfingen contra v. Schalscha. Geg. Abthei ungeantrag zur **ungültig** durch Hammelsprung beanstandet. **W.P.K.** will abermals auf **ungültig** antragen. Mandatsniederlegung 21.12.76.

²³) v. Schalscha contra Hohenlohe. Protest der Majorität, also eigentlich von der Abtheilung.

5*

Digitized by Google

Beilage D I. (Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		a. Proteste		a. Ohne Beanstandung		b.	
								giltig		ungiltig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				30	30	180	180	120	120	8	8
109	4	5 Oppeln	**Beuthen**	1	4[1])	—	—	—	—	—	—
110	4	6 „	Kattowitz	—	—	1	4	1	4	—	—
111	4	7 „	Pleß	1	4	1	1[2])	—	—	—	—
112	2	8 „	Ratibor	—	—	1	2	1	2	—	—
113	6	9 „	Loebschütz	—	—	1	6[3])	1	6	—	—
114	1	1 Posen	Posen Stadt u. Kr.	—	—	1	1	1	1	—	—
115	5	2 „	Samter	—	—	2	4 5[4])	2	4 5	—	—
116	6	3 „	Meseritz (Bomst.)	-	—	1	6	1	6	—	—
117	7	6 „	Fraustadt	—	—	2	5[5]) 7	1	7	—	—
118	7	10 „	Adelnau	1	6[6])	1	7	1	7	—	—
119	3	2 Potsdam	Ost-Priegnitz	—	--	1	3[7])	—	—	—	—
120	6	3 „	Ruppin	—	—	1	6	1	6	—	—
121	5	4 „	**Prenzlau**	1	5	—	—	—	—	—	—
122	6	6 „	Nieder-Barmin	2	3 4[8])	2	1 6[9])	1	1	—	—
123	7	8 „	Westhavelland	—	—	2	6 7	2	6 7	—	—
124	6	9 „	Jüterbock-Luckenwalde	1	4	1	6[10])	—	—	—	—
125	6	10 Potsdam	Teltow	1	4	2	5[11]) 6	1	6	—	—
126	7	2 Schlesw.-Hlst.	Flensburg	—	—	2	6[12]) 7	1	7	—	—
127	6	3 „	Kreis Schleswig	—	—	1	6[13])	—	—	—	—
128	1	4 „	Tondern (Husum)	—	—	2	1.I[14]) 1.II	1	1.II	1	1.I
129	3	5 „	Dithmarschen	—	—	1	3[15])	1	3	—	—
130	7	6 „	Pinneberg	1	6	3	3[16]) 4 7	2	4 7	—	—
131	6	7 „	Rendsburg	—	—	4	1 2 5[17]) 6[18])	2	1 2	—	—
132	6	8 „	Altona	—	—	3	1 3[19]) 6	2	1 6	—	—
133	6	10 „	Lauenburg	1	6[20])	2	3 4[21])	1	3	—	—
134	7	Sigmaringen	Sigmaringen	2	2 7[22])	1	4	1	4	—	—
135	6	1 Stettin	Anklam	1	5	2	2[23]) 6	2	2 6	—	—
136	5	2 „	**Ückermünde (Wollin)**	1	5[24])	—	—	—	—	—	—
137	6	3 „	Greiffenhagen (Randow)	—	—	1	6[25])	—	—	—	—
138	3	4 „	Stadt Stettin	1	3[26])	1	1	1	1	—	—
139	7	7 „	Kamin (Greiffenberg)	1	2[27])	1	7	1	7	—	—
				46	46	224	224	149	149	9	9

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben.) **Beilage DI.**

VI. …tirt behandelten Wahlen sind tags formell erledigt worden: c. Beanstandet – Zahl	c. Beanstandet – Legislatur	d. davon sind erklärt worden als giltig – Zahl	d. giltig – Legislt.	e. ungiltig – Zahl	e. ungiltig – Legislt.	VII. Es sind durch Beschluß d. Reichstags nicht zur formellen Erledigung gekommen: a. Wegen Todes – Zahl	a. Wegen Todes – Legislt.	b. Wegen Mandatsniederlegung – Zahl	b. Wegen Mandatsniederlegung – Legislt.	c. Wegen Schluß der Legislaturperiode – Zahl	c. Wegen Schluß der Legislaturperiode – Legislt.
49	49	20	20	9	9	2	2	7	7	14	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	(6¹⁴)
1	5	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	1	3¹⁸)
2	5 6	1	6	1	5	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
64	64	28	28	13	13	2	2	8	8	16	16

VIII. Bemerkungen

1) Fürst Radziwill contra Henkel v. Donnersmark; Protest der siegreichen Partei.

2) Rath Müller. Beanst. 27.3.91. Nachträge und Gegenproteste werden noch später berücksichtigt. 22.11.71. ungiltig.

3) v. Renhaus-Cormons. Anonymer Protest gegen einen Wahlbezirk.

4) v. Kwilecki. Einspruch eines Abgeordneten.

5) v. Chaplowsky contra v. Puttkammer-Straßburg. Beanstandet 13.2.83.

6) v. Radziwill Beschw. durch Gendarmenanzeige.

7) v. Graevenitz contra Rasche. Beanst. 19.9.77.

8) v. Wedell-Malchow contra Eichhorn. Beschwerde der 1. Abth. Wahlprotest verspätet.

9) Lohren contra Knoerke. Beanstandet 17.3.87.

10) Dr. Kropatschek contra Ratemacher und Bebel; beanstandet 18.12.84 und 5.2.86.

11) Prinz Handjery contra Meellmer und Bebel; **ungiltig** in namentlicher Abstimmung 119/110 am 13.5.84.

12) Gottburgsen contra Johannsen u. Heintzel Beanstandet 27.1.85, **ungiltig** 13.1.86.

13) Lohrenzen. Gegen **W.P.K.** beanst. 5.2.85.

14) 2 Wahlen in 1 Legisl. 1) Petersen contra Krieger und Forchhammer am 25.4.71 **ungiltig**. 2) Forchhammer contra Reincke.

15) Hall. Protest verspätet. Resolution weg. schwerer Eingriffe.

16) Dr. Beseler contra Stöhr; beanstand. 2.5.77.

17) Dr. Haenel contra Heintzel und v. Arentilon. Beanstandet 16.6.82, **ungiltig** wegen genereller Versammlungsverbote 9.5.83.

18) Dr. Haenel contra Heintzel. Gegen **W.P.K.** auf giltig beanstandet 3.3.85.

19) Karsten contra Hartmann, beanstand. 2.4.78.

20) Herbert-Bismarck. Beschwerden. Abth. an W.P.K.

21) Dr. Hammacher contra Herbert Bismarck. Beanstandet 28.4.79. **W.P.K.** zur **Ungiltigkeit.** H. legt sein Mandat nieder. 7.7.79.

22) Graf. Abth. ohne Protest an W.P.K.

23) v. Maltzahn-Gueltz contra Maas. Abtheilungsantrag durch Hammelsprung mit 132 gegen 124 Stimmen abgelehnt.

24) Dr. Dohrn contra v. Buggenhagen. Sache 16.2.83 erledigt gegen Abtheilungsantrag auf weitere Akteneinforderung.

25) v. d. Osten contra Schultze Beanst. 5.2.85. gegen Com. auf giltig.

26) Schmidt Wegen Bedenken der 3. Abth. an W.P.K. gegeben.

27) v. Woedtke contra Flemming. Ohne Protest durch Abth. nach den Wahlakten beanstandet; ebenso vom Plenum 10.4.74.

Digitized by Google

Beilage D I. (Die preußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung gültig		b. ungiltig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				46	46	224	224	149	149	9	9
140	7	1 Stralsund	Rügen-Franzburg	1	7	2	2 6[1])	1	2	—	—
141	5	2 „	Greifswald	—	—	1	5[2])	—	—	—	—
142	2	1 Trier	Prüm-Bitburg	1	2[3])	1	1[4])	1	1	—	—
143	7	2 „	Saarbrücken	—	—	1	7	1	7	—	—
144	6	6 „	Ottweiler (Meisenhein)	—	—	4	1 2 5[5]) 6[6])	2	1 2	—	—
145	6	2 Wiesbaden	Wiesbaden	—	—	2	5 6[7])	1	5	—	—
146	6	5 „	Dillenburg (Selters)	1	3	1	6[8])	—	—	—	—
147	7	6 „	Frankfurt a./M.	—	—	2	1[9]) 7	2	1 7	—	—
				49	49	238	238	157	157	9	9

Anm. Die Summirung der Beschwerden unter D I und D II ergiebt 49 + 19 = 68.
Die Summirung der Proteste ergiebt 238 + 121 = 359.
Ueber die scheinbare Differenz dieser Zahl mit der Angabe in D I und D II Columne VI vergleiche S. 6 ff

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben.) **Beilage VI.**

VI. ...itirt behandelten Wahlen sind ...tags formell erledigt worden						VII. Es sind durch Beschluß d. Reichstags **nicht** zur formellen Erledigung gekommen						VIII.
c. Beanstandet		d. davon sind erklärt worden als: giltig		e. ungiltig		a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode		Bemerkungen
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	
64	64	28	28	13	13	2	2	8	8	16	16	
1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	1	5	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	5 6	1	6	—	—	—	—	1	5	—	—	
1	6	1	6	—	—		—		—	—		
1	6	1	6	—	—	—	—	—		—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	70	32	32	13	13	2	2	9	9	17	17	

1) Dr. Delbrueck contra Brandenburg. Protest eines Abgeordneten; beanstandet 13.5.85.
2) Stoll contra Graf Behr. Beanstandet 1.5.84.
3) In 1. Legisl. Protest v. Spaeter, contra Schroff.
4) In 2. Legisl. Graf Stolberg-Stolberg; kein Protest. Anzeige wegen Wahlfälschung.
5) Thalichsbeck contra v. Hertling. W.P.-Beschluß 13.5.84 **Ungiltigkeit.** Erledigt 15.5 durch Mandatsniederlegung wegen Amtserhöhung.
6) Bormann contra Lehmann. Gegen **W.P.K.** die giltig beantragt, beanstandet 5.2.85.
7) Schenk contra Wasserburg. Beanst. 16.12.84.
8) v. Wurmb contra Dr. Eilemann; beanstandet 30.4.85 und 8.1.86.
9) Sonnemann contra Rothschild. **W.P.K.** hatte **ungiltig** beantragt.

Beilage D II.[1]) Die außerpreußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. *) Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung		b.	
								giltig		ungiltig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
1	6	1 Anhalt	Dessau (Zerbst)			1	6	1	6	—	—
2	6	2 „	Bernburg (Köthen)	2	3[1]) 6[2])	1	2	1	2	—	—
3	6	1 Baden	Konstanz (Ueberlingen)	—	—	1	6	1	6	—	—
4	6	3 „	Säckingen (Waldshut)	1	6[3])	2	2 3	2	2 3	—	—
5	7	5 „	Freiburg i. B.	—	—	3	1 3[4]) 7	2	1 7	—	—
6	7	8 „	Baden (Rastadt)	1	7[5])	—	—	—	—	—	—
7	2	9 „	Pforzheim Durlach	1	2	—	—	—	—	—	—
8	7	10 „	Karlsruhe (Bruchsal)	—	—	3	2 3[6]) 7	2	2 7	—	—
9	3	12 „	Heidelberg	—	—	1	3	1	3	—	—
10	4	13 „	Sinsheim (Philippsburg)	—	—	1	4[7])	—	—	—	—
11	2	5 Mittelfranken	Dinkelsbühl	—	—	1	2	1	2	—	—
12	4	6 „	Rothenburg o./T.	—	—	1	4	1	4	—	—
13	2	2 Niederbayern	Straubing	—	—	1	2	1	2	—	—
14	2	4 „	Pfarrkirchen	1	2	—	—	—	—	—	—
15	5	1 Oberbayern	München I	—	—	3	1 2 5[8])	2	1 2	—	—
16	7	2 „	München II	—	—	4	1 2 6[9]) 7	4	1 2 6 7	—	—
17	1	7 „	Rosenheim	—	—	1	1[10])	—	—	—	—
18	5	1 Oberfranken	Hof	1	5[11])	—	—	—	—	—	—
19	7	2 „	Bayreuth	—		1	7	1	7	—	—
20	7	4 „	Kronach	—		1	7	1	7	—	—
21	1	5 „	Bamberg	—	—	1	1[12])	—	—	1	1
22	6	1 Pfalz-Bayern	Speyer	—	—	2	5 6[13])	1	5	—	—
23	6	2 „ „	Landau	—	—	2	5[14]) 6[15])	1	6	—	—
24	2	4 „ „	Zweibrücken	1	2	—	—	—	—	—	—
25	2	6 „ „	Kaiserslautern	1	2	—	—	—	—	—	—
26	2	6 Schwaben-Neuburg	Immenstadt	—	—	1	2	1	2	—	—
27	3	2 Unterfranken u. Aschaffenbg	Kitzingen	1	3	—	—	—	—	—	—
28	1	5 „	Schweinfurt	—	—	1	1	1	1	—	—
29	2	6 „	Würzburg	1	2	—	—	—	—	—	—
30	4	1 Braunschweig	Braunschweig			3	2 3 4[16])	3	2 3 4	—	—
31	2	2 „	Wolfenbüttel	—	—	1	2	1	2	—	—
32	7	3 „	Holzminden (Harzburg)			2	2 7	2	2 7	—	—
33	6	Bremen	Bremen	1	4	1	6[17])	—	—	—	—
34	3	6 Elsaß-Lothr.	Schlettstadt	—	—	1	3	1	3	—	—
35	4	7 „	Molsheim (Erstein)	—	—	1	4	1	4	—	—
				12	12	42	42	33	33	1	1

[1]) Erläuterung siehe S. 49.
* Aus den fett gedruckten Wahlkreisen sind nur Beschwerden gekommen.

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben. **Beilage D II.**

VI.						VII.						VIII.
…stirt behandelten Wahlen sind …tags formell erledigt worden						Es sind durch Beschluß d. Reichstags nicht zur formellen Erledigung gekommen						Bemerkungen
c. Beanstandet		d davon sind erklärt worden als giltig		e ungiltig		a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode		
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[7])	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[11])	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[14])	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[17])	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	8	2	2	2	2	0	0	0	0	3	3	

1) Kein Protest, nur ein Protokoll über Wahlbeeinflussungen. — Dr. Kraatz.

2) Ohne Protest an **W.P.K.** wegen Unregelmäßigkeiten. — Oechelhäuser.

3) Beschwerdeschrift später zurückgezogen; sie war von Abth. als ein Protest angesehen worden — Kraft.

4) Bürklin contra Neumann; beanstandet 5. 5. 77: Ungiltigkeit und strafgerichtliche Untersuchung beschlossen 6. 4. 78.

5) An **W.P.K.**: obwohl der Schriftsatz kein Protest, sondern eine Beschwerde ist. — Lender.

6) Eisenlohr contra v. Marschall und Dreesbach; beanstandet wegen möglicher Beeinflussung durch einen höheren liberalen Beamten ungiltig 6. 4. 78. Später oft citirter Fall.

7) Kiefer contra v. Göler; beanstandet 3. 4. 79, giltig 10. 7. 79.

8) Ruppert contra v. Schlör; beanstandet und gerichtliche Beweiserhebung beschlossen 18. 2. 83.

9) Protest von 2 Reichstagsabgeord., v. Vollmar contra Dr. Westermayer.

10) Obermayer contra Pachmeyer; beanstandet 5. 4. 71.

11) Ohne eingelaufenen Protest auf Beschluß der Abtheil. als protestirt behandelt. Dr. Papellier contra Dr. v. Schauß.

12) Dr. v. Schüttinger contra Dr. Schmidt, ungiltig 17. 4. 71

13) Groß contra Dreesbach, schon 3. 3. 86 an **W.P.K.** zurückverwiesen, 1. 4. 86 beanstandet, Antrag Liebknecht auf mehr Erhebungen gegen **W.P.K.** mit 115 gegen 111 Stimmen verlangt.

14) Mahla contra Sartorius; beanstandet 15. 5. 84.

15) Dr. Bürklin contra Sartorius, **W.P.K.** Antrag auf giltig abgesetzt, 8. 3. 86., dann 1. 4. 86 giltig.

16) Bode contra Frade. Protest eines Abgeordneten.

17) Maier contra Richter, Liebknecht und Windthorst; beanstandet 3. 3. 86.

Digitized by Google

Beilage D II. (Die außerpreußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung		b.	
								giltig		ungiltig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				12	12	42	42	33	33	1	1
36	6	8 Elsaß-Lothr.	Straßburg (Stadt	—	—	2	3 6	2	3 6	—	—
37	4	9 „	„ (Land)	1	4[1])	—	—	—	—	—	—
38	4	12 „	**Forbach**	1	4	—	—	—	—	—	—
39	4	13 „	Dietenhofen	—	—	1	4[2])	1	4	—	—
40	6	14 „	Metz (Stadt u Land	—	—	1	6	1	6	—	—
41	1	1 Hamburg	Stadt Hamburg	—	—	1	1[3])	—	—	—	—
42	4	2 „	„ „	1	4	1	1[4])	—	—	—	—
43	6	3 „	„ „	—	—	3	1[5]) 3 6	2	3 6	—	—
44	6	1 Hessen	Gießen	—	—	1	6	1	6	—	—
45	6	2 „	Friedberg (Büdingen)	—	—	1	6[6])	1	6	—	—
46	4	3 „	Alsfeld	1	4	1	1	1	1	—	—
47	7	4 „	Darmstadt	—	—	2	6 7	2	6 7	—	—
48	7	5 „	Offenbach	—	—	2	4 7[7])	1	4	—	—
49	7	Lübeck	Lübeck	—	—	1	7	1	7	—	—
50	3	2 Meklenburg Schwerin	Schwerin (Wismar)	—	—	1	3	1	3	—	—
51	7	3 „	Sarchim (Ludwigslust)	—	—	2	1 7[8])	2	1 7	—	—
52	4	4 „	Malchin	—	—	1	4[9])	—	—	—	—
53	4	5 „	Rostock	—	—	1	4	1	4	—	—
54	4	6 „	**Güstrow**	1	4	—	—	—	—	—	—
55	5	Mekl.-Strelitz	Mekl.-Strelitz	—	—	2	4[10]) 5	1	5	—	—
56	6	1 Oldenburg	**Oldenburg** (Fürstenthum Lübeck)	1	6[11])	—	—	—	—	—	—
57	1	2 „	Varel (Jear)	—	—	1	1[12])	1	1	—	—
58	1	Reuß ält. Linie	Reuß ältere Linie	—	—	1	1[13])	—	—	—	—
59	2	„ jüng. Linie	Reuß jüngere Linie	—	—	1	2	1	2	—	—
60	3	1 Kgr. Sachsen	Zittau (Reichenau)	—	—	1	3[14])	—	—	—	—
61	7	2 „	Löbau	—	—	2	6[15]) 7	2	6 7	—	—
62	5	3 „	Budissin (Kamenz)	—	—	2	1[16]) 5[17])	1	1	—	—
63	6	4 „	Dresden r. d. Elbe	—	—	2	5[18]) 6	1	6	—	—
64	5	5 „	Dresden l. d. Elbe	—	—	1	5[19])	1	5	—	—
65	6	6 „	Dresden l. d. Elbe (Tharandt)	—	—	2	4[20]) 6	2	4 6	—	—
66	6	7 „	Meißen (Riesa)	—	—	2	3 6	2	3 6	—	—
67	3	8 „	Pirna (Königstein)	1	3[21])	1	2	1	2	—	—
68	6	19 „	Freiberg (Hainichen)	—	—	2	4 6[22])	2	4 6	—	—
69	7	13 „	Leipzig I. u. II.	—	—	1	7[23])	1	7	—	—
70	6	14 „	Borna (Penig)	—	—	2	2 6[24])	2	2 6	—	—
71	6	5 „	Mitweida (Augustusburg)	—	—	2	3 6	2	3 6	—	—
				19	19	89	89	70	70	1	1

Digitized b

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben.) **Beilage D II**

VI.						VII.					
stirt behandelten Wahlen sind tags formell erledigt worden						Es sind durch Beschluß d Reichstags **nicht** zur formellen Erledigung gekommen					
c. Beanstandet		d. davon sind erklärt worden als **giltig**		e. **ungiltig**		a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode	
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.
8	8	2	2	2	2	0	0	0	0	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4 10)	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 16)
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 17)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	9	9	2	2	0	0	1	1	6	6

VIII.

Bemerkungen

1) Abtheil. ohne Protest an **W.P.K.** wegen Zettelgestalt. North contra v. Schauenburg.
2) Lorelte contra Abel. **W.P.K.** hatte französische Proteste unberücksichtigt gelassen; die Sache wird behufs ihrer Berücksichtigung zurückverwiesen.
3) Rest legt sein Mandat nieder; die beiden andern Hamburger Abgeordnetenwahlen werden nach Prüfung für giltig erklärt.
4) Banks.
5) Dr. Welssohn.
6) Hinze. Protest zurückgezogen
7) Böhm contra Liebknecht und Walz, beanstandet 17. 5. 87.
8) v. Oertzen-Parchim contra Hugo Hermes. **W.P.K.** hatte ohne schriftlichen Bericht giltig beantragt; das wird monirt, Sache abgesetzt. 10. 2. 88.
9) v. Pletzen contra Pogge; beanstandet 9. 6. 79.
10) v. Dewitz contra Pogge; beanstandet 12. 7. 79.
11) Ohne Protest von Abtheil. an **W.P.K.** Niebour.
12) Dr. Becker contra Mar Hirsch.
13) v. Kommerstedt contra Dr. Oppenheim und Dr. Joh. Jacoby; beanstandet gegen Abtheilungsantrag am 27. 4. 71 in namentl. Abstimmung 135 gegen 124 Stimmen.
14) Pfeiffer contra Fränckel; beanstandet 2. 5. 77.
15) Fährmann. Protest als uninbstantiirt zurückgewiesen.
16) Thiel contra Teumer. Protest 1 Tag verspätet.
17) Reich contra Weigang und Keller; beanstandet 1. 5. 83.
18) Dr. v. Schwarze contra Liebknecht und Suft; beanstandet 1. 5. 83.
19) Dr. Stubel contra Bebel. Protest später zurückgezogen.
20) Ackermann contra v. Vollmar. Protest angemeldet, aber Material nicht gesendet.
21) Expolt: Beschwerde wegen Nichteintragung der Wähler von Festung Königstein. Soll künftig zur Stadt gezogen werden.
22) Merbach contra Kayser. Protest eines Abgeordneten.
23) Dr. Götz contra Viereck. Nach 4 stündiger Debatte ohne Beanstandung giltig.
24) Dr. Frege. Zurück an Kommiss., da nach Feststellung des Referenten Dr. Moeller der sächs. Bevollmächtigte der Kom. falsche Auskunft gegeben.

Digitized by Google

Beilage D II. (Die außerpreußischen Wahlkreise nach Zeit des Austritts mit Protest

I.	II.	III.	IV.	V.				VI.			
				Es sind eingelaufen überhaupt				Von den 361 als prote- durch Beschluß d. Reichs-			
				a. Beschwerden		b. Proteste		a. Ohne Beanstandung gültig		b. ungültig	
Nr.	Letzte Legislatur in der Proteste od. Beschwerden vorgekommen	Bezeichnung des Wahlkreises	Hauptorte	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur	Zahl	Legislatur
				19	19	89	89	70	70	1	1
72	7	16 Königreich Sachsen	Chemnitz	—	—	1	7	1	7	—	—
73	7	17 „	Glauchau (Meerane)	—	—	2	5[1]) 7	1	7	—	—
74	1	18 „	Zwickau	—	—	1	1	1	1	—	—
75	6	19 „	Stollberg (Schneeberg)	—	—	2	5[2]) 6[3])	—	—	—	—
76	6	20 „	Zschoppau (Marienberg)	—	—	2	5[4]) 6	1	6	—	—
77	5	22 „	Reichenbach (Kirchberg)	—	—	3	2 3 5[5])	2	2 3	—	—
78	7	23 „	Plauen	—	—	1	7	1	7	—	—
79	7	Sachs.-Altenburg	Altenburg	—	—	2	4 7	2	4 7	—	—
80	7	2 Sachs. Coburg Gotha	Gotha	—	—	1	7[6])	1	7	—	—
81	6	1 Sachs. Meining.	Meiningen	—	—	1	6[7])	—	—	—	—
82	7	2 „ „	Saalfeld (Sonneberg)	—	—	2	6[8]) 7	2	6 7	—	—
83	4	1 Sachs. Weimar	Weimar	—	—	1	4[9])	1	4	—	—
84	4	3 „ „	Jena (Berka)	—	—	1	4	1	4	—	—
85	6	Schwarzburg-Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	2	1[10]) 6	1	6	—	—
86	7	Schwarzburg-Sondershausen	Sondershausen	—	—	2	4[11]) 7	1	7	—	—
87	4	1 Württemberg	Stuttgart	—	—	3	2 3 4	3	2 3 4	—	—
88	7	3 „	Heilbronn	—	—	1	7	1	7	—	—
89	6	6 „	Tübingen (Reutlingen)	—	—	1	6[12])	—	—	—	—
90	6	10 „	Göppingen	—	—	1	6	1	6	—	—
91	6	12 „	Crailsheim (Mergentheim)	—	—	1	6	1	6	—	—
92	5	14 „	Ulm (Geislingen)	—	—	1	5[13])	—	—	—	—
				19	19	121	121	92	92	1	1

oder Beschwerde. Zahl der Proteste und Resultat derselben.) **Beilage D II.**

VI.						VII.						VIII.
[..]stirt behandelten Wahlen sind [..]tags formell erledigt worden						Es sind durch Beschluß d. Reichstags **nicht** zur formellen Erledigung gekommen						Bemerkungen
c. Beanstandet		d. davon sind erklärt worden als **giltig**		e. **ungiltig**		a. Wegen Todes		b. Wegen Mandatsniederlegung		c. Wegen Schluß der Legislaturperiode		
Zahl	Legislatur	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	Zahl	Legislt.	
18	18	9	9	2	2	0	0	1	1	6	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	5 6	—	—	—	—	—	—	1	6[3]	1	5[2]	
1	5	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5[5]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6[7]	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	
28	28	11	11	5	5	0	0	3	3	9	9	

1) Leuschner contra Auer; beanstandet 13. 2. 83. ungiltig 24. 6. 84.

2) Ebert contra Liebknecht; beanstandet 13. 2. 83

3) Ebert contra Liebknecht; legte 8. 7. 86 das Mandat nieder **W.P.K.** ungiltig.

4) Kutschbach contra Schuster; beanstandet 13. 2. 83; ungiltig 27. 6. 84.

5) Niethammer contra Lingke und Viereck; beanstandet 16. 2. 83.

6) Henneberg contra Bock; 25. 3. 89 giltig mit 138 gegen 132 St.; beanstandet 11. 2. 88.

7) Zeitz contra Dr. Baumbach; beanstandet 3. 3. 86; noch einmal zurückverwiesen 20. 5. 86. **W.P.K.** hatte ungiltig beantragt.

8) Dr. Witte contra Jerusalem und Viereck. Am 3. 3. 85 zurückverwiesen an **W.P.K.**, die giltig beantragt hatte.

9) Schwendler. Protest eines Abgeordneten.

10) Auf Protest der Abtheil.; beanstandet 27. 3. 71. Eugen Richter. Es fehlten die Akten eines Gutsbezirkes.

11) Reinhardt contra Sievogt und Bock; beanstandet 20. 3. 79 ausgesetz. 20. 2. 80.

12) Bayer contra Payha. Ausgesetzt; beanstandet 3. 3. 85, nach Incidenz vom 5. 2. 85.

13) Rickert-Ulm contra Hähne und Waldburg z. Z.; beanstandet 26. 1. 82, ungiltig 7. 6. 82.

Digitized by Google

Beilage F.[1]

Uebersicht des Zeitverbrauchs bei der Prüfung

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X	XI.
Nr.	Land	Wahlkreis	Legislaturperiode	Wahltag	Differenztage[2]	Feststellung des Ersten Berichts der Wahlprüfungs-kommission resp. Abth	Tage seit Legislaturbeginn	Erste Verhandlung im Reichstage	Tage seit Berichtfeststellung	Tage seit Legislaturbeginn
					Nr. 1—27. a. Unerledigt gebliebene					
1	Preußen	4 Arnsberg	6	28. 10. 84	23	28. 1. 86	435	5. 2. 86	8	**443**
2	"	5 "	5	8. 11. 81	9	5. 5. 83	535	9. 5. 83	4	539
3	"	5 Breslau	6	28. 10. 84	23	3. 4. 86	500	Ueberhaupt nicht zum Vortrage im Plenum gekommen.		
4	"	1 Coblenz	5	12. 11. 81	5	29. 1. 83	439	13. 2. 83	15	454
5	"	1 Danzig	6	10. 11. 84	10	27. 2. 86	465	9. 4. 86	41	506
6	"	2 Düsseldorf	5	4. 11 81	13	24. 4. 83	524	1. 5. 83	7	531
7	"	9 Frankfurt a/O.	6	28. 10. 84	23	9. 3. 86	475	9. 4. 86	31	506
8	"	5 Gumbinnen	5	27. 10. 81	21	30. 4. 83	530	2 6 83	33	563
9	"	1 Kassel	5	14. 11. 81	3	8. 2. 83	449	13. 2. 83	5	454
10	"	2 "	6	11. 11 84	9	5. 2 85	78	3. 3. 85	26	104
11	"	8 "	6	6. 11. 84	14	27. 2. 86	465	1. 4. 86	33	498
12	"	4 **Königsberg**	2	**24. 4. 76**	188	5. 12. 76	×38	16. 12. 76	11	×49
13	"	4 Merseburg	6	11. 11. 84	9	10. 2 86	448	3. 3. 86	21	469
14	"	3 Minden	6	28. 10. 84	23	10. 2. 86	448	3. 3. 86	21	469
15	"	9 **Potsdam**	6	28. 10. 84	23	15. 2. 84	26	18. 12. 84	3	29
16	"	8 **Schlesw. Holst.**	3	1. 3 78	0	28. 3. 78	27	2. 4. 78	5	32
17	"	2 **Stralsund**	5	**6. 6. 82**	175	11. 4 83	×135	1. 5. 83	20	×155
18	Bayern	1 Oberbayern	5	7. 11. 81	10	25 1 83	435	13 2 83	19	454
19	"	1 Pfalz-Bayern	6	8. 11 84	12	24. 2. 86	462	3. 3. 86	7	469
20	"	2 " "	5	**25. 6. 83**	254	12. 5. 84	×68	15 5. 84	3	×71
21	Fr. St. Bremen	Bremen	6	28. 10. 84	23	19. 2. 86	457	3. 3 86	12	469
22	Königreich Sachsen	3 Sachsen	5	27. 10. 81	21	8. 2. 83	449	13 2. 83	5	454
23	"	4 "	5	27. 10. 81	21	23. 4. 83	523	1. 5 83	8	531
24	"	19 "	5	27. 10 81	21	31. 1. 83	441	13. 2 83	13	454
25	"	22 "	5	27. 10. 81	21	10. 2. 83	451	16. 2. 83	6	457
26	Sachsen-Meing.	1 Meiningen	6	28. 10. 84	23	14. 2. 85	87	3. 3. 85	17	104
27	Schwarzburg-Sondershausen	Sondershausen	4	30. 7. 78	41	27. 9. 78	18	20. 3. 79	174	192
					Nr. 28—38. b. Durch Mandatniederlegung					
28	Preußen	3 Arnsberg	7	21. 2 87	10	11 5. 87	70	23. 5. 87	12	82
29	"	11 Breslau	4	30. 7. 78	41	12. 4. 80	583	8. 5. 80	26	609
30	"	10 Düsseldorf	1	3. 3. 71	18	—	—	18 4. 71	—	28
31	"	6 Gumbinnen	2	10 1. 74	26	1. 12. 74	300	9. 12. 74	8	308
32	"	7 Merseburg	7	21. 2. 87	10	28. 4. 87	57	nicht zum Vortrage im Plenum gekommen.		
33	"	1 **Oppeln**	4	**13. 3. 80**	0	3. 5. 80	×52	8. 5. 80	5	×57
34	"	4 "	2	10. 1. 74	26	8. 1. 75	338	21. 1. 75	13	351

[1]) Erläuterungen siehe S. 61.

[2]) Zu Kol VI: Die Differenztage bezeichnen den Zeitraum, der zwischen dem Wahltage selbst arbeiten noch nichts gethan werden kann. Für diese Aufstellung kommen sie wesentlich nur für dem Wahltage die Session schließt, daß in die Aktenprüfung nicht oder kaum mehr eingetreten werden und in Abzug gebracht. Die Differenztage kommen nur in Betracht für die Wahlen unter Nr. 12, häufig bei Stich- und Nachwahlen, c. 10 Tage bis Einlauf der Akten in Betracht. Die Berechnung regulären Wahltage an zu rechnen, was Differenzen von 2—43 Tagen für die verschiedenen Legis-

von 111 stark angefochtenen Wahlen. **Beilage F.**

XII. a) Wahlentscheidung **oder** b) Ende der Legislaturperiode	XIII. Tage seit Erster Verhandlung	XIV. Tage seit Erster Berichtsfeststellung	XV. Tage seit Legislaturbeginn	XVI. Name der Abgeordneten	XVII. Parteistellung	XVIII. Besondere Bemerkungen
Wahlen. (17 preußische und 10 außerpreußische).						
b) 14. 1. 87	343	351	786	Eugen Richter	Fr.P.	1)
b) 28. 6. 84	415	419	954	v. Schorlemer-Alst	Centr. (D.R.P.)	
b) 14. 1. 87	—	286	786	v. Goldfuß	Kons.	2)
b) 28. 6. 84	500	515	954	v. Solms-Braunfels	Kons.	
b) 14. 1. 87	280	321	786	v. Puttkammer-Plauth	Kons.	
b) 28. 6. 84	423	430	954	Schmidt (Elberfeld)	Fr.P.	
b) 14. 1. 87	280	311	786	v. Funke	Kons.	
b) 28. 6. 84	391	424	954	Staudy	Kons.	
b) 28. 6. 84	500	505	954	Dr. Schlaeger	N.L.	
b) 14. 1. 87	682	708	786	Dr. Lotz	Kons.	
b) 14. 1. 87	288	321	786	Hellwig	Kons.	
b) 21. 12. 76	5	16	×54	v. d. Goltz Kallen	Kons.	3)
b) 14. 1. 87	317	338	786	Dr. Meyer (Halle)	Sec.	
b) 14. 1. 87	317	338	786	v. Ungern-Sternberg	Kons.	
b) 14. 1. 87	757	783	786	Dr. Kropatscheck	Kons.	4)
b) 24. 5. 78	52	57	84	Karsten	Fr.P.	5)
b) 28. 6. 84	422	442	×577	Stoll	Fr.P.	6)
b) 28. 6. 84	500	519	954	Ruppert	Centr.	
b) 14. 1. 87	317	324	786	Dr. Groß	N.L.	7)
b) 28. 6. 84	44	47	×115	Mahla	N.L.	8)
b) 14. 1. 87	317	34	786	Meier	N.L.	
b) 28. 6. 84	500	505	954	Reich	Kons.	
b) 28. 6. 84	423	431	954	Dr. v. Schwarze	D.R.P.	
b) 28. 6. 84	500	513	954	Ebert	Kons.	
b) 28. 6. 84	497	503	954	Niethammer	Fr.P.	
b) 14. 1. 87	682	699	786	Zeitz	N.L.	9)
b) 15. 6. 81	—	—	618	Reinhard	D.R.P.	10)
erledigte Wahlen. (9 preußische und 2 außerpreußische).						
14. 2. 88	267	279	349	Dr. Reinhold	N.L.	11)
26. 4. 81	353	379	962	Dr. Friedenthal	D.R.P.	12)
?	28	—	—	Kratz	Lib. (W.	13)
7. 1. 75	29	37	337	v. Puttkammer	Kons.	14)
12. 5. 87	—	14	71	Neubarth	D.R.P.	15)
27. 4. 81	354	359	411	v. Hohenlohe-Lehringen	D.R.P.	16)
21. 12. 76	699	712	1050	v. Hohenlohe-Ingelfingen	Freikons.	17)

1) 14. 1. 87 Auflösung des Reichstags.

2) Gegen Goldschmidt-Berlin.

3) 2. III schloß am 10. 2. 76; 2. IV eröffnete 30. 10. 76. Ersatzwahl. Die Monita wurden erst in 3. Legislatur am 13. 8. 78 nach Bericht vom 7. 3. 78 erledigt.

4) Auf Grund ungenügenden Berichts vom 20. 1. 86, am 5. 2. 86 noch einmal zurückverwiesen.

5) Gewählt während Tagung des Reichstags, der noch 84 Tage zusammenblieb; also volle Zeit zu rechnen.

6) Reichstag vom 19. 6. 82, kurz nach Einlauf der Akten bis 30. 11. 82 also auf 175 Tage vertagt. Ersatzwahl für Dr. Hüter. Nicht vom Legislaturbeginn, sondern vom Wahltage an gerechnet.

7) Auf Nachtragsbericht vom 8. 3. 86 wurde die zuerst nur zurückverwiesene Wahl am 1. 4. 86 förmlich beanstandet.

8) 5. II wurde am 12. 6. 83 geschlossen; 5. III hatte kein W.P.K. und IV begann erst 6. 3. 84. Ersatzwahl. Es sind bis nächste Tagung vom Wahltage an 254 Differenztage.

9) Auf Bericht vom 26. 3. 86 am 20. 5. 86 zurückverwiesen.

10) Der erste Bericht vom 27. 9. 78 kam nicht zum Vortrage. Die neue W.P.C. acceptirte denselben unterm 14. 3. 79. Trat aus am 20. 2. 80. (618 Tage).

11) W.P.K. neigte zu Beschluß auf Ungiltigkeit.

12) W.P.K. verzichtete auf schriftlichen Bericht, wenn Dr. Fr., Hohenlohe-Ingelf. und v. Schliekmann freiwillig ausscheiden wollten, was erstere beiden auch thaten, während v. Schliekmann's Mandat förmlich kassirt werden mußte.

13) In erster Legisl. ist Berichtfeststellungsdatum bei bloß mündlichem Bericht nicht verzeichnet, öfters der Tag vorher.

14) Austritt wegen Erhöhung. Monita erst 16. 12. 76. erledigt.

15) W.P.K. wollte einstimmig mündlichen Bericht auf ungiltig stellen.

16) W.P.K. wollte ungiltig beantragen. Wahl fällt in die Sitzungszeit. III. Session schließt erst nach 58 Tagen.

17) ebenso. (Von 2 Abtheilungen, dann von W.P.K. behandelt)

---

und dem Beginn der Thätigkeit des Reichstages liegt und während dessen für die Wahlprüfungs-
Ersatzwahlen in Betracht, die so fallen, daß der Reichstag nicht versammelt ist, oder so schnell nach
kann. In diesen Fällen sind die Tage bis zum Neubeginn der Reichstagsarbeiten besonders berechnet
17, 20, 44, 54 und 75. Bei den ebenfalls markirten Ersatzwahlen Nr. 16 und 33 kommen, wie
der Differenztage bei den andern Wahlen zeigt nur, daß es unrichtig wäre, die Mandatsdauer vom
laturen ergiebt, wo es sich nur um Haupt- und Stichwahl handelt.

Beilage F. (Uebersicht des Zeitverbrauchs bei der Prüfung

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Nr.	Land	Wahlkreis	Legislaturperiode	Wahltag	Differenztage	Feststellung des Ersten Berichts der Wahlprüfungskommission resp. Abth.	Tage seit Legislaturbeginn	Erste Verhandlung im Reichstage	Tage seit Berichtsfeststellung	Tage seit Legislaturbeginn
35	Preußen	10 Schlesw. Holst.	4	30. 7. 78	41	7. 3. 79	180	8. 4 79	32	212
36	„	6 Trier	5	10. 11. 81	9	30. 5. 83	560	12. 6. 83	13	573
37	Fr. St. Hamburg	1 Hamburg	1	3. 3. 71	18	—	—	29. 3. 71	—	8
38	Königreich Sachsen	19 Sachsen	6	28. 10. 84	23	23. 4. 85	155	30. 4. 85	7	162
				Nr. 39—40. c. Durch Tod erledigte						
39	Preußen	2 Hannover	6	15. 11. 84	5	30. 1. 85	72	5. 2. 85	6	78
40	„	2 Liegnitz	7	21. 2. 87	10	8. 6. 87	98	Nicht vorgetragen.		—
		Nr. 41—50. d. Wahlen, die ohne vorherige Beanstandung								
41	Preußen	6 Berlin	3	10. 1. 77	43	11. 4. 77	49	18. 4. 77	7	56
42	„	9 Breslau	1	3 3 71	18	—	—	17. 4. 71	—	27
43	„	3 Bromberg	5	11. 11 81	6	12. 6. 82	208	16. 6. 82	4	212
44	„	8 Frankfurt a/O.	4	10. 10. 78	115	12. 5. 79	×100	19. 5. 79	7	107
45	„	9 Hannover	3	25. 1. 77	28	23. 4. 77	61	2. 5 77	9	70
46	„	2 Königsberg	4	30. 7. 78	41	27. 9. 78	19	28. 4. 79	213	232
47	„	4 Marienwerder	1	3. 3 71	18	—	—	28. 3. 71	—	7
48	„	3 Oppeln	2	10. 1 74	26	11. 1. 75	341	21. 1. 75	10	351
49	„	4 Schlesw. Holst.	1	3. 3 71	18	20 4. 71	31	25. 4. 71	5	36
50	Bayern	5 Oberfranken	1	3. 3. 71	18	3. 4. 71	14	17. 4. 71	14	28
				Nr. 51—68. e. Beanstandete und für ungiltig						
51	Preußen	6 Arnsberg	5	15. 11. 81	2	13. 6. 82	209	16. 6. 82	3	212
52	„	10 Breslau	7	1. 3. 87	2	20. 3. 88	383	11. 1. 89	297	680
53	„	7 Düsseldorf	1	3. 3. 71	18	—	—	31. 3. 71	—	10
54	„	1 Gumbinnen	4	3. 12. 79	70	3. 5. 80	×82	8. 5. 80	5	87
55	„	5 Hannover	4	30. 7. 78	41	27. 5. 79	261	9. 6. 79	13	274
56	„	1 Magdeburg	1	3. 3. 71	18	—	—	5. 4. 71	—	15
57	„	4 Marienwerder	5	27. 10. 81	21	8 5. 83	538	2. 6. 83	25	563
58	„	1 Merseburg	5	27. 10. 81	21	17. 12 81	31	17. 1. 82	31	62
59	„	1 Minden	3	10. 1. 77	43	30. 4. 77	68	2 5. 77	2	70
60	„	7 Oppeln	1	3. 3. 71	18	—	—	27. 3. 71	—	6
61	„	10 Potsdam	5	27. 10. 81	21	20. 1. 82	65	25. 1. 82	5	70
62	„	2 Schlesw. Holst.	6	28. 10. 84	23	10. 1. 85	52	27. 1. 85	17	69
63	„	7 „ „	5	27. 10. 81	21	13 6. 82	209	16. 6. 82	3	212
64	Baden	5 Baden	3	28. 1. 77	25	30 4. 77	68	2 5 77	2	70
65	„	10 „	3	10. 1. 77	43	13. 4. 77	51	19. 4. 77	6	57
66	Königreich Sachsen	17 Sachsen	5	27. 10. 81	21	31. 1 83	441	13. 2. 83	13	454
67	„	20 „	5	14. 11. 81	3	5. 2. 83	446	13. 2 83	8	454
68	Württemberg	14 Württemberg	5	27. 10. 81	21	23. 1. 82	68	26. 1. 82	3	71
				Nr. 60—111. f. Beanstandete und für giltig						
69	Preußen	4 Arnsberg	7	21. 2. 87	10	20. 4. 87	49	27. 4. 87	7	56
70	„	5 „	6	28. 10. 84	23	20. 4. 85	152	30. 4. 85	10	162

von 111 stark angefochtenen Wahlen.) **Beilage F.**

XII. a) Wahlentscheidung **oder** b) Ende der Legislaturperiode	XIII. Tage seit Erster Verhandlung	XIV. Tage seit Erster Berichtsfeststellung	XV. Tage seit Legislaturbeginn	XVI. Name der Abgeordneten	XVII. Parteistellung	
7. 7. 79	90	122	302	Dr. Hammacher	N.L.	1)
15. 5. 84	337	350	910	Täglichsbeck	N.L.	2)
?	—	—	?	Roß	N.L.	
8. 1. 86	253	260	415	Ebert	Kons.	3)
Wahlen. (2 preußische).						
27. 12. 85	324	330	402	Vissering	N.L.	
11. 6. 87	—	—	—	Schmidt	D.R.P.	
für ungiltig erklärt wurden (9 preuß. u. 1 außerpreuß.)						
a) 18. 4. 77	0	7	56	Hasenclever	S.D.	4)
„ 17. 4. 71	0	—	27	Graf Pückler	Kons.	
„ 16. 6. 82	0	4	212	Hempel	Fr.P.	5)
„ 19. 5. 79	0	7	×107	Schön	D.R.P.	6)
„ 2. 5. 77	0	9	70	Spangenberg	D.R.P.	
„ 28. 4. 79	0	21	232	v. Knobloch-Baerwalde	Kons.	7)
„ 28. 3. 71	0	—	7	Maranski	Pole	8)
„ 21. 1. 75	0	10	351	v. Ujest	D.R.P.	9)
„ 25. 4. 71	0	5	36	Petersen	N.L.	10)
„ 17. 4. 71	0	14	28	Dr. Schuettinger	Centr.	
erklärte Wahlen. (13 preußische u. 5 außerpreußische).						
a) 13. 1. 83	211	214	423	Lenzmann	Fr.P. (Hosp.)	11)
a) 14. 1. 90	368	655	1048	Dr. Weber	N.L.	12)
„ 24. 10. 71	207	—	217	v. Loë	Centr.	
„ 5. 5. 81	362	267	×449	v. Schliechmann	Kons.	13)
„ 6. 4. 80	301	314	575	v. Arnswaldt	Centr. (Hosp.)	
„ 29. 11. 71	238	—	253	Graf Schulenburg-Beetzendorf	Kons.	14)
„ 27. 6. 84	390	415	953	v. Sczaniecki	Pole	
„ 13. 2. 83	392	423	454	Dr. Clauswitz	Dr.R.P.	15)
„ 2. 4. 78	335	337	405	v. Nathusius-Ludom	Kons.	
„ 22. 11. 71	241	—	247	Geistl. Rath Müller	Centr.	16)
„ 13. 5. 84	838	843	908	Prinz Handjery	Kons.	
„ 13. 1. 86	351	368	420	Gottburgsen	N.L.	
„ 9. 5. 83	327	330	539	Dr. Haenel		
„ 6. 4. 78	339	341	409	Bürklin	Fr.P.	
„ 6. 4. 78	352	358	409	Eisenlohr	N.L.	
					N.L.	17)
„ 24. 6. 84	497	510	951	Leuschner	Dr.R.P.	
„ 27. 6. 84	499	507	953	Kutschbach	Sec.	
„ 7. 6. 82	132	135	203	Rieckert-Ulm	D.R.P.	
erklärte Wahlen. (32 preußische und 11 außerpreußische).						
a) 11. 2. 88	291	298	347	Eugen Richter	Fr.P.	18)
„ 9. 4. 86	344	354	506	Dr. Haarmann	N.L.	

XVIII. Besondere Bemerkungen

1) Von 2 Abtheilungen, dann von W.P.K. behandelt.

2) ebenso. Mandat wegen Amtserhöhung niedergelegt.

3) Sache erst 5. 2. 86 durch Beweiserhebung erledigt.

4) Durch falsche Heftung der Aktenbündel war die Wahl in einigen Bezirken gehindert worden.

5) Falscher Kandidat zur engeren Wahl gestellt.

6) Erste Session schloß 19. 10. 78 als kaum die Akten eingelaufen. Zwischen Session I—II liegen 115 Tage.

7) Der 19½ Seiten umfassende Bericht vom 27. 9. 78 blieb unerledigt. Neuer Bericht vom 2. 4. 79.

8) Wegen Verhinderung von ca. 1100 Wählern durch Ueberschwemmung. — Wahllistenfälschung.

9) VI Abtheil. hatte in 8 Sitzungen Berath. — und Referenten zu schriftlichen Bericht ernannt, als Sessionsschluß eintrat. II Abtheil. noch in 5 Sitzungen.

10) Ueberschwemmung. Zwischen I—II Session liegen 115 Tage.

11) Der Bericht gibt nur Stichwahl an, ohne Datum; es sind 14 Tage nach Feststellung der ersten Wahl angenommen.

12) Es liegen 2 Berichte vom 18. 8. 89 und 11. 12. 89 dazwischen.

13) 71 Tage nach dem Wahltage verflossen bis zur nächsten Tagung des Reichstags, wo die Prüfungsarbeit erst beginnen konnte.

14) Mündlicher Bericht ohne Abfassungsdatum am 5. 4. 71.

15) Legte an demselben Tage sein Mandat nieder.

16) Diese Wahl hat bis zur Ungiltigkeitserklärung den Reichstag in den Sitzungen vom 27. 3.; 5. 4.; 18. 4.; 1. 5. und 22. 11. 71. beschäftigt.

17) Eine in der Folge viel genannte Wahlverhandlung. Kassirung erfolgte wegen Beeinflussung durch einen liberalen Beamten.

18) **W.P.K.** stellte mit 5 gegen 4 Stimmen den Antrag auf ungiltig.

Beilage F. (Uebersicht des Zeitverbrauchs bei der Prüfung

I. Nr.	II. Land	III. Wahlkreis	IV. Legislaturperiode	V. Wahltag	VI. Differenztage	VII. Feststellung des Ersten Berichts der Wahlprüfungskommission resp. Abth.	VIII. Tage seit Legislaturbeginn	IX. Erste Verhandlung im Reichstage	X. Tage seit Berichtfeststellung	XI. Tage seit Legislaturbeginn
71	Preußen	6 Arnsberg	3	10 1. 77	43	21. 4. 77	59	2. 5. 77	11	70
72	„	8 „	1	3. 3. 71	18	—	—	31. 3. 71	—	10
73	„	2 Berlin	6	13. 11. 84	7	20. 2. 85	93	3. 3. 85	11	104
74	„	10 Breslau	1	3. 3. 71	18	—	—	27. 3. 71	—	6
75	„	12 „	1	3. 3. 71	18	—	—	12. 4. 72	—	387
76	„	**1 Bromberg**	5	**11. 7. 82**	142	5. 2. 83	×67	13. 2. 83	8	×75
77	„	2 „	4	30. 7. 78	41	4. 5. 80	603	8. 5. 80	4	607
78	„	2 Coblenz	1	3. 3. 71	18	—	—	27. 4. 71	—	37
79	„	1 Danzig	1	16. 3. 71	5	26 4. 71	37	1. 5. 71	5	42
80	„	3 Frankfurt a/O.	5	27. 10. 81	21	12. 1. 83	422	19. 1. 83	7	429
81	„	7 „	5	27. 10. 81	21	17. 1. 82	62	25. 1. 82	8	70
82	„	12 Hannover	1	3. 3. 71	18	—	—	29 3. 71	—	8
83	„	17 „	4	17. 8. 78	21	24. 9. 78	16	6. 4. 80	559	575
84	„	17 „	6	14. 11. 84	6	20. 2. 85	93	3. 3. 85	11	104
85	„	3 Kassel	5	27. 10. 81	21	18. 1. 82	63	25. 1. 82	7	70
86	„	6 „	3	10. 1. 77	43	26. 4. 77	64	2. 5. 77	6	70
87	„	8 Königsberg	4	30. 7. 78	41	26. 9. 78	18	29 3. 79	184	202
88	„	10 Liegnitz¹)	2	10. 1. 74	26	9. 3. 74	33	10. 4. 74	32	65
89	„	6 Posen	5	14 11. 81	3	25. 1. 83	435	13. 2. 83	19	454
90	„	2 Potsdam	3	10. 1. 77	43	16. 4. 77	54	19. 4. 77	3	57
91	„	6 „	6	7. 11. 84	13	10. 3. 85	111	17. 3. 85	7	118
92	„	3 Schlesw. Holst.	6	28. 10. 84	23	27. 1 85	69	5. 2. 85	9	78
93	„	6 „	3	27. 1. 77	26	21. 4. 77	59	2. 5. 77	11	70
94	„	7 „	6	13. 11. 84	7	20. 2. 85	93	3. 3. 85	11	104
95	„	3 Stettin	6	28. 10. 84	23	28. 1. 85	70	5. 2. 85	8	78
96	„	7 „	2	10. 1. 74	26	23. 3 74	47	10. 4. 74	18	65
97	„	1 Stralsund	6	28. 10. 84	23	11. 5. 85	173	13. 5. 85	2	175
98	„	6 Trier	6	28. 10. 84	23	27. 1. 85	69	5. 2. 85	9	78
99	„	2 Wiesbaden	6	7. 11. 84	13	12. 12. 84	23	18. 12. 84	6	29
100	„	5 „	6	28. 10. 84	23	18. 4. 85	150	30. 4. 85	12	162
101	Baden	13 Baden	4	30. 7. 78	41	24. 3. 79	197	3. 4. 79	10	207
102	Bayern	7 Oberbayern	1	3. 3. 71	18	—	—	5. 4. 71	—	15
103	Fr. St Hamburg	2 Hamburg	1	3. 3. 71	18	—	—	29. 3. 71	—	8
104	„	3 „	1	3. 3. 71	18	—	—	29. 3. 71	—	8
105	Hessen	5 Hessen	7	21. 2 87	10	6. 5. 87	65	17. 5. 87	11	76
106	Mekl. Schwerin	4 Mekl. Schwerin	4	30. 7. 78	41	12. 5. 79	246	9. 6. 79	28	274
107	Mekl.-Strelitz	Mekl.-Strelitz	4	30. 7. 78	41	29 9. 78	21	12. 7. 79	286	307
108	Reuß ält. Linie	Reuß ält. Linie	1	3. 3. 71	18	16. 4. 71	27	25. 4. 71	9	36
109	Königreich Sachsen	1 Sachsen	3	28. 1. 77	25	26. 4. 77	64	2. 5. 77	6	70
110	Schwarzburg-Rudolstadt	Rudolstadt	1	3. 3. 71	18	—	—	27. 3. 71	—	6
111	Württemberg	6 Württemberg	6	28 10. 84	23	14. 2. 85	87	3. 3. 85	17	104

¹) Nicht behandelt ist 4 Liegnitz, dessen Abg. Gustav Richter sein Mandat dadurch verlor,

von 111 stark angefochtenen Wahlen.) **Beilage F.**

XII. a) Wahlentscheidung oder b) Ende der Legislaturperiode	XIII. Tage seit Erster Verhandlung	XIV. Tage seit Erster Berichtsfeststellung	XV. Tage seit Legislaturbeginn	XVI. Name der Abgeordneten	XVII. Parteistellung
12.3.78	314	325	384	Berger	Lib.
6.11.76	221	—	231	Schröder	Centr.
5.2.86	340	351	444	Dr. Virchow	Fr.P.
10.6.71	76	—	82	Fürst Pleß	D.R.P.
3.4.73	356	—	743	Dr. Künzer	D.R.P.
14.6.84	487	495	562	v. Colmar	Kons.
5.5.81	362	366	969	v. Bethmann-Hollweg	D.R.P. (Hospit.)
22.11.71	210	—	247	Boehmer	N.L.
10.6.71	41	46	83	v. Brauchitsch	Kons.
20.3.84	426	433	855	v. Levetzow	Kons.
13.2.86	385	393	455	zu Carolath	D.R.P.
10.6.71	74	—	82	Fischer II.	Welfe
5.5.81	394	410	969	Grumbrecht	N.L.
30.4.85	59	70	163	v. Estorff	Wilde
13.2.83	385	392	455	v. Gehren	Kons.
2.4.78	336	342	406	Gleim	N.L.
11.3.80	347	531	549	Becker	D.R.P.
30.11.75	600	632	665	v. Seydewitz	Kons.
2.5.84	443	462	897	v. Chlapowski	Pole
10.4.78	356	359	413	v. Gräveniß	D.R.P.
9.4.86	388	395	506	Lohren	D.R.P.
30.4.85	84	93	162	Lohrenzen	Fr.P.
13.3.78	315	326	385	Dr. Beseler	N.L. Wilde
8.1.86	311	322	415	Dr. Haenel	Fr.P.
8.1.86	337	345	415	v. d. Osten	Kons.
9.12.74	243	261	308	v. Wedtke	Kons.
5.2.86	268	270	443	Dr. Delbrück	D.R.P.
13.1.86	342	351	420	Bormann	D.R.P.
8.1.86	386	392	415	Schenk	Fr.P.
9.4.86	344	356	506	v. Wurmb	D.R.P.
10.7.79	98	108	305	Kiefer	N.L.
13.11.71	222	—	237	Obermayer	Centr.
22.11.71	239	—	247	Banks	Fr.P.
22.11.71	239	—	247	Dr. Wolffson	N.L.
7.3.88	294	305	370	Böhm	N.L.
8.5.80	333	361	607	v. Plessen	Kons.
8.5.80	300	586	607	v. Dewitz	Kons.
13.6.71	49	58	85	v. Kommerstedt	Kons.
2.4.78	336	342	406	Pfeiffer	N.L.
24.5.71	59	—	64	Eugen Richter	Fr.P.
30.4.85	58	75	162	Bauer	B.P.

XVIII. Besondere Bemerkungen

1) Der Beschluß vom 9. 3. 85 wurde 3. 5. 85 durch Abstimmung bestätigt.

2) Der Abtheilungsantrag (III) auf Beanstandung kam in 1. Session nicht mehr zur Verhandlung.

3) Die Wahl fällt in die Vertagung. Es vergehen bis zur Möglichkeit der Vornahme der Prüfungsarbeit 142 Tage.

4) I 23. 12. 72.

5) Der Bericht vom 24. 9. 78 kam nicht mehr zum Vortrage, sondern ein neuer, modificirter vom 17. 3. 80.

6) Mit dem unerledigten Berichte vom 26. 9. 78 ist der vom 14. 3. 79 übereinstimmend. Auch Bericht vom 29. 3. 79 blieb unerledigt, ihm folgt der vom 3. 3. 80.

7) Von 3 Abtheilungen nacheinander behandelt. Es existiren noch Berichte vom 8. 12. 74 und 26. 11. 75.

8) Am 8. 1. 86 wurde noch weitere Beweiserhebung verlangt.

9) Nach Bericht vom 23. 2. 88.

10) Bericht identisch mit Bericht vom 20. 6. 79.

daß er 24. Oktober 1883 wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt wurde.

Digitized by Google

Beilage E.[1]) **Die größeren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke), in Protest oder Be-**

A. Preußische Wahlkreise.

I.	II.	III.	IV.	V.
Nr.	Regierungsbezirk	Legislaturperiode	Bezeichnung (Nummer) des Wahlkreises	Ortsname des Wahlkreises
1	Arnsberg	3	3 5 6	3 Iserlohn. 5 Bochum. 6 Dortmund.
		4	5 6	
		5	5 6	
		6	4 5	4 Hagen.
		7	3 4 5 6	
2	Berlin	5	1 2	Stadt
		6	1 2	
3	Breslau	1	1 5 9 10 12	1 Wohlau. 5 Ohlau. 9 Schweidnitz. 10 Waldenburg. 12 Glatz.
		3	4 13	4 Brieg. 13 Münsterberg.
		4	9 10 11	11 Reichenbach.
		5	3 11	3 Oels.
		6	5 10 11	
		7	6 9 10 11	6 östl. Breslau.
4	Bromberg	3	2 4	2 Schubin. 4 Inowraclaw.
		5	1 3	1 Czarnikau. 3 Bromberg.
		7	2 3	
5	Danzig	4	3 4 5	3 Stadt. 4 Neustadt. 5 Behrend. (Pr. Stargardt).
		5	2 3	2 Kreis Danzig.
6	Düsseldorf	1	7 10 11	7 Mörs. 10 Gladbach. 11 Crefeld.
		6	4 5 6 7	4 Düsseldorf. 5 Essen. 6 Duisburg.
7	Erfurt	4	1 4	1 Nordhausen. 4 Erfurt.
		7	1 4	
8	Frankfurt a/O.	4	2 5 8	2 Landsberg. 5 Sternberg. 8 Sorau.
		5	2 3 7	3 Königsberg i/N. 7 Guben.
		6	3 9	9 Kottbus.
		7	8 9	
9	Gumbinnen	1	2 3 5	2 Ragnit. 3 Gumbinnen. 5 Angerburg.
		4	1 2 3 6 7	1 Tilsit-Niederung. 6 Oletzko. 7 Sensburg.
		5	1 5	
10	Hannover	1	11 12	11 Osterode. 12 Göttingen.
		2	4 9 17	4 Osnabrück. 9 Hameln.
		3	1 5 9 17	17 Harburg.
		4	1 4 5 17	1 Emden (Leer). 5 Melle.
		5	13 17 19	13 Goslar. 19 Otterndorf.
		6	2 13 17 19	2 Aurich.
		7	6 9	6 Verden.
11	Kassel	2	2 5	2 Kassel. 5 Marburg.
		3	2 3 4 6 8	3 Fritzlar. 4 Eschwege. 6 Hersfeld.
		4	3 8	8 Hanau.
		5	1 2 3 4	1 Rinteln.
		6	1 2 8	

[1]) Erläuterung siehe S. 61.

denen in derselben Legislatur mehr als ein Wahlkreis schwerde eingereicht. **Beilage E.**

A. Preußische Wahlkreise.

VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Nr.	Regierungsbezirk	Legislaturperiode	Bezeichnung (Nummer) des Wahlkreises	Ortsname des Wahlkreises.
12	Königsberg	1	4 6	4 Fischhausen. 6 Braunsberg.
		2	1 4	1 Memel.
		3	4 5 9	5 Heiligenbeil (Pr. Eylau.) 9 Alleinstein.
		4	1 2 3 8	2 Labiau. 3 Stadt K. 8 Osterode.
13	Liegnitz	7	2 9	2 Sagan. 9 Görlitz.
14	Magdeburg	5	6 8	6 Wanzleben. 8 Halberstadt.
		6	6 8	
15	Marienwerder	1	4 5	4 Thorn. 5 Schwetz.
		2	5 6	6 Konitz.
		3	5 7	7 Schlogau.
		4	3 4 5 8	3 Graudenz. 8 Deutsch-Crone.
		5	4 7 8	
		6	3 4 7	
		7	3 4 7	
16	Merseburg	6	1 2 4	1 Torgau. 2 Wittenberg. 4 Halle.
		7	4 7 8	7 Merseburg. 8 Naumburg.
17	Minden	6	1 3	1 Minden. 3 Bielefeld.
		7	2 3	2 Herford.
18	Oppeln	1	1 4 7	1 Kreuzburg. 4 Lublinitz. 7 Pleß.
		2	1 3 4 8	3 Kosel. 8 Ratibor.
		4	1 4 5 6	5 Beuthen. 6 Kattowitz.
19	Posen	5	2 6	2 Samter. 6 Fraustadt.
		6	3 10	3 Meseritz (Bomst.)
		7	3 6 10	10 Adelnau (Schildberg).
20	Potsdam	3	2 6	2 Ostpringnitz 6 Nieder-Basnien.
		4	6 9 10	9 Jüterbeck (Luckenwalde). 10 Teltow.
		5	4 10	4 Prenzlau.
		6	3 6 8 9 10	3 Ruppin. 8 Westhawelland.
21	Schleswig-Holst.	1	4 7 8	4 Tondern. 7 Kiel. 8 Altona.
		3	5 6 8 10	5 Dithmarschen. 6 Pinneberg. 10 Lauenburg.
		4	6 10	
		6	2 3 6 7 8 10	2 Flensburg. 3 Eckernfonde.
		7	2 6	
22	Stettin	2	1 7	1 Anklam. 7 Greifenberg (Kamin.)
		5	1 2	2 Uckermünde (Usedom.)
		6	1 3	3 Randow (Greifenhagen).
23	Trier	1	1 6	1 Prüm (Bitburg). 6 Ottweiler (Meisenheim).
		2	1 6	
24	Wiesbaden	6	2 5	2 Wiesbaden. 6 Dillenburg (Herborn).

Beilage E. (Die größeren Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke), in denen in derselben Legislatur mehr als ein Wahlkreis Protest oder Beschwerde eingereicht.

B. Außerpreußische Wahlkreise.

XI. Nr.	XII. Gemeinsamer Verwaltungsbezirk	XIII. Legislaturperiode	XIV. Bezeichnung (Nummer) des Wahlkreises	XV. Ortsname des Wahlkreises.
1	Anhalt	6	1 2	1 Dessau. 2 Bernburg.
2	Baden	2	3 9 10	3 Säckingen (Waldshut). 9 Pforzheim. 10 Karlsruhe.
		3	3 5 10 12	5 Freiburg. 12 Heidelberg.
		6	1 3	
		7	5 8 10	1 Konstanz. 8 Baden (Rastadt).
3	Niederbayern	2	2 4	2 Straubing. 4 Pfarrkirchen.
4	Oberbayern	1	1 2 7	1 München I. 2 Münch. II. 7 Rosenheim.
		2	1 2	
5	Oberfranken	7	2 4	2 Bayreuth. 4 Kronach.
6	Pfalzbayern	2	4 6	4 Zweibrücken. 6 Kaiserslautern.
		5	1 2	
		6	1 2	1 Speyer. 2 Landau.
7	Braunschweig	2	1 2 3	1 Braunschweig. 2 Helmstedt-Wolfenbüttel. 3 Holzminden-Harzburg.
8	Elsaß-Lothringen	3	6 8	6 Schlettstadt. 8 Straßburg (Stadt).
		4	7 9 12 13	7 Molsheim. 9 Straßburg (Land). 12 Forbach. 13 Diedenhofen.
		6	8 14	14 Metz (Stadt und Landkreis).
9	Hamburg	1	1 2 3	1—3 Stadt und Landkreis H.
10	Hessen	4	3 5	3 Alsfeld. 5 Offenbach.
		6	1 2 4	1 Gießen. 2 Friedberg 4 Darmstadt.
		7	4 5	
11	Mekl.-Schwerin	4	4 5 6	4 Malchin. 5 Rostock. 6 Güstrow (Ribnitz).
12	Königr.-Sachsen	1	3 18	3 Budissin (Kamenz). 18 Zwickau.
		2	8 14 22	8 Pirna (Königstein). 14 Borna (Penig). 22 Kirchberg (Reichenbach).
		3	1 7 8 15 22	1 Zittau. 7 Meißen. 15 Mitweida (Augustusburg).
		4	6 9	6 Gerichtsamt Dresden links der Elbe (Tharandt). 9 Freiberg.
		5	3 4 5 17 19 20 22	4 Dresden rechts d. E. 5 Dresden l. d. E. 19 Schnerberg. 20 Zschoppau (Marienberg).
		6	2 4 6 7 14 15 19 20	2 Löbau.
		7	2 13 16 17 23	13 Leipzig I. u. II. 16 Chemnitz. 23 Plauen.
13	Sächs. Meiningen	6	1 2	1 Meiningen. 2 Saalfeld (Sonneberg.)
14	Sächs.-Weimar	4	1 3	1 Weimar. 3 Jena.
15	Württemberg	6	6 10 12	6 Tübingen. 10 Göppingen. 12 Crailsheim.

Schlußwort.

Vorstehende Arbeit, die mit Beilage F. ihren Abschluß erhalten, soll nach des Verfassers Absicht im Wesentlichen das Material bieten für Solche, welche sich über die Statistik des Wahl prüfungs wesens im deutschen Reichstage unterrichten wollen, ohne die umfangreichen stenographischen Berichte und ihre Anlagen selbst zu durchforschen.

Wenn die drei ersten Abtheilungen des Textes nach einigen Gesichtspunkten hin die Ergebnisse jener Zusammenstellungen, die den Haupttheil der Arbeit bilden, zu verwerthen suchen, so steht Abth. IV zu ihnen in einem loseren Verhältnisse; auch sie dient aber dem Wunsche, welcher den Verfasser bei der ganzen Arbeit geleitet, den Nachweis zu versuchen, daß unsere derzeitigen Wahlprüfungseinrichtungen und ihre Handhabung dringend einer Reform bedürfen, vor allem in Bezug auf die jetzt vorhandene Möglichkeit, die Erledigung von Wahlprüfungen hinzuziehen und dadurch einen Einfluß auf unser Verfassungsleben auszuüben, wie er thatsächlich ausgeübt worden ist nach dem, was in Abth. IV nachgewiesen worden.

Vielfach aber würde dem Reichstage die Last der Wahlprüfungsarbeit verringert werden, wenn die Wähler, genauer als Wahlgesetz und Wahlreglement es vermögen, über ihre Pflichten und Rechte in Bezug auf Wahlausübung und Wahlanfechtung unterrichtet wären. Als sich Verfasser an diese Arbeit machte, hat er alles einschlägige Material auch zu letzterem Behufe zusammengestellt, um es für einen Wahlkatechismus zu verwerthen, der kurz vor seinem Abschlusse steht.

Wenn dieser den Wählern die volle Inanspruchnahme ihrer Rechte und die geschickte Erfüllung ihrer Pflichten erleichtern könnte, so liegt es allein in der Hand der Gewählten und der Regierungen, Uebeln zu begegnen, wie sie direkt und indirekt (durch die Zusammenstellung in den Tabellen) in vorstehender kleiner Arbeit gekennzeichnet sind.

Inhaltsangabe.

Abgeordnete, deren Mandat besprochen wird:

Ackermann, 6 Sachsen, S. 75.
v. Arnswaldt, 5 Hannover, S. 31, 40, 41, 65, 83.
Banks, 2 Hamburg, S. 75, 83.
Becker, 8 Königsberg, S. 27, 31, 67, 83.
Dr. Becker, 2 Oldenburg, S. 75.
Berger, 6 Dortmund, S. 63.
Dr. Beseler, 6 Schleswig-Holstein, S. 69, 83.
v. Bethmann-Hollweg, 2 Bromberg, S. 23, 28, 31, 69, 83.
v. Bethusy-Huc, 1 Oppeln, S. 67.
Bieler, 3 Marienwerder, S. 17, 67.
v. Bismarck (Herbert), 10 Schleswig-Holstein, S. 69.
Bode, 1 Braunschweig, S. 73.
Boehmer, 2 Coblenz, S. 63, 83.
Bormann, 6 Trier, S. 71, 83.
v. Brauchitsch, 1 Danzig, S. 63, 83.
Bürklin, 5 Baden und 2 Pfalzbayern S. 40, 73, 81.
zu Carolath, 7 Frankfurt a. O., S. 83.
v. Chaplowsky, 6 Posen, S. 25, 28, 31, 69, 83.
Dr. Clauswitz, 1 Merseburg, S. 41, 67, 81.
v. Colmar, 1 Bromberg, S. 63, 83.
Dr. Delbrück, 1 Stralsund, S. 71, 83.
v. Dewitz, Meckl.-Strelitz, S. 26, 75, 83.
Dr. Dohrn, 2 Stettin, S. 17, 69.
Ebert, 19 Sachsen, S. 14, 16, 25, 28, 29, 30, 42, 45, 46, 77, 81.
Eisenlohr, 10 Baden, S. 73, 81.
v. Estorff, 17 Hannover, S. 65, 83.
Eysolt, 8 Sachsen, S. 75.
Fährmann, 2 Sachsen, S. 75.
Fischer II., 12 Hannover, S. 65, 83.
Forchhammer, 4 Schleswig-Holstein, S. 69.
Dr. Frege, 14 Sachsen, S. 75.
Dr. Friedenthal, 11 Breslau, S. 13, 23, 31, 40, 41, 63, 79.
Frohme, 8 Kassel, S. 43.
v. Funke, 9 Frankfurt a. O., S. 15, 24, 29, 30, 45, 46, 65, 79.
v. Gehren, 3 Kassel, S. 65, 83.
Gleim, 6 Kassel, S. 65, 83.
Dr. Götz, 13 Sachsen, S. 47, 75.
v. Goldfuß, 5 Breslau, S. 14, 24, 26, 29, 39, 40, 67, 79.
v. d. Goltz-Kallen, 4 Königsberg, S. 15, 29, 39, 40, 67, 79.
Gottburgsen, 2 Schleswig-Holstein, S. 17, 45, 46, 69, 81.
v. Grävenitz, 2 Potsdam, S. 69, 83.
Graf, Sigmaringen, S. 69.
Dr. Groß, 1 Pfalzbayern, S. 16, 18, 24, 29, 30, 45, 46, 73, 79.
Grumbrecht, 17 Hannover, S. 26, 28, 31, 65, 83.
v. Gutstadt-Lablacken, 2 Königsb., S. 65.
Dr. Haarmann, 5 Arnsberg, S. 31, 63, 81.
Dr. Hänel, 7 Schleswig-Holstein, S. 31, 41, 69, 83.
Hahn, 3 Bromberg, S. 63.
Hall, 5 Schleswig-Holstein, S. 69.
Dr. Hammacher, 10 Schleswig-Holstein, S. 13, 40, 41, 69, 81.
Handjery, 10 Potsdam, S. 28, 31, 42, 69, 81.
Hasenclever, 6 Berlin, S. 40, 63, 81.
Hellwig, 8 Kassel, S. 15, 24, 29, 30, 45, 65, 79.
Hempel, 3 Bromberg, S. 41, 63, 81.
Henneberg, 2 Coburg-Gotha, S. 47.
Dr. Heyer, 2 Königsberg, S. 65.
Hildebrand, 3 Köslin, S. 67.
Hinze, 2 Hessen, S. 75.
Hoensbraeth, 7 Düsseldorf, S. 65.
v. Hohenlohe-Ingelfingen, 4 Oppeln, S. 13, 22, 26, 28, 30, 39, 67, 79.
v. Hohenlohe-Oehringen, (vgl. v. Ujest), 1 Oppeln, S. 13, 40, 41, 67, 79.
Dr. Horwitz, 6 Merseburg, S. 67.
v. Kardorff, 3 Breslau, S. 63.
v. Karsten, 8 Schleswig-Holstein, S. 15, 29, 40, 69, 79.
Kiefer, 13 Baden, S. 73, 83.
v. Knobloch-Baerwalde, 2 Königsberg, S. 26, 40, 41, 65, 81.
v. Kommerstedt, Reuß ält. L., S. 18, 83.
v. Koslowski, 4 Bromberg, S. 63.
Dr. Kraaz, 2 Anhalt, S. 73.
Kraft, 5 Baden, S. 73.
Kratz, 10 Düsseldorf, S. 13, 65, 79.
Dr. Kropatschek, 9 Potsdam, S. 15, 28, 29, 30, 45, 46, 69, 79.
Dr. Künzer, 12 Breslau, S. 31, 63, 83.
Kutschbach, 20 Sachsen, S. 25, 28, 31, 42, 44, 77, 81.
v. Kwilecki, 2 Posen, S. 69.
Lehndorf, 5 Gumbinnen, S. 65.
Lender, 8 Baden, S. 73.
Lenzmann, 6 Dortmund, S. 42, 63.
Leuschner, 17 Sachsen, S. 25, 28, 31, 77, 81.
v. Levetzow, 3 Frankfurt a. O., S. 25, 28, 31, 41, 65, 83.
v. Loë, 7 Düsseldorf, S. 39, 64, 81.
Lohren, 6 Potsdam, S. 32, 69, 83.
Lohrenzen, 3 Schlesw.-Holstein, S. 69, 83.
Lorette, 13 Elsaß, S. 75.
Dr. Lotz, 2 Kassel, S. 15, 28, 29, 30, 45, 46, 65, 79.
v. Lucius, 4 Düsseldorf, S. 63.
Mahla, 2 Pfalzbayern, S. 16, 29, 42, 44, 73, 79.
v. Maltzahn-Gültz, 1 Stettin, S. 17, 69.
Maranski, 4 Marienwerder, S. 38, 81.
Meier, Bremen, S. 16, 24, 29, 30, 45, 46, 73, 79.
Merbach, 9 Sachsen, S. 75.
Dr. Meyer-Halle, 4 Merseburg, S. 15, 25, 30, 45, 46, 67, 79.
Moltke, 1 Königsberg, S. 65.

Müller (Geistl. Rat), 7 Oppeln, S. 69, 81.
v. Nathusius-Ludom, 1 Minden, S. 40, 67, 81.
Neubarth, 7 Merseburg, S. 13, 47, 67, 79.
v. Neuhaus-Cormons, 9 Oppeln, S. 69.
Niebour, 1 Oldenburg, S. 75.
Niethammer, 22 Sachsen, S. 16, 24, 28, 29, 30, 42, 77, 79.
North, 9 Elsaß-Lothr., S. 75.
Obermayer, 7 Oberbayern, S. 73, 83.
Oechelhäuser, 2 Anhalt, S. 73.
v. Oertzen-Parchim, 3 Meckl.-Schwerin, S. 75.
v. d. Osten, 3 Stettin, S. 69, 83.
Dr. Papellier, 1 Oberfranken, S. 73.
Payer, 6 Würtemberg, S. 77.
Petersen, 4 Schlesw.-Holst. S. 38, 69, 81.
Pfeiffer, 1 Sachsen S. 75.
Pleß, 10 Breslau S. 63, 83.
v. Plessen, 4 Meklenb.-Schw. S. 75, 83.
Pückler-Muskau, 9 Breslau, S. 17, 38, 63, 81.
v. Puttkammer-Plauth, 1 Danzig S. 15, 24, 26, 29, 30, 45, 46, 63, 79.
v. Puttkammer-Sorau, 6 Gumbinnen, S. 13, 39, 65, 79.
v. Radziwill, 5 Oppeln und 10 Posen, S. 69.
Reich, 3 Sachsen, S. 16, 24, 28, 75, 79.
Reinhard, Schwarzb.-Sondersh., S. 14, 26, 28, 29, 40, 41, 77, 79.
Dr. Reinhold, 3 Arnsberg, S. 13, 47, 79.
Dr. Rheinfeld, 3 Arnsberg, S. 63.
Richter (Eug.) [1]), 4 Arnsberg, S. 10, 14, 25, 28, 29, 30, 45, 46, 63, 79 [2]); Schwarzb.-Rudolstadt, S. 77, 83.
Rieckert, 14 Würtemberg, S. 41, 42, 77, 81.
Roß, 1 Hamburg, S. 14, 75, 81.
Ruppert, 1 Oberbayern, S. 16, 25, 28, 29, 42, 73, 79.
v. Schalscha, 4 Oppeln, S. 67.
Dr. Scheffer, 7 Marienwerder, S. 67.
Schenk, 2 Wiesbaden, S. 71, 83.
Dr. Schläger, 1 Kassel, S. 15, 24, 26, 29, 42, 65, 79.
Dr. v. Schlieckmann, 1 Gumbinnen, S. 13, 40, 41, 65, 81.
Schlomka, 1 Köslin, S. 67.
Schmidt-Elberfeld, 2 Düsseldorf S. 15, 24, 28, 29, 30, 42, 44, 63, 79.
Schmidt, 2 Liegnitz, I. 11 6 87, S. 13, 26, 67, 81.
Schmidt (C. Th.), 4 Stettin, S. 69.
Schön, 8 Frankfurt a. O. S. 65, 81.
v. Schorlemer-Alst, 5 Arnsberg, S. 14, 24, 26, 29, 30, 42, 44, 63, 79.
Schroeder, 8 Arnsberg, S. 63, 83.
Dr. Schüttinger, 5 Oberfranken, S. 38, 73, 81.
v. Schulenburg-Beetzendorf, 1 Magdeburg S. 10, 39, 67, 81.
Dr. v. Schwarze, 4 Sachsen, S. 16, 24, 28, 29, 42, 75, 79.
Schwendler, 1 Sachsen Weimar S. 77.
Sczaniecki, 4 Marienwerder, S. 24, 26, 42, 44, 63, 67, 81.
v. Seydewitz [1]), 9 Liegnitz S. 67; [2]) 10 Liegnitz, S. 28, 83.
v. Solms-Braunfels, 1 Koblenz, S. 15, 25, 28, 29, 30, 42, 63, 79.
Sonnemann, 6 Wiesbaden, S. 18, 71.
Spangenberg, 9 Hannover, S. 40, 65, 81.
Staudy, 5 Gumbinnen S. 15, 24, 26, 28, 29, 42, 65, 79.
Stoll, 2 Stralsund S. 15, 29, 42, 71, 79.
Stollberg-Stollberg, 1 Trier, S. 71.
Stuebel, 5 Sachsen, S. 75.
Täglichsbeck, 6 Trier, S. 13, 23, 31, 42, 71, 81.
Thiel, 3 Sachsen, S. 75.
v. Ungern-Sternberg, 3 Minden, S. 15, 25, 29, 30, 45, 46, 67, 79.
v. Ujest, 3 Oppeln (vgl. Hohenlohe-Oehr.), S. 17, 25, 39, 67, 81.
Dr. Virchow, 2 Berlin, S. 63.
Vissering, 2 Hannover, S. 13, 18, 45, 46, 65, 81.
v. Vollmar, 2 München, S. 73.
Dr. Websky, 10 Breslau, S. 17, 26, 28, 30, 47, 63, 81.
v. Wedell-Malchow, 6 Potsdam, S. 69.
Witte, 2 Meiningen, S. 18, 63, 77.
v. Woedtke, Stettin, S. 69.
Dr. Wolffsohn, 3 Hamburg, S. 75.
v. Wurmb, 5 Wiesbaden, S. 71, 72, 83.
Zeitz, 1 Sachsen-Meiningen, S. 16, 18, 28, 29, 30, 45, 46, 77, 79.
Abgeordnete (unberechtigte); ihr Einfluß auf die Gesetzgebung. S. 36 ff.
Beanstandung, S. 3.
Beilagen. Beilage A, Nr. 50—53; Beilage B, S. 54—57; Beilage C, 58—60; Beilage D I, S. 62—71; Beilage D II, S. 72—77; Beilage E, S. 84—86; Beilage F, S. 78—83. (Beilage A¹ und A² des Textes sind in eine zusammengezogen. A² ist in B und C der Anlage A enthalten.)
Berichterstatter (Referent), S. 3.
Beschwerden (Vertheilung derselben), S. 9 ff.
Correferent, S. 3.
Ergänzungsmitglieder, S. 3, 51.
Erläuterungen (zu Beilage A und B, S. 48; zu C, D I—D II, S. 49; zu E, S. 61; zu F, S. 61.)
Incidenz vom 5. Februar 1885, S. 3.
Legislaturperioden (Dauer derselben, S. 7; 1—7. Legisl., S. 7 ff.)
Mandate (angefochtene) und zwar: 1) unerledigt gebliebene, S. 78/79. 2) Durch Niederlegung erledigte, S. 78/79. 3) Durch Tod erledigte, S. 80/81. 4) Ohne Beanstandung für ungiltig erklärte, S. 80/81. 5) Beanstandete und für ungiltig erklärte, S. 80/81. 6) Beanstandete und für ungiltig erklärte, S. 80—81. 7) Unangefochtene, S. 4.
Plenum gegen **W.P.K.**, S. 17/18.
Proteste, Protesterhebung, S. 2; Proteste (Zahl der), S. 8 ff. und Beilagen; Proteste (Resultate der), S. 10 ff.
Referate, S. 33 ff.
Reichskanzleramt, S. 3.
Reihenfolge (des Eintritts und Ausscheidens der Proteste, S. 8 ff. und Beilagen vgl. Vorwort.)

Ueberlastung mit Referaten, S. 25 f.
Verwaltungsbezirke, S. 5 und Beilage E.
Wahlakten, S. 2.
Wahlkreise, S. 1, 2, 4 und Beilagen. Zusammenstellung der angefochtenen: Beilage D I—II; Zahl der Anfechtungen in denselben Wahlkreisen. Beilage E, S. 84—86.
Wahlprüfungskommission, S. 2; Zusammensetzung nach den Sessionen, S. 50—53, nach alphabetischer Reihenfolge und zwar: v. Arnim-Boitzenburg, S. 50. Auer, S. 53. Baurschmidt, S. 52. v. Beaulieu-Marconnay, S. 33, 51. Behm, S. 35, 51. Bergmann, S. 52. v. Bernuth, S. 50. Bohtz, S. 52. v. Brauchitsch, S. 34, 51. Custodis, S. 34, 51. Dirichlet, S. 34, 51. Dr. Dohrn, S. 23, 24, 25, 33, 51, 53. Dr. Erhardt, S. 50, Evers, S. 53. Eysolt, S. 35, 50, 52. Fieser, S. 52. Forcade de Biaix, S. 50. Francke, S. 35, 51, 53. v. Friesen, S. 52. Fritzen, S. 52, 53. Frohme, S. 52, 53. Gebhardt, S. 52. v. Geß, S. 50. v. Glizczinski, S. 52. Gottburgsen, S. 52. v. Gramatzki, S. 35, 51. v. Gravenreuth, S. 35, 51, 52. Groeber, S. 26, 52, 53. Gruetering, S. 24, 34, 50, 51. Hahn, S. 35. Halben, S. 35, 52. Hall, S. 50. Dr. Hartmann, S. 34, 51. Hauck, S. 50. v. Heeremann, S. 24, 25, 26, 34, 35, 50, 51. Hegel, S. 50. v. Hellmann, S. 53. Dr. Hermes, S. 24, 25, 34, 51, 52, 53. Herz, S. 50. Kochann, S. 34, 35, 50, 51, 52, 53. v. Koeller, S. 34, 35, 51, 52. v. Komierowski, S. 53. Kraecker, S. 35, 52. Laporte, S. 23, 26, 50, 51. Lentz, S. 27, 50, 51. Dr. Lieber, S. 34, 35, 50, 51. Liebknecht, S. 28, 35, 51. Dr. Lotz, S. 35, 51. v. Maltzahn-Banselow, S. 52. v. Manteuffel, S. 24, 34, 51. Dr. v. Marquardsen, S. 25, 34, 35, 50—53. Maubach, S. 35, 51. Dr. Mayer, S. 26, 28, 34, 50, 51. Mehnert, S. 53. Dr. Mendel, S. 50, 51. Dr. Meyer-Jena, S. 34, 51. Dr. Moeller, S. 24, 28, 34, 35, 51, 52. Mueller, S. 35, 51, 52, 53. v. Mycielski, S. 35. Dr. Nieper, S. 25, 26, 50. Nobbe, S. 52. Dr. Oppenheim, S. 50. Parisius, S. 34, 35, 50, 51. Peters, S. 52. v. Pfetten, S. 50. Dr. Phillips, S. 24, 34, 51. v. Puttkamer-Plauth, S. 35, 51, 52. v. Puttkamer-Sorau, S. 28, 50. v. Reinbaben, S. 35, 51, 52. Richter-Meissen, S. 50. Rickert, S. 50. Rintelen, S. 35, 51, 52. Roemer, S. 50. Rohland, S. 34, 51. v. Saucken-Tarputschen, S. 50. Saro, S. 50, 51. Dr. v. Schliekmann, S. 50. Schlutow, S. 51. Schmieder, S. 24, 25, 35, 51, 52, 53. Schmidt-Eichstätt, S. 24, 28, 34, 35, 51, 52. Schneider, S. 52, 53. v. Schöning, S. 34, 50, 51. Singer, S. 24, 35, 50, 51. Spahn, S. 25, 35, 50, 51. v. Staudy, S. 52. v. Steinau-Steinrück, S. 53. v. Strombeck, S. 35, 51. Sues, S. 25, 50, 51. Thilo, S. 50. v. Unruhe-Bomst, S. 25, 34, 51. Veiel, 28, 35, 51, 52. v. Volmar, 35, 51. Dr. Wagner, S. 50. Weyrauch, S. 52. v. Woedtke, S. 50. Woelfel, S. 24, 35, 51.
Zeitverbrauch bei Wahlprüfungen. S. 20 ff.

Berichtigungen.

Auf Seite 5 in Note 3 soll es heißen:
„über 23" statt 22 Vorträge der W.P.K.

Auf Seite 8 in Note 1:
In Beilage E ist die Ziffer der Bezirke, in denen 5 mal protestirt wurde, unterstrichen, die mit viermaligem Protest durch Fettdruck markirt.

Auf Seite 35 unter b) 17): „v. Gramatzki" statt v. Gramatzei.

Auf Seite 39 unter 7) (Zeile fünf von oben):
Graf Schulenburg „-Beetzendorf" statt -Bentzendorf.

Zeile 10 von oben unter 1):
v. Saucken „-Tarputschen" statt -Tarpatschen.

Miszellen.

Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. Zu einem Artikel der „Deutschen Landw. Presse“ führt H. Thiel aus, daß die freie Dispositionsbefugniß, die das Edikt vom 14. September 1811 über das Grundeigenthum einführte, nicht von den wohlthätigen Folgen in Bezug auf die Befreiung von Schulden begleitet gewesen sei, die man damals erhofft hatte, und er wirft die Frage auf, wie dem Uebel zu steuern sei.

„Auch die Urheber des Edikts haben den schuldenfreien Zustand des ländlichen Besitzes für den normalen gehalten; sie sind sich der schädlichen Folgen der dauernden Verschuldung für die allgemeine Landeskultur wohl bewußt gewesen, und es wäre auch schwer zu begreifen, warum sie mit so energischen, fast revolutionären Maßregeln die Befreiung des Grundbesitzes von allen feudalen Lasten und sonstigen Betriebshemmnissen durchgesetzt hätten, wenn sie gegen die Schuldknechtschaft gleichgiltig gewesen wären. Auch ihr Ideal war im Gegentheil der freie Mann auf freier Scholle, in dem sie mit Recht den werthvollsten Theil der ganzen Bevölkerung und die sicherste Grundlage der staatlichen Wohlfahrt und der politischen Freiheit erblickten, sie irrten nur in dem Mittel zum Zwecke. Denn wer wollte heute, gestützt auf eine nunmehr 80jährige Erfahrung, noch behaupten, daß die freie Dispositionsbefugniß den Grundbesitz in der That vor Verschuldung bewahrt habe. Die stetig steigende Vermehrung der Schulden ist ihrem ganzen Betrage nach leider statistisch nicht nachweisbar, da wir seit den 40er Jahren aufgehört haben, die Summe der hypothekarischen Belastung jährlich festzustellen, aber geleugnet wird dieses Zunehmen auch von denen nicht, die unsere Agrarverfassung in jeder Beziehung für vortrefflich finden und sich über die Vermehrung der Schulden mit dem Steigen des Werthes von Grund und Boden trösten. Wenn wir auch keine statistischen Zahlen über die Gesammtsumme der Verschuldung besitzen, so haben wir doch seit fünf Jahren Dank einer vom Landesökonomiekollegium ausgegangenen Anregung eine Art von Barometer für die Zu- oder Abnahme der Verschuldung in den jährlichen Aufzeichnungen der Summe der hypothekarischen Eintragungen und Löschungen getrennt nach städtischen und ländlichen Bezirken. Die betreffenden Zahlen sind für den ganzen Staat:

Jahr	Städtische Bezirke			Ländliche Bezirke		
	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag der Eintragungen	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag d. Eintragungen
	in Millionen Mark			in Millionen Mark		
1886/87 . . .	1004,81	570,52	+ 434,29	624,16	491,00	+ 133,16
1887/88 . . .	1128,05	561,27	+ 566,78	567,62	479,59	+ 88,03
1888/89 . . .	1348,40	624,41	+ 723,99	583,12	462,10	+ 121,02
1889/90 . . .	1484,59	670,01	+ 814,58	651,93	472,80	+ 179,13
1890/91 . . .	1380,36	670,59	+ 709,77	621,64	465,27	+ 156,37
Zusammen . .	6346,21	3096,80	+ 3249,41	3048,47	2370,76	+ 677,71

Beim städtischen Besitz betragen demnach die Löschungen im Durchschnitt 48,8 % der Eintragungen, beim ländlichen Besitz dagegen 77,8 %. Dieser letztere Prozentsatz ist in den meisten Ober-Landesgerichtsbezirken ziemlich gleichmäßig, nur in Posen oder Kassel erhebt sich die Summe der Löschungen über die der Eintragungen, weil im ersten Bezirke bei den Ankäufen seitens der Ansiedelungskommission alle Hypotheken getilgt und im letzteren Bezirke bei Regulirung des Grundbuchs alle obsolet gewordenen Verpflichtungen gelöscht wurden. In den Bezirken Frankfurt a. M. und Köln ist der Prozentsatz der Löschungen 97,4 bezw. 91,4 % der Eintragungen, die Verschuldung hat in diesen Gegenden mit parzellirtem Besitz bereits eine solche Höhe erreicht, daß eine Art von Beharrungszustand eingetreten ist. Man mag nun die absolute Bedeutung dieser Zahlen noch so sehr abschwächen wollen durch den Hinweis auf die bekannte Thatsache, daß

vielfach hypothekarische Schulden abbezahlt, aber nicht im Grundbuch gelöscht werden, man mag auch hervorheben, daß die Eintragungen vielfach nicht eine Vermehrung der gesammten Schulden, sondern nur eine Umwandlung der Personalschulden in Realschulden darstellen — was letzteres übrigens ein schlechtes Zeichen für die Lage der Landwirthschaft ist, denn diese Umwandlung tritt meistens dann ein, wenn die Personalschulden unsicher werden und nicht mehr abgezahlt werden können —, so wird man doch nicht leugnen können, daß die nach allen diesen Abzügen übrigbleibende Vermehrung der hypothekarischen Schulden in den ländlichen Bezirken ein um so bedrohlicheres Symptom darstellt, als ihr nicht, wie in den städtischen Bezirken, besondere Wertherhöhungen gegenüberstehen. In den Städten werden durch Neubauten fortwährend neue Werthe geschaffen — von den 3249 Millionen Mehreintragungen fallen allein auf das so kolossal wachsende Berlin ungefähr die Hälfte; aber wer möchte wohl behaupten, daß in den letzten fünf Jahren der ländliche Grundbesitz überhaupt im Werthe gestiegen sei, oder daß der Mehrverschuldung irgend beträchtliche Werthsteigerungen durch produktive Anlagen von Gebäuden, Meliorationen 2c. gegenüberständen. Selbst wenn man zugeben wollte, daß die Zunahme der Verschuldung keine besonders schnelle und daß sie gegenüber den Gesammtwerthen des Grund und Bodens noch keine direkt bedrohliche sei, muß man doch die Thatsache der zunehmenden Verschuldung für eine sehr bedenkliche erklären. Für solche krankhaften Prozesse, welche am innersten Marke des Staats nagen, ist es ein schlechter Trost, daß die Sache nicht gar zu akut ist und mehr ein schleichendes Uebel darstellt; ein Uebel bleibt es trotzdem, das zum sicheren Untergang führen muß, wenn ihm nicht gesteuert wird. Oder sollten wir schon so sehr die Empfindung für die Bedeutung eines vollständig unabhängigen Gutsbesitzer- und Bauernstandes für das ganze Volks- und Staatsleben verloren haben, daß wir den verschuldeten Zustand für den normalen ansehen und nichts Bedrohliches mehr in der Perspektive erblicken, daß schließlich der ganze Grundbesitz nur noch ein fiktiver und der sogenannte Besitzer nur noch ein schlechter als ein Pächter gestellter Zinssklave des kapitalistischen Gläubigers sein wird? Dann wäre es vielleicht besser gewesen, es bei der feudalen Gesellschaftsordnung zu belassen. Sieht man aber in der steigenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine der bedenklichsten Erscheinungen, dann muß man auch zur Abhülfe schreiten, solange es überhaupt noch Zeit ist, solange also die Widerstandskraft der jetzigen Besitzer noch nicht so geschwächt ist, daß sie zur Mitwirkung bei der Schuldentlastung unfähig geworden. Bevor man sich zu irgendwie schärfer eingreifenden Maßregeln entscheidet, muß freilich die Thatsache der Verschuldung in ihrer absoluten Höhe und ihrer steigenden Tendenz so festgestellt sein, daß keine Ausflüchte irgend welcher Art mehr möglich sind. Zunächst wäre da eine Vervollständigung unserer Hypothekenstatistik unentbehrlich, welche es ermöglichte, die gesammten, wirklich zu Recht bestehenden Schuldverhältnisse und die hieraus entspringende Zinsenlast genau zu übersehen, dann eine längere Fortführung der jetzigen Aufnahmen über Eintragungen und Löschungen, um den Einfluß guter und schlechter Ernte- und Preisjahre konstatiren zu können. Sind diese Thatsachen unleugbar festgestellt, und kein Geld dürfte zu theuer sein, um in dieser Fundamentalfrage der Beurtheilung unserer volkswirthschaftlichen Verhältnisse Gewißheit zu verschaffen, dann würde man sich auch den Konsequenzen nicht entziehen können, die aus den wirthschaftlichen Resultaten der bestehenden Erwerbs-, Veräußerungs- und Verschuldungsfreiheit und des damit im engsten Zusammenhang stehenden Erbrechtes für die Aenderung dieser Gesetze gezogen werden müßten." (R.-Anz.)

Die Besoldung der Staatsdiener in Bayern.[1])

I.

Die geschichtliche Entwicklung der Beamtenbesoldungen in Bayern.

Ob für die Behandlung brennender Tagesfragen die geschichtliche Methode sich empfiehlt, darüber mag man verschiedener Meinung sein. Aber selbst wenn man für die Regel dieses Verfahren nicht als zweckmäßig erachtet, wird man doch kaum läugnen können, daß für die Frage, die wir hier zur Erörterung ziehen wollen, die geschichtliche Betrachtung unumgänglich ist. Bei einer Untersuchung darüber, ob und inwieweit die Besoldung der Staatsdiener deren standesgemäßen wirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht, ist es zweifellos geboten, den bisherigen Entwicklungsgang, also die im Laufe der Jahrzehnte vorgekommenen Veränderungen der Bezüge der Reihe nach in's Auge zu fassen. Denn da das Steigen der Lebensmittelpreise, das stetige Anwachsen der Anforderungen, welche an einen selbst einfach geführten Haushalt herantreten, offenkundige Thatsachen sind, so ergibt sich von selbst, daß eine Erhöhung der Beamtengehalte, welche in ihrem Tempo und ihrem Abmaße wesentlich hinter der Entwicklung jener Verhältnisse zurückbleibt, eine nachtheilige Verschiebung in dem Budget des Staatsdieners zur Folge haben muß.

Damit der Verdacht nicht aufkomme, als sei es uns hier auch nur entfernt darum zu thun, einen vielleicht in engen Grenzen vorhandenen Mißstand sensationell zu übertreiben, so folgen wir bei unserer geschichtlichen Darstellung treu den Ausführungen von Seydel[2]) und Hock[3]), welche Namen für streng wissenschaftliche Objektivität sowohl wie für die Zuverlässigkeit der vorgeführten Daten Bürgschaft bieten dürften.

Die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse des berufsmäßigen Staatsdienerthums in Bayern steht mit der Entwicklung der Staatswirthschaft selbst in engem Zusammenhange.

Solange der landesherrliche Haushalt vorwiegend auf Naturalwirthschaft beruhte, bestanden auch die Besoldungen vornehmlich in Naturalbezügen, welche die Beamten von den landesherrlichen Kammern, Getreidekästen u. s. w. erhoben. Dies gewährte, mochte auch die wirthschaftliche Lage der Beamten nicht gerade durchweg eine glänzende sein[4]), doch den Vortheil, daß bis zum Beginne des 19. Jahr-

---

[1]) Die folgenden Ausführungen sind zuerst als Artikelreihe in den Münchener Neuesten Nachrichten Jahrgang 1891 Nr. 457, 459, 461, 463, 465, 467, 469, 471, 472 veröffentlicht worden und hier mit einigen Abkürzungen wiedergegeben. Sie scheinen uns eines allgemeinen Interesses nicht zu entbehren. Der Verfasser der Artikel hat seinen Namen nicht genannt und wir haben nur zur Vermeidung von Mißverständnissen beizufügen, daß dieselben von keinem der beiden Herausgeber der „Annalen" herrühren.

[2]) Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Bd. I S. 269 ff., Bd. III S. 453 ff.

[3]) Hock J., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. Dritte Auflage des gleichnamigen Handbuches von Karl Stokar von Neuforn. Bd. III S. 4 ff.

[4]) Ueber die Besoldungsverhältnisse am Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts genügt eine Verweisung auf Seydel a. a. O. Bd. I S. 266 ff. Interessant ist namentlich das auf S. 269 Anm. 3 theilweise abgedruckte Besoldungsregulativ für die Ministerialdepartements- und Kollegialrathsstellen, weil diese zu Beginn unseres Jahrhunderts normirten Gehaltssätze von humanen Grundsätzen diktirt sind. (Das Nähere im Neuburger

hunderts das Beamteneinkommen von den Beeinträchtigungen in minderem Maße betroffen wurde, welche bei reiner Geldbesoldung durch die Entwerthung der Edelmetalle hätten eintreten müssen.

Ein Mißstand der älteren Besoldungsverhältnisse zeigt sich jedoch namentlich darin, daß die Beamten vielfach auf Gebühren und andere Leistungen der Unterthanen angewiesen waren, unter welcher Einrichtung die Würde des Amtes naturnothwendig litt. Dem entsprechend fand mit dem Durchbruch der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Staatsdienstes zu Beginn unseres Jahrhunderts das System der festen Geldbesoldungen und damit die ausschließliche Ueberweisung des Diensteinkommens auf den Staatshaushalt im Königreich Eingang.

Die mit dem Fortschritt von der Natural- zur Geldbesoldung verbundene Gefahr, daß im Falle des Steigens der Lebensmittelpreise die Gehalte der Beamten keine entsprechende Aufbesserung erfahren, konnte sich wohl vermeiden lassen. Man hätte zu diesem Zwecke von dem früheren Systeme der Naturalbesoldungen in das neue System der Geldbesoldungen nur so viel herüber zu nehmen gehabt, daß ein Theil des Gehaltes sich stets nach den Preisen gewisser nothwendiger Lebensmittel bestimmt hätte.

In der That ist dieser Gedanke eine Zeit lang durch Gewährung theilweiser Getreidebesoldungen in Bayern zu praktischer Geltung gelangt und hat seine segensreichen Wirkungen geübt, wenngleich er nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte des Interesses an einer befriedigenden Lage der Staatsdiener, als mit Rücksicht auf Vortheile für die Staatskasse zur Anwendung kam. Bedauerlicher Weise hat jener fiskalische Beweggrund auf den Fortbestand dieser wohlthätigen Einrichtung entscheidenden Einfluß geübt.

Da der Staatshaushalt bis zum Jahre 1848 in den bedeutenden Grundgefällen ein nicht unerhebliches naturalwirthschaftliches Moment aufwies, mußte es erwünscht erscheinen, der nach den Fruchtpreisen wechselnden Einnahme eine nach demselben Verhältnisse sich bestimmende Ausgabe bei den Beamtengehalten entgegenzustellen.

Die ersten Anregungen hiezu wurden in den Jahren 1819[1]) und 1825[2]) anläßlich der Budgetberathungen in der Abgeordneten-Kammer laut. In deren Gefolge verfügte der König auf Grund einer Berathung im Staatsrathe, es solle bei neuen Anstellungen und Beförderungen ein Theil des Gehaltes in Naturalien gegeben werden. Hiefür diente ein Regulativ zur Richtschnur, das unterm 19. Januar 1826 vom Könige genehmigt wurde.

Dieses Regulativ ist von besonderem Interesse deshalb, weil es den ersten Versuch einer zusammenfassenden systematischen Regelung der Beamtengehalte darstellt. Denn bis dahin war die Höhe der Besoldungen für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes, ja sogar für einzelne Behörden, je nach gegebenem Anlasse gesondert festgesetzt worden.

Eine noch größere und in hohem Grade aktuelle Bedeutung gewinnt dieses Gehaltsregulativ dadurch, daß die dort vorgesehenen Naturalbesoldungen in einem festen Geldwerthe veranschlagt sind. Auf diese Weise erhält man durch die bloße Vergleichung der damaligen und der heutigen Kornpreise ein klares Bild, wie sehr die Erhöhung der Beamtengehalte hinter der Steigerung der Nahrungsmittelpreise zurückgeblieben ist.

Regierungsblatte 1802 S. 254, 1803 S. 416, 463 f., 1804 S. 939.) Es erhält der älteste Staatsminister 25,000 Gulden, die beiden anderen 16,000 Gulden; geh. Referendare (Ministerialräthe) 4400 Gulden; Präsident der Generallandesdirektion 6600 Gulden, der anderen Landeskollegien 4000 Gulden; die übrigen Kategorien (Direktoren und Räthe) 3000—1100 Gulden, Landrichter 1200 Gulden und Zulagen.

[1]) Verhandlungen der K. der Abg. Bd. IX, S. 25, 49 f., 53, 58. Bd. X, S. 457 f.

[2]) Beilagen-Bd. II, S. 616 ff. Bd. V, S. 364 ff., 369 ff., 377. Verh. Bd. VI, S. 79, Bd. X, S. 124.

Nach dem im Jahre 1826 aufgestellten Regulativ beziffern sich beispielsweise die Naturalbesoldungen der I. Klasse auf 3 Schäffel Weizen, 7 Schäffel Roggen und 24 Schäffel Haber, welche auf einen Gesammtwerth von 200 Gulden veranschlagt sind.[1])

Um auch hier dem Vorwurfe zu entgehen, als hätten wir unter Zuhilfenahme der in die Höhe getriebenen Preise des Sommers 1891 ein besonders grelles Beispiel aufzustellen gesucht, halten wir uns in unseren statistischen Angaben an das neueste, im Jahre 1890 erschienene Heft des städtisch statistischen Bureaus zu München, welches „mit Rückblicken auf frühere Verhältnisse" den Münchener Marktverkehr in den Jahren 1879 bis 1889 skizzirt. Die Getreidepreise sind hier bis auf den Monat März 1890 vervollständigt.

Während nun nach der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern"[2]) sich die Preise in fünfzehnjährigen Durchschnitten von 1825/1839 für den Zentner Weizen auf 6 Mk. 78 Pfg., für den Zentner Roggen auf 4 Mk. 82 Pfg. stellten, lauteten die Notirungen für März 1890[3]): Weizen 10 Mk. 90 Pfg., Roggen 9 Mk., also nahezu doppelt so hoch.

Zu dem gleichen Ergebniß gelangt man bei Zugrundelegung derjenigen Statistik, welche in der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages 1887/1888[4]) verzeichnet ist. Danach beziffert sich im Königreich Preußen[5]) der Durchschnittspreis des Jahres 1826 für die Tonne Weizen auf 91 Mk., für die Tonne Roggen auf 73 Mk., für die Tonne Hafer auf 71 Mark. Im Jahre 1886 — mit diesem Jahre schließt die betreffende Statistik ab — bezifferten sich die Durchschnittspreise für Weizen auf 157 Mk., für Roggen auf 134 Mk., für Hafer auf 133 Mk.

Es ist also davon auszugehen, daß bei Fortbestand des Regulativs von 1826 die Beamtenbesoldungen in den nach Naturalpreisen ausgewiesenen Gehaltstheilen sich nahezu verdoppelt haben würden. Folgerecht hätte man die Beamtengehalte gegen den Stand von 1826 auf die doppelte Höhe setzen müssen, wenn man wirklich gesonnen wäre, den Beamten von heute in gleich auskömmlicher Weise zu stellen, wie seinen Kollegen vor etwa 70 Jahren. Die Berechtigung dieser Forderung leuchtet noch mehr ein, wenn man erwägt, daß die Miethpreise, welche einen wesentlichen Bestandtheil des Ausgabebudgets des Beamten bilden[6]), um viel mehr als das Doppelte und Dreifache gegen die Zeit vor 70 Jahren gestiegen sind, desgleichen die Preise einer großen Zahl unentbehrlicher Nahrungsmittel, wie sich aus folgender Statistik[7]) ergibt:

---

[1]) Vergl. Döllinger, Verordnungensammlung Bd. 17, S. 236; Geret, Verordnungensammlung Bd. 23, S. 87.

[2]) Denkschrift nach amtlichen Quellen. München 1890. Herausgegeben vom Staatsministerium des Innern.

[3]) Vgl. die Bearbeitungen des statistischen Bureaus der Stadt München (München 1890). „Der Münchner Marktverkehr in den Jahren 1879—1889" S. 31 u. 40.

[4]) Vgl. Drucksachen des Reichstages. 7. Legislaturperiode II. Session 1887/88. I. Bd. Anlage A Nr. 22 S. 54 f.

[5]) Die Zusammenstellungen für das Königreich Bayern beginnen erst mit dem Jahre 1869. Vgl. Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode II. Session 1887/88 I. Bd. Anlage A Nr. 22 S. 56.

[6]) Nach württembergischen Erhebungen betrug der Aufwand für Wohnungsmiethe in Prozenten des Gesammteinkommens durchschnittlich in der Einkommenstufe von 600—1200 Mk. 21,2 pCt., von 1200—2400 Mk. 19,7 pCt., von 2400—3600 Mk. 18,5 pCt., von 3600—6000 Mk. 17,3 pCt., von 6000—12,000 Mk. 14,7 pCt. Vgl. Schanz, Finanzarchiv 1889 S. 46, sowie Verhandlungen der württ. K. der Abg. 1889. Beil. B. II Abt. 4 S. 2374.

[7]) Entnommen den Verhandlungen der württ. K. d. Abg. a. a. O. S. 2390, Schanz Finanzarchiv a. a. O. S. 39 f.

Lebensmittel	1821/23		1872[1])		1885		1886		1887		Der Preis von 1887 beträgt gegen den von 1821/23
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	mehr in pCt.
1 Pfd. Mastochsenfleisch	—	20,57	—	62,28	—	70	—	68,5	—	68,5	211,2
1 Pfd. Kalbfleisch	—	16,3	—	59,4	—	60	—	63,5	—	60,5	246,4
1 „ Schweinefleisch	—	19,1	—	62,57	—	62	—	64	—	62,5	205,6
1 „ Butter	—	40	—	98,3	1	19,5	1	20	1	15,5	169,6
100 kg Kartoffel	2	50	8	46,3	4	70	4	93	7	39	195,60
1 kg Erbsen	—	12,6	—	39,4	—	36	—	36	—	36	185,71
1 kg Linsen	—	15,1	—	40	—	46	—	50	—	52	244,37

Vergleichen wir nun in Kürze die Gehaltssätze des Regulativs von 1826 mit den heutigen Beamtenbesoldungen, um festzustellen, ob und inwieweit das in Geltung stehende Regulativ den stark veränderten Preisen der Lebensmittel Rechnung getragen hat: Im Jahre 1826 wurden sechs Besoldungsklassen gebildet.[2]) Danach erhalten in Klasse I die Minister, neben 5800 Gulden Gehalt, eine Funktionszulage bis höchstens 6000 Gulden und die oben erwähnte zu 200 Gulden veranschlagte Naturalbesoldung, in Summa also 12,000 Gulden, mithin genau denselben Betrag, welcher ihnen heute gewährt wird, wofern man den Gulden zu 1 Mk. 80 Pf. umrechnet, wie dies für die Beamtengehalte in der Verordnung vom 12. August 1876[3]) auf Grund Beschlusses der Abgeordnetenkammer vom 11. März 1876[4]) festgesetzt wurde. Es würde zuweit führen, durch Beispiele aus anderen Gehaltsklassen weitere Belege zur Illustration des traurigen Stillstandes in der Aufbesserung der Beamtengehalte beizubringen, zumal aus der noch folgenden geschichtlichen Darlegung sich ergibt, inwieweit dem unabweisbaren Bedürfnisse nach Erhöhung der Besoldungen im Königreich Bayern Rechnung getragen wurde. Schon hier mag erwähnt werden, daß eine, wenn auch spärliche Rücksichtnahme auf die veränderten Verhältnisse in der Aufbesserung der niederen Beamtenklassen zu Tage tritt, was naturgemäß die Folge hat, daß der höhere Dienst in eine auch vergleichsweise sehr ungünstige Gehaltslage herabgedrückt wurde. Als Nachweis, wie die Gehalte der hohen Stellen sich im Verhältniß zu den unteren verringert haben, diene Folgendes: Als der Landgerichtsassessor (jetzt Amtsrichter bezw. Bezirksamtsassessor) 600 Gulden Gehalt hatte, erhielt der Minister mit 12,000 Gulden das Zwanzigfache. Jetzt, wo der Amtsrichter und Bezirksamtsassessor mit 2280 Mk. + 180 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, also mit 2460 Mk. beginnt, hat der Minister mit 21,800 Mk. weitaus nicht mehr das Zehnfache.

Die Verhältnisse, durch welche die Einführung der Getreidebesoldungen hauptsächlich hervorgerufen worden war, erfuhren durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 eine wesentliche Aenderung. Infolge des Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 mußten die Einnahmen an Naturalien aus dem Staatshaushalte nach und nach gänzlich verschwinden. Das Gesammtministerium nahm hieraus Anlaß, unterm 2. November 1850 beim Könige den Uebergang zum reinen Geldbesoldungssysteme zu beantragen, was Letzterer unterm 8. November genehmigte.[5])

Die Beamtenbesoldungen waren nun aber auch im Laufe der Jahrzehnte, eben weil ihre Höhe stets gleich blieb, immer ungenügender geworden. Vollends traf der Fortfall der theilweisen Gehaltsverrechnung in Naturalien die unteren

[1]) Für die beiden ersten Kolumnen sind die Gulden und Kreuzer in Mk. u. Pfg. umgerechnet.

[2]) Vgl. das Nähere bei Seydel a. a. O. Bd. III, S. 456, Anm. 4.

[3]) Ges.- u. V.-Bl. S. 567.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76. Beilagen Bd. I, S. 84 ff.

[5]) Vrgl. die Ministerial-Entschließung v. 27. Nov. 1850 u. 20. Jan. 1852 in Döllingers Verordnungensammlung Bd. 32, S. 89 f.

Gehaltsklassen empfindlich.[1]) Dazu kam, daß für die bestehenden Gehaltsabstufungen innerhalb der einzelnen Klassen oder Kategorien zwei Systeme herrschten, von welchen das unvollkommenere das verbreitetere war.

Für einige Kategoriecn galt das System der Altersklassen, wonach ein bestimmter Normalgehalt durch periodische Alterszulagen nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit sich erhöhte.

Für die meisten Beamtenkategorien dagegen galt das System der Besoldungsklassen, das schon in dem mehrfach erwähnten Normative von 1826 enthalten war. Hiernach wurden im Verhältnisse zur Gesammtzahl der betreffenden Beamten höhere Gehaltsstufen für eine bestimmte Zahl älterer Beamten gebildet.

Dieses letztere System machte die Gehaltsvorrückungen zu einem Spiele des Zufalls und erzeugte große Ungleichheiten. Es empfahl sich nur durch den formalen Vortheil, daß es für die Aufstellung des Budgets bequemer war.

Bei den Voranschlägen für die 8. Finanzperiode (1859/61) wurde unter Festhaltung des eben erwähnten Systems eine erheblichere Aufbesserung der Beamtengehalte seitens der Staatsregierung durchzusetzen gesucht, an der übrigens nur die Besoldungen von weniger als 4000 Gulden Antheil haben sollten. Der Landtag zog jedoch die Grenze, bis zu welcher Gehaltserhöhungen eintreten sollten, schon bei dem Betrage von 2500 Gulden[2]). Einige weitere Aufbesserungen einzelner Kategorien wurden vom Landtage im Jahre 1863 bewilligt[3]).

Sehr beherzigenswerthe Worte wurden anläßlich der Berathungen der Jahre 1859/61 von dem Abgeordneten Nar gesprochen[4]), Worte, die vollinhaltlich zur Charakteristik der heutigen Beamtengehalte wiederholt werden können:

„Ich spreche vor Allem den Grundsatz aus, den ich für maßgebend halte in dieser Frage und dieser lautet: Es ist nicht allein eine moralische Verpflichtung, es ist eine Ehrenaufgabe des Staates, daß er die Beamten, welche für ihn fungiren, so bezahle, daß sie ohne Nahrungssorgen und ehrlich leben können. Ich frage Sie aber, meine Herren, ob die Besoldung, welche die Beamten bisher bezogen haben, in diesem Sinne als eine zureichende zu erachten ist? Vor fünfzig Jahren hat man die Gehälter der Beamten regulirt und sie stehen heute noch auf demselben Standpunkte. Seit fünfzig Jahren ist aber Alles doppelt theuer geworden und, es ist daher nicht übertrieben, sondern wahr, wenn man sagt, daß heute die Beamten nur die Hälfte der Besoldung beziehen, die ihre Genossen vor 50 Jahren bezogen haben, und doch muthet man ihnen zu, mit solchen geradezu unzulänglichen Bezügen ihre Existenz zu begründen und ihre Familie zu erhalten."

„Erfreulich ist es, wahrzunehmen, daß es nicht allein in diesem Hause, sondern auch außer demselben, im ganzen Lande endlich zur Anerkennung gekommen ist, daß die jetzigen Gehaltsverhältnisse nicht mehr fortbestehen können. Was ist aber die Folge dieser geringen Bezahlung? Noth, Kummer, Klagen und Mißmuth auf Seite der Beamten, und was ist die zweite Folge gegenüber dem Staate? Eine Folge, die ich in ihren unvermeidlichen Konsequenzen noch viel höher anschlage; nämlich in demselben Maße, in welchem der Beamte an äußerer Achtung verliert, und zwar, ohne sein Verschulden, in demselben Maße verliert auch an Ansehen die Staatsgewalt, die er repräsentirt. Ein noch so ehrliches und fleißiges Beamtenproletariat wird nie das Maß von Achtung genießen, welches ihm unerläßlich nothwendig ist, um die Funktionen des Amtes mit Erfolg auszuüben."

Sowohl bei dem Landtage von 1859/61 wie bei jenem von 1863/65 war eine grundsätzliche und systematische Regelung der Beamtengehalte angeregt worden.[5])

[1]) Vrgl. Seydel Bd. III, S. 458, ferner Repertorium über die Kammerverhandlungen 1845/46, S. 81 f. u. Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 Abschn. II § 15.

[2]) Vgl. bezüglich des Vorschlages der Regierung die „Erläuterungen" in den Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI, S. 391 f., bezüglich der Kammerverhandlungen Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1859/61 S. 42 unter „Gehaltserhöhungen" u. insbesondere den Vortrag des Frhrn. v. Lerchenfeld Beil. Bd. VI, S. 342 ff.

[3]) Landtagsabschied v. 10. Juli 1865.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1859/61. Sten. Ber. Bd. III, S. 196.

[5]) Siehe Repertorium f. 1859/61, S. 42, unter „Gehaltserhöhungen u. Regulirung", Repertorium f. 1863/65, S. 36 unter „Gehaltsaufbesserungen u. Gehaltsregulirung."

Im Jahre 1867 entschloß sich auch die Staatsregierung zu einem entscheidenden Schritte beim Landtage. Es wurde der Entwurf zu einem „Besoldungsstatus für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten kgl. bayer. Beamten“ unter Annahme des Systems der Alterszulagen ausgearbeitet. Man verfolgte dabei den doppelten Zweck der Aufbesserung der Gehalte und der Beseitigung von Ungleichheiten in deren Bemessung.[1]) Der vorgeschlagene Status wurde dem Budgetentwurfe für die neunte Finanzperiode zu Grunde gelegt.

Indessen scheiterte der Vorschlag in der Abgeordnetenkammer hauptsächlich infolge der Abneigung gegen eine Steuererhöhung und es kam im Wesentlichen nur zur Bewilligung von Theuerungszulagen für die Finanzperiode.[2])

Mehr Erfolg hatte ein neuer, allerdings gleichfalls in den bescheidensten Grenzen gehaltener Versuch im Jahre 1872. Die meisten[3]) der Besoldungen, welche die bayerischen Staatsdiener bis in die neuere Zeit, d. i. bis zum Jahre 1872, bezogen hatten, waren schon fünfzig Jahre vorher, sonach zu einer Zeit festgestellt worden, wo fast alle Lebensbedürfnisse kaum halb so viel kosteten, als nunmehr, und wo überdies der Beamte in dem damals raschen Vorrücken eine mehr als genügende Ausgleichung für den geringeren Betrag der Anfangsgehalte finden konnte. So wurde denn im Jahre 1872 dem Landtage mit einer Nachtragsforderung zum Budget abermals ein Besoldungsstatus für die pragmatischen Staatsdiener vorgelegt[4]). Ueber diesen wurde nach einigen Aenderungen des Regierungsvorschlages Verständigung erzielt. Es erging hiernach die kgl. Verordnung vom 23. Mai 1872, die Gehalte der Staatsdiener betr.

Wiewohl nun hierdurch die Besoldungen der Staatsdiener vom 1. Januar 1872 an eine nicht unwesentliche Aufbesserung erfahren hatten, boten die normirten Gehaltssätze doch nur das Allernothwendigste, und eine abermalige Aufbesserung der Bezüge war schon für die nächste Zeit nicht zu umgehen.[5]) Mit der Vorlage des Budgetentwurfes für die 12. Finanzperiode 1874/75 proponirte die Staatsregierung die Gewährung von örtlichen Zulagen (Servis) nach bestimmten Klassensätzen an die pragmatischen Staatsdiener, wovon zwei Drittel als Wohnungsgeldzuschuß und ein Drittel als Servis im engeren Sinne betrachtet werden sollten. Bestimmend war dabei, daß durch die Reichsgesetzgebung den Offizieren und Militärbeamten des deutschen und damit auch jenen des bayerischen Heeres, welche sich übrigens vorher schon im Bezuge nicht unbeträchtlicher Serviszulagen befunden hatten, in der Form der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine namhafte Aufbesserung bewilligt wurde. Dieser Vorgang drängte mit innerer Berechtigung dazu, die Bezüge der Zivilbeamten jenen der Offiziere und Militärbeamten wenigstens einigermaßen näher zu bringen. Gleichzeitig wurde eine weitere Erhöhung der Bezüge des instabilen Personals vorgeschlagen.

Der Landtag verweigerte örtliche Zulagen nach den militärischen Servisklassen und bewilligte nur Theuerungszulagen in vier Klassen zu 210 bis 420 Gulden an die pragmatischen Beamten mit Ausnahme der höchsten (Minister, Präsidenten u. s. f.), sowie eine 15prozentige Aufbesserung der Bezüge des instabilen Personals für die beiden Jahre 1874 und 1875.

Die Berathungen von 1873/74 erregen um deswillen ein lebhaftes Interesse, weil sowohl von Seiten der Regierung als der Volksvertretung die traurige wirthschaftliche Lage der Beamten rückhaltlos anerkannt wurde.

[1]) Seydel a. a. O., S. 459. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II, S. 227. Auch hier blieben die höchsten Rangklassen unberücksichtigt. Der Status beginnt bei den Kollegial-Direktoren und Ministerialräthen (Gehaltssätze unter 4000 Gulden.)

[2]) Vgl. insbesondere die Berichte des Abg. Feustel, Verh. d. K. d. Abg. 1866/67, Beil. Bd. IV S. 249 ff., 368 f., u. im Uebrigen Repertorium S. 86.

[3]) So Hock-Stokar a. a. O. 1885. Bd. III S. 4. f.

[4]) Verh. der K. d. Abg. 1871/72, Beil. Bd. II S. 145 ff.

[5]) Vgl. Hock-Stokar a. a. O. S. 4. Vgl. auch Verh. der K. d. Abg., 1873/74 Sten. Ber. Bd. I S. 16 Beil. Bd. I S. 4 ff., ferner Verh. der K. d. Abg. 1873/74, Sten. Ber. Bd. I S. 248 ff.

In der Sitzung vom 8. November 1873 sprach sich der Finanzminister v. Berr unter nachdrucksvollem Hinweis auf die Unerläßlichkeit einer schleunigen Erhöhung der trostlosen Beamtengehalte dahin aus, „daß[1]) die k. Staatsregierung in der proponirten Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener nur eine Abhilfe des dringendsten Nothstandes erkennt, und daß dieselbe die Frage der Aufbesserung der Gehalte hiermit noch keineswegs für geschlossen erachtet."

In treffendster Weise wurden ferner die einschlägigen prinzipiellen Gesichtspunkte in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1874 durch den Abgeordneten Dr. Henle hervorgehoben.[2])

„Dem Beamten darf weder sein Privatvermögen: Privateinkommen, angerechnet werden, noch ihm eine Entbehrung oder ein Opfer auferlegt werden. Ich sage, Sie können von ihm verlangen treue Pflichterfüllung, aber Sie können von ihm nicht verlangen, daß er Sorge hat, sich sein tägliches Brod zu verschaffen. Ich kann nicht einsehen, warum der Beamtenstand allein nur auf das Maß des Nothwendigsten beschränkt werden soll, während jeder andere Stand in der Lage ist, sich bessere Stellungen eröffnet zu sehen. In jedem anderen Stande besteht die Möglichkeit, mit Arbeit und Talent — Glück gehört freilich auch dazu — in eine bessere Lebenslage zu kommen. Ich halte es daher für kein Unglück, wenn neben ausreichend bezahlten niederen Beamten auch noch einige Stellen in Bayern bestehen, welche ein günstigeres Einkommen bieten. Ich kann auch nicht umhin, hier gleich zu erinnern, daß ich den immer wieder kehrenden Satz, man dürfe bei Erhöhung der Beamtengehalte nicht so weit gehen, daß eine Steuererhöhung nothwendig ist, geradezu für verwerflich halte. Wenn es nothwendig ist, die Beamten besser zu stellen, wenn es die Ehre des Staates, die Sicherheit der Staatsbürger erfordert, daß die Beamten besser gestellt werden, so dürfen wir auch vor der Konsequenz einer Steuererhöhung nicht zurückschrecken. Wenn jeder Arbeiter seinen Lohn erhöhen kann, können Sie sich einer Erhöhung des Gehaltes der Staatsbeamten nicht entziehen, und wenn Alles im Leben theurer geworden ist, muß eben der Staatsbürger den Schutz, den er im Staate genießt, auch theurer bezahlen und ich betrachte es nur als eine Sache der Aufrichtigkeit, dies den Wählern zu sagen. Ich betrachte es aber nicht als zulässig, dieselben damit zu trösten, daß eine Steuererhöhung nicht nothwendig ist, wenn man die Ueberzeugung hat, daß man, ohne die nothwendigsten Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen, sich einer solchen nicht entziehen kann. Es handelt sich hier nicht allein um das Interesse einzelner Persönlichkeiten, es handelt sich um das Wohl und Wehe eines Standes, eines sehr wichtigen Standes. In unserem Beamtenstande ist ein erziehendes Moment für unsere ganze Bevölkerung gelegen; unsere Beamten und Beamtenfamilien müssen ein gutes Vorbild abgeben für Pflichterfüllung und Ehrenhaftigkeit, für Zucht und Sitte in der Familie. Meine Herren, es ist wahrlich nahezu ein Wunder, daß die Ehrenhaftigkeit unseres Beamtenstandes noch so vollkommen intakt dasteht bei der Noth, unter welcher da und dort die Beamten leiden, und ich glaube, wenn man konservativ denkt, wird man dieses Nationalgut der Ehrenhaftigkeit des Beamtenstandes auch mit nicht kleinen Opfern erhalten müssen."

Einen weiteren Versuch, für die Staatsdiener eine mäßige Aufbesserung zu erlangen, machte die Staatsregierung anläßlich der Einführung der Reichswährung. Sie beantragte beim Landtage zunächst Umrechnung der Gehalte im Verhältnisse von 1 fl. gleich 1 Mk. 80 Pfg. In dem Vorberichte der Staatsregierung, welcher als Beilage 4 zum Budget für ein Jahr der 13. Finanzperiode 1876/77 abgedruckt ist, wird[3]) ausgeführt, daß diese Umrechnung durchschnittlich einer fünfprozentigen Aufbesserung der pragmatischen Gehalte mit einem effektiven Mehraufwande von 503,996 Gulden entspreche. Während der Landtag dieses Postulat genehmigte, widersetzte er sich der weiter geforderten Erhöhung der Gehalte durch Theuerungszulagen von 210 Mark, welche als „nicht pragmatische Gehaltszulagen" geboten werden sollten. Er verweigerte die Aufbesserung trotz der warmen und überzeugenden Worte, mit welchen Finanzminister v. Berr in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 1876 für dieselbe eintrat.[4]) Der Minister führte aus:

---

[1]) Verh. der K. d. Abgg. 1873/74. Sten. Ber. Bd. I S. 16 Spalte 2.
[2]) An dem vorangeführten Orte. S. 249 f.
[3]) Verh der K. d. Abg. 1875 Beil. Bd. 1, Abth. 1, S. 84.
[4]) Verh. der K. d. Abg. 1875/76. Sten. Ber. Bd. I S. 168 ff.

„Die Bedürfnißfrage ist von keiner Seite beanstandet. Ein Blick in das tägliche Leben und in die Situation unserer Beamten muß in der That zur Ueberzeugung führen, daß die dermaligen Beamtenbesoldungen für das anständige Leben eines Beamten und seiner Familie nicht im Entferntesten ausreichen, daß dieselben mit den aufgewendeten Kosten der Vorbereitung zum Amte, insbesondere auch mit der Geschäftslast und Wichtigkeit der Geschäftsaufgabe nicht im Einklange stehen. Ich habe vor mir eine offizielle statistische Vergleichung der Getreidepreise und der wichtigsten Viktualienpreise aus den Jahren 1824–1826 und aus den Jahren 1872—1874. Das Resultat ist folgendes[1]): Beim Weizen hat sich in dieser Zeit eine Steigerung in Prozenten von 203 ergeben — beim Roggen von 211 pCt., bei der Gerste von 205 pCt., beim Ochsenfleisch 194 pCt., beim Kuhfleisch 191 pCt., beim Kalbfleisch 196 pCt., beim Schaf- und Hammelfleisch 207 pCt., beim Schweinefleisch 202 pCt., bei Schmalz 145 pCt., bei Butter 168 pCt., bei Eiern per Dutzend 144 pCt., bei Kartoffeln per Hektoliter 350 pCt., beim Bier per Liter 90 pCt., beim Buchenholz 182 pCt., beim Birkenholz 147 pCt. und beim Fichtenholz 207 pCt. Dem gegenüber, meine verehrten Herren, will ich Ihnen sagen, in welcher Weise in demselben Zeitraume die Beamtenbesoldungen sich aufgebessert haben. Ich habe zu Grunde gelegt das Regulativ vom Jahre 1872 und ich werde Ihnen aus jeder Gehaltsklasse einen Beamten vorführen.

Regulativklasse		Prozenterhöhung des Minimal-Gehaltes	Prozenterhöhung des Maximal-Gehaltes
I.	Oberappellationsgerichts-Direktoren	24	44
„	Regierungs-Direktoren	24	44
„	I. Appellationsgerichts-Direktoren	24	44
„	II. Appellationsgerichts-Direktoren	37	53
II.	Oberappellationsgerichts-Räthe	45	45
„	Oberrechnungs-Räthe	42	47
III.	Appellationsgerichts-Räthe	59	52
„	Regierungsräthe	59	52
„	Bezirksgerichts-Direktoren	82	52
IV.	Kreiskassiere	36	58
„	Staatsschuldentilgungs-Spezialkassiere	53	78
V.	Regierungs-Assessoren	147	185
VI.	Kreiskassakontroleure	49	84
„	Bezirksgerichts-Räthe	168	98
„	Stadt- und Landrichter	200	87
„	Archivkonservatoren	34	59
„	Forstmeister	70	59
„	Rentbeamte	57	25
„	Rechnungskommissäre des Ober-Rechnungshofes	17	19
VII.	Kreiskassa-Zahlmeister	40	73
VIII.	Rechnungskommissäre der Regierungen	83	78
„	Registratoren der Regierungen	60	78
„	Bezirksgerichts-Assessoren	83	154
„	Landgerichts-Assessoren	113	197
„	Obergerichtsschreiber d. Bezirksgerichte	113	154
„	Oberförster	170	187
„	Kreiskassa-Offizianten	115	187

Nun, meine Herren! Diese Zahlen, glaube ich, geben viel Stoff zum Nachdenken; jedenfalls folgt aus ihnen mit Evidenz, daß wir mit der Aufbesserung der Beamtenbesoldungen sehr zurückgeblieben sind, hierdurch die Besoldungen wesentlich verschlechtert und dem Staatsdienste ganz gewiß keinen Nutzen geschafft haben... Es handelt sich in der That — und die mir zugekommenen Stimmen berechtigen mich zu dieser Behauptung — es handelt sich in der That darum, theilweise der Noth entgegenzutreten, in den weitaus meisten Fällen aber der überwiegenden Mehrzahl der Beamten eine anständige Existenz zu schaffen, und diesen Zweck hat, wenn derselbe auch nur in sehr geringem Maße erfüllt wird die Gewährung der 210 Mk."

[1]) Zur Ergänzung kann auf die statistische Zusammenstellung von Durchschnittspreisen der wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Bayern für die Jahre 1879—1888 Bezug genommen werden, welche in den Verh. der bayer. K. d. Abg. 1889/90, Beil. Bd. VII Nr. 343 S. 164 abgedruckt ist.

Es ist in hohem Grade beachtenswerth und für die Beurtheilung unserer Beamtenbesoldungen von Ausschlag gebender Bedeutung, daß die Kammer sich durch diese Worte nicht erweichen ließ, denn das Regulativ[1]), welches auf Grund des damaligen Beschlusses vom 11. März 1876 erlassen wurde, besteht noch heute zurecht, von jenen Aenderungen abgesehen, welche in Bezug auf die Klasseneintheilung der Beamtenkategorien sich ergeben haben.[2]) Und doch konnte man nicht eindringlicher sprechen, als der Finanzminister v. Berr es damals that; vergeblich war all' sein Bemühen, das Beamtenelend herabzumindern, vergeblich die fast flehentlich lautenden Schlußworte:

„Meine Herren! Ich schließe; wir sind in vorgerückter Stunde; ich bitte Sie, sich der Regierungsvorlage anzuschließen. Stehen Sie ab von Ihrem Vorhaben! Ich täusche mich gewiß nicht, wenn ich sage, daß Sie viele Hoffnungen, die seit dem Bekanntwerden der Regierungsvorlage genährt worden sind, zerstören, und daß sie dazu beitragen, eine große Zahl trauriger Existenzen noch eine Zeit lang zu erhalten. Ich weiß, es ist nicht viel gethan mit 210 Mark, aber es ist doch etwas. Entziehen Sie den Beamten diese kleine Zulage, die sie so nöthig haben, nicht! Meine Herren, Sie werden in Kurzem vielleicht Ihren Beschluß fassen, in wenigen Minuten wird der Telegraph so dann das Ergebniß in die Welt hinaussenden. Ich wiederhole noch einmal, Sie vernichten viele Hoffnungen."

Aus den Vorschriften des Gehaltsregulativs sind als die wichtigsten folgende hervorzuheben.

Das Regulativ[3]) bildet die Norm für die Gehalte der darin aufgeführten — oder in der Folge eingereihten — Staatsdiener, unbeschadet des Rechtes des Königs, im einzelnen Falle anders zu bestimmen.

Die Gehaltsvorrückungen nach dem Dienstalter sind durch die Würdigkeit des Staatsdieners bedingt und von königlicher Genehmigung abhängig. Bei Berechnung des Dienstalters wird nur jene Dienstzeit eingerechnet, welche der Staatsdiener mit pragmatischer Eigenschaft in einer gleichen aber höheren Dienstesstellung zugebracht hat. Die im Ruhestande zugebrachte Zeit wird nicht eingerechnet.

Seit 1886[4]) sind einem Theile der pragmatischen Staatsdiener nicht pragmatische Wohnungsgeldzuschüsse gewährt, nachdem ein bezüglicher Vorschlag der Staatsregierung für die 17. Finanzperiode[5]) gescheitert war. Durch das für die Finanzperiode 1890/91 erlassene Finanzgesetz wurde sodann die Vergünstigung der Wohnungsgeldzuschüsse auf alle pragmatischen Beamten unter Hinweglassung der früher erforderten siebenjährigen Karenzzeit ausgedehnt.[6])

Die Wohnungsgeldzuschüsse[7]) bewegen sich in Abstufungen von 120 bis 400 Mk. Wir werden uns auf ihre Würdigung unter vergleichender Heranziehung der unverhältnißmäßig höheren Sätze anderer deutscher Staaten noch ausführlich einzulassen haben.

II.

Die Besoldung der Justizbeamten in Bayern.

Eine Beurtheilung des geltenden bayerischen Gehaltsregulativs wird naturgemäß an die Besoldungsverhältnisse anderer deutscher Staaten anzuknüpfen haben. Zeigt sich dabei, daß die bayerischen Gehalte weit hinter der Bezahlung kleinerer,

---

[1]) Regulativ vom 12. August 1876. Ges.- und Ver.-Bl. S. 567.

[2]) Vgl. hierüber Hock-Stokar Bd. III. S. 8 ff.

[3]) Neu gegenüber dem Regulative von 1872 ist die Einfügung der höchsten Staatsdiener (ohne Dienstalterszulagen) als Klasse I. Der höchste mittels Alterszulagen erreichbare Gehalt ist in Klasse II 7920 Mk. (früher 4000 Gulden).

[4]) Vgl. Finanzgesetz vom 29. Mai 1886.

[5]) Verh. der K. d. Abg. 1883/84 Beil. Bd. III N. 32.

[6]) Vgl. einerseits Finanzministerialblatt 1886 S. 260 und andererseits Finanzministerialblatt 1890. S. 123.

[7]) Vgl. Hock-Stokar a. a. O. 2c. Bd. IV. S. 302.

ja der kleinsten Staaten zurückbleiben, dann dürfte die Nothwendigkeit einer Aufbesserung sich von selbst ergeben. Nirgends aber ist eine solche Vergleichung so leicht möglich, als bei den Beamten der Justiz. Denn infolge unserer gemeinsamen Reichsjustizverfassung sind die Beamtenkategorien — soweit die Besetzung der Gerichte in Frage steht — im Reiche überall die gleichen.

Ein oberstes Landesgericht besteht freilich in Bayern allein. Dasselbe hat in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Bayern diejenigen Zuständigkeiten, mit welchen für die anderen Bundesstaaten das Reichsgericht ausgestattet ist.

Vergleichen wir nun einmal die Besoldungsverhältnisse.

Der Präsident des Reichsgerichtes bezieht ein Gehalt von 25,000 Mk. und hat freie Dienstwohnung. Ein Senatspräsident erhält 14,000 Mk. und 900 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, ein Rath 12,000 Mk. und 900 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Dem gegenüber bezieht in Bayern der Präsident des obersten Landesgerichtes einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses 13,000 Mark, also etwa eben so viel, wie der jüngste Rath am Reichsgerichte und weitaus nicht halb so viel, wie der Präsident des Reichsgerichtes, welcher freie Dienstwohnung hat und damit den sehr erheblichen Miethaufwand erspart.

Der erste Senatspräsident beim obersten Landesgerichte bezieht mit Wohnungsgeldzuschuß 8320 Mk., der zweite Senatspräsident beginnt mit 6660 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, steigt nach fünfjähriger Funktion um 360 Mark, nach 10- und 15jähriger Funktion um je weitere 360 Mark, von da ab alle fünf Jahre um 180 Mk. Auch hier ist die Bezahlung im Reichsdienste doppelt so hoch. Die Räthe am obersten Gerichtshofe beginnen mit 5760 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, steigen dann, wenn sie es erleben, wie die zweiten Senatspräsidenten dreimal in fünfjährigen Zwischenräumen um 360 Mk., endlich nach weiteren fünf Jahren um 180 Mk. Sie beziehen also im 15. Jahre ihrer Thätigkeit 6700 Mk., mithin jetzt erst eine Kleinigkeit mehr als die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Reichsgerichtsrathes.

Man kann dieser Konstatirung nicht den Einwand entgegenhalten, ein kleines Land wie Bayern vermöge nicht zu honoriren, wie das große Deutsche Reich. Denn abgesehen davon, daß gerade die Gehaltssätze des Reiches, soweit die Besoldung des Militärs in Frage kommt, für die Bundesstaaten unbedingt maßgebend sind, und auch abgesehen davon, daß das Gehaltsregulativ des Reiches aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, den Bundesstaaten zur Richtschnur und zum Vorbild dienen sollte, darf man doch nicht vergessen, daß ein so kleines Land wie Mecklenburg einem Oberlandesgerichtsrath 9600 Mk. gleich bei seiner Ernennung gewährt, wiederum das Doppelte des Gehaltes eines bayerischen Oberlandesgerichtsrathes. Der bayerische Oberlandesgerichtsrath bezieht neben 400 Mk. nicht pragmatischem Wohnungsgeldzuschuß ein Anfangsgehalt von 4560 Mk., steigt nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren um je 360 Mk., dann alle fünf Jahre um 180 Mk. Kein deutscher Bundesstaat weist eine so schlechte Bezahlung auf. Württemberg, welches in seinen Beamtenbesoldungen nach Bayern die letzte Stelle einnimmt, gewährt dem Oberlandesgerichtsrath eine Höchstbesoldung von 7300 Mk. und eine Mindestbesoldung von 6270 Mk., stellt ihn also unvergleichlich günstiger als Bayern.

Die Berufsfreudigkeit des bayerischen Beamten wird unzweifelhaft unterdrückt, wenn er, während seiner Ferien mit Kollegen niederen Ranges aus anderen deutschen Staaten zusammentreffend, sich davon überzeugen muß, daß letztere eine ungleich höhere Besoldung beziehen. Das Gefühl der Unzufriedenheit wird noch mehr dadurch wach gerufen, daß der schlechter gestellte bayerische Richter vielfach einen wissenschaftlich ausgezeichneten Ruf genießt, und lediglich deshalb, weil er dem Staate seiner Geburt als treuer Vaterlandsfreund seine Dienste widmete, ein kümmerliches Dasein führen muß. Weiß man doch auch nur zu gut, wie hart oft die studierenden Söhne von verstorbenen bayerischen Justizbeamten

mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, sofern die Familie kein eigenes Vermögen besitzt. Allerlei Unterstützungen werden aufgeboten, um der drückendsten Noth abzuhelfen, bis endlich nach bestandenem Staatskonkurs wiederum ein Beamtenposten diesen bitteren Entbehrungen vorläufig ein Ziel setzt.

Es ist eben schlechterdings unmöglich, bei den traurigen bayerischen Gehaltssätzen etwas zu erübrigen. Noch während der Funktion müssen vielmehr auch die höchsten Richterbeamten die größten Beschränkungen sich auferlegen, um mit ihrem Gehalte die laufenden Bedürfnisse zu decken.

Man halte uns nicht etwa den völlig verbrauchten Einwand der trefflichen bayerischen Pensionsverhältnisse entgegen, nach denen der Richter jederzeit mit vollem Gehalte in den Ruhestand tritt. Denn abgesehen davon, daß heutzutage auch dem pensionirten Richter der Wohnungsgeldzuschuß verloren geht, während beispielsweise in Preußen, Baden und im Reichsdienst die bedeutend höheren Wohnungsgelder pensionsberechtigt sind, sollte man doch nicht vergessen, daß der Mensch zuerst vor die Frage sich gestellt sieht, ob er auskömmlich leben kann, und dann erst, wie viel er zum Sterben hat. Es ist überdies eine unläugbare Thatsache, daß mit glänzenden Pensionsverhältnissen nur dem unbegabten und trägen Beamten gedient ist. Der arbeitsfrohe und tüchtige Staatsdiener schafft bis an sein Lebensende rastlos fort. Es ist aber gewiß kein richtiges Prinzip, daß der untüchtige Beamte auf Kosten des tüchtigen während seines Ruhestandes glänzend bezahlt werde. Der Gerechtigkeit entspräche es sicherlich weit mehr, wenn man den Beamten nach seinen Fähigkeiten und Leistungen bezahlen und damit so günstig stellen würde, daß er seinen Kindern für ihre Ausbildung einigermaßen genügende Ersparnisse hinterlassen kann. Wenn dies in anderen, mindere Intelligenz erfordernden Berufen angeht, darf man wohl auch dem Beamten zu einem guten Theile die Sorge für sein Alter und für die Zukunft seiner Angehörigen anheimgeben, zumal bei der jetzt großen Zahl vertrauenswürdiger privater Anstalten, welche dem Versorgungszwecke sich widmen.

Liegt es übrigens nicht auf der Hand, daß die bayerischen Pensionen die Pensionen höherer Beamten in anderen Bundesstaaten schon um deswillen weitaus nicht erreichen, weil eben die bayerischen Aktivitätsgehalte um die Hälfte niedriger sind? Und vollends die geringen Beträge, welche Wittwen und unmündigen Kindern in Gestalt von Fünfteln bezw. Fünfundzwanzigsteln des Gesammtgeldgehaltes bezw. Ruhegehaltes ausgezahlt werden, bleiben anerkanntermaßen unendlich hinter den bestehenden Bedürfnissen zurück, sofern man in's Auge faßt, daß Erübrigungen des Beamten an seinem Gehalte in Bayern wenigstens ganz unmöglich sind.

Wir sind bisher davon ausgegangen, daß der Justizbeamte in einem der höchsten, nur für Wenige erreichbaren Aemter verstirbt. Bringt er es nur, wie gewöhnlich, bis zum Landgerichtsrath, so dotirt der Staat die Kinder blos bis zur erreichten Volljährigkeit mit etwa 150 Mk. bezw. als Doppelwaisen mit 225 Mk. jährlich; beim Amtsrichter sind es kaum mehr 100 Mk. Aus diesen Ziffern erklärt sich leicht, daß und warum der Justizbeamte so spät und so schwer zu einer Ehe schreitet. Reicht schon sein Gehalt nicht einmal zur kümmerlichen Ernährung seiner Familie aus, so sieht er dieselbe nach seinem Tode in Ermangelung eigenen Vermögens der größten Armuth preisgegeben.

Naturgemäß ist mit so ungesunden Verhältnissen auch die Gefahr verbunden, daß die höchsten Beamtenstellen mehr und mehr ausschließlich den Reichen anheimfallen. Diese Schlußfolgerung[1]) war es, welche die württembergische Kammer im Jahre 1889 vornehmlich zu einer erheblichen Aufbesserung der Beamtengehalte veranlaßte, obwohl die Justizbeamten in Württemberg schon vorher weit besser besoldet waren, als die bayerischen heute. Ueberzeugend wirkte auf die Kammer der von der vorberathenden Kommission[2]) zur Begründung ihres Antrages an die Spitze gestellte Satz:

[1]) Sie wurde von der Kommission der Abgeordnetenkammer, welche die Gehaltsaufbesserung berieth und nicht von der Regierung angeregt. Vergl. nächste Anm.

[2]) Verh. der Württ. K. d. Abg. 1889. Beil. Bd. II. Abth. 4. S. 2621.

„Wenn regelmäßig und in immer steigendem Maße, insbesondere bei den höheren Stellen die Besoldungen für den standesgemäßen Aufwand der darauf angewiesenen Beamtenfamilien unzureichend werden und so nothwendig einen immer erheblicher werdenden Zuschuß aus dem Privatvermögen der Beamten erfordern, so werden diese Stellen mehr und mehr eine ausschließliche Domäne der Vermöglichen, verschließen sich mehr und mehr dem Fleiße und dem Talent der Unbemittelten. Die Volksvertretung darf das Ueberwuchern eines solchen plutokratischen Elementes nicht zugeben, sie muß auch aus politischen Gründen zur Vermeidung gefährlicher, auf den Vermögensbesitz gestützten Privilegien, zur Erhaltung der Gleichberechtigung aller Volksgenossen die Staatsämter so ausstatten, daß sie auch ohne angestammten Vermögensbesitz dem Talente und Fleiße jedes Volksgenossen nach Maßgabe des § 44 der Verfassungsurkunde zugänglich sind."

Für die Wahl des Berufes ist zweifellos auch schon jetzt in Bayern vielfach mehr, als das öffentliche Interesse es wünschen kann, die Vermögenslage Ausschlag gebend. Man bedenke, welch' hervorragende Juristen in Bayern an den höheren Gerichtshöfen wirken und wie traurige Gehalte sie beziehen. Man vergleiche hiemit die finanzielle Lage mancher Universitätsprofessoren, deren Einnahmen an Kollegiengeldern allein die Gehalte jener Richter weit übersteigen, trotzdem Letztere wohl vielfach an Talent und Wissen sich mit Lehrern der Hochschule messen können. Oder man nehme einen an juristischer Begabung dem hohen Richter gleich stehenden Advokaten als Beispiel. Es ist ein offenkundiges Geheimniß, daß tüchtige Anwälte schon nach zehnjähriger Thätigkeit in München eine sichere Praxis von 30,000 Mark und mehr Jahresertrag errungen haben.[1] Man denke ferner auch an Bankkonsulenten und in Privatdiensten stehende Juristen.

Fragt man, warum wählte hier von geistig gleich ausgerüsteten Personen der eine eine finanziell so überaus ersprießliche Stellung, während der andere sich mit einer kümmerlichen Existenz begnügte, so werden wir meistentheils durch die Vergleichung der Vermögensverhältnisse eine sichere Auskunft gewinnen. Der Oberlandesgerichtsrath hatte eben nicht die Mittel, um auf eine Professur zu harren, er besaß nicht das Geld, um eine Advokatenkanzlei auszustatten und einige Jahre zuzuwarten, bis er eine Praxis erlangte. Er war genöthigt, sofort in den Hafen einzulaufen, wo ihm ohne eigenes Risiko für's Erste ein auskömmliches Dasein geboten wurde. Schon im sechsten Jahre nach Eintritt in den Staatsdienst hatte er auf diese Weise als Amtsrichter ein Gehalt errungen, welches mit Wohnungsgeldzuschuß nicht viel hinter 3000 Mk. zurückblieb. Weitere zehn Jahre später zeigte sich die Kehrseite der Medaille; er hatte es glücklich zum Landgerichtsrath gebracht, ohne in seinem Gehalt trotz Zurechnung des Wohnungsgeldzuschusses die Summe von 3700 Mk. voll erreicht zu haben.

Man sieht hier nur zu deutlich, wie durch die bei uns systematisch betriebene ausschließliche Aufbesserung der unteren Beamten viele Adspiranten zum Eintritt in den Staatsdienst verführt werden, deren werthvollere Leistungen im höheren Dienstalter sich dann der Staat zu einem guten Theile umsonst gewähren läßt. Eines geordneten Staatswesens aber ist ein solcher Zustand um so weniger würdig, als hierin eine, wenn auch keineswegs beabsichtigte, Ausbeutung der geistigen Kraft des finanziell Schwachen liegt, der ergreifen muß, was ihm geboten wird, weil ihm die Mittel zu denjenigen Opfern fehlen, welche andere ihm ebenfalls offenstehende, ungleich einträglichere Carrièren erfordern.

Zum Eintritt in den höheren Staatsdienst wird bei der verhältnißmäßig guten Bezahlung der unteren Stellen ein Unbemittelter, der im Vorbereitungsdienste mit schweren Entbehrungen gekämpft hat, um so leichter bestimmt, als ihm eine Besoldung gewährt wird, mit der er als allein stehender Mann auskömmlich leben kann. Und bekanntlich denken ja die meisten vermögenslosen Leute am wenigsten an die Zukunft, wenn die Gegenwart verführerisch winkt. Geht der Beamte dann aber nach 15 Jahren eine Ehe ein, so erhält der Familienvater als Landgerichtsrath 1000 Mk. bis 1200 Mk. mehr wie der Amtsrichter zu Beginn seiner

[1] Hier bestimmen sich die Gebühren überwiegend nach deutschen Reichsgesetzen.

Thätigkeit und sieht sich außer Stande, seine Familie auch nur kümmerlich zu ernähren.

Gerade hier tritt der grundsätzliche und mithin der Besserung am dringendsten bedürftige Fehler unseres Gehaltsregulativs mit einer Klarheit und Ueberzeugungskraft zu Tage, daß man nicht umhin kann, abermals nachdrücklich darauf hinzuweisen. Der Mißstand, daß die höheren Beamten bei allen Gehaltsaufbesserungen des letzten halben Jahrhunderts zurückgesetzt worden sind, muß eine schleunige Heilung erfahren, wenn nicht der Staat fortdauernd den wohlverdienten Vorwurf schwerer Ungerechtigkeit auf sich laden will.

Unter allen deutschen Bundesstaaten war es allein Württemberg, welches eine ebenso auffallend ungünstige Entwicklung der Beamtenbesoldungen aufwies, wie sie bei uns noch heute besteht.

Es gereicht daher der württembergischen Staatsregierung und Volksvertretung zur höchsten Ehre, daß sie diesem ungerechten Zustande, welcher von der Staatsregierung klar gekennzeichnet und von der Kammer unumwunden anerkannt wurde, in zielbewußtem Vorgehen mit der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1889 ein Ende machten.[1] Wir heben aus den Gründen der württembergischen Regierungsvorlage einige Sätze auszugsweise hervor, welche mit gleichem Recht auf Bayern angewendet werden können:

Wenn man gegen das Prinzip der prozentualen Aufbesserung, welches auch im Jahre 1873 eingehalten wurde, einwenden wollte, daß dabei die nieder Besoldeten einegeringere Aufbesserung erhalten, als die höher Besoldeten, so ist zunächst daran zu erinnern, daß in Württemberg, verglichen mit dem Reichsdienst und mit anderen Staaten, für die niederen Staatsdiener verhältnißmäßig besser gesorgt ist, als für diejenigen des mittleren und höheren Dienstes, woran durch eine prozentuale Aufbesserung nichts geändert wird. Es muß aber auch daran erinnert werden, daß bei den Aufbesserungen von 1858, 1865 und 1872 die Beamten mit geringeren Besoldungen durchgängig und zwar zum Theil erheblich bevorzugt worden sind, wie folgender Vergleich zeigt:

Es sind die dermaligen Gehalte[2]) gegenüber denen des sogenannten Normaletats von 1823/26 höher bei den Kopisten um 87—119 pCt., Kanzleiaufwärtern um 104 pCt., Amtsdienern um 119—192 pCt., dagegen bei den Geheimräthen und Staatsräthen um 19—50 pCt., Direktoren um 49—59 pCt., Ministerialräthen und Kollegialräthen um 52—62 pCt. Ueberhaupt sind, wenige Ausnahmen abgerechnet, im Allgemeinen die Stellen, welche mit akademisch Gebildeten besetzt zu werden pflegen, ungeachtet des gerade für solche Beamte höheren Bildungsaufwandes, bei den bisherigen Aufbesserungen verhältnißmäßig geringer bedacht worden, als die unteren Stellen. Wenn man mit Recht erwartet, die höheren Stellen des Staatsdienstes so ausgestattet zu sehen, daß ihren Trägern nicht blos ein der hohen Dienstaufgabe, Verantwortung und Lebensstellung entsprechendes Einkommen, sondern auch einigermaßen Ersatz für die ökonomischen Opfer, welche der Dienst auf gering besoldeten Anfangs- und Mittelstellen erfordert hatte, gewährt werde, so bedarf es nur eines Hinweises auf andere Staaten, um schlagend zum Ausdruck zu bringen, wie wenig die bestehenden Besoldungssätze dieser Anforderung entsprechen.

Es beziehen z. B.: Direktoren der Zentralstellen in Württemberg[3]) (Höchstbesoldung) 7750 Mk., in Bayern einschließlich Wohnungsgeldzuschuß (Höchstbesoldung) 8320 Mk., in Preußen neben freier Dienstwohnung (Höchstbesoldung) 10,500 Mark, im Reichsdienst, einschließlich Wohnungsgeld (Höchstbesoldung) 10,722 Mk., in Elsaß-Lothringen (Höchstbesoldung) 17,000 Mk., in Sachsen (Höchstbesoldung) 11,100 Mark; Ministerialräthe: in Württemberg (Höchstbesoldung)

---

[1]) Vergl. a. a. O. S. 2371.

[2]) Die Aehnlichkeit der bayerischen Verhältnisse haben wir bereits in der früheren statistischen Zusammenstellung (oben S. 100) beleuchtet.

[3]) Die Sätze beziehen sich auf die Zeit vor der Reform.

7300 Mark, in Bayern (Anfangsbesoldung) 7060 Mk., (Höchstbesoldung 8320 Mk.[1]) (beides einschließlich Wohnungsgeldzuschuß), in Preußen (Höchstbesoldung) 11,100 Mk., im Reichsdienst (Höchstbesoldung) 11,100 Mk., in Elaß-Lothringen 11,100, in Sachsen 9000 Mk. Bei Männern in entsprechenden Stellungen des Erwerbslebens gilt es als selbstverständlich, daß das Berufseinkommen neben reichlicher Befriedigung des laufenden Bedarfs die Zurücklegung eines Vermögens gestattet, während, wie bereits erwähnt, Beamte selbst in hohen Stellungen nicht selten ihre Angehörigen in ökonomischer Bedrängniß hinterlassen. Eine prozentuale Aufbesserung nun erscheint geeignet, das bestehende Mißverhältniß zu bessern. Außerdem hat sie noch den Vorzug der Einfachheit der Berechnung.

Die württembergische Kammer ließ sich durch diese schlagenden Darlegungen überzeugen und bewilligte für die Aufbesserung der Beamtengehalte die Summe von 1,942,900 Mark, d. i. bei einer Einwohnerzahl von 1,995,185 etwa eine Mark auf den Kopf der Bevölkerung.

Es muß bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß die bayerische Kammer, welche für die unverzichtbaren Interessen des Landes stets ein offenes Auge gehabt hat, einer gründlich motivirten Regierungsvorlage, für welche unser Nachbarland Württemberg uns ein sehr geeignetes Vorbild geboten hat, keinen Widerstand entgegensetzen werde. Jedenfalls erscheint es als Pflicht einer Regierung, welche die größten Güter des Landes, die Unbescholtenheit und das Ansehen des Beamtenstandes, nicht widerstandslos und auf eigene Verantwortung preisgeben will, unabläßig darauf hinzuwirken, daß unser Besoldungsregulativ unter Erhöhung der Beamtengehalte unverweilt einer gründlichen Revision unterzogen werde.

Es liegt nahe, nach Erklärungsgründen dafür zu suchen, warum die bayerischen Justizbeamten in ihren Besoldungsverhältnissen hinter den Beamten der Nachbarstaaten so weit zurückstehen. Man könnte geneigt sein, an erster Stelle daran zu denken, daß die Lebenshaltung in Bayern geringere Geldopfer erfordere, als in anderen deutschen Staaten.

Diese Ansicht war auch für Württemberg allen Ernstes aufgestellt worden. Jedoch mußten ihre Vertreter vor dem Nachweis der Regierungsvorlage verstummen, daß die wichtigsten Lebensmittel in Stuttgart theurer seien, als in Berlin,[2]) und nicht billiger als in Karlsruhe und Mannheim. Bemerkenswerther Weise wurden gerade bei diesen Erhebungen die bayerischen Verhältnisse völlig außer Acht gelassen.

Vervollständigen wir die württembergische Zusammenstellung durch die Berücksichtigung des Münchner Marktverkehrs unter wiederholter Heranziehung der Erhebungen des Statistischen Bureaus der Stadt München, so finden wir, daß bei uns die Preise höher stehen, als in Württemberg, Baden und Preußen.

Es kostete nämlich

	im Monat	Ochsenfleisch 1 kg	Kalbfleisch 1 kg	Schweinefleisch 1 kg
in Stuttgart	April 1888	1,32 Mk.	1,20 Mk.	1,20 Mk.
	Sept. 1888	1,32 Mk.	1,16 Mk.	1,30 Mk.
Berlin	April 1888	1,20 Mk.	1,20 Mk.	1,17 Mk.
	Sept. 1888	1,20 Mk.	1,18 Mk.	1,16 Mk.
Karlsruhe	April 1888	1,36 Mk.	1,20 Mk.	1,28 Mk.
	Sept. 1888	1,28 Mk.	1,20 Mk.	1,28 Mk.
Mannheim	April 1888	1,40 Mk.	1,20 Mk.	1,15 Mk.
	Sept. 1888	1,40 Mk.	1,20 Mk.	1,20 Mk.
München	April 1888[3])	1,40 Mk.	0,88 Mk. bis 1,40 Mk.	1,40 Mk.
	April 1890	1,40 Mk.	1,20 Mk. bis 1,60 Mk.	1,60 Mk.

[1]) Hierbei ist wohl zu beachten, daß in Bayern im Gegensatze zu den anderen Bundesstaaten das System der Altersvorrückungsklassen besteht, wonach man die Höchstbesoldung erst bei mehr als 20jähriger Dienstleistung erreicht.

Wir nehmen der Kürze halber davon Umgang, die Preisstatistik hier weiter zu verfolgen. Denn schon die vorgeführten Ziffern dürften den Nachweis liefern, daß die niedrigen Gehalte der Beamten nicht mit der angeblichen Wohlfeilheit des Lebens in Bayern gerechtfertigt werden können. Gewiß ist richtig, daß das Wirthshausleben in Bayern so billig und vielfach billiger ist als irgendwo. Aber dieser Vortheil kommt eben nur den unverheirateten, niederen Beamten zu statten, die ohnedies auskömmlich gestellt sind. Darüber jedoch besteht kein begründeter Zweifel, daß die Führung eines eigenen Haushalts mit relativ weit höheren Kosten verknüpft ist, als der Aufwand des Wirthshauslebens, weil im Wirthshause die Betriebsausgaben für den Einzelnen kaum fühlbar werden. Ein Oberlandesgerichtsrath, welcher mit Frau und Kindern im Gasthause speisen wollte, hätte, von allen anderen Schwierigkeiten abgesehen, nach unserem Gefühle die Würde seines Standes verletzt. In seinem Budget wird naturgemäß die Höhe der Lebensmittelpreise zu unverkennbarem Ausdruck kommen.

Daß auch der Bildungsaufwand in Bayern kein geringerer ist, als anderwärts, dürfte sattsam bekannt sein. Sind doch die Voraussetzungen zur Erlangung des Richteramtes durch Reichsrecht für ganz Deutschland übereinstimmend in der Weise geregelt worden, daß die Zeit der Vorbereitung für Bayern von $6\frac{1}{2}$ auf etwa $7\frac{1}{2}$ Jahre nach bestandenem Gymnasial-Absolutorium erhöht werden mußte. Die Dauer des Gymnasialstudiums in Bayern stimmt mit dessen Dauer in anderen deutschen Staaten ebenfalls vollkommen überein.

Ja, gegen Sachsen sind die Verhältnisse in Bayern um deswillen ungünstiger gelagert, weil dort der Rechtspraktikant regelmäßig schon nach Ablauf des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes auskömmlich besoldet wird, obwohl er nur ein dreijähriges Universitätsstudium zu bestehen hat.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, ob denn der bayerische Justizbeamte in seinen juristischen Fähigkeiten minder ausgezeichnet sei, als die besser besoldeten nichtbayerischen Beamten.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß die bessere theoretische Ausbildung der Juristen in Bayern, ferner die vortreffliche Regelung des Prüfungswesens unserem bayerischen Juristen nach unbefangenem Urtheil ein Uebergewicht über den allerdings im äußeren Auftreten gewandteren und schneidigeren norddeutschen Kollegen verleihen. In Bayern ist das Universitätsstudium vierjährig, im Norden dreijährig. Naturgemäß ist durch die bayerische Einrichtung dem wirklich strebsamen Studenten die Möglichkeit eröffnet, sich vielseitig, d. h. auch in verwandten Zweigen der Wissenschaft, so insbesondere in der Volkswirthschaft, auszubilden und in seinem eigenen Fache etwas Gründliches zu lernen. Schwebt doch den kompetentesten Urtheilern[1]) Norddeutschlands die Nachahmung des bayerischen Vorbildes in dieser Hinsicht als das erstrebenswerthe Ziel vor Augen!

Hierzu kommt, daß das erste Examen nicht wie in Preußen von einer gemischten Kommission, sondern lediglich von Theoretikern abgenommen wird, wobei der Student von acht Professoren in den verschiedensten Disziplinen, darunter auch in der Volkswirthschaftslehre, examinirt wird. Es ist allgemein bekannt, daß in Bayern die Zahl der im ersten (theoretischen) Examen Durchfallenden sehr beträchtlich ist, daß aber andererseits im zweiten Examen (Staatskonkurs) ein Nichtbestehen zu den größten Seltenheiten zählt. Gerade umgekehrt findet man, daß in Preußen das Referendariatsexamen leicht bestanden wird. Denn dort soll Alles ja erst in der Praxis gelernt werden. Dafür zählt man im zweiten, im Assessorexamen, der Durchfallenden große Schaaren.

---

[2]) Vergl. die übrigens theilweise oben abgedruckte Statistik, Württ. Verh. d. K. v. 1889 Beil. Bd. II. Abth. 4. S. 2479.

[3]) Die Zusammenstellungen des Münchener statistischen Bureaus enthalten nur Angaben für April, nicht auch für September 1888 (vergl. a. a. O. S. 49); die neuesten Angaben beziehen sich auf April 1890.

[1]) Vgl. Goldschmidt L., Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1887.

Aber, obwohl im bayerischen Staatskonkurse fast jeder die Qualifikation zum Richteramte erlangt, hat dieses Examen doch einen hohen Werth vermöge der Prüfungsnote, welche die Fähigkeit des Examinanden nach einer Unzahl schriftlicher unter Klausur gefertigter Arbeiten aufs Gewissenhafteste beurtheilt. Nur, wer sehr gut qualifizirt ist, hat Aussicht auf eine günstige Beamtenkarriere. Es kann schlechterdings nicht in Abrede gestellt werden, daß der bayerische Staatskonkurs ein trefflicher Probirstein für die Fähigkeit des Rechtskandidaten ist, daß dieses Examen die im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen zu ernstem Studium anspornt, weil sie das Bewußtsein in sich tragen, nach wenigen Jahren mit dieser Prüfung den Entscheidungskampf über ihre Zukunft wagen zu müssen. Kein Wunder aber auch, daß der gut qualifizirte bayerische Richterbeamte seines Postens Herr ist.

In der Abgeordnetenkammer wurde bei den Aufbesserungen der 70er Jahre von den Gegnern der Gehaltserhöhung vielfach hervorgehoben, daß der große Andrang zum Staatsdienste gegen die Nothwendigkeit einer besseren Besoldung spreche.[1]) Allein dabei wird übersehen, daß diese Aufstellung für Bayern jetzt keineswegs mehr zutreffend ist. Die Bewerber um Richterstellen sind so wenig zahlreich, daß, wer gut qualifizirt ist, schon ein Jahr nach bestandenem Staatskonkurs als Amtsrichter angestellt wird. Eben, weil durch die strenge Zensur des Staatskonkurses eine große Zahl von Adspiranten einfach ausgeschieden wird, wird noch auf unabsehbare Zeit hinaus der tüchtige Jurist im Staatsdienste schnell zur Anstellung kommen können.

Ferner lehrt schon ein Vergleich mit preußischen Verhältnissen, daß die Schlußfolgerung fehl geht, man müsse dem Zudrange durch schlechte Besoldung ein Ziel setzen. In Preußen, wo bis auf unsere Zeit der Staatsdienstadspirant (Assessor) ein Dezennium nach bestandener zweiter Prüfung auf Anstellung warten mußte, sind die Gehaltsätze hoch und den Lebensbedürfnissen entsprechend. Ja, es liegt die Annahme nahe, daß der große Zudrang durch die auskömmliche Versorgung, welche der Staatsdienst bietet, hervorgerufen wird. Gerade, weil er gut bezahlt, hat der Staat eine gewisse Garantie dafür, daß auch die besten Kräfte, welche allenfalls Anlagen und Muth genug hätten, ihren eigenen Weg zu wandern, sich ihm anbieten. In Bayern gingen notorisch in den letzten Jahren die Inhaber der besten Staatskonkursnoten für den Justizdienst verloren.[2]) Die Kandidaten wenden sich theils besser besoldeten Zweigen des Staatsdienstes, theils der Anwaltschaft, theils der akademischen Carrière, dem Gemeindedienste u. dgl. zu.

So zeigt sich denn, daß kein stichhaltiger Grund angeführt werden kann, aus welchem sich die schlechte Besoldung unserer Justizbeamten rechtfertigen ließe. Die Unantastbarkeit des Richterstandes gehört zu den höchsten Gütern eines geordneten Staatswesens. Noch ist die Integrität[3]) des bayerischen Richters über jeden Zweifel erhaben; in dieser Hinsicht überbietet uns gewiß kein deutscher Bundesstaat. Ja, wir sind überzeugt, daß der bayerische Richter einer noch viel drückenderen Noth beharrlich trotzen würde. Aber ist es eines Staates würdig, die Lauterkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Beamten auf die Probe zu stellen oder auch nur damit zu entgelten, daß er seine Diener in den höchsten Stellen am Hungertuche nagen läßt? Wir halten es für gefährlich, mit so theuren Gütern ein Spiel zu treiben. Die Folgen können nicht ausbleiben.

Damit auch der Schein vermieden wird, als sei hier lediglich eine subjektive Auffassung wiedergegeben, lassen wir nunmehr Zahlen überzeugend sprechen; wir geben eine vergleichende Statistik über die Besoldung deutscher Justizbeamter in allen Bundesstaaten, wobei wir uns an die württembergischen Erhebungen[4]) anschließen.

[1]) Vgl. beispw. Verh. der K. d. Abg. 1873/74, Sten. Ber. Bd. I S. 251.

[2]) Die Befürchtung wurde bereits ausgesprochen in d. Verh. d. K. d. Reichsräthe 1873/74 S. 730.

[3]) Die Befürchtung, daß infolge schlechter Besoldung auch „die Treue u. Integrität" der Beamten „gefährdet werden könne", wird i. d. Württ. Regierungsvorlage a. a. O. S. 2369 zum Ausdruck gebracht.

[4]) Vgl. a. a. O. S. 2624 ff.

Uebersicht der Besoldungs-Verhältnisse der Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft.

Ober-Landesgerichte.

	Preußen	Bayern	Sachs.	Württbg.	Baden	Hessen	Mecklenburg	Oldenburg	Thüringen	Braunschweig	Hansestädte	Elsaß-Lothringen
Präsidenten	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Gehalt	14 000	9720 a)	14 400	10 080	10 000	9000	15 000	8500	9000	10 000	16 000	15 000
Wohnungsgeldzuschuß . .	1800—3000	400		860	900							1500
Senatspräsidenten												
Gehalt	7500—9900 (Durchschn. 8700)	6120—7920 und zwar erster beginnend mit 6660 b) zweiter mit 6120 M. c)	11 100	8820	7500	7500	10 500		7500	7500—8000	14 000	9000—10000
Wohnungsgeldzuschuß . .	600—1200	400		760	600			—				

a) Hier werden keine Alterszulagen gewährt.

b) Die Alterszulagen betragen dreimal 360 Mk. in fünfjährigen Zwischenräumen, dann alle fünf Jahre 180 Mk.

c) Die Alterszulagen sind 360 Mk. nach Ablauf der ersten fünf Jahre, dann 180 Mk. alle fünf Jahre.

Ober-Landesgerichte.

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württembg	Baden	Hessen	Mecklenbrg.	Oldenburg	Thüringen	Braunschweig	Hansestädte	Elsaß-Lothringen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Räthe Gehalt	4800—6600 (Durchschnitt 5700).	von 4560 ab in Altersklassen d) vorrückend.	6600—9000	6720	6800 Höchst. Gehalt	6000—6500	9600	6000—7000 (Durchschnitt 6400.)	6000 und 2400 bis 3600 für drei akademische Räthe	5500—6500	10 000—13 000 von fünf zu fünf Jahren 1000 M Zulage.	6000—7200
Wohnungsgeldzuschuß	in Berlin 900, sonst 480 bis 660.	400 M.		580 bz. 450	660							
Ober-Staats-Anwälte Gehalt	7500—9900 (Durchschnitt 8700).	6600—7920 e)	11 100	8820	7500 Höchst. Gehalt	7500	10 500	6000—6800 und 400 Mark Funktionszulage	7500	7500—8000	10 000	12 000
Wohnungsgeldzuschuß	wie bei den Senats-Präsidenten	400		760	660							
Staatsanwälte	2400—4800 (Durchschnitt 3600) in Abstufung. v. 300 M. nebst Wohngs.-geldzuschuß wie bei den Räthen.	Besoldung wie bei den Oberlandesgerichts-Räthen.	7500	—	—	Gehilfen 1800	—	—	4500	—	—	Wie die Räthe, bezw. 3300 M bis 6300 M u. 300 M Funktionszulage.

d) Die Alterszulagen betragen zweimal 360 Mk. in fünfjährigen Zwischenräumen, dann nur mehr 180 Mk.

e) Die Alterszulagen betragen dreimal 360 Mk. in fünfjährigen Zwischenräumen, dann nur mehr 180 Mk.

Land- und Amtsgerichte.

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württembg.	Baden	Hessen	Mecklenbg.-Schwerin	Sachsen-Weimar-Eisenach	Mecklenbg.-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg
Präsidenten Gehalt	ℳ 10 500 beim Landgericht I Berlin, sonst 7500—9900 (Durchschn. 8700)	ℳ 5760 mit [illegible] Dienstalterszulag.	ℳ 7500 bis 10 500 (Durchschn. 8711)	ℳ 7770 oder 7350	ℳ 7500	ℳ 7500	ℳ 10 500	ℳ 6200—6600	ℳ —	ℳ 7500	ℳ 7500—8000	ℳ 7500	ℳ 3000—6000 außerdem 2000 Besoldungszulage.
Wohnungsgeldzuschuß	540—1200	400		480—670	660 bez. 480								
Direktoren Gehalt	[illegible]	[illegible]	5400—7500 [illegible]	[illegible] 6300 [illegible]	[illegible]	6500	6000	5400—5800	—	7000	5500—6500 in 3 Stufen	6000	3000—6000 außerdem 600 Besoldungszulage.
Wohnungsgeldzuschuß	[illegible]	[illegible]		380—[illegible]	660 bez. 480								
Richter	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2500—5500 Durchschn. [illegible]	[illegible]	[illegible]	2400—[illegible]	2400—[illegible]	2700—6000 [illegible] 4350 in 12 Stufen	[illegible]	3000—6000 Amtsgerichtschefs (?) 1800—4800

Land- und Amtsgerichte.

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar-Eisenach	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachs.-Meing.	Sachsen-Altenburg
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Staats-Anwälte Gehalt	Beim Land-Gericht I Berlin 7500, sonst 4800 bis 6600 (Durchschnitt 5700.)	ren 3720 ab vorrückend in Altersklassen. Anm. d)	7500-7800 (Durchschnitt 7620.)	5460, 5010 und 4620	6800 Höchster Gehalt	5000-6000 (Durchschnitt 5500.)	3000-7000 in Stufen wie oben nebst 600 ℳ Gehaltszulage und 1000 ℳ Funktionszul.	4000-5000	2400-6000 und ein Präzipuum von 500 ℳ sowie 1000 ℳ Funkt.-Zulage.	Fungirt auch beim Ober-Landesgericht f. dieses.	2700-6000 außerdem eine Remuneration bis zu 600 ℳ	—	—
Wohnungsgeldzusch.	wie bei den Direktoren.	300		310—470	660 bezw. 440								
Staatsanw. Gehalt	2400—4800 (Durchschnitt 3600 in Abstufungen v. 300 ℳ)	Zweiter Staats-Anwalt von 2640 ab vorrückend wie die Amtsricht Dritter Staats-Anwalt wie die Amtsricht	3600-7200 (Durchschnitt 4958.)	3780, 3360 und 2940	5500	2500-4500 (Durchschnitt 3500.)	3000-7000 in Stufen wie oben bei den Richtern und 500 ℳ Funkt.-Zulage.	3000-3500	—	stehen auf dem Etat d. Richter, beziehen aber 400 ℳ Funkt.-Zulage.	—	—	3000-6000
Wohnungsgeldzusch.	wie bei den Direktoren.	180		200—320	540 bezw. 360								

Land- und Amtsgerichte.

	Sachs.-Cobrg.-Gotha	Anhalt	Schwrzb.-Sondershausen	Schwrzb.-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ä. L.	Reuß j. L.	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Präsident.	6500	8000	—	7000	—	5780	bis 6600	6300	2400-5100 (mit den Richtern desselben Etatstitels). Außerdem Dirigentenzulage.	9000	5000 bis 8400 nebst 1000 nicht pensionsfähig. Zulage.	12 000	9000-10 000
Direktoren	5500	6000-7200 in fünf Klassen von Klasse zu Klasse nach fünf Jahren steigend.	—	6000	—	3500-5040	bis 5800	2400-5400 (Durchschnitt 3750), nach je drei Jahren 400 M Dienstzulage.	2400-5400 (mit den Richtern desselben Etatstitel).	8000	—	10 000	6000—7200
Richter	Landger.-Rathe 4000 bis 5000, Amtsrichter 3000 bis 4000.	3000-6500	Amtsrichter 2400 bis 5200; Landricht. wie in Preußen.	Landricht. 3200 bis 5200 (Durchschnitt 4200 M). Amtsrichter 2500 bis 4500.	Amtsrichter 2400 bis 4800 (Durchschnitt 3600), Wohnungsgeldzuschuß wie in Preußen.	2400-4620	Landricht. 3000 bis 5000; Amtsrichter 2400 bis 5500.	2400-5400 (Durchschnitt 3750), nach je drei Jahren 400 M Dienstzulage.	Landrichter 2400—5100, Amtsrichter 2400—4500. Wohnungsgeld in Detmold 600, an den übrigen Orten 480.	5000-7000 Dienstaufsichtsführende Amtsrichter 600 M Funktionszulage.	5000 bis 8400 fünfjährige Alterszulage 1000 M, die letzte 400 M	Oberamtsrichter 10 000, Richter 5000—10 000.	3300—6300 5 Amtsrichter erhalten je 600 M Funktionszulage.
I. Staatsanwälte	4500	Der I. Staatsanwalt wie der Landgerichtsdirektor; der Staatsanwalt wie die Amts- oder Landrichter.	—	5000	—	2400-4100	5000	2400-5400 Zulage wie oben bei den Richtern.	2400-4800 außerdem 250 Dienstaufwandsentschädigung.	5000-7000 Zulage von 500 von 5 zu 5 Jahren.	3000 bis 8400 I. und II. Staatsanwälte.	5000 bis 10 000 Alterszulagen wie oben bei den Richtern.	6000—7200 und 300 M Funktionszulage
Staatsanwälte	—	—	—	3500	—	—	3500	—	—	Staatsanwaltsgehilfe 2500.	5000 bis 6500 III. Staatsanwalt.	—	3300—6300 und 300 M Funktionszulage

In Bayern glaubte man gleichwohl bereits ein Uebriges zu thun, als man im Jahre 1886 im Hinblick auf den ins Ungemessene gesteigerten Miethaufwand Wohnungsgeldzuschüsse gewährte. Ob es angezeigt war, im Gegensatze zum Reich, Preußen und Baden die Wohnungsgelder als nicht pragmatische Gehaltstheile einzuführen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls mindert sich doch der Miethaufwand durch den Eintritt in den Ruhestand nicht. Das Vorwärtsrücken der jüngeren Beamten aber ist durch die neuerliche Einrichtung gehemmt, zumal nunmehr auch der Richter eine Prämie für das Verbleiben in der Aktivität genießt.

Unter allen Umständen hätte man, wie Württemberg im Jahre 1889, einen auskömmlichen Wohnungsgeldzuschuß bestimmen sollen. Nirgends ist der Beamte auch in Bezug auf Wohnungsgeld so beschnitten, wie in Bayern. Insbesondere nimmt man allerwärts bei Bestimmung der Wohnungsgeldzuschüsse auf die örtlichen Unterschiede der Miethpreise Rücksicht, nur in Bayern nicht.

Während in Bayern die Wohnungsgelder ohne Trennung von großen und kleinen Plätzen für die niederen Beamten auf 120 Mk., für die höchsten auf 400 Mk. normirt sind, finden sich im Tarife des deutschen Reiches Abstufungen von 60 Mk. bis 1500 Mk., wobei den örtlichen Verhältnissen sorgsamst Rechnung getragen wird. Ganz gleichartig ist der preußische Tarif, und ebenfalls sehr ähnlich ist der badische, der mit 80 Mk. beginnt und mit 1200 Mk. abschließt[1]).

In Württemberg[2]) hat man Ortsklassen nach der Einwohnerzahl in der Art gebildet, daß die Orte bis zu 5000 Einwohnern der Klasse 3, die Orte von 5000—40,000 Einwohnern der Klasse 2, die Orte mit über 40,000 Einwohnern der Klasse 1 zugewiesen wurden. In der Ortsklasse 1 beträgt der Wohnungsgeldzuschuß 10 pCt., in der Ortsklasse 2 7 pCt., in der Ortsklasse 3 4 pCt. des Gehaltes.

In Anbetracht der schon früher konstatirten Thatsache, daß der Miethaufwand einen hohen Prozentsatz des Gehaltes in Anspruch nimmt, dürfte sich auch für Bayern eine prozentuale Aufbesserung an Stelle des jetzt üblichen vollkommen unzureichenden Wohnungsgeldzuschusses empfehlen. Man bedenke aber doch auch, daß in München der Oberlandesgerichtsrath, welcher standes-
Mk. aufwenden muß, während in Bamberg schon die Hälfte ausreicht. Es scheint demnach eine Unterscheidung nach Ortsklassen[3]) ebenso dringend geboten, gemäß wohnen will, für sich und seine Familie eine Miethe von etwa 1500
wie eine Erhöhung überhaupt. Daneben ist naturgemäß eine erhebliche Aufbesserung der Besoldungen unerläßlich.

Wenn auch die Integrität der Beamten unter ihrer spärlichen Bezahlung noch nicht gelitten hat, Dank der Unantastbarkeit des bayerischen Richterstandes, so läßt sich doch so viel schon jetzt nicht mehr in Abrede stellen, daß man dem äußeren Auftreten vieler Beamten ihre traurige ökonomische Lage anmerkt. Von Gewerbsleuten, welche bei einer wenig angestrengten Thätigkeit über ausreichende Einkünfte verfügen, wird nicht selten mit stolzer Ueberlegenheit auf den Richter hingedeutet, der sich und seiner Familie die anspruchslosesten Genüsse versagen muß, ohne dies der Oeffentlichkeit verbergen zu können. Daß darunter auch die Würde des Amtes leidet, wird kein Unbefangener bestreiten wollen. Der Werth des Menschen wird heutigen Tages nur zu sehr nach Dem beurtheilt, was er hat. Wenn wir uns nicht selbst Sand in die Augen streuen, so müssen wir unverhohlen anerkennen, daß eine große Zahl von Richterbeamten in Dingen der äußeren Erscheinung und Lebensführung in sicherlich zu weit gehendem Maße spart und sparen muß.

[1]) Die Tarife sind abgedruckt als Beilage 9—12 zu den württ. Kammerverh. 1889. Beil. Bd. II. Abth. 4. S. 2486 ff.

[2]) Vgl. an dem in vorstehender Anmerkung angeführten Orte, S. 2373 f.

[3]) Ueber die Nothwendigkeit der Einrichtung von Ortsklassen und über die Hinfälligkeit der dagegen erhobenen Einwände, vgl. Württ. Kammerverh. 1889. S. 2372 und 2373.

Wenn es einige Beamte dahin bringen, durch Nebeneinkünfte, die mit der amtlichen Thätigkeit nichts gemein haben, ihre wirthschaftliche Lage aufzubessern, so kann das nicht gegen, sondern nur für uns angeführt werden. Steht das doch mit der Auffassung des Beamten- und insbesondere des Richterstandes in der bayerischen Verfassungsurkunde gewiß nicht im Einklang. Man wird einem Amtsrichter in München bei seinen zahlreichen Berufsgeschäften nicht zumuthen wollen, durch Ertheilung von Unterricht an Rechtskandidaten seinen spärlichen Gehalt zu ergänzen. Freilich gibt es auch Landgerichtspräsidenten und Andere, welche als Justitiare von öffentlichen Banken Einnahmen beziehen, die hinter ihrem staatlichen Gehalte durchaus nicht zurückstehen.[1]) Gerade solche Thatsachen sprechen mit Nachdruck für die Nothwendigkeit einer schleunigen Gehaltsaufbesserung.

III.

Die Besoldung in der bayerischen Verwaltung und in verwandten Dienstzweigen.

Wir müssen davon Umgang nehmen, die zahlreichen Sparten des Staatsdienstes auf die gebotene Besoldung hin mit gleicher Ausführlichkeit zu würdigen, wie das bei der Justiz geschah. Eine solche Untersuchung erscheint auch um so mehr überflüssig, als ja die Prinzipien unseres Gehaltsregulativs, auf Grund deren die bayerischen Besoldungen gegenüber den Gehalten anderer Staaten sich so kümmerlich gestalten, in allen Gebieten des Staatsdienstes ihre Wirkung äußern.[2])

Was zunächst die innere Verwaltung und die Finanz anlangt, so kommt in Betracht, daß bei beiden selbst die Rangverhältnisse mit dem Justizdienst parallel laufen. Der Bezirksamtsassessor z. B. steht im Rang und Gehalt dem Amtsrichter, der Regierungsrath dem Oberlandesgerichtsrath gleich. Freilich darf gerade hier eine für das bayerische Gehaltsregulativ charakteristische kleinliche Abweichung der Gehaltssätze nicht übersehen werden. Der mit dem Regierungsassessor im gleichen Range stehende Landgerichtsrath bezieht nämlich merkwürdiger Weise nicht die gleiche Besoldung wie sein Kollega von der Verwaltung. Der Landgerichtsrath muß sich — Gott weiß warum — mit 3360 Mk. begnügen, der Regierungsassessor erhält 180 Mk. mehr. Völlig willkürlich werden dem Regierungsassessor im Gehaltsregulative an die Seite gestellt: die Kreisbau-, Reichsarchivs-, Steuer-, Oberzollassessoren, die General-Bergwerks- und Salinen-, dann Oberbergamtsassessoren, die Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek, die Fabriken-Inspektoren.

Durch die kleinliche Abzwackung hingegen sind ausgezeichnet neben den Landgerichtsräthen: die Oberamtsrichter, der Obersekretär des obersten Landgerichts, der 1. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes, die Polizeiräthe, die Direktoren der Strafanstalten und Arbeitshäuser, die Archivs-Konservatoren und die Hauptkassiere der Universitäten, die Kreis-Archivare und der Bibliothekar der kgl. Bibliothek in Bamberg, die Professoren der Lyzeen, Industrieschulen, der Human- und Real-Gymnasien, der Kunstgewerbschule, dann der Zentral-Forstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischulen, die Schullehrer-Seminar-Inspektoren, der Direktor der Musikschule in Würzburg und die Inspektoren der Musikschule in München, die Rentbeamten und Forstmeister, die Bauamtmänner u. s. f.

Sucht man nach Gründen für diese höchst merkwürdige Erscheinung, so findet man, daß hier ausschließlich fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sind. Man denkt sich, der ohnedieß so übel gestellte Beamte kommt schon auch noch mit 180 Mk. weniger aus; für die Staatskasse aber wird bei der großen Zahl der Be-

[1]) In der Verwaltung befremdet diese Erscheinung weniger, wenngleich sie auch hier eine ungerechtfertigte Bevorzugung gewisser Beamten bildet.

[2]) Eine reichhaltige Statistik bietet nach dieser Richtung hin die in den Verh. der Württ. K. d. Abg. abgedruckte Regierungsvorlage über die Beamtengehalte, 1889 Abth. 4, S. 2392 bis 2475; das Königreich Bayern weist hier die niedrigsten Besoldungen unter allen Bundesstaaten auf.

amten durch die sich reichlich summirenden 180 Mk. ein respektabler Betrag herausgeschlagen.

Natürlich darf man nicht glauben, daß dieß der einzige Fall ist, wo für eine ausnahmsweise Gehaltsbeschneidung lediglich fiskalische Erwägungen maßgebend sind. Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthe einerseits, Professoren der Hochschulen andererseits gehören der vierten Rangklasse an. Gleichwohl beginnen Oberlandesgerichtsräthe und Regierungsräthe mit 4560 Mk., Professoren mit 4200 Mk. Erstere steigen alle fünf Dienstjahre und zwar nach dem ersten und zweiten Quinquennium um je 360 Mk., später nur noch um 180 Mk., die Professoren steigen einmal um 360 Mk., dann nur mehr um 180 Mk. in jedem Quinquennium. Die außerordentlichen Professoren, welche mit den Regierungsassessoren in gleichem Range stehen, beziehen einen um 360 Mk. niedereren Anfangsgehalt als diese Assessoren.

Es liegt nahe, entgegenzuhalten, daß die Professoren infolge ihrer Einnahmen aus Kollegiengeldern in hohem Grade mit Glücksgütern gesegnet seien. Aber man übersieht, daß solche Einnahmen nur denjenigen Professoren zugehen, welche ein Fach vertreten, das unbedingt gehört werden muß. Professoren des Sanskrit, der orientalischen Sprachen, oder auch philologischer Fächer, ja selbst vielfach der Staatswirthschaft u. s. f. sind fast ausschließlich auf ihren Gehalt angewiesen. Ihnen hilft es nichts, daß einige ihrer Kollegen, namentlich im Gebiete der Medizin und Rechtswissenschaft, bedeutende Summen aus ihren Vorlesungen ziehen. Sicherlich erscheint es als ein Gebot der Moral, dem ebenso hervorragenden Gelehrten eines isolirten Gebietes eine auskömmliche Besoldung zuzuweisen und ihn nicht noch schlechter, als in gleichem Range stehende Beamte, auszustatten.

Diese Ungerechtigkeit in der Besoldung von Beamten gleichen Ranges kehrt natürlich auch in den höchsten Stellen wieder. So ist beispielsweise unter den Ministern der Kriegsminister am Besten gestellt, der allerdings auch nicht nach dem bayerischen Gehaltsregulativ, sondern als kommandirender General nach Reichsregulativ bezahlt wird.

Der Kultus- und Justizminister sind gegenüber ihren Kollegen, den Ministern des Aeußern, des Innern und der Finanzen, dadurch benachtheiligt, daß sie keine Dienstwohnung haben. Erwägt man, daß die Minister des Innern, des Aeußern und der Finanzen für ihre Dienstwohnung allerdings eine achtprozentige Entschädigung aus ihrem Gehalte von 10,800 Mk., mithin 864 Mk., zurückzuvergüten haben, so kommt man unter Berücksichtigung des für München erforderlichen Miethaufwandes zu dem Ergebniß, daß Kultus- und Justizminister gegen ihre drei letztgenannten Kollegen um ein paar Tausend Mark, die Zivilstaatsminister gegenüber dem Kriegsminister theils um 10,000 Mk., theils um mehr als 12,000 Mk. benachtheiligt sind.[1])

Noch schlimmer ergeht es den Staatsräthen neuerer Ernennung. Diese erhalten seit Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes als solche keine Bezahlung mehr, sondern beziehen nur Ministerialrathsgehalte und seit wenigen Jahren außerdem für Repräsentationsausgaben eine Entschädigung von 600 Mk. Ein Staatsrath im Anfangsgehalt stellt sich mithin auf 7660 Mk.[2]) Nun hat er freilich als Staatsrath nicht viel zu thun; allein abgesehen von ihrem laufenden Dienste in dem betreffenden Ministerium sind die Staatsräthe die Vertreter der Minister in Behinderungsfällen und gehören zu der gleichen Beamtenklasse wie diese, haben also höheren Rang wie die Regierungspräsidenten, sind zum Theil „Exzellenzen", müssen bei Hof verkehren und beziehen bei alldem den Jammergehalt von etwa 7000 Mk. In pekuniärer Beziehung würden sie gern mit einem rechnungsführenden Gerichtssekretär in München, Nürnberg, Augsburg, Bamberg 2c. tauschen, oder gar mit dem Rentbeamten eines besseren Rentamtsbezirkes, der nicht einmal Jurist

---

[1]) Der Kriegsminister bezieht nämlich 12,000 Mk. Gehalt. 18,000 Mk. Dienstzulage, freie Dienstwohnung mit Mobiliarausstattung und Feuerungsmaterial.

[2]) Der Gehalt der Staatsräthe älterer Ernennung beträgt 10,800 Mk.

ist.[1]) Denn bekanntermaßen bezieht der Rentbeamte neben dem Landgerichtsrathsgehalt beispielsweise in München ein Nebeneinkommen von 20,000 Mk., Posten, die allerdings im Königreiche häufiger als sechs Mal nicht vorkommen dürften. Nebeneinkünfte von 12—14,000 Mk. finden sich in Niederbayern mehrfach. Nicht minder günstig sind zahlreiche Gefängnißverwalter durch Nebenbezüge gestellt.

Kümmerlich wie bei den Ministern ist die Besoldung der Regierungspräsidenten, welche nur scheinbar gut gestellt sind; denn sie beziehen neben 10,800 Mk. Gehalt ein Repräsentationsgeld von jährlich 3600 Mk.

Vergleicht man hiemit die Besoldung in anderen Staaten, so findet man vor Allem, daß anderwärts solchen hohen Beamten, die ihrer Stellung nach zur Repräsentation gehalten sind, eine dem Repräsentationszwecke vollkommen entsprechend eingerichtete Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird. Dieselbe geht von dem Amtsvorgänger auf den Nachfolger über und enthebt den Beamten der Neuanschaffungen aller Art. Demgegenüber muß der Regierungspräsident in Bayern die gesammte kostspielige Einrichtung zu Repräsentationszwecken aus eigenen Mitteln herstellen, wozu natürlich für's Erste das spärliche Repräsentationsgeld weitaus nicht hinreicht. Daraus erklärt sich die im bayerischen Beamtenleben feststehende Thatsache, daß nur vermögliche Beamte den Posten eines Regierungspräsidenten annehmen können, und daß unbemittelte Ministerialräthe das Avancement ablehnen mußten, weil sie davor zurückscheuten, durch Schuldenkontrahirung den für die Repräsentation erforderlichen Dienstaufwand zu bestreiten.

Die dem Regierungspräsidenten im Range folgenden Regierungsdirektoren sind um deswillen recht übel gestellt, weil sie gar keine Nebenbezüge genießen. Ein Verwaltungsbeamter, der in einem Alter von mehr als 60 Jahren einen so hohen Posten erstiegen hat, bezieht einschließlich Wohnungsgeldzuschuß ein Gehalt von genau 7000 Mk., von welchem er mit Frau und Kindern leben und seine Söhne an einer unter Umständen sogar auswärtigen Universität studieren lassen soll. Selbst bei der größten Sparsamkeit läßt sich mit einer solchen Besoldung ein standesgemäßer Haushalt nicht führen, und lediglich den bayerischen Staat trifft die Verantwortung, wenn der Sohn eines der höchsten Beamten als Student in seinem äußeren Auftreten hinter dem Sohne eines mittleren Gewerbsmannes zurückstehen muß und zum Grame seiner Eltern vielfach mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat.[2])

Daß die vergleichende Heranziehung der Gehalte unseres Militärs in nachdrucksvoller Weise zu Ungunsten unseres bayerischen Regulativs spricht, ist schon vielfach in der Presse hervorgehoben worden. Denn im Militär bieten sich bei relativ geringen Kosten für die Ausbildung Aussichten auf glänzende Bezahlung für eine wirklich brauchbare Kraft und auch für mittelmäßige Existenzen die Möglichkeit raschen Vorwärtskommens.

In wie hohem Grade die Sätze des bayerischen Gehaltsregulativs durch die militärischen Besoldungen überboten werden, ergibt die nachfolgende Zusammenstellung[3]) über die Bezüge von Militärbeamten des Zivildienstes, welche nach dem Reichsregulativ besoldet werden, im Zusammenhalte mit den ebenfalls beigesetzten Besoldungen bayerischer Beamter des Zivildienstes vom gleichen Range.

---

[1]) Rentbeamte haben Rang und Gehalt eines Landgerichtsrathes.

[2]) Eine große Zahl von Ungerechtigkeiten und Unebenheiten findet man ferner in den bayerischen Beamtenbesoldungen bei Würdigung der Gehalte von Leitern und Lehrern der Mittelschulen. Hierauf einzugehen verbietet die Rücksicht auf den uns zu Gebote stehenden Raum. Wir können aber um so eher davon absehen, als man hier genau dasselbe Ergebniß gewinnt, zu welchem wir bei Untersuchung der im Justizdienste gebotenen Besoldungen gelangten.

[3]) Vgl. auch die württembergischen Kammerverhandlungen a. a. O. S. 2366.

Es beträgt nämlich:

Bei den Militärbeamten	Gehalt	Wohnungsgeld-Zuschuß	Servis	Zusammen Besoldung
	Mk	Mk.	Mk.	Mk.
Ministerial-Abtheilungschef	7500—9900	1200	900	9600—12,000
Durchschnitt	8700			10,800
Intendant	6900—8100	1200	1314	9522—10,722
Durchschnitt	7500		Stallservis 108	10,122
Intendantur-Rath	3600—5400	900	972	5472—7272
Durchschnitt	4500			6372
Intendantur-Assessor	1800—3000	900	972	3672—4872
Durchschnitt	2400			4272
Kanzlist	1650—2250	540	—	2190—2790
Durchschnitt	1950			2490

Bei den bayerischen Zivilbeamten	Dermalige Besoldung (Gehalt)
	Mk.
Ministerialdirektor	7920 + 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.
Regierungsdirektor	6600 mit Quinquennalzulagen von 360 Mk. bezw. 180 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.
Regierungsrath	4560 mit Quinquennalzulagen wie oben und 400 Mk Wohnungsgeldzuschuß.
Regierungsassessor	3540 mit Quinquennalzulagen von 180 Mk. und 300 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.
Kanzlist	1800 mit Quinquennalzulagen zu 180 Mk. und 120 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.

Obwohl schon diese Ziffern sehr deutlich zeigen, wie schwer unsere Zivilbeamten gegenüber ihren Kollegen vom Militär zurückgesetzt sind, erscheint es doch zweckmäßig, eine Reihe anderer Daten anzuführen, um die Vorzüge des eigentlichen Militärdienstes mit seinen Besoldungen nach Reichsregulativ gegenüber dem bayerischen Zivildienste hervortreten zu lassen. Es werden jetzt beispielsweise unter unseren zehn Kavallerieregimentern mindestens sechs von Majoren kommandirt. Ein solcher Major verfügt in München über 7800 Mk. Gehalt, 900 Mk. Dienstzulage, 1500 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 1620 Mk. Servis, in Summa also über 11,820 Mk. Dabei steht er in einem Alter von etwa 45—50 Jahren. Es liegt auf der Hand, daß ein noch so tüchtiger Zivilbeamter in diesem Alter nicht halb so gut gestellt sein kann, wenn man auch dem erhöhten militärischen Dienstaufwande für Pferde, Uniformen u. s. f. in weitestgehendem Maße Rechnung trägt.

Und nun ziehe man erst den beiderseitigen Bildungsaufwand in vergleichende Berücksichtigung. Nehmen wir zwei junge Leute, welche gleichzeitig ihr Absolutorium bestehen: der eine wird Offizier, der andere Jurist. Der Soldat tritt als Avantageur

noch im August, also vor dem Manöver, in ein Regiment ein, wird alsbald Gefreiter und Unteroffizier und geht dann in die Kriegsschule über. Dort wird er zum Fähnrich befördert und ist bereits am Schlusse des dritten Semesters, im März des zweiten Jahres, zu einer Zeit also, wo der Jurist noch nicht die Anfangsgründe sich angeeignet hat, Sekond-Lieutenant. Nun kann er von seinem Gehalte, wenn anders er nur bescheidene Ansprüche erhebt, einigermaßen auskömmlich leben.[1]) Speist er im Kasino, so stellt sich sein Mittagstisch auf etwa 1 Mk., bei Anschaffung der Uniform kommt ihm die Bekleidungskasse zu gute; vielfach genießt er Ermäßigungen; die Bedienung stellt sich vermöge der Vergünstigungen des Dienstes auch nur auf etwa 8 Mk. monatlich. Bedenkt man, daß der am schlechtesten besoldete Sekond-Lieutenant in München eine Gehalts-Einnahme von 1860 Mk. bezieht und daß er daneben mannigfache Erleichterungen genießt, so kommt man zu dem Ergebniß, daß die Wahl des militärischen Berufes den Vorzug bietet, schon zu einer Zeit versorgt zu sein, wo der Jurist ein ähnliches Amt noch in 10 Jahre weiter Entfernung von sich sieht.

Ist nun der Offizier nicht mit einer ganz besonderen Untüchtigkeit und Ungeschicklichkeit geschlagen, so bringt er es gewiß innerhalb weiterer 18—20 Jahre, also vielfach noch vor Erreichung des 40. Lebensjahres, zum Hauptmann erster Klasse und bezieht als solcher bei der Infanterie in München 3600 Mk. Gehalt, 900 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und 972 Mk. Servis, in Summa 5472 Mk., bei Zugrundelegung der niedrigsten Servisklasse immer noch 4452 Mk. Er ist also reichlicher besoldet, als ein Landgerichtsdirektor und steht in jüngeren Jahren als irgend ein Landgerichtsrath. Er hat in seinem Gehalt eine Höhe erreicht, zu der sein ehemaliger Mitschüler, der Jurist, nur in ganz besonderen Glücksfällen emporsteigen kann. Gleichwohl hat der Hauptmann Aussichten, in seinem Gehalt noch um das Dreifache und höher zu steigen, während der Landgerichtsrath trotz seiner spärlichen Besoldung es als ein Glück bezeichnen muß, wenn er, die Möglichkeit rüstigen Schaffens in seinen letzten Lebensjahren vorausgesetzt, am Ende seiner Tage eine Gehaltserhöhung von noch 1000 Mk. erringt.

Interessant ist ferner bei Vergleichung der Besoldungsverhältnisse von Militär und Zivil, daß beim Militär die Scheidung zwischen wissenschaftlich gebildeten und nicht wissenschaftlich gebildeten Beamten in strengster Konsequenz durchgeführt ist, während es im Zivildienst vielfach vorkommt, daß Beamte des niederen (sog. formellen) Dienstes besser gestellt sind, als akademisch gebildete Männer. Ein Feldwebel, mag er noch so tüchtig und hoch an Jahren sein, erreicht im Gehalt den Sekondlieutenant nicht; hingegen wird der Registrator im Ministerium besser bezahlt, als der Amtsrichter und sogar besser als der Landgerichtsrath bei seiner Anfangsthätigkeit. Ja er hat obendrein einen höheren Rang!

Höchst kümmerlich erscheinen endlich auch die Besoldungen unserer Verwaltungsbeamten, wenn man die Bezüge von Beamten des Gemeindedienstes zur Vergleichung heranzieht. So erhält beispielsweise in München der erste Bürgermeister eine Besoldung von 13,800 Mk., der zweite Bürgermeister eine solche von 11,100 Mk.; der jüngste Rechtsrath steht so gut, wie ein Regierungsrath, der älteste Rechtsrath mit 7260 Mk. besser wie ein Regierungsdirektor; der jüngste Rathsassessor bezieht einen Anfangsgehalt von 2880 Mk., also über 400 Mk. mehr als der Bezirksamtsassessor zu Beginn seiner Thätigkeit. Dabei sind die Gehaltsvorrückungen ungleich günstiger und häufiger, wie im Staatsdienste.

Ein Gleiches gilt von Stellungen im Privatdienste, die deshalb auch außerordentlich begehrt sind. Der Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in München verfügt gleich bei seinem Amtsantritt über einen Gehalt von 4500 Mk. und hat dabei reichliche Gelegenheit zu Nebeneinkünften. Gleich nach bestandenem Staatskonkurs erlangt er eine Stellung, die ihm das Einkommen eines

---

[1]) Das ist insbesondere ersichtlich aus dem kaiserlichen Erlaß über den Luxus im Offizierskorps.

Regierungsrathes gewährt. Denkt man nun gar erst an Stellungen bei Banken und ähnliche Posten, so springt die ungünstige wirthschaftliche Lage der Staatsbeamten deutlich in's Auge. Kann man doch sogar oft genug wahrnehmen, daß tüchtige Kräfte ohne jede akademische Vorbildung, so beispielsweise flotte Geschäftsreisende und begabte junge Kaufleute, in ganz jungen Jahren Besoldungen beziehen, welche in Bayern nicht einmal ein Regierungspräsident erreicht. Und man wird gewiß nicht behaupten wollen, daß solche Geschäftsmänner einem anstrengenderen Beruf obliegen, als der hohe Staatsbeamte.

IV.

Laufbahn und Haushalt eines bayerischen Staatsbeamten.

In einem Artikel, welchen die „M. N. N." in Nr. 335 des Jahrgangs 1891 brachten, wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein Rath des bayerischen obersten Gerichtshofes, welcher an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 6160 Mk. jährlich bezieht, etwa nach 25-jähriger Dienstzeit zu diesem hohen Posten gelange. In Wirklichkeit steht die Sache bei weitem so günstig nicht; denn nach 25-jähriger Dienstzeit erreicht ein Richter allenfalls die Stelle eines Oberlandesgerichtsrathes mit 4560 Mk. Gehalt und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, zusammen also 4960 Mk., keineswegs aber die Stelle eines Rathes am obersten Landesgerichte.

Zeugen hiefür sind die in jüngster Zeit kraft besonderer Vergünstigung zu Oberlandesgerichtsräthen beförderten Landgerichtsräthe. Dieselben bekleideten ihren letzten Posten bereits seit dem Jahre 1877, also seit 14 Jahren, und waren vorher durchschnittlich 10 Jahre lang Assessoren bezw. zweite Staatsanwälte. Es bedurfte also einer 24jährigen Dienstzeit, bis sie einen Gehalt von nicht voll 5000 Mk. erreichten. Hierzu aber kommt, daß die erwähnten Richter alle bereits in den Jahren 1857 oder 1858 den Staatskonkurs bestanden, da man zu jener Zeit wegen des großen Andranges zum Staatsdienste auch bei ganz guter Note sechs bis acht Jahre lang auf die erste Anstellung warten und dem Staate umsonst — als Rechtspraktikant oder Accessist — dienen durfte.

Allerdings erfolgt die erste Anstellung heute schneller; aber schon bei der Beförderung zum Landgerichtsrath tritt wieder ein erheblich langsameres Tempo ein. Es fehlt nicht an ganz gut qualifizirten Amtsrichtern aus den Jahren 1880 und 1881; dieselben arbeiten nun auch schon seit 10 bis 11 Jahren ohne jede Vorrückung. Und noch viel trauriger sieht es mit dem weiteren Avancement aus.

Unser oberstes Landesgericht, das neben dem Präsidenten und einem Senatspräsidenten ohnehin nur 16 Richter zählt, wird mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, das ist in etwa 10 Jahren, aufgehoben. Dann aber ist die höchste im bayerischen Richterdienst zu erreichende Stelle die eines Oberlandesgerichtspräsidenten mit 9720 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Solche Stellen gibt es übrigens im diesseitigen Bayern nur vier, weil wir diesseits nur vier Oberlandesgerichte haben.

Es ist klar, daß derartige Aussichten wenig junge Leute verlocken, sich dem Justizdienste zuzuwenden; und so ist denn auch Thatsache, daß dieselben mit Vorliebe den Verwaltungsdienst wählen. In letzterem sind auch wirklich, zumal da infolge unserer Sozialgesetzgebung vielfach eine Vermehrung der Arbeitskräfte und Stellen erforderlich wurde, die Chancen für Beförderung ungleich günstiger und die Bezahlung nicht so gar kärglich, wie in der Justiz.

Kommt es doch nicht selten vor, daß ein ergrauter Landgerichtsrath einem Regierungsrath begegnet, der bei ihm als Praktikant zu einer Zeit thätig war, als der Justizbeamte schon eine Reihe von Jahren die Stelle eines Amtsrichters bezw. Landgerichtsassessors bekleidete.

Will man sich nicht in Zukunft für den Richterdienst mit solchen Leuten begnügen, die anderwärts nicht angenommen werden, so ist hier eine durchgreifende Abhilfe dringend geboten. Stellt man sich aber auf jenen allzubescheidenen Standpunkt, so wird sich nur zu bald zeigen, daß die Richterbeamten ihrem Berufe nicht gewachsen sind; denn den Anforderungen, die der Richterdienst an einen Beamten stellt, können nur sehr befähigte und wissenschaftlich gebildete Beamte gerecht werden. Besonders die Thätigkeit des Einzelrichters verlangt rasches Auffassen und klares Denken. Ohne irgend welche Vorbereitung werden ihm oft die schwierigsten Fragen zur sofortigen Entscheidung vorgelegt, und seine Aufgabe ist um so schwerer, als die gegenwärtige Justizgesetzgebung mit ihrem Verfahren in öffentlicher Sitzung es nicht ermöglicht, dem Richteradspiranten eine derartige praktische Vorbereitung angedeihen zu lassen, wie es früher der Fall war. Der Amtsrichter ist auf sich selbst angewiesen, entscheidet vollkommen selbständig und unter eigener Verantwortung; es werden somit von ihm Leistungen verlangt, die mittelmäßige Kräfte nicht in entsprechender Weise erfüllen können.

Soll nun die Rechtspflege nicht allmälig Schaden leiden, so ist eine gründliche Aenderung der Richterbesoldungen dringend geboten. Die Einführung der Reichsjustizverfassung bot eine geeignete Gelegenheit, nach dem Vorbilde anderer Bundesstaaten auch in Bayern dem Richter jene Stellung zu verschaffen, welche ihm im sozialen Leben gebührt. Leider ist dies nicht geschehen. Um so entschiedener ist es angezeigt, das Versäumte nachzuholen. Hierzu aber scheint vor Allem nothwendig, mit dem unseligen Gehaltsregulativ von 1876 zu brechen, welches ohne Rücksicht auf die Vorbildung des Staatsdieners und die Beförderungsverhältnisse der einzelnen Sparten Beamten der verschiedensten Kategorien in ein und dieselbe Besoldungsklasse zwängt.

Wie oben gezeigt, sind bei der Justiz die Verhältnisse anders gelagert, als in den übrigen hier in Betracht kommenden Zweigen des Staatsdienstes. Damit ergibt sich also das Erforderniß einer gesonderten Regelung von selbst.

Um noch ein Beispiel anzuführen, so steht der Oberlandesgerichtsrath und Regierungsrath in der nämlichen Besoldungsklasse. In Wirklichkeit aber erscheint der Justizbeamte, ganz abgesehen davon, daß er, wie gezeigt, unverhältnißmäßig später diese Stelle erreicht, auch noch aus dem Grunde schlechter gestellt, weil er kein Bureau mehr hat, sohin eine Wohnung mit einem eigenen Zimmer für seine amtlichen Arbeiten nehmen muß, ein Umstand, der bei den theuren Miethen sehr ins Gewicht fällt. Dazu kommt im Winter noch Beheizung und Beleuchtung. Nicht selten ferner wird der zum Oberlandesgerichtsrath beförderte Landgerichtsrath mit Rücksicht auf seine nunmehr zu Hause zu übende juristische Thätigkeit genöthigt sein, sich eine entsprechende Bibliothek anzuschaffen oder seinen Bücherbestand erheblich zu vermehren. All das sind Ausgaben, welche den erlangten Mehrgehalt des Justizbeamten erheblich reduziren, von denen aber der Regierungsrath verschont bleibt.

Man sieht hieraus, daß die bloße Schablonirung und Einschaltung in verschiedene Klassen, welche unser Gehaltsregulativ für gut findet, schwere Unbilligkeiten im Gefolge hat.

Mit dem Einwande, daß der Richtergehalt in Bayern unentziehbar ist[1]), wird, wie bereits mehrfach betont wurde, gar nichts bewiesen. Denn jeder bayerische Richter wäre gern bereit, auf die Unentziehbarkeit des Gesammtgehaltes zu verzichten, wofern man ihn wie seinen preußischen Kollegen stellen würde, dem selbst nach kurzer Thätigkeit eine auskömmlichere Pension gesichert ist, wie dem Justizbeamten in Bayern, weil eben der Berechnung des Ruhegehalts eine viel höhere Aktivitätsbesoldung zu Grunde gelegt wird.

Um ein klares Bild davon zu bieten, in wie kümmerlichen Verhältnissen der bayerische Staatsbeamte leben muß, geben wir nunmehr im Anschluß an einen

[1]) Uebrigens werden die im Jahre 1886 bewilligten Wohnungsgeldzuschüsse nur für die Aktivität gewährt.

Aufsatz der „Augsburger Abendzeitung" (Nr. 36 vom 5. Febr. 1890) einen Ueberblick über das Jahresbudget eines kgl. bayer. Staatsbeamten der Kategorie VIb und VIIb des Regulativs, also beispielsweise eines Regierungsassessors, Landgerichtsrathes, Oberamtsrichters 2c. Hierbei wird der bescheidene Familienstand von nur sechs Personen vorausgesetzt (Mann, Frau, drei heranwachsende Söhne und Magd).

Jahres-Budget.

1. Wohnung in anständiger Lage[1]) (4 Zimmer, Kammer, Küche, im 3. Stock oder Parterre)		Mk. 800
2. Reparaturen der Möbel und Wohnräume, Umzüge		50
3. Kleidung und Leibwäsche für Mann, Frau und 3 heranwachsende Söhne von 12—16 Jahren		810
nämlich:		
Ein Sommer- und ein Winteranzug für den Mann	150 Mk.	
Zwei Ausgehkleider der Frau	100 „	
Theilbetrag von Kosten für Ueberzieher, Paletots (1 Stück alle 3 Jahre)	50 „	
Zwei Frauenhauskleider	20 „	
Theilbetrag von Kosten für Mäntel (alle 3 Jahre 1 Mantel zu 60 Mk.)	20 „	
Für jeden der 3 Söhne 2 Anzüge zu 40 Mk.	240 „	
Jedes dritte Jahr für 1 Sohn 1 Mantel zu 50 Mk.	50 „	
8 Herren- und 2 Damenhüte	60 „	
Leibwäsche für 5 Personen (Hemden 6 zu je 7 Mk., Unterbeinkleider 10 zu je 2 Mk., Strümpfe 20 Mk.) zusammen ungefähr	80 „	
Brüste, Manchetten, Krägen, Kravatten	40 „	
4. Schuhe und Stiefel für 5 Personen (für die Person 1 Paar) und Reparatur derselben		120 „
5. Handschuhe (für 5 Personen)		20 „
6. Holz und Kohlen (3 Klafter, 50 Zentner)		160 „
7. Licht (3 Lampen)		20 „
8. Wäscherlohn einschl. Seifen-Verbrauch		90 „
9. Mägdelohn einschl. Christkind, Namenstag, Dultgeld		150 „
10. Schulgeld für 2 Lateinschüler		50 „
11. Schulbücher und Schreibmaterialien		50 „
12. Beschaffung der nothw. Bücher einschl. Buchbinderrechnung		40 „
13. Abonnementspreis einer Lokalzeitung		10 „
14. Küchengeräthe-, Schloß- und Fensterreparaturen		20 „
15. Doktor und Apotheke, durchschnittlich jede Person 20 Mk.		100 „
16. Steuern und Abzüge etwa		225 „
nämlich:		
Steuern und Umlagen	75 Mk.	
Stempel- und Diener-Ausgabe	12 „	
Beiträge zum Wittwenfonds	35 „	
Trinkgelder	10 „	
Standesausgaben etwa	30 „	
Unterstützungsverein	41 „	
Töchterkasse	20 „	
Zusammen:	223 Mk.	
17. Porti, Neujahrsgelder, Almosen 2c.		20
Summa auf obige 17 Rubriken		Mk. 2735
18. Jährlicher Bedarf für Nahrung[2])		„ 2482

[1]) Ueber die Miethpreise von Beamtenwohnungen werden lehrreiche Aufschlüsse durch eine tabellarische Uebersicht geboten in den Verh. der Württ. Abeordnetenkammer 1889. S. 2182 f.

[2]) Lehrreiche und sehr interessante Erhebungen über den Haushaltsverbrauch auf dem Lande finden sich in den „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden" (1883), veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Innern. Bd. III Nr. 37 S. 57, Bd. IV „Ergebnisse" S. 57 und Anl. IV S. 139. Hier ist der Konsum an einzelnen Nahrungsmitteln der Menge nach genau ausgeschieden.

nämlich pro Tag:

Frühstück (6 mal Kaffee mit je 1 Brod)	0,80 Mk.
Vormittag (6 mal 1 Stück trockenes Brod)	0,18 "
Mittagtisch (Suppen geringer Qualität, ²/₅ Pfd. Ochsenfleisch für 1 Person, Gemüse (billigere Sorten) Brod ür 1 Person 60 Pfg.	3,60 "
Nachmitt. 6 St. schwarzes Brod zu 3 Pfg.	0,18 "
Abendessen (Charkutierwaaren geringster Qualität) für 1 Person 20 Pfg.	1.20 "
Brod zum Abendessen	0,24 "
Bier (1 Liter für den Mann, ¹/₂ Liter für die Frau, für Magd und 3 Kinder je ¹/₄ Liter) — 2¹/₂ Liter	0,60 "
Summa pro Tag	6,80 Mk.

Summa pro Jahr 2482 Mk.

Summa der gesammten Ausgaben pro Jahr		5217
Jahreseinnahme	3840 Mk.	
Jährliche Ausgaben	5217 "	
Defizit	**1377 Mk.**	

In obigen Ansätzen sind die Ausgaben für bessere Kost an Sonn- und Feiertagen 2c. nicht inbegriffen, ebensowenig die Auslagen für Christbescheerung der Kinder. Der Verzicht auf Theater, Reisen, Konzerte 2c. ist selbstverständlich. Auch für Erholungsausflüge und Sommerfrischen fehlen die Mittel, während selbst für die Kinder der Aermsten durch Ferienkolonien, Seeheilbäder u. s. w. gesorgt ist. Ferner enthält der obige Etat nichts für Tabak, nichts für Gymnastik, musikalische, neusprachliche und gesellschaftliche Ausbildung der Kinder, nichts für Familienpflege (z. B. Besuche von Anverwandten), nichts für Pflege überkommener z. B. elterlicher Grabstätten, nichts für Todesfälle in der Familie, nichts für sonstige nicht vorherzusehende Fälle, z. B. längere Krankheit, Stärkungsmittel in der Rekonvaleszenz, Beschädigung durch Veruntreuung, Diebstahl u. s. w., nichts für periodische Theuerung, nichts für Unterstützung kranker oder hilfloser Geschwister, Eltern und Großeltern, nichts für unausweichliche Geschenke, Hochzeiten, Pathenschaften, nichts für photographische Familienbildnisse nichts für Feuer- und Lebensversicherung u. s. f.

Richtig ist allerdings, daß das von uns gegebene Budget den Einnahmen und Ausgaben einer Beamtenfamilie entspricht, welche in München oder wenigstens in einer der größten Städte Bayerns ihren Wohnsitz hat. Aber, wenn sich nun auch für Beamte an kleineren, der Mittelschulen entbehrenden Orten Bayerns in den Positionen für Wohnung und Nahrungsmittel Ersparnisse ergeben, so werden dieselben doch andererseits durch erhöhte Ausgaben für die Ausbildung der Kinder an auswärtigen Anstalten aufgezehrt. Angesichts dieser Sachlage muß Jedermann einsehen, daß rasche und ergiebige Hilfe dringend nothwendig ist, wenn nicht in naher Zeit zahlreiche Familien dem finanziellen Ruin anheimfallen sollen, der zugleich auch für das ganze Land in vielfacher Beziehung schädliche Konsequenzen nach sich zieht. Man rette zur richtigen Zeit, was zu retten ist, man verhüte, daß auch in Bayern die Folgen der schlechten Besoldung endlich in das Trinkgelderwesen ausarten, welches sich anderwärts auf Grund der trüben wirthschaftlichen Lage der Beamten in großem Umfange Bahn gebrochen hat. Man muthe der angeborenen Lauterkeit des bayerischen Beamtenstandes eine nicht allzu schwere Prüfung zu, man bedenke, wie hart der Kampf ist, welcher einem vollauf beschäftigten Staatsdiener durch die bittersten Entbehrungen des Lebens auferlegt wird.

Noch ist, — wir können dies mit Stolz behaupten — der bayerische Beamte in der Regel zuvorkommend gegen die Personen, welche mit ihm amtlich verkehren. Er behandelt sie mit Wohlwollen, was das Publikum höchst angenehm empfindet. Aber man berücksichtige doch auch, daß Sorgen Verstimmung hervorrufen und daß ein fortwährender Kampf mit der Noth die Arbeitsfreudigkeit des Beamten untergraben muß.

Man sollte nach dem bisher Dargelegten meinen, daß dem Beamten sein geringes Einkommen wenigstens ohne Abzüge seitens des Staates zufließe. Dem ist jedoch keineswegs so. Der Beamte unterliegt in erster Reihe der Einkommensteuer und ist gegenüber anderen Steuerzahlern dadurch unbedingt im Nachtheil, daß sein ziffermäßiges Einkommen feststeht und somit voll und ganz der Steuer unterworfen wird. Die bayerische Einkommensteuer trifft in der dritten Abtheilung[1]) Besoldungen bis zu 1020 Mk. mit 1/3 vom 100, die nächsten 510 Mk. mit 2/3 vom 100, die weiteren Beträge mit 1 vom 100. Hiernach hat ein Landgerichtsrath etwa 30 Mk., ein Oberlandesgerichtsrath mehr als 40 Mk. blos an Staatssteuern zu entrichten. Dazu kommt, daß auch die Umlagen sämmtlicher Arten der Gemeindeverbände auf dieser Staatssteuer lasten und daß z. B. die örtlichen Gemeindeumlagen allein häufig mehr ausmachen, als die Staatssteuern (in München beispielsweise 110 pCt.).

Nebenher läuft eine Reihe schwer belastender weiterer Abgaben, welche den Staatsbeamten allein treffen. Hierher gehört der 10prozentige Abzug vom Anfangsgehalt und von jeder Gehaltsmehrung, hierher ferner die sehr erheblichen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge[2]), beides Leistungen an den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der k. bayer. Staatsbeamten, welche auch Demjenigen auferlegt sind, der dem Vereine nicht angehört[3]) und der überhaupt nicht heiratet.

Aber auch damit begnügt sich das System der Gehaltsbeschneidung noch nicht, sondern es kommt nun schließlich die famose Quittungsgebühr[4]) hinzu, welche es ermöglicht, dem Beamten bei jeder Gehaltsauszahlung etwas abzuzwacken. Die Quittungsgebühr beträgt mindestens 20 Pfg. für jede Quittung und berechnet sich im Uebrigen nach dem Satze von 2 fürs Tausend. Die Aufrundung wird natürlich im fiskalischen Interesse nach oben hin in der Weise vorgenommen, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Regelmäßig erleidet daher der Beamte bei jeder Gehaltszahlung einen Abzug von 50 Pfg., sofern nämlich sein Monatsgehalt zwischen 200 und 499 Mk. liegt; bei 500 Mk. Monatsgehalt beträgt der Stempel bereits 12 Mk. im Jahre und wächst so fort bei 1000 Mk. auf 24 Mk.

Es ist kein zu scharfer Ausdruck, wenn man diese Quittungsgebühr einfach als unanständig bezeichnet. Sie enthält auch die Verletzung eines Prinzips, welches im Eingang unserer Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, nämlich der Gleichheit der Belastung aller Staatsangehörigen. Denn die Quittungsgebühr trifft fast nur den Beamten, der Gewerbsmann und jeder Andere schlägt sie einfach auf den Preis. Es ist höchst charakteristisch, daß man trotz der zahlreichen Novellen zum Gebührengesetz, welche alle möglichen agrarischen Nachlässe bewilligten, ja trotz Beseitigung der Irrenhaustaxe, die Quittungsgebühr, gewiß die unwürdigste unter allen bayerischen Staatsabgaben, bestehen ließ; trifft sie doch nur den Beamten.

Die Frage, wie den bestehenden Mißständen abgeholfen werden kann, ist unseres Erachtens die schwierigste nicht. Schleunige Abhilfe ist unerläßlich. Und wenn man bei der Aenderung des Gehaltsregulativs jede Ueberstürzung vermeiden will, so erweist sich als bestes Auskunftsmittel eine provisorische Bewilligung namhafter Theuerungszulagen.

Im Uebrigen wird es sich empfehlen, das System der Dienstaltersvorrückungsklassen aufrecht zu erhalten, dabei jedoch für die Gehaltserhöhung erheblich größere Summen auszuwerfen, als dies bisher geschehen ist. Die Vorzüge des in Bayern bestehenden Systems der Gehaltsvorrückung nach Altersklassen wurden namentlich bei den jüngsten württembergischen Kammerverhandlungen[5]) über die

[1]) Vgl. Seydel, a. a. O. Bd. III S. 195.
[2]) Vgl. das Nähere bei Hock-Stokar, a. a. O. Bd. III S. 510 ff.
[3]) Vgl. Ges.- und V.-Bl. 1888 S. 241.
[4]) Seydel, a. a. O. Bd. IV, S. 241.
[5]) Verh. 1889 Abth. 4 S. 2635.

Aufbesserung der Beamtengehalte unumwunden anerkannt und dieses System von der Kammer mit folgender Würdigung zur Nachahmung empfohlen:

„Noch erhebt sich die auch von der k. Staatsregierung in Erwägung gezogene wichtige Frage, ob nicht anläßlich der vorgeschlagenen Aufbesserung mit dem seither in Württemberg vorherrschenden Gehaltsklassensystem gebrochen und zu dem Dienstaltersvorrückungssystem übergegangen werden sollte. Letzteres System hat in den letzten Jahren in Deutschland Fortschritte gemacht; zuerst wurde dasselbe in Bayern für die pensionsberechtigten Beamten durch das Gehaltsregulativ vom 12. August 1876 eingeführt, die badische Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 bringt es vom 1. Januar 1890 an für alle etatsmäßigen Beamten zur Anwendung; auch in Preußen und im Reichslande ist es in den letzten Jahren im Wege der Etatsverabschiedung bei bestimmten Gattungen von Angestellten der Staatseisenbahnen zur Geltung gekommen; in Württemberg besteht es nur ausnahmsweise für einige Beamtenkategorien (Kollegial- und Kanzleibeamte), bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, politische Abtheilung, und des Kirchen- und Schulwesens, bei den Beamten des geheimen Raths und des Verwaltungsgerichtshofs (Expeditoren), sowie in der Form von Dienstalters- oder Lebensalterszulagen für einzelne ständische Beamte, für Lehrer an höheren Gelehrten- und Realschulen, für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Dienstaltersvorrückungssystem, zumal in einem kleineren Staate, bei richtiger Bemessung der Vorrückungsstufen und Vorrückungsbeträge gegenüber dem Gehaltsklassensystem entschiedene Vorzüge hat. Das Vorrücken wird dadurch von den Zufälligkeiten und Ungleichheiten des seitherigen Systems befreit, bekommt einen für alle gleichartigen Beamten gleichartigen lediglich durch die Dauer treuer Pflichterfüllung bedingten Charakter. Durch die Einführung dieses Systems wird eine Quelle tiefgehender Mißstimmung und Unzufriedenheit beseitigt. Die Gewißheit, bei befriedigender Dienstleistung in einer zum Voraus bekannt gegebenen stufenweisen Verbesserung des Gehalts bis zum erreichbaren Höchstbetrag vorzuschreiten, ist geeignet, die Berufsfreudigkeit zahlreicher von den Schattenseiten des gegenwärtigen Systems betroffenen Beamten zu heben. Wenn die k. Staatsregierung aus taktischen Gründen die Besoldungsaufbesserung der Entschließung über die Einführung des Dienstaltersvorrückungssystems zeitlich voranstellt, so wollen wir aus diesem Vorgehen eine Einsprache gegen die als nothwendig erkannte Besoldungsaufbesserung nicht ableiten, wir sehen uns aber in der Sache selbst zu der Bitte veranlaßt:

die kgl. Staatsregierung möge innerhalb der gesammten mit der gegenwärtigen Aufbesserung gegebenen Besoldungsverwilligung das Dienstalters-Vorrückungssystem in thunlichst weitem Umfange einführen."

Unrichtig will uns erscheinen, daß nach dem Bayerischen Gehaltsregulativ die Quinquennalzulagen in den späteren Dienstjahren abnehmen, dermaßen, daß manche Beamte nur einmal, nämlich nach Ablauf der ersten fünf Dienstjahre, eine Zulage von 360 Mk., dann nur mehr alle fünf Jahre 180 Mk. erhalten. Würde man die Thatsache in's Auge gefaßt haben, daß mit den Jahren die Familie des Beamten und damit seine Ausgaben für das tägliche Leben sich vergrößern, daß ferner mit dem Heranwachsen der Kinder sich deren Bedürfnisse steigern, so hätte man eher die entgegengesetzte Regelung getroffen.

Juristen-Deutsch.

Von

Professor Dr. F. Thudichum.

Wer der äußeren Fassung der deutschen Gesetze aus dem letzten Jahrhundert genauere Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird zu der Wahrnehmung gelangt sein, daß das Jahr 1850 einen Wendepunkt in der Geschichte der Gesetzessprache bildet. Mit dem Preußischen Landrecht von 1794 war in Preußen der Zopfstil der Juristen begraben worden, und die französischen Gesetze, welche nicht blos das linke Rheinufer zu beherrschen anfingen, sondern auf ganz Deutschland die tiefste Rückwirkung äußerten, halfen in allen deutschen Staaten die alte Unbeholfenheit außerordentlich schnell überwinden, mehr ohne Zweifel, als es das Aufblühen der deutschen klassischen Literatur je vermocht hätte. Die Gesetze wurden klar, mit juristischer Schärfe und in allgemein verständlicher Form abgefaßt, sodaß sie durchgängig ohne gelehrten Kommentar verstanden werden können.

Seit 1850 ändert sich dieß; langsam, aber in steigendem Maße und überall, in Preußen wie in Süddeutschland; in den Gesetzen wächst die Zahl und die Länge der Paragraphen, die Menge der Verweisungen auf andere Gesetze und die Unverständlichkeit für den Bürger; sobald ein neues Gesetz geschaffen ist, schießen zahlreiche Erläuterungen hervor, welche aus den Motiven und parlamentarischen Verhandlungen klar stellen, was der Gesetzgeber eigentlich gewollt hat; die gerichtlichen Urtheile strotzen von Rückbeziehung auf solche Auslegungsmittel. Mag auch die viel eingreifendere Mitwirkung der parlamentarischen Versammlungen bei der Gesetzgebungsarbeit einen Theil des neuen Uebels verschulden, so liegen demselben doch allgemeine Ursachen zu Grund, da auch schon die im Schooße der Regierungen ausgearbeiteten Entwürfe vorwiegend dieselbe Abnahme des klaren Gedankenausdrucks und feinen Satzbaus aufweisen. Offenbar hat der Sinn hiefür allgemein in allen Kreisen abgenommen; es ist eine ähnliche Entwicklung eingetreten, wie sie in der Baukunst der Uebergang von den klassischen Formen zum Barockstil zeigte.

Es wird uns Juristen schwerlich gelingen, den Hauptheil der Schuld von uns abzuwälzen; denn aus der Feder von Juristen fließen doch die allermeisten Gesetzesparagraphen und soweit Gewerbtreibende oder Soldaten mit Vorschlägen sich betheiligen oder in ihren Kreisen Ordnungen aufrichten, unterscheidet sich ihr Deutsch recht vortheilhaft von dem neuen Juristendeutsch.

Es erscheint hoch an der Zeit, diesen schlimmen Abweg zu verlassen, insbesondere zu verhüten, daß nicht das neue bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs dieses Juristendeutsch zum größten Nachtheil des deutschen Volks verewige. Allgemein schon ist dieses Verlangen kund geworden, laut die Klage über den Entwurf erschollen, und von einem Juristen, der seine hohe dichterische Begabung durch alle Gelehrsamkeit hindurch zu retten vermochte, in das Bild zusammengefaßt worden: „Germania könne ihr Angesicht verhüllen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werde.“

Aber eine andere Frage ist, wie zu helfen sei. In recht zeitgemäßer Weise hat der „Allgemeine Deutsche Verein" einen Preis von 300 M. ausgesetzt für die beste Beantwortung der Frage: „Inwiefern ist eine volksthümliche Fassung unserer Gesetze erforderlich und ausführbar?" Er will also zunächst das Recht des Volkes auf allgemein verständliche Gesetze dargelegt sehen gegenüber denjenigen Juristen, welche meinen, daß ein Bürger und Bauer doch nie im Stande sei, ohne rechtlichen Beirath sich aus den Gesetzen zu belehren und sein Verhalten nach eigener Gesetzeskenntniß einzurichten. Dieser alte Satz aller Gegner einheitlicher deutscher Privatrechtsgesetzgebung und blinden Verehrer des römischen Rechts muß allerdings immer noch bekämpft werden, weil er hauptsächlich als Entschuldigung für das schlechte Juristendeutsch verwerthet wird, zugleich aber grundfalsch und durch die Erfahrung aller Länder mit neuen klaren Zivilgesetzbüchern längst widerlegt ist. Daß Jeder aus dem Munde der Gerichte schon hören werde, was Rechtens sei, ist ein herzlich schlechter Trost; die meisten Menschen scheuen mit Recht die Trübsal und das Lotteriespiel eines Prozesses; sie wollen, wenn sie in wichtigeren Fragen einen Rechtsanwalt um Rath angehen, doch aus dem Gesetze selbst belehrt sein und ihr eigenes Urtheil noch zu Hilfe nehmen, und in zahlreichen anderen Fällen, namentlich wo es sich um eherechtliche Verhältnisse, Elternrechte, Vormundschaft, Erbrecht handelt, der Nothwendigkeit eines juristischen Beirathes möglichst enthoben sein. Ueberdies bringt eine schwer verständliche Sprache der Gesetze den Nachtheil, daß die Juristen auf der Universität und in der Praxis sich an das schlechte Juristendeutsch recht eingewöhnen und die Gerichtsverhandlungen und Urtheile dasselbe Uebel zeigen, wie die Gesetze selbst.

Ob eine volksthümliche Fassung unserer Gesetze „ausführbar" sei, hängt davon ab, ob an leitender Stelle der feste Entschluß waltet, dem Juristendeutsch einen Riegel vorzuschieben, und ob sich der Mann findet, ausgerüstet mit allen den erforderlichen Eigenschaften und der Liebe zur Sache, um mit Erfolg die Führung zu übernehmen, da eine vielköpfige Kommission nach allen Erfahrungen eben nur mit einem Kommissionsdeutsch endigen wird. Ihre Regeln hat freilich jede Kunst, und Niemand wird Großes leisten, ohne sich derselben bis zu einem gewissen Grade deutlich bewußt zu sein; aber bloße Kenntniß dieser Regeln wird nie einen Künstler zu Weg bringen; er muß es von Gottes Gnaden sein; so ist es auch mit der Kunst, klar zu denken und zu schreiben. Immerhin haben theoretische Regeln ihren Werth, weil sie helfen, den Sitz des Uebels zu erkennen und wenigstens gröberen Abirrungen vom rechten Wege vorzubeugen. In diesem Sinne sind die folgenden Betrachtungen angestellt und der freundlichen Beachtung des Lesers empfohlen.

1. Fremdwörter.

Mit der Wahl des Namens „Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich" haben die Urheber des Entwurfs in deutlichster Weise ihr Bestreben kund gegeben, Fremdwörter zu vermeiden, soweit passende deutsche Ausdrücke zur Verfügung stehen; und sie sind auch diesem Streben im Ganzen treu geblieben Aber freilich fehlt es nicht an Beispielen des Gegentheils Gleich der erste Abschnitt trägt die Ueberschrift „Rechtsnormen", verwendet also ein Fremdwort, welches den deutschen Gesetzbüchern früherhin fast unbekannt war, erst durch die Reichsjustizgesetze von 1877 eingebürgert worden ist, und an sich keine sichere Bedeutung in Anspruch nehmen kann. Norm heißt auf deutsch Regel, Richtschnur, und was eine Rechtsregel sei, wird niemals dadurch

deutlicher, daß man dafür den Namen Rechtsnorm wählt. Auch der § 4 gebraucht den Ausdruck „Person“, wo nicht bloß verständlicher, sondern auch richtiger „Mensch“ stünde. Im § 871 steht „Endtermin“, was sich vermeiden läßt, wenn man die schulmäßige Ausdrucksweise dieses Paragraphen aufgibt; in § 786 „Erdkörper“, wofür Dr. Bähr in seinem Gegenentwurf sehr richtig „Gelände“ setzt; § 837 „Interesse“ für „zu Gunsten“, „zum Vortheil“; § 1511 Aufnahme von Geld auf den „Kredit“ des Kindes, was weiter Nichts heißt als Aufnahme von Geld auf Borg zu Lasten des Mündels; der Begriff Kredit ist hier gänzlich verkannt und gerade deshalb das Wort hier nicht am Platz. (Vergl. Motive 4, 1144.) Der § 1360 redet von einem vollstreckbaren „Titel“, was unverständlicher Juristen-Ausdruck ist, und in § 174 hat er „Prozeß“, während er sonst Rechtsstreit sagt.

Auch Reichsgesetze haben sich bisher nicht in wünschenswerther Weise von Fremdwörtern frei gehalten: Das Gesetz über die Unfallversicherung von 1884 §§ 29 und 30 spricht von „Risiko“ statt Gefahr, obwohl es doch in § 29 „Gefahren-Klassen“ und nicht „Risiko-Klassen“ hat; das Gesetz über Unfall-Versicherung der Seeleute vom 13. Juli 1887 § 13 von „Ascendenten“. Das Preußische Gesetz vom 26. März 1883 § 3 (G.-S. Seite 37) schrickt sogar vor „Alinea“ nicht zurück.

Nicht zu beanstanden sind dagegen die vom Entwurf beibehaltenen Fremdworte: auf- und absteigende „Linie“ § 30, 1965), „Grad“ (§ 31, 1968), „Arrest“ (§ 846), Sicherheitsarrest (189), telegraphische Uebermittelung (92), Billet (702), Bilanz (1687), Rente (724, 857), Leibrente (660), Prämien (1297 Nr. 3), eherechtliches „Register“ (1435); ferner „Dispensation“ von Ehehindernissen (1233—1244) und bei Annahme an Kindesstatt (1603 und 1604), weil dieser Ausdruck fest eingebürgert und die vom Sächsischen Gesetzbuch § 1589 u. a. O. versuchte Wiedergabe mit „Nachsichtsertheilung“ zu umständlich und sachlich nicht recht zutreffend ist; denn Dispensation enthält die Außerkraftsetzung einer gesetzlichen Vorschrift für den einzelnen Fall. Legitimation (1579 ff.) wird ebenfalls mit Recht beibehalten mit Ausnahme der Ueberschrift zu 1583, „Legitimation durch Ehelichkeitserklärung“, die eine Tautologie enthält, wie denn der betreffende ganze Abschnitt nicht so bleiben kann. Zweckmäßig dürfte es auch zu nennen sein, daß der Entwurf das Wort „Inventar“ für das Erbrecht beibehält; es könnte sich fragen, ob man es nicht allgemein an die Stelle da „Vermögens-Verzeichniß“ setzen sollte, z. B. § 777, 993, 1042, 1422, von jeder Bürger und Bauer es versteht, und sich dann auch das Wort „inventarisiren“ gebrauchen ließe.

Ganz entschieden aber ist Widerspruch dagegen zu erheben, daß der Entwurf das deutsche Volk für alle Ewigkeit mit dem Worte „Hypothek“ beglücken will. Freilich herrscht dasselbe in fast allen deutschen Gesetzbüchern und Pfandgesetzen und wird vom Volk verstanden, weil es dazu genöthigt worden ist; aber wir haben ein altes vortreffliches, viel geeigneteres deutsches Wort dafür, welches auch in mehreren Staaten, wie z. B in Württemberg längst ausschließlich in Gebrauch steht, nämlich „Pfand“, und welches man nicht an dem Tag begraben sollte, an dem Deutschland sein vaterländisches Recht erhält. Die kurzen deutschen Ausdrücke: Pfandbrief, Pfandforderung, Pfandgläubiger, Pfandklage, lauten nach dem Entwurf: Hypothekenbrief, durch die Hypothek versicherte Forderung, Hypothekengläubiger, Hypothekenklage; für „verpfänden“ muß man zu dem umständlichen „mit Hypothek belasten“ greifen, statt „Pfand-Versteigerung“ zu „Versteigerung der mit Hypothek belasteteten Sache“, da man

doch nicht mehr wie früher „der hypothecirten Sache" zu sagen wagt Kein einziger Grund kann angeführt werden, welcher für das griechische Wort spricht. Für die Fälle, in welchen es etwa erforderlich erscheint, das Pfandrecht an Liegenschaften besser zu unterscheiden vom Pfandrecht an Fahrniß, obwohl dies schon durch den Namen „Faustpfand" genügend geschieht, wähle man den altdeutschen und in Württemberg gegenwärtig gesetzlich bestehenden Namen „Unterpfand".

Umgekehrt möchte ich mich bestimmt dafür aussprechen, daß dem Worte „Testament" sein alter Platz in der Rechtssprache gewahrt bleibe; es ist seit tausend Jahren in Gebrauch, spricht sich gut und gestattet erwünschte Zusammensetzungen, wie Testaments-Erbe, Testaments-Vollstrecker (den der Entwurf beibehält). Das deutsche Recht besitzt keinen einheimischen allgemein verständlichen Ausdruck dafür, und der vom Entwurf gebotene, „Letztwillige Verfügung", ist zu lang und — was die Hauptsache — nicht zutreffend, weil auch ein Erbvertrag eine letztwillige Verfügung ist, weshalb der Entwurf in § 1753 ausdrücklich erklären muß, daß er unter letztwilliger Verfügung nur die „einseitige" Verfügung von Todeswegen verstanden haben will[1]. Der Entwurf hat, wie schon fast allgemein gerügt worden ist, überhaupt eine ganz verfehlte Anordnung der erbrechtlichen Bestimmungen, indem er von der gesetzlichen Erbfolge erst nach der testamentarischen und Vertragserbfolge handelt, anstatt sie voranzustellen. An die Spitze des ganzen Erbrechts gehört eine Vorschrift etwa folgenden Inhalts: „Mit dem Tode einer Person geht ihr Vermögen, Habe und Schulden, auf diejenigen über, welche das Gesetz als Erben beruft". (Gesetzliche Erbfolge.) „Der Erblasser kann jedoch durch Testament oder Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge für seinen Nachlaß innerhalb der im Gesetz näher bezeichneten Schranken abändern".

Ich nehme keinen Anstand sogar die Beibehaltung des Namens „Zivilgesetzbuch" anstatt „Bürgerliches Gesetzbuch" anzurathen, weil der letztere doch nur eine künstliche Uebersetzung des ersteren und im täglichen Gebrauch umständlicher ist; ganz mit Recht hat man auch im Jahre 1877 von einer „Ordnung des bürgerlichen Verfahrens" abgesehen und sich zu einer „Zivilprozeßordnung" bequemt. — Es verhält sich mit „Zivilrecht" wie mit den Worten „Militär", „Offizier", „Kolonie", „Papier", „Natur" und andern, die wir zur Noth auch übersetzen könnten, aber mit keinerlei Nutzen.

2. Ungeeignete deutsche Wörter.

Die ältere deutsche Rechtssprache hatte für jeden einzelnen männlichen und weiblichen Verwandten und Verschwägerten bis zu weiter Entfernung eine bestimmte Benennung, was beim Erbrecht zu erheblicher Vereinfachung diente; die meisten dieser Worte sind aber aus unserer Schriftsprache verschwunden und nur noch bei den Bauern lebendig, fangen aber auch bei diesen zu erlöschen an. Es kann daher nicht daran gedacht werden, sie im Zivilgesetzbuch in Anwendung zu bringen. Die Prüfung des von diesem befolgten Sprachgebrauchs hat sich vielmehr darauf zu beschränken, ob dieser mit der jetzigen Uebung und dem Geist der deutschen Sprache im Einklange steht.

Das Preußische Landrecht von 1794 hatte das lateinische „Descendenten" mit „Abkömmlinge" wiedergegeben (Thl. 2, Tit. 2 § 350, 357 ff.), daneben

[1]) Auch F. Dahn, der in seinen „Prüfungsaufgaben" 1889 Fremdwörter ausstößt behält „Testament" bei.

aber auch mehrfach „Descendenten“ gebraucht (z. B. § 352, 358, 494); „Ascendenten“ umschrieb es meist mit „Verwandte aufsteigender Linie“, wie das seit dem 14. Jahrhundert allgemein üblich geworden war, wendete aber daneben auch den lateinischen Namen an. (Thl. 2, Tit. 2 §. 506, 511 ff.) Das Sächsische Gesetzbuch von 1863 § 2034 ff. folgte dem Preußischen Landrecht insofern, als es ebenfalls das Wort „Abkömmlinge“ annahm, bezeichnete dagegen die Ascendenten oder aufsteigende Linie mit „Eltern und Voreltern“ (§ 2036). Die Preußische Landgüterordnung für Westfalen vom 30. April 1882 § 13 hat „Abkömmlinge“, die für Schlesien vom 24. April 1884 § 11 und 13 und für den Regierungsbezirk Kassel vom 1. Juli 1887 § 26 ff. „Nachkommen“. Der Entwurf des Zivilgesetzbuches ist bei „Abkömmlingen“ und „weiteren Voreltern“ stehen geblieben (z. B. §§ 1965, 1969).

Nun kann man leider nicht anders als dieses neugebackene Wort „Abkömmling“ als ein mißglücktes bezeichnen, welches sich sprachlich darum nicht rechtfertigen läßt, weil „abkommen“ soviel bedeutet wie von etwas wegkommen, loskommen, sich entfernen, ein Abkommen treffen, aber nicht von Jemand abstammen; unseren Klassikern sowie der heutigen Umgangssprache ist er ganz fremd; Grimms Wörterbuch I, 63 hat nur einen einzigen Beleg, nämlich für Wurzelsprossen eines Baumes. Das wirklich deutsche Wort für Descendent war früher „Nachkömmling“, welches allerdings auch den Nachfolger in einem Amt, einer Würde bedeutet [1]; jetzt gilt allgemein „Nachkomme“; bei diesem kurzen und wohlklingenden Wort wolle man doch stehen bleiben, und den Abkömmlingen der Juristen den Laufpaß geben.

Ascendenten nenne man „Vorfahren“, was die Eltern mitbegreift und ein guter unzweideutiger Ausdruck ist; sonst muß man eben „Eltern und Voreltern“ oder „Eltern und Ahnen“ sagen; Ahnen bezeichnet längst nicht mehr bloß den Großvater (Ehni) und die Großmutter (Ahna), sondern alle Vorfahren, da man sonst beim Adel nicht von acht oder sechszehn adeligen Ahnen sprechen könnte.

Eine Neuerung des Entwurfs ist, daß er in den Abschnitten über eheliches Güterrecht nicht von „Schulden“ des Ehemanns, der Frau, der ehelichen Gemeinschaft redet, sondern von „Verbindlichkeiten“, während er doch in dem Abschnitt von den „Schuldverhältnissen“ (§ 206 ff.) das Wort Verbindlichkeiten nicht gebraucht. Er gelangt dabei zu Zusammensetzungen wie „Ehegutsverbindlichkeiten“, „Gesammtgutsverbindlichkeiten“, welche sich fast nicht aussprechen lassen, ohne zuvor erst Athem zu holen. (§§ 1312, 1362, 1423). Das Preußische Landrecht, II, 1, §§ 318 und 389 und wohl alle älteren Stadt- und Landrechte, haben durchweg einfach „Schulden“; das ist viel kürzer und durch die Erfahrung als brauchbar bewährt; warum in aller Welt es verlassen?

Das Vermögen, welches die Ehefrau bei Eingehung der Ehe oder später in die Ehe bringt, und an welchem Kraft Gesetzes dem Manne Verwaltung und Nutznießung zusteht, nennt das Preußische Landrecht II, 1, § 210 das „Eingebrachte“ der Frau, das Sächsische Gesetzbuch §§ 1762, 1674 „Vermögen

---

[1]) Westfälischer Landfriede von 1374 bei Js. P. de Ludewig, Reliquiae manuscript. 10, 247 (1733): „Erkennen vor uns und unser Nachkomelinge“. Weisthum der Scheffen zu Köln von 1375 bei Grimm, Weisth. 2, 748: „Wir Scheffen und unsere Nachkommelinge“ Moscherosch in seinem „Philander von Sittenwald“ läßt den Wittekind strafend rufen: „Ihr Deutschlinge! Ihr ungerathene Nachkömmlinge“. Ulrich v. Hutten, Von der Gewalt der Kaiser die Bäpst auf- und abzusetzen (Ausg. von Münch 5,129): „Dem Kaiser und seinen Nachkömmlingen“.

der Ehefrau" oder „eheweibliches Vermögen". Vielleicht verdient der Name „Frauengut" noch den Vorzug, da er noch kürzer und deutlicher und ganz ordnungsmäßig vom alten Genitiv „der Frauen" gebildet ist. Der Entwurf hat dafür den neuen Namen „Ehegut" erfunden, wahrlich nicht zur Erhöhung der Klarheit; denn dieser Name erweckt die ganz falsche Vorstellung, als wenn Aktiva und Passiva des Frauenguts beiden Ehegatten gemeinschaftlich wären. Die Schiefheit seiner Erfindung erkennt der Entwurf selber an in dem Abschnitt von der Errungenschaftsgemeinschaft: hier müßte er das Sondergut der Frau, welches ebenfalls vom Mann verwaltet wird, und dessen Früchte sogar in die Gemeinschaft fallen und nicht dem Mann allein gehören, ebenfalls „Ehegut" nennen; allein was sollte man sich vorstellen unter einem „Ehegut" neben einem „gemeinschaftlichen Gut" oder „Gesammtgut"? Kein Mensch würde sich darin zurechtfinden.

Auch der Name „Gesammtgut" taugt nichts für das gemeinschaftliche Vermögen bei der Errungenschaftsgemeinschaft, und war auch bisher nicht üblich: man lasse es beim bisherigen Sprachgebrauch und spare sich den Ausdruck „Gesammtgut" für die allgemeine Gütergemeinschaft.

Als eine wenig gelungene sprachliche Neubildung des Entwurfs erscheint das Wort „Vertragsantrag" (§§ 83, 1308 Nr. 2), für „Antrag zur Schließung eines Vertrags" (§ 80). Schon der letztere Ausdruck ist hart und empfiehlt es sich, bei dem Sprachgebrauch des Sächsischen Gesetzbuchs § 816 „Anerbieten zu einem Vertrag" stehen zu bleiben, Vertragsantrag aber ist eine Art Räthsel für das Ohr, wofür unbedingt „Vertragsanerbieten" oder „Vertragsangebot" gesetzt werden muß. Wenig gelungen ist auch „Gütergemeinschaftliche Erbfolge" (§ 1382), wofür einfach „Erbfolge bei Gütergemeinschaft" zu setzen ist; ferner „Bienenwohnung" (§ 907) für Bienenkorb oder Bienenstock.

Nicht passend verwendet ist §§ 872 und 903 „Zueignung" für Aneignung, „zurückgewähren" für zurückgeben, zurückerstatten (z. B. § 1156), während beim Darlehn das letztere, sowie „Rückerstattungsanspruch" (§ 458) gebraucht wird, wofür schwerlich Jemand „Zurückgewährungsanspruch" sagen möchte.

Entwurf §§ 1418 und 1419 lauten:

> § 1418. „Dem Gesammtgute fallen zur Last die Erhaltungskosten und Lasten des Sondergutes des Ehemannes und des Sondergutes der Ehefrau. Die Vorschriften des § 1297 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung." § 1419: „Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last."

Hier ist die Häufung des Wortes „Last" störend, außerdem vor „Lasten" in gewagter Weise das Wort „die" gespart, während doch ein zusammengesetztes Wort vorausgeht und man also auf den Sinn von „Erhaltungs"-Kosten und Lasten geführt wird. Die Bezugnahme auf Abs. 1 des § 1297 ist ungenügend, da der Leser dort erst genau untersuchen muß, was alles zu dem Absatz 1 des langen § 1257 gehört; viel deutlicher wäre gesagt § 1297 Nr. 1–6. Die nähere Prüfung des angeführten Paragraphen zeigt aber ferner, daß das Gesammtgut keineswegs „alle" Lasten des Sonderguts zu tragen hat, der erste Absatz des § 1418 also unzutreffend allgemein gefaßt ist. Statt der umständlichen Fassung „des Sondergutes des Ehemannes und des Sondergutes der Ehefrau" genügt offenbar „des Sonderguts jedes Ehegatten" oder kurz „der Sondergüter"; und einige von den zahlreichen „e" dürfte man uns auch schenken und sagen: „des Sonderguts des Ehemanns".

Für unbewegliche Sachen, Immobilien, hat der Entwurf durchgängig den Ausdruck „Grundstücke“ angenommen, und die alten deutschen Ausdrücke „liegendes Gut“, „Liegenschaft“, ganz verbannt. Es war das möglich, weil er jedes Gebäude als Zubehörung des Grundes behandelt und ein besonderes Eigenthum an Häusern oder einzelnen Stockwerken, wie es noch jetzt in vielen Gegenden besteht, nicht anerkennt. (§ 783.) Es dürfte sich aber doch fragen, ob nicht in § 781 dem Wort „Liegenschaften“ wenigstens seine Gleichberechtigung gewahrt werden sollte, namentlich deshalb, weil es allgemeiner ist und die Grundgerechtigkeiten mit begreift; es würde sehr gut zu verwenden sein in der Lehre vom Nießbrauch und vom ehelichen Güterrecht, weil z. B. die Bestimmungen über Veräußerung von Grundstücken der Ehefrau oder des Gesammtguts sich auch auf Veräußerung von Grundgerechtigkeiten mitbeziehen müssen, und es dann ausreicht zu sagen: „zur Veräußerung von Liegenschaften ist Zustimmung der Ehefrau erforderlich“. Vergl. z. B. § 1353.

Beiläufig möge hier als Kuriosum erwähnt sein, daß die Verfasser des Preußischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassensteuer § 28 für Liegenschaften das Wort „Liegenheiten“ erfunden haben: „Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.“ Grimm's Wörterbuch 6, 1017 bringt nur einen einzigen Beleg für dieses Wort bei, nämlich aus Stilling's Jugend 2, 147: „Stilling wußte die geheime Liegenheit der Sache“, und es erklärt auf Grund dieses Belegs das Wort dahin: „Art, wie eine Sache liegt, Sachlage“.

Erwünscht wäre ferner, wenn das Zivilgesetzbuch dem guten alten deutschen Wort „Fahrniß“ für bewegliche Sache, „Fahrhabe“ für bewegliches Vermögen irgend an einer Stelle seine Gleichberechtigung wahren würde, da er verschiedentlich mit großem Nutzen in der Rechtssprache verwerthet werden kann, wenn auch „bewegliche Sache“ die Regel bleiben muß.

3. Der Satzbau im Juristendeutsch.

Zu den hervorragendsten Eigenthümlichkeiten der Schreibweise der neuen Juristen gehört es: daß sie mit abstrakten Substantiv-Wörtern arbeiten und den Gebrauch des Zeitworts geradezu scheuen; daß sie die Sätze durch eingeschobene Zwischensätze schwerfällig machen oder kein Gefühl für die Regel haben, daß das Subjekt in einem Satz möglichst beizubehalten ist.

Hier seien zunächst einige Beispiele für die Häufung von Substantiven vorgeführt:

Entwurf § 174 lautet:

> „Die durch die Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweiten Erledigung des Prozesses.“

In diesem Satze stehen nicht weniger als vier Worte mit der Endsilbe „ung“; „Erhebung“ dürfte ganz überflüssig sein, und dann ließe sich der Satz etwa so fassen:

> „Die durch Klage bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.“

Der zweite Absatz des § 174 lautet:

„Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung der Parteien oder in Folge der Unterlassung des Betreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Stillstand eintritt. Die mit Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder andern Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen."

Diese Bestimmung ist mir bis jetzt selbst mit Zuhilfenahme der Motive unverständlich geblieben. Was heißt Unterlassung des Betreibens? welches ist der Tag, mit dem die neue Verjährung beginnen soll? Die Zivilprozeßordnung kennt keinen „Stillstand des Prozesses", sondern nur „ein Ruhen des Verfahrens" und gibt in § 228 genau den Begriff davon an; soll Stillstand mehr begreifen, wie es allem Anschein nach sein muß, so ist genau anzugeben, wann der Prozeß als nicht mehr betrieben gilt, und es darf das nicht „der Wissenschaft und Praxis" überlassen werden, auf welche die Motive den rathlosen Leser vertrösten. — Außerdem ist der Ausdruck „mit dem Stillstand des Prozesses endigt die Unterbrechung" (der Verjährung) höchst künstlich, überdies überflüssig, da sich dies von selbst versteht, wenn eine neue Verjährung beginnt. Die Verfasser des Entwurfs hätten sich also begnügen können, zu sagen:

„Geräth der Prozeß in Stillstand, . . . so beginnt eine neue Verjährung zu laufen. Diese wird schon durch jedes Anrufen Seitens einer der Parteien wieder unterbrochen."

Daß eine ganz *neue* Verjährung beginnt, nicht etwa die frühere sich fortsetzt, ist eine sehr wichtige Rechtsvorschrift, die nicht so versteckt eingeflochten werden darf, wie es im Entwurf geschieht.

Der § 1403 bestimmt:

„Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

— — 2) mit der Schließung einer neuen Ehe von Seiten des überlebenden Ehegatten".

§ 1404: „Ist ein antheilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so hat der letztere vor Schließung einer neuen Ehe dem Vormundschaftsgerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des Gesammtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft einzureichen und unter Auflösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft vor der Eheschließung unterbleibe und die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolge".

Die Bezugnahme auf den überlebenden Ehegatten durch die Worte „der letztere" ist, wenn überhaupt richtig, jedenfalls ungeschickt, der ganze Satz schon dadurch überladen, daß nicht weniger als drei Mal das Wort „Eheschließung" vorkommt.

Weit einfacher ist es, beide Bestimmungen zusammenzuziehen und im § 1403 Nr. 2 zu sagen:

„mit einer neuen Ehe des überlebenden Ehegatten. — Ist einer der antheilsberechtigten Nachkommen minderjährig oder bevormundet, so kann das Vormundschaftsgericht verlangen, daß die Auseinandersetzung der Gemeinschaft noch vor der Eheschließung erfolge".

Alles Andere ist Ueberfluß: so die Vorschrift über die Anzeige und Einreichung eines Verzeichnisses, da den Wiederheirathenden gar kein Rechts-

nachtheil trifft, wenn er beides unterläßt; so die Worte unter „Auflösung der Gütergemeinschaft", da es sich von selbst versteht, daß die Auseinandersetzung nach erklärter Auflösung stattfindet. Spricht man nicht zuerst eine unbedingte Verpflichtung aus, die Auseinandersetzung herbeizuführen, so braucht man auch die Ausnahme des Schlußsatzes nicht.

Weitere lehrreiche Beispiele der Häufung von Substantiven sind folgende Stellen des Entwurfs:

§ 837: „Bei dem durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sich vollziehenden Erwerbe eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte an einem Grundstücke gilt zu Gunsten des Erwerbers der Inhalt des Grundbuches, wie er zur Zeit des sich vollziehenden Erwerbes des Rechtes besteht, als richtig, ingleichen ein zu dieser Zeit aus dem Grundbuche nicht ersichtliches Veräußerungsverbot, welches nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen durch Gesetz, Verfügung des Gerichtes oder Rechtsgeschäft begründet ist, als nicht bestehend."

§ 1079: „Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruches aus der Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird, für die dem Schuldner zustehende Kündigung die Kündigung des Eigenthümers genügend und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist."

Dieser Satz verdient in der Walhalla der deutschen Jurisprudenz in Marmor eingehauen zu werden!

Das Preußische Gesetz vom 25. Mai 1874 Art. 3 Abs. 4 bestimmt, daß Beschlüsse der Kirchengemeinden über Kirchensteuern erst gültig werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt sind, und fährt dann fort:

„Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen."

Das ist zwar nicht undeutlich, aber schwerfällig. Daß einem ordnungswidrigen Beschluß die Genehmigung zu versagen ist, versteht sich von selbst, und so ließe sich der Satz einfach so fassen:

„Diese Erklärung ist insbesondere dann zu versagen, wenn der gewählte Beitragssatz nicht angemessen erscheint oder die Umlage den Pflichtigen zu schwer fallen würde."

Als Beispiele unzulässiger Unterbrechung eines Gedankens durch eingeschobene Zwischensätze, sog. Einschachtelungen, mögen folgende Stellen dienen:

E. § 1458: „Zu den Kosten des einem gemeinschaftlichen Kinde der geschiedenen Ehegatten von dem Ehemann zu gewährenden Unterhaltes ist die Ehefrau, wenn dem Ehemanne die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zusteht, aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Ertrage eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag dem Ehemann zu leisten verpflichtet."

Wenn der Inhalt dieses Paragraphen dem Leser leichter klar werden soll, muß zunächst der gesetzte Fall, daß nämlich der Ehemann zunächst allein den Unterhalt zu gewähren hat, deutlicher bezeichnet werden und es ist dann die Voraussetzung, unter welchem die Frau einen Beitrag zu leisten hat, ebenso besser hervorzuheben. Die Worte „der geschiedenen Ehegatten“ sind überflüssig, die Worte „an dem Vermögen“ besser mit „am Vermögen“ zu geben, wenn es nicht vielleicht gar richtiger sein sollte, zu sagen „an Vermögen“, da doch häufig das Kind überhaupt gar kein Vermögen hat. Da „Einkünfte“ und „Ertrag“ hier dasselbe sind, so kann man das erste Wort sparen, ebenso die Worte „von ihr betriebenen“.

Verständlicher würde also der § 1458 so lauten:

„Hat der Ehemann, welchem der Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes obliegt, keine elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes, so muß ihm von der Frau aus dem Ertrag ihres Vermögens oder ihres Erwerbsgeschäftes ein angemessener Beitrag zu den Unterhaltungskosten gewährt werden.“

E. § 1441 Abs. 2: „Das Recht auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der andere Ehegatte der dieses Recht nach den Vorschriften des ersten Absatzes begründenden Handlung zugestimmt oder der Theilnahme an derselben sich schuldig gemacht hat.“

Preußisches Gesetz vom 20. Mai 1887 über die Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, Art. X:

„Soweit die Vorschriften des Gesetzes den Bestimmungen der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, findet die letzterer sinngemäße Anwendung.“

Dieser Paragraph enthält vier Genitive, darunter einen sprachwidrigen „die letzterer“ und sein Sinn dürfte für die meisten Leser ohne gelehrten Kommentar nicht leicht sicher verständlich sein.

Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 über die Aktiengesellschaften, Art. 181a, Abs. 3:

„Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als 1000 Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.“

Preuß. Gesetz vom 16. Juli 1880 § 1:

„Die dem Preußischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 207) oder in Folge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen — unter Zurechnung resp. Abrechnung desjenigen Betrages, um welchen der je für dasselbe Jahr von Preußen zu leistende Matrikularbeitrag weniger oder mehr beträgt, als die im Staatshaushalts-Etat für 1879/80 vorgesehene Summe — werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Klassen- und Einkommensteuer verwendet, insoweit darüber nicht mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs der Ueberweisung eines Theils des Ertrages der Grund und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist.“

Zum Schluß ein Beispiel aus Württemberg und zwar aus dem Württembergischen Gesetz vom 14. Juni 1887 § 14:

„Von der Wahl des Kirchenpflegers und der etwaigen Theilrechner, sowie von der vorläufigen Festsetzung der von denselben zu leistenden Kaution ist von dem Dekan vor der kirchlichen Genehmigung der letzteren dem Oberamte Mittheilung zu machen."

Hier steht dreimal „von" und einmal „vor" und die Worte „der letzteren" nöthigen zu wiederholtem sorgfältigem Lesen des Satzes, um ihren Sinn fassen zu können.

Möchte es der jetzt tagenden neuen Kommission für Bearbeitung des Zivilgesetzbuchs gefallen, den Leistungen der älteren deutschen Rechtswissenschaft auf dem Gebiete der äußeren Fassung der Gesetze, namentlich dem hierin als Meisterwerk zu bezeichnenden Sächsischen „Bürgerlichen Gesetzbuch" mehr Berücksichtigung angedeihen zu lassen, wie nicht minder auch dem vom Reichsgerichtsrath Dr. O. Bähr veröffentlichten Gegenentwurf, welcher in sehr vielen Theilen den Vorzug größerer Klarheit und Einfachheit vor dem Entwurf voraus hat und sicherlich bei den Berathungen im deutschen Reichstag noch eine Rolle spielen muß.

Der

Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit

in

geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht.

Im Abriß dargestellt

von

Hermann Rehm,

ao. Professor der Rechte an der Universität Marburg.

Vorbemerkungen.

§ 1.

Den äußeren Anstoß zu vorliegender Arbeit gab eine kirchenrechtliche Frage. Es haben sich unter den Vertretern des protestantischen Kirchenrechts in jüngster Zeit Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob die Staatsangehörigkeit eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der deutschen evangelischen Landeskirche und Kirchengemeinde sei oder nicht. Theodor Braun,[1]) Otto Mejer,[2]) Friedberg,[3]) Köhler,[4]) Rieker[5]) und Andere[6]) haben zu dieser Frage theils im Allgemeinen, theils für einzelne Landesrechte Stellung genommen. Der Versuch, auch unsererseits dieser Kontroverse näher zu treten — der sich damit beschäftigende Aufsatz wird demnächst an anderer Stelle erscheinen — führte alsbald zu der Ueberzeugung, daß eine einigermaßen sichere Entscheidung der Streitfrage sich nur dann erreichen läßt, wenn die rechtlichen Thatsachen, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit und, wie wir sehen werden, der damit eng zusammenhängende Erwerb der Gemeindeangehörigkeit im römischen und deutschen Staatsrechte im Laufe der Zeiten bestimmte, nach ihrem geschichtlichen Aufbau

[1]) Ueber die Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche in Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 21, S. 401 ff. und Bd. 22, S. 322 ff.

[2]) Die Nicht-Zugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländisch-landeskirchlichen Gemeinden, ebenda Bd. 22, S. 211 ff., und das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen 1889, S. 77.

[3]) Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, S. 270 ff.

[4]) Kirchenrecht der evangel. Kirche des Großherzogthums Hessen 1884. S. 96 ff.

[5]) „Ist nach württembergischen Recht die Staatsangehörigkeit Voraussetzung der Kirchengenossenschaft?" in der Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung von v. Jetter und Fortenbach, Jahrg. 1888. S. 147 ff.

[6]) Steinheil, die Gesetze und Verordnungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der evangel. Landeskirche des Königreichs Württemberg 1890, S. 9 ff.

bestmöglichste Klarlegung gefunden haben. Zu einer solchen beizutragen, ist der Zweck nachfolgender Zeilen. Der Umstand, daß dieselben von Haus aus nur unterstützende Beihilfe für Lösung einer anderen Frage sein sollen, mag das Absehen von einer erschöpfenden Behandlung des Stoffes erklären und entschuldigen.

Neben diesem Hinweis auf die äußere Veranlassung unserer Arbeit bedarf es noch einer Vorbemerkung zur Sache selbst, welche den Grund angeben soll, warum es so schwer hält, für die ersten Zeiten der Staatenbildung, für die Zeiten der räumlichen Entwickelung des Staatswesens, die sog. Eroberungsperiode, die Bestimmungsgründe der Staatsangehörigkeit nur annähernd sicher zu ermitteln.

Fehlen kann der Begriff Staatsangehörigkeit in keiner Epoche des staatlichen Lebens,[1] denn ohne Staatsangehörige ist ein Staat nicht denkbar: Staatsangehörigkeit kommt fast allen zu, welche der Gewalt des Staates unterstehen, sie fehlt nur dem Staatsfremden. Allein trotz seines weiten personellen Umfangs gewinnt der Begriff nur dann praktisch-rechtliche Bedeutung, wenn sich an ihn für die große Mehrzahl aller derer, welche er umfaßt, gleiche Rechtswirkungen, seien es Rechte oder Pflichten, knüpfen. Wenn dagegen die rechtliche Stellung der einzelnen Staatsangehörigen im Staate mehr Gegensätze, denn Berührungspunkte zeigt, dann tritt das Einigende, die dauernde Unterworfenheit unter die Staatsgewalt, hinter den Trennenden zurück und der Begriff Staatsangehörigkeit entschwindet dem rechtlichen Bewußtsein, der rechtlichen Beachtung. Und kommt es ja vor, daß irgend ein Rechtsverhältniß alle Staatsangehörigen gleichmäßig angeht, so wird, was man mit einem zusammenfassenden Worte als Staatsangehörigkeit bezeichnen könnte, durch eine Aufzählung aller Bevölkerungsgruppen, die unter diesen Begriff fallen, zum Ausdruck gebracht.

Nach alledem kann es nichts Auffallendes an sich haben, wenn wir in den Zeiten rascher Erweiterung des Staatsgebietes und damit raschen Anwachsens des Staatsvolkes den Begriff der Staatsangehörigkeit für die rechtliche Betrachtung nicht an der Oberfläche liegend finden. Wenn sogar noch in unseren Tagen, in welchen das geschriebene Recht vorherrscht, einem Volke bei seiner Einverleibung in ein anderes Staatswesen ein großer Theil seiner Rechtsordnung, vor allem seine Privatrechts-Gesetzgebung, mangels besonderer Bestimmung erhalten bleibt, so daß dasselbe nur denjenigen Rechtsnormen des neuen Staates unterworfen wird, aus deren Inhalt und Wesen sich eine dem jeweiligen Umfange des Staatsgebietes angepaßte räumliche Geltungsbeweglichkeit ergibt[2], so kann es um so weniger Wunder nehmen, daß in Zeiten, in welchen die Gewohnheit noch als Hauptquelle der Rechtsbildung erscheint, die Rechtsordnung der Besiegten unversehrt fortwirkt, ganz

[1] Anderer Ansicht ist Böhlen, die Wandelung des Heimathrechts in Mecklenburg-Schwerin, in Hildebrand und Conrads's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19 (1872), S. 327. Er meint, in der Zeit unmittelbar nach der Kolonisation Mecklenburgs lasse sich für den Bauern eine Staatsangehörigkeit nicht annehmen, weil zwischen dem Bauern und dem Landesherrn jede Verbindung fehle, eine solche vielmehr nur zwischen Bauer und Gutsherr bezw. Gemeinde bestehe. Richtiger Anschauung nach durfte Böhlau nur sagen, der Begriff Staatsangehörigkeit habe in jener Epoche der rechtlichen Bedeutung entbehrt, weil sich mit ihm keine besonderen Rechtsfolgen verbanden. Im Uebrigen wird die verschwindende Bedeutung, welche die Staatsangehörigkeit im ständischen Staate Mecklenburg einst hatte, von Böhlau, S. 326 ff. trefflich illustriert. Wir kommen auf des Verfassers Auffassung am Ende unserer Darstellung zurück.

[2] Vergl. Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 557.

abgesehen davon, daß es ja für den Sieger, will er das Gewonnene erhalten, ein Gebot politischer Klugheit ist, so wenig als möglich an den bei den Unterjochten bestehenden Rechtszuständen zu rütteln. Das dadurch veranlaßte Auseinanderfallen ein und desselben Staatsvolkes in verschiedene Gemeinschaften des objektiven Rechtes tritt so mächtig in den Vordergrund, läßt so sehr das, was rechtlich eint, vergessen, daß man die neuen Staatsangehörigen geradezu noch als Fremde bezeichnet, als Fremde nicht im staatsrechtlichen, sondern im politischen Sinne, als neue Staatsangehörige, die an der Rechtsgemeinschaft der vollberechtigten, alten Staatsbürger keinen Antheil haben, mit anderen Worten als Fremde nicht im Sinne von hostes oder exteri, sondern von peregrini [1].

Bei solcher Sachlage aber ist nicht blos das eine erklärlich, daß die Rechtssprache jener Tage eines das Wesen der Staatsangehörigkeit bezeichnenden Ausdruckes entbehrt, sondern auch das andere, daß es für solche Zeiten erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, für die Bestimmungsmomente der Staatsangehörigkeit zuverlässige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Erster Abschnitt.

Die Entwickelung im römischen Rechte.

1) Die erste Periode (bis zum Jahre 338 v. Chr.).

§ 2.

Wenn wir nunmehr daran gehen, den Entwicklungsgang, welchen der Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit im römischen Staatsrechte genommen, zu untersuchen, so ist zunächst hervorzuheben, daß der römische Staat bis zur Einverleibung der latinischen Eidgenossenschaft in das römische Staatswesen (um d. J. 338 v. Chr.) ein Stadtstaat war. Es gab bis dahin im römischen Staate keine Gemeinden, nur einen Staat, denn die außerhalb der Stadtgrenzen, des pomerium [2], liegenden Ansiedelungen — es kommen hier hauptsächlich Ostia und Antium in Betracht — waren lange nur staatliche Verwaltungsbezirke, welchen eine korporative Verfassung mangelte; selbst die durch Gesetz vom J. 437 den Antiaten gewährten besonderen Beamten müssen, wie Mommsen nachweist [3], für die erste Zeit als staatliche Beamte aufgefaßt werden.

Für unsere Frage folgt aus diesem Rechtszustande, daß das römische Staatsrecht jener Epoche eine Gemeindeangehörigkeit im Rechtssinne nicht kennt, sondern nur eine Staatsangehörigkeit. Das damalige Rom ist eine Stadt nur in der geographischen Bedeutung des Wortes, keine Stadtgemeinde. Wenn

---

[1] Der Fremde im staatsrechtlichen Sinn, der hostis steht für den Römer prinzipiell unter keiner Rechtsordnung, er ist rechtlos, für ihn gilt nicht Peregrinenrecht; das Personalitätsprinzip hat, wie im alten deutschen Recht, nur Geltung für Staatsangehörige. Ueber Ausnahmen, wonach auch der Staatsfremde rechtlichen Schutz erhält, vergl. Karlowa römische Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 280 und 286 ff. und Schulin, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, S. 46 ff. Vergl. auch noch einschlägige Bemerkungen bei v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I, S. 180 und Bornhak, preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 233.

[2] Hierüber Karlowa a. a. O. S. 59.

[3] Römisches Staatsrecht, Bd. III, S. 777 und 778.

Mommsen für jene Zeiten zuweilen von einer „römischen Gemeinde[1]" spricht, so will er damit nicht eine Gemeinde im Rechtssinne genannt haben. Wendungen, wie „souveräne Gemeindegewalt", „Gemeindesouveränetät", „souveräne Volksgemeinde", welche Mommsen an anderen Stellen[2]) gebraucht, sind hinlängliches Zeugniß dafür, daß derselbe in jenem alten Rom nur ein Staatswesen erblickt und demnach, wenn er von einer römischen Gemeinde redet, das Wort nur in seiner geographischen Bedeutung verwendet haben will. Wir haben somit in dieser Periode römischer Geschichte nur den Erwerb einer römischen Staatsangehörigkeit in Betracht zu ziehen.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß sich die Staatsangehörigkeit in jenem Zeitraum nach dem Wohnsitz, nach der Ansässigkeit bestimmte.

Die Römer traten als seßhaftes Volk in die Geschichte und zwar zeigt uns die Beschreibung, welche die Geschichtsschreiber[3]) von der Ansiedelung der Luceres geben, daß nicht blos das Volk als Ganzes, sondern auch der einzelne eine feste Wohnstatt hatte: nach ihrem Berichte ward jedem einzelnen derselben, wenn vielleicht auch nicht von Anfang an zu Volleigen, ein Stück Landes zugewiesen. Nun waren aber der Staatsangehörigen von vorneherein zwei Arten, cives — ihre Gesammtheit die civitas Romana — und die dediticii, Unterthanen im Sinne von nicht vollberechtigten Staatsangehörigen[4]). Die Zugehörigkeit zu der einen wie zu der anderen Klasse wurde durch Abstammung[5]) und Aufnahme (Verleihung des Bürgerrechts) bestimmt. Soll darum unsere Behauptung, daß die Staatsangehörigkeit in jener Zeit durch Ansiedelung in Rom bedingt war, das Richtige treffen, so war eine Verleihung des Bürgerrechts an Nicht-Römer nur unter der Voraussetzung gleichzeitigen Erwerbs der Staatsmitgliedschaft d. h. der Uebersiedelung nach Rom denkbar. In der That wird uns dies durch die Quellen bestätigt, insofern uns die Geschichtsschreiber mittheilen[6]), den Altlatinern d. h. den Latinern zur Zeit des Bundesverhältnisses sei durch lex generalis das Vorrecht eingeräumt worden, durch Ueberwanderung nach Rom das römische Bürgerrecht zu erwerben; denn diese Mittheilung erklärt sich konstruktiv so: den Altlatinern wurde generell die römische Civität verliehen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Erwerb derselben im Einzelfalle erst mit der Uebersiedelung nach Rom, also mit dem Erwerbe der römischen Staatsangehörigkeit wirksam werden soll.

2) Die zweite Periode (vom Jahre 338 v. Chr. an).

§ 3.

Die Rechtslage änderte sich vollkommen, als Rom Latium seinem Gebiete einverleibte. Bisher hatte zwischen Rom und Latium ein Bundesverhältniß bestanden, ursprünglich ein foedus aequum, eine Allianz im Rechtssinne, später — spätestens nach dem glücklichen Kriege gegen die Herniker und die vertragsbrüchigen latinischen Städte, namentlich Tibur, in den Jahren 362 bis 358 —

---

[1]) Bd. III, S. 29 ff.

[2]) Ebenda. S. 33 und 29.

[3]) Siehe hierüber Karlowa, Bd. I, S. 67 und Schulin, S. 17.

[4]) Unter diese zählten in den ältesten Zeiten die Plebejer, die erst in Folge der Gesetzgebung des Servius Tullius als Neubürger in die civitas übertraten (transitio ad patres).

[5]) Vergl. Karlowa. Bd. I, S. 67.

[6]) Das Nähere hierüber bei Mommsen, Bd. III, S. 131 und 635; auch Schulin, S. 35.

ein foedus iniquum, d. h. ein zusammengesetzter Staat, in welchem der eine Theilstaat als der suzeräne die Herrschaft über den anderen als den Vasallenstaat führte. Mit der Auflösung des Latinerbundes in Folge des Krieges von 340—338 wurde aus dessen Gebiet und Rom ein Einheitsstaat. Bei der Größe des neuen Staatsgebietes verbot politische Klugheit, die latinischen Städte zu staatlichen Verwaltungsbezirken herabzudrücken. Sie wurden Selbstverwaltungskörper im römischen Staate, Gemeinden im Rechtssinne dieses Wortes. Nach gleichen Grundsätzen verfuhr Rom bei der weiteren Ausdehnung seiner Herrschaft über Italien und den ganzen orbis terrarum. So trat dem römischen Staate als ihm eingegliederte Korporation insbesondere die Stadtgemeinde Rom gegenüber. Das imperium Romanum [1]) und die urbs Roma trennten sich scharf als rechtliche Begriffe.

Auf diese Weise war eine von der Zugehörigkeit zum Staate verschiedene Gemeindeangehörigkeit in das römische Staatsrecht eingeführt. Nach welchen Momenten bestimmte sich nunmehr die Zugehörigkeit zum römischen Staate? nach welchen die Gemeindeangehörigkeit, vor allem die Zugehörigkeit zur römischen Gemeinde?

Die Quellen unterrichten uns in unzweideutiger Weise über den Erwerb des römischen Bürgerrechts und des Bürgerrechts in den Landstädten, wie über die Begründung des sog. Inkolats in denselben. Zweifel lassen sie nur über ein Doppeltes, welche Bedeutung die civitas Romana hatte, ob sie Stadt- oder Staatsbürgerrecht war, und auf welche Weise die Staatsangehörigkeit erworben wurde, ob durch Zugehörigkeit zur Gemeinde oder durch eine hievon unabhängige Thatsache. Die Untersuchung dieser Fragen verlangt ein Eingehen auch auf das, was klar liegt.

Lassen wir vorerst die Verhältnisse der Stadt Rom außer Betracht, so ist zunächst daran zu erinnern, daß das römische Recht als dem Staat eingegliederte Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nur eine Art von Gemeinden, Stadtgemeinden kennt. Die sog. Landgemeinden, die vici, sind in staatsrechtlicher Hinsicht lediglich Verwaltungsbezirke in der Hand fremder Gewalten, Korporationen allein im Gebiete des Privatrechts [2]).

Die Arten und die Erwerbsgründe der Mitgliedschaft in den Munizipien, welche die hervorragendste Spezies der Stadtgemeinden bilden, beschreibt nun die bekannte l. 7 Cod. X, 39 von Diokletian mit den Worten: cives quidem origo, manumissio, allectio vel adoptio, incolas vero domicilium facit, und nach l. 9 eod. tritt, da uxor mariti conditionem sequitur, für die Frau als weiterer Erwerbstitel die Verheiratung hinzu. Somit besteht eine zweifache Hingehörigkeit zur Gemeinde, Bürger- und Einwohnerrecht. Die Bürger sind die Träger der Gemeindegewalt, die Inhaber der politischen Rechte, während die Insassen lange nur an den politischen Lasten Antheil haben [3]). Das Bürgerrecht wird von Freilassung und Adoption, abgesehen durch Abstammung und Aufnahme, das Einwohnerrecht durch Wohnsitz in dem Gemeindegebiet, im territorium civitatis (l. 3 Cod. X 40) erworben. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bürger zu der Gemeinde steht, heißt nach dem Haupterwerbsgrund dieser Zugehörigkeit, der origo oder nativitas, ebenfalls origo. Die Rechts-

---

[1]) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen des römischen Staates vergl. Mommsen, Bd. III, S. 824 ff.

[2]) Vergl. Schulin, S. 160.

[3]) Vergl. Karlowa, Bd. I, S. 605 und Mommsen, Bd. III, S. 804.

stellung des incola zur Gemeinde trägt den technischen Namen des Inkolats (l. 5 Cod. X, 39). Nach der Sprache moderner Wissenschaft [1]), welche Gemeinden bei denen neben der Geburt die Aufnahme im Gegensatz zum Wohnsitz Rechtsgrund der Gemeindemitgliedschaft ist, mit dem Namen Bürgergemeinden bezeichnet, ist die römische Ortsgemeinde [2]) demnach als eine Mischung von Bürger- und Einwohnergemeinde zu charakterisiren.

Das für uns wichtigste Resultat dieses Rechtszustandes ist die Beobachtung, daß nach demselben die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde nicht durch Zugehörigkeit zur Einwohnergemeinde bedingt ist. Die Civität ist unabhängig vom Wohnsitz. Der civis muß nicht zugleich incola sein.

Wir wenden uns zum Erwerb des römischen Bürgerrechts, des Bürgerrechts in der Stadt Rom. Von den besonderen Erwerbsgründen der anniculi causae probatio und der erroris causae probatio abgesehen, stimmen die Begründungstitel hiefür mit den Erwerbsarten des Bürgerrechts in den Landstädten überein. Es liegt somit eine Aenderung gegenüber dem älteren Rechte vor: Der Erwerb des römischen Bürgerrechts ist nicht mehr an Domizilierung in Rom gebunden. Die Uebersiedelung nach Rom ist nicht mehr Voraussetzung der Wirksamkeit einer Verleihung des römischen Ortsbürgerrechts. Die Verleihungen erfolgen theils durch Spezialverfügung, theils in Form des Erlasses von leges generales, zuerst nur bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen, später auch unbedingt. Von der Zeit der Gracchen an erhalten Einwohner von latinischen Kolonien, wenn sie daselbst gewisse Magistraturen bekleiden oder in den Gemeinderath gelangen, d. h. Dekurionen werden [3]), das Bürgerrecht. Durch die lex Julia vom J. 90 v. Chr. wird unter dem Druck des Bundesgenossenkrieges das römische Bürgerrecht ohne weitere Bedingung an alle treugebliebenen Einwohner Italiens und wohl auch an die im cisalpinischen Gallien bestehenden Gemeinden verliehen [4]). Durch die lex Antonini Caracallae endlich, die zwischen den Jahren 212 u. 217 n. Chr. ergieng, wurden alle Einwohner des römischen Reiches des römischen Bürgerrechts theilhaftig, Roma communis patria.

Die Unabhängigkeit des römischen Bürgerrechts von Ansässigkeit in Rom ist aber keineswegs die einzige Aenderung, welche die römische Civität mit der Aufnahme der latinischen Gemeinden in den römischen Staat erlitt. Vielmehr trat mit diesem Zeitpunkt auch ein Wechsel im rechtlichen Charakter des römischen Bürgerrechts ein: aus Staats- wurde es Gemeindebürgerrecht.

Diese Auffassung, die Auffassung Savigny's [5]) und wohl jetzt noch die herrschende Meinung, scheint in Theodor Mommsen einen Gegner gefunden zu

[1]) Vergl. Jolly, Art. Gemeindemitgliedschaft in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 512 ff.

[2]) Ueber die verschiedenen Benennungen dieser Gemeinde im römischen Recht s. Mommsen, Bd. III, S. 790 ff. und Karlowa, Bd. I, S. 576. In den Zeiten nach Caracalla wurde municipium die allgemeine Bezeichnung für alle Städte des Reiches.

[3]) Vergl. Mommsen, Bd. III, S. 639 ff., Schulin S. 35.

[4]) Mommsen Bd. III, S. 649.

[5]) System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII S. 55: „Eine sehr eigenthümliche Ausdehnung erhielt die auf das Bürgerrecht gegründete Angehörigkeit an eine Stadtgemeinde, seitdem die römische Civität durch die l. Julia an ganz Italien, durch eine Verordnung von Caracalla auch an alle Provinzen gegeben worden war. Denn, da die römische Civität ihrem Urbegriffe nach das Bürgerrecht der Stadt Rom war, so hatten nunmehr fast alle Stadtbürger in Italien und in den Provinzen, die ohnehin schon ein mehrfaches Bürgerrecht zufällig haben konnten, mindestens ein zweifaches Bürgerrecht: das ihrer eigenen Stadt und das der Stadt Rom."

haben. Nach seinen Ausführungen zu schließen, will er auch für die Periode nach Trennung von Stadt und Staat Rom das römische Bürgerrecht als Staatsbürgerrecht angesehen wissen; denn anders lassen sich Sätze, wie die, daß das „einfache" römische Bürgerrecht, das „Bürgerrecht in der herrschenden Gemeinde" zu einem „Reichsbürgerrecht" geworden sei (Bd. III, S. 178 u. 570), und daß der Bürger des Municipiums durch Verleihung des römischen Bürgerrechts Staats- oder Reichsbürger werde (ebenda S. 780), nicht rechtfertigen. Nach Mommsen bestände somit die Fortbildung des römischen Bürgerrechts nur darin, daß dasselbe mit der Ausdehnung des römischen Staates aus einem Bürgerrecht in einem Stadtstaate zu einem Bürgerrecht in einem Staate von größerem räumlichen Umfange, zu einem Staats- und Reichsbürgerrecht im geographischen Sinne wurde, während es nach unserer Auffassung sich aus Zugehörigkeit zu einem souveränen Gemeinwesen in Zugehörigkeit zu einem nicht souveränen Gemeinwesen verwandelte.

Gegen Mommsen dürfte ein Doppeltes sprechen. Einmal der Umstand, daß sich für die Zeit nach Einverleibung Latiums in den römischen Staat nicht die Entstehung eines Rechtssatzes des Inhalts nachweisen läßt, daß das römische Bürgerrecht mit Erlangung eines Municipalbürgerrechts ipso jure erworben werde. Eine solch' unmittelbare Anknüpfung des römischen an das Municipalbürgerrecht einzuführen, wäre bei der Freigebigkeit, mit welcher das römische Bürgerrecht in der Kaiserzeit gewährt wurde, nahe gelegen, wenn das römische Bürgerrecht die Eigenschaft, wirklich Staatsbürgerrecht zu sein, gehabt hätte. Mommsen selbst muß anerkennen, daß die Belege für eine solche Abtretung der Befugniß der Bürgerrechtsertheilung an die Landstädte ungenügend und unsicher seien, und überdies meint er selbst, daß es politisch bedenklich gewesen wäre, die Verleihung des Staatsbürgerrechtes auf diese Weise in das Belieben jeder Ortsgemeinde zu stellen (Bd. III. S. 136 u. 803).

Durchschlagend für die hier vorgetragene Ansicht ist u. E. der Umstand, daß die Zulässigkeit gleichzeitigen Besitzes von Municipal- und römischem Bürgerrecht durch dieselbe Person nach dem angegebenen Zeitpunkte (338 v. Chr.), obwohl damit im römischen Staate selbständige Gemeinden außerhalb Roms entstanden waren, nur ganz allmählich zu rechtlicher Anerkennung gelangte. Dies wäre unerklärlich gewesen, wenn das römische Bürgerrecht, dessen Erwerb ja nicht mehr an die Niederlassung in Rom gebunden war, in der That die Natur eines Staatsbürgerrechts gehabt hätte. Bürgerrecht in einer Gemeinde und zugleich in dem übergeordneten Staate sind ihrem Wesen nach doch nicht unverträgliche Dinge. Aus welchem Grunde hätte unter solchen Umständen der Römer durch Erwerb des Bürgerrechts in Präneste sein römisches Bürgerrecht verlieren sollen, dessen Bestand doch von der Domizilirung in Rom vollkommen unabhängig war? Anders wenn die römische Civität jener Tage Gemeindebürgerrecht war. Daß sich Bürgerrechte gleichgeordneter Gemeinwesen gegenseitig ausschließen, ist eher verständlich und wirklich verbot das römische Recht nach dem Zeugniß Ciceros[1] von altersher gleichzeitiges Bürgerrecht in mehreren „civitates". Nur mühsam brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß dieses Verbot vernünftigen Sinn nur für die Beziehung zwischen gleichgeordneten Gemeinwesen habe, dagegen nicht für solche, welche zu einander im Verhältniß

¹) Cicero pro Balbo 11, 28: „duarum civitatum civis noster esse jure civili nemo potest", und 13, 32: „O jura praeclara . . . a majoribus nostris comparata, ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit."

der Ueber- und Unterordnung stehen. Ein solches Verhältniß bestand aber zwischen der römischen Stadtgemeinde und denjenigen Gemeinwesen, welche einen Bestandtheil des römischen Staates bildeten oder römische Vasallenstaaten waren oder über die Rom völkerrechtliches Protektorat übte Denn die Gesammtheit der römischen Stadtbürger, die civitas Romana in diesem Sinne, war ja nicht blos Subjekt der Stadtgewalt in Rom, sondern auch Trägerin aller Staats- und Oberstaats- und Schutzgewalt, deren Subjekt das römische Staatswesen war. Die römische Stadtbürgergemeinde übte Namens des römischen Staates dessen staats- und völkerrechtliche Herrschaft. Sie war allen denjenigen Gemeinwesen, welche unter römischer Herrschaft standen, nicht gleich-, sondern übergeordnet. So erklärt es sich, daß seit Augustus die Vereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit anderen Stadtbürgerrechten die Regel, die Unvereinbarkeit die Ausnahme war,[1]) die nur gegenüber von Rom rechtlich unabhängigen Gemeinwesen galt, mochten dies nun Stadtstaaten sein oder Staaten mit weiterem Gebiete. Dagegen bleibt die Ausschließlichkeit des Bürgerrechts im Verhältniß von Municipalstadt zu Municipalstadt die Regel, weil dies von einander völlig unabhängige Gemeinwesen sind; freilich leidet auch diese Regel Ausnahmen[2])

Wenn wir noch fragen, warum das römische Bürgerrecht trotz der immer häufiger werdenden Verleihung desselben nicht aus seiner rechtlichen Beziehung zur urbs Roma gelöst und in ein Staatsbürgerrecht verwandelt wurde, so kann die Antwort hierauf nicht schwer fallen. Durch Festhalten am gemeindlichen Charakter der römischen Civität wurde auch bei der weitesten Ausdehnung des römischen Reiches der Gedanke wach erhalten, daß es eine Stadt war, die den Grund zu solcher Herrschaft legte. Dieselbe römische Bürgerschaft, welche einst diese epochemachende That gethan, sollte eben darum auch für alle Zeiten den Ruhm haben, rechtliche Trägerin der Herrschaft im römischen Weltreich zu sein. Aus diesem Grunde erfolgte die Gleichstellung der übrigen Reichsangehörigen mit den römischen Bürgern, sei es, daß es nur eine Gleichstellung in privatrechtlicher Hinsicht, für connubium und commercium, war oder dieselbe sich auch auf die Mitwirkung am Reichsregiment, also auf das jus suffragii et honorum, erstreckte, nicht in der Rechtsform einer Umgestaltung des römischen Stadtbürgerrechts in ein Reichsbürgerrecht, sondern in der Rechtsform der Aufnahme in die römische Stadtbürgergemeinde. Auch die Aufnahme nur in das Halbbürgerrecht, in das Bürgerrecht ohne jus suffragii et honorum, war dann schon eine Auszeichnung, denn sie brachte Eintritt in die objektive Privatrechtsgemeinschaft der Römer mit sich.

---

[1]) Vergl. über die Ausbildung dieses Rechtssatzes Mommsen a. a. O. Bd. III, S. 698 ff., 642, 47, 50. Derselbe glaubt, die ersten Anfänge zur Einschränkung der älteren Regel lägen in der Zeit des bellum sociale, des Bundesgenossenkrieges. Vielleicht ist es richtiger, die erste Anwendung dieses Rechtssatzes in dem Latium minus zu sehen, dessen Entstehung spätestens in die Zeit der Gracchen fällt (s. Mommsen a. a. O. S. 640). Mommsen meint, die Latiner hätten auf Grund dieses Privilegs das römische Bürgerrecht nur erwerben können, wenn sie das ihrer Heimath aufgaben. Dies widerspricht wohl der Bedingung des jus Latii. Beim kleinen latinischen Recht hat der Erwerb des römischen Bürgerrechts zur Voraussetzung, daß der Latiner in seiner Heimathgemeinde hohe Gemeindeämter bekleidet. Die Auszeichnung, zum Gemeinderegiment in der Heimath berufen zu sein, soll dem Latiner den weiteren, noch höheren Vorzug bringen, römischer Bürger zu werden. Sollte er darum des Bürgerrechts in seiner Heimathstadt verlustig werden? Zudem legt die Ausdrucksweise der Ueberlieferungen die Annahme nahe, daß sich der Erwerb des römischen Bürgerrechts für die Latiner an den Erwerb des Gemeindeamts von Rechtswegen knüpfte. Dann kann um so weniger gemeint sein, daß mit Erwerb des römischen das alte Bürgerrecht verloren werde.

[2]) Hierüber Karlowa Bd. I, S. 604 und Mommsen III, S. 803.

Nach dem allen deckt sich die rechtliche Natur der civitas Romana mit derjenigen der origo in der Municipalstadt, beide sind Gemeindebürgerrecht.[1]) Demnach obliegt uns noch, den Rechtssätzen nachzugehen, nach welchen sich die römische Staatsangehörigkeit in dieser zweiten Periode bestimmt.

Aus der unmittelbar vorhergehenden Darstellung ergibt sich, daß die Staatsangehörigkeit im römischen Reiche nur eine einfache Staatsmitgliedschaft, nicht aktives Bürgerrecht sein konnte, da ja nicht blos die volle Privatrechtsfähigkeit, sondern auch die Theilnahme an der Regierung des Reiches ein Ausfluß des römischen Staatsbürgerrechts war. Unsere Untersuchung ist dadurch wesentlich erleichtert.

In dem einleitenden Paragraphen haben wir die Thatsache konstatirt und zu erklären versucht, daß, so lange in einem Staate die Angehörigen desselben in eine Reihe von objektiven Rechtsgemeinschaften auseinanderfallen, der Staat somit kein in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet bildet, für die Staatsgewalt kein Grund vorhanden ist, dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, insbesondere also auch deren Erwerb und Verlust, irgend welche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Halten wir diesen Gedanken fest, so ergibt sich für unsere Frage die Berechtigung der Annahme, daß in solchen Zeiten Erwerb, wie Verlust der Staatsangehörigkeit an eine staatliche Mitwirkung nicht gebunden sind, sondern lediglich von rechtlichen Vorgängen abhängen, welche ihre Ursache allein in dem freien Belieben des Individuums finden. Ein solcher Rechtsvorgang ist die Niederlassung. In ihr bekundet sich der Wille, dem Staatswesen dauernd zugehören zu wollen.

Das römische Reich hat bei seiner räumlichen Entwicklung den Grundsatz verfolgt, den unterjochten Völkern ihr bisheriges Recht zu wahren. Die Folge davon war, daß in der Kaiserzeit die verschiedensten Rechtsgruppen von Staatsangehörigen bestanden. Die Gesammtheit der Staatsangehörigen zerfiel in cives, Latini und peregrini, die Latini spalteten sich wieder in colonarii und Juniani, die peregrini waren theils foederati, dediticii, dediticii ex lege Aelia Sentia, deportati.[2]) Unter solchen Verhältnissen konnte allein das Moment der Ansässigkeit den gemeinsamen Bestimmungsgrund für die Staatsangehörigkeit abgeben, ganz abgesehen davon, daß ja auch die einfache Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Wohnsitz erworben wurde, ein Gleiches also für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sehr nahe lag. Nur ein Punkt blieb bei solcher Rechtslage fraglich: Fanden auf diese Ansässigmachung die gleichen Rechtssätze Anwendung, welche für die Niederlassung in der Ortsgemeinde galten? Mit anderen Worten: Wurde die Reichsangehörigkeit nach römischem Staatsrechte durch Domizilsnahme im technischen Sinne des Wortes begründet?

Einer Untersuchung dieser Frage will uns die von v. Bar[3]) und Rüscheler[4]) vertretene Ansicht überheben, das domicilium habe bei den Römern immer eine gewisse räumliche Beziehung zu einem Stadtgebiete und nur zu einem Stadtgebiete bezeichnet. Das römische Recht habe kein allgemeines Domizil in Italien oder in einer Provinz, sondern nur ein Domizil in einem bestimmten Municipium gekannt.

---

[1]) Es sei nicht unterlassen, hervorzuheben, daß auch Mommsen eine als origo sich charakterisierende Zugehörigkeit zur Stadt Rom annimmt: während diese aber nach der hier vertretenen Ansicht mit der civitas Romana identisch ist, ist sie nach Mommsen davon verschieden; vergl. Mommsen Bd. III, S. 787.

[2]) Vergl. hieher Karlowa Bd. I, S. 929 und Schulin S. 53.

[3]) Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I, S. 164.

[4]) Beiträge zur Geschichte des heimathlichen Gerichtsstandes 1880, S. 9.

Ein Eingehen auf diese Theorie ist um so unerläßlicher, als von ihrer Bejahung oder Verneinung auch die richtige Auffassung des Entwicklungsganges, den die hier behandelten Rechtserscheinungen im deutschen Staatsrechte nahmen, abhängt.

V. Bar und Rüscheler begründen ihre Ansicht mit dem Hinweise darauf, daß der gesammte Grund und Boden des römischen Reiches im zweiten und dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in bestimmte Stadtgebiete oder Stadtgemeinden zerfallen sei. Auch die einzelnen Dörfer und Höfe seien nicht selbstständige politische Unterabtheilungen, sondern einem Stadtgebiet zugetheilt gewesen. Der allgemeine Grundgedanke, welcher in dieser Begründung zum Ausdruck kommt, ist somit der: Nach römischem Recht ist Domizil im rechtlichen Verstande nur gegenüber der untersten, politischen Abtheilung des Staatsgebietes gegeben; Domizil bedeutet ausschließlich die räumliche Beziehung einer Person zum untersten Verwaltungsbezirke des Staates; im römischen Staate ist diese letzte Unterabtheilung die Stadtgemeinde.

Zunächst ist der für unseren Zusammenhang allerdings erst in zweiter Linie stehenden Behauptung zu widersprechen, als sei das ganze römische Staatsgebiet in Stadtgebiete aufgetheilt gewesen. Man beruft sich für diese Meinung auf Savigny. Dieser spricht allerdings diesen Grundsatz aus, allein nicht ohne Einschränkung; er sagt lediglich, der Boden des römischen Reiches sei „fast ganz" in bestimmten Stadtgebieten enthalten gewesen; ausdrücklich hebt er hervor, es habe in manchen Provinzen, namentlich in Afrika, Landstriche gegeben, welche zu keinem Stadtgebiete gehörten.[1] Jedenfalls ist nunmehr durch Mommsen[2]) aus der im J. 1879 bei Karthago aufgefundenen Steininschrift über den saltus Buritanus das Vorhandensein solcher gemeindelosen Ländereien, im Gegensatz zum städtischen Territorium saltus genannt, mit aller Sicherheit nachgewiesen. Selbst wenn wir aber hiefür eines speziellen Beweismittels entbehren müßten, so wäre eine diesbezügliche Annahme wohl hinlänglich schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es bei der raschen Ausdehnung des römischen Staatsgebietes geradezu außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, daß jedes Stück desselben einer bestimmten Stadtgemeinde politisch zugehörte.

Selbst angenommen aber, das ganze Gebiet des römischen Staates sei in Municipalgebiete zerfallen, so wäre doch von dem Satze, daß es domicilium im Rechtssinne nur im Verhältnis zum Municipium gäbe, eine Ausnahme für das Gebiet der urbs Roma zu machen. Oder sollte ein Domizilium im rechtlichen Verstande in Rom nicht möglich gewesen sein?

Dies wird nun zwar nicht behauptet und könnte Angesichts des Ausspruches der Quellen (l. 31 D, 50, 1): nihil est impedimento, quominus quis ubi velit habeat domicilium, wohl kaum behauptet werden, aber eine andere mit der aufgeworfenen Frage zusammenhängende Behauptung wird aufgestellt: Mommsen vertritt die Anschauung, der Rechtsbegriff incola habe auf die Reichshauptstadt keine Anwendung gefunden.[3])

An sich wäre eine solche Ausnahme nicht unmöglich. Inkolat und Domizil sind nicht identische Begriffe. Der Inkolat bedeutet Zugehörigkeit zu einer

---

[1]) Vergl. Savigny, System Bd. VIII, S. 45, 46 und 51.

[2]) Hermes, Zeitschrift für klass. Philologie, herausgeg. von Hübner, Bd. XV, S. 395, vergl. auch Karlowa Bd. I, S. 616 und 924.

[3]) A. a. O. Bd. III, S. 787 und 139.

Gebietskörperschaft, das Domizilium nur die dauernde räumliche Beziehung zu einem Gebiete, das andauernde Sichbefinden in einem Gebiete. Zwischen beiden besteht nur die rechtliche Verbindung, daß der Inkolat im Domizil seine rechtliche Ursache hat; er ist die Rechtsfolge, das Domizil die juristische Thatsache. Es wäre denkbar, daß für einen bestimmten Fall ausgeschlossen wäre, daß sich an das Domizil in einem Orte diese Rechtswirkung knüpfte. Allein einer solchen Ausnahme stehen die Quellen schroff entgegen. Die l. 239 § 2 D. 50, 16 de verb. signif. sagt ganz allgemein und sonder Einschränkung: incola est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Regio aber ist kein technischer Ausdruck für das Gebiet eines Municipiums, sondern bezeichnet jedes Gebiet, jede Gegend. Es wäre sonst unerklärlich, wie in § 8 derselben Gesetzesstelle das Gebiet des Municipiums noch besonders definiert werden konnte: territorium est universitas agrorum intra fines cuiuscumque civitatis. Territorium, nicht regio ist der technische Name für das Municipalgebiet.[1])

Mommsen beruft sich nun aber für seine Meinung auf die l. un. Cod. X, 64, welche lautet: eam, quae aliunde oriunda alibi nupta est, si non in urbe Roma maritus eius consistat, non apud originem suam, sed apud incolatum mariti ad honores seu munera, quae personis cohaerent quorumque is sexus capax esse potest, compelli posse saepe rescriptum est. Patrimonii vero munera necesse est mulieres in his locis, in quibus possident, sustinere.

Die Stelle handelt von der Tragung der Municipallasten. An sich war man zu den persönlichen Lasten, zu den munera personalia, sowohl an dem Orte, wo man civis, wie an dem Orte, wo man incola war, verpflichtet, während die munera patrimonii, welche sich nur auf Grundbesitz bezogen, lediglich der Gemeinde gegenüber zu erfüllen waren, in deren Gebiet die betreffenden Grundstücke lagen.[2]) Das Reskript verfügt nun Besonderes für die verheiratete Frau. Sie habe die munera personalia, falls die Gemeinden ihrer Herkunft, also ihres Bürgerrechts, und ihres Inkolats auseinander fielen, nur an einem Orte und zwar am Orte ihres Inkolats zu erfüllen. In ihrer Heimat sei sie nur dann zu den persönlichen Lasten heranzuziehen, wenn ihr Mann und damit auch sie das Domizil in Rom habe. Der Grund für diese letztere Ausnahme ist nun aber nicht, wie Mommsen meint, der, daß im Verhältnis zu Rom ein Inkolat im Rechtssinne nicht möglich sei, auch nicht der, daß es in Rom keine munera gebe — es gab welche —[3]), sondern der Grund liegt in dem Umstande, daß unsere Stelle lediglich von Municipallasten redet. Daß dies der Fall ist, dafür ist die Unterscheidung von munera personalia und patrimonii Beweis. Diesen Gegensatz kennt nur das Municipal-, nicht aber das römische Stadtrecht.[4])

Das Ergebnis ist also: So gut Jemand in Rom, wie in einem Municipium seine origo haben kann, ebenso gibt es auch in Rom Einwohner im technischen Sinne des Wortes. Daß in den einschlägigen Codextiteln immer

[1]) So auch Mommsen Bd. III, S. 825 und Karlowa Bd 1, S. 604. Unbestimmt noch Savigny a. a. O., Bd. VIII, S. 45: „Das Gebiet jeder Stadt heißt territorium, auch wohl regio." Gegentheiliger Ansicht Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 2. Aufl. S. 432: „Das Gebiet einer Stadtgemeinde heißt territorium oder regio."

[2]) Vergl. Das Nähere bei Karlowa, Bd. 1, S. 608, 609, 615.

[3]) Vergl. Mommsen, Bd. III, S. 224 und Karlowa, Bd 1, S. 607.

[4]) Siehe Mommsen, Bd. III, S. 225 N. 2 und 230.

nur von dem incola eines Municipiums die Rede ist, erklärt sich daraus, daß nur der Municipalinkolat, dagegen nicht der römische zu näherer Entwickelung gelangte. Rom konnte wegen seiner großen Zahl von Bürgern auf die Dienste der incolae und wegen anderweitiger Hilfsquellen auf Vermögensleistungen seiner Angehörigen überhaupt in weitgehender Weise verzichten.[1])

Noch obliegt uns, auch der anderen in der v. Bar'schen Aufstellung liegenden Behauptung entgegenzutreten, als gäbe es im Rechtssinne ein Domizil nur an einem Orte, nicht auch in einem Staate oder einer Provinz. Die Meinung ist allgemein verbreitet, statt vieler seien nur Savigny[2]) und Kierulff[3]) genannt. Die Folge davon wäre, daß man nach römischem Rechte incola des Staates oder einer Provinz nur durch Erwerb eines Ortsdomizils werden konnte.

M. E. spricht auch gegen diese Ansicht die allgemeine Fassung der l. 239 § 2 D. 50, 16: incola est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Der Begriff regio ist nicht auf den Ort beschränkt; regio ist Gegend, Gebiet überhaupt. Es gibt also eine unmittelbare räumliche Verbindung der Person auch mit weiteren als Ortsgebieten. Ein Mensch kann im Verhältnis zu einer Ortschaft sine domicilio, also Vagabund im Rechtssinne sein, der im Verhältnis zum Staate domiziliert ist. Warum sollte es auch nicht möglich sein, daß sich eine Person in einem Lande in der Absicht, daselbst ständig zu bleiben, aufhalte, ohne in einem Orte, in einer Gemeinde des Landes festen Aufenthalt zu nehmen?

Keineswegs will mit der Behauptung, daß der Begriff domicilium im Sinne des römischen Rechts sich nicht auf die räumliche Beziehung zu einer Ortschaft beschränkt, auch die Meinung vertreten sein, als gälten alle Rechtswirkungen, welche sich an das Ortsdomizil knüpften, ipso jure auch für das Staats- und Provinzial-Domizil. Ob dies der Fall ist, das ist vielmehr nach Inhalt und Zweck der einzelnen Rechtssätze verschieden. So hat jedenfalls der Gerichtsstand des Domizils nur auf das Domizil im Sinne von Ortsdomizil, nicht auf den Wohnsitz in weiteren Gebieten Bezug, denn die Aufstellung von Gerichtsständen hat ja den Zweck, die Zuständigkeit der Vielheit von Staatsgerichten zu ordnen. Warum sollten aber andererseits, wenn die l. Plautia Papiria vom J. 89 v. Chr. allen, qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem professi essent, das römische Bürgerrecht verspricht, unter denen, welche in Italien ihr Domizil haben, nur diejenigen zu verstehen sein, welche in Italien ein Ortsdomizil haben, nicht auch jene, welche in Italien sich ständig aufhalten, ohne daselbst einen ständigen Aufenthaltsort zu besitzen?[4])

---

[1]) Siehe Mommsen, Bd. III, 233, 803 und Karlowa, Bd. I, S. 607. Ausnahme: Mommsen, Bd. III, S. 229 und 234.

[2]) System, Bd. VIII, S. 59: „Das Domizilium begründete die Angehörigkeit an eine bestimmte Stadtgemeinde, bezog sich also stets auf ein bestimmtes Stadtgebiet."

[3]) Theorie des gemeinen Civilrechts Bd. I, S. 122: „Das Domizilium ist der bestimmte Ort im Territorium des Staates, welchen eine Person zum dauernden Aufenthalt wählt."

[4]) Vielleicht darf zu den obigen Darlegungen ein dem neuesten Rechte angehörendes Analogon angeführt werden. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich bestimmt bezüglich des Domizils in § 34: „Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz." Würde dieser Rechtssatz geltendes Recht, so erführe der bisherige Domizilsbegriff eine Aenderung, er würde auf das Ortsdomizil beschränkt. Allein diese Aenderung beträfe nur den privatrecht-

Eine Rechtswirkung des Domizils ist nun aber die: es erzeugt den Inkolat, d. i. die Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft. Andererseits bedeutet, wie wir gesehen haben, domicilium nicht blos die räumliche Beziehung des Individuums zu einem Ortsgebiete, sondern zu einer Gegend überhaupt. Da kein innerer Grund vorliegt, anzunehmen, daß die an das Domizil sich anknüpfende Rechtsfolge des Inkolats nur die Zugehörigkeit zu einer Ortschaft beträfe, so darf die Behauptung gewagt werden, daß jedes Domizil solche Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft im Gefolge habe, wie das Ortsdomizil also Ortsangehörigkeit, so das Provinzialdomizil Provinzial-, das Staatsdomizil Staatsangehörigkeit. Und diese Behauptung wird durch positiven Rechtssatz in ihrer Richtigkeit bestätigt, denn l. 239 § 2 l. c sagt ohne Einschränkung: i n c o l a est, qui aliqua regione domicilium suum contulit. Es gibt also nicht blos ein domicilium, sondern auch einen Inkolat in aliqua regione, somit in rechtlicher Hinsicht nicht blos einen Orts-, sondern auch einen Provinzial- und Staats-Inkolat; incola ist auch der technische Ausdruck für den Staatsangehörigen.

Wir ziehen zum Schlusse aus diesen Ausführungen den für uns wichtigsten Rechtssatz: Die Staatsangehörigkeit ist nach römischem Rechte nicht durch Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde des Staates, sondern nur durch Wohnsitz im Staate schlechthin bedingt. Die hiemit gegebene Unabhängigkeit der Staatsmitgliedschaft vom Ortsdomizil und damit auch von der Ortsangehörigkeit wird den Stützpunkt einer Reihe späterer auf die Entwickelung des deutschen Rechtes bezüglichen Behauptungen bilden.

Noch ist in Kürze das Verhältniß von Ortsinkolat und Ortsbürgerrecht, wie von Ortsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit zu berühren. Was die erstere Beziehung angeht, so sind Ortseinwohner- und Ortsbürgerrecht von einander rechtlich vollkommen unabhängig. Erwerb und Verlust des einen hat nicht Erwerb und Verlust des anderen zur Folge. Es kann jemand einer Gemeinde als civis angehören, ohne ihr incola zu sein, und ebenso umgekehrt [1].

Dasselbe gilt für das Verhältniß von Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit. Die Civität kann auch an Nichtstaatsangehörige verliehen werden, ihre Verleihung hat nicht ipso jure Staatsmitgliedschaft zur Folge. Das römische Bürgerrecht wurde oft an Angehörige nur verbündeter Staaten (foedus aequum) verliehen.

---

lichen, nicht den öffentlichrechtlichen Wohnsitzbegriff, da ein bürgerliches Gesetzbuch grundsätzlich nur Privatrechtssätze aufstellt. Daß der Entwurf in der That nur den Wohnsitz als juristische Thatsache des Civilrechts ordnen will, ergeben die Bemerkungen der Motive (Bd. 1, S. 74) über das gesetzliche Domizil der Beamten. Die Motive erklären es für praktisch unnötig, den im Inlande angestellten Beamten einen gesetzlichen Wohnsitz und zwar an dem Orte seiner Amtsführung anzuweisen. Die Reichsgesetze, z. B. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 9 Abs. 2, sprächen allerdings mehrfach von einem dienstlichen W o h n s i t z e der Beamten, sie hätten dabei indes nur den „p u b l i c i s t i s c h e n Wohnsitz" im Auge.

[1] V. B a r (a. a. O. Bd. 1, S. 165) und mit ihm R ü s c h e l e r (a. a. O., S. 9) glauben, es habe im römischen Reich wohl Personen gegeben, welche kein Domizil (Ortsdomizil), aber nicht Personen, die kein Municipalbürgerrecht hatten. Es hätte sich sonst Jedermann leicht durch beliebigen Wechsel des Domizils den bekanntlich sehr drückenden städtischen Lasten entziehen können. Diese Ansicht dürfte unbeachtet lassen, daß die munera patrimonii ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Inkolat jeden trafen, der im Stadtbezirke Grundbesitz hatte und, daß die munera personalia auch dem incola oblagen. Ueberdies spricht l. 17 § 1 D. 48, 19 de poenis ausdrücklich von ἀπόλιδες: item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate, ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati ut ea quidem quae juris civilis sunt non habeant: quae vero juris gentium sunt habeant. Wenn v. B a r sagt, ἀπόλιδες seien nicht Personen ohne Bürgerrecht, sondern

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung im deutschen Rechte.

1) Die älteste Zeit.

§ 4.

Der erste Staat in der Geschichte der Deutschen ist die Völkerschaft, nicht die Hundertschaft. Die Völkerschaft tritt von ihren frühesten Anfängen an als ein Ganzes, als Heer, die Hundertschaft nur als Heeresabtheilung auf.[1]) Die Völkerschaft ward zum Staat in dem Augenblicke, da dieselbe den Wanderstab niederlegte und, statt Wanderzüge nur zeitweise Heeresauszüge unternehmend, in einem bestimmten Lande, das sie gewonnen, sich seßhaft machte. In diesem Momente hatte sich die Völkerschaft aus einer ziehenden Militärkörperschaft in ein Staatsvolk verwandelt, war aus der Wandervölkerschaft der Völkerschaftsstaat geworden. Um die Zeit Cäsars war dies geschehen.[2]) Man würde aber fehlgehen, wollte man glauben, daß auch die Staatsangehörigkeit schon um diese Zeit durch Ansässigkeit im Gebiete bestimmt worden wäre. Noch hatten die Hundertschaften innerhalb der Völkerschaft keine festen Sitze, jährlich wechselte das der Hundertschaft zur Bewirthschaftung zugewiesene Gebiet und selbst, als die Hundertschaft innerhalb des Völkerschaftsstaates ein festes Heim gefunden und damit zur Gemeinde, zur Hundertschaftsgemeinde, geworden war, was am Ende des ersten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung vollendet sein mochte, konnte von einer Bestimmung der Zugehörigkeit zum Staate durch Wohnsitz noch nicht die Rede sein, entbehrten doch die Sippenverbände, unter welche die Hundertschaftsgemarkung zur Bearbeitung vertheilt wurde, noch dauernder Wirthschaftsplätze, da sich für die einzelnen zu bebauenden Stücke der Reihenwechsel forterhielt. Erst in den nächsten Jahrhunderten gewinnt der durch gemeinsame Bodenbewirthschaftung verknüpfte Familienverband überall eine feste Dorfmark, nun erst hat die Sippe eine feste Wohnstätte auf dem Hofe, in der Hufe.[3])

Personen, die aller derjenigen Rechtsverhältnisse unfähig seien, die man zum jus civile zählte, Personen, die zur Strafe von einer Art bürgerlichen Todes betroffen worden, so ist dagegen zu bemerken: Der Ausschluß vom jus civile ist eben eine Folge des Ausscheidens aus der civitas und damit aus der objektiven Rechtsgemeinschaft der cives. Das zeigt unsere Stelle mit aller Deutlichkeit durch das oben gesperrt gedruckte ut consecutivum. Die deportatio in insulam und die Verurtheilung in ministerium metallorum auf Dauer haben den Verlust des Bürgerrechts zur Folge.

[1]) Vergl. über die Völkerschaft Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I, S. 103 und 123: „Eine Anzahl von Hundertschaftsgemeinden, durchschnittlich wohl einige Dutzend, bildeten als Gesammtheit das Volk, die Grundlage eines besonderen für sich bestehenden souveränen Staatswesens“; auch S. 90 und 91. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning, Art. Bauerngut und Bauernstand, Bd. II S. 260 nennt Lamprecht die Völkerschaft noch einen Bundesstaat.

[2]) Lamprecht legt die Entstehung des Staates in Deutschland schon in eine frühere Zeit, da er, wie neuerdings auch Dahn, Werdegang des Staatsgedankens bei den Ostgermanen, „Annalen“ 1891 S. 502, schon dem noch nicht seßhaften Volke Staatscharakter zuspricht, sobald eine Vereinigung vorliegt, deren Aufgabe es ist, über die bloßen Interessen des Familienrechts hinaus Ordnung zu finden und Recht zu gründen. Er identifiziert also öffentliche und Staatsgewalt; vergl. S. 91, 113, 114. Die herrschende Meinung ist bekanntlich eine andere; statt vieler v. Martitz, „Annalen“ 1875 S. 1144.

[3]) Vergl. Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I S. 138 und in dem angef. Handwörterbuch Bd. II, S. 261.

Nach alledem ist anzunehmen, daß sich bis zu diesem Zeitpunkte voller Seßhaftigkeit der Familie in Uebereinstimmung mit dem ursprüngtich gentilicischen [1]) Charakter von Hundertschaft und Völkerschaft, sowohl die Zugehörigkeit zu dieser als dem Staate, wie die Zugehörigkeit zur Hundertschaft als dem politischen Selbstverwaltungskörper — die Dorfgemeinde jener Zeit war nur wirthschaftlicher, noch nicht politischer Verband – durch Abstammung begründete, und zwar wird es den thatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen, wenn man die Zugehörigkeit zum Staate nicht unmittelbar aus der Abstammung, sondern aus dem Mittel der Hunderschaftsmitgliedschaft entstehen läßt und nur letztere direkt auf Geschlechtsangehörigkeit gründet. Diese Konstruktion steht einerseits in Uebereinstimmung mit dem vorwiegend genealogischen Aufbau der Hundertschaft auf der Sippenzugehörigkeit, andererseits mit dem in der Auftheilung des Völkerschaftsgebietes an die Hundertschaften liegenden politischen Aufbau des Völkerschaftsstaates auf der Hundertschaft. Der Rechtsvorgang wäre also der gewesen: durch Geburt erfolgte Eintritt in das Geschlecht, durch Geschlechtsangehörigkeit Eintritt in die Hundertschaft und durch diesen Eintritt in den Völkerschaftsstaat.

Je länger die Seßhaftigkeit anhielt und damit die ackerbauende Thätigkeit an Umfang gewann und je mehr die Macht der von außen einwirkenden Umstände die Völkerschaften zwang, sich zu höheren politischen Einheiten zu verbinden, umsoweniger war die Rechtsanschauung zu bewahren, daß der Staatsgenosse Geschlechtsgenosse sei. Die gemeinsame Beziehung zu Grund und Boden, greifbar und sichtbar, wie sie war, welche in der Ausbildung der wirthschaftlichen Verbände der Dorfmarkgenossenschaften schon privatrechtliche Bedeutung gewonnen hatte, mußte auch staatsrechtliche Wirkung erhalten. An sie allein konnte sich fernerhin die Bestimmung der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit anschließen. Als aus der politischen Verbindung der Völkerschaften im Stammesbündniß eine dauernde Vereinigung, der Stammesstaat, geworden — eine Entwickelung, die mit dem fünften Jahrhundert zum Abschluß gelangte —, da war auch der Rechtssatz vollkommen ausgebildet; daß der Staatsverband auf Zusammenwohnen beruhe, der Staatsgenosse Wohngenosse sei. Von nun an ist die Staatsgehörigkeit zum politischen Gemeinwesen durch Wohnen im Bezirke desselben bedingt.

2) Die merowingisch-fränkische Zeit.

§ 5.

Was bis zum fünften Jahrhundert in gewohnheitsrechtlicher Bildung sich entwickelt, sehen wir in den Rechtsquellen des Merowinger- und Frankenreiches geschriebenes Recht geworden. Nicht, als ob der Rechtssatz, daß die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft Ansässigkeit im Gebiete zur Voraussetzung habe, in diesen Quellen unmittelbar ausgesprochen wäre, er läßt sich nur aus ihrem Inhalte ableiten. Anhaltspunkte gewähren sowohl die Bestimmungen der Volksrechte und fränkischen Kapitularien über die personelle Zuständigkeit des Grafen und Herzogs, als auch die Angaben der Markulf'schen Formeln hierüber, wie über den personellen Umfang der Verpflichtung zum Ableisten des Fidelitätseides.

---

[1]) Hierüber Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I, S. 113 und 130.

Aus den Volksrechten seien folgende drei Stellen angezogen: lex salica tit. 50 § 1, lex Baiwar. tit. 2 cap. 15 § 1, lex Ribuar. tit. 31 § 3. Nach der ersten Vorschrift soll sich derjenige, welcher aus dem formellen Schuldvertrag, dem Bürgschaftsversprechen (fides), berechtigt ist, will er gerichtliche Exekution seiner Ansprüche herbeiführen, an den Grafen wenden, in dessen Gau der Verpflichtete manet: ille, cui fides facta est, ambulet ad grafionem loci illius, in cuius pago manet. Die zweite Stelle schreibt vor, daß alle zur Gauversammlung kommen sollen, welche innerhalb der Grafschaft manent: qui infra comitatum manent .... omnes ad placitum veniant. Die dritte Bestimmung endlich — eine altberühmte Stelle[1]) — besagt, jeder, der innerhalb des ripuarischen Gaues commoratus fuerit, solle, wenn er vor Gericht gefragt werde, so antworten, wie es das Recht seines Herkunftslandes vorschreibe: hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loco continet, ubi natus fuerit, sic respondeat.

Wenn einerseits jedermann vor dem Grafen zu erscheinen und Recht zu nehmen, wie zu geben hat, in dessen Bezirk er manet, moratur, ständig verweilt, und der Graf andererseits ebenfalls gegen denjenigen Vollstreckungsgewalt hat, welcher in seinem Gaue manet, so ist anzunehmen, daß sich nach dem Rechte des sechsten und der folgenden Jahrhunderte der Zustand der dauernden Unterworfenheit unter die Grafengewalt, und das ist eben die Zugehörigkeit zur Grafschaft, nach dem dauernden Aufenthalt im Grafschaftsgebiete bestimmte. Die in pago manentes sind die Grafschaftsangehörigen.

Dasselbe entnehmen wir aus den Kapitularien späterer Zeit und aus der Markulf'schen Sammlung. Von ersteren sei statt vieler[2]) eines von Karl II. vom Jahre 857 (conventus Carisiacensis) angeführt:[3]) decrevimus .... ut comites (que) in eorum comitatibus pariter placita teneant, quo omnes reipublicae ministri et vassi dominici omnesque quicumque vel quorumcumque homines in eisdem (parochiis vel) comitatibus commanent, sine ulla personarum exceptione vel excusatione aut dilatione conveniant. Von den Markulf'schen Formeln sind Tit. I Nr. 8 und 40 anzuziehen, von welchen die erstere[4]) — das Bestallungsformular für das Herzogs- und Grafenamt — als dem regimen des Grafen und Herzogs unterworfen omnis populus ibidem (d. h. in dem Gebiet der Grafschaft bezw. des Herzogthums) commanentes bezeichnet, während die andere[5]) dem Grafen alle in seinem Gaue degentes zur Leistung des Unterthaneneides zu versammeln befiehlt.

---

[1]) Vergl. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 222.

[2]) Weitere Belege s. bei Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 281, 298, 310 und 335.

[3]) Vergl. Mon. Germ. historica, legum tom. I, S. 452 (ed. Pertz).

[4]) Mon. Germ. hist. Leg. V Formulae I (ed. Zeumer) nr. 8: carta de ducato et patriciatu et comitatu: ... „omnis populus ibidem commanentes sub tuo regimine et gubernatione degant."

[5]) Ibid. nr. 40: Ut laudesamio promittantur rege. Ille rex ille comes. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecipemus, adeo jubemus, ut omnes paginses vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus, bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus praesente misso nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et laudesamio per loco sanctorum et pignora, quas illuc pro eodem direximus, debeant promittere et conjurare.

Nunmehr sind wir in die Lage versetzt, einen Schluß auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit in jener Periode zu ziehen. Die Grafschaft ist im germanischen Stammesstaat, wie auch im merowingisch-fränkischen Gesammtreich die politisch wichtigste und in ihren Verhältnissen am eingehendsten geordnete Unterabtheilung des Staatsgebietes. Es ist also die Annahme zulässig, daß sich die Zugehörigkeit zum Ganzen nach denselben Grundsätzen bestimmt, wie die Zugehörigkeit zum Theile, und es ist diese Annahme um so mehr gerechtfertigt, als sich ausweislich der oben angeführten Markulf'schen Formel I 40 das manere auch als Bestimmungsmoment der Zugehörigkeit zum Mittelgliede zwischen Grafschaft und Staat, zum Herzogthume darstellt. Staatseinwohner und Staatsangehörige sind also auch für diese Periode Wechselbegriffe. Im Staatsgebiet wohnende Staatsfremde gibt es nicht. Jeder im Staatsgebiet dauernd Verweilende ist Staatsangehöriger. Von dem Rechtszustand im römischen Reiche unterscheidet sich die eben geschilderte Rechtslage dadurch, daß hier zur Begründung des Wohnsitzes die Thatsache wirklichen dauernden Verweilens am Orte genügt, während es nach römischem Rechte außer dieses Faktums der Absicht, an dem Orte ständig zu bleiben bedarf; m. a. W. für den Wohnsitz im Sinne des fränkischen Rechts gelten nicht die gleichen Rechtssätze, wie für das römischrechtliche domicilium; der Wohnsitz des fränkischen Rechtes ist nicht mit domicilium identisch.

Indem wir die Zugehörigkeit zum Staate für die merowingisch-fränkische Periode auf Wohnen im Lande beruhen lassen, glauben wir uns in Uebereinstimmung mit Paul v. Roth zu befinden. Derselbe bezeichnet in seiner „Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis in das zehnte Jahrhundert" als Grundlage des Staates in den fränkischen Stammesreichen den Unterthanenverband. Er charakterisirt denselben als die „Unterordnung der Gesammtheit der Freien unter den König" (S. 29). Aus weiteren Ausführungen ergibt sich, daß Roth unter diesen Freien die „freien Landeseinwohner" versteht. Die freien Einwohner nennt er nämlich als diejenigen, welche zur Ablegung des Treueides an den König und zu allen Leistungen, welche der König im Interesse des Staates zu fordern berechtigt ist, verpflichtet sind (S. 109 und 170). Nun sind aber diese Verpflichtungen in erster Linie Ausflüsse der Unterthanschaft. Daraus folgt, daß die Gesammtheit der freien Einwohner mit der Gesammtheit der Unterthanen, der Staatsangehörigen, identisch ist.

Andererseits haben wir die hier vorgetragene Ansicht gegenüber zwei abweichenden Meinungen zu rechtfertigen, einmal gegenüber der Behauptung Sohms,[1]) daß auch der bloße Grundsitz im Reiche jener Zeit zum Unterthanen der Reichsgewalt gemacht habe, und dann gegenüber der Meinung von v. Martitz,[2]) neben dem Wohnen im Staatsgebiete sei in jener Periode das Geborenwerden innerhalb der Territorialgrenzen des Staates ein weiterer besonderer Erwerbsgrund der Staatsmitgliedschaft gewesen.

Sohm, dem sich Nüscheler in seiner schon öfters erwähnten Dissertation „Beiträge zur Geschichte des heimathlichen Gerichtstandes" vollkommen anschließt,[3]) beruft sich für seine Auffassung auf ein Doppeltes, zunächst auf die

[1]) In seinem Werke „die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung" 1871 S. 307.

[2]) In seiner die Lehre von der Staatsangehörigkeit ungemein befruchtenden Abhandlung „das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr", „Annalen" 1875, S. 1127.

[3]) Daselbst S. 30.

wiederholte Bemerkung Roth's,[1]) im sechsten Jahrhundert habe im Rechte der fränkischen Stammesreiche der Grundsatz gegolten, daß das Recht, Grundeigenthum zu besitzen, von der Unterthaneneigenschaft abhängig sei, und dann auf ein capitulare Carisiacense von 873[2]) des Inhalts: ut unusquisque comes in comitatu suo magnam providentiam accipiat, ut nullus liber homo in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur, cuiuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit.

Beide Stützpunkte reichen m. E. zur Begründung der Sohm'schen Behauptung nicht hin.

In erster Linie geht Roth's Bemerkung über das Verhältniß von Grundeigen und Landesunterthänigkeit lediglich dahin: nur Unterthanen könnten Grundeigenthum besitzen. Daraus dürfte sich mangels besonderer Bestimmung nicht der Satz ergeben, daß Eigenthum an Grund und Boden zum Unterthanen macht, sondern vielmehr der, daß jemand, welcher nicht im Staate wohnte, also der Staatsgewalt mit seiner Person nicht unterworfen sei, Grundeigen daselbst nicht haben könne. Ein Blick in die fränkische Geschichte des sechsten Jahrhunderts zeigt, wie nahe die Entstehung einer solchen Rechtsnorm im fränkischen Reiche lag.

Der Anschauung jener Zeit gemäß regelte sich die Thronfolge nach Privatrecht, die Herrschaft gehörte zum Nachlaß des Königs. Da alle Erbberechtigten zu gleichen Theilen zuständig waren, wurde demgemäß Chlodwig's Reich in vier Theile zerlegt. Da nun aber diese Zerlegung zumeist nicht unter Anlehnung an die Territorialgrenzen der in Chlodwig's Reiche geeinigten politischen Sonder- und Einzelgebilde, soodern vorwiegend nach den mehr zufälligen Gesichtspunkten der Gleichartigkeit oder Gleichzeitigkeit des Erwerbs erfolgte,[3]) so daß oft staatsrechtlich bisher Geeinigtes auseinander gerissen wurde, so konnte es leicht vorkommen, daß eine Privatperson in einem anderen Theile, als in dem, in welchem sie wohnte, Grund und Boden besaß. Trat dieser Fall in einem der neuen Staaten zu häufig ein, so war damit die Sicherheit seines Bestandes gegenüber den anderen in erheblicher Weise gefährdet. Dieser Gefahr sollte der alsbald entstehende Rechtssatz vorbeugen, daß Angehörige eines anderen Reichstheiles im Lande Grund und Boden nicht besitzen dürfen, und zur Durchführung desselben wurden die Güter der Staatsfremden eingezogen.

Nach dem Tode Chlotars I., unter welchem das ganze Reich auf kurze Zeit wieder vereinigt gewesen, wiederholte sich die Reichstheilung. Da dieselbe aber nicht nach den räumlichen Grenzen der ersten, sondern nach einer anderen Abgrenzung erfolgte, so wäre es ohne weitere Vorkehrung nicht ausgeschlossen gewesen, daß ein Geschlecht, das schon bei der Theilung zwischen den Söhnen Chlodwig's Grundvermögen verloren hatte, wiederholte Vermögenseinbuße erleiden mußte. Ein so rasch wiederkehrender Eingriff in die Privatrechte der Unterthanen schien den betheiligten Fürsten denn doch zu hart und politisch unklug und so trat im Wege der Vereinbarung an die Stelle des ersten der andere Rechtssatz, daß dem Angehörigem des fremden Theilreiches sein Grundeigenthum im Lande erhalten bleibe. Zeugniß hiefür der Vertrag von Andlau

[1]) Vergl. Geschichte des Benefizialwesens S. 137, 226, 291.
[2]) Legum tom. I, S. 520.
[3]) Vergl. Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I S. 293.

zwischen Guntram von Burgund und Childebert von Austrasien vom J. 587: „ut quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justitiam redhibetur, nullam praejudicium patiatur, sed liceat res debitas possidere aut recipere“ [1]) und mit ihm gleichlautend die Theilungsverträge Karls, des Großen und Ludwigs, des Frommen, von 806 und 830. [2])

Im Laufe der Karolingerzeit verband sich mit diesem neuen Rechtssatze der weitere, daß solche Staatsfremde, wie die Staatseinwohner, den Treueid zu leisten hätten, und diesen Rechtssatz bezeugt das von Sohm angezogene capitulare von 873. Die Staatsfremden treten in Folge dieser neuen Verpflichtung wohl in die Reihe der fideles, aber sie werden nicht Staatsangehörige, denn die Eidesleistung ist auch in jener Zeit nicht eine die Unterthanenstellung begründende, sondern nur bekräftigende Thatsache. [3] Die Pflicht zur Eidesleistung ist vielmehr ein Ausfluß der Unterthanschaft wie des Grundbesitzes. Wer sie verweigert, dem kann der ständige Aufenthalt im Lande entzogen, sein Grundbesitz daselbst enteignet werden. Die Bezeichnung der Unterthanen als fideles schlechthin, wie sie in den Quellen oft vorkommt, ist nur eine Bezeichnung a potiori, sind ja staatsrechtlich genau nicht einmal alle Unterthanen auch fideles, sondern nur die männlichen und leisten ja selbst von diesen nur diejenigen, welche zwölf Jahre alt sind, den Fidelitätseid.

Man könnte noch einwenden, das Wesen der Staatsangehörigkeit liege in der Unterworfenheit unter die Staatsgewalt und eine solche sei auch bei dem gegeben, der im Staatsgebiete zwar nicht wohne, aber daselbst Grundbesitz habe. In der That scheint Sohm von einer solchen Vorstellung beherrscht, wenn er davon spricht, daß auch der bloße Grundbesitz im Reiche zum „Unterthanen“ der Reichsgewalt, der bloße Grundbesitz im Sprengel zum „Unterthanen“ der Gerichtsgewalt mache. [4]) Gewiß ist in beiden Fällen Unterworfenheit unter die Staatsgewalt vorhanden, allein sie ist in beiden Fällen nicht ein und dieselbe, das eine Mal eine unmittelbare persönliche, das andere Mal nur eine durch Besitz vermittelte, nur die erstere aber ist Staatsunterthänigkeit im technischen Sinne. Es ist also eine dem technischen Sprachgebrauch nicht entsprechende Ausdehnung des Begriffes Staatsunterthanen, wenn darunter auch diejenigen gestellt werden, welche der Staatsgewalt nur unterworfen sind, weil sie Grund und Boden im Staatsterritorium besitzen. Nur kann es auf solcher Erweiterung des technischen Sprachgebrauches beruhen, wenn Sohm a. a. O. S. 336 sagt, das commanere in einem Gerichtsbezirke sei nicht blos durch Wohnsitz, sondern auch durch Grundbesitz gegeben; eine dies unmittelbar beweisende Stelle führt Sohm wenigstens nicht an, im Gegentheil, seine Citate zeigen (S. 336 u. 337), daß neben dem im Gerichtsbezirk Wohnenden der daselbst nur Begüterte besonders erwähnt wird.

Selbst wenn aber die Meinung Sohm's richtig sein sollte, daß das commanere im Bezirk nicht blos durch Wohnsitz, sondern auch durch Grundbesitz gegeben sei, so würde doch die Verschiedenheit des rechtlichen Charakters von Staatsgebiet und Gerichtsbezirk, der Umstand, daß das erstere ein Gebietsganzes, der letztere nur ein Gebietstheil ist, verbieten, in jedem Fall, in

---

[1]) Mon. Germ. hist. Leg. tom. I, S. 6 und hiezu Roth a. a. O. S. 226 und 291.
[2]) Ibid. S. 142 und 830
[3]) Vergl. Roth a. a. O. S. 138 und Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 111 N. 33.
[4]) A. a. O. S. 308.

welchem sich noch von einem manere im Gerichtsbezirke, d. h. von einem Zugehören zum Gerichte sprechen läßt, auch von einem manere im Staatsgebiet, von einem Zugehören zum Staate, von einer Staatsangehörigkeit reden zu wollen.

Unterthänigkeit unter eine Gebietsgewalt, Zugehörigkeit zu einem Gebiete erfordert ihrem Wesen nach volle Unterordnung unter diese Gewalt, theilweise reicht nicht hin. Es mag nun noch angehen, Jemanden, welcher in einem anderen Gerichtsbezirke des Staates, als in welchem er wohnt, Grundbesitz hat, als Gerichtsunterthanen, als Gerichtsangehörigen dieses letzteren Bezirkes zu bezeichnen, obgleich er nur in bestimmter Richtung, nur hinsichtlich seines Gutes diesem Gerichte untersteht. Es mag dies angehen, weil es die Gerichtsgewalt ein und desselben Gebietsganzen ist, welche sich in beiden Gerichtsbezirken bethätigt. Keineswegs ist es aber mehr möglich, denjenigen, welcher im Auslande wohnt und im Inlande nur Grund und Boden besitzt, als Unterthanen des letzteren Staates im technischen Sinne anzusehen. Er untersteht der einen Gebietsgewalt nur theilweise; in Beziehungen, welche mit seinem Grundbesitze nicht zusammenhängen, bleibt er dem Staatswesen der belegenen Sache fremd, und die Gerichtsgewalten, welchen er hier und dort unterliegt, sind nicht blos Gewalten über verschiedene Gebietstheile, sondern über verschiedene Gebietsganze. Von einem Zugehören zum Staate, in welchem er nur begütert ist, kann somit nicht die Rede sein.

Wir wenden uns zu der v. Martitz'schen Behauptung, ein weiterer Erwerbsgrund neben dem Wohnen im Staatsgebiete sei das Geborenwerden in demselben. v. Martitz[1]) will ununtersucht lassen, ob dieser Rechtssatz nicht schon allen germanischen Stämmen mit erlangter Seßhaftigkeit, mit Ausbildung der Königsgewalt und des Unterthanenverbandes gemeinsam geworden sei, jedenfalls gehöre er nicht erst dem Rechte des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, sondern schon der Rechtsanschauung des fränkischen Alterthums an. Allein v. Martitz unterläßt, irgend eine Vorschrift anzuführen, welche die Geburt innerhalb des Staatsgebietes als einen selbständigen Erwerbsgrund der Staatsunterthanschaft erscheinen ließe. Rechtssätze, wie der, daß Kinder, welche während vorübergehenden Aufenthalts der Eltern im Ausland geboren werden, keine Staatsangehörigen sind, oder wie der, daß im Inland geborene Kinder auch dann Staatsunterthanen werden, wenn ihre Eltern daselbst nicht wohnhaft, also nicht staatsangehörig sind, fehlen dem Rechte jener Zeit. Nicht durch die Geburt als solche, sondern in Folge des durch die Geburt vermittelten Wohnsitzerwerbes werden die im Lande geborenen Kinder Staatsangehörige, gleichwie die Ehefrauen nicht unmittelbar durch ihre Verheirathung im Lande, sondern nur deswegen, weil sie in Folge derselben den Wohnsitz daselbst erwerben, ebenda auch die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit gewinnen. Vielleicht beruht die Meinung von v. Martitz auf nicht hinreichender Unterscheidung dessen, was die Staatsangehörigkeit, und dessen, was die objektive Rechtsgemeinschaft, in welcher der Einzelne innerhalb des Staates lebt, bestimmt. Nach der Geburt, insoferne sie Abstammung ist, bestimmt sich, welcher objektiven Rechtsgemeinschaft der einzelne Staatsangehörige zugehört, nach welchem Rechte er lebt, ob nach römischem, nach salischem, nach bayerischem Rechte; nicht aber bestimmt sich unmittelbar nach ihr die Staatsangehörigkeit.

---

[1] A. a. O. S. 1127.

So bleibt es dabei: der ständige Aufenthalt im Lande, das manere daselbst, ist im merovingisch-fränkischen Staatsrechte der einzige Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit. Er ist der gleichmäßige Erwerbsgrund für Alle, für die im Inland Geborenen, wie für die Eingewanderten. Auch die Juden sind in dieser Periode Staatsangehörige nicht in Folge des Eintritts in ein besonderes Schutzverhältniß zum König, sondern in Folge ihres Wohnsitzes im Lande.[1])

Es würde noch erübrigen, zu untersuchen, nach welchen Rechtssätzen sich die Gemeindeangehörigkeit in unserer Periode bemaß. Allein genau zugesehen, fehlt für jene Tage der Begriff der Gemeinde als einer öffentlich-rechtlichen Korporation. Die Völkerschaft ist zu einem staatlichen Verwaltungsbezirk geworden und ebenso hat die Hundertschaft den Charakter eines Selbstverwaltungskörpers verloren. Auch die neue Unterabtheilung der Hundertschaft, die Cente,[2]) ist nur Selbstverwaltung im politischen Sinne. Staatsrechtlich betrachtet, ist sie nur Staatsabtheilung zur Wahl gewisser Staatsorgane, denn die niedere Polizei und Gerichtsbarkeit, welche sie führt, vollzieht sie nicht als eigene, sondern als Staatsgeschäfte. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die unter germanische Herrschaft gekommenen römischen Munizipien (in Gallien und am Rhein) im Frankenreiche zu bloßen Korporationen des Privatrechts herabgesunken waren.[3])

3) Die Zeit der Rechtsbücher.

§ 6.

Wir schreiten in die Zeit des Mittelalters, in die Periode des Feudalstaates vor.

So sehr sich die Struktur des mittelalterlichen Staates von dem staatsrechtlichen Aufbau des fränkischen Reiches abhebt, so würden wir doch fehlgehen, wollten wir nach dieser erheblichen Veränderung des deutschen Staatswesens im Allgemeinen auch für die uns angehende Frage der Staatsangehörigkeit wesentliche Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes erwarten. Die staatsrechtliche Umwälzung jener Tage, zum Ausdrucke kommend in dem Uebergang Deutschlands vom Unterthanenverband zum Lehensprinzip, hat nicht sowohl die Frage der Begründung der Staatsangehörigkeit, als vielmehr die Stellung des Staatsangehörigen innerhalb des Staates, also den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit beeinflußt. Während im Staate Chlodwigs und Karls des Großen die Gesammtheit der Unterthanen bis zu einem gewissen Grade nach einem öffentlichen Rechte lebten, eine Gemeinschaft des objektiven Rechts, den Unterthanenverband, bildeten, indem gewisse Pflichten gegen den Staat allen Unterthanen oblagen,[4]) trat im Lehensstaate wieder

[1]) Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. I, S. 148: „Die Juden waren weder Fremde noch Ketzer; Fremde d. h. fremder Herrschaft unterworfene nicht, weil sie dauernd im Lande angesiedelt sind und darin ihre Heimath gefunden haben". Siehe auch Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 3.

[2]) Siehe hierüber Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 224 und Deutsche Geschichte Bd. I, S. 319; ferner Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte, S. 558.

[3]) Siehe das Nähere hierüber bei Schröder S. 215 und bei v. Below, Art. Bürger, Bürgerthum in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 790.

[4]) Ueber diese sog. Unterthanenpflichten vergl. die Zusammenstellung bei Ehrenberg, Kommendation und Huldigung, S. 3 und 4.

das Zerfallen der Unterthanen in kleinere objektive Rechtsgemeinschaften in den Vordergrund, ein Vorgang, welcher durch den gleichzeitigen Fortschritt vom System der Personalität des Rechts zum Territorialprinzip[1]) wesentlich begünstigt wurde. An die Stelle eines für alle Unterthanen geltenden Staatsrechts trat wieder ein nach Ständen verschiedenes Staatsrecht.

Wenn die Frage der Bestimmungsmomente der Staatsangehörigkeit von dieser Umbildung des Staatswesens unberührt geblieben ist, so muß sich die Staatsangehörigkeit auch in der Folgezeit nach dem dauernden Aufenthalt im Lande bestimmt haben. Die Rechtsbücher und andere Rechtsquellen jener Zeit bestätigen dies, die Rechtsbücher, wie die Volksrechte, durch Vorschriften über den personellen Umfang der gräflichen Gerichtsgewalt, also über die Gerichtsangehörigkeit. Aus gleichen Gründen, wie für die Zeit des fränkischen Reiches, darf auch hier von den die Gerichtszugehörigkeit bestimmenden Rechtsregeln auf die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit geschlossen werden.

Ssp. Lr. III Art. 25 § 2 beantwortet die Frage, vor welchem Landgerichte man Recht zu geben habe, dahin: vor dem Gerichte, in welchem man Wohnung oder Gut hat; vor einem auswärtigen Gerichte, d. h. einem Gerichte, dessen Gerichtsgewalt man in keiner dieser Richtungen unterstehe, habe man auf eine Klage nicht zu antworten. Binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen.[2])

Nach Ssp. Lr. III 26 § 2 ist der Schöffenbarfreie dingpflichtig einmal zu dem Gericht, wo er den Schöffenstuhl hat, und dann, „war he wonehaft is."

Aus der ersten Stelle und, da das Amt des Schöffen Grundeigen zur Voraussetzung hatte (Ssp. Lr III 81 § 1), auch aus der zweiten Stelle des Sachsenspiegels ergibt sich somit ein doppelter Grund der Gerichtsangehörigkeit, Wohnung und Grundbesitz.

Was bedeutet nun „wonung?" Ist es gleichbedeutend mit ständigem Aufenthalt, mit manere? oder müssen weitere Merkmale zum einfachen dauernden Aufenthalt hinzutreten?

Für ersteres spricht der Umstand, daß in Ssp. Lr. II 71 § 2 als Gegensatz zur wonunge die herberge genannt wird. Es wird in dieser Stelle das Recht, Schwerter innerhalb Burgen, Städten und Dörfern zu tragen, allen verboten, die dar wonunge oder herberge binnen hebbet. Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß in dieser Stelle mit herberge der vorübergehende Aufenthalt im Orte bezeichnet sein will, so liegt es nahe, unter wonunge den einfachen dauernden Aufenthalt am Orte zu verstehen. Nun ist es aber kein Geringerer, als v. Planck,[3]) welcher sich veranlaßt glaubte, diese „Wohnung" als qualifizirten Wohnsitz auffassen zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen.

In einigen Stellen des Ssp. werden die Gerichtsangehörigen als die im Gericht Sitzenden bezeichnet. So sagt Ssp. Lr. III 68 § 2 „alle die binnen deme gerichte geseten sin", III 87 § 2 „ob sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap sitten", I 2 § 1 „je welk kersten man is senetpflichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he innen geseten is." v. Planck

[1]) Siehe hierüber Schröder a. a. O. S. 610.

[2]) Ueber die Auslegung s. v. Planck, Geschichte des deutschen Strafverfahrens im Mittelalter Bd. I, S. 69 ff.

[3]) A. a. O. Bd. I, S. 53 ff.

führt nun aus: Zum Sitzen im Gerichte sei längerer Aufenthalt weder unbedingt erforderlich, noch reiche er allein hiefür aus. Er sei nicht unbedingt erforderlich, denn Sitzen im Gericht sei auch gegeben, wenn man darinnen nur Gut habe, und anderseits reiche er allein nicht aus, da man von einem Sitzen im Gerichte erst reden könne, wenn zum Aufenthalt ein Sitzen auf einem Grundstück und das heiße doch wohl die Herrschaft über ein Grundstück, sei es aus eigenem oder abgeleitetem Rechte, hinzutrete. Nur das auf Grundbesitz basirte Wohnen erzeuge also Gerichtsangehörigkeit. Zum Beweise hiefür zieht v. Planck noch besonders einige Stellen an, welche die Dingpflicht als auf dem Grundstück liegend erscheinen lassen.[1])

Vielleicht lassen sich gegen diese Auffassung doch zwei Einwände erheben. Einmal sprechen die letzterwähnten Stellen, insbesondere Ssp. Lr. I 2 § 3 nur von solchen Dingpflichtigen, die Grundstücke zu Eigen, nicht zu vertretungsweise (z. B. pachtweise) geübtem Rechte haben. „De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene." Bei solchen Dingpflichtigen mag ja die Dingpflicht eine Last des Grundstücks sein. Aber auch die sog. Landsassen sind dingpflichtig und die haben kein „Eigen"; sie sitzen — das macht ja ihren Begriff aus — auf fremdem Grund und Boden.[2]) Und dann läßt sich, selbst wenn das „im Gericht sitzen" eine Verbindung des Wohnens mit einer Herrschaft über Grund und Boden verlangte, wohl die Meinung vertreten, daß dieses im Gericht sitzen nur Voraussetzung für die Dingpflicht im engeren Sinne war, für die Pflicht, im Ding zu erscheinen und als Urtheiler mitzuwirken, nicht aber für die Pflicht, vor dem Gerichte Recht zu geben und Recht zu nehmen. Da die erstere Verpflichtung periodisch wiederkehrende Erfüllung verlangt, liegt nahe, daß sich dieselbe nach noch beständigeren Merkmalen bestimmt, als die passive Gerichtszugehörigkeit.[3])

Wenn wir dann noch sehen, daß diese passiven Gerichtsangehörigen, die Gerichtsunterthanen im eigentlichen, dem Ausdrucke Staatsunterthanen vollkommen entsprechenden Sinne, die „homines comitatus"[4]) auch jetzt noch schlechthin als manentes bezeichnet werden — als Belege hiefür seien zwei von Schröder in seiner Abhandlung über „die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels" aus dem codex dipl Brandenburg von Riedel (II, 1 S. 49) und aus dem Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (Bd II Nr. 930) angezogene Urkunden genannt[5]) —, so dürfte doch die Ansicht aufrecht zu erhalten sein, daß sich Grafschafts- und demgemäß auch Staatsangehörigkeit in dieser, wie in der vorausgehenden Periode nach dem bloßen Wohnen im Gebiete bemaßen.[6])

---

[1]) Ssp. Ldr. I, 2 § 3, 34 § 1, Lnr. 73 § 2, Ldr. I, 2 § 2.

[2]) Vergl. v. Planck, Bd. I, S. 53.

[3]) Auch das Vorsprechamt richtet sich nur nach Wohnung oder Gut; vergl. Ssp. Lr. I, 60 § 2: Vorspreche ne mach niemand weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wohnehaft is oder gut binnen hevet.

[4]) Vergl. die Citate bei Schröder, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Bd. V, germ. Abt. S. 34 und 46 N. 5: „in quodam placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant" und „qui omnes liberos comitatus sui utpote ad diem legitimum liberi consilii adunaverat."

[5]) Verbis: „si aliqui in illis villis manentes proprietatem suam dare vel vendere vellent" bezw. „cum omnibus biergelden, qui in comitatu eorum manent": a. a. O. S. 16 N. 5 und S. 43.

[6]) Gleicher Ansicht dürfte v. Below, Art. Bürgerrecht im HWB. der Staatsw. Bd. II S. 797 sein.

Nichtsdestoweniger findet in dem zur Besprechung stehenden Zeitraume eine Aenderung des Rechtszustandes statt, welche in der Rechtsform des qualifizirten Wohnsitzes zu Tage tritt. Allein es ist ein qualifizirter Wohnsitz anderer Art, als der mit Grundbesitz verbundene. Es ist das Wohnen mit obrigkeitlicher Erlaubniß, welches sich in der neuen Periode zu dem bis dahin einzigen Erwerbsgrunde des einfachen Wohnsitzes als zweiter hinzugesellt.

Dieser neue Entstehungsgrund der Staatsangehörigkeit hat das Eigenthümliche, daß er zunächst nur für eine besondere Klasse von Staatsfremden zur Einführung gelangte, für die staatsfremden Juden. In Bezug auf die Juden wurde dem bloßen Wohnen die Rechtswirkung, die Staatsangehörigkeit zu begründen, genommen; Juden konnten von nun an staatsangehörig nur werden, wenn sie zur Niederlassung im Lande polizeiliche Erlaubniß hatten.

Die Entwickelung dieses Rechtssatzes erfordert eine kurze Betrachtung des Begriffes Wohnrecht und seines Verhältnisses zu Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

Der Staat ist eine Vereinigung einer in einem Lande angesiedelten Personenmehrheit, also eine auf Dauer berechnete Personenverbindung. Die Erhaltung der Vereinigung gegen andere macht fortgesetzte Leistungen von Diensten und Gütern Seitens der Angehörigen unentbehrlich. Solchen Anforderungen unterzieht sich jedoch der Einzelne nur dann auf die Dauer, wenn ihm Gewähr dafür geboten ist, daß er, von besonderer Sachlage abgesehen, seines Verbleibens im Lande hat. Dadurch, daß sich der Angehörige eines ruhigen Sitzens im Lande versichert halten darf, ist somit der Bestand des Staates bedingt. Auf diese Weise entsteht das Wohnrecht im Staate als ein naturale der Staatsangehörigkeit. Es ist das Recht eines jeden Staatsangehörigen, gegen welchen kein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht, sich im Staate aufzuhalten oder — um in der Definition auch den verpflichteten Theil und damit die Rechtsbeziehung hervortreten zu lassen — die Befugniß, von den vollziehenden Behörden nur aus Rechtsgründen am Aufenthalte im Staat gehindert, d. h. ausgeliefert und ausgewiesen werden zu dürfen. Das Wohnrecht zeichnet den Staatsangehörigen vor dem Staatsfremden aus, dem gegenüber die vollziehenden Staatsorgane ein staatsrechtlich prinzipiell unbeschränktes Auslieferungs- und Ausweisungsrecht haben.

Das Wohnrecht des Staatsunterthanen ist entweder ein eng begrenztes, dies dann, wenn der Auslieferungs- und Ausweisungsbefugniß der Behörden nur wenige Schranken von der Rechtsordnung gezogen sind, oder es ist bis zur völligen Verneinung von Auslieferungs- und Ausweisungszulässigkeit gesteigert, ein unverlierbares, festes Wohnrecht, ein Recht, das für sich allein nur durch Gesetz entzogen, außerdem nur mit der Staatsangehörigkeit verloren werden kann.

Wenn nun die Staatsangehörigkeit durch ständigen Aufenthalt, durch Wohnen im Lande erworben wird, so liegt an sich die Annahme nahe, als sei das Wohnrecht des Staatsangehörigen in diesem Falle eine unmittelbare Rechtsfolge der Wohnsitznahme, als flöße aus dem Aufschlagen eines ständigen Aufenthalts im Staate unmittelbar das Recht zu ständigem Aufenthalt daselbst. Allein die Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Juden in Deutschland läßt die Unzulässigkeit solcher Annahme erkennen. Sie lehrt uns, daß das Wohnrecht nicht eine unmittelbare Folge der Wohnsitznahme, sondern der durch diese begründeten Staatsangehörigkeit ist.

Bis zu den Kreuzzügen stehen die Juden in Deutschland den übrigen Einwanderern vollkommen gleich. Sie verlieren mit ihrer Niederlassung die Eigenschaft von Gästen, von Staatsfremden und werden wie die übrigen Staatseinwohner behandelt.[1]) Mit den Kreuzzügen beginnen die vom Glaubensfanatismus eingegebenen Juden-Verfolgungen und Vertreibungen. Da dieselben nicht nach Rechtsgründen, sondern nach Willkür geschehen, kommt in ihnen eine Aenderung der Rechtsauffassung zum Ausdruck. Die im Lande sich niederlassenden Juden werden nicht mehr ohne weiters als Staatsangehörige angesehen. Die Möglichkeit, sich im Staatsgebiete niederzulassen, ist ihnen nicht genommen, aber sie können nunmehr davon nur auf die Gefahr hin Gebrauch machen, vertrieben, ausgewiesen zu werden; sie haben das Wohnrecht im Staate verloren. Daraus, daß es den Juden auch fernerhin rechtlich unverwehrt ist, im Lande ihr Domizil aufzuschlagen, dieselben jedoch auf diese Weise das Wohnrecht im Staate nicht gewinnen, geht hervor, daß sie bisher durch Wohnsitznahme das Wohnrecht nur erwarben, weil sie durch dieselbe die Eigenschaft von Staatsangehörigen erlangten. Das Wohnrecht war also nur eine mittelbare Folge der Domizilirung gewesen. Wollten sie sich fernerhin vor Ausweisung sichern, also ein Wohnrecht im Lande haben, so mußten sie sich in den Schutz des Kaisers begeben; rechtlich betrachtet: nur, wenn sie sich mit Erlaubniß des Kaisers niederließen, waren sie vor willkürlicher Austreibung geschützt, damit aber auch Staatsangehörige.[2])

Wenn man diese Genehmigung zur Niederlassung ehedem, wie heute, als Aufnahme zu bezeichnen pflegt, von einem jus recipiendi Iudaeos gesprochen wird, so ist doch zu bemerken, daß sich diese Aufnahme von der modernen Aufnahme in den Staatsverband, von der Naturalisation wesentlich unterscheidet. Den Juden wird die Staatsangehörigkeit nicht verliehen unter der Bedingung der Niederlassung, sondern sie erwerben dadurch, daß sie sich mit Erlaubniß der Obrigkeit niederlassen, ipso jure die Staatsangehörigkeit. Niederlassung und Erlaubnißertheilung wirken in gleicher Kraft zur Entstehung des Rechtsverhältnisses mit, sind gleichwerthige Thatbestandsstücke des Begründungsaktes, die Erlaubnißertheilung ist nicht allein die wirkende Ursache und die Niederlassung nur Bedingung ihrer Rechtswirksamkeit, sondern die Niederlassung ist der obrigkeitlichen Genehmigung gleichstehendes Begründungsmoment. Besonders deutlich kommt dies Verhältniß von Genehmigung und Niederlassung in dem Privileg des Kölner Erzbischofs für die Kölner Juden vom J. 1252 zum Ausdruck, wenn es darinnen heißt:[3]) „Wir glauben, daß es nicht wenig zum Wohlstand und zu unserer Ehre beitragen wird, wenn die Juden, welche aus Anvertrauen und in der Hoffnung auf unseren Schutz und unsere Gnade sich unserer Herrschaft unterwerfen, auch wirklich des erwünschten Schutzes theilhaftig werden. Darum ertheilen wir den Juden, welche nach Köln ziehen, um hier zu wohnen, oder, welche hier schon ansässig sind, die Gnade, daß sie, sobald sie in die Mauern von Köln eingezogen sind, mit ihrer Person und ihrer Habe, unter unserem Schutze stehen."

---

[1]) Sie gelangen z. B. zu Aemtern; vergl. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz, 1890, in Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 31, S. 7 und 174.

[2]) Vergl. in dem Art. Juden in v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 415, von Hinschius den Passus: „Kammerknechtschaft d. h. die Idee, daß die Juden nur kraft des Schutzes ein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben."

[3]) Vergl. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 89.

Aus dem Umstande, daß die Ansässigmachung hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Juden nicht blos Bedingung, sondern mitbestimmendes Element ist, erklärt sich auch, daß die Juden, trotzdem sie nicht mehr durch Niederlassung schlechthin Staatsangehörige werden, doch wie die übrigen Staatsangehörigen kurzweg als Iudaei manentes, degentes, habitantes, commorantes bezeichnet werden. So sagt Friedrich II. in einem bei Petrus de Vineis, epistolae Basil. 1566, 8 mitgetheilten Schutzprivileg:[1]) omnes et singuli Iudei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas Christianae legis et imperii praerogative, qua dominamur et vivimus, servi sunt nostrae camerae speciales, und in einem Schutzbriefe Friedrichs von Oesterreich vom J. 1244 heißt es:[2]) quoniam uniuscuiusque condicionis homines in nostro dominio commorantes volumus gracie et benevolencie nostre participes inveniri, Iudeis universis et in districtu Austrie constitutis hec jura statuimus ipsis inviolabiliter observanda.[3])

Man könnte versucht sein, der besonderen Rechtsstellung, welche die Juden im deutschen Staate bis herab in unser Jahrhundert einnehmen, indem sie nach privat-, wie öffentlichrechtlichen Ausnahmebestimmungen lebten, auch für die Frage der Staatsangehörigkeit einen gewissen Einfluß beizumessen. Man könnte sie etwa als geduldete Ausländer, als defacto Unterthanen, als Schutzverwandte[4]) bezeichnen wollen und in der That nennt Stobbe[5]) auch die Juden, welchen der Aufenthalt im Lande gestattet ist, Ausländer. Allein man darf nicht vergessen, daß sich in jener Zeit die Staatsangehörigkeit der Regel nach nur nach dem Wohnsitz im Lande bestimmte. Der Staatseinwohner ist der Staatsangehörige. Die Juden werden, wie die oben erwähnten Belege zeigen, als manentes, habitantes, also als Einwohner bezeichnet und mit anderen Einwohnern, die zweifellos Staatsangehörige sind (Judaei et caeteri ibi manentes negotiatores), zusammengestellt. Ihre Beziehung zum Staate kann daher nicht blos ein der Staatsangehörigkeit analoges Verhältniß, sondern nur das Staatsangehörigkeitsverhältniß selbst sein. Sie haben ein Wohnrecht im Staate oder, wie es Myler von Ehrenbach, jener ausgezeichnete Juri stdes 17. Jahrhunderts, sagt,[6]) „ut Judaeos recipere ab initio est libertatis, ita retinere est necessitatis." Was sie von anderen Staatseinwohnern unterscheidet, ist lediglich, daß sie an der objektiven Rechtsgemeinschaft dieser nicht vollen Antheil haben. Darum sind sie aber nicht Staatsfremde, sondern nur Nationsfremde, nicht hostes, sondern staatsangehörige peregrini. Daß im staatsrechtlichen Sinne den Gegensatz zum Fremden der ansässige Jude bildet, kommt im Wortlaut eines bei Stobbe

[1]) Vergl. Stobbe a. a. O. S. 202.

[2]) Vergl. Stobbe S. 297 ff.

[3]) Vergl. noch folgende Stellen bei Stobbe S. 231 und 204: „Judaei vel caeteri ibi manentes negotiatores" (aus einer Urkunde Otto's I. v. 965, inhaltlich deren derselbe dem heiligen Moritz den Königsbann über die Juden und andere Kaufleute schenkte): „negotiatores vel Judaei ibi habitantes" (aus einer Urk. Ottos II. für Magdeburg vom J. 973): „Judaei sub imperio residentes" (aus Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik Bd. III S. 602 nr. 1215).

[4]) Vergl. über diese Kategorie von Fremden Laband, deutsches Reichsstaatsrecht (2. Aufl.) Bd. II S. 32).

[5]) A. a. O. S. 152 verglichen mit S. 104.

[6]) Myler, delineatio de principibus et statibus Imperii Rom. Germ. eorumve praecipuis juribus, 2. Ausg. 1658, cap. 68 nr. 6.

a. a. O. S. 216 mitgetheilten Thüringer Privileg vom J. 1368 zu vorzüglichem Ausdruck: „Die ansässigen Juden und ihr Gesinde sind nicht geleit- und zollfrei; aber fremde Juden, die um uns nicht wohnhaft sin, wollen wir des nicht vertragen.“ Bedenken könnte noch erregen, daß den Juden mit fortschreitender Ausbildung der nutzbaren Seite des Judenregals die Erlaubniß zum Aufenthalt im Staate oft nur in zeitlicher und räumlicher Beschränkung ertheilt wurde, nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder nur für bestimmte Orte.[1]) Allein damit verloren sie noch nicht die wesentlichen Merkmale des Einwohners und Staatsangehörigen. Ihre Stellung als Staatsangehörige ist nur eine modifizirte, sie sind Staatseinwohner, Staatsangehörige zweiter Klasse, Staatsangehörige, deren Wohnrecht unter Umständen zeitlich und räumlich beschränkt ist.

Noch interessiert uns für die Periode des Mittelalters die Zugehörigkeit zu den Territorien und Städten von dem Momente an, wo beide selbständige politische Gebilde wurden.

Spätestens mit dem 13. Jahrhundert[2]) verwandelten sich die Verwaltungsbezirke der Herzoge, Grafen und Markgrafen aus bloßen Amtsdistrikten der Reichsgewalt in Gebiete selbständiger Staatsherrschaft, der Landeshoheit, und den gleichen Charakter nahmen viele mit großen Rechten ausgestattete Grundherrschaften an. Mit dem 12. Jahrhundert wurden die Städte, die bislang nur Wirthschaftsverbände gewesen waren, zu selbständigen, politischen Vereinigungen, zu Korporationen des öffentlichen Rechts, zu communitates, gemeinen der burgere.[3]) Es gab also von nun an eine „Zugehörigkeit“ zu Territorium und Gemeinde im staatsrechtlichen Sinne des Wortes. Doch waren beide ihrer rechtlichen Natur nach verschieden. Das Territorium war nicht, wie die Stadt, zu einer Gebietskörperschaft gestaltet. Nicht die Gesammtheit der Territorialeingesessenen war Subjekt der Landeshoheit und der Landesherr nur stellvertretender Träger derselben, sondern die Landeshoheit stand dem Fürsten zu eigenem Rechte zu und die Territorialeingesessenen sammt dem Gebiete, auf welchem sie saßen, waren lediglich Objekt der Herrschaft des dominus terrae. Die Territorialangehörigkeit war also, wie die Reichsangehörigkeit, Unterworfenheit unter die Herrschaft eines Gebietsherrn. Die Gemeindeangehörigkeit dagegen war Zugehörigkeit zu einer Korporation, Gemeindemitgliedschaft. Der Unterschied in der Rechtsstellung des Territorial- und Gemeindeangehörigen kam darin zum Ausdruck, daß die ersteren Unterthanen, subditi d. h. Untergebene hießen, die letzteren dagegen Bürger, cives, incolae.[4]) Auf die Art des Erwerbs beider Gebietsangehörigkeiten hatte dieser Unterschied, wie wir sofort sehen werden, keinen Einfluß, die in dieser Beziehung auftauchenden Verschiedenheiten führen vielmehr auf die Verschiedenartigkeit des Umfangs der Rechtswirkungen, welche sich an beide knüpften, zurück.

Der Entwicklung des Territoriums aus Distrikten der Reichsverwaltung und aus grundherrlichen Bezirken entsprechend, entscheidet über die Zugehörigkeit zum Territorium das Sitzen, das Wohnen im Gebiete. Der Territorialeingesessene ist der Unterthan, letzterer heißt darum auch wohl Untersasse.

---

[1]) Beispiele siehe bei Stobbe S. 16, 17, 24.

[2]) Vergl. Siegel, deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl. § 95, S. 213.

[3]) Vergl. v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 791; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 593; Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz, a. a. O. S. 94.

[4]) Vergl. eine von Gierke, Bd. II, S. 727 N. 105 citierte Urkunde vom J. 1293 „inter subditos nostros et civitatum vestrarum incolas.“

Die Zugehörigkeit zur Stadt[1]) war ursprünglich eine einheitliche; Bürger, cives, incolae, habitatores waren synonyme Begriffe.[2]) Die Zugehörigkeit bestimmte sich durch Wohnsitz.[3]) Mit Einführung der Rathsverfassung trat eine Abstufung in der Rechtsstellung der Gemeindemitglieder ein. Bei dem reichen Zuzug, welchen die Städte in dieser Zeit des Aufblühens von Außen erhielten,[4]) war es nicht möglich und angemessen, allen Einwohnern Theilnahme am Stadtregiment zu gewähren. Die Einwohner zerfielen von nun an in eine herrschende und eine dienende Gemeinde. Stadtherren, Mitglieder der ersteren Gemeinde, aus deren Mitte die Stadtorgane hervorgingen, waren nur die ehemaligen Mitglieder der Markgenossenschaft, also diejenigen, welche neben Wohnung in der Stadt auch Grundbesitz daselbst hatten.[5]) Sie bildeten die Bürgerschaft im engeren Sinne, welcher die übrigen Einwohner als bloße Beisassen, Hintersassen, Inwohner gegenüberstanden.[7]) Noch war aber jeder Bürger im engeren Sinne zugleich Beisasse, der Bürger nur der vollberechtigte Einwohner.[8]) Dies änderte sich mit dem Aufkommen von cives non residentes, von Ausbürgern. Neben den Erwerb des Bürgerrechts im engeren Sinne durch Wohnsitz mit Grundvermögen in der Stadt trat Erwerb desselben durch von beiden nicht bedingte Aufnahme, durch Verleihung.[9]) Die Stadt nahm auswärtige Ritter und Dörfer in die Bürgerschaft auf, einerseits im eigenen Interesse, um die Wehrkraft der Stadt zu erhöhen, andererseits aber auch im Interesse der Aufgenommenen, um sie des städtischen Schutzes theilhaftig werden zu lassen.[10]) Es gab also Bürger, die nicht zugleich Beisassen und nicht zugleich Grundbesitzer in der Stadt waren. Der Zweck, welchem das Ausbürgerthum dienen sollte, konnte dauernd nur erreicht werden, wenn auch die Kinder dieser nicht in der Stadt wohnenden Bürger Bürger wurden. So entstand ein dritter Erwerbsgrund des Bürgerrechts, die Abstammung, und dieser übertrug sich alsbald auch auf die in der Stadt wohnenden Kinder. Die Kinder von in der Stadt ansässigen Bürgern erwerben nunmehr mit der Geburt nicht blos Einwohner-, sondern auch Bürgerrecht. Schließlich trat die volle Trennung von Beisassen- und Bürgerrecht ein. Die beiden neuen Bürgerrechts-Erwerbsgründe verdrängten den dritten, Wohnen mit Grundbesitz. Das Erforderniß des Wohnens in der Stadt fand als Voraussetzung des Bürgerrechts voll-

[1]) Vergl. zum Folgenden Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II, S. 700 ff.

[2]) Siehe Gierke a. a. O. Bd. II, S. 575. Was Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 21 und 27, über den Begriff Bürger sagt, betrifft schon den engeren Bürgerbegriff. Vergl. auch Elster, Art. Anzugsgeld im HWB. der Staatsw., Bd. I, S. 354.

[3]) Vergl. auch Planck a. a. O. Bd. I, S. 63: „Di erichtsangehörigen im Stadtrecht sind ursprünglich die seßhaften Bürger der Stadt mit Weib und Kind". Allerdings wird S. 78 angefügt: „Wohnung im Sinne eines längeren ständigen Aufenthalts macht auch in Stadtrecht noch nicht zum Bürger oder Gerichtsangehörigen." Es entspricht dies der von v. Planck für die Gerichtsangehörigkeit nach Landrecht vertretenen, oben näher besprochenen Auffassung.

[4]) Ueber die verschiedenen Arten der in den Städten neben den Grundbesitzern neu entstehenden Gesellschaftsklassen vergl. Jolly, Art. Gemeinde-Mitgliedschaft in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I, S. 512.

[5]) Vergl. in dieser Richtung die Angaben von Rüscheler a. a. O. S. 60 bezüglich der Verhältnisse in Luzern und Zürich.

[6]) Siehe v. Below, Art. Bürgerrecht im HWB. der Staatswissenschaften Bd. II, S. 797.

[7]) Ueber den Unterschied von cives maiores und minores s. auch Köhne's schon angeführte Abhandlung. Der Ursprung der Städteverfassung in Worms, Speyer und Mainz S. 302.

[8]) Beispiele bei Rüscheler S. 61 ff.

[9]) Köhne erwähnt Verleihung des Kölner Bürgerrechts schon für das 12. Jahrhundert, a. a. O. S. 7, 56 N. 2 und S. 76.

[10]) Daher wurden diese Bürger manchmal auch Schutz- oder Schirmverwandte genannt.

kommene Beseitigung, das Erforderniß des Grundbesitzes wurde zu einer Aufnahmebedingung und zwar wurde in dieser Richtung nicht mehr Grundbesitz in der Stadt und bald überhaupt nicht mehr Grundbesitz, sondern nur Vermögensbesitz schlechthin gefordert, dessen Vorhandensein entweder durch Nachweis einer bestimmten Rente oder durch Erlegung eines Bürgergeldes festzustellen war[1]. Alles in Allem genommen, haben wir also, wie im römischen, so im deutschen Gemeinderecht Bürger- und Einwohnergemeinde im selben Orte vereinigt.[2])

Wenn schon der Erwerb des Bürgerrechts auf diese Weise durch Wohnsitz am Orte nicht mehr bedingt war, so hielt doch die Erinnerung an die ursprüngliche Abhängigkeit desselben vom Inkolat in dem Rechtssatze nach, daß die in der Stadt wohnenden Bürger durch Aufgabe ihres Wohnsitzes daselbst, also durch Wegzug, auch ihr Bürgerrecht verlören, wenn nichts anderes vereinbart sei. Wir entnehmen das alsbaldige Entstehen dieser Rechtsregel daraus, daß die Schriftsteller der nächst- d. h. auf die Rezeption des römischen Rechtes folgenden Periode ein besonderes Gewicht darauf legen, diesen Beendigungsgrund als einen solchen hervorzuheben, welcher der consuetudo Germaniae seine Entstehung verdankt.[3]) Sie wollen mit dieser Bemerkung darauf aufmerksam machen, daß der für das römische Ortsbürgerrecht geltende Rechtssatz, daß dessen Bestand durch Domizilsveränderung nicht berührt werde, sich hinsichtlich des deutschen Gemeindebürgerrechtes nur in geringem Umfang Eingang verschaffte. Daraus geht aber hervor, daß die erstere Rechtsregel schon vor der Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland ins Leben trat und zwar schon lange vorher, denn sonst hätte sie sich wohl kaum gegenüber dem eindringenden fremdländischen Rechte in Kraft erhalten können.

---

[1]) Vergl. v. Below a. a. O. Bd. II, S. 797 und die von Nüscheler S. 59 mitgetheilten Belege.

[2]) Nüscheler hat in seinen schon öfters genannten Beiträgen zur Geschichte des heimathlichen Gerichtsstandes auch eine Entwicklung des Rechtes der Gemeindeangehörigkeit vom 10. Jahrhundert ab gegeben. Veranlaßt wurde er hiezu durch den Umstand, daß sich schon nach Schweizerrecht älterer Zeit der Gerichtsstand u. A. nach der Gemeindeangehörigkeit bestimmte. Nüscheler berücksichtigt bei seinen Ausführungen bereits für diese Periode die Verhältnisse der Landgemeinden: er konnte dies, weil dieselben hier schon früher als im Reiche den Charakter blos wirthschaftlicher Verbände abstreiften. Seine Resultate, die zum Theil auf der Abhandlung von v. Wyß, die schweizerischen Landgemeinden in der Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. I (1852) fußen, leiden an zu großer Unvollständigkeit und Verschwommenheit. Er unterscheidet die Rechtsverhältnisse in den Landgemeinden des platten Landes, den Gebirgsgemeinden und Städten. In den Landgemeinden der Ebene sei der regelmäßige Erwerbsgrund der Wohnsitz gewesen (S. 46). Was der ausnahmsweise, sagt er nicht. Nach der Oeffnung von Töß (Grimm, Weistümer I, S. 133) dürfte Wohnsitz der einzige gewesen sein. Ferner läßt Nüscheler im Unklaren, ob er sonst den Wohnsitz als einfache Gemeindeangehörigkeit herbeiführend ansieht. Er scheint dies bei den Gebirgsgemeinden, nicht aber bei den Städten zu thun (S. 50 und 53). Bei den Städten nennt er die bloßen Einwohner Nichtbürger im Sinne von Nicht-Gemeindegenossen, wenn er andererseits auch erklärt, daß in den Städten wohl Anfangs derselbe Grundsatz, wie bei den Landgemeinden der Ebene gegolten habe, nämlich der, daß die Heimath durch Wohnsitz bedingt sei (S. 66).

[3]) Vergl. Gail, observationum practicarum (1578) lib. II, obs. 36 nr. 5: domicilium originis de jure communi immutabile est, adeo ut renuntiatio civis et translatio domicilii nihil operentur, eo quod jura naturalia sint immutabilia: quocunque se transfert civis originarius, nihilominus jus originis retinet. Et hoc potissimum procedit quoad munera et honores et sic onera personalia, secus est quoad jurisdictionem, nam forum originis amittitur, quando domicilium originis relinquitur. Sed aliter se habet consuetudo ubique et praesertim in Germania recepta. Nam civis originarius renuntians civitati et domicilium alia transferens civis esse desinit non solum quoad munera sed etiam quoad jurisdictionem: eo ipso, quod

Abschließend ist zu bemerken, daß zu den incolae der Stadt auch die Juden zählten, daß sie aber von dem Augenblicke an, wo das Judenregal auch an Städte verliehen wurde (vergl. Stobbe, a. a. O. S. 23 ff.), den Inkolat nur durch polizeilich genehmigte Niederlassung erlangten.

Nachdem wir die Erwerbsgründe von Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit für den bis zur Aufnahme des fremden Rechtes in Deutschland reichenden Zeitraum der Entwicklung im Einzelnen erörtert haben, obliegt uns noch, die Frage zu beantworten, ob Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit in Bezug auf ihren Erwerb in irgend welchem Verhältniß zu einander standen, ob und inwieweit etwa der Erwerb der einen den Erwerb der anderen bedingte.

Da einfache Gemeindeangehörigkeit, Staats- und Reichsangehörigkeit durch dasselbe Moment der Niederlassung begründet werden, könnte man versucht sein, zu der Meinung zu neigen, die beiden letzteren seien hinsichtlich ihrer Entstehung durch Gemeindeangehörigkeit bedingt gewesen, so daß durch das Wohnen in der Gemeinde zunächst nur die Gemeindemitgliedschaft und erst durch diese Staats- und Reichsangehörigkeit entstanden wären. Allein man würde mit dieser Auffassung der Dinge fehlgehen. Das Wohnen in der Stadt begründet Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit nicht, weil es Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung bringt, sondern weil es zugleich ein Wohnen im Staats- bezw. im Reichsgebiet ist. Ebenso ist Reichsangehörigkeit nicht durch Territorialzugehörigkeit bedingt. Beides wird dadurch bewiesen, daß es schon nach dem Staatsrechte jener Zeiten Personen gab, welche durch Wohnsitznahme in einer Stadt wohl Zugehörigkeit zum Reiche, nicht aber Zugehörigkeit zum Territorium oder zur Stadt erlangten. Es sind die Reichsunmittelbaren. Dieselben erwarben durch Niederlassung in einer Stadt, in einem Territorium wohl ihr Domizil daselbst, sie wurden dadurch aber nicht Stadt- oder Landeseinwohner im staatsrechtlichen Sinne, für sie hatte das Wohnen in der Stadtmark und im Territorium nicht Unterwerfung unter die Stadt- und Territorialgewalt zur Folge: sie waren nur in civitate und in territorio, aber nicht de civitate und de territorio. Wenn sie dennoch durch ihr Wohnen in Stadt und Land Reichsangehörige wurden, so konnte dies seinen Grund nur darin haben, daß ihr Wohnen in Stadt und Land zugleich ein Wohnen im Reiche war, denn Gemeinde- und Territorialzugehörigkeit fehlte bei ihnen.[1]) Damit ist der Beweis geliefert, daß die Zugehörigkeit zum höheren die Zugehörigkeit zum niedrigeren Gemeinwesen nicht bedingte.[2])

---

mutat, domicilium perdit. Ferner Knipschildt, tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum Imperialium (1657) lib. II, cap. 29 nr. 161: recepta Germaniae consuetudo est, ut civis originarius vel etiam assumtus civitati renuntians et domicilium alio transferens civis esse desinat. Am deutlichsten drückt den Rechtssatz Mevius aus, wenn er in seinem Kommentar ad Jus Lubecense lib. I tit. II nr. 17 schreibt: Hodie consuetudine Germaniae universali ex libertate migrandi et commorandi nativitas amplius non affigit aut addicit loco sed civis originarius alio domicilium transferens ipso secessu et animo non redeundi qua jurisdictionem, onera, munera et privilegia civium jus originis, quale olim fuit, amittit.

[1]) Auch die Juden, welchen der Kaiser die Ansässigmachung in einer Stadt oder einem Territorium bewilligte, waren solange von der Stadt- bezw. Territorialgewalt frei, als nicht der betreffende Landesherr bezw. die betreffende Stadt das Judenregal erworben hatte. Vgl. Stobbe S. 94, 98, 101.

[2]) Böhlau vertritt in dem früher erwähnten Aufsatze über die Wandelung des Heimathrechtes in Mecklenburg-Schwerin a. a. O., S. 325 und 347 die Anschauung, im altständischen Staate sei die Staatsangehörigkeit für den Städter von der Ortsangehörigkeit als von einer unerläßlichen Bedingung abgehangen. Zur Begründung führt er an: Im

Andererseits war von dem Momente an, wo das Gemeinde bürgerrecht nicht mehr an die Voraussetzung des Wohnens in der Gemeinde gebunden war, auch Besitz des Gemeindebürgerrechts ohne Zugehörigkeit zu Territorium und Reich möglich: Auch ein Landesfremder konnte in das Bürgerrecht einer Landstadt aufgenommen werden.

4) Von der Aufnahme des römischen Rechtes bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

a) Das Recht der Staatsangehörigkeit.

§ 7.

Wir haben gesehen, daß sich die Zugehörigkeit zu Reich und Staat bisher durch manere, commorari, durch Wohnhaftigkeit im Gebiet bestimmte. Beim Eindringen des fremden Rechtes lag es daher nahe, daß man auf diese deutsche Wohnhaftigkeit die Sätze des römischen Staatsrechtes über das domicilium übertrug. Die bedeutendste Rechtsfolge hievon war für die Frage der Staatsangehörigkeit dann die, daß nunmehr im Gegensatz zum bisherigen Rechte, welches gleichzeitige Wohnhaftigkeit des Individuums an mehreren Orten nicht kannte, das Zusammentreffen mehrerer Staatsangehörigkeiten in derselben Person Anerkennung fand, nachdem das römische Recht, da es für den Domizilsbegriff nicht blos das Faktum länger dauernden Aufenthaltes, sondern auch und zwar vorwiegend die Absicht, an einem Orte ständig zu bleiben, forderte, ein mehrfaches Domizil derselben Person an verschiedenen Orten für rechtlich zuläßig erklärte.[1])

Nun wissen wir, daß sich Sätze des römischen Domizilsrechtes in Deutschland wirklich Eingang verschafften, allein es fragt sich, ob es Sätze des römischen Staats- oder des Prozeßrechtes waren, welche aufgenommen wurden; denn an das Domizil knüpften sich hinsichtlich seiner Bedeutung als Bestimmungsgrund der Zugehörigkeit zum Wirkungskreis einer öffentlichen Gewalt nach römischem Rechte nicht blos staats-, sondern besonders auch prozeßrechtliche Wirkungen. Durch Domizil wurde, wie durch origo, der allgemeine Gerichtsstand bestimmt.

Als prozeßrechtlicher Begriff, als welcher er die örtliche Zuständigkeit der verschiedenen im Staat vorhandenen Gerichte bestimmen soll, bezeichnet der

---

ständischen Staate habe das Individimum als solches ein direktes Verhältniß zum Leben des Staates nicht, sondern stehe zu demselben nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung. Der Bürger z. B. habe zunächst nur als Stadtbürger einen Antheil am öffentlichen Leben der Stadt, nur durch seine städtische Obrigkeit vermöge er auch auf das Leben des Staates einigen Einfluß zu üben. Da es demnach wenigstens für die hintersässige Bevölkerung des Landes ein wirkliches Staatsbürgerrecht nicht gebe, so könne der Begriff Staatsangehörigkeit im ständischen Staate nicht ein selbständiger sein, sondern nur als Folge der Korporationszugehörigkeit bezw. der Zugehörigkeit zu einem bestimmten örtlichen Bezirke, also als Folge der Ortsangehörigkeit in Betracht kommen. Böhlau verwechselt hier einfache Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht; mit Staatsangehörigkeit muß nicht nothwendig Antheil am öffentlichen Leben des Staates verbunden sein; sie erfordert nur Unterthänigkeit, Unterworfenheit unter die Staatsgewalt. Uebrigens würde es, nachdem Böhlau einmal in der Antheilnahme an politischen Leben des Gemeinwesens ein essentiale der Gemeindemitgliedschaft sieht (vergl. S. 323), folgerichtiger sein, wenn Böhlau sagte, im altständischen Staate fehle der Begriff der Staatsangehörigkeit, als dieselbe sei abhängig von Ortsangehörigkeit. Hinsichtlich des Bauern zieht Böhlau die richtige Konsequenz, wie oben S. 138 Note 1 angeführt.

[1]) l. 5, l. 6 § 2, l. 27 § 2 D. 50, 1.

Wohnsitz lediglich die räumliche Zugehörigkeit zum einem Gerichtssprengel, nicht zum ganzen Staatsgebiet. Prozeßrechtlich ist das domicilium immer Wohnen in einem bestimmten Gerichtsbezirke, nicht auch Wohnen im ganzen Staatsgebiete. Nun ist die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hauptsächlich durch Gerichtsgebrauch erfolgt. Die Gerichte wendeten also vor allem zunächst für ihr Verfahren die Sätze des römischen Rechtes an, soweit die Gleichartigkeit deutscher Verhältnisse solche Uebertragung litt. Nachdem sich bisher die Gerichtszuständigkeit in Deutschland durch Wohnsitz bestimmte, wurde also jedenfalls das domicilium als ein prozessuales Institut rezipirt. Das forum domicilii trat an Stelle des Gerichtsstandes der Wohnhaftigkeit.[1]) Wenn auch das römische Staatsrecht an sich von der Aufnahme in Deutschland nicht ausgeschlossen war,[2]) so bleibt demnach bei der geringen praktischen Bedeutung, welche der Staatsangehörigkeit und damit dem staatsrechtlichen Begriff des Wohnsitzes in jenen Tagen zukam, doch die Frage, ob die Eigenthümlichkeiten des staatsrechtlichen Domizilsbegriffes neben dem prozessualen in Deutschland Eingang zu finden vermochten oder, ob man nicht vielmehr dahin gelangte, beide Begriffe als identisch zu behandeln und somit auch in staatsrechtlicher Beziehung unter Domizil nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Orte oder Bezirke, nicht aber auch zu einem bestimmten Lande zu verstehen.

Wenn wir zur Beantwortung dieser Fragen darangehen, die Rechtsregeln aufzusuchen, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an bemaß, so fehlen zwar auch für diese Zeit unmittelbar die Staatsangehörigkeit ordnende Rechtssätze, nichtsdestoweniger aber gewinnen unsere Resultate gegenüber denjenigen, welche wir für die früheren Perioden erzielten, erheblich an Sicherheit, da wir für Feststellung des Rechtszustandes in diesem Zeitraume nicht mehr, wie bisher, auf Rückschlüsse aus Bestimmungen über Zugehörigkeit zu einem Staatsgebietstheil, zum Gerichtssprengel, angewiesen sind, sondern für unsere Schlußfolgerungen Bestimmungen zu Gebote haben, welche das Staatsgebiet als solches betreffen.

Zunächst sollte man glauben, die rechtliche Umänderung, welche das Verbrechen des Hochverraths in jener Periode durchmachte, würde Anhaltspunkte für Lösung unserer Fragen gewähren. Aus folgendem Grunde

Mit dem 17. Jahrhundert kam der Rechtssatz zur Ausbildung, daß das crimen laesae majestatis nur von Staatsangehörigen, von subditi begangen werden könne. Bisher war der Hochverrath als ein Fall von Treubruch angesehen. Er stand also, wenn auch schwerer bestraft, rechtlich doch auf einer Stufe mit anderen Treuverletzungen, z. B. des Gesindes, des Bettgenossen. Die veränderte Auffassung vom Staate, welche sich im 16. Jahrhundert anbahnte, wornach die Staatsherrschaft dem Fürsten nicht zu blos persönlichem Interesse, sondern zur Förderung des Wohles der Unterthanen zusteht, hatte zur Folge, daß der Hochverrath vom 17. Jahrhundert an nicht mehr als Verletzung eines Treueverhältnisses, sondern als ein Angriff auf Person und Stellung des Landesherrn als solchen Seitens des Gewaltunterworfenen d. i. eben des Staatsangehörigen geahndet wurde. Der Hochverrath erschien von nun an als Verletzung des Gewaltverhältnisses zwischen Herrscher und Unterthan schlechthin, von welchem die Treupflicht nur ein Ausfluß ist.[3])

[1]) Vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 2. Aufl. S. 432.

[2]) Vergl. Dernburg, Pandekten Bd. I § 84 und Bekker, Pandekten Bd. I S. 7.

[3]) Vergl. hierüber Knitschky, das Verbrechen des Hochverrathes 1874 S. 51 ff., 63, 67 und Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II S. 723.

Es wäre somit wichtig gewesen, zu untersuchen, wann dieses Gewaltsverhältniß zwischen Herrscher und Unterthan gegeben sei. Allein merkwürdigerweise beschränken sich die Kriminalisten jener Tage darauf, hervorzuheben, daß das Verbrechen nur von Unterthanen begangen werden könne. Benedikt Carpzov z. B., welcher in seiner Practica nova rerum criminalium imperialis saxonica (zuerst 1638) das crimen laesae majestatis in quaestio 41 eingehend erörtert, begnügt sich damit, die Frage, wer das Verbrechen begehen könne, in einem Nebensatze mit den Worten indubitatum . . . hoc crimen non nisi subditis perpetrari zu erledigen,[1]) während er der Frage, gegen wen das Delikt begangen werden könne, also dem Begriffe der majestas ausführliche Behandlung widmet. So finden wir in der strafrechtlichen Literatur dieser Periode nicht die gehoffte Unterstützung zur Erreichung unserer Aufgabe.

Ein Institut des staatlichen Finanzrechtes, die staatliche Nachsteuer ist es, dessen Recht uns unmittelbare Rückschlüsse auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit in unserer Periode erlaubt. Jedoch dürfen wir zu diesem Zwecke nicht, wie zu erwarten wäre, bei der Zeit einsetzen, in welcher diese auf die Auswanderung aus dem Staate gelegte Abgabe (gabella emigrationis) zur Einführung gelangte, was mit Ende des 15. Jahrhunderts geschah,[2]) sondern wir müssen von der Epoche ausgehen, in welcher die Nachsteuer schon den Höhepunkt ihrer praktischen Anwendung erreicht, zum Theil schon überschritten[3]) hatte, und diese fällt in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Hieraus rückwärts gehend, gewinnen wir dann die Rechtssätze, nach welchen sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ab bestimmte.

Im 18. Jahrhundert begegnen uns in einer Reihe deutscher Staaten, in Kur-Braunschweig, Hessen-Homburg, Württemberg, besonders aber in Preußen landesherrliche Erlasse, welche, um den Zuzug Fremder nach deutschen Landen zu fördern, denjenigen, welche sich im Lande niederlassen wollten, insbesondere Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Künstlern, Rentnern, für eine gewisse Zeit Freiheit von bestimmten oder allen öffentlichen Abgaben und Diensten, sog. Freijahre versprachen.

Diese Maßregeln bildeten einen Bestandtheil der mit dem Wirthschaftssystem des Merkantilismus eng verbundenen staatlichen Bevölkerungspolitik jener Tage, mit dem Streben der Regierung nach möglichster Steigerung der Volkszahl im Interesse günstiger Handelsbilanz.

Der Reichthum des Landes hängt nach dieser Anschauung von der Größe des Besitzes der Nation an Gold und Silber ab. Dieser sei, da man ihn nur zu geringem Theile in Deutschland aus eigenem Bergbau gewinnen könne, durch eine die Einfuhr von fertigen Waaren weit übersteigende Ausfuhr solcher zu mehren. Man müsse daher sehr viele Waaren herzustellen suchen und dazu bedürfe es eines hohen Standes der Bevölkerung. Diesen aber zu erreichen, sei neben Verhinderung des Auswanderns Eingeborener und anderen Mitteln[4]) eine besonders günstige Maßregel die Hebung des Zuzugs Fremder.

---

[1]) A. a. O. nr. 16: quamvis indubitatum sit hoc crimen non nisi subditis perpetrari, exinde tamen nequaquam sequitur subditos contra magistratum vel superiores suos quosvis quid dolose molientes crimen laesae majestatis committere.

[2]) Vergl. auch Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 3. Aufl. S. 655.

[3]) Vergl. die Angaben bei Kreittmayr, Anm. über den cod. Max. Bav. civ. 1758 Theil V, Kap. 25 § 22.

[4]) Hierüber und überhaupt über die Bevölkerungspolitik zur Zeit der Herrschaft des Merkantilismus vergl. Elster Art. Bevölkerungswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II, S. 471 ff.

Zu den Versprechungen, welche um deswillen den Einwandernden gemacht wurden, gehörte nun auch und zwar vorzüglich die Freiheit von Abfahrtsgeld beim Wegzug. Es sind hiefür einige Beispiele anzuführen.

Ein brandenburgisches Patent vom 16. März 1719 betreffend „die Freiheiten derer, so aus fremden Landen anher ziehen und bürgerliche Nahrung treiben" bestimmt unter Nr. 6: „wenn auch ein oder ander von solchen Angezogenen wieder wegziehe, so soll von ihm kein Abzugsgeld erhoben werden"[1] und ein Edikt vom 3. September 1749 aus gleicher Quelle versichert allen bemittelten Partikuliers, welche sich im Lande etabliren wollen, daß, wenn dieselben über kurz oder lang ihr Etablissement in dem Lande quittiren, ihr Domizilium verändern und wieder auswärtig ziehen wollen, von der Erlegung von Abzugsgeldern befreit sein sollen[2].

Aus diesen Erlassen geht hervor, daß, da doch diese Freiheit von Abfahrtsgeldern als eine Begünstigung jener Fremden sich darstellen soll, an sich die Niederlassung es war, welche die Verpflichtung zur Leistung von Nachsteuer bei Aufgabe des Wohnsitzes im Lande hervorrief, und Joh. Jak. Moser bestätigt uns diesen Satz als dem geltenden Rechte entsprechend, wenn er in dem Abschnitte seines neuen deutschen Staatsrechtes, der „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen" handelt (1773), S. 234 schreibt: „Die Nachsteuer kann nur von denen gefordert werden, welche vorhin (wenigstens ihrer Absicht nach) eine bleibende Wohnung in einem Lande aufgeschlagen oder gar demselben eingeboren worden seynd, obgleich jene hernach ihren Sinn ändern und wieder auswärtig ziehen", und S. 241: „Es sei juris communis und aller Orten im römischen Reiche Gebrauch, daß ein Jeder, so domicilium suum alio transferire, der Obrigkeit, darunter er wohne, die Nachsteuer gebe".[3]

Nun werden wir aber weiter gewahr, daß eine Reihe von Personen, welche in einem Territorium wohnen, bei Aufgabe ihres Wohnsitzes daselbst von landesherrlicher Nachsteuer frei sind, ohne daß es hiezu einer besonderen Dispensation Seitens des Landesfürsten bedürfte. Es sind dies „die Reichsunmittelbaren, ihre Offizialen, Sekretäre, Syndiken, Kassierer, Kanzlisten, Boten, dann das kaiserliche Reichspostpersonal, wenn solches sonsten mit dem Staate, worin es wohnt, in keinem nexu steht".[4] Hieraus erhellt, daß es nicht das Wohnen im Lande als solches, sondern nur das Wohnen von gewisser Rechtswirkung sein kann, welches die Nachsteuerpflichtigkeit ins Leben ruft, genauer gesagt, daß nicht das Domizil, sondern eine Rechtsfolge desselben als rechtliche Ursache dieser Pflichtigkeit zu gelten hat. Und diese Rechtsfolge ist eben die Staatsangehörigkeit oder, wie die Rechtssprache jener Periode lautet, die Territorialunterthänigkeit, die subjectio territorialis.[5] Nur der subditus ist nachsteuerpflichtig.

Das bestätigen uns gesetzliche Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, also aus der Zeit weiterer Ausbreitung der staatlichen

---

[1] Mylius, corpus constitutionum Marchicarum, Theil V 1, S. 405.

[2] Mylius, Continuationes II, S. 185. Weitere Angaben bei Elster a. a. O. S. 473, N. 3 und 475, N. 1.

[3] Vergl. auch noch daselbst S. 238 „seine Wohnung verrücken."

[4] So Bodmann, äußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere, 1795, S. 28.

[5] Hert, Joh. Nic, diss. de subjectione territoriali, Gießen, 1698.

Nachsteuer, weshalb uns das Institut der Nachsteuer geeignet erscheint, hienach die uns interessirende Frage für die Zeit nach Aufnahme des römischen Rechtes zu beantworten. Der Reichsabschied von Regensburg des Jahres 1594 enthält in § 84 den Passus: „Also auch, so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt würden" und der vorausgehende Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 sagt in § 24: „Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Konfession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unseren, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten und Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen und sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zugang, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen, billichen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer . . . unverhindert männichlichs zugelassen und bewilligt seyn".[1])

Nunmehr vermögen wir die Resultate, welche sich aus den Bestimmungen über den persönlichen Umfang der Nachsteuerpflicht für unsere Frage ziehen lassen, anzugeben. Es sind die zwei Sätze, daß auch in der Folge das Wohnen im Staatsgebiete der Rechtsgrund der Staatsangehörigkeit blieb und, daß auf dieses Wohnen von nun an die Rechtsregeln des Domizils im Sinne des römischen Staatsrechtes Anwendung fanden. Sie sind nun des näheren zu erweisen

Der erste Satz ergibt sich aus der Thatsache, daß die Gesetzessprache unserer Periode oft Einwohner und Unterthan als Wechselbegriffe gebraucht. So spricht der Reichsabschied von 1544, welcher von der Türkensteuer handelt, in § 10 vom obrigkeitlichen Rechte, die „Unterthanen" um „Hülff und Steuer zu ersuchen", während § 68 daselbst, welcher die Veranlagung der Türkensteuer näher regelt, das Verbot der Doppelbelegung in folgende Worte faßt: „Mit der ferneren Ordnung, daß die Stände und sonderbare Personen, außerhalb unserer Erbland gesessen deren Güter und Einkommens halber, die sie in unseren Erlanden haben und daselbst versteuert und veranlagt werden, an dem Ort, da sie wohnhaftig sitzen, zu veranlagen und steuren zu dieser obbeschriebenen Anlag nicht schuldig sein sollen, damit die mit doppelter Anlag nicht beschweret werden." Denselben Wechsel des Ausdrucks, obschon nicht so scharf hervortretend, zeigt auch § 60 des Reichsabschieds von 1530: „So wollen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, daß dieselbe (d. h. die Christen, dem alten wahren christlichen Glauben anhängig), so in den Oberkeiten, Städten, Orten und Flecken gesessen, . . ., die diesen unseren Abschied nicht angenommen, . . . in Unser und des Heil. Reiches sondern Schutz und Verthädigungen seyn . . . sollen, wie andere Unser und des Heiligen Reichs Schutzverwandten (ein Ausdruck, der hier und öfters an Stelle von Reichsunterthanen steht). Darzu wollen wir, aus Kayserl. Macht, den-

[1]) Um auch das Zeugniß eines bedeutenden Schriftstellers anzuführen, sei Knipschildt genannt, welcher in seinem schon erwähnten tract. de jur. et priv. civitatum Imp. vom J. 1657 in dem der Nachsteuer gewidmeten Kapitel (lib II, cap. XX) wiederholt (nr. 1, 5, 11, 21) erwähnt, die Nachsteuer treffe die subditos vel cives emigrantes; insbesondere nr. 21: Ex praecedentibus constat duplex esse genus detractionis, primum ex domicilii mutatione, cum subditus civitatem deserit et domicilium in alterius Principis ac Domini territorium transfert, wann er das Bürgerrecht auffkündiget und sich an andere Orth begiebet, quo casu antiquus Dominus certam portionem migrantis patrimonio detrahit; secundum . . . est, wann einer an frembden Orthen ichtwas erbet und solche Erbschaft aus dem Land oder Statt führet, muß er davon den Abzug bezahlen."

selben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten christlichen Glaubens sind, und darauff verharren, ihrer Gelegenheit nach . . . einen freyen Ab- und Zuzug ohne Beschwerde einiger Nachsteuer . . . zugelassen und bewilliget haben."

Für die zweite Thatsache liefert schlagenden Beweis die Begründung, mit welcher die Frage, ob der in den öffentlichen Gemeindedienst tretende Gemeindefremde, wenn er nach Lösung seines Dienstverhältnisses wieder die Stadt verlasse, dem gemeindlichen Nachsteuerrechte unterliege, in der Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts verneint wird.

Die Verneinung erfolgte nach dem Zeugniß von David Mevius, welcher die Frage unter Nr. 365 seiner Decisiones[1]) bespricht, in folgendem Gedankengang. Ein Abzugsgeld könne nicht gefordert werden, wenn jemand non praecipue incolatus causa ut membrum corporis sed ex alia eaque temporali in der Stadt verweile und nicht die Absicht habe, auch bei Erlöschen dieser causa in der Stadt zu verbleiben (citra istam non fixurus sedem). In dieser Lage seien diejenigen, qui aut muneris quod sustinent gratia aut ex contractu quodam speciali ibidem non tantum sui sed aliorum causa degent, veluti si pro aliquo usu civitatis locaverint operas aut conduxerint operas. Das sei auch der Fall bei dem „officialis publicus". Und nun folgt der wichtige Satz: Subjectio cum indefinita non sit eorum, qui officii vel ministerii causa in urbes veniunt, ideo nec cives proprie dicti redduntur. Der Gemeindebeamte wird also nicht civis, d. i. hier civis im weiteren Sinne, gleichbedeutend mit incola, weil er in der Stadt kein domicilium erwirbt, und dieses erwirbt er nicht, weil ihm der animus perpetuo manendi fehlt; der Aufenthalt wegen Uebernahme eines öffentlichen Amtes gilt jener Zeit nur als temporärer,[2]) nicht als dauernder Aufenthalt.[3]) [4])

[1]) Decisiones super causis praecipuis ad supremum Tribunal regium Wismariensis delatio, 1653.

[2]) Es wird weder von Mevius noch von Anderen der Gedanke ausgesprochen, aber es liegt nahe, daß auf diese Meinung auch der Umstand Einfluß hatte, daß nach der Auffassung jener Zeit der Beamte für jederzeit entlaßbar galt: vergl. hierüber Rehm, die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht § 5—7, Annalen 1884, 584 ff.

[3]) In analoger Weise hat nach der Anschauung jener Zeit überhaupt kein Beamter als solcher am Orte seines Dienstsitzes Ortsdomizil, eben weil ihm der animus perpetuo manendi an sich fehlt. Das Nähere davon später. Einstweilen vergl. Mevius, ad jus Lubec. Comm., Praelim. quaest. III, nr. 39: officialis, etiamsi per longum tempus in aliquo loco serviet, quia officii saltem causa commoratur, domicilium non contrahit, etiam vel domum ibi emisset, cum id non perpetuo habitandi seu permanendi sed melius munus suum exercendi causa faciat.

[4]) Ein Seitenstück zur Stellung, welche die Beamten gegenüber der Gemeinde ihres Dienstsitzes einnehmen, bilden die Schutzverwandten im Rechtssinne. Diese unterstehen zwar der Gemeindegewalt, aber sie sind nur subditi temporarii. Ihrem Aufenthalt fehlt die Domicilsabsicht. Ihr Aufenthalt ist nur als temporärer anerkannt (Pächter, Dienstboten). Folge davon ist, daß sie gegenüber der Gemeinde ihres Aufenthalts nicht nachsteuerpflichtig sind. Vergl. Bodmann, inneres Territorialverhältniß 1791 S. 41 ff. Bei den in der Gemeinde dagegen ansässigen Juden wird Domizilsabsicht angenommen, sie sind nachsteuerpflichtig (Bodmann a. a. O. S. 196), ein deutlicher Beweis dafür, daß der Judenschutz nicht Schutzverwandtschaft im technischen Sinne. Bodmann sagt a. a. O. sehr richtig: „Juden sind keine bürgerlichen Einwohner, bleiben aber Unterthanen", d. h. incolae in des Wortes rechtlicher Bedeutung. Ueber die tolerati des bayerischen Rechtes vergl. Kreittmayr, Anm. zum cod. Max. Bav. civ. Theil V, Kap. 25 § 5: „Tolerati heißen in der hiesigen Residenzstadt jene, welche weder das große noch kleine Bürgerrecht — letzteres ist nach Kreittmayr (§ 9 ebenda) identisch mit Beisassenrecht —, sondern nur vom Stadtoberrichteramt

Indem in dieser Begründung als Voraussetzung des Inkolats die Absicht, ständig zu bleiben (citra causam temporalem sedem fixurus) gefordert wird, ist ein Requisit des römischen Domizilbegriffes geltend gemacht, und indem diese Absicht als eine Voraussetzung der Civität im weiteren Sinne, des incolatus, verlangt wird, ist angedeutet, daß das Domizil als rechtsbegründende Thatsache des Staatsrechtes in Betracht gezogen wird.

Die Anwendung der Bestimmungen des römischen Staatsrechtes über Domizil auf deutsche Gemeindeangehörigkeit ist hiemit erwiesen. Es ist kein Grund vorhanden, nicht anzunehmen, daß diese Bestimmungen auch auf die deutschrechtliche Staatsangehörigkeit angewandt wurden. Auch der in landesherrliche Dienste tretende Ausländer ist officialis publicus. Er erwirbt als solcher kein Domizil im Staate und demgemäß auch nicht die Staats-Civität, die Staatsangehörigkeit Ein unmittelbares Zeugniß hiefür haben wir aus der Rechtssprechung des 18. Jahrhunderts. Joh. Ulrich von Cramer theilt in seinen „Wetzlarischen Nebenstunden“ [1]) ein Urtheil des Reichskammergerichts mit, inhaltlich dessen die consiliarii principum für nachsteuerfrei erklärt werden. Voraussetzung der Pflicht zur Nachsteuer sei einmal die Eigenschaft eines subditus und dann, daß man durch Auswanderung aufhöre, dies zu sein. Die officiales seien keine subditi, quia non aliter quam ratione officii obligati Die Anschauung des 18 Jahrhunderts wird wohl auch schon die der voraufgehenden beiden Jahrhunderte gewesen sein.

Würde uns für den Beweis der aufgestellten Behauptungen auch die unterstützende Beihilfe von Gesetz und Rechtsprechung fehlen, so wären wir doch nicht aller Beweismittel bar. Im Laufe der von uns behandelten Periode ist die deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere auch die Staatsrechtswissenschaft zu reicher Entfaltung gekommen und sie hat nicht unterlassen, auch der Frage der Staatsangehörigkeit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mit den Ergebnissen, zu welchen sie in dieser Richtung gelangte, finden sich die hier gewonnenen Resultate im Einklang. Ein Ueberblick über die literarische Behandlung unserer Frage im 16. und 17 Jahrhundert wird dies darthun.

Maßgebende Richtung gab der wissenschaftlichen Auffassung der Sache der bekannte Prozessualist Andreas Gail. Im liber II seiner practicae observationes (vom J. 1578) behandelt er in der observatio Nr. 35 die Frage: incola an obligetur consuetudinibus et legibus eius loci, ubi incola est. Er bejaht die aufgeworfene Frage, und zwar aus zwei Gründen. Der eine ist der, das Wort incola sei gleichbedeutend mit civis und subditus. Und zwar folge die Gleichstellung mit civis aus l. 190 D. 50, 16, ubi dicitur, quod appellatione provincialis incola veniat, die Uebereinstimmung mit subditus aus der Glosse zu Clement. II cap unic. und zwar aus deren Bemerkungen zum Worte subditos; [2]) in welcher Weise, gibt Gail nicht näher an. Den anderen Grund findet Gail darin, daß man

---

einen Toleranzzettel erlangt haben und meistentheils nur in Taglöhnern und anderen dergleichen schlecht und unvermöglich, doch in proportionierter Anzahl unentbehrlichen Personen bestehen.“ Kreittmayr rechnet hiezu auch die Juden, obgleich er andererseits von ihnen aussagt, daß sie reguläriter nach dem nemlichen Rechte, wie andere Reichs- und Landesunterthanen oder Einwohner beurtheilt werden (Anm. zu Theil V, Kap. 20 § 3), also auch nach ihm der Nachsteuer unterliegen, die mutato domicilio von „Einheimischen“, von „Unterthanen“ erhoben wird (Theil V, Kap. 25 § 13 und 14).

[1]) Theil XI (1758) S. 13 ff.

[2]) Vergl. S. 174 N. 2.

jemanden als Unterthanen im eigentlichen Sinne in Rücksicht auf sein Domizilium bezeichne (praeterea proprie subditus dicitur quis ratione domicilii), das domicilium aber sei es, welches zum incola mache. Aus diesen Gründen müsse, was bezüglich des civis und subditus verordnet sei, auch beim incola statthaben ratione similitudinis existentis intra civem et incolam.

In nahezu übereinstimmender Weise drücken sich die späteren Schriftsteller aus. So Reinking in seinem tractatus de regimine seculari et ecclesiastico (1. Ausg. von 1619) lib. I class. IV cap. 1 Nr. 61: proprie subditus dicitur ratione domicilii. So Nik. Myler in der schon erwähnten delineatio de principibus et statibus Imperii Rom. Germ. (2. Ausg. von 1658) cap. 38 Nr. 7: homagium regulariter praestare tenentur omnes, qui in territorio reperiuntur, ut ibi habitent, ac domicilium constitutum habent, quoniam domicilium proprie subditum efficit. So Lauterbach in der diss. de domicilio vom J. 1663 [1]) Nr. 49: domicilium vera et unica causa est, quae facit subditum proprie dictum, und endlich vom Ausgang des 17. Jahrhunderts Hert in der schon erwähnten diss. de subjectione territoriali vom J. 1698 Nr. 11: modus constituendi subjectionem est pactio expressa vel tacita. Haec fit domicilii constitutione. Hinc vulgo traditur: domicilium veram et unicam esse causam, quae faciat subditum proprie dictum.

Die Ausführungen aller genannten Schriftsteller zeigen, daß sie unter domicilium das domicilium des römischen Staatsrechts verstehen. Alle berufen sich für den Satz domicilium facit incolas bezw. subditum auf den Digestentitel ad municipalem (50, 1) und auf den Codextitel de incolis (10, 39). Wenn sie dabei das Wort subditus mit dem Beisatze proprie versehen, also den eigentlichen Unterthanen von einem Unterthanen im uneigentlichen Sinne unterscheiden, so erklärt sich dies daraus, daß schon in jener Zeit der Ausdruck subditus in einem weiteren Sinne zur Bezeichnung eines jeden der öffentlichen Gewalt Unterworfenen gebraucht wurde, war dieses Unterworfensein auch nur ein vorübergehendes oder nur theilweises, nur ein solches auf kurze Zeit (subditi temporarii) oder nur in bestimmter Richtung (subditi secundum quid: ratione bonorum, contractus, delicti).[2])

Die für unsere Auffassung wichtigen Folgesätze, daß es hienach doppelte Staatsangehörigkeit geben kann und daß das Domizilium nicht blos die räumliche Beziehung zu einem Orte, sondern auch zum ganzen Staate oder einem größeren Staatstheile zu bezeichnen vermag, heben die genannten Schriftsteller zwar nicht ausdrücklich hervor, aber sie ergeben sich mittelbar aus ihren Ausführungen, wenn in denselben hervorgehoben wird, daß jemand gleichzeitig an verschiedenen Orten domicilia zu haben im Stande sei,[3]) und der Ort, in welchem man

---

[1]) Abgedruckt auch in Lauterbachii Dissertationum academicarum vol. II, Tubingae 1728, Nr. 72.

[2]) Diese Doppelbedeutung des Wortes subditus wurde in das Staatsrecht aus dem Kirchenrecht übernommen und zwar aus der oben schon erwähnten Glosse zu c. un. in Clem. de foro competenti 2, 2. In dieser Stelle der Clementinen wird bezüglich der Gerichtsbarkeit der Bischöfe bestimmt, daß dieselben, auch wenn sie aus ihren Sitzen vertrieben seien, nichtsdestoweniger die Befugniß hätten, über ihre subditi jurisdictio zu üben. Und da macht nun die Glosse zum Worte subditos folgende Bemerkung: Ista tamen littera sic late posita comprehendere etiam videtur eos, qui non ratione domicilii sed delicti vel contractus subditi sunt; quod non puto fuisse de mente, nec satis proprie subditus dicitur, licet sortiatur forum quo ad casum illum.

[3]) Vergl. Lauterbach, de domicilio § 40: et quidem non in uno dumtaxat verum etiam in pluribus locis potest quis domicilium constituere.

ein Inkolat erwerben kann, die ganz farblose Bezeichnung aliqua regio erhält.[1])

Aus diesem letzteren Satze leitet sich, wie schon früher hervorgehoben, eine weitere für unsere Frage höchst bedeutsame Folgerung ab: Wenn ein Domizil in jedem politischen Gebiete begründet werden kann, so gibt es ein mehrfaches Domizil des Individuums nicht bloß im Sinne eines Wohnens in mehreren räumlich nicht zusammenfallenden Gebieten, sondern auch im Sinne eines Wohnens in mehreren Gebieten, die sich zu einander verhalten, wie der Theil zum Ganzen; es gibt ein Domizil in der Gemeinde, im Territorium, im Reiche.

Auch diesen Schlußsatz finden wir von unseren Gewährsmännern bestätigt. Gail[2]) spricht kurzweg von einem domicilium Imperii und einem subditus Imperii. Besonders klar sind die Erörterungen Lauterbach's:[3]) „Generalis et principalis constituti domicilii effectus est, quod, sicut ipse locus, in quo domicilium est, ita etiam persona, quae inibi domicilium constituit, potestati illius loci Domini sive Superioris subjiciatur. . . Cum autem in uno eodemque loco plerumque plures subordinati sunt Superiores, quomodo omnibus illis subjiciatur, necessario inquirendum est. Et cum ille, penes quem summa Imperium administrandi potestas sive majestas est, extra controversiam sit supremus seu summus Dominus, eius quoque potestati omnes in illius Imperio domicilium constituentes statim tamquam subditi mediati vel immediati omnino subjiciuntur. Unde in nostro Imperio Romano Germanico, qui domicilium in territorio Principis, Comitis vel alterius Status Imperii constituit, eo ipso etiam ipsius Imperatoris et Imperii sit subditus, quamvis mediatus."

Von einer Vorstellung jedoch vermögen sich unsere Autoren nicht völlig frei zu machen, von der Vorstellung, als sei das domicilium im größeren Gebiete von dem im kleineren Gebiete bedingt. Sie halten an der Anschauung fest, daß es ein domicilium Imperii ohne ein domicilium territorii nicht geben könne. Es folgt dies aus dem oben wieder gegebenen Satze Lauterbach's: qui domicilium in territorio Principis constituit, eo ipso etiam Imperii fit subditus, und aus dem Umstande, daß Gail in der ebenfalls schon zitirten Stelle als subditus Imperii nicht denjenigen bezeichnet, welcher in, sondern welcher sub Imperio domicilium constituit, so daß derjenige, welcher in einem Territorium wohnt, nach Gail's Auffassung, Reichseinwohner nicht deswegen ist, weil er im Reiche wohnt, sondern deswegen, weil das Gebiet, in dem er wohnt, zum Reiche gehört.

Dagegen darf man nach ihrer so allgemein gehaltenen Definition des Domiziliums als einer habitatio in regione aliqua annehmen, daß die Schriftsteller hinsichtlich des Domizils im landesfürstlichen territorium von der richtigen Anschauung ausgehen, daß dasselbe nicht durch Domizil in einer

[1]) Gail, obs. II 35 nr. 8: verus incola dicitur, qui in aliquam regionem domicilium constituit, unter Berufung auf die früher auch von uns angezogene l. 239 § 2 D. 50, 16; Lauterbach nr. 29: declaratur animus (permanendi) expresse, si quis verbis vel litteris profiteatur se in civitatem aliquam vel regionem ea intentione habitatum venisse, ut ibi perpetuo esset.

[2]) Obs. II 36: nr. 3 domicilium Imperii: qui sub Imperio domicilium habet, subditus Imperii dicitur et legibus atque constitutionibus Imperialibus subjicitur.

[3]) A. a. O. nr. 47 und 48.

Landstadt oder Landgemeinde bedingt ist, sondern unmittelbar erworben wird, denn regio ist jedenfalls auch das reichsständische Territorium, wird doch regio in einem engeren Sinne von der Rechtssprache der geschilderten Periode speciell zur Bezeichnung des reichsständischen Territoriums gebraucht, so, wenn Hert a. a. O. § 2 die Landesunterthänigkeit als qualitas personam obligans ad fidem, obsequium et reverentiam regionis Domino praestanda definiert. Ob die Schriftsteller die nothwendige Konsequenz aus dieser ihrer Anschauung, die Möglichkeit, daß jemand gegenüber der Ortsgemeinde ohne Domizil, gegenüber dem Territorium dagegen domizilirt ist, anerkannt haben, läßt sich nicht feststellen.

Wenn die erwähnten Rechtslehrer auch der Ansicht sind, das domicilium im Reiche werde durch Wohnsitz im territorium vermittelt, so behaupten sie jedoch damit nicht, daß auch die Reichsangehörigkeit durch Territorialunterthänigkeit bedingt sei. Sie kennen Reichsangehörige, die nicht Landesunterthanen sind, die Reichsunmittelbaren. Domicilium, sagt Lauterbach a. a. O. Nr. 49 referirend, facit subditum. Haec tamen nonnulli limitant in Principibus et Statibus Imperii dicentes, quod, licet Princeps vel alius Imperii status in alterius territorio et municipio penates fixerit domiciliumque constituerit, non tamen propterea eiusdem subditus fiat, idque ob personae celsitudinem.

Die rechtliche Möglichkeit des Vorhandenseins einer Reichsangehörigkeit ohne gleichzeitigem Vorhandensein einer Landesunterthänigkeit hätte der Rechtslehre des 17. Jahrhunderts die Erkenntniß nahe legen können, daß es, wie eine von Landesangehörigkeit unabhängige Reichsangehörigkeit, so auch ein vom Landesdomizil unabhängiges Reichsdomizil gebe. Mit der Annahme, daß die Reichszugehörigkeit nicht durch Wohnen im Territorium vermittelt, sondern unmittelbar und selbständig durch Wohnen im Reich gewonnen wäre, hätte sich das Vorhandensein einer Reichsangehörigkeit ohne gleichzeitige Landesunterthänigkeit konstruktiv besser vereinigt, als mit der Annahme, daß die Reichsangehörigkeit wie die Landesangehörigkeit durch Wohnen im Territorium begründet werde und es doch Fälle geben soll, wo das Wohnen im Territorium nur die erstere, aber nicht die letztere zur Folge hat. Dies Fehlen konstruktiven Ebenmaßes hat erst die Literatur des 18. Jahrhunderts gefühlt und zu beseitigen gesucht.

Wir gehen zu der Behauptung unserer Schriftsteller über, daß das Domizil die unica causa, der einzige Rechtsgrund der Unterthänigkeit sei.[1])

Wäre sie richtig, so müßte sich mit dem 16. Jahrhundert der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Juden umgestaltet haben, nachdem wir für die voraufgehende Periode festgestellt haben, daß die Juden staatsangehörig nur durch Wohnsitznahme mit Polizeierlaubniß wurden. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß das Judenregal, also das jus recipiendi Judaeos erst mit dem 19. Jahrhundert sein Ende erreicht hat. Zum ausdrücklichen Beweise dafür, daß die vor Aufnahme des römischen Rechts zur Entstehung gelangte Beschränkung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Juden auch nach dieser sich forterhielt, sei eine die Fortdauer des Rechtszustandes besonders klar ausdrückende braunschw.-lüneburgische V. vom 9. Juni 1733, also schon aus

---

[1]) Vergl. Lauterbach § 49 und 53 „Domicilium vera et unica causa est, quae facit subditum proprie dictum"; ebenso Hert a. a. O. nr. 11.

dem 18. Jahrhundert genannt.[1]) In derselben heißt es: „So wollen wir hiemit: 1) daß denen ergangenen Verordnungen gemäß keinem Juden . . . in den Orten Unserer Landen ein beständiger häuslicher Aufenthalt verstattet werden solle, als allein denen, welche mit einem Schutzbriefe oder einer anderweitigen schriftlichen Conzession zu erwehnten ihrem Aufenthalt wirklich versehen sind."[2])

Eine andere Frage ist, ob sich in der zur Besprechung stehenden Periode nicht die Abstammung zu einem selbständigen Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit erhob. Die in der Literatur dieser Zeit ab und zu vorkommende Gegenüberstellung von subditi originarii und advenae,[3]) von eingeborenen und zugezogenen Unterthanen, legt die Vermuthung nahe, es möchte in derselben der Rechtssatz zum Ausdruck gebracht werden wollen, daß beim Eingeborenen die Staatsangehörigkeit nicht erst vermittels des durch Geburt begründeten unselbständigen Domizils, sondern durch die Abstammung von einem Staatsangehörigen unmittelbar erworben wurde. Allein dagegen spricht, daß die subditi insgesammt incolae genannt werden, und der Satz des römischen Rechtes, domicilium facit incola, in vollem Umfang rezipiert ist, darnach aber wird durch Abstammung die Staatsangehörigkeit nur deshalb begründet, weil durch dieselbe ein domicilium im Lande begründet wird.

Ebensowenig hat die in unserer Periode auftretende Antithese domicilium originis und habitationis an dieser Rechtslage etwas geändert. Es ist dies hervorzuheben, weil eine Reihe von Schriftstellern[4]) diesem Gegensatze staatsrechtliche Bedeutung beimaßen, indem sie den Ort, in welchem jemand in Folge von nativitas oder adoptio das Bürgerrecht, die origo, besaß, also die patria eines Jeden, als domicilium originis bezeichneten, während der Gegensatz nach dem Willen seines Erfinders — Gail war es, der ihn in die deutsche Rechtssprache einführte, — nur dem prozessualen Gebiete angehören sollte. Allerdings konnten Gail's nicht ganz präcise Entwicklungen zu Mißverständnissen verleiten.

Gail[5]) definiert das domicilium originis oder, wie er es auch nennt, naturale als dasjenige, quod ex ipsa natura naturaliter venit et tam

---

[1]) Corp. Constit. Ducatus Luneburg., Theil IV (1743) S. 488; vergl. auch die bei Ayrer, tractatio de jure recipiendi Judaeos, 1741, cap. IV abgedruckte Lüneburg'sche V. vom 7. Febr. 1687.

[2]) Dafür, daß die Juden Staatsangehörige, nicht blos geduldete Ausländer sind, liefert ein weiteres Beweismittel der Umstand, daß sie für nachsteuerpflichtig erklärt sind. Vergl. hierüber Bodmann, inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes 1791, S. 44 und 196. Wenn sie dazwischen nur Schutzverwandte genannt werden, so hat dies seinen Grund darin, daß sie zum Theil außer der objektiven Rechtsgemeinschaft der übrigen Unterthanen stehen. Siehe auch oben S. 172.

[3]) Vergl. z. B. Lauterbach, de domicilio § 51: In hoc ducatu Württembergico omnes, etiam originarii subditi, huiusmodi juramentum (Landes- und Erbhuldigung) praestare tenentur. Andererseits Gail, obs. II 35 nr. 8: In civitatibus Germaniae passim incolatus consuetudine vel statuto post annum acquiritur et non patiuntur advenae diutius ibi commorari, si lapso anno jura civium redimere nolit.

[4]) Siehe hierüber Lauterbach, de domicilio § 9: Patria a doctoribus appellatur domicilium originis vel naturale, quia nempe non facto aut habitu sed naturaliter ab ipsa natura seu nativitate tam ex propria quam parentis persona a quolibet infante statim ac nascitur acquiritur. Idque quis censetur habere, ubi legitimus eius pater civis est aut municeps. Bezüglich der adoptio ebenda § 12. Ferner Myler, de princ. et stat. Imp. S. 302 und Hyparchologia seu de officialibus magistratibus et ministris (1678) S. 468; dann Mevius, ad Jus Lubec. lib. I tit. II nr. 19 und 34, dann tit. II Art. 2, addit. ad nr. 81.

[5]) In der observ. II 36 nr. 2.

ex propria quam parentis persona acquiritur, das domicilium habitationis oder accidentale als dasjenige, quod ex assumptione comparatur et incolas facit.

Es sei in diesem Zusammenhang ununtersucht, ob und inwieweit Gail berechtigt war, den Erwerb durch eigenen Willen — das will er doch mit assumtio im Gegensatze zu natura sagen — als assumptio zu bezeichnen, ob es etwa zu der Domizilsbegründung außer der propria voluntas des sich Niederlassenden irgendwo einer obrigkeitlichen Genehmigung bedurfte. Für die an dieser Stelle zu beantwortenden Fragen liegt die Besonderheit der Gail'schen Ausführungen darin, daß er lediglich das domicilium habitationis als incolas schaffend benennt. Man könnte meinen, es sei die Auffassung Gail's, die durch Abstammung ein Domizil Gewinnenden wären nicht auch incolae, während er noch in der vorausgehenden observatio (II Nr. 35) das domicilium als Begründungsthatsache des Inkolats und damit der Landesunterthänigkeit anerkennt. Allein, richtig besehen, legt Gail gar nicht den Nachdruck auf das incolas facere, sondern auf assumtio im Gegensatz zu nativitas. Dies beachteten seine Nachfolger nicht. Indem Gail nur beim domicilium habitationis hervorhebt, daß es den Inkolat begründe, glaubten sie, derselbe wolle mit der Gegenüberstellung von nativitas und assumtio einen Gegensatz zwischen Civität und Inkolat berühren, und kamen so dazu, das domicilium originis mit der patria zu identifizieren. Eine Ungenauigkeit, die sich Gail im Laufe seiner Entwicklungen zu schulden kommen ließ, war die Veranlassung hiezu.

Die origo als Bürgerrecht und als Ort der Herkunft nicht unterscheidend, hat Gail einen Rechtssatz, der für die origo im Sinne von Bürgerrecht im römischen Rechte galt, den Rechtssatz von deren Unveränderlichkeit, als auch für das durch origo im Sinne von Abstammung erworbene domicilium geltend hingestellt,[1]) und so denjenigen, welcher ein domicilium originis hat, als civis originarius bezeichnet.

Durch diese Ungenauigkeit wurden die späteren Schriftsteller verleitet, zu meinen, Gail wollte mit dem civis den Bürger im Sinne von municeps genannt haben, während seine Worte auch einen Sinn geben, wenn man annimmt, Gail verstehe unter civis originarius denjenigen, der ein Domizil durch Abstammung erwarb, also den durch Abstammung gewordenen incola. Hiefür spricht einmal, daß Gail auch in der vorausgehenden observatio civis als gleichbedeutend mit incola gebraucht,[2]) und dann, daß er auch für die dritte Art von domicilium, welche er aufstellt, den Begriff incola zum Ausgangspunkte nimmt. Gail stellt nämlich dem domicilium naturale und accidentale noch ein domicilium commune gegenüber, das domicilium Imperii, und dieses hat jeder incola des Reiches.[3])

Das Mißverständniß, dem Gail bei den Späteren begegnete, wäre vollkommen vermieden worden, wenn er bei der Definition des domicilium accidentale den Beisatz et incolas facit vermieden hätte. Dann wäre auch

[1]) Obs. II 36 nr. 5: domicilium originis de jure communi immutabile est.

[2]) Siehe oben S. 173.

[3]) Vergl. obs. II 36, 3: commune, ut domicilium imperii; qui sub Imperio domicilium habet, subditus imperii dicitur. Die späteren Schriftsteller verstehen eben in Folge ihrer mißverständlichen Auffassung der Darlegungen Gail's unter domicilium commune die patria generalis, das Bürgerrecht in der Reichshauptstadt (in Rom und Konstantinopel); vergl. Lauterbach § 2 ff.

zu voller Klarheit gelangt, daß Gail in observatio 36 lediglich eine prozessuale Frage behandelt, die Frage mutatio domicilii an eximat civem a jurisdictione civitatis originariae, also eine Frage des Gerichtsstandes. Das domicilium, dessen verschiedene Arten Gail zum Ausgangspunkt seiner Beantwortung macht, ist nichts anderes als forum. Dies zeigt deutlich sein Satz (Nr. 11): potentius est jus domicilii quam originis ratione fori, noch deutlicher Benedikt Carpzov's Darstellung des Prozeßrechtes[1], in welcher abwechselnd für domicilium habitationis forum domicilii und für domicilium originis forum orginis gebraucht wird, am deutlichsten die Prozeßrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, welche fast ausschließlich nur noch von forum domicilii und originis spricht, unter forum domicilii auch das durch Geburt erworbene domicilium mitbegreift und klarstellt, daß das forum originis überhaupt kein wirklicher, sondern nur ein fiktiver Wohnsitz ist im Sinne eines Gerichtsstandes an dem Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes[2]) Gegensätze staatsrechtlicher, Art konnten domicilium originis und habitationis erst in einer Zeit werden in welcher sich Staats- und Gemeindeangehörigkeit vom Domizil vollkommen loslösten, der Bestand beider vom jeweiligen Wohnsitze rechtlich unabhängig wurde Domicilium habitationis ist dann das Domizil im Sinne des römischen Rechts, domicilium originis ist das Heimathsrecht, das domicilium insoferne genannt werden kann, als die Heimath derjenige Ort ist, an welchen der Heimathberechtigte immer wieder zurückkehrten darf. Beide haben das Moment des bleibenden Aufenthalts gemeinsam. Domicilium originis ist der Ort, an welchem jemand das Recht zu bleibendem Aufenthalte hat, domicilium habitationis der Ort, an welchem sich jemand bleibend aufhält.

Einen Schritt weitergehend, erörtern wir die Frage, ob nicht die Ausbildung des Staatsdienerthums im technischen Sinne des Wortes, dessen Rechtsverhältnisse seit dem 15. Jahrhundert feste Formen annahmen,[3] die Anstellung als solche zu einem besonderen, vom domicilium verschiedenen Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit erhob.

Unmittelbaren Aufschluß hierüber erhalten wir aus den Darstellungen des Staatsdienerrechtes, welche wir aus dem 17. Jahrhundert besitzen, nicht. Selbst Myler von Ehrenbach thut in seinem dem Staatsdienerrecht gewidmeten großen Werke Hyparchologia seu de officialibus, magistratibus et administris (1678) der Sache mit keinem Worte Erwähnung, obschon er die Frage, inwieweit auch Ausländer zu Staatsdienern angenommen werden sollen, eingehender Erörterung unterzieht.[4]) Nur auf indirektem Wege gelangen wir dazu, die Rechtsanschauung jener Zeiten bezüglich des angeregten Punktes kennen zu lernen. Es ist die schon an früherer Stelle[5]) besprochene Rechtsanschauung, aus welcher heraus in jener Zeit die Nachsteuerpflicht öffentlicher Beamten verneint wurde, welche uns Rückschlüsse auf die hier zu entscheidende Frage gestattet

---

[1]) Processus juris in foro imprimis Saxonico usitatus (neue Ausgabe v. 1676), tit. 3 „de foro competenti ratione domicilii."

[2]) Vergl. v. Savigny, System Bd. VIII S. 103 und 105; Bekker, Pandekten Bd. I S. 178e. Für das Gebiet des Privatrechts verwerfen die Unterscheidung schon Thomasius, de vagabundo §§ 79, 91 und 112 und besonders J. H. Böhmer, jus parochiale sect. III cap. II, § 5: secundum jus Romanum domicilium originis non recte dicitur, cum origo et domicilium perpetuo in jure opponantur.

[3]) Die Entstehung führt auf das 13. Jahrhundert zurück; vergl. Rehm a. a. O. S. 574.

[4]) A. a. O. Kap. III § 3—19.

[5]) S. oben S. 172.

Die Pflicht zur Entrichtung von Abzugsgeld war, wie früher ausgeführt, durch Vorhandensein der Unterthaneneigenschaft bedingt. Es wird in der einschlägigen Literatur wohl die Frage untersucht, ob der Eintritt in den öffentlichen Dienst diese Eigenschaft hervorrufe, aber nicht in der Fassung, ob derselbe unmittelbar die Landesunterthänigkeit, sondern in der Fassung, ob er die Entstehung eines Domizils zur Folge habe. Somit wird der Staatsdiener Staatsangehöriger nur, wenn er in Folge seiner Anstellung ein Domizil im Lande erlangt; es ist also auch für den Staatsdiener das domicilium der Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit. Klassisches Zeugniß für diese Rechtsauffassung sind die in der ersten Hälfte dieses Paragraphen mitgetheilten Erörterungen von Mevius. Daß die Berufung zum Staatsdienste nach der Auffassung jener Periode nicht nur nicht unmittelbar, sondern nicht einmal mittelbar die Erwerbung der Staatsangehörigkeit herbeiführt, indem die allgemeine Ansicht dahin geht, demjenigen, der nur Behufs Uebernahme eines Staatsamtes in das Land komme, fehle der animus perpetuo manendi, steht hier nicht zur Erörterung.

Noch erübrigt eine kurze Beachtung der Frage, ob etwa die allerdings rein partikularrechtliche Erscheinung des landsassiatus plenus, welche in unserer Periode sich ausbildet, auf die Bestimmung der Staatsangehörigkeit Einfluß gewann. Der landsassiatus plenus ist bekanntlich jenes Verhältniß, kraft dessen der dem Lande nur mit Grundbesitz Angehörige der landesherrlichen Gerichtsgewalt in demselben Umfange unterliegt, wie der im Lande Domizilierte. Es fragt sich, ob in diesem Institute nicht nach der Auffassung jener Tage der Erwerb von Staatsangehörigkeit durch Grundbesitz zu erblicken war. In der That könnte es so scheinen, wenn man liest, daß die Forensen als subditi, als subditi reales bezeichnet werden und nach manchen Rechten zur Leistung des Huldigungseides verpflichtet waren.[1]) Ein näheres Zusehen schafft jedoch die Ueberzeugung, daß diese Forensen damals keineswegs als Unterthanen im eigentlichen Sinne angesehen wurden, daß man vielmehr wohl erkannte, wie dieselben nur in bestimmter Richtung der einheimischen Staatsgewalt, nämlich nur der staatlichen Gerichtsgewalt, unterständen, sie also nur staatsfremde Gerichtsangehörige, nicht Staatsangehörige seien, und daß hieran auch ihre Homagialpflicht nichts zu ändern vermöchte, nachdem das homagium nur die Bedeutung eines moralischen Schutzmittels, nicht einer rechtsbegründenden Thatsache habe und demgemäß auch zum Schutze anderer Gewaltverhältnisse als des zwischen Landesherr und Unterthan im eigentlichen Sinn bestehenden angewendet werden könne.

So unterscheidet Reinking[2]) trefflich zwischen Unterthan im weiteren und eigentlichen Sinne in folgendem kurzen Satze: domicilium est potissima subjectionis et jurisdictionis causa et proprie subditus dicitur ratione domicilii und dasselbe thun die übrigen Schriftsteller, theils indem sie auf die Verschiedenartigkeit des Homagiums in beiden Fällen hinweisen,[3])

---

[1]) Vergl. z. B. Hert a. a. O. § 3 und 16.

[2]) Tract. de reg. sec. et eccl. lib. I class. IV cap. 1 nr. 62.

[3]) Vergl. Myler, de Principibus et Statibus Imperii Rom. Germ. cap. 38 nr. 4 sq. Myler unterscheidet ein zweifaches homagium, ein homagium personale, quod subditus praestat Domino ratione domicilii, und ein reale, quod praestatur a personis territorii Domino non subjectis, etiam ab immediatis, ratione bonorum, quae in alterius territorio possident, und von dem er ausdrücklich sagt, personam non afficit nec subditum efficit. Dann Hert a. a. O. § 13. Er unterscheidet ein homagium illi-

theils indem sie den Landsassiat als domicilium bonorum oder reale bezeichnen,[1] Ausdrücke, welche den technischen Bezeichnungen domicilium originis und habitationis nachgebildet sind, damit aber anzeigen, daß der Landsassiat nur als ein Institut des Prozeßrechtes angesehen wurde, nachdem in diesen Verbindungen, wie früher angegeben, domicilium im Sinne von forum steht.

Endlich erwächst uns die Aufgabe, der Frage näher zu treten, ob die Beschränkungen der Niederlassung in den Ortsgemeinden, welche seit dem 16. Jahrhundert in Folge der ihnen von Reichswegen auferlegten Verpflichtung zu öffentlicher Armenpflege sich allenthalb einbürgerten, nicht auch eine Rückwirkung auf den Erwerb von Reichs- und Territorialangehörigkeit äußerten. Die Beantwortung dieser Frage macht es bei der Bedeutung, welche die örtliche Niederlassung für die Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit bis dahin gehabt hatte, nothwendig, zuvörderst die Vorfrage zu erledigen, ob und in welcher Richtung sich nach Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland die bezüglich der Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit bisher geltenden Rechtssätze umgestaltet haben. Das soll im folgenden Paragraphen geschehen. Wir werden dabei auch, ja sogar vorzugsweise das Recht der Reichsstädte berücksichtigen, über welches wir durch die beiden hervorragenden Werke von Knipschildt und Mevius, tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum Imperialium (1657) bezw. commentarii in Jus Lubecense libri quinque (2. Ausg. 1664)[2] eingehend unterrichtet sind, wenngleich streng genommen die Zugehörigkeit zur Reichsstadt nicht Gemeinde-, sondern Staatsangehörigkeit ist. Indes die Reichsstädte sind Stadtstaaten und deswegen haben sich in den uns angehenden Rechtsverhältnissen die Zustände daselbst in gleicher Weise, wie in den Territorialstädten gebildet, ja sind wohl zum Theil für die Entwicklung der einschlägigen Rechtsverhältnisse in letzteren vorbildlich gewesen.

b) Das Recht der Gemeindeangehörigkeit (Heimathrecht).

§ 8.

Wir haben die Entwicklung des Rechtes der Gemeindemitgliedschaft oben an dem Punkte verlassen, wo sich herausstellte, daß die beiden Arten von Gemeindezugehörigkeit, Gemeindebürgerthum und Gemeindeeinwohnerrecht, die vorher noch in rechtlicher Verbindung gestanden, ihrem Bestimmungsgrunde nach in das Verhältniß gegenseitiger Unabhängigkeit traten, indem der Erwerb des Bürgerrechts von der Voraussetzung des Wohnens in der Gemeinde be-

mitatum und limitatum. Von letzterem sagt er: illud propter rem comparatam in totum hominem non descendat et rei tantum contemplatione obliget. Darüber, daß der Huldigungseid nur den Charakter eines moralischen Schutzmittels hat, vergl. die Ausführungen früherer Schriftsteller zusammenfassenden Bemerkungen Lauterbach's a. a. O. § 51: licet hoc juramentum non fuerit praestitum, niholominus tamen, qui domicilium constituit, verus est subditus. Non enim juramentum sed domicilium facit subditum illudque tantum in eum finem adjicitur, ut sit firmitatis index et superioritatis recognitae tessera adeoque hoc juramentum subjectionem et superioritatem non a priori sed a posteriori arguit. Neque enim subditus censetur, quia jurat, sed ideo jurat, quia est subditus. Ferner Myler, a. a. O. cap. 38 nr. 14, Reinking, lib. I, cl. 4 nr. 5.

[1]) Siehe hierüber Lauterbach a. a. O. § 2: abusive etiam domicilium bonorum quibusdam Doctoribus datur, und Myler, hyparchologia cap. IX § 6 nr. 8: domicilium contractus quoque esse censetur, ubi quispiam majorem habet partem bonorum, quod domicilium reale censetur.

[2]) Neue Ausgabe von Schöpf, Frankfurt und Leipzig 1744.

freit wurde und lediglich Abstammung und Verleihung als Bestimmungsthatsachen erhielt, während andererseits die einfache Gemeindemitgliedschaft sich ausschließlich nach Wohnsitz mit oder ohne polizeiliche Genehmigung bemaß. Dieser Rechtszustand erfuhr nun etwa vom 15. und 16. Jahrhundert ab tiefgehende Veränderungen, welche theils vom römischen Rechte, theils von neuer Reichsgesetzgebung veranlaßt wurden.

Was die Einwirkung des römischen Rechtes angeht, so erfolgte dieselbe nicht in dem Maße, wie an sich möglich und demgemäß vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Die Kraft des fremden Rechtes brach sich hinsichtlich wichtiger Punkte an festgewurzelter heimischer Gewohnheit.

Was adoptirt wurde, waren zunächst die technischen Ausdrücke des römischen Munizipalrechtes. Der Beisasse wurde zum incola, der Bürger zum civis, das Bürgerrecht erhielt als Erwerbsgründe allectio und origo statt receptio und nativitas, der Inkolat wurde durch domicilium erworben. Materiell war die Aufnahme des fremden Rechtes nur für das Beisassen-, nicht für das Bürgerrecht von Bedeutung. Das erstere beweist die Anerkennung der Möglichkeit eines doppelten Gemeindeinkolats,[1]) denn diese führt zurück auf die nach römischem Rechte zugelassene gleichzeitige Domizilirung an mehreren Orten, zeigt also, daß die römischrechtlichen Sätze über Domizil auf die einfache Gemeindemitgliedschaft Anwendung fanden. Das letztere erhellt aus der Thatsache, daß das deutsche Gemeinderecht — ein Punkt, den wir schon früher erwähnt haben, — auch nach der Aufnahme des römischen Rechts einen diesem unbekannten Verlustgrund des Bürgerrechts, die Verlegung des Wohnsitzes, unter Berufung auf eine consuetudo Germaniae beibehielt.[2]) Eine Folgerung aus diesem Satze war die dem römischen Munizipalrecht ebenfalls fremde Regel, daß Mangels besonderer Erklärung durch Annahme eines neuen Bürgerrechts das frühere verloren gehe.

Umfassender ist die Umgestaltung unserer Rechtsinstitute durch die Reichsgesetzgebung, wenn sie auch nicht, wie die durch das römische Recht herbeigeführte, eine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare ist. Ein einziger Satz der durch das Ueberhandnehmen von Bettel und Landstreicherei in Bewegung gesetzten Reichsgesetzgebung gab den Anlaß zu abändernder partikularer Rechtsbildung größter Bedeutung, der Satz der R.-P.-O. vom Jahre 1530 Tit. 34, jede Stadt und Kommune habe ihre Armen selbst zu ernähren und zu unterhalten.[4])

Zunächst ist an diesem Satze hervorzuheben, daß mit ihm die freie Bauerngemeinde die an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert aus einem blos

[1]) Vergl. Knipschildt a. a. O. lib. II cap. II, nr. 153: distinguendum inter verum et plenum civem et incolam, ita ut plenus civis plurium civis esse non possit, secus vero quoad incolam, qui etiam plurium civitatum fieri possit.

[2]) Man berief sich für das Bestehen eines solchen Verlustgrundes auch auf den R. A. von 1555 § 24, welcher sagt: „Wo aber Unserer, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder der Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken an andere Orte ziehen und sich niederthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug . . . gegen . . . Nachsteuer unverhindert . . . zugelassen und bewilliget seyn." Indem hiemit ein religionspolizeiliches Auswanderungsrecht der Reichsunterthanen aus den reichsunmittelbaren Territorien, also aus Staatsgebieten gestattet wurde, war auch die Zulässigkeit, gleichzeitig das Gemeindebürgerrecht aufzugeben, anerkannt.

[3]) Knippschildt a. a. O. lib. II cap II nr. 150, 154, 165, 167.

[4]) Wiederholt in RPO. von 1548 Tit. 26 und 1577 Tit. 27.

wirthschaftlichen Verbande zu politischer Korporation geworden, als solche reichsgesetzliche Anerkennung fand, indem nicht blos der Stadt, sondern auch jeder „Kommune" die öffentliche Armenunterstützungspflicht, also eine Antheilnahme an den Aufgaben der Kulturverwaltung aufgetragen wurde. Es hat dies für uns zur Folge, daß wir nunmehr außer der Zugehörigkeit zur Stadt auch die Mitgliedschaft in der Dorfgemeinde in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen haben. Dann aber ist der rechtliche Einfluß, welchen die Einführung einer gemeindlichen Armenfürsorgepflicht als solche auf unsere Fragen gewonnen hat, näher zu untersuchen. In dieser Beziehung ist der rechtliche Inhalt und der persönliche Umfang der Fürsorgepflicht ins Auge zu fassen.

Der rechtliche Inhalt der gemeindlichen Unterstützungspflicht geht dahin, den Armen zu ernähren und zu unterhalten; dies verlangt positiv: dem Armen thatsächlich Armenhilfe zu gewähren, negativ: denselben nicht auszuweisen, und Ausweisung wäre an sich denkbar aus armen- und mit Armuth zusammenhängenden sicherheitspolizeilichen Gründen. Dem Ortsarmen wird somit eine Unterstützungsanwartschaft und ein damit verbundenes unentziehbares armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht in der Gemeinde gewährleistet.[1] Die Gemeinde aber, gegen welche der Arme rechtliche Anwartschaft auf Unterstützung hat, und aus welcher er wegen Armuth und damit zusammenhängender Sicherheitsgefährlichkeit (Bettler, Landstreicher) nicht ausgewiesen werden darf, also die Gemeinde, in welcher der Arme nach einer Abwesenheit, die nicht Verlust begründet, immer wieder aufgenommen werden muß, solange nicht andere als armen- und einzelsicherheitspolizeiliche Abweisungsgründe vorliegen, ist die Heimath[2]) des Armen, in ihr hat er sein Heimathrecht.

Die andere Aufgabe ist, den personellen Umfang der kommunalen Fürsorgepflicht festzustellen. Die Reichsgesetzgebung unterließ, den Kreis der Personen, welcher der gemeindlichen Armenpflege theilhaftig werden sollte, näher zu bestimmen. Die Regelung dieser Frage war also der Sonderrechtsbildung, dem Land-, dem Stadt-, dem Dorfrecht überlassen. Nur einen Anhaltspunkt bot der Inhalt der Reichsordnungen: lediglich zur Ernährung und Unterhaltung ihrer Armen sollten die Gemeinden verpflichtet sein. Ihre Armen konnten aber für jede Gemeinde doch nicht alle in der Gemeinde sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen sein, sondern nur die ihr Zugehörenden und das heißt eben die in einem dauernden Verhältniß zu ihr stehenden, die Bürger und Beisitzer, nicht aber die nur vorübergehend in der Gemeinde Anwesenden, die Gemeindefremden. Diesen gegenüber hatten die Gemeinden keine Unterstützungspflicht, gegen sie galt unbeschränktes Ausweisungsrecht, ein Satz, welcher durch die Vorschriften der städtischen Bettel- und der Landespolizei-Ordnungen, daß „fremde Bettler" in der Stadt, im Lande „nicht zu dulden" seien, seine Bestätigung findet.[3]) Der Kreis der von der Gemeinde im Verarmungsfalle zu Unterstützenden deckte sich somit mit dem Kreis der bisherigen Ortsangehörigen.

---

[1]) Seydel, bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 91 und Art. Heimathrecht in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 648 nennt die Heimath zutreffend polizeilichen bezw. armenpolizeilichen Verweisungsort.

[2]) Vergl. das Nähere in den Art. Heimathrecht, Eheschließung und Freizügigkeit von Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3]) Vergl. bayer. Landts- und Polizei-Ordnung von 1616 Bch. V, Tit. V Art. 1: „Daß fremde Bettler im Lande nicht zu dulden", ferner die Angaben in den Art. Arbeitshaus von Rumpelt, Armenwesen und Armenpolizei in Oesterreich von Frhr. v. Call im HWB. der Staatsw. Bd. I S. 667, 863, 924.

Es bedurfte also an sich zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschrift, nicht der Schaffung einer besonderen armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit. Durch die Reichsgesetzgebung hatte die Gemeindeangehörigkeit nur einen reicheren Inhalt bekommen, rechtliche Aussicht auf Armenunterstützung und ein im gewissen Umfange unverlierbares Wohnrecht.

Diese neuen Rechtswirkungen knüpften sich nun aber an jede Gemeindezugehörigkeit, nicht blos an das Bürger-, sondern auch an das einfache Einwohnerrecht. Und hieran lag für die Gemeinden, die doch finanzielles Interesse daran hatten, dem Umfange dieser neuen Last enge Grenzen zu ziehen, die Veranlassung, eine Aenderung der Bestimmungen über Erwerb der Ortsangehörigkeit herbeizuführen. Da dieser, soweit einfache Gemeindemitgliedschaft in Frage kam, zum größten Theile unabhängig von jeder Zustimmung der Gemeinde, lediglich durch den einseitigen Willensakt des Zuziehenden, durch einfache Domizilirung erfolgte, so mußte vor Allem der Zuzug solcher Ortsfremder, von welchen eine Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege zu besorgen sein mochte, verhindert werden. Dies erforderte eine Kontrole der Niederlassung, eine Aufstellung des Satzes, daß die Niederlassung als solche nicht mehr Ortsmitgliedschaft begründe, sondern nur polizeilich genehmigte Niederlassung. Wir haben nunmehr die Entstehung solchen Rechtssatzes nachzuweisen.

Schon Gail berichtet uns im zweiten Buche seiner observationes[1]) folgendes: „in civitatibus (also in den Städten) Germaniae passim incolatus ex consuetudine vel statuto post annum acquiritur et non patiuntur advenae diutius ibi commorari, si lapso anno jura civium redimere nolit“ und ähnliche Angaben finden wir bei Knipschildt,[2]) Mevius[3]) und Lauterbach[4]). Mevius theilt uns dann folgenden Rechtssatz des lübischen Staatsrechtes mit, an welchen wir unsere weiteren Ausführungen anknüpfen: „Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kömmt oder sich allda befreyet, so wohl auch ein ledig Geselle, odere andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen wohl drey Monat darinnen wohnen, nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschafft gewinnen, doch stehet es bei dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.“ (Buch I Tit. 2 Art. 2.)

Zunächst ergiebt sich aus diesem Satze, daß die Wohnsitznahme als solche den Inkolat nicht mehr begründet; erst nach Verlauf von drei Monaten knüpft sich hieran diese Rechtsfolge; bis zu diesem Zeitpunkte ist der Aufenthalt am Orte nur der Aufenthalt eines Gastes, eines Gemeindefremden, nur ein geduldeter. Und auch der Zeitablauf von drei Monaten nach geschehener Niederlassung allein genügt nicht zur Erwerbung des Inkolats. Nach drei Monaten erwirbt der Domiziliant den Inkolat nur, wenn er innerhalb dieser Frist auch das Bürgerrecht erwirbt. Der Erwerb der einfachen Ortsangehörigkeit ist also vom Erwerb des Bürgerrechts abhängig. War früher der Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Erwerb des Einwohnerrechtes, so ist jetzt der Erwerb des letzteren durch Erwerb des ersteren bedingt.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des oben mitgetheilten Satzes des lübischen Rechtes wird durch die Erläuterung, welche Mevius hiezu gibt,

[1]) Obs. II 36 nr. 7.
[2]) A. a. O. lib II cap. 29 nr. 104.
[3]) Ad jus Lubec. lib. I tit 2 rubr. nr. 67.
[4]) A. a. O. § 34.

sichergestellt. Mevius sagt a. a. O.[1]): „consuetudines vel statuta Germaniae in multis locis incolatui certum tempus, annum plerumque vel aliud, praescripsere, intra quod quis jura civitatis recipere tenetur.“ „Lubecensi jure arctior terminus advenis praescriptus est, trimestre nempe spatium, post quod in urbibus habitaturi jus civitatis petere debent eoque ipso domicilium contractum censetur.“ „Si advena in urbe remanet, domicilium constituere videtur atque ab eo tempore intra tres menses tenebitur jus civitatis quaerere.“

Diese Abhängigkeit des Inkolats vom Bürgerrecht ist aber nur die Regel und kann nur eine solche sein Die wirthschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner machen Ausnahmen hievon zur Nothwendigkeit. Würde der die Regel darstellende Rechtssatz ausnahmslos durchgeführt, so wäre allerdings die größtmögliche Garantie dagegen geboten, daß Personen, deren Verarmung zu besorgen ist, im Ortsverbande stehen, da ja die Aufnahme in die Bürgerschaft von dem Nachweis bestimmten Vermögens bezw. Entrichtung eines Bürgergeldes abhängig ist. Allein es würde damit auch der Kommune und ihren Bürgern an den nöthigen Arbeitskräften, an niedrigen Handwerkern, Gewerbsgesellen, Taglöhnern fehlen. Diese Personenklassen mußten daher selbst auf die Gefahr hin, sie möchten der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, in der Stadt festgehalten werden und dies konnten sie nur, wenn sie daselbst Wohnrecht und rechtliche Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle hatten, m. a. W. wenn sie die Ortsangehörigkeit erwerben durften. So entnehmen wir aus der oben mitgetheilten Vorschrift weiter die in der Natur der Dinge liegende Rechtsregel, daß diejenigen in der Gemeinde Wohnsitz Nehmenden, welche innerhalb der gegebenen Frist das Bürgerrecht nicht erlangen, sei es, daß sie es nicht nachsuchen oder es nicht verliehen erhalten, wenn sie nach Ablauf der Frist nicht ausgewiesen werden, ipso jure den Inkolat erwerben.[2])

Auch dieser Rechtssatz findet in den Ausführungen von Mevius Anlehnung. Derselbe sagt bezüglich derjenigen, welche sich innerhalb der drei Monate weigern, das Bürgerrecht zu erwerben, und doch in der Gemeinde länger verweilen, sie hätten an den Lasten der Bürger mitzutragen, seien also „pro incolis“ zu halten: ad peregrinitatem quoad commoda civilia redacti oneribus tamen civium nihilominus subjiciantur.[3]) Wenn diejenigen, welche in der Gemeinde bleiben dürfen, ohne um das Bürgerrecht nachzusuchen, den incolae gleichgestellt werden, dann kann auch denjenigen, welche, trotzdem sie das Bürgerrecht nicht erhalten können, nicht ausgewiesen werden, die Stellung von incolae nicht versagt werden.

Aus dem lübischen Rechte haben wir den Satz gewonnen: Die einfache Ortsangehörigkeit wird bei Wohnsitznahme in der Gemeinde durch Erwerb des Bürgerrechts innerhalb gewisser Zeit oder durch Unterbleiben der Ausweisung nach Umlauf dieser Zeit gewonnen. Das bayerische und württembergische Recht führt uns einen Schritt weiter.

[1]) Ad jus Lubec. lib. I tit 2 rubr. nr. 67 und Art. 2 nr. 3 und 33.

[2]) Diese Rechtswirkung konnte im Falle der Nichtertheilung des Bürgerrechts trotz Nachsuchens dadurch ausgeschlossen werden, daß man sie als Schutzverwandte im Rechtssinne aufnahm. Der Schutzverwandte hat ein Aufenthaltsrecht, er ist gegen willkürliche Ausweisung geschützt, aber sein Aufenthalt behält temporären Charakter. Die Stellung im Schutzverwandtenverhältniß ist ein rechtswirksames Argument gegen Vorhandensein der Domizilsabsicht. Die Aufnahme in das Verhältniß des Schutzverwandten ist polizeiliche Erlaubniß zu temporärem Aufenthalt. Vergl o. S. 172.

[3]) A. a. O. lib. I tit. II Art. 2 nr. 49.

Die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 setzt in Buch IV Tit. 12 eine Reihe von Verboten fest, die den ausgesprochenen Zweck haben, frühzeitiges Heirathen bäuerlicher Dienstboten hintanzuhalten. Der Grund dieser Verbote ist ein dreifacher; einmal sollen die Ehen verboten werden, weil die Ehehalten zu den „unvermöglichen Personen" zählen (Art. 8), also leicht der Armenpflege zur Last fallen können, dann, um den Bauern die nöthigen Arbeitskräfte zu sichern, und endlich, um die Zahl der Taglöhner nicht zu einer den Erwerb des einzelnen zu sehr beeinträchtigenden Höhe gelangen zu lassen. Die Verbote sind daher: Der Pfarrer soll die Ehe nur einsegnen, wenn die Brautleute einen Schein vorweisen, daß die Obrigkeit ihnen solches verwilliget (Art. 9); neue Söldnerhäuser dürfen nicht errichtet werden (Art. 8), und das dritte Verbot — es ist dasjenige, welches unsere Frage angeht — lautet (Art. 7): Meynen wir, wo dieselben jungen winkl Eheleut erfunden, daß sie **ausgetrieben**, weiter nicht **geduldet** noch **zugelassen** werden. Es were denn an einem Ort der Tagwerker halb mangel vorhanden. Also daß dieselben der notdurfft nach nit zu bekommen, als dann mögen sie ... doch in allweg mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit **angenommen** und **eingelassen** werden.

Indem diese Leute einerseits der Regel nach „ausgetrieben", d. h. ausgewiesen werden müssen, andererseits aber unter Umständen „angenommen, zugelassen, eingelassen, geduldet" werden dürfen, ist bewiesen, daß bei ihnen nicht die Niederlassung an sich, sondern nur die polizeilich genehmigte Niederlassung Ortsmitgliedschaft begründet. Man könnte nun meinen, daß es lediglich bei den genannten Personenkategorien und den ihnen ausdrücklich Gleichgestellten[1]) zum Eintritt in den Gemeindeverband solcher Niederlassungsbewilligung bedurft hätte — und es ist dies die von v. **Riedel** und v. **Müller**[2]) vertretene Anschauung —, allein durch argumentum a contrario sagt die angeführte Bestimmung, andere als unvermögliche Personen sollen zugelassen werden. Dies deutet darauf hin, daß der Eintritt in die Gemeinde überhaupt der Zustimmung dieser bedarf. Noch ein anderes ist hiefür beweisbehelflich. Unvermögenden Leuten soll die Zulassung versagt werden. Es bedarf also bei allen, die anziehen, einer amtlichen Konstatirung der Vermögenslage, damit ist aber jeder Erwerb von Ortsangehörigkeit durch Zuziehende von behördlicher Mitwirkung abhängig. Der Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden ist nur der: bei den ersteren muß die Zustimmung erfolgen, bei den übrigen soll sie regelmäßig versagt werden. Der erstere Grund bringt es mit sich, daß die Zustimmung auch in Form der Duldung, also stillschweigend geschehen kann.

Deutlicher, als aus der bisher mitgetheilten Stelle der Landes- und Polizeiordnung von 1616, ergibt sich die Richtigkeit vorstehender Behauptungen aus Art. 10 daselbst, welcher, was Art. 7 für das platte Land verordnet, für Städte und Märkte anbefiehlt. Er lautet: „Desgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten und Märkten die leichtfertige Heurat nicht gestatten, auch solche unvermögliche Leut, die ihre Nahrung one beschwerde der

[1]) Es sind dies die Diener und Verwalter, welche „unverrechnet und ohne Abschiedsbrief" von ihrer Herrschaft ziehen, und die ledigen Manns- und Weibspersonen, die sich nicht verdingen noch dienen wollen; vergl. Buch IV Tit. 10 Art. 1 und Tit. 11 Art. 2.

[2]) E. v. **Riedel**, Kommentar zum bayer. Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, 5. Aufl. von L. A. v. **Müller**, 1881, S. 7: „Diese Beschränkungen bezogen sich nur auf Dienstboten, Taglöhner und sonstige unangesessene Leute, dagegen bedurfte die Ansässigmachung der besitzenden Klassen keiner polizeilichen Erlaubniß oder Konstatierung."

anderen Bürger nit haben künden, zu Burgern nit auffnemmen noch sie in Stätten und Märkten underkommen lassen." [1])

Am sichersten folgt die Nothwendigkeit und Allgemeinheit behördlicher Zustimmung aus der württembergischen Landesordnung von 1621 Tit. II § 6 — schon die Landesordnungen von 1552 und 1567 enthielten diese Bestimmung —: „Es soll auch fürthin keiner, was Standts oder Wesens der sey, weder in Stätten noch Flecken Unseres Herzogthumbs ohne Unser vorwissen und Bevelche zu wohnen eingelassen oder geduldet werden, er sey dann als ob zu Burger angenommen." [2])

So können wir nun den Gegensatz zum lübischen Rechte formuliren: Das Einwohnerrecht in der Gemeinde hat hier nicht nothwendig neben Wohnsitznahme Erwerb des Bürgerrechts oder Nichtausweisung nach Ablauf gewisser Zeit zur Voraussetzung; eine einfache Niederlassungsbewilligung, die ausdrücklich oder stillschweigend (durch Unterlassen der Ausweisung) erfolgen kann, reicht hin.

Andererseits ist es möglich, lübisches, bayerisches und württembergisches Recht zu einem allgemeinen Rechtssatz zusammenzufassen. Nachdem polizeiliche Niederlassungsbewilligung auch in der Ertheilung des Bürgerrechts liegt — dies zeigt besonders klar der oben angezogene Art. 10 der bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch IV Tit. 12 in der Wortfassung „zu Burgern nicht aufnemmen noch sie in Städten und Märkten underkommen lassen" —, läßt sich sagen: Es ist ein Umschwung der Rechtsordnung dahin erfolgt, daß der Gemeinde-Inkolat nicht mehr durch domicilium schlechthin, sondern nur durch behördlich verwilligtes domicilium erworben wird. [3]) Was früher nur für gemeindefremde Juden galt, gilt jetzt für alle Gemeindefremden.

Diese Aenderung des Rechtszustandes hat zwei weitere selbständige Erwerbsgründe des gemeindlichen Einwohnerrechts ins Leben gerufen. Es ist selbstverständlich, daß das Erforderniß polizeilicher Zustimmung nur für den Fall des domicilium voluntarium gelten konnte. Demgemäß treten nunmehr als selbständige Erwerbsgründe des Inkolats neben polizeilich verstattetes Domizil als die familienrechtlichen Erwerbsarten Geburt (Adoption) und Verheirathung für die Frau.

Nach alledem läßt sich unser Gesammtergebniß in folgender Wendung begreifen: Seit dem 16. Jahrhundert bahnt sich eine partikularrechtliche Aenderung

---

[1]) Aehnlich die Rentmeisterinstruktion vom 24. Dez. 1669 (Sammlung der churbaier. Generalien und Landesverordnungen 1771, S. 547 ff.) § 95; vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. I S. 87 N. 4.

[2]) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 12 S. 730.

[3]) Daß wir mit diesem Satze an sich nichts neues sagen, dürfte die Schilderung der Entstehung des Heimathrechtes in Bayern bei v. Riedel a. a. O. S. 6 beweisen. In derselben kehren alle hier genannten Erwerbsgründe wieder, sie sind nur nicht auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückgeführt, so daß z. B. nicht hervortritt, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht nur in Verbindung mit Wohnsitz Heimathrecht begründet. Es heißt a. a. O.: „Auch existierte gerade mit Rücksicht auf letztere (d. h. die öffentliche Armensorge) der Begriff der Gemeindeangehörigkeit oder Heimath, welche entweder nach der Geburt oder dem längeren Aufenthalt oder durch Aufnahme erworben wurde, und endlich war diese Aufnahme für gewisse Kategorien von einer polizeilichen Bewilligung abhängig, deren Ertheilung nur nach Vernehmung der Gemeinden und nach sorgfältiger Würdigung des Nahrungsstandes und der Leumundsverhältnisse der betreffenden Personen erfolgen sollte."

des gemeinrechtlichen Satzes incolas facit domicilium an; er lautet von nun an incolas faciunt nativitas, adoptio, nuptiae, domicilium justum.[1][2])

Streng genommen, hätte diese Aenderung des materiellen Rechtszustandes auch Aenderungen in der juristischen Terminologie zur Folge haben müssen. Bisher hatte es nichts besonderes auf sich, wenn man die einfache Ortsangehörigkeit, wie es wohl geschah, statt mit incolatus mit domicilium bezeichnete, man setzte hier statt des Namens der Rechtsfolge den Namen der rechtsbegründenden Thatsache. Jetzt dagegen begründete nach Partikularrecht wenigstens — und dieses war weit verbreitet; passim sagt Gail an früher erwähnter Stelle (obs. II 36 Nr. 7) — das Domizil für sich allein nicht mehr jene öffentlichrechtliche Beziehung zur Gemeinde; an die Ansässigmachung als solche knüpfte sich nur die Entstehung des privatrechtlichen und des damit zusammenfallenden prozeßrechtlichen Wohnsitzes. Man hätte also von nun an

---

[1]) Letzteres nachgebildet dem exilium justum, der durch Volksschluß gebilligten freiwilligen Verbannung; vergl. Mommsen, römisches Staatsrecht Bd. III 48 ff.; Schulin, S. 36 und 145.

[2]) Für die gleiche Epoche, wie die hier geschilderte, hat Rüscheler a. a. O. die Entwicklung des gemeindlichen Heimathrechtes in der Schweiz untersucht. Die Darstellung ist von auffallenden Widersprüchen und Lücken nicht frei. Den Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen entspricht der Berner Tagsatzungsbeschluß von 1551, daß jeder Ort seine armen Leute nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle. Rüscheler knüpft hieran die vollkommen zutreffende Bemerkung (S. 77), in diesem Satze sei das unscheinbare Wörtchen „seine" von größter Bedeutung. Es gehe daraus hervor, daß die Gemeinden keineswegs zur Unterstützung aller in ihrer Gemarkung sich etwa aufhaltenden Armen verpflichtet seien, sondern, daß ihnen nur ein gewisser Theil der Dürftigen zugeschieden sei. Der Anspruch auf Unterhalt sei also durch persönliche Requisite bedingt und zwar durch solche, die sich als bleibende, nicht blos als temporäre Verbindung mit der Gemeinde kennzeichnen. Bloßer Aufenthalt habe nicht genügt. Andererseits seien nicht blos die verarmten Dorfgenossen, sondern auch Fremde, welche sich mit förmlicher Autorisation in der Gemeinde angesiedelt hatten, sog. Hintersassen, als almosenmäßig betrachtet worden. Die Folge davon sei gewesen, daß sich zwischen den Gemeinden und den Hintersassen ein engeres Band gebildet habe. Da die ökonomische Belastung der Gemeinden diesen nahe gelegt habe, ihren Personalstand möglichst zu präcisieren, so seien die Hintersassen, die bisher nur in der Gemeinde geduldete Fremde, also Nichtbürger d. h. nicht Gemeindemitglieder gewesen seien, zu Bürgern d. h. Gemeindeangehörigen im technischen Sinne geworden und zwar mit Nutzberechtigung an der gemeinen Mark. M. a. W., es sei eine neue Gemeinde entstanden, eine Korporation aller Unterstützungsberechtigten. Die alten und neuen Bürger verschmolzen sich, die Realgemeinde ging in der neuen Gemeinde auf, deren Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben wurde (S. 80 bis 82, 95). Wenn wir diesen Ausführungen folgen, so waren die Elemente der neuen Gemeinde die bisherigen Dorfgenossen und die Hintersassen. Nachdem Rüscheler die Hintersassen als solche bezeichnet, welche zur Gemeinde durch Ansiedelung in Beziehung kamen, müssen Dorfgenossen diejenigen sein, welche durch Aufnahme in den Gemeindeverband treten. Hiemit ergibt sich theilweise Widerspruch zu dem, was Rüscheler über den Begriff Dorfgenosse bei Schilderung des Rechtszustandes vom 10.—16. Jahrhundert sagt. Dort unterscheidet Rüscheler, wie schon einmal hervorgehoben (vergl. § 6) zwei Arten von Dorfgemeinden, die Gemeinden des ebenen und des Gebirgslandes. In den ersteren sei die Eigenschaft des Dorfgenossen wesentlich durch Wohnsitz bestimmt gewesen (S. 46). In den letzteren sei man durch Geburt oder Aufnahme in den Verband gelangt. Nun nennt Rüscheler aber auch für die Gebirgsgemeinden noch den Wohnsitz als Bestimmungsmoment, indem er von nicht vollberechtigten Bürgern derselben spricht, die in Folge ihres Wohnsitzes dem Territorialrechte und Gerichte unterworfen gewesen seien. Diese nicht vollberechtigten „Bürger" wären somit mit den Hintersassen im oben erläuterten Sinne identisch. Am Beginn der neuen Periode sollen diese plötzlich nicht mehr Gemeindeangehörige sein. Wie dieser Wechsel vor sich ging, wie allenthalb an Stelle des Domizils die Aufnahme als Erwerbsgrund trat, läßt Rüscheler ohne Erklärung. Ferner bleibt in Dunkel gehüllt, ob die von ihm erwähnte behördliche Autorisation schon vor dem Berner Tagsatzungsbeschluß für die Niederlassung als Hintersasse nöthig oder erst eine Folge desselben war und wie, nachdem die neue Gemeinde gebildet, an Stelle des doppelten Erwerbsgrundes, der Aufnahme und polizeilichen Niederlassungsbewilligung, nur einer trat, die Aufnahme.

domicilium nicht mehr an Stelle von incolatus gebrauchen dürfen. Wenn dies doch noch geschah, so hat dies seinen Grund in einem Mangel der lateinischen Rechtssprache, aus welchem sich es überhaupt erklärt, warum die Juristen oft da, wo sie vom incolatus sprachen, sich des Ausdruckes domicilium bedienten. Die lateinische Rechtssprache entbehrte einer besonderen Bezeichnung für den Ort, wo man incola ist, indem incolatus nur das Verhältniß der Zugehörigkeit zu einem Orte ausdrückt, während unter domicilium nicht blos das Verhältniß des Wohnens an einem Orte, die habitatio in certo loco animo perpetuo ibi consistendi instituta, wie Lauterbach in seiner diss. de domicilio § 15 definirt, sondern ebensowohl der Ort, wo man wohnt, verstanden zu werden pflegte, also bei der synonymen Verwendung des Wortes für incolatus mit domicilium auch der Ort des incolatus kurze Bezeichnung fand. So wird klar, warum die Rechtssprache auch unter veränderten Verhältnissen an der Verwendung des Wortes domicilium für incolatus festhielt, konnte sie ja zu ihrer Entschuldigung immerhin anführen, daß das Domizil noch Voraussetzung des Inkolats, wenn auch nicht die einzige, sei.[1])

Die Beibehaltung der sprachlichen Sitte, das Wort Domizil auch zur Bezeichnung der Inkolatsgemeinde zu verwenden, selbst nachdem das einfache Domizil nicht mehr der Bestimmungsgrund des Inkolats war, hatte zur Folge, daß die angesehensten Schriftsteller jener Zeit zu einer klaren Erkenntniß des Wesens der eingetretenen Rechtsveränderung überhaupt nicht gelangten.

Gail, der zuerst bemerkt, daß nach partikularer Gewohnheit oder Statutarrecht in Abweichung vom gemeinen Rechte der Inkolat erst mit Jahresfrist erworben werde, sagt noch vollkommen richtig:[2]) In civitatibus Germaniae passim incolatus ex consuetudine vel statuto post annum acquiritur. Knipschildt[3]) und Mylius[4]) dagegen drücken die partikular-

[1]) Wie wenig man den Ausdruck Domizil zur Bezeichnung des Ortes der Gemeindeangehörigkeit missen konnte, zeigt auch der Umstand, daß selbst das 19. Jahrhundert, welches bestrebt war, der veränderten Rechtslage auch in der Ausdrucksweise Rechnung zu tragen, dies nicht in der Weise that, daß sie auf das Wort Domizil zur Bezeichnung der Inkolatsgemeinde verzichtete, sondern in der Weise, daß sie privat- und öffentlichrechtliches Domizil, privatrechtlichen und publizistischen Wohnsitz unterschied, unter ersterem das Domizil verstehend, welches privatrechtliche und, weil der Begriff des Prozeßrechtes der gleiche wie der privatrechtliche, welches prozessuale Wirkungen hervorruft, unter letzterem dasjenige, an welches sich öffentlichrechtliche Wirkungen knüpfen. So stellen z. B. die Motive zum Entw. eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Bd. I S. 74 und 68) dem Wohnsitz im Sinne des Privat- und Prozeßrechtes einen publizistischen Wohnsitz gegenüber. Mit diesem Beisatz versehen, hat sich die Verwendung des Wortes Domizil zur Bezeichnung der Ortsangehörigkeit in der neueren Rechtssprache in solchem Grade eingebürgert, daß sie von publizistischem Domizil auch da noch spricht, wo eine durch Wohnen überhaupt gar nicht mehr bedingte Ortsangehörigkeit in Frage steht. Vergl. in dieser Hinsicht Bähr in einem Aufsatz über Wohnsitzrecht und Heimathrecht in v. Jhering's Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd 21 (1883) S. 346: „Neben dem Begriffe des Domizils als des durch freie Wahl bestimmten bleibenden Aufenthaltsortes hat sich noch ein anderer Begriff von Domizil entwickelt, der unabhängig von dem Aufenthalt und nicht in gleichem Maße der freien Wahl des Individuums unterliegend, in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ortsverbande — Staat und Gemeinde — besteht. Man kann dieses Domizil, da es vorzugsweise öffentlichrechtliche Bedeutung hat, das publizistische, jenes nach seiner vorwiegenden Bedeutung für das Privatrecht das privatrechtliche nennen". Siehe auch Bekker, System des heutigen Pandektenrechts Bd. I S. 175, 177, 179.

[2]) Observ. II 36 nr. 7.

[3]) Vergl. a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 104: In civitatibus Germaniae ubique fere domicilium post annum acquiritur.

[4]) Vergl. de princ. et stat. Imp. cap. 38 nr. 8: domicilium habitationis, quod nostris moribus plerumque in civitatibus Germaniae post annum acquiritur, tradit Gail.

rechtliche Abweichung mit den Worten aus, domicilium bezw. domicilium habitationis post annum acquiritur. Sie machten es sich dadurch unmöglich, zu erkennen, daß der neue Rechtssatz nur dem Erwerbe des Inkolats, nicht dem Erwerbe des Domizils im privatrechtlichen Sinne eine Schranke setzte. Das Domizil kann schon vor Ablauf eines Jahres erworben werden, wenn nur der animus perpetuo commorandi vorhanden ist, der Inkolat erst nach einem Jahre. Die Möglichkeit jeder privatrechtlichen Bedeutung der Zeitbestimmung soll übrigens nicht geleugnet werden. Sie kann vorhanden sein, aber dann liegt sie nicht darin, daß bestimmt ist, der animus perpetuo commorandi sei rechtlich erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufenthaltsnahme gegeben, sondern darin, der animus perpetuo commorandi sei spätestens mit Ablauf eines Jahres seit Aufenthaltsnahme vorhanden.

Von einer Ahnung des Richtigen ist Mevius erfüllt. In Auslegung des früher erörterten Artikels des lübischen Rechtes sagt er einerseits: Lubecensi jure arctior terminus advenis praescriptus est, trimestre nempe spatium, post quod in urbibus habitaturi jus civitatis petere debent eoque ipso domicilium contractum censentur[1]) und andererseits: Si advena in urbe remanet, domicilium constituere videtur atque ab eo tempore intra tres menses tenebitur jus civitatis quaerere.[2]) Die beiden Sätze würden einen Widerspruch enthalten, wäre nicht anzunehmen, Mevius habe das Wort domicilium beide Male in verschiedener Bedeutung gebraucht, zuerst im Sinne von Inkolat, dann im Sinne von Wohnsitz.

Nicht blos in der Sprache der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzessprache wurde nach Eintritt der oben geschilderten partikularen Fortbildung des gemeinen Rechtes an der wechselweisen Verwendung des Wortes Domizil oder Wohnung für Ortsangehörigkeit festgehalten. Es macht dies im Einzelnen oft schwierig, herauszufinden, in welchem Sinne das Wort in der zu behandelnden Rechtsnorm gebraucht ist, und doch ist der Unterschied in den meisten Fällen praktisch von erheblicher Wichtigkeit. Ein gutes Beispiel hiefür bietet die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 in Buch V Tit. V Artikel 3.

Nachdem sie in Art. 1 daselbst verordnet, fremde Bettler seien im Lande nicht zu dulden, schreibt sie in Art. 3 vor, „wie es mit den gemeinen Bettlern im Lande gebohren gehalten soll werden.“ „Es soll durch eine jede Obrigkeit in Stätten, Märkten und auffm Landt die Ordnung fürgenommen werden, daß die recht wissentlich armen dürfftigen Personen, die sich Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halb ohne das Allmuesen mit ernehren können, allein an den orten, da sie geboren sind oder bißher lang ire Wohnung gehabt[3]), sich mit dem Allmuesen unterhalten und soll ihnen anderer ort hin- und wider zu lauffen nit zugelassen werden.“ Der Kreis der hienach von der Gemeinde zu unterstützenden oder mit Bettelbrief zu versehenden Armen ist ein ganz verschiedener, je nachdem unter Wohnung nur das privatrechtliche oder das publizistische Domizil zu verstehen ist.

Ist das erstere der Fall, dann gehören zu den von der Gemeinde zu unterstützenden Personen im Verarmungsfalle auch die Reichsunmittelbaren,

---

[1]) Ad jus Lubec. lib. I tit. II art. 2 nr. 3.

[2]) Ibid. nr. 33.

[3]) Vergl. auch ein mecklenburgisches Edikt vom 12. Mai 1625 (Bärensprung, Neue Sammlung mecklenburgischer Landesgesetze IV. Supplem. S. 45). Dasselbe verweist den Armen an den Ort oder das Amt, in welchem er geboren oder häuslich gesessen gewesen.

welche in dem Orte ihr domicilium haben, ohne der Gemeinde als Mitglieder anzugehören. Ist dagegen das Wohnen gleichbedeutend mit der durch genehmigte Niederlassung gewonnenen Ortsangehörigkeit, dann besteht diesen Personen gegenüber keinerlei gemeindliche Unterstützungspflicht. Nachdem die genannten Personenklassen, weil der Gemeindegewalt nicht unterworfen, von Verpflichtungen gegenüber der Ortsgemeinde frei sind, ist anzunehmen, daß auch die Gemeinden keine Rechtspflichten ihnem gegenüber haben. Daraus folgt, daß hier Wohnung in öffentlichrechtlicher Bedeutung gemeint ist, ein Ergebniß, für welches auch noch der Umstand spricht, daß sich die Bestimmung in einer Polizeiordnung findet.

Die Beibehaltung des Wortes domicilium schlechthin für Inkolat selbst nach Aenderung der Stellung beider Rechtsverhältnisse zu einander hatte noch eine objektivrechtliche Folge, die Folge nämlich, daß auch für den Erwerb des Ortsinkolats durch Zeitablauf d. h. durch Nichtausweisung innerhalb bestimmter Zeit an allen Erfordernissen des Domiziliums festgehalten wurde; es genügte in diesem Falle, wo nichts besonderes vorgeschrieben, nicht der lange dauernde, faktische Aufenthalt als solcher, sondern derselbe mußte auch ein Aufenthalt mit animus perpetuo manendi sein. Nichts beweist dies besser, als die Ausführungen der Schriftsteller über die Frage des Ortsinkolats der landesherrlichen Beamten in der Territorialstadt. In denselben wird wiederholt betont, die officiales principis erwürben selbst, wenn sie zehn und zwanzig Jahre in dem nämlichen Orte thätig seien, das domicilium daselbst nicht, weil ihnen der animus permanendi fehle.[1]

Hiemit wäre die Entwicklung des Rechtes der Gemeindeangehörigkeit in Deutschland von der Aufnahme des römischen Rechtes bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts hinsichtlich der uns interessierenden Verhältnisse erörtert. Ehe wir zu der Frage zurückkehren, welche den Ausgangspunkt für diese Erörterungen bildete, zu der Frage, ob die Bestimmung der Staatsangehörigkeit durch etwaige Umgestaltung der Rechtsnormen über Erwerb der Gemeindemitgliedschaft beinflußt worden sei, ist noch auf eine sonderstaatsrechtliche Abänderung der Aufhebungsgründe des Inkolats hinzuweisen, weil dieselbe die Richtigkeit der hier bezüglich des Erwerbs des einfachen Gemeinderechtes vertretenen Auffassung indirekt bestätigt.

Knipschildt berichtet a. a. O. Nr. 167 folgendes: nonnullis in locis singulari statuto cavetur, ut si quispiam alibi domicilium constituerit et ibidem per annum et diem habitaverit, ipso jure prius domicilium amittat. Es kann keine Frage sein, daß hier domicilium im publizistischen Sinne zu nehmen ist. Knipschildt theilt uns also mit, daß an manchen Orten nach statutarischer Bestimmung der Ortsinkolat durch Aufgabe des

[1] Vergl. Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 107: idem est quoad consiliarios, syndicos, advocatos, secretarios et alios officiales Principi vel civitati inservientes, qui, licet per decem vel viginti annos in loco aliquo aedes possideant et habitent, non tamen inde efficiuntur et sunt cives, cum non censeantur habitandi et permanendi, sed magis officium meliore et commodiore ratione exercendi animo domum ibi conduxisse. Dann Mevius, ad jus Lubec. Praelim. quaest. III nr. 39: eiusmodi officialis etiamsi per longum tempus in aliquo loco serviet, quia officii saltem causa commoratur, domicilium non contrahit, etsi vel domum ibi emisset, cum id non perpetuo habitandi seu permanendi sed melius munus suum exercendi causa faciat. Ebenso Myler, hyparchologia cap. IX § 3 nr. 3 und 4. Lauterbach, de domicilio § 58 erkennt ausdrücklich an, daß die Beamten jedoch das Domizilium erwerben könnten; ob solam officii rationem erwürben sie es aber nicht (§ 27 und 28).

Domizils erst dann verloren worden sei, wenn der Wegziehende an seinem neuen Aufenthaltsorte Jahr und Tag gewohnt hatte. Eine solche Erschwerung des Verlustes des Inkolats kann nichts auffallendes an sich haben, wenn der Erwerb desselben erschwerenden Umständen unterliegt. Ersteres ist durch letzteres bedingt. Zieht man dem Erwerbe der Ortsangehörigkeit aus irgend welchen Gründen Schranken, so muß auch dafür gesorgt sein, daß das nur durch Erfüllung bestimmter Bedingungen erworbene Recht nicht auf so leichte Weise wieder verloren werde.

c) Die Frage der Wechselwirkung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit.

§ 9.

Es scheint auf den ersten Blick nicht verfehlt, dem neuen Erwerbsgrunde des Gemeinde-Inkolats auch einen Einfluß auf die Art der Entstehung der Staatsangehörigkeit beizumessen. Man ist versucht zu schließen: Durch Ansässigmachung in der Gemeinde wurde bisher die Staatszugehörigkeit begründet, nun ist die Ansässigmachung in der Gemeinde polizeilich, also öffentlich rechtlich beschränkt, somit knüpft sich auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht mehr an bloßen Wohnsitz, sondern erst an Wohnsitz mit Polizeierlaubniß, die stillschweigend im Ablaufe gewisser Zeit enthalten sein kann. Oder wie man auch sagen könnte, der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, soferne er durch Niederlassung in einer Gemeinde gewonnen werden will, durch Erwerb des Ortsinkolates bedingt. Allein die Annahmen solcher Rückwirkung auf die Entstehungsweise der Staatsangehörigkeit würde über Grund und Zweck jener polizeilichen Niederlassungsbeschränkung hinausgehen.

Die Niederlassung in einer Gemeinde ist nur insoferne öffentlichrechtlich beschränkt, als sich an dieselbe Zugehörigkeit zur Gemeinde, nicht insoferne, als sich an sie Erwerb der Staatsangehörigkeit knüpft. Grund der Beschränkung ist lediglich der wirthschaftliche und sicherheitspolizeiliche Schutz der Gemeinde, nicht der wirthschaftliche und sicherheitspolizeiliche Schutz des Staates insgesammt. Es würde daher dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit von Verbotsgrund und Verbotsfolge[1]) widersprechen, wollte man die Anschauung vertreten, weil die Erwerbung des politischen Ortsdomizils von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht sei, müsse auch die Entstehung des politischen Staatsdomizils davon abhängen.[2])

Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß, wie nach den früher[3]) angeführten Gesetzesbestimmungen theilweise der Fall ist, die Niederlassungserlaubniß Seitens der Gemeinde nur unter Zustimmung der staatlichen Obrigkeit ertheilt werden darf. Es gilt dies sogar für die aus der württ.

---

[1]) Ueber diesen Grundsatz vergl. Friedr. Endemann, „über die civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze nach gemeinem Rechte“, S. 103, 105, 124 und Rehm, „Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession“, S. 68 ff.

[2]) Bei Brakenhöft, Art. Gemeinde in Weiske's Rechtslexikon Bd. IV S. 502 (1845) finden wir den leider wenig beachteten Satz: „Staatsangehörigkeit steht mit der Mitgliedschaft in einer Gemeinde nur insoferne in Verbindung, als mit dieser zugleich Umstände verbunden sind, die jene begründen, wie der Wohnsitz im Staatsgebiet“.

[3]) Siehe oben S. 186 und 187: bayer. Landes- und Polizeiordnung v. 1616 Buch IV Tit. 12 Art. 7 „in allweg mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit“; württembergische Landesordnung v. 1621 „ohn unser Vorwissen und Bevelche“.

Landesordnung von 1621 mitgetheilte Bestimmung, obwohl sich dieselbe, wie aus dem Passus „weder in Stätten noch Flecken Unseres Herzogthumbs“ hervorgeht, nur auf solche Gemeindefremde, die zugleich Staatsfremde sind, bezieht. Die staatliche Mitwirkung ist nur ein Akt der Staatsaufsicht oder Staatskuratel, ein gemeindliches, nicht ein staatliches Interesse ist es, welchem die Niederlassungsbeschränkung in erster Linie dienen soll.

Was die Einwirkung des Stadtbürgerrechts angeht, so wurden v. Sarwey und ihm folgend Gaupp durch die Vorschrift der württ. Landesordnung von 1621 (Tit. 2 Nr. 1) „es soll fürohin in Unserem Herzogthumb, weder in Stätten oder Dörffern niemandt, was Standts der sey, zu einem Mitbürger angenommen werden, er bring dann zuvor sein Mannrecht,[1]) gebe das Bürgerrecht[2]) und thue darauff die Erbhuldigung“ zu der Behauptung veranlaßt, im altwürttembergischen Rechte sei die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht begründet worden.[3]) Was beide zu dieser Anschauung führte, geben sie nicht näher an. Offenbar gehen sie von der Meinung aus, die Erbhuldigung werde deßhalb vor Aufnahme in das Bürgerrecht gefordert, weil diese die Staatsangehörigkeit zur Folge habe. U. E. ist dieser Schluß nicht zwingend.

Es handelt sich bei dem angezogenen Gesetze um Erwerb des Bürgerrechts unter gleichzeitiger Niederlassung in der betreffenden Gemeinde. Art. 1 sagt: „Es soll niemand in unserem Herzogthumb weder in Stätten noch in Dörffern zum Bürger angenommen werden . . .“ und Art. 6: „Es soll niemand in Stätten oder Flecken unseres Herzogthumbs ohne unser Vorwissen und Bevelch zu wohnen eingelassen oder geduldet werden. . .“ Die Annahme als Bürger denkt sich die Landesordnung also nur unter gleichzeitiger Ansässigmachung in der Gemeinde. Diese letztere aber und nicht die Annahme als Bürger begründet die Landesunterthänigkeit. Daher wird auch die Erbhuldigung nicht wegen Aufnahme in das Bürgerrecht, sondern wegen der damit verbundenen Niederlassung in der Gemeinde gefordert. Sie ist nicht erforderlich, wenn das Bürgerrecht an einen Staatsfremden, der im anderen Lande bleibt, verliehen wird.

Ebensowenig, wie für das württembergische Recht, läßt sich sonst eine Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit vom Gemeindebürgerrecht behaupten. Es fehlt ein rechtliches Band, nachdem der Besitz des Bürgerrechts gar nicht den Wohnsitz im Lande zur Voraussetzung hat.

Was dann die weitere Frage betrifft, ob etwa die Gemeindeangehörigkeit durch Staatsangehörigkeit bedingt sei, so muß dieselbe für beide Arten von Gemeindemitgliedschaft verneint werden. Das Einwohnerrecht anlangend, ist bei demselben zwar immer zugleich Staatsangehörigkeit vorhanden, aber nicht deßwegen, weil diese Voraussetzung der ersteren ist, sondern, weil dasselbe

[1]) Dies heißt, Voraussetzung der Aufnahme in das Bürgerrecht ist der Nachweis der Freiheit. Mannrecht heißt dies testimonium libertatis (Laßbrief), weil, wie Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 19 nr. 114 und 125 sich ausdrückt, olim illi solum Mann dicebantur, qui liberi erant. Vergl. auch Lindenspür, ad ordinationes politicas incluti Ducatus Württembergici (über die fürstlich württembergische L. O.) 1632, S. 7.

[2]) D. h. leiste den Bürgereid; vergl. Lindenspür a. a. O.: alterum requisitum futuri civis est praestatio homagii.

[3]) Vergl. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I, 1883 S. 152 N. 1 und Gaupp, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. III, Halbbd. 1, 2 Abt., 1884 S. 22. Auf v. Sarwey beruft sich auch Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes 3. Aufl. § 75 S. 182 N. 6.

Moment, die Wohnsitznahme im Ort, hier gleichzeitig Zugehörigkeit zu Staat und Gemeinde herbeiführt. Das Bürgerrecht andererseits ist, wie schon oben bemerkt, vom Wohnen in der Gemeinde unabhängig; es kann also auch ein Staatsfremder Gemeindebürger sein. Unmöglich ist nur, daß der Gemeindebürger zugleich Gemeindebürger (nicht blos Gemeindeeinwohner) der Gemeinde eines anderen Staatswesens ist. Allenthalben ist in den Stadt- und Landrechten als eine Voraussetzung des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts aufgestellt, daß der das Bürgerrecht erwerbende Staatsfremde vor der Aufnahme die Entlassung aus seinem früheren Bürgerrecht nachweise: nec alibi recipitur, sagt Knipschildt,[1] nisi jus civitatis pristinae resignaverit.

d) Staats- und Reichsbürgerrecht.

§ 10.

Es sei noch die Frage gestreift, ob das Staatsrecht der oben geschilderten Periode neben einer Staats- und Reichsangehörigkeit auch ein Staats- und Reichsbürgerrecht gekannt habe. Allerdings ist die Bezeichnung Staats- oder Reichsbürger für diejenigen Unterthanen, welche an den munera und dignitates des Territoriums bezw. Reiches Antheil haben, nicht üblich,[2]) aber die Wissenschaft verkennt keineswegs, daß die Rechtsstellung der Land- und Reichsstände die gleiche ist, wie die der Gemeindebürger. Als Beispiel seien die Bemerkungen von Hert und Conring angeführt.

Hert[3]) sagt, von den subditi sei ein Theil zugleich cives, ein Theil nur incolas, und fährt fort: hi vocantur Einwohner, Beysassen: fiunt autem domicilii constitutione et distinguuntur a civibus, quippe qui jurium civitatis participes Bürger dicuntur, aut si jure veniendi ad conventus provinciales gaudent, Landstände sive status provinciales audiunt.

Die einschlagenden Stellen bei Conring, exercitatio de Germanici Imperii civibus[4]) lauten: Obscurum nemini esse potest, quinam hodie in nostro Imperio veri et genuini propriique sint cives, ii videlicet, qui potestatem habent judicandi de iis quae ad τὸ κύριον vel summam reipublicae . . . pertinent. Hinc etiam non potest non patere, recte illos cives Status et Ordines imperii appellare. Neque vero mirum sit hos solos cives, reliquos autem incolas potius esse vel subditos.

Nachdem Conring den cives die incolae als die subditi gegenübergestellt, könnte es scheinen, als gäbe es, wie bei der Gemeindemitgliedschaft, auch hier Bürgerrecht ohne Einwohnerrecht. Allein gerade dadurch unterscheiden sich eben Staats- und Reichsbürgerrecht vom Gemeindebürgerrecht, daß sie ohne Inkolat nicht bestehen können. Wenn da, wo es sich darum handelt,

---

1) Vergl. a. a. O. nr. 153.

2) Anders hinsichtlich der Gemeinde; vergl. Mevius, ad jus Lubec. lib. I tit. II rubr. nr. 10: nonnunquam large et improprie tales (cives) dicuntur omnes, qui in civitate habitant, cuiuscumque conditionis fuerint; proprie et frequentius ea voce continentur, qui munerum et dignitatum sunt participes.

3) Hert, de subjectione territoriali § 7.

4) Exerc. de Germ. Imperii civibus, quam ex discursibus praecipue D[r] Herrmanni Conringii eodem Praeside publice examinandam proponit Christ. Guil. Blume, Helmstädt 1641, § 6 und 7.

den Gegensatz von voll- und minderberechtigten Staats- und Reichsangehörigen zu betonen, die minderberechtigten allein incolae und subditi genannt werden, so will damit nur eine Anlehnung an den gegensätzlichen Inhalt, nicht an die gegensätzliche Erwerbsart von Civität und Inkolat im römischen Rechte gesucht, also nur darauf hingewiesen sein, daß die cives die herrschenden, die Beisassen die dienenden, die untergebenen und darum als subditi zu bezeichnenden Gemeindeglieder darstellen.

5) Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

a) Die Staatsangehörigkeit.

§ 11.

Theoretische Bestrebung, praktisches Bedürfniß und thatsächliche Gelegenheit waren die Ursachen, deren Zusammenwirken vom Ausgang des 17. Jahrhunderts ab eine sonderstaatsrechtliche Abänderung auch der gemeinrechtlichen Sätze über Bestimmung der Staatsangehörigkeit herbeiführte.

Das von Colbert in die Handelspolitik eingeführte Merkantilsystem war, wie schon an früherer Stelle hervorgehoben, mit populationistischen Tendenzen eng verbunden. Durch Steigerung der Volkszahl konnte die Produktionsfähigkeit des Landes und damit die Ausfuhr von Waaren und hiedurch hinwiederum die Einfuhr von Edelmetall gesteigert werden. Es waren somit insbesondere auch Maßregeln zu veranlassen, welche der Einwanderung Fremder Vorschub leisteten. Andererseits konnte aber die Vermehrung der Volksmenge durch Zuzug von Außen doch nur dann dem gewünschten Zwecke förderlich sein, wenn es arbeitslustige und arbeitstüchtige oder kapitalkräftige, nicht aber, wenn es arbeitsscheue und unvermögende Personen waren, die zuwandern wollten. Die Einwanderung industrieller Arbeiter und über mobiles Kapital verfügender Rentner mußte gehoben,[1]) die Einwanderung von Bettlern und Landstreichern verhindert werden.

Die hienach erforderliche Abänderung des Niederlassungsrechtes und damit das neue handelspolitische Prinzip so rasch als möglich zur Wirklichkeit zu machen, dazu gaben den deutschen Staaten zwei äußere Umstände, das Elend des dreißigjährigen Krieges und die Aufhebung des Edikts von Nantes, hinreichenden Anlaß und willkommene Gelegenheit. Eine Folge des durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten wirthschaftlichen Niederganges Deutschlands war unter anderem eine unverhältnißmäßige Zunahme fremder Bettler in den noch wohlhabenderen Gegenden, die zu einem schweren Joche der Gemeinden und des Landes wurden. Andererseits waren die Territorien durch die Flüchtung der Hugenotten aus Frankreich in Folge der Aufhebung des Edikts von Nantes[2]) in die erwünschte Lage versetzt, tüchtige Gewerbsleute für die einheimische Produktion zu gewinnen.

Was nun die rechtliche Seite der Durchführung der neuen Bevölkerungspolitik anlangt, so konnte dieselbe nicht anders vor sich gehen als unter bedeutsamen Eingriffen in Interessen und Freiheit der Gemeinden. Wir haben dies des näheren zu verfolgen.

---

[1]) Vergl. auch Art. Fremdenpolizei von Störk im HWB. der St. W. Bd. III S. 679.

[2]) Vergl. hieher auch Art. Fremdenrecht von Richard Ehrenberg im HWB. der St. W. Bd. III S. 692.

Das handelspolitische Interesse der Staatsgesammtheit verlangte entsprechend der neuen Wirthschaftslehre die Zulassung von gewerbstüchtigen Landesfremden in den Gemeinden auch dann, wenn dieselben ohne Vermögen waren. Die Gemeindestatuten dagegen machten die Aufnahme in das Bürgerrecht — und Vollbürger mußten die einwandernden Handwerker und Industriellen, wenn sie ihr Gewerbe in gedeihlicher Weise betreiben wollten, wegen der vielen rechtlichen, wirthschaftlichen und sozialen Vortheile, welche sich an das Bürgerrecht anschlossen, doch werden — von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens (in Eßlingen z. B. nach Mittheilung Knipschildt's [1]) für den Mann von 200, für das Weib von 100 fl.) und von Bezahlung eines Bürgergeldes abhängig.[2]) Der gewollte Zweck konnte demnach vom Landesherrn nur erreicht werden, wenn ihm das Recht zustand, die Aufnahmebedingungen zu regeln und unter Umständen auch gegen den Willen der Gemeinden das Bürgerrecht zu verleihen.

Bisher hatte die Frage der Aufnahme in den Gemeindeverband als ein von landesherrlicher Einwirkung grundsätzlich freies Recht der Gemeinden gegolten. Zwar bestanden für das Bestimmungsrecht der Gemeinden Rechtsschranken, allein dieselben hatten bislang nicht eine Verpflichtung, bestimmte Personenklassen in das Bürgerrecht aufzunehmen, zum Inhalte, sondern traten lediglich in der Verbindlichkeit zu Tage, die Niederlassung gewisser Personen hintanzuhalten, und selbst, soweit solche Beschränkungen statt hatten, waren sie ihrem rechtlichen Ursprunge nach meist reichs-, nicht landesrechtliche oder, wenn sie auch auf Landesrecht beruhten, doch solche, die dem Gemeindeinteresse nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr dienstbar sein wollten. Daß die Gemeinden Juden nur zulassen durften, wenn ihnen das Recht, Juden zu halten, verliehen war, und auch dann nur zu Beisassenrecht, und daß den in die Reichsacht Erklärten und Häretikern die Aufnahme versagt werden mußte,[3]) beruhte auf Reichsrecht und, wenn von Landeswegen den Städten und Dörfern die Zulassung von unvermögenden Leuten verboten wurde — wir haben an früherer Stelle hiefür Sätze des bayerischen und württembergischen Rechtes angezogen —, so fühlte man ein solches Verbot nicht so fast als eine Beschränkung der Gemeindefreiheit, denn vielmehr als Unterstützung gemeindlicher Interessen, die ihre Spitze gegen die Freiheit der Unterthanen kehrte. Im Interesse der durch die öffentlichen Armenpflege belasteten Gemeinden wurden dem bis dahin polizeirechtlich noch nicht beschränkten Rechte des freien Zugs der Unterthanen [4]) Grenzen gezogen.

So war es trotz vorhandener Rechtsschranken angängig, daß die Litteratur des 17. Jahrhunderts die Zulassung zum Gemeindeverband als eine res merae facultatis der Gemeinden, somit als ein eigenes Recht der Gemeinden im Gegensatz zu einem fremden, nur vertretungsweise ausgeübten Rechte kennzeichnete. Zeugen hiefür sind Knipschildt und Mevius.

[1]) A. a. O. lib. II cap. 29 nr. 125; überdies „daß der Mann innerhalb 5 und das Weib in drei Jahren dem Hospital nicht beschwerlich sein solle".

[2]) Beispiele bei G. H. v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Bd. IV S. 695.

[3]) Siehe Mevius, ad jus Lubec. lib. I Tit. II Art. 2 nr. 64: sunt aliqui, qui jure recipi possunt sed ut melius denegetur receptio, quales sunt otiosi etc. Alii nec jure recipiuntur, veluti Haeretici, Banniti, Judaei, quorum receptio inter Regalia hodie numeratur nec permissa nisi quibus imperator permiserit. Auch Knipschildt a. a. O. lib. II cap. 29 nr. 111 und Emminghaus, de acquisitione et resignatione juris civitatis, Jena 1753, § 21 und 22.

[4]) Vergl. die geschichtliche Entwicklung des Rechtes der Freizügigkeit bei Rehm, Art. Freizügigkeit im HWB. der Staatswissenschaften, Bd. III. S. 673 ff.

Ersterer sagt:[1] Civitates imperiales habent potestatem concedendi jus civilitatis sive recipiendi cives et incolas, das Burgerrecht zu geben, Burger und Einwohner auff- und anzunemen. Quod differt a potestate dandi sive concedendi jus civitatis seu condendi civitates — er meint die Verleihung des Stadtrechts an eine Gemeinde —, veluti quod ad Regalia majestatis pertinet et soli Imperatori competit. Hoc autem Regalibus non adnumeratur sed a quolibet loci magistratu concedi potest adeo, ut hoc ipsum etiam Senatus et alii magistratus municipales absque jussu et scientia Domini territorialis concedere possint. Noch deutlicher ist der Satz (nr. 111): cum liberum sit cuique Domino et magistratui in civium (d. h. hier im weiteren Sinne = subditus) numerum recipere quoscumque velit et civium receptio sit merae facultatis et non sit consultum quoslibet in cives recipere, ideo caute ut hic agatur, necesse est.

Mevius[2] führt aus: Jus recipiendi cives, quod a potestate dandi jus civitatis, das Stadtrecht oder Freyheit, quae ad reservata Imperatoria pertinet nec sine assensu Imperatoris exercetur, multum distat, non est de Reservatis Principum sed ipsis civitatibus eorumque magistratibus competit.

Die Hauptfolge aus dieser Eigenberechtigung der Gemeinde war — und das ist für unsere Fragen von hoher Bedeutung — die, daß die Gemeinde Niemand wider ihren Willen zur Ansässigmachung in ihrer Markung zulassen mußte. Auch dies bestätigen uns Knipschildt und Mevius, letzterer nur in einer kurzen Bemerkung, ersterer in längerer Ausführung. Knipschildt wirft die Frage auf (nr. 133), an Imperator civitati alicui Imperiali vel territorii Dominus civitati suae municipali invitae aliquem pro cive obtrudere possit. Dieselbe sei deshalb zu verneinen, quia ex generali consuetudine, praesertim Sueviae, civitatibus municipalibus, pagis, villis et aliis communitatibus liberum sit eos tantum, quos ipsi velint, in civium numerum et consortium suum recipere nec Princeps sive superior ipsis invitis cives obtrudere possit,[3] propterea quod jus illud recipiendi cives non est de Regalibus sed consequens quoddam administrationis civilis magistratibus etiam municipalibus concessae. Et interventus superioris non nisi gravioribus tantum actibus universitatis necessarius reputetur. Also nur von Aufsichtswegen kann der Landesherr in das freie Bestimmungsrecht der Gemeinden eingreifen, außerdem nur, wie der Kaiser, gewisse Personen zur Zulassung empfehlen. Neque enim Imperatores civitatibus Imperialibus cives invitis obtrudere sed potius literas commendatitias pro jure civitatis impetrando vel concedendo largiri consueverunt. Die kurze Bemerkung von Mevius findet sich ad jus Lubec. lib. I tit. II art. 2. nr. 60: „quibus (magistratibus) etiam ab Imperiali culmine aliquos commendatos esse ut recipiantur in civitatem refert auctor . . .“

---

[1]) A. a. O. lib. II, cap. 29, nr. 1 u. 2.

[2]) Ad jus Lubec. lib. I, tit. 2, art. 2, nr. 58.

[3]) Vgl. auch Nr. 115. Dort ist dem Satze „hodie ex generali fere consuetudine Germaniae cuilibet magistratui liberum est in civium numerum recipere quem velit et nemo ipsi invito obtrudi possit, ne quidem a proprio suo territorii Domino et superiore“ folgende allgemeine Begründung beigegeben: quos intra moenia ad coetum civilem admittas, discernere non minus refert quam patrisfamilias interest, nosse quos aedibus suis recipiat.

Was andererseits die Staatsangehörigkeit anlangte, so stand bezüglich ihrer, von der Ausnahme für Juden abgesehen, der Rechtssatz noch in uneingeschränkter Geltung, daß es die einfache Niederlassung im Lande sei, welche sie ins Leben rufe. Wir haben gesehen, daß die Beschränkung der freien Niederlassung, insoferne letztere Gemeindeangehörigkeit begründet, durch das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung auf die Begründungsweise der Staatsangehörigkeit ohne Einfluß blieb.

Hätte nun das Landesrecht, an dieser gegenseitigen Unabhängigkeit von Staats- und Ortsmitgliedschaft festhaltend, den angeführten Rechtssatz nur dahin abgeändert, daß es auch gegenüber dem Staate nicht mehr die Niederlassung als solche, sondern nur die staatspolizeilich genehmigte Niederlassung sein solle, welche die Mitgliedschaftsstellung begründe, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach öfters der Fall eingetreten sein, daß jemand von Staatswegen die Erlaubniß zur Niederlassung an einem Orte und damit im Lande gehabt hätte, ohne davon Gebrauch machen zu können, weil ihm die Gemeinde das Recht der Niederlassung versagte. Sollte die vom Staate angestrebte Erleichterung der Niederlassung im Lande darum nicht illusorisch sein, so mußten der Erwerb von Staats- und Ortsangehörigkeit im Wege der Niederlassung mit einander in Beziehung gesetzt, d. h. der eine vom anderen abhängig gemacht werden. Dies ließ sich dadurch erreichen, daß man sagte, schon bisher sei es nicht das Wohnen in einer Gemeinde als solches gewesen, welches die Staatsangehörigkeit zur Entstehung brachte, sondern nur insoferne, als es Ortsangehörigkeit begründete. Die Landesunterthänigkeit entstehe für den Landesfremden nicht durch Ansässigmachung in der Gemeinde als einem Theile des Staatsgebiets, sondern dadurch, daß in Folge der Niederlassung in einer zum Staat gehörigen Gemeinde Gemeindemitgliedschaft erworben werde. Diese und nur diese sei die unmittelbare Folge der polizeilich erlaubten Niederlassung im Gemeindegebiet, die Staatsangehörigkeit erst die unmittelbare Folge der erworbenen Gemeindemitgliedschaft; m. a. W. der Erwerb der Staatsangehörigkeit sei durch das Vorhandensein von Ortsmitgliedschaft bedingt. Weil aber der Erwerb der Ortsangehörigkeit solche Rechtsfolgen habe, müsse der Landesherr die Befugniß haben, auf die Zulassung neuer Gemeindemitglieder einzuwirken, denn es gehe nicht an, daß die Gemeinde die Macht habe, dem Landesherrn, der doch der Höhere sei, einen mißliebigen Unterthanen aufzunöthigen, was der Fall sein würde, wenn das Aufnahmerecht der Gemeinden ein freies wäre. Auf diese Weise war der Satz gewonnen, daß die Zulassung durch Gemeindemitgliedschaft ohne Zustimmung des Landesherrn nicht erfolgen dürfe. Das handelspolitische Interesse des Staates bedurfte aber noch des weiteren Satzes, daß der Landesherr auch gegen den Willen der Gemeinde den Eintritt in den Gemeindeverband gewähren könne. Die Einführung dieses Satzes fand in dem Vorgehen des Staatsinteresses und der Ueberordnung des Landesherrn hinreichende Begründung.

Schließlich finden wir beide Sätze in der Wendung formuliert, die Aufnahme neuer Bürger sei ein regale maius des Landesherrn.

Es ist nun unsere Aufgabe, die Richtigkeit der eben gegebenen Schilderung[1]) des Entwicklungsganges aus Litteratur und Gesetzgebung zu erweisen.

[1]) Rüscheler a. a. O., S. 99, skizzirt die Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert mit folgenden nicht ganz verständlichen Sätzen: „Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam der Grundsatz auf, daß für die Aufnahme von Hintersassen in eine Gemeinde

In der Litteratur der Mitte des 17. Jahrhunderts ist es noch feststehende Ansicht, daß das jus recipiendi novos cives — cives ist hier immer im Sinne von subditi gebraucht — nicht zu den dem Landesherrn vorbehaltenen Rechten zähle. Mevius sagt an schon oben citierter Stelle[1]) ausdrücklich: jus recipiendi cives non est de Reservatis Principum, und Knipschildt[2]) fügt an: „Regalibus non adnumeratur“ und unter Regalien versteht er seiner Zeit entsprechend[3]) die dem Fürsten vorbehaltenen obrigkeitlichen Rechte.

Diese Auffassung der Dinge hielt auch noch an, als — es geschah dies noch im 17. Jahrhundert — die Unterscheidung von regalia majora und minora aufkam. Unter regalia majora oder essentialia verstand man das, was bisher regalia schlechthin waren, unter den regalia minora Rechte, die auch Unterthanen, insbesondere auch Gemeinden zustanden, Rechte, welche die Landeshoheit mit den Unterthanen theilte, regalia communicativa. Hert — seine Dissertation de subjectione territoriali ist vom J. 1698 — war diese Eintheilung bereits geläufig, aber er nennt das Bürgeraufnahmerecht nicht einmal unter den niederen Regalien, ein Zeichen, daß man zu seiner Zeit die Aufnahme in den Gemeindeverband noch für ein ausschließliches Recht der Gemeinden ansah, das den Fürsten überhaupt nicht zustand.

Anders die Staatsrechtlehre des 18. Jahrhunderts. Emminghaus bezeichnet es in seiner diss. de adquisitione et resignatione juris civitatis Jen. 1753 zwar noch als communis doctorum opinio, daß dem städtischen Senate das jus recipiendi cives zu stehe, und schließt sich dieser Meinung an. Allein er sieht sich doch veranlaßt, anzufügen, das Recht der Gemeinden sei theilweise eingeschränkt. Man müsse zwischen unmittelbaren und mittelbaren Städten unterscheiden. Unbeschränkt stehe das Recht nur den Reichsstädten zu, was aber die mittelbare Stadt angehe, so müsse man darauf achten, utrum recipiendus jam hactenus Domini territorialis, ad quem municipium spectat, subditus fuerit et in alio tantum loco habitaverit necne. Sei das erstere der Fall, so reiche die adprobatio senatus hin; im anderen Falle dagegen „ad principem antea rem deferendam huiusque consensum exspectandum esse putamus, ne ipsi inscio novus obtrudatur subditus quem forsan si novisset ex justa causa in subditorum numero esse noluerit“ (§ 12).

J. H. Ayrer[4]) begnügt sich nicht mehr mit einem bloßen Zustimmungsrechte des Landesherrn, er spricht kurzweg aus und begründet es auch, die Aufnahme in die Gemeindemitgliedschaft sei ein ausschließliches Recht des Landesherrn, es zähle nicht zu den regalia minora oder communicativa, sondern zu den regalia majora. Das Recht müsse dem Landesherrn zustehen, weil er sonst seine Aufgabe, tranquillitatem et quietem publicam in diti-

---

die Bewilligung der Regierung und die Bezahlung eines Schutz- oder Schirmgeldes an dieselbe erforderlich sei. Damit war die Verbindung von Gemeinde und Staat hergestellt. Aus (?) der ursprünglichen Bewilligung an die Gemeinden wurde ein Landrecht, d. h. Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, das die Obrigkeit bald direct ertheilte und dessen Erwerb regelmäßig von dem vorgängigen Ausweis über den Besitz eines Ortsbürgerrechts abhängig gemacht wurde.“ Mit dem letzten Satze dürfte Rüscheler bereits in die Entwicklung der Dinge im 19. Jahrhundert übergreifen.

[1]) Ad jus Lubec. lib. II, tit. II, art. 2, nr. 58.

[2]) A. a. O. lib. II, cap. 29, nr. 1.

[3]) Vergl. den Art. Regalien von Brockhaus in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. II, S. 338.

[4]) Tractatio juridica de jure recipiendi Judaeos, 1741, §. 2 u. 7.

onibus suis tueri et cives suos sartos tectos integrosque conservare, nicht erfüllen könne, ein Gedanke, welcher näher ausgeführt wird, und das Recht müsse dem Fürsten allein zustehen, quia Reipublicae defendendae cura apud eum potissimum, cui rerum summa delata est, excubare debeat inque peregrinorum receptione sita sint fere omnia, salus et exitium, gloria et ignominia.

Ebenso fest steht die Berechtigung des Landesherrn bei Ulrich v. Cramer. In Theil 11 seiner Wetzlarischen Nebenstunden[1]) vertheidigt er dasselbe nach Oben, im Verhältniß zum Reich: dem Landesherrn könne kein neuer subditus von Reichswegen aufgedrungen werden; es stehe im Belieben des Landesherrn (in arbitrio Domini territorialis), Jemanden in seinem Territorium zu Bürger oder Beisassenrecht aufzunehmen oder hinwegzuweisen, nachdem der Landesherr dieses oder jenes den Gemeinwesen nützlich oder schädlich zu sein befinde; das jus recipiendi vel rejiciendi cives sei mit der Territorial-Oberbotmäßigkeit verpaart. In Theil 100[2]) vertheidigt er das Recht nach Unten gegen die Beschwerdebehauptung, es gebe die ohnbedenkliche Observanz denen Gemeinden die Befugniß Fremde unter gewissen Bedingungen an- und aufzunehmen. Er sagt: „Was kann hiebei klarer sein, als daß die Aufnahme derer Unterthanen dem Landesherrn zusteht und ohne dessen Bewilligung keine Gemeinde sich ermächtigen kann, einen ganz Fremden bloß vor sich auf und anzunehmen."

In den Schriften von J. J. Moser wird besonders scharf betont, daß, wenn die Gemeinden das Aufnahmerecht ohne Mitwirkung des Landesherrn ausüben, sie dies nicht in Erfüllung einer eigenen, sondern einer vertretungsweise geübten Befugniß thun. In seiner „kurzen Einleitung in das teutsche Staatsrecht" von 1753 sagt Moser in Kap. VI § 8: „Wegen Annahme neuer Unterthanen wird es gar verschiedentlich in Teutschland gehalten und haben die Landeseinwohner an manchen Orten dißfalls große Freyheiten, besonders, daß ihnen keine Fremde, zumal von anderer Religion, aufgedrungen werden dürfen, wohl aber sie selbsten befugt sind, neue Mitbürger auch aus der Fremde anzunehmen, doch kann ein Landesherr letzterenfalls Ziel und Maß setzen, insoweit es denen Landesverträgen nicht zuwider ist" und in dem Abschnitt seines neuen teutschen Staatsrechtes „Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" von 1773 Kap. V heißt es: „Ordentlicher Weise muß die Annahme eines Unterthanens, der nicht vorhin von Geburt ein Unterthan ist, 1) entweder unmittelbar vom Landesherrn selbst geschehen oder 2) doch von dessen nachgesetzten Collegiis oder Beamten, welche von ihm hierzu bevollmächtiget seynd. Und so haben auch ordentlicher Weise Landstände und Unterthanen keine Konkurrenz dabey; außer 1) es schlage ein dabey vorfallender Umstand in die Landes-Verfassung oder Freyheiten ein, 2) oder die Landesverträge oder das Herkommen gestatten denen Landständen eine Konkurrenz oder 3) es stehe kraft eben dieser Verträge oder des Herkommens oder vermöge besonderer landesherrlicher Privilegien denen Landsassen oder Vorstehern aller oder gewisser Kommunen das Recht zu, Bürger und Beysassen allein aufnehmen zu dörffen. . . Wer aber das Recht hat, Jemanden zu Bürger oder Unterthan, ohne höheren Orten deßwegen anfragen zu müssen, annehmen zu

[1]) 1764. S. 152 ff.
[2]) 1770. S. 80 u. 81.

dörffen, der nimmt durch solche Bürger- oder Unterthanen-Annahm dem Landesherrn zugleich auch einen Unterthanen an."

Die Ansicht von Kreittmayr scheint derjenigen von Moser entgegen zu stehen. Moser stellt die Aufnahme durch den Landesherrn oder seine Beamten als die Regel, die Aufnahme durch die Gemeinden als Ausnahme dar. Kreittmayr[1]) dagegen sagt: „Es ist aber um jeztgedachte Bürgeraufnahme eine Sache, welche zwar im Grunde selbst ein landesherrliches regale, jedoch fast aller Orten den bürgerlichen Obrigkeiten überlassen ist, und pflegt sowohl der Kaiser den Reichs- als die Landesherrschaft den Landstädten gerne freie Hand hierin zu lassen, sohin keine Bürger wider ihren Willen so leichterdings aufzudringen." Allein Kreitmayr verlangt in jedem solchen Fall Einholung der landeshoheitlichen Ratifikation.[2]) In Folge dessen steht seine Meinung mit derjenigen Moser's vollkommen in Einklang, denn Moser nennt als Ausnahmen von der Regel nur die Fälle, wo die Gemeinden, ohne höheren Orts anzufragen, also ohne staatliche Bestätigung einholen zu müssen, das Aufnahmerecht ausüben.

In etwas anderem Lichte erscheint die Sache bei Pütter. Er bezeichnet das jus novos cives recipiendi wohl als ein regale,[3]) allein er ist der Anschauung, daß den Gemeinden, wie allen Anderen, welche mit niedriger Gerichtsbarkeit betraut sind, ein allgemeines Stellvertretungsrecht zukomme. Pütter fährt nämlich nach dem Satze, das jus recipiendi novos cives sei ein Regal, also fort: „Interim municipiorum cives a magistratu, rustici a quolibet jurisdictione patrimoniali praedito modo haud neglecto homagio recte recipiuntur Solum autem jus recipiendi protegendique Judaeos, quum olim nemini esset nisi ex privilegio Imperatoris, hodie equidem non tantum electoribus sed et quibusque reliquis statibus est, attamen in quovis territorio adhuc in regalibus praecipuis hoc effectu habetur, ut nemini citra specialem plane concessionem hoc jus permittatur et vel sub territoriali potius quam municipali jurisdictione Judaei contineantur." Pütter's Meinung ist also die: Das Recht, neue Bürger aufzunehmen, sei zwar Regal, indessen könnten Stadtbürger auch von den Magistraten, Dorfbürger von Jedem, der mit Patrimonialgerichtsbarkeit begabt ist, aufgenommen werden. Magistrat und Gerichtsherrn übten jedoch hiemit kein eigenes, sondern nur vertretungsweise ein fremdes Recht aus, denn rechtmäßig sei die von ihnen bewilligte Aufnahme nur, wenn die Leistung des dem Landesherrn schuldigen Huldigungseides nicht verabsäumt werde. Das Stellvertretungsrecht hätten die Gemeinden und mit Gerichtsbarkeit begabten Personen von Rechtswegen d. h. ohne besondere Uebertragung, denn allein das jus recipiendi Judaeos gehöre zu den besonderen Regalien, welche niemand citra specialem concessionem zustünden.

---

[1]) Anmerkungen zum cod. Max. bav. civ. Theil V, cap 25, §. 6 (1758).

[2]) A. a. O.: So oft nun ein neuer Burger aufgenohmen wird, so muß solches auch von den burgerlichen Oberkeiten, und zwar in Hauptstädten an den Hofrat und respective an die Regierungen, von den übrigen Städten und Märkten aber an die Rentämter, worinnen sie liegen, einberichtet, die Ratification darüber erholt und die Taxe dafür bezahlt werden.

[3]) In den Institutiones juris publici (Ausgabe von 1782), §. 367, steht folgender Passus: supersunt nonnulla Regalia de quibus non tam amplius est quaestio inter Caesarem et Status imperii quam inter hos et ordines provinciales aliosve mediatos imperii cives, veluti primum jus recipiendi novos cives. Ferner wird in seiner „Litteratur des Teutschen Staatsrechtes" (1783/,) Bd. III, 8. Hauptst., §. 136, unter den „landesherrlichen Hoheitsrechten" die Ertheilung des Bürgerrechts genannt.

Bei Gönner, dessen „Teutsches Staatsrecht" bereits ein Erzeugniß des 19. Jahrhunderts ist — es gelangte 1804 zur Ausgabe —, erscheint das Recht der Gemeinden und Patrimonialgerichtsherrn wieder als eines Spezialtitels bedürftig. Er sagt S. 445: Die Aufnahme neuer Bürger in den Staat ist unverkennbar eine aus der Repräsentativgewalt fließende Befugniß. In dieser Rücksicht kann der Landesherr nicht nur 1) neue Bürger auch gegen den Willen einer Gemeinde mit dem Genusse aller Gemeinderechte, sondern auch 2) da, wo er manchen landsässigen Städten, Patrimonial-Gerichtsherrn oder Gemeinden die Aufnahme überließ, durch Gesetz die Eigenschaften neu aufzunehmender Bürger bestimmen und 3) über die Reception strenge Aufsicht führen.

Nachdem auch noch Gönner, obschon einer späteren Zeit angehörend, der gleichen Ansicht, wie von Cramer und Moser ist, wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß dieselbe die in der Litteratur und — nach der Stellung Ulrich von Cramers als Assessor am Reichskammergericht zu schließen — auch in der Rechtssprechung des 18. Jahrhunderts herrschende, den thatsächlichen Verhältnissen der meisten Länder entsprechende Anschauung darstellt. Man wird Moser zustimmen müssen, wenn er bezweifelt,[1]) ob der von Pütter aufgestellte Satz „als eine allgemeine Regel in dem größten Theile Deutschlands passieren könne."

Wir gehen dazu über, die positiven Rechtsvorschriften aufzusuchen, welche geeignet sind, die eben geschilderte Staatsrechtslehre zu stützen.

Man könnte geneigt sein die ersten Anfänge dieser Entwicklung bereits in den früher erörterten Bestimmungen der bayerischen Landes- und Polizei-Ordnung vom J. 1616 und der württembergischen Landesordnung von 1552, bezw. der damit gleichlautenden von 1567 und 1621 zu finden. Heißt es doch in dem genannten bayerischen Gesetze Buch IV Tit. 12 Art. 7, daß eine Zulassung von jungen Winkel-Eheleuten in fremden Orten „in allweg (nur) mit vorwissen und bewilligen der Obrigkeit" erfolgen dürfe, und in der württembergischen L. O. von 1621 Tit. 2 § 3, daß die Amtsleut und Gerichte keine Wahlen oder Saphoien (Sabaudiae) „ohne unser Vorwissen und bewilligen zu Burger annemmen sollen und der Landesfürst denselben solche Fremde ohne sonder bewegende Ursache anzunemmen auch nicht befehlen wird," oder ebenda in Art. 6: „es soll fürhin keiner in Stätten noch Flecken ohne unser Vorwissen und bewelch zu wohnen eingelassen oder geduldet werden, er sey denn als ob zu Burger angenommen."

Allein die bayerische Bestimmung hat, dem Zwecke, dem sie dienen soll, entsprechend, wie schon früher betont, nur solche Personen im Auge, welche bereits Staatsangehörige sind,[2]) betrifft also die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht und auch die Sätze des württembergischen Rechtes zwingen, trotzdem sie gerade von der Aufnahme Landesfremder in den Gemeindeverband handeln, keineswegs zu der Annahme, daß die landesrechtliche Regelung der Zulassung zur Gemeinde hier ihren Grund in dem Umstand habe, daß durch die zu erwerbende Ortsmitgliedschaft auch die Eigenschaft eines Staatsangehörigen begründet werde; dieselben lassen sich auch dann vollkommen erklären, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Landesunter-

---

[1]) Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens Kap. V, S. 35.

[2]) Vergl. oben S. 192.

thänigkeit durch einfache Domizilierung zur Entstehung gelangt sei Der Umstand, daß die genannten Sätze dem richtig verstandenen Gemeindeinteresse diensam, nicht zuwider sein wollen, läßt die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, dieselben seien nur Ausfluß einer Art Staatsaufsicht oder Staatskuratel über die gemeindliche Geschäftsführung, nicht Akte unmittelbarer Staatsverwaltung. Hiefür spricht, daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder durch den Fürsten wider Willen der Gemeinden in dieser Zeit als Ausnahmsmaßregel gedacht war. Es geht dies einmal aus dem Satze der Landesordnung von 1621 hervor, der Landesfürst werde nicht „ohne sonder bewegende Ursache die Annahme von Wahlen oder Saphoiern befehlen," und dann bestätigen es verschiedene [1]) Landtagsabschiede aus dem 17. Jahrhundert. So verspricht der Herzog schon in einem Landtagsabschied von 1618 „Stätt und Kommunen ohne sonder bewegende Ursachen wider ihren Willen und zu jedes Ortes gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheil nicht zu beschweren." Erst in einer Resolution von 1764 erklärt der Herzog gegenüber den Beschwerden über die „Kränkung der Kommunen durch Aufdringung neuer Bürger und Beisitzer, daß nach der Landesordnung den Landesfürsten das arbitrium allezeit bevorstehe".

In dieser Auffassung des württembergischen Rechtes finden wir uns in Uebereinstimmung mit dem ersten Ausleger der württembergischen Landesordnung von 1621. Lindenspür, dessen Buch ad ordinationes politicas incluti Ducatus Württembergici (über die fürstlich württembergische L. O.) vom J. 1632 datiert, schreibt daselbst S. 10: jus autem creandi cives Senatoribus civitatum, non vero Principibus competere communiter asserunt Doctores: addita hac ratione, quod jus illud non sit de Principum Reservatis sed consequens quoddam administrationis civilis magistratibus municipalibus concessae: si qua tamen difficultas in electione civis oriri posset, merito ad Principem recurri debet. . . Princeps enim sibi semper reservat jus inspectionis, ne jure concesso inferiores male utantur.

Anders ist es mit den positiven Rechtsnormen aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und der Folgezeit. Wie nachher zu zeigen, erhellt aus ihrer Motivierung, soweit sie von solcher begleitet, daß sie den Landesinteressen. der staatlichen Bevölkerungspolitik dienen sollen. Wenn diese Vorschriften das Aufnahmerecht der Gemeinden an staatliche Mitwirkung knüpfen, liegt es daher näher, anzunehmen, daß der Grund hiefür in dem Umstande ruht, daß die in die Gemeinde Aufgenommenen eben durch ihre Aufnahme die Eigenschaft von Staatsangehörigen erwerben. Damit aber ist eine Aufhebung des Satzes, daß die einfache Niederlassung es sei, welche Landesunterthänigkeit begründe, gegeben.

Zunächst seien einige landesherrliche Erlasse angeführt, in welchen die populationistische Tendenz der getroffenen Anordnung ausdrücklich hervorgehoben wird.

In einer holsteinischen Verordnung vom 20. Nov. 1683 [2]) wird der Behörde von Glückstadt anbefohlen, fernerhin Bürgerbriefe nur solchen zu ertheilen, so sich entweder dort wirklich sofort selbst niederlassen oder doch wenigstens

---

[1]) Vergl. Knipschildt a. a. O. Nr. 133 und Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Person und Vermögens, S. 43.

[2]) Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. I, S. 635.

durch ihre Faktoren bürgerliche Nahrung treiben und die aufkommenden bürgerlichen onera tragen. Diese Verfügung ist damit begründet, man habe in Erfahrung gebracht daß in Hamburg Personen wohnen, welche in Glückstadt Bürgerrecht haben; wenn dies Vorkommen sich mehre, so würde dadurch das „Aufnehmen" d. h. Wachsthum der Feste Glückstadt merklich gehindert.

Um die Bevölkerung durch Zuzug von Außen möglichst rasch zu steigern, wurden in einer Reihe von kurfürstlich brandenburgischen Erlassen Neuanziehenden, wie schon früher einmal erwähnt, sog. Freijahre von allen praestandis d. h. öffentlichen Abgaben versprochen.[1]) In Beziehung zum Erwerb der Ortsangehörigkeit steht das Bürgergeld, die bei Aufnahme in die Gemeinde zu entrichtende Gebühr, also eine öffentliche Abgabe. Die Mylius'sche Sammlung enthält eine Anzahl von Ordnungen und Edikten, welche verbieten, die Fremden bei Erwerb des Bürgerrechts zu „übersetzen."[2]) Die „revidierte General-Steuer- und Konsumtionsordnung in den Stätten und Flecken der Kur und Mark Brandenburg" vom 2. Januar 1684[3]) gebietet in Kap. VIII § 11, „um die Stadt desto eher populös zu machen," den Magistraten u. A., die Rekognition wegen des Bürgerrechts nach Unterschied der Städte und der Personen auf ein Erträgliches und zwar „vom ersten bis dritten oder aufs höchste vierten Thaler zu richten." Eine ähnliche Bestimmung enthält die Instruktion für die Kreis- und Steuerkommissarien vom 6. Mai 1712.[4])

Daß der Landesherr die Landstädte nunmehr zur Aufnahme bestimmter Bürger zwingen darf, verdeutlicht besonders scharf eine königlich preußische Deklaration „des Generalpardons vor die Deserteurs und entwichenen Unterthanen" vom 23. Nov. 1740[5]) Es wird darin angeordnet, daß „alle und jede dero aus Furcht der Werbung außer Landes entwichenen Unterthanen, welche selber sich wieder in das Land einfinden, um sich als Bürger zu setzen und bürgerliche Hanthierung und Nahrung zu treiben, ohne Unterschied sofort von den Magistraten aufgenommen und zum Bürgerrecht admittiert werden."

Daß es die Niederlassung allein nicht mehr ist, welche die Staatsangehörigkeit begründet, ergibt § 132 in Zusammenhalt mit § 131 von Theil II Tit. 17 des allgemeinen preußischen Landrechts. § 132 sagt: „Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern;" und in § 131 wird bestimmt: „Fremden, die in hiesigen Landen sich zwar aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke gekauft noch Gewerbe betrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach Willkür wieder verlassen." Vergleicht man beide Bestimmungen, so ist unverkennbar, daß der Gesetzgeber mit dem „Aufenthalt," der sich nicht mit Uebernahme eines Amtes, Ankauf von Grundstücken oder Beginn eines Gewerbes verbindet, einen solchen bezeichnet haben will, aus welchem sich nicht auf die Absicht, ständig im Lande zu weilen, d. h. auf die Absicht „wirklicher Niederlassung" schließen läßt.[6]) Würde sich nun an die Niederlassung als

[1]) Vergl. Mylius, Corp. Constit. March. Contin. III, S. 181. 183, 184. 186.
[2]) Vergl. auch v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Bd. II, S. 38.
[3]) Mylius, C. C. M. T. IV., Abth. 3, S. 170.
[4]) Mylius a. a. O., T. III, Abth. 1, S. 293. Vergl. auch die Angaben bei Elster, Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im HWB. der Staatswissenschaften. Bd. II, S. 475 und die Bemerkungen bei Rehm, Art. Freizügigkeit ebenda, Bd. III, S. 673.
[5]) Mylius, Cont. III S. 423.
[6]) Vergl. in dieser Hinsicht folgenden Passus eines Erkenntnisses des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886, abgedruckt im Ministerialblatt für die gesammte

solche die Rechtsfolge der Entstehung der Eigenschaft eines Staatsangehörigen anschließen, so würden diese wirklich Niedergelassenen, nachdem sich, wie später zu erörtern, im 18. Jahrhundert der Satz ausbildete und auch in den preußischen Staaten zur Geltung gelangte, daß Unterthanen zu ihrer Auswanderung obrigkeitlicher Zustimmung bedürften, ebenfalls dieser Auswandersbeschränkung unterlegen sein. Da hat nun der Gesetzgeber, um der Meinung vorzubeugen, daß diese Niedergelassenen im eigentlichen Sinne in Folge ihrer bloßen Niederlassung Staatsangehörige werden und deßhalb nur unter Zustimmung der Obrigkeit auswandern dürften, den Satz angefügt: „auch solche Ausländer" hätten vollkommen freies Auswanderungsrecht.

Endlich seien einige Belege dafür angeführt, daß nur die Niederlassung mit Hinzutritt polizeilicher Genehmigung und auch diese nur, soferne sie Gemeindeangehörigkeit zur Folge hatte, es war, welche die Landesunterthänigkeit begründete.

Zunächst sei ein preußisches Patent vom 21. Nov. 1718[1]) erwähnt, welches sich an die „Neu-Anziehenden, welche sich im Königreich Preußen häußlich niederlassen wollen," wendet. Es ist, wie es im Eingang selbst angibt, dadurch veranlaßt gewesen, daß der König bei seiner Anwesenheit in Preußen fand, daß „viele durch letztere Contagion eingegangene Höfe annoch unbesetzet und wüste liegen;" es will demgemäß die Ansiedelung „aus auswärtigen entweder Seiner königlichen Majestät selbst oder auch anderen Puissancen zugehörigen Provinzen und Ländern fördern und dazu ist nun (Nr. 9 u. 10) u. A. bestimmt: „Es sollen keine andere als des Ackerbaus und der Viehzucht, auch der übrigen Land-Nahrung erfahr'ne Bauers-Leute hiezu angenommen werden und ein Jeder, der sich auf diese Art in Preußen niederzulassen vermeine, müsse einen Schein von seiner Obrigkeit, unter welcher er gewohnt, mitbringen, daß er sich bißhero redlich ernehret und aufgeführt, auch mit derselben Vorwissen abgereiset sei." Diese Neu-Anziehenden kommen zum Theil aus anderen Puissancen gehörigen Ländern, sind also Staatsfremde, sie wollen sich in Preußen niederlassen, somit preußische Unterthanen werden; sie werden zu diesem Behufe von den Gemeinden angenommen. Die Vermittlung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme in den Gemeindeverband ist hiemit erwiesen.

Zu demselben Resultate führt aus gleichen Gründen der Inhalt eines kurfürstlich bayerischen Mandats vom 3. Aug. 1772,[2]) wenn es dort heißt: „Was die ausländischen Bauersleute betrifft, welche sich hier Lands ansäßig machen wollen, sollen andergestalten nicht angenommen werden, sie seyen denn so weit bemittelt, womit solche ein Gut auf vorbeschriebene mandatsmäßige Weise zu übernehmen und sich zu behaupten im Stande befinden."

Am deutlichsten tritt der Rechtssatz, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erwerb der Gemeindemitgliedschaft vermittelt werde, in einer bayerischen Bettelordnung vom 20. Juli 1726 zu Tage.[3]) Dieselbe bezeichnet sich als

---

innere Verwaltung, 47. Jahrg. (1886), S. 208: „(Es) ist vorauszuschicken, daß der wirklichen Niederlassung im Sinne des § 132, der Begründung des Wohnsitzes unter dem Gesichtspunkte des Indigenatrechtes, zweifellos der bloße Aufenthalt im Inlande gegenübersteht, wie ihn regelmäßig Dienstboten, Handwerker, Handlungsdiener und dergleichen Personen ohne Begründung einer eigenen Wirthschaft nehmen."

[1]) Mylius, C. C. M. Theil VI, Abth. 2, S. 187.

[2]) Siehe Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. XIV (1838), S. 122.

[3]) Vergl. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für Bayern. Bd. I, S. 190.

„Landgebott, wie es sowohl mit Unterhaltung der Inländisch dürfftigen Hauß-Armen Leuthen: als mit denen frembden Bettlern ... und anderen Herrenlosen müßiggehenden Gesindel hinfürders gehalten werden soll ..." und bestimmt, daß „Außländer, wanns nicht schon Burger seynd, wider hinaus an ihr Geburts-Orth zu verweisen". Offenbar ist der Grundgedanke dieses Verbotes der: Die Ausländer, welche bereits in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen sind, sollen deshalb nicht ausgewiesen werden, weil sie durch diese Aufnahme Inländer geworden, also den inländischen Bettlern gleich zu behandeln sind. Der Zusammenhang, in welchem unsere Stelle mit einer in der genannten Bettelordnung unmittelbar vorausgehenden, weiter unten zu erörternden Bestimmung steht, setzt, wie nachher zu erweisen, die Richtigkeit dieser Auffassung außer Zweifel —

Nachdem wir die Entstehung dieses neuen Erwerbsgrundes der Staatsangehörigkeit im deutschen Territorialstaatsrechte nachgewiesen, haben wir die Frage zu beantworten, ob derselbe geeignet war, als ausschließlicher Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit zu fungieren, wie dies, von dem Erforderniß der Aufenthaltsbewilligung bei Juden abgesehen, bisher hinsichtlich des einfachen domicilium der Fall gewesen war, oder ob irgendwelche Umstände das Entstehen weiterer Erwerbsgründe für das Territorialstaatsrecht zur Nothwendigkeit machten. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse führt zu dem Ergebniß, daß solch weitere Erwerbsgründe nicht entbehrt werden konnten.

Zunächst war es selbstverständlich, daß das neue Erforderniß polizeilicher Domizilsbewilligung sich nur auf Fälle der Begründung eines domicilium voluntarium beziehen konnte. Es wäre unlogisch und zwecklos gewesen, das Erforderniß für Fälle aufzustellen, in welchen die Entstehung des Domizils nicht als unmittelbare und ausschließliche Folge des eigenen Willens des Wohnsitznehmers, sondern als Folge einer vom eigenen Willen ganz oder theilweise unabhängigen Thatsache erscheint, wie bei dem Domizilserwerb durch Geburt oder Verehelichung. Man kann doch nur diejenige Domizilierung vernünftigerweise verbieten, welche ihre unmittelbare Ursache in dem Willen des Domizilianten hat. Für die übrigen Fälle des Wohnsitzerwerbs, also für die Fälle des domicilium necessarium mußten die bisherigen Rechtswirkungen alle bleiben. Es waren somit die Fälle des nothwendigen Domizils als besondere Erwerbsgründe hervorzuheben. Dabei lag eine Vereinfachung juristischer Konstruktion nahe. Es diente der Abkürzung des juristischen Gedankenganges, wenn man statt zu sagen, Geburt und Heirath hätten die Entstehung des nothwendigen Domizils und dieses die Entstehung der Staatsangehörigkeit zur Folge, diese Thatsachen als unmittelbar die Staatsangehörigkeit begründende Momente hinstellte. Man konnte den Umstand, daß diese Thatsachen zugleich das privatrechtliche domicilium ins Leben rufen, außer Betracht lassen, nachdem sich an dasselbe nicht mehr als allgemeine Rechtsfolge die Entstehung der Staatsangehörigkeit knüpfte. Somit erscheinen auch für das Recht der Staatsangehörigkeit, wie in der vorausgehenden Periode schon für das Recht der einfachen Gemeindeangehörigkeit, Geburt bezw. Adoption und für die Frau Verheirathung als selbständige Bestimmungsgründe.

Erklären sich diese neuen Erwerbsarten aus einem inneren, logischen Grunde, so findet die Entstehung einer weiteren Erwerbsart ihre Erklärung in äußeren Umständen. Aeußere Thatsachen machten die Entstehung eines weiteren Erwerbsgrundes für zuziehende Fremde zur Nothwendigkeit.

Wenn der Zuzug Fremder durch die Aenderung der Gesetzgebung auch

unter polizeiliche Kontrole gestellt war, so konnte es doch vorkommen, daß die Niederlassung einzelner von den Gemeindeorganen übersehen und auf diese Weise jene Personen zum Einholen polizeilicher Niederlassungserlaubniß nicht angehalten wurden, oder es mochte sein, daß die Gemeinde, auch wenn ihr der Anzug nicht entgangen war, sie aber die Zulassung zum Gemeindeverband verweigert hatte, die Ausweisung auszusprechen verabsäumte oder aus bestimmten Gründen unterließ. Es würde der staatlichen Bevölkerungspolitik des Merkantilismus nicht entsprochen haben, wenn solche Personen durch Aufschlagen ihres Domizils im Lande sofort die Eigenschaft von Staatsangehörigen erworben hätten, denn der Staat wollte nur die Einwanderung solcher Personen, welche fähig waren, zur Hebung der Produktionskraft des Landes beizutragen, auf diese Weise aber wären auch Elemente, welchen diese Eigenschaften fehlten, Staatsangehörige geworden. Ebensosehr würde es aber jener politischen Bestrebung zuwider gewesen sein, wenn solche Personen nicht die Möglichkeit gehabt hätten, nach Ablauf einer Reihe von Jahren, innerhalb deren sie die Probe ablegten, daß sie sich aus eigener Kraft fortzubringen und dadurch an der Produktion des Landes mitzuarbeiten im Stande seien, den status des Staatsangehörigen zu gewinnen.

Eine zweite Klasse von Personen, welche nicht im Wege gemeindlicher Domizilsbewilligung die Staatsangehörigkeit erwerben konnte, war von denjenigen gebildet, welche sich im Lande zwar dauernd aufhielten, aber in einem zu keiner Gemeinde gehörigen Gebietstheile oder, wenn auch das, ohne an einem bestimmten Orte festen Wohnsitz zu nehmen. Auch für diese mußte doch mangels eines anderen Ausweges billigerweise die Länge der Zeit die Entstehung der Landesunterthänigkeit im Gefolge haben können.

Endlich kam es vor, daß die Staaten zur Hebung des Fremdenzuzuges den Einwanderern sogar Freiheit von der Gewinnung des Bürgerrechts für eine Reihe von Jahren zusicherten. Braunschweig-Lüneburgische Verordnungen vom 12. Juli 1718 bezw. 22. Januar 1740 [1]) sprachen aus, alle diejenigen, welche über 2000 Reichsthaler in das Land brächten, von ihren Einkünften lebten und keine bürgerliche Nahrung trieben, sollten schrift- und kanzleimäßig [2]) und nicht schuldig sein das Bürgerrecht zu gewinnen, auch unter keiner Stadtobrigkeit stehen außer in peinlichen Sachen.

Für alle diese Fälle mußte ein Rechtssatz des Inhalts in die Lücke treten, daß der ständige Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums die Eigenschaft eines Staatsangehörigen verleihe. In konstruktiver Hinsicht stellte sich eine solcherweise erworbene Staatsangehörigkeit als auf stillschweigender Aufenthaltsbewilligung beruhend dar, im Gegensatze zum Staatsangehörigkeitserwerbe in Folge ausdrücklicher Niederlassungsbewilligung, wie sie in der Zulassung zur Gemeindemitgliedschaft enthalten war. Die stillschweigende Aufenthaltserlaubniß lag in dem Nichtgebrauch des Fremdenausweisungsrechtes während langer Zeit.

In der That finden wir partikularrechtlich den Satz, daß die Staatsangehörigkeit durch dauernden Aufenthalt von längerer Zeit, von zwei oder drei oder zehn Jahren, erworben werde. Meist kommt er nur mittelbar zum

---

[1]) Siehe von Berg, Bd. II, S. 38 und Bd. VI. S. 72.

[2]) D. h. nicht unter den Unterbehörden, sondern unmittelbar unter dem Landesherrn, bezw. den oberen Behörden stehen. Den Gegensatz bildet die Amtssassen; vergl. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, Kap. I, § 4.

Ausdruck, vereinzelt auch direkt. Mittelbar kommt er in Rechtsnormen zum Ausdruck, welche anziehenden Ausländern für eine gewisse Reihe von Jahren Befreiung von persönlichen Diensten und Sachleistungen garantieren. Hieher gehört eine kur-braunschweigische V. vom 12. Juli 1718, wornach allen Commercianten, Manufakturiern und nützlichen Handwerkern, welche eine Handlung, Manufaktur, Handwerk allhier im Lande etabliren wollen eine zehnjährige Freiheit von allen oneribus personalibus, von Auflagen, welche auf die Nahrung pflegen gesetzet zu werden 2c., zu Nutz kommen soll.[1]) Hieher gehört ferner ein preußisches Edikt vom 1. Sept. 1747 („von denen vermehrten Vortheilen und Wohlthaten vor die Auswärtigen, welche sich in den preußischen Landen niederlassen"), welches den mit gutem Vermögen und Habseligkeiten anziehenden Familien und Personen „zwei völlige Jahre Freiheit von allen bürgerlichen Lasten" verspricht.[2]) Indem aber die Unterthanen in erster Linie es sind, welchen Steuer- und Dienstpflicht gegenüber dem Staate obliegt, wird man mit der Annahme nicht fehlen, daß die angeführten Erlasse von dem Gedanken ausgehen, es sei vor Ablauf dieser Zeit keine Landesunterthänigkeit vorhanden.

Bestätigt wird die Richtigkeit dieser Annahme durch einen anderen Rechtssatz, welcher in dieser Zeit zur Entstehung gelangt, durch die Vorschrift, daß Fremden, die sich im Lande niederlassen, während der ersten zehn Jahre die Auswanderung wieder gestattet sei. Klassisches Beispiel hiefür ist die schon früher angezogene Bestimmung des allg. preuß. Landrechts Theil II Tit. 17 § 132: „Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern." Die merkantilistische Bevölkerungspolitik hatte in vielen Staaten auch dahin geführt, die bisher nur mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Abzugsgeld beschwerte, im übrigen aber freie[3]) Auswanderung der Unterthanen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig zu machen. Wenn in solchen Staaten[4]) — und der preußische[5]) gehörte hiezu — den zuziehenden Fremden für eine gewisse Zeit freie Auswanderung gewährleistet wurde, so konnte dies keine andere rechtliche Bedeutung haben, als die, diese Fremden seien mangels eines besonderen Erwerbsgrundes bis zum Ablaufe dieser Frist

---

[1]) v. Berg, Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, Theil VI (1806), S. 72 und Theil II (1799), S. 39.

[2]) Myler, C. C. contin. III, S. 183.

[3]) Knipschildt schreibt a. a. O., lib. II, cap. 20, nr. 2, noch: Hodie de consuetudine Germaniae ... solum vertere et patriam patria, civitatem civitate mutare cuivis licet etiam dissentiente et invito magistratu. Ne alius libero homini facultas commorandi ubi velit adimatur, cum natura nos certo loco non affixerit quasi adscriptitios sed totum orbem habitandi concesserit ita, ut patria sit ubicunque animo bene est, adeo ut statutum non valeat, quo quis prohibetur ne domicilium mutet. Bei Lauterbach, § 63, und Moser dagegen erscheint das freie Auswanderungsrecht nur als Regel. Moser sagt in dem Theile „Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens", Kap. 22, § 3: Ordentlicher Weise kann einem Unterthanen nicht verwehret werden, außer Landes zu ziehen, sich dadurch seiner bisherigen Unterthanenpflichten zu entledigen und sich anderwärtshin zu begeben. Daß dies außer, wo eine harte Leibeigenschaft üblich ist — damit berührt er eine Beschränkung von vorwiegend privatrechtlicher Bedeutung — uralten und allgemeinen deutschen Herkommens sei, belehret die Erfahrung noch auf den heutigen Tag in denen meisten deutschen Provinzen; und, wo es jetzo nicht mehr gestattet wird, rührt es erst aus neueren Zeiten her. Ueber die Ausnahmen § 23 ff. ebenda

[4]) Vergl. Art. Bevölkerungswesen von Elster im HWB. der Staatsw. Bd. II, S. 475.

[5]) Allg. LR. II, 17, § 130.

keine Unterthanen. Für das preußische Recht bestätigt diese Auffassung noch der Umstand, daß der Titel, in welchem die angegebene Rechtsnorm enthalten ist, zugleich vom Abfahrtsgelde handelt, und die Nachsteuerpflicht hatte doch nach altem Brauche Unterthänigkeit zur Voraussetzung.[1])

Direkt ausgesprochen wird der neue Erwerbsgrund stillschweigender Niederlassungsbewilligung oder der Ersitzung im holsteinischen und bayerischen Rechte.

Eine holsteinische Verordnung vom 7. Sept. 1736[2]) „wider das herumschweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen gänzlicher Einstellung des Bettelns und damit verknüpfter Versorgung wahrer Almosens würdiger Armen" bestimmt in § 10, daß zu den einheimischen, also zu versorgenden Armen außer den „im Lande gebürtigen" auch diejenigen zu zählen seien, welche „sich daselbst seit einigen Jahren niedergelassen" hätten; sie sollten den „einheimischen" d. i. im Lande gebürtigen Armen „gleichgeachtet" werden. Diese noch etwas unbestimmte Zeitgrenze wurde durch eine Deklaration vom 4. März 1737 für das Verhältniß zu Norwegen und Dänemark auf zwei Jahre festgesetzt. Diese Deklaration war dadurch veranlaßt, daß in Dänemark die Vorschrift bestand, daß derjenige, so sich an einem Orte zwei Jahre aufgehalten und sein Brod daselbst verdient habe, daselbst als Eingeborener angesehen werde. Daher wurde für die Beziehung zwischen Norwegen und Dänemark einer- und die Herzogthümer andererseits bestimmt: „Wenn einer, der in Dänemark und Norwegen gebürtig, in Unseren Herzogthümern zwei Jahre sich aufgehalten und binnen solcher Zeit ein ehrliches Gewerbe an einem Orte getrieben, er sodann an selbigem Orte, wo er sich zuletzt solchergestalt ernährt, verbleiben und versorget und nicht nach seiner Heimath gebracht werden soll."

Die bayerische Bestimmung[3]) ist zunächst in der schon einmal erwähnten Bettelordnung vom 20. Juli 1726 enthalten. Dort heißt es: „Die Außwendigen, wann sie sich nähren können und bereiths zehn Jahre im Lande aufgehalten haben, sind vor Landesinwohner zu halten; die andere Außländer, wanns nicht schon Bürger seynd, wider hinaus an ihren Geburts-Ort zu verweisen." Aus dieser Vorschrift ergibt sich der Erwerbsgrund der Ersitzung unmittelbar, der Erwerbsgrund der Niederlassung mit ausdrücklicher Polizeierlaubniß durch Schlußfolgerung, was als Nachtrag zu früher Bemerktem hier noch kurz zu erörtern ist. Ausländer, welche sich zehn Jahre im Lande aufgehalten haben, dürfen nicht des Landes verwiesen werden. Der Grund hiefür ist, daß sie in Folge ihres langen Aufenthaltes als Landeseinwohner d. h. als Landesunterthanen anzusehen sind. Wenn nun andere Ausländer, bei welchen dieser Rechtsgrund nicht vorliegt, deßwegen nicht ausgewiesen werden dürfen, weil sie während ihres Aufenthalts im Lande Bürger

---

[1]) Nach Mejer, Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 22, S. 223, und Bornhak, preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 235, wären die in § 132 erwähnten „Ausländer" unter allen Umständen schon preußische Staatsangehörige. Die Bestimmung enthalte nur ein Singularrecht für neue Staatsangehörige. Da diese Anschauung nur eine Consequenz der Grundauffassung ist, welche diese Schriftsteller hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes vertreten, werden wir ihre Herleitung erst in unserem Schlußparagraphen verfolgen, in welchem wir die Resultate anderweitiger Untersuchungen näherer Betrachtung unterziehen. Vergl. dagegen die Zweifel Braun's, Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. 21, S. 428.

[2]) Corpus constit. Regio-Holsat. Theil I, S. 1749.

[3]) Siehe über den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach älterem bayerischen Rechte einen Aufsatz (Staatsangehörigkeitsfragen) in Brater's und Luthardt's Blättern für administrative Praxis und Polizeirechtspflege, zunächst in Bayern, Band 31, S. 281, und Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 519.

d. h. Angehörige einer Gemeinde des Landes geworden sind, so kann dies keine andere Erklärung haben, als die, daß sie in Folge des Eintritts in den Gemeindeverband des Ortes ihrer Niederlassung die Eigenschaft von Staatsangehörigen erlangt haben.

Die mit der Bettelordnung vom 20. Juli 1726 in das bayerische Recht eingeführte neue Erwerbsart der Landeszugehörigkeit hat sich in demselben von da ab erhalten. Wir begegnen ihm noch in zwei landesherrlichen Kundgebungen aus dem 18. Jahrhundert, zunächst im codex criminalis von 1751, Teil I Kap. 11 § 1, welcher die in der V.O. vom 20. Juli 1726 noch aufgestellte Bedingung, daß sich die betreffende Person selbst zu unterhalten im Stande sei, beseitigt, und dann in einer churfürstlichen Entschließung vom 11. Juli 1786, welche jedes Bedenken benimmt, es möchte sich in der V.O. von 1726 nur um eine theilweise, nämlich nur eine armenrechtliche Staatszugehörigkeit, also nicht um Staatsangehörigkeit im eigentlichen Sinne gehandelt haben. Die Stelle des cod. crim. lautet: Es wird befohlen, „Bettler, Vaganten, Stationierer, Wallfahrter, Pilger, Garten-Knecht, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Claußner, Eremiten, Pfannenflicker, Spielleuth, Schergen, Frey-Leyth, Schinder und dergleichen, wie es immer Nahmen haben mag, wenn sie sich auf dem Bettel, Vagieren oder Müssiggang betretten lassen, den nächsten Weg nach aus dem Lande zu führen, wenn sie im Lande nicht gebohren oder erzogen worden oder sonst das Domizlium nicht ersessen haben," was aber, wie Kreittmayr in der Anerkennung hiezu anfügt, „vermöge Bettelmandats vom 20. Juli 1726 inner zehn Jahren geschieht." Die kurfürstliche Entschließung vom 11. Juli 1786 [1]) bezeichnet es in dem maßgebenden Theile als „observanzmäßig, daß jeder Ausländer, der zehn Jahre in Bayern dient, als ein Bayer betrachtet wird", und fügt hinzu — und dies beseitigt jeden Zweifel an der Entstehung voller Staatsangehörigkeit —, ein solcher könne „zu einer weiteren Legitimation des erlangten Indigenatsrechtes nicht mehr angehalten werden."

Es läßt sich bezüglich der Rechtsquellen dieses neuen Erwerbsgrundes der Staatsangehörigkeit noch die Frage aufwerfen, ob derselbe nicht das Erzeugniß einer theils im Wege der Gesetzgebung theils im Wege der Gewohnheit erfolgten partikularrechtlichen Rezeption der bekannten l. 2 Cod. 10, 39 sei, welche lautet: nec ipsi, qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint. Diese Frage würde zu bejahen sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die Schöpfer jenes neuen Rechtssatzes der Anschauung waren, als enthielte die angeführte lex die Bestimmung, daß ein Studiosus durch zehnjährigen von einem animus perpetuo manendi gar nicht begleiteten Aufenthalt am Studienorte ein Domizil erwerbe. Allein eine nähere Untersuchung ergibt, daß diese Auslegung der l. 2 cit. schon im 17. Jahrhundert nur vereinzelt [2]) vertreten wurde. Die l. 2 cit. wurde schon damals von der Mehrzahl [3]) der

---

[1]) Abgedruckt bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalz-bayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, München 1788, Bd. IV, S. 852.

[2]) Auffälligerweise scheint Myler dieser Anschauung gewesen zu sein. Sonst wäre der ganz allgemein hingestellte Satz, incola sei derjenige, qui ultra decennium in civitate larem fovet ac in eandem majorem bonorum partem transfert cum animo ibi habitandi rerumque ac fortunarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus (Hyparchol. cap. IX, § 16, nr. 25), unerklärbar.

[3]) Z. B. Knipschildt a. a. O., cap. 29, nr. 105: „illi, qui studiorum causa in Academiis aliis quam in quibus originem suam ex nativitate habent, domicilium ibi

Juristen dahin interpretiert, dieselbe gebe lediglich dem Gedanken Ausdruck, daß auch bei Jemanden, der sich an einem Orte Studierens halber aufhalte, unter Umständen Domizilsabsicht vorhanden sein könne, und führe hiezu, dem zur Entscheidung vorgelegten Fall entsprechend, als Beispiel an, diese Sachlage sei dann gegeben, wenn der Student seinen Aufenthalt am Studienorte über 10 Jahre, also über das gewöhnliche Zeitmaß der Studien fortsetzend, sich dort häuslich niederlasse, denn aus dieser langen Dauer und aus der Art des Aufenthalts (sedes constituere) lasse sich der Schluß ziehen, daß die Absicht des Studenten nicht mehr auf temporäres, sondern auf ständiges Verbleiben am Orte gehe. War diese Auffassung der l. 2 cit. aber am Ende des 17. Jahrhunderts noch die herrschende, so ist anzunehmen, daß bei der um diese Zeit beginnenden Ausbildung unseres neuen Erwerbsgrundes aus der Coderstelle nichts anderes, als die Zeitbestimmung, entnommen wurde, die zu adoptieren, den zu ordnenden Verhältnissen angemessen erscheinen mochte.

Am Schlusse unserer Ausführungen über die beiden neuen allgemeinen Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit muß noch eines hervorgehoben werden. Wir haben gesehen, daß die Rechtssprache des 18. Jahrhunderts den erstgenannten Erwerbsgrund als receptio bezeichnet, sie spricht vom jus recipiendi novos cives. Wir sind dieser Ausdrucksweise ab und zu gefolgt. Deßhalb soll nicht unterlassen sein, ausdrücklich zu bemerken, daß diese Benennung juristisch nicht ganz zutreffend war. Denn die polizeiliche Niederlassungserlaubniß, welche in der Verleihung der Ortsangehörigkeit liegt, war es für sich allein nicht, welche die Eigenschaft des Staatsangehörigen schuf, es mußte zu ihr immer noch die wirkliche Niederlassung selbst hinzutreten. Polizeierlaubniß und wirkliche Ansässigmachung waren gleichwerthige Stücke des juristischen Thatbestands hier, wie bei Erwerb des Heimathrechtes in Form der Ertheilung des Ortsbürgerrechtes. In letzterer Richtung haben wir dies schon früher betont. Nunmehr ist es auch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu beweisen. Ein Doppeltes ist hiezu behelflich, einmal die Fortdauer der Anschauung auch im 18. Jahrhundert, daß die Anstellung im öffentlichen Dienste die Unterthanenstellung des Berufenen unbeeinflußt lasse, dann das Festhalten an der Bezeichnung der Staatsangehörigkeit mit domicilium, trotzdem letzteres für sich allein nicht mehr die Staatsangehörigkeit zu begründen vermochte.

Nach unserer heutigen Auffassung der Dinge wäre für die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts nichts im Wege gestanden, die Anstellung im Staatsdienste zu einem besonderen Erwerbsgrunde der Staatsangehörigkeit zu erheben, nachdem sich dieselbe mit Rücksicht darauf, daß eine der Pflichten des Beamten die Residenzpflicht, also die Pflicht an oder in der Nähe des Amtssitzes Wohnung zu nehmen, ist, ohne Mühe als eine stillschweigende Niederlassungserlaubniß enthaltend hätte auffassen lassen. Daß man an solche Erklärung der Anstellung gar nicht dachte, hatte seinen Grund darin, daß Theorie und Praxis bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkt der voraufgehenden Zeit verharrte, der Beamte erwerbe um deswillen in Folge

---

habere non censentur, licet per mille annos ibidem studiorum causa commorentur, quia animum recedendi habent" und Lauterbach a. a. O., § 27: „studiosus licet per mille annos si fieri posset in Academia studiorum causa commoraretur, quamdiu liquet, quod reditum in patriam meditetur, domicilium non contrahit". Den besten Ausdruck hat die richtige Auslegung wohl bei Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts, 1839, Bd. I, S. 124, Anm. gefunden.

seiner Anstellung als solcher die Eigenschaft eines Staatsangehörigen nicht, weil er an sich nicht mit dem animus perpetuo manendi in das Land komme. So führt Ulrich von Cramer in Besprechung eines die Nachsteuerpflicht des landesherrlichen Beamten bei Verlassen des Dienstes betreffenden Urtheiles,[1] wie schon früher hervorgehoben, aus, Voraussetzung der Nachsteuerpflicht sei einmal die Eigenschaft eines subditus und dann, daß man dies durch Verlassen des Landes aufhöre zu sein; beim officialis publicus fehle schon die erste Voraussetzung, denn er sei non aliter quam ratione officii obligiert. Und J. J. Moser sagt in dem Traktat „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" Kap. 4 § 3: „Bloße Dienste, die ein Ausländer bei einem Reichsstande nimmt, sie bestehen nun worinnen sie wollen, bei Hof, der Kanzlei, der Miliz, beim Forst- und Jagdwesen, auf dem Land, in Justiz- oder Kameralsachen, machen einen zwar allerdings zu des Landesherrn Unterthanen, jedoch nur zu einem zeitlichen: wann dahero der Dienst ein Ende hat, kann der Herr ordentlicher Weise ihn und seine Kinder, wann sie gleich im Lande geboren seynd, nicht auf oder im Lande behalten noch sonsten wie andere Unterthanen behandeln." [2])

Erst gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts brach sich die Anschauung Bahn, daß der Aufenthalt der aus der Fremde aufgenommenen Staatsdiener im Lande die Momente der Dauer in sich trage. Wir werden nicht irren, wenn wir diesen Umschwung der Meinung darauf zurückführen, daß in der Zeit von 1750—1780 bezüglich der Frage der Entlaßbarkeit der Staatsdiener eine Aenderung der Anschauung in Theorie und Praxis dahin eingetreten war, daß der Beamte nicht mehr nach Willkür, sondern nur bei Vorhandensein hinreichender Ursache des Dienstes entlassen werden dürfe. Nicht zum Geringsten hat diesen letzteren Wechsel der Ansichten Ulrich von Cramer veranlaßt, wie an anderer Stelle von mir näher dargelegt wurde.[3]) Hat auch v. Cramer, wie aus seinen oben mitgetheilten Ausführungen in den Wetzlarischen Nebenstunden hervorgeht, selbst die Konsequenz, die sich hieraus für die Frage der Staatsangehörigkeit der Staatsdiener ergibt, nicht mehr gezogen, so gebührt ihm doch das Verdienst, in erster Linie den Anstoß hiezu gegeben zu haben. Zur Ansicht, daß der Fremde in Folge Anstellung im Staatsdienst Staatsangehöriger werde, ging Gesetzgebung und Literatur des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts über, allein — und das ist für unsere Frage wichtig — nicht in der Weise, daß man die Anstellung als solche für den Angestellten die Entstehung der Staatsangehörigkeit zur unmittelbaren Folge haben ließ, sondern so, daß man sagte, der Aufenthalt des Staatsdieners im Lande sei ein solcher, der sich als dauernder Aufenthalt im Lande bezeichnen lasse und darum als eine zur Begründung der Staatsangehörigkeit geschickte Thatsache angesehen werden könne. Und zwar war die Anschauung zunächst die, der

---

[1]) Wetzlarische Nebenstunden, Theil 11 (1764), S. 16.

[2]) Ebenso hielt die Vorstellung an, daß der Beamte an seinem Amtssitz an sich nicht Gemeindemitgliedschaft erwerbe. So sagt Kreittmayr in den Anm. zum cod. Max. Bav. civ. Theil V, Kap. 25, § 14, die landesherrlichen Beamten seien von Stadtnachsteuer „aus Mangel des domicilii frei". Das gleiche bemerkt er in den Anm. über den cod. jur. bavar. judic. zu Kap. I, § 3, ein fürstlicher Bedienter, wenn er gleich an dem Hoflager oder sonstwo 10, 15, 20 und mehr Jahre zubringe, erlange dadurch doch noch nicht das Domizilium daselbst, der animus perpetuo commanendi müsse durch andere, weit stärkere Merkmale etwas deutlicher als aus dem bloßen Aufenthalt zu Tage liegen.

[3]) Siehe hierüber Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes, § 11, Annalen 1884, S. 598 ff.

Aufenthalt als Staatsdiener im Lande verleihe erst dann die Eigenschaft eines Staatsangehörigen, wenn er dadurch, daß er eine Reihe von Jahren anhielt, sich als wirklich dauernd erwiesen habe. Erst später gelangte man zu der Auffassung, daß der Aufenthalt des Staatsdieners im Lande von Anfang an die Eigenschaft eines auf Dauer berechneten Aufenthalts habe.

Was uns interessiert, ist der Umstand daß die neue Rechtsauffassung die Staatsangehörigkeit nicht als unmittelbare Folge der Anstellung ansieht, sondern als Folge der durch die Anstellung polizeilich genehmigten Niederlassung. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Requisite des Domizils auch fernerhin als zur Entstehung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses erforderlich angesehen wurden. Zum Theil tritt dies schon in der Ausdruckweise der betreffenden Gesetze und literarischen Erzeugnisse hervor

Die erste Etappe in der oben geschilderten Entwicklung, die darin besteht, daß die an die Anstellung sich knüpfende Niederlassung als die Staatsangehörigkeit begründend angesehen wird, wenn sie eine Reihe von Jahren angehalten hat, wird durch das bayerische Recht repräsentirt. In der schon einmal erwähnten kurfürstlichen Entschließung vom 11. Juli 1786 wird es als „observanzmäßig“ bezeichnet, daß „jeder Ausländer, der zehn Jahre in Bayern dient — die Stelle speziell handelt von einem Priester —, als Bayer betrachtet werde“ Bei dieser Rechtslage wird der in den öffentlichen Dienst tretende Fremde ebenso wie jeder andere Staatsfremde behandelt, denn jedem solchen steht es frei, durch zehnjährigen Aufenthalt, die Eigenschaft eines Staatsangehörigen zu gewinnen. Die in der Anstellung liegende ausdrückliche Niederlassungserlaubniß kommt hier gar nicht in Berücksichtigung.

Die zweite Etappe der Entwicklung, darin bestehend, daß die Niederlassung in Folge Anstellung sofort Staatsunterthänigkeit hervorruft, repräsentiert der ebenfalls schon einmal genannte § 131 Theil II Tit. 17 des allg. preußischen L.R., sofern derselbe bestimmt: „Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke angekauft . . . haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkür verlassen.“ Es ergibt sich aus dieser Vorschrift, daß Leute, die im Lande Aufenthalt nehmen und zugleich in den öffentlichen Dienst treten, nicht nach Willkür, sondern nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß wieder auswandern dürfen, dies aber deßwegen, weil sie in Folge ihres Aufenthaltes mit Amtsübernahme Staatsangehörige geworden sind. Indem neben der Amtsübernahme Aufenthalt im Lande gefordert wird und sich also Aufhaltende in § 132 als Ausländer, die sich wirklich niedergelassen haben, bezeichnet werden, ist zugleich die Nothwendigkeit des Vorhandenseins aller Elemente des Wohnsitzbegriffes angedeutet.

Den besten Einblick in Inhalt und Art der neuen Auffassung gewähren die Ausführungen Bodmann's, des verdienstvollen Bearbeiters des Abzug- und Nachsteuerrechtes nach dem Stande am Ende des vorigen Jahrhunderts.

Für Bodmann[1]) ist es eine ausgemachte Sache, daß Räthe und Diener vom höchsten bis zum niedrigsten zugleich auch ihrer Landesfürsten Unterthanen sind und als solche der Landesabschoßpflicht unterliegen. Er unterläßt es daher auch ex professo seine Ansicht zu begründen, aus verschiedenen ge-

---

[1]) Vergl. Aeußeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere. Mainz. 1795, S. 21, 154, 162, 192.

legentlichen Aeußerungen aber läßt sich entnehmen, in welcher Weise Bodmann zu dieser Ansicht gelangt.

Zunächst finden wir bei ihm folgende Stelle: „Der Dienstmann ist gleichmäßig auch Unterthan, wenngleich das Dienstband an und für sich niemanden zum Unterthanen macht, sondern nur Unterwürfigkeit bewirkt.“ [1]) Hienach ist die Meinung des Schriftstellers, daß die Anstellung zwar die Unterthänigkeit zur Folge habe, aber nur unter Hinzutritt eines weiteren Momentes und dieses sieht er, wie sich aus anderen Stellen der genannten Abhandlungen ergibt, eben im Domizil.

Er führt aus, es sei eine „unjuristische Unterstellung“ daß Amts- und Dienstes halber an einem Orte sich aufhaltende Männer kein Domizil im eigentlichen Verstande daselbst hätten.[2]) Domizilium im Rechtsverstande sei eine „stetige Wohnung.“ Um diese Stetigkeit zu erkennen und das Domizil von einem temporären Aufenthalt zu unterscheiden, komme es vorzüglich auf Absicht und Zweck des Aufenthaltes an. Temporäre Geschäfte und temporäre Gründe ließen nur auf temporären Aufenthalt schließen, stetige Zwecke an einem Orte auf stetige Wohnung. Mit Aemterbedienungen seien dergleichen ständige Zwecke gewöhnlich verbunden, wenn gleich die Diener „nach der herrschaftlichen Willkür“ anderswohin versetzt werden könnten. Der Dienstmann habe daher an seinem Wohnorte der Regel nach sein wahres Domizil.[3]) Nachdem Bodmann an anderer Stelle sagt: „Wohnung eines Mittelbaren . . . ist zur Begründung der Unterthanschaft“ [4]) d. h. begründet die Unterthanschaft, ist anzunehmen, daß er auch beim Beamten den Grund der Staatsangehörigkeit im Domizil sieht. Es wird dies dadurch zur Gewißheit, daß er an den oben erwähnten Satz, dem Beamten am Orte seiner Amtsthätigkeit ein Domizil nicht zuzuerkennen, sei eine unjuristische Unterstellung, den weiteren unmittelbar anfügt: „Der Dienst an und für sich selbst wirkt gleichwenig eine Befreiung von der Nachsteuer ipso jure.“ [5]) Beide Sätze zusammengehalten lassen ersehen, daß der Verfasser in der Nachsteuerpflichtigkeit eine Folge der Domizilsnahme erblickt. Dies kann er aber nur deßwegen, weil er davon ausgeht, das Domizil begründe Unterthänigkeit, denn auch nach seiner Anschauung[6]) sind nur Unterthanen nachsteuerpflichtig. Nach diesen letzten Bemerkungen möchte es scheinen, als sei es für Bodmann schon das Domizil allein, welches die Landesunterthänigkeit ins Leben rufe, als bedürfte es hiezu der Anstellung gar nicht mehr. Wir hätten somit einen Widerspruch mit der zuerst angeführten Aeußerung desselben. Allein eine weitere Stelle klärt darüber auf, daß er nur dem mit polizeilicher Niederlassungsbewilligung verbundenen Domizil jene Rechtswirkung zuspricht; er sagt über den Erwerb des Beisassenrechtes:[7]) „Mit Bewilligung der Gemeinde erhalten sie vom Ortsvorstand den Aufenthalt.“ Durch das Beisassenrecht wird aber der Erwerb der Staatsangehörigkeit vermittelt.

Als zweiten Beweisgrund dafür, daß es, wenn Staatsangehörigkeit entstehen sollte, neben ausdrücklicher oder stillschweigender Aufenthaltserlaubniß

---

[1]) Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes, Mainz, 1791. S. 83.
[2]) Inneres Territorialverhältniß, S. 79.
[3]) Ebenda, S. 32, 37, 39.
[4]) S. 35.
[5]) S. 79, vergl. auch S. 5 u. 80.
[6]) Z. B. S. 23 und 33.
[7]) S. 35.

immer noch des Vorhandenseins aller Domizilselemente bedurfte, haben wir oben das Festhalten am Ausdrucke domicilium zur Bezeichnung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses angeführt. Belege hiefür stehen aus Gesetzgebung und Literatur zur Verfügung. Dieselben zeigen aber zugleich, daß sich die Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Gegensatz zu der hundert Jahre vor ihr liegenden Lehre wohl bewußt war, daß sie in diesem domicilium einen vom privat- und prozeßrechtlichen Domizil wesentlich verschiedenen Begriff vor sich habe. Die Rechtslehre der voraufgegangenen Zeit war, trotzdem sie gesehen, daß es seit geraumer Zeit nicht mehr das domicilium für sich allein war, welches zum incola machte, fortgefahren, das Wort domicilium ohne irgendwie erläuternden Zusatz als Wechselbegriff für incolatus zu gebrauchen, und hatte sich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, zu einer vollkommen klaren Erkenntniß des Wesens der Umgestaltung des Inkolatsrechtes seit dem 16. Jahrhundert durchzudringen. Die Literatur des 18. Jahrhunderts ließ es sich angelegen sein, durch umschreibende Erläuterung dem Gegensatze im Domizilsbegriffe Ausdruck zu geben, den wir heute durch Gegenüberstellung von privat- bezw. prozeßrechtlichem und politischem Domizil zu erklären suchen. Die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts hat sogar zur Bezeichnung des politischen Domizils im heutigen Sinne eine lateinische Wendung gebraucht, welche, in das Deutsche übersetzt, als Vorläufer der Ausdrucksweise mancher Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts erscheint.

Ein schlagendes Beispiel dafür, wie man auch nach Wandlung des objektiven Rechtes fortfuhr, die Staatsangehörigkeit mit domicilium zu bezeichnen, bietet die schon einmal allegirte Stelle aus dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1751, Theil I. Kap. 11 § 1, sofern daselbst bestimmt wird, es seien alle Bettler rc. den nächsten Weg aus dem Lande zu bringen, sie müßten denn im Lande geboren oder erzogen sein „oder sonst das domicilium ersessen haben.“ Daß dieses Domizil ein anderes ist, als das privat- und prozeßrechtliche, hat niemand besser erkannt, als der Interpret der bayerischen Gesetzbücher des vorigen Jahrhunderts, Kreittmayr. In seinen Anmerkungen zum codex juris bavarici judiciarii (vom J. 1754) macht er zu § 3 des ersten Kapitels, welcher vom forum domicilii handelt, die Bemerkung: wie lange der Aufenthalt an einem Orte dauern müsse, um das Domizilium daraus schließen zu können, sei bei den Rechtsgelehrten sehr bestritten. Einige glaubten 10 Jahre arg. l. 2 cod. de incolis — der von uns oben erwähnten Coderstelle — und dahin scheine auch das jus Bavaricum zu gehen, nachdem die Bettelordnung von 1726 § 20 die Ausländer nach zehn Jahren den Inländer gleich halte. Allein „was die jura des verbotenen Bettels halber oder sonst spezialiter determiniren, diene noch zu keiner Generalregul und sei mithin in denen anderen unbenannten Fällen nicht auf die Zeit allein, sondern auch auf den Ort, die Person, derselben Kondition und andere Umstände das Augenmerk zu richten.“ Der Gedanke Kreittmayrs ist, in die moderne Rechtssprache umgesetzt, der: eine verbotenen Bettels halber erlassene Vorschrift ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts; eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes über das Domizil aber ist nicht ohne weiters auf die anderen Fälle des Domizils — das sind die „anderen unbenannten Fälle“ im Sinne Kreittmayrs —, auf das prozessuale und privatrechtliche Domizil zu übertragen. Nachdem die angezogene Stelle des codex criminalis ebenfalls eine gegen die Bettler gerichtete Bestimmung ist und dieselbe durch den Ausdruck „Domizilium ersessen“ auf die Bettelordnung vom J. 1726 geradezu

Bezug nimmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kreittmayr wohl erkannte, daß unter dem Domizil des cod. crim. nicht das allgemeine des Privat- und Prozeßrechtes, sondern ein „spezielles," ein speziell öffentlich-rechtliches zu verstehen sei, weist er doch auch in seinen Anmerkungen zu dieser Stelle des cod. crim., wie schon einmal erwähnt,[1]) auf das Bettelmandat von 1726 ausdrücklich zurück.

Am schärfsten ist die Erkenntniß eines Unterschieds zwischen privatem und politischem Domizil bei Bodmann entwickelt. Derselbe sagt in seiner Monographie über „das innere[2]) Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes" S. 35: „Aufenthalt und Wohnung eines Mittelbaren in einem deutschen Gebiete, Distrikt, Stadt, Ort u. s. w. ist zur Begründung der Unterthanschaft." Warum für den Reichsunmittelbaren die Wohnung in einem deutschen Gebiete, d. i. in einem deutschen Territorium Unterthanschaft nicht zu Folge hat, erklärt der Rechtsgelehrte in einer Ausführung, aus welcher eine klare Unterscheidung von privat- und öffentlichrechtlichem Domizil hervorsticht. Dieselbe ist in einer Streitschrift über die Mobiliarabzugsfreiheit der Reichsritter, durch welche Bodmann's weitere Untersuchungen über das Nachsteuerrecht veranlaßt wurden, vom J. 1791 enthalten.[3]) „Die Einwohnerschaft eines deutschen Gebietes, sagt der Verfasser, ist doppelter Art: die physische (simple Habitation) ist durchaus inkonsequent (d. h. ohne Rechtswirkung,) die politische trägt das Band der Unterthänigkeit in sich . . . . Wirklich sind noch nicht alle deutsche Reichsgebiete solche absolute Leviathane, daß sich daselbst nicht schlechtweg und physisch wohnen ließe, ohne zugleich politisch da zu wohnen, d. h. ohne seine Reichsunmittelbarkeit und Freiheit dagegen zum Opfer zu bringen und sich die Schlinge von Unterthans- und Unterwürfigkeitsnexus über den Hals zu werfen . . . . Der Reichsritter im Territorialverhältniß ist pur physischer Einwohner des reichsständischen Gebietes — hat kein Domizilium daselbst — ist politischer Fremder. Der physische Aufenthalt zieht unmittelbaren Einwohnern nicht die politische Domizilumsdecke d. h. Unterthänigkeit über die Ohren."

Was soll das „Wohnen schlechtweg," das „physische Wohnen" in diesem Zusammenhange anderes bedeuten, als Wohnen im Sinne des Privatrechts, nachdem es zum Gegensatz das „politische Wohnen hat?" Bodmann sucht dem im Wohnbegriffe vorhandenen Unterschiede dadurch in der Bezeichnung gerecht zu werden, daß er nur das politische Wohnen Domizil, das private simple Habitation nennt. Würde er das Wohnen, welches nicht Unterthanschaft zur Folge hat, als privatrechtliches Domizil bezeichnet haben, so hätten wir schon vollkommen die dem 19. Jahrhundert geläufige Unterscheidung von privatrechtlichem und politischem Wohnsitz vor uns. Dann wäre auch die Wendung unterblieben, die simple Habitation sei rechtlich inkonsequent, Bodmann würde dann private und öffentliche Rechtsfolgen einander gegenübergestellt haben.

[1]) Oben S. 210.

[2]) Mit dem inneren Territorialverhältniß des Nachsteuerrechtes will Bodmann die innere Nachsteuer, d. h. diejenige, welche beim Umzug im Lande, d. h. bei Wegzug in eine Gemeinde des Territoriums von der Obrigkeit des bisherigen Domizilsortes erhoben wird, bezeichnet haben. Den Gegensatz bildet das „äußere oder nachbarliche Territorialverhältniß" des Nachsteuerrechtes, welchem die andere Abhandlung vom Jahre 1795 gewidmet ist; hierunter versteht Bodmann die äußere Nachsteuer, d. h. diejenige, welche bei Wegzug aus dem Lande zu entrichten ist.

[3]) Unparteiische Gedanken über die reichsritterschaftliche Mobiliar-Abzugsfreiheit. Mainz, 1791. S. 53 ff. u. 82.

Was dann die Gesetzgebung anlangt, deren Ausdrucksweise gleichsam als Vorbote der Sprache des 19. Jahrhunderts erscheint, so sehen wir dieselbe durch ein bayerisches Bettelmandat vom 3. März 1780 vertreten, welches das politische Domizil vom privaten dadurch unterscheidet, daß es das erstere mit dem Namen jus domicilii belegt. Dasselbe enthält unter Nr. 9 folgende Bestimmung: „Die bloße Vorschützung, an einem Orte oder in einer Stadt längere Jahre gedient oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein jus domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlorenen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte fünfzehn Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben, diese sollen gleich den allda gebornen verpflegt und geduldet werden." Daß in dieser Stelle nicht vom Staats-, sondern vom Ortsdomizil, d. h. nicht von der Staats-, sondern der Gemeindeangehörigkeit gehandelt wird, thut nichts zur Sache. Immerhin ist von einem Domizil, das öffentlichrechtliche Bedeutung hat, die Rede. Indem dasselbe als jus domicilii, als Wohnsitz- oder Wohnortsrecht bezeichnet wird, ist die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft nach einer ihrer Hauptwirkungen, nach dem Wohnrechte benannt. Damit ist aber dasselbe geschehen, was das 19. Jahrhundert thut, wenn es der Staatsangehörigkeit den Namen Landeseinwohnerrecht, der Gemeindeangehörigkeit des Heimathrechtes den Namen Wohnortsrecht beilegt.

So sind wir am Schlusse unserer Entwickelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit im 18. Jahrhundert angelangt. Wir haben fünf Erwerbsgründe kennnen gelernt; Geburt, Adoption, Verehelichung für die Frau, Niederlassung mit ausdrücklicher Erlaubniß, wovon eine Art Niederlassung unter Erwerb des Ortsbürgerrechts, eine andere Niederlassung in Folge Anstellung, endlich einfache, jedoch mehrere Jahre dauernde Niederlassung. Es erübrigt noch, dies Ergebniß mit den Resultaten zu vergleichen, zu welchen die Schriftsteller der eben geschilderten Epoche selbst kommen — Bruchstücke ihrer Anschauungen haben wir ja schon kennen gelernt —, und dann sind noch einige Worte über den Erwerb der Reichsangehörigkeit anzufügen.

In ersterer Richtung nehmen wir vor Allem wahr, daß ein großer Theil der Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts den Begriff Landesunterthänigkeit weiter faßt als hier geschehen, indem sie hierunter nicht blos die dauernde und persönliche, sondern auch die vorübergehende und unpersönliche Unterworfenheit eines Individuums unter die Landesstaatsgewalt verstehen. Sie unterscheiden demnach eine subjectio personalis und realis und innerhalb ersterer wieder subditi temporarii und perpetui. In dieser Beziehung seien Häberlin und Leist angeführt, die sich auf nur wenige Bemerkungen beschränken. Häberlin[1]) äußert sich lediglich dahin, die Unterwürfigkeit sei entweder eine persönliche oder eine dingliche, jene entstehe aus dem bloßen (?) Aufenthalt im Staate, diese auch ohne Aufenthalt aus dem bloßen Besitz von Gütern. Auch Leist[2]) begnügt sich mit folgenden Sätzen: Alle physischen und juristischen Personen mit ihren Gütern, welcher Art dieselben auch immer sein mögen, die sich innerhalb der Grenzen des Territoriums befänden, seien der Hoheit desselben so lange unterworfen oder befänden sich in der Landesunterthänigkeit, bis auf rechtmäßige Weise eine Ausnahme dargethan werden könne. Wenn Personen

---

[1]) Handbuch des teutschen Staatsrechtes. Bd. I (1794), S. 208 u. 217.
[2]) Teutsches Staatsrecht. 1805. § 18, S. 49 ff.

allein Grundstücke in einem deutschen Partikularstaat besäßen, ohne zugleich darin domiziliert zu sein, so entstehe jedoch keine persönliche Unterthänigkeit. Wir sehen, die partikularrechtliche Fortbildung des gemeinen Rechtes bleibt bei Häberlin und Leist unberücksichtigt.

Ausführlicher zur Sache äußern sich Kreittmayr, Moser und Gröner.

Kreittmayr's[1]) Aeußerungen lauten folgendermaßen: Die Unterthänigkeit ergebe sich nicht blos per receptionem, habitationem et nativitatem, sondern auch auf alle anderen Weisen, wodurch die höchste Gewalt als das correlatum subjectionis erlangt werde. Per receptionem geschehe solches, wenn Jemand ex statu naturali oder alieno territorio zum Unterthanen aufgenommen werde. Habitatio temporaria ziehe auch nur temporariam subjectionem, perpetua aber perpetuam nach sich. Die Geburt mache auch alle Unterthanskinder zu Unterthanen.

Verglichen mit unseren Ergebnissen, zeigen Kreittmayr's Ausführungen vor allem den Mangel näherer Untersuchung des Wesens dieser habitatio und des Verhältnisses der receptio zu ihr auf. Daß der Verfasser die Verehelichung nicht als besonderen Erwerbsgrund nennt, erklärt sich wohl aus der Selbstverständlichkeit dieser Erwerbsart. Wenn derselbe über unsere Erwerbsgründe hinaus noch bemerkt, die Unterthänigkeit ergebe sich auch auf alle andere Weise, wodurch die höchste Gewalt erlangt werde, so meint er hiemit den Wechsel der Staatsangehörigkeit in Folge von Gebietsveränderungen, also von völkerrechtlichen Vorgängen, welche auf staatsrechtliche Verhältnisse zurückwirken. Diese liegen außerhalb des Kreises unserer Betrachtung, welche nur die rein staatsrechtlichen Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit in Berücksichtigung zieht.

Mit der Auffassung Kreittmayr's deckt sich diejenige Moser's. In dem Traktat „von der Landeshoheit derer deutschen Reichsstände überhaupt" vom J. 1773 Kap. 6 § 4 nennt er als Erwerbsgründe Geburt und Aufenthalt, in dem „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens" aus demselben Jahre (Kap. 5) noch die Annahme. Daß zwischen den beiden letztgenannten Erwerbsgründen eine Beziehung besteht und welche, bleibt auch bei Moser unerwähnt. Man vermißt in dem letztgenannten Traktat eine Aeußerung hierüber um so mehr, als Moser in der erst erwähnten Schrift bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt wie durch Geburt noch besonders hervorhebt, weder bei der einen noch bei der anderen Art sei erforderlich, daß der Landesherr die betreffende Persönlichkeit ausdrücklich als Unterthan anspreche oder annehme oder daß sich diese ausdrücklich zum Unterthanen angebe oder bekenne.

Gönner[2]) unterscheidet sich von Moser dadurch, daß er den Kreis der ständigen Unterthanen d. h. der Unterthanen im eigentlichen Sinne nicht mehr so enge zieht, wie letzterer. Während diesem derjenige, welcher „im landesherrlichen Dienste steht oder nur für sein Geld lebt oder Bücher schreibt, rechtliche Gutachten stellt oder bei den Untergerichten als Advokat oder Prokurator thätig" ist, noch als nur „zeitlicher Unterthan" erscheint,[3]) nennt Gönner

[1]) Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechtes. 1770, § 37.

[2]) Teutsches Staatsrecht. 1804, S. 58 ff.

[3]) Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, Kap. 4, § 4 u. 3, Kap. III, § 2. — Wie schon früher hervorgehoben, führt der weitere Unterthanenbegriff auf die Glosse zum corp. jur. can. zurück. Was speziell die Bezeichnung zeitlicher Unterthan oder subditus temporarius für denjenigen, der nur wegen vorüber-

als Erwerbsgründe der Territorialzugehörigkeit neben Aufnahme und stetem Wohnsitz auch die Uebernahme eines Staatsamtes. Im Uebrigen vermissen wir auch bei ihm eine nähere Erklärung des Wesens und der Erfordernisse des zur Begründung der Staatsangehörigkeit tauglichen Wohnsitzes. Wenn unterlassen wird, die Art dieses Domizils näher zu erläutern, ist es jedenfalls richtiger, Aufnahme und Anstellung als besondere Erwerbsgründe gar nicht zu nennen. Auf diesem Standpunkte steht eine bayerische Verordnung vom 22. Februar 1808, die Armenpflege betreffend, wenn dieselbe in Art. 6 sagt: „Der Anspruch auf Armenpflege setzt im Allgemeinen für ein Individuum voraus, daß es entweder durch Geburt oder durch das Domizil oder durch Verehelichung dem Reiche (d. i. dem Königreiche) angehöre.“[1])

Was den Erwerb der Reichsangehörigkeit angeht, so bemißt sich auch dieser in anderer Weise als bisher. Er wird nicht mehr durch bloße Domizilsnahme herbeigeführt, sondern, wie die Zugehörigkeit zum Territorium durch Gemeindemitgliedschaft bedingt wurde, so die Reichsunterthanschaft durch Territorialzugehörigkeit. Weitere Erwerbsgründe sind Verleihung der Reichsunmittelbarkeit, also Erwerb des Reichsbürgerrechtes, und Anstellung im Reichsdienste unter gleichzeitiger Niederlassung im Reiche.[2])

b.) Die Gemeindeangehörigkeit.

§ 12.

Wir haben im voraufgehenden Paragraphen nachzuweisen versucht, daß sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch sog. Aufnahme für das 18. Jahrhundert rechtlich als Erwerb durch Niederlassungsbewilligung in Verbindung

---

gehenden Aufenthalts im Lande der Staatsgewalt unterliegt, angeht, so schreibt sich dieselbe von Hugo Grotius her. In de jure belli ac pacis Lib. II, cap. XI, § 5 findet sich die Stelle: etiamsi peregrinus cum cive paciscatur, tenebitur illis legibus, quia, qui in loco aliquo contrahit, tamquam subditus temporarius legibus loci subjicitur. In Deutschland verschaffte dem Ausdrucke hauptsächlich Pufendorf Eingang; vergl. de jure naturae et gentium lib. VII, cap. II, § 20 und lib. III, cap. VI, § 5.

[1]) Vergl. Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung, Bd. I, S. 192; Döllinger, Sammlung 2c. Bd. XII, S. 298.

In dem schon (S. 209, N. 3) erwähnten Aufsatze in den Blättern für administrative Praxis über Staatsangehörigkeitsfragen, Bd. 31 (1881), S. 280, werden als Erwerbsgründe des in Bayern vor dem Indigenats-Edikte vom 6. Januar 1812 geltenden Rechtes der Staatsangehörigkeit zutreffend Geburt, Aufnahme, Verehelichung und zehnjähriger Aufenthalt genannt. Ebenso Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 519, nur daß dieser den zehnjährigen Aufenthalt Domizil, die Aufnahme landesherrliche Verleihung nennt. Wenn in jenem Aufsatze, bezw. von Seydel das, was wir als polizeilich genehmigte Niederlassung bezeichneten, Aufnahme, bezw. Verleihung genannt wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die einschlägigen landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen von einem „Begnadigen mit dem jus indigenatus“ (vergl. Mandat vom 20. Dez. 1768 in der „Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen“, 1771, S. 512) oder von „Verleihen des jus indigenatus“ (geistlicher Rathsschluß vom 4. März 1769 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbair. Landesverordnungen, Theil II, S. 1095) sprechen. Allein es handelt sich bei diesen Verleihungen der Staatsangehörigkeit immer um Verleihungen an im Land sich niederlassende Personen, damit aber ist das Erforderniß des Domiziliums konstatirt (vergl. einen Erlaß vom 21. Okt. 1768 a. a. O.: „Entschlossen, hinfüro niemanden, der nicht ein geborenes Landeskind oder aus besonderen Gnaden mit dem jure indigenatus begabt ist, zu inländischen Prälaturen, Propsteien . . . und anderen geistlichen Benefizien mehr kommen zu lassen“).

[2]) Gönner a. a. O. faßt die beiden letztgenannten Erwerbsgründe unter dem Namen Verleihung zusammen.

mit wirklicher Niederlassung kennzeichnet, sowie, daß diese Niederlassungsbewilligung im Wege der Ertheilung des Bürgerrechts im weiteren Sinne[1]) erfolgte, also entweder durch Verleihung des Ortsbürgerrechts im eigentlichen Sinne oder durch Bewilligung einfacher Domizilirung, m. a. W., daß die Staatsangehörigkeit durch Erwerb des Bürgerrechts mit gleichzeitiger Niederlassung oder durch einfache Ortsangehörigkeit erworben wurde. Aus dieser engen Beziehung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit erhellt, eine wie große Bedeutung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit die Frage hat, ob die Bestimmungsgründe der Gemeindemitgliedschaft, der engeren wie der weiteren, in der eben geschilderten Periode Aenderungen erlitten haben oder nicht. Nähere Untersuchung ergibt, daß prinzipiell wichtige Umgestaltung nur der Erwerb der einfachen Ortsangehörigkeit, nicht aber derjenige des Bürgerrechts erfuhr. Etwas anderes ist es mit dem Inhalt beider Rechte, in dieser Hinsicht haben sich beide wesentlich geändert. Auch auf diese Aenderung ist hier einzugehen, weil sich aus ihr ein Wechsel in der Terminologie erklärt.

Bezüglich des Erwerbs des Bürgerrechts ist nur ein doppeltes hervorzuheben. Nach manchen Statuten wurde die Niederlassung in der Gemeinde zu einer Bedingung der Aufnahme gesetzt.[2]) Nur eine Folge solcher Bestimmung war dann die ab und zu vorkommende Vorschrift, daß der Erwerb eines neuen Bürgerrechtes das alte zum Erlöschen bringe.[3]) Nach einem anderen häufiger zu findenden Rechtssatze — zum Theil gehört er schon dem Ende des 16. und dem 17. Jahrhundert an — ist die Geburt aus der Reihe der Erwerbsgründe des Bürgerrechtes gestrichen; auch das Bürgerkind muß das Bürgerrecht durch Aufnahme erwerben, wenn auch gewöhnlich unter Erlaß oder Herabsetzung des Bürgergeldes.[4]) Die Aenderung des Inhaltes des Bürgerrechts stellt sich als eine Rückwirkung der Umgestaltung des Inkolatsrechtes dar, ist also zusammen mit diesen zu erörtern. Die Veränderungen, welche das Partikularrecht an dem Inkolate vornahm, bewegten sich in einer dreifachen Richtung. Einmal wurde das Beisassenrecht seiner Entstehung nach vom Bürgerrecht vollkommen unabhängig gestellt; zweitens wurde das Beisassenrecht zur ausschließlichen armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft erhoben und drittens wurden die Erwerbsgründe desselben genauer als bisher bestimmt.

Was den ersteren Punkt betrifft, so war bisher die Entstehung des Einwohnerrechts insoferne von dem Bürgerrecht theilweise abhängig gewesen, als ein Erwerbsgrund des Einwohnerrechtes die Niederlassung mit polizeilicher Erlaubniß war, die Ertheilung das Bürgerrechtes aber immer eine solche Aufenthaltsbewilligung enthielt, da ja eine Folge jeder Gemeindeangehörigkeit das wenn auch beschränkte Aufenthaltsrecht in der Gemeinde ist. Diese theilweise Abhängigkeit des Gemeindeinkolats vom Bürgerrecht wurde in vielen

---

[1]) Vergl. Kreittmayr, Grundriß, § 34: subditus vel civis.

[2]) Vergl. Emminghaus, de adquisitione et resignatione juris civitatis, Jen. 1753. § 24.

[3]) Ebenda, § 26.

[4]) Vergl. hierüber Emminghaus, § 11, 13, 29; dann folgenden Passius aus Kreittmayr's Anmerkungen zum cod. Maxim. Bavar. civilis, Theil V, Kap. 25, § 6: „nativitas vel adoptio bringt jure hodierno nur subjectionem et forum, nicht aber jus civitatis mit sich, und obschon ohne, daß eingebohrne Bürgerskinder mehr Zuspruch als extranei zum Bürgerrecht haben, auch eben deswegen leichter als Andere dahin gelangen, so werden sie doch vor der würcklichen Aufnahme und Immatrikulation nicht für Bürger erachtet, folglich ist und bleibt heutzutage nur der erste und einzige modus per assumtionem seu receptionem noch übrig:“ ebenso Anm. zu § 10.

Rechten — das bayerische machte die Neuerung nicht mit[1]) — dadurch beseitigt, daß man die Aufenthaltserlaubniß aus der Zahl der Entstehungsgründe des Einwohnerrechtes überhaupt ausschied, so daß Geburt bezw. Adoption, Verehelichung und Aufenthalt von längerer Dauer die einzigen Erwerbsgründe desselben wurden. Dies ergiebt sich aus den Bestimmungen folgender Armenordnungen.

Ein preußisches Armenedikt vom 21. Juni 1725[2]) § 15 besagt: Es sollen alle fremden und ausländischen Bettler von der Zeit der Publikation dieses Ediktes längstens innerhalb 14 Tagen bei Strafe des Zuchthauses unsere Lande räumen; die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit an den Ort ihrer Heimath, allwo sie gebürtig oder doch einige Jahre gewohnt und sich selbst ernährt gehabt, zurückbegeben. Eine Instruktion vom 20. Nov. 1730[3]) bezw. ein „erneuertes Edikt, wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget werden sollen," vom 28. April 1748[4]) wiederholen diese Vorschrift in folgender Weise: Die Instruktion sagt: „Einheimische Bettler und Herumvagierende sollen nach dem Orte ihrer Heimath, wo sie geboren oder wo sie sich die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten und also dahin zu Haus zu rechnen sind, gebracht werden" und das Edikt lautet in § 15: „Es sollen alle fremden und ausländischen Bettler von Zeit der Publikation dieses Edikts an längst innerhalb 14 Tagen unsere Lande räumen; die einländischen Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath, allwo sie gebürtig oder wo sie die letzten drei Jahre gewohnet und sich sonst ernähret haben, zurückbegeben."

In ähnlicher Weise bestimmt eine schon zitirte holsteinische Verordnung vom 7. Sept. 1736[5]) in § 11: „Damit niemand zu Umgebühr beschweret, sondern die eigentliche Anzahl derer an jedem Orte zu unterhaltenden Armen desto zuverlässiger und leichter ausfindig gemacht werden möge, so ist zuvörderst zu untersuchen, wohin die in einem jeden Orte befindlichen Armen gehörig seien; worauf diejenigen, so nicht an dem Orte ihres Aufenthalts, sondern an einem anderen Orte unserer beiden Fürstenthümer . . . erzogen und geboren, sie auch an dem Orte ihres bisherigen Aufenthaltes nicht einmal lange gewesen noch sich vorher daselbst ernährt, nach dem Orte, wo sie geboren, erzogen oder sonst die meiste Zeit ihres Lebens aufgehalten, sich zu begeben schuldig sein sollen."

Endlich sei eine brandenburg-kulmbachische Verordnung vom 1. Okt. 1716 genannt, in welcher verfügt wird:[6]) Wir wollen, daß alle einheimischen Armen von Zeit der Publikation an binnen vier Wochen sich an den Ort, wo sie in unserem Lande geboren oder sich einige Jahre letzther aufgehalten haben, begeben."

---

[1]) Vergl. die bayer. Stadt- und Marktinstruktion vom 1. Jan. 1748, § 21: „Es sind auch keine liederliche Leuth, dadurch nur Bettler und Faullenzer erzielet werden, zu Burgern oder Beisitzern aufzunehmen", und dazu Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 87. Aehnlich auch noch das preuß. Armenedikt v. 10. Febr. 1715, Nr. 4 (Mylius, C. C. March., Theil I, Abth. 2, S. 141).

[2]) Mylius, C. C. March., Theil I, Abth. 2, S. 242.

[3]) Instruktion, wie die Visitation und Aufhebung der Diebsrotten, Bettler und Zigeuner oder anderen liederlichen Gesindels in den Städten und auf dem Lande anzustellen Mylius, C. C. M, Th. V, 5, S. 100

[4]) Mylius, contin. IV., S. 41.

[5]) Corpus constit. Regio-Holsat. Bd. I, S. 1749.

[6]) Corp. Const. Brandenburgico-Culmbacensium 1747, Theil II, Bd. I, S. 1030; vergl. auch S. 1047.

In all' den mitgetheilten Verordnungen wird eine armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit geordnet, bestimmt, welcher Gemeinde gegenüber der Arme Anwartschaft auf Fürsorge haben soll. Man könnte nun annehmen, es sei eine besondere von anderen Zugehörigkeiten zur Gemeinde vollkommen unabhängige und dieselben darum auch völlig unberührt lassende armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft, die da ins Leben gerufen werde. Allein nachdem sich bisher an die allgemeine Gemeindezugehörigkeit die Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle angeschlossen hatte und zwar insbesondere auch an diejenige allgemeine Gemeindezugehörigkeit, welche unter Anderem durch Geburt und länger dauernde Niederlassung bestimmt wurde, in unseren Verordnungen aber die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde gerade nach diesen Momenten bestimmt wird, liegt es näher, die Meinung festzuhalten, daß wir es hier nicht mit einem völlig neuen, sondern nur mit Umbildung eines schon vorhandenen Instituts des Armen- Verwaltungsrechtes zu thun haben, mit Umänderung der über den Erwerb des Inkolats geltenden Rechtssätze, und diese liegt eben darin, daß die polizeilich genehmigte Niederlassung aus der Reihe der Erwerbsgründe des Inkolats ausgeschieden wurde. Nur der Ort, wo man geboren oder lange Zeit seines Lebens sich aufgehalten, — selbstverständlich jedoch auch der durch Heirat erworbene Ort — sollen noch Inkolats- und damit Unterstützungsort sein. Mehrere Inkolate nebeneinander sind möglich, nur geht das später dem früher erworbenen vor. Die einheimischen Armen, sagen die erwähnten Ordnungen, sollen sich an die Orte begeben, wo sie „letzther", die „letzten drei Jahre" gewesen.

Haben die Armenordnungen einerseits die Zahl der Erwerbsgründe des Inkolats vermindert, so haben sie andererseits — dies ist der zweite Punkt der Entwicklung — die rechtliche Bedeutung des Inhaltes desselben erheblich gesteigert. Hierin giengen ihnen zum Theil schon gesetzliche Bestimmungen aus dem 17. Jahrhundert voran.

Schon einige Rechtsordnungen dieses Jahrhunderts hatten sich nicht damit begnügt, die Zahl der von der Gemeinde zu Unterstützenden dadurch zu mindern, daß sie das Inkolat nicht mehr bei Vorhandensein einfachen, sondern nur qualifizierten Domizils zur Entstehung gelangen ließen, sondern es unternommen, eine Minderung auch dadurch herbeizuführen, daß sie als der Gemeinde armenrechtlich zugehörig nur die im Besitze des Inkolats sich Befindenden erklärten, den Bürgern als solchen also die rechtliche Anwartschaft auf Unterstützung und das unverlierbare armen- und sicherheitspolizeiliche Wohnrecht in der Gemeinde entzogen. Es geschah dies durch die Bestimmung, daß die Armen an den Orten zu versorgen seien, wo sie „geboren seien oder bisher lang ihre Wohnung gehabt" hätten, eine Vorschrift, welche, wie schon in anderem Zusammenhange[1]) erwähnt, z. B. in der bayerischen Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch 5 Tit. 5 Art. 3 und in einem mecklenburgischen Edikte vom 12. Mai 1625 enthalten war. Die Anwartschaft auf Armenunterstützung war hienach vom Wohnen in der Gemeinde abhängig gemacht, gerade der Bestand des Bürgerrechts aber war damals durch Wohnsitz am Orte nicht bedingt.[2]) Das Bürgerrecht verlor somit die Natur einer armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft und zwar vollständig, denn letztere Eigenschaft ließ sich, wie man,

[1]) Siehe oben S. 190.

[2]) Vergl. Mevius, ad jus Lubec. lib. I, tit. II, rubr. nr. 48: non opus est civitate donatum in loco isto habitare, cum habitatio non necessaria sit ad essentiam civilitatis.

nachdem als zur Armenversorgung verpflichtete Gemeinde auch der Geburtsort genannt ist, versuchen möchte, auch nicht mehr für das angeborene Bürgerrecht aufrecht erhalten, denn mit dem Gegensatze von „Geboren sein" und „Wohnung haben" will nur der Unterschied zwischen domicilium necessarium und voluntarium, zwischen Geburts- und Wohn-Inkolat Ausdruck gefunden haben. Zudem hatte ja die Geburt zum Theil schon im Laufe des 17. Jahrhunderts die Eigenschaft, Bürgerrechtstitel zu sein, verloren.

Die Armenordnungen des 18. Jahrhunderts folgten, wie die oben mitgetheilten Bestimmungen zeigen, auf diesem Wege. Den Ort seiner „Heimath" soll der Arme nur da haben, wo er geboren oder sich die meiste Zeit seines Lebens aufgehalten. Es gibt also nur mehr eine Geburts- und Aufenthalts- oder Wohnheimath, die Bürgerheimath ist verschwunden; nur der Inkolat erzeugt noch Heimathrecht; Inkolat und Heimathrecht werden identische Begriffe.

Daß unter dem Orte, wo der Arme „geboren," der Ort, wo er den Geburtsinkolat hat, und nicht derjenige, wo er das Bürgerrecht in Folge Abstammung gewann, zu verstehen ist, zeigt sehr deutlich die erwähnte holsteinische Verordnung vom 7. September 1736, indem dieselbe bestimmt, daß der Arme schuldig sei, an den Ort sich zu begeben, wo er geboren, erzogen oder sonst[1]) die meiste Zeit seines Lebens sich aufgehalten habe.[2]) Das Wörtchen „sonst" weist darauf hin, daß von Unterarten ein und desselben Begriffes die Rede ist; an dem Orte, wo man geboren oder erzogen, hat man auch einen „Aufenthalt" gehabt, den unfreiwilligen im Gegensatz zum domicilium voluntarium.

Wie sehr das Beisassenrecht durch Erhebung zur ausschließlichen Heimathberechtigung an rechtlicher Bedeutung gewann, geht daraus hervor, daß man die Beisassen nunmehr oft als cives minores, als Klein- oder Halbbürger bezeichnete, sie also auch im Ausdrucke auf eine dem wirklichen Bürgerrecht annähernd gleiche Stufe stellte und ihnen ferner zum Theil Befugnisse verlieh, welche bis dahin nur dem Vollbürger zugekommen waren, wie z. B. das Recht zum Betrieb gewisser bürgerlicher Gewerbe.

Die dritte Richtung, in welcher sich die Weiterbildung des Inkolatrechtes bewegte, war die genauere Bestimmung der einzelnen Erwerbsgründe. Dies trat besonders in der Aufstellung eines bestimmten Zeitraums für den Erwerb des Heimathrechts durch Ersitzung hervor.

Hatte die zitirte preußische Armeninstruktion vom 20. November 1730, wie das Edikt vom 21. Juni 1725,[3]) die Ersitzungsfrist nur mit den Worten umschrieben, daß jeder auch an dem Orte Armenhilfe ansprechen dürfe, wo er die meiste Zeit seines Lebens sich aufgehalten, so traf das erneuerte Armenedikt vom 28. April 1748 die Bestimmung, daß jeder seine Heimath auch da habe, wo er drei Jahre gewohnt und sich sonst ernährt habe. Ebenso erklärt ein fränkischer Kreisschluß vom 24. März 1793 für einen einheimischen, von

[1]) Vergl. auch cod. crim. bav. 1751, Theil I, Kap. 11, § 1: „im Lande geboren oder erzogen oder sonst das Domizilium ersessen".

[2]) Eine von den Fürsten und Ständen des fränkischen Reichskreises vereinbarte Verordnung vom 24. März 1791 (Weber, bayer. Verordnungssammlung, Bd. I, S. 192) nennt als die einheimischen Armen, welche von der Gemeinde zu versorgen seien, den „Gemeindsgenossen und Schutzverwandten"; ersterer ist der Bürger, letzterer der Beisitzer im technischen Sinne.

[3]) Das Edikt v. 10. Febr. 1715 (Mylius, I 2, S. 191) N. 4 dagegen hatte schon 10 Jahre genannt gehabt.

der Gemeinde zu versorgenden Armen auch denjenigen, welcher „in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorf oder Amt sechs Jahre lang geduldet“ worden ist. Endlich ist eine solche Fixation der Ersitzungszeit und zwar auf zehn Jahre auch für das bayerische Recht zu behaupten.

Die herrschende Anschauung ist in letzterer Richtung eine andere. Die hier vertretene Ansicht ist daher des Näheren zu begründen. Die Erörterung der Kontroverse ist um so interessanter, als hiebei der Unterschied zwischen privatem und politischem Domizil zu ganz besonderer Geltung gelangt.

Nach der überwiegenden Meinung der Schriftsteller, für welche sich in letzter Zeit besonders auch Seydel[1]) ausgesprochen hat, wäre, wenn wir von den familienrechtlichen Erwerbsarten und einigen besonderen Ausnahmen[2]) absehen, der regelmäßige Erwerbsgrund des Inkolats die einfache Domizilirung ohne das Erforderniß polizeilicher Niederlassungsbewilligung weder einer ausdrücklichen noch einer stillschweigenden. Nur eine Ausnahme bestünde. Unvermögliche bedürften einer „besonderen obrigkeitlichen Aufenthaltsbewilligung.“[3]) Der Gedankengang, welchem diese Ansicht ihre Entstehung verdankt, ist folgender.

Das bayerische Inkolatsrecht habe nähere Regelung in dem Bettelmandat vom 27. Juli 1770[4]) und in einer in den maßgebenden Vorschriften damit fast wörtlich übereinstimmenden erneuerten Bettelordnung vom 3. März 1780[5]) gefunden. Nach letzterer sei Bestimmungsgrund für die Armenunterstützungspflicht das domicilium, das domicilium originis und habitationis.[6]) Von Ausnahmen abgesehen,[7]) werde über die Erwerbsgründe des domicilium keine nähere Bestimmung getroffen. Aus diesem Stillschweigen des Mandates folge, daß auf den Erwerb dieses Domizils die Vorschriften des codex judiciarius von 1753 Anwendung zu finden haben, soweit das Mandat von 1780 nichts Entgegengesetztes bestimme. Für einen Punkt sei im Mandate von 1780 sogar ausdrücklich auf die Gerichtsordnung hingewiesen.[8]) Nach der Gerichtsordnung bedürfe es zur Domizilsbegründung weder einer ausdrücklichen Polizeierlaubniß noch des Ablaufes eines bestimmten Zeitraumes. Somit werde das Armen-Domizil durch einfache Wohnsitznahme erworben, eine Ausnahme bestehe

---

[1]) Bayer. Staatsrecht, Bd. III, S. 90 ff., und Annalen 1886, S. 719 ff.; vergl. außerdem bes. v. Riedel und v. Müller im angef. Kommentare, S. 7 ff.

[2]) Erwerb der Heimath durch Dienstboten in Folge fünfzehnjährigen Aufenthalts (nicht Domizils); Erwerb der Heimath der Hilfeleistung, wenn man bei der Hilfeleistung verunglückt; Erwerb am Orte der obrigkeitlich genehmigten Kopulation.

[3]) Vergl. Riedel-Müller, S. 14, Seydel a. a. O., Bd. III, S. 92, drückt diese Ausnahme dadurch aus, daß er sagt, es sei nicht bloß einfaches Domizil, sondern „Domizil bei gleichzeitig gesichertem Nahrungsstande“ erforderlich.

[4]) Sammlung churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 421.

[5]) G. K. Mayr a. a. O., Bd. II, S. 948; Döllinger a. a. O., Bd. XIII, S. 494; Weber a. a. O, Bd. I, S. 191.

[6]) Vergl. V.O. v. 3. März 1780, Nr. 6: „Weiters wird den Inländern ... aufgetragen, sich sogleich oder längstens an dem oben bestimmten 14tägigen Termin an ihren Geburtsort oder rechtmäßiges domicilium (sc. habitationis) zu begeben“; Nr. 7: „Daß sich dieses domicilii (sc. originarii) jedermann so lange zu erfreuen habe, bis er gleichwohl in einem anderen Orte ein domicilium gemäß den Rechten und Landesgesetzen erlanget.“

[7]) Siehe insbesondere oben Anm. 2.

[8]) Nr. 8: „Mit den Findel- und unehelich erzeugten Kindern hat es bei der im Cod. Jud., cap. I, § 3 gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letzteren an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lange zu Hause sind, bis man ihre Aeltern in Erkänntnis bringet.“

nur für Unvermögliche, sie bedürften nach Nr. 14 des Mandats[1]) obrigkeitlicher Aufenthaltsbewilligung.

Gegen diese Auslegung der einschlägigen Vorschriften bestehen gewichtige Bedenken.

Zunächst fordert Nr. 14 des Mandats vom 3. März 1780 keineswegs nur für unvermögliche Personen eine besondere obrigkeitliche Aufenthaltsbewilligung. Es wird dort lediglich gesagt, daß an Unvermögende ohne Zustimmung der Gemeinde, welche zur Verpflegung im Bedürfensfalle verbunden wäre, keine Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen sei; an andere Personen könne sie auch ohne Zustimmung dieser Gemeinde ertheilt werden; die Aufenthaltsbewilligung selbst aber sei immer erforderlich, um die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde zu begründen. Daß es derselben bedarf, wird somit als selbstverständlich vorausgesetzt und es konnte dies geschehen, weil es dem bis dahin geltenden Rechte entsprach.

Dann ist des weiteren zu beachten, daß dies Bettelmandat unter domicilium oder rechtsmäßigem Aufenthaltsort das politische Domizil versteht, die Gerichtsordnung dagegen das prozeß-[2]) d. h. privatrechtliche. Besonders deutlich kommt dies in dem Wortlaute der Bestimmungen beider Gesetze über die Verhältnisse der Findelkinder zum Ausdruck. Findelkinder, sagt die G. O. Kap. 1 § 3, überkommen solches (das forum originis) an dem Orte, wo sie gefunden oder erzogen werden. „Mit den Findelkindern, heißt es unter Nr. 8 der B. O., hat es bei der in Cod. Jud. Kap. 1 § 3 gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß sie nämlich in dem Orte, wo sie gefunden worden, so lange zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet.“ In dem „forum“ und dem „Zu Hause sein“ stehen sich Gerichtsstand und Heimath gegenüber.

Wenn nun das Mandat über die Voraussetzungen des politischen Domizils nichts näheres bestimmt, so ist damit allerdings gesagt, daß dann hiefür die Rechtssätze des Privatrechts über das Domizil gelten, eben weil sich öffentlich- und privatrechtliches Domizil in vieler Beziehung decken, nicht aber ist damit gemeint, daß das privatrechtliche Domizil die ausschließliche Voraussetzung des politischen sei. Der cod. crim. von 1751 hat die Ersitzung als einen Entstehungsgrund des Staatsdomizils, der Staatsangehörigkeit aufrecht erhalten. Bei der engen Beziehung, welche nach dem früher Geschilderten im 18. Jahrhundert zwischen Staats- und Ortsangehörigkeit eintrat, ist daher anzunehmen, daß mit dem Satze, daß durch zehnjährigem Aufenthalt die Staatsangehörigkeit erworben werde, sich auch der andere ausbildete, daß innerhalb gleicher Zeit die armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung gelange.

---

[1]) „Nicht minder gebiethen wir, . . . den Leerhäußlern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern und anderen der gleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung im Bedürfnisfalle verbunden wäre, keine Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen.“

[2]) Cod. jud., cap. I, § 3, lautet: Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domiziliert und heißt zu Latein: forum originis. — In einem später noch näher zu erwähnenden, A. E. gezeichneten Aufsatz in den Blättern für adm. Praxis über den Erwerb der Heimath nach älterem bayerischen Rechte, Bd. 11, S. 136, wird die Meinung vertreten, auch in der G.O. sei unter Domizil Heimath zu verstehen. Als Grund hiefür wird nur angeführt, früher seien die verschiedenen Rechtsgebiete nicht so scharf auseinandergehalten worden, und insbesondere sei die Selbständigkeit des Verwaltungsrechtes erst sehr späten Ursprungs. S. 150 sieht sich der Verf. jedoch wieder zur Bemerkung veranlaßt, die Gerichtsordnung habe es doch mehr mit der Bestimmung des Prozeßforums als mit der Heimathfrage zu thun gehabt; deswegen habe sie sich mit Benennung des für jenes nothwendigen Erfordernisses, nämlich mit dem Verlangen der wirklichen Niederlassung und der Absicht, dort zu wohnen, begnügen können.

Diese Auffassung der Rechtslage widerspricht einerseits nicht der Bemerkung Kreittmayr's zu Kap. 1 § 3 der Gerichtsordnung unter lit. b., daß die Wahl des Domizils eine völlig freie sei — dort ist nur vom privatrechtlichen Domizil die Rede und privatrechtlich freie Wahl ist mit polizeilicher Beschränkung der Wahl wohl vereinbar — und sie wird andererseits durch die Verordnung vom 22. Februar 1808 über die Armenpflege, durch die Motive zum Ansässigmachungs- und zum Heimathsgesetze vom Jahre 1825 und durch diese Gesetze selbst positiv gestützt.

Nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 — wir haben sie schon einmal angezogen[1]) — sind es ein und dieselben Gründe, welche Staatsangehörigkeit und Heimathsrecht bestimmen, denn es heißt dort in Art. 6: „Der Anspruch auf Armenpflege setzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch Geburt oder durch das Domizil oder durch Verehelichung dem Reiche angehöre. Die wirkliche Gewährung der Armenpflege fällt alsdann auf jenen Kommunaldistrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besonderen Verbande steht."

Die Motive zum Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 begleiten die Einstellung der definitiven Berufung zum öffentlichen Dienst in die Reihe der selbständigen Ansässigkeits- und damit Heimathstitel mit den Worten:[2]) „Wenn der Eintritt in die definitive Stelle eines Dieners des Staates, der Kirche, der Gemeinde gleichfalls unter die Grundlagen der Ansässigkeit gesetzt worden ist, so wird dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, dem Bedürfnisse nämlich, die ungewisse, zweideutige und prekäre Stellung der Zivil- und Militärdiener zu den Gemeinden endlich einmal zu regeln. Nur zu lange waren die hier bezeichneten Staatseinwohner in die Lage gebracht, überall als Fremdlinge zu gelten und über das künftige Schicksal der Ihrigen in beständiger Unruhe leben zu müssen." Aus diesen Bemerkungen geht heran, daß die Staatsdiener weder durch Anstellung noch Versetzung, geschweige denn durch bloßen Wohnsitz ein Heimathsrecht am Orte ihrer Thätigkeit erwarben; es gab nur einen Grund für sie, Aufenthalt von zehnjähriger Dauer, und in der That nennen die Motive zum Heimathsgesetze[3]) unter den Erwerbstiteln des bisherigen Rechtes die Verjährung.

In der Heimaths- und Niederlassungsgesetzgebung vom Jahre 1825 fehlt zwar die Ersitzung als ein Titel des Heimathserwerbes, nichtsdestoweniger ist uns dieselbe insoferne beweisbehelflich, als sie uns den Unterschied von privatem und öffentlichrechtlichem Domizil klar vor Augen führt, also das Vorhandensein desjenigen Unterschiedes, auf welchen wir unsere Behauptung von der Ersitzung als eines besonderen Erwerbsgrundes des Inkolats aufgebaut haben. Ein näheres Eingehen auf die Bestimmungen der beiden bayerischen Gesetze vom 11. September 1825 über die Heimath und über Ansässigmachung und Aufenthalt zeigt, daß diese Gesetzgebung nichts anders ist als der zu voller Erkenntniß des Gegensatzes von privatem und öffentlichem Domizil gelangte Abschluß der Rechtsentwicklung der beiden voraufgegangenen Jahrhunderte.

---

[1]) S. 219, N. 1.

[2]) Vergl. Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten, 1825, Beilagenband IV, S. 21.

[3]) Verh. d. K. d. Abg., 1825, Beil. Bd. IV, S. 17.

Aus diesem Grunde läßt sich diese Gesetzgebung zu Rückschlüssen auf den Rechtszustand der vor ihr liegenden Zeit vorzüglich verwenden.[1])

Nach dem Gesetze über die Heimath wird die Heimath außer durch Geburt, Vertrag mit der Gemeinde und obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde „durch Ansässigkeit in der Gemeinde nach Maßgabe der §§ 2—5 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung" (§ 1) erworben. Zufolge dieser letzteren Bestimmungen ist die Ansässigmachung von „allgemeinen und besonderen Bedingungen" (§ 5 in d. Fassg. des Ges. v. 1. Juli 1834) „abhängig" (§ 1 des Ges. vom 11. Sept. 1825). Die allgemeinen Bedingungen der Ansässigmachung des Staatsangehörigen sind einmal der Umstand, daß demselben weder zivilrechtliche Hindernisse, noch das Militärkonskriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmegesetze entgegenstehen, dann der Besitz eines guten Leumundes und endlich fleißiger Besuch des vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterrichts. Die besonderen Bedingungen, die sog. Titel der Ansässigmachung, sind Besitz eines bestimmten Grundvermögens, Besitz eines real radizirten oder konzessionspflichtigen Gewerbes, definitiver Eintritt in ein öffentliches Amt, auf sonstige Weise gesicherter Nahrungsstand (§ 2). Das Recht zur Ansässigmachung wird mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Gutes, mit der Ertheilung der Gewerbskonzession und mit dem Eintritt in das Amt, sonst mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Prüfung des Nahrungsstandes erworben.[2])

Betrachten wir diese Rechtsnormen von ihrer konstruktiven Seite, so ergibt sich: Die Heimath wird begründet durch Ansässigkeit in der Gemeinde nach Maßgabe, d. h. durch Vollzug gesetzlicher Bestimmungen über **Ansässigmachung**, also durch vollzogene Ansässigmachung. Zum Vorhandensein einer Ansässigmachung im Sinne des Gesetzes reicht einerseits nicht wirkliche Niederlassung und anderseits nicht Niederlassungsbewilligung aus, die erste nicht, weil die Ansässigmachung, von weiteren Bedingungen abhängig ist, insbesondere von der „Erlaubniß zur Ansässigmachung," und die Niederlassungsbewilligung reicht nicht hin, weil diese nicht die Ansässigmachung, sondern nur das

---

[1]) Auch in einer anderen Richtung ist ein solcher Rückschluß beweiskräftig, bezüglich der Frage nämlich, ob schon vor der Gesetzgebung des Jahres 1825 es **regelmäßig** obrigkeitlicher Zustimmung zur Niederlassung bedurfte, wenn dieselbe heimathbegründende Wirkung haben sollte, oder nicht. Läßt sich aus dem Umstande, daß nach der Gesetzgebung des Jahres 1825 die Ansässigmachung ganz allgemein von einer obrigkeitlichen Zustimmung abhängig ist, nicht darauf schließen, daß dies schon vorher der Fall war? Sollte die Gesetzgebung des Jahres 1825 nicht der Abschluß einer mit der Landes- und Polizei-Ordnung von 1616 beginnenden Rechtsentwicklung sein? Die Absicht, daß wir es mit einer völligen Neuerung zu thun hätten, wird in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller auch in dem schon erwähnten Aufsatze über den Erwerb des Heimathrechtes nach älterem bayer. Rechte (Bl. für adm. Praxis, Bd. 11, S. 139) vertreten: „Vorher wußte man nichts von einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Anerkennung der der Ansässigkeit zu Grund liegenden thatsächlichen Verhältnisse der Niederlassung; vorher entschied die bloße Thatsache als solche." Die hier vertheidigte Ansicht wird dagegen in einer Min.-Entschl. v. 12. Juli 1838 anerkannt (**Weber**, Verordn.-Sammlung, Bd. 1, S. 192), nur mit der Einschränkung, daß dieser Heimatherwerb in Folge formeller Aufenthaltsbewilligung nur statthabe, wenn der Aufenthalt drei Jahre dauere, ein Beisatz, welcher auf unrichtiger Auslegung von Nr. 14 des Bettelmandats von 1780 beruht (vergl. Bl. f. adm. Pr., Bd. 11, S. 215, und v. **Riedel-Müller**, S. 13, N. 3).

[2]) § 5: „Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigenthums, mit der Konzession zum Gewerbebetrieb, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt ist, mit dem Eintritt in das Amt ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung begründet. In den übrigen Fällen ist die **Erlaubniß** zur Ansässigmachung und Niederlassung durch Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt. . ."

„Recht der d. h. zur Ansässigmachung" begründet. Die Ansässigmachung selbst ist vom Gesetze nicht definirt, sie ist also wissenschaftlich zu umschreiben und hienach ist sie nichts anderes als Aufenthaltsnahme mit Absicht ständigen Verbleibens an dem betreffenden Orte,[1]) also gleichbedeutend mit Domizilsbegründung. So erhalten wir folgende Parallele mit dem bisherigen Rechte. Die Heimath ist der Inkolat, die Ansässigkeit das politische Domizil, die Ansässigmachung die Begründung dieses Domizils durch wirkliche, rechtmäßige Niederlassung,[2]) die Ansässigmachungserlaubnis die obrigkeitliche Domizilsbewilligung. Indem der Gesetzgeber an Stelle von Domizil oder Wohnsitz Ansässigkeit, an Stelle von Domizils- oder Wohnsitz-Begründung Ansässigmachung setzte, hat er erreicht, daß privates und politisches Domizil nicht verwechselt werden und eine Anwendung der einzelnen den Domizilsbegriff des Privatrechts betreffenden Rechtssätze auf die Rechtsverhältnisse des politischen Domizils unterbleibt. Nur dieses letztere ist eine prinzipielle Aenderung des bisherigen Rechtes. Das politische Domizil ist von dem privatrechtlichen vollkommen losgelöst,[3]) während bisher die den Inkolat begründende Niederlassung nach den Regeln des privatrechtlichen Domizils zu behandeln war, was bei der Benennung des Inkolats mit domicilium eine Uebertragung dieser privatrechtlichen Sätze über das Domizil auch auf das rein öffentlichrechtliche Verhältniß des Inkolats zur Folge gehabt hatte. Solcher Uebertragung war nun der Boden entzogen. Ein Beispiel hiefür bietet die Frage der Möglichkeit gleichzeitigen Besitzes mehrerer Inkolatsrechte. Die Weiterverwendung des Wortes domicilium für Inkolat auch in der Zeit, wo es nicht mehr das bloße Domizil war, welches den Inkolat begründete, hatte, nachdem das Privatrecht das Zusammentreffen mehrerer Domizile in einer Person zuließ, zur Folge gehabt, daß man sonder Bedenken auch jetzt noch an der Vereinbarkeit mehrerer Heimathrechte festhielt. Mit der völligen Loslösung des politischen Domizils vom privatrechtlichen fiel die Möglichkeit einer Berufung auf das gemeine Recht weg und es mußte die Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Heimathrechte mangels besonderer Bestimmung aus dem Wesen des Heimathrechtes nachgewiesen werden. Das bayerische Recht traf eine dem bisherigen Zustande gerade entgegengesetzte Bestimmung. § 2 des Heimathsgesetzes sagt: „Eine früher erworbene[4]) Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist."

---

[1]) Vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 530: „Niederlassung, d. h. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen an einem Orte, mit der erklärten Absicht sich verschaffen, dortselbst sich dauernd aufzuhalten"; ähnlich v. Stengel, Art. Niederlassung in seinem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 163.

[2]) Sehr klar drückt sich Art. 1 des Entwurfs eines Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung vom Jahre 1867 aus (Verhandlungen der Kammer der Abgeord. 1866/69, Verh. des besonderen Ausschusses, 1. Abth., S. 44): „Die Ansässigmachung ist der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgte Eintritt in den Verband einer bestimmten Gemeinde des Königreichs. Der Ansässige erlangt die Heimath in der Gemeinde." Die Heimath ist also eine Folge des politischen Domizils, der erfolgten Ansässigkeit.

[3]) Vergl. die treffliche Bemerkung Seydel's, bayer. St.R., Bd. III S. 97: „Die Gesetzgebung des Jahres 1825 befreite den Heimatherwerb von der Verbindung mit privatrechtlichen Begriffen. An Stelle des Wohnsitzes trat der öffentlichrechtliche Titel der Ansässigmachung." Auch v. Riedel-Müller a. a. O., S. 31: „Dem Ansässigmachungsgesetze von 1825 liegt die Absicht zu Grunde: an Stelle des älteren vielfach bestrittenen Heimathserwerbes durch Domizil einen unbestreitbaren und von den Bestimmungen des Civilrechtes unabhängigen Titel zu setzen."

[4]) Es mag hervorgehoben werden, daß das Gesetz vom 11. Sept. 1825 eine ursprüngliche und eine erworbene Heimath unterschied; vergl. Seydel, Bd. III S. 96.

Obgleich man nach alledem der Ansicht vertrauen darf, daß auch nach bayerischem Rechte im 18. Jahrhundert eine Ersitzung des Heimathrechtes zur Einführung gelangte, so wird man sich doch hiebei über einen Unterschied des bayerischen Rechtes gegenüber dem preußisch-holsteinischen nicht hinwegzusetzen vermögen. Das letztere verlangt nur einen länger dauernden „Aufenthalt“, d. h. nimmt keine Rücksicht darauf, ob auch der animus permanendi während dieser Zeit vorhanden war. Wohl sagt auch die bayerische Bettelordnung von 1726, Auswendige, die sich bereits 10 Jahre im Lande aufgehalten haben, seien als Inländer anzusehen, allein der codex criminalis, das Bettelmandat von 1780 und die Verordnung vom 22. Februar 1808 sprechen übereinstimmend von domicilium. Man wird hienach nicht umhin können, für das bayerische Recht nicht blos zehnjährigen thatsächlichen Aufenthalt, sondern zehnjähriges Domizil für erforderlich zu erklären, eine Meinung, in welcher man durch die in dem Mandate vom 3. März 1780 Nr. 9 enthaltene Bestimmung befestigt wird, daß Personen „so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben, . . . gleich den allda Gebornen sollen verpfleget und geduldet werden.“ Würde es zur regelmäßigen Ersitzung nur einfachen Aufenthalts bedürfen, so läge in dieser Bestimmung, ein privilegium odiosum, während es unzweifelhaft ein privilegium favorabile ist, und zwar sind als Gegensatz der Dienstboten nicht Personen gedacht, welche das Heimathrecht durch einfache Domizilirung, sondern solche, welche es durch Ersitzung erwerben; denn der erste Satz der Vorschrift lautet: Die bloße Vorschützung, an einem Orte oder in einer Stadt längere Jahre gedienet oder gearbeitet zu haben, soll niemand ein jus domicilii einräumen.“ Die Vergünstigung der Dienstboten besteht also darin, daß es bei ihnen, die, weil sie nur dienen, nie den erforderlichen animus perpetuo manendi nachweisen können, gegenüber der regelmäßigen Ersitzung zwar längerer Zeit, aber nicht, wie bei jener, des Vorhandenseins einer Domizilsabsicht bedarf, sondern einfacher Aufenthalt zur Begründung des Heimathsrechtes durch Ersitzung hinreichend erscheint.[1])

---

[1]) Während der schon öfter citierte Aufsatz in Bd. 11 der Bl. für adm. Praxis die Niederlassung mit obrigkeitlicher Bewilligung als allgemeinen Erwerbstitel des älteren Rechtes leugnet, kommt derselbe bezüglich der Ersitzungsfrage zu gleichem Resultate, wie wir. Außer dem Bettelmandate von 1726 dient dem Verf. die Behauptung zur Grundlage, auch nach dem gemeinen Rechte jener Zeit habe es Heimathserwerb in Folge 10jährigen Domizils gegeben (S. 149 und 150). Er gelangt zu dieser Meinung im Wege einer eigenartigen Auslegung der früher besprochenen l. 2 Cod. 10, 39: nec ipsi qui studiorum causa aliquo loco morantur, domicilium ibi habere creduntur, nisi decem annis transactis eo loco sedes sibi constituerint, indem er unter domicilium das politische, unter sedes constituere das privatrechtliche Domizil versteht. Es wird ausgeführt, je nachdem man die Zeitbestimmung (decem annis transactis) auf den vorausgegangenen Gedanken, den bloßen Aufenthalt (morantur), oder auf den nachfolgenden, den bleibenden Wohnsitz (sedes constituerint), beziehe, könne man die Stelle verschieden übersetzen. Im ersteren Falle würde die Uebersetzung lauten: Wer nach zehnjährigem Aufenthalt an einem Orte seinen bleibenden Wohnsitz daselbst nimmt, hat von diesem Augenblicke der bleibenden Niederlassung an die Heimath daselbst. Im zweiten Falle dagegen sei der Sinn folgender: Wer irgendwo seinen bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen habe, erwerbe dort erst nach dem Ablauf von 10 Jahren seit der bleibenden Niederlassung die Heimath, möge er sich vorher noch so lange an demselben Orte aufgehalten haben. Der Verf. gibt unbedenklich der letzteren Uebersetzung den Vorzug.

So willkürlich es ist, das domicilium der Stelle rein öffentlichrechtlich aufzufassen, so falsch ist es, sedes constituere ohne weiters mit Domizilsbegründung wiederzugeben und ebenso wenig läßt sich aus den Worten transactis decem annis sedes constituerint der Satz herauslesen: durch zehn Jahre hindurch bleibende Niederlassung gehabt haben.

6. Die Entwicklung im 19. Jahrhundert.

a) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§ 13.

Die Gesetzgebung an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts machte der persönlichen Abhängigkeit des Bauern, sowie der inneren und äußeren Nachsteuer ein Ende. Die rechtliche Möglichkeit zu rascherem und häufigerem Aufenthaltswechsel war damit gegeben. Daß von derselben thatsächlich umfassender Gebrauch gemacht wurde, dazu gaben äußere Umstände und neue Wirthschaftsprinzipien, die Aufhebung vieler kleiner Territorien, die Entwicklung der Verkehrsmittel (Kunststraßen), das in immer weitere Kreise dringende Smith'sche Dogma der wirthschaftlichen Freiheit mächtigen Antrieb.[1]) Diese Aenderung der Niederlassungsverhältnisse konnte für die Frage der Staatsangehörigkeit nicht ohne Einfluß bleiben. Sie mußte zur Folge haben, daß auch die Staatsmitgliedschaft des Individuums öfter als bisher wechselte, ein Umstand, welcher die Gefahr einer gewissen Unsicherheit des Bestandes dieses Rechtsverhältnisses in sich trug. Gerade eine solche Unsicherheit konnte aber die Entwicklung, welche die Staatsangehörigkeit nach ihrer inhaltlichen Seite im 19. Jahrhundert nahm, am allerwenigsten vertragen und doch lag öfterer Eintritt solcher Gefahr bei der bisherigen Erwerbsweise der Staatsmitgliedschaft besonders nahe.

Der Staat des 19. Jahrhunderts begann der Staatsangehörigkeit als solchen einen reicheren rechtlichen Inhalt zu verleihen, d. h. an dieselbe mehr Rechtswirkungen als bisher unmittelbar anzuschließen.

Zunächst war dies nach der verpflichtenden Seite der Fall. Die gesetzliche Verpflichtung des Staatsangehörigen zum Militärdienste gelangte allenthalben zur Einführung. Der mit Auferlegung dieser Pflicht beabsichtigte Zweck einer steten Sicherheit des Staates nach Außen konnte nur dann erreicht werden, wenn sich der Kreis der also Verpflichteten nach leicht erkennbaren und zuverlässigen Merkmalen rasch bestimmen ließ. Diesen Anforderungen entsprach eine Bemessung der Staatsangehörigkeit nach einem durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Aufenthalt nur unvollkommen, denn sie machte Erhebungen über den Beginn des Aufenthalts im Lande und dessen ununterbrochene Dauer erforderlich, also Thätigkeiten, die zum mindesten sehr zeitraubend waren. Noch weniger aber konnte es diesen Bedürfnissen genügen, wenn die Staatsangehörigkeit durch polizeilich genehmigten Wohnsitz bestimmt wurde, denn die Feststellung der A b s i c h t dauernden Verbleibens im Lande war erfahrungsgemäß umständ-

Richtiger Meinung nach will die Codexstelle nur vom privatrechtlichen Domizil reden, dessen Merkmale sie aus der langen Dauer des Aufenthaltes (nach zehnjährigem Aufenthalt wird eine Wohnstätte aufgeschlagen) und aus der Art des Aufenthaltes (Wohnstätte aufgeschlagen) ableitet. — Uebrigens sind auch die auf das Bettelmandat von 1726 bezüglichen Ausführungen nicht vollkommen einwandsfrei, so z. B. wenn der Verf. zum Beweise dafür, daß es 10jährigen D o m i z i l s bedürfe, vorbringt, das Bettelmandat sage, daß andere Ausländer, wenn sie nicht schon B ü r g e r seien, ausgewiesen werden dürften, und von einem Bürger könne man doch bloß bei Annahme eines bleibenden Wohnsitzes, also eines Domizils, reden, während doch, wie wir gesehen haben, das Bürgerrecht im engeren Sinne gerade von den Erfordernissen des Domizils unabhängig ist.

Zustimmung findet die hier vertretene Auffassung auch in Bd. 15 S. 282 und Bd. 17 S. 223 der Bl. f. adm. Praxis.

[1]) Vergl. R e h m, Art. Freizügigkeit a. a. O. Bd. III S. 673.

lich und sehr schwierig.[1]) Dazu kam nun noch eine Erweiterung des Inhalts nach der Seite der Berechtigung; eine direkte, indem das Wohnrecht des Staatsangehörigen aus einem beschränkten zu einem unbeschränkten erhoben wurde, und eine indirekte, indem das Staatsbürgerrecht, dessen Voraussetzungen eine und zwar die wichtigste die Staatsangehörigkeit war, durch den Uebergang vom absoluten zum Verfassungsstaate zu neuem, frischen Leben zurückgebracht wurde.

Hatte sich schon mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Satz ausgebildet und durch das folgende Jahrhundert fortentwickelt, daß der Staatsangehörige nur wegen eines Delikts ausgeliefert und ausgewiesen werden dürfe, so folgte das 19. Jahrhundert mit der Lehre, daß Auslieferung oder Ausweisung des Staatsangehörigen überhaupt nicht mehr zulässig sein solle. Dies mußte zur Folge haben, daß man sich häufiger als bisher auf das Vorhandensein der Eigenschaft des Staatsangehörigen berief. Die Frage der Staatsangehörigkeit konnte also auch aus diesem Grunde öfter strittig werden. Da war doch Vorsorge zu treffen, daß sich der Streit leicht, rasch und sicher entscheiden ließ, denn dem Staate mußte daran liegen, zu wissen, wen er behalten und demgemäß unter Umständen auch erhalten müsse und wen nicht.[2])

Aus ähnlichen Gründen verlangte die Erweckung des auf der Staatsangehörigkeit ruhenden Staatsbürgerrechts zu neuem Leben eine Aenderung der Rechtsordnung. Für Staat und Unterthan war es von Interesse, ohne große Mühe feststellen zu können, wer berechtigt sei, durch Wahl- und Stimmrecht an der Führung der Staatsgeschäfte theilzunehmen.

So drängte der Ausbau des rechtlichen Inhalts der Staatsangehörigkeit gegenüber dem durch Beseitigung wichtiger Zugsbeschränkungen erleichterten Niederlassungswechsel allenthalben dahin, die Niederlassung im Lande der Eigenschaft eines unmittelbaren Begründungselementes der Staatsangehörigkeit zu entkleiden.

Die Gesetzgebung trug den hervorgetretenen Bedürfnissen nach Aenderung der Bestimmungsgründe der Staatsangehörigkeit dadurch Rechnung, daß das polizeilich genehmigte Domizil und die Ersitzung aus der Reihe der Erwerbsgründe der Staatsmitgliedschaft verschwanden und an ihre Stelle die der Bürgeraufnahme im engeren Sinne ihrer rechtlichen Natur nach analoge Verleihung der Staatsangehörigkeit oder, wie sie auch genannt wurde, die Aufnahme oder Naturalisation trat.

Bei dieser hat der staatliche Willensakt nicht die Ertheilung einer Niederlassungserlaubniß zum Inhalt, sondern es wird unmittelbar die Eigenschaft

---

[1]) Schon Lauterbach de domicilio § 29 sagt: habitatio facile est probationis, quippe quae in facto consistit et in oculos incurrit: voluntas vero permanendi saepe dubitationem fluctibus involvitur. Est enim difficilis probatio eius, quod in alterius voluntate et animo consistit.

[2]) Aehnliche Gedanken äußern v. Bar, Theorie und Praxis des internat. Privatrechts Bd. I (2. Aufl.) § 166 und 167, Bähr in Ihering's Jahrbüchern für Dogmatik des heut. römischen und deutschen Privatrechts Bd. 21 S. 348 und 349, Störk im Handbuch des Völkerrechts von v. Holtzendorff, Bd. II S. 608, Braun in Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 21 S. 427, Bornhak, preuß. Staatsrecht Bd. I S. 235 und besonders v. Martitz a. a. O. S. 806: „Als mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege und mit der französischen Revolution die Periode einer Neukonstituierung auf Grundlage der Nationalität (vergl. hiezu Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. I S. 5 und 24) und politischen Freiheit anbrach, als sodann die Erfindungen der Neuzeit auch dem internationalen Privatverkehr einen ungeahnten Aufschwung gaben, wurde es ein überall empfundenes legislatorisches Bedürfniß, die persönliche Zugehörigkeit zur Staatsgenossenschaft präciser zu normieren."

des Staatsangehörigen zur Entstehung gebracht und zwar wird dieselbe ohne weiteres mit Zustellung der staatlichen Willenserklärung an den Staatsfremden existent, es bedarf nicht mehr des Hinzutritts der wirklichen Niederlassung. Die Niederlassung vermag nur noch als Voraussetzung der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Ertheilung der Naturalisation in Betracht zu kommen, eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit derselben kann sie nicht mehr sein. Eine vollkommene Scheidung von privatrechtlichem und politischen Domizil ist damit vollzogen. Unter den unmittelbaren Thatbestandsstücken der Staatsangehörigkeit fehlt das Wohnsitzelement vollkommen.[1]) Von politischem Staatsdomizil zu sprechen, ist sachlich in keiner Weise mehr begründet. Der Staats- oder Landes-Einwohner im Sinne des bisherigen Staatsrechtes ist verschwunden, wir sehen ihn mit der Zeit vollkommen durch den Staatsunterthanen und Staatsangehörigen ersetzt.

Nur eine Konsequenz der geschehenen Neuerung ist das Erlöschen jeder Abhängigkeit der Staats- von der Gemeindeangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist nicht mehr eine Folge der Verleihung der Gemeindemitgliedschaft; denn sie wird direkt verliehen und nicht erst durch eine Niederlassungserlaubniß vermittelt, die Bedeutung einer Niederlassungserlaubniß hatte aber die Aufnahme in den Gemeindeverband für die Entstehung der Staatsangehörigkeit gehabt.

Versuchen wir dieser Entwicklung im Einzelnen nachzugehen, so tritt uns sofort entgegen, daß dieselbe nicht überall in gleichem Umfange erfolgte, vielmehr theilweise auf halbem und Viertelswege stehen blieb und es erst der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bezw. deutschen Reiches gelang, Rechtseinheit herzustellen. Ein dreifaches Stadium der Entwickelung läßt sich unterscheiden.

Das erste Stadium der Entwickelung wird von einer kleinen Zahl älterer Verfassungen repräsentirt, welche noch vollkommen im Banne der Rechtsanschauung des 18. Jahrhunderts stehen. Dem neuen Prinzipe der Verleihung ist in ihnen durch Erhebung der Anstellung im öffentlichen Dienste zu einem Erwerbsgrunde der Staatsangehörigkeit Rechnung getragen. Die Anstellung als solche verleiht von nun an die Eigenschaft des Staatsunterthanen; ob mit derselben Niederlassung im Inlande verbunden ist oder nicht, bleibt für die Frage der Entstehung der Staatsunterthänigkeit von nun an rechtlich unerheblich.

Dieser Gruppe gehört vor Allem das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 an. § 6 desselben lautet: „Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbar- (d. h. Heimaths-) Recht eines Ortes erlangen[2]) oder in den Staatsdienst aufgenommen werden. Inwieferne bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von

[1]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Loslösung der Staatsangehörigkeit vom Domizilsprinzipe auch ihre Nachtheile für den Staat hatte. Es konnten fremde Familien als ewige Gäste die rechtlichen Annehmlichkeiten des Lebens im Staate genießen, ohne die rechtlichen Lasten, die derselbe auferlegte, in ihrer Gesammtheit mitzutragen. V. Martitz gibt diesem Uebelstande a. a. O. S. 1118 beredten Ausdruck: Das neue Prinzip „gewährt fremden Familien vielfach eine sehr erwünschte Möglichkeit, die Annehmlichkeiten und Vortheile hiesigen Lebens auf unbeschränkte Dauer von Geschlecht zu Geschlecht genießen zu können, ohne doch mit Bürgerpflichten sonderlich behelligt zu werden, namentlich ohne die männlichen Mitglieder der sehr lästigen militärischen Verpflichtung zu unterwerfen."

[2]) Worauf gerade das Festhalten dieses Erwerbsgrundes zurückzuführen ist, wird am Schlusse des folgenden Paragraphen zur Erörterung kommen.

n bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verigen mit anderen Staaten ab." Ferner zählt hieher das Grundgesetz für achsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Besonders merkwürdig ist der Standpunkt, welchen die Verfassung für achsen-Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852 einnimmt. Was sich bisher im artikularrecht als Bestimmungsgrund der einfachen Staatsangehörigkeit ntwickelt hatte, macht sie mit Hinzunahme der Anstellung zu Voraussetzungen des Staatsbürgerrechts und die einfache Landesunterthänigkeit bestimmt sie nach bisherigem gemeinen Recht. § 23 lautet: „Als Staatsangehörige der vereinigten Herzogthümer sind diejenigen anzusehen, welche in einem derselben ihren bleibenden Wohnsitz haben." § 24 bezw. 25 nennen dann als Entstehungsgründe des Staatsbürgerrechts Geburt, Verehelichung, Gewinnung des Ortsheimathsrechtes, Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staats-, Hof-, Kirchen- und Schuldiener.

Die Verfassung für Sachsen-Coburg-Gotha zeigt aber noch eine andere Besonderheit, welche sie mit derjenigen Sachsen-Altenburgs vom 29. April 1831 und Braunschweig's vom 12. Oktober 1832 theilt. Es erscheint nämlich bei ihr das Staatsbürgerrecht bezw. bei der altenburgischen die Staatsangehörigkeit nicht als unmittelbare Folge von Geburt, Verheirathung, Erwerb des Ortsbürgerrechtes, Anstellung ꝛc., sondern als Folge eines staatlichen Heimathrechtes und erst als dessen Entstehungsgründe werden Geburt, Verheirathung u. s. w. genannt. Die angeführten §§ 24 und 25 der Verfassung für Coburg-Gotha lauten nämlich nicht: „Das Staatsbürgerrecht in den Herzogthümern wird durch Geburt u. s. w. erworben", sondern ihre Fassung ist folgende: „Staatsbürger der vereinigten Herzogthümer sind diejenigen, welche in einem derselben Heimathrecht haben." Das Heimathrecht in den Herzogthümern wird erworben durch Geburt, durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Staatsbürger, durch Gewinnung des Ortsheimathrechtes, durch Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staatsdiener ꝛc." Und ebenso haben § 38 bezw. 41 des altenburg. Grundgesetzes folgenden Wortlaut: „Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogthums Altenburg sind vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung als Unterthanen anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande entweder als Landesunterthanen in einem dauernden oder als zeitige Unterthanen in einem vorübergehenden Verhältniß." „Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird durch Geburt, durch Verheirathung, Verleihung eines Staatsamtes . . ., Aufnahme in eine Gemeinde des Landes, Beleihung mit einem Rittergute." Die braunschweigische Verfassung begnügt sich (§ 24) sogar mit der Bestimmung: „Landeseinwohner ist, wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes[1]) innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat."

In dieser eigenartigen Konstruktion der Rechtsverhältnisse, in dieser Abhängigmachung der Staatsangehörigkeit von einem besonderen staatlichen Heimath- oder Wohnrechte zeigt sich, wie schwer es der Gesetzgebung in Ländern, in welchen bisher vorwiegend gemeines Recht gegolten, fiel, die Staats-

---

[1]) Demgemäß wurde im braunschw. Recht die Staatsangehörigkeit auch als Landeseinwohnerrecht bezeichnet; vergl. § 17 des Ges. v. 25. Jan. 1852. betr. das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht.

angehörigkeit sich von einer Verbindung mit dem privatrechtlichen Domizilsbegriff losgelöst zu denken. Man wollte wohl eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigkeit, insbesondere eine Klarstellung der einzelnen Erwerbsgründe, aber auf den Wohnbegriff dabei zu verzichten, dazu vermochte sich die Gesetzgebung nicht zu entschließen, das Moment, auf welchem die Staatsangehörigkeit durch ein Jahrtausend geruht, mußte in irgend einer Weise festgehalten werden. Zu diesem Behufe machte man eine Rechtsbeziehung, welche an sich Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit war, zur ersten und einzigen Voraussetzung derselben, nur weil auch sie den Wohnbegriff in sich enthielt.

Die Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft schließt, wie schon früher[1]) bemerkt, als eine selbstverständliche, natürliche Rechtsfolge das Wohnrecht des Gebietsangehörigen in sich ein. Aus diesem Grunde kann das Wohnrecht aus dem rechtlichen Inhalte dieser Zugehörigkeit weggenommen und zu einer Voraussetzung der Entstehung derselben gemacht werden. Geschah dies bei der Neuregelung des Rechtes der Staatsangehörigkeit, so war damit ein Zusammenhang mit dem bisherigen Rechte gewahrt. Wurde die Staatsangehörigkeit auch nicht mehr durch Domizil selbst erworben, so doch durch ein Recht auf Domizil.

Leicht erklärlich ist dann noch, wie dieses Wohnrecht im Staate auch den Namen Heimathrecht erhielt. Dieses jus domicilii im Staate war mit Ausbildung des Satzes, daß der Staatsangehörige überhaupt nicht mehr ausgewiesen und ausgeliefert werden dürfe, zu einem vollkommen unentziehbaren Rechte geworden. Den gleichen Rechtsinhalt gewann, wie wir sehen werden, auch das Ortsheimathrecht im 19. Jahrhundert. Da überdies Ortsheimath und Staatsangehörigkeit für die Gebietskörperschaft die Verpflichtung zur Armenfürsorge zur Folge hatte, so stand nichts im Wege, den Begriff der Heimath im technischen Sinne auch auf die Zugehörigkeit zum Staate zu übertragen. So erklärt sich, wie das altenburg-coburgische Recht dazu gelangte, das „Heimath“- oder „Wohnrecht“ zu einer Bedingung der Staatsangehörigkeit zu gestalten.

Das zweite Stadium der Entwicklung wird vorzüglich von dem Rechte Preußens vor Erlaß des Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan und von dem bayerischen Rechte dargestellt. Die Naturalisation erscheint als Erwerbsgrund neben Domizilirung nicht blos in Form der Anstellung, sondern außerdem als ausdrückliche, selbständige Erwerbsthatsache.

In Preußen beruhte die auf unsere Fragen bezügliche Rechtsordnung bis zum Erscheinen des angegebenen Gesetzes, von dem Erwerbstitel der Ersitzung abgesehen, welcher, wie schon früher[2]) erwähnt in dem allgemeinen L. R. Theil II Tit. 17 § 132 seine gesetzliche Grundlage fand, auf Verwaltungspraxis. Die Eigenschaft eines Preußen wurde hienach, wie ein mit dieser Materie sich beschäftigendes Erkenntniß des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Juni 1886[3]) bezeugt, außer durch Abstammung von einem preußischen Unterthanen und Verheirathung einer Ausländerin mit einem solchen durch ausdrückliche Aufnahme, durch Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit[4]) und durch

[1]) Oben § 6.
[2]) S. o. S. 208.
[3]) Min. Bl. f. d. ges. innere Verw., Jahrg. 1886 S. 208.
[4]) Dieses Erwerbstitels wird besonders in einem Erlaß des Ministers des Inneren vom 31. Jan. 1838 Erwähnung gethan; vergl. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Verwaltung Bd. 22 S. 29.

Ersitzung mittelst durch zehn Jahre fortgesetzten Domizils erworben. In dem an vorletzter Stelle erwähnten Erwerbsgrunde tritt uns die Fortdauer nicht blos des Domizilsprinzipes, sondern auch der Theorie vom regale maius recipiendi novos cives des 18. Jahrhunderts auf's Deutlichste vor Augen.

Was das bayerische Recht angeht, so haben wir eingehende gesetzliche Vorschriften, enthalten einmal in dem Indigenatsedikt vom 6. Jänner 1812 und dann in dem an dessen Stelle getretenen, die erste Beilage zur Verfassungsurkunde bildenden Edikte über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

Nach dem erstgenannten Gesetze wurde die Staatsangehörigkeit begründet durch Geburt und Verheirathung, durch ein konstitutionsgemäß verfaßtes und publiziertes Gesetz, durch ein auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des geheimen Raths vom König eigenhändig unterzeichnetes Dekret — zwei Formen der Verleihung —, und endlich dann, „wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Bayern wirklich genommen und während zehn Jahre ununterbrochen fortgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne irgend einem Vorbehalte erhalten haben" (Art. 2 u. 4).

Das Edikt vom 26. Mai 1818 zeigt insoferne einen Rückschritt, als nach ihm, was das Festhalten am Domizilsprinzip anbelangt, zur Begründung des Indigenats kein durch eine Reihe von Jahren fortgesetztes Wohnen erforderlich ist, sondern hiezu Domizilirung schlechthin genügt. Außer durch Geburt, Heirat und Aufnahme durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Dekret entsteht Staatsangehörigkeit, wenn „Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverband beigebracht haben" (§ 3).

Das dritte Stadium der Entwicklung wird durch diejenigen Verfassungen und Gesetze vertreten, welche den Domizilsstandpunkt vollkommen überwunden haben. Das Verlassen des gemeinrechtlichen Bodens wird von ihnen ausdrücklich mit dem Satze bezeugt: „Der Wohnsitz im Staate begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht."[1] — Zu dieser Gruppe zählen Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, dann Preußen seit Erlaß des Ges. vom 31. Dezember 1842 und endlich der norddeutsche Bund bezw. das Deutsche Reich.[2])

Die württembergische Verfassung vom 29. Sept. 1819 lautet in § 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt . . . theils durch Aufnahme erworben . . . Außerdem erfolgt durch Anstellung in dem Staatsdienst die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit." Ebenso heißt es in der Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. Dez. 1820 § 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben durch Geburt, Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer, Verleihung eines Staatsamtes, durch besondere Aufnahme. Die Eigenschaft der Anstellung als bloße Unterart der Naturalisation oder Aufnahme tritt in diesen Verfassungen besonders deutlich hervor. Durch Anstellung im Staatsdienste erfolgt die „Aufnahme" in das Staatsbürgerrecht, sagt die württembergische Verfassung und die hessische stellt neben die Verleihung des Staatsamtes als Erwerbs-

[1]) Preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und dem Verlust der Eigenschaft als preuß. Unterthan § 13. Reichsges. über die Erw. und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 § 12.

[2]) Vergl. § 2 des R.-Ges. v. 16. April 1871.

titel die „besondere Aufnahme;" die Anstellung hat somit die Natur eines stillschweigenden Aufnahmeaktes.

Mit den genannten Verfassungen stimmen die mecklenburg-schwerin'sche Verordnung vom 1. Jänner 1853,[1]) das preußische Gesetz vom 31. Dez. 1842 und das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 inhaltlich überein; nur nennt die mecklenburgische Verordnung als weiteren Erwerbsgrund noch den Erwerb eines Rittergutes.

Eines muß bezüglich dieser vollständigen Neuordnung der Materie noch hervorgehoben werden. Wenn in dieser letzten Gruppe von Gesetzen das Domizil sowohl das einfache, wie das polizeilich genehmigte und durch längere Zeit fortgesetzte aus der Zahl der Erwerbsgründe auch gestrichen ist, ohne jede Bedeutung für die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ist dadurch das Domizil noch nicht geworden. Das neue preußische wie das Reichsrecht lassen dies klar ersehen, wenn sie an angeführter Stelle sagen: „Der Wohnsitz innerhalb des Staates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht". Was das Domizil verloren hat, ist die Bedeutung, bei Entstehung der Staatsangehörigkeit als gleichwertiges Thatbestandsstück neben dem obrigkeitlichen Willensakte zu stehen; als mehr oder minder strenge Vorbedingung der Ertheilung der Staatsangehörigkeit kommt das Domizil auch heute noch in Betracht. Um nur vom Reichsrechte zu reden, da dieses allein noch Geltung hat, so gelangt die Frage der Niederlassung zur Berücksichtigung einmal bei der Ueberwanderung des Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in einen anderen als eine Voraussetzung des Anspruches auf Aufnahme, insoferne nämlich die Aufnahmsurkunde verliehen werden muß, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat;[2]) dann bei Einwanderung aus dem Auslande, insoferne die Naturalisationsurkunde nur ertheilt werden darf, wenn der Ausländer an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet; endlich bei der Wiederaufnahme vormaliger Deutscher, welchen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Verjährung verloren haben, unter der Voraussetzung, daß sie in das Bundesgebiet zurückkehren, die Staatsangehörigkeit wieder in dem Staate verliehen werden muß, in welchem sie sich niedergelassen haben.[3])

b) Die Entwicklung des Rechts der Gemeindeangehörigkeit bis 1850.

α) Das neue Heimathrecht.

§ 14.

Während sich das Recht der Staatsangehörigkeit bezüglich der Frage der Begründung dieses Rechtsverhältnisses während des 19 Jahrhunderts in allen deutschen Staaten im Großen und Ganzen in gleicher Richtung, wenn auch

[1]) Betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgers.

[2]) Da hier die Niederlassung im Staate nur eine unerläßliche Vorbedingung des Anspruches auf Verleihung ist, darf die Verleihung auch ertheilt werden, wenn der Gesuchsteller sich im Staate gar nicht ansäßig gemacht hat; vergl Seydel, bayer. St R. Bd I S. 530; Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes, 3 Aufl, S. 186; Laband, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1, S. 159.

[3]) Vergl. Reichsges. v. 1. Juni 1870 § 7, 8, 21 Abs. 5.

ursprünglich nicht gleich weit entwickelte, hat die Fortbildung, deren das deutsche Gemeinderecht in Regelung der uns hier interessirenden Seiten der Gemeindemitgliedschaft in demselben Zeitraume theilhaftig wurde, scharfe Gegensätze aufzuweisen.

Um diese Gegensätze verstehen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, zu untersuchen, ob die in Bezug auf Inhalt und Erwerb beider Statusrechte erfolgten Aenderungen der Rechtsordnung mit der durch Beseitigung von Leibeigenschaft und Nachsteuer erleichterten Möglichkeit des Wegzugs aus Gemeinde und Staat in irgend welchem Zusammenhange sich befanden oder nicht. Lag der Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes die Absicht zu Grunde, die durch Beseitigung genannter Abzugsbeschränkungen begünstigte Zunahme von Weg- und Zuwanderung zu beschränken oder war dies nicht der Fall?

Daß die Möglichkeit vorhanden war, im Wege der Abänderung der Gesetzgebung über Inhalt und Erwerb der gegebenen Gebietszugehörigkeiten der Steigerung von Ab- und Zuzug Schranken zu ziehen, ist nicht zu verkennen. Durch Erhöhung der rechtlichen Vortheile, welche sich an die Eigenschaft der Gebietsangehörigkeit anschlossen, also durch Erweiterung des rechtlichen Inhaltes derselben konnte der Versuch gemacht werden, den Staatsangehörigen im Lande festzuhalten. Andererseits vermochte man eine Erschwerung des Zuzugs auf die Weise ins Werk zu setzen, daß man die Pflichten des Gebietsangehörigen wesentlich ausdehnte, den Erwerb der Gebietsangehörigkeit aber soviel als möglich erleichterte, vielleicht sogar an die Thatsache einfacher Niederlassung knüpfte; denn dann konnte der Gebietsfremde nur wenig Lust verspüren, um Mitgliedschaft in diesem Gemeinwesen zu werben.

Jedes der beiden genannten Ziele lag der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts über Erwerb und Rechtswirkung der Staatsangehörigkeit vollkommen fern. Zu schweigen davon, daß weder die Beseitigung der Zulässigkeit einer Ausweisung des Staatsangehörigen durch vollziehenden Staatsakt noch die Heranziehung desselben zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften in erster Linie der Absicht ihre Entstehung verdanken, dem einzelnen Staatsangehörigen mit dieser Erweiterung seines Rechtskreises dienstbar zu sein, vielmehr die eine Veränderung auf Rücksichten für fremde Staaten, die andere auf Interessen des ganzen Staatsganzen, welchem das Individuum angehört, zurückzuführen ist, ergibt sich der Mangel jeglichen Vorhabens, mit dieser Ausdehnung der Rechtswirkungen der Staatsmitgliedschaft dem Zunehmen der Auswanderungslust entgegenzuarbeiten, schon aus dem Umstande, daß zu gleicher Zeit diese Auswanderung, d. i. die Auswanderung im Rechtssinne, das Verlassen des Staatsgebietes unter Aufgabe der Staatsangehörigkeit, von der bis dahin in manchen Staaten in Geltung gewesenen Bedingung obrigkeitlicher Zustimmung befreit wurde [1])

Ebensowenig ist zu verkennen, daß der Erweiterung des rechtlichen Inhalts der Staatsangehörigkeit nach der Seite der hieraus entspringenden Verpflichtungen nichts weniger als der Gedanke, dadurch dem Anwachsen der Zuwanderung vorzubeugen, zu Grunde lag; denn der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfuhr in keiner Richtung eine Erleichterung, von einer Entstehung der Staatsangehörigkeit als unmittelbarer Folge einfacher Niederlassung oder wenigstens einer Niederlassung von längerer Dauer war der Mehrzahl der neueren

[1]) Vergl. z. B. das bayer. Indigenatsedikt vom 6. Januar 1812, welches unter vielen Verlustgründen insbesondere auch nennt „jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellt."

Staatsrechte[1]) nichts bekannt, im Gegentheil der Eintritt in den Staatsverband, also auch die Uebernahme der hieraus resultierenden Pflichten von ausdrücklicher Zustimmung der Staatsobrigkeit abhängig gemacht, ein deutlicher Beweis, daß das Motiv der Neuordnung der Erwerbsarten der Staatsmitgliedschaft nur das war, eine von anderen Interessen geforderte leichtere Feststellung des Staatsangehörigkeits-Verhältnisses zu ermöglichen.

Ganz anders lag die Sache für die Interessen der Gemeinden. Die Gemeinden wurden von der durch Beseitigung genannter Abzugsbeschränkungen gesteigerten Wegzugsgelegenheit in viel höherem Grade in Mitleidenschaft gezogen, denn der Staat. Der also begünstigte Ortswechsel war ungleich öfter ein bloßer Wechsel von Gemeinde-, als ein gleichzeitiger Wechsel von Staatsgebieten. Zudem konnte es bei der weitgehenden Ungleichheit der Besitzverhältnisse der Kommune — die eine Stadt verfügte über beträchtliches Kämmerei- und Bürgervermögen, die andere war gezwungen, die Steuer- und Dienstfähigkeit ihrer Mitglieder besonders stark in Anspruch zu nehmen — sehr leicht vorkommen, daß einer Reihe von Gemeinden, deren Vermögenslage große Anziehungskraft auf fremde Ansiedler ausübte, eine meist größere Zahl von Städten und Dörfern gegenüberstand, deren finanzielle Verhältnisse zu allem anderen eher als zum Verbleiben daselbst bestimmen mochten.[2]) Somit war für die Gemeinden Grund genug vorhanden, je nach ihrer Lage dem durch Beseitigung jener lange bestehenden Abzugsbeschränkungen gesteigerten Weg- oder Zuzug entgegenzuarbeiten.

Die dem Interesse der Gemeinden dienlichste Maßregel wäre nun allerdings die gewesen, Domizilsverlegung wie Domizilsbegründung von polizeilicher Erlaubniß abhängig zu machen. Allein man hätte, was die Bindung des Wegzugs an obrigkeitliche Zustimmung anlangt, mit einer solchen Maßregel eine Abzugsbeschränkung geschaffen, welche in dem rein öffentlichen Rechte der vorausgegangenen Perioden ihresgleichen vergebens gesucht hätte. Die Auswanderung aus dem Staate war wohl bisher an behördliche Zustimmung geknüpft gewesen, noch nie aber, wenigstens grundsätzlich, der Wegzug aus der Gemeinde. Ueberdies war es nicht denkbar, daß man fast in demselben Augenblicke, in welchem man der leichteren örtlichen Bewegung des Individuums halber die Schranke der inneren Nachsteuer beseitigt hatte, dieser Bewegungsmöglichkeit die rechtlich viel schwerere Fessel des Erfordernisses einer Abzugserlaubniß der Obrigkeit anlegte. Die erst gewährte Erleichterung wäre durch diese Erschwerung mehr als wett gemacht gewesen. Ebenso wenig wäre es angegangen, dem vermehrten Zuzug durch Einführung einer allgemein erforderlichen Niederlassungserlaubniß zu steuern. Es würde dies eine Maßregel gewesen sein, welche zu dem Schutz, dessen das gemeindliche Interesse, insbesondere die finanzielle Lage der Gemeinden bedurfte, außer allem Verhältniß gestanden wäre; denn an die Niederlassung als solche knüpfte sich nirgends mehr unmittelbar die Gemeindeangehörigkeit, hiezu und darum auch zum Genuß der rechtlichen Vortheile, die sie bot, bedurfte es allenthalben des Hinzutritts weiterer Momente. Es war also nur derjenigen Niederlassung, welche an den Rechtsgewährungen, welche die Gemeindemitgliedschaft darbot, Antheil haben wollte, ein Kappzaum anzulegen.

---

[1]) Eine Ausnahme machte das bayerische Recht, vergl. oben S. 235.

[2]) Vergl. hieher die hervorragenden Ausführungen v. Gneist Art. Freizügigkeit in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 451, § 3 u. 4.

In der That finden sich auch nirgends Vorschriften, welche den Wegzug aus der Gemeinde als solchen, bezw. den Zuzug nach der Gemeinde als solchen an obrigkeitliche Zustimmung gekettet hätten, im Gegentheil, alle Gesetzgebungen enthalten Bestimmungen, welche ersehen lassen, daß sowohl der mit Verzicht auf die Gemeindezugehörigkeit verbundene Wegzug, als der nicht auf Eintritt in den Gemeindeverband abzielende Anzug grundsätzlich keiner Beschränkung unterworfen ist. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, in welchen verordnet wird, daß jeder Staatsangehörige auch außerhalb seiner Heimath in jeder Gemeinde Aufenthalt, vorübergehenden wie dauernden, nehmen dürfe, es müßten ihm denn armenrechtliche oder andere polizeiliche Gründe entgegen stehen. Solche Vorschriften enthält z. B. das bayerische[1]) und das württembergische[2]) und das königlich sächsische[3]) Recht, letzteres mit der kleinen Abweichung, daß es zwar eine „Erlaubniß zur Niederlassung" fordert, deren Versagung aber nur aus gesetzlichen Gründen gestattet. Indem die angeführten Gesetzesstellen nur den Aufenthalt „außerhalb der Heimath" freigeben, lassen sie ersehen, daß nur diejenige Aufenthaltsnahme unbeschränkt sein soll, welche nicht zum Erwerb einer Heimath führen will, und indem sie Aufenthaltsnahme außerhalb der Heimath schlechthin erlauben, erlauben sie auch die Aufenthaltsnahme, welche mit der Absicht erfolgt, die bisherige Heimath aufzugeben, also die rechtliche Auswanderung aus der Heimathsgemeinde, wenn nur an irgend einem Orte — es mußte ja nicht gerade derjenige sein, an welchen man verzog, — eine neue erworben wurde.[4])

[1]) Vergl. bayer. Ges. über d. Heimath v. 11. Sept. 1825, § 6: „Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außerhalb seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insoferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen begründet sind."

[2]) Württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 11: „Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben, solange ihm nicht der Aufenthalt wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird."

[3]) Kgl. sächs. Heimathges. v. 26. Nov. 1834, § 17: Keinem Staatsangehörigen ist die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen als dem Heimathsorte zu versagen, sobald er einen Heimathschein und ein obrigkeitliches Zeugniß, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der in § 16 gedachte (Inanspruchnahme öffentlicher Almosen und Bettel) noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (sog. Verhaltschein), beizubringen vermag."

[4]) Letzteres war deßhalb nothwendig, weil nach den meisten Rechten dem Aufgeben der Heimath erst dann Rechtswirkung zukam, wenn eine neue erworben war. Bayerisches Heimathges. v. 11. Sept. 1825, § 2: „Eine früher erworbene Heimath wird durch die später erworbene in der Regel aufgehoben, wenn nicht diesfalls durch ausdrückliche Erklärung und Uebereinkunft besondere Vorsehung getroffen ist." Württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833, § 66: „Das Bürger- und Besitzrecht erlischt 1) durch Uebersiedelung in eine andere Gemeinde von der Zeit an, da die Aufnahme bei letzterer erfolgte, 2) durch fünf Jahre fortgesetzte Unterlassung des vom ortsabwesenden Gemeindegenossen schuldigen Rekognitionsgeldes, wenn der im Verzug Befindliche noch ein anderes Heimathrecht hat, nach vorangegangener, unter Anberaumung eines Termins geschehener Mahnung;" braunschw. Ges., das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betr. v. 23. Jan. 1852, § 17: „Das Wohnortsrecht geht verloren ... 2) durch Wahl und Erwerb eines anderen bleibenden Wohnortes." — Nach mecklenburgischem Recht führte der einseitige Verzicht ohne Erwerb einer neuen Heimath auch fernerhin den Verlust des bisherigen Heimathrechtes herbei; vergl. Armenordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 21. Juli 1821, § 4: „Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen oder sich zwei Jahre von demselben entfernt hat;" und V. für Mecklenburg-Strelitz vom

Nachdem der Weg, dem starken Ortswechsel durch Einführung des allgemeinen Erlaubnißzwanges für Ab- bezw. Zuzug zu begegnen, nicht gangbar war und, wie wir gesehen, auch nicht zu gehen versucht wurde, mußten es andere Mittel sein, mit welchen die von dieser Abzugsfreiheit dem Gemeindewohl drohenden Uebel abgewendet werden sollten.

Um eine Minderung des Abzugs herbeizuführen, stand noch eine Hilfe zur Verfügung, die Steigerung des rechtlichen Inhalts der Gemeindezugehörigkeit nach Seite der darin enthaltenen Berechtigung. Knüpfte man schon an die einfache Gemeindemitgliedschaft erhöhte rechtliche Vortheile, so war es möglich, daß die Gemeindeangehörigen dem Wanderzuge eher widerstanden.

Ein Blick in die neueren Gesetze zeigt, daß der rechtliche Gehalt des Heimathrechtes im Laufe des 19. Jahrhunderts in Wahrheit beträchtliche Zunahme erfuhr, theils von Erweiterung schon bisher mit dem Heimathrecht verbunden gewesener Rechtswirkung, theils von Zugabe ganz neuer Rechtsfolgen herrührend.

Eine Erweiterung des bereits gegebenen Rechtsinhaltes war die Ausgestaltung des in der Heimathszugehörigkeit beschlossenen Wohnrechtes aus einem polizeilich nur in gewissen Richtungen unbeschränkten zu einem polizeilich überhaupt nicht beschränkbaren. Bisher nur eine Schutzwehr gegen armen- und damit zusammenhängende sicherheitspolizeiliche Ausweisung, war die Heimathsberechtigung nunmehr zu einem von Polizeiwegen unentziehbaren Wohnrechte geworden; der Heimathsberechtigte kann aus seiner Heimath aus polizeilichen Gründen unter keinen Umständen mehr ausgewiesen werden.[1]) Die Gesetze sprechen dem Heimathsberechtigten das „Recht des Wohnsitzes"[2]) in der Heimathgemeinde ohne alle Einschränkung zu. Am schärfsten drückt die Neuerung das hannövrische Heimathsgesetz, die sog. Domizilsordnung[3]) vom 6. Juli 1827 mit den Worten aus: „Aus dem auf eine der obengedachten Arten an einem

---

27. Juli 1821, § 4: „Die Verpflichtung des Ortes fällt weg hinsichtlich eines Jeden, der den Ort nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung verlassen, sowie auch eines Jeden, der sich auf zwei Jahre und länger von demselben entfernt hat." Der Heimathslosigkeit war dadurch Thür und Thor geöffnet; vergl. Böhlau in Hildebrand's Jahrbüchern. Bd. 19. S. 334. Nr. 51.

[1]) Vergl. hiezu Seydel, bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 108; von Riedel-Müller a. a. O., S. 122. Anm. 3 und Artikel Heimathrecht von Rehm im HWB. der Staatsw.

[2]) Bayer. Heimathges. vom 11. Sept. 1825, § 5; dann württ. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 2: „Das Beisitz- oder Heimathrecht gibt die Befugniß, sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen;" Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 25. Febr. 1850, Art. 21: „Die Gemeindeangehörigkeit verleiht die Befugniß des wesentlichen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde und des Bezirks". Nach königl. sächsischem Rechte hat es auf den ersten Blick den Anschein, als sei das heimathliche Wohnrecht ein armen- und sicherheitspolizeiliches geblieben. § 4 sagt nur: „Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathangehörigen, sobald sie unterkommenslos geworden sind, bei sich aufzunehmen u. s. w.;" und § 16 sagt in gleicher Einschränkung bezüglich der Ausweisungsmöglichkeit: „In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, insoferne derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden alle, welche oder deren Angehörige während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen oder gebettelt haben". Aber aus dem Wortlaut des § 17 geht hervor, daß das polizeiliche Wohnrecht des Heimathinhabers ein unbeschränktes ist. Indem der Gesetzgeber auch hier nur die Ausweisung „aus einem anderen als dem Heimathsorte" regelt, gibt er zu erkennen, daß er von dem Gedanken ausgeht, eine Ausweisung aus der Heimath sei überhaupt unmöglich. § 17 ist in seinem maßgebenden Theile oben S. 239 N. 3 mitgetheilt.

[3]) Vergl. „über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht" § 10.

Orte erworbenen Rechte des bleibenden Wohnsitzes folgt die Befugniß, dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnsitz gewählt und erworben sein sollte, sowie für die Gemeinde die Verbindlichkeit, dem solchergestalt Zurückkehrenden den Aufenthalt in ihrer Mitte zu gestatten" (§ 10). Wie später noch zu erörtern, ist in diesem Satze „bleibender Wohnsitz", bezw. „Recht des bleibenden Wohnsitzes" gleichbedeutend mit Heimathrecht.

Die Zulegung neuer Rechtswirkungen geschah auf zweifache Art, einmal in der Weise, daß man ein in einer Reihe von Staaten überhaupt von polizeilicher Einwirkung noch freies Recht, das Recht der Verehelichung, allgemein von dem Besitz oder gleichzeitigen Erwerb des Heimathrechtes abhängig machte,[1]) und dann so, daß Befugnisse, die bisher nur dem Bürger zustanden, wie z. B. die Befugniß, in der Gemeinde bürgerliche Nahrung und Hantirung (zünftige Gewerbe) zu treiben, und die Befugniß, Grundeigenthum daselbst zu erwerben, ganz oder theilweise schon dem Heimathberechtigten zuerkannt wurden.[2])

Nun fragt sich aber, ob diese Erweiterung des Inhaltes der Heimathszugehörigkeit wirklich aus der Absicht entsprang, die Gemeindeglieder in der Gemeinde, wenn möglich, festzuhalten, oder ob sie nicht vielmehr dem Gedanken ihre Entstehung verdankte, dem Zuzug nach der Gemeinde Hindernisse in den Weg zu legen. Als geeignetes Mittel, eine zu starke Mehrung der Gemeindeangehörigen hintanzuhalten, bot sich nämlich nicht blos der Weg der Verschärfung der Mitgliedschaftspflichten dar, dasselbe Ziel war auch in der Weise zu erreichen, daß man gewisse für die individuelle Lebensführung und die private Erwerbsthätigkeit wichtige Befugnisse an die Zugehörigkeit zur Gemeinde knüpfte; dann konnte man die Bedingungen des Eintritts in die Gemeindemitgliedschaft desto höher ansetzen und so viele von der Niederlassung, die doch regelmäßig mit Gründung eines Hausstandes und Beginn gewerblicher Thätigkeit verbunden sein sollte, abhalten.

In der That finden wir in der Gesetzgebung der deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts tief einschneidende Beschänkungen des Erwerbs des Heimathrechtes durch Uebersiedelung. Es werden nicht blos Zuzugsgelder erhoben, sondern es wird daneben noch der Nachweis eines „nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" und der Besitz eines „guten Leumundes" verlangt. Typisch ist in dieser Beziehung die schon erwähnte hannövrische Domizilsordnung vom

[1]) Vergl. hierüber das Nähere bei Rehm, Art. Eheschließung im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 11 u. 12. So sagt § 8 des bayer. Ges. über Ansässigm. und Verehel. vom 11. Sept. 1825: „Keinem Staatseinwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, soll die Erlaubniß zur Verehelichung verweigert werden."

[2]) Vergl. württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833. Art. 2 u. 5: „Das Beisitz- oder Heimathrecht gibt die Befugniß 1) sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen und unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu betreiben — der Nichtheimathberechtigte darf nur nicht zünftige Gewerbe treiben (Art. 11) —, 2) im Falle der Dürftigkeit aus den örtlichen Gemeinde- und Stiftungskassen Unterstützung zu beanspruchen." „Jeder Staatsbürger kann sich, ehe er ein Heimathrecht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalt treiben, noch überhaupt einen beständigen Wohnsitz nehmen." Gem.O. für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 25. Febr. 1850, Art. 21: „Die Gemeindeangehörigkeit verleiht die Befugniß 1) des wesentlichen Aufenthalts innerhalb der Gemeinde und des Bezirkes, 2) der bestimmungsmäßigen Benützung der öffentlichen Anstalten, soweit nicht Einzelne vorzügliche Rechte darauf haben, 3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke mit Ausnahme der Wohngebäude, 4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerb;" dazu Art. 24: „Das Recht der selbständigen Betreibung jeder Art von Nahrung ist dagegen Ausfluß des Bürgerrechts."

6. Juli 1827 (§ 3). Hienach wird das „Recht, an einem Orte zu wohnen" d. h. das Heimathrecht durch „Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder" erworben. Diese aber erfolgt insbesondere durch „obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt." Und nun ist bestimmt, daß die obrigkeitliche Erlaubniß an Handarbeiter und Taglöhner nur ertheilt werden darf, wenn sie „tadellose Führung am Orte des früheren Aufenthalts" und die „Wahrscheinlichkeit, ihren Unterhalt im neuen Orte auf längere Zeit zu finden, nachweisen, an Andere unter derselben ersten Voraussetzung, wenn sie ein „sonstiges hinreichendes Vermögen," um sich und ihre Familie zu erhalten, nachweisen und eine Wohnung finden.[1])

Diese Erwerbserschwerungen sind ein Anzeichen dafür, daß die reichere Ausstattung des Heimathrechtes nach Seite seines berechtigenden Inhaltes nicht sowohl den Zweck hat, die Gemeindeglieder zum steten Verbleiben im Ortsverbande zu veranlassen, als vielmehr den, ein Mittel an die Hand zu geben, welches ermöglicht, durch strenge Aufnahmebedingungen allzu starkem Zuzuge Ortsfremder entgegenzutreten. Hätte mit dieser Ausdehnung der im Heimathrechte beschlossenen Befugnisse nur der erstgenannte Zweck verfolgt werden wollen, dann wäre unverständlich, wozu solche erschwerende Heimathsvoraussetzungen beibehalten bezw. aufgestellt wurden. Dann aber geht die Thatsache, daß die Steigerung der aus dem Heimathrechte fließenden rechtlichen Vortheile nicht auf eine Verminderung der Auswanderung aus der Gemeinde abzielte, noch daraus hervor, daß, wie oben bemerkt, dem Staatsangehörigen eine gewisse Niederlassungsfreiheit im ganzen Staatsgebiete gewährleistet wurde; eine solche aber ist ohne eine korrespondirende Wegzugsfreiheit nicht denkbar. Hat der Gesetzgeber aber diese gewähren wollen, so konnte er nicht auf der anderen Seite die Absicht haben, den Gemeindegliedern jeglichen Wegzugsgedanken möglichst ferne zu rücken.

Indem die deutschen Staaten zur Hintanhaltung allzu häufigen, den Gemeindeinteressen schädlichen Wechsels der Gemeindemitgliedschaft das Mittel der Steigerung des Inhalts der Heimathsangehörigkeit nach ihrer berechtigenden Seite unter gleichzeitiger Aufstellung schwerer Erwerbsbedingungen in Anwendung brachten, hatten sie von selbst auf eine andere Auskunftsmöglichkeit verzichtet, auf den Ausbau des Rechtsverhältnisses nach Seite der Verpflichtung in Verbindung mit Erwerbserleichterungen, eine Thatsache, die keines weiteren Kommentars bedarf, so daß wir sofort zu der Frage übergehen können, ob nun eine Umgestaltung der über den Heimatherwerb bestimmenden Rechtssätze erfolgen mußte und in welcher Richtung sie sich dann zu bewegen hatte.

Beides ergab sich aus der dem Staatsangehörigen zur Ermöglichung freierer Entfaltung seiner Arbeitskraft gewährten Niederlassungsfreiheit und aus der reicheren Ausstattung der inhaltlichen Seite des Heimathrechtes mit logischer Nothwendigkeit.

Sollte die dargebotene Erleichterung in Auswahl des Niederlassungsortes — der Staatsangehörige soll ja an jedem Orte außerhalb seiner Heimath Wohnung zu nehmen befugt sein, — in ihrer thatsächlichen Wirkung nicht zu sehr beeinträchtigt werden, so mußte die Möglichkeit gegeben werden, auch an einem Orte, an welchem man sich nicht ansässig zu machen beabsichtigte, die

[1]) Vergl. auch bayer. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825, bezw. 1. Juli 1834 (Novelle) Art. 6; württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833 mit Novelle vom 5. Mai 1852 und 17. Sept. 1853, § 19 u. 20.

Heimath zu erwerben, denn außerdem hätte es zum Erwerb des Heimathrechtes durch einen Ortsfremden immer erst des Aufgebens des bisherigen Domizils bedurft, an welches der Heimathsbewerber vielleicht durch besondere Familien- oder gesellschaftliche Rücksichten oder durch schwerwiegende wirthschaftliche Interessen oder andere Umstände in besonders starker Weise sich gebunden fühlte. Es war somit erforderlich, den Erwerb des Heimathrechtes aus unmittelbarer Verbindung mit dem Moment der Niederlassung zu befreien.

Und eine Umänderung des vorhandenen Rechtszustandes nach der gleichen Richtung verlangte auch die reichere Entfaltung der inhaltlichen Seite des Heimathrechtes. Der reichere Inhalt ließ den Erwerb des Rechtes begehrenswerther erscheinen, die Frage der Heimathszugehörigkeit konnte darum leichter strittig werden; eine klare Ordnung der Erwerbs- und Verlustgründe, welche rasch und sicher das Vorhandensein oder Fehlen einer heimathrechtlichen Beziehung zur Gemeinde feststellen ließ, that daher noth. Auch dies war nur zu erreichen, wenn man dem oft schwer zu beweisenden Domizilserforderniß direkten Einfluß auf die Heimathsfrage entzog.

Die Forderung war nach beiden Richtungen erfüllt, wenn man, wie bei der Staatsangehörigkeit, Ersitzung und Domizilsbewilligung aus der Reihe der Erwerbsthatsachen des Heimathrechtes strich und durch das Aufnahme-, d. i. Verleihungsprinzip ersetzte.

Sieht man zu, inwieweit die solchermaßen a priori geforderte Umgestaltung des Heimathrechtes im positiven Rechte des 19. Jahrhunderts Verwirklichung fand, so wird man gewahr, daß eine Abänderung des bisherigen Rechtes bezüglich der angeregten Fragen zwar fast in allen Staaten stattfand, aber, wie bei der Entwicklung des Rechtes der Staatsangehörigkeit, zu einem großen Theile nur bruchstückweise, sowie daß ein Staat einen grundsätzlich verschiedenen Weg einschlug.

Zunächst haben wir zwei Staatsrechte zu erwähnen, welche bei der gesetzlichen Regelung des Heimathrechtes, die sie in diesem Jahrhundert vornahmen, trotz Aufhebung der Leibeigenschaft und trotz Beseitigung der Nachsteuer an den Rechts-Grundsätzen des vorausgehenden Jahrhunderts in jeder Richtung festhielten. Es sind die Rechte von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Das Beharren beim Alten erklärt sich aus den besonderen agrarischen Verhältnissen beider Länder.

Für das Fürstenthum Ratzeburg wurde das gemeinrechtliche Prinzip des einfachen Domizils, im Uebrigen das System des qualifizirten Domizils mit Ersitzung in Geltung erhalten. Die einschlägigen Bestimmungen sind folgende.[1]) Für Ratzeburg bestimmt eine landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1827 § 1: „Als zu einem Armendistrikt gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche ihren festen Wohnsitz — in Klammer ist besonders beigefügt: domicilium — an einem Orte in demselben genommen hat.“ Es wird also die selbständige Heimath durch häusliche Niederlassung allein erworben.[2]) Bezüglich des übrigen Mecklenburg-Strelitz ist die maßgebende Vorschrift in einer Verordnung vom 27. Juli 1821, § 3 enthalten, mit welcher die Mecklenburg-Schweriner-Verordnung vom 21. Juli desselben Jahres vollkommen gleich

[1]) Sie sind abgedruckt bei Trotsche, die mecklenburgischen Heimathsgesetze, 1859, S. 28, 99 u. 4.

[2]) Ebenso durch Wohnsitzverlegung allein verloren; vergl. § 2: „Die Verpflichtung einer Distriktsarmenbehörde fällt weg hinsichtlich eines Jeden, der den Distrikt verlassen und außerhalb desselben einen Wohnsitz erlangt hat.“

lautet: „Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (domicilium) an dem Orte genommen hat.“ Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die Niederlassungserlaubniß allein nicht genügt, um das Heimath- oder, wie es auch genannt wird, das Ortsanrecht entstehen zu lassen, es muß daneben wirkliche Niederlassung erfolgen, es muß ein fester Wohnsitz „genommen“ werden; wir haben also Begründung nicht durch einseitige Verleihung, sondern durch qualifizirtes Domizil. Daneben steht als weiterer Erwerbsgrund der Zeitablauf. § 3 fährt fort: „Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche b) an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Herd gehabt oder ein eigenes Gewerbe betrieben oder von ihrem Vermögen gelebt hat.“

Eine Reihe der Staaten hat den prinzipiellen Anforderungen, welche die Umgestaltung des Niederlassungswesens für eine Abänderung der Begründungsweisen des Heimathrechtes stellen hieß, wenigstens in der Weise entsprochen, daß sie den Erwerbstitel der polizeilich genehmigten Niederlassung durch denjenigen der Aufnahme oder Verleihung ersetzten, während sie dem bisherigen System insofern treu blieben, als sie die Ersitzung als Begründungsthatsache aufrecht erhielten. Hieher gehört das Recht Hannovers und das königlich sächsische Recht.

Bezüglich des hannövrischen Rechtes könnte man auf den ersten Blick hin zweifelhaft sein, ob es nicht zur alten Richtung zu rechnen sei. Wir lesen in der Domizilsordnung vom 6. Juli 1827 zwar, das Recht an einem Orte zu wohnen, d. i. das Heimathrecht werde außer durch Geburt (und bei Frauenspersonen durch Verheirathung) „durch ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde“ erworben, allein bezüglich dieser Aufnahme heißt es, sie werde entweder durch Erlangung des Bürgerrechts oder „durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt“ begründet (§ 1 u. 3). Man könnte meinen, mit dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt sei nur die obrigkeitliche Zustimmung zur Begründung eines privatrechtlichen Domizils bezeichnet und es bedürfe daher, wie nach altem Recht, auch jetzt noch des Hinzutritts der wirklichen Niederlassung, um die Heimathsangehörigkeit zur Entstehung gelangen zu lassen. Allein, nachdem die genannte Verordnung sich als „Bestimmungen des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht“ enthaltend betitelt und das Heimathrecht nicht blos als „Recht zum Wohnort“ (§ 4) oder „Wohnrecht“ (§ 11), sondern auch als „Recht zum bleibenden Aufenthalt“ bezeichnet, wird man zu der Annahme berechtigt sein, daß „obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt“ soviel bedeutet, wie obrigkeitliche Erlaubniß zum Wohnort in polizeilicher Hinsicht, zum polizeilichen Domizil, also identisch ist mit Verleihung des politischen Domizils, des Rechtes zum Wohnort, des Heimathrechtes, im Gegensatze zum Erwerb des polizeilichen Wohnrechtes mittels Erlangung des Bürgerrechtes die unmittelbare und ausdrückliche Verleihung des ersteren darstellend. Es darf diese Identität von bleibendem Aufenthalt und polizeilichem Domizil umsomehr behauptet werden, als in einer Vorschrift der Verordnung unbestreitbar die Worte „bleibender Wohnsitz“ als gleichbedeutend mit „Recht des bleibenden Wohnsitzes,“ also mit polizeilichem Domizil gebraucht sind, nämlich in dem schon einmal angezogenen § 10, welcher lautet: „Aus dem an einem Orte erworbenen Rechte des bleibenden Wohnsitzes folgt die Befugniß dahin zurückzukehren, wenn nicht in späterer Zeit ein anderer bleibender Wohnitz gewählt und erworben sein sollte.“

Unzweideutiger ist die Ausdrucksweise des sächsischen Rechtes. § 34 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 sagt in § 8: „Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem er zuletzt die Heimathsangehörigkeit durch ausdrückliche Ertheilung erlangt hat", und fügt in § 19 zur Beseitigung jeden Zweifels noch besonders hinzu: „Durch Aufenthaltsgestattung, insoferne sie nicht mit der ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, wird die in § 4 bestimmte Verbindlichkeit des Heimathsbezirkes (Unterstützungspflicht) nicht begründet."

Die Beibehaltung des Ersitzungsprinzips ergibt sich einmal aus der Bestimmung des ebengenannten sächsischen Gesetzes (§ 8), daß Ansässigkeit mit einem Wohngebäude und Bürgerrecht die Heimathsangehörigkeit nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums begründen, während dessen Jemand nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist, und dann aus § 5 der hannövrischen Domizilsordnung, welcher besagt, wenn Jemand mit der Absicht, sich dauernd niederzulassen, fünf Jahre hindurch in einer Gemeinde ununterbrochen verweile und seinen eigenen Haushalt führe, so daß die Gemeinde oder in den Städten die Obrigkeit eine Kenntniß davon erlangen könnten und seine Absicht, einen bleibenden Wohnort zu nehmen, deutlich gewesen sei, so habe derselbe das Recht zum ferneren Aufenthalt an diesem Orte, also das Heimathrecht erworben.

Wie die oben mitgetheilte Bestimmung der eben genannten Domizilsordnung, daß das polizeiliche Wohnrecht durch Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder erworben werde und diese entweder durch Erlangung des Bürgerrechts oder durch obrigkeitliche Gestattung zum bleibenden Aufenthalt geschehe, ersehen läßt, hat die Lostrennung des Heimathserwerbes von wirklicher Niederlassung zur Folge gehabt, daß das von dem Erforderniß des Wohnsitzes schon lange unabhängige Bürgerrecht wieder in die Reihe der Erwerbsgründe des Heimathsrechtes eintrat, nun aber in der Weise, daß es als solches, nicht als eine Domizilserlaubniß enthaltend, und ohne weiteres, nicht erst unter Hinzutritt wirklicher Niederlassung, die Entstehung des Heimathsverhältnisses mit sich brachte.

Eine dritte Gruppe von Staaten hat das a priori erwünschte Ziel vollkommen erreicht, indem es auch die Ersitzung der Eigenschaft eines Heimaths-Erwerbstitels entkleidete. Hieher zählen die Rechte Württembergs, Badens und Hessen-Nassaus, welche übereinstimmend als Erwerbsarten der Heimat nur Geburt und Aufnahme nennen.[1])

Eine besondere Stellung im Verhältniß zu den übrigen Staaten nehmen das braunschweigische und bayerische Recht ein. Das erstere sucht eine Vermittlung zwischen der zweiten und dritten Gruppe, das bayerische Recht hat Elemente aus jeder der drei Gruppen in sich aufgenommen.

Das braunschweigische Recht kennt zwar keine Ersitzung der Heimathsangehörigkeit, wohl aber eine Ersitzung des Anspruchs auf Verleihung derselben. Die Einführung solch mittelbarer Heimathsersitzung beruht auf der Erwägung, es sei angemessen, dem länger fortgesetzten Aufenthalt in der Gemeinde, der

[1]) Vergl. württemb. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833, Art. 14, 15 u. 26 (hiezu v. Sarwey a. a. O., Bd. I, S. 154 u. 434, und Gaupp a. a. O., S. 177); dann bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851, § 1 u. 4; nass. Ges. vom 11. Dez. 1848, § 76 u. 78.

doch thatsächliche Zugehörigkeit zu derselben im Gefolge habe, auch rechtliche Wirkung zukommen zu lassen. Um aber den Erwerb des Heimathrechts in Folge lange fortgesetzten Wohnens deutlich erkennbar zu machen, läßt man durch die Länge der Zeit nicht das Heimathrecht selbst, sondern nur einen Anspruch auf Verleihung erwerben. Es muß also dem Erwerbe des Heimathrechtes eine Untersuchung über das Vorhandensein der nöthigen Voraussetzungen vorangehen. Dadurch wird leichte Feststellbarkeit des Verhältnisses ermöglicht.

Die maßgebenden Bestimmungen des braunschweigischen Rechtes sind enthalten in dem Gesetze über das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht vom 23. Januar 1852 §§ 6 und 8. Hienach haben einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf Aufnahme als Gemeindegenossen 1. inländische Handwerksgesellen in demjenigen Orte, in welchem sie bei einem Meister zehn Jahre lang ununterbrochen treu gearbeitet, sowie 2. inländische im Dienstbotenverhältniß stehende Personen an demjenigen Orte, in welchem sie 10 Jahre lang in dieser Eigenschaft bei einer Herrschaft ununterbrochen treu gedient haben, vorausgesetzt, daß der Geselle oder Dienstbote sich während dieser Zeit am Wohnorte des Meisters oder der Dienstherrschaft aufgehalten hat, 3. Zeitpächter, deren Hauptgewerbe in dem Betriebe und der Benützung des gepachteten Gegenstandes besteht, wenn der Pacht über einen Zeitraum von zwölf Jahren und über die Dauer des ursprünglichen Kontrakts hinaus fortgesetzt ist, für sich und ihre Familie in derjenigen Gemeinde, in welcher der Gegenstand des Pachtvertrags gelegen ist.

Die Aufnahme selbst ist nach braunschweigischem Recht ein Formalakt, welchen § 5 des genannten Gesetzes also beschreibt: „Das Wohnortsrecht wird ferner erworben durch förmliche Aufnahme in die Gemeinde als Gemeindegenosse. Diese Aufnahme erfordert auf Seite dessen, welcher sich in einer Gemeinde niederlassen will, die gegen die Gemeinde erklärte Absicht, an dem betreffenden Orte seinen fortwährenden Wohnsitz nehmen zu wollen, und auf Seiten der Gemeindebehörde die ausdrückliche schriftliche Genehmigung dieser Absicht." Daß diese Aufnahmeverleihung im technischen Sinne nicht blos Domizilserlaubniß ist, geht daraus hervor, daß die ausdrücklich erklärte Domizilsabsicht nur als eine Bedingung der Aufnahme erscheint; denn aus dem Wortlaut des § 5 ist ersichtlich, daß die Aufnahme in die Gemeinde auch dann rechtsgiltig ist, wenn die ausdrücklich erklärte Domizilsabsicht nicht verwirklicht wird, eine förmliche Domizilsbegründung also nicht erfolgt. Hieraus ist auch für das braunschweigische Recht die Aufgabe des Domizilsprinzips als Begründungsthatsache der Heimath erkennbar.

Was das bayerische Recht angeht, so tritt in der Gesetzgebung des Jahres 1825 ein Zusammenhang mit der ersten Gruppe, dem mecklenburgischen Rechte, insofern zu Tage, als die Heimat unter anderem durch Ansässigkeit auf Grund obrigkeitlicher Ansässigmachungsbewilligung erworben wird. Das Nähere hierüber haben wir schon an früherer Stelle[1]) gebracht. Außerdem nennt das Gesetz vom 11. September 1825 über die Heimat in § 1 als Erwerbstitel den „besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde". Für den Vertragsinhalt sind keine Schranken aufgestellt; das Domizil kann also nur als Vertragsbedingung in Frage kommen; Rechtsgrund des Heimathserwerbes bleibt auch dann ausschließlich und allein der Vertrag. Somit steht dieser Erwerbstitel auf einer Stufe mit der Verleihung im technischen Sinne. Der Heimaths-

[1]) S. oben § 12.

erwerb durch Vertrag ist nur eine Heimathsverleihung besonderer Art, es ist eine Heimathsverleihung, welche zu ihrer Rechtswirksamkeit gleichwerthiger Zustimmung des Heimatserwerbers bedarf. Insoweit somit das Verleihungsprinzip in die bayerische Gesetzgebung Aufnahme gefunden hat, zeigt sie Berührungspunkte mit der oben geschilderten zweiten und dritten Gruppe von Rechten, welchen beiden das Verleihungssystem gemeinsam ist. Mit der dritten Gruppe allein trifft das bayerische Recht darin zusammen, daß es, wie diese, die Ersitzung von den Heimathstiteln in jeder Weise ausschließt.

In der bisher gegebenen Uebersicht über die Entwicklung der Heimathgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben wir der meisten größeren und mittleren deutschen Staaten Erwähnung gethan, nur das Recht eines größeren Staates wird man in der Reihe vermissen, das preußische Recht. Dies hat seinen Grund darin, daß Preußen derjenige Staat ist, von welchem wir oben sagten, er sei in der Ausgestaltung seines Gemeinderechtes im 19. Jahrhundert von Haus aus einen ganz anderen Weg als die übrigen Staaten gegangen. Ehe wir jedoch in die Schilderung dieser eigenartigen Entwicklung des preußischen Rechtes eintreten, haben wir noch dreier mit den bisherigen Darlegungen in Zusammenhang stehender Punkte zu gedenken.

Der eine Punkt, den wir noch kurz zu berühren haben, betrifft eine Erscheinung, welche uns schon bei der Betrachtung der Fortbildung des Staatsangehörigkeitsrechtes in diesem Jahrhundert begegnet ist,[1] nämlich das Festhalten der Heimathsgesetzgebung an dem Wohnsitzbegriff in Sprache und Konstruktion trotz Ausschließung des einfachen wie qualifizierten Domizils im eigentlichen Sinne aus der Reihe der unmittelbaren Begründungsthatsachen der Gemeindemitgliedschaft.

Auch hier erklärt sich diese Erscheinung aus dem Bestreben, bei der Aenderung des Rechtszustandes soviel als möglich im Kreise bisheriger Rechtsvorstellungen zu beharren. Auch hier ist das Mittel, diese Absicht zu erreichen, das einseitige Herausstellen derjenigen Rechtswirkung des Heimathrechtes, welche den Wohnsitzbegriff als Element in sich enthält, des dem Heimatberechtigten zustehenden Wohnrechtes, die Erhebung desselben zum Rechtsgrunde der Gemeindeangehörigkeit oder wenigstens die Bezeichnung der Gemeindemitgliedschaft nach dieser Hauptfolge. So spricht die schon oft zitirte hannövrische Verordnung vom 6. Juli 1827 von einem „Recht, an einem Orte zu wohnen" (§ 1), von einem „Recht zum bleibenden Aufenthalt" (§ 2), von einem „Recht zum Wohnort" (§ 4), von einem „Wohnrecht" (§ 11 Ueberschrift), alles Ausdrücke zur Bezeichnung des Heimatrechtes im Sinne der Wissenschaft. Ebenso gibt das braunschweigische Recht den Begriff der Heimath mit Wohnortsrecht wieder und läßt durch dieses die Gemeindeangehörigkeit zur Entstehung gelangen. Beweis dafür die Landgemeinde- und die revidirte Städteordnung vom 19. März 1850 § 12 und 13, bezw. 10 und 12 in Zusammenhalt mit § 1 des schon wiederholt genannten Gesetzes vom 23. Januar 1852: „Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde (in der Stadt) erhalten haben". „Fremde sind diejenigen, welche sich in einer Gemeinde (Stadt) aufhalten, ohne daselbst wohnberechtigt zu sein." „Das Recht an einem Orte zu wohnen, wird erworben durch Geburt, bei Frauen durch Verheirathung, durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde . . ." Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß sich die Gesetzgebung bei dieser Weiterverwendung

---

[1]) S. oben § 13.

des Wortes Wohnort für Heimathsort des Unterschiedes zwischen privatem und politischem Domizil vollkommen bewußt war. Dies erhellt schon aus der Ueberschrift der genannten Gesetze. Die hannövrische Verordnung vom 6. Juli 1827 nennt sich eine „Verordnung über Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht" [1]) und das genannte braunschweigische Gesetz vom 23. Januar 1852 trägt den Titel „das Wohnortsrecht der Landeseinwohner in polizeilicher Hinsicht betreffend". Daß das bayerische Recht zur Beseitigung jeden Mißverständnisses die Begriffe Ansässigkeit und Ansässigmachung zu besonderen öffentlichrechtlichen, dem privatrechtlichen Domizil entgegengesetzten Rechtsfiguren gestaltete, dessen geschah schon an anderer Stelle Erwähnung.

Der zweite Umstand, welcher noch in Betracht zu ziehen ist, bedarf lediglich der Konstatirung. In einer Reihe von Staatsrechten, unangesehen, welcher Gruppe sie angehören, erscheint die Anstellung im öffentlichen Dienst als besonderer Heimathstitel. [2]) Es ist damit der Uebertragung eines öffentlichen Amtes die Eigenschaft stillschweigender Heimathsverleihung beigelegt und so eine alte Streitfrage zur Erledigung gebracht.

Der dritte Punkt, von welchem wir noch zu reden haben, betrifft die sogenannte angewiesene Heimath. Es ist dies ein vollkommen neuer Heimathstitel. Er hat mit dem eben genannten das gemein, daß sich in ihn Staatsrechte, die ganz verschiedenen Gruppen bezüglich des verfolgten Heimathsystems angehören, theilen. Mit demselben hat es folgende Bewandtniß.

Das 19. Jahrhundert hat bekanntlich bereits in seinen ersten Jahrzehnten eine Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gemeinde angestrebt, die auf dem Gedanken ruhte, daß die Wohlfahrt des Staatsvolkes nicht blos durch unmittelbare Thätigkeit der Staatsorgane, sondern und zwar mit viel besserer Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Interessen durch Unterverbände der Staatseinwohner geschützt und gefördert werden könne. In Ausführung dieses Gedankens wurde eine Reihe von öffentlichen Aufgaben, die der allgemeinen Wohlfahrt dienten, den Gemeinden zu selbständiger Verwaltung übertragen und dieses Vorgehen in den Verfassungen mit dem Satze motivirt: Die Gemeinden sind die Grundlage des Staates. [3])

Sollte der Zweck dieser Ueberweisung, Schutz und Förderung des Staatswohles, erreicht werden, so mußte zwischen der Eigenschaft des Staatsangehörigen und der Gemeindemitgliedschaft enge rechtliche Verbindung hergestellt werden, so daß die beiden Rechtssätze entstehen: „Nur der Staatsangehörige

[1]) Vergl. auch § 7 der Verordnung.

[2]) Vergl. z. B. hannövr. V. v. 6. Juli 1827, § 1: „Dieses Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben ... 3) durch Anstellung im Staatsdienst in Ansehung des dabei angewiesenen Aufenthaltsortes; braunschw. Ges. v. 23. Jan. 1852, § 1: „Das Recht, an einem Orte zu wohnen, wird erworben ... 4) durch Erlangung einer Anstellung oder Zulassung zu gewissen Beschäftigungen." Im bayerischen Rechte (Ges. über Ansässigm. u. Verehel. v. 11. Sept. 1825, § 4) ist die definitive Anstellung nicht unmittelbar Heimaths-, sondern Ansässigmachungstitel

[3]) Vergl. württemb. Verf. v. 25. Sept. 1819, § 2, insbesondere aber altenburg. Verf. vom 29. April 1831, § 10: „Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung die Beförderung der allgemeinen sowohl als besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes", und oldenburg. Verf. vom 22. Nov 1852, Art. 66, § 1: „Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabtheilung des Staates und dient insoferne seinen Zwecken." Falsch faßt diese Ausdrucksweise Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3 Aufl.; Bd. I, S. 574, N. 1 auf.

kann Gemeindeangehöriger sein", und: „Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde angehören."[1] Die Verwirklichung des ersten Satzes wurde in doppelter Weise versucht, entweder so, daß man die Ertheilung des Bürger- und Heimathrechtes von vorgängigem Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig machte[2] oder so, daß man durch Aufnahme in die Gemeinde von Rechtswegen auch die Staatsangehörigkeit gewinnen ließ.[3] Der Durchführung des zweiten Satzes diente die Schaffung des Instituts der angewiesenen Heimath. Für den Fall, daß sich für den Staatsangehörigen keine auf andere Weise erworbene Heimath ermitteln ließ, wurde derselbe als Heimathloser vom Staate einer Gemeinde als Heimathberechtigter zugewiesen.[4] Von der Heimathverleihung im engeren Sinne unterschied sich die Heimathsanweisung lediglich dadurch, daß sie nicht, wie jene, von der Gemeinde, sondern unmittelbar vom Staate ausgieng.[5]

β) Der Unterstützungswohnsitz.

§ 15.

In der gleichen Periode, in welcher in den mittel- und süddeutschen Staaten und in Mecklenburg das Recht der Heimathsangehörigkeit reiche Entwicklung erfuhr oder wenigstens in seinem bisherigen Stande erhalten wurde, erfolgte in Preußen die Beseitigung dieses Institutes und zwar schon durch das allgemeine Landrecht von 1794. Nicht als ob dasselbe, französischem Vorbild folgend,[6] die gemeindliche Armenfürsorgepflicht durch eine allgemeine staatliche ersetzt und damit dem Begriff der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit ein Ende gemacht hätte, eine armenrechtliche Verbindung zwischen Individuum und Gemeinde blieb bestehen, nur ward dieselbe der Merkmale des Heimathrechtes entkleidet.

---

[1]) Vergl. württemb. Verf., § 62: „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatenvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, und § 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe". Ferner altenburg. Verf, § 100; meining. Verf. vom 23. Aug 1829, § 19; braunschw. v. 12. Okt. 1832, § 42; koburg-goth. v. 3 Mai 18.3, § 60; kurh. Gem.O. v. 23. Okt. 1834, § 9 u. 22. Aus späterer Zeit: mecklenb.-schwerin'sche V v. 28. Dez. 1872, § 1.

[2]) Württemb. Verf., § 63: „Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus", und Bürgerrechtsges., Art. 1: „Nur ein Staatsbürger ist fähig, ein Bürger- oder Beisitzrecht zu besitzen."

[3]) Meining. Verf. v. 23. Aug. 1829, § 6; koburg goth. v. 3 Mai 1852, § 25; altenburg. v. 29. April 1831, § 41

[4]) Bayr. Heimathges. v. 11. Sept. 1825, § 4: „Kann die ursprüngliche Heimath nicht ergründet werden, so wird vorsorglich eine bestimmte Gemeinde angewiesen, welche einstweilen statt der Heimath so lange gilt, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt oder eine neue erworben ist"; württemb Bürgerrechtsges., Art. 33 u. 39: „Durch Zutheilung wird das Beisitzrecht mit allen übrigen Rechten der übrigen Gemeindemitglieder erworben"; bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851, § 70 ff.: hannövr. Dom O., § 13; braunschw. Ges. v. 23 Jan. 1852, § 16.

[5]) Die enge rechtliche Verbindung von Staat und Gemeinde erklärt noch mehrere neue Rechtserscheinungen, z. B. den Anspruch auf Verleihung der Gemeindemitgliedschaft und den Verlust des Heimathrechtes mit der Staatsangehörigkeit.

[6]) Vergl. Dekret vom 19/24. März 1793 und Ges. vom 24. Vendémiaire II (15. Okt. 1793). Hierüber v. Reitzenstein, Art. Armenwesen in Frankreich im HWB. der Staatsw. Bd. I, S. 891.

Zunächst fällt an der armenrechtlichen Kommunalangehörigkeit des Landrechts auf, daß dieselbe in anderer und einfacherer Weise, als das Heimathrecht nach den Rechtsordnungen der meisten übrigen Staaten, begründet wird, nämlich ausschließlich durch Domizil. Zwar nennt das Landrecht zwei Bestimmungstitel, Domizil- und Bürgerrecht,[1] allein ein näheres Zusehen ergibt, daß auch beim Bürger die Unterstützungspflicht an Domizilierung gebunden ist.

Einmal wurden die Bürger ausdrücklich zu den Einwohnern gezählt — Einwohner der Stadt, sagt Theil II 8 § 5, welche weder eigentliche Bürger noch eximiert sind, heißen Schutzverwandte — und dann wird der Bürger in § 2 ebenda mit den Worten definiert: „Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat." Das Landrecht kennt zwar ausnahmsweise die Ertheilung des Bürgerrechts auch an einen in der Stadt sich nicht Niederlassenden,[2] allein daraus folgt noch nicht, daß ein solcher auch armenrechtlich der Gemeinde zugehört, nachdem der über die Armenversorgung bestimmende Titel bei Bestimmung des Kreises der zu Versorgenden den Bürgern die „anderen Einwohner" gegenüberstellt,[3] ohne die eine oder andere Kategorie von der Armenfürsorge auszuschließen, so daß also die Bürger auch in armenrechtlicher Beziehung als zu den Einwohnern gerechnet erscheinen. Der Gegensatz zwischen Bürgern und anderen Einwohnern ist nur der, daß bei ersteren die Unterstützungspflicht der Gemeinde nicht, wie bei letzteren, davon abhängig ist, daß sie zu den gemeinen Lasten beigetragen haben.

Daß diese armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit sich nur nach dem privatrechtlichen Domizilsbegriffe bestimmt, würde derselben noch nicht die Eigenschaft eines Heimathrechtes nehmen. Nicht in der Art des Erwerbes, sondern in der Art des Inhaltes dieser Berechtigung liegt dessen Eigenthümlichkeit begründet. Und da fehlt dem landrechtlichen Armendomizil eben das eine, was die Heimath auszeichnet, das mit der Unterstützungsanwartschaft verbundene Wohnrecht.

Das erneuerte Armenedikt vom 28. April 1748 hatte, wie früher bemerkt,[4] gleich seinen Vorgängern von 1725 und 1730 bestimmt, daß alle ausländischen Bettler von der Zeit der Publikation des Ediktes an innerhalb 14 Tagen das Land räumen sollten, die inländischen **Bettler** aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath zurückzubegeben hätten.

Es war damit den Gemeinden verboten, ihr zugehörende Arme aus armen- oder sicherheitspolizeilichen Gründen an der Rückkehr in die Gemeinde zu hindern, somit ein armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht der Heimathsangehörigen und damit ein wesentliches Moment der Heimathsberechtigung anerkannt. Im Gegensatze hiezu bestimmt allg. L. R. II 19 § 10 nur, daß

[1] Allg. L.R. II, 19, § 10: „Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen." § 11: „In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist." § 12: „In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung des Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat."

[2] Vergl. allg. L.R. II, 8, § 19 u. 20: „Soweit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniß, bürgerliche Gewerbe in der Stadt zu betreiben, in sich schließt, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen." „Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen, so muß für Ausstellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchen man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten kann, gesorgt werden."

[3] Siehe N. 1.

[4] S. oben § 12.

die Stadt- und Dorfgemeinden für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen hätten. Geschweige, daß hiemit, dem Fortschritte in anderen Staaten entsprechend, den Unterstützungsanwärtern ein allgemeines polizeiliches Wohnrecht verliehen worden wäre, besteht kraft dieser also statuirten armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft nicht einmal ein armen- und sicherheitspolizeilich unbeschränkbares Wohnrecht. Nur wegen Verarmung wirklich zu ernährende Angehörige können nicht ausgewiesen werden; ist Armuth noch nicht vorhanden, sondern nur zu besorgen, so ist Ausweisung von Einwohnern zulässig. M. a. W., die Gemeinde, welcher gegenüber Jemand Anwartschaft auf Unterstützung im Verarmungsfalle hat, ist nicht Heimathgemeinde im Rechtsinne, sondern nur Unterstützungsgemeinde, denn sie ist nicht zu gleicher Zeit Wohnrechtsgemeinde.

Diese Neuordnung der Dinge blieb auch im 19. Jahrhundert erhalten. Es ist dies zweifellos gegenüber dem an das Kammergericht erlassenen Reskript „wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts" vom 2. Juli 1801,[1]) welches den bisherigen Rechtszustand nur in Bezug auf die Erwerbstitel armenrechtlicher Gemeindeangehörigkeit modifizirte und erweiterte, indem es neben den Wohnsitz ganz allgemein, also ohne Rücksicht auf gleichzeitige Niederlassung, die „ausdrückliche Aufnahme" in die Gemeinde setzte und als subsidiär verpflichtete Gemeinden des weiteren die Gemeinde des dreijährigen Aufenthalts, des letzten Wohnsitzes der Eltern und des derzeitigen Aufenthaltes hinzufügte.[2])

Zweifel darüber, ob nicht eine Rückkehr zum alten Heimathbegriffe vorliege, könnte dagegen das Patent vom 8. Sept. 1804 „wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern" erregen. Hiezu gibt auch hier nicht die wiederholte Aenderung der Erwerbstitel — dieselben werden in Folge Einführung des Instituts der Landarmen auf den einfachen wirklichen Wohnsitz reduziert[3]) —, sondern der Umstand Anlaß, daß anscheinend mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit wieder ein armen- und sicherheitspolizeiliches Wohnrecht verbunden wurde.

[1]) Novum corpus Constit. Prussico-Brandenburg. Bd. XI, S. 318.

[2]) Nr. 5 lautet: „In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hiedurch zur näheren Bestimmung des in § 10 ff., Theil 19, II des allg. L.R. enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselben in Ermanglung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten den Armenanstalten desjenigen Ortes obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist oder, wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat. ... Personen, welche zur Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, müssen von der Gemeinde des Ortes unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Ortes ob, wo der Vater und, falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz noch hat oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt hat. Sollte nach diesen Bestimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Ortes, wo der Hilfsbedürftige sich befindet, übernehmen".

[3]) Nov. C. C. Bd. XI, S. 2690, § 8–10: „Für Ortsarme sind nur die wirklichen Einwohner jedes Ortes und deren hilfsbedürftige Kinder zu achten." „Als Einwohner des Ortes ist jede selbständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat." „Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen habe, soll es hiebei gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblicke, in welchem Jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Kommune zur Armenverpflegung, in dem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiemit gänzlich aufheben."

§ 17 des Patents bestimmt: „Je mehr die Obrigkeiten hierzu (d. h. nach § 16 dazu, den Ortseinwohnern Gelegenheit zu Unterkommen und Unterhalt zu verschaffen)[1]) verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht zur Klasse der Armen gehört — der Begriff „arm“ wird in § 1 erläutert — und in der Kommune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand gibt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.“ Hieraus ergibt sich gegenüber dem Landrecht zu Gunsten des armenrechtlich der Gemeinde Zugehörigen, d. i. des wirklichen Ortseinwohners, der Fortschritt, daß derselbe nicht mehr wegen Besorgniß künftiger Verarmung, sondern nur wegen vorhandener Armut ausgewiesen werden darf, denn als „ein zur Verpflegung geeigneter Armer“ soll nach § 1 nur „diejenige Person angesehen werden, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kraft besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen,“ allen anderen, welche Wohnung und Unterkommen finden können, soll die Fortdauer ihres Wohnsitzes nicht verweigert werden dürfen.

Aber auch die Ausweisung schon thatsächlich armer Ortseinwohner ist Beschränkungen unterworfen. § 11 statuirt zwar die Zulässigkeit der Ausweisung solcher —, „sollte eine Kommune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sei; so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen“ —, allein § 12 zieht ihr eine zeitliche Schranke, der Beweis der früheren Verarmung soll nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, an welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, zulässig sein.

Endlich sind einer Ausweisung aus sicherheitspolizeilichen Gründen Schranken gezogen, denn § 18 sagt, einem Ortseinwohner, der nicht zu der Klasse der Armen gehöre, Wohnung und Unterhalt in der Kommune finden könne und „dessen Aufführung keinen rechtlichen Grund zur Entfernung an die Hand gebe“, dürfe die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes nicht verweigert werden.

Nach alledem scheint mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit, dem Einwohnerrecht, ein sicherheits- und ein armenpolizeiliches Wohnrecht verbunden, wenn das letztere auch nicht sofort mit Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, sondern erst nach Ablauf gewisser Zeit zur Entstehung gelangt, und Verbindung von Wohnrecht mit rechtlicher Aussicht auf Armenunterstützung in einer Gemeinde macht eben das Wesen des Heimathrechtes aus. Allein eine weitere Bestimmung zeigt, daß es Irrthum wäre, zu glauben, das Patent von 1804 sei zum alten Heimathbegriffe wieder zurückgekehrt. Es ist § 18, welcher die Vorschrift anfügt: „Einer solchen Person (d. h. einer solchen, welche nicht zu der Klasse der Armen gehört und deren Aufführung zu einer Entfernung keinen rechtlichen Grund an die Hand gibt,) muß auch an jedem anderen Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden.“

Mag man diese Vorschrift nun so auffassen, daß es in jedem einzelnen Falle von Niederlassung einer besonderen behördlichen Aufenthaltsbewilligung bedürfe,

[1]) § 16: „Kann eine Person, welche nach der Bestimmung des § 9 zu den wirklichen Einwohnern des Ortes gehört, allen angewandten Bemühungen ungeachtet weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts noch sonst an einem anderen Orte Gelegenheit zu Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.“

die bei Nichtvorhandensein genannter Gründe ertheilt werden müsse, oder so, daß die Ermächtigung zur Niederlassung an jedem Orte unmittelbar durch das Gesetz ertheilt werde und die Ortsobrigkeit nur bei Fehlen genannter Umstände Abweisungsrecht habe, welch' letzterer Auffassung der Vorzug zu geben sein dürfte, nachdem § 9 als Einwohner schlechthin jede selbständige Person benennt, welche am Orte „ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen", eines behördlichen Zustimmungsaktes also keine Erwähnung thut, jedenfalls ergibt sich aus der genannten Vorschrift, daß die hiedurch einer jeden selbständigen, nicht verarmten und unbescholtenen Person, welche Ortseinwohner ist, verliehene Befugniß, an jedem Orte des Landes Wohnsitz im Rechtssinne zu nehmen, nicht Ausfluß einer Gemeindeangehörigkeit, sondern der Staatsangehörigkeit, aber auch nur dieser, denn unter „jede Person" kann in einer Zeit, in welcher der Staatsfremde selbst auf privatrechtlichem Gebiete noch manchen Beschränkungen unterlag, nicht auch der Nicht-Staatsangehörige gedacht sein. Dann vermag aber auch das Recht, an dem Orte, wo man wohnt, die Wohnung zu behalten, nicht eine Rechtsfolge der mit dem Wohnsitz verbundenen armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit zu sein, denn die Befugniß, an jedem Orte Wohnsitz zu nehmen, wäre inhaltslos, wenn sie nicht zugleich die Befugniß enthielte, an dem Orte den Wohnsitz zu behalten. Das dem Ortseinwohner zukommende armen- und ortspolizeiliche Wohnrecht steht ihm somit nicht als solchem, sondern als Staatsangehörigem zu; es bildet demnach keinen Bestandtheil der armenrechtlichen Ortsangehörigkeit und so fehlt dieser ein essentiale des Heimathsbegriffes.

Wir haben mit Vorstehendem das Wiederaufleben des Heimathsbegriffes im preußischen Rechte geleugnet, weil das mit der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit zusammentreffende Wohnrecht in der Gemeinde nicht in einer Zugehörigkeit zur Gemeinde, sondern in der Zugehörigkeit zum Staate, in der dem Staatsangehörigen verliehenen Niederlassungsfreiheit, in einer interkommunalen Freizügigkeit des Staatsunterthanen seinen Rechtsgrund habe. Nun sind wir aber auch im Rechte derjenigen Staaten, für welche wir ein Fortbestehen, ja eine Fortentwickelung des Heimathrechtes angenommen haben, einem Freizügigkeitsrechte des Staatsangehörigen begegnet. „Keinem sächsischen Staatsangehörigen, sagt § 17 des kgl. sächsischen Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834, ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsorte zu versagen, sobald er einen Heimath- und . . . einen Verhaltschein beizubringen vermag," und ähnliche Bestimmungen des bayerischen und württembergischen Rechtes haben wir mitgetheilt.[1]) Wenn wir nichts destoweniger die armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft dieser Staatsrechte als Heimath im Rechtssinne bezeichneten, so konnte dies nur darin seinen Grund haben, daß mit dieser armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit noch ein weiteres Wohnrecht verbunden ist, als das in dieser interkommunalen Freizügigkeit des Staatsmitgliedes enthaltene.

In der That nehmen wir wahr, daß die in dieser Niederlassungsfreiheit des Staatsangehörigen beschlossene Wohnberechtigung nach preußischem Rechte, wie nach der Rechtsordnung der übrigen genannten Staaten keine armen- oder sicherheitspolizeilich völlig unbeschränkbare ist. Nach preußischem Rechte kann der armenrechtlich der Gemeinde Zugehörige wegen nicht rechtmäßiger Aufführung schlechthin und wegen vorhandener Verarmung wenigstens während eines

[1]) Vergl. oben S. 239, N. 1 u. 2.

Jahres nach seinem Anzuge aus der Gemeinde verwiesen werden und ähnliche Bestimmungen enthalten die übrigen Rechte,[1]) die nur insoferne strenger sind, als nach ihnen einer Abweisung auch wegen nur zu besorgender Verarmung nichts im Wege steht.[2]) Die im Heimathrechte enthaltene Wohnbefugniß dagegen ist schon nach älterem Rechte in denselben beiden Richtungen, d. h. in armen- wie sicherheitspolizeilicher Hinsicht unbeschränkbar. Dem Heimathberechtigten muß Aufenthalt in und Rückkehr nach der Heimathgemeinde unter allen Umständen und jederzeit polizeilich gestattet werden. Dadurch ist das Wohnrecht des Heimathberechtigten vor demjenigen, welches auf dem freien Zugsrechte des Staatsangehörigen beruht, ausgezeichnet. Wohl hat auch der Staatsangehörige als solcher im 19. Jahrhundert eine solch' unbeschränkte polizeiliche Wohnbefugniß, allein dieses Wohnrecht betrifft nicht die Freiheit des Gemeinde-, sondern des Staatenwechsels. Es ist dasjenige Recht, welches der Staatsangehörige vor dem Staatsfremden voraus hat, das Recht, aus dem Staatsgebiete nicht ausgewiesen werden zu können; nicht ausgeschlossen ist durch dasselbe, daß der freie Zug des Staatsangehörigen innerhalb des Staates, das interkommunale Wohnrecht des Staatsangehörigen Beschränkungen unterliegt.[3])

So sehen wir, worin der besondere Weg bestand, welchen die preußische Gesetzgebung an der Wende zum 19. Jahrhundert gieng. Nicht nur, daß Preußen unterließ, das mit der bisherigen armenrechtlichen Gemeindemitgliedschaft verbundene Wohnrecht von einem blos in armen- und sicherheitspolizeilicher Richtung unentziehbaren zu einem polizeilich überhaupt nicht beschränkbaren zu steigern und das Heimathrecht damit aus einer blos armenrechtlichen zu einer allgemeinen Gemeindemitgliedschaft zu erheben, hat es vielmehr der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit auch das besondere Wohnrecht gewonnen, welches bisher mit ihr verbunden war.

Wir haben am Eingang des vorigen Paragraphen die Vermuthung ausgesprochen, die scharfen Gegensätze, welche die Entwicklung des deutschen Gemeinderechts im 19. Jahrhundert zeigt, möchten mit einer verschiedenen Stellungnahme der einzelnen Staaten zu der durch Beseitigung von Leibeigenschaft und Nachsteuer rechtlich, durch andere Umstände thatsächlich erleichterten Domizilsveränderung sich in Zusammenhang befinden. Wir sahen, wie in der That die Fortbildung des Heimathrechtes in Mittel- und Süddeutschland von dieser Thatsache wesentlich beeinflußt war. Es obliegt uns daher, auch zu untersuchen, was den preußischen Gesetzgeber zu jener eigenartigen Umgestaltung seines Gemeinderechts bestimmte.

---

[1]) Vergl. bayer. Heimathsges. v. 11. Sept. 1825, § 6: „Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außerhalb seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, soferne er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz oder Verordnungen beruhen." Württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833, Art. 11: „Jeder Staatsbürger, welcher irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, kann in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe treiben, solange ihm nicht der Aufenthalt wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die Regierungsbehörde versagt wird;" es werden dann Gründe, aus welchen der Aufenthalt versagt werden muß oder darf, einzeln aufgezählt (siehe insbes. auch Art. 19). Sächsisches Heimathsges., § 17.

[2]) So bestimmt z. B. Art. 11 des württemb. Bürgerrechtsges., daß auf Einspruch des Gemeinderaths der Aufenthalt versagt werden müsse, wenn der Gemeindefremde in den zwei Jahren, welche der Wohnsitzveränderung vorangingen, aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen habe 2c., ohne andererseits zu verbieten, daß wegen nur zu besorgender Armuth Wegweisung erfolge.

[3]) Vergl. Art. Freizügigkeit von Rehm im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 673.

Schon das Heimathrecht vom Stande des 18. Jahrhunderts bot in der Unterstützungsanwartschaft und dem armen- und sicherheitspolizeilichen Wohnrechte so erhebliche rechtliche Vortheile, daß man es unmöglich mit der einfachen Niederlassung gewinnen lassen konnte; sein Erwerb mußte an erschwerende Umstände gebunden, zum mindesten von einer Prüfung der wirthschaftlichen Kräfte des Anziehenden abhängig sein und wir erinnern uns, daß dies in der Gesetzgebung thatsächlich der Fall war. Sollte der werthvolle Inhalt dieser armenrechtlichen Zugehörigkeit auch bei der Steigerung des Zuzugs Ortsfremder ungeschmälert erhalten werden, so war es unmöglich, die Erwerbsbedingungen zu erleichtern, eine Erschwerung derselben lag viel näher, zum mindesten mußten die bisherigen erhalten werden. Andererseits gewann das im Heimathrecht liegende unentziehbare Wohnrecht bei dem Anwachsen der Zuwanderung an praktischer Bedeutung, denn mit der Zuwanderung stieg das Ausweisungsbedürfniß und die Ausweisungslust der Gemeinden; der Vortheil, den der Besitz eines Heimathrechtes bot, trat umsomehr in den Vordergrund. Wie das Heimathrecht nur schwer erworben werden konnte, durfte es auch nicht leicht zu verlieren sein. Ein schwer gewonnenes Gut konnte unmöglich der Gefahr alsbaldigen Verlustes ausgesetzt werden. Wie es demnach in einfachem Domizilerwerb nicht seine Entstehungsursache, so konnte es in einfacher Domizilsaufgabe nicht seinen Verlustgrund haben. Das Heimathrecht mußte unwillkürlich zu einer Beziehung dauernden Charakters zwischen Ort und Individuum werden,[1]) sollte es unter den neuen Verhältnissen forterhalten werden. War dies aber der Fall, so schien eine schädliche Rückwirkung auf die im Interesse seiner wirthschaftlichen Entfaltung wünschenswerte örtliche Bewegungsfreiheit des Individuums unausbleiblich. Es war nicht ausgeschlossen, daß sich jemand von der Verwerthung seiner Arbeitsfähigkeit an dem hiefür günstigsten Orte abhalten ließ, weil er vor der Gefahr einer Ausweisung zurückschreckte und um die ungewisse Aussicht auf ein zukünftiges das gegenwärtige heimathliche Wohnrecht nicht im Stiche lassen wollte.

Die Möglichkeit solcher Beeinträchtigung der örtlichen Bewegungsfreiheit schien dem preußischen Gesetzgeber für die ungehinderte wirthschaftliche Entfaltung des Individuums so störend, daß er sich entschloß, um solcher Beschränkung individueller Erwerbsthätigkeit vorzubeugen, das Prinzip der Heimath aufzugeben. Entkleidete er die armenrechtliche Zugehörigkeit ihres reichen Inhaltes und beschränkte er die Wirkung derselben lediglich auf den Erwerb einer Unterstützungsanwartschaft, dann war es zulässig, die Entstehung derselben von erschwerenden Bedingungen zu befreien und eine Folge davon war dann wieder eine erleichterte Möglichkeit des Verlustes, m. a. W. um den Preis der Aufgabe des Systems der Heimath war der Gesetzgeber in die Lage versetzt, mit dem jeweiligen Domizilswechsel den sofortigen Wechsel der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde zu verbinden oder wenigstens verhältnißmäßig bald nachfolgen zu lassen. So erklärt es sich, wenn nach dem Patent vom 8. Sept. 1804 als Ortsarmer der Einwohner eines Ortes gilt und diese Eigenschaft durch dreijährige Abwesenheit verloren wird.[2]) Während

---

[1]) Vergl. Rehm, Art. Eheschließung im HWB. der Staatsw. Bd. III, S. 12.

[2]) Vergl. § 13: Bloße Entfernung vom Orte des bisherigen Wohnsitzes ohne wirkliche Veränderung desselben hebt in der Regel die Eigenschaft eines Ortseinwohners nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist und keinen anderen Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnsitzes und als Ortsarmer desselben betrachtet werden.

in dem Rechte der anderen deutschen Staaten in dem Konflikte zwischen Individual- und Gemeindeinteresse das letztere die Oberhand gewann, erfolgte somit im Rechte Preußens der Ausgleich zu Gunsten des ersteren. Dort siegte das Prinzip der Aufenthaltsbeschränkung, hier das Recht des freien Zuges, ein Gegensatz, der bezüglich der armenrechtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde eben in dem Gegenüber von Heimath und bloßem Unterstützungswohnsitz seinen Ausdruck fand.

Nun führt uns aber ein Umstand noch zu weiterer Bemerkung. Der Uebergang Preußens zum System des Unterstützungswohnsitzes erfolgte vor der Umgestaltung, welcher das Heimathrecht in Folge der veränderten Niederlassungsverhältnisse im übrigen Deutschland unterzogen wurde. Es drängt sich die Frage auf: Warum sind diese Staaten dem Vorgang Preußens nicht gefolgt? Sollten sie die Schädigung, welche dem Individualinteresse aus dem Festhalten am Heimathsprinzipe erwuchs, nicht genügend gewürdigt und nicht versucht haben, diesen Nachtheil der Privaten so viel als möglich zu mildern?

Es hat den Anschein, als wäre diese Vorsicht verabsäumt worden, denn wir sehen Preußen, als es Anfangs der vierziger Jahre daran ging, die Frage der öffentlichen Armenpflege für sein gesammtes Gebiet einheitlich zu regeln, an dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes festhalten. In dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege wird diejenige Gemeinde für verpflichtet erklärt die Fürsorge für einen Armen zu übernehmen, in welcher der Arme entweder als Mitglied ausdrücklich aufgenommen oder (unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom gleichen Tage § 8) einen Wohnsitz erworben oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortrat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 1).

Es mögen hauptsächlich zwei Gründe gewesen sein, welche die deutschen Mittel- und Kleinstaaten abhielten, zu einem Prinzip zurückzukehren, welches, in den ersten Zeiten nach Einführung gemeindlicher Armenunterstützungspflicht geltend, schon damals, weil dem Gemeindeinteresse allzu schädlich, dem System der Aufenthaltsbeschränkung hatte weichen müssen, einmal die Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinden und dann die Rücksicht auf eine ruhige, geordnete Armenpflege. Eine Steigerung der Armenlast der Gemeinde ergab sich, von dem vermehrten Zuzug von Außen ganz abgesehen, schon daraus, daß mit dem Aufhören der persönlichen Abhängigkeit des Grundholden die Verpflichtung des Herrn zur Unterstützung des Hörigen in Alter und Krankheit zu einem großen Theile entfiel. Umsomehr mußte der Zuzug von Außen eingedämmt werden. Das preußische Recht suchte das Gemeindeinteresse gegen allzu starke Zuwanderung dadurch zu sichern, daß es den Gemeinden die Befugniß verlieh, neu Angezogene, also in den Armenverband der Gemeinde schon Eingetretene, binnen gewisser Frist an ihren früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, wenn sie nachzuweisen vermochte, daß der Neuangezogene sich schon an jenem Orte im Zustande des Verarmtseins befunden habe.[1]) Den übrigen Staaten schien der Schutz der Gemeinden ein wirksamerer zu sein, wenn die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde überhaupt erst nach Prüfung der wirthschaftlichen Lage zur Entstehung gelangte; dann war es aber nicht möglich, die armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft von Rechtswegen mit der Niederlassung entstehen zu lassen, sie mußte von einer förmlichen Aufnahme abhängig gemacht werden.

---

[1]) Vergl. Edikt vom 8. Sept. 1804, § 11 u. 12.

Andererseits konnte es bei der vermehrten Inanspruchnahme gemeindlicher Armenhilfe nicht ausbleiben, daß die Gemeinden mehr als bisher Veranlassung nahmen, die Frage ihrer Unterstützungspflicht genau zu prüfen und dabei mehr als vordem geneigt waren, zu einer Verneinung ihrer Pflicht zu gelangen. Die Zahl armenrechtlicher Streitigkeiten mußte demnach unter allen Umständen steigen. Ging man dann gar noch zum Domizilsprinzip über, so war ein weiteres Anwachsen der Unterstützungsprozesse unvermeidlich, denn nichts konnte leichter zum Gegenstand eines Streites werden als die Frage des Vorhandenseins der Niederlassungsabsicht. Die Möglichkeit allzu häufiger Verweigerung von Armenhilfe widersprach aber den Anforderungen einer ruhigen, sicheren, geordneten Armenpflege. Diese heischte eine Feststellung der Unterstützungspflicht nach klaren, zuverlässigen, wenig bestreitbaren Merkmalen.[1]) Ein Uebergang zum Prinzip des Unterstützungswohnsitzes schien anderen Staaten nur möglich bei Uebernahme der Armenpflege auf den Staat in der Weise, daß die Gemeinden zwar formell die unterstützungspflichtigen Rechtssubjekte blieben, ihre Pflicht aber auf Rechnung des Staates erfüllten. Einem solchen Schritte aber standen von der erheblichen finanziellen Belastung des Staates abgesehen wieder die Grundsätze einer gesunden und sparsamen Armenpflege entgegen.

So kam es, daß die übrigen Staaten an dem Heimathssysteme festhielten. Sie glaubten, Angesichts der Umgestaltung der Niederlassungsverhältnisse, dem Interesse der Gemeinden einen höheren Schutz gewähren und die Realisirung der gemeindlichen Unterstützungspflicht vor einer gewissen Unsicherheit bewahren zu müssen.

Daß sie sich dabei — und das betrifft unsere zweite Frage — wohl bewußt waren, wie diese Ziele nur unter Beeinträchtigung der Freiheit der örtlichen Bewegung des Individuums und damit der ungestörten wirthschaftlichen Entwicklung desselben erreicht werden konnten, erhellt aus zwei Rechtserscheinungen, die uns im 19. Jahrhundert neu begegnen, aus der Einführung sogenannter Heimath- oder Heimkehrscheine und der Festsetzung einer Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde, welch letztere Rechtsveränderung gleichbedeutend mit einer Umgestaltung des rechtlichen Inhalts der Heimathbefugniß ist.

Das eine dieser Institute verfolgt den Zweck, den Aufenthalt auch außerhalb der Heimathgemeinde zu einem gegen Ausweisung möglichst gesicherten zu machen, dem anderen liegt die Absicht zu Grunde, bis zu einem gewissen Grade bei den Personenklassen, welche am meisten wandern, dem Wohnsitzwechsel alsbald auch den Wechsel der zur Armenunterstützung verpflichteten Gemeinde folgen zu lassen. Die eine Rechtseinrichtung verdankt vorwiegend dem Verwaltungsbrauche, die andere der Verwaltungsgesetzgebung ihre Entstehung.

Um die Härte der Gesetzgebung, welche darin lag, daß man außerhalb der Heimathgemeinde nicht blos wegen wirklich erfolgter Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege, sondern schon wegen nur zu besorgender Unterstützungsmöglichkeit abgewiesen werden konnte, einigermaßen zu mildern und so auch dem unvermögenden Individuum eine ruhige Niederlassung an anderen Orten als der Heimath zu ermöglichen, bildete sich in unmittelbarem Anschluß an die neue Heimathgesetzgebung in einer Reihe von Ländern, insbesondere in Mecklenburg, Bayern und Hannover in der Praxis der Gemeinden die Sitte aus,

[1]) Vergl. hieher auch die Bemerkungen Bitzer's in der Emminghaus'schen Sammlung „das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten", 1870, S. 375.

unbemittelten Ortsfremden von gutem Leumund die Ansiedelung in der Gemeinde zu erlauben, wenn sie urkundlich nachwiesen, daß sie von der Gemeinde, welcher sie bisher armenrechtlich zugehörten, innerhalb bestimmter Frist oder jederzeit im Verarmungsfalle unterstützt und wieder aufgenommen würden. Durch solchen Heimathschein, in Bayern auch Rückattest genannt, übernahm die bisherige Gemeinde die Verpflichtung, selbst für den Fall, daß das wegziehende Individuum an dem neuen Wohnort ein Heimathrecht erwerben sollte,[1]) die hieraus der neuen Heimathgemeinde erwachsende Unterstützungsverbindlichkeit an deren Statt zu erfüllen, und der Anziehende verpflichtete sich, im Verarmungsfalle nicht die Gemeinde seiner neuen Niederlassung, sondern die bisherige Heimathgemeinde um Hilfe anzugehen, wie er andererseits ein vertragsmäßiges Recht auf aus armenpolizeilichen Gründen nicht entziehbaren Aufenthalt am Orte seiner neuen Niederlassung erwarb. Der Heimkehrschein[2]) war also die Urkunde über einen Vertragschluß zwischen der überwandernden Person und der bisherigen und der neuen Domizilsgemeinde. Die Urkunde konnte auch nur Verabredungen zwischen der betreffenden Person und der bisherigen Domizilsgemeinde enthalten. Der Beitritt der anderen Gemeinde erfolgte dann durch Annahme der erst abgeschlossenen Vertragsurkunde. Eines blieb auch bei dieser neuen Einrichtung immerhin mißlich. Die Einräumung solch ungestörten Wohnrechtes stand im freien Belieben der Gemeinde.

Was in den genannten Staaten der Verwaltungsbrauch durch Vertragsschlüsse zu erreichen suchte, gewährte im Königreich Sachsen die Gesetzgebung selbst und zwar unter Beseitigung dieses letztgenannten Mißstandes. § 16 des Heimathgesetzes vom 16. Nov. 1834 bestimmt: „In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Ort des bisherigen Aufenthalts, insoferne derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche oder deren Angehörige a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen oder b) gebettelt haben"; und § 17 fügt an: „Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme[3]) und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem anderen als dem Heimathorte zu versagen, sobald er a) einen Heimathschein und b) ein obrigkeitliches Zeugniß, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der § 16 gedachte noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung

---

[1]) Dieser Fall trat sehr leicht nach dem Recht derjenigen Staaten ein, in welchen es Heimatherwerb durch Vertrag gab, wie im bayerischen Rechte (vergl. oben S. 246), und nach denjenigen Rechten, welche eine erwerbende wie eine erlöschende Verjährung des Heimathverhältnisses kannten. Zu letzteren gehört das mecklenburgische Recht. Nach diesem wurde, wie früher (S. 244), hervorgehoben, die Heimath durch qualifizierten Aufenthalt von zwei Jahren gewonnen; ebenso aber auch verloren, wenn der Heimathberechtigte sich zwei Jahre lang von dem Heimathorte entfernt hatte (vergl. V. für Schwerin v. 21. Juli 1821, § 4, für Strelitz v. 27. Juli 1821, § 4).

[2]) Vergl. über die Heimathscheine in Mecklenburg Trotsche a. a. O., S. 108, N. 22 und Böhlau a. a. O., S. 343, 362, 363; über die Heimkehrscheine in Hannover Niemeyer, die hannövrische Domizilsordnung, 1853, S. 9; über die bayerischen Rückatteste die bei Seydel, Bd. III S. 96, angegebene Literatur. Diese Rückatteste konnten übrigens auch einen anderen Inhalt haben; sie konnten nur Verträge zwischen dem Individuum und der bisherigen Niederlassungsgemeinde sein, inhaltlich deren an Stelle der bisher nur unselbständigen Heimath eine selbständige verliehen wurde. Dann wurde natürlich am neuen Wohnort kein festes armenpolizeiliches Wohnrecht erlangt.

[3]) D. h. als Bürger, denn diese begründet nach sächs. Recht nicht von Rechtswegen Heimathangehörigkeit, sondern ist nur Element eines Ersitzungstitels der Heimath, vergl. oben S. 245.

vorgekommen sei (Verhaltschein) beizubringen vermag". Die nur zu befürchtende Verarmung ist argumento a contrario aus der Reihe der Ausweisungsgründe gestrichen. Wird der neuen Aufenthaltsgemeinde ein Heimathschein, d. h. hier eine öffentliche Urkunde über den Besitz der Heimathsangehörigkeit in einem anderen Orte vorgelegt, ist also die Verpflichtung einer anderen Gemeinde zur Versorgung im Verarmungsfalle nachgewiesen,[1]) so steht es nicht blos, wie da, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen und nur der Verwaltungsbrauch helfen kann, der Fall ist, im Belieben der Gemeinde, dem neu Zuziehenden die Niederlassung nicht zu wehren, sie muß vielmehr den Aufenthalt gestatten, der neue Ortseinwohner hat einen gesetzlichen Anspruch auf armenpolizeilich ungestörtes Wohnrecht.

Die zweite Maßregel, um die aus dem Festhalten am Heimathsprinzip für freie Entfaltung der Erwerbsthätigkeit des Individuums sich ergebende Benachtheiligung so viel als möglich wett zu machen, ohne andererseits die Heimathsrechtsermittelung zu erschweren, war die Einführung einer Unterstützungspflicht der Dienstgemeinde wenigstens für Fälle der Erkrankung. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrlingen, Fabrik- und anderen Landarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienst oder in ständiger Arbeit standen, wurde für den Fall ihrer Erkrankung eine Anwartschaft auf zeitlich beschränkte Krankenunterstützung gegenüber derjenigen Gemeinde eingeräumt, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit standen. Ist es von den größeren deutschen Staaten auch nur Baden, welches der Arbeits- und Dienstgemeinde schon vor dem Jahre 1840, also vor der neuen Niederlassungs- und Armengesetzgebung Preußens, eine solche Verpflichtung auferlegte, immerhin war dadurch der Beweis geliefert, daß sich die Vortheile des Heimaths- und des Unterstützungswohnsitz-Systems miteinander verbinden ließen. Nach der bad. Verordnung vom 16. Febr. 1838, die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathortes betreffend, sollte, wenn die Krankheit nicht blos ganz vorübergehender Natur war, für welchen Fall die Leistung von Krankenhilfe der Herrschaft und den Arbeitgebern aufgelegt wurde, die Ortspolizeibehörde für Unterstützung bis zur Möglichkeit des Transportes in die Heimath, mindestens aber auf vier Wochen zu sorgen verpflichtet sein. Damit war für die fahrende Bevölkerung ein beweglicher Unterstützungsort gegeben, ein Unterstützungsort, welcher mit dem Wechsel des jeweiligen Domizils sich ebenfalls veränderte, und so die Beschränkung, welche das Verharren beim System der Heimath für den freien Niederlassungswechsel mit sich brachte, wenigstens für diejenigen Personenklassen gehoben, deren Verhältnisse am meisten zu Domizilsveränderung Anlaß gaben. Zugleich lag in dieser neuen Rechtseinrichtung eine Abänderung des bisher in Geltung gewesenen Heimathsbegriffes insoferne, als derselbe damit eines Merkmales entkleidet wurde, das ihm seit seiner Entstehung eigenthümlich war, des Merkmals, die ausschließliche armenrechtliche Gemeindemitgliedschaft zu sein. Bisher resultierte nur aus dem Heimathverhältniß eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit der Gemeinde zu nicht weiter abzuwälzender Armenpflege, nun ergab sich eine solche auch aus anderen Verhältnissen.

---

[1]) Vergl. § 4 des sächs. H.-Ges.: „Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathangehörigen, sobald sie unterkommenslos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, insoweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich Verpflichteten vermögen, ihnen Unterkommen und den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen."

Wenn der preußische Gesetzgeber trotz der eben geschilderten, wohl glücklichen Ausgleichbestrebungen zwischen Kommunal- und Individualinteresse auf Grundlage des Systems der Heimath bei Neuordnung des Niederlassungs- und Armenwesens im Beginne der vierziger Jahre das Aufenthaltsprinzip wieder zu verlassen sich nicht entschließen konnte, so mußten ihn davon Bedenken abhalten, deren Hebung nur unter völliger Aufgabe des Prinzips der Heimath möglich war. In der That barg eine auf Grundlage der Heimath aufgebaute Armenpflege eine Härte, eine Unbilligkeit in sich, welche vom Heimathsprinzipe nicht zu trennen, ihm gleichsam immanent war.

Wie früher erwähnt, hatte der Umstand, daß mit dem Besitz eines Heimathrechtes hohe praktische Vortheile erworben waren, eine besondere Erschwerung des Erwerbes wie des Verlustes desselben im Gefolge. Die einmal gewonnene Heimathbeziehung wurde in den meisten Fällen zu einer durch Jahrzehnte, unter Umständen bis ans Lebensende dauernden Verbindung von Gemeinde und Individuum. Allein bei dem steigenden Ortswechsel der Bevölkerung mochte es nicht selten vorkommen, daß diese andauernde, vielleicht lebenswierige rechtliche Verbindung von Individuum und Heimath nicht auch gleichzeitig von einer *thatsächlichen* räumlichen Verbindung beider begleitet war. Oft mochte der Heimathberechtigte durch eine lange Reihe von Jahren an einem anderen Orte als in der Heimath wohnen und wirken. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß die bislang ruhende Beziehung zu einer Zeit praktische Bedeutung erhielt, in welcher lange thatsächliche Trennung schon zu vollkommener Entfremdung beider Theile geführt hatte. Trat ein solcher Fall ein, so lag darin eine gewisse Unbilligkeit für die Heimathgemeinde und konnte sich eine solche auch für den Heimathberechtigten ergeben.[1])

Es mußte von der Heimathgemeinde als eine unbillige Last empfunden werden, wenn sie verpflichtet war, einer Person, die ihr Leben lang in einem anderen Orte erwerbend thätig gewesen und so nur zu den Ausgaben einer fremden Gemeinde beigesteuert hatte, nunmehr, wo derselben die Arbeitskraft und damit die Quelle des Unterhalts und der Möglichkeit, an den Gemeindelasten mitzutragen, versagte, Unterstützung reichen zu müssen, denn der Aufenthaltsgemeinde lag endgiltige Hilfeleistung ja nur gegenüber gewissen Personenklassen und im bestem Falle nur Krankenhilfe und selbst diese meist nur für einen bestimmten Zeitraum ob. Andererseits konnten sich bei solcher Sachlage auch für den Hülfsbedürftigen Beschwernisse ergeben. Er konnte an seinem Lebensabend noch genöthigt werden, in eine Gemeinde zurückzukehren, in der er ganz fremd geworden, sei es, daß die Heimathgemeinde der billigeren Verpflegung halber solches forderte, sei es, daß die Aufenthaltsgemeinde auf seine Uebernahme drang, wozu sie selbst in dem Falle berechtigt war, daß der Hilfsbedürftige durch Vertragsschluß (Heimathschein) in ihr ein Wohnrecht erlangt hatte, denn dies war zeitlich immer auf den Eintritt der in Folge von Verarmung eintretenden Hilfsbedürftigkeit beschränkt. War der zu Unterstützende aber auf solche Weise zur Uebersiedelung in seine rechtliche Heimath gezwungen, so war er damit unter Umständen viel hilfloser als zuvor, denn hier, wo er fremd war, durfte er weniger auf private Hilfe rechnen, als da, wo er thatsächlich heimisch geworden und so der Unterstützung werkthätiger Genossen und

[1]) Vergl. über diesen Punkt insbesondere *Biper* bei *Emminghaus*, S. 375, *Löning* in *Schönberg's* H.B. der polit. Oekon 3. Aufl. 3. Bd. S. 994 und *Münsterberg*, Die deutsche Armengesetzgebung. 1887, S. 348.

bekannten sich versichert halten konnte. Dem preußischen Gesetzgeber erschien es den Interessen beider Theile angemessener, wenn die Gemeinde, welcher das Individuum durch gewohnten Aufenthalt und durch Erwerbsthätigkeit thatsächlich zugehörte, auch diejenige ist, welche in Zeiten dauernder Hilfsbedürftigkeit dasselbe zu unterstützen hat. Unter Beibehaltung eines unentziehbaren Wohnrechtes als Rechtsfolge der armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit, also unter Beibehaltung des Heimathsprinzipes war dieser Gedanke nicht zu verwirklichen. Im System des Unterstützungswohnsitzes war er verwirklicht. So kam es, daß Preußen auch bei der Neuordnung der Dinge das armenrechtliche Wohnsitzsystem nicht mit dem Prinzipe der Heimath vertauschte.

γ) Der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit.

§ 16

Nach Abschluß der Darlegungen über die Fortbildung des Rechtes der Niederlassung und Armenpflege in Preußen sind wir in der Lage, zu unserem Hauptthema, zur Frage des Erwerbs der Gemeindeangehörigkeit zurückzukehren und deren Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu betrachten. Diese Aufgabe ist rasch erfüllt, nachdem das Material zu ihrer Beantwortung zum allergrößten Theile bereits in den vorstehenden Erörterungen enthalten ist.

Der Unterschied zwischen preußischem Recht und Recht der mittel- und süddeutschen Gruppe macht sich sofort bei Entscheidung der Vorfrage geltend: wie viel Arten von Gemeindeangehörigkeit kennt das neuere deutsche Gemeinderecht?

Die Heimathszugehörigkeit zur Gemeinde war von den Gesetzgebern jedenfalls als Gemeindemitgliedschaft im Rechtssinne angesehen. Das zeigt theils der Wortlaut, theils der Inhalt der einschlägigen Gesetze, der Wortlaut durch Bestimmungen, wie die, daß das Recht, an einem Orte zu wohnen,[1] also das Heimathrecht, durch „ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde" erworben werde und diese „Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder" theils durch Erlangung des Bürgerrechts, theils durch obrigkeitliche Erlaubniß zu bleibendem Aufenthalt erfolge, oder, wie die: „Gemeindeangehörige sind diejenigen, welche in der Gemeinde Heimathrecht erworben haben",[2]) besonders aber durch den Satz: „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staates, jeder Staatsangehörige muß daher einer Gemeinde als Bürger oder Beisasse angehören".[3]) Aus dem Inhalt der neuen Gesetze läßt sich der Gemeindemitgliedschafts-Charakter des Heimathsrechtes insoferne entnehmen, als in denselben das Heimathrecht mit Rechtswirkungen bekleidet erscheint, welche auch der ureigensten Gemeindezugehörigkeit, dem Bürgerrecht, zukommen,[4]) eine Erweiterung des Inhalts, die in einigen Gemeinderechten sogar dahin führte, Heimath- und

[1]) Hannövrische D.-O. v. 6. Juli 1827, § 1 u. 3.

[2]) Gem.-O. für Sachsen-Weimar-Eisenach v. 25. Febr. 1850, Art. 20. Vergl. auch revid. braunschw. Städteordnung vom 19. März 1850, § 10: „Gemeindegenossen sind alle, welche auf gesetzliche Weise ein Wohnortsrecht in der Stadt erhalten haben", ebenso Landgemeindeordnung, § 12.

[3]) Vergl. die oben S. 248 N. 3 und S. 249 N. 1 citierten Stellen: „Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener kann im Herzogthum Altenburg, sagt die altenb. Verf. v. 29. April 1831, § 100, niemand das Staatsbürgerrecht ausüben oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere nicht im unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen."

[4]) Recht zum Gewerbebetrieb, zum Grundstückerwerb, zur Verehelichung.

Bürgerrecht zu einer einzigen Gemeindeangehörigkeit zu verschmelzen.[1]) Nimmt man dann noch hinzu, wie die Erschwerung des Erwerbes und Verlustes der Heimathsberechtigung derselben die Natur einer auf die Dauer berechneten Verbindung verleiht, so sind alle Elemente der Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft gegeben, die nicht nothwendig auf eine Rechtswirkung beschränkte, dauernde Verknüpfung einer Person mit einem politischen Gemeinwesen.

Anders in Preußen. Hier hat die Aufgabe des Heimathsystems zur Folge gehabt, daß das preußische Recht durch mehr als dreißig Jahre nur eine Art von Gemeindeangehörigkeit kennt, das Bürgerrecht. Wohl entstehen auf Grund derselben Thatsache des Wohnsitzes verschiedene Rechtswirkungen zwischen Gemeinde und Individuum, die Armenfürsorgepflicht der Gemeinde, die Verbindlichkeit derselben, dem Ortseinwohner ein wenn auch beschränktes Wohnrecht im Orte zu gewähren, und endlich eine Berechtigung, die Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von Gemeindeabgaben, die Elemente einer nicht auf eine Rechtswirkung eingeengten Verbindung von Individuum und Gemeinde wären somit vorhanden gewesen, allein durch Jahrzehnte hindurch konnte sich die preußische Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zu der Rechtsanschauung voraufgegangener Zeiten nicht dazu verstehen, eine nur auf Domizil beruhende Verbindung zwischen Person und Gemeinde als hinreichend zur Annahme einer dauernden öffentlichrechtlichen Beziehung Beider, einer Gemeindezugehörigkeit, zu erachten: immer wieder werden die bloßen Einwohner den Gemeindemitgliedern gegenübergestellt. So sagt allg. LR., II, 19, § 10: „Stadt und Dorfgemeinden müssen für ihre verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen", oder die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 in § 14: „Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt", und in § 46: „Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus". Erst die Zulassung des einfachen Stadtbewohners zum Grundstückerwerb und Gewerbebetrieb, gleich dem Bürger, vermochte den Gesetzgeber, in dem bloßen Wohnsitz eine hinreichende Ursache zur Begründung des Gemeindemitgliedschafts-Verhältnisses zu sehen: Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zählt die Schutzverwandten,[2]) das sind eben die bloßen Einwohner, zu den „Mitgliedern der Gemeine"[3]) und ebenso sagt dann § 2 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850: „Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde".

Wenn die letztere trotz unterdessen erfolgter Regelung des Armenwesens für das ganze Land die armenrechtliche Unterstützungsanwartschaft nicht mit in den Kreis der Rechtswirkungen einfacher Gemeindeangehörigkeit gezogen hat — sie nennt als solche nur das Recht zur Mitbenützung der öffentlichen Gemeindeanstalten und die Verpflichtung zu Theilnahme an den Gemeindelasten (§ 3) —, so liegt der Grund hiefür wohl darin, daß nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege im Gegensatze zu dem Edikte für die Kurmark, Neumark und Pommern vom 8. Sept. 1804 jene rechtliche Aussicht auf Armenhilfe nicht bloß durch Wohnsitznahme, sondern auch durch Erwerb des Bürgerrechts und durch einfachen Aufenthalt von längerer Dauer erworben wurde.

[1]) Vergl. z. B. bad. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger vom 9. April 1851 § 1 ff. und Gem.-Ges. für Nassau vom 26. Juli 1854, § 68 ff.

[2]) § 24: „Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben."

[3]) Vergl. § 28: „I. Mitglieder der Gemeine. Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten)."

Eine andere Frage ist, ob die Zugehörigkeit zur Unterstützungswohnsitzgemeinde seit Anerkennung des Wohnsitzes als Begründungsthatsache der Gemeindeangehörigkeit nicht für sich allein die Erfordernisse einer Gemeindemitgliedschaft zu erfüllen vermochte. Das eine Requisit, die dauernde Verbindung, war gegeben, denn auch Bürgerrecht und mehrere Jahre fortgesetzter gewöhnlicher Aufenthalt sind zweifellos Thatsachen, die als geeignet gelten müssen, einer Beziehung von Individuum und Gemeinde den Charakter der Dauer zuzubringen, aber das andere Erforderniß fehlte, ein in den Richtungen seiner Wirkung auf beide Theile grundsätzlich unbeschränktes Verhältniß.

Die Beziehung von Unterstützungseinwohner und Unterstützungswohnsitzgemeinde zeigt eben nur eine Rechtswirkung zwischen beiden Theilen, die Unterstützungsverbindlichkeit der Gemeinde; die Pflicht der Gemeinde, den Aufenthalt des Hilfsbedürftigen zu dulden, solange er der Hilfe bedarf, ist nur eine Nebenfolge der Unterstützungsverbindlichkeit, nicht Ausfluß eines selbständigen Wohnrechtes, denn, sobald die Nothwendigkeit der öffentlichen Hilfeleistung aufhört oder überhaupt nicht vorliegt, darf der Unterstützungsanwärter aus der Unterstützungswohnsitzgemeinde ausgewiesen werden.[1]) Nicht, weil der Arme ein Wohnrecht hätte, sondern weil die U.W.Gemeinde zu unmittelbarer Unterstützung verpflichtet ist, hat die Ausweisung bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit zu unterbleiben.

So ist das Resultat, welches wir für die Vorfrage gewinnen dies: Nach preußischem Recht des 19. Jahrhunderts giebt es — von den Ueberresten der Realgemeinden, den ländlichen Grundbesitzergemeinden,[2]) abgesehen — bis 1831 nur eine Art von Gemeindemitgliedschaft, das Bürgerrecht; 1831 tritt als zweite Art das Einwohnerrecht, kurzweg „Gemeindeangehörigkeit" genannt, hinzu; in den übrigen deutschen Staaten haben wir, soweit nicht eine Zusammenlegung der beiden Arten zu einem Bürgerrecht stattfand, als Gemeindemitglieder die Heimathberechtigten und die Bürger.[3])

Was nun den Erwerb der Gemeindemitgliedschaft anlangt, so ist es, um

---

[1]) Vergl. v. Stengel, Art. Niederlassung in seinem W.-B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 165, und Hermann Seuffert, Art. Polizeiaufsicht ebenda Bd. II, S. 253. Unrichtig Krech im HWB. d. Staatsw., Bd. I, S. 846.

[2]) Vergl. hierüber Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, S. 163, und Jolly, Art. Gemeindemitgliedschaft in v. Stengel's W.-B., Bd. I, S. 517.

[3]) Die Vertheilung des Inhalts zwischen Heimath- und Bürgerrecht ist in den einzelnen Landesrechten eine sehr verschiedene. Es kommen Uebergänge und Abstufungen vor. Die Gemeinde-Ordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Okt. 1834 z. B. unterscheidet Gemeindeangehörige und Gemeindemitglieder. Die Gemeindeangehörigen sind diejenigen, welche „in einer Gemeinde ein bleibendes Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben" (§ 9). Die Gemeindemitglieder sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welche das Recht haben, selbst ein Geschäft zu betreiben, einen eigenen Haushalt zu führen, in der Gemeinde zu heirathen. Die Gemeindemitglieder, welche nur diese Rechte haben, heißen Beisitzer, diejenigen, welchen außerdem das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, Ortsbürger (§ 20). Wir sehen also, die Gemeindeangehörigen sind Besitzer eines fast nur auf die essentialia des Begriffes beschränkten Heimathrechtes im technischen Sinne (Gemeindeanstalt ist auch die Armenpflege), die Beisitzer sind Inhaber des inhaltlich erweiterten Heimathrechtes (Halbbürger), die Ortsbürger sind Bürger im technischen Sinne (Vollbürger). Keine Gemeindeangehörigen sind die sog. Schutz- oder Ortsgenossen; es sind das Personen, welche „mit dem Heimathrechte in einer anderen Gemeinde versehen, am Ort auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältnisse mit polizeilichem Vorwissen einen eigenen Haushalt haben, z. B. Guts-, Apotheker-, Mühlen-, Wirthschafts- und dergleichen Pächter oder Geschäftsführer, oder in Privatdiensten stehende Personen". Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, daß dem Aufenthalt dieser Personen der Charakter der Dauer, ihrer Beziehung zur Gemeinde somit der Charakter einer dauernden Verbindung fehle.

zunächst vom Bürgerrecht zu sprechen, in der dem Heimathsystem angehörenden Staatengruppe bei dem schon seit Jahrhunderten geltenden Verleihungsprinzip und zwar nach den meisten Rechten als ausschließlichem Erwerwerbstitel geblieben.[1] Nur Bayern sehen wir eine Ausnahme machen. In Bayern hatte für Städte und Märkte in den vorausgehenden Jahrhunderten das Verleihungsprinzip zweifelsohne verwiegend, wenn nicht ausnahmslos, gegolten. Das beweist der schon früher[2]) in seinem Wortlaut citirte Art. 10 Buch IV Tit. 12 der Landes- und Polizeiordnung von 1616 für das 17., § 21 der Stadt- und Marktinstruktion vom 1. Januar 1748 für das 18. Jahrhundert, wenn sie sagen: „Desgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Städten und Märkten . . . solche unvermögliche Leut, die ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Burger nit haben künden, zu Burgern nit aufnemmen" bezw. „noch ist jemand das Bürgerrecht zu erstatten, der nicht vorhero Anzeige thun kann, wie und auf welche Weis er nächst göttlichen Gnaden sich und die Seinige zu ernähren getraue."[3]) Nun hat im 19. Jahrhundert der Versuch, die Gemeindemitgliedschaft für Stadt und Land einheitlich zu regeln, dahin geführt, daß das bis dahin in Anschluß an die Markgenossenschaft in weitem Umfang geltende Prinzip der Grundbesitzergemeinde in der Weise über das Aufnahmesystem die Oberhand gewann, daß der Besitz besteuerten Grund und Bodens oder besteuerten Gewerbebetriebes in der Gemeinde unter Hinzutritt von Domizil bezw. Hausbesitz zu unmittelbaren Erwerbsgründen des Bürgerrechts wurden. Nach dem Gemeindeedikt vom 24. Sept. 1808 § 3 sind Gemeindemitglieder[4]) d. h. Bürger alle „Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe (und zwar zünftige[5]) ausüben," nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und in der Gemeinde besteuerte Gründe oder Gewerbe besitzen (§ 11).

Ueber den Erwerb des Heimathrechtes sind schon an früherer Stelle[6]) hinreichende Bemerkungen gemacht, insbesondere die Verschiedenheiten der einzelnen Staatsrechtsordnungen hervorgehoben. Hier bedarf nur die Thatsache besonderer Erwähnung, daß im Gegensatz zum voraufgehenden Jahrhundert das Heimathrecht von einem Theil[7]) der Gesetzgebungen wieder in eine Abhängigkeit vom Bürgerrecht bezüglich seiner Entstehung gebracht wurde, doch in anderer Weise, als dies im 17. Jahrhundert der Fall war. Damals hatte die Aufnahme ins Bürgerrecht für die Entstehung des Gemeinde-Inkolats nur die Bedeutung einer Domizilsbewilligung und es bedurfte außerdem wirklicher Domizilirung, nunmehr schließt der Erwerb des Bürgerrechtes

---

[1]) Vergl. z. B. kurhess. Gem.-O. § 34: „Das Ortsbürgerrecht kann nur durch ausdrückliche Aufnahme erworben werden."

[2]) Siehe oben § 8.

[3]) Sammlung der churbaier. Generalien und Landesordnungen, 1771, S. 558.

[4]) Vergl. Seydel, bayer. St.-R., Bd. I, S. 252.

[5]) Vergl. Seydel a. a. O., Bd. III, S. 138, N. 4.

[6]) S. 232 ff.

[7]) Zu den Staaten, welche es bei Unabhängigkeit der Heimath vom Bürgerrecht bewenden ließen, gehören die beiden Mecklenburg (§ 3 der schwerin'schen V. v. 21., bezw. der strelitz'schen v. 27. Juli 1821) und Bayern; hier hat weder das Gemeindeedikt vom 24. Sept. 1808 noch das Heimathges. v. 11. Sept. 1825 solch' rechtlichen Zusammenhang hergestellt (vergl. Seydel, bayer. St.-R., Bd. III, S. 93, Nr. 8 und S. 97, Nr. 9). Im kgl. sächs. Recht ist das Bürgerrecht ein Element im Heimathsersitzungstitel; vergl. Heim.-Ges. v. 26. Nov. 1824, § 8 u. oben S. 245.

ipso jure den Erwerb des Heimathrechtes in sich. Hieher gehört z. B. die Bestimmung der hannövrischen Domizilsordnung vom 6. Juli 1827, daß das Wohnrecht in der Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme in die Gemeinde und diese entweder durch obrigkeitliche Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt oder „durch Erlangung des Bürgerrechts" erworben werde (§ 1 u. 3). Am weitesten geht in dieser Richtung das kurhessische Recht. Nach diesem gibt es von der in der Anstellung liegenden Verleihung abgesehen überhaupt keine unmittelbare Verleihung des Heimathrechtes an Ortsfremde, sondern dieselben können Heimathrecht nur durch Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer — das Beisitzerrecht ist wie oben bemerkt,[1]) eine inhaltlich reicher ausgestattete Heimathberechtigung — erlangen.[2]) Diese Wiederanknüpfung des Heimath- an das Bürgerrecht erklärt sich aus dem Bestreben, zwischen dem Inhalt beider Rechtsverhältnisse einen gewissen Ausgleich herzustellen. Das Bürgerrecht hat bei der Neuordnung des Rechtes der Heimath eine Reihe von Befugnissen mit letzterem theilen müssen, als Aequivalent wird dem Bürgerrecht wieder armenrechtliche Wirkung mit potenziertem Wohnrecht beigelegt, wenn auch nicht unmittelbar, wie früher, sondern nur in der Weise, daß es das Heimathrecht zum Gefolge von Rechtswegen erhält.

Bezüglich der Entstehung des Bürgerrechts ist im Allgemeinen nur zu bemerken, daß dieselbe von Heimathsangehörigkeit nicht abhängt und ferner die Niederlassung nur Verleihungsbedingung und zwar nur eine von mehreren, nicht die einzige und ausschließliche[3]) ist. Lediglich im bayerischen[4]) Rechte ist das Domizil unmittelbares, wenn auch nicht einziges Begründungselement. Besondere Beachtung verdient die Stellung des preußischen Gesetzgebers zur Frage des Bürgerrechtserwerbes. Der schroffe Wechsel der Begründweise, welcher mit der Gem.-O. vom 11. März 1850 eintrat, ist es, der hier bedeutsam ist. Bis zu diesem Gesetze bedurfte es zum Erwerb des Bürgerrechtes eines ausdrücklichen obrigkeitlichen Willensaktes, der Verleihung, und zwar war die Verleihung, wie in der großen Mehrzahl der Staaten des Heimathrechts, der einzige Erwerbsgrund.[5]) Seit der Gem.-O. von 1850 wird das Bürgerrecht ohne besondere gemeindliche Mitwirkung durch einjährigen Wohnsitz bei Vorhandensein gewisser gesetzlicher Eigenschaften ipso jure erworben.

Der Grund dieser Aufgabe des Verleihungsprinzips ist im preußischen Rechte ein anderer gewesen, als im bayerischen. War dort diese Umgestaltung der Rechtsordnung eine Folge des Uebergewichts, welches bei Neuordnung der Gemeindeverfassung die Prinzipien der ländlichen Realgemeinde über diejenigen der städtischen Personalgemeinde errang, so erscheint sie hier als eine Wirkung der steigenden Bedeutung, welche die einfachen Gemeindeeinwohner in quantitativer und qualitativer Hinsicht im Laufe der Jahre in verschiedener Richtung in der Gemeinde gewannen. An Kopfzahl den Bürgern durch das Kontingent der handarbeitenden Klasse überlegen und im Uebrigen vorwiegend aus Besitzern mobilen Kapitals und Angehörigen der geistigen Berufsarten bestehend, hatten

[1]) Siehe S. 263 N. 3.

[2]) Kurh. Gem.-O. § 16 u. 10.

[3]) Z. B. hannövr. Städteordnung v. 1. Mai 1851 u. kurh. Gem.-O. v. 23. Okt. 1834 § 27.

[4]) Gem.-Edikt vom 17. Mai 1818; s. o. S. 264.

[5]) Vergl. allg. L.-R., II, 8, § 24: „Auch Bürgerkinder müssen, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen;" und Städteordnung vom 19. Nov. 1808, § 17 ff. und St.-O. vom 27. März 1831, § 12.

die einfachen Gemeindeangehörigen im wirthschaftlichen, sozialen und geistigen Gemeindeleben zum Mindesten die gleiche Stellung errungen, wie die Bürger.[1]) Es mußte ihnen darum auch Einfluß auf das rechtliche Leben der Gemeinde eingeräumt werden. Dafür sprachen sowohl Rücksichten der Billigkeit gegen diese Gesellschaftsklassen als auch das wohlverstandene Gemeindeinteresse. Die Billigkeit verlangte, daß diejenigen, welche in gleichem oder vielleicht höherem Maße die Gemeindelasten mittrugen, auch zur rechtlichen Mitwirkung bei Führung der Gemeindegeschäfte zugelassen wurden, und andererseits war von einer Zuziehung der Angehörigen der verschiedensten Berufskreise zur Gemeindeverwaltung eine reiche und allseitige Förderung des Gemeindewohls zu erwarten. Suchten die übrigen Staaten, wie auch Preußen[2]) in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie bei Vorhandensein gewisser Bedingungen einen Anspruch auf, wie eine Verpflichtung zur Erwerbung der Bürgerrechtsverleihung statuierten,[3]) so glaubte die Gesetzgebung des Jahres 1850 beiden Interessen besser gerecht zu werden, wenn sie das Bürgerrecht ohne dieses Zwischenglied obrigkeitlicher Verleihung bei gegebenen Eigenschaften von Rechtswegen entstehen ließ. Daß der angestrebte Zweck auf diese Weise vollkommen erfüllt wurde, dürfte nicht zu bestreiten sein, ebensowenig aber, daß dadurch die Feststellbarkeit der Bürgereigenschaft erschwerter wurde und so die klare Ordnung der Verhältnisse an Sicherheit verlor.

Was den rechtlichen Zusammenhang von Bürger- und Einwohnerrecht angeht, so hat die revid. Städteordnung, welche dem einfachen Einwohner die Eigenschaft eines Gemeindemitglieds verlieh, den Besitz des Einwohnerrechtes, von der Verleihung des Ehrenbürgerrechts abgesehen, zu einer nothwendigen Voraussetzung des Bürgerrechts gemacht[4]) und ebenso ist dies prinzipiell nach der Gemeindeordnung von 1850 der Fall.[5]) Nach dem allg. LR.[6]) konnte das Bürgerrecht auch an Nicht-Einwohner, allerdings nur ausnahmsweise, verliehen werden und nach der Städteordnung von 1808 hatte das Wohnen in der Gemeinde nur insoferne für den Erwerb des Bürgerrechts Bedeutung, als dasselbe niemandem versagt werden durfte, welcher sich in der betreffenden Stadt häuslich niedergelassen hatte (§ 17).

Abschließend haben wir noch zu erörtern, welche rechtliche Verbindungen zwischen Staats- und Gemeindeangehörigkeit das Recht der geschilderten Epoche aufweist. Dabei zeigt sich eine große Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen.

Die Frage der Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von Gemeindemitgliedschaft anlangend, so kennen das preußische und bayerische Recht[7]) eine

---

[1]) Vergl. hieher auch Jolly Art. Gemeindemitgliedschaft a. a. O. Bd. I S. 512.

[2]) Städteordnung von 1808 § 17 und 23; revid. St. O. von 1831 § 15 und 16.

[3]) Vergl. z. B. kurhess. Gem. O vom 23. Okt. 1834 § 27.

[4]) § 14: „Nur solche Personen, welche weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben." § 18: „Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen."

[5]) § 4: „Jeder selbständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist." Jedoch auch § 8: „Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei Höchstbesteuerten sowohl an direkten Staats-, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist auch, ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Wähler zu sein, vorhanden sind."

[6]) Vergl. oben S. 250, N. 2.

[7]) Vergl. die oben S. 234 mitgetheilten Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit.

solche Abhängigkeit überhaupt nicht, nach anderen Rechten besteht sie, aber in verschiedener Form, entweder so, daß sich der Erwerb von Bürger- oder Heimathrecht zugleich als Begründungstitel der Staatsangehörigkeit darstellt,[1]) oder in der Weise, daß die Zusicherung der Ertheilung des Ortsbürger-, bezw. Heimathrechtes zu einer Bedingung der Aufnahme in den Unterthanenverband erhoben ist.[2])

Eine Abhängigkeit der Ortsmitgliedschaft von Staatsangehörigkeit andererseits kommt selbstverständlich nur in der Form vor, daß die letztere Eigenschaft eine Bedingung des Erwerbes und des Fortbestandes der Gemeindezugehörigkeit bildet.

Für das bayerische und für das preußische Recht vor der Gemeindeordnung von 1850 fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, daß die Zugehörigkeit zum Staate eine Voraussetzung der Bürgereigenschaft sei.[3]) Hinsichtlich des preußischen Rechtes läßt sich sogar für das Gegentheil ein Argument aus § 24 der Städteordnung von 1808 erbringen, wenn es dort heißt: „Das Bürgerrecht wird . . . bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat ertheilt.“ Bezüglich Bayerns bestand, solange sich das Indigenat nach dem Edikt vom 6. Jan. 1812 bestimmte, nur ein Zusammenhang des objektiven Rechtes beider Institute, insoferne nämlich, als zum Theil ein und dieselben Thatsachen Verleihungsbedingungen der Staatsangehörigkeit wie Voraussetzungen des Bürgerrechts waren.[4])

Dasselbe, wie für das Bürgerrecht vor Erlaß der Gem. O. von 1850, gilt in Preußen für die durch die rev. Städteordnung von 1831 geschaffene einfache Gemeindemitgliedschaft. Ohne irgendwelche Einschränkung sagt § 28: „Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks“. Daß dieses Gemeinde-Inkolat nicht das Vorhandensein der Staatsmitgliedschaft erheischt, folgt dann aber mit besonderer Deutlichkeit aus der Gem. O. von 1850, indem dieselbe für das Bürgerrecht das Erforderniß der Staatsangehörigkeit aufstellt,[5]) während sie den Einwohner, also den einfachen Gemeindeangehörigen, nur dahin definirt, es sei derjenige, welcher in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze seinen Wohnsitz habe (§ 2).

Was das Heimathrecht angeht, so stehen alle Staaten dieses Systems auf dem Standpunkt, daß dasselbe nur Staatsangehörigen zukomme. Dieser Satz wird zum Theil direkt ausgesprochen, wie im bayerischen[6]) Gesetze vom 11. Sept. 1825, zum Theil ergibt er sich aus den Bestimmungen über die zugewiesene Heimath und über den Verlust des Heimathsrechtes, letzteres insoferne, als die Gesetze einerseits als heimathlos nur solche einer wirklichen

[1]) Siehe S. 249 N. 3.

[2]) Vergl. die oben S. 249 N. 1 angeführten Gesetzstellen; z. B. kurhess. Gem. O. § 22: „Ausländer sollen erst dann in den diesseitigen Unterthanenverband aufgenommen werden, nachdem ihnen das Ortsbürgerrecht oder Beisitzerrecht in einer inländischen Gemeinde von der zuständigen Behörde schriftlich zugesichert worden ist.“

[3]) Allerdings steht das Recht, in der Gemeinde Wohnung zu behalten, nur dem Staatsangehörigen zu, siehe oben S. 253, allein dies Recht ist kein Ausfluß einer Gemeindezugehörigkeit, sondern der Staatsangehörigkeit. Dieses Wohnrecht hat das ursprünglich im Bürgerrecht enthaltene absorbiert.

[4]) Vergl. Edikt vom 6. Januar 1812 Art. 4 Ziff. 4 c und d mit Gem. Edikt vom 24. September 1808 § 3.

[5]) § 4: „Jeder selbständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn . . .“

[6]) § 3, Ziff. 1: „Die ursprüngliche Heimath ist für jeden Staatsangehörigen in derjenigen Gemeinde begründet, wo dessen Eltern . . . ihre letzte Heimath gehabt haben oder wirklich noch besitzen.“

Heimath entbehrende Individuen bezeichnen, die zugleich Staatsangehörige sind[1]), und anderseits den Verlust des Landesindigenates unter die Bedingungsgründe des Heimathsverhältnisses aufgenommen haben.[2])

Auch für den Erwerb des Bürgerrechtes ist nach einem Theil dieser Staaten der Besitz der Staatsangehörigkeit Bedingung,[3]) während, wie schon bemerkt, andere Rechte das Zusammentreffen beider Eigenschaften dadurch herbeiführen, daß sie mit der Ortsangehörigkeit die Staatsmitgliedschaft entstehen lassen.

c) Die Entwicklung der Gemeindegesetzgebung seit 1850.

§. 17.

Die Aenderungen der Gemeindegesetzgebung in Bezug auf Gemeindeangehörigkeit, die in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgten, betreffen, soweit sie prinzipieller Art sind, weniger die Frage des Erwerbs als vielmehr die inhaltliche Seite der Gemeindemitgliedschaft. Die Umgestaltung in letzterer Richtung muß in Kürze hier Erwähnung finden, weil aus ihr ein Theil der Staaten Veranlassung nahm, auch die den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit bestimmenden Rechtssätze eingreifender Umänderung zu unterziehen.

Von der Umgestaltnng des Inhaltes wurden beide Arten der Gemeindeangehörigkeit betroffen, jedoch in verschiedenem Umfang, das Bürgerrecht nur in seinen natürlichen, das Heimathrecht auch in seinen wesentlichen Bestandtheilen.

Soweit es nicht schon durch die Landesgesetzgebung geschehen, hat die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bezw. des Reiches[4]) das Recht zum Gewerbebetrieb, zum Grundstückerwerb und zur Verehelichung in der Gemeinde von der Bedingung der Zugehörigkeit zur Gemeinde befreit. Bürger- und Heimathrecht waren somit des erweiterten Inhaltes, welchen sie im Laufe der Zeiten, das Heimathrecht zum Theil erst im 19. Jahrhundert, gewonnen, beraubt.[5])

Darüber hinaus verlor das Heimathrecht in allen deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern seine beiden wesentlichen Rechtswirkungen, welche diese Gemeindeangehörigkeit zum Heimathrecht in technischen Sinne überhaupt machen,

---

[1]) Vergl. z. B. braunschw. Ges. v. 23. Jan. 1852, § 16: „Wenn das Wohnortsrecht eines Landeseinwohners an einem bestimmten Orte weder durch Geburt noch auf andere Weise als giltig erworben angesehen werden und derselbe in Folge bestehender Staatsverträge nicht entfernt werden kann, so wird dem Heimathlosen der Wohnsitz in irgend einem Orte des Landes durch die Landesregierung angewiesen." Ebenso Art. 33 des württemb. Bürgerrechtsges. v. 4. Dez. 1833.

[2]) Braunschw. Ges v. 23. Jan. 1852, § 17: „Das Wohnortsrecht geht verloren durch Verlust des Landeseinwohnerrechts." Württemb. Bürgerrechtsges., Art. 66.

[3]) Vergl. württemb. Vers., § 63 und württemb. Bürgerrechtsges., Art. 1, oben S. 249, N. 2.

[4]) R.-Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, § 1, R.-Ges. über die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868, § 1, R.-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 1 u. 13; vergl. hierüber Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., § 112, S. 312 ff.

[5]) Daß das R.-G. v. 4. Mai 1868 auf Bayern nicht ausgedehnt wurde, kommt hier nicht in Betracht, denn das Recht zur Verehelichung in der Gemeinde war nach bayerischem Rechte kein Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit; vielmehr wurde durch polizeilich bewilligte Verehelichung die Heimath erworben (Ges. v. 11. Sept. 1825 über die Heimath, § 1, Ges. v. 10. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, Art. 3).

die Unterstützungsanwartschaft im Verarmungsfalle und das damit verbundene feste, unbedingte, unentziehbare Wohnrecht. Die Vernichtung des Heimathbegriffes erfolgte dadurch, daß das Unterstützungsanrecht nach und nach von der Verbindung mit einem festen Wohnrecht in der Gemeinde und schließlich von der Gemeindemitgliedschaft selbst losgelöst wurde. Das Freizügigkeitsgesetz machte mit dieser Ablösung den Anfang.

Das Freiz. Ges. hat die „Niederlassungsverhältnisse"[1]) in Deutschland einheitlich geregelt. War dabei, was die Niederlassung in der Gemeinde anlangt, in erster Linie auch der Gedanke verfolgt, dem Staatsangehörigen selbst in seinem Heimathsstaate mehr interkommunale Niederlassungsfreiheit zu gewähren, als ihm vielleicht nach Landesrecht bisher zukam, so fehlte andererseits doch auch nicht die Absicht, dem Staatsangehörigen unter Umständen von dem zu entnehmen, was er an interkommunalem Wohnrecht nach landesrechtlicher Norm hatte. Es folgt dies aus der Bestimmung am Schluß des ersten Absatzes des § 4, daß es den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, die Befugniß der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender weiter zu beschränken, als es von Reichswegen geschehen. Indem der Reichsgesetzgeber ausdrücklich solchen Vorbehalt macht, gibt er zu erkennen, daß das interkommunale Wohnrecht des Reichsangehörigen nur soweit geht, als das Reichsrecht bestimmt oder zuläßt. Mithin wurde das im Heimathrecht enthaltene Wohnrecht nur in dem Umfange weiter erhalten, als es mit den Bestimmungen des Freiz. Ges. vereinbar war. Verloren hat es die Natur eines nach jeder Richtung hin unentziehbaren Wohnrechtes. Behalten hat es die Eigenschaft eines festen sicherheitspolizeilichen Wohnrechtes, indem hinsichtlich der sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen das Landrecht in Geltung erhalten wurde,[2]) nach diesem aber sicherheitspolizeiliche Ab- und Wegweisung aus der Heimathgemeinde unzulässig waren. Bestehen blieb ferner in armenpolizeilicher Beziehung theilweise festes Wohnrecht des Heimathsberechtigten, indem das Verbot des Landesrechtes, den Heimathsberechtigten bei seinem Wiederanzug aus armenpolizeilichen Gründen abzuweisen, ausdrücklich für unberührt erklärt wurde, während hinsichtlich der armenpolizeilichen Ausweisung nach geschehenem Anzuge ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der Heimathberechtigten unterblieb.

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 hat dem Heimathrecht dann die Natur eines sicherheitspolizeilich unentziehbaren Wohnrechtes genommen, indem es in § 39 ohne jede Beschränkung die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten gegenüber dem der Polizeiaufsicht Unterstehenden für zulässig erklärte, und schließlich hat das Unterstützungswohnsitz-Gesetz vom 6. Juni 1870 auch den letzten Rest des armenpolizeilich unentziehbaren Wohnrechtes des Heimathsberechtigten durch die Bestimmung beseitigt, daß durch die Vorschriften dieses Gesetzes und das heißt, nachdem dasselbe die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnet, durch diese armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten V e r b ä n d e n begründet würden (§ 61). Es entspringt somit aus dem Unterstützungswohnsitz für den Inhaber desselben kein Recht gegen die Gemeinde, insbesondere also kein festes Wohnrecht.

Mit dieser letzten Bestimmung ist aber auch die andere Eigenschaft des Heimathrechtes beseitigt, eine Gemeindemitgliedschaft mit armenrechtlicher Wirkung

[1]) Reichsverf., Art. 4, Ziff. 1.
[2]) Freizüg.-Ges., § 3, Abs. 1.

zu sein. Durch dieselbe ist die Unterstützungsanwartschaft aus jeder Verbindung mit etwaigen anderen Rechtswirkungen gesetzt, welche das Heimathrecht bisher nach Landesrecht für den Gemeindeangehörigen zur Folge hatte. Sie ist zum Ausfluß eines besonderen, selbständigen Rechtsverhältnisses zwischen Individuum und Gemeinde geworden, das Heimathrecht ist nur mehr einfache Gemeindeangehörigkeit mit denjenigen Rechtswirkungen, die außerdem das Landesrecht mit demselben verband. Solche sind aber nicht blos der „Anspruch auf Benützung der Gemeindeanstalten",[1]) die erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes und vielleicht das Recht zur Theilnahme am Genuß örtlicher Stiftungen, sondern auch die über den diesbezüglichen Inhalt der reichsgesetzlichen Freizügigkeit hinausgehende Wohnbefugniß des Heimathberechtigten.

Durch § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, also über sicherheitspolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen forterhalten, also auch forterhalten der Schutz des Heimathberechtigten gegen jede sicherheitspolizeiliche Aus- oder Abweisung die nach Landesrecht verhängt werden könnte. Ebenso hat § 4 Abs. 1 die Landesgesetze unberührt gelassen, welche eine Abweisung des wieder in die Heimath zurückkehrenden Heimathsberechtigten aus armenpolizeilichen Gründen schlechterdings verbieten. M. a. W., das bisher mit dem Heimathrecht verbundene feste Wohnrecht ist in Beschränkung auf sicherheits- und armenpolizeiliche Ausweisungen aufrecht erhalten und zwar in ersterer Beziehung unbedingt, in letzterer wenigstens gegenüber Abweisung bei Neuanzug. Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz hat dieses vom Freizügigkeitsgesetze erhaltene feste Wohnrecht des Heimathberechtigten nur außer Verbindung mit dem öffentlichrechtlichen Unterstützungsverhältniß zwischen Individuum und Gemeinde gesetzt. Wenn daher z. B. die kurhessische Gem. O. vom 23. Okt. 1834 in § 9 sagt: „Ein jeder Staatsangehörige . . . muß zugleich einer Gemeinde angehören d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben," so ist dieses Wohnrecht in dem oben angegebenen Umfange erhalten. In einer Gemeinde des Geltungsgebietes dieser Gem. O. heimathberechtigte Preußen können aus Gründen, aus welchen nach reichsrechtlich zugelassenem Landesrecht polizeiliche Ortsverweisung verhängt werden darf, aus ihrer Heimathgemeinde nicht ausgewiesen werden.[2]) Ausdrücklich bestätigt wird die Fortdauer eines solch' besonderen Wohnrechts des Heimathberechtigten auch nach Neuordnung der Armenunterstützungs- und Niederlassungsverhältnisse durch Art. 57 des neuen württembergische Ges. über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885. Derselbe bestimmt, von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 1. des Freizügigkeitgesetzes Gebrauch machend, unter welchen Voraussetzungen bestraften Personen der Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde aus polizeilichen Gründen untersagt werden könne, hebt hiebei jedoch ausdrücklich

[1]) Z. B. kurhess. Gem.-O., § 9 u. 27. Vergl. das Nähere bei Gierke, Art. Gemeindebürgerrecht in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II (3. Aufl.), S. 58 u. Georg Meyer a. a. O., S. 313

[2]) Das gleiche ist z. B. nach dem Gemeindegesetz für Nassau v. 26. Juli 1854, welches für die Landgemeinden noch ausschließlich gilt, während sich die Verfassung eines Theils der Stadtgemeinden nunmehr nach der Städteordnung vom 8. Juni 1891 richtet, der Fall. Heimath- und Bürgerrecht im technischen Sinne sind hier zu einem Rechte, zum Bürgerrecht, vereinigt; von diesem heißt es in § 68: „Die Rechte der Gemeindebürger sind 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benützung aller Gemeindeanstalten."

hervor, daß aus solchen Gründen eine Ausweisung aus der Gemeinde, deren Angehörige diese Personen seien, nicht erfolgen dürfe.[1])

Das Fortbestehen solch' besonderen Inhaltes der einfachen Gemeindeangehörigkeit war nicht ohne Rückwirkung auf die Regelung des Erwerbes dieser Gemeindemitgliedschaft. Die neuere Gesetzgebung wurde dadurch veranlaßt, auch, nachdem die einfache Gemeindeangehörigkeit die Bedeutung armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit eingebüßt hatte, wegen der größeren Rechtssicherheit, die es gewährt, an dem Verleihungsprinzip festzuhalten und nicht zum System der Einwohnergemeinde überzugehen. Nach dem angeführten neuen württemb. Ges. z. B. wird die Gemeindeangehörigkeit außer durch Geburt durch Ertheilung seitens des Gemeinderaths begründet (Art. 6).

So hat sich auch in dieser jüngsten Periode das Aufnahmesystem oder, wie man dasselbe gewöhnlich[2]) bezeichnet, die Ortsbürgergemeinde erhalten, wenn auch mehr Landesrechte (z. B. Sachsen und Hessen) unter Beseitigung eines solch besonderen Inhalts der einfachen Gemeindemitgliedschaft zum Prinzip der Einwohnergemeinde übergiengen.

In weiterem räumlichen Umfange (Sachsen, Hessen) wurde das Verleihungsprinzip hinsichtlich des Bürgerrechts erhalten oder, wo es noch nicht bestand, wie in Bayern, angenommen, beides zur Sicherung rascher und zuverlässiger Feststellung des Verhältnisses,[3]) welche den meisten Staaten wichtiger schien, als die im Interesse der Neuanziehenden wie der Gemeinde allerdings wünschenswerthe Steigerung der Zahl der Bürgerrechtsgenossen durch Erleichterung der diesbezüglichen Erwerbsmöglichkeit. Letzterem Zwecke suchte man bei diesem System auch ferner durch Gewährung gesetzlicher Ansprüche auf Verleihung bezw. Auferlegung der Verpflichtung zum Erwerbe zu dienen. Hervorzuheben ist, daß das genannte württembergische Gesetz im Gegensatz zum früheren Gesetze vom 4. Dez. 1833 bezüglich des Bürgerrechts dem System der preuß. Gem. O. von 1850 folgte. Aktive und passive Wahlfähigkeit wird nach Art. 12 und 14 bei Vorhandensein gewisser Umstände von Rechtswegen gewonnen.

Zum Schlusse sei noch auf einen interessanten Gegensatz, welcher sich im Laufe der Rechtsentwicklung dieser Periode zwischen bayerischer und preußischer Gesetzgebung ergab, aufmerksam gemacht.

Während Bayern bei Neuordnung des Rechtes der Heimath durch das Gesetz vom 16. April 1868 die letzte Erinnerung an das Prinzip polizeilicher Domizilsbewilligung als Erwerbsgrundes der Gemeindeangehörigkeit dadurch beseitigte, daß es das Institut der Ansässigmachung aufhob und zum Systeme

---

[1]) Vergl. hiezu Art. 1 daselbst: „Das Gemeindebürgerrecht begreift in sich . . . . . 3) den Schutz gegen Ausweisung in den Fällen des Art. 57." — Wie früher schon hervorgehoben, sieht Böhlau a. a. O., S. 323, nicht in dem Unterstützungsanrecht und der Wohnbefugniß das Wesen der Heimath, sondern und zwar ausschließlich in der Fähigkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte; daher behauptet er S. 352, auch nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz sei der Ortsheimath die Wirkung, welche ihr nothwendig zukomme, geblieben; als „Ortsbürgerrecht" bestehe die Ortsheimath heute noch fort. Richtig in seiner Weise dagegen das ebenda S. 366 abgedruckte Circularreskript des mecklenb.-schwerin'schen Ministeriums vom 10. Aug. 1871: „Der Begriff der Ortsheimath — Ortsangehörigkeit — als eines Rechte und Pflichten erzeugenden Verhältnisses findet sich in der hiesigen Landesgesetzgebung nur in Bezug auf Armenversorgung begründet, er bezeichnet lediglich (?) denjenigen Ort oder Bezirk, welchem gesetzlich die Armenversorgung der in diesem Verhältniß sich befindenden Individuen definitiv obliegt. Gegenwärtig fällt das Ortsheimathsverhältniß mit dem Unterstützungswohnsitz zusammen."

[2]) Vgl. Löning, deutsches Verwaltungsrecht, S. 159 und Jolly a. a. O., Bd. I, S 515.

[3]) Vergl. bezüglich Bayerns Seydel, bayer. St.-R., Bd. III, S. 141, Nr. 4.

der Verleihung übergieng,[1]) kehrte Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 über das städtische Einzugs-, Bürger- und Einkaufsgeld vorübergehend[2]) zu jenem historischen Erwerbstitel wieder zurück, indem es in § 3 für zulässig erklärte, „die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts“ von der Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig zu machen. Es war damit gesagt, es könne an Stelle des Satzes, daß die Gemeindeangehörigkeit durch bloßen Wohnsitz erworben werde, der andere gesetzt werden, daß nur polizeilich verstattete Wohnsitznahme diese Rechtswirkung hervorbringe.

7) Kritik.

§ 18.

Am Ende unserer gesammten Untersuchung angelangt, obliegt uns noch, die bezüglich der historischen Entwicklung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in Deutschland hier gewonnenen Resultate mit den Ergebnissen anderweitiger neuerer Forschung in Vergleich zu stellen.

Es sind in dieser Beziehung vier Schriftsteller zu nennen, Böhlau, Theodor Braun, Otto Mejer und Bornhak. Zwei davon, Braun und Mejer, wurden durch die am Eingang unserer Darstellung erwähnte Kontroverse über die Zugehörigkeit zur protestantischen Landeskirche zu ihren Untersuchungen veranlaßt. Sie berücksichtigen daher nur die nachreformatorische Zeit. Die Darstellungen aller beschränken sich auf Verfolgung der Grundzüge.

Am meisten Berührungspunkte mit der an dieser Stelle versuchten Schilderung des Entwicklungsganges zeigt die Darstellung von Braun.[3]) Was bei ihm unklar bleibt, ist in der Hauptsache nur die Frage, welche Stellung die, wie wir gesehen haben, gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts auftauchende receptio civium in der Entwicklungsgeschichte einnimmt.

Braun kennt eigentlich nur zwei Hauptphasen der Entwicklung, eine Periode des älteren Territorialstaatsrechtes und des heutigen Staatsrechtes. Die Uebergangsperiode, welche wir in dem Rechte des 18. Jahrhunderts dargestellt sehen, tritt bei ihm nicht hervor. Vom älteren Territorialrecht sagt er aus, nach ihm habe der Wohnsitz im Lande das Unterthanenverhältniß zur Folge gehabt. „Man betrachtete in älterer Zeit die gesammte im Land dauernd ansässige Bevölkerung als zum Territorium gehörig, der Landeseinwohner als solcher war Unterthan.“[4]) An diese also skizzirte Epoche schließt sich ihm unmittelbar die moderne Staatsangehörigkeit. „Im Sinne des heutigen Staatsrechtes, welches den Begriff des Inländers nicht mehr nach dem Wohnsitze, sondern nach der Staatsangehörigkeit bestimmt, kann Jemand seinen Wohnsitz im Lande haben und dennoch Ausländer sein.“ Braun erwähnt wohl die Reception. Er sagt, eine Reception in den Staatsverband sei „in früheren Zeiten“ vorgekommen und der Fremde werde thatsächlich nicht leicht in der Lage gewesen sein, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß an einem Orte niederzulassen. Er meint auch, dies schließe die Möglichkeit der Begründung eines Wohnsitzes ohne Reception nicht aus, namentlich für solche Fälle, wo die

[1]) Vergl. hierüber Seydel a. a. O., Bd. III, S. 101 u. 116.
[2]) Wieder beseitigt durch Ges. vom 2. März 1867.
[3]) In Dove und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 21, S. 401 ff. Bd. 22, S. 322 ff.
[4]) Vergl. a. a. O., Bd. 21 S. 426, Bd. 22, S. 323.

Obrigkeit sich um den Ankömmling nicht gekümmert habe oder sonst von ihrer Befugniß, ihm den Aufenthalt ihm Lande zu verbieten, keinen Gebrauch machte (Bd. 22, S. 343). Was aber diese Reception ist, ob sie mit obrigkeitlicher Niederlassung identisch sei, in welcher Verbindung sie zum einfachen Domizilsprinzip stehe, ob sie als Ausnahme nebenher gehe oder sich als Fortbildung desselben darstelle, wie sie sich zum neueren Staatsrecht verhalte, dies alles läßt der Verfasser unaufgeklärt.

Im Gegensatz zu Braun legt Mejer[1]) den Nachdruck gerade auf dies System der polizeilichen Genehmigung der Niederlassung, um das Prinzip der ersten nachreformatorischen Periode, Begründung durch einfache Wohnsitznahme, zu verkennen.

„Zu Zeiten des alten deutschen Reichs" sei man nach Landesstaatsrecht durch Erwerb eines festen Wohnsitzes landesangehöriger Unterthan geworden. Auf die Erwerbung des Wohnsitzes seien im Allgemeinen die römischrechtlichen Normen über das Domizil angewendet worden, jedoch mit einem Zusatze, es habe auch noch der Reception durch eine Lokalobrigkeit bedurft. Der Wohnsitzerwerb habe obrigkeitlich „genehmigt" werden müssen; „ohne die Aufnahme durch eine lokale Obrigkeit war von einem Ausländer, falls er nicht, was hier nicht in Frage steht, vom Landesherrn angestellt wurde (?), Wohnsitz und Landesangehörigkeit nicht zu erwerben; er blieb also auf den Aufenthalt als Fremder beschränkt.[2]) Demnach sei Wohnsitz in jener Zeit anders als in Gestalt des Wohnrechts nicht zu erwerben gewesen (S. 225), der Wohnsitz habe nur auf Wohnrecht beruht, Wohnsitz ohne Wohnrecht habe es in damaliger Zeit nicht gegeben, m. a. W., Mejer's Ansicht ist, das privatrechtliche Domizil sei damals lediglich im Wege des Erwerbes des öffentlichrechtlichen Domizils entstanden. Die Möglichkeit von Wohnsitz ohne Wohnrecht,[3]) fährt Mejer fort, sei erst durch die neuere Rechtsentwicklung, in Preußen durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines preußischen Unterthanen vom 31. Dez. 1842 eröffnet worden, dessen § 13 sage: Der Wohnsitz, womit es den obrigkeitlich bewilligten meine (S. 227), begründe für sich allein in Zukunft die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht. Nunmehr werde die Staatsangehörigkeit unabhängig vom Wohnsitz verliehen, demgemäß gebe es jetzt Wohnsitz, der nicht auf Wohnrecht beruhe.

Den Irrthum Mejer's nachzuweisen, dürfte nicht schwer sein. Er beruht auf nicht genauer Beachtung des Umstandes, daß privates und politisches Domizil streng genommen nie Wechselbegriffe waren, sondern sich immer wie Ursache und Wirkung verhielten. Mejer's Trugschluß ist der: weil A B wirkt, wirkt B A.

Der Verfasser knüpft an die Bemerkung Pütter's an, daß man durch Aufnahme Bürger werde.[4]) Vollkommen richtig charakterisiert er die Aufnahme als Wohnsitzgenehmigung. Dann heißt es aber: „Ohne Aufnahme war Landesangehörigkeit und Wohnsitz nicht zu erwerben," als wären Domizil und obrigkeitlich bewilligtes Domizil dasselbe. Warum soll ein Moment, welches nur für die öffentlichrechtliche Wirkung der Niederlassung als Voraussetzung

[1]) Ebenda, Bd. 22, S. 211 ff.

[2]) A. a. O., S. 222; siehe auch „das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen", 1889, S. 77.

[3]) Vergl. die Wiedergabe der Mejer'schen Ausführungen bei Braun a. a. O., Bd. 22, S. 323 u. 324.

[4]) Siehe oben § 11.

verlangt wird, auch für die privatrechtliche Wirkung derselben Voraussetzung sein? Ist deswegen, weil es zur Begründung des Wohnrechtes eines polizeilich bewilligten Domizils bedarf, zur Begründung des Domizils polizeiliche Genehmigung erforderlich? Das Nichtauseinanderhalten des privaten und öffentlichrechtlichen Domizilsbegriffes hat Mejer zu einer Verquickung des gemeinen und partikularen Staatsrechtes und damit zu einem Uebersehen des Vorhandenseins zweier Epochen in der nachreformatorischen Reichszeit der Entwicklung geführt.[1])

So sehr die Auffassungen von Braun und Mejer auseinandergehen, so treffen sie doch in der Erkenntniß zusammen, daß der Domizilsbegriff Ausgangs- und Mittelpunkt der ganzen historischen Entwicklung unseres Rechtsinstitutes ist. Im Gegensatze hiezu messen Böhlau und Bornhak dem Domizilsprinzipe für die hier erörterten Fragen nur untergeordnete Bedeutung bei. Bei ihnen bildet der Unterschied der Stände den Ausgang und Kern der Entwicklung. Die Zugehörigkeit zum Staate bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zum Stande, die Art der Begründung der Staatsangehörigkeit ist somit im ständischen Staate von Anfang an keine einheitliche, sondern eine nach Ständen verschiedene. Böhlau führt diesen Gedanken für das mecklenburgische, Bornhak für das preußische Recht durch. Die Ausführungen des ersteren sind in dem schon öfters erwähnten Aufsatze „über die Wandelung des Heimathsrechts in Mecklenburg-Schwerin,[2]) die des letztgenannten in dessen preußischem Staatsrecht, Bd. I, S. 230 ff., enthalten.

Nach Böhlau, auf dessen Erörterungen wir schon ab und zu anmerkungsweise hingewiesen,[3]) beantwortet sich nicht bloß die Frage, auf welche Art die Staatsangehörigkeit erworben werde, sondern auch die Frage, ob eine Staatsangehörigkeit überhaupt vorhanden sei, je nach der Standeszugehörigkeit in verschiedener Weise. Letztere Meinung erklärt sich aus der besonderen Ansicht, welche der Verfasser über den rechtlich nothwendigen Inhalt der Staatsangehörigkeit vertritt. Für Böhlau ist nämlich die Fähigkeit, an dem politischen Leben des Gemeinwesens theilzunehmen, ein wesentliches, ja das einzige wesentliche Merkmal des Staats-, wie des Gemeindeangehörigkeitsbegriffes. Böhlau identifiziert somit, prinzipiell wenigstens — im Laufe der Darstellung behandelt er bald nur die einfache Staatsangehörigkeit — Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht im technischen Sinne.[4]) Er müßte demnach mit logischer Nothwendigkeit zu dem Ergebniß kommen, daß es im ständischen Staate für den größeren Theil der Stände, für alle Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes, an dem Erforderniß der Staatsangehörigkeit fehle.

Der Verfasser hebt in der That hervor, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung im ständischen Staate „kein direktes Verhältniß zum Leben des Staates“ habe, sondern zu demselben „nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung stehe“, er folgert hieraus sogar, daß es für die hintersässige

[1]) Aus der Identifizierung von privatem und öffentlichrechtlichem Domizil erklärt sich auch, wie Mejer dazu kam, die Bestimmung des § 132, allg. L.-R., II, 17, dahin zu erklären, die dort erwähnten „Ausländer, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben“, seien unter allen Umständen schon Staatsangehörige. Wie ihm der Wohnsitz in § 13 des oben genannten Ges. vom 31. Dez. 1842 mit obrigkeitlich bewilligtem Wohnsitz gleichbedeutend ist, so versteht er auch hier unter Niederlassung die polizeilich verstattete. Darnach müssen die erwähnten Ausländer in jedem Falle schon Preußen sein.

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19 (1872), S. 321 ff.

[3]) Vergl. z. B. § 1, § 6 a. E., § 17 a. E.

[4]) S. 323: „Der Fremde ist unfähig zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.“

Bevölkerung ein wirkliches Staatsbürgerrecht nicht gebe", nimmt aber nichtsdestoweniger eine „Staatsangehörigkeit" dieser Hintersassen für den Fall, daß dieselben in einem örtlichen Bezirke am öffentlichen Leben einen rechtlichen Antheil haben, als vorhanden an. Der Schluß, den Böhlau zieht, ist somit nur der, in Betreff der hintersässigen Leute sei der Begriff der Staatsangehörigkeit nur ein „unselbständiger", als „Folge der Korporationszugehörigkeit, bezw. der Zugehörigkeit zu einem bestimmten obrigkeitlichen Bezirke, also als Folge der Ortsangehörigkeit" könne er vorkommen, eine „mittelbare Staatsangehörigkeit der Hintersassen sei möglich": „Im alten ständischen Staate hing die Staatsangehörigkeit (sc. für die hintersässige Bevölkerung) von der Ortsangehörigkeit als von ihrer unerläßlichen Bedingung ab" (S. 325, 327, 335).

Ehe wir das Bild, welches der Verfasser von der Entwicklung des Institutes gibt, skizziren, ist noch folgendes über seine Periodeneintheilung zu bemerken.

Böhlau unterscheidet eine Periode vor und nach dem 16. Jahrhundert. Maßgebend hiefür ist ihm der Begriff Ortsheimath. Vor dem 16. Jahrhundert fehlte dieser Begriff noch; „Grundbesitz, Familie und Korporation ersetzen die Ortsheimath als generellen Begriff" (S. 326); nach dem 16. Jahrhundert sei „für die stabile hintersässige Bevölkerung eine wirkliche, ein Armendomizil unzweifelhaft einschließende Heimath" vorhanden (S. 328). Diese Sätze lassen sich nur verstehen, wenn man die Unterstützungsanwartschaft als das wesentliche Moment des Heimathsbegriffes ansieht. Denn einerseits haben die Stadtbürger schon vor dem 16. Jahrhundert das, was Böhlau vorher als die wesentliche Wirkung der Heimath bezeichnet, Recht der Theilnahme am öffentlichen Kommunalleben, und andererseits fehlt bei den hintersässigen Bauern auch nach dem 16. Jahrhundert jede Ausübung ortsbürgerlicher Rechte, nur das „Recht auf Armenunterstützung" ist bei ihnen gegeben, damit aber nach Böhlau's grundlegenden Erörterungen nur „eine der möglichen Wirkungen der Ortsheimath, wenn auch „die gewöhnlichste und am meisten praktischste." Böhlau legt somit bei seiner Eintheilung einen anderen Heimathsbegriff zu Grunde, als bei seinen prinzipiellen Auseinandersetzungen. Nunmehr sind wir in der Lage, dem Verfasser zu folgen. Er führt aus:

Vor dem 16. Jahrhundert „gehörten die nicht hintersässigen Personen, also der landsässige niedere Adel durch ihren Familienbesitz dem Lande an. Ihre Verbindung mit dem Landesfürsten war durch das Lehensband hergestellt. Unterthanenschaft neben dem Lehensbande anzuerkennen, sträubten sie sich lange. Ihre Ortsheimath kam nicht in Frage. Denn sie waren dem Landesherrn direkt untergeben, stunden mithin unter einer Ortsobrigkeit überhaupt nicht: das Land, nicht aber ein bestimmter Ort im Lande, war ihre Heimath. Die Familie ersetzte ihnen nun allerdings die Heimath, dies aber doch zunächst nicht durch den Familienwohnort, sondern durch die Familiengenossenschaft. Es lag hier also, wenn man es modern ausdrücken will, Staatsangehörigkeit ohne Ortsangehörigkeit vor." Wir ziehen hieraus die weitere Folgerung: Auch die nicht im Lande wohnenden Mitglieder der Familie waren Staatsangehörige, denn nicht der Familienwohnort, sondern die Familiengenossenschaft entscheidet über die Frage der Staatsangehörigkeit des angesessenen Adels.

Eine „mittelbare" Staatsangehörigkeit, eine „Ortsheimath ohne unmittelbare Staatsangehörigkeit" ist für den Städter gegeben. Der Bürger der Stadt hat einen Antheil am öffentlichen Leben derselben. Durch seine städtische Obrigkeit, aber nur durch diese, vermag er auch auf das Leben des Staates

einigen Einfluß zu üben (S. 325): „Die Städte nahmen als Gemeinden am Staatsleben theil; ihre Bürger isolierten sie aber von dem letzteren" (S. 337). Die Zugehörigkeit zur Korporation ersetzt die Ortsheimath.

„Weder eine Staatsangehörigkeit noch eine mit der Rechtsfolge des Armendomizils verbundene Ortsheimath läßt sich für die Bauern annehmen. Je länger je mehr von jeder Verbindung mit dem Landesherrn abgeschnitten, lebten sie als lediglich hintersässige Leute. Auch ihnen, wie dem Adel, ersetzte die den väterlichen Hof bewirthschaftende Familie das, was wir Unterstützungswohnsitz nennen" (S. 327).

Im 16. Jahrhundert entsteht für Bürger und Bauer eine Ortsheimath im Sinne von Armendomizil. Dies hat zur Folge, einmal, daß auch der Bauer Staatsangehöriger wird, und dann, daß der Bürger die Staatsangehörigkeit nicht mehr durch die Zugehörigkeit zur Stadtkorporation als solche, sondern durch eben dieses Armendomizil erwirbt. Für den Adeligen fehlt noch die Ortsheimath (S. 330). Er erwirbt die Staatsangehörigkeit noch unmittelbar. Der Erwerb eines Rittergutes in Verbindung mit Eidesleistung macht den Ausländer zum mecklenburgischen Unterthanen (S. 334). Im 19. Jahrhundert hatte der Erwerb eines Rittergutes auch die Entstehung der Ortsheimath zur Folge (S. 332), nach wie vor erwirbt der Rittergutsbesitzer aber unmittelbar durch den Erwerb mit der Leistung des Homagialeides die Eigenschaft des Staatsangehörigen (S. 334).

Die Regelung der Erwerbsfrage durch die Verordnung vom 1. Juni 1853 betr. Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines „Mecklenburgers" [1]) soll die bisherige Grundauffassung des mecklenburgischen Rechtes, die Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von der Ortsangehörigkeit, unberührt gelassen haben. Die in der Verordnung genannten Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit seien zunächst nur Motive für den Erwerb der Ortsheimath" (S. 333, N. 44). Sogar hinsichtlich der Entstehung der Staatsangehörigkeit durch „Erwerb eines Rittergutes", welchen Begründungstitel die Verordnung beibehält, scheint Böhlau nun mittelbare Staatsangehörigkeit anzunehmen. Der Verfasser schildert die Fortdauer der vermittelnden Stellung der Ortsheimath in folgender Weise: „Vermittelt durch Ortsangehörigkeit wird die Staatsangehörigkeit gewonnen, derivativ bei Geburt, Legitimation, Heirath, originär aber durch landesherrliche Verleihung, Anstellung im landesherrlichen oder ständischen Dienste, sowie durch Erwerb eines Rittergutes; auch in diesen Fällen originären Erwerbes war sie durch Ortsangehörigkeit bedingt, wie denn namentlich der angestellte landesherrliche oder ständische Diener am Dienstorte Ortsheimath hatte." In der Verordnung selbst steht natürlich von solcher Vermittelung der Staatsangehörigkeit durch Ortsheimath kein Wort. In Wahrheit haben Staats- und Gemeindemitgliedschaft nur das gemein, daß eine Reihe von Thatsachen, Geburt, Heirath, Anstellung, für beide Theile Begründungselemente sind, jedoch wieder mit dem großen Unterschiede, daß diese Thatsachen zwar hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, nicht aber hinsichtlich der Ortsheimath unmittelbare Rechtswirkung haben; bei der Heimath kommen sie im mecklenburgischen Rechte, wie früher [2]) dargelegt, nur als Domizilselemente in Betracht.

Bestünde wirklich eine solche Entstehungsabhängigkeit der Staats- von der Gemeindeangehörigkeit, dann dürfte doch erwartet werden, daß der Erwerb der

[1]) Siehe darüber oben § 13 a. E.
[2]) Oben S. 243.

Ortsangehörigkeit nach mecklenburgischem Rechte von Rechtswegen die Entstehung der Landesunterthänigkeit zur Folge hat. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Böhlau selbst muß anerkennen, daß Ausländer als solche, d. h. ohne dadurch staatsangehörig zu werden, Ortsheimath, ja selbst ein allerdings beschränktes Ortsbürgerrecht in Mecklenburg erwerben konnten, wenn sie sich mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit an einem Orte des Inlandes niederließen (S. 331). Die Verordnung vom 1. Juni 1853 bestimmt in § 3: „Den Ortsobrigkeiten bleibt die Befugniß, Ausländern die Domizilierung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten — was, wie früher bemerkt, nach der Verordnung vom 21. Juli 1821 die Entstehung des Heimathrechts zur Folge hat —; doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Funktionen nicht gestattet und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Von allen übrigen, namentlich den dem öffentlichen Rechte angehörigen im Bürgerrechte enthaltenen Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen."

Nach Böhlau hat erst das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit von der Ortsheimath beseitigt (S. 350).

Auf die Inkonsequenzen und die Widersprüche mit dem positiven Rechte, welche die Böhlau'schen Ausführungen im Laufe ihrer Entwicklung zeigen, haben wir schon vorstehend an den entsprechenden Stellen aufmerksam gemacht. Es erübrigt noch, die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes der ganzen Erörterung zu konstatiren. Hiezu genügt ein Hinweis auf die Geschichte der territorialen Nachsteuer. Dieselbe ist am Ende des 15. Jahrhunderts, also zu Zeit vollster Blüthe des ständischen Staates, zur Einführung gelangt. Sie hat einen einheitlichen Staatsangehörigkeitsbegriff mit einem einigen Erwerbsgrunde, dem Domizil vorgefunden. Nach der Standesangehörigkeit bestimmte sich in staatsrechtlicher Beziehung nur Vorhandensein und Art des Staatsbürgerrechts im technischen Sinne des Wortes. Staatsbürgerrecht hatte nur der Adelige und der Stadtbürger, nicht der städtische Beisasse und der Dörfler (Bauer). Die Adeligen waren Staatsbürger mit dem Rechte direkter, die Stadtbürger Staatsbürger mit dem Rechte indirekter Theilnahme an der Staatsverwaltung.

Wir wenden uns zu den Auseinandersetzungen Bornhak's. Wenn derselbe auch unterlassen hat, Böhlau's Abhandlung zu citiren, so wird man doch bei der oft überraschenden Aehnlichkeit der Gedanken und Wendungen annehmen dürfen, daß Bornhak die Anregung zu seiner Auffassung aus der Böhlau'schen Arbeit empfieng. Dabei ist aber sofort anzuerkennen, daß Bornhak vermied, Staatsangehörigkeit mit Staatsbürgerrecht zu identifizieren. Er hat sich dadurch nicht blos vor einer Reihe von Inkonsequenzen, sondern insbesondere auch vor der bei jener Identifizirung nicht zu umgehenden Schlußfolgerung bewahrt, daß die grundhörigen Bauern im ständischen Staate keine Staatsangehörigkeit besäßen. Im übrigen aber hat ihn die Nachfolge Böhlau's, der geschichtliche Aufbau des Erwerbs der Staatsangehörigkeit auf der ständischen Rechtsordnung, in unlöslichen Konflikt mit dem jederzeit geltenden positiven Rechte gebracht. Was Bornhak als preußisches Recht bezeichnet, ist Phantasierecht des Verfassers.

Bornhak's Ausführungen sind diese:[1])

---

[1]) A. a. O., Bd. 1, S. 230 ff.

Dem ständischen Territorialstaate des Mittelalters (1134—1604) habe das „allgemeine unmittelbare Verhältniß zwischen dem Staate und seinen Unterthanen gefehlt." Ein solches habe nur zwischen dem Fürsten und den größeren Grundbesitzern bestanden, die sich seit Ende des Mittelalters als niederer Adel von dem übrigen Volke ausgesondert hätten. Bei der mangelhaften Ausbildung der Staatsidee habe sich dieses Verhältniß in die Form eines besonderen, in jedem einzelnen Falle neu zu begründenden Treueverhältnisses zwischen Fürst und Unterthanen, des Lehensverhältnisses, gekleidet. Vermöge der Lehensverbindung sei der Adel zu seinem Lehensherrn im Unterthanenverhältnisse gestanden, die Staatsangehörigkeit habe sich somit für den Adel nach Ansässigkeit im Lande mit adeligen Gütern bestimmt und zwar sei nicht blos der Besitzer des Lehens, sondern auch seine Familie in dieser unmittelbaren Staatsangehörigkeit gestanden, letztere lediglich mit dem Unterschiede, daß bei ihr das Verhältniß nur solange währte, als sie im Land ihren Wohnsitz hatte.

Auch die bäuerlichen Besitzer seien der Staatsgewalt als Unterthanen unterworfen gewesen, nur habe ihrem Verhältniß zum Staate die Unmittelbarkeit gefehlt. Für ihre Staatsangehörigkeit sei entscheidend gewesen, daß sie von einem Gutsherrn eine bäuerliche Stelle erhielten. Da die Gutsherrn ihrerseits der Staatsgewalt unterstanden hätten, seien die Angesessenen des Dorfes und ihre Angehörigen mittelbare Unterthanen des Staates gewesen.

In gleicher Stellung gegenüber dem Landesherrn hätten sich die städtischen Einwohner befunden. Für sie sei das Kriterium der Staatsangehörigkeit ein doppeltes gewesen, einmal der Besitz des Bürgerrechts und dann hätten zu den Unterthanen auch die bloßen Schutzverwandten, die städtischen Passivbürger, gehört; als solche hätten aber alle nicht eximirten Personen gegolten, welche in der Stadt ihren dauernden Wohnsitz gehabt hätten, ohne das Vollbürgerrecht zu besitzen. Eximirte Personen, also keine Mitglieder der Stadt, seien die in der Stadt wohnenden Adeligen und Beamten — gemeint sind die landesherrlichen Beamten — gewesen. Wornach sich für die ersteren die Staatsangehörigkeit bestimmte, ergibt sich aus oben Bemerktem. Der Wohnsitz im Lande machte sie zu unmittelbaren Staatsunterthanen. Ob die Beamten als solche Staatsangehörige waren, darüber spricht sich Bornhak für die Zeit des ständischen Staates nicht aus.

So ergeben sich für Bornhak, streng genommen, als Erwerbsthatsachen der Staatsangehörigkeit in der ständischen Periode adeliger Grundbesitz, Besitz einer bäuerlichen Stelle Mitgliedschaft in der städtischen Korporation und für die nicht grundbesitzenden Angehörigen der im Lande angesessenen Adelsfamilien „Wohnsitz im Lande" (S. 231 und 234). Bornhak selbst scheint hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die Schutzverwandten nicht ganz sicher. Er nennt sie einerseits „mittelbare Staatsunterthanen" (S. 232), andererseits erklärt er aber, bei ihnen, wie bei den genannten nicht grundbesitzenden Adeligen, sei „der Wohnsitz für die Staatsangehörigkeit entscheidend" (S. 234). Daraus würde sich aber ergeben, daß ihre Staatsangehörigkeit nicht der Vermittlung der Zugehörigkeit zur städtischen Korporation bedurfte. Die Schutzverwandten wären somit unmittelbare Staatsangehörige.

Für die Zeit des absoluten Beamtenstaates (1604 — 1740) fügt Bornhak einen weiteren Erwerbsgrund hinzu, die Anstellung. Als der ständische Territorialstaat durch das Beamtenthum des absoluten Staates zurückgedrängt worden sei, habe das landesherrliche Beamtenthum als gleichberechtigter Faktor zu den übrigen drei Ständen hinzutreten müssen. Die Beamten seien daher

von der Lokalobrigkeit eximirt (nach dem wenige Zeilen weiter oben Bemerkten waren sie das gegenüber der städtischen Obrigkeit schon früher) und unmittelbar dem Landesherrn und seinen Behörden unterstellt worden. „Gleich dem Adel tritt das Beamtenthum in ein besonderes Treueverhältniß zum Landesherrn, so daß eigentlich gar kein Zweifel darüber walten konnte — aber, dürfen wir anfügen, sehr allgemein und hartnäckig gewaltet hat[1]) —, ob der Beamte als solcher Unterthan des Staates sei, dem er diene" (S. 233).

Die Periode abschließend, bemerkt Bornhak, man habe in Deutschland allerdings nach völliger Ausbildung der Landeshoheit dazu geneigt, das persönliche Verhältniß zwischen Staat und Unterthanen völlig zu ignorieren (?) und die Herrschaft über die Personen nur als Ausfluß der Gebietshoheit zu betrachten — wie sein Hinweis auf Moser[2]) zeigt, meint er hiemit das Domizilsprinzip —, aber „das preußische Recht hat diesen Territorialitätsstandpunkt nie eingenommen."

Das Territorialsystem im eigentlichen Sinne des Wortes,[3]) wornach das im Inland geborene Kind auch dann, wenn seine Eltern nicht im Inlande wohnen, Staatsunterthan wird, hat Preußen so wenig, wie das übrige Deutschland, jemals befolgt, wohl aber das Domizilsprinzip. Bornhak behauptet zwar das Gegentheil, einen Beweis dafür bleibt er aber für die beiden genannten Perioden schuldig.

Erst für die Zeit nach Erlaß des preußischen Landrechtes tritt Bornhak einen Beweis seiner Behauptung an. Derselbe dürfte ihm aber mißlungen sein. Der Verfasser beruft sich auf § 131 II 17 allg. L. R., wonach Fremde, die sich zwar im Lande aufhalten, aber darin weder ein Amt übernommen noch Grundstücke gekauft noch Gewerbe betrieben haben, das Land jederzeit wieder nach Willkür verlassen können.[4]) Durch Amtsübernahme, Grundstückerwerb und Gewerbebetrieb trete man in einen der bestehenden Stände ein. Wenn nun der Staatsangehörige nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit auswandern dürfe, diese Fremden dagegen jederzeit nach Willkür das Land wieder verlassen dürften, so sei dies nur dadurch zu erklären, daß durch den Eintritt in die betreffenden Stände die Staatsangehörigkeit begründet werde, welche zum Bleiben im Staate verpflichte. Wenn in § 132 auch solchen Fremden, welche sich im Staate wirklich niedergelassen haben, innerhalb der ersten zehn Jahre die Auswanderung gestattet werde, so lasse sich daraus nicht die Folgerung ziehen, daß die Staatsangehörigkeit erst nach 10 Jahren entstehe, sondern es werde nur ein Singularrecht für die neuen Staatsangehörigen festgesetzt.[5]) Allein Bornhak übersieht, daß es nicht die Amtsübernahme bezw. der Grundstückserwerb und Gewerbebetrieb für sich allein sind, welche die Versagung der Auswanderungsfreiheit zur Folge haben, sondern daß sich, um diese Rechtswirkung hervorzurufen, mit diesen Thatsachen Aufenthalt im Lande verbinden muß. Aufenthalt mit Amtsübernahme ꝛc. gilt aber, wie der Zusammenhalt von § 131 und 132 ergibt, als wirkliche Niederlassung. Das Domizil ist daher nach dem allg. L. R. ein Begründungselement der Staatsangehörigkeit. Bornhak

---

[1]) Vergl. oben § 11.

[2]) Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten S. 2: „Ordentlicher Weise seynd Alle, so sich in eines Reichsstandes oder anderen Reichs-Unmittelbaren Gebiet aufhalten, auch desselbigen Unterthanen".

[3]) Vergl. hierüber oben § 5 g. E.

[4]) Siehe oben § 11.

[5]) Vergl. oben S. 274 N. 1.

muß selbst zugeben, daß das Gesetzbuch vielfach von Pflichten und Rechten der „Einwohner“ im Sinne von Pflichten und Rechten der Unterthanen spricht.

Ganz abgesehen davon sagt das Landrecht nirgends etwas davon, daß man durch Grundstückserwerb oder Gewerbebetrieb in den Bauern- oder Bürgerstand trete, insbesondere bedient sich das Gesetzbuch zur Begründung der Auswanderungsbeschränkung für Beamte, Grundbesitzer und Gewerbebetreibende nicht dieses Mittelgliedes der Standeszugehörigkeit.

Erst für die Zeit nach Beseitigung der ständischen Gliederung der Gesellschaft durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 nimmt Bornhak eine allseitige Bestimmung der Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz und zwar durch den einfachen Wohnsitz an. An dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Grundbesitz und Amtsübernahme hätte man zwar festhalten können, aber nicht am Erwerb derselben durch Gemeindemitgliedschaft, nachdem in einem großen Theile des Staates, nämlich da, wo französisches Recht und seine Nachbildungen gegolten hätten, alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Personen Gemeindemitglieder gewesen seien. Offenbar schwebt Bornhak bei dieser Schlußfolgerung wieder der Gedanke vor, daß die Schutzverwandten Staatsangehörige nicht erst in Folge der durch Wohnsitz erworbenen Gemeindezugehörigkeit, sondern unmittelbar durch Wohnsitz im Lande waren. Daß sich wirklich die Staatsunterthänigkeit nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 nach Wohnsitz bestimmt habe, sei aus den zahlreichen Verträgen zu entnehmen, welche Preußen in den Jahren 1811 — 1841 mit anderen deutschen Staaten über die Aufnahme von Vagabunden und Ausgewiesenen geschlossen habe. In diesen Verträgen hätten die kontrahierenden Staaten als ihre Unterthanen diejenigen Personen anerkannt, welche ihnen angehörten:

1) durch Abstammung von Inländern;
2) durch innerhalb des Staatsgebietes von heimathlosen Eltern erfolgte Geburt;
3) durch ausdrückliche Aufnahme;
4) ohne die gedachten Voraussetzungen durch Verheirathung unter Begründung einer eigenen Wirthschaft im Inlande nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit oder bei vollständiger Heimathlosigkeit;
5) durch blosen zehnjährigen Aufenthalt, sofern es sich nicht um Handlungsdiener, Gesellen, Schüler, Studenten und dergleichen handelte.

Daß diese Verträge im Allgemeinen davon ausgegangen seien, daß die Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme gwonnen werde, trete in folgenden Momenten zu Tage. Der zehnjährige „Aufenthalt“ sei im Anschluß an eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechtes (l. 2 Cod. 10, 39) augenscheinlich als präsumtive Begründung des Wohnsitzes aufzufassen und ebenso sei die Abstammung ein Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, weil die Kinder den Wohnsitz des Vaters bezw. der Mutter theilten.

Bornhak übersieht oder will übersehen, daß die erwähnten Verträge hinsichtlich der daselbst genannten Personenkategorien für die beteiligten Staaten nur eine Pflicht zur Uebernahme Auszuweisender und Heimathloser, also lediglich eine sicherheits- und theilweise auch armenrechtliche und, soweit angängig, nur vorübergehende Hingehörigkeit der betreffenden Individuen zu diesen Staaten begründen wollen, also eine Zugehörigkeit, welcher die zum Vorhandensein der Staatsmitgliedschaft nöthigen Merkmale der Dauer und unbeschränkten Wirkung

fehlen. Ganz abgesehen davon würde sich aber dann die Staatsangehörigkeit zum Theil anders bestimmt haben, je nachdem es sich um das Verhältniß zu Vertrags- oder Nicht-Vertragsstaaten gehandelt hätte. In Konsequenz der Bornhak'schen Beweisführung müßte man ferner annehmen, daß auch die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenüber dem Gesetze vom 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan neue Staatsangehörigkeitstitel im Verhältniß zu den an der Konvention betheiligten Staaten aufgestellt habe. Hat man aber je dem Gothaer Vertrag maßgebende Bedeutung für Staatsangehörigkeitsfragen beigelegt?

In welcher Weise sich die Staatsangehörigkeit in Preußen vor dem Gesetze vom 31. Dez. 1842 bestimmte und wie diese Bestimmung mit der Entwicklung in den übrigen deutschen Staaten in Einklang stand, haben wir an früherer Stelle[1]) nachzuweisen versucht. Die betreffenden Erörterungen ergaben, daß die Begründungsarten der Staatsangehörigkeit in jener Zeit denn doch einheitlicher und sicherer gestaltet waren, als es nach Bornhak's Schilderung den Anschein hat.

---

[1]) Siehe oben S. 234.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite

Vorbemerkungen. § 1 137

Erster Abschnitt:

Die Entwickelung im römischen Rechte.

1) Die erste Periode (bis zum Jahre 338 v. Chr.). § 2 . 139

2) Die zweite Periode (vom Jahre 338 v. Chr. an). § 3 . 140

Zweiter Abschnitt:

Die Entwickelung im deutschen Rechte.

1) Die älteste Zeit. § 4 150

2) Die merovingisch=fränkische Zeit. § 5 151

3) Die Zeit der Rechtsbücher. § 6 157

4) Von der Aufnahme des römischen Rechtes bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

a) Das Recht der Staatsangehörigkeit. § 7 167

b) Das Recht der Gemeindeangehörigkeit (Heimathrecht). § 8 181

c) Die Frage der Wechselwirkung von Staats= und Gemeindeangehörigkeit. § 9 192

d) Staats- und Reichsbürgerrecht. § 10 194

5) Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

a) Die Staatsangehörigkeit. § 11 195

b) Die Gemeindeangehörigkeit. § 12 219

6) Die Entwickelung im 19. Jahrhundert.

a) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit. § 13 . . . 230

b) Die Entwickelung des Rechts der Gemeindeangehörigkeit bis 1850 236

α) Das neue Heimathrecht. § 14 236

β) Der Unterstützungswohnsitz. § 15 249

γ) Der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit. § 16 261

c) Die Entwickelung der Gemeindegesetzgebung seit 1850. § 17 268

7) Kritik. § 18 272

Das Gnadenrecht in Finanzsachen.[1]

Von

Max Joël, Justizrath in Berlin.

Zu der Streitfrage, ob nach preußischem Recht gegenwärtig dem König das Gnadenrecht in Finanzsachen und namentlich das Recht zum gnadenweisen Erlaß von Steuern und Gebühren zusteht, ergreift jetzt auch Laband in fesselnder, mehrfach neue Gesichtspunkte eröffnender Darstellung das Wort. Ich gebe eine gedrängte Uebersicht des Inhalts seiner Erörterung und schließe hieran, nur soweit letztere speziell gegen meine Ansicht über die betreffende Frage (Annalen 1888 S. 805 ff. und 1891 S. 417 ff.) gerichtet ist, einige kritische Bemerkungen[2]).

Nachdem Laband die Gnade im Allgemeinen zutreffend als die Zuwendung eines Vortheils ohne rechtliche Verpflichtung (nullo jure cogente) definirt, ihre Merkmale und ihre Erfordernisse, ihren Gegensatz zum Recht sowie ihr Wirken auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens näher dargelegt hat, wendet er sich speziell zu den Gnadenakten finanziellen Inhalts und betont, daß Billigkeitsrücksichten auch sie neben der Rechtsordnung zu einem unabweisbaren Bedürfniß machen. „Es entspricht dem Wesen des Rechts, Regeln für allgemeine (abstrakte) Thatbestände zu geben, dem Wesen der Gnade dagegen entspricht es, die individuellen Umstände des konkreten Falls zu würdigen" (S. 174). Bei der sich hieran anschließenden Erörterung der Frage, ob das selbstverständlich in der absoluten Monarchie und demgemäß auch in dem absolutistischen Preußen dem Monarchen zustehende Gnadenrecht in Finanzsachen durch die Einführung der preußischen Verfassung aufgehoben oder beschränkt sei, hält Laband dann (S. 177) drei verschiedene Gesichtspunkte auseinander, nämlich das Recht der Volksvertretung auf Theilnahme an der Gesetzgebung, ihr Budgetrecht und ihr Kontrolrecht der Finanzverwaltung. Auch er legt weiter bei dieser Erörterung, gleich den anderen diese Frage behandelnden Schriftstellern, die Unterscheidung der finanziellen Gnadenakte in Ausgabebewilligungen und Einnahmeverzichte zu Grunde, indeß nicht in der hergebrachten, von ihm als zivilrechtlich bezeichneten Bedeutung dieser Ausdrücke, wonach unter die Ausgaben auch die Wiederaufgebung eines schon vom Staat erworbenen Rechts fällt, sondern in der diesen Begriffen „im Staatshaushalts-Etat zukommenden Bedeutung," wonach finanzrechtliche Ausgaben nur die positiven Belastungen seien, welche durch anderweite Einnahmen oder Fonds etatsmäßig gedeckt werden müssen, Einnahme-verzichte hingegen alle negativen Einbußen, die entweder überhaupt keine etatsmäßige Deckung durch Ausgaben erfordern oder in einer schon erhobenen Einnahme ihre spezielle Deckung finden (S. 178 und 179). Der

---

[1]) Vgl. Laband, das Gnadenrecht in Finanzsachen nach preußischem Recht (Archiv für öffentliches Recht 1892 S. 169—211.

[2]) Vgl. unten zu II dieser Besprechung.

Unterschied diese Definition von der hergebrachten ist also der, daß alle Wiedererstattungen unter die Einnahmeverzichte fallen, was sich dann namentlich darin praktisch bemerkbar macht, daß derartige Restitutionen die im Etat bewilligten Dispositionsfonds des Königs oder der Behörden nicht belasten, während sie bei ihrer Behandlung der Ausgaben aus diesen Fonds zu leisten wären (S. 181 Anm. 10).

I. Bei der nach den beiden ersten Gesichtspunkten, also mit Rücksicht auf das Recht der Volksvertrtretung auf Betheiligung an der Gesetzgebung und auf das Budgetrecht derselben, zunächst erfolgenden Erörterung der Streitfrage, gelangt Laband zu folgenden Resultaten.

1) Gnadenweise erfolgte Ausgaben (Geschenke, Unterstützungen u. s. w.) sind durch die Gesetzgebung nicht verboten, wohl aber eingeschränkt durch das Budgetrecht. Insofern sie durch die im Etat bewilligten Dispositionsfonds des Königs und der Behörden nicht vollständig oder gar nicht gedeckt werden können, müssen sie daher als Etatsüberschreitungen, beziehentlich außeretatsmäßige Ausgaben vom Landtag nachträglich genehmigt werden (S. 180—182).

2) Gnadenweise Einnahmeverzichte.

A. Es fragt sich zunächst, ob sie durch das jetzt geltende Recht der Volksvertretung auf Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkt werden.

a) Privatrechtliche Ansprüche (auf Kaufgelder, Pachtgelder, Konventionalstrafen, Ersatz von Defekten, auf Erbschaften u. s. w. ist der Fiskus, wie jedes andere Subjekt eines Privatrechts, befugt, aber nicht verpflichtet geltend zu machen. Die Geltendmachung dieser Rechte ist ein Verwaltungsakt und der König als oberster Chef der Verwaltung ist, unbehindert durch die verfassungsrechtlichen Regeln über die Ausübung der Gesetzgebung, allein befugt, sich auch für die Nichtgeltendmachung zu entscheiden (S. 182—184).

b) Hingegen beruhen staatsrechtliche Ansprüche des Fiskus (auf Steuern, Abgaben Gebühren) auf zwingenden Rechtssätzen. Der Fiskus ist nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, das Gesetz auszuführen, die Steuern u. s. w. zu erheben. Hier wird nun aber dieser Zwang der Gesetzgebung modifizirt durch das Gnadenrecht des Königs, dessen Fortbestehen auch nach Einführung der Verfassung dann Laband im Einzelnen darlegt. Der König kann daher, ungehindert durch die Regeln über die Ausübung der Gesetzgebung, im Gnadenwege staatsrechtliche Ansprüche des Staats erlassen (S. 190—199) Ich unterlasse die genauere Wiedergabe der hierauf bezüglichen Erörterungen, da sie im wesentlichen sich mit meinen Ausführungen (Annalen 1888 S. 814, 816, a. E. 817 sowie 1891 S. 418 ff. 427 ff.) decken; auch Laband betont, daß das Gnadenrecht des Königs in Finanzsachen weder durch den jetzigen Mangel des landesherrlichen Dispensationsrechts, welchem jenes Gnadenrecht überhaupt nicht untergeordnet sei, noch durch die Nichterwähnung in der Verfassung aufgehoben sei.

Das Resultat ist, wie man sieht, zu a und b dasselbe, aber die Begründung desselben verschieden. Auf privatrechtliche Ansprüche kann der König schon

nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Haupt der Verwaltung verzichten, ohne daß sein Gnadenrecht hiezu herangezogen zu werden braucht, auf staatsrechtliche Ansprüche, weil sie auf zwingenden Gesetzen beruhen, nur vermöge, des ihm verbliebenen allgemeinen Gnadenrechts.[1])

B. Hingegen ist die Frage, ob gnadenweise Einnahmeverzichte des Königs durch das Budgetrecht der Volksvertretung beschränkt werden, für Verzichte sowohl auf privatrechtliche als auf staatsrechtliche Einnahmen gleichmäßig (nicht bloß, wie zu A, im Resultate, sondern auch in der Begründung) zu beantworten, nämlich im allgemeinen dahin, daß eine solche Beschränkung nicht stattfindet, weil der Staatshaushalt-Etat nur den Gesammtertrag der aus den Rechtsgeschäften des Staats oder aus den Finanzgesetzen zu erwartenden Einnahmen veranschlagt, sich aber nicht auf die einzelnen Rechtsgeschäfte oder die einzelnen Erhebungen von Steuern, Abgaben und Gebühren bezieht. Eine Ausnahme und somit die Nothwendigkeit einer Genehmigung des Landtags tritt nur in den seltenen Fällen ein, in welchen eine bestimmte einzelne Einnahme zum Gegenstande einer besonderen Etatsposition gemacht wird. (S. 186—189 und S. 199—201).[2])

II. Laband wendet sich dann zu der Frage, ob das dritte oben gedachte Recht der Volksvertretung, nämlich ihr Recht auf Kontrole der Finanzverwaltung, und die hiemit korrespondirende Pflicht der Oberrechnungskammer, die bei der Rechnungsprüfung gemachten Bemerkungen dem Landtag behufs Entlastung der Staatsregierung mitzutheilen, das Gnadenrecht des Königs in Finanzsachen berührt hat. Auch dies verneint er und hier stellt sich allerdings ein sehr wesentlicher Differenzpunkt gegenüber meiner hierüber geäußerten Ansicht heraus, welcher mich nöthigt, noch einmal auf diese Frage kurz einzugehen.

Meine früher dargelegte Meinung geht dahin, daß das Gnadenrecht des Königs in Finanzsachen lediglich durch das Kontrolrecht des Landtags gemäß Artikel 104 der preußischen Verfassung und § 18 Nr. 2 und 3 des preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 (abgedruckt Annalen 1888 S. 807 a. E. und 817 a. E.) beschränkt ist, und, gestützt auf diese Vorschriften, habe ich folgende Sätze aufgestellt:

1. Der König erläßt zwar, unter hinzutretender Gegenzeichnung eines Ministers, gültig sämmtliche Gnadenordres (Art. 44 der preußischen Verfassung), aber die Oberrechnungskammer ist verpflichtet, alle Abweichungen, welche diese Gnadenordres vom Staatshaushaltsetat oder von Finanzgesetzen anordnen, nach Maßgabe des § 18 Nr. 2 und 3 des Oberrechnungskammer-Gesetzes dem Landtag behufs Entlastung der Staatsregierung mitzutheilen.

2. Der Landtag kann demnächst wegen dieser ihm mitgetheilten Abweichungen vom Staatshaushaltsetat oder von Finanzgesetzen die

[1]) Laband zieht daher auch in seinem Reichsstaatsrecht (2. Aufl. Band II S. 1031 fg.) die Konsequenz, daß im Gegensatz zum König von Preußen, welcher alle ihm durch die Verfassung nicht ausdrücklich entzogenen Rechte behalten habe, der Deutsche Kaiser, für dessen Rechtsstellung die Reichsverfassung die alleinige Grundlage bilde, nicht von dem jus cogens der Steuergesetze abweichen, also nicht im Gnadenwege Steuern oder Abgaben erlassen dürfe.

[2]) Auch diese Ausführung stimmt im Wesentlichen mit meiner („Annalen" 1888 S. 823 fg. unter b und S. 827, 828) dargelegten Ansicht überein.

Minister zur Verantwortung ziehen. Diese Verantwortlichkeit ist nicht die allgemeine parlamentarische, sondern die spezielle Verantwortlichkeit der Minister aus Artikel 104 der preußischen Verfassung, welche den Landtag berechtigt, die Entlastung zu verweigern.

In Anwendung dieser Grundsätze habe ich insbesondere auch eine Pflicht der Oberrechnungskammer angenommen, gnadenweise Erlasse von Steuern und Gebühren dem Landtag mitzutheilen.[1])

Laband erachtet meine vorstehend wiedergegebene Ansicht an und für sich als möglich. Anderseits bezeichnet er auch die anderweite Ansicht als möglich, daß mit Rücksicht auf das fortbestehende allgemeine Gnadenrecht des Königs in Finanzsachen alle Steuergesetze als mit der stillschweigenden und selbstverständlichen Generalklausel: „vorbehaltlich königlicher Gnadenakte“ erlassen zu denken, daß daher die Gnadenakte keine Abweichungen von Gesetzen und demnach auch von der Oberrechnungskammer nicht dem Land-

---

[1]) Vgl. namentlich „Annalen“ 1891 S. 419 bis 421. Wenn Laband (S. 200 Anm. 25 und besonders S. 201 Anm. 27) meine Ansicht dahin wiedergibt, daß ich in dem gnadenweisen Erlaß von Steuern und Gebühren eine Verletzung des Etatsgesetzes erblicke, so ist dies mindestens ungenau. Nicht eine Verletzung des Etatsgesetzes, sondern der, seinen Positionen zu Grunde liegenden, Finanzgesetze liegt in jenem Falle vor und jede Abweichung von diesen Gesetzen ist nach dem Schluß der Nr. 2 des § 18 des Oberrechnungskammergesetzes zu einem ganz selbständigen Grund für die Monitur der Oberrechnungskammer erhoben, gleichviel ob die hierauf sich gründende Position des Etatsgesetzes selbst hiedurch verletzt ist oder nicht. In diesem Falle tritt nach der Absicht des Gesetzgebers eben eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ein, daß nur die Etatsposition selbst und nicht deren Voraussetzungen der Rechnungskontrole unterliegen; der Gesetzgeber hat hiedurch die in Finanzgesetzen enthaltenen Voraussetzungen im Unterschiede von allen sonstigen Voraussetzungen des Etatsgesetzes besonders ausgezeichnet. Dies ergeben die Landtagsverhandlungen bei Berathung des Oberrechnungskammergesetzes unzweideutig; einige Abgeordnete wollten noch die Abweichungen von den dem Etatsgesetze zu Grunde liegenden „Vorschriften“ und „maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen“ zur Kenntniß des Landtags gebracht wissen, erreichten aber dies nicht, so daß schließlich nur die Abweichungen von Gesetzen als Gegenstand der Monitur übrig blieben. (Vgl. „Annalen“ 1888 S. 819 und 820). Laband bemerkt hiezu noch (S. 200): Wenn das Etatsgesetz das Erträgniß der dem Fiskus anfallenden Erbschaften aufführt, so hindert dies den König doch nicht, auf eine einzelne derartige Erbschaft aus Gnade zu verzichten; warum sollte die Veranschlagung des Ertrages der Erbschaftssteuer diese Rechtswirkung haben?“ Hierauf ist einfach folgendes zu antworten. Die Veranschlagung im Etatsgesetz hindert weder den Verzicht auf die Erbschaft noch denjenigen auf die Erbschaftssteuer; der König kann auch auf letztere unter Gegenzeichnung eines Ministers rechtsgültig verzichten, aber die Oberrechnungskammer ist verpflichtet, den Verzicht auf die Erbschaftssteuer, nicht denjenigen auf die Erbschaft, dem Landtag darum mitzutheilen, weil das Erbschaftssteuergesetz eben unter die am Schlusse des § 18 Nr. 2 des Oberrechnungskammergesetzes aufgeführten Finanzgesetze fällt, während dort weder das bürgerliche Recht noch letztwillige Verfügungen, in Folge deren dem Fiskus eine Erbschaft zufallen kann, erwähnt sind und weil diese Gesetzesvorschrift ausgeführt werden muß, selbst wenn ein Grund für jene Unterscheidung nicht ersichtlich wäre. Ein solcher Grund ist aber in der That leicht aufzufinden. Denn, mag auch in dem von Laband gewählten Beispiel die Erbschaft das Bedeutsame, die Erbschaftssteuer das minder Erhebliche sein, im Großen und Ganzen sind es die Finanzgesetze, welche die Einnahmen und Ausgaben des Staates entscheidend beeinflussen und darum vor den anderen Gesetzen in § 18 ausgezeichnet sind. Daß die Abgrenzung der „Finanzgesetze“ (wie Laband hiebei bemerkt) sehr schwierig ist, mag sein; aber das Oberrechnungskammergesetz hat diesen Begriff doch einmal mit dem Ausdruck: „Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze“ — in die Gesetzgebung eingeführt und daher muß man auch mit ihm operiren. Die Oberrechnungskammer und der Rechnungshof des Deutschen Reichs thun dies jährlich, indem sie ihre Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung mit einer Zusammenstellung der bei der Rechnungsrevision festgesetzten Abweichungen von „Finanzgesetzen“ abschließen.

tag mitzutheilen seien. Mit Recht bemerkt er, daß die Entscheidung der Frage lediglich davon abhängt, welchen Sinn der Gesetzgeber im § 18 Nr. 2 des Oberrechnungskammergesetzes mit den Worten „Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze" verbunden hat, und er findet in der „Entstehungsgeschichte" des Gesetzes „klare Auskunft" dahin, daß die zweite der beiden vorgedachten Meinungen vom Gesetzgeber gebilligt ist.[1])

Den Beweis hiefür tritt er nach einem historischen Rückblick (S. 208) durch Bezugnahme auf mehrere Stellen der Materialien zu dem gedachten Gesetze an.

Zwei von ihm hiebei angezogene Aeußerungen von Abgeordneten sind m. E. für die Entscheidung der Streitfrage unerheblich. Beide haben die Ansicht ausgesprochen, daß die Oberrechnungskammer nur solche Abweichungen dem Landtag mitzutheilen habe, welche Gegenstand der Entlastung Seitens des Landtags seien, daß sich also die Pflicht der Oberrechnungskammer zu Bemerkungen und das Kontrolrecht des Landtages gegenseitig bedingen. Das ist unzweifelhaft richtig (vgl. auch Annalen 1888 S. 818). Aber hier handelt es sich um die Frage, was Gegenstand der Entlastung seitens des Landtags ist, und diese Frage wird durch jene Aeußerungen der beiden Abgeordneten nicht beantwortet.

Erheblicher könnte eine Stelle des Kommissionsberichts sein, welcher nach Laband hervorgehoben hat, daß, soweit dem König oder irgend einer Verwaltungsinstanz das gesetzliche Recht der Dispensation zustehe, nach Ertheilung derselben die Unregelmäßigkeit „materiell geheilt sei". Man könnte hieraus die Ansicht der Kommission folgern, daß die vorgekommene Abweichung vom Gesetze mit ihrer materiellen Heilung als nicht mehr vorhanden anzusehen sei und daher ein Gegenstand für die Monitur der Oberrechnungskammer überhaupt nicht mehr vorliege.

Vollständig lautet nun jene Stelle des Kommissionsberichts:

> Die Vertretungen der Behörden (Defekte) werden fortan vor der Oberrechnungskammer nicht mehr grundsätzlich durch Kabinetsordre erledigt werden können. Damit hänge nicht zusammen die aus Vorschriften spezieller Gesetze entspringende Befugniß, niederzuschlagen oder von der Erstattungspflicht zu dispensieren, welche durch dies Gesetz nicht berührt werde; soweit dem Könige oder irgend einer Verwaltungsinstanz das gesetzliche Recht der Dispensation zustehe, sei nach Ertheilung derselben die Unregelmäßigkeit materiell geheilt. Aber, wo ein solcher Rechtsgrund nicht vorliegt, werde fortan die Feststellung des Defekts nicht ohne Zustimmung des Landtags umgangen und ebenso der festgestellte Defekt nicht anders niedergeschlagen werden können."[2])

Der Kommissionsbericht erkennt also als materielle Heilung der finanziellen Unregelmäßigkeit nur eine Dispensation an, welche vom König auf Grund eines speziellen (ihn hiezu ermächtigenden) Gesetzes angeordnet ist; selbstredend ist in diesem Falle der Gnadenakt eine Anwendung dieses speziellen

[1]) S. 204, 205. Laband nimmt daher auch nur die allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister für finanzielle Gnadenakte an, wie für alle Regierungshandlungen. S. 209.

[2]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1871/72 Nr. 148 S. 845 Spalte 2.

Gesetzes, kann also nicht mehr als Abweichung von einem Gesetze aufgefaßt werden. Hingegen ist in dem Kommissionsbericht nicht anerkannt, daß Kabinetsordres, welche lediglich auf Grund des allgemeinen Gnadenrechts des Königs Abweichungen von Gesetzen gutheißen die Oberrechnungskammer berechtigen, die Mittheilung der Abweichungen zu unterlassen. Vielmehr erhellt aus dem Schlusse der gedachten Stelle des Berichts m. E. gerade die entgegengesetzte Ansicht der Kommission. Von den Defekten der Beamten sind nach § 18 des Oberrechnungskammer-Gesetzes überhaupt nur diejenigen zu moniren, welche Abweichungen von Gesetzen (Mindereinnahmen oder Zuvielverausgabungen entgegen gesetzlichen Vorschriften) enthalten; alle anderen Defekte (namentlich Kassendefekte bezüglich schon eingenommener Beträge) fallen überhaupt nicht unter den § 18[1]). Die Niederschlagung der Defekte erfolgt aber Seitens des Königs, soweit sie ihm nicht durch spezielle Gesetze etwa übertragen ist, lediglich in Ausübung seines allgemeinen Gnadenrechts; er hat sich diese Befugniß im § 30 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 vorbehalten. Wenn die Kommission nun wirklich gemeint hätte, daß alle vom König auf Grund seines allgemeinen Gnadenrechts justifizirten Abweichungen von Gesetzen nicht mehr dem Landtag mitzutheilen seien, dann hätte sie in ihrem Bericht nicht zugleich sagen können, daß es überhaupt noch Defekte (also im Wege der Gnade angeordnete Abweichungen von Gesetzen) giebt, welche nicht ohne Zustimmung des Landtags niedergeschlagen werden können; sie hat diese Zustimmung (worunter hier die Entlastung auf Grund des Artikel 104 der Verfassung zu verstehen ist) eben nur dann als entbehrlich bezeichnen wollen, wenn ein spezielles Gesetz den König oder eine Behörde zur Niederschlagung ermächtigt. Aber noch mehr! Die Materialien des Gesetzes enthalten auch einen positiven Hinweis darauf, daß die hier vertretene Ansicht diejenige des Gesetzgebers war. Der mehrfach gedachte § 18 hatte schon im Entwurf (§ 17) die Vorschrift, daß die Oberrechnungskammer ihre Bemerkungen „unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit" aufzustellen habe. Diese Worte des Gesetzes bieten ein bezeichnendes Beispiel ungenügenden Ausdruckes des gesetzgeberischen Gedankens. Wer sie liest, wird hiebei nur an die allgemeine Verantwortlichkeit der Behörden denken; in Wahrheit sollen sie eine ganz spezielle Verantwortlichkeit bedeuten, worüber die Motive des Gesetzentwurfs folgenden Aufschluß geben[2]):

> „Um zugleich die Vollständigkeit der Bemerkungen der Oberrechnungskammer über jeden Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgniß auszuschließen, als könnte durch justifizirende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Landtags entzogen werden, ist im § 17 der Oberrechnungskammer für die von ihr aufgestellten Bemerkungen die selbständige unbedingte Verantwortlichkeit beigelegt." Und der Kommissionsbericht[3]) bestätigt dies mit den Worten: „In der Einleitung (nämlich des § 18) wird die völlige Selbständigkeit und unbedingte Verantwortlichkeit der Oberrechnungskammer für Aufstellung der Bemerkungen hervorgehoben und der Wegfall der justifizirenden Kabinetsordres auch an dieser Stelle wiederholt ausgedrückt."

[1]) „Annalen" 1888 S. 822 fg., 826 fg.
[2]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1871/72 Nr. 21 Anlage Band S. 140 Spalte 2.
[3]) A. a. O. S. 853 Spalte 1.

Von beiden Faktoren der Gesetzgebung ist also hiedurch erklärt, daß finanzielle Unregelmäßigkeiten, soweit sie überhaupt nach § 18 des Gesetzes von der Oberrechnungskammer zur Kenntniß des Landtags zu bringen sind, ohne Rücksicht auf vorher ergangene justifizirende Kabinetsordres mitgetheilt werden sollen; es wird hiebei nicht unterschieden, ob die Kabinetsordre im Verwaltungswege oder im Gnadenwege justifizirt hat. Ich vermag daher am wenigsten in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt dafür zu finden, daß im Gegentheil die Pflicht der Oberrechnungskammer zu jenen Mittheilungen durch eine vorher ergangene justifizirende Kabinetsordre ausgeschlossen sein soll.

Ich kann nur wiederholen,[1]) daß diese Pflicht der Oberrechnungskammer bei der bevorstehenden Berathung eines Komptabilitätsgesetzes, dessen demnächstige Einbringung nunmehr bei der letzten Landtagseröffnung offiziell angekündigt ist, völlig klar gestellt werden muß. Ohne Zweifel wird man bei dieser Berathung ein sehr umfassendes Gnadenrecht des Königs in Finanzsachen anerkennen müssen, aber daneben bleibt die Frage bestehen, ob der Landtag auch durchweg auf die Verantwortlichkeit der Minister für jene Gnadenakte verzichten soll, nicht auf ihre allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit, (welche jedenfalls bestehen bleibt) sondern ob der Landtag verzichten soll auf ihre spezielle Verantwortlichkeit aus Artikel 104 der Verfassung, welche den Landtag berechtigt, ihnen bezüglich der Gnadenordre die Entlastung zu weigern. Auch über Beantwortung dieser Frage und namentlich über den Umfang, in welchem solcher Verzicht etwa gerechtfertigt ist, kann man zweifelhaft sein, aber nicht darüber, daß das neue Gesetz hierauf eine unzweideutige Auskunft geben muß, nicht eine solche, welche unter vieldeutigen Ausdrücken den gesetzgeberischen Gedanken verhüllt, wie dies im geltenden Gesetz mit der Anordnung „selbstständiger unbedingter Verantwortlichkeit" für die Bemerkungen der Oberrechnungskammer geschieht. Mit gutem Beispiel ist der Abgeordnete Dr. Pieschel im Reichstag vorangegangen durch den Antrag auf Annahme eines Gesetzes, dahin lautend: „Die kaiserlichen und landesherrlichen Erlasse, auf Grund deren für Rechnung des Reichs Beträge verausgabt oder in Ausgabe belassen oder zu vereinnehmende Beträge niedergeschlagen worden sind, sind in den Bemerkungen des Rechnungshofs des deuten Reichs zu den allgemeinen Rechnungen über den Jahreshaushalt des Reichs besonders kenntlich zu machen"[2]). Bei der Schwierigkeit, welche das Zustandekommen eines Komptabilitätsgesetz darbietet, ist ein solches vorläufiges Gesetz auch für Preußen dringend zu empfehlen.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1891 S. 427.

[2]) Drucksachen des Reichstags 1890/91 Nr. 649.

Zur Reform der Unfallversicherung.

Von

Dr. Robert Piloty.

Durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung ist der Bau der Arbeiterversicherung zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht.

Ist auch dieses Gesetz zur Zeit noch nicht in seinem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten, so ist doch schon mit seiner Inkraftsetzung das Programm der berühmten kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 erfüllt: die versprochene Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter ist eingerichtet.

Und nun, nachdem der Bau, der die Arbeit eines Decenniums war, kaum bezogen, beginnen auch schon die Erweiterungs- und Reparatur-Arbeiten. Neue Inwohner sollen aufgenommen, erkannte Schäden sollen ausgebessert werden.

So liegt zur Zeit dem Reichstag eine an Abänderungsvorschlägen reiche Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vor. Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze, welches schon im vorigen Jahre eine kleine Novelle erhalten mußte,[1]) werden zahlreiche Beschwerden laut und Abänderungsvorschläge vorgebracht, ja es ist sogar eine Agitation für die Aufhebung desselben thätig — dies Alles bevor noch das Gesetz in seinem ganzen Umfange in Wirksamkeit getreten ist.

Indessen dürfte für eine Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung doch erst eine längere Erfahrung abzuwarten sein, als die kurze Spanne Zeit ihres Bestehens sie bisher liefern konnte. Eine Reform der Unfallversicherung wird vorauszugehen haben. Eine solche ist auch schon in Aussicht gestellt und wird wohl nach Inkrafttreten der Krankengesetznovelle in Angriff genommen werden.

Ich möchte nun in Folgendem meine Gedanken über eine Reform der Unfallversicherung entwickeln, wie sie mir bei der systematischen Darstellung des Unfallversicherungsrechtes[2]) kamen.

Die Unfallversicherung bedarf der Ausdehnung und der Ausbesserung.

Der Ausdehnung der Versicherung harren vor Allem die Handwerker, von denen bisher nur ein Theil, nämlich das Bau-Handwerk und das Handwerk mit

[1]) R.-G. v. 8. Juni 1891 betr. die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. (R.-G.-Bl. S. 33.)

[2]) Piloty, Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. Würzburg, bei Gg. Hertz. Bd. 1 u. 2. 1890, 1891.

Motorenbetrieb, der Unfallversicherung theilhaftig ist.[1]) Aber auch andere Betriebsarten sind zur Zeit von der Unfallversicherung ausgeschlossen, für deren Ausschluß kein anderer Grund als etwa organisatorische Schwierigkeiten anzuführen ist. Dies ist besonders der Fall hinsichtlich der Betriebe des Handelsgewerbes, der Binnen- und See-Fischerei- und der kleinen Seefahrzeug-Betriebe.[2])

Es drängt sich nun zunächst die Frage auf: Was soll zuerst geschehen? Soll die Unfallversicherung zuerst ausgedehnt oder zuerst ausgebessert werden? Der bisherigen Methode der Unfallversicherungsgesetzgebung entspräche es eher, zuerst an die Ausdehnung heranzutreten. Denn bisher war man vor Allem bemüht, die Schäflein alle ins Gehege zu bringen. Zuerst ward die Versicherung für die Industrie geregelt, dann wurde sie Schritt für Schritt ausgedehnt auf die Transportbetriebe, die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, die Baubetriebe, die Seebetriebe — je durch ein besonderes Gesetz. So erwartete man denn jetzt nach dieser Methode zunächst die weitere Ausdehnung.

Indessen — dies wäre meines Erachtens verfehlt.

Die Ausdehnung, besonders auf das Handwerk, hat nicht ohne Grund so lange auf sich warten lassen. Es bestehen für dieselbe besondere Schwierigkeiten, und diese liegen gerade in der Revisionsbedürftigkeit des geltenden Unfallversicherungsrechts.

Nach geltendem Rechte besteht keine Organisation, welche sich bei der Unfallversicherung für das Handwerk als Vorbild oder zum Anschlusse benützen ließe.

An den Versuchen, die bestehende Unfallversicherung auf das Handwerk auszudehnen, erkennen wir, daß wir mit der Unfallversicherung auf den Sand gefahren sind. Alle Organisationen, die bisher geschaffen sind, lassen sich insgesammt für die Handwerkerversicherung nicht verwenden.

Schon hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, zuerst das Bestehende auszubessern und dann erst auszudehnen. Die nothwendigen Reparaturen werden sich zum Theil aus der beabsichtigten Ausdehnung ergeben und werden dieser wieder zu Gute kommen.

Wenden wir uns also zur Revision.

Eine kritisch-reformatorische Betrachtungsweise darf vor Allem die Unfallversicherung nicht als eine frei und selbständig dastehende Einrichtung nehmen, sondern muß sie als das, was sie jetzt ist, als einen Bestandtheil der gesammten Arbeiterversicherung, ins Auge fassen.

Es kann sich daher bei der Revision der Unfallversicherung nicht mehr, wie bei ihrer Entstehung, darum handeln, die Frage des „Ob" zu ventiliren. Die Beseitigung der Unfallversicherung steht außer Discussion. Sie könnte nur mit einer Beseitigung der gesammten Arbeiterversicherung Hand in Hand gehen. Aber auch für das „Wie" ist durch diese einheitliche Betrachtungsweise schon eine Anzahl von Cardinalpunkten erledigt.

Es kann vor Allem, wenn wir den Versicherungszwang als die gemeinsame Grundlage der ganzen Arbeiterversicherung betrachten, die Forderung der Rückkehr zur privatrechtlichen Haftpflicht im Revisionsstadium nicht mehr erhoben werden.

Das will nicht sagen, daß an jener Grundlage nicht gerüttelt werden dürfe. Der Versicherungszwang ist kein Dogma. Die geltende Gesetzgebung

[1]) U.-V.-G. v. 6. Juni 1884, § 1, Abs. II, III (R.-G.-Bl. S. 69 ff.). Bau-U.-V.-G. v. 11. Juli 1887, § 1 (R.-G.-Bl. S. 287).
[2]) See-U.-V.-G. vom 13. Juli 1887, § 1, Abs. II (R.-G.-Bl. S. 329.

macht selbst Ausnahmen von ihrem Prinzip, und es wird auch unten ein Vorschlag gemacht werden, welcher eine Modification dieses Zwanges enthält. Allein prinzipiell beruht doch die ganze Arbeiterversicherung auf diesem Zwang.

Ueberall ist das Gros der Versicherten, die Arbeiter, kraft Gesetzes nothwendig versichert, und überall ist zum regelmäßigen Träger der Versicherung eine Korporation durch das Gesetz selbst bestimmt und zum Theil auch organisiert.

Diesem Prinzip aber widerspräche es, wollte man für die Unfallfürsorge zur privatrechtlichen Haftpflicht zurückkehren. Es ist daher nicht erforderlich, die Vorzüge und Nachtheile einer etwaigen Rückkehr hier zu beleuchten.

Betrachten wir nun aber auf dieser Grundlage die Unfallversicherung als einen Theil des Ganzen, so zeigt sich eine Reformbedürftigkeit derselben in zweifacher Beziehung, nämlich einmal gerade in ihrer unmittelbarsten Beziehung zum Ganzen: in der Abgrenzung ihres Gegenstandes von den Gegenständen der beiden anderen Versicherungen, und sodann in einigen besonderen Einrichtungen der Unfallversicherung, vor Allem in ihrer Organisation.

Betrachten wir zunächst die Abgrenzung ihres Gegenstandes. Die Unfallversicherung trifft Fürsorge gegen Betriebsunfälle, deren Folgen Körperverletzung oder Tod sind. Die durch Betriebsunfall herbeigeführte Körperverletzung ist aber in gewissem Umfange auch Gegenstand der Invaliditäts- und der Krankenversicherung.

Sie ist Gegenstand der Invaliditätsversicherung, sofern sie eine im Sinn dieser Versicherung dauernde und völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat,[1]) und sie ist Gegenstand der Krankenversicherung, sofern sie sich als Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit darstellt.[2])

Es bedurfte also nach beiden Seiten hin einer schärferen Abgrenzung des Gegenstandes der Unfallversicherung. Sehen wir zu, ob diese Abgrenzung scharf und zweckmäßig erfolgt ist.

Die Invaliditätsversicherung giebt der Unfallversicherung gleichsam den Vorrang, indem sie bei Erwerbsunfähigkeit, welche durch Unfall herbeigeführt ist, Invalidenrente nur soweit gewährt, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.[3])

Es ist nun nicht ganz klar, wie das „soweit" zu verstehen ist, ob nämlich so, daß Invalidenrente nur dann gewährt werden soll, wenn überhaupt keine Unfallrente zu leisten ist, oder so, daß Invalidenrente nur in dem Umfange gewährt werden soll, als nicht Unfallrente zu leisten ist. Die Kommentatoren[4]) sprechen sich zum Theil für die erste Auslegung aus, die Motive und der Sinn der Vorschrift rechtfertigen eher die letztere.[5]) Es wäre gut, dies durch gesetzliche Interpretation klarzustellen. Im Uebrigen ist meines Erachtens dagegen, daß der Unfallfürsorge der Vorrang vor der Invalidenfürsorge eingeräumt ist, deshalb nichts einzuwenden, weil jene Leistungen im Allgemeinen

[1]) J.- u. A.-V.-G. §§ 9, 10.

[2]) Kr.-V.-G. v. 15. Juni 1883, § 5.

[3]) J.- u. A.-V.-G. § 9, Abs. II.

[4]) Bosse-Woedtke, Komm. zum J.- u. A.-V.-G. § 9, N. 4. Landmann-Rasp, Komm. zum J.- u. A.-V.-G. § 9, N. 3. Fuld, Komm. zum J.- u. A.-V.-G. § 9, N. 4, S. 132.

[5]) Vgl. Piloty, Das Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. In der Zeitschrift: Die Invaliditäts- und Altersversicherung im D. R. Bd. 1, S. 55. So auch Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung S. 364 N. 28, Freund Kom. z. J. u. A.-V.-G. § 9 N. 3 und Stenglein, Kom. § 9 N. 3.

die höheren sind. Auch besteht eine sehr zweckmäßige vorläufige Unterstützungspflicht der Invaliditätsversicherung für solche Fälle, in denen es etwa zweifelhaft ist, ob die Verletzung durch einen Betriebsunfall herbeigeführt wurde.[1])

Minder glücklich ist die Abgrenzung der Unfallversicherung von der Krankenversicherung ausgefallen. Die obligatorische Krankenversicherung ist nämlich auf die Zeit der ersten 13 Wochen nach der Erkrankung, die Unfallversicherung aber auf die Zeit nach Ablauf der ersten 13 Wochen seit dem Eintritt des Unfalles eingeschränkt worden. Somit ist allerdings die Abgrenzung der beiden Versicherungen eine ziemlich scharfe[2]) — ist sie auch eine zweckmäßige?

Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Der infolge Betriebsunfalles Erkrankte erhält jetzt 13 Wochen lang aus der Krankenversicherung und dann aus der Unfallversicherung seine Unterstützung.

Es leuchtet ein, daß dieser Wechsel der Fürsorge nicht gut thut. Er ist mit Nachtheilen für die Verwaltung und für den Versicherten selbst verbunden.

Für die Berufsgenossenschaften, die Träger der Unfallversicherung, ist es ein Nachtheil, die erste Fürsorge für ihren künftigen Pflegling einer Kasse überlassen zu müssen, auf deren Gebahren ihnen kein Einfluß zusteht. Diesem Mangel haben nun zum Theil schon die Unfallversicherungsgesetze selbst abzuhelfen versucht, zum Theil thut dies die dem Reichstag vorliegende Novelle zum Krankenversicherungsgesetze, indem sie den Berufsgenossenschaften die Uebernahme der Fürsorge für ihre Versicherten in allen durch Unfall herbeigeführten Erkrankungsfällen während der ersten 13 Wochen der Krankheit gestatten. Allein damit ist der Mangel keineswegs gehoben.

Zunächst ist den Berufsgenossenschaften selbst nur wenig gedient. Sie werden selbstverständlich von ihrer Befugniß, einen Kranken zu übernehmen, nur dann Gebrauch machen, wenn, was höchst selten zutrifft, der Fall so liegt, daß die mehr als 13wöchige Dauer des Leidens oder der Tod des Verunglückten mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist. Die Berufsgenossenschaften werden also gar nicht in der Lage sein, von dieser Befugniß einen weitgehenden Gebrauch zu machen.

Es bedarf ferner keiner weiteren Ausführung, daß auch für die Krankenkassen diese Uebernahmebefugniß der Berufsgenossenschaften durch die Unsicherheit der Berechnung dieser Fälle eine Anzahl von Schwierigkeiten für die Verwaltung veranlaßt.

Den Hauptnachtheil aber bringt der Wechsel der Fürsorge und Pflege für den Verunglückten selbst. Für ihn kann nämlich plötzlich mit dem Ablauf der 13. Woche die Behandlung durch einen anderen Arzt oder die Verbringung in ein anderes Krankenhaus oder auch ein neues Heilverfahren angeordnet werden.

Dieser Uebelstand ist durch die Krankengesetznovelle keineswegs beseitigt. Es steht hienach ja immer im Belieben der Berufsgenossenschaft, ob sie den Verunglückten überhaupt oder ob sie ihn von Anfang an oder etwa im Laufe der 13 Wochen übernehmen will. Der Verunglückte ist also noch immer dem Wechsel der Pflege ausgesetzt. Ein weiterer sehr bedenklicher Nachtheil kann dem Verunglückten dadurch entstehen, daß er während der ersten 13 Wochen

---

[1]) J.- u. A.-V.-G. § 76. Ueber einige Mängel dieser Bestimmung vgl. den in vor. Note citierten Aufsatz.

[2]) Ganz scharf ist sie auch nicht, indem der Tag des Beginns der Krankheit mit dem Unfallstage nicht nothwendig zusammenfällt. Vgl. Piloty, Reichs-Unfallversicherungsrecht. Bd. 1, S. 103 f.

aus der Krankenversicherung nur dann und solange Unterstützung erhält, als sein Leidenszustand als „Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes[1]) erscheint. Da nun aber als Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes nur die völlige in Betracht kommt,[2]) die Unfallversicherung dagegen auch bei bloßer Minderung der Erwerbsunfähigkeit einzutreten hat, so kann es sich ereignen, daß Einer aus der Krankenversicherung als hergestellt entlassen wird, während er im Sinne der Unfallversicherung noch unterstützungsbedürftig ist, und daß für ihn daher während der ersten 13 Wochen eine Zeit lang gar keine Unterstützung zu leisten ist.[3])

Die zeitliche Abgrenzung der Unfallversicherung von der Krankenversicherung hat endlich noch einen Mangel zur Folge. Es decken sich nämlich zur Zeit die Kreise der gegen Krankheit und der gegen Unfall versicherten Personen nicht vollkommen. Somit giebt es eine Anzahl von Personen, welche nach Ablauf der ersten 13 Wochen, seitdem sie ein Unfall betroffen hat, zwar Fürsorge aus der Unfallversicherung, während der ersten 13 Wochen aber keine Fürsorge aus der Krankenversicherung zu beanspruchen haben. Dies ist besonders der Fall bei den in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen,[4]) aber auch bei einigen Kategorien industrieller Arbeiter. Zur Versorgung dieser Personen während der ersten 13 Wochen ist eine Aushilfsfürsorge durch die Gemeinden[5]) oder Unternehmer[6]) eingeführt. Diese lückenbüßende Aushilfsfürsorge ist, zumal sie nicht durch die regelmäßigen Organe der Versicherungsaufsicht überwacht wird, etwas Mangelhaftes und Unzweckmäßiges.

Wie könnte all diesen Schäden abgeholfen werden? Es giebt meines Erachtens nur ein Mittel, das allerdings auf den ersten Blick als ein radikales erscheint. Dies Mittel ist die vollständige Isolierung der Unfallversicherung durch Uebertragung der Fürsorge für die Zeit der ersten 13 Wochen von den Krankenkassen auf die Berufsgenossenschaften.

Die Vortheile sind leicht einzusehen. Die Krankenversicherung wird entlastet, es wird eine Continuität der Unfallversicherung erreicht und diese wird in manchen Beziehungen erleichtert und vereinfacht. Das umständliche Untersuchungsverfahren könnte in Wegfall kommen oder wenigstens auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Betriebsunternehmer einen Betriebsunfall nicht anerkennt.

Allein ich höre schon die entsetzte Stimme des Unternehmers, der die neue und zwar ziemlich erhebliche Mehrbelastung seines Budgets vernimmt. Es bedarf gar nicht der Ausführung, daß die Last der Berufsgenossenschaften durch diese Aenderung zunächst um ein ganz Bedeutendes erhöht werden würde. Indessen die Sache sieht nicht mehr so schlimm aus, sobald die folgenden weiteren, hiemit in Zusammenhang stehenden Abänderungsvorschläge hinzugenommen werden.

---

[1]) Krankenversicherungsgesetz § 5.

[2]) Vgl. meinen oben N. 9 cit. Aufsatz S. 17 f.

[3]) Durch die Vorschrift des U.-V.-G. § 5, Abs. X wird diese Lücke nicht ausgefüllt.

[4]) Für diese Personen ist die Unfallversicherung obligatorisch, l. u. fw. U.-V.-G. v. 5 Mai 1886, § 1 (R.-G.-Bl. S. 132), während die Krankenversicherung für sie nur statutarisch oder landesgesetzlich eingerichtet ist. Kr.-V.-G. § 2, 3. 6; l. u. fw. U.-V.-G. §§ 133 ff.

[5]) L. u. fw. U.-V.-G. § 10.

[6]) U.-V.-G. § 5, Abs. X.

Es läge zunächst nahe, daran zu denken, die erhöhte Bürde der Unfallversicherung dadurch wieder zu erleichtern, daß man einen Theil derselben der Invalidenversicherung hinüberschöbe. Man könnte daran denken, alle diejenigen schweren Fälle, welche sich als dauernde und völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Invaliditätsversicherung[1]) qualificieren, der Unfallversicherung abzunehmen und auf die Invaliditätsversicherung zu übertragen. Diese Erleichterung der Berufsgenossenschaften dürfte dann vielleicht nahezu der Mehrbelastung durch die Fürsorge während der ersten 13 Wochen entsprechen. Indessen ist es gar nicht nöthig, die schwierige Abwägung vorzunehmen. Denn diese Erleichterung der Unfallversicherung ist zur Zeit wenigstens durchaus unausführbar. Die Invaliditätsversicherung steht noch auf so schwachen Füßen, daß an eine weitere Belastung derselben jetzt nicht gedacht werden kann. Hiezu kommt, daß der durch Betriebsunfall verunglückte völlig Erwerbsunfähige aus der Unfallversicherung etwa das Dreifache von demjenigen bekommt, was dem Ganzinvaliden aus der Invaliditätsversicherung zusteht.

Man könnte ferner an eine Herabsetzung der Unfallentschädigung denken; doch wird man zu diesem äußersten Mittel solange jedenfalls nicht greifen, als andere zu Gebote stehen.

Zur Entlastung der Unfallversicherung führen vielmehr folgende zwei Wege, von denen der eine die Organisation und Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften, der andere die Beitragsleistung betrifft.

Wer die Arbeiterversicherung im Ganzen und zunächst ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsgeschichte überblickt, dem fallen sofort und zu allererst zwei Dinge auf, nämlich die eigenthümliche Verschiedenartigkeit der Organisation der drei Versicherungen und der Mangel einer Beitragspflicht der Versicherten zur Unfallversicherung.

Er sieht die Krankenversicherung getragen von einem System meist lokaler, auf Ortsgemeindebezirke beschränkter, obligatorischer Krankenkassen. Als Mitglieder und Organe derselben sieht er Arbeitgeber und Arbeiter, welche regelmäßig zusammen beitragspflichtig sind, jene zu $^1/_3$, diese zu $^2/_3$.

Er sieht ferner die Invaliditäts- und Altersversicherung ebenfalls lokalen, jedoch weiteren Verbänden, den an die Bundesstaaten oder weiteren Kommunalverbände angegliederten Versicherungsanstalten übertragen, deren Mitglieder und Organe ebenfalls Arbeitgeber und Arbeiter sind. Auch hier sind diese zusammen beitragspflichtig und zwar je zur Hälfte.

Beide Versicherungen ruhen also auf lokalen Verbänden der vereinigten Arbeitgeber und Arbeiter.

Ganz anders verhält es sich mit der Unfallversicherung.

Hier sind regelmäßige Träger der Versicherung Berufsgenossenschaften, welche nur aus den Arbeitgebern und bei der industriellen Unfallversicherung je für bestimmte Betriebsarten oder Gewerbszweige gebildet sind und deren Bezirke sich über große Gebiete, meist mehrerer Bundesstaaten oder gar über das ganze Reich erstrecken. Nur die Arbeitgeber sind hier beitragspflichtig.

Weshalb, frägt man da, hat denn der Träger dieser einen Art von Versicherung eine so total andere Physiognomie, einen auf den ersten Blick um so viel schwerfälligeren Bau erhalten, als die beiden anderen? Und weshalb mußten denn gerade hier die Arbeiter von der Beitragspflicht ausgeschlossen

---

[1]) J.- u. A.-V.-G. §§ 9, 10.

werden? Ist denn die durch Betriebsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit so ganz anderer Art, als die durch Krankheit oder Invalidität oder Alter verursachte?

Die Antwort lautet: Ein innerer Grund besteht in Wahrheit nicht. Diese Besonderheiten rühren vielmehr daher, daß man bei der Organisation der Berufsgenossenschaften zu hoffnungsvoll in die Zukunft blickte, während man bei dem Ausschluß der Arbeiter von der Beitragspflicht noch allzusehr an der Vergangenheit hing. Dies bedarf der Erläuterung.

Wenden wir uns zunächst zur Organisation!

Durch die Vereinigung der Interessenten je eines Gewerbszweiges glaubte man den Grundstein zu äußerst fruchtbaren Organisationen der Arbeitgeberschaft zu legen, indem man hoffte, es werde sich die ganze Arbeiterversicherung in das Geleise der berufsgenossenschaftlichen Organisation lenken lassen, und glaubte, diese Einrichtungen später auch zur Fortentwicklung des Arbeitsvertrages, insbesondere der Lohnfrage, und des Arbeiterschutzes verwenden zu können.

So hat man denn, wie sich Ferdinand Knorr[1]) treffend ausdrückt, vor einen einzigen Lastwagen eine Lokomotive schwersten Kalibers gespannt, in der Erwartung, es werden sich in Zukunft wohl noch viele Wägen anhängen lassen. Indessen — diese Erwartung hat getäuscht. Daß die Berufsgenossenschaften, so wie sie sind, zur Regelung der Lohnverhältnisse oder des Arbeiterschutzes geeignet wären, behauptet wohl heute Niemand mehr, hat man ihnen doch nicht einmal die Kranken- und Invaliditätsversicherung übertragen können, ja mußte man doch sogar die Unfallversicherung selbst für die Land- und Forstwirthschaft schon auf ganz andere Fundamente stellen.

Nachdem sich also diese weitgehenden Erwartungen nicht erfüllt haben, ist es geboten, den industriellen Berufsgenossenschaften eine ihren Zwecken entsprechendere Abgrenzung, Organisation und Verwaltung zu geben. Ihre Umgestaltung wird in folgender Weise zu geschehen haben. Sie sollen zwar als die regelmäßigen Träger der Unfallversicherung beibehalten werden, aber nach Art der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in territorial kleinere Bezirke zerlegt, gemeinschaftlich für alle Gewerbszweige des Bezirkes eingerichtet und in Anschluß an die staatliche Verwaltungsorganisation gebracht werden.

Man wird einwenden, bevor man von der centralen Organisation der Berufsgenossenschaften zu einer decentralisierten übergehe, müsse erst nachgewiesen werden, daß jene sich nicht bewährt habe. Allein bei der im übrigen durchaus decentralisierten Organisation der Arbeiterversicherung wird doch der Nachweis der Zweckmäßigkeit hier dem Vertheidiger der Abnormität obliegen. Es sollen jedoch seine Gründe supponiert und geprüft werden.

Man kann für die Berufsgenossenschaften jetziger Gestalt anführen: Die Größe des Bezirkes bilde eine Garantie der Leistungsfähigkeit. Dagegen ist zu sagen: nicht durch die Größe des Bezirkes, sondern durch die Zahl und Leistungsfähigkeit der Mitglieder wird die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft bedingt. Durch eine Zusammenfassung aller Gewerbe eines territorialen Bezirkes kann man aber bei richtiger Abgrenzung dieses Bezirkes dieselbe Zahl leistungsfähiger Mitglieder herstellen, wie bei Ausdehnung der Genossenschaft

---

[1]) Dr. jur. Ferd. Knorr, Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung; ein Versuch der Reform der gesetzlichen Arbeiterfürsorge. München, 1891, im Selbstverlag erschienen.

nach dem Bezirk unter Einschränkung nach dem Beruf. Der Bezirk der Genossenschaft dürfte freilich auch bei Zusammenfassung aller Gewerbszweige nicht unter eine gewisse Größe herabsinken. Kleinere Staaten müßten ihre Gebiete zu diesem Zweck an einander oder an die Gebiete größerer Staaten anschließen.

Man kann ferner einwenden: das Unfallrisiko ist verschieden in den verschiedenen Gewerbszweigen, die Zusammenfassung aller Gewerbszweige eines Distriktes zu einer Genossenschaft würde die Vertheilung dieses Risikos außerordentlich erschweren. Dies ist richtig. Schwieriger würde diese Vertheilung wohl, aber keineswegs unmöglich. Indessen darf man sich auch diese Schwierigkeiten nicht zu groß denken, die größere Uebersichtlichkeit der kleineren Bezirke würde die Schätzung und Kontrole der Betriebsgefährlichkeit wesentlich erleichtern, wodurch jener Nachtheil schon fast aufgewogen würde, und dann ist die Verschiedenartigkeit des Risikos unter den verschiedenen Gewerbszweigen oftmals nicht so groß, als innerhalb der einzelnen, zu einer Genossenschaft schon jetzt vereinigten Gewerbszweige unter den verschiedenen Betriebsarten. Es dürfte z. B. leichter sein, das Unfallrisiko unter 2 Fabriken verschiedener zur Zeit genossenschaftlich getrennter Gewerbszweige zu vertheilen, als unter den zur Zeit je in einer Genossenschaft, der Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, vereinten Pinselmachern einerseits und Kreissägebesitzern andererseits. Ja es wird bei den neuen Genossenschaften gerade wegen der Uebersichtlichkeit der kleineren Bezirke die Aufstellung eines gerechten Gefahrentarifes voraussichtlich leichter sein als in den jetzigen Berufsgenossenschaften.

Ein dritter Einwand wird folgender sein. Die industriellen Berufsgenossenschaften sind wegen ihres Umfanges in der Mehrzahl der Beaufsichtigung durch die Regierung der Einzelstaaten entzogen und stehen unter Aufsicht und Leitung des Reichsversicherungsamtes. Diese centrale Leitung, welche doch gewiß große Vorzüge hat, würde zerfallen und eine Decentralisation der Leitung der Unfallversicherung träte ein. Mit ihr Hand in Hand gienge dann eine völlige Decentralisation der Leitung der Invaliditäts- und Altersversicherung, da überall, wo Landesversicherungsämter bestehen, diesen die Leitung der Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung zukommt. Diese Decentralisation wäre jedoch kein Nachtheil. Die großen Verdienste, welche sich das Reichsversicherungsamt um die Leitung der Unfallversicherung bisher erworben hat, sollen nicht verkannt werden, sie würden keine verlorene Mühe sein. Gleichwohl ist eigentlich kein Grund einzusehen, weshalb gerade bezüglich der Arbeiterversicherung von dem Prinzip, daß die Verwaltung Sache der Einzelstaaten ist, abzuweichen sei. Die Ueberlassung dieser Verwaltung an die Einzelstaaten würde ermöglichen, die bestehenden Staatseinrichtungen für die Zwecke der Versicherung besser auszunutzen, als dies bei centraler Leitung möglich ist.

Die Rechtsprechung über die Versicherungsansprüche aus den verschiedenen Versicherungen eignet sich viel eher zu einheitlicher Behandlung. Die Rechtsprechung der Landesversicherungsämter, soweit sie zur Zeit besteht, wäre meines Erachtens hinzugeben für die Decentralisation der gesammten Verwaltung in Versicherungssachen. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Decentralisation der Leitung gar nicht nothwendig die Folge der neuen Organisation der Berufsgenossenschaften wäre. Man könnte ja schließlich die centrale Leitung auch bei decentralisierter Organisation bestehen lassen.

Sind also diese etwaigen Bedenken gegen die Decentralisation leicht zu verscheuchen, so sind andererseits die Vorzüge der Decentralisation, vor Allem

die größere Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Billigkeit, ebenso leicht einzusehen und bedürfen kaum eines Nachweises.

Es sollen nun einige Vortheile hervorgehoben werden.

Durch die Neuorganisation wird die Möglichkeit geschaffen, die Beiträge in Form von Gewerbesteuer zu erheben nach Art der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, für welche schon jetzt in manchen Staaten die Beiträge durch Zuschläge zur Grundsteuer erhoben werden.

Ein weiterer Vortheil wäre die Beseitigung der so überaus schwerfälligen, ja fast lebensunfähigen Unfallversicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften,[1] in denen zur Zeit die Versicherung der Regiebauarbeiter erfolgt. Diese Arbeiter wären in den neuen Genossenschaften unter Zuhilfenahme gemeindlicher Einrichtungen ohne besonderen Verwaltungsapparat unterzubringen.[2]

Gehen wir nun über zu der Frage der Betheiligung der Arbeiter an den Beiträgen.

Der Ausschluß der Arbeiter von der Beitragspflicht bei der Unfallversicherung ist nur aus der Entstehungsgeschichte dieser Einrichtung zu verstehen. Das Unfallversicherungsrecht ist bekanntlich aus dem privaten Haftpflichtrecht hervorgewachsen. Um die Fürsorge für die in Betrieben Verunglückten sichern und ausdehnen zu können, wählte man die Form der genossenschaftlichen, öffentlichen Versicherung an Stelle der privatrechtlichen individuellen Unternehmerhaftung.[3] Dabei konnte man sich jedoch, während man die Form der Fürsorge völlig wechselte, von dem Haftpflichtgedanken nicht so völlig lostrennen. Man sagte: die Industrie habe für die durch ihre Gefahren verursachten Schäden selbst aufzukommen, daher haben die Unternehmer die Last der Unfallversicherung selbst und allein zu tragen.[4] Das Unternehmen eines mit Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbundenen Betriebes mache allein schon den Unternehmer schuldig, die Folgen dieser Gefahren zu tragen.

Diese völlige Identificierung von „Industrie“ und „Unternehmer“ beruht auf einer Beurtheilung der Verhältnisse, welche bei der Invaliditäts- und Altersversicherung und bei der Krankenversicherung meines Erachtens mit Recht aufgegeben wurde.

Diese Versicherungen erkennen eine Schuld desjenigen Arbeitgebers, in dessen Betrieb oder persönlichen Diensten ein Arbeiter oder Dienstbote erkrankte oder invalid wurde, nicht an. Das Schuldmoment ist bei der Beitragspflicht völlig in den Hintergrund getreten, nur die Leistungsfähigkeit kommt in Betracht.

Die Krankenversicherung zieht daher den Arbeiter zu $^2/_3$, die Invaliditätsversicherung zur Hälfte der Beiträge heran. Wenn man nun auch berücksichtigt, daß bei der Unfallversicherung stets ein Betriebsunfall vorliegen muß, während die beiden anderen Versicherungen bei jeder irgendwie, wenn nur nicht vorsätzlich durch den Versicherten verursachten Krankheit oder Invalidität Entschädigungen leisten, so ist doch dadurch der völlige Ausschluß des Arbeiters von der Beitragspflicht nicht gerechtfertigt.

---

[1] Bau-U.-V.-G. v. 11. Juli 1887, §§ 16 ff. (R.-G.-Bl. S. 287).

[2] Ueber die Beseitigung der Unfallversicherungsanstalten unter Aufrechterhaltung der jetzigen Berufsgenossenschaften vgl. mein Buch über das Reichs-Unfallversicherungsrecht. Bd. 2, S. 472 ff., N. 4.

[3] Vgl. hierüber mein Buch über das Reichs-Unfallversicherungsrecht, Bd. 1, S. 23 ff.

[4] S. die Allg. Motive zum U.-V.-G. v. 6. Juli 1884.

Seine Heranziehung zu einem **mäßigen** Antheil dürfte vielmehr auch bei der Unfallversicherung, und zwar um so mehr am Platze sein, wenn nach meinem Vorschlage die Unfallversicherung auch für die ersten 13 Wochen den Berufsgenossenschaften übertragen werden wird. Denn für diese Zeit zahlen die Arbeiter schon jetzt $^2/_3$ der Beiträge zu den Krankenkassen. So wäre es wohl angemessen, den Antheil der Arbeiter auf $^1/_3$ herabzusetzen, dafür aber für die gesammte Unfallversicherung einzuführen.

Der Heranziehung des Arbeiters zu den Beiträgen entspricht dann als selbstverständliche Folge seine **Betheiligung an der Organisation**. Schon jetzt sind die Arbeiter von der Organisation nicht völlig ausgeschlossen. Sie sind im Schiedsgericht und Versicherungsamt vertreten und wirken als selbstständiges Organ sogar bei einigen Genossenschaftsangelegenheiten mit. Indessen haben sie weder im Vorstand noch in einem sonstigen Organ der Genossenschaft eine Vertretung. Dies müßte nun dahin geändert werden, daß die Generalversammlung der Genossenschaft zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter zusammengesetzt würde und daß entweder auch zum Vorstande Arbeiter gewählt würden, oder, wenn man das nicht wollte, eine Art von Aufsichtsrath zur Ueberwachung des Vorstandes aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildet würde.

Die Heranziehung der Versicherten zu den Organen der Berufsgenossenschaften erscheint besonders aus folgendem Grunde ein unabweisliches Bedürfniß.

Die Unfallversicherung und nach ihrem Vorbilde auch die Invaliditäts- und Altersversicherung haben für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche das eigenthümliche Institut der **Feststellung**.

Jeder Entschädigungsanspruch muß hienach, bevor er zu Erfüllung gelangt, erst von Amtswegen untersucht und festgestellt werden. Diese Feststellung ist zwar, da es sich bei ihr nicht um die Schlichtung eines Rechtsstreites, sondern nur um die amtmäßige Constatierung des Bestehens eines Anspruchs handelt, kein Urtheil, sondern ein Verwaltungsakt. Aber dieser Verwaltungsakt ist dadurch ausgezeichnet, daß er der Rechtskraft fähig, daher subjektive Rechte zu begründen und zu beseitigen im Stande ist, mit anderen Worten, **wie ein Urtheil wirkt**.

Diese wichtige Rechtshandlung wird nun bei der Unfallversicherung durch die Organe der Berufsgenossenschaften, der Träger und Schuldner der Versicherung allein vorgenommen. Die Genossenschaft erklärt sich also durch ihr Organ mittels der Feststellung als schuldig oder nicht schuldig, anerkennt oder verweigert die Anerkennung, und diese Parteierklärung erwächst, wenn sie nicht angefochten wird, wie ein Urtheil zur Rechtskraft, mit anderen Worten: die Genossenschaft ist, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach Richterin in eigener Angelegenheit.

So befremdend dies auch auf den ersten Anblick ist, so erklärt sich doch diese im Gebiete des öffentlichen Rechtes übrigens nicht vereinzelt dastehende Erhebung der Parteierklärung zum amtlichen Feststellungsakte durch den Zweck. Es soll auf diesem Wege die Prozeßführung um die Versicherungsansprüche möglichst entbehrlich gemacht werden.

Ist nun auch gegen diesen Zweck im Allgemeinen nichts einzuwenden, so läßt sich doch der Richterspruch nicht so schlechthin durch eine Parteierklärung ersetzen.

Da nämlich zur Zeit nur die Unternehmer, denen allein die Last der Unfallversicherung auferlegt ist, als Mitglieder der Genossenschaften in deren

Organen vertreten sind, so urtheilen eben diese in jedem einzelnen Entschädigungsfalle selbst und allein über ihre Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Entschädigungsverbindlichkeiten.

Es liegt auf der Hand, daß dies auch den primitivsten Anschauungen von Rechtspflege nicht entspricht. Die Heranziehung der Versicherten zur Theilnahme an diesem Feststellungsakte durch Betheiligung an der Organisation der Genossenschaften kann also auch aus diesem Grunde nicht umgangen werden.

Diese Heranziehung wird alsdann erst die Zweckmäßigkeit der Feststellung rein und vollkommen zur Anerkennung bringen.[1])

Diese neuen, aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten, lokalen Genossenschaften der vereinigten Betriebsarten müßten nun nach zwei Gesichtspunkten abgetheilt werden. Einmal müßten wie bisher besondere Genossenschaften für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe einerseits und für die industriellen Betriebe andererseits, jedoch je für die gleichen Bezirke gebildet werden. Es müßte ferner innerhalb der industriellen Betriebe eine Ausscheidung der fabrikmäßigen und der handwerksmäßigen getroffen und diese Gruppen entweder je für sich zu besonderen Genossenschaften vereinigt oder innerhalb der einheitlichen Genossenschaft als besondere Sektionen organisiert werden. Auf diese Weise würde es auch gelingen, die einzuführende Handwerker-Unfallversicherung an die übrige industrielle Unfallversicherung in der Organisation anzuschließen.

Sodann würde es sich für einzelne Betriebsarten, nämlich für die Seebetriebe und die Knappschaftsbetriebe je aus besonderen Gründen ausnahmsweise empfehlen, besondere central organisierte und geleitete Genossenschaften zu bilden.

Die neuen Genossenschaften müßten nun etwa nach Art der bayerischen land- und forstwirthschaftlichen Genossenschaften an die bestehende Staats- oder Kommunalorganisation angegliedert werden.

Man könnte nun befürchten, daß die Uebertragung eines Theiles der genossenschaftlichen Verwaltung, etwa der Leitung der laufenden Verwaltung, auf Staats- oder Kommunalbehörden das selbstthätige Leben der Genossenschaften beeinträchtigen würde, während man sich doch ursprünglich die Genossenschaften als aktive Selbstverwaltungskörper gedacht hat, geeignet, die Staats- und Gemeindeverwaltung zu entlasten.

Allein einmal ist diese Aktivität bei den industriellen Genossenschaften jetziger Gestalt doch nicht erreicht worden. Ihre Verwaltung erfolgt in Wahrheit in der Hauptsache durch Ausschüsse der Vorstände, welche aus den am Sitz des Vorstandes wohnhaften Mitgliedern bestehen und erfolgt nach Schablonen, die bis ins kleinste Detail von den leitenden Behörden vorgezeichnet sind.

Doch kommt diesem Einwand immerhin eine gewisse Berechtigung zu. Man ist mit der Uebertragung der Verwaltung auf Staats- und Gemeinde-

[1]) An dieser Stelle soll auf einen anderen Mangel des gegenwärtig geltenden Feststellungsverfahrens hingewiesen werden. Dasselbe erfolgt regelmäßig von Amtswegen. Es ist Pflicht der Genossenschaft, jeden Entschädigungsanspruch, der ihr amtlich bekannt wird, zu untersuchen und, wenn er anerkannt wird, festzustellen (U.-V.-G. §§ 57 ff.). Entgeht nun aber der Genossenschaft ein entstandener Anspruch, was trotz des amtlich einzuleitenden Untersuchungsverfahrens (U.-V.-G. §§ 51 ff.) möglich ist, dann ist der Versicherte darauf angewiesen, bei Gefahr des Verlustes seinen Anspruch selbst anzumelden (U.-V.-G. § 59). Dazu muß nun der Versicherte wissen, bei welcher Genossenschaft er jeweils versichert sei. Diese Kenntniß zu erlangen, ist aber zur Zeit mit Schwierigkeiten verbunden, die sich leicht beseitigen ließen. Vgl. hierüber mein Buch, das Reichs-Unfallversicherungsrecht, Bd. 2, S. 611, auch 583, N. 4.

behörden bei der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung vielfach zu weit gegangen. Einen glücklichen Griff hat man in Bayern gemacht, indem man den Grundbesitzern des Landrathes zugleich die Eigenschaft einer Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ihres Bezirks beilegte.

Ebenso würden sich auch die vielfach bestehenden lokalen Vertretungen der Interessen von Industrie und Handel als Organe der industriellen Berufsgenossenschaften verwenden oder, wo sie fehlen, leicht herstellen lassen.

Die Abtheilung des Wirkungskreises zwischen den an der Verwaltung betheiligten Staats- oder Gemeindeorganen und den eigentlichen Genossenschaftsorganen müßte stets so erfolgen, daß die grundlegenden Beschlüsse und auch die wichtigeren Beschlüsse der laufenden Verwaltung den eigentlichen Genossenschaftsorganen vorbehalten bliebe. Die nähere Regelung müßte der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Auf diese Weise könnte den Genossenschaften mehr Selbstverwaltung zuertheilt werden, als sie jetzt in Wahrheit besitzen.

Es erübrigt nun noch einen Einwand zu prüfen, der aus politischen Gründen der wichtigste von allen zu sein scheint. Er betrifft die Stellung der freien Hilfskassen zur Unfallversicherung.

Während die Krankenversicherung diese Kassen unter bestimmten Garantien als Träger der Versicherung heranzieht, sind dieselben von der Unfallversicherung zur Zeit völlig ausgeschlossen. Wenn nun nach obigem Vorschlage die Fürsorge für die durch Unfall Verletzten während der ersten 13 Wochen fortan von den Krankenkassen auf die Unfallgenossenschaften übertragen würde, so bedeutete dies für die in ihrem Wirkungskreise ohnehin schon stark eingeschränkten freien Hilfskassen abermals einen bedeutenden Ausfall.

Der hieraus gegen obigen Vorschlag zu erhebende Vorwurf kann meines Erachtens nur von einem prinzipiellen Standpunkte aus erledigt werden. Man muß sich über die politische Bedeutung und die natürlichen Grenzen des Versicherungszwanges einigen.

Es wird sich niemals leugnen lassen, daß es besser wäre, es geschähe das Gute, was die Gesetzgebung hier erreichen will, von selbst aus dem freien Willen der Betheiligten. Mag man nun auch den Entwicklungsgang dieser freien Hilfskassen mit Recht als einen zu langsamen und ihre Leistungen mit Recht als ungenügende erachten, so ist doch ihr Streben, eine Arbeiterfürsorge auf dem Boden der freien Vereinbarung einzurichten, ein anerkennenswerthes und besteht kein Grund, diese Bestrebung zu vernichten. Es hieße das: das Auge ausreißen, weil seine Sehkraft mangelhaft ist.

Die Periode des Versicherungszwanges erachte ich vielmehr als eine Uebergangsperiode, eine Schule zur späteren freien Entwicklung des Hilfskassenwesens, wie die staatlichen Monopole, sofern sie nicht Steuerzwecke verfolgen, nur Uebergänge von der engherzigen freien Individualwirthschaft zur gemeinsinnigen wiederum freien Genossenschaftswirthschaft darstellen.

Es ist mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, daß durch die Monopolisierung der Versicherung den Vereinsbestrebungen der Arbeiter ihre mildeste Seite, nämlich die der gegenseitigen Hilfeleistung in der Noth, genommen werde, während man ihnen nur die roheste Seite ihrer Bestrebungen, den Kampf um den Lohn, überlasse, wodurch denn der Arbeiterbewegung in Deutschland eine besondere Schärfe eigenthümlich sei.

Daraus aber ergiebt sich für die Fortentwicklung der Arbeiterversicherung, daß man von den freien Hilfskassen zwar gewisse Minimalleistungen und

Garantien verlangen kann, daß man sie aber nicht schädigen oder gar erdrücken darf.

So möge man denn die freien Hilfskassen auch zur Unfallversicherung etwa unter ähnlichen Bedingungen heranziehen, unter welchen ihnen die Krankenversicherung überlassen ist.

Endlich ist noch ein Mangel unserer Unfallversicherungsgesetze zu erwähnen, der zwar nur eine formale, aber deshalb doch nicht unwichtige Seite betrifft und welcher Jedem bekannt ist, der diese Gesetze auch nur in die Hand genommen hat.

Das Unfallversicherungsrecht ist zur Zeit in Folge seines schrittweisen Entstehens in fünf Gesetzen enthalten, die in ihren einzelnen Bestimmungen zum Theile von einander abweichen, zum Theile sich wörtlich wiederholen, zum Theile endlich auf einander verweisen. Besonders das Verweisen giebt ihnen eine äußerst unhandliche Form. So besteht das redaktionell schlechteste dieser Gesetze, das Bauunfallversicherungsgesetz, fast nur aus Verweisungen. Das Bauunfallversicherungsgesetz ist nur ein Gerippe von einem Gesetze, vor dem Einem wirklich schaudert, wenn man es nur ansieht.[1]) Es wäre an der Zeit und nicht mit besonderer Mühe und Schwierigkeit zu erreichen, der ganzen Unfallversicherung in einem einheitlichen Gesetze eine vollständige und übersichtliche Fassung zu geben.

Ich fasse zum Schluß meine Abänderungsvorschläge zusammen.

Soll die Unfallversicherung ihren Zweck einer intensiven Fürsorge für die Verunglückten wirklich erreichen, so bedarf sie vor Allem der *völligen Isolirung von der Krankenversicherung* und der *einheitlichen Besorgung durch die Unfallgenossenschaften*. Die auf diese Weise entstehende Mehrbelastung dieser Körperschaften ist einerseits durch *Heranziehung der Arbeiter zu den Beiträgen* und andererseits durch eine *Neuorganisation der Genossenschaften* zu bewirken. Es haben an die Stelle der nach Berufszweigen für große Bezirke gebildeten Genossenschaften der Unternehmer *lokale Genossenschaften der Arbeitgeber und Arbeiter aller Gewerbszweige des Distriktes* zu treten und sind dieselben *in Anschluß an die staatliche Verwaltungsorganisation* zu bringen. Um der Entwicklung der Arbeiterorganisation in den Bahnen des Hilfskassenwesens nicht ein wichtiges Feld der Thätigkeit zu verschließen, ist es endlich geboten, *die freien Hilfskassen zur Unfallversicherung unter bestimmten Garantien heranzuziehen.*

Durch diese Abänderungen würde einerseits eine einfachere und billigere Verwaltung der Unfallversicherung, eine richtigere Vertheilung der Unfalllasten und eine größere Uebereinstimmung unter den verschiedenen Bestandtheilen der Arbeiterversicherung, also im Ganzen ein Fortschritt für die staatliche Zwangsversicherung erzielt, andererseits aber auch einer gedeihlichen Fortentwicklung des freien Hilfskassenwesens ein nicht unerheblicher Vorschub geleistet.

---

[1]) Ich mache besonders auf den § 47 dieses Gesetzes aufmerksam, dem das Glück, verstanden worden zu sein, wohl noch nicht oft begegnet ist Er verweist u. A. auf die §§ 3 bis 10 des Ausd.-Ges. v. 28. Mai 1885. Diese Paragraphen sollen im Geltungsbereich des Bau-U.-V.-G. Anwendung finden. Von diesen Paragraphen verweist nun wieder der § 3 auf eine Anzahl Paragraphen des U.-V.-G., welche hier *nicht* Anwendung finden sollen. Und das auf diese Weise künstlich unzugänglich gemachte Recht birgt u. A. die Unfallversicherung, welche *durch die Gemeinden* durchzuführen ist. Wie mag der ländliche Bürgermeister vor diesem § 47 stehen!

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Beiträge

von

Regierungsrath Dr. Georg Eger,
Justiziar der Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.

Das in drei Konferenzen zu Bern (1878, 1881, 1886) durchberathene, in der Schlußkonferenz vom 14. Oktober 1890 daselbst definitiv angenommene internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist im Wortlaute nebst seinen Anlagen und der Denkschrift, mit welcher dasselbe unterm 13. Februar 1891 dem Deutschen Reichstage vorgelegt worden ist, bereits im Jahrgange XXIV (1891), Heft 7 (S. 554—585), der Annalen des Deutschen Reichs mitgetheilt worden. Das internationale Uebereinkommen ist zwar noch nicht in Kraft getreten. Es bedarf hierzu noch der gesetzlichen Sanktion sämmtlicher Konventionsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweiz). Sobald diese Sanktion aber allseitig erfolgt ist, erlangt das Uebereinkommen — drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden — im gesammten Vertragsgebiete Gesetzeskraft (Art. 60) und ist eines der bedeutendsten und wichtigsten Gesetzgebungswerke zum formellen Abschluß gebracht. Der größte Theil der Konventionsstaaten hat bereits das Uebereinkommen genehmigt.[1]) Nur wenige Staaten stehen noch aus, so daß die Einführung des Uebereinkommens als internationales Eisenbahnfrachtrecht in dem größten Theile des europäischen Kontinents binnen kurzer Zeit zu gewärtigen ist.

In diesem vorgeschrittenen Stadium dürfte es nicht unzeitgemäß und ungerechtfertigt erscheinen, — nachdem in der vorbezeichneten, dem Deutschen Reichstage unterm 13. Februar 1891 vorgelegten Denkschrift die geschichtliche Entwicklung des Uebereinkommens, sowie die grundlegenden Prinzipien, welche dasselbe beherrschen, bereits eine allgemeine Darstellung erfahren haben,[2]) — auf die Erörterung einiger für den internationalen Eisenbahntransport besonders wichtiger Normen des Uebereinkommens im Einzelnen sowohl von juristischen, wie verkehrspolitischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus des Näheren einzugehen. Hierzu gehören in erster Reihe die Bestimmungen des Uebereinkommens über die Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen (Art. 20—23). Und diese Normen sollen daher zunächst den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden.

---

[1]) v. d. Leyen in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Hand.-R. Bd. 39, S. 88 u. 96.

[2]) Vgl. auch Eger, „Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts". Breslau, 1877, und „Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. III, Heft 2 u. 3, S. 369—393, ferner in Gruchot's Beiträgen, Bd. 35, S. 465 ff., im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 6, S. 127 f. und in der Zeitschrift für Eisenbahnen rc. der Oesterr.-Ungar. Monarchie. IV. Jahrg. Heft 1, 12, 14. 27. 29, 30 u. 44. 45. V. Jahrg., Heft 5 u. 6.

A.

Die Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen.

(Nach Art. 20—23 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

I.

Einleitung.

Die einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten der Eisenbahnen bei der Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen ist in den Artikeln 20—23 des internationalen Uebereinkommens erfolgt.

Im Anschluß an die, die Ablieferungspflicht der Eisenbahn normirenden Bestimmungen der Art. 16 und 17,[1]) wonach die Eisenbahn zur Ablieferung nur gegen Erfüllung der Frachtvertragsforderungen Seitens des Empfängers verpflichtet und dieser hinwiederum zur Geltendmachung der durch den Frachtvertrag begründeten Rechte nur gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befugt ist, und ferner in konsequenter Durchführung des Prinzips der Zwangsgemeinschaft (Solidarität) aller an einem internationalen Transport betheiligten Bahnen (Art. 1, 6, 27)[2]) legt zunächst Artikel 20[3]) der Empfangsbahn, d. h. der abliefernden Bahn, die Verpflichtung auf, bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigten einzuziehen.

Mit dieser Pflicht ist der Eisenbahn zugleich einheitlich durch Artikel 21[4]) für die Frachtvertrags-Forderungen ein Pfandrecht an dem Gute gewährt und Natur und Dauer dieses Pfandrechts dahin normirt, daß der Eisenbahn die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute zustehen, und zwar so lange dasselbe in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, der es für sie inne hat.

Dagegen sind die Wirkungen dieses Pfandrechts — als zu sehr in die internen Landesrechte eingreifend — durch Artikel 22[5]) den Landesgesetzen und zwar dem Rechte desjenigen Landes überlassen worden, wo die Ablieferung erfolgt.

Der sich aus Art. 20 und Art. 12[6]) ergebenden Pflicht der betheiligten Eisenbahnen, bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Guts die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen nicht nur für eigene Rechnung, sondern auch für die der mitbetheiligten Bahnen einzuziehen,

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.

[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 554, 555, 562.

[3]) Art. 20: Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transports gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

[4]) Art. 21: Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

[5]) Art. 22: Die Wirkungen des Pfandrechts bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

[6]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 558.

entspricht die Vorschrift des Artikel 23,[1]) Alin. 1, wonach jede Eisenbahn verpflichtet ist, nach erfolgter Einziehung den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil zu zahlen. Und in enger Verbindung damit steht die Vorschrift des Alin. 2, welche die Ablieferungsbahn — vorbehaltlich ihrer Ansprüche gegen den Empfänger — verantwortlich erklärt für die Bezahlung, wenn sie ihre Einziehungspflicht verletzt, d. h. das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert, sowie die Bestimmung des Alin. 3, welche bei Uebergabe des Guts von einer Eisenbahn an die nächstfolgende der ersteren das Recht verleiht, die letztere sofort im Kontokurrent mit dem bezüglichen frachtbrieflichen Forderungsbetrage zu belasten.

Diesen im Anschluß an die Einziehungspflicht (Art. 20) erlassenen Vorschriften des Art. 23 (Alin. 1—3) liegt sämmtlich die Absicht zu Grunde, den betheiligten Bahnen mit Rücksicht auf die Zwangsgemeinschaft, welche ihnen das internationale Uebereinkommen auferlegt, und die daraus resultirende Pflicht, das Transportgut den Folgebahnen ohne vorgängige Befriedigung oder Sicherstellung zu übergeben, einen möglichst weitgehenden Rechtsschutz zu gewähren. Solange — wie bisher — für externe Transporte eine Zwangsgemeinschaft nicht bestand, mithin die inländischen Bahnen nicht durch Gesetz genöthigt waren, die Güter auf ausländischen Bahnen ohne Bezahlung oder Sicherstellung ihrer Fracht- 2c. Forderungen übergehen zu lassen, waren derartige Schutzvorschriften nicht erforderlich; es konnte den Bahnen überlassen werden, vorgängige Bezahlung zu verlangen oder sich im Wege der Vereinbarung die Zahlung ihrer Fracht- 2c. Antheile zu sichern. Erst dadurch, daß das internationale Uebereinkommen diesen Rechtszustand ändert und die Bahnen — auch ohne jede Vereinbarung — dazu zwingt, mit einander in Transportgemeinschaft zu treten, ist für die Gesetzgebung auch zugleich die Pflicht erwachsen, die hieraus entstehenden Forderungen der einzelnen Bahnen thunlichst zu schützen.

Indeß ist dieser Schutz durch die Vorschriften der Alin. 1—3 des Art. 23 nur sehr unvollkommen erreicht. Denn wenn auch Alin. 1 jede Bahn zur

[1]) Art. 23: Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Kontokurrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

antheilweisen Zahlung der von ihr eingezogenen Forderungen an die mitbetheiligten Bahnen verpflichtet und Alin. 2 die abliefernde Bahn für die Bezahlung verantwortlich erklärt, falls sie ohne Einziehung abliefert, endlich Alin. 3 jeder Vorbahn das Recht der Belastung im Kontokurrent gegenüber der Nachbahn verleiht, so ist doch keine Bahn — trotz des ihr während des Gewahrsam des Guts beim Transport über ihre Linien zustehenden Faustpfandrechts — befugt, das Gut bis zur Bezahlung zurückzubehalten oder die Bezahlung vor dem wirklich erfolgten Eingang zu verlangen. Daraus folgt, daß nur bei Frankosendungen die sofortige Baarzahlung von den einzelnen betheiligten Bahnen verlangt werden kann; bei Sendungen in überwiesener Fracht sind die Vorbahnen zur Kreditirung ihrer Antheile den Nachbahnen gegenüber genöthigt und müssen bis zur Ablieferung des Guts auf die Bezahlung ihrer Frachtantheile warten. Ist die abliefernde Bahn insolvent oder säumig ꝛc., so bietet dagegen das bloße Recht, von ihr nach erfolgter Einziehung Zahlung beanspruchen und — im Falle der Nichteinzahlung — sie für die Zahlung verantwortlich machen zu können, ebensowenig einen ausreichenden Schutz, wie die Befugniß, die Folgebahn im Kontokurrent mit dem bez. Frachtantheile zu belasten.

Mit dem Zwange der Kreditirung ihrer Fracht- ꝛc. Forderungen, ist aber für die betheiligten Bahnen noch die weitere Gefahr verknüpft, daß diese Guthaben im Auslande und nach Maßgabe der ausländischen Gesetze mit Arrest belegt oder gepfändet werden können. Bisher war diese Kreditirung eine freiwillige, bezw. von der freien Vereinbarung der betheiligten Bahnen abhängige. Nunmehr ist sie aber eine durch das internationale Uebereinkommen vorgeschriebene und erzwungene. Um die Bahnen gegen diese Gefahr zu schützen, erschien es billig, den Arrest oder die Pfändung solcher Guthaben im Auslande nur insoweit zuzulassen, als sie auf ein inländisches Urtheil sich gründen, d. h. auf das Urtheil eines Gerichtes desjenigen Staates, welchem die betreffende forderungsberechtigte Bahn angehört. Auf diesem Wege sollte vermieden werden, daß die Eisenbahnen bezüglich solcher Arreste und Pfändungen ihrem natürlichen (einheimischen) Richter entzogen werden. Diesen Erwägungen entspricht die Vorschrift des Art. 23, Alin. 4.

Für das rollende Material der Eisenbahn (Transportmittel) und dessen bewegliches Zubehör liegt zwar ein durch das internationale Uebereinkommen gebotener gesetzlicher Zwang zur Ueberführung auf ausländische Bahnen nicht vor, aber die Nothwendigkeit dieser Ueberführung ergiebt sich thatsächlich aus den durch das internationale Uebereinkommen gesteigerten Verkehrsrücksichten und Bedürfnissen. Es wurde daher für angezeigt erachtet, auch das rollende Material nebst Zubehör gegen Arreste und Pfändungen im Auslande durch eine gleiche Vorschrift zu schützen, welche als Alin. 5 in den Art. 23 aufgenommen wurde.

Aus der Entstehungsgeschichte der Artikel 20—23 ist für die Tendenz und das Verständniß derselben Folgendes als bemerkenswerth hervorzuheben.

Dem Schweizer-Entwurfe fehlten bezügliche Bestimmungen gänzlich, weil derselbe in Konsequenz seines Vorschlags, das Ablieferungsverfahren prinzipiell von der internationalen Regelung auszuschließen, auch die Pflicht zur Einziehung der Fracht- ꝛc. Forderungen wie die Geltendmachung eines Pfandrechts bei der Ablieferung in dem internationalen Uebereinkommen nicht berücksichtigt wissen wollte.

Die Kritik des Schweizer Entwurfs[1]) stellte sich jedoch auf den entgegengesetzten Standpunkt und brachte die Aufnahme des Pfandrechts-Systems des Deutschen Handelsgesetzbuchs, d. h. die Konstituirung eines gesetzlichen Pfandrechts am Frachtgute und in Verbindung damit auch die Pflicht der abliefernden Bahn zur Einziehung aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen in Vorschlag. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß bei der großen Verschiedenheit der Einzelrechte und ihrem engen Zusammenhange mit den partikulären Obligationenrechten, Konkursordnungen ꝛc. eine einheitliche Regelung im Wege des Kompromisses, d. h. etwa durch Verschmelzung der Prinzipien verschiedener Rechte schwerlich zu ermöglichen sein würde Das deutsche System wird in Vorschlag gebracht, weil dasselbe bereits aus einem Kompromisse der Delegirten aller deutschen Staaten — mit zum Theil französischem Rechte — hervorgegangen ist, mithin die beiden Hauptrechte, auf welche es hier vornehmlich ankommt, bereits zur Grundlage hat und in sich faßt. Es spricht sodann dafür, daß sich dieses System in mehr als 15jähriger, praktischer Anwendung in deutsch-, österreichisch- und französisch-rechtlichen Gebieten als durchaus brauchbar und für den Verkehr zweckmäßig und ausreichend erwiesen hat, ferner, daß es schon jetzt im gesammten Deutschen Reiche und in Oesterreich in Geltung und sowohl von Ungarn (§§ 411—414, Hand.-Ges. von 1875) als auch von der Schweiz (Schweiz. Transp.-Ges. v. 20. März 1875, Art. 40—44) bei der neuerlichen Regelung ihrer Handelsrechte rückhaltlos adoptirt worden ist, obwohl diesen Staaten die Wahl anderer Systeme ganz frei stand. Mithin ist das deutsche System in dem größeren Theile des Konventionsgebietes bereits in Kraft.

Der Deutsche Entwurf schloß sich dieser Auffassung vollständig an und brachte folgende Bestimmungen in Vorschlag:

Art. 12a.

Die Eisenbahn hat für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere für die Fracht- und Nebengebühren, für Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie wegen der auf dem Gute haftenden Nachnahmen und Geldbußen ein Pfandrecht an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist. Es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern es die Eisenbahn spätestens am dritten Tage, den der Ablieferung nicht mitgerechnet, gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Art. 12b.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden Bahnen, sowie etwa auf dem Gute haftende Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch deren Pfandrecht auszuüben. Die vorhergehenden Eisenbahnen oder sonstigen Berechtigten, welche von den nachfolgenden befriedigt sind, übertragen auf diese von Rechtswegen ihre Forderungen und ihr Pfandrecht. Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht der abliefernden Eisenbahn.

---

[1]) Eger, Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts, S. 77 f.

Art. 12c.

Unter mehreren durch die Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor anderen Pfandrechten am Gute.

Art. 12d.

Wenn eine Eisenbahn das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung (Art. 12a) gerichtlich geltend macht, so wird sie, sowie die vorhergehenden Eisenbahnen des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt in Kraft.

Die Motive des Deutschen Entwurfs führen aus:

„In Hinsicht auf die Vorzugs-, Pfand- und Retentionsrechte schien im Interesse der Transportnehmer, sowie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und von Konflikten der verschiedenen Jurisdiktionen die Schaffung eines gemeinsamen materiellen Rechts unerläßlich. Zu diesem Zwecke wurde in den Art. 12a, b, c, u. d die Adoptirung der deutschrechtlichen Grundsätze (D. H.-G.-B. Art. 409 bis 412) vorgeschlagen, welche im Wesentlichen mit denjenigen des französischen Rechts (code civil art. 2102 Nr. 6) übereinstimmen. Was insbesondere das Folgerecht während der drei Tage betrifft, so findet sich diese dem Gewohnheitsrechte entlehnte und in der französischen Doktrin und Rechtsprechung (Vergl. Sarrut a. a. O. Nr. 593 f., Bédarride a. a. O. Nr. 298 f.) bestrittene Institution auch in dem Entwurfe eines italienischen Handelsgesetzbuchs (§ 461)."

In den Konferenz-Berathungen erfuhren jedoch diese Vorschläge eine Reihe wesentlicher Aenderungen.

1. Die Konstituirung eines gesetzlichen Pfandrechts — mit dem Charakter eines Faustpfandrechts — an dem Frachtgute für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen wurde zwar beschlossen, nachdem die Gewährung sowohl eines Retentionsrechts, wie eines Vorzugsrechts (Privilegs) oder einer Generalhypothek als ungeeignet verworfen worden war. Aber die Fortdauer dieses Pfandrechts noch drei Tage nach der Ablieferung (droit de suite) wurde abgelehnt, mit Hinweis vornehmlich darauf, daß dasselbe mit den Landesrechten mehrerer Staaten nicht vereinbar und insbesondere auch für Frankreich unannehmbar sei, da nach französischem Recht das Eigenthum schon mit dem bloßen Konsens und nicht erst mit der Tradition übergehe, mithin beständige Streitigkeiten zwischen dem Empfänger, dem Absender und der Eisenbahn entstehen müßten. (1. Berath. I. Konfer.) Es wurde daher unter Streichung des bezüglichen Satzes des Deutschen Entwurfs (Art. 12a, Satz 3) der Satz angenommen:

daß dieses Pfandrecht nur so lange besteht, als das Gut noch in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, der es für sie inne hat (Art. 21, Satz 2 des Uebereinkommens).

2. Sodann wurde die über die Rangordnung vorgeschlagene Bestimmung des Deutschen Entwurfs (Art. 12c) gänzlich gestrichen, weil man sich über diese Materie nicht einigen, bezw. die Ansichten und die Rechte der verschiedenen Länder nicht in Uebereinstimmung bringen konnte. Es wurde daher in der I. Konferenz beschlossen, die ganze im Art. 12c des Deutschen Entwurfs behandelte Materie der Rangordnung, wie überhaupt alle weiteren in Betreff des

Pfandrechts entstehenden Fragen den Gesetzgebungen der einzelnen Länder zu überlassen (Protokoll der I. Konferenz, 1. Berathung) und demgemäß nach mehrfachen redaktionellen Abänderungen in der II. Konferenz die Bestimmung angenommen (Protokoll der II. Konferenz, 1. Berathung):

daß die Wirkungen des Pfandrechts sich nach dem Rechte des Landes richten, wo die Ablieferung erfolgt (Art. 21, Satz 2 Uebereink.).

3. Des Weiteren wurden die Bestimmungen der Art. 12a und 12b des Deutschen Entwurfs in Bezug auf ihre Reihenfolge einer vollständigen Aenderung unterworfen und im Laufe der Berathungen in wesentlichen Punkten ergänzt.

An die Spitze wurde die im ersten Satze des Art. 12b enthaltene Norm gesetzt, welche der Empfangsbahn bei der Ablieferung die Einziehungspflicht in Betreff aller Frachtvertragsforderungen sowohl für eigene Rechnung, wie auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter auferlegt (Art. 20).

Darauf folgen die bereits vorher berührten Bestimmungen über die Konstituirung eines Faustpfandrechts am Gute für alle diese Forderungen (Art. 21) und über die Verweisung der Wirkungen dieses Pfandrechts auf die Normen der Landesrechte (Art. 22).

Hieran reihen sich in Anlehnung an Art. 12d des Deutschen Entwurfs Bestimmungen über die Pflicht zur Zahlung der bezüglichen Antheilsbeträge Seitens derjenigen Bahn, welche die Einziehung bewirkt hat, an die anderen am Transport betheiligten Bahnen, sowie über die Verantwortlichkeit diesen gegenüber im Falle versäumter Einziehung, vorbehaltlich der Ansprüche an den Empfänger, — indem es nach den Protokollen (I. u. II. Konferenz) für billig gehalten und anerkannt wurde, daß diejenige Bahn, welche im Interesse Dritter Guthaben einzieht, die letzteren dafür zu befriedigen hat und bezw. verantwortlich ist — und endlich über das Recht einer jeden Bahn bei Uebergabe des Guts im Kontokurrent mit dem kreditirten Betrage ihrer Forderung die folgende zu belasten (Art. 23, Alin. 1, 2 u. 3).

Den Schluß bilden die Vorschriften über die Beschränkungen der Verpfändung und des Arrestes in Betreff der im Auslande kreditirten Forderungen und des dahin übergegangenen rollenden Materials nebst Zubehör (Art. 23, Alin. 4 u. 5).[1])

II.

Die Pflicht der Empfangsbahn zur Einziehung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen.

(Nach Art. 20 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

An den internationalen Eisenbahntransporten sind mehrere, aufeinander folgende Eisenbahnen betheiligt. Das Gut geht von der einen auf die andere über, bis es bei regelmäßiger Erfüllung des Frachtvertrages von der letzten, — der abliefernden oder Empfangsbahn — dem Empfänger ausgehändigt wird. Jede Eisenbahn, deren Mitwirkung an dem Transporte in Anspruch genommen wird, hat Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil der Transportkosten.

Soweit diese Kosten nicht bei der Aufgabe des Guts zur Beförderung vom Absender an die Versandtbahn berichtigt werden (Frankofracht), gelten sie als auf den Empfänger angewiesen (s. Art. 12, Alin. 1)[2]) und dieser ist, wenn

[1]) S. oben S. 305, 306.

[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 558.

er in den Frachtvertrag eintritt, gemäß Art. 16 u. 17[1]) verpflichtet, gegen Empfang des Guts und des Frachtbriefs, dieselben zu bezahlen.

An sich würde nun der Empfänger an jede der betheiligten Bahnen die ihr gebührende Quote ꝛc. der Transportkosten zu zahlen haben. Das Bestreben aber, die Zahlung der den einzelnen betheiligten Eisenbahnen hiernach zustehenden Forderungen zu vereinfachen, hat in Verbindung mit dem Prinzipe der Zwangsgemeinschaft (Art. 27)[2]) zu dem allgemeinen, in der Natur des Verkehrs liegenden Gebrauche und Grundsatze geführt, daß die letzte Eisenbahn die gesammten, durch den ganzen Transport entstandenen Kosten, Auslagen ꝛc., bezw. die Gesammtsumme der den einzelnen Bahnen geschuldeten Leistungen vom Empfänger erhebt und nur gegen Zahlung dieser Gesammtsumme die Ablieferung bewirkt. Die letzte Eisenbahn ist daher zur Ablieferung verpflichtet nicht allein gegen Zahlung des ihr zustehenden Theils der Frachtforderung, sondern der gesammten, noch nicht beglichenen Frachtforderungen, sowohl ihres Antheils wie der Antheile der Vorbahnen daran.

Die nachfolgenden Bahnen können nun entweder zur größeren Vereinfachung den vorangehenden Bahnen bereits bei der jedesmaligen Uebergabe des Guts deren Forderungen auszahlen, so daß die letzte (abliefernde) Bahn die gesammten Forderungen der Vorbahnen verauslagt und bei der Ablieferung zugleich mit der eigenen für eigene Rechnung einzieht. Es kann aber auch die Auszahlung Seitens der folgenden Bahnen bei der jedesmaligen Uebernahme des Guts von der Vorbahn unterbleiben, bis die Einziehung der Gesammtforderung Seitens der Ablieferungsbahn vom Empfänger erfolgt ist. In diesem Falle hat die Nachbahn das Recht, die Vorbahn in der Voraussicht der später erfolgenden Einziehung und Zahlung vorläufig mit dem Betrage der ihr zustehenden Fracht ꝛc. im Kontokurrent zu belasten (Art. 23, Alin. 3),[3]) die letzte Bahn hat also die Forderungen der Vorbahnen nicht verauslagt, sondern zieht bei der Ablieferung des Guts *ihren* Antheil für *eigene* Rechnung, die Antheile der *Vorbahnen* für *deren* Rechnung behufs Abführung an dieselben (Art. 23, Alin. 1)[4]) vom Empfänger ein.

Das Verhältniß der abliefernden Bahn zu den Vorbahnen in Bezug auf die Einziehung der Frachtvertragsforderungen kann daher ein verschiedenes sein. Es ist zu unterscheiden, je nachdem die Forderungen der vorhergehenden Bahnen von der letzten *noch nicht befriedigt* oder *bereits verauslagt* sind. Im *ersteren* Falle ist die letzte Bahn Mandatar der vorangehenden, sie hat die Forderungen derselben für deren Rechnung einzuziehen und ihre Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht (Art. 20, 21)[5]) für sie auszuüben. Im *letzteren* Falle gehen Forderungen und Rechte der Vorbahnen auf sie ex lege über, sie macht dieselben für eigene Rechnung geltend.

Art. 20[6]) des Uebereinkommens, welcher dieses Verhältniß regelt, umfaßt nach Sinn und Wortlaute *beide* Fälle der Einziehung, indem der Empfangsbahn das Einziehungsrecht und die Einziehungspflicht (s. unten S. 311) sowohl für *eigene* Rechnung, wie *für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen* ꝛc. übertragen ist. Es ist also mit Rücksicht auf die Verschiedenheit

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 562.
[3]) S. S. 305.
[4]) S. S. 305.
[5]) S. S. 304.
[6]) S. S. 304.

der Verhältnisse sowohl der Fall getroffen, daß die Empfangsbahn die Vorbahnen gänzlich befriedigt hat. Alsdann zieht sie die Gesammtforderung für eigene Rechnung ein. Sowie ferner der Fall, daß sie dieselben noch gar nicht oder nur theilweise befriedigt hat; alsdann zieht sie ihren eigenen Antheil und die etwa bereits verauslagten Antheile der Vorbahnen für eigene Rechnung, die noch nicht verauslagten Antheile für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen ein. Hinzugefügt ist noch „und sonstiger Berechtigter". Es sind damit, wie unten (S. 318, 330) noch des Näheren gezeigt werden wird, diejenigen gemeint, welche — abgesehen von den betheiligten Bahnen — kraft des Frachtvertrages und in Konnexität mit demselben Forderungen an den Empfänger haben, wie z. B. der Absender in Betreff der Nachnahme, Personen, welche Reparaturkosten und sonstige Auslagen kreditirt haben ꝛc.

Die „Empfangsbahn" hat die Einziehung zu bewirken. Es ist damit die abliefernde Bahn gemeint. Wenn sich dies auch hier zweifellos aus dem Zusammenhange ergiebt, so wäre es doch deutlicher und richtiger gewesen, statt „Empfangsbahn" den Ausdruck „abliefernde Bahn" oder „Ablieferungs-Bahn" zu wählen, wie dies im Art. 23, Alin. 2 geschehen ist, da das Wort „Empfangsbahn" auch leicht auf die Versandtbahn (Annahmebahn) bezogen werden kann. Ueberhaupt mangelt es in dieser Hinsicht sehr zum Nachtheile der Deutlichkeit dem Uebereinkommen an feststehenden Bezeichnungen. So ist z. B. auch für die Station, wo die Ablieferung des Guts erfolgen soll, abwechselnd der Ausdruck „Ablieferungsstation" (Art. 24),[1]) „Empfangsstation" (Art. 44, Alin. 3, Art. 30, Alin. 2)[2]) und „Bestimmungsstation" (Art. 6e, 16, Alin. 3)[3]) gebraucht. Nur der „Empfangs- (Ablieferungs-) Bahn" liegt die Einziehung ob. Es braucht dies aber nicht unbedingt die im Frachtbriefe angegebene letzte, bezw. Bestimmungsbahn zu sein. Ist durch nachträgliche Verfügung die Ablieferungs- (Bestimmungs-) Station geändert (Art. 15, 18)[4]) — wozu auch der Fall des Rücktritts gehört (Art. 18. Alin. 2)[5]) — so tritt die hiernach bestimmte Ablieferungsbahn an die Stelle der ursprünglich im Frachtbriefe angegebenen und hat die Einziehung zu bewirken.

Die Empfangsbahn „hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ..... einzuziehen". Die Worte „bei der Ablieferung" weisen auf die Zeit der Einziehung hin. Bei der Ablieferung des Guts und des Frachtbriefs, Zug um Zug mit derselben, soll die Einziehung der Forderungen erfolgen, nicht früher und nicht später. Der Ablieferungspflicht der Eisenbahn (Art. 16, Alin. 1 u. 2) entspricht die Zahlungspflicht des Empfängers (Art. 16, Alin. 2 und Art. 17)[6]) und dieser wiederum das Einziehungsrecht der Eisenbahn (Art. 20).[7])

Es handelt sich aber nicht allein um ein Recht zur Einziehung, sondern auch um eine Pflicht. Denn die Einziehung der Forderungen hat verschiedenen Rechtscharakter, je nachdem die Empfangsbahn die vorhergehenden Bahnen und sonstigen Berechtigten bereits befriedigt hat oder nicht.

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 562.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 563, 566.
[3]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 555, 560.
[4]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 559, 560.
[5]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.
[6]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.
[7]) S. S. 304.

Im ersteren Fall sind die Gesammt-Forderungen Eigenthum der Empfangsbahn geworden, sie bilden in ihrer Hand ein ungetrenntes Ganzes und diese bewirkt die Einziehung aus eigenem Rechte, d. h. für eigene Rechnung. Im letzteren Falle hat die Empfangsbahn ihre Antheils-Forderungen für eigene Rechnung, die der Vormänner für deren Rechnung einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zwar gemeinschaftlich, aber die Forderungen bleiben an sich getrennte. Geschieht die Einziehung der gesammten Forderungen nach Befriedigung der Vormänner für eigene Rechnung der Empfangsbahn, so geschieht dies aus dem Fundamente der nützlichen Verwendung, als welche die Befriedigung der Vormänner anzusehen ist. Erfolgt aber die Einziehung ohne vorgängige Befriedigung der Vormänner, so liegt der Einziehung, soweit sie sich auf die Forderungen der unbefriedigten Vormänner erstreckt, ein mandatum ex lege, eine präsumtive Vollmacht derselben zu Grunde. Es bedarf also irgend welcher Spezialvollmachten oder besonderer Legitimationen nicht. Die Empfangsbahn übernimmt aber als Mandatar mit dem Rechte auch zugleich die Pflicht, die Forderungen der Vormänner einzuziehen und — wie im Folgenden (Art. 21) noch des Näheren erörtert werden wird — das Pfandrecht in Betreff dieser Forderungen auszuüben. Sie macht sich verantwortlich, wenn sie dieser Verbindlichkeit nicht genügt (Art. 23, Alin. 2). Und zwar ist diese Verbindlichkeit eine primäre, nicht durch die vorgängige erfolglose Inanspruchnahme des Empfängers bedingte. Art. 20 erklärt die Empfangsbahn zum präsumtiven Mandatar der Vormänner, indem ihr die Einziehung auch „für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen rc." übertragen ist, und zwar erscheint sie nach der gewählten Fassung: „hat .... einzuziehen" nicht nur als dem Empfänger gegenüber zu diesen Handlungen bevollmächtigt, sondern auch den Vormännern gegenüber dazu verpflichtet, haftet mithin, wenn sie die Einziehung unterläßt. Die Worte „hat .... einzuziehen" geben mithin der Empfangsbahn das Recht und die Pflicht zur Einziehung, und die Verbindung der Worte „sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden ...." lassen erkennen, daß die Einziehung der Forderungen der Vormänner in Gemeinschaft mit der der eigenen Forderungen gleichzeitig bei der Ablieferung des Guts stattzufinden hat.

Die Empfangsbahn hat bei Einspruch des Empfängers die Berechtigung der von ihr erhobenen Frachtvertragsforderungen, sowohl der eigenen, wie der ihrer Vormänner nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich jedoch nur auf die in den Art. 11 bis 13 angegebenen Voraussetzungen zu erstrecken, d. h. in Betreff der Fracht und Nebengebühren auf deren Tarifmäßigkeit (Art. 11, Alin. 1 u. 2), bezüglich der baaren Auslagen auf ihre gehörige Feststellung und Kenntlichmachung im Frachtbriefe, sowie auf die Vorlegung der Beweisstücke (Art. 11, Alin. 3), hinsichtlich der Nachnahmen endlich auf das Vorhandensein der im Art. 13 aufgeführten Bedingungen. Ein weitergehender Nachweis liegt der Empfangsbahn nicht ob, auch können Einreden aus anderen Frachtgeschäften nicht compensando geltend gemacht werden, weder gegen die eigene Forderung der Empfangsbahn noch gegen die Forderungen der Vormänner, weil nur konnexe, d. h. auf den konkreten Frachtvertrag bezügliche und mit diesem im Zusammenhange stehende Forderungen in Betracht kommen. Wenngleich endlich Art. 21 zwischen den eigenen Forderungen der Empfangsbahn und denjenigen ihrer Vormänner unterscheidet, so hat die Einziehung durch die Empfangsbahn einheitlich zu erfolgen und ist eventuell in demselben Prozeßverfahren zu betreiben.

Das Einziehungsrecht, bezw. die Einziehungspflicht erstreckt sich auf „alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen", von denen durch den mit „insbesondere" beginnenden Zusatz eine Reihe nur beispielsweise, nicht erschöpfend angeführt werden. Diese Worte, bezw. der damit angedeutete Umfang der Zahlungspflicht des Empfängers stehen nicht im Einklang mit der Bestimmung des Art. 16, Alin. 1 und Art. 17,[1]) welche den Empfänger nur zur Zahlung der im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge verpflichten, wohl aber in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 16, Alin. 2, wonach der Empfänger nach Ankunft des Guts am Bestimmungsorte nur berechtigt ist, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geltend zu machen. Die Einziehungspflicht und das Einziehungsrecht der Empfangsbahn erstreckt sich also auf alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, auch wenn sie im Frachtbriefe nicht ersichtlich gemacht sein sollten, und der Empfänger wird sich auf Art. 16, Alin. 1 und Art. 17[2]) um so weniger berufen können, als auch das Pfandrecht, welches Art. 21 der Bahn zur Sicherung ihrer Forderungen gewährt, alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen umfaßt. Wenn sich auch in der Regel die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten mit den durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen decken werden, so ist dies doch nicht immer der Fall und braucht es nicht zu sein. Alsdann aber geht die Zahlungspflicht des Empfängers über die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge hinaus auf Erfüllung aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, weil nach Art. 20 u. 21 das Einziehungsrecht und das Pfandrecht der Eisenbahn sich darauf erstreckt und die Empfangsbahn nicht gehalten und berechtigt ist, gegen etwaige geringere Leistungen Gut und Frachtbrief abzuliefern. Insoweit sind also die Bestimmungen der Art. 16, Alin. 1 und Art. 17 illusorisch, als, wenn die Frachtvertragsforderungen weitergehende sind, der Empfänger diese zu tilgen verpflichtet ist, falls er die Ablieferung des Guts und Frachtbriefs erlangen will.

Uebrigens bedarf die Bedeutung der Worte: „alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen" insofern einer Einschränkung, als sich das Recht und die Pflicht der Einziehung nur auf diejenigen durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen bezieht, welche nicht bereits vorher, sei es bei der Aufgabe des Guts (Frankosendung, Frankofracht) von der Versandtbahn oder unterwegs von den Zwischenbahnen eingezogen worden sind. Nicht alle durch den Frachtvertrag überhaupt begründeten Forderungen hat mithin die Empfangsbahn einzuziehen, sondern nur alle diejenigen, welche noch auf Grund des Frachtvertrages auf dem Gute haften, d. h. noch nicht eingezogen sind. Daher sagt Art. 23, Alin. 2 richtiger, daß die Ablieferungsbahn verantwortlich ist, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert.

Unter den „durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen" sind, wie die mit dem Worte „insbesondere" eingeleitete Aufführung von Beispielen lehrt, alle mit dem Frachtgeschäft konnexen Forderungen, d. h. alle Forderungen gemeint, welche eine Beziehung zu dem betreffenden speziellen und konkreten Frachtgeschäfte haben, d. h. mit demselben in Zusammenhang, in natürlicher oder gewollter Verbindung stehen, aus Anlaß

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 560.

des vorliegenden Frachtvertrages entstanden sind und aus demselben entstammen. Es sind also nicht bloß diejenigen Forderungen darunter zu verstehen, welche die Eisenbahn als Gegenleistung für die Beförderung des Guts vertragsmäßig zu beanspruchen hat, also die eigentliche Frachtforderung, sondern auch alle diejenigen Forderungen, welche aus Anlaß des Frachtgeschäfts in Folge von Nachnahmen des Absenders, unterwegs erforderlich gewordenen Auslagen, Nebengebühren, Zöllen ꝛc. den Eisenbahnen erwachsen sind.

Dagegen wirkt der Begriff der Konnexität insofern einschränkend, als nur die durch den Frachtvertrag, d. h. durch den konkreten Frachtvertrag, das vorliegende Frachtverhältniß begründeten Forderungen an Fracht und Nebengebühren, Zollgeldern ꝛc. in Betracht kommen, nicht etwa Forderungen; welche sich aus anderen gleichartigen Frachtgeschäften zwischen der Eisenbahn und dem Absender, bezw. Empfänger entwickelt haben, bezw. nicht auch alle Forderungen aus laufender Rechnung in den bezüglichen Frachtgeschäften überhaupt. Die Einziehung erstreckt sich nicht auf rückständige Forderungen aus anderen Frachtgeschäften, diese ist die Empfangsbahn bei der Ablieferung geltend zu machen weder berechtigt, noch verpflichtet, sie darf daher — was sich als wesentlichste Folge ergiebt — wegen derartiger Forderungen nicht das Pfandrecht (Art. 21) an dem konkreten Frachtgute geltend machen. Die Einziehungspflicht und Befugniß besteht nicht wegen der Forderungen aus laufender Rechnung in Frachtgeschäften überhaupt, sondern erstreckt sich nur auf konnexe Forderungen im engeren Sinne, d. h. ausschließlich auf solche, welche aus dem speziellen Frachtvertrage, dessen Ausführung und Beendigung gerade vorliegt, entspringen und hierdurch in Beziehung zu dem abzuliefernden Frachtgute stehen.

Auf alle Forderungen aber, auf welche diese Voraussetzung zutrifft, erstreckt sich das Einziehungsrecht und die Einziehungspflicht der Empfangsbahn. Als Beispiele, mithin nicht erschöpfend, und ohne etwa noch andere Forderungen auszuschließen bezeichnet Art. 20 insbesondere folgende Kategorien:

1. „Fracht und Nebengebühren“, d. h. alle im Art. 11, Alin. 1[1]) bezeichneten tarifmäßigen Frachtbeträge, sowie die im Art. 11, Alin. 2 erwähnten Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen.
2. „Zollgelder“, d. h. alle in Folge der Erfüllung der zollamtlichen Behandlung, bezw. der Zollvorschriften von der Eisenbahn verlegten Beträge. (Art. 10.)
3. „Andere zum Zwecke der Ausführung des Transports gehabten Auslagen“. Hierher gehören alle im Art. 11, Alin. 2 aufgeführten baaren Auslagen, soweit sie nicht als Zollbeträge bereits unter Ziff. 2 fallen, also insbesondere die nicht in den Tarif aufgenommenen Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden, Umstechen, Umschütten, Umfüllen, Ausbessern mangelhafter Verpackung, Versicherungsgelder, Desinfektionskosten.
4. „Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen“. Es sind Mangels jeder Beschränkung ausnahmslos alle Arten von Nachnahmen im Umfange des Art. 13[2]) gemeint, also sowohl diejenigen, welche im Voraus (als Baar-Vorschüsse im Vorhinein), als auch auf

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 558.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 559.

solche, welche erst nach Eingang gezahlt werden, und ferner gleichviel ob sie mit den Transportkosten im Zusammenhang stehen (Spesennachnahmen) oder nicht (Nachnahme des Kaufpreises ꝛc., Werthnachnahmen.

5. „Sonstige Beträge“. Mit diesen Worten soll möglichst erschöpfend der ganze Kreis der dem betreffenden Frachtgeschäfte konnexen Forderungen begriffen werden. Vornehmlich werden hierher zu rechnen sein die wegen unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie wegen Ueberlastung zu zahlenden Schadensbeträge und Frachtzuschläge (Conventionalstrafen ꝛc.) s. Art. 7, Alin. 4,[1]) Zollstrafen (Art. 10, Alin. 1),[2]) die durch Erfüllung der Steuer- und Polizeivorschriften erwachsenden Auslagen und eventuellen Strafgelder (Art. 10, Alin. 3)[3]) statistische Gebühren, Kosten der Avisirung, Kosten, welche durch die Ausführung nachträglicher Verfügungen entstehen (Art. 15, Alin. 8),[4]) Kosten der Feststellung von Mängeln in Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen (Art. 25),[5]) Kosten der Bekanntgabe von Transport- und Ablieferungshindernissen (Art. 18, Alin. 1 u 3),[6]) alle Schadensersatzforderungen für Schäden aus der dolosen oder kulposen Verletzung der Vertragspflichten des Absenders oder Empfängers, auch für die Zinsen und Lagerungskosten in Folge der Rückhaltung des Frachtgutes als Pfand (Art. 21),[7]) Verzugsfolgen, Prozeßkosten ꝛc.

III.

Das Faustpfandrecht der Eisenbahn an dem Gute für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen.

(Nach Art. 21 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

Artikel 21 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (s. S. 304) trifft über das Faustpfandrecht der Eisenbahn am Frachtgute Bestimmung.

Satz 1

des Artikels 21 gewährt der Eisenbahn für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute und charakterisirt damit dieses Pfandrecht als ein solches, welches für den Berechtigten auf der Detention des Guts beruht, mit dieser zugleich beginnt und endet. Der deutsche Entwurf hatte im Art. 12a[8]) nach Analogie des ersten Satzes des Art. 409 D.H.G.B. allgemein die Konstituirung eines gesetzlichen Pfandrechts an dem Gute — ohne nähere Charakterisirung der Art dieses Rechts — vorgeschlagen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß diesem Pfandrecht, wie nach dem Schlußsatze des Art. 409 D.H.G.B., — abweichend von den Wirkungen des Faustpfandrechts — eine über die Zeit der Detention noch hinausgehende dreitägige Dauer, mithin nicht blos die Kraft eines Faust-

[1]) Annalen, Jahrg. 1891, S. 556.
[2]) Annalen a. a. O., S. 557.
[3]) Annalen a. a. O., S. 557.
[4]) Annalen a. a. O, S. 559.
[5]) Annalen a. a. O, S. 562.
[6]) Annalen a. a. O., S. 560.
[7]) S. S. 304.
[8]) S. S. 307.

pfandrechts zugewiesen werden sollte. Nachdem aber bereits in der ersten Berathung der 1. Konferenz diese weitergehende Wirkung des Pfandrechts der Eisenbahn (Verfolgungsrecht, droit de suite) ebenso wie der Ersatz desselben durch ein Retentions- oder Vorzugsrecht oder ein Generalprivilegium als ungeeignet bezeichnet und Einstimmigkeit darüber erzielt worden war, das bezügliche Recht der Bahn als reines Faustpfand (droit de gage) zu behandeln, wurde in der 2. Konferenz beschlossen, dies im Gesetze positiv zum Ausdrucke zu bringen und demgemäß die in den Tenor des Art. 21 übergegangene Fassung gewählt.[1])

„Die Eisenbahn" hat dieses Faustpfandrecht. Es ist hier allgemein gesagt „die Eisenbahn" d. h. jede Eisenbahn, welche am Transporte des Gutes betheiligt und forderungsberechtigt ist, nicht allein die Empfangsbahn, wie im vorangehenden Artikel 20. Jede am Transporte betheiligte Eisenbahn kann also, so lange sie das Gut in ihrer Detention hat, die Rechte eines Faustpfandgläubigers geltend machen und etwaigen Ansprüchen Dritter entgegensetzen, und zwar nach dem Prinzipe der Zwangsgemeinschaft nicht nur für die eigenen Forderungen, sondern für alle bisher durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, also die eigenen wie die der Vormänner.[2]) Doch erleidet die Ausübung dieser Faustpfandrechte insofern eine durch die für den internationalen Transport angenommenen Grundsätze der Transportpflicht (Art. 5), Frachtzahlung (Art. 12) und Zwangsgemeinschaft (Art. 27)[3]) gebotene Beschränkung, als jede Bahn bei überwiesener (nicht frankirter) Fracht verpflichtet ist, das Gut auch ohne Befriedigung ihrer Forderungen und gegen Kreditirung und Belastung im Kontokurrent der Folgebahn auszuliefern, mithin dieser gegenüber Faustpfandrechte an dem Gut nicht geltend machen darf. Die Ausübung derselben erstreckt sich also nur auf Dritte und auch in Betreff dieser nur auf so lange, wie die Bahn das Gut während des Transports bis zur Uebergabe an die folgende Bahn im Gewahrsam hat.

Die Eisenbahn hat „die Rechte eines Faustpfandgläubigers." Es ist damit die Natur des der Eisenbahn am Gute für ihre Frachtvertragsforderungen zugebilligten Rechte einheitlich bezeichnet und charakterisirt, indem davon ausgegangen wurde, daß, wenn auch diese Rechte und ihre Wirkungen (Art 21) in den einzelnen Landesrechten verschiedenartig gestaltet seien, doch im Wesentlichen übereinstimmend der Charakter des Faustpfandes von demjenigen anderer Rechte, wie der Retentionsrechte, der Vorzugsrechte, Generalprivilegien ꝛc. sich begrifflich abhebt[4]) und das Faustpfandrecht gewissen allgemeiner Rechtsregeln überall gleichmäßig unterworfen ist.

Indeß ist damit freilich nicht viel gewonnen. Indem die Rechte des Faustpfandgläubigers, ihr Umfang und ihre Wirkungen, im internationalen Uebereinkommen nicht einheitlich geregelt sind, ist dies den einzelnen Landesrechten überlassen. Es ist also im Gegensatze zu dem bisherigen Rechtszustande nur insofern eine Besserung eingetreten, als in den bezüglichen Fällen nunmehr unzweifelhaft und einheitlich festgestellt ist, daß der Eisenbahn ausschließlich die Rechte eines Faustpfandgläubigers, mithin weder ein Retentions-, noch ein Vorzugsrecht, noch ein Generalprivileg ꝛc. zusteht, daß also überall die für

[1]) Diesen wesentlichen Unterschied vom Pfandrechte des Art. 409 D. H. G. B. übersieht v. d. Leyen in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 39 S. 80. 81.
[2]) S. S. 312 und Schwab, Das internat. Uebereinkommen, Leipzig 1891, S. 214.
[3]) Annalen, 1891 S. 555, 558, 562.
[4]) Schwab, S. 211.

das Faustpfandrecht landesrechtlich geltenden Normen zur Anwendung zu bringen sind. Aber es bleibt immerhin die empfindliche Lücke, daß diese Normen nicht einheitlich geregelt, sondern von der Verschiedenartigkeit der Landesrechte abhängig sind, mithin in jedem einzelnen Falle in Betreff der Zahl, des Umfangs und der Wirkungen dieser Rechte auf die internen Landesrechte zurückgegangen werden muß.

Also nur der allgemeine Rechtscharakter des der Eisenbahn für ihre Forderungen zustehenden Sicherungsrechts ist durch das internationale Uebereinkommen einheitlich vorgeschrieben und bezeichnet, aber der Rechtsinhalt den verschiedenen, vielfach wesentlich von einander abweichenden Normen der einzelnen Landesrechte überlassen. Wenn der folgende Artikel 22 dies nur in Betreff der Wirkungen des Pfandrechts ausspricht, so ist damit nicht weit genug gegangen. Da Art. 21 ganz allgemein der Eisenbahn die Rechte eines Faustpfandgläubigers verleiht, ohne dieselben einheitlich zu regeln, so ist auch die Zahl, der Umfang, die Realisirung, das Verhältniß zu anderen Pfandrechten (Rangordnung) und der Inhalt, überhaupt die gesammte Gestaltung dieses Rechts von den einzelnen Landesrechten abhängig — abgesehen von der einheitlichen, im Folgenden S. 320—323 des Näheren zu erörternden Vorschrift über die Dauer dieses Pfandrechts.

1. Subjekt dieses Faustpfandrechts ist „die Eisenbahn" d. h., wie bereits oben S. 316 bemerkt, jede an dem betreffenden Transporte betheiligte Eisenbahn.[1]) Seiner dinglichen Natur gemäß steht es der Eisenbahn gegenüber jedem Dritten zu, gleich viel ob er Kontrahent des Frachtvertrages (Absender, Empfänger), oder nicht (Käufer des Guts, dritter Interessent, Gläubiger, Versender, Eigenthümer ꝛc.) ist; jedoch mit der Einschränkung, daß sie der folgenden Bahn gegenüber dieses Faustpfandrecht — auch ohne Befriedigung — nicht geltend machen darf, vielmehr gegen Kreditirung der Forderung und Belastung derselben im Kontokorrent zur Weiterbeförderung nach der Bestimmungsstation überlassen muß.

2. Pfandobjekt ist das „Gut", das Frachtgut d. h. jede bewegliche Sache, deren Transport die Eisenbahn übernommen hat (s. Art. 6. litt. d). Das Frachtgut haftet als Faustpfand in dem in den Landesrechten bestimmten Umfange, da das Uebereinkommen eine besondere Norm hierüber nicht enthält. Als Prinzip gilt hiernach der allgemeine Grundsatz des bürgerlichen Rechts, daß die verpfändete Sache mit allem ihrem Zubehör, ihren Theilen, Accessionen, Pertinenzien und Früchten (also z. B. Vieh mit den unterwegs geborenen Jungen) haftet. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesammte Frachtgut. Allein aus dem Begriffe des Faustpfandes ergiebt sich die Einschränkung, daß das verpfändete Gut nur insoweit haftet, als dasselbe übergeben ist. Die Theile, Accessionen, Pertinenzien und Früchte des verpfändeten Frachtguts haften nur, insoweit auch an ihnen der Besitz auf die Eisenbahn übertragen worden, bezw. Uebergabe zum Transport erfolgt ist. Daher sind insbesondere die Zinsen von Werthpapieren, die Dividenden von Aktien nur dann als mit verpfändet anzusehen, wenn die Zinskoupons und Dividendenscheine mit übergeben sind. Desgleichen erstreckt sich das Pfandrecht an den Frachtgütern nur dann auf die Versicherungsgelder, wenn die Assekuranzpolice mit übergeben ist.

3. Die Verpflichtungen der Eisenbahn als Pfandgläubiger in Betreff des Frachtgutes bestehen in der sorgfältigen Aufbewahrung und

[1]) Schwab, S. 214.

Geltendmachung sowie in der Rückgabe des Pfandes nach erfolgter Befriedigung bezw. des etwa darnach übrigen Erlöses.

a. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Aufbewahrung fällt während des Transports mit der Haftpflicht der Eisenbahn ex recepto (Art. 30 ff.)[1]) zusammen, nach beendetem Transporte geht dieselbe, wenn der Empfänger die Frachtforderungen nicht berichtigt, mithin in Annahmeverzug geräth, in die Verwahrungspflicht eines Depositars über.

b. Ein Recht auf Nutzung des Pfandobjekts im eigenen Interesse hat die Eisenbahn nicht. Den im beiderseitigen Interesse von dem Pfand gezogenen Ertrag hat sie zunächst auf die Zinsen und alsdann auf die Kapitalforderung zu verrechnen. Einer rechtswidrigen Benutzung oder Weiterverpfändung muß sich die Eisenbahn enthalten, widrigenfalls sie auch für kasuelle Beschädigungen, die sonst nicht eingetreten wären, haftet.

c. Das hauptsächlichste und eigenthümlichste Recht der Eisenbahn am Frachtgute als Pfandobjekt besteht aber in der in allen Landesrechten anerkannten Befugniß, sich eventuell aus demselben bezw. dessen Werth, und zwar in der Regel durch Verkauf des Pfandes zu befriedigen. Besitz und dingliche Rechtsverfolgung sind an sich nur Mittel zur Ermöglichung wirksamer Pfandveräußerung.

4. Der Umfang des Pfandrechts erstreckt sich auf „alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen" d. h. auf alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere: 1 Fracht und Nebengebühren, 2. Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie 3. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge. Welche Forderungen hierher gehören, ist bereits S. 314, 315 ausführlich erörtert worden.

Hervorzuheben ist aber hier noch, daß Art. 21 für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen das Pfandrecht gewährt, mithin auch für alle auf dem Gute haftenden Nachnahmen, da diese im Art. 20 ausdrücklich bezeichnet sind. Das internationale Uebereinkommen gestattet aber nach Art. 13 die Auflage sowohl von Werth- wie Spesennachnahmen und ebenso von Nachnahmen vor Eingang (Vorschüsse) wie nach Eingang (Eingangsnachnahmen).[2]) Für alle diese Nachnahmen ist ausnahmslos das Pfandrecht des Art. 21 gegeben und es kommen daher die im deutschen und österreichischen Rechte bestehenden Streitfragen, ob sich das Pfandrecht des Frachtführers (Art. 409) auch auf Werthnachnahmen und ob es sich auch auf Nachnahmen vor Eingang (Vorschüsse) beziehe, hier nicht in Betracht.

Das Faustpfandrecht des Art. 21 erstreckt sich nicht nur auf die eigenen bezw. für eigene Rechnung geltend zu machenden Forderungen, sondern auch auf die für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter, also für fremde Rechnung einzuziehenden Forderungen. Diese Ausdehnung des Pfandrechts auf fremde Forderungen scheint an sich in anomaler Weise mit dem Wesen und dem Zwecke desselben, dem Gläubiger als accessorisches Sicherungsrecht für die Hauptforderung d. h. für die eigene Forderung zu dienen, im Widerspruch zu stehen. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat sich daher mit der ausdrücklichen Bestimmung zu helfen gesucht, daß im Falle der Nichtbefriedigung der vorhergehenden Frachtführer

[1]) Annalen, 1891 S. 563 f.
[2]) Annalen, 1891 S. 559, 580.

der Letzte die Frachtforderungen der Vormänner einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben hat (Art. 410 Al. 1), und im Falle der Befriedigung der Vormänner auf ihn von Rechtswegen Forderung und Pfandrecht derselben übertragen wird (Art. 410 Al. 2). Und auch der deutsche Entwurf des internationalen Uebereinkommens hatte gleiche Bestimmungen im Art. 12b für das internationale Eisenbahnfrachtrecht vorgeschlagen. (S. 307.)

Indeß ist im Uebereinkommen mit Recht von der Aufnahme derartiger Normen abgesehen worden, zumal ihr Inhalt — die Ausübung fremder Pfandrechte (Art. 409 Al. 1 D.H.G.B.) bezw. die Uebertragung derselben auf einen Dritten von Rechtswegen (Art. 409 Al. 2 l. c.) — zu bedenklichen, mit dem Wesen des Faustpfandrechtes nicht wohl vereinbaren Konstruktionen führt und deßhalb auch bereits bei Berathung des Art. 410 D.H.G.B. zu lebhaftem Widerspruch Anlaß gegeben hat, aber auch an sich solche Normen nach der Natur des zwischen den betheiligten Eisenbahnen bestehenden Rechtsverhältnisses nicht geboten erscheinen. Denn es sind doch nur zwei Fälle denkbar:

Entweder hat die folgende Eisenbahn die Vormänner befriedigt. Dann hat sie aus dem Fundamente der nützlichen Verwendung die Forderungen derselben erworben und macht das Pfandrecht für die Gesammtforderung als eigenes und kraft eigenen Rechts geltend.

Oder die folgende Eisenbahn hat die Vormänner nicht befriedigt.

In diesem Falle greift das Prinzip der Zwangsgemeinschaft (Art. 27)[1]) durch. Darnach stellt sich der ganze Transport als ein einheitliches Ganzes dar, für welches ebenso wie eine solidarische Verpflichtung (Haftung) auch eine gemeinschaftliche solidarische Berechtigung dem Empfänger gegenüber besteht, derartig, daß die abliefernde Bahn die gesammten Forderungen, — die eigenen, wie die der Vormänner — als einheitliche einzuziehen und dafür das Pfandrecht als ein einheitliches auszuüben befugt erscheint. So aufgefaßt ergiebt sich die Berechtigung der Ablieferungsbahn zur Ausübung des Pfandrechts für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen — die der Ablieferungsbahn sowie die ihrer Vormänner — von selbst aus der Natur und dem Wesen des einheitlichen Transports und des Zwangsgemeinschaftsprinzips und es bedarf nicht der künstlichen, nur durch positive Gesetzesbestimmung aufrecht zu haltenden Konstruktion der Ausübung fremder Pfandrechte bezw. der Uebertragung derselben von Rechtswegen behufs Ausübung durch einen Dritten. Die Ausübung des Pfandrechts Seitens der letzten Bahn für alle, auch die Vormänner-Forderungen ist die Folge der gemeinsamen, solidarischen Verpflichtungen (Art. 27) und das nothwendige Correlat der Einziehungspflicht (Art. 16, 17 u. 20).[2])

Demgemäß ist nicht ohne Grund in den Berathungen des internationalen Uebereinkommens die Aufnahme der dem Art. 410 des D.H.G.B. analogen Bestimmungen (Art. 12b des deutschen Entwurfs) abgelehnt und dieser lediglich durch die einfache Bestimmung ersetzt worden,

> daß die Eisenbahn für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute hat.

Sie hat dieses Recht ex lege und als nothwendige Konsequenz ihrer Einziehungspflicht und der Zwangsgemeinschaft, ohne daß es der Konstruktion

[1]) Annalen, 1891 S. 562.
[2]) Annalen, 1891 S. 560, 561.

eines Uebergangs bezw. einer Cession &c. von Rechtswegen bedarf. Auch steht demgemäß das Pfandrecht nicht allein der Ablieferungsbahn zu, sondern jeder am Transporte betheiligten Bahn für die vom Transportbeginne inzwischen aufgelaufenen Forderungen, sobald ein Dritter Ansprüche auf das Gut unterwegs erhebt, ohne daß die Frachtvertragsforderungen voll befriedigt sind — freilich unbeschadet der Verpflichtung jeder Vorbahn, unter Kreditirung ihrer Forderungen der nachfolgenden das Gut zu übergeben (Art. 5, 23 Alin. 3).[1]) In der Hand der abliefernden Bahn aber vereinigt sich das Pfandrecht für alle bis zum Ende des Transports erwachsenen Forderungen.

Wie den Forderungen selbst, so dürfen auch der Ausübung des Pfandrechts durch die Empfangsbahn vom Empfänger nur solche Einwendungen entgegengehalten werden, welche sich auf das vorliegende konkrete Frachtgeschäft beziehen, mithin nicht etwa compensando Forderungen aus anderen Geschäften bezw. Frachtgeschäften, weil — wie oben S. 313, 314 bereits erörtert — nur die mit dem betreffenden Frachtgeschäfte konnexen Forderungen in Betracht kommen. Es genügt ferner im Falle eines Einspruchs des Empfängers gegen die Geltendmachung des Pfandrechts, der Nachweis der Empfangsbahn, daß die Forderungen, für die sie das Pfandrecht geltend macht, den Voraussetzungen der Art. 11—13 des Uebereinkommens entsprechen,[2]) d. h. insbesondere für die Fracht und Nebengebühren die Tarifmäßigkeit nach Art. 11 Al. 1 u. 2, für die baaren Auslagen die gehörige Feststellung, Ersichtlichmachung im Frachtbriefe und Vorlegung der Beweisstücke gemäß Art. 11 Al. 3, und für die Nachnahmen die im Art. 13 vorgesehenen Bedingungen.

Satz 2

des Artikels 21 setzt die Dauer des im ersten Satze der Eisenbahn verliehenen Faustpfandrechts fest. Während nach dem folgenden Artikel 22 die Wirkungen des Pfandrechts nach dem Rechte des Landes sich bestimmen, wo die Ablieferung erfolgt, mithin den internen Rechten überlassen sind, enthält Satz 2 des Art. 21 eine der wenigen Bestimmungen, welche in materieller Hinsicht einheitlich dieses Pfandrecht regeln, derartig, daß in Betreff der Dauer desselben ausschließlich Art. 21 Satz 2 Platz greift und alle hiervon abweichenden Vorschriften der Landesrechte für das internationale Transportgut in Fortfall kommen.

Es lag um so näher, über die Dauer des Faustpfandrechts eine einheitliche Norm zu treffen, als es an sich in der Natur und dem Wesen dieses Pfandrechtes begrifflich liegt und daher auch ein fast allen Landesrechten gemeinsamer Grundsatz ist, daß das Pfandrecht nur so lange besteht, als der Pfandgläubiger das Pfandobjekt in Gewahrsam hat, sei es selbst oder durch einen Dritten, welcher es für ihn inne hat, ihn in der Verwahrung desselben vertritt.

Nur im deutschen Handelsgesetzbuch ist diese an sich und begrifflich durch die Gewahrsam des Guts bedingte Dauer im Verkehrsinteresse mittelst einer singulären, der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 entnommenen Bestimmung über die Zeit des Besitzes hinaus unter gewissen Voraussetzungen noch um drei Tage verlängert worden, indem der Schlußsatz des Al. 1 des Art. 409 H.G.B. bestimmt,

> daß dieses Pfandrecht auch noch nach der Ablieferung fortdauert, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung

[1]) Annalen 1891, S. 555, 561.
[2]) Annalen 1891, S. 558, 559, 579, 580.

gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Diese anomale Ausdehnung des Pfandrechts mittelst positiver Gesetzesvorschrift wurde dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend mit Rücksicht darauf eingeführt, daß es die Stellung des Frachtführers dem Empfänger gegenüber häufig mit sich bringe, daß die Zahlung erst nach geschehener Ablieferung und Prüfung des Guts erfolge; sollte daher wegen der Ablieferung allein schon der Frachtführer seines Pfandrechts verlustig gehen, so würde er häufig ganz schutzlos sein. Durch die — freilich singuläre — Bestimmung des Art. 409 suchte man mithin das Bedenken, daß sonst der Frachtführer Anstand nehmen werde, ohne sofortige und vorgängige Bezahlung der Frachtforderungen das Gut herauszugeben, zu beseitigen. Die Gewährung einer dreitägigen Fortdauer des Pfandrechts nach der Ablieferung wurde im Interesse des Verkehrs als eine äußerst glückliche Lösung der Schwierigkeiten betrachtet, welche daraus entstehen könnten, daß einerseits nicht — wie zwar prinzipiell und als Regel angenommen — Zug um Zug geleistet, andererseits Pfandrechte an beweglichen Sachen ohne Besitz mit vielen Partikularrechten nicht vereinbar seien.

Diesen Erwägungen folgend, hatte auch der Deutsche Entwurf des internationalen Uebereinkommens nach Analogie des Art. 409 D.H.G.B. eine Bestimmung über die dreitägige Fortdauer des Pfandrechts nach der Ablieferung in Vorschlag gebracht (Art. 12a Schlußsatz s. oben S. 307). Aber dieser Vorschlag wurde bereits in der 1. Konferenz (erste Berathung) abgelehnt, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, daß eine derartige Ausdehnung mit den Landesrechten mehrerer Staaten (z. B. Ungarn) nicht vereinbar und insbesondere auch für Frankreich unannehmbar sei, da nach französischem Rechte das Eigenthum schon mit dem bloßen Consens, nicht erst mit der Tradition übergehe, mithin andererseits beständige Streitigkeiten zwischen dem Empfänger, dem Absender und der Eisenbahn entstehen müßten. Es müsse vielmehr daran festgehalten werden, daß das Wesen des Pfandrechts lediglich auf der Detention des Guts beruhe. Unter Streichung des bezüglichen Satzes des deutschen Entwurfs (Art. 12a Satz 3) wurde daher der Satz angenommen:

> daß dieses Pfandrecht nur so lange besteht, als das Gut noch in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, der es für sie inne hat.

Mit Aufnahme dieses Satzes ist das bezügliche singuläre Prinzip des D.H.G.B. Art. 409 aufgegeben und die Dauer des Faustpfandrechts seinem Begriffe gemäß streng auf die Dauer der Verwahrung des Guts Seitens der Eisenbahn beschränkt, jedoch mit der Deklaration, daß der Verwahrung durch die Eisenbahn selbst gleichgestellt ist auch die Verwahrung durch einen Dritten, der es für sie inne hat, d. h. durch einen Vertreter in der Verwahrung. Damit ist freilich auch der Vortheil, welchen die Bestimmung des Art. 409 des D.H.G.B. dem Verkehre bietet, für den internationalen Transport beseitigt. Die Empfangsbahn ist, ohne sich den Vormännern gegenüber verantwortlich zu machen (Art. 23 Alin. 2), nicht in der Lage, das Gut ohne sofortige Zahlung der gesammten Frachtvertragforderungen dem Empfänger abzuliefern, sie kann die Ablieferung nur Zug um Zug gegen die volle Zahlung bewirken, denn sie geht des Pfandrechts verlustig, sobald sie

sich der Verwahrung des Guts vor voller Befriedigung sämmtlicher Forderungen begeben hat. Eine Ausdehnung der Dauer des Pfandrechts über die Zeit des Besitzes des Gutes hinaus, ist nicht gewährt.

Insoweit ist hiernach die Empfangsbahn in Deutschland und Oesterreich bei Transporten, welche dem D.H.G.B. unterworfen sind, also bei internen Transporten, in Bezug auf das Pfandrecht rechtlich günstiger gestellt, als in Betreff der dem internationalen Uebereinkommen unterliegenden externen Transporte. Denn, während sie bei ersteren das Pfandrecht noch 3 Tage nach der Ablieferung unter den Voraussetzungen des Art. 409 behält, geht sie desselben bei letzteren mit dem Zeitpunkte der Ablieferung verlustig. Ihre Verantwortung ist daher auch in Fällen des internationalen Transports eine ungleich bedeutendere; sie ist zu größerer Vorsicht gezwungen. Für Deutschland und Oesterreich ergiebt sich also aus der verschiedenartig bemessenen Dauer des Pfandrechts im internen (Art. 409 D.H.G.B.) und internationalen (Art. 21 Uebereink.) Verkehre eine höchst mißliche Verschiedenheit der Rechtslage für beide Kategorien des Transports, welche früher im internen und im gegenseitigen Verkehre beider Länder nicht vorhanden gewesen ist, mithin insoweit einen Rückschritt involvirt.

Mit den Worten „in der Verwahrung" ist die Detention, nicht der juristische Besitz gemeint. Das Pfandrecht im Sinne dieses Artikels besteht für die Eisenbahn nicht nur so lange, wie sie das Gut selbst detinirt, mit ihren Leuten, in ihren Magazinen 2c. verwahrt, sondern auch so lange dies in ihrem Namen bezw. in ihrer Vertretung durch einen Dritten — Spediteur, Magazinhalter, Lagerhaus, bahnamtlichen Rollführer 2c. — geschieht, dieser das Gut „für sie inne hat." Nur muß feststehen und eventuell der Nachweis geführt werden, daß der Dritte das Gut für Rechnung und im Namen der Eisenbahn inne hat, den Willen besitzt, es für diese zu detiniren.

Ist das Gut zwar noch nicht in die Hände des Empfängers gelangt, aber von seinen Leuten oder von Dritten übernommen, welche es für ihn inne haben, in seiner Vertretung und in seinem Namen detiniren, so ist das Pfandrecht der Eisenbahn erloschen; ebenso, wenn es in die Hände von Personen gelangt ist, welche es weder für die Eisenbahn, noch für den Empfänger, sondern im eigenen Interesse, — gleichviel welcher Art, — z. B. als Käufer, Gläubiger, Eigenthümer, dinglich Berechtigte in Verwahrung genommen haben. Auch das bloße Verfügungsrecht (Dispositionsbefugniß) über das Gut durch den Besitz von Konnossamenten oder Ladescheinen oder die Zurückhaltung des Frachtbriefs sichert der Eisenbahn das Pfandrecht nicht, sondern ausschließlich die faktische Gewahrsam des Guts selbst oder durch einen Vertreter.

Andererseits kommt es nicht darauf an, ob die Eisenbahn oder ihr Vertreter sich bereits zur Uebergabe an den Empfänger bereit erklärt haben; nur die wirkliche Entäußerung der Gewahrsam bringt das Pfandrecht zum Fortfall. Die Eisenbahn oder ihr Vertreter in der Gewahrsam darf nur nicht in einer Weise über das Gut verfügt haben, welche die Innehabung auf einen Dritten übertragen hat. Auch durch unfreiwillige Entziehung der Gewahrsam — Diebstahl,, Raub, Beschlagnahme — geht das Pfandrecht verloren. Denn bei unfreiwilligem Verluste besitzt die Eisenbahn das Gut weder selbst noch ein Dritter für sie, als ihr Vertreter im Gewahrsam. Es ist eine nach dem betreffenden Landesrechte zu beurtheilende Frage, ob und inwieweit sie rechtlich die Mittel besitzt, sich wieder in die Gewahrsam des Guts zu setzen und

damit zugleich das Pfandrecht wieder zu erlangen. Das Pfandrecht besteht jedenfalls so lange nicht, als das Gut nicht mehr in der Detention oder im Besitze der Eisenbahn oder ihres Vertreters ist, gleichviel aus welchem Grunde nicht.

Gegen dritte Personen, welche das Gut nicht für die Eisenbahn, sondern für den Empfänger oder in eigenem Namen oder für irgend einen Dritten detiniren, kann die Eisenbahn das Pfandrecht nicht geltend machen. Das Pfandrecht geht unter, sobald die Eisenbahn das Gut irgend welchen Dritten übergeben oder dasselbe mit oder ohne ihren Willen an Dritte gelangt ist, die es nicht für sie inne haben. Das Pfandrecht der Eisenbahn steht den Rechten Dritter, welche den thatsächlichen Besitz des Guts erlangt haben, nicht entgegen, gleichviel auch ob diese in bona fide sich befinden oder nicht.

Entscheidend ist also für den Beginn, wie für das Ende dieses Pfandrechts die faktische Detention des Guts durch die Eisenbahn oder ihren Vertreter. Entscheidend ist aber auch weiter der Umstand, daß dieses Pfandrecht auf dem Frachtvertrage beruht, durch diesen entsteht und endet, und nur für Forderungen aus dem Frachtvertrage. Daher beginnt das Pfandrecht des Art. 21 mit dem Momente der Empfangnahme des Guts auf Grund des Frachtvertrages. So lange der Frachtvertrag nicht abgeschlossen ist (Art 8 Alin. 1) beginnt das Pfandrecht auch dann nicht, wenn die Eisenbahn das Gut, dessen Beförderung nicht sofort erfolgen kann, zum Zwecke eines späteren Transports vorläufig in Wahrnehmung genommen hat (vgl. Art. 5 Al. 2)[1]. Andererseits ist aber der Beginn des Pfandrechts auch nicht dadurch bedingt, daß der Transport wirklich begonnen habe. Es entsteht und beginnt mit der Gewahrsam auf Grund des Frachtvertrages.

Und ebenso endet dasselbe mit der Aufgabe der Gewahrsam selbst oder Seitens des Vertreters im Besitze, in Ausführung und Beendigung (Erledigung) des Frachtvertrages. Ist dieser also vollständig abgewickelt und kommt das Gut späterhin auf irgend welche Weise wieder in den Besitz der Eisenbahn, so ist sie nicht berechtigt, für Forderungen aus jenem erledigten Frachtgeschäfte das Faustpfandrecht aus Art. 21 geltend zu machen. Wohl aber wird sie durch den Rücktritt des Absenders vom Frachtvertrage in den Fällen des Art. 18 Alin. 1 und 2[2]) des Pfandrechts für die ihr gemäß Al. 2 des Art. 18 zustehenden Forderungen nicht verlustig. Denn von der Befriedigung dieser Forderungen ist durch Alin. 2 l. c. die Zulässigkeit des Rücktritts abhängig gemacht, das gesetzliche Faustpfandrecht aus dem Frachtvertrage kann daher auch bei Rücktritt von demselben nicht vor der Befriedigung jener Forderungen erlöschen, vorausgesetzt, daß die Eisenbahn das Gut noch in Gewahrsam hat.

IV.

Die Wirkungen des Faustpfandrechts der Eisenbahn am Frachtgute.

(Nach Art. 22 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

Artikel 22 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr überläßt die Bestimmung der Wirkungen des den Eisenbahnen durch Artikel 21 verliehenen Faustpfandrechts am Frachtgute dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt,[3]) schließt somit die Wirkungen dieses Faustpfand-

---

[1]) Annalen, 1891 S. 555.
[2]) Annalen, 1891 S. 560
[3]) S. oben S. 304.

rechts von der einheitlichen Regelung durch das internationale Eisenbahnpfandrecht aus und weist dasselbe den einzelnen Landesrechten zu.

Der Deutsche Entwurf war von einer anderen Auffassung ausgegangen. Er hatte — wie bereits an früherer Stelle[1]) hervorgehoben — in Anlehnung an den Art. 411 des Deutschen Handelsgesetzbuchs die Aufnahme folgender Bestimmungen vorgeschlagen:

Art. 12 c.

„Unter mehreren durch die Beförderung des Guts entstandenen Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor anderen Pfandrechten."

und diesen Vorschlag damit motivirt, daß in Hinsicht auf die Vorzugs-, Pfand- und Retentionsrechte im Interesse der Transportnehmer sowie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und von Konflikten der verschiedenen Jurisdiktionen die Schaffung materiell-rechtlicher Bestimmungen über das den Eisenbahnen gegebene Pfandrecht am Frachtgute unerläßlich seien.

Aber schon in der I. Konferenz mußte die vorliegende, zunächst einer Kommission zur Vorberathung überwiesene Bestimmung von dieser gestrichen werden, weil, wie der deutsche Delegirte erklärte, man sich über diese Materie nicht habe einigen, die Ansichten und die Rechte der verschiedenen Länder nicht in Uebereinstimmung haben gebracht werden können. Speziell hinsichtlich des letzten Absatzes habe man gefunden, daß derselbe zu weit gehen würde. Man habe sich daher entschlossen, die ganze im Art. 12c behandelte Materie der Rangordnung den Gesetzgebungen der einzelnen Länder zu überlassen.

Nach einer längeren Debatte hierüber wurde von der Schweiz und Ungarn beantragt, den Artikel in folgender Fassung wieder herzustellen:

„Von mehreren bei einem Transport betheiligten Bahngesellschaften hat je die letzte Transportanstalt ein Vorrecht vor den respektiven vorangehenden Bahnen. Was den Vorrang dieses Pfandrechts vor anderen Pfandrechten am Gut betrifft, so richtet sich derselbe nach den Gesetzen des Orts, wo das Pfandrecht zur Ausübung gelangt."

Dieser Antrag wurde jedoch, nachdem der 2. Satz desselben fallen gelassen worden, gegen die Stimmen von Deutschland, Ungarn und Luxemburg verworfen.

Der Präsident der Konferenz glaubte, daß es zweckmäßig sein dürfte, in das Protokoll aufzunehmen, daß die Streichung stattgefunden habe, weil man damit einverstanden sei, daß hinsichtlich der Rangordnung der Pfandrechte der Eisenbahnen das Recht des Landes, dem die Empfangsstation angehöre, maßgebend sei.

Dem wurde jedoch von Ungarn widersprochen, und, nachdem von dem Präsidenten noch bemerkt worden war, daß, wenn man auch nicht auf einen Vermerk im Protokoll verweisen wolle, nichts übrig bleibe, als im Prozeßfall dem Richter zu überlassen, nach den für ihn maßgebenden Grundsätzen zu entscheiden.

Darauf wurde die Rückweisung an die Kommission beschlossen und die von dieser vorgeschlagene Aufnahme eines neuen Artikels an Stelle des Art. 12c des Deutschen Entwurfs in folgender Fassung beschlossen:

[1]) S. oben S. 308.

Art. 22.

„Die in Betreff des Pfandrechts entstehenden Fragen sind nach dem Rechte des Landes zu entscheiden, wo die Ablieferung erfolgt."

In der II. Konferenz wurde Art. 22 in folgender, von der Deutschen Delegation beantragten Fassung:

„Die Wirkungen des Pfandrechts bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt."

ohne weitere Debatte angenommen und ist in dieser Form in das Uebereinkommen übergegangen

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Art. 22 ist ersichtlich, daß der Vorschlag des Deutschen Entwurfs, auch diese Materie „zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und von Konflikten der verschiedenen Jurisdiktionen" nach Analogie der bezüglichen Normen des D.H.G.B. (Art. 411) einheitlich zu regeln, abgelehnt worden ist, und zwar nicht deßhalb, weil man die Bedeutung einer einheitlichen Regelung verkannte oder bestritt, sondern, wie es in den Protokollen zur Begründung heißt, „weil man sich über diese Materie nicht habe einigen, die Ansichten und die Rechte der verschiedenen Länder nicht in Uebereinstimmung haben gebracht werden können."

Es ist dieses negative Ergebniß um so mehr zu bedauern, als es sich hierbei um eine der wichtigsten Materien des Transport- bezw. Eisenbahn-Transportrechts handelt und der Mangel an Einheitlichkeit und die weitere Anwendung der verschiedenartigen internen Rechte gerade auf diesem Gebiete zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten und zur größten Rechtsunsicherheit führen muß.

Nach dem durch die Art. 21 und 22 geschaffenen Rechtszustande ist nur die allgemeine Natur, der Umfang und die Dauer des Pfandrechts der Eisenbahnen am Frachtgute im internationalen Transporte einheitlich geregelt, dagegen im Uebrigen diese Materie gänzlich den internen Landesrechten überlassen. Die Natur des Pfandrechts ist insofern im Art. 21 zwar im Allgemeinen bestimmt, als dasselbe als Faustpfand bezeichnet ist, ferner der Umfang, als es sich auf alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen erstrecken soll, und endlich ist die Dauer dadurch begrenzt, daß es bestehen soll, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Alle übrigen, das Pfandrecht der Eisenbahn anlangenden Verhältnisse aber sind nicht einheitlich geregelt, sondern den verschiedenen internen Landesrechten überlassen worden. Und auch dies ist nicht einmal in klarer, alle Zweifel ausschließender Fassung geschehen. Denn Art. 22 überweist nur „die Wirkungen des Pfandrechts" den internen Rechten. Es handelt sich aber hier nicht allein um die Wirkungen des Pfandrechts, sondern überhaupt um alle auf das Pfandrecht bezüglichen Verhältnisse, soweit sie nicht durch Art. 21 geregelt sind, also nicht die allgemeine Natur des Pfandrechts, den Umfang der Forderungen, für welche es besteht, und die Dauer betreffen. Sollen also alle übrigen Verhältnisse — die Realisirung, Rangordnung, Uebertragung, die Pflichten der Eisenbahn als Pfandgläubiger ꝛc. nicht in der Luft schweben, so wird man unter den „Wirkungen des Pfandrechts" die gesammten Verhältnisse desselben, soweit sie durch Art. 21 nicht geregelt sind, verstehen müssen, und es wäre daher richtiger gewesen, die in der I. Konferenz angenommene Fassung des Art. 22 beizubehalten, wonach

die in Betreff des Pfandrechts entstehenden Fragen — oder besser „Rechtsverhältnisse"

den internen Rechten zugewiesen sind, weil diese Fassung deutlicher, als die spätere: „Wirkungen des Pfandrechts“ zum Ausdruck bringt, daß alle im Art. 21 nicht geregelten Verhältnisse den Landesrechten überlassen sein sollen. Insbesondere ist auch — wie bereits an früherer Stelle S. 316 bemerkt, — durch die Bezeichnung der allgemeinen Natur des Pfandrechts als eines „Faustpfandrechts“ wenig für die Einheitlichkeit gewonnen, da nicht zugleich auch Tragweite, Inhalt, Realisirung und Uebertragung dieses Pfandrechts und sein Verhältniß zu anderen Pfandrechten (Rangordnung) einheitlich geregelt sind, mithin im Betreff der gesammten Gestaltung der darin enthaltenen Befugnisse und Pflichten die verschiedenartigen Normen der einzelnen Landesrechte freien Spielraum besitzen.

Nach der Absicht des Gesetzes wird man hiernach unter „Wirkungen des Pfandrechts“ alle durch Artikel 21 nicht einheitlich geregelten, das Faustpfandrecht betreffenden Rechtsverhältnisse im weitestem Sinne zu verstehen haben. Es gehört dahin vornehmlich:

1. Die Realisirung des Pfandrechts aus Artikel 22. Zwar ist als allen Einzelrechten gemeinsam für das Faustpfand seinem Begriff und Zwecke nach der Grundsatz anzunehmen, daß der Pfandgläubiger im Falle der Nichtbefriedigung seiner Forderung sich an das Faustpfand halten bezw. dasselbe zur Tilgung seiner Forderung realisiren darf; aber das gesammte Verfahren, nach welchem die Realisirung geschieht, ist den Einzelrechten überlassen, insbesondere Ort, Zeit und Form der Realisirung, sowie die Bestimmung, ob außergerichtlich oder gerichtlich, ob freihändig oder im Wege der Versteigerung, ob unter Zuziehung der Interessenten oder ohne deren Zuziehung rc. die Realisirung zu erfolgen hat.

2. Das Verhältniß des Pfandrechts aus Art. 22 zu anderen persönlich oder dinglich Berechtigten; z. B. zum Ladeschein- bezw. Connossements-Inhaber, zum chirographischen Pfandgläubiger, Eigenthümer, Käufer, Verkäufer, zur Konkursmasse bezw. den Konkursgläubigern.

3. Die Reihenfolge (Rangordnung) des Pfandrechts aus Art. 22 in Bezug auf andere Pfandrechte z. B. die der Spediteure, Kommissionäre rc.

Für Deutschland und Oesterreich kommen also z. B. die bezüglichen Bestimmungen der Art. 409—411 des Allg. D. Hand.-Ges.-Buchs weiter in Betracht.

Als maßgebend für die Wirkungen des Pfandrechts ist im Art. 22 „das Recht des Landes, wo die Ablieferung erfolgt“, hingestellt. Es ist hier „Ablieferung“ im weitesten Sinne zu nehmen, d. h. jede Aufgabe der Gewahrsam des Gutes seitens der Eisenbahn, also nicht nur die Ablieferung am ursprünglichen, im Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungs- (Ablieferungs-) Ort, sondern auch die Verabfolgung, Herausgabe unterwegs, gleichviel ob sie durch nachträgliche Anweisung des Absenders (Art. 15)[1]) oder Rücktritt desselben vom Vertrage (Art. 18 Alin. 2,[2]), durch Ablieferungshindernisse, Beschlagnahme, nothwendigen Verkauf des Guts (in Fällen von Verderblichkeit, Ueberlastung) herbeigeführt ist. Die Wirkungen des Pfandrechts bestimmen sich also nach dem Rechte des Landes, wo immer die Eisenbahn die Gewahrsam des Guts aufzugeben und damit von dem Pfandrechte Gebrauch zu machen

[1]) Annalen, 1891 S. 559.
[1]) Annalen, 1891 S. 560.

genöthigt ist; nicht, wo diese Aufgabe der Gewahrsam nach Maßgabe der ursprünglichen Bestimmung des Frachtbriefs erfolgen soll (Bestimmungsort), sondern wo sie faktisch erfolgt, mithin am Bestimmungsorte nur dann, wenn dort wirklich in normaler Weise das Gut zur Ablieferung gelangt.

Daß eine so weite Auffassung des Begriffes Ablieferung unjuristisch sei — wie Schwab S. 215 meint, — kann nicht anerkannt werden; sie steht vielmehr mit dem Begriffe des Faustpfandes, welches mit dem Aufgeben der Gewahrsam des Gutes sein Ende erreicht, in voller Uebereinstimmung. Auch gelangt Schwab a. a. O., indem er das Wort „Ablieferung" nur auf den Normalfall (Bestimmungsort) bezieht, doch zu dem nämlichen Resultate, indem er aus der Tendenz des Gesetzes folgert, daß, wenngleich die Redaktoren nur den Normalfall im Auge gehabt, daß thatsächlich eine „Ablieferung" erfolgt sei, doch aus der klaren Absicht der Bestimmung gefolgert werden müsse, daß bezüglich aller Transporte, bei denen eine Ablieferung nicht erfolgt sei, die Wirkungen des Pfandrechts von dem Rechte des Landes bestimmt würden, wo das Pfandrecht geltend gemacht werde. Diese Annahme führt aber rechtlich ganz zu dem nämlichen Ergebnisse, wie bei weitergehender Auffassung des Begriffes Ablieferung.

V.

Die Vorschriften zum Schutze der aus dem internationalen Frachtvertrage herrührenden Forderungen der Eisenbahnen.

(Nach Art. 23 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

Bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte der in engem Zusammenhange stehenden Art. 20—23 des Uebereinkommens ist bereits S. 305 darauf hingewiesen worden, daß die Prinzipien der Zwangsgemeinschaft und Transportpflicht die am internationalen Transport betheiligten Eisenbahnen nöthigen, das Gut an die folgenden an dem Transporte betheiligten Bahnen zur Weiterbeförderung ohne Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu übergeben. Auch das Pfandrecht, welches jeder betheiligten Bahn solange zusteht, als sie das Gut während des Transports in Gewahrsam hat, geht verloren, sobald die Vorbahn sich durch Uebergabe des Guts an die Folgebahn der Gewahrsam begeben hat. Diesem durch die Transportpflicht und Zwangsgemeinschaft im internationalen Verkehre geschaffenen Rechtszustande gegenüber mußte es Sache des Uebereinkommens sein, den betheiligten Bahnen einen thunlichst weitgehenden Rechtsschutz zu gewähren. Und dieser Absicht des Gesetzes dienen vornehmlich die Normen des Art. 23.

Die erste derartige Schutzvorschrift enthält Alinea 1 des Art 23 [1]. Durch Art. 20—22 ist der Empfangs- (Ablieferungs-) Bahn das Recht und die Pflicht zugewiesen, alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen sowohl für eigene, wie für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter einzuziehen, und bezüglich dieser Forderungen ein Faustpfandrecht an dem Gute gewährt. Diese Bestimmungen verhelfen jedoch den Vorbahnen ꝛc. noch nicht zur Befriedigung ihrer Forderungen. Vielmehr

[1] Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

ist folgerichtig eine weitere Bestimmung erforderlich, welche den Vorbahnen ꝛc. auch die Auszahlung der für sie von der Ablieferungsbahn eingezogenen Beträge sichert bezw. letztere hierzu gesetzlich verpflichtet.

Dem Deutschen Handelsgesetzbuche, aus dessen Art. 412 die Normen des Art. 23 des Uebereinkommens zum Theil hervorgegangen sind, fehlte eine bezügliche, die Auszahlungspflicht betreffende Bestimmung, einmal weil sie ohne Zweifel für selbstverständlich gehalten wurde, und sodann, weil sich das HGB. überhaupt mit der Regelung der Verhältnisse der Bahnen (Frachtführer) untereinander nicht befaßte. Für den internationalen Eisenbahntransport existirte weder eine Transportpflicht noch eine Zwangsgemeinschaft. Der externe Verkehr konnte nur durch Verbandsverträge ꝛc. geregelt werden, in welchen zugleich die Einziehungs- und Auszahlungspflicht vorgesehen war. Dagegen zwingt das internationale Uebereinkommen die Vertragsbahnen, auch ohne jede Vereinbarung miteinander in Verkehr zu treten und den Folgebahnen das Gut ohne vorgängige Befriedigung zur Weiterbeförderung zu überlassen. Daher genügte es nicht, die Ablieferungsbahn zur Einziehung aller, — auch der Forderungen der Vorgänger, — zu verpflichten, sondern auch zur Bezahlung der für fremde Rechnung eingezogenen Beträge an die Berechtigten.

Eine von der Niederländischen Delegation vorgeschlagene und einstimmig in der I. Konferenz angenommene Bestimmung wies diese Pflicht nur der Ablieferungs- (Empfangs-) Bahn konform mit der Vorschrift des Art. 20 zu. Diese Bestimmung lautete:

> „Die zuletzt befördernde Eisenbahn muß nach Einziehung der im Art. 12a (unter Art. 20) bezeichneten Forderungen der vorhergehenden Bahnen den ihnen zukommenden Betrag auszahlen. Sie hat dieselbe Verpflichtung, selbst wenn sie die Waare ohne Bezahlung ablieferte, ihre Rechte gegen den Empfänger vorbehalten."

Dem gegenüber machte aber die Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen zu dem Entwurfe der I. Konferenz mit Recht geltend, daß, da nicht bloß die Ablieferungsbahn, sondern in dem Falle der Frankirung der Fracht auch die Aufgabebahn Forderungen für die am Transporte mitbetheiligten Bahnen einzuziehen habe, ja selbst nicht ausgeschlossen sei, daß Zwischenbahnen in diese Lage kämen, es sich empfehlen werde, die in I. Konferenz angenommene Vorschrift durch eine allgemeine Bestimmung zu ersetzen, wonach überhaupt alle diejenigen Bahnen, welche Frachten, Nebengebühren ꝛc. für einen durchgehenden Transport erhoben haben, verpflichtet seien, den übrigen am Transporte betheiligten Bahnen ihren Antheil herauszubezahlen.

Dieser Verbesserungsvorschlag wurde in der II. Konferenz als zutreffend anerkannt und hierauf, — nachdem der zweite Satz der in Rede stehenden Vorschrift, betreffend die Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn zur Bezahlung der Vorbahnen, falls sie ohne Einziehung abliefert, in ein besonderes Alinea (Alin. 2) verwiesen worden war — dem Alinea 1 die in das Uebereinkommen aufgenommene Fassung gegeben. Hiernach ist „jede Eisenbahn", sowohl die Aufgabe- (Versandt-) Bahn, wie jede Zwischenbahn und die Empfangs- (Ablieferungs-) Bahn, welche aus dem Frachtvertrage herrührende Forderungen einzuziehen haben, nach erfolgter Einziehung zur Auszahlung der auf die einzelnen betheiligten Bahnen entfallenden Antheil-Beträge verpflichtet. Die Aufgabebahn hat somit alsbald nach erfolgter Einziehung der Frankofracht ꝛc.

ferner die Zwischenbahn nach Einziehung der von ihr während des Zwischentransports etwa zu erhebenden Beträge, endlich die Ablieferungsbahn nach Eingang der von ihr bei der Ablieferung einzuziehenden Forderungen die Vertheilung bezw. die Auszahlung der Antheile an die Betheiligten zu bewirken.

Doch darf daraus nicht etwa die Befugniß einer folgenden Bahn hergeleitet werden, die Uebernahme des Guts und dessen Weiterbeförderung abzulehnen, wenn nicht Seitens der Vorbahn die Zahlung des eingezogenen Fracht- ꝛc. Antheils an sie erfolgt ist. Und ebensowenig hat eine vorangehende Bahn das Recht, das Gut als Faustpfand so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung ihres Frachtantheils durch die folgende Bahn erfolgt ist. Die Transportpflicht aller betheiligten Bahnen aus Art. 5 läuft ganz unabhängig neben den Forderungsrechten derselben gegen einander aus Art. 23 Alin. 1, und die Unterlassung der Auszahlung der eingegangenen Frachtantheile Seitens einer Eisenbahn an die anderen begründet für die letzteren — abgesehen von den Befugnissen der vorangehenden Bahn aus Art. 23 Alin. 3 — lediglich ein klagbares Forderungsrecht gegen die Schuldnerin, welche die eingegangenen Beträge rechtswidrig hinter sich behält.

Der Zwischensatz „nachdem sie bei der Aufgabe oder Ablieferung des Guts die Fracht . . . eingezogen hat“ könnte zu der Folgerung führen, daß die Bahnen die Auszahlung ihrer Frachtantheile nicht früher verlangen können, als bis diese thatsächlich eingegangen sind. Dieser Auffassung ist Schwab a. a. O. S. 75. Sie ist jedoch nicht zutreffend, weil sie wider die unverkennbare Absicht des Gesetzes dahin führen würde, daß, wenn die zur Einziehung berechtigte und verpflichtete Bahn (Aufgabe-, Zwischen- ꝛc. Bahn) die Einziehung schuldbar und widerrechtlich unterläßt, die anderen betheiligten Bahnen keinen Anspruch auf Befriedigung haben, indem ihre Frachtantheile ꝛc. thatsächlich nicht eingegangen sind und nicht eingehen. Vielmehr ist Alin. 1 dahin zu verstehen, daß jede Eisenbahn, welche Fracht ꝛc. einzuziehen hat, verpflichtet ist, den betheiligten Bahnen ihre Antheile herauszuzahlen, sobald sie dieselben eingezogen hat oder die Einziehung pflichtgemäß hätte bewirken müssen, aber schuldbar und rechtswidrig unterlassen hat.

Anderenfalls würde, da Alinea 2 sich nur auf die Ablieferungsbahn bezieht, sowohl die Empfangsbahn, welche die Frankofrachtbeträge, wie die Zwischenbahn, welche die unterwegs von ihr zu erhebenden Beträge pflichtwidrig einzuziehen unterläßt, den folgenden Bahnen hierfür nicht verantwortlich werden bezw. zur Herauszahlung der diesen zustehenden Antheile nicht verpflichtet sein, weil sie thatsächlich nicht eingegangen sind. Dies ist aber nicht der Sinn der Bestimmung. Vielmehr müssen die fälligen Frachtvertragsforderungen von den hierzu verpflichteten Bahnen eingezogen werden und es sind, nachdem sie eingegangen oder ihre Einziehung pflichtwidrig unterlassen ist, den betheiligten Bahnen die diesen gebührenden Antheile herauszuzahlen. Mithin kann die alsbaldige Baarzahlung der Antheile von den einzelnen betheiligten Bahnen nur bei Aufgabe des Transports als Frankosendung beansprucht werden, dagegen bei Aufgabe in überwiesener Fracht nur von dem Zeitpunkte ab, wo die Einziehung erfolgen mußte, aber schuldhaft unterblieben ist d. h. in der Regel erst mit erfolgter Ablieferung.

Unter „Fracht und den anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen“ sind alle im Art. 20 bezeichneten, durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen zu verstehen, soweit sie in dem betreffendem Stadium des Transports — also bei der Aufgabe, unterwegs

oder bei der Ablieferung — fällig geworden sind. Die Auszahlungspflicht jeder einziehenden Eisenbahn besteht gegenüber allen an dem betreffenden Transporte „betheiligten Bahnen". Alinea 1 bietet hier insofern eine Lücke, als nicht auch die „sonstigen Berechtigten" erwähnt sind, für deren Rechnung gemäß Art. 20 i. f. Forderungen auf Grund des Frachtvertrages eingezogen werden, also insbesondere der Absender bezüglich seiner Nachnahmebeträge 2c. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß aus der Verpflichtung, die Forderungen der sonstigen Berechtigten einzuziehen, auch implicite die Verpflichtung folgt, denselben die für sie eingezogenen Beträge auszuzahlen, und hierauf Alinea 1 analoge Anwendung finden muß.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Bezahlung der ihnen (d. h. den betheiligten Bahnen und sonstigen Berechtigten) gebührenden Antheile an der Fracht und den anderen, aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen. Welcher Antheil den einzelnen Berechtigten gebührt, ergibt sich aus Art. 11 [1]) und den bestehenden Tarifverträgen und Vereinbarungen. Die Bezahlung hat baar zu erfolgen, soweit nicht im Wege der Vereinbarung eine andere Art der Berichtigung oder Ausgleichung stattzufinden hat (Saldirung, Ueberweisung 2c.)

Alinea 2 [2]) enthält die zweite Schutzvorschrift (S. 305, 327) zu Gunsten der Forderungen der Vormänner. Indem Art. 20 der Ablieferungs- (Empfangs-) Bahn das Recht und die Pflicht zur Einziehung aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen nicht nur für eigene Rechnung, sondern auch für Rechnung der Vormänner zuweist und Art. 21 ihr zur besseren Verfolgung dieser Forderung die Rechte eines Faustpfandgläubigers verleiht, endlich Art. 23 Al. 1 sie zur Bezahlung der eingezogenen Antheile an die Vorbahnen verpflichtet, ist es eine nothwendige, im Al. 2 Satz 1 ausdrücklich ausgesprochene Konsequenz, daß die Ablieferungsbahn für die Bezahlung der von ihr einzuziehenden Beträge verantwortlich ist, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Sie ist zur Einziehung gesetzlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auch mit dem Faustpfandrecht dem Empfänger gegenüber ausgestattet. Das Faustpfandrecht endet mit dem Momente, wo sie sich der Gewahrsam des Guts begibt (S. 323). Sie begeht daher ihren Vormännern gegenüber eine Verletzung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen — mithin ein Verschulden, — wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert d. h. nicht nur die Einziehung unterläßt, sondern auch durch Ablieferung des Gutes sich und ihre Vormänner der Möglichkeit beraubt, für die Nichtbezahlung der Forderungen das Gut als Faustpfand in Anspruch zu nehmen. Die Folgen dieses Verschuldens hat die Ablieferungsbahn zu tragen, sie bestehen in der Haftung für den Ausfall bezw. der Erlegung derjenigen Beträge, welche nicht zur Einziehung gelangt sind.

Die Verantwortlichkeit liegt der „Ablieferungsbahn" ob. Es ist damit diejenige Bahn bezeichnet, welche bestimmungsmäßig die Ablieferung des Guts an den Empfänger zu bewirken hat, sei es am ursprünglichen, im Frachtbriefe bestimmten Destinationsorte, sei es an dem durch nachträgliche Anweisungen vom Absender anderweit bezeichneten Ablieferungsorte (Art. 15 Alin. 2).

---

[1]) Annalen, 1891, S. 558.

[2]) Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

sei es bei Transporthindernissen und Rücktritt des Absenders (Art. 18 Alin. 2) am Rücktrittsorte. Der Ausdruck ist im Laufe der Berathungen wiederholt abgeändert worden. Er lautete nach dem ursprünglichen Vorschlage: „die zuletzt befördernde Bahn", wurde aber nach den Beschlüssen der I. Konferenz in „die Ablieferungsbahn" umgewandelt. In der II. Konferenz beantragte die I. Kommission die Fassung: „Endbahn". Die Konferenz beschloß aber die Beibehaltung des Wortes: „Ablieferungsbahn", welche auch in III. Konferenz endgiltig angenommen wurde. Es ist, wie auch der enge Zusammenhang des Art. 20 mit dem Alin. 2 des Art. 23 ergibt, dasselbe bezeichnet, was Art. 20 mit „Empfangsbahn" ausdrückt. Beide Ausdrücke sind gleichbedeutend und die Verschiedenartigkeit derselben, weil zu Zweifeln Anlaß gebend, inkorrekt.

Die Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn erstreckt sich auf „die Bezahlung der obigen Beträge". Auch diese Ausdrucksweise ist inkorrekt, weil sie zweifelhaft läßt, was damit gemeint sein soll. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang des Alin. 2 einerseits mit Art 20, andererseits mit Alin. 1 des Art. 23 können „obige Beträge" entweder bedeuten: „alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen" (Art. 20) oder „die den betheiligten Bahnen gebührenden Antheile an der Fracht 2c.", deren Bezahlung dieselben zu beanspruchen haben (Art. 23 Alin. 1). Die Entstehung der Fassung gibt keine ausreichende Aufklärung. Der ursprünglich angenommene Vorschlag lautete:

> „Die zuletzt befördernde Eisenbahn muß nach Einziehung der in Art. 12a (sc. Art. 20) bezeichneten Forderungen den vorhergehenden Bahnen den ihnen zukommenden Betrag auszahlen. Sie hat dieselbe Verpflichtung, selbst wenn sie die Waare ohne Bezahlung abliefert, ihre Rechte gegen den Empfänger vorbehalten."

Die in der I. Konferenz angenommene Fassung ging dahin:

> „Die Ablieferungsbahn ist verpflichtet, nach Einziehung der im Art. 20 bezeichneten Forderungen den vorhergehenden Bahnen ihren Antheil an diesen Forderungen zu bezahlen. Hierzu ist dieselbe auch verpflichtet, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Guts bleibt in Kraft."

Nachdem Seitens des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen darauf aufmerksam gemacht worden war, daß nicht nur der Ablieferungsbahn, sondern auch anderen Bahnen (z. B. der Versandtbahn bei Frankosendungen) die Einziehung und demgemäß Auszahlung von Fracht 2c. an die anderen betheiligten Bahnen obliegen könne und dieses Bedenken in den Berathungen der II. Konfernz Anerkennung gefunden, schlug die I. Kommission unter Trennung der obigen Bestimmung in zwei Alinea folgende Fassung vor:

> „Jede Eisenbahn ist gehalten, nach Einhebung der Fracht und anderer aus dem Transporte sich ergebenden Forderungen den die mitbetheiligten Bahnen betreffenden Antheil davon auszubezahlen."
>
> „Die Endbahn ist für die aus dem Frachtbrief ersichtlichen Forderungen verantwortlich, wenn sie die Waare ohne Zahlung derselben abliefert, immerhin unter Vorbehalt der Rechte gegen den Empfänger der Waare."

Bei der Berathung erklärte der Deutsche Delegirte zustimmend, daß diese beiden Alinea wesentliche Aenderungen nicht in sich schließen, sie stellen fest, daß die Bahn, welche im Interesse Dritter Guthaben einzieht, die letzteren dafür zu befriedigen hat und bezw. verantwortlich ist.

Nach den Beschlüssen der II. Konferenz und unverändert auch der III. Konferenz erhielten hierauf Alinea 1 und 2 die in das Uebereinkommen definitiv übergegangene Fassung:

> „Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert.“

Nach dieser Entstehung ist zwar nicht genau ersichtlich, was unter den „obigen Beträgen“ verstanden werden soll. Es ist aber doch nach der Absicht des Gesetzes klar, daß sich die Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn für die Bezahlung nicht weiter erstrecken kann, als auf diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Ablieferung noch auf dem Gute haften, mithin noch nicht eingezogen sind bezw. von der abliefernden Bahn noch einzuziehen sind, wie dies auch die folgenden Worte,

> „wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert.“

klar erkennen lassen. Die abliefernde Bahn kann füglich nicht für die Bezahlung von Beträgen verantwortlich sein, deren Einziehung ihr nicht obliegt, die z. Z. der Ablieferung nicht mehr einzuziehen waren oder bereits eingezogen sind und auf dem Gute nicht mehr haften. Insoweit also diese Beträge z. B. bei Frankosendungen von der Versandtbahn oder aus anderen Veranlassungen unterwegs von Zwischenbahnen einzuziehen waren bezw. eingezogen worden sind und mithin als Forderungen auf dem Gute nicht haften, besteht eine Verantwortlichkeit der abliefernden Bahn für die Bezahlung der daraus den einzelnen betheiligten Bahnen gebührenden Antheile nicht, sondern sind diejenigen Bahnen verantwortlich, welchen die Einziehung obgelegen hat und von welchen dieselbe bewirkt worden ist bezw. zu bewirken war. Unter „obigen Beträgen“ sind mithin weder ohne weiteres alle im Alinea 1 des Art. 23 bezeichneten, noch die im Art. 20 bezeichneten gemeint, sondern diejenigen Beträge, welche auf Grund des Frachtvertrages z. Z. der Ablieferung noch auf dem Gute haften und demgemäß von der Ablieferungsbahn noch einzuziehen sind. Es hätte daher der erste Satz des zweiten Alinea des Art. 23 besser gelautet:

> „Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der auf dem Gute haftenden Forderungen der vorhergehenden Bahnen rc. verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung derselben abliefert.“

Das Wort „verantwortlich“ weist hier auf die Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn in zweifacher Richtung hin.

1. Es ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, wem die Ablieferungsbahn verantwortlich ist. Aber aus dem Zusatze „für die Bezahlung der obigen Beträge“ ergibt sich gemäß der vorstehenden Erklärung der Worte „obigen Beträge“ zunächst, daß sie allen verantwortlich ist, deren Forderungen an Fracht rc. noch nicht befriedigt sind, nicht allein den vorhergehenden Bahnen, deren Forderungen noch auf dem Gute haften, sondern auch den sonstigen Berechtigten, insbesondere dem Absender für vom Empfänger noch einzuziehende Nachnahmen (Nachnahmen nach Eingang) rc. Sie hat ihren Vormännern

gegenüber die Ersatzpflicht als Folge ihres Verschuldens. Denn darin, daß sie von ihrem Einziehungsrechte und Pfandrechte nicht Gebrauch macht bezw. ihrer Einziehungspgicht nicht nachkommt, liegt ein Verschulden, welches sie zur Entschädigung ihrer Vormänner verpflichtet.

2. Aus der im Alinea 2 ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn folgt aber auch ferner, daß sie die vorhergehenden Bahnen und sonstigen Berechtigten (Absender ꝛc.), welche bereits von ihr befriedigt sind, nicht im Regreßwege auf Rückzahlung in Anspruch nehmen kann, vielmehr des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig geht. Diese zweite Folge ist zwar im Alinea 2 des Art. 23 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Sie liegt aber in dem allgemeinen Ausdruck „verantwortlich“ und in der Herleitung dieses Alinea aus Art. 12d des Deutschen Entwurfs, sie ist das nothwendige Korrelat zu der Schadenersatzpflicht in denjenigen Fällen, in welchen die Ablieferungsbahn die vorhergehenden Bahnen und sonstigen Berechtigten bereits befriedigt hat, mithin nicht als Mandatar, sondern aus eigenem Rechte auftritt.

An sich kann die Ablieferungsbahn — wenn ohne ihr Verschulden die Einziehung der Vertragsforderungen vom Empfänger nicht angängig ist, z. B. weil dieser die Annahme bezw. Zahlung verweigert oder das Gut vor der Ablieferung verdirbt, verloren geht, die darauf haftenden Forderungen trotz der Geltendmachung des Pfandrechts nicht deckt ꝛc., nach dem Prinzipe der Korrealität sich wegen des Ausfalls pro rata im Regreßwege an die von ihr bereits befriedigten Vorbahnen halten oder an den Absender auf das Ganze. Und zwar ist ihr Rückgriffsrecht durch die vorgängige Realisirung des von ihr gemäß Art. 21 auszuübenden Pfandrechts bedingt. Denn aus der Zwangsgemeinschaft (Art. 27)[1]) folgt, daß die an einem internationalen Transporte betheiligten Bahnen als correi (Gesammtschuldner) für die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten einzustehen haben, in gleicher Weise sind sie aber auch in Rücksicht auf die aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Rechte, insbesondere die Geltendmachung der Fracht- ꝛc. Forderungen als Gesammtgläubiger (Mitberechtigte) anzusehen, und haben folgeweise auch die sich hierbei etwa herausstellenden Ausfälle nach den Grundsätzen der Landesrechte gemeinschaftlich zu tragen.

Unterbleibt aber die Einziehung der gesammten, auf dem Gute haftenden Beträge durch Verschulden der Ablieferungsbahn, indem sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen bezw. ohne Geltendmachung des Pfandrechts abliefert, dann kann sie die Deckung des Ausfalls von den Vormännern im Regreßwege nicht verlangen, sondern muß mit Rücksicht auf die ihr für die Einziehung obliegende Verantwortlichkeit den Ausfall allein tragen. Sie kann alsdann mit der Mandatsklage prinzipaliter in Anspruch genommen werden und ihre Vormänner nicht prinzipaliter auf den Empfänger verweisen. Ihre Haftung den Vormännern gegenüber ist eine gesetzliche, eine direkte, d. h. allen Vormännern gegenüber unmittelbar bestehende und eine primäre. Denn die gegen sie gerichtete Klage ist nicht eine Schadensersatzklage, welche zu ihrer Substantiirung die Begründung des Schadens voraussetzt, sondern die Kontraktsklage (actio mandati) und hat lediglich die Selbstleistung der durch ihre Schuld nicht erfolgten Leistung des Empfängers zum Gegenstande. Sache der verklagten Ablieferungsbahn ist es alsdann, einredeweise den Nachweis zu führen, daß den Klägern ein Schaden durch ihre Schuld nicht

[1]) Annalen, 1891 S. 562.

erwachsen sei, entweder weil sie inzwischen bereits befriedigt worden sind, anderweite Deckung für ihre Forderungen besitzen 2c., oder weil die Einziehung der Forderungen vom Empfänger und die Ausübung des Pfandrechts unmöglich gewesen ist (z. B. in Folge gänzlicher Werthlosigkeit, Verderbens 2c. des Gutes durch vis major).

Es entsteht hierbei noch die Frage, ob die Ablieferungsbahn für die bezüglichen Beträge unbedingt in vollem Umfange aufkommen muß, oder nur insoweit, als das Gut, wenn es nicht ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abgeliefert worden wäre, zu deren Deckung im Falle der Realisirung hingereicht haben würde. Streng genommen muß die letztere Alternative bejaht werden, denn den Vormännern ist durch die Pflichtverletzung der Ablieferungsbahn ein größerer Schaden nicht entstanden, als daß ihnen durch die Ablieferung des Guts das Objekt ihrer Befriedigung entzogen worden ist. Einen über den Werth des Gutes hinausgehenden Schaden hat an sich die Ablieferungsbahn ihnen nicht verursacht. Indeß spricht hiergegen der Wortlaut, welcher die Ablieferungsbahn ganz uneingeschränkt und ohne Beziehung auf das Pfandrecht für die Bezahlung der bezüglichen Beträge verantwortlich erklärt, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Auch ist zu erwägen, daß die Weigerung der Ablieferungsbahn, das Gut ohne Zahlung aller darauf haftenden Forderungen abzuliefern, in gar vielen Fällen den Empfänger, der dasselbe braucht, veranlassen wird, die gesammten Forderungen zu entrichten, auch wenn sie den Werth des Gutes übersteigen. Hiernach ist anzunehmen, daß die Ablieferungsbahn für die Bezahlung aller Beträge aufzukommen hat, gleichviel ob der Werth des Gutes die darauf fallenden Forderungen deckt oder nicht.

Alinea 2 Satz 2 gibt — im Wesentlichen übereinstimmend mit Art. 412 Satz 2 DHGB. und Art. 12d des Deutschen Entwurfs — der Bestimmung Ausdruck, daß die Verantwortlichkeit der Ablieferungsbahn aus dem Verschulden der Nichteinziehung nur den Vormännern gegenüber besteht, nicht aber gegenüber dem Empfänger. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt der Ablieferungsbahn, auch wenn sie die Einziehung der auf dem Gute haftenden Forderungen bei der Ablieferung unterläßt. Dieser Anspruch ist der Ablieferungsbahn vorbehalten. Satz 2 ist mithin als Gegensatz zum Satz 1 dieses Alinea aufzufassen. Er soll die Annahme beseitigen, daß mit den Rückgriffs- 2c. Ansprüchen gegen die Vormänner die Ablieferungsbahn etwa auch ihre Ansprüche gegen den Empfänger in Folge der schuldhaften Ablieferung verliert.

Durch die Ablieferung ohne Zahlung und durch die Nicht-Geltendmachung des Pfandrechts begeht die Ablieferungsbahn den Vormännern gegenüber ein Verschulden, welches sie den noch nicht befriedigten Vormännern gegenüber zum Ersatz verpflichtet und den bereits befriedigten gegenüber der sonst zustehenden Rückgriffsansprüche verlustig macht. Dem „Empfänger" gegenüber ist aber in der vorgängigen Ablieferung ohne sofortiges Erfordern der Zahlung und ohne Ausübung des Pfandrechts ein Verschulden der Ablieferungsbahn nicht zu finden. Dem Empfänger gegenüber hat sie vielmehr die Wahl, ob sie nur Zug um Zug leisten oder im Vertrauen auf die nachträgliche Zahlung vorleisten will. Wählt sie letzteres, so macht sie sich durch diese Kreditirung gegen den Empfänger eines Versehens nicht schuldig, welches diesen etwa von der Zahlung liberiren könnte. Der Schlußsatz des Alin. 2 begründet daher keine neue Verbindlichkeit des Empfängers, sondern unterstellt deren Vorhandensein nach Art. 16 und 17. Der Empfänger kann füglich gegen die

Klage der Ablieferungsbahn auf Zahlung nicht den Einwand erheben, sie habe ihm leichtfertig Kredit geschenkt, vielmehr bleibt er ihr gemäß Art. 16 u. 17 zur Gegenleistung verbunden. Daran ändert z. B. auch der Umstand nichts, daß der Empfänger sie beauftragt hat, an einen Dritten (den Käufer) das Gut abzuliefern und sie Mangels besonderer Weisung die Ablieferung bewirkt hat, ohne von dem Käufer Zahlung zu fordern bezw. das Pfandrecht auszuüben. Denn der Anspruch der Ablieferungsbahn ist, wie gegen den Empfänger selbst, so auch gegen den, welchen er sich behufs Empfangnahme der Waare substituirt, von der vorgängigen Einforderung der Zahlung oder Ausübung des Pfandrechts nicht abhängig.

Der Anspruch der Ablieferungsbahn gegen den Empfänger bleibt derselbe, gleichviel ob sie diesen Anspruch alsbald bei der Ablieferung geltend macht oder später. Man könnte freilich in Rücksicht darauf, daß sie im Falle der Ablieferung ohne Zahlung des Pfandrechts verlustig geht, welches ihr gemäß Art. 21 für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen zusteht, während nach Art. 17[1]) der Empfänger nur zur Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge verpflichtet wird, zu der Annahme gelangen, daß durch den Verlust des Pfandrechts ihr Anspruch insofern eine Aenderung erleidet, als sie nunmehr nicht mehr alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, sondern nur die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge gegen den Empfänger geltend zu machen berechtigt sei. Diese Unstimmigkeit des Ausdrucks im Art. 16 Alin. 1 und 17[2]) einerseits und Art. 16 Alin. 2, 20 und 21 andererseits berechtigt jedoch zu einer derartigen Annahme nicht. Indem Art. 16 Alin. 2 den Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte nur gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geltend zu machen, und ferner Art. 20 die Ablieferungsbahn berechtigt, alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen einzuziehen, und endlich Art. 21 ihr hierfür ein Faustpfandrecht gewährt, ist durch das Gesetz klar und deutlich ausgesprochen, daß sich der Anspruch der Ablieferungsbahn auf alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen — soweit sie bei der Ablieferung überhaupt noch auf dem Gute haften — erstreckt und eine Beschränkung dem Empfänger gegenüber nicht dadurch erleidet, daß das accessorische Pfandrecht verloren gegangen ist Denn dieses kann seiner Natur nach sich nicht auf einen größeren Kreis von Forderungen erstrecken, als der Anspruch, für welchen es gegeben ist. Auch nach der Ablieferung besteht also der Anspruch der Ablieferungsbahn dem Empfänger gegenüber für alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen in dem oben S. 313—315 eingehend erörterten Umfange, und beschränkt sich keineswegs auf die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge, wenngleich sich in der Regel beides decken wird.

Schließlich bedarf noch die Frage der Erörterung, ob die noch nicht befriedigten Vormänner (Bahnen und sonstige Berechtigte), welche durch das Verschulden der Ablieferungsbahn das Objekt ihrer Befriedigung verloren haben, sich nur an die nach Alin. 2 verantwortliche Ablieferungsbahn oder auch nach ihrer Wahl an den Empfänger des Guts halten dürfen. Die Fassung des Alin. 2:

„Der Anspruch gegen den Empfänger des Guts bleibt ihr jedoch vorbehalten".

[1]) Annalen, 1891 S. 560.
[2]) Annalen, 1891 S. 560.

würde im Zusammenhange damit, daß unter „ihr" nur die Ablieferungsbahn zu verstehen ist, e contrario den Schluß gerechtfertigt erscheinen lassen, daß nur dieser ein Anspruch gegen den Empfänger nach erfolgter Ablieferung vorbehalten bleibt, nicht aber den noch nicht befriedigten Vormännern, welche sich nur an die Ablieferungsbahn halten könnten.

Indeß dieser Annahme steht entgegen, daß gemäß Art. 20 und 21 die Ablieferungsbahn die Einziehung der Forderungen der noch nicht befriedigten Vormänner für deren Rechnung, mithin als Bevollmächtigter derselben aus dem ex lege präsumirten Mandate (S. 310, 312) zu bewirken hat, an sich also die Vormänner in diesem Falle direkte Forderungen gegen den Empfänger besitzen ebenso wie die Ablieferungsbahn, und daß diese auf gleichem Rechtsgrunde beruhenden und gleichberechtigten Forderungen ebensowenig durch die Ablieferung des Guts fortfallen können, wie die der Ablieferungsbahn.

Auch würde die gegentheilige Annahme der auf den Schutz der Forderungen der Vormänner gerichteten Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben würden alsdann lediglich auf die — vielleicht nicht solvente oder in der Einziehung säumige — Ablieferungsbahn verwiesen sein und ohne ausreichenden Grund ihre direkten Ansprüche gegen den Empfänger verlieren. Das Wort „ihr" im Schlußsatz des Alin. 2 ist also dahin zu verstehen, daß sowohl der Ablieferungsbahn als auch den von von ihr vertretenen, noch nicht befriedigten Vormännern der Anspruch gegen den Empfänger vorbehalten bleibt. Dieselben besitzen das Recht, selbstständig und direkt gegen den Empfänger — ein jeder in Höhe seiner Rate — vorzugehen, weil sie als Mandanten ihrem Mandatar den Inkassoauftrag jederzeit entziehen können; daraus folgt, daß sie die Wahl haben, ob sie den Empfänger oder die Ablieferungsbahn zuerst belangen wollen. Nicht aber kann sich diese mit der Einrede der Vorausklage schützen, da den Vormännern nicht zugemuthet werden kann, sich in Folge des Verschuldens der Ablieferungsbahn in einen langwierigen Doppelprozeß einzulassen, und sie überdies ihnen durch Aufgabe des Pfandrechts das wirksamste Mittel zur Einziehung ihrer Forderungen schuldbar entzogen hat. Ebensowenig kann der Empfänger die Vormänner zunächst auf die Ablieferungsbahn verweisen, denn er ist durch Eintritt in den Frachtvertrag sämmtlichen Eisenbahnen ꝛc. zur Leistung der frachtbriefmäßigen Forderungen verpflichtet. In dieser Verpflichtung tritt durch das ihn nicht tangirende Verschulden der Ablieferungsbahn eine Aenderung nicht ein.

Alinea 3[1]) des Art. 23 enthält die dritte Schutzvorschrift zu Gunsten der Forderungen der vorhergehenden Bahnen. Zu dem Rechte, von der zur Einziehung verpflichteten Bahn Zahlung zu fordern (Alinea 1) und die Ablieferungsbahn im Falle der Ablieferung des Guts ohne Einziehung verantwortlich zu machen (Alin. 2), gesellt sich des Weiteren das durch die Uebergabe des Guts an die nachfolgende begründete Recht der Vorbahn, diese im Kontokurrent mit dem Betrage ihrer Forderungen vorbehaltlich späterer Abrechnung zu belasten.

Auch dieses Recht ist aus dem Bestreben der Gesetzgeber hervorgegangen, den Bahnen, welche durch das Prinzip der Zwangsgemeinschaft genöthigt sind,

---

[1]) Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die Erstere das Recht, die letztere im Kontokorrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

das Gut ohne Befriedigung ihrer Forderungen an die Folgebahnen herauszugeben, eine Sicherung gegenüber diesen zu gewähren. Indeß ist diese Sicherung, wie bereits an früherer Stelle (S. 305, 306) bemerkt, deßhalb nicht als genügend, vielmehr als nur sehr schwach zu betrachten, weil die Belastung im Kontokurrent keinen Werth hat, wenn die Folgebahn bezw. die abliefernde insolvent ist oder die Einziehung der Gesammtforderung vom Empfänger nicht bewirken kann und das Gut dieselbe nicht deckt. Auch ist die Belastung — wie die Schlußworte dieses Alinea „vorbehaltlich 2c. . . .“ andeuten — insofern eine nur bedingte, als sie in Fortfall kommt, wenn die Ablieferungsbahn die Gesammtforderung nicht einziehen kann und die belasteten Bahnen die ihnen und ihren Vormännern gebührenden Antheile nicht zugeführt erhalten. Denn die Ablieferungsbahn hat gemäß Art. 20 die Forderungen der noch nicht befriedigten Vorbahnen nur für deren Rechnung als Mandatar ex lege einzuziehen, kann also, ebenso wie die übrigen belasteten Bahnen, nicht definitiv belastet werden, wenn die Einziehung der Forderungen nicht zu bewirken war und ihr hierbei kein Verschulden zur Last fällt. Die Belastung geschieht mithin unter dem Vorbehalt, daß die bezügliche Forderung ordnungsmäßig zur Einziehung gelangen wird, sie ist eine nur bedingte, keine definitive.

Die Materialien geben übrigens über Sinn und Tragweite dieser Belastung keinen genügenden Aufschluß. Ursprünglich war in der I. Konferenz von der niederländischen Delegation die Aufnahme folgenden Satzes beantragt worden:

„In Ermangelung anderweitiger Bestimmungen findet die Auszahlung in der Art statt, daß jede Bahn der ihr unmittelbar vorhergehenden den Betrag der ganzen früheren Fracht auszahlt.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt, ebenso aber auch ein bei Art. 27 Alin. 2 von der Ungarischen Delegation gestellter Antrag:

„Die am internationalen Transport theilnehmenden Bahnen sind berechtigt zu verlangen, daß bei Sendungen, welche von ihrer Linie auf eine Eisenbahn der Nachbarstaaten übertreten, bezüglich der Transportantheile der Bahnen des betreffenden Staates bis zur Grenzstation vorläufige Abrechnung gepflogen bezw. bis zur endgiltigen Abrechnung Vorschüsse ertheilt werden sollen.“

Zur Begründung dieses letzteren Antrages wurde darauf hingewiesen, daß im Art. 27 am prägnantesten die Verpflichtung der Bahnen ausgesprochen sei, die aus dem internationalen Frachtvertrag folgenden Verbindlichkeiten zu übernehmen und in den Frachtvertrag mit seinen Verpflichtungen bezüglich der zwangsweisen Uebernahme der Güter und der zwangsweisen Kreditirung einzutreten. Es werde hierdurch eine Gemeinschaft zwischen den am internationalen Transport theilnehmenden Bahnen statuirt, welche dieselben dem Zwange unterwerfe, ihr natürliches Pfandrecht auf den transportirten Gegenstand aus der Hand zu geben, ohne bezüglich ihres Anspruches auf die Transportkosten gegenüber den Zufällen einer langwierigen Abrechnung irgend sicher gestellt zu sein. Eine Verkehrsgemeinschaft, wie sie Art. 27 voraussetze, sei allerdings bereits in den Eisenbahnverbänden vorhanden; aber es sei ein großer Unterschied zwischen den letzteren, wo Bahnen, die ihre Verhältnisse gegenseitig kennen, in gegenseitigem Einverständniß zusammentreten, und der zwangsmäßigen Gemeinschaft von Bahnen, die einander vollkommen fremd seien.

Nun bestehe allerdings kein Zweifel, daß dieser Zwang im Interesse des internationalen Transportes nothwendig sei. Ebenso unzweifelhaft dürfte es aber sein, daß Mittel gesucht werden müßten, die Folgen desselben zu mildern und den Bahnen die Möglichkeit zu geben, sich gegen die gefährlichen Folgen zu schützen. Hinwieder dürften diese Mittel natürlich nicht der Art sein, daß sie die internationale Verpflichtung zur Uebernahme des Transports tangiren; sie sollen die Kontinuität des internationalen Verkehrs unter keinen Umständen stören. Dies bezwecke das Amendement, das den unbehinderten Uebergang der Transporte auf alle Bahnen vorsehe, aber gleichzeitig gestatte, daß beim Uebergang vorläufige Abrechnung der erwachsenen Guthaben verlangt werden könne.

Nachdem gegen die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der beantragten Vorschrift erhebliche Bedenken geltend gemacht worden waren, wurde beschlossen, den Antrag der I. Kommission zuzuweisen, um von dieser mit Rücksicht auf seine prinzipielle Bedeutung behandelt zu werden. Wenn dieselbe den Antrag zurückweisen sollte, so würde die II. Kommission denselben im Anschluß an Art. 23 in Betracht zu ziehen haben. Nachdem die I. Kommission aus prinzipiellen Bedenken den Antrag zurückgewiesen hatte, ist derselbe diesem Beschluße gemäß bei Art. 23 behandelt worden. Hieraus resultirte bei der Berathung des Art. 23 in der II. Konferenz der Vorschlag der Kommission, nach den ersten beiden Alinea folgendes Alinea einzufügen:

> „Die Uebergabe der Waare von einem an den anderen Frachtführer gibt dem ersteren das Recht, den letzteren sogleich im Kontokorrent zu belasten mit dem Betrage der Fracht und den übrigen aus dem Frachtbrief im Augenblick der Uebergabe der Waare resultirenden Forderungen."

Aus den Protokollen ergibt sich nicht, weshalb man dem ersten Vorschlage der vorläufigen Abrechnung und Vorschußleistung nicht Folge gegeben und statt dessen die Belastung der Folgebahn im Kontokurrent mit den Fracht- rc. Forderungen gewählt hat. Soviel aber steht aus dem Zusammenhange mit jenem ersten Vorschlage fest, daß ebenso wie die Abrechnung und Vorschußleistung so auch die an Stelle derselben gewählte Kontokurrent-Belastung nicht eine definitive, sondern nur eine vorläufige (gewissermaßen vorschußweise) sein soll, derartig, daß sie nicht nur von der künftigen definitiven Berechnung der Forderungen, sondern auch von deren wirklichem Eingange, der thatsächlichen, pflichtmäßigen Einziehung vom Empfänger abhängig ist. Denn es konnte nach der Tendenz der gemeinsamen Ausführung des Frachtgeschäfts durch mehrere Eisenbahnen und der Korrealität ihres Rechtsverhältnisses billigerweise und ohne prinzipiellen Widerspruch nicht bestimmt werden, daß die Folgebahn etwa definitiv der Schuldner der Vorbahn werden solle — auch dann, wenn ohne ihr Verschulden die Einziehung der Forderung, mit der sie die Vorbahn im Kontokurrent bei der Uebergabe des Gutes ohne Weiteres belastet, nicht angängig ist. Immerhin könnte aber der obige Wortlaut zu der Annahme führen, daß eine definitive Belastung beabsichtigt sei. Dem gab auch bei den Berathungen der II. Konferenz der deutsche Delegirte Ausdruck, indem er bemerkte:

> „Ich weiß nicht, was das heißen soll, die eine Bahn kann die andere belasten. Bedeutet das, daß die eine Bahn von der andern sofort bei der Uebergabe des Guts Baarzahlung verlangen oder daß

sie diese zur Sicherheitsleistung anhalten kann? Das sollte man vor Allem aus sagen."

Mit Rücksicht auf diese Bemängelung wurden zur Beseitigung aller Zweifel auf den Antrag Deutschlands in der II. Konferenz am Schlusse die Worte hinzugefügt:

„vorbehaltlich der endgiltigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels"

und damit der nur provisorische Charakter der Kontokurrent-Belastung festgestellt d. h. ausgesprochen, daß diese Belastung von dem Vorbehalte abhängig sei, daß die belastete Folgebahn die Frachtvertragsforderungen einzuziehen und an die belastende Bahn pflichtmäßig nach Art. 23 Abs. 1 abzuführen in der Lage sei.

Das Recht der Belastung der Folgebahn im Kontokurrent mit der Fracht- ꝛc. Forderung ist für die vorangehende Bahn von der Voraussetzung abhängig, daß sie der nächstfolgenden Bahn das Gut übergeben hat. Nur „die Uebergabe des Guts von einer Eisenbahn an die nächstfolgende" begründet für die erstere dieses Belastungsrecht. Die Uebergabe muß ordnungsmäßig nach den für die Uebergabe geltenden Bestimmungen erfolgt sein. War dies der Fall, so kann die Belastung sofort d. h. unmittelbar nach der Uebergabe erfolgen, sie ist nicht abhängig von der Zustimmung der Folgebahn oder einer anderen Bahn, sondern involvirt ein selbständiges Recht — ex lege — der übergebenden Bahn.

Das Belastungsrecht erstreckt sich nicht allein auf den eigentlichen „Frachtbetrag", sondern auch auf den Betrag der „sonstigen" — durch den Frachtvertrag begründeten — Forderungen (s. Art. 11, Art. 20 Alin. 1 S. 313 f., Art. 23 Alin 1 S. 329 f.), „soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Guts aus dem Frachtbriefe sich ergeben." Mit Forderungen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, also erst künftig zu gewärtigen sind oder zwar bereits bestehen, aber aus dem Frachtbriefe nicht ersichtlich sind, darf die Folgebahn nicht belastet werden. Doch ist nicht Erforderniß, daß die Forderungen sich sämmtlich unmittelbar aus dem Frachtbriefe ergeben, es genügt auch, daß dies mittelbar der Fall ist z. B. durch Hinweis des Frachtbriefs auf die zur Anwendung kommenden Tarife ꝛc.

Die Belastung im Kontokurrent setzt zahlenmäßig genau bestimmte Forderungen bezw. Beträge voraus. Die Vorbahn kann nur dasjenige der Folgebahn belasten, was diese an erstere im Falle der Baarzahlung sofort baar zu zahlen gehabt haben würde. Daher heißt es hier ganz präcise: „mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen . . .". Die Belastung im Kontokurrent ist nicht nur von dem ordnungsmäßigen Einzug und Eingang der Forderungen abhängig, sondern sie geschieht ferner auch nur „vorbehaltlich der endgiltigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels" d. h. unter Vorbehalt der Verschiebungen, welche möglicherweise durch die Verbindlichkeit einer jeden der anderen Eisenbahnen (Aufgabe- oder Zwischenbahnen) eintreten, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den anderen Frachtvertragsforderungen zu bezahlen. Die Worte „vorbehaltlich ꝛc. weisen — wie schon oben S. 338 bemerkt — auf den provisorischen Charakter der Belastung hin: denn insoweit andere Bahnen gemäß Art. 23 Alin. 1 zur Bezahlung von Frachtantheilen an die noch nicht befriedigte Bahn verpflichtet sind, kann diese die ihr im Transporte

folgende Bahn nicht gemäß Alinea 3 im Kontokurrent belasten. Der Betrag der Belastung hängt von der endgiltigen Abrechnung gemäß Alinea 1 ab.

Alinea 4[1]) des Art. 23 enthält die vierte Schutzvorschrift zu Gunsten der Forderungen der am internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen (s. S. 305, 327).

Die Grundsätze der Zwangsgemeinschaft und der Transportpflicht, welche für den internationalen Transport durch die Art. 5 und 27 eingeführt sind, zwingen die am internationalen Transport betheiligten Bahnen, die zu befördernden Güter unter Aufgabe des Faustpfandrechts (Art. 21) zum Weitertransport den folgenden Bahnen zu überliefern, ohne daß sie Befriedigung ihrer Forderungen durch Baarzahlung oder Sicherstellung zu fordern berechtigt sind. Sie müssen sich vielmehr damit begnügen, bis zur Einziehung der gesammten, durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen Seitens der Ablieferungsbahn (Art. 20, 23 Alin. 1) die Folgebahnen im Kontokurrent zu belasten bezw. diesen ihre Forderungen zu kreditiren. Dieser Zwang der Kreditirung gegenüber fremden, ausländischen Bahnen hat zur Folge, daß den am internationalen Transporte betheiligten Bahnen Forderungen und Guthaben im Auslande entstehen, welche sie ohne die Betheiligung am internationalen Transporte nicht haben würden.

Wie bereits oben (Art. 20 S. 306) angedeutet, ist mit diesem Zwange der Kreditirung ihrer Forderungen für die betheiligten Bahnen die Gefahr verknüpft, daß diese Guthaben im Auslande und nach Maßgabe der ausländischen Gesetze mit Arrest belegt oder gepfändet werden können. Bis zur Einführung des internationalen Uebereinkommens war diese Kreditirung — soweit sie überhaupt auf Grund von Verbandsverträgen 2c. stattfand und nicht Baarzahlung verlangt wurde — eine freiwillige bezw. von der freien Vereinbarung der betheiligten Bahnen abhängige. Nunmehr ist sie aber eine durch Art. 23 Alin. 3 des internationalen Uebereinkommens vorgeschriebene und erzwungene. Um die Bahnen gegen diese Gefahr zu schützen, erschien es billig, den Arrest oder die Pfändung solcher Guthaben im Auslande nur insoweit zuzulassen, als sie auf ein inländisches Urtheil sich gründen d. h. auf das Urtheil eines Gerichts desjenigen Staates, welchem die betreffende forderungsberechtigte Eisenbahn angehört. Auf diesem Wege sollte vermieden werden, daß die Eisenbahnen bezüglich solcher Arreste und Pfändungen ihrem natürlichen (einheimischen) Richter entzogen werden.

Festzuhalten ist also, daß durch Alinea 4 des Art. 23 die aus dem internationalen Transporte erwachsenen, im Auslande (bei ausländischen Bahnen) stehenden Forderungen (Guthaben) inländischer Bahnen keineswegs von Arresten und Pfändungen dritter Gläubiger überhaupt frei sein sollen; aber der Arrest oder die Pfändung darf nur erfolgen auf Grund des Urtheils eines Gerichts, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehört; d. h. die aus dem internationalen Transporte hervorgegangenen Forderung einer Oesterreichischen Eisenbahn an eine Deutsche Bahn kann bei dieser — in Deutschland — nur arrestirt oder gepfändet werden auf Grund des Urtheils eines Oesterreichischen Gerichts (nicht eines Deutschen Gerichts), ebenso wie

---

[1]) Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem andern Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

umgekehrt die Forderung einer Deutschen Bahn an eine Oesterreichische bei dieser — in Oesterreich — nur arrestabel oder pfändbar ist auf Grund des Erkenntnisses eines Deutschen Gerichts.

Ursprünglich war allerdings beabsichtigt, noch weiter zu gehen und die aus dem internationalen Transport hervorgehenden Forderungen der Bahnen untereinander nur für arrestfähig oder pfändbar zu erklären in demjenigen Gebiete, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehört.

In der II. Konferenz schlug daher die I. Kommission folgende Fassung als Alin. 4 des Art. 23 vor:

„Die aus dem internationalen Transport sich ergebenden Forderungen der Eisenbahnen unter sich können nicht mit Beschlag belegt werden auf dem Gebiete eines anderen Staates, als dasjenige ist, dem die forderungsberechtigte Bahn angehört."

Dieser Vorschlag wurde auch in der II. Konferenz mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen angenommen, nachdem hierzu von der französischen Delegation befürwortend bemerkt worden war:

„Der Zweck des von der Kommission vorgeschlagenen Amendements sei klar: Die Forderungen, welche zufolge internationaler Transporte eine Bahn im fremden Lande habe, der Klage Dritter zu entziehen, welche doch nur einen außerhalb des Landes unvollziehbaren Titel zur Folge haben könnte. Weil die Bahnen zu solchen Forderungen nicht aus freiem Willen, sondern aus Zwang kämen, so sei es nur gerecht, ihnen dagegen auch ein besonderes Recht einzuräumen."

Und gegenüber einer Bemerkung der Schweizerischen Delegation, ob darin nicht ein Privilegium zu Gunsten der Eisenbahnen liege, wurde Seitens der belgischen und österreichischen Delegation geltend gemacht: „Man wolle kein Privilegium schaffen, sondern nur den Eisenbahnen die Jurisdiktion ihres eigenen Staates in Rücksicht desjenigen Vermögens wahren, welches ohne ihren Willen, ja gegen denselben, im Auslande sich befinde."

In der III. Konferenz brach sich jedoch die Ueberzeugung Bahn, daß man mit dem in der II. Konferenz angenommenen Satze zu weit gegangen sei, und daß ein genügender Grund nicht vorliege, die Pfändbarkeit derartiger Forderungen lediglich auf das Gebiet desjenigen Staates zu beschränken, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehöre. Der Zweck, diese Bahn bezüglich solcher Forderungen ihrem einheimischen Richter nicht zu entziehen, werde schon dann genügend erreicht, wenn vorgeschrieben werde, daß die Arrestirung oder die Pfändung derartiger Forderungen — auch im Auslande — nur auf Grund des Urtheils eines Gerichts des Staates erfolgen dürfe, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehöre. Demgemäß brachte die I. Kommission in der III. Konferenz die als Alinea 4 in den Tenor des Art. 23 übergegangene Fassung in Vorschlag und zwar mit folgender Motivirung:

„Diese Bestimmung ist zu betrachten als eine Konsequenz der den Eisenbahnen auferlegten Verpflichtung, Gläubiger auswärtiger Bahnen zu werden. Es scheint gerecht, die hieraus entspringenden Forderungen gegen Arreste und Exekutionen wegen nicht aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen zu schützen. Dieses Prinzip wird auch noch gerechtfertigt durch die Erwägung, daß die forderungsberechtigte Eisenbahn nicht zu Folge eines durch das

Uebereinkommen ihr auferlegten Verpflichtuug ihrem natürlichen Richter entzogen werden soll. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß das Verbot, solche Forderungen mit Arrest oder Exekution zu belegen, nicht absolut sein soll. Dritte sollen allenfalls das Recht haben, die Eisenbahn vor ihrem natürlichen Richter zu belangen und, wenn sie vor diesem Richter ein Erkenntniß erlangt haben, soll dieses in das Eigenthum der Eisenbahn vollstreckbar sein. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung läßt die Frage offen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die Vollstreckung des Erkenntnisses auch im Auslande stattfinden kann, da dieses von der Gesetzgebung eines jeden Staates abhängt."

Der absolute Ausschluß der Pfändung solcher Forderungen im Auslande — wie er in der II. Konferenz beschlossen worden, — wurde also aufgehoben und durch die Beschränkung ersetzt, daß die Pfändung — gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande erfolgt — nur auf Grund der Entscheidung eines Gerichts desjenigen Staates erfolgen dürfe, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehört. Dadurch ist dieser die Sicherheit gewährt, daß die bezüglichen Forderungen nur auf Grund der Entscheidung ihrer einheimischen Gerichte arrestirt oder gepfändet werden können, mithin einer fremden Jurisdiktion nicht unterworfen werden dürfen.

Aber auch wenn die Arrestirung oder Pfändung im Auslande sich auf das Urtheil eines einheimischen Gerichts gründet, bleibt, wie die vorstehend mitgetheilten Motive der Kommission hervorheben, immer noch die Frage offen, ob diese Entscheidung im Auslande überhaupt vollstreckbar ist. Dies hängt von der Gesetzgebung eines jeden Landes ab bezw. von den internationalen Vereinbarungen, welche die betheiligten Staaten in Betreff der gegenseitigen Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse ihrer Gerichte mit einander getroffen haben. Wenn daher auch — um an das obige Beispiel anzuknüpfen — der Gläubiger einer Oesterreichischen Eisenbahn ein obsiegliches Erkenntniß eines Oesterreichischen Gerichts erstritten hat, so würde er das aus dem internationalen Transport herrührende Guthaben der verklagten Oesterreichischen Eisenbahn bei einer Deutschen Bahn bezw. in Deutschland nur dann arrestiren und pfänden können, wenn nach dem Deutschen Zivilprozeßrechte oder nach den zwischen Oesterreich und Deutschland bestehenden Staatsverträgen Oesterreichische Erkenntnisse überhaupt in Deutschland vollstreckbar sind. Für diese Frage sind also lediglich die zwischen den einzelnen Konventionsstaaten bestehenden Verträge entscheidend.

Alinea 4 bezieht sich nur „auf die aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen der Eisenbahnen untereinander." Diese Bestimmung ist als Ausnahmevorschrift und wesentliche Abweichung von den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses stricte zu interpretiren; sie bezieht sich also nur auf Forderungen, welche sich auf den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag gründen bezw. mit diesem im Zusammenhange stehen (Art. 20 Art. 23 Alin. 1), also sowohl auf die Abrechnungs- (Fracht-) Forderungen (Art. 11, 12, 23 Al. 1), als auch auf die Rückgriffsforderungen wegen geleisteten Schadens- ꝛc. Ersatzes (Art. 47 f.), Forderungen der dem Absender ausbezahlten Baarvorschüsse (Art. 13) ꝛc., nicht aber auf Forderungen aus der gegenseitigen Wagenbenutzung, aus Reparaturkosten für Transportmittel, aus finanziellen Transaktionen ꝛc. Dagegen steht — wie Schwab S. 77, 78 zutreffend bemerkt — Alinea 4 der Arrestlegung oder

Pfändung einer nach Eingang zu bezahlenden Nachnahmeforderung des Absenders (Art. 13 Alin. 3), wenngleich diese auch auf dem Gute haftet und von der Bahn eingezogen wird, nicht entgegen, da nur die eigenen Forderungen der Bahn den internationalen Rechtsschutz genießen.

Als Voraussetzung stellt Alinea 4 ferner hin:

„wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn."

Alinea 4 unterscheidet also streng 2 Fälle: 1. daß beide Bahnen — die schuldnerische und die forderungsberechtigte — demselben Staate angehören und 2. daß die schuldnerische und forderungsberechtigte verschiedenen Staaten angehören.

Der erste Fall wird im Alinea 4 gar nicht berührt. Gehören also beide Bahnen demselben Staate an, so findet in Betreff der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die aus dem internationalen Transport herrührenden Forderungen der Eisenbahnen unter einander mit Arrest belegt oder gepfändet werden können, lediglich das interne Prozeßrecht des betreffenden Staates Anwendung. Läßt dieses mithin die Arrestlegung oder Pfändung auch auf Grund einer im Auslande ergangenen Entscheidung zu, so können hiergegen Einwendungen auf Grund des Alinea 4 nicht erhoben werden.

Gehören aber beide Bahnen verschiedenen Staaten an, so darf die Arrestlegung oder Pfändung gemäß Alinea 4 nur erfolgen, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates geschieht, dem die forderungsberechtigte Bahn angehört. Auf Grund von Entscheidungen der Gerichte des Staates, welchem die schuldnerische Bahn angehört, oder der Gerichte dritter Staaten ist die Arrestlegung oder Pfändung kraft des Alin. 4 Art. 23 des internationalen Uebereinkommens unzulässig und absolut ausgeschlossen. Alin. 4 enthält also für diesen Fall einen einschneidenden Eingriff in die Zivilprozeßrechte der Konventionalstaaten, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen durch Alin. 4 aufgehoben sind, und stellt sich somit als ein Grundsatz von internationalprozessualischem Charakter dar.[1]) Freilich bleibt hierbei — wie die oben S. 342 mitgetheilten Motive ergeben — immer noch die weitere Frage offen, ob im Uebrigen die Voraussetzungen des internen Prozeßrechts des betreffenden Staates für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse zutreffen und gegebenen Falls erfüllt sind. Läßt z. B. das interne Prozeßrecht des Staates, welchem die schuldnerische Bahn angehört, die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse überhaupt nicht zu, so würde dort auch ein Erkenntniß des Gerichts des Staates, dem die forderungsberechtigte Bahn angehört, nicht vollstreckt werden können. Ist die Vollstreckung nur auf Grund bestimmter im internen Prozeßrechte vorgeschriebener Voraussetzungen (Kautelen 2c.) — z. B. Vollstreckungsklausel durch den inländischen Richter — gestattet, so müssen diese Voraussetzungen auch dann erfüllt werden, wenn das Erkenntniß eines Gerichts des Staates vorliegt, welchem die forderungsberechtigte Bahn angehört. Ist die Vollstreckbarkeit von der Reciprocität der betheiligten Staaten abhängig oder von besonderen, zwischen ihnen durch Staatsverträge vereinbarten Voraussetzungen, so kann die Vollstreckung nur stattfinden, wenn die Reciprocität gewährleistet bezw. jene Voraussetzungen erfüllt sind. Alinea 4 bezweckt nicht, die Normen der internen Zivilprozeßrechte

---

[1]) Vgl. Schwab, S. 76.

in Betreff der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse zu beseitigen, sondern nur zum Schutze der am internationalen Verkehr betheiligten Bahnen durch die Einfügung des Grundsatzes zu modifiziren, daß, wenn die schuldnerische und forderungsberechtigte Bahn verschiedenen Staaten angehört, nur aus Erkenntnissen der Gerichte des Staates, welchem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört, Arrestlegung oder Pfändung erfolgen darf. Im Uebrigen bleiben aber die internen, prozessualischen Normen unberührt und bestehen unverändert fort.

Alinea 5[1]) des Art. 23 enthält die fünfte Schutzvorschrift zu Gunsten der Forderungen der am internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen. Zwar ist hier nicht, wie im Alin. 4, durch die vorgeschriebene Kreditirung der Forderungen aus dem internationalen Transporte in Folge der Prinzipien der Zwangsgemeinschaft und Transportpflicht, für die am internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen ein gesetzlicher Zwang vorhanden, ihr rollendes Material nebst beweglichem Zubehör auf ausländische Eisenbahnen übergehen zu lassen und somit ihr Eigenthum der Arrestirung und Pfändung im Auslande bezw. durch Entscheidungen ausländischer Gerichte auszusetzen. Aber die Zurückhaltung bezw. Nichtüberführung der eigenen Transportmittel an der Grenze würde die Umladung sämmtlicher Güter und damit so erhebliche Transportverzögerungen und andere Unzuträglichkeiten (Beschädigungen, Stauungen ɔc.) zur Folge haben, daß thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, die Eisenbahnen durch Betriebs- und wirthschaftliche Rücksichten beim internationalen Transporte zur Ueberführung ihres rollenden Materials auf ausländische Bahnen ganz ebenso gezwungen sind, als wenn dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.

Es wurde daher für angezeigt erachtet, auch das rollende Material nebst beweglichem Zubehör gegen Arreste und Pfändungen im Auslande durch eine gleiche Vorschrift zu schützen, wie die Forderungen der Eisenbahnen auf dem internationalen Transport, und aus dieser Erwägung wurde in der III. Konferenz von der I. Kommission die als Alinea 5 in den Art. 23 des Uebereinkommens übergegangene Zusatzbestimmung in Vorschlag gebracht.

Zur Begründung bemerkten die Kommissionsmotive:

> „Die aus dem Uebereinkommen resultirende Transportverpflichtung schafft auch in Beziehung auf das rollende Material zwischen den Eisenbahnen gewisse Beziehungen und es ist daher billig, daß dieses Material durch Arrest oder Exekution nur unter denselben Bedingungen getroffen werden könne, wie die bezeichneten Forderungen (Alin. 4). Die Kommission hat dasselbe Prinzip auch auf die beweglichen Gegenstände angewendet, welche sich in diesem Material vorfinden, sofern sie das Eigenthum der Eisenbahn sind."

Schwab weist S. 77 darauf hin, daß der im Art. 23 gewährte internationale Rechtsschutz des rollenden Materials keine absolute Neuerung sei. Aehnliche Bestimmungen seien im Verkehr zwischen Oesterreich und

[1]) In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Deutschland auf Grund der Reciprocität in Geltung. (Vgl. das Deutsche Reichsgesetz v. 3. Mai 1886 D.R.G.Bl. S 131, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, und die Oesterreichische Verordnung vom 19. Sept. 1886, Oesterr. R.G.Bl. Stück 46 Nr. 144, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, und die beiderseitigen Erklärungen, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Deutsch. R.G.Bl. 1887 S. 153).

Indeß lagen diesen landesgesetzlichen Bestimmungen doch andere Motive zu Grunde, als diejenigen, welche für die Hinzufügung des Alin. 5 Art. 23 des internationalen Uebereinkommens maßgebend gewesen sind; namentlich auch Rücksichten betriebstechnischer Natur. Daher ist auch das Verbot der Pfändung in jenen Gesetzen ein absolutes, während nach Art. 23 des Uebereinkommens lediglich die Rücksicht auf den thatsächlich gegebenen Zwang der Ueberführung der Transportmittel in das Ausland bezw. auf den Schutz des dadurch gefährdeten Eigenthums gegen ausländische Rechtssprüche entscheidend war. Mithin ist hier die Arrestirung oder Pfändung nicht absolut verboten, sondern nur im Gebiete eines anderen Staates und nur insoweit, als sie auf Grund anderer Entscheidungen, als derjenigen der Gerichte des Staats erfolgen, welchem die betreffende Eigenthumsbahn angehört.

Als Grundsatz stellt Alin. 5 hin: Das rollende Material nebst beweglichem Zubehör einer jeden Vertragsbahn kann in einem anderen Staatsgebiete, als demjenigen, welchem die Eigenthumsbahn angehört, prinzipiell weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur gestattet in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, welchem die Eigenthumsbahn angehört. Analog dem Alinea 4 war, wie die Eingangsworte „in gleicher Weise" erkennen lassen, auch hier die Erwägung maßgebend, daß die Eigenthumsbahn bezüglich derartiger Arreste und Pfändungen im Auslande, in welches ihre Betriebsmittel im internationalen Verkehre mit Rücksicht auf den Verkehr 2c. nothwendig übergeben müssen, dem einheimischen Richter nicht entzogen sein soll, mithin im Auslande nur solche Arreste und Pfändungen gegen sich vollstrecken zu lassen braucht, welche auf Entscheidungen ihres einheimischen Richters beruhen.

Nach Wortlaut und Tendenz des Alin. 5 sind somit zwei Fälle streng von einander zu unterscheiden:

1. Arreste und Pfändungen von rollendem Material und beweglichem Zubehör im eigenen Staatsgebiete der Eigenthumsbahn.

2. Arreste und Pfändungen von rollendem Material und beweglichem Zubehör im Gebiete eines anderen Staates, als desjenigen, welchem die Eigenthumsbahn angehört.

Der erste Fall wird in Alin. 5 gar nicht berührt. Handelt es sich also um Arreste oder Pfändungen des rollenden Materials 2c. der Eigenthumsbahn in ihrem eigenen Staatsgebiete, so findet in Betreff der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Arreste oder Pfändungen erfolgen können, lediglich das interne Prozeßrecht des betreffenden Staates Anwendung. Läßt dieses also z. B. die Arrestlegung oder Pfändung im Inlande auch auf Grund einer im Auslande gegen eine inländische Bahn ergangenen Entscheidung zu, so können hiergegen Einwendungen aus Alin. 5 nicht erhoben werden.

Liegt aber der zweite Fall vor d. h. handelt es sich um Arreste oder Pfändungen des rollenden Materials einer Eisenbahn in einem ausländischen Staatsgebiete, dann greift Alin. 5 Platz d. h. es dürfen derartige Arreste und Pfändungen nur erfolgen auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, also ihrer einheimischen Gerichte. Arreste und Pfändungen auf Grund von Erkenntnissen ausländischer Gerichte im Auslande sind nach Alin. 5 unzulässig und absolut ausgeschlossen.

Alinea 5 enthält also ebenso wie Alin. 4 für diesen Fall einen wesentlichen Eingriff in die Zivilprozeßrechte der Konventionsstaaten, deren etwa entgegenstehende Normen durch Alin. 5 aufgehoben sind, und bildet mithin eine Norm von international-prozessualischem Charakter. Aber auch hier bleibt, wie im Alin. 4, noch die weitere Frage offen, ob im Uebrigen die Voraussetzungen des internen Prozeßrechts des betreffenden Staates, in welchem die Arrestlegung oder Pfändung stattfinden soll, über die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse zutreffen und gegebenen Falls erfüllt sind. Läßt das Prozeßrecht des Staates, in welchem die Arrestirung oder Pfändung geschehen soll, die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse überhaupt nicht zu, so würde dort auch ein Erkenntniß des Gerichts des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, nicht vollstreckt werden können. Ist die Vollstreckung nur auf Grund bestimmter Voraussetzungen (Kautelen, Formalien ꝛc.) z. B. Vollstreckungs-Klausel durch den inländischen Richter, gestattet, so müssen diese Voraussetzungen auch dann erfüllt werden, wenn das Erkenntniß eines Gerichts des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, der Arrestirung oder Pfändung zu Grunde liegt. Ist die Vollstreckbarkeit von der Reciprocität der betheiligten Staaten abhängig oder von besonderen, durch Staatsverträge vereinbarten Voraussetzungen, so kann die Vollstreckung nur stattfinden, wenn die Reciprocität gewährleistet bezw. jene Voraussetzungen erfüllt sind. Denn Alin. 5 bezweckt ebensowenig wie Alin. 4, die Normen der internen Zivilprozeßrechte in Betreff der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu beseitigen, sondern nur zum Schutze des Eigenthums der am internationalen Transporte betheiligten Bahnen durch die Einführung des Grundsatzes zu modifiziren, daß — wenn überhaupt nach dem geltenden Prozeßrecht zulässig — nur aus Erkenntnissen der Gerichte des eigenen Staates gegen die Eigenthumsbahn im Auslande Arreste oder Pfändungen an ihrem rollenden Material ꝛc. vorgenommen werden können. Im Uebrigen bleiben aber die internen prozessualischen Normen unberührt und insbesondere auch, insoweit sie der Eigenthumsbahn einen noch weitergehenden Schutz gewähren, als die Bestimmungen des Alin. 5.

Wird von diesem Gesichtspunkte aus der Frage näher getreten, ob das Deutsche Reichsgesetz vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, (s. oben S. 345) durch Alin. 5 des Art. 23 aufgehoben ist, so muß diese Frage verneint werden. Denn Abs. 1 dieses Gesetzes,

> wonach die Fahrbetriebsmittel der Deutschen Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind,

bleibt deßhalb intakt, weil auf die Frage der Zulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln einer inländischen (deutschen) Bahn im Inlande (im

deutschen Reichsgebiete) sich Alin. 5 des Art. 23 überhaupt nicht bezieht und lediglich das interne Prozeßrecht des Staates Anwendung findet, welchem die Eigenthumsbahn angehört, mithin hier der Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1886. Was dagegen den 3. Absatz des allegirten Gesetzes anlangt, welcher bestimmt,

> daß auf die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen die Bestimmung des ersten Absatzes *nur insoweit Anwendung findet, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist,*

so ist zu unterscheiden:

1. *Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt*, so ist Abs. 3 l. c. durch Alin. 5 des Art. 23 des internationalen Uebereinkommens *insofern modifizirt*, als Betriebsmittel ꝛc. ausländischer Bahnen in Deutschland nur auf Grund der Entscheidung des Gerichts des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, gepfändet werden dürfen. *Denn Art. 23 des internationalen Uebereinkommens geht den Bestimmungen der Landesgesetze vor.*

2. *Ist aber die Gegenseitigkeit verbürgt*, so können die Betriebsmittel einer Bahn, deren Staat mit Deutschland im Reciprocitätsverhältnisse steht, im deutschen Staatsgebiete *auch dann nicht gepfändet werden*, wenn die Pfändung auf Grund der Entscheidung des Gerichts des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, erfolgen soll. Denn die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse im Inlande werden — wie in den Motiven ausgesprochen und an früherer Stelle (S. 342, 344, 346) erörtert — durch Alin. 5 des Art. 23 des internationalen Uebereinkommens nicht berührt. Erklärt also ein Staat die Pfändung fremder Betriebsmittel in seinem Staatsgebiete (auf Grund der Reciprocität) überhaupt für unzulässig, so kann die Pfändung auch nicht auf Grund des Art. 23 Alin. 5 des Uebereinkommens beansprucht werden, d. h. auch dann nicht, wenn eine Entscheidung des Gerichts des Staates, welchem die Eigenthumsbahn angehört, zu Grunde liegt.

Nach Vorstehendem entscheidet sich auch die Frage über das Verhältniß der Oesterreichischen Verordnung vom 19. Sept. 1886 (s. S. 345) zum Art. 23 Alin. 5 des internationalen Uebereinkommens.

Alinea 5 des Art. 23 bezieht sich nach Absicht und Wortlaut auf die gesammten, den Eisenbahnen eigenen Fahrbetriebsmittel, und zwar, wie der ganz allgemein gehaltene Ausdruck:

> *„das rollende Material der Eisenbahnen"*

erkennen läßt, im *weitesten* Sinne, also auf Personen- und Güterwagen aller Art, offene und gedeckte Wagen, Spezialwagen, Restaurationswagen, Lokomotiven mit Tendern ꝛc.

Es sollen ferner aber auch einbegriffen sein: *„sämmtliche bewegliche, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden,"* d. h. der gesammte bewegliche Zubehör der vorbezeichneten Betriebsmittel, insoweit er sich in denselben befindet, mithin Thüren, Schlösser, Fenster, Reservetheile aller Art, Ladegeräthe, Packungs- und Befestigungsmaterial, Betriebsmaterialien, wie insbesondere Kohlen, Oel, Putzmaterial ꝛc., welche in den Fahrbetriebsmitteln mitgeführt werden.

Voraussetzung aber ist sowohl für die Fahrbetriebsmittel wie für den beweglichen Zubehör, daß dies volles Eigenthum der betreffenden Eisenbahn ist, gegen welche sich der Arrest oder die Pfändung richtet. Sind es geliehene Fahrbetriebsmittel z. B. Leihewagen oder Lokomotiven (sei es von Dritten, Nichtvertragsbahnen oder Leih-Instituten) oder Betriebsmittel von Privatpersonen, wie z. B. Spezialwagen von Fabriken, Brennereien, Gutsbesitzern, Brauereien (Eis- Spiritus- Milch- Bier- Chemikalien-Wagen, Sanitätswagen ꝛc.) oder anderen, wenngleich öffentlichen Personen oder Verwaltungen (Salonwagen von Fürstlichkeiten, Eisenbahnpostwagen, welche Eigenthum der Postverwaltung sind ꝛc.) oder nicht eigenes bewegliches Zubehör (geliehene Wagendecken, oder Decken von Privatpersonen ꝛc.), so findet Art. 23 Alin. 5 nicht Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn derartige fremde Betriebsmittel dauernd oder ständig in den eigenen Fuhrpark eingestellt, mit Erlaubniß des Eigenthümers auch für die sonstigen Transporte benutzt werden ꝛc.

Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die Belegung mit Arrest, wie auf die Pfändung. Was begrifflich darunter zu verstehen, hängt von den bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßrechte der einzelnen Vertragsstaaten ab.

Die deutsche Fabrikinspektion
im Jahre 1890.

Von
Dr. Kuno Frankenstein.

Durch die Gewerbe-Novelle vom 17. Juli 1878 wurde das Fabrikinspektorat im Deutschen Reiche zu einer obligatorischen Einrichtung erhoben, nachdem alle dahin zielenden Anträge bis zu diesem Zeitpunkte an dem Widerstande des Reichstages und des Norddeutschen Bundestages gescheitert waren. Auch die Reichsregierung äußerte 1878 noch mancherlei Bedenken gegen die obligatorische Einführung der Fabrikinspektion, doch stimmte der Bundesrath ihr schließlich zu und stellte zum Zwecke gleichmäßiger Ausführung des § 139 b der Gewerbeordnung [1]) durch Beschluß vom 19. Dezember 1878 Normen für die Dienstanweisung der mit der Beaufsichtigung der Fabriken zu betrauenden besonderen Beamten auf.

Am 1. April 1879 trat das Institut der Fabrikinspektion in fast allen deutschen Staaten ins Leben.[2]) In Preußen waren allerdings schon 1853 besondere Beamte zur Beaufsichtigung der Fabriken bestellt worden, ebenso in Baden im Jahre 1871 und im Königreiche Sachsen im Jahre 1872; allein die Zahl dieser Beamten war, wenigstens in Preußen, nur sehr klein. In den anderen Staaten war das Amt der Fabrikinspektoren überhaupt neu.

Der Wirkungskreis, der durch die Gewerbe-Novelle vom 17. Juli 1878 den Fabrikaufsichtsbeamten eingeräumt wurde und der auch bis heute fast der gleiche geblieben ist, war oder ist im Wesentlichen ein doppelter. Er erstreckt sich einerseits auf die Kontrole der Einhaltung der Vorschriften, die in Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten und Frauen erlassen wurden, anderseits auf die Aufsicht über diejenigen Einrichtungen, die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit getroffen worden sind. Dazu kommt noch die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten als Sach-

[1]) § 139 b bestimmt, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139 a (Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten und Arbeiterinnen), sowie des § 120, Abs. 3 (Anlage und Einrichtung gewerblicher Anlagen zur thunlichsten Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter) in seiner Anwendung auf Fabriken ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen ist. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt es vorbehalten, die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden verfassungsmäßig zu regeln, wie auch den Antrag zu stellen, daß für Bezirke mit weniger umfangreichen Fabrikbetrieben von der Aufstellung besonderer Beamten abgesehen wird. Den erwähnten Beamten stehen bei Ausübung der Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken. Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, die unverändert oder auszugsweise dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

[2]) Bis zum Jahre 1890 waren in sämmtlichen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und beiden Lippe, besondere Fabrikaufsichtsbeamte bestellt worden. Letzteren drei Staaten war die Anstellung besonderer Beamten auf Grund des § 139 b, Abs. 4 nachgelassen worden.

verständiger und Berather in allen gewerblichen Angelegenheiten bei den Regierungen 2c., als Gutachter in Straf- und Civilprozessen, als Organe für statistische Erhebungen u. s. w. In Preußen hat man durch die Dienstanweisung vom 27. Mai 1879 den Fabrikaufsichtsbeamten („Gewerberäthen") auch die Beaufsichtigung der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen übertragen, während man im Königreich Sachsen und einigen kleineren Staaten die Dampfkesselrevision mit der Fabrikinspektion verbunden hat. Daß in Folge der Reorganisation der preußischen Fabrikinspektion, deren Durchführung seit 1891 im Gange ist, auch den preußischen Fabrikaufsichtsbeamten die Geschäfte der Kesselrevisoren übertragen worden sind, sei hier nur kurz erwähnt. Wir gehen an anderer Stelle noch näher auf die Umgestaltung und Weiterbildung der Fabrikaufsicht in Preußen ein.

Die Zuständigkeit der Fabrikaufsichtsbeamten erstreckt sich nach den §§ 139b und 154 der Gewerbeordnung (in der Fassung von 1878, bezw. 1883) auf Fabriken, auf Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, ferner auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.[1]

Auf Grund der Normen, die der Bundesrath für die Instruktion der zur Beaufsichtigung der Fabriken zu berufenden besondern Beamten aufgestellt hat, sind in den einzelnen Staaten Dienstanweisungen erlassen worden. Am ausführlichsten ist die preußische Dienstanweisung vom 27. Mai 1879. Sie bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Die besondern Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, sondern die Thätigkeit letzterer nur ergänzen und durch sachverständige Berathung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäße, gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich in einer wohlwollend kontrolirenden, berathenden und vermittelnden Thätigkeit erblicken und eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, die sie in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern mitzuwirken.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden, die ihnen nach § 139b, Abs. 1 der Gewerbeordnung zustehen, dürfen die besondern Aufsichtsbeamten indessen keinen Gebrauch machen; sie werden vielmehr auf den Weg gütlicher Vorstellungen und geeigneter Rathschläge verwiesen, und nur dann, falls diese fruchtlos sind, sollen sie, soweit es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen oder um Verletzung von, auf Grund des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß bringen. Soweit es sich um Einrichtungen handelt, die nach § 120 nothwendig erscheinen, aber noch nicht vorgeschrieben sind, dürfen die Aufsichtsbeamten die Aufforderung an die Ortspolizeibehörde erst dann erlassen, wenn sie eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben.

[1]) Eine Ausnahme ist vorhanden. Die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren erstreckt sich hinsichtlich des § 120, Abs. 3 der G.-O. nicht auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Gruben und Brüche, Bauhöfe, Werften, Hüttenwerke 2c. Vgl. §§ 139b u. 154.

Aehnliche Grundsätze, wie sie in Preußen als Richtschnur für die Thätigkeit der Gewerberäthe aufgestellt worden sind, haben auch die übrigen deutschen Staaten in ihren Dienstanweisungen für die mit der Fabrikaufsicht betrauten besondern Beamten als maßgebend anerkannt.

Wir wollen an dieser Stelle nicht untersuchen, ob die Dienstanweisungen mit den Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung in Einklang stehen, ob die den Aufsichtsbeamten gewährten Befugnisse zur Entfaltung einer nur einigermaßen erfolgreichen Thätigkeit genügen, ob die gesammte Organisation der Fabrikinspektion überhaupt eine zweckmäßige und zureichende ist. Auf eine Erörterung dieser Dinge kommen wir am Schlusse unserer Ausführungen zurück. Hier sei nur betont, daß den Aufsichtsbeamten selbst bei der gegenwärtigen Verfassung des Fabrikinspektorates jedenfalls sehr bedeutende Aufgaben obliegen, und daß die Erfahrungen, die diese Beamten bei der Ausübung ihres Berufs sammeln, nach mancher Richtung hin nutzbar gemacht werden können.

§ 139 b, Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die zur Beaufsichtigung der Fabriken berufenen besonderen Beamten *Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit* zu erstatten haben, und daß diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

Das Reichsamt des Innern übt nun die Praxis, einen nach Materien geordneten Generalbericht aus den Einzelberichten herzustellen und zu veröffentlichen. Daneben erfolgt die unveränderte Veröffentlichung der *Originalberichte* in Preußen (seit 1888 wieder), Sachsen, Bayern und Baden (seit 1888) in Buchform, in Württemberg, Hessen und Schwarzburg-Rudolstadt in den Amtszeitungen. Diese Berichte, die übrigens keineswegs ein einheitliches Bild geben, haben zum Theil einen erheblichen Umfang, stellen in Folge dessen größere Anforderungenan Zeit und Geduld der Leser, und sind entweder nur zu einem verhältnißmäßig hohen, den Minderbemittelten nicht erschwinglichen Preise im Buchhandel käuflich, oder überhaupt schwer zu beschaffen. Aus diesen Gründen werden weitere Kreise nicht in der Lage sein, sich über die Wahrnehmungen und die Thätigkeit unserer Fabrikaufsichtsbeamten aus den Originalberichten zu unterrichten. Diejenigen Einzelberichte aber, die überhaupt nicht zur Drucklegung gelangen, bleiben unserer Kenntnißnahme von vornherein entzogen.

Diesen Uebelständen hilft der im Reichsamt des Innern bearbeitete und unter dem Titel „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“ herausgegebene Generalbericht leider keineswegs ab. Kann man auch nicht behaupten, daß dieser Bericht nach einer bestimmten Tendenz gearbeitet sei, so wird man doch nach aufmerksamer Durchsicht der Ueberzeugung Ausdruck geben müssen, daß der Bericht die Aeußerungen der einzelnen Beamten nicht immer vollständig und zutreffend wiedergibt, ja, daß er den Anforderungen überhaupt nicht entspricht, die bezüglich der ganzen Art und Weise der Darstellung an die Abfassung eines Generalberichtes zu stellen sind. Es sei nur an das häufige unvermittelte Aneinanderreihen von Wahrnehmungen und Urtheilen verwiesen, die aus den Einzelberichten zwar wörtlich, aber vielfach ohne Beachtung des Zusammenhanges herausgenommen sind. Einen großen „Citatenschatz aus den Originalberichten“, so könnte man die „Amtlichen Mittheilungen“ benennen. Allein mit einem Citatenschatze ist Niemand gedient.

Sieht man ganz davon ab, daß die Bearbeitung des Generalberichtes an sich schon hie und da unzureichend und unzutreffend ist, so liegt weiterhin auch

die Gefahr nahe, daß derjenige, der nicht Zeit und Lust hat, sich der ermüdenden Lektüre des gesammten, fast 400 Seiten starken Citatenschatzes zu unterziehen, ein falsches Bild von der Thätigkeit unserer Fabrikinspektoren einerseits, von den Zuständen im Fabrikwesen ꝛc. anderseits erhält. Ueberdies fällt der Umstand ins Gewicht, daß auch der Preis der „Amtlichen Mittheilungen" ein sehr hoher und in Folge dessen die Anschaffung dieses Werkes nur als ein Privilegium der begüterten Klassen zu betrachten ist. Aus allen diesen Gründen scheint es vielleicht gerechtfertigt, wenn wir versuchen, in knapper Darstellung den wesentlichen Inhalt des Generalberichts wie der von einzelnen Staaten veröffentlichten Originalberichte für das Jahr 1890 wiederzugeben. Daß wir an diese Wiedergabe hie und da kritische Bemerkungen knüpfen und gelegentlich erörtern, in welcher Weise bestimmte Erfahrungen und Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten nutzbar zu machen sind, können wir wohl als unser gutes Recht in Anspruch nehmen. Auch bedarf es unseres Erachtens keiner Rechtfertigung, wenn wir am Schlusse unserer Ausführungen die Organisation der deutschen Fabrikinspektion überhaupt einer eingehenden Kritik unterziehen, wenn wir prüfen, ob ausreichende Garantien zur Durchführung der zum Wohle und Schutze der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, eine gedrängte Darstellung der Thätigkeit der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten im Jahre 1890 und eine Schilderung der Zustände im deutschen Fabrikwesen während des gleichen Jahres zu geben, bemerken wir zunächst, daß als Quellen dieser Darstellung Benutzung gefunden haben:

1) Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XV. Jahrgang 1890. Behufs Vorlage an den Bundesrath und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Lex.-8°, XVIII u. 367 S. m. Tabellen und Abbildungen. Berlin, W. T. Bruer, 1891. Geh. Mk. 6,75; geb. Mk. 7,45.

2) Jahresberichte der Königlich Preußischen Gewerberäthe und Bergbehörden für 1890. Amtliche Ausgabe. Lex.-8°, XXXIV u. 418 S. m. Tab. u. Abb. Berlin, W. T. Bruer, 1891. Mk. 6; geb. Mk. 6,70.

3) Jahresberichte der Königl. bayerischen Fabriken-Inspektoren f. d. J. 1890, mit e. Anhang, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. Im Auftrage des Königl. Staatsministeriums d. Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe u. Handel veröffentlicht. Gr. 8°. München, Th. Ackermann, 1891. M. 2,80.

4) Jahresberichte der Königl. sächsischen Gewerbe-Inspektoren f. 1890. Nebst Berichten der Königl. sächsischen Berg-Inspektoren, die Verwendung jugendlicher und weibl. Arbeiter beim Bergbau betr. Zusammengestellt im Königl. sächsischen Ministerium des Innern. Gr. 8°, VIII u. 232 S. Dresden, Schröer, 1891. Kart. Mk. 3.—

5) Jahresbericht des Großherzoglich Badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1890. Lex.-°, VI u. 99 S. Karlsruhe, Thiergarten, 1891. Mk. 1,50.

Wir schließen uns, um Vergleiche zu erleichtern, im Folgenden zwar der Stoffeintheilung des Generalberichts an, bemerken aber, daß wir eine andere Disposition und eine sachgemäßere Vertheilung des Stoffs auf eine größere Zahl von Rubriken als Voraussetzung einer besseren Brauchbarkeit künftiger Generalberichte bezeichnen müssen.

I.

Die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten im Allgemeinen. Der Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes.

Eintheilung der Aufsichtsbezirke.

Die Zahl der Aufsichtsbezirke betrug im Berichtsjahre wie im Vorjahre 51, auch in der Eintheilung sind Aenderungen nicht zu verzeichnen.

Eine wesentliche Umgestaltung der Organisation des Aufsichtsdienstes ist im Berichtsjahre im Großherzogthum Baden eingetreten. Hier wurde durch landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890 eine Fabrikinspektion errichtet, die zugleich die technische Aufsicht über die einer staatlich anerkannten Ueberwachungsgesellschaft nicht angehörenden Dampfkessel und Dampfapparate zu führen hat. Die Fabrikinspektion ist eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Centralbehörde. Sie umfaßt drei Beamte, die ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, und hat an der Spitze einen Vorstand, dem der Titel eines Oberregierungsrathes verliehen worden ist.

Die Zahl der den Aufsichtsbeamten beigegebenen Hilfskräfte hat sich in den Bezirken Chemnitz und Hamburg vermehrt.

Insgesammt waren thätig

im Königreich Preußen	18	Aufsichtsbeamte	mit 11 Assistenten
„ „ Bayern	4	„	
„ „ Sachsen	7	„	„ 18 Assistenten und 7 chemischen Sachverständigen
„ „ Württemberg	2	„	„ 2 Assistenten
„ Großherzogthum Baden	3	„	
„ „ Hessen	2	„	
„ „ Mecklenburg-Schwerin	1	Aufsichtsbeamter	
„ „ Oldenburg	1	„	
„ „ Sachsen-Weimar „ Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	1	„	
„ „ Braunschweig	1	„	
„ „ Sachsen-Meiningen	1	„	
„ „ Sachsen-Altenburg	1	Aufsichtsbeamter	und 1 Assistent
„ „ Anhalt	1	„	
„ Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	1	„	
„ „ Schwarzburg-Rudolstadt	1	„	
„ „ Reuß ä. L.	1	„	
„ „ Reuß j. L.	1	„	
in der Freien Stadt Lübeck	1	„	
„ „ Bremen	1	Aufsichtsbeamter	und 1 Assistent
„ „ Hamburg	2	Aufsichtsbeamte	und mehrere Hilfsbeamte
im Reichslande Elsaß-Lothringen	1	Aufsichtsbeamter	und 1 Assistent.

Im Fürstenthum Waldeck und Pyrmont werden die Geschäfte eines Aufsichtsbeamten von dem Aufsichtsbeamten für den Bezirk Kassel-Wiesbaden wahrgenommen. Mecklenburg-Strelitz und beide Lippe sind auf Grund des § 139 b von der Einsetzung besonderer Fabrikinspektoren befreit. Dieser Zustand dürfte aber am 1. April 1892 sein Ende erreichen, da nach der Gewerbenovelle vom 1. Juli 1891 ein Dispens von der Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten nicht mehr statthaft ist.

Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten, Thätigkeit derselben.

Die Thätigkeit der Fabrikaufsichtsbeamten hat in den größeren Aufsichtsbezirken auch im Berichtsjahre wieder eine mehr oder minder erhebliche Zunahme erfahren. Insbesondere hat sich diese in der erhöhten Zahl der von den Beamten zu erstattenden Gutachten bemerkbar gemacht.

Die Zahl der im Berichtsjahre vorgenommenen Revisionen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Uebersicht

über die Zahl der von den Fabrik-Aufsichtsbeamten im Jahre 1890 vorgenommenen einmaligen, mehrmaligen und nächtlichen Revisionen und der für diese Revisionen verwendeten Reisetage.

Staat	Laufende Nr.	Aufsichtsbezirke	Zahl der Aufsichtsbeamten und Assistenten	Zahl der revidirten Anlagen: einmal	mehrmals	Nachts	Zahl der auf diese Revisionen verwendeten Reisetage
I. Preußen	1	Provinzen Ost- und Westpreußen	2	993	14	10	194
	2	Berlin-Charlottenburg	2	1088	15, hievon 2 je 3mal	5	29 für 164 Anl. in Vororten
	3	Reg.-Bezirke Frankfurt a. O.-Potsdam, ausschl. des Bezirkes unter 2)	2	1073	37	6	223
	4	Provinz Pommern	1	483	6, hievon 1 Anl. 3mal	9	126
	5	Provinz Posen	1	274	15, hievon 1 Anl. 3mal	1	92
	6	Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	2	579	?	—	85
	7	Regierungsbezirk Oppeln	1	190	15, hievon 6 Anl. je 3mal 1 Anl. je 6mal	—	87
	8	Regierungsbezirk Magdeburg	1	483	26, hievon 4 Anl. je 3mal 2 Anl. je 4mal	6	116
	9	Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt	1	389	17, hievon 1 Anl. 3mal	1	121
	10	Provinz Schleswig-Holstein	1	279	17	—	107
	11	Provinz Hannover	2	567	31	10	187
	12	Regierungsbezirke Minden und Münster	1	281	41, hievon 4 Anl. je 3mal	—	89
	13	Regierungsbezirk Arnsberg	2	741	—	—	210
	14	Provinz Hessen-Nassau	2	374	6	—	57
	15	Regierungsbezirke Köln und Koblenz	2	678	—	—	160
	16	Regierungsbezirk Düsseldorf	3	1257	78	69	353
	17	Regierungsbezirke Aachen und Trier	2	696	25	21	119
	18	Reg.-Bezirk Sigmaringen	1	27	—	—	8
II. Bayern	19	Reg.-Bezirke Oberbayern, Schwaben und Neuburg	1	504	15	1	123 ganze 13 halbe

Staat	Laufende Nr.	Aufsichtsbezirke	Zahl der Aufsichtsbeamten und Assistenten	Zahl der revidirten Anlagen: einmal	Zahl der revidirten Anlagen: mehrmals	Zahl der revidirten Anlagen: Nachts	Zahl der auf diese Revisionen verwendeten Reisetage
II. Bayern	20	Reg.-Bezirke Niederbayern, Oberpfalz u. Regensburg	1	569	14, hievon 1 Anl. 3mal	2	129
	21	Regierungsbezirke Mittel- und Oberfranken . . .	1	533	7, hievon 2 Anl. je 3mal	1	73 ganze 55 halbe
	22	Reg.-Bezirke Pfalz, Unterfranken u. Aschaffenburg	1	472	22	3	121 ganze 5 halbe
III. Königreich Sachsen	23	1. Inspektionsbezirk Dresden	5[1])	1060	50	—	139 ganze 688 halbe
	24	2. „ „ Chemnitz	5	960	285	4	247 ganze 312 halbe
	25	3. „ „ Zwickau	4	1288	53	6	228 ganze 188 halbe
	26	4. „ „ Leipzig	4	927	65	3	112 ganze 228 halbe
	27	5. „ „ Bautzen	3	1091	97	3	261 ganze 188 halbe
	28	6. „ „ Meißen	2	516	48	—	155 ganze 93 halbe
	29	7. „ „ Plauen	1	326	57	1	115 ganze 95 halbe
IV. Württemberg	30	1. Inspektionsbezirk: Neckar- und Jagstkreis	2	834	115		332
	31	2. Inspektionsbezirk: Schwarzwald u. Donaukreis	2	792	61	—	307½
V. Baden	32	Das Staatsgebiet . . .	3	946	81, hievon 18 Anl. je 3mal 19 Anl. je 4mal	—	209
VI. Hessen	33	1. Aufsichtsbezirk: Prov. Starkenburg u. Kreis Worms . . .	1	339	31	3	136 ganze 3 halbe
	34	2. Aufsichtsbezirk: Prov. Oberhessen und Rheinhessen, ausschl. d. Kreises Worms . . .	1	295	21, hievon 3 Anl. je 3mal 1 Anl. 4mal	3	127 ganze 4 halbe
VII. Mecklenburg Schwerin	35	Das Staatsgebiet . . .	1	247	5	—	52
VIII. Sachsen-Weimar	36	Das Staatsgebiet . . .	1	271	12	—	54
IX. Oldenburg	37	Das Staatsgebiet . . .	1	364	22	3	118 ganze 32 halbe
X. Braunschweig	38	Das Staatsgebiet . . .	1	219	35	3	93
XI. Sachsen-Meiningen	39	Das Staatsgebiet . . .	1	301	4	—	47
XII. Sachsen-Altenburg	40	Das Staatsgebiet . . .	2	181	—	—	48

[1]) Hiezu in sämmtlichen Aufsichtsbezirken des Königreichs Sachsen je ein chemischer Sachverständiger.

Staat	Laufende Nr.	Aufsichtsbezirke	Zahl der Aufsichtsbeamten und Assistenten	Zahl der einmal revidirten Anlagen	Zahl der mehrmals revidirten Anlagen	Zahl der Nachts revidirten Anlagen	Zahl der auf diese Revisionen verwendeten Reisetage
XIII. Sachsen-Coburg-Gotha	41	Das Staatsgebiet . . .	[1])	232	—	—	40
XIV. Anhalt	42	Das Staatsgebiet . . .	1	122	21	12	76
XV. Schwarzburg-Sondershausen	43	Das Staatsgebiet . . .	1	Seit Nov. 1890 63	—	—	—
XVI. Schwarzb.-Rudolstadt	44	Das Staatsgebiet . . .	1	117	21, hievon 4 Anl. je 3mal 1 Anl. 4mal	2	37
XVII. Waldeck u. Pyrmont	45	Das Staatsgebiet . . .	[2])	27	—	—	4
XVIII. Reuß ä. L.	46	Das Staatsgebiet . . .	1	166	16	2	18 ganze 30 halbe
XIX. Reuß j. L.	47	Das Staatsgebiet . . .	1	187	—	—	—
XX. Lübeck	48	Das Staatsgebiet . . .	1	93	21, hievon 6 Anl. je 3mal 1 Anl. 4mal 1 Anl. 8mal	3	1 ganzer 7 halbe
XXI. Bremen	49	Das Staatsgebiet . . .	2	249	56	3	—
XXII. Hamburg	50	Das Staatsgebiet . . .	2	527	100, hievon 19 Anl. je 3mal 8 Anl. je 4mal 1 Anl. 5mal 1 Anl. 8mal	5	—
XXIII. Elsaß-Lothringen	51	Das Staatsgebiet . . .	Durch Hilfskräfte: 2	2359 628	35, hievon 4 Anl. je 3mal	4	151

Hienach wurden von insgesammt 85 Aufsichtsbeamten, einschließlich der Assistenten, 27,610 Anlagen revidirt, hievon 1712 wiederholt und 204 Nachts. Es entfallen demnach auf einen Beamten durchschnittlich 325 Revisionen, mithin erheblich weniger, als nach der Denkschrift über die Neuorganisation der preußischen Fabrikinspektion von einem Beamten bewältigt werden können. Auf diesen Umstand kommen wir am Schlusse unserer Ausführungen noch eingehender zurück.

Die Seltenheit der nächtlichen Revisionen wird, wie in den Vorjahren, mehrfach damit begründet, daß die Nachtarbeit im Allgemeinen nur ausnahmsweise üblich, die Kinderarbeit von derselben allgemein ausgeschlossen, und die nächtliche Frauenarbeit anscheinend in der Abnahme begriffen ist.

Ueber das Verhältniß zwischen besichtigten und aufsichtspflichtigen Betrieben gibt nur der Jahresbericht für das Königreich Sachsen Auskunft. Im Königreich Sachsen, wo die Zahl der revisionsbedürftigen Anlagen alljährlich ermittelt wird, waren 1890 13386 aufsichtspflichtige Betriebe vorhanden. Von diesen wurden 6840 = 51 % der Gesammtzahl revidirt, 655 Anlagen = 4 % der Gesammtzahl mehr als einmal.

In der Stellung der Aufsichtsbeamten zu den Ortspolizeibehörden ist eine Aenderung nicht eingetreten. Das Verhältniß wird mehrfach als gut geschildert. Eine Reihe von Aufsichtsbeamten nimmt indessen Anlaß, über die nach vielen Richtungen hin unzureichende und unsachgemäße Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden Klage zu führen. Hierauf wird an anderer Stelle noch eingegangen werden.

[1]) Die Geschäfte werden durch den Aufsichtsbeamten für Sachsen-Weimar wahrgenommen.
[2]) Die Geschäfte werden durch den Aufsichtsbeamten für Kassel-Wiesbaden wahrgenommen.

Auch der Verkehr mit den **Arbeitgebern** hat sich in der Mehrzahl der Aufsichtsbezirke befriedigend gestaltet. Von einem Widerstreben ist meist nur insoweit die Rede gewesen, als es sich um Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wie um kostspieligere Einrichtungen für Krankheits- und Unfallverhütung gehandelt hat.

Der Verkehr der **Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern** ist in einigen Bezirken, u. A. in Braunschweig, Oberbayern, Pfalz, Leipzig, Hessen I, Breslau, Liegnitz und Reuß ä. L., lebhafter geworden. In anderen Bezirken dagegen, so z. B. in Dresden, Zwickau, Hamburg, Württemberg II und Mecklenburg-Schwerin, hat sich der unmittelbare Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern immer geringer und schwieriger gestaltet. Hie und da scheint auch in Arbeiterkreisen noch vielfach **Unklarheit über die Stellung der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitern zu herrschen**. So haben sich im Bezirk Magdeburg während der lebhaften Arbeiterbewegung im ersten Theile des Berichtsjahres zwar vielfach Arbeiter an den Aufsichtsbeamten gewendet und um seine Vermittelung bei Arbeitseinstellungen nachgesucht. Es gelang dem Aufsichtsbeamten auch in mehreren Fällen, die friedliche Beilegung der Ausstände fördern zu helfen. Daß sich die Arbeiter indeß vielfach noch falsche Vorstellungen über die Stellung des Gewerberathes machten, geht daraus hervor, daß sie in derartigen Fällen wiederholt fragten, was sie schuldig wären.

Ueber den Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den **Berufsgenossenschaften** liegen Mittheilungen aus den Bezirken Köln-Koblenz, Württemberg II und Hamburg vor. Nach diesen hat sich der persönliche Verkehr mit Beauftragten oder Sektionsvorständen der Berufsgenossenschaften im Berichtsjahre auf ein geringes Maß beschränkt. Als zweckmäßig erwies sich im Bezirke Württemberg II die Einrichtung, gemeinsam mit Beauftragten der Genossenschaften in Fabriken und gewerblichen Anlagen Revisionen über die vorgeschriebenen Einrichtungen für Unfallverhütung vorzunehmen.

In dem Jahresberichte für den Aufsichtsbezirk Hamburg wird es als wünschenswerth bezeichnet, „wenn auch die bestehenden **wirthschaftlichen Körperschaften** mehr, als es bisher zu geschehen pflegte, zu ihren Berathungen den Fabrikinspektor hinzuziehen würden". „Ebenso sollten die Berufsgenossenschaften mindestens zu ihren größeren Versammlungen den Fabrikinspektor heranziehen und ein weiteres ersprießliches Hand in Hand gehen mit demselben herbeiführen."

Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes.

Aus den Berichten geht hervor, daß die allgemeine Lage der Industrie im Berichtsjahre nicht durchweg eine so günstige war als im Vorjahre. Trotzdem hat es an Arbeitsgelegenheit im Großen und Ganzen nicht gefehlt, da die Ausdehnung der industriellen Thätigkeit in vielen Industriezweigen eine, wenn auch nur äußerliche Steigerung erfahren hat. Eine nicht unbedeutende Zahl gewerblicher Betriebe ist neu entstanden, bestehende Anlagen sind zum Theil erheblich erweitert worden.

Dies ergibt sich u. A. aus folgenden Mittheilungen:

Im Aufsichtsbezirke Breslau-Liegnitz bestanden

gewerbliche Anlagen überhaupt:	im Jahre	1888	6045
	„ „	1890	7047,
gewerbliche Anlagen mit Dampfbetrieb:	„ „	1888	1854
	„ „	1890	2053.

Hiernach hat seit 1888 eine außerordentliche Zunahme der Anlagen stattgefunden. Einerseits erklärt sich das aus dem Uebergang handwerksmäßiger Betriebe in fabrikmäßige, entweder in Folge der Vermehrung der Arbeiterzahl, oder in Folge der Einführung des Maschinenbetriebes unter Benutzung von Gasmotoren ꝛc. Anderseits hat auch eine thatsächliche Vermehrung der Anlagen stattgefunden, so in der Gruppe der Industrie der Steine und Erden durch neu aufgeschlossene Brüche, neue Ziegeleien und Glashütten, in den polygraphischen Gewerben durch Vermehrung der Farbendruckereien und in der Erzgießerei wie im Maschinenbau wegen gesteigerter Beschäftigung.

Im Aufsichtsbezirke Merseburg-Erfurt bestanden

gewerbliche Anlagen überhaupt:

im Jahre 1888 7607 mit 73,313 Arbeitern

„ „ 1890 8014 „ 92,136 „

gewerbliche Anlagen mit Dampfbetrieb:

im Jahre 1888 1265

„ „ 1890 1472

Hienach haben sich die gewerblichen Anlagen überhaupt gegen das Jahr 1888 um 407, die mit Dampfbetrieb um 1207 vermehrt.

Im Aufsichtsbezirk Posen waren an Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen 5813 im Betriebe, und zwar 1145 (19,8 Prozent) mit Dampfbetrieb, 4668 (80,2 Prozent) ohne Dampfbetrieb. „Im Vergleich zum Jahre 1889 hat somit die Zahl der mit Dampf betriebenen Werke um 2½ Prozent zugenommen, diejenige der ohne Dampf betriebenen aber um 4½ Prozent und die Gesammtzahl der Betriebe um 4,7 Prozent abgenommen. Die Gesammtarbeiterzahl ist von 34,007 auf 35,780, also um 1773 (5,22 Prozent) gestiegen. Diese Veränderungen zeigen eine weitere Vermehrung der Dampfwerke und des Maschinenbetriebes im Vergleich zum Handbetrieb und bei einer nicht unwesentlichen Vermehrung der Arbeiterzahl eine Verringerung der Zahl der Werke, somit eine Vergrößerung der Anlagen. Es wurden 179 neue Dampfkessel, 34 mehr als im Vorjahre, angelegt. Auch die Gesammtzahl der im Jahre 1890 ertheilten neuen Konzessionen überhaupt weist gegen das Jahr 1889 eine Vermehrung (um 62) auf.“

Erhebliche Erweiterungen der gewerblichen Thätigkeit, insbesondere auf den Gebieten der Kalk-, Cement-, Ziegel-, Glas-, Textil- und Cigarrenindustrie, werden weiterhin aus dem Bezirke Minden-Münster berichtet. Im Regierungsbezirke Minden hat eine Cement-Fabrik für 200,000 Tonnen Jahresproduktion mit 250 Arbeitern den Betrieb eröffnet, im Regierungsbezirke Münster sind 7 mechanische Webereien und 4 Baumwollspinnereien neu errichtet worden.

Auch aus den Bezirken Magdeburg, Düsseldorf, Oberbayern, Pfalz, Mittelfranken, Meißen, Württemberg I, Baden und Schwarzburg-Rudolstadt liegen Mittheilungen über zahlreiche Neuanlagen, Erweiterungsbauten und Betriebsvergrößerungen vor. Namentlich sind es die Eisen- und Textilindustrie, die Porzellanindustrie, Papierfabrikation und die Zucker- und Brauindustrie, deren äußere Entwicklung in diesen Bezirken größere Fortschritte gemacht hat.

Was die Aeußerungen der Aufsichtsbeamten über die Gesammtlage der Industrie anbelangt, so gehen dieselben weit auseinander. Einige Beamte, so z. B. diejenigen für Hamburg, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Braunschweig, betonen, daß die Lage der Industrie

im Berichtsjahre zufriedenstellend und für die Mehrzahl der Betriebe günstig gewesen sei. Der Gewerberath für Pommern berichtet, daß die Gesammtlage der Industrie der Provinz im Anfange des Jahres als gut zu bezeichnen gewesen wäre, doch sei seit Mai 1890 ein allgemeines, langsames, aber stetiges Zurückgehen zu bemerken. Ein ähnliches Urtheil fällen die Aufsichtsbeamten für die Bezirke Aachen-Trier, Chemnitz, Zwickau und Oldenburg. Der Beamte für Bremen bezeichnet den Charakter der durchschnittlichen Gewerbethätigkeit des Vorjahres im Allgemeinen als „mehr den des Stillstandes denn der Entwicklung." In der Mehrzahl der Berichte wird indessen hervorgehoben, daß die Lage der Industrie im Berichtsjahre weit weniger günstig als im Vorjahre gewesen, und daß ein empfindlicher Rückschlag eingetreten sei. Es wird das zurückgeführt auf eine weitere Verschärfung der Konkurrenzverhältnisse, schwankende Tendenz der Rohmaterialienpreise, andauernd hohe Kohlenpreise, fortgesetzte Arbeiterbewegungen und Rückgang oder Erschwerung des Absatzes, letzteres in Folge der amerikanischen Zollgesetzgebung. Daß die Besorgnisse hinsichtlich der Mac Kinley-Bill übrigens zum Theil übertrieben gewesen sind, und daß sich namentlich die Sorge, der man sich in Bezug auf die Bill in der Textilindustrie hingab, nicht allenthalben als begründet erwiesen hat, wird von den Aufsichtsbeamten für Leipzig und Zwickau betont.[1])

Von einzelnen Industriezweigen haben nach den Berichten der Aufsichtsbeamten für die Bezirke Aachen-Trier, Mittelfranken, Sachsen-Meiningen, Oberbayern, Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Baden und Pfalz in erster Linie die Textilindustrie, dann die Eisen- und Stahlindustrie, die Tabakfabrikation, die Leder-, Glaswaaren-, Schiefergriffel- und Zündhölzerindustrie unter einem schlechten Geschäftsgange gelitten. Als besonders auffallend wird auch die Geschäftsstockung bezeichnet, die im Berichtsjahre in der Bauthätigkeit und in allen mit dieser zusammenhängenden Geschäftszweigen, in den Kalk- und Granitwerken, in Steinbruchbetrieben, Ziegeleien, Chamotte- und Thonwaarenfabriken u. s. w. geherrscht habe. Hierüber finden sich u. A. in den Berichten der Aufsichtsbeamten für Niederbayern, Mittelfranken, Pfalz, Baden und Hessen II bemerkenswerthe Aeußerungen. Nur der Aufsichtsbeamte für Zwickau hat eine „lebhafte Bauthätigkeit" wahrgenommen und der Beamte für Württemberg I berichtet, daß das Baugewerbe „sich auf der Höhe der beiden Vorjahre gehalten habe".

II.

Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

a. Jugendliche Arbeiter.

Die Zahl der Anlagen, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, ist im Berichtsjahre wiederum erheblich gestiegen, von 28,554 im Jahre 1888 auf 33,791 im Jahr 1890. Die Zunahme beträgt demnach 5,237; von dieser entfallen 2,812 auf Preußen, 388 auf Bayern, 559 auf Sachsen, 128 auf Württemberg, 198 auf Baden, 92 auf Hessen und die übrigen auf die

---

[1]) Der Aufsichtsbeamte von Zwickau bemerkt: „Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Fabrikanten des Bezirks exportirt nach Nordamerika. Am meisten dürfte von der Bill die Strumpfwaaren-Fabrikation getroffen worden sein, wogegen die Kleiderstoffbranche verhältnißmäßig weniger von derselben zu leiden hatte, indem man hier bestrebt gewesen ist, durch Herstellung feinerer Waaren der Wirkung der veränderten amerikanischen Zollgesetzgebung möglichst vorzubeugen."

andern Bundesstaaten mit Ausnahme von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Bremen. Von der Gesammtzahl der Anlagen mit jugendlichen Arbeitern kommen auf Preußen 19,316, Bayern 1,997, Sachsen 6,117, Württemberg 1,102, Baden 1,450, Hessen 744 und der Rest auf die anderen Bundesstaaten.

Auch die Zahl der jugendlichen Arbeiter hat sehr erheblich zugenommen und ist von 192,165 im Jahre 1888 auf 241,737 im Jahre 1890, mithin um 49,572 = 25,8 Prozent gestiegen. An dieser Zunahme sind betheiligt Preußen mit 22,182, Bayern mit 3,764, Sachsen mit 4,822, Württemberg mit 1,667, Baden mit 3,330, Hessen mit 991 Personen, der Rest entfällt auf die anderen Bundesstaaten. Im Jahre 1888 waren von 192,165 jugendlichen Arbeitern 124,526 männlichen und 67,639 weiblichen Geschlechts, im Berichtsjahre von 241,737 jugendlichen Arbeitern 156,008 männlichen und 85,729 weiblichen Geschlechts. Das Verhältniß der Geschlechter zu der Gesammtzahl hat sich demnach um ein Geringes verschoben. Im Jahre 1888 waren von je 100 beschäftigten jugendlichen Arbeitern 35,2 Prozent, im Berichtsjahre dagegen 35,5 Prozent weiblichen Geschlechts.

Die Zunahme der jugendlichen Arbeiter wird zurückgeführt auf die Zunahme der gesammten Arbeiterzahl überhaupt, auf die Zunahme der industriellen Anlagen, auf größere Einstellungen in Folge eines zu Anfang des Berichtsjahres eingetretenen Arbeitermangels mancher Fabriken und auf Eröffnung von Fabrikbetrieben in bisher industriearmen Gegenden. Hierzu kommt, daß für das Jahr 1890 zum ersten Male die Zahlen der in Elsaß-Lothringen beschäftigten jugendlichen Arbeiter (11,239) in den Uebersichten erscheinen.

Von den jugendlichen Arbeitern entfielen auf die Kategorien der

	1888	1890
jungen Leute	169,252	214,252
Kinder	22,913	27,485

Die Zunahme der Zahl der jungen Leute betrug sonach 45,000 = 25,6 Prozent; sie trat, abgesehen von zwei Bergwerksbezirken, in allen Aufsichtsbezirken mit Ausnahme der Bezirke Posen und Anhalt, wo eine geringe Abnahme zu verzeichnen ist, ein. Von je 100 jungen Leuten waren 35,2 Prozent gegen 35,1 Prozent im Jahre 1888 weiblichen Geschlechts.

Auch die Zahl der beschäftigten Kinder hat gegen das Jahr 1888 leider eine Vermehrung um 4,572 d. i. um 19,9 Prozent erfahren. An dieser Zunahme ist indessen nur ein Theil der Aufsichtsbezirke betheiligt (Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Breslau-Liegnitz, Hannover, Minden-Münster, Köln-Koblenz, Düsseldorf, die bayerischen, sächsischen, württembergischen und hessischen Aufsichtsbezirke, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. und Hamburg), in anderen Bezirken fand eine Abnahme statt (Berlin-Charlottenburg, Potsdam-Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg-Erfurt, Schleswig, Arnsberg, Kassel-Wiesbaden, Aachen-Trier, Sigmaringen, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Reuß ä. L., Lübeck und Bremen), und im Aufsichtsbezirke Schwarzburg-Sondershausen wurden, wie 1888, so auch im Berichtsjahre Kinder in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt. Von je 100 beschäftigten Kindern waren im Jahre 1890 37,2 gegen 35,7 Prozent im Jahre 1888 weiblichen Geschlechts.

An der Vermehrung der Zahl der jugendlichen Arbeiter sind auch im Berichtsjahre sämmtliche Industriegruppen betheiligt. Das geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor.

Es waren jugendliche Arbeiter beschäftigt

in der Industrie-Gruppe:	1886	1888	1890
III. Bergbau, Hütten und Salinenwesen	14,928	18,967	23,573
IV. Industrie der Steine und Erden	15,844	20,035	24,859
V. Metallverarbeitung	14,904	20,261	26,667
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumenten, Apparate	11,515	15,703	23,423
VII. Chemische Industrie	2,304	2,642	3,878
VIII. Industrie der Leucht- und Heizstoffe	538	625	905
IX. Textilindustrie	45,617	54,028	67,442
X. Papier und Leder	9,140	11,356	13,244
XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	5,944	7,879	10,129
XII. Nahrungs- und Genußmittel	19,820	23,123	26,857
XIII. Bekleidung und Reinigung	6,239	7,701	9,616
XV. Polygraphische Gewerbe	5,781	6,733	7,839
Sonstige Industriezweige	3,008	3,109	4,314

Was die Verwendung der Geschlechter in den verschiedenen Industriezweigen anbelangt, so ergiebt sich, daß weibliche jugendliche Arbeiter nach wie vor am verhältnißmäßig zahlreichsten in der Textilindustrie, mit 47,7 gegenüber 47,1 Prozent im Jahre 1888 verwendet werden, demnächst mit 14,8 (gegenüber 15,6) Prozent in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, mit 7,5 (gegen 8) Prozent in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie, mit 7,4 (gegen 7) Prozent in der Papier- und Lederindustrie, mit 6,1 (gegen 5,6) Prozent in der Metallverarbeitung, mit 4,9 (gegen 4,5) Prozent in der Industrie der Steine und Erden, mit 1,9 (gegen 1,8) Prozent in der Bergwerks- und Hüttenindustrie und im übrigen in den anderen Industriezweigen.

Die männlichen jugendlichen Arbeiter sind vertreten in der Textilindustrie mit 17,0 gegen 17,8 Prozent im Jahre 1888, in der Bergwerksindustrie mit 14 (gegen 14,2) Prozent, in der Metallindustrie mit 13,8 (gegen 13,2) Prozent, in der Industrie der Maschinen und Werkzeuge mit 13,7 (gegen 11,9) Prozent, in der Industrie der Steine und Erden mit 13,2 gegen 13,7 Prozent, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 9,2 (gegen 10,1) Prozent, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 5,2 (gegen 5,0) Prozent u. s. w.

Wesentliche Veränderungen sind nach Alledem in der Verwendung jugendlicher Arbeiter nach Altersklassen und Geschlechtern in den einzelnen Industriezweigen nicht eingetreten.

Ueber die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Allgemeinen liegt eine Reihe von Aeußerungen vor, welche die Beschäftigungsweise im Großen und Ganzen als eine angemessene bezeichnet. Nur der Gewerberath für Minden-Münster, der im Berichtsjahre Ermittelungen angestellt hat, die sich u. A. auch auf den Einfluß der industriellen Arbeit auf schulpflichtige Kinder erstrecken, bemerkt: „Wenngleich die Kinder keine anstrengenden Arbeiten zu verrichten haben, so übt doch die andauernde Beschäftigung auf die gesammte Entwicklung einen nachtheiligen Einfluß aus, weil ihnen nicht genügend Zeit verbleibt, sich im Freien zu bewegen. Die Kinder sind, auch wenn sie körperlich gesund sind, meist träge und nicht geweckt, daß ihnen die Freudigkeit und Lust zum Lernen fehlt, die Aufmerksamkeit ungenügend und ihr Betragen häufig zu tadeln ist."

Von Aeußerungen über ungeeignete Beschäftigungsarten für jugendliche Arbeiter verdienen die über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Ringofenziegeleien, in Schiefergriffel-, Zündhölzer-, und Cigarrenfabriken, in der Pinselfabrikation, in Nähmaschinenfabriken, bei der Bedienung von Kreissägen und mit dem Putzen feiner Gußwaaren in Stahlgießereien, hervorgehoben zu werden. Auch die Klagen, daß gewisse Zweige der Hausindustrie Gefahren für die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter im Gefolge haben, kehren, wie in früheren Berichten, so auch jetzt wieder. Namentlich gilt das von der hausindustriell betriebenen Porzellanfabrikation. Hierüber bemerkt der Aufsichtsbeamte für Schwarzburg-Sondershausen: „Die gegen wärtig durch Stanzen massenhaft angefertigten kleineren Gegenstände, wie Flaschenstöpsel &c. werden im getrockneten Zustande aus den Fabriken abgeholt und in den Wohnungen der Arbeiter abgeputzt. Zu dieser Arbeit werden fast nur schulpflichtige und noch jüngere Kinder verwendet, von denen mindestens hundert auf diese Weise Beschäftigung finden. Die Kinder sind dabei genöthigt, in den meist engen, schlecht gelüfteten und gereinigten Wohnräumen den aus den Abfällen sich entwickelnden Staub der Porzellanmasse einzuathmen, der selbst in gut gereinigten Fabrikräumen für die Erwachsenen, insbesondere die Dreher so verderblich wirkt. Der sehr geringe Verdienst, der dadurch den Familien zufließt, steht meines Erachtens in keinem Verhältnisse zu den durch die Arbeit hervorgerufenen gesundheitlichen Schädigungen."

Die Abneigung, Kinder zu beschäftigen, ist auch im Berichtsjahre wieder hie und da hervorgetreten. Einige Aufsichtsbeamte äußern sich dahin, daß ein Verbot der Kinderbeschäftigung in Fabriken ohne Schwierigkeiten durchzuführen sei, andere befürchten, daß das Verbot der Fabrikarbeit die Kinder der die Gesundheit schädigenden Hausindustrie zuführen werde, und glauben, daß eine gesetzliche Ueberwachung der Hausindustrie wenig Erfolg verspreche. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 hat inzwischen die Anordnung getroffen, daß vom 1. April 1892 ab Kinder unter dreizehn Jahren in Fabriken überhaupt nicht mehr beschäftigt werden dürfen und Kinder über dreizehn Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die von den Aufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind auch im Berichtsjahre nicht unerheblich gewesen, obwohl sie in einigen Bezirken eine Abnahme erfahren haben. Die Mehrzahl der Uebertretungen betrifft allerdings Verstöße gegen die formellen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Arbeitskarten, Arbeitsbücher, Verzeichnisse und Aushänge); ebenso hat sich die Wahrnehmung, daß sich derartige Ordnungswidrigkeiten besonders in ländlichen Bezirken und kleineren Städten vorfinden, vom Neuen bestätigt gefunden. Nach einer Ausführung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Düsseldorf handelt es sich freilich bei den Uebertretungen der formellen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht immer lediglich um ein Versehen, sondern zuweilen läuft auch eine beabsichtigte Verschleierung gröberer Uebertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen mit unter. Solche Erfahrungen sollten „die Ortspolizeibehörden bestimmen, bei ihren Besichtigungen den Aushängen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dieses jetzt noch manchmal zu geschehen scheint. So ergaben im verflossenen Jahre nähere Nachforschungen in verschiedenen Anlagen, welche

keine Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter ausgehängt und die Arbeitszeit und Pausen auf denselben nicht angegeben hatten, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch in anderer weitergehender Weise außer Acht gelassen wurden."

Auch bezüglich der Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit und die einzuhaltenden Pausen wird in einer größeren Reihe von Berichten hervorgehoben, daß diese Uebertretungen mehr in kleinern Städten, auf dem Lande und in isolirt gelegenen Betrieben, als in größern Industrieorten vorkommen. In erster Linie waren es Betriebe der Textilindustrie, namentlich Spinnereien und Webereien, in welchen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt wurde. Besonders zahlreiche und vor Allem schwere Uebertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit kamen auch in den Ziegeleien vor. Hier wird die Uebertretung dadurch erleichtert, daß viele Ziegeleien abgesondert im freien Felde liegen und eine eingehende Beaufsichtigung nicht zulassen. Auch glaubt man bemerkt zu haben, daß die Arbeit in Ziegeleien einen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung der jugendlichen Arbeiter ausübe. Mit Rücksicht hierauf wie überhaupt der im Ziegeleigewerbe herrschenden Mißstände halber scheint dem Aufsichtsbeamten für das Großherzogthum Oldenburg der Erlaß von Vorschriften gerechtfertigt, die die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien ganz verbieten oder von der Beibringung ärztlicher Zeugnisse abhängig machen. Im Gegensatz hierzu steht eine Aeußerung des Gewerberathes für Ost- und Westpreußen, der glaubt, daß einer Verlängerung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter auf 11 Stunden in Ziegeleien Bedenken nicht entgegen ständen, da „die Arbeit leicht sei und im Freien stattfinde."

Wegen der Gesetzesübertretungen wurden vielfach empfindliche Strafen verhängt. Daß solche in der Regel für längere Zeit einen heilsamen Einfluß auf die benachbarten Fabriken desselben Ortes, namentlich auf dem Lande, auszuüben pflegten, wird u. A. in dem Berichte für den Aufsichtsbezirk Aachen-Trier hervorgehoben. Freilich wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahl der thatsächlichen Uebertretungen wohl eine erheblich größere gewesen sei, als wie sie sich aus den Fällen ergeben habe, in denen man von den Verstößen Kenntniß erlangt hätte.

Nach § 139a der Gewerbeordnung kann durch Beschluß des Bundesrathes die Verwendung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften des Bundesrathes, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten und in Spinnereien, sind ebenfalls mehrfach übertreten worden. Namentlich wird von Unregelmäßigkeiten da berichtet, wo es sich um ärztliche Zeugnisse handelt, welche für Zulassung jugendlicher Arbeiter erforderlich sind. Ueber die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Wiederholung der ärztlichen Untersuchung heißt es in dem Jahresbericht für den Aufsichtsbezirk Württemberg II: „In den Fällen, in welchen für Zulassung jugendlicher Arbeiter ärztliche Zeugnisse vorgeschrieben sind, wäre zu wünschen, daß es nicht bei einer einmaligen ärztlichen Untersuchung sein Bewenden hätte. Ich hatte Gelegenheit zu beobachten, daß die Gesundheit einzelner solcher Arbeiter nach längerer Beschäftigung (wobei öfters auch die Art der Beschäftigung geändert wird) angegriffen schien. Es wäre daher gut, wenn die Beurtheilung des jeweiligen Gesundheitszustandes solcher jugendlicher Arbeiter nicht blos den Arbeitgebern und den Eltern anheimgestellt wäre, sondern regelmäßige ärztliche

Untersuchungen auch später angestellt würden. Eine Besorgniß erregende Abnahme der Gesundheit und damit der Arbeitskräfte zeigt sich manchmal besonders bei solchen jugendlichen Arbeitern, welche nicht am Ort der Fabrik selbst wohnen, sondern täglich vor und nach der Arbeit noch weite Wege zu machen haben und dabei häufig auch noch einer guten Nahrung den Tag über entbehren."

Ueber die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden sind auch im Berichtsjahre wieder lebhafte Klagen laut geworden. Um über deren Bedeutung und Ursachen Klarheit zu gewinnen, empfiehlt es sich freilich, nicht auf die im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Amtlichen Mittheilungen" zurückzugreifen, sondern aus der Quelle der Originalberichte zu schöpfen. In letzterem Falle erhält man ein wesentlich anderes Bild, als im ersteren.[1]) Zu besserer Beleuchtung dessen seien einige Stellen aus den Berichten der Preußischen Gewerberäthe mitgetheilt.

Der Gewerberath für Ost- und Westpreußen bemerkt: „Uebertretungen der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind mehrfach festgestellt und bestraft worden. Zumeist bezogen sich dieselben auf das Fehlen von Arbeitsbüchern und von vorgeschriebenen Aushängen. Besonders wurden derartige Ordnungswidrigkeiten in ländlichen Bezirken und kleineren Städten gefunden, sie wurden aber auch in Königsberg und Danzig festgestellt. Auffallend war es, daß ich nur verhältnißmäßig selten unter der „Revisionsvermerk" überschriebenen Spalte des aushängenden Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter eine die stattgehabte Revision betreffende Notiz gefunden habe . . . Ferner ist mir mehrfach auch in diesem Jahre mitgetheilt worden, daß die Amtsvorsteher als die in ländlichen Bezirken zuständigen Polizeibehörden nicht immer Formulare zu Arbeitsbüchern vorräthig haben, und daß hierdurch für die ein solches Buch nachsuchenden Arbeiter Weiterungen und Lohnverluste entstanden sind . . . In mehreren Fällen legten mir Betriebsunternehmer für die minderjährigen Arbeiter — von der Polizei ausgestellte — geschriebene Arbeitsscheine statt der ordnungsmäßigen Arbeitsbücher mit der Aeußerung vor, daß die Polizeibehörde diese Scheine den jugendlichen Arbeitern an Stelle der Arbeitsbücher ausgehändigt habe . . . Ein weiterer häufig von mir beobachteter Uebelstand ist, daß die Polizeibehörden sich nicht immer ausreichend darüber unterrichten, ob der ein Arbeitsbuch nachsuchende jugendliche Arbeiter vorher anderswo gearbeitet habe und somit bereits ein Arbeitsbuch besitzt, vielmehr ohne solche Erhebungen, auch ohne daß ein Antrag oder die Zustimmung des Vaters beziehungsweise des Vormundes vorliegt, ein neues Buch ausstellen."[2]) Der Gewerberath für den Regierungsbezirk Düsseldorf berichtet: „Auch durch den Gewerberath und seinen technischen Assistenten wurden Uebertretungen in größerer Zahl ermittelt. Die formellen Verstöße betrafen vorzugsweise die Aushänge, die entweder fehlten oder nicht ordnungsmäßig beschaffen waren, keinen Vermerk über Arbeitszeit und Pausen enthielten, in Walzwerken das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter nicht schichtenweise geordnet hatten und anderes mehr. Die oft gemachte Erfahrung, daß es sich in solchen Fällen nicht immer lediglich um ein Versehen handelt, vielmehr zuweilen auch eine beabsichtigte Verschleierung gröberer Uebertretungen bezüglich der Arbeitszeit und der Pausen hierbei mit unterläuft, sollte die Ortspolizeibehörden bestimmen,

[1]) Vgl. hiezu meinen Aufsatz: „Die Thätigkeit der preußischen Ortspolizeibehörden als Organe der Gewerbeaufsicht" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. IV, S. 600-617.

[2]) Berichte, a. a. O., S. 6.

bei ihren Besichtigungen den Aushängen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dieses jetzt zu geschehen scheint . . . Erhebliche Ueberschreitungen der Arbeitszeit wurden ferner in mehreren Fabriken ermittelt, auf deren Verzeichniß der Revisionsvermerk der Ortspolizeibehörde fehlte. In einer von dem großen industriellen Verkehr abgelegenen Stadt des Bezirks stellte der Berichterstatter fest, daß in sämmtlichen (!) gewerblichen Anlagen und bei etwa 60 jugendlichen Arbeitern die gesetzlichen Bestimmungen nicht vollständig zur Durchführung gelangt waren. Die Aushänge fehlten überall, die Arbeitszeit und die Pausen entsprachen nicht dem Gesetz, und selbst die Ausstellung der Arbeitsbücher beziehungsweise Arbeitskarten erfolgte nicht überall ordnungsmäßig. Allein aus den drei letzten Jahren wurden 31 für Kinder unter 14 Jahren ausgestellte Arbeitsbücher vorgefunden."[1]) Der Gewerberath für die Provinz Hannover theilt mit, daß die Aufsicht der Ortsbehörden über Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, an einzelnen Orten immer noch zu wünschen übrig lasse. „Die angetroffenen Verstöße bestehen namentlich in fehlender Ausfüllung der Arbeitsbücher und in unrichtig geführten Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter... Es ist mehrfach vorgekommen, daß mir auf meine Bitte um Vorlegung der Arbeitsbücher ein großes Packet eingehändigt wurde, dessen Durchsicht ergab, daß ein großer Theil der Buchinhaber längst nicht mehr in Arbeit stand."[2]) In ähnlicher Weise betonen die Gewerberäthe für Posen, Frankfurt a. O.-Potsdam, Merseburg-Erfurt und Arnsberg, daß die Ortspolizeibehörden die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht genügend beaufsichtigen und der Hauptsache nach höchstens bei Nachrevisionen eine werthvolle Thätigkeit entwickeln. Nur der Gewerberath für Oppeln, der die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden scheinbar aus dem Grunde für eine sachgemäße und erfolgreiche gehalten hat, weil ihm nennenswerthe Uebertretungen nicht mitgetheilt wurden, und die Aufsichtsbeamten für Berlin und für Aachen-Trier wissen von einer sehr regen Thätigkeit der Ortspolizeibehörden zu berichten, letzterer nur hinsichtlich der Stadt Aachen; in anderen Orten des Bezirkes Aachen dagegen mußten die Ortspolizeibehörden in sehr zahlreichen Fällen zu Nachrevisionen veranlaßt werden. Daß übrigens auch in der Stadt Berlin die polizeiliche Revision zu sehr nach der Schablone vorgenommen werden dürfte, läßt sich aus einer Nachricht schließen, die vor einigen Monaten durch die Berliner Zeitungen ging. Sie besagte, die Polizeibehörden nähmen gegenwärtig die alljährlichen Besichtigungen vor, die sich auf die Befolgung der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassenen Vorschriften erstreckten. Die Arbeitgeber waren sonach von dem Erscheinen der Beamten rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und befanden sich in der Lage, die in ihren Betrieben vorhandenen Gesetzwidrigkeiten abzustellen.

Wie im Regierungsbezirk Aachen, so erfolgt jetzt auch im Regierungsbezirk Trier die Revisionsthätigkeit der Polizeibehörden nach einem bestimmten Schema. Für jede gewerbliche Anlage ist ein Formular vorgesehen, und die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, in allen Anlagen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, im Jahre mindestens zwei Revisionen vorzunehmen, das Ergebniß einzutragen und die ausgefüllten Formulare am Schluß des Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen. Daß eine derartige Einrichtung viel-

[1]) Berichte, a. a. O., S. 250.
[2]) Berichte, a. a. O., S. 165.

leicht hier und da einen besseren Schutz der jugendlichen Arbeiter zu sichern vermag, wollen wir gern zugeben; allein wir dürfen doch nicht vergessen, daß im Allgemeinen keine Bürgschaft vorhanden ist, daß die in das Formular eingetragenen Revisionen auch wirklich sachgemäß ausgeführt wurden.

Ausnahmen von der durch die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung geregelten Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter wurden im Berichtsjahre in größerer oder geringerer Zahl u. A. in den Bezirken Berlin-Charlottenburg, Merseburg-Erfurt, Minden-Münster, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Aachen-Trier, Mittel- und Oberfranken, Pfalz, Leipzig, Württemberg I und II, Anhalt und Hamburg bewilligt. Mehrfach wurden solche Bewilligungen, deren häufiges Vorkommen natürlicherweise die Kontrole über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nicht nur für den Fabrikinspektor, sondern auch für die zur regelmäßigen Beaufsichtigung berufenen Ortspolizeibehörden erschwert, von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht. Nicht erbeten oder nicht zugelassen wurden Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit in den Aufsichtsbezirken Potsdam-Frankfurt a. O., Breslau-Liegnitz, Magdeburg, Cassel-Wiesbaden, Dresden, Meißen und Elsaß-Lothringen.

Ueber die Herstellung besonderer Räume für den Aufenthalt der jugendlichen Arbeiter während der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen liegt eine Reihe von Mittheilungen vor. Dieselben gehen im Großen und Ganzen dahin, daß in den größeren Fabriken die Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter während ihrer Pausen durch Gewährung von Obdach und Aufsicht immer mehr bethätigt wird, während in den mittleren und kleineren Betrieben das Verständniß für eine derartige Fürsorge noch zu fehlen scheint.

Der Trennung jugendlicher Arbeiter von erwachsenen Personen bringen die Betriebsunternehmer nach einer Mittheilung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Dresden aus technischen Gründen beinahe durchweg eine ausgesprochene Abneigung entgegen. Dagegen findet im Bezirk Zwickau solche Trennung, soweit thunlich, statt.

Ueber das Lehrlingswesen in Fabriken liegt auch für das Berichtsjahr eine Reihe von Aeußerungen vor. Nach den einen hat das Bestreben der Arbeitgeber auf eine bessere Ausbildung der Lehrlinge Fortschritte gemacht, nach andern weist der Prozentsatz derjenigen jugendlichen Arbeiter, die in einem Lehrlingsverhältniß stehen, gegen früher einen wesentlichen Rückgang auf. Verschiedentlich wird auch darauf hingewiesen, daß manche Industrielle junge Leute vor vollendetem 16. Lebensjahr deshalb ungern als Lehrlinge annehmen, weil sie die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen bei den Lehrlingen für unthunlich halten. Nach den Beobachtungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Mittel- und Oberfranken findet sich ein „geregeltes Lehrlingswesen überall dort, wo größere Ansprüche an das Können des Einzelnen gestellt werden, und letzteres sich nicht, wie z. B. in der Textil-, Bleistift-, Drahtindustrie u. s. w. in 2 bis 3 Wochen erwerben läßt. Es sind daher fast stets die alten Handwerkskenntnisse des Schlossers, Gürtlers, Flaschners, Schreiners, Feinmechanikers, Buchdruckers, Rothschmiedes, Drechslers, Thondrehers u s. w., welche auch im heutigen Fabrikbetriebe von dem jungen Anfänger durch eine längere Lehrzeit erworben werden müssen, und je fester geregelt diese Lehrzeit ist, desto achtungswerther pflegt das Können und berechtigte Selbstbewußtsein des künftigen selbständigen Arbeiters zu sein."

Auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens hat das Interesse der Industriellen in jüngster Zeit erfreulicherweise zugenommen.

In einer großen Reihe von Orten sind derartige Anstalten im Berichtsjahre gegründet worden; doch scheinen die Unterrichtsstunden vielfach auf eine Tageszeit verlegt worden zu sein, die als ungeeignet bezeichnet werden muß. Wie der Aufsichtsbeamte für Württemberg mittheilt, dauert der Unterricht in Fortbildungsschulen „an manchen Orten bis $9^1/_2$ oder 10 Uhr Abends, so daß für solche, welche nachher noch einen weiten Weg zur Schlafstätte zu machen haben und ebenso morgens früher aufbrechen müssen, der Schlaf sehr abgekürzt wird. Es ist auch nicht zu erwarten, daß ein solcher Junge, der den Tag über fleißig gearbeitet hat, in den späten Abendstunden noch viel Nützliches lernen wird." Im Aufsichtsbezirk Ost- und Westpreußen empfanden die Direktionen einiger Zuckerfabriken die Einrichtungen der obligatorischen Fortbildungsschulen unangenehm, da sie jetzt nicht mehr in der Lage wären, jugendliche Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren anzunehmen, weil die Nachtschicht bereits um 7 Uhr beginne, während der Schluß der Fortbildungsschulen erst gegen 9 oder 10 Uhr Abends erfolge.

Auf die erziehliche Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes weist der Gewerberath für Oppeln hin. In dessen Bezirk hat dieser Unterricht, der zuerst im Kreise Beuthen in den Städten Beuthen und Königshütte Eingang gefunden, an Ausdehnung zugenommen. „Für das Interesse und Verständniß, welches seiner Bedeutung zuerkannt wird, spricht die Thatsache, daß auch Kinder wohlhabender Eltern an dem Unterrichte theilnehmen. In neuerer Zeit sind in dem genannten Kreise noch in Scharley und Lipinn Handfertigkeitsschulen gegründet worden. Außerdem bestehen an 4 andern Orten Schulen dieser Art, welche sich eines regen Besuchs erfreuen, und in denen mit Erfolg unterrichtet wird."[1])

Die im Aufsichtsbezirk Düsseldorf vorkommende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter als selbständiger Meister in Solinger Schleifereien gab dem Regierungs-Präsidenten Veranlassung, Erhebungen anstellen zu lassen. Es wurde hiebei ermittelt, daß 1890 in Dampfschleifereien des Kreises Solingen 140 minderjährige selbständige Schleifermeister thätig waren, die zum Theil mit Gehilfen und Lehrlingen arbeiteten. Das Bedenkliche dieser Zustände liegt klar zu Tage; ob es indessen gelingen wird, im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen geschulten Arbeiterstandes hier Wandel zu schaffen, scheint, wie der Gewerberath für Düsseldorf bemerkt, zur Zeit wohl noch zweifelhaft.

b) Arbeiterinnen.

Die Zahl der weiblichen Arbeiter hat, wie in einer Reihe von Berichten hervorgehoben wird, nur eine im Verhältniß zu der Vermehrung der Zahl der Arbeiter überhaupt stehende Steigerung erfahren; doch gibt es natürlich auch nach der einen, wie nach der andern Richtung hin beachtenswerthe Ausnahmen. Hinsichtlich der Art der Anlagen, in denen vorzugsweise Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind den Vorjahren gegenüber wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. Die häufigste Beschäftigung finden die weiblichen Arbeiter in der Textilindustrie, danach folgt das Nahrungsmittelgewerbe und die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Im Einzelnen kommen innerhalb der verschiedenen Aufsichtsbezirke natürlicherweise Abweichungen in der Vertheilung der Arbeiterinnen auf die Industriegruppen vor. So in Niederbayern, wo weibliche Arbeiter hervorragend in Schleif- und Polirwerken, in

---

[1]) Berichte, a. a. O. S. 91.

Schwarzburg-Rudolstadt, wo sie überwiegend in der Porzellanindustrie, in Baden, wo sie vorherrschend in der Cigarrenfabrikation thätig sind u. s. w.

Ueber die *Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen* liegen in einigen Jahresberichten Angaben vor. Darnach waren im Berichtsjahre in *Baden* in den für die Beschäftigung von Arbeiterinnen ganz vorherrschend in Betracht kommenden Industriezweigen der Cigarren- und Tabakfabrikation, der Textilindustrie und der Bijouteriefabrikation insgesammt 7310, in den übrigen Industriezweigen wenig über 1000 verheirathete Arbeiterinnen beschäftigt. In *Reuß* j. L. waren von sämmtlichen 5154 erwachsenen Arbeiterinnen 2523 = 48,9 Prozent verheirathet. Im Bezirk *Oberbayern* betrug die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen im verflossenen Jahre 5594, gleich etwa 30 Prozent aller weiblichen Arbeiter. Im Aufsichtsbezirk *Bautzen* ergaben besondere Ermittlungen, daß die Zahl der einen eigenen Hausstand führenden verheiratheten Arbeiterinnen und Arbeiterwittwen ungefähr 50 Prozent der Gesammtzahl der erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen betrug.

Was die *Art der Beschäftigung* weiblicher Arbeiter anbelangt, so stellt eine größere Zahl von Jahresberichten fest, daß diese im Allgemeinen der Gesundheit und dem Geschlechte angemessen sei. Indessen sind einzelne *Arten ungeeigneter oder die Gesundheit schädigender Beschäftigung von Frauen* auch im Berichtsjahre wieder ermittelt worden. Hierzu gehören die Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Schleifsteinen in Metallschleifereien, beim Transport schwerer Gegenstände, beim Erzausladen in Hüttenwerken, die Verwendung von Mädchen als Aufsteckerinnen am Selfaktor, das Sortiren der Lumpen und Knochen in Leim- und Düngerfabriken, die Beschäftigung in Schwarzfärbereien, an Glasöfen u. A.

Ueber die *Dauer der Arbeitszeit* der Arbeiterinnen finden sich u. A. in den Jahresberichten für Magdeburg, Oberbayern rc., Pfalz rc., Dresden, Leipzig, Württemberg I, Hessen I, Mecklenburg-Schwerin, Reuß ä. L. und Hamburg nähere Mittheilungen. Im Aufsichtsbezirk Magdeburg betrug die Arbeitszeit von 6004 weiblichen Arbeitern, die in 288 Anlagen beschäftigt waren, in

5		Betrieben mit	110		Arbeiterinnen	12	Stunden
52	(18%)	„ „	1040	(17,3%)	„	11	„
6		„ „	55		„	10½	„
165	(57,3%)	„ „	3631	(60,4%)	„	10	„
23	(8%)	„ „	185	(3%)	„	9½	„
24	(8,4%)	„ „	174	(2,9%)	„	9	„
6		„ „	65		„	8½	„
3		„ „	11		„	8	„
4		„ „	20		„	7	„ .

Demnach hatten nur 20 Prozent der Arbeiterinnen eine mehr als 10stündige Arbeitszeit. Die Mittagspause betrug bei 71,2 Prozent eine Stunde, bei 13,8% eine und eine halbe, bei 3,2 Prozent zwei Stunden.

Aehnlich wie im Magdeburger Aufsichtsbezirk liegen die Verhältnisse im Bezirk Oberbayern und in Württemberg I. In Hamburg beträgt die Arbeitszeit der Frauen fast überall unter 10 Stunden, in Mecklenburg-Schwerin selten über 11 Stunden „mit Ausnahme der Ziegeleien“. Die längsten Arbeitszeiten finden sich in Dresden, Leipzig, Reuß ä. L. und zum Theil auch in Hessen I. Meist ist es die Textilindustrie, die erhöhte Anforderungen stellt. Im Großen

und Ganzen läßt sich sagen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen durchschnittlich eine zehnstündige ist und daß da, wo eine längere Arbeitszeit üblich ist, der Herabsetzung dieser irgend erhebliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß durch die Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 anstatt eines zehnstündigen ein elfstündiger Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen gesetzliche Geltung erlangt hat. Die Mehrheit des Reichstages und der Bundesrath glaubten allerdings einem zehnstündigen Maximalarbeitstage deshalb nicht zustimmen zu dürfen, weil sie unter den gegebenen Verhältnissen eine Gefährdung der Sicherheit und Existenzfähigkeit der betheiligten Industrien und eine zu große Schmälerung der Arbeiterbudgets befürchteten. Aus den vorliegenden Jahresberichten der Fabrikinspektoren können wir indessen nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß jene Befürchtungen begründet und als ausschlaggebend zu betrachten waren.[1]) Wir sind der Ansicht, daß die Arbeitszeit, wenigstens der verheiratheten Frauen, unbedenklich eine weitere Einschränkung erfahren könnte. Nach dieser Richtung hin wird unser Arbeiterschutzgesetzgebung künftig weiterzubilden sein.

Ueber die Pausen, namentlich die Mittagspausen, die verheiratheten Arbeiterinnen gewährt werden, geben einige Aufsichtsbeamte in ihren Berichten Aufschluß. Danach wird in den Bezirken Magdeburg, Minden-Münster, Plauen und Hessen I den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, vielfach erlaubt, die Mittagspausen etwas länger auszudehnen. Im Bezirk Leipzig wird den verheiratheten Arbeiterinnen einer größeren Weberei schon seit 18 Jahren eine zweistündige Mittagspause gewährt, und es ist denselben gestattet, an jedem Sonnabend zum Zwecke der Besorgung von Einkäufen die Arbeit in der Zeit von 8 bis 9 Uhr Vormittags zu verlassen. Dagegen wird in Reuß j. L. und in Hamburg auf die Arbeiterinnen im Allgemeinen keine Rücksicht genommen, im Bezirk Dresden nur „vereinzelt und dann zuerst auf besonderen Wunsch".

Zur Nachtarbeit wurden Frauen während des Berichtsjahres in wesentlichem Umfange anscheinend nur noch in Textil- und in Zuckerfabriken, aber auch in diesen in einigen Bezirken in weit geringerer Zahl als früher herangezogen. In den Zuckerfabriken ist die Nachtarbeit im Allgemeinen eine leichte; unangemessen erscheint nur die im Magdeburger Bezirk beobachtete „Nachtbeschäftigung von weiblichen Arbeitern in den Rübenschuppen zur Bedienung der Rübenschwemme, wie sie glücklicherweise nur noch in ganz wenigen Zuckerfabriken stattfindet, da die Arbeiterinnen hier mit nassen Füßen während der kalten Winternächte in zugigen, halboffenen Räumen arbeiten müssen."

Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über die

---

[1]) Der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, bedauerte in der Reichstagssitzung vom 18. April 1891, einem Antrage auf Herabsetzung der Maximalarbeitszeit wenigstens für verheirathete Frauen oder solche, die einen Haushalt zu besorgen haben, von elf auf zehn Stunden widersprechen zu müssen. „Dies Bedauern — sagte er — ist um so lebhafter, weil ich namens der verbündeten Regierungen anerkennen muß, daß es in der That eine der Hauptaufgaben unserer Gesetzgebung sein muß, das Schicksal der Frau so zu gestalten, daß sie ihren Pflichten als Hausfrau, als Mutter, als Gattin, als Erzieherin ihrer Kinder nachkommen kann; und das ist in der That nur dann möglich, wenn die Arbeitszeit auf ein Maximum beschränkt wird, das ihr die Erfüllung ihrer übrigen Pflichten ermöglicht, wenn angängig, auf ein so geringes Maß, daß ihr die Mehrzahl der Tagesstunden für ihren Haushalt, für ihren Gatten und für ihre Kinder zur Verfügung steht." Trotz dieser Erwägungen waren die oben erwähnten, unsers Erachtens unbegründeten Befürchtungen für die Haltung der Regierung ausschlaggebend.

Beschäftigung von Wöchnerinnen (§ 135 Abs. 5 d. G.-O.) sind nicht zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gekommen.

Die Trennung der männlichen und weiblichen Arbeiter bei der Arbeit ist im Berichtsjahre in einigen Bezirken in einer größeren Zahl von Betrieben durchgeführt worden. In anderen Bezirken scheint es dagegen immer noch an dem wünschenswerthen Entgegenkommen der Unternehmer zu fehlen, doch findet vielfach auch des geringen Umfanges der Anlagen wegen eine Trennung der Geschlechter nicht statt. Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Dresden bemerkt, daß „da, wo eine größere Anzahl Arbeiter beiderlei Geschlechts zusammen beschäftigt sind, aus diesem Zusammenarbeiten hervorgehende Unzuträglichkeiten nicht bekannt geworden, auch wohl kaum zu gewärtigen sind, da Aufsichts- oder Anleitungspersonal meist mit zugegen ist. Anders liegt dagegen die Sache hinsichtlich derjenigen Zeit, in der dem Genuß und dem Vergnügen nachgegangen wird, und es muß der gegen die Fabrikarbeit oft erhobene Vorwurf, daß sie die Arbeiterinnen sittlich herunterbringe, als ein nicht bewiesener bezeichnet werden. Die in sittlicher Beziehung wahrzunehmenden Uebelstände werden durch ganz andere, hier nicht näher anzugebende Faktoren bedingt, die jedoch ebenso wie bei den Angehörigen der Fabrikindustrie, bei denjenigen der Hausindustrie und Feldwirthschaft auftreten."

Die Bestrebungen, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen durch geeignete Einrichtungen zu fördern, haben im Berichtsjahre Fortschritte gemacht, soweit es sich um die Herstellung besonderer Aufenthaltsräume, sowie gesonderter Wasch- und Ankleideräume und Aborte handelt. Immerhin werden hie und da noch Zustände angetroffen, die recht unbefriedigend sind und der Besserung bedürfen.

Die Einrichtungen zur Förderung der Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf haben sich auch im vergangenen Jahre vermehrt, indessen wird ihnen sowohl von den Arbeiterinnen als auch von den Arbeitgebern noch nicht überall das richtige Verständniß entgegengebracht. Daß die Betheiligung der Arbeiterinnen an den in Rede stehenden Veranstaltungen vielfach recht gering ist, wird freilich nicht nur auf die Liebe der Mädchen zu möglichst ausgedehnter Freiheit, sondern wesentlich auch auf die Interessenlosigkeit der Eltern dieser Mädchen zurückzuführen sein. Charakteristisch ist auch folgender Fall. Im Aufsichtsbezirk Schleswig wurde das Anerbieten einer Firma, jugendlichen Arbeiterinnen Kenntniß in der Haushaltung zu geben, nicht benutzt, trotzdem den Mädchen während der Lehrzeit ihr voller Lohn ausgezahlt werden sollte. Es hatten sich zwar vier Mädchen zur Theilnahme an dem Unterricht bereit erklärt; sie gaben denselben aber nach kurzer Zeit mit der Begründung wieder auf, sie müßten befürchten, nicht geheirathet zu werden, wenn es bekannt würde, daß sie alle diese Dinge erst lernen müßten. „Der wirkliche Grund", sagt der Gewerberath für Schleswig, „ist indessen wahrscheinlich die Abneigung gegen die Unterwerfung unter die geregelte Zucht, die naturgemäß während einer solchen Lehrzeit aufrecht erhalten werden muß. Der Tanzboden ist eben gar zu verlockend, und die Neigung, in der Gegenwart ein Opfer für glücklichere Gestaltung der Zukunft zu bringen, zu gering. Das Fehlschlagen dieses Versuchs ist um zu lebhafter zu bedauern, weil kaum günstigere Bedingungen als hier geboten werden können."

Ueber die Betheiligung der Arbeiterinnen an Ausstandsbewegungen enthalten die Jahresberichte für Frankfurt a. O.-Potsdam und

Posen Mittheilungen. In letzterem Bezirke kam es zu einem geringfügigen Ausstande in einer Cigarrenfabrik; derselbe währte indessen nur 2½ Tage und verlief für die Arbeiterinnen resultatlos. Im Aufsichtsbezirke Frankfurt a. O.-Potsdam trat „die Betheiligung der Arbeiterinnen an den Ausstandsbewegungen nicht besonders auffällig hervor; doch wurden gerade die weiblichen Arbeiter mit am härtesten von den Ausständen betroffen. Namentlich haben sich verheirathete Arbeiterinnen einzelnen Ausständen gegenüber bestimmt ablehnend verhalten. Ebenso zeigten sie sich zumeist abgeneigt, in die Arbeiter-Organisationen einzutreten und ließen sich auch durch die Versprechungen höherer Löhne nicht dazu verleiten. In der That könnten sie in vielen Industriezweigen an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den kräftigeren, männlichen Arbeitern nur verlieren, wenn erhebliche Lohnsteigerungen eintreten sollten."[1]

c. Arbeiter im Allgemeinen.

Da es während des Berichtsjahres, wie bereits bemerkt wurde, im Allgemeinen nicht an Arbeitsgelegenheit gefehlt hat, so ist es wohl auch erklärlich, daß aus fast allen Aufsichtsbezirken eine mehr oder weniger erhebliche Vermehrung der Zahl der beschäftigten Arbeiter gemeldet wird. So ist die Zahl der Arbeiter u. a. im Bezirke Breslau-Liegnitz gegen 1888 um 11 Prozent gestiegen, in Oppeln um 7,2 Prozent, in Merseburg-Erfurt um 12 Prozent, im Königreich Sachsen um 8,4 Prozent, in Reuß j. L. um 8,2 Prozent, in Sachsen-Altenburg um 5 Prozent, in Lübeck um 5 Prozent und in Hamburg um 7 Prozent. Im Aufsichtsbezirk Oberbayern ergab sich ein Zuwachs von rund 5000 Arbeitern, in Mittel- und Oberfranken betrug die Vermehrung der Arbeiterzahl 3105 und in der Pfalz 7528. In dem Aufsichtsbezirk Niederbayern fanden nur geringere Veränderungen des Personalstandes statt, und eine Minderung der Zahl der Arbeiter trat schließlich im Aufsichtsbezirke Reuß ä. L. ein, wo im Berichtsjahr 349 = 3,3 Prozent Arbeiter weniger beschäftigt wurden.

Ueber die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit liegen Erhebungen des Aufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Magdeburg vor. Nach diesen betrug die Arbeitszeit von 35,986 in 1002 Fabriken beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeitern nach Abzug der Pausen in

1	Fabrik		mit	14	Arbeitern		14 Stunden
3	Fabriken		„	59	„		13 „
42	„	(4,2 Proz.)	„	594	(1,7 Proz.)	Arbeitern	12 „
278	„	(27,7 „)	„	5236	(14,5 „)	„	11 „
46	„	(4,5 „)	„	1679	(4,6 „)	„	10½ „
586	„	(58,4 „)	„	25478	(70,8 „)	„	10 „
18	„	(1,7 „)	„	285	(0,8 „)	„	9½ „
20	„	(2,0 „)	„	2456	(6,8 „)	„	9 „
2	„		„	22		„	8½ „
5	„		„	121		„	8 „
1	Fabrik		„	42		„	7 „

Hienach beträgt die Arbeitsschicht in der Mehrzahl der Fabriken und für nahezu ¾ der Arbeiter zehn Stunden. Die 42 Arbeiter mit siebenstündiger Arbeitszeit sind Glasmacher.

---

[1] Berichte a. a. O. S. 33.

Die **Mittagspause** für die 35,986 Arbeiter betrug:

in	84,6	Prozent	der	Fabriken	mit	90,1	Prozent	der	Arbeiter	1	Stunde
„	12,3	„	„	„	„	8,2	„	„	„	1 1/2	Stunden
„	3,1	„	„	„	„	1,7	„	„	„	2	„

Außerdem hatten sämmtliche Arbeiter eine je halbstündige Frühstücks- und Vesperpause.

Von einer **Verkürzung der Arbeitszeit** im Allgemeinen berichten die Aufsichtsbeamten für Breslau, Liegnitz, Oberbayern, Mittel- und Oberfranken, Leipzig und Elsaß-Lothringen. In diesen Bezirken handelte es sich meist um Einführung einer elf- oder zehnstündigen Arbeitszeit, theilweise unter Aufbesserung der Accordlöhne. Wo letztere jedoch nicht stattfand, stellte sich vielfach die frühere längere Arbeitszeit bald wieder her, weil der Lohnausfall von den Arbeitern ohne zu große Beeinträchtigung ihre Ernährungsverhältnisse nicht getragen werden konnte. Auf einer Hütte im Bezirk Oppeln ist für die Rostofen-Arbeiter freiwillig die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden. In der zwölfstündigen Schicht verdienten die Arbeiter durchschnittlich 2,80—3 Mk., während sie jetzt für die achtstündige nur 2,40—2,60 Mk. verdienen, wiewohl das Gedinge um 25 Prozent erhöht worden ist. Im besonderen waren die Bestrebungen, die Arbeitszeit in **Textilfabriken** herabzusetzen, von Erfolg begleitet. So wurde in einer großen Baumwollspinnerei im Bezirke Minden-Münster die tägliche Arbeitszeit von 12 auf 11 1/2 Stunden herabgesetzt. Die elfstündige Arbeitszeit gelangte allgemein zur Einführung in den Baumwollspinnereien des M.-Gladbacher Handelskammerbezirks, in Spinnereien und Tuchfabriken des Aufsichtsbezirks Zwickau und in 5 großen Textilfabriken mit gegen 4000 Arbeitern im Großherzogthum Baden. Auch in den Kammgarnspinnereien der Pfalz ist eine Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten, und im Aufsichtsbezirke Plauen, wo früher in einigen Spinnereien 13 Stunden lang gearbeitet wurde, ist die Arbeitszeit um eine, theilweise auch um 3 Stunden herabgesetzt worden.

Ueber das Vorkommen **von Ueberstunden** liegen aus einer Reihe von Aufsichtsbezirken Mittheilungen vor. Danach ist im Allgemeinen ein besserer Zustand eingetreten, doch kommen immerhin noch beträchtliche Ausschreitungen mit Ueberarbeit vor. „Bei fast allen Arbeitseinstellungen im vergangenen Frühjahr und Sommer wurde", so bemerkt der Gewerberath für den Bezirk Magdeburg, „die Wiederaufnahme der Arbeit von der Abschaffung der Ueberstunden oder einer so hohen Bezahlung der letzteren abhängig gemacht, daß sie von den Fabrikanten nicht gebilligt werden konnten." In den Heylschen Fabriken zu Worms sind Werkstätte-Ausschüsse errichtet worden,[1] deren Thätigkeit sich ausschließlich auf die Festsetzung der Ueberstunden beschränkt. „Die Arbeiter sollen durch ihre Vertreter bestimmen helfen, ob bei Ueberhäufung von Arbeit mehr Arbeiter angenommen werden sollen, oder ob sie den Ueberschuß an Arbeit durch Ueberstunden bewältigen wollen, damit nicht zu anderen Zeiten Unterstunden stattfinden."

Einer **übermäßig langen Arbeitszeit** wird in einzelnen Berichten Erwähnung gethan. Meist handelt es sich um das **Müllereigewerbe**, in

---

[1]) Diese Werkstätte-Ausschüsse werden für jede Werkstätte oder für eine Gruppe von Werkstätten errichtet und bestehen je aus sechs Mitgliedern, von denen drei aus der freien Wahl der Arbeiter hervorgehen.

dem schwere Mißstände bezüglich der Dauer der Arbeitsschichten beobachtet worden sind.

Sonntagsarbeit scheint in der Mehrzahl der Aufsichtsbezirke im Berichtsjahre in größerem Umfange nicht vorgekommen zu sein.

Was die Löhne anbelangt, so sind dieselben nach Aeußerungen der Aufsichtsbeamten trotz der nicht überall günstigen Lage der Industrie vielfach in die Höhe gegangen und selbst bei schlechterem Geschäftsgange im Allgemeinen auf der bisherigen Höhe geblieben. Nur aus dem Aufsichtsbezirke Leipzig wird von einzelnen textilindustriellen Betrieben und aus der Bekleidungs- und Reinigungs- sowie der Industrie der Steine und Erden berichtet, daß sich die Löhne zu Ungunsten der Arbeiter verändert haben.

Mehrere Aufsichtsbeamte machen über die in ihren Bezirken gezahlten Löhne Mittheilungen. Wenn wir uns versagen, auf diese einzugehen, so geschieht es aus dem Grunde, daß wir derartigen allgemeinen Nachweisungen keinen Werth beilegen. Es ist uns unerfindlich, wie Jemand im Stande sein soll, ein auch nur annähernd richtiges Bild von der Höhe des durchschnittlichen Lohnes der Arbeiter zu gewinnen, wenn es z. B. in dem Berichte des Beamten für Oberbayern heißt: Von den Betrieben der Stadt München abgesehen, ergab sich ein normaler Tagesverdienst für gelernte männliche Arbeiter von 1,50 bis 9 Mk., durchschnittlich von 2,50—5 Mk., oder wenn nach einer Aufstellung des Aufsichtsbeamten für Sachsen-Altenburg in Ziegeleien der höchste Wochenverdienst 25 Mk, der niedrigste 6 Mk. betrug u. s. w. Aus solchen Zahlenangaben sind durchaus keine Schlüsse zu ziehen. Um ein einigermaßen zutreffendes Urtheil über die Lohnverhältnisse gewinnen zu können, müßte man doch mindestens wissen, wie viele Arbeiter die niedern, die mittleren oder die höheren Löhne erhalten, welche Dauer die Arbeitszeit hat, ob Tage- oder Akkordlohn in Frage kommt u. s. w.

Ueber die Gründe und den Erfolg von Lohnerhöhungen, die in drei großen chemischen Fabriken und in einer Thonwaarenfabrik des Großherzogthums Baden stattgefunden haben, enthält der Jahresbericht des Großherzoglichen Fabrikaufsichtsbeamten folgende sehr beachtenswerthe Auffassung:

„Von Lohnerhöhungen, welche im Berichtsjahre stattgefunden haben, sind besonders diejenigen in drei großen chemischen Fabriken bemerkenswerth. Da die Vorrichtungen hier besondere Kenntnisse nicht bedingen und jeder Arbeiter in kurzer Zeit auf dieselben eingeübt werden kann, war es in den genannten Anlagen seither gebräuchlich, die Arbeiter wie sie sich gerade zu den für solche Arbeiten üblichen niederen Lohnsätzen fanden, zu engagiren. Die Folge davon war ein sehr häufiger Wechsel in diesen Fabriken, da die Arbeiter die vielfach anstrengende und unangenehme Beschäftigung in denselben nur so lange beibehielten, bis sie einen ihnen zusagenden Wechsel vornehmen konnten. Hierin wurde in den genannten Anlagen ein grundsätzlicher Wechsel dadurch vorgenommen, daß man für die wichtigeren Kategorien von Arbeitern aus freien Stücken theilweise beträchtlich höhere Löhne festsetzte in der Hoffnung, die Qualität der Leistungen dadurch zu steigern. Diese Hoffnung ist nicht getäuscht worden, und es schreiben die Geschäftsleiter zweier der genannten Anlagen die wesentlich gebesserten Ergebnisse des letzten Jahres zum Theil den gesteigerten Leistungen der Arbeiter zu, wobei insbesondere in Betracht komme, daß bei vielen Arbeitsprozessen die Verluste kaum

zu kontroliren seien. Hier sei es unbedingt nöthig, daß die Arbeiter durch ständige und lohnendere Beschäftigung ein gewisses Interesse an dem ganzen Betriebe nehmen, welches wichtigen Arbeiterkategorien früher ganz gefehlt hätte. Die getroffene Maßregel wird als eine durchaus geglückte und erfolgreiche angesehen. Auch in einer großen Thonwaarenfabrik wurden zur Vermeidung des Wechsels der Arbeiter Lohnaufbesserungen mit gutem Erfolge vorgenommen."

Bezüglich der Tage, Fristen und Form der Lohnzahlung wird im Berichtsjahre wesentlich Neues nicht mitgetheilt. Nach wie vor strebt ein Theil der Arbeiter nach Feststellung eines Minimallohnes und nach Beseitigung der Akkordarbeit; ein anderer Theil, und unter diesem vorwiegend die älteren Arbeiter, fördert diese Bestrebungen indessen nicht, sondern gibt der Akkordarbeit aus naheliegen Gründen den Vorzug.

Eine eigenthümliche Methode, die hauptsächlich wohl eine Steigerung der Arbeitslöhne verhindern, angeblich aber zur Sicherung gegen den Eintritt der Arbeiter in gleichartige Unternehmen dienen sollte, wurde in einer Fabrik im Großherzogthum Baden angetroffen. Diese Fabrik hat nämlich mit den meisten ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen Verträge darüber abgeschlossen, daß sie bei einer Konventionalstrafe von mehreren Hundert Mark während der Dauer von drei Jahren nach ordnungsmäßigem Austritt aus der Fabrik im Umkreis von fünf Stunden nicht in ein gleichartiges Geschäft eintreten dürfen.

Klagen wegen Anwendung des Trucksystems sind im Berichtsjahre nur in wenigen Fällen wahrgenommen worden. Gleichwohl empfehlen mehrere Aufsichtsbeamte, bestimmte Arten von Betrieben besonders im Auge zu behalten.

Die Aufstellung neuer Fabrikordnungen wird aus einer Reihe von Bezirken berichtet, in andern hat sie indessen wegen der bevorstehenden gesetzlichen Regelung dieser Materie durch die Gewerbeordnungsnovelle vollständig geruht. Gerügt wird von einigen Aufsichtsbeamten, daß die bestehenden Fabrikordnungen vielfach zu sehr ins Einzelne gehen und dadurch an Wirksamkeit verlieren, daß sie oftmals unverhältnißmäßig hohe Strafbestimmungen und außerdem Anordnungen treffen, die bei den Arbeitern Anstoß erregen müssen.[1]) Dem gegenüber weisen manche Fabrikordnungen aber auch Bestimmungen auf, die geeignet sein dürften, den Strafen ihre Schärfe zu nehmen und gute Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern. So bestimmt eine der Fabrikordnungen des Bezirks Frankfurt a. O.-Potsdam: „Die Strafen fließen der Unterstützungskasse zu, welche zum Besten hülfsbedürftiger Arbeiter und deren Familien gegründet und verwaltet wird. Zum Beweise, daß die Beamten nur in wohlwollender Weise bestrafen werden, soll der Betrag jeder einzelnen Strafe auch von dem Arbeitgeber in die Unterstützungskasse eingelegt werden, damit der Bestrafte weiß, daß der letztere mit ihm leidet und also doppelt benachtheiligt wird." Eine in einer Fabrik des Bezirkes Hessen I neu eingeführte Arbeitsordnung unterwirft auch den Arbeitgeber einer Strafe, wenn er Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entläßt. In wieweit solche Bestimmungen Anwendung gefunden haben, geht aus den Berichten nicht hervor.

[1]) So fand der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Plauen eine Fabrikordnung, welche die Bestimmung enthielt: „Die Reinigung der Arbeitslokale geschieht auf Kosten der darin beschäftigten Arbeiterinnen an gewissen von den Unterzeichneten (Arbeitgebern) näher zu bestimmenden Tagen."

„Sie stehen mehr auf dem Papiere, als daß ihnen praktische Wirkung gegeben würde" — so äußert sich der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Württemberg I.

Die auch in früheren Jahren hervorgetretene Neigung der Arbeitgeber, von der Festsetzung einer gegenseitigen Kündigungsfrist abzusehen, hat im Berichtsjahre hie und da Fortschritte gemacht. Die Arbeitgeber betonen, daß es sich des Aufwandes von Kosten, Zeit und Mühe in der Regel nicht verlohne, um einen kontraktbrüchigen Arbeiter zur Rechenschaft zu ziehen, während der Arbeiter im Falle einer Entlassung durch den Arbeitgeber ohne vorherige Kündigung fast immer ohne Weiterungen zu seinem Rechte komme.

Arbeiterentlassungen wegen Rückganges der Produktion haben im Berichtsjahre zwar hie und da stattgefunden, im Allgemeinen aber nur in sehr geringem Umfange. Meist waren es Anlagen der Textilindustrie, in denen es sich um eine vorübergehende Verminderung der Arbeiterzahl handelte.

Arbeiterausstände von größerer und geringerer Bedeutung und Dauer sind u. a. in den Aufsichtsbezirken Frankfurt a. O.-Potsdam, Posen, Breslau-Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Hannover, Minden-Münster, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Oberbayern, Mittel- und Oberfranken, Pfalz, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Meißen, Bautzen, Plauen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Altenburg, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen vorgekommen. Veranlassungen der Ausstände waren vorzugsweise die Forderungen einer Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Abschaffung der Sonntagsarbeit, Lohnaufbesserung bei Ueberstunden, Anerkennung eines bestimmten Arbeitsnachweises, daneben auch die Beseitigung lästiger Bestimmungen in Fabrikordnungen, Verlängerung der Mittagspausen, Beseitigung harter Konventionalstrafen und willkürlicher Berechnung derselben. Ein Vorfall in einer Eisengießerei in Hannover läßt, wie der Aufsichtsbeamte bemerkt, auch ersehen, „daß durch Arbeitseinstellung nicht immer eine bestimmte Forderung erreicht werden soll, sondern daß oft nur die Unzufriedenheit sich in irgend einer Weise Luft machen will, ohne Rücksicht darauf, daß diese dem Arbeitgeber einen empfindlichen Schaden zufügt".

In einigen Berichten wird hervorgehoben, daß im Gegensatz zu früheren Strikes die Ausstandsbewegungen des Berichtsjahres ohne Ausschreitungen abgelaufen seien, obwohl vielfach das Bestreben der ausständigen Arbeiter hervorgetreten wäre, ihre Mitarbeiter zwangsweise zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen und Gewerbetreibende zu boykottiren.

Um die Beilegung von Strikes hat sich der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Magdeburg mehrfach erfolgreich bemüht. Die Bildung eines Einigungsamtes (Vergleichskammer) zur Vermeidung andauernder Lohnstreitigkeiten erfolgte im Kreise Solingen, nachdem ein sehr harter Lohnkampf zwischen dem Arbeitnehmer-Vereine der Taschen- und Federmesserschleifer und dem aus Vertretern der Messerindustrie bestehenden Fabrikanten-Vereine dieses Kreises stattgefunden hatte und erst nach viermonatlicher Dauer durch Vergleich beendet worden war. Dagegen führte ein, ganz erfolglos verlaufener Ausstand von über 2000 Feilenhauern in den Kreisen Remscheid und Lennep zur Auflösung der Vergleichskammer, „welcher es mehrere Jahre hindurch gelungen war, alle Streitigkeiten zwischen zu je einem Verein zusammengeschlossenen Fabrikanten und Arbeitern in befriedigendster Weise zu schlichten."

Die Arbeitseinstellungen des vergangenen Jahres haben verschiedenen Erfolg gehabt. In einigen Fällen sind sie resultatlos verlaufen. In anderen Fällen sind die Forderungen der Arbeiter ganz oder theilweise durchgesetzt worden.

Im Großherzogthum Baden ist die Anordnung getroffen worden, daß die Bezirksämter über den Verlauf eines jeden Ausstandes, an dem mehr als 10 gewerbliche Arbeiter Theil nehmen, eine Schilderung nach einem vorgeschriebenem Formular vorzulegen haben. Die eingehenden Anzeigen werden von dem Ministerium des Innern der Fabrikinspektion mitgetheilt, die über sämmtliche Arbeitseinstellungen ein Verzeichniß führt. Dieses gibt Aufschluß über Art und Ort der gewerblichen Anlagen, in denen Ausstände vorgekommen sind, über Zahl der ausständigen Arbeiter, insbesondere auch der minderjährigen und der kontraktbrüchigen, über Datum des Beginnes und Endes des Ausstandes, ferner über die Hauptursachen des Ausstandes, die Forderungen der Arbeiter, und inwieweit die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt haben.

Von Industriellen wurden zur Abwehr der Ausstände mehrfach Vereinigungen gebildet, so in den größeren Industriestädten der Provinz Brandenburg von den Fabrikanten der Tuch-, Hut-, Ziegelei- und Cigarrenindustrie, in Barmen von den Riemendrehereibesitzern, und für Leipzig und Umgegend von den Gewerbetreibenden aller Branchen mit Ausnahme der Metallindustriellen, Buchdrucker, Buchbinder und Bierbrauer, die zu einem besonderen Verband zusammengetreten sind.

Das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hat sich nach den Berichten der Aufsichtsbeamten in manchen Bezirken trotz der Ausstände gebessert, in anderen dagegen gelockert und wenig freundlich gestaltet.

Ueber Arbeiterausschüsse enthalten u. a. die Jahresberichte für die Aufsichtsbezirke Schleswig, Minden-Münster, Arnsberg, Kassel-Wiesbaden, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Oberbayern, Pfalz, Meißen und Hamburg mehr oder minder eingehende Mittheilungen. Nach diesen verhalten sich hauptsächlich die Arbeitgeber, namentlich der rheinischen Großindustrie, gegenüber den Anregungen zur Bildung von Arbeiterausschüssen im Allgemeinen noch ablehnend. Sie wenden neben anderen, nicht stichhaltigen Gründen am häufigsten ein, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern so erfreuliche seien, daß die Gründung eines Arbeiterausschusses nicht als Förderungsmittel derselben angesehen werden könne. Dem gegenüber hebt der Aufsichtsbeamte für Köln-Koblenz mit Recht hervor, daß derartige günstige Beziehungen überhaupt die Voraussetzung für eine segensreiche Wirksamkeit der Ausschüsse seien, daß aber deren Zweck nicht allein in der Besserung oder Erhaltung dieser Beziehungen, sondern, was gewiß von gleicher Bedeutung sei, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens unter den Arbeitern, sowie der Sitte und Zucht namentlich unter den jugendlichen Arbeitern liege. Man vergißt auch, daß selbst das beste Einvernehmen eine Trübung erfahren kann und daß eine in friedlichen Zeiten geschaffene und bewährte Arbeitervertretung das beste Mittel bietet. um entsprechende Zerwürfnisse rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen, während einmal Versäumtes sich trotz größter Mühe später oft nicht nachholen läßt.

Ueber günstige Erfolge von Arbeiterausschüssen berichten die Aufsichtsbeamten für die Bezirke Schleswig und Arnsberg. In den Bezirken Minden-Münster, Oberbayern, Pfalz und Hamburg wurden im Berichtsjahre Arbeitervertretungen ins Leben gerufen, die sich schon seit der kurzen Zeit ihres Bestehens zum Theil ebenfalls bewährt haben. Ueber die Thätigkeit eines Ausschusses, den eine 230 Arbeiter beschäftigende mechanische Bautischlerei zu Oeynhausen mit Beginn des verflossenen Jahres errichtet hat, bemerkt der Gewerberath für Minden-Münster das Folgende:

„Der Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Obmann ernannt, welcher den Verkehr mit der Direktion vermittelt Die regelmäßigen Zusammenkünfte des Ausschusses finden gewöhnlich in der ersten Woche jedes Vierteljahres statt. Der Direktion sind die Wünsche der Arbeiter spätestens 3 Tage vor der Sitzung mitzutheilen; sie stellt die Tagesordnung auf, leitet die Berathung und ernennt außerdem Protokollführer und, je nach den Berathungsgegenständen, aus der Zahl ihrer Beamten einen oder mehrere Beisitzer. Die Einrichtung hat sich bisher gut bewährt, so daß die Direktion und die Arbeiter mit derselben sehr zufrieden sind. Anfangs hegten die Arbeiter gegen die von der Verwaltung ernannten Vertrauensmänner Mißtrauen; dasselbe ist jetzt aber vollständig geschwunden. Vor der Einführung des Ausschusses hatte eine freiwillige Erhöhung des Tagelohnes und der Akkordsätze um etwa 10 Prozent stattgefunden.

Aus den Berathungsgegenständen sind folgende Punkte hervorzuheben, welche einen Einblick in die Thätigkeit des Ausschusses gewähren: Verminderung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden und eine den höheren Lebensmittelpreisen entsprechende Lohnerhöhung; Mittheilung des Akkordpreises bei Uebergabe einer Akkordarbeit; nachträgliche Bewilligung des Urlaubs und Fortfall der Strafe, wenn in Folge eines unvorhergesehenen Zwischenfalls ein Arbeiter sich verspätet; Verdoppelung der Preise für Ueberstunden; frühzeitige Benachrichtigung derjenigen Arbeiter, welche Ueberstunden machen sollen, mindestens einen halben Tag vorher, damit dieselben ihren Angehörigen hiervon Kenntniß geben können; Materialien-Ausgabe, in dringenden Fällen auch außer der festgesetzten Zeit; Anbringung von Lüftungsvorrichtungen, Schutz gegen Staub, Sonnenschein u. a. m.; Ausbildung der Lehrlinge, Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde auf die Dauer von vier Wochen, zur Erledigung eiliger Aufträge; Errichtung von Arbeiterwohnungen; Vergrößerung des Speisesaales.

Die obigen Punkte sind nach gründlicher Besprechung zu allseitiger Befriedigung erledigt worden. Erwähnt sei zu denselben im Einzelnen Folgendes:

Die Kürzung der Arbeitszeit um eine oder eine halbe Stunde ist für spätere Zeit in Aussicht genommen. Die Lohnerhöhung ist vorläufig verschoben, wird aber stattfinden, wenn sich bei Aufstellung der Geschäftsübersicht ergibt, daß günstige Ergebnisse erzielt worden sind. Kann bei Uebergabe der Akkordarbeit der Preis nicht sofort festgesetzt werden, so wird dies innerhalb der nächsten drei Tage geschehen. Den Handarbeitern ist für die Ueber- oder Nachtstunden eine Lohnerhöhung von 25 Prozent bewilligt worden. Die Lehrlinge sollen in einer Werkstätte für sich unter Aufsicht älterer Leute ausgebildet und in den Wintermonaten im Zeichnen, Rechnen u. s. w. unterrichtet werden. Die Arbeitszeit ist, vorläufig auf 14 Tage, um täglich eine Stunde verlängert. Ein Vertrauensmann wurde beauftragt, zunächst die näheren Wünsche der Arbeiter über Zahl der Wohnungen, Eintheilung derselben, Höhe der Miethe und Größe des Gärtchens festzustellen, sowie zu ermitteln, ob in der Nähe der Fabrik geeignete Grundstücke käuflich zu haben sind. Die Vergrößerung des Speisesaales wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrathes zugesagt.

Es haben bisher vier ordentliche und eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses stattgefunden. Das Ergebniß einer jeden Berathung wird durch Aushang einer Abschrift des Protokolls, während einer Woche, bekannt gemacht. Die Direktion ist der festen Ansicht, daß durch den Arbeiterausschuß die Interessen der Fabrik und der Arbeiter gewahrt werden, und ohne denselben ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitern nicht vorhanden sein würde."

III.

Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

a. Unfälle.

Die Zahl der Unfälle, die durch Zusendung der Unfallanzeigen zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gelangten, hat im Berichtsjahre wieder in den meisten Aufsichtsbezirken zugenommen. Innerhalb des Königreiches Preußen betrug die Zahl der eingegangenen Unfallanzeigen:

in den Aufsichtsbezirken:	in den Jahren 1890	1889
Ost- und Westpreußen	2,148	1,767
Berlin-Charlottenburg	3,885	3,528
Frankfurt a. O.-Potsdam	2,841	2,397
Pommern	2,365	?
Posen	950	696
Breslau-Liegnitz	2,626	2,410
Oppeln	3,713	3,494
Magdeburg	2,616	?
Merseburg-Erfurt	2,576	2,340
Schleswig	2,298	2,119
Hannover	4,859	?
Minden-Münster	930	916
Arnsberg	?	?
Kassel-Wiesbaden	3,013	?
Köln-Koblenz	4,095	3,764
Düsseldorf	12,638	11,686
Aachen-Trier	3,656	3,538
Sigmaringen	?	?

Die Vermehrung der Unfallanzeigen wird in den Berichten der Aufsichtsbeamten mehrfach auf die zunehmende Vertrautheit mit dem Unfallversicherungsgesetze in den Kreisen der Arbeiter und der Unternehmer, sowie auf die genauere Beachtung der geltenden Bestimmungen seitens der Polizeibehörden zurückgeführt. So heißt es in dem Bericht für den Aufsichtsbezirk Potsdam-Frankfurt a. O.: „Wie schon in früheren Jahresberichten bemerkt, entspringt die Zunahme der Unfallsmeldungen nicht aus einer thatsächlichen Vermehrung der Unfälle, sondern vornehmlich aus der größeren Sorgfalt der Betriebsunternehmer beim Melden selbst;" im Berichte für Köln-Coblenz: „Da die gewerbliche Thätigkeit im Ganzen keine Steigerung erfahren hat, so dürfte die Vermehrung der Unfälle auf sorgfältigere Ermittelung und gewissenhaftere Meldung zurückzuführen sein;" im Berichte für den Bezirk Düsseldorf: „Die Arbeiter scheinen mehr als früher auch kleinere Verletzungen sofort zu melden, um sich etwaige Entschädigungsansprüche zu sichern. Die Unternehmer, welche mehrfach durch Unterlassen oder Verspätung von Anzeigen Unannehmlichkeiten hatten, zeigen zu einem großen Theil in neuerer Zeit auch die unbedeutendsten Verletzungen an."

In einigen Aufsichtsbezirken ließ die Sorgfalt bei den Meldungen noch viel zu wünschen übrig. Theils wurden die Meldungen ungenau oder verspätet erstattet, theils unterblieben sie ganz. Unvollständig waren insbesondere die Anzeigen der Unfälle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben. Letzteren Umstand bedauert der Aufsichtsbeamte für Ost- und Westpreußen, da er auf seinen Dienstreisen sehr häufig von Landwirthen um Rath angegangen werde.

Der Aufsichtsbeamte für Oldenburg dagegen glaubt, daß die große Zahl von Unfallanzeigen aus der Land- und Forstwirthschaft wenig amtliches Interesse biete und daß deshalb die Einsendung dieser Anzeigen als nicht erforderlich bezeichnet werden könne. Ein erheblicher Theil der zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gebrachten Unfälle bezog sich übrigens wie in den Vorjahren auf Betriebe, die nicht unter Aufsicht der Fabrikinspektion stehen.

Daß die Mittheilung sowohl der Unfallanzeigen als auch der Unfall-Untersuchungstermine für die Revisionsthätigkeit der Aufsichtsbeamten von besonderem Werth ist, wird vielfach hervorgehoben. Um so bedauerlicher erscheint es, daß die Betheiligung der Aufsichtsbeamten an den Untersuchungsverhandlungen wegen der Inanspruchnahme durch andere Dienstgeschäfte häufig unterbleiben muß.

Ueber ein verschiedenartiges Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Unfalluntersuchungen bemerkt der Gewerberath für Düsseldorf: „Ein Urtheil darüber, ob eine Verletzung zur Heilung mehr als 13 Wochen erfordern wird oder eine dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Aussicht steht, ist in den meisten Fällen sehr schwer zu gewinnen. Einige Polizeibehörden warten daher in der Regel die 13 Wochen ab, bevor sie eine Untersuchung des Unfalls anordnen. Andere richten sich meist nach der Angabe des Betriebsinhabers, beziehungsweise des Arztes unter Ziffer 3 des Anzeigeformulars über die voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit.[1]) Noch andere scheinen in letzter Zeit alle Unfälle zu untersuchen, welche nicht ganz zweifellos ohne dauernde Folgen heilbar erscheinen."

Ein Theil der Aufsichtsbeamten hat das die Unfälle betreffende Material einer statistischen Behandlung unterzogen; doch decken sich die Mittheilungen, die diese Beamten über die allgemeinen Ursachen der Unfälle machen, nicht durchweg mit den Ergebnissen der vom Reichsversicherungsamte veröffentlichten Statistik der „entschädigungspflichtigen" Unfälle. Nach letzterer — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1890, Nr. 10 — waren von den bei 62 gewerblichen Berufsgenossenschaften verzeichneten Unfällen zurückzuführen: auf Schuld der Unternehmer $19,_{76}$ Prozent (darunter Fehlen von Schutzvorrichtungen $10,_{64}$ Prozent, außerdem mangelhafte Betriebseinrichtungen, keine oder ungenügende Anweisung), auf Schuld der Arbeiter $25,_{64}$ Prozent (Nichtbenützung vorhandener Schutzvorrichtungen, Handeln wider Vorschrift, Leichtsinn, Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit, ungeeignete Kleidung), auf Schuld theils der Unternehmer, theils der Arbeiter $7,_{73}$ Prozent (Fehlen von Schutzvorrichtungen, Unachtsamkeit, Schuld von Mitarbeitern), auf Gefährlichkeit der Betriebe und nach dem Stande der Technik vorläufig nicht abwendbar $43,_{40}$ Prozent, auf nicht zu ermittelnde Ursachen $3,_{47}$ Prozent.

Dieser Statistik des Reichsversicherungsamtes gegenüber wird es von Interesse sein, die Mittheilungen einer Reihe von Aufsichtsbeamten über die allgemeinen Ursachen der Unfälle im Berichtsjahre wiederzugeben.

---

[1]) Der Aufsichtsbeamte für das Großherzogthum Baden schlägt vor, unter Ziffer 3 des Formulars nicht zu fragen, ob die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen sondern, ob die Verletzung voraussichtlich den Tod oder „eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit" zur Folge haben werde. Diese Aenderung scheint geboten, weil in erklärlichem Mißverstehen des Wortlautes der Fragestellung unter Erwerbsunfähigkeit vielfach nur eine volle Erwerbsunfähigkeit verstanden und der letzte Theil der Frage unter Ziffer 3 in den Anzeigen deshalb sehr häufig irrthümlich mit Nein beantwortet wird.

Im Aufsichtsbezirk Berlin-Charlottenburg ergaben sich als Ursachen der Unfälle

	1888	1889	1890
Zufälligkeiten	53,0 Prozent,	52,5 Prozent,	50,4 Prozent
Verhalten der Arbeiter	45,2 „	45,4 „	48,0 „
Mangel an Schutzvorrichtungen	1,8 „	2,1 „	1,6 „

Im Aufsichtsbezirk Pommern betrug die Zahl der Unfälle, die durch Mangel an Schutzvorrichtungen herbeigeführt wurden, 7 Prozent, im Bezirk Oppeln 2,3 Prozent. In Mittel- und Oberfranken hätten sich nach Ansicht des Aufsichtsbeamten 4,7 Prozent der Unfälle durch Vorrichtungen vermeiden lassen, die in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vorgeschrieben sind und deren Anwendung anderwärts üblich ist; nach der Annahme des Gewerberathes für Posen dagegen würden sogar 30—40 Prozent der jetzt vorkommenden Unfälle durch geeignete Schutzvorrichtungen zu verhindern sein. Im Aufsichtsbezirk Ost- und Westpreußen bestand „der weitaus größte Theil sämmtlicher Unfälle, 82 Prozent, in leichteren . . . Verletzungen, die bei Ausübung gewisser Berufsarten unvermeidlich sind und sich selbst bei Anwendung noch so vieler Schutzvorkehrungen kaum erheblich vermindern dürften." Der Aufsichtsbeamte für Potsdam-Frankfurt a. O. führt die Hälfte der gesammten Unfälle auf Ungeschicklichkeiten und Unachtsamkeiten der Arbeiter, auf ungenügende Kenntniß und Erfahrung bei Handhabung der Maschinen, auf Leichtsinn und mitunter auf Trunkenheit zurück. Der Bericht für den Bezirk Hannover bemerkt: „In keinem Falle ergab die Untersuchung, daß der Betriebsleitung direkt eine Schuld an dem Unfalle zur Last gelegt werden konnte. Die größere Zahl der Unfälle war durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Gedankenlosigkeit der Arbeiter, zuweilen durch einen geradezu unbegreiflichen Leichtsinn herbeigeführt worden. Oft lag die Ursache auch in unglücklichem Zufall oder in Umständen, welche ohne Weiteres eine Gefahr nicht vorhersehen, und deshalb eine Schutzvorrichtung nicht nothwendig erscheinen ließen." Aus dem Aufsichtsbezirk Württemberg I wird berichtet: „Bei weitaus den meisten Unfällen ist eigene Unvorsichtigkeit oder Ungeschick im Umgang mit Maschinen und Werkzeugen die Ursache; manchmal wurde den Schutzvorrichtungen gegen Unfälle, die den Arbeiter an der Beobachtung des Werkzeugs hindern, die Veranlassung von Unfällen zugeschoben, und nicht immer mit Unrecht."

Nach Ermittlungen des Aufsichtsbeamten für Bremen vermindert sich mit dem zunehmenden Alter die Gefahr der Verletzung. Von zusammen 440 Unfällen (in Bremen) kamen nämlich vor bei Arbeitern im Alter von

14—20 Jahren	. . . . .	102	Verletzungen	= 23	Prozent
20—25 „	. . . . .	85	„	= 19	„
25—30 „	. . . . .	68	„	= 15	„
30—35 „	. . . . .	46	„	= 10	„
35—40 „	. . . . .	41	„	= 9	„
40—45 „	. . . . .	27	„	= 6	„
45—50 „	. . . . .	25	„	= 5,7	„
50—55 „	. . . . .	22	„	= 5	„
55—60 „	. . . . .	13	„	= 3	„
60—65 „	. . . . .	6	„	= 1,4	„
65—70 „	. . . . .	5	„	= 1,1	„.

Hienach fallen 42 Prozent der Verletzungen in die ersten zehn Arbeitsjahre, 40 Prozent in die folgenden zwanzig — eine Thatsache, die um so mehr auffällt, als das Gros der Arbeiter sich in dem Alter zwischen 25—45 Jahren befindet. Nimmt man auch an, daß sich mit zunehmenden Alter in Folge größerer Besonnenheit und Ruhe die Gefahr der Verletzung vermindert, so läßt der hohe Prozentsatz der Verletzungen, der auf die Fabrikarbeiter im Alter bis zu 20 bezw. 25 Jahren fällt, doch vermuthen, daß eine bedenkliche Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu gefährlichen Verrichtungen stattfindet.

Die Angaben des Aufsichtsbeamten für Hamburg über das Lebensalter der von Unfällen betroffenen Personen zeigen ein günstigeres Ergebniß. In Hamburg trafen Unfälle auf Arbeiter im Alter von

14—16 Jahren	61	oder	3,4	Prozent	14,8 % (14—20)
16—18 „	89	„	5,0	„	
18—20 „	115	„	6,4	„	
20—30 „	631	„	35,5	„	
30—50 „	696	„	38,9	„	
über 50 „	80	„	4,5	„	
ohne Altersangabe	113	„	6,3	„.	

Was die besonderen Ursachen der Unfälle anbelangt, so liegt hierüber auch für das Berichtsjahr wieder eine Reihe ausführlicher Mittheilungen vor.

In erster Linie sind es die verschiedenartigsten Explosionen (in Dynamit-, Pulver- und Briquettfabriken, in Stahlwerken, in Brennereien, Explosionen von Dampffässern, Dampfkesseln, Trockencylindern, unzweckmäßig eingerichteten Löthlampen ꝛc.), die erhebliche und meist schwere Unfälle zur Folge gehabt haben. Auch durch das Zerspringen von Schleifsteinen, das Herausfliegen der Webeschützen bei mechanischen Webstühlen, durch unvorsichtiges Auflegen von Treibriemen, verbotwidriges Reinigen oder Schmieren im Gange befindlicher Maschinen, an Kreissägen, Abrichthobel- und Fraisemaschinen, beim Drahtwalzen, bei der Benützung von Fahrstühlen und Aufzügen und beim Transport und beim Auf- und Abladen der in Arbeit befindlichen Gegenstände kommen immer noch viele und schwere Unfälle vor. Eine sehr erhebliche Zahl von Unfällen, zu einem nicht unbeträchtlichen Theile mit tödtlichem Ausgange, hat sich wie früher, so auch im Berichtsjahre bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen, ferner in Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben ereignet. Nicht minder haben die Feld-Eisenbahnen, die mehr und mehr zur Einführung gelangen, in Folge der Gefährlichkeit und Unsicherheit ihrer Betriebseinrichtungen eine Reihe von Unfällen hervorgerufen.

Ein erfreulicher Fortschritt hat sich vielfach bei denjenigen Arbeitern, die sich in der Nähe umgehender Maschinentheile zu bewegen haben, hinsichtlich der Tragweise und Art der Kleidung bemerkbar gemacht. Wenngleich es schwer hält, die Arbeiter bezw. Arbeiterinnen an zweckmäßige Arbeitskleidung zu gewöhnen, weil sie aus Sparsamkeitsrücksichten ihre alten Kleider in der Fabrik vollends abtragen wollen, so wird der Werth eng an dem Körper anliegender Kleidung, zumal bei den männlichen Arbeitern, doch mehr und mehr erkannt. Dagegen besteht noch immer eine Abneigung der Arbeiter gegen den Gebrauch von Schutzbrillen — ein Umstand, auf den auch im Berichtsjahre zahlreiche Augenverletzungen zurückzuführen sind.[1])

---

[1]) Der Aufsichtsbeamte für Hamburg findet den Grund der Abneigung der Arbeiter gegen die Benützung von Schutzbrillen darin, daß dieselbe die Leistungsfähigkeit der Arbeiter

Daß die Beschäftigung ungeeigneter und ungeübter Arbeiter wie eine unangemessene Thätigkeit jugendlicher Personen auch im Berichtsjahre wieder schwere Unfälle verursacht hat, ist bereits mehrfach angedeutet worden. Von dem Aufsichtsbeamten für Baden wird darauf hingewiesen, daß Unfälle jugendlicher Arbeiter nicht selten durch die Rücksichtslosigkeit älterer Arbeiter herbeigeführt würden, die es unterließen, ihre jugendlichen Arbeitsgenossen von dem Wiederingangsetzen abgestellter Maschinen in Kenntniß zu setzen, selbst wenn sich dieselben nach der Natur der Arbeit zu der betreffenden Zeit zwischen dem festen und dem hin- und hergehenden Theile einer Maschine befinden müßten.

b. Anordnungen zur Verhütung von Unfällen.

Die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten betont, daß im Großen und Ganzen die Willfährigkeit der Unternehmer zur Durchführung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen von Jahr zu Jahr größere Fortschritte aufweise und daß in manchen Fällen die wünschenswerthen Einrichtungen nur mit Rücksicht auf die ungünstige geschäftliche Lage unterlassen würden. Dagegen sei der Mangel an der nöthigen Aufsicht bisweilen auffallend groß. Manche Unfälle würden durch eine geeignete Aufsicht vermieden werden können.

Im Interesse der Unfallverhütung würde es auch liegen, wenn nach den Vorschlägen der Aufsichtsbeamten für Pommern, Kassel-Wiesbaden und Ost- und Westpreußen die Verfertiger von Maschinen durch Gesetz für das Fehlen von Schutzvorrichtungen verantwortlich gemacht würden. „Die Schutzvorrichtung", bemerkt der Gewerberath für Pommern, „muß ein gesetzlich vorgeschriebener Theil der Maschine sein. Der Maschinenfabrikant ist in der Lage, die gefährlichen Theile der von ihm angefertigten Maschine zu erkennen und völlig ungefährlich zu machen. Der Landwirth und der kleine Fabrikant kennen die Gefahren ebenso wenig, wie sie Einsicht und Hülfsmittel besitzen, ihnen in genügender Weise entgegen zu treten."

Den durch landwirthschaftliche Maschinen verursachten zahlreichen Unfällen wurde im Berichtsjahre erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Es war das auch um so nothwendiger, als in der Landwirthschaft und in den mit derselben zusammenhängenden Betrieben noch häufig einer beklagenswerthen Gleichgüligkeit und Sorglosigkeit begegnet wird.

Für die Provinz Westpreußen ist unter dem 22. Mai 1890 eine Polizeiverordnung betreffend den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen erlassen, für die Provinz Posen, wo im Berichtsjahre die schweren Unfälle zumeist auf die Landwirthschaft fielen, ist von dem Aufsichtsbeamten der Entwurf einer solchen Polizeiverordnung ausgearbeitet worden. Inwieweit diese Verordnungen günstige Wirkungen hervor bringen werden, bleibt abzuwarten. Der Gewerbe-

beeinträchtige. „Wenn genaues Sehen bei der Arbeit erforderlich wird, können nur Glas- oder Glimmerbrillen zur Verwendung kommen. Jedem, der zum Tragen einer Brille gezwungen, ist aber bekannt, daß sich das Auge erst an das Glas gewöhnen, gewissermaßen das Sehen durch das Glas erst lernen muß. Bei der Arbeit, welche Schutzbrillen erfordert, wird sodann das Brillenglas sehr leicht durch Staub oder die umherfliegenden Fremdkörper bedeckt und hierdurch verdunkelt. Aus diesem Grunde wird öfters ein Abwischen erforderlich; allein die mit Staub, Nässe, Oel oder Anderen beschmutzten Finger sind nicht geeignet, die Gläser zu reinigen. Kurz, die Brille welche zum Schutze der Augen dienen soll, beeinträchtigt in allen denjenigen Fällen, wo nur ein einigermaßen genaues Sehen auf das Arbeitsstück erforderlich ist, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters in hohem Grade." Amtl. Mittheilungen, a. a. O. S. 135.

rath für Ost- und Westpreußen bemerkt: „Die große Zahl der nach wie vor gerade an landwirthschaftlichen Maschinen eintretenden recht schweren Unfälle beweist nur zu deutlich, daß der Erfolg der Polizeiverordnungen weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Nach meinen Erfahrungen liegt der Grund hiefür einzig und allein in dem Mangel an sachverständigen Aufsichtsbeamten. Ich glaube, daß die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften am meisten dazu berufen sind, solche Sachverständige als Beauftragte in ihren Dienst zu stellen, wie dies andere Berufsgenossenschaften schon seit vielen Jahren mit bestem Erfolge gethan haben. Deshalb habe ich mich auch dieser Angelegenheit wegen mit den Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Ostpreußen wie Westpreußen in Verbindung gesetzt und würde es im Interesse der Landwirthe und der ländlichen Arbeiter mit Freude begrüßen, wenn meine Vorschläge Berücksichtigung fänden."

In einer Fabrik des Aufsichtsbezirkes Hannover erhalten die Aufseher Unfallprämien, wenn sich in ihrer Kolonne während einer Zeit von drei Monaten kein Unfall ereignet hat. Diese Einrichtung soll die Aufseher veranlassen, die strenge Befolgung der von der Direktion angeordneten Betriebsvorschriften zu überwachen und die Arbeiter auf die bei Bedienung der Maschinen vorhandenen Gefahren aufmerksam zu machen.

Eine erfolgreiche Thätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung hat nach den Aeußerungen einer Reihe von Aufsichtsbeamten häufig wahrgenommen werden können. Nur die Aufsichtsbeamten für die Bezirke Arnsberg, Zwickau, Plauen und Württemberg II bemerken, daß die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, die Bekanntschaft mit denselben und die Ueberwachung ihrer Durchführung noch viel zu wünschen übrig lasse. Würden die Revisionen durch die auf Grund des § 82 des Unfallversicherungsgesetzes angestellten Beauftragten der Berufsgenossenschaften häufiger ausgeführt werden, so ließe sich zweifellos eine bessere Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und in Folge hievon eine Verminderung der Unfälle herbeiführen. Leider aber sind bei einigen Berufsgenossenschaften überhaupt noch keine Beauftragten bestellt. Auch wissen in vielen Betrieben die Besitzer von dem Inhalt der Vorschriften oft nicht das Geringste. Im Bezirk Arnsberg war sogar einem Vertrauensmann(!) der Holz-Berufsgenossenschaft, der selbst Besitzer und Leiter einer Fabrik mit mehr als 100 Arbeitern ist, die Existenz der vor vier Jahren erlassenen Unfallverhütungsvorschriften seiner Genossenschaft unbekannt.

Neue Unfallverhütungsvorschriften wurden im Laufe des Berichtsjahres seitens der nordwestlichen Eisen- und Stahl Berufsgenossenschaft erlassen;[1]) zwei andere gewerbliche Berufsgenossenschaften haben solche Vorschriften dem Reichs-Versicherungsamt zur Genehmigung eingereicht. Nunmehr sind von mehr als 80 Prozent der ausschließlich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden;

[1]) Das Reichsamt des Inneren bemerkt in den „Amtlichen Mittheilungen" u. a., daß auch die Brennerei-Berufsgenossenschaft im Berichtsjahre Unfallverhütungsvorschriften erlassen habe. Das ist nicht zutreffend. Die Brennerei-Berufsgenossenschaft hat dem Reichsversicherungsamte allerdings mehrfach Vorschriften zur Genehmigung eingereicht; da aber das Reichsversicherungsamt auf prinzipiellen Aenderungen bestand, welche die Berufsgenossenschaft nicht gutheißen zu können glaubte, so hat letztere den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften abgelehnt und sich damit begnügt, ihren Mitgliedern nur die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen. Vgl. hierüber den Verwaltungsbericht der Brennerei-Berufsgenossenschaft für 1890.

dagegen sind Vorschriften für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften seither nur in wenigen Fällen ergangen.

In den Berichten der Aufsichtsbeamten für die Bezirke Hannover, Arnsberg, Plauen und Baden wird darauf hingewiesen, daß die Unfallverhütungsvorschriften, die sich auf gleichartige Einrichtungen bezögen, von den Berufsgenossenschaften verschieden gefaßt wären. Da hierdurch Unzuträglichkeiten entstünden, wird mit Recht verlangt, daß den Arbeitern einfache, deutliche und leicht faßliche Vorschriften, die sie auch bei öfterem Wechsel der Arbeit stets wiederfänden, zu geben wären. Der letzte Verbandstag der deutschen Berufsgenossenschaften zu München (am 27. Juni 1891) hat sich mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen: „Der Genossenschaftstag erkennt den Werth und Nutzen der Einführung gleicher Vorschriften für gleichartige Gefahren in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben an und beauftragt den Ausschuß mit der Ausarbeitung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften." Ob freilich unter den Berufsgenossenschaften eine Einigung auf diesem Gebiete erzielt werden wird, muß dahin gestellt bleiben. Der Gewerberath für Arnsberg hält es für unwahrscheinlich.

Ueber ein Zusammenwirken der Aufsichtsbeamten mit Organen der Berufsgenossenschaften berichtet der Gewerberath für Düsseldorf. Er hat mit den Beauftragten einzelner Berufsgenossenschaften mehrfach Besprechungen gehabt und gemeinschaftlich Besichtigungen vorgenommen.

Die Mängel, auf deren Abstellung die Aufsichtsbeamten in Gemäßheit des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung im Interesse der Unfallverhütung hinzuwirken hatten, waren auch im Berichtsjahre zahlreich und mannigfaltig. Beispielsweise sei erwähnt, daß der Aufsichtsbeamte für Elsaß-Lothringen in 663 Fabriken 2704 Mängel feststellte, die Unfälle herbeiführen konnten. Der Aufsichtsbeamte für Zwickau hatte 1597 Erinnerungen zu ziehen. In größerem Umfange wurden die Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Unfällen auf ihre Wirksamkeit geprüft, Rathschläge ertheilt und Anordnungen zur Vermeidung von Unfällen getroffen.

Der Feuersicherheit der Fabriken haben die Aufsichtsbeamten fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet.

Für den Bezirk Oppeln hat der Regierungspräsident unter dem 4. November 1890 eine Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr erlassen. In dem Bezirke Potsdam-Frankfurt a. O. fanden auf Anordnung der zuständigen Regierungspräsidenten im Berichtsjahre Besichtigungen der Fabriken wegen der Sicherung der Arbeiter gegen Feuersgefahr statt. Es wurden in 36 Industriestädten 325 Fabriken durch die Ortspolizeibehörden oder durch die in verschiedenen Städten aus Technikern und Arbeitgebern gebildeten Revisions-Kommissionen besichtigt und etwa 2000 Anordnungen getroffen, die im Laufe dieses und des nächsten Jahres ausgeführt sein sollen.

Wie wesentlich es ist, daß den verletzten Personen sofort sachgemäße Hülfe zu Theil wird, wird auch in den vorliegenden Berichten mehrfach hervorgehoben. Um so erfreulicher ist es, daß man mehr und mehr in Fabriken für die nothwendige erste Hülfe bei Unglücksfällen Sorge trägt, und sei es auch nur dadurch, daß man stets gute Verbandkästen bereit hält, oder daß man die Arbeiter über die erste Behandlung von Verletzungen, Verbrennungen oder Vergiftungen gehörig unterrichtet. Nachahmenswerth erscheint ein Vorgehen des Fabrikantenvereins zu Spremberg. Dieser hat Kurse eingerichtet, in denen

Werkmeister und einzelne Fabrikarbeiter für die erste Hülfeleistung bei Betriebsunfällen von einem Arzte ausgebildet werden. Die an den Kursen Theilnehmenden sind dem Unterrichte mit vielem Interesse gefolgt und haben sich recht anstellig erwiesen. Die Kosten des Unterrichts sind unbedeutend und werden aus Mitteln des Fabrikantenvereins gedeckt.

Anerkennung verdienen auch die in einer Fabrik des Bezirks Hessen II getroffenen Vorkehrungen. Hier ist stets ein besonderes, im Winter geheiztes Zimmer mit Bett für den Fall bereit, daß ein Unfall vorkommt; ein gelernter Lazarethgehülfe ist da, um den ersten Verband anzulegen, oder sonstige Hülfe zu geben und Arzneien zu verabreichen.

c. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

In der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse weist das Berichtsjahr weitere Fortschritte auf, obgleich Abneigung und Widerstand der Arbeitgeber gegen die in Betracht kommenden Anordnungen und Anregungen der Aufsichtsbeamten hie und da bemerkbar geworden sind. Nach wie vor macht es jedoch der Umstand, daß in früherer Zeit bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen noch weniger Rücksicht auf die Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse genommen wurde, in vielen Fällen schwierig, zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen.

Da die Entstehung und Entwicklung mancher Erkrankungen der Arbeiter auf schlechte Luft, Staub, schlechte Beleuchtung, ungenügende Raumverhältnisse, mangelhafte Abortanlagen, unzureichende Waschräume u. s. w. zurückzuführen sind, erscheint es naturgemäß, daß die Aufsichtsbeamten in erster Linie den in dieser Beziehung hervorgetretenen Uebelständen besondere Aufmerksamkeit widmen. So ist eine größere Zahl von Aufsichtsbeamten mit Rücksicht darauf, daß den nothwendigen Ansprüchen in Bezug auf die Lufterneuerung in den Arbeitsräumen noch keineswegs überall genügt wird, damit vorgegangen, Vorrichtungen für Erneuerung der Luft anzuregen. Noch immer scheinen aber in der Cigarrenindustrie hinsichtlich der Lüftungseinrichtungen ungünstige Zustände zu herrschen, trotzdem daß die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 Wandel zu schaffen gesucht hat. Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Minden-Münster spricht sich dafür aus, die auf Grund dieser Bekanntmachung zu stellenden Anforderungen thunlichst in mäßigen Grenzen zu halten, weil sonst ein Theil der Arbeiter der die Gesundheit weitmehr gefährdenden Hausindustrie zugeführt werde Letzteres ist in der That in einigen Bezirken geschehen.

Die in den Betrieben der verschiedensten Art vorgefundenen Belästigungen der Arbeiter durch Staub sind soweit wie möglich abgestellt worden. In einigen Fällen konnte die Isolirung der stauberzeugenden Maschinen stattfinden, in anderen, wo zur Entfernung staubhaltiger Luft gewöhnliche Ventilationseinrichtungen nicht ausreichten, wurde häufig eine künstliche Staubaufsaugung mit gutem Erfolge eingeführt. Die Benutzung von Respiratoren, die unter Umständen einen geeigneten Schutz bieten, unterbleibt nicht selten in Folge des Widerstandes der Arbeiter.

Ueber ungenügende Beleuchtung der Arbeitsplätze liegen im Berichtsjahre Klagen nicht vor. Dagegen berichtet der Gewerberath für den Bezirk Arnsberg über schädliche Einwirkung des elektrischen Lichts auf die Augen solcher Arbeiter, die mit dem Schweißen eiserner Gefäße nach dem Benari-

Verfahren (Schmelzen der zu verbindenden Eisenplatten durch einen elektrischen Lichtbogen) beschäftigt waren.

Ueber Belästigung der Arbeiter durch hohe Temperatur bemerkt der Aufsichtsbeamte für Arnsberg, daß die Arbeit an den Puddel- und anderen Flammöfen wegen der ausstrahlenden Hitze sehr beschwerlich, dieser Uebelstand aber durch eine mit unerheblichen Kosten herzustellende Vorrichtung völlig zu beseitigen sei. Der in den Vorjahren erwähnte Mißstand, daß die bei den Wendearbeiten an den Malzdarren beschäftigten Personen durch Hitze zu leiden haben, wird auch im Berichtsjahre zur Sprache gebracht. Wie bemerkt wird, läßt sich in kleineren Brauereien kaum Hülfe schaffen; in größeren Anlagen pflegt indessen das Wenden und Umschlagen des Malzes in den Darren durch maschinelle Vorrichtungen besorgt zu werden.

Um den Schädigungen zu begegnen, die durch das Einathmen giftiger Dämpfe entstehen, hat man im abgelaufenen Jahre in einigen Zink- und Bleihütten des Bezirkes Oppeln Einrichtungen getroffen, die zu einem vollkommen befriedigenden Erfolge geführt haben. Im Bezirke Berlin-Charlottenburg ist eine Polizeiverordnung für Metallbrennereien, die mehr als drei Arbeiter beschäftigen, erlassen worden. Sie trifft Vorkehrungen, um das Entweichen von Säuredämpfen und das Eindringen von Säuren in das Erdreich zu verhindern.

Ueber Erkrankungen der Arbeiter, die auf gewerblichen Einflüssen beruhen, berichtet eine Reihe von Aufsichtsbeamten. Erwähnung finden insbesondere Krankheiten in Folge von Chromvergiftungen, Phosphor-Nekrose, Bleikolik, Milzbrandvergiftungen (in Haarspinnereien), Hysterepilepsie, Chininkrätze und Quecksilbervergiftungen. Letztere Art der Gewerbekrankheiten ist in soweit, als bisher die Beschäftigung der Arbeiter in Spiegelbeleganstalten den Anlaß bot, im Verschwinden begriffen. In den Spiegelbeleganstalten wird die Verwendung von Quecksilber immer mehr durch die Silberbelegung verdrängt; insbesondere in der Spiegelindustrie der Stadt Fürth hat der Uebergang zur Silberbelegung so große Fortschritte gemacht, daß jetzt sämmtliche Spiegel für die Ausfuhr nach Nordamerika nur mit Silber belegt werden und die Herstellung von Quecksilberspiegeln kaum ein Drittel der ehemaligen Menge beträgt. „Dieser Umschwung kommt natürlich auch in der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter und in der Erkrankungsziffer zum Ausdruck: erstere war schon im Jahre 1889 im ersten Halbjahre auf 160, im zweiten auf 112 zurückgegangen und ist im Jahre 1890 auf 79, im letzten Quartal auf 68 gesunken, davon ein Viertel Männer. Noch größer ist der Abstand gegen früher in der Zahl der Erkrankungsfälle und Krankentage: während nämlich die Anzahl der Krankentage der an Merkurialismus Erkrankten von 4074 im Jahre 1885 auf 1003 im Jahre 1889 herabgegangen war, betrug dieselbe im Jahre 1890 nur 148, auf 2 Erkrankungsfälle entfallend; seit Mai 1890 ist überhaupt keine Erkrankung mehr vorgekommen, . . . auch läßt das Aufhören aller Erkrankungen seit 7 Monaten ein Fortbestehen dieses günstigen Zustandes erhoffen."

Was die Ueberfüllung der Arbeitsräume mit Arbeitern anbelangt, so scheinen in dieser Hinsicht noch zahlreiche Mißstände zu bestehen. Leider vermögen die Aufsichtsbeamten schon aus dem Grunde keinen durchgreifenden Wandel zu schaffen, weil sie unbegreiflicherweise bei den höheren Behörden kein Verständniß für ein schärferes Vorgehen zu finden scheinen. So hat u. a. der Regierungspräsident zu Koblenz unter dem 14. Januar 1890 eine Polizeiver-

ordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter wider Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen und hiezu eine Anweisung gegeben, in der als Mindest-Luftraum für jeden Arbeiter nur 5 cbm. gefordert werden. Das ist, wie auch der Aufsichtsbeamte für Köln-Koblenz bemerkt, doch viel zu niedrig gegriffen. Die Forderungen, welche die Gesundheitslehre stellt, gehen dahin, daß mindestens 15 cbm. Luft für jeden Arbeiter vorhanden sein müssen und daß außerdem eine mehrmalige Lufterneuerung in der Stunde einzutreten hat. Der Bundesrath hat sich zwar in seiner Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, mit 7 cbm. Luftraum begnügen zu dürfen geglaubt; allein die hier zur Geltung gekommene, den Anforderungen der Hygiene keine Rechnung tragende Anschauung des Bundesraths sollte von einsichtsvollen Behörden doch nicht als ausschließlich maßgebend anerkannt und zur Richtschnur genommen werden.

Die Bedeutung gesundheitsschädlicher Einflüsse wird nicht selten durch den Mangel an Reinlichkeit gesteigert. Dieser Zustand ist in erster Linie allerdings auf die Gleichgültigkeit der Arbeiter zurückzuführen, sehr häufig kommt es aber auch vor, daß an den Arbeitsstellen jede Gelegenheit auch nur zum einfachen Händewaschen fehlt. Unterbleibt infolgedessen die Reinigung vor der Mahlzeit, werden die Speisen mit schmutzigen Händen und vielleicht verunreinigten Schleimhäuten des Mundes eingenommen, so wird den Krankheitserregern, die der Fabrikation spezifisch anhaften, natürlicherweise Thor und Thür zum Eingang in den Körper geöffnet.

Die Benutzung ungesunder Schlafstellen wurde im Berichtsjahre mehrfach wahrgenommen. Schwere Mißstände scheinen namentlich da zu herrschen, wo es sich um die Schlafgelegenheit fremder Arbeiter in Ziegeleien handelt. So berichtet der Gewerberath für Arnsberg: „Im hiesigen Aufsichtsbezirke wird der gesammte Ausbrand einer Kampagne zu einem Einheitspreis für 1000 Steine verpachtet. Dem zugereisten Ziegelmeister mit seinen 20—50 Arbeitern, meist Lippern oder Holländern, wird ein scheunenartiger Schuppen als Wohnung überwiesen. Im Erdgeschoß befinden sich in der Regel Küche, Vorrathskammer und Speisesaal, im Dachraume die Schlafsäle. In diesem kaum 2 m hohen Raume mit kleinen Fenstern stehen die aus rohen Brettern zusammengeschlagenen Bettkästen, in denen auf oft faulem Stroh eine schmutzige Pferdedecke liegt. Als Zudecke dienen die meist nassen und schmutzigen Kleider der Ziegler. Nicht selten stehen zwei Betten übereinander, so daß in einem einzigen Raume alsdann 20—30 Menschen schlafen, von denen jeder über kaum 4 cbm Luftraum verfügen kann. Ich habe diese Räume noch nicht während der Schlafzeit betreten können; nach den bei Tage herrschenden Gerüchen zu urtheilen, muß alsdann die Luft kaum erträglich und gesundheitsschädlich sein, zumal hier Jung und Alt, Gesunde und Kranke dicht bei einander schlafen. . . . . Bei meinen jedesmaligen Vorstellungen beim Ziegeleibesitzer habe ich wenigstens in einem Falle den Neubau eines Schlafsaales zugesichert erhalten. In jedem Falle habe ich aber erreicht, daß den Arbeitern außerhalb der Schlafsäle zweckentsprechende Schränke zur Aufbewahrung ihres Speckvorrathes angewiesen wurden.“ [1]) Auch der großherzoglich oldenburgische Aufsichtsbeamte bezeichnet den Zustand der Schlafstellen der Ziegelarbeiter als nicht befriedigend, hat aber durch fortgesetzte Einwirkung stellenweise eine erhebliche Besserung erzielt.

---

[1]) Bericht. a. a. O. S. 212.

IV.

Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen.

Die Zahl der Vorlagen für die Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen hatte sich im Jahre 1889 in den meisten Aufsichtsbezirken erheblich gesteigert; dem gegenüber ist im Berichtsjahre vielfach eine Abnahme eingetreten. So betrug die Zahl — abgesehen von den Dampfkesseln — beispielsweise im Aufsichtsbezirke Frankfurt a. O.-Potsdam 168 gegen 201 im Jahre 1889, im Bezirke Oppeln 150 gegen 165, im Bezirke Merseburg-Erfurt 183 gegen 189, im Bezirke Hannover 244 gegen 311, im Bezirke Düsseldorf 305 gegen 335, im Bezirke Aachen-Trier 115 gegen 216, im Königreich Sachsen 448 gegen 449 u. s. w. Vielfach waren die Aufsichtsbeamten, denen die Begutachtung der Vorlagen zufiel, in der Lage, Verbesserungen anzuregen und Bestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vorschlagen zu können.

Hinsichtlich des in den preußischen Aufsichtsbezirken bestehenden Genehmigungsverfahrens schließt sich der Gewerberath für Köln-Koblenz dem schon früher von anderer Seite gemachten Vorschlage an, daß der erste Termin zur vorläufigen mündlichen Erörterung vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten im Interesse eines abgekürzten Verfahrens wegfalle, da dieser Termin erfahrungsgemäß weder die Sachlage zu klären, noch die Einspruchserheber zur Zurücknahme ihrer Einwände zu veranlassen pflege. Derselbe Beamte hat die Wahrnehmung gemacht, daß in seinem Aufsichtsbezirk das Publikum, das von jedem Dampfschornstein eine Verminderung der landschaftlichen Reize der Gegend befürchtet, mehr und mehr gegen die gewerblichen Anlagen aus irgend welchen Gründen Einspruch erhebt. Auch in der Bevölkerung der Stadt Hannover zeigt sich, wie der Aufsichtsbeamte berichtet, gegenüber der Industrie „eine krankhafte Gereiztheit“, die bei jedem Genehmigungsverfahren für eine nach § 16 konzessionspflichtige Anlage zu einer großen Zahl von Einsprachen führt, die vielfach mit der Sache selbst nur in losem Zusammenhang stehen. Zur Erklärung dieser Erscheinung wird auf die langjährigen gesetzwidrigen Belästigungen durch die chemische Industrie hingewiesen. Nichtsdestoweniger scheint die Ortspolizeibehörde, in der Befürchtung, die Lebensfähigkeit der Fabrikanlagen könne in Frage gestellt werden, den berechtigten Ansprüchen des Publikums nur geringe Beachtung zu schenken.

Meinungsverschiedenheiten und Zweifel darüber, ob gewisse Betriebe unter den § 16 der Gewerbeordnung fallen, werden von den Aufsichtsbeamten in den Berichten mehrfach zur Sprache gebracht, auch eine Ausdehnung des Verzeichnisses der genehmigungspflichtigen Anlagen wird angeregt.

Klagen und Beschwerden der mannigfaltigsten Art über Belästigungen durch Geräusch, Rauch, Ruß, Funken, Gase, Dämpfe und üble Gerüche haben auch im Berichtsjahre die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten stark in Anspruch genommen. „Bisweilen ließ es sich schwer beurtheilen, ob wirklich eine Belästigung vorlag, oder die Beschwerden nur aus dem Uebelwollen der Nachbaren oder sonstigen privaten Beweggründen hervorgegangen waren. Einem nicht geringen Theile der Klagen, welche sich sachlich als begründet erwiesen, konnte abgeholfen werden; theilweise ließ sich wenigstens eine Verminderung der Belästigung und ein erträglicher Zustand erreichen.“

Auch die Verunreinigung des Wassers, sowohl größerer und kleinerer Flußläufe, durch Fabrikabwässer hat im Berichtsjahre wieder zu den verschiedensten Beschwerden Anlaß gegeben. Für die Aufsichtsbeamten ist es, wie der Gewerberath für den Bezirk Magdeburg hervorhebt, überaus schwierig, die Begründung derartiger Klagen, das Maß dieser Verunreinigungen und die geeignetsten Maßregeln zur Abhilfe in gerechter Weise zu beurtheilen, weil ihnen die für solche Beurtheilung nothwendigen Unterlagen, die chemischen Untersuchungen der Abwässer, meist fehlen. „Weder der Regierung noch dem Aufsichtsbeamten stehen Mittel zur Verfügung, solche Untersuchungen ausführen zu lassen. Die Kosten für die nothwendigen Analysen fallen den Ortspolizeibehörden, also den Gemeinden zur Last. Es werden aus erklärlicher Rücksicht dergleichen Untersuchungen also nur sehr selten und dann meist von dem ortsangehörigen Apotheker ausgeführt, welchem in den meisten Fällen die für diese schwierigen Arbeiten nothwendige Erfahrung und Uebung, sowie auch die erforderlichen Einrichtungen fehlen. Der Aufsichtsbeamte muß daher auf Grund einiger Handproben beurtheilen."[1] Die Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe für 1890 theilen nur drei Fälle polizeilichen Einschreitens gegen Flußverunreinigungen mit; in einem wurde eine Verordnung, betreffend die Verunreinigung öffentlicher Flüsse, erlassen (für den Umfang der Stadt Finsterwalde und der Landgemeinde Naundorf), in den beiden anderen wurden einer Kupfervitriolfabrik im Bezirke Arnsberg und 17 Tuchfabriken der Stadt Euskirchen (Bezirk Köln-Koblenz) Auflagen behufs Klärung der Abwässer gemacht. Im Aufsichtsbezirke Bautzen haben sich nach einer Mittheilung des Aufsichtsbeamten drei Verwaltungsbehörden veranlaßt gesehen, die sämmtlichen in den betreffenden Bezirken befindlichen Kläranlagen für Abfallwässer in vierwöchigen Fristen durch einen besonders beauftragten Beamten revidiren zu lassen. Im Aufsichtsbezirke Plauen wurde von den Fabrikbesitzern die Führung eines Tagebuchs verlangt, in das die Zeit jeder Reinigung einzutragen ist; aus diesen Eintragungen soll ersehen werden, ob die Reinigung der Absatzbehälter regelmäßig und oft genug vorgenommen wird.

V.

Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.

Ueber die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung findet sich in den Jahresberichten im Wesentlichen nur eine Reihe von allgemeinen Aeußerungen der Aufsichtsbeamten. Diese gehen im Großen und Ganzen dahin, daß einerseits die wirthschaftlichen Zustände im Berichtsjahre allerdings eine kleine Aenderung erfahren hätten, da fast überall eine, theilweise sogar nicht unerhebliche Lohnsteigerung eingetreten wäre; anderseits freilich wäre die Lohnerhöhung durch die gesteigerten Lebensmittelpreise und hie und da durch kostspielige Ausstände, in vereinzelten Fällen auch in Folge der mit Rücksicht auf den schlechten Geschäftsgang erfolgten Einschränkung im Fabrikbetriebe stark beeinträchtigt worden.

Auf die ungünstige wirthschaftliche Lage der Hausindustrie wird in einigen Berichten hingewiesen. So bemerkt der Aufsichtsbeamte für Sigmaringen, daß die Lage der Arbeiter in der Hausindustrie wegen des sehr geringen Ver-

[1]) Berichte a. a. O. S. 127.

dienstes weniger gut sei, da die Betreffenden (meistens weibliche Arbeiter) oft von Morgens bis tief in die Nacht hinein arbeiten müßten, um nur 80 Pf. bis 1 Mark zu verdienen. Der Aufsichtsbeamte für Schwarzburg-Rudolstadt berichtet, daß in der Hausindustrie, namentlich bei der Porzellanmalerei und bei der Fabrikation von Massenartikeln, Spielzeug u. dergl. ganze Familien angestrengt arbeiteten, und selbst kleine Kinder zum Zutragen benützt werden müßten, um einen kärglichen Lohn zu verdienen. „Es werden kleine Kaffeeservice von Porzellan gearbeitet, die mit Karton und Packung im Groß 6 Mk., also einzeln nicht 5 Pf. kosten, in denen also die Täßchen, Kännchen u. s. w. für das Stück mit einem halben Pfennig bezahlt werden. Wirken bei der Fabrikation auch kleine Maschinen mit, so wird trotzdem von einem angemessenen Lohne nicht die Rede sein können. Die Arbeitgeber beklagen diese traurige Thatsache selbst, sind aber abhängig von der allgemeinen Konkurrenz."

Bezüglich der Ernährungsweise der Arbeiter berichten einige Aufsichtsbeamte, daß diese im Allgemeinen keine schlechte, aber oft eine unrationelle sei. Bei der Arbeiterbevölkerung Dresdens und der Umgegend hat namentlich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres wegen der Höhe der Fleischpreise der Konsum von Pferdefleisch sehr zugenommen, während im Kreise Sonneberg (Sachsen-Meiningen) aus gleichem Grunde sich der Verbrauch von Seefischen eingebürgert hat. In vielen Fällen ungenügend ist nach einer Mittheilung des Gewerberathes für den Bezirk Arnsberg die Verpflegung der Ziegelarbeiter. „Die Hauptmahlzeit besteht fast ausschließlich aus Erbsen und Kartoffeln, welche breiartig unter Zusatz von Schmalz von dem unbrauchbarsten oder jüngsten Arbeiter in einem offenen Kessel hergerichtet werden. Fleisch wird nur in Gestalt von Speck gegessen, der in ganzen Speckseiten in den Schlafsälen, gewöhnlich über der Lagerstätte des betreffenden Zieglers, aufbewahrt wird."[1]

Ueber das sittliche Verhalten der Arbeiter und die Pflege der Religiosität in Arbeiterkreisen liegen mehrfach bemerkenswerthe Aeußerungen der Aufsichtsbeamten vor. Danach haben die Bestrebungen, die eine sittliche und religiöse Hebung der Arbeiter bezwecken, im Allgemeinen erfreuliche Fortschritte gemacht und unverkennbar auch hie und da günstige Ergebnisse gezeitigt.

Ueber die anscheinend vermehrte Verbreitung des übermäßigen Genusses geistiger Getränke in Arbeiterkreisen sprechen sich einige Aufsichtsbeamte aus. Im Aufsichtsbezirk Meißen hat der im Berichtsjahre errichtete Arbeiterausschuß einer Lampen- und Blechwaarenfabrik zu Cölln in seiner ersten Sitzung u. a. den folgenden Beschluß gefaßt: „Das Schnapstrinken ist innerhalb der Fabrikräume und während der Arbeitszeit streng verboten, Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe von 25 Pfennig und in fortgesetzten Fällen sofortige Entlassung nach sich."

In einer Metallwaarenfabrik des Aufsichtsbezirkes Leipzig haben sich die Arbeiter vor ihrer Aufnahme in die Fabrik einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, damit Personen, die mit schweren Krankheiten behaftet sind, und ledige weibliche, im Beginn der Schwangerschaft stehende Arbeiterinnen nicht eingestellt werden. Man will hiermit abgesehen von dem Einfluß dieser Maßnahme auf die Fabrik-Krankenkasse, einen günstigen Einfluß auf die Sittlichkeit der Mädchen erzielt haben, so daß hier uneheliche Geburten um Vieles seltener

---

[1]) Vgl. hiezu S. 387.

als früher vorkommen sollen. Ob man sich mit dieser Annahme aus naheliegenden Gründen etwa einer Täuschung hingibt, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Die Bestrebungen, den Arbeitern Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zugänglich zu machen, haben im Berichtsjahre weitere Förderung erfahren.

Auch in anderen als Arbeitgeberkreisen beginnen die sozialen Aufgaben der Zeit mehr und mehr Interesse zu erwecken, und das Bewußtsein der Pflicht, an der Lösung dieser Aufgaben mitzuwirken, durchdringt immer weitere Kreise der an der Arbeiterfrage nicht unmittelbar betheiligten Gesellschaftsklassen. So haben sich im Laufe des letzten Jahres neben den Fabrikantenvereinen in einer Reihe von Orten Vereine unter verschiedenen Namen gebildet, die hauptsächlich den Zweck haben, ein friedliches Verhältniß zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf Grund der bestehenden Ordnung zu pflegen, die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage ihrer Mitglieder nach Kräften zu fördern, in geistiger und sittlicher Beziehung hebend einzuwirken, den Mitgliedern nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, dieselben in unverschuldeten Nothfällen nach Kräften zu unterstützen u. s. w. Auch die schon seit einigen Jahren bestehenden Vereine: der Bergische Verein für Gemeinwohl, der Duisburger Verein für das Wohl der Arbeiterbevölkerung, der linksrheinische Verein für Gemeinwohl, der Bergische Fabrikantenverein u. a. haben im Berichtsjahre nach verschiedenen Richtungen hin auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege erfolgreich gewirkt. Der oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein, der statutengemäß die Interessen des oberschlesischen Berg- und Hüttenbetriebes vertritt, beschloß, auf eine Anregung des Regierungspräsidenten zu Oppeln, auch die Förderung der Arbeiterwohlfahrts-Angelegenheiten zu seiner Aufgabe zu machen und durch Einsetzung einer besonderen Kommission ein Organ für diese Bestrebungen zu schaffen. Das hiefür aufgestellte Programm erstreckt sich auf:

1. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und Förderung häuslichen Wesens durch Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, Arbeitergärten u. s. w.
2. Errichtung von Fortbildungsschulen, Schulen für Handfertigkeitsunterricht, Fachschulen, Volksbibliotheken und Verbreitung volksthümlicher Schriften, Gründung einer Zeitschrift u. s. w.
3. Beförderung des Sparsinns und aller auf eigener Mitwirkung der Arbeiter beruhenden Wohlfahrtseinrichtungen; Beschaffung billiger Lebensmittel durch Gründung von Konsumvereinen; Bekämpfung des Borgsystems; Sparkassen.
4. Bekämpfung der Trunksucht, Pflege geeigneter geselliger Vergnügungen, Kaffeeschänken, Volksküchen. —

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter ließen auch im Berichtsjahre noch an manchen Orten viel zu wünschen übrig. Dem gegenüber ist zu bedauern, daß noch heute nicht überall und insbesondere in den Großstädten nicht mit der wünschenswerthen Energie auf Erbauung von Arbeiterwohnungen hingewirkt wird. So hatte die im Aufsichtsbezirk Magdeburg angeregte Beschaffung von Geldmitteln für Erbauung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen keinen Erfolg, weil gerade die finanziell leistungsfähigen Kreise sich ablehnend verhielten. In einer Sitzung des Magdeburger „Vereins für Gesundheitspflege" wurde nicht nur die Bedürfnißfrage verneint, sondern sogar als Grund für die Ablehnung von einer Seite geltend gemacht, daß ein solches Unternehmen eine unerwünschte Konkurrenz gegen Bauunternehmer und

Hausbesitzer zur Folge haben würde." Im Aufsichtsbezirk Württemberg I harrt nach der Mittheilung des Aufsichtsbeamten die Arbeiterwohnungsfrage besonders in den Städten „immer noch einer befriedigenden Lösung. Obgleich von Fabrikleitungen vielfach gesunde und reinliche Wohnungen hergestellt wurden, sind sie weitaus ungenügend und werden von den Arbeitern vielfach mit Mißtrauen angesehen. Der Chef einer großen Spinnerei bedauerte, daß ihm manche Arbeiterwohnungen leerstehen, da die Arbeiter es vorziehen, in den viel schlechteren Wohnungen nahe gelegener Ortschaften unterzukommen, weil diese um ein Geringes billiger sind." Auch in den Bezirken Schleswig, Bautzen, Oberbayern u. a. hat man es an der wünschenswerthen Fürsorge für die Errichtung zweckmäßiger Arbeiterwohnungen fehlen lassen.

In einer großen Reihe von Aufsichtsbezirken ist man indessen auch im Berichtsjahre wieder mit dem Bau von Arbeiterwohnungen vorgegangen. Von einzelnen Arbeitgebern wurden solche in größerem Umfange in den Bezirken Breslau-Liegnitz, Hannover, Arnsberg, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Niederbayern, Pfalz und Oldenburg errichtet.

In Kiel sucht man gegenwärtig die Wohnungsfrage auf anderer Grundlage zu lösen. Dort hat sich eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, der „Arbeiterbauverein für Gaarden, Kiel und Umgegend", gebildet. Das Recht, eine der herzustellenden Wohnungen zu miethen, soll unter den Antheilinhabern durch das Loos entschieden und dem Miether ein Vorzugsrecht auf Erwerbung des Hauses zugestanden werden. Ob der Zweck des Vereins bei einer Höhe der Einlage von nur 150 Mark erreichbar ist, wird erst der Erfolg zeigen müssen.

In einer Fabrik des Bezirks Magdeburg hatten mehrere Arbeiter „in Folge der schlechten und theueren Wohnungsverhältnisse am Ort das Bedürfniß empfunden, Ersparnisse behufs Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen zu machen. Sie baten die Arbeitgeber, das Geld zu verwahren und ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern. Diese gingen sehr gern darauf ein und machten den Arbeitern folgenden Vorschlag: Zu jeder wöchentlich ersparten Mark — bis zur Höhe von 2 Mark — wolle die Fabrik 1 Mark hinzulegen. Bei einer Betheiligung von 50 Sparern könne nach 3 Jahren ein Fond geschaffen sein, welcher zum Ankauf des in dieser Gegend stetig im Preise steigenden Ackers dienen solle. Es solle sodann jeder einzelne weiter sparen, bis er die Hälfte des Baugeldes für ein kleines Eigenthum zusammen habe, für die andere Hälfte wolle dann die Fabrik eine unverzinsliche Hypothek geben. Dieser Vorschlag wurde einer Arbeiterversammlung unterbreitet, fand aber nicht genügende Unterstützung und wurde aufgegeben. Noch größeres Entgegenkommen zu zeigen war die Fabrik, ein noch verhältnißmäßig junges Unternehmen, außer Stande." [1]

Im Stadtbezirk Leipzig-Gohlis ist nach einer Mittheilung des Aufsichtsbeamten mit der auf Anregung eines Leipziger Bürgers in Aussicht genommenen Erbauung einer größeren Zahl von Wohnungen für die minderbemittelten Volksklassen begonnen worden. Es sind zwei dreistöckige Häuser mit je 12 Fenstern Front fertig gestellt. Dieselben enthalten 45 Wohnungen, die zu dem Preis von 150, 160 und 170 Mk. Jahresmiethe für 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Trockenboden und Keller abgegeben werden, wogegen der jährliche Miethzins für 2 Stuben ohne Küche 100 Mk. beträgt. An die Häuser grenzen Familiengärten, die für 5, 7 und 15 Mk. Jahresmiethe benutzt werden können. Für

[1] Berichte a. a. O. S. 129.

einen allgemeinen Kinderspielplatz neben den „schön und luftig gelegenen" Wohnungen, die mit besonderen Eingängen versehen sind, ist gesorgt; gleichzeitig steht den Miethern ein großes Waschhaus zur Verfügung.

Ueber Arbeiterkasernen, Schlaf- und Kosthäuser und ähnliche Einrichtungen enthalten, wie in den Vorjahren, auch die Berichte für 1890 manche bemerkenswerthe Mittheilungen.

Während im Bezirke Arnsberg einige Arbeitgeber ihre Schlaf- und Kosthäuser eingehen ließen, da die Arbeiter sich der streng geregelten Ordnung in diesen Anstalten nicht unterwerfen wollen, ist in anderen Bezirken die Einrichtung von Schlaf- und Kosthäusern mehrfach durch die Arbeitgeber bewirkt worden. In größerem Umfange hat man Schlafhäuser insbesondere im oberschlesischen Bezirke errichtet. Hierbei ist man von der Erwägung ausgegangen, daß einerseits das Quartierburschenwesen große Gefahren für die Sittlichkeit der Bevölkerung in sich berge und geeignet sei, die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung zu untergraben, während anderseits kaum die Möglichkeit vorhanden wäre, alle ledigen Arbeiter als Quartierburschen unterzubringen. Nach Ermittelungen des Regierungspräsidenten zu Oppeln waren im ersten Quartale des Jahres 1890 von 13,593 in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Pleß, Tarnowitz und Zabrze beschäftigten unverheiratheten Arbeitern beiderlei Geschlechts 11,117 (8816 männliche, 2301 weibliche) in Familien und 2476 (2389 männliche, 87 weibliche) in Schlafhäusern untergebracht. Wiewohl hienach nicht in ausreichender Weise die Möglichkeit gegeben ist, die ledigen Arbeiter aus den Familien fern zu halten, so werden die vorhandenen Einrichtungen doch nicht völlig ausgenutzt, was sich daraus ergibt, daß von 3219 vorhandenen Plätzen nur 2476 belegt waren. Trotz letzteren Umstandes sind auch im Berichtsjahre mehrere Verwaltungen oberschlesischer Werke dazu übergegangen, sehr wohnliche und angenehme Schlafhaus-Einrichtungen zu schaffen. „Es liegt dieses," wie der Aufsichtsbeamte für Oppeln bemerkt, „im eigensten Interesse der Verwaltungen, da bei einer scharfen Durchführung der Polizei-Verordnung über das Quartiergängerwesen leicht Arbeitermangel entstehen kann."[1]) Für den Aufenthalt in den (meist gewerkschaftlichen) Schlafhäusern werden durchschnittlich monatlich 1 – 3 Mark berechnet, wofür noch freie Bettwäsche gewährt wird. Auch ist in den meisten Schlafhäusern den Arbeitern Gelegenheit gegeben, sich für einen angemessenen Preis Beköstigung zu verschaffen.

In einer Wollkämmerei im Aufsichtsbezirke Hannover ist im Berichtsjahre für die Unterkunft alleinstehender Personen, nach Geschlechtern getrennt, ein Arbeiterheim geschaffen worden, worin für 215 männliche und 240 weibliche Arbeiter Raum vorhanden ist. Es besteht aus Zimmern, die nur mit dem Korridor, aber nicht unter einander verbunden sind und 4 Personen Raum bieten. Bett, Schrank, Waschtisch, Tisch und Stuhl bilden für jeden Bewohner die Zimmer-Einrichtung. Die Heizung erfolgt durch Niederdruck-

---

[1]) Das Kost- und Quartiergängerwesen ist für die Kreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze durch Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880 geregelt. Hiernach ist jeder, der Kost- und Quartiergänger bei sich aufnehmen will, verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen außer den für sich, seine Familie und Haushaltungsangehörigen genügenden Wohnräumen, besondere Räume nachzuweisen, die nicht mit Räumen in Verbindung sind, in denen Personen anderen Geschlechtes schlafen. Außerdem enthält die Verordnung eine Anzahl von Bestimmungen über die Größe, Einrichtung, Lüftung und Reinigung der Räume. Vgl. Berichte a. a. O. S. 111.

dampf-Oefen, und jedes Zimmer ist mit Lüftungseinrichtung versehen. Für jede Abtheilung sind 5 Brausebadzellen zur unentgeltlichen Benutzung eingerichtet. Im Mittelraum des Arbeiterheims befinden sich die große Küche mit Dampfbetrieb und die getrennten Speisesäle für Männer und Frauen, die bis 10 Uhr Abends sämmtlichen Arbeitern der Fabrik zur Benutzung geöffnet sind. Eine Büchersammlung von mehreren hundert Bänden, die dauernd vermehrt wird, steht den Hausbewohnern zur Verfügung. Die Preise im Arbeiterheim betragen wöchentlich für Wohnung, Verpflegung und Heizung 2,50 Mk. für die Arbeiterin und 2,70 Mk. für den Arbeiter. Die Verpflegung besteht in dreimal täglich 1/2 Liter Milchkaffee und Mittagessen, Sonntags mit gebratenem Fleisch.

Um den mannigfachen Gefahren, die das Schlafstellenwesen mit sich bringt, nachhaltig zu begegnen, sind im Berichtsjahre von dem Landrathe des Kreises Jerichow I (Magdeburg) und von der Amtshauptmannschaft in Dresden-Altstadt Polizeiverordnungen erlassen worden. Beachtenswerth ist namentlich das für Dresden erlassene Regulativ. Es beschränkt sich nicht darauf, zu verbieten, daß in einem unzulänglichen Raume mehrere Personen zusammengedrängt wohnen, sondern verlangt auch, daß eine Familie als Wohnung für sich mindestens Stube, Kammer und Küche behalte, und von diesen Räumen keinen an den Aftermiether abgebe. Ferner dürfen Gelasse in ein und derselben Wohnung nicht zugleich an männliche und weibliche Personen vermiethet werden, selbst wenn die Zimmer getrennt sind und besondere Eingänge besitzen. Endlich soll Familien mit erwachsenen Töchtern das Vermiethen von Zimmern an einzelne männliche Personen in der Regel nicht gestattet sein. „Solche und ähnliche Verordnungen", bemerkt der Aufsichtsbeamte für Dresden zutreffend, „sind geeignet, das sittliche Leben in Kreisen, welche nur kleine Wohnungen beziehen, zu heben, haben auf der anderen Seite aber den Nachtheil, daß sie, wenigstens für jetzt, die Wohnungsnoth vergrößern."

Die Herstellung von Badeeinrichtungen, insbesondere die Anlage von Brausebädern, hat, wie u. a. von den Aufsichtsbeamten für Breslau-Liegnitz, Minden-Münster, Arnsberg, Köln-Koblenz, Aachen-Trier, Plauen, Württemberg I und Bremen mitgetheilt wird, im Berichtsjahre weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Ein Fabrikbesitzer im Bezirke Aachen-Trier, der sich für die Arbeiterbadefrage sehr interessirt, gab im Anfang jedem Arbeiter für jedes Bad, das derselbe in der gut eingerichteten Brausebadeanstalt der Fabrik am Samstage genommen hatte, noch eine kleine Prämie von 10 Pf., um so die Widerstrebenden an das Wasser zu gewöhnen. Diese Maßnahme hat so gut geholfen, daß jetzt die sämmtlichen Arbeiter der Fabrik, bis auf fünf alte Leute, auch ohne die Prämie zu beanspruchen, jede Woche wenigstens einmal baden.

Mittheilungen über Prämien-Stiftungen, besondere Anerkennungen und Geschenke zu Gunsten der Arbeiter liegen auch für das Berichtsjahr wieder in großer Zahl vor. Auf dieselben näher einzugehen, dürfte indessen zu weit führen.

Einrichtungen, die darauf abzielen, die Arbeiter am Gewinn zu betheiligen, fanden sich nach dem Jahresbericht für den Bezirk Mittelfranken rc. in einzelnen Betrieben in der Form von Lohnprämien und Gratifikationen. Nach dem Jahresbericht für den Aufsichtsbezirk Hannover haben die Besitzer einer Sägemühle und Bautischlerei versuchsweise eine Einrichtung getroffen, wonach ihre Arbeiter entsprechend dem Jahreslohn am Geschäfts-

gewinn theilnehmen. Der Besitzer einer Dampfkesselfabrik im Bezirk Chemnitz betheiligt seine Arbeiter in der Weise am Geschäftsgewinn, daß er ihnen für jedes Kilogramm verkaufter Waaren einen bestimmten Betrag bezahlt.

Die in das Berichtsjahr fallenden Vorbereitungen zur Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes haben den Aufsichtsbeamten mehrfach zu Ausführungen Anlaß gegeben. So wird die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Lasten zu tragen, ja selbst die auf die Arbeiter fallenden Beträge zu bestreiten, in einigen Berichten hervorgehoben. In anderen wieder wird von der geringen Neigung der Arbeitgeber zur Zahlung der Versicherungsbeiträge berichtet, und von Klagen über die viele Schreiberei, die die Kranken- und Unfallversicherung, sowie neuerdings die Alters- und Invaliditätsversicherung verursache.

Die Frage, welchen Einfluß das Inkrafttreten des Reichsgesetzes auf die Organisation und den Fortbestand derjenigen privaten Kasseneinrichtungen ausüben werde, die schon früher die Versicherung der Arbeiter für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, der Berufsinvalidität u. A. zum Gegenstande hatten, hat dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern zu einer Erhebung über die vorhandenen bezüglichen Einrichtungen Anlaß gegeben. Dabei hat sich herausgestellt, daß im Einzelnen auf dem Gebiete der Altersversorgung mitunter aus freien Stücken sehr Gutes geleistet wird, daß indessen das, was im Interesse der Arbeiter auf diesem Gebiete früher geschah, im Ganzen zu unzulänglich und zu ungleichmäßig unter sich ist.

Der Beförderung des Sparsinns unter den Fabrikarbeitern hat auch im Berichtsjahre wieder eine größere Zahl von Arbeitgebern besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So betrugen die Spareinlagen einer erst seit 1886 bestehenden Fabriksparkasse im Bezirke Arnsberg 83,572 Mark. Dieser Erfolg der Sparkasse beruht, wie der Aufsichtsbeamte ausführt, zum großen Theil auf der Verpflichtung sämmtlicher noch nicht 21 Jahre alten Arbeiter, mindestens 5 Prozent ihres Verdienstes der Sparkasse zuzuführen. Fleißigen Sparern wird am Jahresschlusse eine besondere Prämie gutgeschrieben. Auf diese Weise gibt es daselbst Fabrikarbeiter, die über 1000 Mark als Einlage besitzen. Eine ähnliche Einrichtung hat eine Fabrik in Lüdenscheid getroffen; die Sparkasse dieser Fabrik weist nach 26jährigem Bestehen rund 550,000 Mark Spareinlagen auf. Auch in den Aufsichtsbezirken Mittelfranken und Bautzen bestanden nach den letztjährigen Berichten der Aufsichtsbeamten Fabrik-Sparkassen, die eine ausgedehnte und erfolgreiche Thätigkeit aufweisen konnten.

Das Bestehen von Kinderhorten, Kinderbewahranstalten und ähnlichen Einrichtungen, worin die nicht schulpflichtigen Kinder der Arbeiter untergebracht werden können, wird u. A. aus den Aufsichtsbezirken Potsdam-Frankfurt a. O., Arnsberg, Köln-Koblenz und Zwickau berichtet. Wenngleich diese Einrichtungen zumeist als zweckentsprechend und segensreich wirkend anerkannt worden sind, so nimmt zur Zeit immerhin noch ein Theil der Arbeitgeber, auch in größeren Industrieorten, eine abwartende Stellung ein und macht weitere Geldopfer von der Unterstützung der Gemeinden oder des Staates abhängig.

Eine besonders ausführliche Behandlung erfährt in dem vorliegenden Jahresberichte die Frage der Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter.

Die Aufsichtsbeamten waren angewiesen worden, im Berichtsjahre ihre besondere Aufmerksamkeit auf folgende Fragen zu richten:

„Welche Einrichtungen sind von Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung für die Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter getroffen worden? Sind in denjenigen Fällen, in welchen derartige Einrichtungen nicht in der Form selbstständiger Konsumvereine getroffen worden sind, aus der Bestimmung des § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Kreditirung von Lebensmitteln nur mit der Maßgabe gestattet ist, daß die Verabfolgung der Lebensmittel zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, Schwierigkeiten für die Wirksamkeit solcher Einrichtungen entstanden?"

Die Beantwortung dieser Fragen ist verschieden ausgefallen, zumal da manchen Aufsichtsbeamten das Material für die nähere Erörterung aus dem Grunde gefehlt hat, weil in ihren Bezirken Einrichtungen fraglicher Art überhaupt nicht bestehen oder nur vereinzelt vorkommen oder nur in bestimmten einzelnen Formen vertreten sind.

So bemerkt der Aufsichtsbeamte für Sigmaringen, daß die Abgabe von Lebensmitteln an Arbeiter durch die Arbeitgeber nicht stattfinde und daß die Fabrikarbeiter „bei ihrer günstigen Lage" wenig oder überhaupt nicht Gebrauch von Wohlfahrtseinrichtungen machen würden. Auch die Aufsichtsbeamten für Hamburg und Bremen berichten, daß von den Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung keine besonderen Einrichtungen getroffen worden seien, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorliege.

Der Aufsichtsbeamte für Berlin-Charlottenburg äußert sich folgendermaßen: „Die Zahl der Arbeitgeber, welche Einrichtungen zum Zwecke der Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter getroffen haben, ist gering. Einrichtungen dieser Art würden im Allgemeinen nur da zweckentsprechend oder nothwendig sein, wo sich in einem großen Fabrik-Unternehmen zahlreiche Arbeiter vereinigen, oder die Entfernung der Wohnungen der Arbeiter von der Fabrik eine so bedeutende ist, daß die Verpflegung des Arbeiters von der Wohnung aus, sei es daß er seine Mahlzeiten dort einnimmt, oder sie sich durch seine Angehörigen zutragen läßt, unmöglich oder mit großen Unzuträglichkeien verknüpft sind. Die Industrie in meinem Aufsichtsbezirke, besonders in Berlin, ist aber in hervorragender Weise eine Klein-Industrie, welche wegen des hohen Miethpreises der Räumlichkeiten mit dem beschränktesten Maße derselben vorlieb nehmen muß und um so weniger Veranlassung hat, Einrichtungen zur Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter zu treffen, als die Stadt reichlich Gelegenheit zur Verpflegung nach eigenem Geschmacke bietet, und die Erfahrung lehrt, daß der Arbeiter die Unabhängigkeit mit der Möglichkeit des Schuldenmachens dem wenn auch noch so geringen Gebundensein in den Fabrik-Einrichtungen, mit welchen zumeist Baarzahlung verbunden ist, vorzieht."

In dem Berichte für Württemberg II wird darauf hingewiesen, daß die große Mehrzahl der Fabrikarbeiter auf dem Lande wohne und bei der weitgehenden Parzellirung des Grund und Boden so viel Land zu erwerben oder zu zahlen vermöge, als ausreichend sei, den Bedarf an Kartoffeln, Gemüse

u. s. w. zu decken. Auch der Großherzoglich badische Aufsichtsbeamte bemerkt, daß für alle in Landorten wohnenden und meist etwas Landwirthschaft treibenden Arbeiter das Bedürfniß nach Einrichtungen zur Beschaffung billiger Lebensmittel in geringerem Maße bestehe, weil sie einen Theil der Lebensbedürfnisse selbst gewönnen. Dem gegenüber heben die Gewerberäthe für Potsdam-Frankfurt a. O. und Düsseldorf hervor, daß solche Veranstaltungen, insbesondere Konsumanstalten, sich gerade auf dem Lande als eine große Wohlthat für die Arbeiter erwiesen, da sie hier meist preisregulirend und preisbestimmend auf die benachbarten Geschäfte einwirkten, das gewohnheitsmäßige Borgen beschränkten und den Konsumenten in weiterem Umkreise schätzbare Vortheile brächten.

Die Aufsichtsbeamten für Breslau-Liegnitz, Baden, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Bremen berichten über die Betheiligung der Arbeiter an allgemein zugänglichen Konsumvereinen. Der Aufsichtsrath für Schwarzburg-Rudolstadt bezeichnet diese Betheiligung namentlich da, wo die Konsumvereine Baarzahlung verlangten, als durchaus zweckmäßig; wo aber die Vereine borgten, würde von den Fabrikanten und Arbeitern nicht an die Möglichkeit der Bildung eigener Konsumvereine geglaubt, weil sie fürchteten, daß die Arbeiter durch die Kündigung ihrer Schuld sofort in arge Verlegenheit versetzt werden würden. Die in Bremen wie in größeren Städten des Bezirkes Breslau-Liegnitz bestehenden Konsumvereine bieten den Arbeitern so große Vortheile, daß „die Gründung besonderer Konsumanstalten seitens der Fabriken an diesen Orten nicht im Bedürfniß liegt". In anderen Aufsichtsbezirken wiederum fehlen derartige Einrichtungen auch da, wo an sich die geeigneten Vorbedingungen vorhanden sind.

Nicht selten sind aber auch die Bestrebungen wohlmeinender Arbeitgeber an der ablehnenden Haltung der Arbeiter gescheitert. Hierüber finden sich namentlich in den Berichten der Aufsichtsbeamten für Ost- und Westpreußen, Potsdam-Frankfurt a. O., Baden, Hessen II und Württemberg I nähere Aeußerungen. „Nicht zum wenigsten", bemerkt der Gewerberath für Ost- und Westpreußen, „mag der Mißerfolg seine Ursache in dem Verhalten der in der näheren Umgebung der Fabriken gelegenen Wirthschaften gehabt haben, die naturgemäß durch billige Kaufeinrichtungen eine Einbuße an ihrem Verdienst erfahren. Durch Gewährung längeren Kredits, durch Herabsetzung der Preise auf Kosten der Güte der Waaren und durch andere Mittel ist es denselben häufig gelungen, die Arbeiter an sich zu ziehen und den für sie getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen zu entfremden." Der Aufsichtsbeamte für Baden führt das ablehnende Verhalten der Arbeiter auf „politische Gründe" zurück. Der Gewerberath für Potsdam-Frankfurt a. O. betont die „bekannte Abneigung der Arbeiter gegen alle Einrichtungen des Arbeitgebers, welche die freie Entschließung der Arbeiter irgendwie beschränken oder auch nur den Anschein erwecken, als ob sie einen Zwang in der Verwendung des Arbeitslohnes auferlegen wollten." „Die Arbeiter beziehen", so heißt es in dem Berichte weiter, „erfahrungsgemäß ihre Bedürfnisse am liebsten von solchen Kaufleuten, welche in Nothlagen auch einmal borgen, und zwar ohne daß jedesmal der Meister oder Arbeitgeber davon weiß. Ebenso sind die Arbeiter gewöhnt, auf einmal nur das Nothwendigste in den kleinsten Portionen einzukaufen, auch wenn sie in vielen Fällen die Waaren dadurch erheblich theuerer bezahlen müssen. Diese Gewohnheiten sind besonders bei den ärmeren Arbeiterfamilien anzutreffen, welche dadurch immer wieder zu den alten, meist kleinen Händlern getrieben werden. Auch spielt der Einfluß der Frauen dabei eine große Rolle . . .

Zu allen diesen Gründen kommt noch hinzu, daß die Arbeiter durch die steten Verhetzungen und Verdrehungen der Thatsachen seitens gewisser Preßorgane voreingenommen gegen alle Wohlfahrtseinrichtungen geworden sind, wodurch sowohl ihnen als den Arbeitgebern die Lust an dergleichen Einrichtungen verleidet wird."

Als Grund der ungenügenden Verbreitung der in Rede stehenden Einrichtungen wird weiterhin, in den Berichten für Potsdam-Frankfurt a. O. und Schleswig, die Schwierigkeit hervorgehoben, daß zuverlässige und zugleich umsichtige Personen für den Einkauf und Vertrieb der Waaren nicht leicht gefunden werden könnten. In den Bezirken Oberbayern und der Pfalz 2c. ist den Aufsichtsbeamten seitens der Arbeitgeber häufig bemerkt worden, daß sie von Einrichtungen zur Beschaffung billiger Lebensmittel für ihre Arbeiter absähen, um den ortsansässigen Geschäftsleuten keine unliebsame Konkurrenz zu bereiten.

Wie die Berichte ergeben, kommt endlich für die Arbeitgeber eine besondere Wirksamkeit auf dem Gebiete der Lebensmittel-Fürsorge bisweilen auch deshalb nicht in Frage, weil ihre Arbeiter schon aus eigenem Antriebe die nöthigen Einrichtungen getroffen haben. Ueber derartige Fälle liegen aus den Bezirken Potsdam-Frankfurt a. O., Merseburg-Erfurt, Köln-Koblenz, Oberbayern, Pfalz, Meißen, Sachsen-Altenburg und Baden, Mittheilungen vor.

Was nunmehr die verschiedenen Einrichtungen betrifft, die von Arbeitgebern oder unter ihrer Mitwirkung für die Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter getroffen worden sind, so lassen sich diese im Wesentlichen in drei Gruppen trennen.

Die erste Gruppen bilden die ständigen Verkaufsstellen für Lebensmittel, die den Arbeitern zur regelmäßigen Benützung während des ganzen Jahres offen stehen (Konsumvereine, Konsumanstalten 2c.).

In zweiter Linie kommen in Betracht die Einrichtungen zur Beschaffung billiger und guter Speisen und Getränke, namentlich für unverheirathete und weit entfernt von ihren Wohnungen beschäftigte Arbeiter (Kantinen, Fabrikküchen 2c.).

Die dritte Gruppe umfaßt diejenigen Veranstaltungen der Arbeitgeber, die darauf hinausgehen, nur zeitweise und bei augenblicklich gebotenen Gelegenheiten Lebensmittel und Lebensbedürfnisse in größeren Mengen zu beschaffen, und hierdurch den Arbeitern die Vortheile des Bezuges im Großen zuzuwenden.

Unter den Einrichtungen, die der ersten Gruppe zugehören, nehmen die selbständigen Konsumvereine eine hervorragende Stellung ein. Die innere Verfassung dieser ist zwar eine sehr verschiedene, und nur theilweise hat man die eigentliche Form des Konsumvereins gewählt, nur vereinzelt das Anlage- und Betriebskapital durch eingezahlte Geschäftsantheile und durch Eintrittsgelder der Theilnehmer beschafft. In den meisten Fällen wurde das Kapital von den Fabrikanten verzinslich oder zinsfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung ruht in der Regel in den Händen eines Vorstandes, dessen Mitglieder ganz oder in ihrer Mehrheit von der Generalversammlung gewählt werden. Einzelne Fabrikbesitzer haben sich nur eine berathende Stimme im Vorstande vorbehalten. Die Ueberschüsse der Konsumvereine pflegen zu einem Theil zu Abschreibungen und zur Ansammlung eines Reservefonds benützt, zum andern Theil als Dividende vertheilt zu werden.

Die bedeutendsten Konsumvereine finden sich in dem oberschlesischen Industriebezirke (Oppeln). Hier bestanden bis vor Kurzem sechs große Vereine mit den Rechten eingetragener Genossenschaften und eine Aktien-

gesellschaft, die den Einkauf von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und den Ablaß im Kleinen zum Zwecke haben. „Die Mitgliedschaft in diesen Konsumvereinen wird meist durch Beitrittserklärung und durch Zahlung eines mäßigen Eintrittsgeldes erworben, welches z. B. in Laurahütte 50 Pfennig und in Roszdin-Schoppinitz 1 Mark beträgt, welche Summen zur Bildung eines Resevefonds verwendet werden. Jedes Mitglied muß außerdem einen Geschäftsantheil erwerben. Der Normalbetrag des letzteren beträgt in Borsigwerk 30 Mark, in Laurahütte 45 Mark und in Roszdin-Schoppinitz 30 Mark. Von dem Reingewinn wird in der Regel ein Theil zur Bildung und Verstärkung des Reservefonds verwendet. Von dem Rest werden die Geschäftsantheile verzinst und an jedes Mitglied nach dem Betrage für entnommene Waaren Dividenden bezahlt. Da 50 Prozent aller Mitglieder der Konsumvereine Arbeiter sind, und jedes Mitglied nur einen Geschäftsantheil erwerben kann, so vertheilt sich der Reingewinn hauptsächlich auf die Arbeiter und kann keinesfalls einzelnen Personen zu Gute kommen, wie dies von Gegnern der Konsumvereine behauptet wird. In der Aktiengesellschaft Antonienhütter Konsum-Verein beziehen von dem Reingewinn zunächst die Aktionäre eine Dividende. Da das Aktienkapital nur 18,000 Mark beträgt, und die Verzinsung dessen statuarisch auf den Höchstsatz von 5 Prozent beschränkt ist, so kann auch hier, angesichts der Thatsache, daß z. B. im letzten Geschäftsjahre der in Gestalt einer Waareneinkaufs-Dividende zur Vertheilung gelangende Ueberschuß 70,404 Mark betragen hat, von einer Bevorzugung des Arbeitgebers und der Beamten, in deren Händen sich die Aktien zum größten Theil befinden, nicht die Rede sein." [1])

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Geschäftsergebnisse der oberschlesischen Konsumvereine:

Konsum-Verein bezw. Aktiengesellschaft zu	Jahr	Anzahl der Mitglieder	Summe des Umsatzes Mk.	Summe des Brutto-Gewinnes Mk.	Summe des Rein-Gewinnes Mk.	Summe der Handlungs-Unkosten Mk.	Dividende Prozent	Dividende Mark	Geschäfts-Antheile der Mitglieder Mk.	Reservefonds Mk.
Roszdin-Schoppinitz	1889	1,680	420,215	62,606	35,273	27,241	7	26,646	24,888	40,877
Laurahütte	1889	745	351 263	57,837	38,213	19,624	12	32,804	11,120	16,280
Hohenlohehütte	1889	1,027	418,315	46,502	24,622	21,546	6	20,024	17,808	33,022
Antonienhütte Akt.-Gesellsch.	1889	—	762,276	107,610	78,980		9	70,404	—	6,000
Borsigwerk	1890	262	145,100	—	—	—	—	—	—	—
Lipine	1889	1,152	502,529	63,356	46,816	16,540	9	41,286	27,218	50,975
"	1890	1,513	598,360	69,620	48 190	22,094	7,5	41,931	33,159	50,000
Scharley	1890	1,165	252,239	34,421	21,721	12,347	7,5	17,888	5,078	18,936

Der Preis der Waaren ist in den oberschlesischen Konsumvereinen im Allgemeinen nicht niedriger als anderwärts; der Vortheil der Käufer liegt

[1]) Berichte, a. a. O., S. 105.

indessen in der ihnen zufließenden Einkaufsdividende. Ein **Kreditiren** der Waaren findet theilweise statt, da die Einführung der Baarzahlung meist durch die dort übliche Art der Löhnung erschwert wird.

Selbständige unter der Aufsicht der Fabrikleitung stehende Konsumvereine sind nach den Berichten der Aufsichtsbeamten u. A. auch in den Bezirken Potsdam-Frankfurt a. O., Breslau-Liegnitz, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Düsseldorf, Aachen-Trier, Oberbayern, Pfalz, Zwickau, Leipzig, Bautzen, Meißen, Baden, Hessen I und II und Elsaß-Lothringen begründet worden. Sie haben durchweg günstige Ergebnisse gezeitigt.

Den Konsumvereinen im weiteren Sinne werden auch Einrichtungen zuzurechnen sein, wie sie in Pommern als sogenannte „Vereinshandlungen" bestehen. „Diese Vereinshandlungen sind zu dem Zwecke errichtet, den Arbeitern der Fabriken möglichst billige Lebensmittel zu beschaffen und sie zur Sparsamkeit dadurch zu veranlassen, daß die Antheile, welche sie sich an dem Geschäfte durch Spareinlagen erwerben können, durchaus sicher gestellt sind und gute Zinsen tragen." So besitzt eine dieser Vereinshandlungen „eine eigene Bäckerei, welche durch abziehende Wärme der Fabrik-Gasanstalt geheizt wird und Tag und Nacht betriebsfähig ist, sodaß Backkosten außer dem Arbeitslohn nicht entstehen. Das Brod wird zum Selbstkostenpreis verkauft. Auf die übrigen Waaren wird ein Verdienst geschlagen, welcher einen Gewinn am Jahresschluß sichert. In Folge der verschiedenen Vortheile, welche der Handlung seitens der Fabrikverwaltung gewährt wurden, wie frachtfreie Zufuhr der Güter, billige Ladenmiethe u. s. w., ist dieselbe im Stande, die Waaren billiger als irgend eine andere Handlung am Orte zu verkaufen. Seit dem Jahre 1887 werden beim Einkauf von Waaren an die Arbeiter Rabattmarken in Höhe der Einkäufe gegeben, welche am Jahresschluß wieder eingezogen werden. Die Besitzer von Rabattmarken nehmen am Gewinn theil, und es erfolgt die Vertheilung in der Art, daß vorweg die Geschäftsantheile bezw. die Spareinlagen mit 5 Prozent verzinst werden, und vom Reste 2 Prozent an die Vorstandsmitglieder, 20 Prozent an die Wittwen- und Unterstützungskasse und 78 Prozent Rabatt an die Kundschaft auf eingelieferte Rabattmarken vertheilt werden. Diese Art der Geschäftsführung und Gewinnvertheilung hat sich sehr gut bewährt, so daß der Umsatz von Jahr zu Jahr steigt."

Im Anschluß hieran sind die **Konsumanstalten** zu erwähnen, bei denen der Arbeitgeber die alleinige Verantwortung für den gesammten Geschäftsbetrieb trägt, die Waaren auf seine Rechnung und Gefahr einkauft und an seine Arbeiter, in vielen Fällen auch zur Vermehrung des Absatzes und des Reinertrages an andere Personen, wieder absetzt. Auch hier ist in der Regel die Einrichtung getroffen, daß den Arbeitern, abgesehen von der Ansammlung eines Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausfälle, der Reingewinn in Form einer nach Maßgabe des Umschlages zu vertheilenden Dividende oder in Form von Unterstützungen zu Gute kommt. Einem von den betheiligten Arbeitern frei gewählten Ausschusse liegt die Verpflichtung ob, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen, die Bilanz zu prüfen, bei der Ermittlung und Verwendung des Reingewinns mitzuwirken und Klagen, Beschwerden und Wünsche der Konsumenten an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen.

Derartige Konsumanstalten, die zuweilen übrigens keinerlei geschriebene Satzungen haben, fanden sich nach den Mittheilungen der Aufsichtsbeamten in größerer Zahl namentlich in den Bezirken Düsseldorf und Arnsberg, dann

auch in Minden-Münster, Ost- und Westpreußen, Köln-Koblenz, Baden und Hessen I. „Besondere Erwähnung verdient die großartige ohne Mitwirkung der Arbeiter errichtete und verwaltete Konsumanstalt der Firma Krupp, welche außer einigen an anderen Orten des Bezirkes vorhandenen Zweiganstalten, in der Stadt Essen und den benachbarten Arbeiterkolonien neben ihrem großen Lagerhause u. s. w. sowie einer Zentral-Verkaufsstelle 15 Verkaufsstellen für Kolonialwaaren, 7 für Manufakturwaaren, 1 für Eisenwaaren, Haushaltungs- und Küchengeräthe, 4 für Fleisch, 3 für Kartoffeln und Kohlen, 2 für Schuhwaaren besitzt und zur möglichsten Ausnützung aller Vortheile 1 Schlächterei, 1 Dampfmahlmühle und Dampfbäckerei, 1 Eisfabrik, 1 Kaffeebrennerei und außerdem noch 1 Schuhmacher- und 1 Schneiderwerkstätte, 1 Bürsten- und 1 Dütenfabrik betreibt, und deren Geschäftsbereich auch 9 Gastwirthschaften und 1 Gasthaus umfaßt. Die Ueberschüsse, welche bisher zu Erweiterungen und Abschreibungen gedient haben, werden, da die Firma von jedem Geschäftsgewinn zu ihren Gunsten absieht, seit dem vorigen Jahre in Form eines Rabatts, der nach Fertigstellung der Bilanz zur Auszahlung gelangt, unter die Arbeiter nach Maßgabe ihrer Einkäufe vertheilt. Für diese Verwendung des Gewinnes hat man sich hier, wie auch anderwärts, gegenüber einer Ermäßigung der Verkaufspreise deßhalb entschieden, weil man die jährliche Zuwendung eines größeren Betrags für förderlicher für die wirthschaftliche Lage der Arbeiter hält, als den Vortheil etwas geringerer Einkaufspreise. Ueber den Umsatz der Konsumanstalt in Essen gibt nachstehende Zusammenstellung einen Anhalt. Es gelangten 1889 zum Verkaufe: Rindfleisch 263,413, Kalbfleisch 44,314, Hammelfleisch 14,306, Schweinefleisch 303,789, Brod 1,631,049, Kartoffeln 630,640, Mehl 749,000, Hülsenfrüchte 229,316, Reis 101,390, Kaffee 158,122, Seife 268831, Kohlen 4,074,180 kg."

Unter die erste Gruppe von Anstalten der Lebensmittelfürsorge entfallen schließlich noch diejenigen Einrichtungen, vermittelst derer die Arbeitgeber einen bequemen und preiswürdigen Bezug von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen für ihre Arbeiter durch besondere Abmachungen mit Geschäftstreibenden zu erreichen suchen. Vereinzelt finden sich solche Einrichtungen in den Bezirken Düsseldorf, Köln-Koblenz, Sachsen-Altenburg, Hessen II, Waldeck und Elsaß-Lothringen. In diesen Fällen stellt der Arbeitgeber in der Regel ein geeignetes Verkaufslokal in der Nähe der Fabrik unentgeltlich zur Verfügung, mit der Bedingung, daß der Geschäftsinhaber bezüglich der Güte und des Preises der an die Arbeiter der Fabrik zu verkaufenden Waaren ein Aufsichts- beziehungsweise ein Einspruchsrecht einräumt.

Dem Bedürfniß der Arbeiter nach Versorgung mit billigen Lebensmitteln dienen in zweiter Linie die von den Arbeitgebern und an verschiedenen Orten von gemeinnützigen Vereinen eingerichteten Kantinen und Speisewirthschaften. Auch diese zeigen in ihrer Einrichtung im Einzelnen große Verschiedenheiten. Im Wesentlichen aber bezwecken die hier in Betracht kommenden Anstalten, den unverheiratheten sowie solchen verheiratheten Arbeitern, die sich zur Einnahme gewisser Mahlzeiten nicht nach Hause begeben können, an der Arbeitsstelle selbst die Gelegenheit zur Einnahme billiger und nahrhafter Speisen wie gesunder Getränke zu bieten. Dabei finden sich vielfach Abstufungen. In manchen Fällen verabfolgen die Fabriken ihren Arbeitern nur vorübergehend während der Frühstücks- oder Vesperpausen Brod, Bier, Kaffee, Thee, Wurst u. s. w., in anderen Fällen besorgen die Arbeitgeber den Arbeitern auf Wunsch Speisen aus der nächsten Volksküche, und

wieder in anderen Fällen sind von Fabrikanten Speisehäuser, oft in großartigem Umfange errichtet worden.

In der Verwaltung der Speiseanstalten oder Kantinen kommen nach Wahrnehmungen im Aufsichtsbezirk Württemberg I im Wesentlichen folgende Verschiedenheiten vor:

1. Das Lokal und die Einrichtung der Kantine wird von der Fabrik gestellt und der Betriebsführer von dieser nach Berathung mit den Arbeitern gewählt. Die Preise der Lebensmittel dürfen die Tagespreise nicht übersteigen; der Nutzen wird nach Bezahlung des Betriebsführers zu Gunsten der Arbeiter verwendet.

2. Das Lokal und die Einrichtung der Kantine wird von der Fabrik gestellt und an einen Unternehmer verpachtet Speisen und Getränke werden zu einem vereinbarten Preise — der die üblichen Preise nicht übersteigt — abgegeben. Der Pachtzins fällt in eine Arbeiterkasse. Die Kosten der Unterhaltung trägt die Fabrik.

3. Der Arbeitgeber unterhält eine Kantine auf seine Kosten; Speisen und Getränke werden zu den Selbstkosten oder unter dem Selbstkostenpreise an die Arbeiter abgegeben. Nutzen wird nicht erzielt, vielmehr ist in der Regel noch ein, oft beträchtlicher Zuschuß der Arbeitgeber erforderlich.

In den meisten Fällen steht den Arbeitern oder Arbeiterausschüssen in Angelegenheiten der Kantine eine berathende, wenn nicht beschließende Stimme zu. Auch wird die Aufsicht über Güte und Menge der Speisen oft durch Werkbeamte in Gemeinschaft mit Vertrauensmännern, die aus dem Kreise der Arbeiter gewählt sind, ausgeübt.

Aus einer großen Reihe von Aufsichtsbezirken liegen ausführliche Mittheilungen über Speisewirthschaften und Kantinen vor. Es wurden derartige Anstalten im Berichtsjahre u. A. in den Bezirken Arnsberg 10, Aachen-Trier 30, Zwickau 6, Meißen 54, Baden 20 und in Elsaß-Lothringen 10 gezählt. Auch in zahlreichen Fabriken der Aufsichtsbezirke Ost- und Westpreußen, Potsdam-Frankfurt a. O., Posen, Magdeburg, Merseburg-Erfurt, Schleswig, Kassel-Wiesbaden, Köln-Coblenz, Düsseldorf, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Bautzen, Plauen, Württemberg I und II, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. fanden sich Speisewirthschaften und Kantinen in verschiedenen Formen vor und hatten sich zum Theil eines erheblichen Zuspruches zu erfreuen. Hie und da freilich fanden diese Einrichtungen wieder weniger Anklang und mußten oft aus Mangel an Betheiligung eingehen. Nicht selten lag der Grund hierfür darin, daß die Arbeitgeber verdächtigt wurden, die Anstalten aus eigennützigen Beweggründen geschaffen zu haben.

Während es sich bei den bisher dargestellten Einrichtungen um Verkaufsstellen handelt, die ständig für die Benützung der Arbeiter offen zu stehen pflegen, sind noch Fälle zu erwähnen, in denen nur zeitweise, sei es ausnahmsweise und nur im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses, oder sei es in regelmäßiger Wiederkehr, Lebensmittel und sonstige Bedarfsgegenstände von den Arbeitgebern im Großen beschafft und an die Arbeiter im Kleinen zum Selbstkostenpreise wieder abgegeben werden. Meist handelt es sich um die Versorgung mit Kartoffeln, Kohlen u. s. w. für den Winterbedarf, dann um Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Seefische u. A. Derartige Veranstaltungen kommen namentlich in den Aufsichtsbezirken Posen, Schleswig,

Arnsberg, Hannover, Kassel-Wiesbaden, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Aachen-Trier, Chemnitz, Württemberg I und Baden vor, hin und wieder auch in den Bezirken Oberbayern, Pfalz, Zwickau, Leipzig, Hessen I und II, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Lübeck und Elsaß-Lothringen. Erwähnenswerth ist eine Einrichtung, die seit langen Jahren bei der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft (Bez. Merseburg-Erfurt) besteht und den Zweck hat, den Arbeitern in theueren Zeiten billiges Korn oder billiges Mehl zu verschaffen. „Die Gewerkschaft beschäftigt im Bergbau 14,343, im Hüttenwesen 3,344, insgesammt 17,687 Arbeiter Jeder Arbeiter kann, wenn er 14 Tage lang in gewerkschaftlicher Arbeit steht, eine bestimmte Roggen-, Mehl- oder Kleie-Portion entnehmen und zwar monatlich der vollgelöhnte beweibte Arbeiter 56 kg Roggen beziehungsweise 39½ kg Mehl und 14½ kg Kleie, der vollgelöhnte unbeweibte Arbeiter 42½ kg Roggen beziehungsweise 29½ kg Mehl und 11 kg Kleie, die Arbeiter unter 21 Jahren 28½ kg Roggen beziehungsweise 20 kg Mehl und 7½ kg Kleie. Der Preis, welcher von den Arbeitern für die angeführten Portionen entrichtet wird, regulirt sich nach einem Roggenpreise von 160 Mk für 1000 kg. Ist der Roggen theurer als 160 Mk., so wird der Betrag, welcher diesem Satz übersteigt, zu Lasten der Genossenschaft gerechnet; fällt dagegen der Preis unter 160 Mk., so erfolgt die Getreidemagazin-Wirthschaft für Rechnung der Arbeiter, d. h. die letzteren bezahlen dann für entnommenen Roggen u. s. w. nur den von dem Getreidemagazin angelegten Preis unter Zurechnung der Transport- und Regiekosten. Bei Entnahme von Mahlgut treten außerdem die Mahlkosten hinzu. Der zur Durchführung der Einrichtung seitens der Gewerkschaft geleistete Zuschuß betrug für 1889: 37,109 Mk. bei einer Roggenausgabe von 4'052,343 kg. und für 1890: 107,055 Mk. 45 Pf. bei einer Roggenausgabe von 4'599,218 kg."

Nach diesen Ausführungen erübrigt die Beantwortung der Frage, ob in denjenigen Fällen, wo Einrichtungen für die Verabfolgung billiger Lebensmittel an die Arbeiter nicht in der Form selbständiger Konsumvereine getroffen worden sind, aus der Bestimmung des § 115 Absatz 2 der Gewerbeordnung Schwierigkeiten für die Wirksamkeit solcher Einrichtungen entstanden sind.

Die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten verneint diese Frage schlechthin. Von verschiedenen Seiten wird indessen dem § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung doch eine gewisse Einwirkung zuerkannt. So wird namentlich betont, daß die Arbeitgeber vielfach in Zweifel darüber seien, was unter Anschaffungskosten zu verstehen sei. Auch die Ansichten der Gerichte über diesen Punkt sind sehr von einander abgewichen. Nach der herrschenden Ansicht können die Kosten für das Verkaufslokal der Konsumanstalt, für die Erwärmung, Beleuchtung und Bedienung nicht in Anrechnung gebracht, auch darf kein Ueberschuß erzielt werden. Will man daher nicht so verkaufen, daß ganz gewiß kein Ueberschuß erzielt wird, höchst wahrscheinlich aber ein Verlust entsteht, so darf kein Kredit gewährt werden. Nun sind jedoch sehr häufig die zuziehenden Arbeiter ohne jede Baarmittel und daher genöthigt, Kredit in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle wird die Bestimmung des § 115 zweifellos hindernd wirken. Zu verstehen ist es deshalb, wenn der Aufsichtsbeamte für Arnsberg die Ueberzeugung ausspricht, daß der Kreditgewährung in den sämmtlichen von Arbeitgebern errichteten Konsumanstalten ganz erheblich geringere Bedenken entgegenständen, als dem Kreditgeben der Krämer.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes, wonach eine Gesetzesverletzung dann schon vorliegt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitern (auf deren Verlangen) staat des baaren Lohnes oder statt baaren Vorschusses Anweisungen, Marken oder Gutscheine zur Entnahme von Lebensmitteln bei dritten Personen verabfolgt, wird bei allgemeiner Durchführung zweifellos hie und da zu bedenklichen Härten und zur Zerstörung von Wohlfahrtseinrichtungen führen können. Beispielsweise sei auf folgenden Fall hingewiesen:

Der Bochumer Verein hatte nach einer Mittheilung des Gewerberaths für Arnsberg den Arbeitern Bons zur Verfügung gestellt, für die sie im Konsumverein Waaren entnehmen konnten. Am Monatsschluß wurden die Bons bei der Lohnzahlung ebenso in Anrechnung gebracht wie die Baarvorschüsse oder die Staats- und Kommunalsteuern, die für die Arbeiter vom Verein gezahlt waren. Dies Verfahren wurde als gegen den § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung verstoßend bestraft, obschon die Ueberschüsse des Konsumvereines, die sich in den Jahren 1882/90 auf zusammen 97,481 M. beliefen, dem Wittwen-Unterstützungsfonds überwiesen wurden. Als keine Bons mehr ausgegeben wurden, sank der Jahresumschlag des Konsumvereins bei fast gleichbleibender Arbeiterzahl von 343,305 M. auf 217,580 M., da die Arbeiter jetzt bei den Krämern borgten.

Diesen und ähnlichen Vorgängen gegenüber erscheint eine Aeußerung des Aufsichtsbeamten für Hessen I bemerkenswerth. Dieser weist darauf hin, daß die Gefahr, die für Arbeitgeber darin liege, daß ihnen das Kreditiren von Lebensmitteln zu höheren Preisen als den Anschaffungskosten (im engeren Sinne) an die Arbeiter verboten sei, sich von den Arbeitgebern auf andere Personen abwälzen lasse, wenn letztere von ersteren veranlaßt würden, die Konzession für den Kantinenbetrieb in der Fabrik zu erwerben. „Der Begriff Anschaffungskosten", so bemerkt der Beamte für Hessen I, „ist verschiedener Auslegung fähig. Zur Lieferung von Speisen, Getränken und Gegenständen an die Arbeiter in Fabriken sind nicht nur die Ausgaben für die Anschaffungskosten zu bestreiten, es ist auch eine Arbeit für das Zubereiten der Speisen zu verrichten, Inventargegenstände wie Eßgeschirre, Kochgeschirre, Gläser, Flaschen, Lokale, Kücheneinrichtungen und deren Unterhaltung und Reinigung, Brennmaterialien u. s. w. sind erforderlich. Es ist daher leicht möglich, daß ein Arbeitgeber als Uebertreter des § 115 Abs. 2 erscheint, auch wenn seine Aufwendungen für die Abgabe von Lebensmitteln an die Arbeiter in Wirklichkeit bedeutend höher sind, als es den Preisen bei der Verabfolgung der Lebensmittel entspricht, da es in der Absicht des Gesetzes liegt, die Anschaffungskosten im engeren Sinne auszulegen und die kaufmännische Berechnungsweise auch dann auszuschließen, wenn ein Gewinn durchaus nicht bezweckt wird."

* * *

Aus den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten für das Jahr 1890 läßt sich ersehen, daß in der Industrie oder doch in einer ganzen Reihe von Fabrikationszweigen Mißstände vorhanden sind, die der dringenden Beseitigung bedürfen. Wir haben mehrfach angedeutet, wo und wie durch eine Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung Wandel zu schaffen wäre. Auf diese Dinge ausführlicher einzugehen, müssen wir uns indessen aus folgendem Grunde versagen.

Durch die Gewerbenovelle vom 15. Juni 1891, die in ihren wesentlichsten Theilen am 1. April 1892 in Kraft tritt, ist eine große Anzahl wichtiger Neugestaltungen und Vervollständigungen auf dem Gebiete des Arbeiter-

schutzes geschaffen und den Arbeitern ein größeres Maaß gesetzlicher Fürsorge, als seither zugebilligt worden. Mit Rücksicht hierauf wird es geboten sein, zunächst abzuwarten, ob und inwieweit in Folge der erhöhten gesetzlichen Fürsorge eine Beseitigung oder Verminderung derjenigen Uebelstände eintreten wird, die bislang in der Industrie wahrgenommen wurden. Erst dann, wenn sich aus den künftigen Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten oder sonstwie ergibt, daß die neueren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter nicht hienreichen, werden wir der Frage eines weiteren Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung näher treten können.

Anders liegt die Sache, sofern es zu erörtern gilt, ob ausreichende Garantien für eine wirksame und sachgemäße Durchführung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes in der Gegenwart wie in der nächstliegenden Zukunft vorhanden seien.

Schon seit Jahren ist immer und immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Aufsichtsbeamten, wenigstens in Preußen viel zu klein sei, und es hat im Reichstage wie im preußischen Landtage an Anregungen auf Vermehrung der Aufsichtsbeamten unter angemessener Verkleinerung der Bezirke nicht gefehlt. Im Berichtsjahre — 1890 — wurden von 29 preußischen Aufsichtsbeamten (Gewerberäthen, Assistenten ꝛc.) 10794 Anlagen revidirt. Dagegen betrug allein die Zahl solcher Fabriken, die jugendliche Arbeiter beschäftigten, in Preußen 19,316. Kaum die Hälfte dieser Anlagen wurde sonach revidirt. In früheren Jahren war das Verhältniß noch weit ungünstiger. Diesen Mißständen gegenüber hat sich nun die preußische Regierung veranlaßt gesehen, eine Reorganisation der Fabrikinspektion durch Vermehrung der Aufsichtsbeamten und Verkleinerung der Bezirke anzubahnen. Nach Durchführung dieser Reuorganisation werden in Preußen 163 Beamte mit der Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen betraut sein. Diese Zahl erscheint gewiß hoch, sie ist es aber nicht, wenn man in Betracht zieht, daß 1) die Arbeiterschutzgesetzgebung beträchtlicht erweitert worden ist und in Folge dessen ihre Durchführung den Aufsichtsbeamten neue und große Aufgaben gestellt hat, daß 2) die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten eine außerordentlich große Ausdehnung erfahren hat und 3) mit der Fabrikinspektion die Kesselrevision verbunden worden ist.

Nach Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom 15. Juni 1891 werden in Preußen mehr als 450,000 gewerbliche Anlagen der Beaufsichtigung der auf Grund des § 139b der Gewerbeordnung berufenen besonderen Beamten unterstellt sein.[1]) Nach der Ansicht der preußischen Regierung[2]) kann ein Fabrikinspektor jährlich aber nicht mehr als 500 Betriebe revidiren; demnach würde jeder Betrieb nur alle 5 Jahre einmal revidirt werden können. Voraussichtlich wird sich die Sachlage indessen noch ungünstiger gestalten. Im Königreich Sachsen, wo die Fabrikinspektoren gleichzeitig Kesselrevisoren sind und die Zahl der Aufsichtsbeamten (24 ausschl. der chemischen Sachverständigen) eine verhältnißmäßig weit größere ist, als sie in Preußen selbst nach der Durchführung der Reorganisation sein wird, entfielen auf einen Beamten im Jahre 1890 durchschnittlich 285 revidirte Anlagen. Im Königreich Preußen betrug die entsprechende Zahl im gleichen Jahre 372. Berücksichtigt man nun, daß das

[1]) Nach der Aufnahme von 1882 ist die Zahl der Betriebe, auf die sich die Thätigkeit der Gewerbeinspektion erstrecken wird, 451,453 mit ca. 3,4 Millionen Arbeiter.

[2]) In der Denkschrift zum Staatshaushaltetat 1891/92.

Königreich Sachsen durchschnittlich eine weit größere Dichtigkeit der Bevölkerung und der gewerblichen Anlagen aufweist, als das Königreich Preußen, innerhalb dessen die Fabriken in einzelnen Gebieten sehr zerstreut liegen, so ist es zweifellos, daß in Folge der Verbindung der Fabrikinspektion mit der Kesselrevision nach Inkrafttreten der Gewerbenovelle von 15. Juni 1891 in Preußen eine viel kleinere Zahl gewerblicher Anlagen jährlich revidirt werden wird, als seither. Das ist uns auch von preußischen Gewerbeinspektoren, die auf eine langjährige Thätigkeit als Kesselrevisionsbeamte zurückblicken, bestätigt worden.

Da nach dem Gesetzten der Vermehrung der Zahl der preußischen Aufsichtsbeamten auch eine ganz gewaltige Vermehrung der Obliegenheiten dieser Beamten gegenüber steht, so ist klar, daß die Bedeutung der Reorganisation des Fabrikinspektorates in Preußen hierdurch beträchtlich herabgemindert wird. Ueberdies ist durch die Verbindung der Fabrikinspektion mit der Kesselrevision ein Zustand geschaffen worden, der unseres Erachtens als durchaus unbefriedigend bezeichnet zu werden verdient. Wir stimmen vollständig dem Urtheile zu, das der Abg. Hirsch bei der Berathung des § 139b der Gewerbeordnung am 20. April 1891 im Reichstage fällte. „Die Zahl (der Aufsichtsbeamten) allein“, sagte er, „ist nicht das Entscheidende. Zugleich mit der bedeutenden Vermehrung der Gewerbeinspektoren in Preußen hat man denselben eine neue Aufgabe zuertheilt, die Kesselrevision. Wenn ich auch nicht verkenne, daß sachliche Gründe für diese Verbindung vorgebracht sind, so kann ich doch nach reiflichster Erwägung die Verquickung zweier so verschiedener Obliegenheiten nicht für eine glückliche Maßregel halten. Wenn es eine so große Anzahl von Fabrikinspektoren gäbe, daß sie ihre Zeit nicht mit der wirklichen Aufsicht über die Fabrikgesetzgebung, über den gesetzlichen Schutz der Arbeiter ausfüllen könnten, so ließe sich darüber sprechen, ob sie nicht ihre überflüssige Zeit auch der ebenfalls nützlichen Kesselrevision widmen möchten. Aber so liegt es doch nicht, und selbst die bedeutend vermehrte Zahl der Fabrikinspektoren in Preußen reicht nach meiner Ueberzeugung nicht aus, um vollständig, besonders in der nächsten Zeit, unter den veränderten Umständen die Ueberwachung der Schutzvorkehrungen durchzuführen, wie wir sie wünschen müssen. Andererseits kann doch nicht verkannt werden, daß durch eine so heterogene Beschäftigung wie die Kesselrevision, wo mindestens nicht in erster Linie der Schutz der Arbeiter, sondern das technische Moment überwiegend ist, die Aufmerksamkeit dieser Beamten ihrer eigentlichen und höheren Aufgabe entzogen wird, der Aufgabe als soziale Funktionäre für die Durchführung des bedeutsamen Gesetzes zur Bewahrung der Arbeiter vor Schaden, für die Erhaltung des Friedens zwischen beiden Theilen zu sorgen. Nach dem alten Wort: man kann nicht zween Herren dienen, — fürchte ich, daß durch die Kesselrevisionen und ähnliche Veranstaltungen der eigentliche Zweck und die Aufgabe der Fabrikinspektoren im Sinne unseres Gesetzes nicht gefördert, sondern geschädigt wird. Wenn nun in anderen Bundesstaaten, in denen man aus finanziellen oder sonstigen Rücksichten nicht so weit in der Vermehrung gehen will, wie in Preußen, trotzdem nach dem dortigen Muster die Kesselrevisionen und andere Dinge mit der Gewerbeinspektion verbunden werden, so wird das meines Erachtens einen sehr unbefriedigenden Zustand ergeben.“[1]) Diesen Aeußerungen ist noch hinzuzufügen, daß selbst in den Kreisen der Fabrikinspektoren vielfach die Ansicht herrscht, das

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Legislaturperiode I. Session 1890/91. Vierter Band. S. 2451.

Ansehen eines Fabrikaufsichtsbeamten werde durch seine Thätigkeit als Kesselrevisor geschädigt. In dem gleichen Maße, so wurde uns gegenüber einmal bemerkt, in dem der Beamte in seiner Arbeitskleidung nach und nach in den Kessel verschwinde, um die Revision vorzunehmen, im gleichen Maße verschwinde Stück für Stück seiner Autorität. In wieweit diese Ansicht zutrifft, vermögen wir nicht festzustellen; ein Körnchen Wahrheit dürfte in dem Ausspruche aber zweifellos liegen. Einen weiteren Grund gegen die Verbindung von Kesselrevision und Fabrikinspektion machte der Abg. Bebel in der Reichstagssitzung vom 20. April 1891 geltend. „Nach meiner Ueberzeugung", so führte er aus, „wird in sehr vielen Fällen das Interesse der Kesselrevision mit dem der Fabrikinspektion kollidiren. Es wird, wenn der Fabrikinspektor zur Kesselrevision kommt, die oftmals sehr zeitraubend ist, geschehen, wie es in Sachsen sehr oft nach den mir gemachten Mittheilungen vorgekommen ist, daß die Nachricht von der Anwesenheit des Fabrikinspektors wie ein Lauffeuer durch den ganzen Ort verbreitet wird, so daß man in Fabriken, wo man sich vielleicht nicht ganz sicher fühlt, den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung gerecht geworden zu sein, Zeit hat, noch rechtzeitig den Dingen abhelfen zu können, z. B. Kinder, die wider das Gesetz beschäftigt werden, aus der Fabrik zu befördern u. s. w. Also dieser Zweck der Fabrikinspektion wird durch die Kesselinspektion entschieden benachtheiligt, und ich bedaure, daß man in Preußen dem Beispiel Sachsens gefolgt ist, und daß nunmehr die Gefahr vorliegt, wenn man auch in den übrigen Bundesstaaten sich dazu herbeiläßt, die Zahl der Fabrikinspektoren zu vermehren, daß man in denselben Fehler verfällt und das Beispiel Sachsens und Preußens nachahmt, und wir allüberall in Deutschland in kurzer Zeit die Fabrikinspektion mit der Kesselrevision vermengt sehen."[1]) Den von Bebel ausgesprochenen Bedenken hielt der Abg. Frhr. von Stumm entgegen, daß der Fabrikinspektor, wenn er Kessel revidirt hätte, doch zu jeder anderen Zeit wiederkommen könnte, und daß es sich von selbst verstände, daß die Fabrikinspektoren in der nöthigen Zahl vorhanden sein müßten, wenn man ihnen die erwähnte neue Aufgabe zuwiese. Daß wir in diesem Falle aber allein in Preußen mindestens 800—1000 Fabrikaufsichtsbeamte benöthigen würden, wenn ein erträglicher Zustand herbeigeführt werden sollte, scheint Frhr. von Stumm übersehen zu haben. Die Uebertragung der Dampfkesselaufsicht an die Fabrikinspektion wird übrigens auch in dem vor Kurzem erschienenen badischen Fabrikinspektionsberichte für 1891 als eine ungeeignete Maßregel bezeichnet. „Die Verbindung dieser verschiedenartigen Revisionsthätigkeiten" heißt es da, „hat sich bald nach ihrer Einführung für den eigentlichen Dienst der Fabrikinspektion nicht förderlich erwiesen, weshalb mit Gutheißung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern dahin gewirkt wurde, daß die Dampfkessel der Privaten mehr und mehr in die Aufsicht der badischen Gesellschaft für die Ueberwachung von Dampfkesseln übergingen."

Man hat sich allmählich daran gewöhnt, den gegenwärtigen Zustand der Fabrikinspektion im Königreiche Sachsen als besonders günstig hinzustellen und die Organisation der sächsischen Fabrikinspektion als ein Muster zu betrachten. Nun kann man gern zugeben, daß in Sachsen auf dem Gebiete der Fabrikaufsicht vielleicht mehr geleistet worden ist, als in jedem anderen deutschen Staate. Allein es darf hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß in Sachsen schon seit vielen Jahren eine verhältnißmäßig große Zahl von Beamten zur Durch-

[1]) Stenogr. Ber., a. a O. S. 2457.

führung und Ueberwachung des gesetzlichen Arbeiterschutzes berufen ist, und daß lediglich aus diesem Grunde günstige Ergebnisse gezeitigt worden sind. Uebrigens entspricht selbst die sächsische Aufsichtsintensität noch lange nicht den Anforderungen, die man an die Wirksamkeit der Fabrikinspektion stellen muß; denn von den aufsichtspflichtigen Betrieben des Königreichs Sachsen wurden in den Jahren von 1886 bis 1890 im Durchschnitte nur 48 Proz. jährlich (1890: 51 Proz.) revidirt. Würde man in Sachsen die Kesselrevision von der Fabrikinspektion trennen, so dürfte sich die Wirksamkeit der Fabrikaufsicht zweifellos noch mehr erhöhen. Nichtsdestoweniger blieben auch in diesem Falle Mängel bestehen, die man heute eben deshalb übersieht, weil es in Sachsen um die Fabrikinspektion im Allgemeinen besser bestellt ist, als in anderen Staaten. Bei alledem dürfen wir nicht vergessen, daß sich das System der Dampfkesselüberwachung, das vor der Reorganisation in Preußen bestand, recht gut bewährt hat. Das wird auch durch eine Mittheilung bestätigt, die der Gewerberath für den Bezirk Breslau-Liegnitz in dem Jahresberichte für 1890 macht. „Der Dampfkessel-Revisions-Verein“, so bemerkt er, „erfreut sich in industriellen Kreisen bedeutenden Zuspruchs. Es hat dies darin seinen Grund, daß die Ingenieure des Vereins in Folge der unausgesetzten Thätigkeit in ihrem Spezialfache sehr geübt sind und daher ihrer Aufgabe rasch und sicher dienen, und daß sie außerdem den Wünschen der Fabrikanten bereitwillig entgegen kommen können, wenn diese eine Prüfung und Feststellung der Leistung der Dampfkessel in Bezug auf Verdampfung und Kohlenverbrauch vornehmen lassen oder die richtige Frage beantwortet haben wollen, ob die Arbeit ihrer Dampfmaschinen allen Anforderungen entspricht. Diese Kontrole erfordert gute Hülfsinstrumente, sorgfältige Beobachtungen und einen bedeutenden Zeitaufwand. Die Organe des Dampfkessel-Revisions-Vereins übernehmen gegen entsprechende Vergütung diese Arbeiten und machen auf Grund des Befundes nöthigen Falls geeignete Vorschläge zu Aenderungen der Kesselfeuerungen, Maschinen u. s. w., welche dem Fabrikanten bedeutenden Nutzen bringen. Die Gebühren für die erwähnten Arbeiten werden von den Auftraggebern gern entrichtet.“[1])

Aus allen unseren Ausführungen dürfte wohl hervorgehen, daß durch eine Reorganisation der Fabrikinspektion, wie sie zur Zeit in Preußen in der Durchführung begriffen ist, nichts gebessert wird. Ueberdies ist Preußen auch nicht Deutschland, und wir haben keinerlei Garantie, daß die anderen Staaten, etwa Bayern ausgenommen, dem Beispiele Preußens wenigstens insoweit folgen werden, als sie durch eine Vermehrung der Aufsichtsbeamten eine wirksame Ausführung der zahlreichen neuen und veränderten Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes zu erreichen suchen. Aber, in der Vermehrung der Beamtenzahl allein liegt unseres Erachtens auch nicht das Entscheidende. Wir glauben vielmehr, daß es einer durchgreifenden Umgestaltung der gesammten Organisation der Fabrikinspektion überhaupt bedürfen wird, wenn nicht sehr viele Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes nur auf dem Papiere stehen und unwirksam bleiben sollen.

Die Mängel der heutigen Verfassung des Fabrikinspektorats sind im Wesentlichen folgende.

Nach § 139b stehen den Fabrikaufsichtsbeamten die Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Nach den Dienstanweisungen, insbesondere nach den preußischen, dürfen diese Beamten von den erwähnten Befugnissen indessen keinen Gebrauch machen, sie werden vielmehr auf den Weg gütlicher Vorstellungen

[1]) Berichte a. a. O. S. 79.

und geeigneter Rathschläge verwiesen, und nur dann, falls diese fruchtlos sind, sollen sie, soweit es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen oder um Verletzung von Vorschriften auf Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung handelt, die Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniß bringen; soweit es sich um Einrichtungen handelt, die nach § 120 nothwendig erscheinen, aber noch nicht vorgeschrieben sind, dürfen die Aufsichtsbeamten die Aufforderung an die Ortspolizeibehörde erst dann erlassen, wenn sie eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Nach diesen Bestimmungen ist die Durchführung des Arbeiterschutzes thatsächlich in die Hände der Polizeibehörden gelegt, und die nach § 139b angestellten besondern Aufsichtsbeamten sind im Grunde genommen nichts anders als untergeordnete Polizeiorgane.

Als Grund dafür, daß man den Fabrikaufsichtsbeamten die Anwendung der ihnen gesetzlich zustehenden Exekutiv- und Strafbefugnisse untersagt hat, hat man angeführt, man wolle die Stellung der Fabrikinspektoren als die von Versöhnungsbeamten nicht geschädigt wissen, auch sei es für die ganze moralische Stellung gegenüber Arbeitern wie Arbeitgebern besser, wenn die Fabrikinspektoren Exekutiv- und Strafgewalt nicht ausübten. Hierin liegt zweifellos etwas Wahres. Allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir im Großen und Ganzen keine Organe besitzen, die die Rathschläge und Anordnungen der Fabrikinspektoren in sachgemäßer Weise zur Durchführung zu bringen vermögen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat und wie sich namentlich auch aus den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten ergibt, ist die ortspolizeiliche Revisionsthätigkeit, namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten, ganz unzureichend. Von einigen Ausnahmen abgesehen haben die Ortspolizeibehörden einerseits weder Lust noch Liebe, ihre Pflichten als Aufsichtsorgane in gewissenhafter Weise zu erfüllen, andererseits sind sie durchaus nicht sachverständig genug, um die Arbeiterschutzbestimmungen im Sinne des Gesetzes und zum Wohle der Arbeiter auszuführen. Das wird in Zukunft kaum anders werden. Denn dadurch, daß auf der einen Seite in Folge der Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung auch die Aufgaben der Fabrik- bezw. Gewerbeaufsicht an sich ganz beträchtlich größer und zahlreicher geworden sind, während auf der anderen Seite, wenigstens in Preußen, die Vermehrung der besonderen Aufsichtsbeamten durch die Verbindung von Fabrikinspektion und Kesselrevision völlig illusorisch gemacht worden ist, dadurch ist erreicht worden, daß die ortspolizeiliche Revisionsthätigkeit für die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen nach wie vor in erster Linie in Frage kommen wird. Unbegreiflich erscheint es aber geradezu, daß man die auf dem Gebiete der Gewerbeaufsicht liegenden Aufgaben der Ortspolizeibehörden nach einer Richtung hin erweitert hat, nach der das Unvermögen dieser Behörden seither besonders zu Tage trat. § 120 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 bestimmt, daß die zuständigen Behörden Vorschriften erlassen dürfen über die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die „mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind“. Nun ist man sich längst darüber klar geworden, daß in den unteren Verwaltungsbehörden sehr wenig sachverständige Beamte vorhanden sind, die mit den Gegen-

ständen und Gebieten, um die es sich hier handelt, nur einigermaßen, geschweige denn genau Bescheid wissen. So ist es auch erklärlich, daß die Ortspolizeibehörden von den ihnen nach dem bisherigen § 120 Abs. 3 zustehenden Befugnissen kaum Gebrauch gemacht haben. Nichtsdestoweniger sind nach dem § 120d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 15. Juni 1891 die Rechte der Polizeibehörden ganz wesentlich erweitert worden,[1]) und diese Erweiterung wird zweifellos noch zur Folge haben, daß von den unteren Verwaltungsbehörden Verfügungen erlassen werden, die insbesondere den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften mehr oder weniger widersprechen. Daß dann schwere Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten entstehen werden, läßt sich wohl voraussehen; denn es ist anzunehmen, daß weder das den Berufsgenossenschaften gegen die Verfügungen der Polizeibehörden zustehende Beschwerderecht, noch das Recht einer gutachtenden Aeußerung vor Erlaß von Polizeiverordnungen einen befriedigenden Zustand herbeiführen werden. Der Fabrik- oder Gewerbeaufsichtsbeamte aber, der nach dem Sinne des Gesetzes die Durchführung des Arbeiterschutzes doch in erster Linie zu überwachen hat, steht völlig machtlos da, und hieran ändert selbst die Thatsache nichts, daß er bei Streitigkeiten zwischen Polizeibehörden und Berufsgenossenschaften den höheren Verwaltungsbehörden als sachverständiger Berather dienen wird. Daß unter solchen Verhältnissen das Ansehen der Fabrikinspektoren wie der ganzen Institution der Fabrikaufsicht auf das Schwerste geschädigt wird, ist zweifellos.

Weiterhin darf nicht außer Acht gelassen werden, daß man durch Polizeimaßregeln einen wirksamen Arbeiterschutz überhaupt nicht durchzuführen ver-

[1]) Nach § 120d sind die zuständigen Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Diese Grundsätze sind im wesentlichen folgende. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet:

1) die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet;
2) für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge tragen;
3) alle diejenigen Vorrichtungen herzustellen, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegenden Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind;
4) Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, die zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind;
5) diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, die erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern, insbesondere
   a. bei der Arbeit, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, die Trennung der Geschlechter durchzuführen, sofern nicht die Aufrechterhaltung des Anstandes und der guten Sitten durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist,
   b. für ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume zu sorgen, falls der Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen,
   c. die Bedürfnißanstalten so einzurichten, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, den hygienischen Anforderungen entsprechen, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann;
6) falls Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden, bei Einrichtung der Betriebsstätte und bei Regelung des Betriebes diejenigen besondere Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

mag. Die überwachende wie die vermittelnde Polizei ist weder den Arbeitern, noch den Unternehmern angenehm. Der Würde der Fabrikinspektoren entspricht es wiederum nicht, daß sie da helfend eingreifen sollen, wo mangelnde Befähigung und ungenügende Sachkenntniß der Polizeibehörden, anstatt zu einer Beseitigung, eher zu einer Verschärfung der Mißstände geführt haben. Endlich aber kann es weder im Interesse der Arbeiter, noch der Arbeitgeber liegen, daß zur Besichtigung der Fabriken 2c. eine ganze Reihe von gleichberechtigten Organen und Instanzen da ist; es ist vielmehr wünschenswerth, daß nur eine möglichst einheitliche Instanz vorhanden ist, damit nicht verschiedenartige Anordnungen getroffen werden.

Die partikularistische Organisation unserer Fabrikinspektion ist, wie hier eingeschaltet bemerkt sei, überhaupt mit den größten Nachtheilen verbunden. Nicht allein sechsundzwanzig Landesregierungen haben wir im Reiche, die verschiedene Instruktionen erlassen, so daß unter Umständen für ein und dasselbe Gewerbe verschiedene Einrichtungen bestehen, und demnach das, was in Reuß jüngerer Linie gilt, vielleicht zwanzig Schritte weiter in Reuß älterer Linie nicht in Geltung befindlich ist; sondern innerhalb dieser Landesregierungen dekretiren wieder nach eigenem Belieben und verschieden für jede Provinz, jeden Bezirk und Kreis oder für jede Stadt und jedes Dorf die oberen wie die unteren Verwaltungsbehörden und die Berufsgenossenschaften. Die Fabrikinspektoren aber, diese berufenen Organe der Gewerbeaufsicht, werden in Folge der von den Einzelstaaten beliebten Auslegung derjenigen Bestimmung der Gewerbeordnung, nach der die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den besonderen Aufsichtsbeamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten ist, in ihrem Wirken auf das Empfindlichste gehemmt. Die den Polizeibehörden gegebene Befugniß, für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der Grundsätze der neuen §§ 120a—120c erforderlich und nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen, muß, wie gesagt, aber geradezu ins Erstaunen setzen. Jedermann, der die Schwierigkeiten der einschlägigen Fragen kennt und weiß, wie durchaus unwissend die meisten Polizeibehörden in technischen Dingen sind, wird diese Regelung der Aufsichtsverhältnisse nicht verstehen. Es liegt uns fern, den betreffenden Behörden hier einen Vorwurf machen zu wollen, wir geben vielmehr gern zu, daß eine gründliche technische und sanitäre Bildung von den Polizeibeamten, namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten, gar nicht verlangt werden kann. Allein, gerade auf dem Lande und in kleineren Städten hat eine große Zahl der bedeutendsten Fabrikbetriebe ihren Sitz, und diese Thatsache hätte bei Ordnung der Gewerbeaufsicht in Betracht gezogen werden müssen.

Industrielle Kreise haben die Befürchtung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der §§ 120a—120c endlose Plackereien und schwere Schädigungen der Industrie zur Folge haben würden, da übelwollende oder übereifrige Polizeibeamte alles Mögliche aus diesen Paragraphen herausdeuten könnten.[1]) Wir glauben dagegen, daß diese Bestimmungen eher auf dem Papiere stehen bleiben und daß in Folge dessen die Arbeiter den Nachtheil haben werden.

Nicht minder bedenklich ist die den unteren Verwaltungsbehörden laut § 105f der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 gegebene Befugniß,

---

[1]) Vgl. Möller, der Gesetzentwurf über die Arbeiterschutzgesetze (Arbeiterfreund, XXVIII. Bd. S. 381 ff.)

für „bestimmte Zeit“ die Erlaubniß zur Unterbrechung der Sonntagsruhe zu gestatten, wenn „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt.“ Ganz abgesehen davon, daß die Begriffe „unverhältnißmäßiger Schaden“ und „nicht vorherzusehendes Bedürfniß“ sehr dehnbar sind, erscheint es unseres Erachtens überhaupt bedenklich, in die Hände der unteren Verwaltungsbehörden so bedeutsame Befugnisse zu legen, als dies der § 105f thut; denn Mißbräuchen vermögen selbst die Kontrolvorschriften nicht zu begegnen, nach denen die unteren Verwaltungsbehörden über die von ihnen gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen haben, worin die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind. Daß unter diesen Verhältnissen freilich die Interessen der Arbeiter nicht in genügender Weise gewahrt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Unsere seitherigen Ausführungen suchten darzulegen, daß ein wesentlicher Fehler der gegenwärtigen Organisation der Fabrik- bezw. Gewerbeaufsicht darin liege, daß man die unteren Verwaltungsbehörden zu Aufsichtsorganen gemacht habe. Ein weiterer Nachtheil ist, daß die Fabrikinspektoren auch nach oben hin zu abhängig und unselbständig sind.

Nach der preußischen Dienstanweisung haben die Gewerberäthe die Aufsichtsthätigkeit „als ständige Kommissarien derjenigen Regierungen, denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen“; sie sollen den Regierungen in allen gewerblichen Angelegenheiten als Sachverständige und Berather dienen. Hienach müßte man erwarten, daß die Regierungspräsidenten in den Verordnungen, die sie auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter ꝛc. erlassen, auch den Ansichten ihrer sachverständigen Berather zur Geltung verhelfen. Daß dies keineswegs der Fall ist, hiefür liegt auch im Berichtsjahre wiederum ein Beweis vor.

Wie erwähnt, hat der Regierungspräsident zu Koblenz unter dem 14. Januar 1890 eine Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter wider Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen. Gegen diese Verordnung wendet sich der Gewerberath für den Bezirk Köln-Koblenz in seinem letzten Jahresberichte, indem er mit vollstem Rechte hervorhebt, daß die Verordnung Bestimmungen treffe, die als durchaus unzureichend bezeichnet zu werden verdienten. Angesichts dieser Thatsache müssen wir uns fragen: hat der Regierungspräsident jene Verordnung erlassen, ohne vorher seinen sachverständigen Berather, den Gewerberath, zu hören, oder hat er sich über das Gutachten des letzteren einfach hinweggesetzt? Möge die Antwort aber ausfallen, wie sie wolle, sie kann nur das bestätigen, daß der Gewerberath nicht die Macht besaß, seine berechtigten Forderungen und wohlüberlegten Rathschläge zur Durchführung zu bringen. Wir bezweifeln nicht, daß auch in anderen Fällen und nach anderer Richtung hin die Thätigkeit der Fabrikaufsichtsbeamten hie und da durch gewisse übermächtige Faktoren gehemmt worden ist. Daß unter solchen Verhältnissen natürlicherweise das Ansehen der Beamten wie der ganzen Institution der Fabrikinspektion schwer geschädigt wird, liegt auf der Hand.

Ein dritter Hauptmangel der Organisation unserer Fabrik- und Gewerbeaufsicht ist, daß die Anforderungen, die an die persönliche Quali-

fikation der Inspektionsbeamten gestellt werden, unzureichend sind. Man vergegenwärtige sich nur, daß die Aufgaben der Fabrikinspektoren sich bisher im Wesentlichen erstreckten

1) auf die Sicherung der Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften über Unfall- und Krankheitsverhütung;
2) auf die polizeiliche Ueberwachung der Fabriken zum Zweck der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerblichen Arbeiter (über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterinnen ꝛc., über Sonntagsarbeit, Lohnzahlungen, Trucksystem, Koalitionsfreiheit u. s. w.);
3) auf die sachverständige Berathung der zuständigen Verwaltungsbehörden ꝛc. in allen gewerblichen Angelegenheiten;
4) auf die Vornahme sozialstatistischer Erhebungen, Abfassung von Berichten ꝛc.
5) auf eine vermittelnde Thätigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wie deren Verbänden.

Diese Aufgaben bleiben auch in Zukunft den Aufsichtsbeamten, die auf Grund des § 139 b berufen sind, zugetheilt. Da jedoch in Folge der Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Novelle vom 1. Juni 1891 einerseits eine Reihe neuer Bestimmungen, die die Arbeiter in erhöhtem Maße schützen sollen, getroffen, anderseits der seither nur den Arbeitern in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben zugebilligte Schutz auch auf Arbeiter in Werkstätten [1]) ausgedehnt worden ist, so erhöhen sich schon aus diesem Grunde die allgemeinen Anforderungen, die man an die Inspektionsbeamten stellen muß. Aber auch insofern hat man der Fabrik- bezw. Gewerbeinspektion eine erhöhte Bedeutung gegeben, als man auf die Aufgabe der Inspektionsbeamten, für Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der industriellen Arbeiter bezüglichen Verhältnisse zu sorgen, in der Gewerbe-Novelle ganz besonders hingewiesen hat. Daraus, daß den Arbeitgebern nach § 139 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 die Verpflichtung auferlegt worden ist, den besonderen Aufsichtsbeamten (oder der Polizeibehörde) diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, die vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden, können wir schließen, daß man die Kontrole der thatsächlichen Zustände, die künftighin mehr als seither die Grundlage einer vernünftigen Sozialpolitik schaffen soll, im Wesentlichen in die Hände der Inspektionsbeamten legen will. Daran ändert selbst die Einsetzung einer Kommission für Arbeitsstatistik nichts. Daß in Preußen neuerdings auch die Kesselrevision zu den Funktionen der Aufsichtsbeamten hinzugetreten ist, haben wir bereits erwähnt.

Nach alledem wird verlangt, daß die Inspektionsbeamten erstens gute Techniker, Ingenieure und Chemiker sein, zweitens über medizinische und hygienische Kenntnisse verfügen und — last not least — neben humaner Ge-

---

[1]) Die Aufsicht der Inspektionsbeamten erstreckt sich nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 auf: Fabriken, Werkstätten mit ständigem Elementarkraftbetrieb (Dampf-, Wind-, Wasser-, Gas-, Luft-, Elektrizität-Betriebe), Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche, Gruben, die nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Gruben und Gräbereien.

sinnung, unermüdlicher Energie und großer Arbeitsfreudigkeit den nöthigen Takt im Verkehr mit Hoch und Niedrig und in der Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entwickeln, wie überhaupt ein besonderes Interesse und eine besondere Befähigung für das Erfassen und die Behandlung von Fragen sozialer und wirthschaftlicher Natur besitzen sollen. Daß kaum ein Beamter alle diese Eigenschaften jemals in sich vereinigt hat oder künftig in sich vereinigen wird, kann unseres Erachtens niemanden zweifelhaft sein, der sich mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut gemacht hat. Selbst dem Leser der Fabrikinspektoren-Berichte wird nicht entgangen sein, daß in dem einen Berichte die Vorliebe des Beamten für Fragen der Unfallverhütung, in dem anderen für die Frage der Gewerbekrankheiten, in dem dritten für Maßnahmen der Arbeiterwohlfahrtspflege hervortritt, während dementsprechend die Behandlung anderer Fragen keine oder nur eine geringe Berücksichtigung erfährt, und das deshalb, weil in bestimmten Fällen Mangel an Befähigung und an Sachkenntniß die Beamten hindert, nach einer bestimmten Richtung hin eine erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten. Hieraus kann gegen unsere Fabrikinspektoren indessen kein Vorwurf hergeleitet werden; denn es ist unmöglich, daß eine einzige Person allen den Anforderungen zu genügen vermag, die bei der gegenwärtigen Organisation des Fabrik- bezw. Gewerbeinspektorats an einen Inspektionsbeamten gestellt werden, und es ist gewiß anzuerkennen, daß die deutsche Fabrikinspektion im Großen und Ganzen geleistet hat, was, wie die Dinge lagen, zu leisten möglich war. Der einzelne Beamte ist jedenfalls nicht dafür verantwortlich zu machen, daß er auf einen Platz gestellt wurde, wohin er nicht gehörte. Die unzulängliche Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen ist lediglich eine Folge der fehlerhaften generellen Organisation der Fabrik- bezw. Gewerbeinspektion, und selbst eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Aufsichtsbeamten bei Verkleinerung der Aufsichtsbezirke oder die Anstellung von Hülfsbeamten wird die Mißstände nicht beseitigen. Man frage einmal die preußischen Inspektionsbeamten, und die Mehrzahl wird antworten, sie fühle sich einerseits manchen Aufgaben nicht gewachsen, die insbesondere seit dem letzten Jahre an sie herangetreten seien, anderseits werde sie auch in der Bewältigung mancher Aufgaben aus dem oder jenem Grunde empfindlich gehemmt. Insbesondere der Aufgabe, als soziale Funktionäre für Erhaltung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu sorgen, zur Feststellung aller auf die wirthschaftliche und soziale Lage der Arbeiter sich beziehenden und zu ihrer richtigen Beurtheilung nothwendiger Thatsachen beizutragen, Staat und Gesellschaft von den wirklichen Verhältnissen und ihren Veränderungen Kenntniß zu verschaffen, dieser Aufgabe haben sich unsere Aufsichtsbeamten, mit wenigen Ausnahmen, nicht gewachsen gezeigt In Zukunft wird es kaum besser, voraussichtlich sogar schlechter werden. Nach Durchführung der Reorganisation der preußischen Fabrikinspektion wird in dem größten Theile des deutschen Reichs das technische Moment in der Thätigkeit der Inspektionsbeamten überwiegen, und das um so mehr, als man jene Beamten, wenigstens in Preußen, künftighin ausschließlich aus dem Stande der Techniker auszuwählen gedenkt. Hienach scheint die Regierung die Techniker für besonders geeignet zu halten, die Stelle von Inspektionsbeamten einzunehmen. Wir bezweifeln ja nicht, daß unter diesen Leute vorhanden sind, die eine gute persönliche Qualifikation und neben den technischen Kenntnissen jene Charaktereigenschaften besitzen, die für die Stellung eines Aufsichtsbeamten nothwendig sind. Allein die Ausbildung als Techniker befähigt eine Person an sich noch keineswegs, daß sie alle oder die wich-

tigsten Aufgaben eines Fabrik- oder Gewerbeinspektors zu erfüllen im Stande ist. Selbst die Unterrichtskurse, die man neuerdings in Preußen für jüngere Gewerbeinspektoren oder solche Beamte, die sich dem Gewerbeinspektionsdienste widmen wollen, eingerichtet hat, werden trotz der Bemühungen ihrer Leiter nicht dahin führen, den Inspektionsbeamten eine solche Vorbildung zu geben, die nothwendig ist, wenn jeder einzelne dieser Beamten alle in seiner Hand ruhenden Funktionen erfüllen soll. Wir sind der Ansicht, daß hier nur eine zweckmäßige Arbeitstheilung Abhilfe schaffen kann.

Ein vierter Fehler der Organisation unserer Fabrik- oder Gewerbeinspektion liegt darin, daß die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den besonderen Inspektionsbeamten und den Polizeibehörden der verfassungsmäßigen Regelung der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten ist. Auf einige Nachtheile solch einer partikularistischen Organisation haben wir schon an anderer Stelle hingewiesen. Daher wird es genügen, wenn wir jenen Ausführungen nur Weniges noch hinzufügen.

Die Vorschriften, die die Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter trifft, müssen in den einzelnen Theilen des Reichs natürlich sehr verschieden wirken, wenn die Aufsicht nach verschiedenen Maßstäben und Auffassungen gehandhabt wird. Das kann aber keineswegs gewünscht werden, zumal da der Mangel an einheitlicher Aufsichtführung nothwendiger Weise zu Mißständen und insbesondere in den Grenzgebieten der einzelnen Bundesstaaten, wo Arbeiter wie Unternehmer die verschiedenartige, hier strenge, dort laxe Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen täglich wahrnehmen können, zu Unzufriedenheit führen muß. Abgesehen davon liegt auch darin ein Widerspruch, daß die Aufsicht nach verschiedenen Grundsätzen und Anweisungen stattfinden kann, während die Gewerbeordnung die gesammte Materie des Arbeiterschutzes einheitlich für das Reich regelt.

Es ist ein schwerer Fehler, daß die Organisation unserer Fabrik- bezw. Gewerbeinspektion jeder Centralisirung entbehrt. Nur eine solche, die übrigens trotz der partikularistischen Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse denkbar wäre, kann bewirken, daß sich die Ausübung der Aufsicht nicht zu verschieden gestaltet, daß die Erfahrungen der Inspektionsbeamten in einzelnen Bezirken auch in den übrigen schnell und richtig verwerthet werden, daß jenes Material, das zur Kenntniß der wirthschaftlichen und sozialen Zustände von den Beamten beschafft, gleichmäßig und gut bearbeitet wird u. s. w. „Es ist eine Anomalie", sagte der Abg. Hirsch in der Reichstagssitzung vom 20. April 1891, „daß Personen, die als Wächter eines Reichsgesetzes hingestellt sind, ohne irgend welche organische Beziehung zu einander stehen, daß Besprechungen unter ihnen, Austausch der Meinungen, gemeinsame Begutachtung bisher nicht stattgefunden haben. Um so mehr tritt die Anomalie hervor, wenn wir bedenken, daß vor Jahresfrist in unserer Hauptstadt zu demselben Zwecke der Förderung des Arbeiterschutzes eine internationale Konferenz getagt hat, daß unter dem Beifall der ganzen öffentlichen Meinung nicht nur Deutschlands, sondern der civilisirten Welt durch einen hochherzigen Entschluß die Sachverständigen aus allen Ländern zusammengerufen wurden, um gemeinsam die Frage des Arbeiterschutzes zu besprechen. Sollte es da nicht noch viel natürlicher, wünschenswerther und dringender sein, daß für Deutschland eine solche Verständigung von Zeit zu Zeit stattfände?" Diesen Worten stimmen wir vollständig bei.

Wir glauben bewiesen zu haben, daß das Fabrikinspektorat, wie es gegenwärtig im deutschen Reiche besteht, nicht den Anforderungen entspricht,

denen es entsprechen sollte, und daß die Reorganisation, die neuerdings in Preußen durchgeführt wird, keineswegs genügt, um den zahlreichen Mängeln abzuhelfen. Da aber alle jene Uebelstände, auf die wir aufmerksam gemacht haben, mit Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 sich voraussichtlich stark vermehren werden, so gibt es unseres Erachtens nur ein Mittel der Abhilfe — eine vollständige Neuorganisation der Fabrikinspektion, oder, wie wir in Folge der Ausdehnung der Aufsicht (sowohl hinsichtlich der Betriebe, als auch des Umfangs der geschützten Kategorien) besser sagen, der Gewerbeinspektion. Als Grundzüge solch einer Neuorganisation stellen wir folgende auf:

Die Aufsichtsbezirke sind in eine Anzahl kleiner Bezirke zu zerlegen, und für jeden ist eine, mit den nöthigen Machtbefugnissen auszustattende Gewerbeaufsichtsbehörde zu errichten. Diese ist entweder derart zu organisiren, daß ein Gewerberath an der Spitze steht und diesem einige Assistenten ꝛc. untergeordnet sind, oder daß ein Kollegium coordinirter Beamten gebildet wird. Gleichviel für welche Art der Organisation man sich entscheiden möge, das Hauptgewicht ist jedenfalls darauf zu legen, daß innerhalb dieser Behörden eine zweckmäßige Arbeitstheilung durchgeführt wird. Dabei dürfte etwa Folgendes zu beachten sein.

Für die Beurtheilung aller Fragen der Unfallverhütung sind zweifellos die Berufsgenossenschaften die geeignetsten Organe. Ihnen ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 120a—120c der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 — die Befugniß gegeben, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Durchführung durch Beauftragte überwachen zu lassen, wie nöthigenfalls durch Strafen und höhere Einschätzung zu erzwingen. Da die Berufsgenossenschaften die Kosten der Unfälle tragen müssen, liegt es in ihrem eigenen Interesse, für die Verhütung dieser Sorge zu tragen. Mit Rücksicht hierauf scheint es aber unbedenklich, die nach § 139b der Gewerbeordnung anzustellenden Aufsichtsbeamten von der, auf die Unfallverhütung sich beziehenden Thätigkeit zu entlasten, und diese Thätigkeit den Genossenschaften zu übertragen. Nur in dem Maße, als die Kontrole der Berufsgenossenschaften fehlt oder nicht ausreicht, wird ergänzend durch besondere, technisch vorgebildete Staatsbeamte (Ingenieure) dafür Sorge zu tragen sein, daß die Arbeiter gegen Unfälle ausreichend geschützt sind und die auf Grund der §§ 120a—120c erlassenenen Unfallverhütungs-Vorschriften nachdrücklich durchgeführt werden. Da auch die Ueberwachung der Dampfkessel einen Theil der Unfallverhütung bildet, wird sich nichts dagegen einwenden lassen, daß die vom Staate anzustellenden, lediglich die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ꝛc. kontrolirenden Ingenieure mit der Dampfkesselrevision betraut werden.

Anders als bei der Unfallverhütung liegen die Dinge hinsichtlich der Krankheitsverhütung und der Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. Wohl hat der Delegirtentag der deutschen Berufsgenossenschaften im Jahre 1890 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Berufsgenossenschaften „auch die geeigneten Korporationen seien, um die hygienischen Vorschriften (in Fabriken) zu überwachen“, wohl ist — trotz des Widerspruchs der Regierung[1]) — den Berufsgenossenschaften nach 120e der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 das Recht

[1]) Kommissionssitzung vom 8. November 1890; Sitzung des Reichstages vom 6. Mai 1891 u. s. w.

gegeben worden, vor dem Erlaß von Anordnungen der Landes-Central- und Polizeibehörden, die sich auf Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung (Schutz gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit) beziehen, ein Gutachten in der Sache abzugeben;[1]) allein es hieße den Bock zum Gärtner setzen, wollte man Unternehmerverbände die Durchführung von Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter überwachen lassen. Mit Recht führte Geh. Rath Lohmann in der Kommissionssitzung vom 8. November 1890 aus, daß die Vorstände der Berufsgenossenschaften von vornherein „auch gar nicht einmal befähigt seien, geeignete Vorschriften für Gesundheit (und Sittlichkeit) zu erlassen, zumal bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gewerbszweige innerhalb mancher Berufsgenossenschaften.“ Um so bedenklicher wäre es, ihnen die Befugniß zu geben, Vorschriften nicht blos in Bezug auf Unfallverhütung, sondern auch in Bezug auf Gewerbehygiene im Allgemeinen zu erlassen.[2]) Soll eine möglichst große Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für ihre Gesundheit erzielt werden, so wird man auf dem Gebiete der Fabrik- wie der Werkstatthygiene freilich weit energischer vorgehen müssen, als seither, und schon aus diesem Grunde verbietet es sich, daß die Unternehmer, soweit es sich um gewerbehygienische Vorschriften handelt, die Aufsicht über sich selbst führen.

Die Berufskrankheiten der Arbeiter haben ihren Ursprung einerseits in den Schäden, die aus dem Aufenthalt in den Arbeitsräumen an sich erwachsen, anderseits in den Schäden, die durch die Art des Betriebes bedingt werden. Zu den ersteren zählen Gesundheitsstörungen in Folge Aufenthaltes in ungenügendem Luftraum, in Folge des Einflusses übermäßig hoher oder niedriger Temperatur, schlechter Beleuchtung des Arbeitsplatzes rc., zu den letzteren Einwirkungen der verschiedenen Staubarten, chemisch wirkender Gifte, unathembarer Gase und pathogener Organismen. „Es ist eine große Zahl von Betrieben“, so führt H. Albrecht aus,[3]) „die für die in ihnen Beschäftigten Gesundheitsschädigungen erheblichsten Grades bedingen, und ein beträchtlicher Prozentsatz gehört ihnen und anderen, wenn auch minder, so doch immer noch so stark gefährdeten Betriebsarten an, daß unter dem Einfluß der Beschäftigung die Sterblichkeit gegenüber der Gesammtbevölkerung eine verhältnißmäßig große ist. Wenn wir daher die durch gewerbliche Krankheiten hervorgebrachten Schädigungen an Leben und Gesundheit mit der Gefährdung der arbeitenden Bevölkerung durch Betriebsunfälle vergleichen, so ist unverkennbar, daß letztere in ihrer Bedeutung gegen erstere erheblich in den Hintergrund treten.“ Deshalb ist es auch dringend nöthig, daß den Forderungen des Schutzes der Gesundheit der Arbeiter im Fabrik- wie im Werkstattbetriebe überall und in vollstem Maße Genüge geschehe. Das wird unseres Erachtens aber nur dann möglich sein, wenn man die Durchführung des Theils der Gewerbeordnung, der Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen Gesundheitsgefährdung trifft, besonderen, vom Staate anzustellenden und für den besonderen Beruf vorzubildenden Aerzten

---

[1]) Daß bei der Feststellung dieses Gutachtens nicht nur die Vorstände der Genossenschaften oder Sektionen, sondern nach § 120e auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter, und zwar in gleicher Anzahl, zuzuziehen sind, scheint unseres Erachtens belanglos und nur von dekorativer Bedeutung.

[2]) Vgl. Stenographische Berichte, a. a. O. S. 2782 u. ff.

[3]) In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. 1890. S. 149 ff.

— Gewerbeärzten — oder ergänzend Technikern überträgt, die über tüchtige Kenntnisse der Gewerbehygiene verfügen. Diese werden am ehesten wissen, mit welchen Mitteln und Vorschriften spezifischen Gesundheitsschädigungen vorzubeugen ist, auf welche Art und Weise Berufskrankheiten zu heilen sind, und in welchen Industriezweigen die Rücksicht auf die Gesundheit die Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien (z. B. jugendlicher Personen) unthunlich erscheinen läßt. „Das kostbarste Kapital des Staates und der Gesellschaft ist der Mensch. Jedes einzelne Leben repräsentirt einen bestimmten Werth. Diesen zu erhalten, und ihn bis an die unabänderliche Grenze möglichst intakt zu erhalten, das ist nicht blos ein Gebot der Humanität, das ist auch in ihrem eigensten Interesse die Aufgabe aller Gemeinwesen." In diesen trefflichen Worten, die Kronprinz Rudolf von Oesterreich vor etwa vier Jahren zur Begrüßung des hygienischen Kongresses in Wien sprach, liegt zweifellos die beste Begründung unserer Forderung, den Erlaß und die Ueberwachung der gewerbehygienischen Vorschriften in die Hände besonders vorgebildeter Aerzte oder Techniker zu legen. Auch insofern dürfte das zweckmäßig sein, als namentlich Gewerbeärzte nicht nur die am meisten geeigneten Berather der höheren Verwaltungsbehörden in gewerbehygienischen Angelegenheiten, sondern auch die geeigneten Personen wären, denen laufende Aufnahmen einer Reihe von wichtigen sozial- und medizinalstatistischen Daten (z. B. der Krankheits- und Sterblichkeitsursachen) als Aufgabe überwiesen, Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Arbeiter zur Pflicht gemacht werden könnten u. s. w. Einer derartigen Thätigkeit aber würde ein reiches Material, gleich wichtig für die medizinische, wie für die sozialen Wissenschaften, und bedeutungsvoll für Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, entsprießen.

Unsere Vorschläge sind bisher darauf hinausgegangen, daß die Aufgaben der nach § 139 b der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Aufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Unfallverhütung den Berufsgenossenschaften (und ergänzend Ingenieuren), auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung besonders vorgebildeten Aerzten (ergänzend besonders vorgebildeten Technikern) zu überweisen seien. Nun bleibt noch zu erörtern, wem die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe, Arbeitsordnungen, Lohnzahlungen und Lohneinbehaltungen, Trucksystem, Beschäftigung von jugendlichen Personen und von Arbeiterinnen, Schutz gegen Gefahren für Sittlichkeit u. s. w. am zweckmäßigsten zuzufallen habe.

§ 139 b der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 will, wie seither, so auch in Zukunft die ordentlichen Polizeibehörden neben den von den Landesregierungen anzustellenden Beamten mit der Gewerbeaufsicht betrauen. Nun hat sich aber, wie bereits erwähnt wurde, zur Genüge gezeigt, daß die Polizeibehörden mit wenigen Ausnahmen weder Lust noch Liebe haben, ihre Pflichten als Aufsichtsorgane in gewissenhafter Weise zu erfüllen, daß sie durchaus nicht sachverständig genug sind, um die Arbeiterschutzbestimmungen im Sinne des Gesetzes und zum Wohle der Arbeiter auszuführen, und daß sie auch nur zu oft mehr auf die Interessen der Unternehmer, als der Arbeiter und des öffentlichen Wohls Rücksicht nehmen. Dazu kommt noch, daß die überwachende oder vermittelnde Polizei weder den Unternehmern genehm ist, noch das Vertrauen der Arbeiter besitzt. Auch heißt es die Bedeutung der Gewerbeaufsicht unterschätzen, wenn man sie zu einer reinen Polizeisache macht. Aus allen diesen Gründen wollen wir den Polizeibehörden überhaupt keine Aufgaben und keine Befugnisse bezüglich der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zugewiesen

wissen. Wir sind der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sei, die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120b, 120c, 120d, 120e, 134 bis 139a der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 ausschließlich in die Hände besonderer Beamten — Gewerbeinspektoren — zu legen, und diesen Beamten, ebenso natürlich den Gewerbeärzten, das Recht zu geben, jeder Zeit Unternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter ihrer Bezirke zu vernehmen und polizeiliche Mandate zu erlassen.

Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben der Gewerbeinspektoren ist selbstverständlich zu verlangen, daß diese Beamten eine gute persönliche Qualifikation besitzen, eine gute Erziehung genossen und tüchtige allgemeine Bildung sich angeeignet haben, daß sie Männer sind „von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit.“[1]) Man wird fordern müssen, daß die Kräfte, die sich dem Berufe eines Aufsichtsbeamten widmen wollen, über tüchtige volkswirthschaftliche Kenntnisse verfügen, längere Zeit dem Studium sozialer Verhältnisse obgelegen haben und mit der Sozialgesetzgebung der verschiedenen Staaten genau vertraut sind. Ein mehrjähriges Studium der Staatswissenschaften an Universitäten, praktische Uebungen in sozialstatistischen Arbeiten, längerer Aufenthalt in Industriebezirken des In- und Auslandes behufs Kennenlernens der sozialen Zustände, wennmöglich praktische Thätigkeit als Fabrikbeamter, und schließlich längere Zeit andauernde Beschäftigung als Assistent bei älteren Gewerbeinspektoren — all das wird in Zukunft die Schule unserer Gewerbeaufsichtsbeamten bilden müssen. Wer aus solch einer Schule kommt, der wird in Folge seiner Kenntnisse und Erfahrungen nicht nur der sachverständigste Berather der höheren Verwaltungsbehörden in allen Fragen sozialer Natur sein, sondern als auch den Arbeitern wie den Arbeitgebern gegenüber eine Vertrauensstellung erringen, die ihn befähigt, zur Erhaltung und zur Herstellung guten Einvernehmens zwischen beiden mitzuwirken.

Für unerläßlich halten wir weiterhin, daß den Gewerbeaufsichtsbehörden, die für die einzelnen Aufsichtsbezirke zu errichten wären (vgl. S. 416), auch ein Personal untergeordnet würde, das lediglich die Ausführung genau begrenzter Vorschriften, Gebote oder Verbote zu überwachen hätte. Ein Personal von Unterbeamten hat der Staat da geschaffen, wo fiskalische Interessen in Frage kommen, wo es sich z. B. um Durchführung der Zollgesetzgebung oder um Verwaltung der indirekten Steuern handelt. Ebenso wichtig und gerechtfertigt ist unserer Ansicht nach ein Eingreifen des Staates, wo das Interesse einer so großen Zahl seiner Angehörigen wie der der arbeitenden Klassen auf dem Spiele steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß binnen einer verhältnißmäßig kurzen Frist eine genügende Zahl von geeigneten Personen für den unteren Gewerbeaufsichtsdienst herangebildet werden kann, und es wird sich namentlich auch empfehlen, tüchtige Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Genossen wie ihrer Arbeitgeber gewonnen haben, zu Unterbeamten zu machen.

Damit eine einheitliche Durchführung der Gewerbeaufsicht im Sinne unserer Vorschlägege sichert werde, wird freilich eine Aenderung der Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung nothwendig sein. Den einzelnen Bundesstaaten steht zwar kein Hinderniß im Wege, gesondert mit einer entsprechenden Neuorganisation vorzugehen; allein es ist zu befürchten, daß Lässigkeit auf der einen, Scheu vor den Kosten auf der anderen Seite, nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse führen werden. Für eine einheitliche Gewerbeaufsicht, die

---

[1]) Schuler, die Fabrikinspektion, im Archiv für soziale Gesetzgebung, II (1889) S. 548.

Reichssache sein muß, wie für die Errichtung einer Centralbehörde (Reichsgewerbeamt), die gemeinsame Instruktionen zu erlassen hat, sprechen, wie erwähnt, die gewichtigsten Gründe.

Es liegt uns fern, auf alle Einzelheiten einzugeben, die bei einer Reform der Gewerbeinspektion zu berücksichtigen sind. Unsere Absicht war, in erster Linie auf das Unzulängliche der heutigen Organisation der Gewerbeinspektion hinzuweisen, und nur in allgemeinen Umrissen ein Bild derjenigen Verfassung der Gewerbeaufsicht zu zeichnen, die wir für zweckmäßig halten. Wir hoffen aber, daß selbst aus den flüchtigen Umrissen die Punkte herausgetreten sind, die erkennen lassen, wo ein weiterer Ausbau jener Neuorganisation ansetzen muß.

Durch die Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 120a—120e der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 sind in den Reihen der Arbeiter Hoffnungen erweckt worden, deren Nichterfüllung Anlaß und tristigen Grund zu Unzufriedenheit und Erbitterung geben muß. Leider wird das Fehlschlagen jener Hoffnungen und Erwartungen nicht ausbleiben, wenn die Gewerbeaufsicht in dem gleichen Zustande wie heute bestehen bleibt. Das hätte man sich eindringlicher vor Augen führen, man hätte bedenken sollen, daß es nicht allein nutzlos, sondern vor Allem unklug wäre und der Würde des Staates nicht entspräche, wenn Bestimmungen in ein Arbeiterschutzgesetz aufgenommen würden, für deren Durchführung im Sinne des Gesetzgebers und zum Wohle der Arbeiter keine ausreichende Garantie vorhanden wäre. So lange die Gewerbeaufsicht so mangelhaft organisirt bleibt, wie heute, so lange wird trotz der anerkennenswerthen Thätigkeit der einzelnen Inspektionsbeamten der Arbeiterschutz größtentheils nur auf dem Papiere stehen.

Sollte uns Gelegenheit gegeben werden, so hoffen wir später berichten zu können, wie sich die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion nach Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 und nach Durchführung der Reorganisation der Fabrikinspektion in Preußen gestaltet hat. Heute können wir unser Urtheil über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche nur in die Worte des Altmeisters Goethe kleiden:

„Das Unzulängliche,
Hier wird's Ereigniß.“

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1891.[1]

Berlin, den 28. Januar 1892.

A. Unfallversicherung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1891 anhängig geworden . . 3 378
Unerledigt übernommen sind:
a) aus dem Jahre 1889 14
b) aus dem Jahre 1890 . . . . 1 174
= 1 188
mithin waren zu bearbeiten . . . . 4 566.
Von den Rekursen wurden eingelegt:
a) von den Versicherten 3 526
b) von den Berufsgenossenschaften (einschließlich der Ausführungsbehörden) 980
c) von beiden Theilen 60
Summe wie oben . . . . 4 566.

II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:
a) durch Urtheil 2 888
α) Zurückgewiesen wurden Rekurse
αα) der Versicherten 1 724
ββ) der Berufsgenossenschaften (einschließlich der Ausführungsbehörden) 390
Summe 2 114
β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)
αα) der Versicherten in . . . . . . 531 Fällen,
ββ) der Berufsgenossenschaften (einschließlich Ausführungsbehörden) in 299 „
Summe . . . 830
Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse 2 944
Da in den vorstehend angegebenen 2 944 Rekursen 56
Fälle enthalten sind, in welchen beide Theile Rekurs eingelegt haben, so sind, wie oben bemerkt, ... 2 888
Sachen durch Urtheil erledigt.
Seite . . . 2 888 2 888

[1] Vergl. „Annalen" 1891 S. 521.

Uebertrag . . . 2 888 2 888

b) durch Beschluß (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:

α) Rekurse der Versicherten 338

β) Rekurse der Berufsgenossenschaften . . . 18

Summe . . . 356

abzüglich eines von beiden Theilen eingelegten Rekurses 1

355

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich 2c.) . 90

abzüglich eines von beiden Theilen eingelegten Rekurses 1

89

zusammen . . . 3 332

mithin blieben unerledigt . . . 1 234

und zwar: a) aus dem Jahre 1890 18

b) aus dem Jahre 1891 . . . . . 1 216

wie oben . . . 1 234.

Von den erledigten 1 234 Rekursen sind 834 im letzten Quartal 1891 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen.

III. A. Landwirthschaftliche Rekurse, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mitenthalten sind, sind anhängig geworden:

a) im Jahre 1891 406

b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1890 94

mithin zusammen . . . 500.

Von den Rekursen wurden eingelegt:

a) von den Versicherten 343

b) „ „ Berufsgenossenschaften . . . 153

c) „ beiden Theilen 4

Summe wie oben . . . 500.

B. Von den Rekursen wurden erledigt, und zwar:

a) durch Urtheil 274

α) Zurückgewiesen wurden Rekurse

αα) der Versicherten 124

ββ) der Berufsgenossenschaften 57

Summe . . 181

β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)

αα) der Versicherten in 61 Fällen

ββ) der Berufsgenossenschaften in . . . 36 „

Summe . . 97

zusammen . . . 278.

Abzüglich der vier von beiden Theilen eingelegten Rekurse 4

= 274

b) durch Beschluß, und zwar:
α) Rekurse der Versicherten 32
β) „ „ Berufsgenossenschaften . . . 2
Summe . . . 34
c) auf andere Art 11
= 319
mithin blieben unerledigt . . . 181.

Die unerledigten Sachen sind sämmtlich aus dem Jahre 1891.

IV. An 251 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 3 152 Sachen.

Darunter fanden in Sachen der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung an 21 Sitzungstagen 280 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an einem Tage 10 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der Seeunfallversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:
a) vor der mündlichen Verhandlung in . . . . . . 268 Fällen
b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . . 323 „
zusammen in . . . 591 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 104 Fällen vor.

VII. 132 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt, in . . . . 467 Fällen
b) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in 24 „
c) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . . 86 „
d) welcher Lohnbetrag (Arbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in 45 „
e) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 309 „
f) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 1 647 „

An den 1 647 Fällen sind betheiligt:
α) die Berufsgenossenschaften mit . . . . . 362 (21,4 %)
und zwar:
mit Erfolg in 183 Fällen (50,6 %)
ohne „ „ 179 „ (49,4 %)
362
β) die Arbeiter mit . . . . 1 333 (78,6 %)
und zwar:
mit Erfolg in 351 Fällen (26,3 %)
ohne „ „ 982 „ (73,7 %)
1 333
1 695

Uebertrag . . . 1 695

Hiervon gehen als von beiden Theilen eingelegte Rekurse ab 48

bleiben mithin 1 647

g) sonstige Streitfragen theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art in . . 310 Fällen

zusammen . . . 2 888 Fälle.

Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der rechtsprechenden und verwaltenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

Vergleichende Uebersicht

über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung) von 1886 bis 1891.[1])

	1886		1887		1888		1889		1890		1891	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Rekurse sind anhängig geworden	267	—	1,065	—	1,613	—	2,010	—	2,354	—	3,378	—
Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen	—	—	169	—	730	—	599	—	900	—	1,188	—
Mithin waren zu bearbeiten	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—
Davon wurden eingelegt: a) von den Versicherten .	175	65,5	923	74,8	1,773	75,7	2,022	77,5	2,535	77,9	3,526	77,2
b) von den Berufsgenossenschaften . . .	87	32,6	294	23,8	525	22,4	541	20,7	682	21	980	21,5
c) von beiden Theilen .	5	1,9	17	1,4	45	1,9	46	1,8	37	1,1	60	1,3
Summe wie oben .	267	—	1,234		2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—
Davon ohne Urtheil (durch Beschluß, Zurücknahme 2c.) erledigt	28	10,5	145	11,8	228	9,7	206	7,9	318	9,8	444	9,7
Das Urtheil lautete auf Bestätigung	51	19,1	219	17,7	1,101	47	1,074	41,2	1,288	39,6	2,074	45,4
Das Urtheil lautete auf Aufhebung oder Abänderung	19	7,1	140	11,3	415	17,7	429	16,4	460	14,1	814	17,8
Also durch Urtheil erledigt	70	26,2	359	29	1,516	64,7	1,503	57,6	1,748	53,7	2,888	63,3
Im Ganzen erledigt . . .	98	36,7	504	40,8	1,744	74,4	1,709	65,5	2 066	63,5	3,332	73
Unerledigt geblieben . . .	169	63,3	730	59,2	599	25,6	900	34,5	1,188	36,5	1,234	27

[1]) Wegen der allmähligen Vergrößerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 428 aufgeführten Gesetze.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon wurden erledigt: 1886	1887	1888	1889	1890	1891	Blieben unerledigt.
1886	267	98	167	2	—	—	—	—
1887	1,065	—	337	723	5	—	—	—
1888	1,613	—	—	1,019	588	6	—	—
1889	2,010	—	—	—	1,116	880	14	—
1890	2,354	—	—	—	—	1,180	1156	18
1891	3,378	—	—	—	—	—	2,162	1,216
Zusammen	10,687	98	504	1,744	1,709	2,066	3,332	1,234

I. Rekurse der Versicherten.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	180	—	940	—	1,818	—	2,068	—	2,572	—	3,586	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	43	—	263	—	1,154	—	1,185	—	1,348	—	2,255	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	31	72,1	165	62,7	894	77,5	884	74,6	1,031	76,5	1,724	76,[illegible]
Das Urtheil lautete zu Gunsten des Versicherten	12	27,9	98	37,3	260	22,5	301	25,4	317	23,5	531	23,[illegible]

II. Rekurse der Berufsgenossenschaften.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	92	—	311	—	570	—	587	—	719	—	1,040	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	27	—	101	—	391	—	353	—	424	—	689	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	20	74,1	53	52,5	222	56,8	216	61,2	273	64,4	390	56,[illegible]
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Berufsgenossenschaften	7	25,9	48	47,5	169	43,2	137	38,8	151	35,6	299	43,4

Anmerkung. Unter obriger Rubrik sind die von beiden Theilen eingelegten Rekurse sowohl den Versicherten als auch den Berufsgenossenschaften hinzugerechnet.

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	in Fällen 1889	1890	1891
a) ob ein Betriebsunfall vorlag?	318	472	467
b) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen?	36	31	24
c) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat?	14	34	86
d) welcher Lohnbetrag zu Grunde zu legen?	63	44	45
e) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen?	—	—	309
f) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen?	787	970	1,647
g) sonstige Streitfragen	285	197	310
zusammen	1,503	1,748	2,888

Anmerkung. Eine Zusammenstellung im obigen Sinne hat erst seit 1889 stattgefunden. Außerdem ist zu bemerken, daß für die Jahre 1889 und 1890 die Fälle unter e in den Fällen unter a mitenthalten sind; die besondere Zählung unter e wird erst seit 1891 durchgeführt.

Digitized by Google

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1891 waren ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirende Schiedsgerichte vorhanden:

1. 426, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 189, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 16, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 608, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 239.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Betriebsjahre im Ganzen 18 423, und zwar bei denjenigen zu 1 : 14 371, zu 2 : 582, zu 3 : 101 und zu 4 : 3 369 Berufungen anhängig geworden. Denselben stehen gegenüber 62 352 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt bezw. abgelehnt, und 44 071 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 106 423 Bescheide, so daß jetzt nur etwa ein Sechstel (gegenüber etwas weniger als einem Fünftel im Vorjahre) der sämmtlichen Bescheide durch Berufung angefochten worden ist.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde			7 158
b) die Entschädigung festgestellt wurde			11 265

Von den, den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten)			806
β) rekursfähig (dauernde Rente			17 617

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 4 191 Berufungen sind erledigt

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen			
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . .		327	
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts		67	
			394
b) durch Zurücknahme			1 467
c) durch Vergleich			822
d) durch Anerkenntniß			505
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:			
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen			
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	261		
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts .	13		
		274	
2. Bestätigung des angefochtenen Bescheides . . .		9 265	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides		4 713	
Seite . . .			14 252

	Uebertrag . . .	14,252
f) auf andere Weise		346
		17 786

II. Die Zahl der Sitzungstage betrug 3 666
Hiervon war an 429 Tagen das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.)

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 24.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:
a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):
1. an der Gerichtsstelle 4 436
2. an anderen Orten 183
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde 1 529

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 13 630.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem den Berufungen zu Grunde liegenden Streitstoff geben.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorliegt, in:	2 264	Fällen,
B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt zwischen Unfall und Verletzung bezw. Tod in .	985	„
C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:		
a) um die Kosten des Heilverfahrens in	77	„
b) um das Maß der Rente und zwar		
α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	9 285	„
β) um die Höhe des Jahresverdienstes in . . .	356	„
c) um die Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, und zwar		
α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorliegen, in . .	54	„
β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zieht, in	90	„
γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	36	„
D. im Falle der Tödtung:		
a) um die Beerdigungskosten in	37	„
b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar		
α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	361	„
β) um sonstige Fragen in	231	„
E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des land-		
Seite . . .	13,776	Fällen.

	Uebertrag . . .	13,776	Fällen.
	wirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	10	„
F.	um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	136	„
G.	um sonstige Streitfragen in	330	„
	Zusammen . .	14 252	Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a)	Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . .	6 120	Fällen,
b)	Rentenerhöhungsbescheid in	171	„

b) **Erfahrungen.** Auch diesmal sind die Berufungen verhältnißmäßig seltener geworden, wenn auch die Gesammtzahl, entsprechend der Vermehrung der Zahl der entschädigten Unfälle und der häufigen Anwendung des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, betreffend Herabsetzung der Rente wegen vermehrter Erwerbsfähigkeit, eine größere geworden ist. In letzterer Beziehung wurde den Berufsgenossenschaften weises Maßhalten durch ein Rundschreiben vom 20. Juni 1891 anempfohlen, dessen gute Wirkungen schon jetzt zu spüren sind, während, was die Vermehrung der Zahl der entschädigten Unfälle anlangt, Ermittelungen angestellt sind, deren befriedigendes Ergebniß durch eine der nächsten Nummern der „Amtlichen Nachrichten“ veröffentlicht werden wird.

> „Daß unter den Unfallverletzten keineswegs, wie von manchen Seiten glauben zu machen versucht wird, eine zunehmende Geneigtheit besteht, von dem ihnen kostenlos offen stehenden Rechtsmittel der Berufung in leichtfertiger und übertriebener, oder gar frivoler Weise Gebrauch zu machen,“

wird von einem der beschäftigtesten Schiedsgerichtsvorsitzenden ausdrücklich hervorgehoben.

Das Verhältniß der Bestätigung angefochtener Bescheide 9 265 (6 631)[1]) zu den Abänderungen 4 713 (3 807) hat sich auch diesmal gegen das Vorjahr nicht merklich verschoben, auch ist das Verhältniß der erhobenen Rekurse 3 378 (2 354) zu den rekursfähigen — 13 630 (10 090) — Schiedsgerichtsurtheilen ein gleich günstiges geblieben.

Im Uebrigen ergeben die Berichte der Schiedsgerichtsvorsitzenden im Wesentlichen die gleichen Wahrnehmungen wie im Vorjahre und legen wiederum Zeugniß davon ab, daß die Schiedsgerichte ihren durch das Gesetz ihnen zugewiesenen Aufgaben in vollem Maße gerecht werden und sich in den betheiligten Kreisen, insbesondere bei den Arbeitern, eines wachsenden Ansehens und Vertrauens zu erfreuen haben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt. In dem Berichtsjahre trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und stellvertretenden nichtständigen Mitglieder

---

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen der Arbeitnehmer in sieben Fällen ein Wechsel ein.

Die erledigten Stellen wurden theils durch Aufrücken der noch vorhandenen Mitglieder und durch Eintritt derjenigen Kandidaten, welche bei der im Jahre 1889 vorgenommenen Wahl nächst den Gewählten die höchste Stimmenzahl erhalten hatten, theils im Wege besonderer Nachwahlen wieder besetzt.

Außerdem wurden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mithin bis zum 30. September 1893, sechs weitere Stellvertreter aus dem Stande der Arbeitgeber im Wege einer Nachwahl gewählt.

Die Ergebnisse der Nachwahlen sind veröffentlicht worden.

Vertretung der Arbeiter. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes waren an Stelle der mit Ende September 1891 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer beziehungsweise der aus den versicherten oder befahrenen Schifffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten“, die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Zum Behufe der Neuwahl von 451 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern beziehungsweise der „Vertreter der Versicherten“ mit je 3 Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 12 353 Krankenkassen, welche diesseits zu 415 Wahlbezirken vereinigt worden waren, mit Stimmzetteln und den sonst erforderlichen Wahlmaterialien versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{1. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 182 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Das Reichs-Versicherungsamt hatte sich auch im Jahre 1891 auf dem Gebiete der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung in erster Linie mit der Abgrenzung des Kreises der versicherten Betriebe (§ 1 Absatz 6 des Gesetzes) und der dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zuzurechnenden Betriebshandlungen zu beschäftigen. In letzterer Hinsicht gab wiederum der bei kleinen Unternehmern durchgehends bestehende enge Zusammenhang ihres landwirthschaftlichen Betriebes mit ihrer Hauswirthschaft zu Zweifeln Anlaß, ebenso die oft wiederkehrende Erscheinung, daß ein Unternehmer, der neben der Landwirthschaft einen zu einer gewerblichen Berufsgenossenschaft gehörigen Betrieb führt (z. B. eine Zuckerfabrik, Ziegelei u. dergl.), dieselben Personen und Betriebseinrichtungen wie Fuhrwerk, Feldeisenbahnanlagen 2c. abwechselnd für die Landwirthschaft und für das gewerbliche Unternehmen verwendet.

Eine am 14. November 1891 zu Berlin mit Vertretern der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften abgehaltene Besprechung diente neben der Behandlung anderer wichtiger Fragen, betreffend die Ausführung des Gesetzes, besonders auch dem Zwecke, die Stellungnahme der landwirthschaftlichen Unternehmer zu dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und Gefahrentarifen zu klären.

Allgemein war zu beobachten, daß sich die Kenntniß des Gesetzes mehr und mehr in den Kreisen der Betheiligten befestigt hat, und daß seine wohlthuenden Wirkungen bei den Arbeitgebern und Arbeitern Anerkennung finden.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Die Prüfung der Be-

schwerden der zur Selbstversicherung verpflichteten Baugewerbetreibenden nahm fortgesetzt einen breiten Raum in der Thätigkeit des Amtes ein, wenn auch gegen Ausgang des Berichtsjahres eine geringe Abnahme dieser Beschwerden unter dem Einfluß der in dem Vorjahre veranlaßten Aenderungen der Statuten und Nebenstatuten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften schon zu erkennen war.

Die weitere Heranziehung der Gemeinden durch die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Versicherung ihrer Wegebaubetriebe, sowie die Einschätzung dieser Betriebe nach dem Gefahrentarif gab ebenfalls zu vielen Beschwerden und Entscheidungen Anlaß.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

I.		Berufsgenossenschaften:				
A.	64	gewerbliche . .	mit	390 622 Betrieben	u.	4 926 672 versicherten Personen.
B.	48	land- (und forst-) wirthschaftliche .	mit	4 843 621 „	u.	8 083 698 [1]) „ „
Insgesammt	112	B.-Genossenschaften	mit	5 234 243 Betrieben	u.	13 015 370 versicherten Personen.
II.	158	Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	mit			586 306 versicherten Personen.
	175	Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden	mit			29 136 „ „
Zusammen	333	Ausführungsbehörden	mit			615 442 versicherten Personen.

Hierzu kommen die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen, so daß am Schlusse des Jahres 1891 mehr als $13^1/_2$ Millionen Personen gegen Unfall versichert waren.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 66 (darunter 13 bayerischen, 6 sächsischen, 30 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Feststellung von Genossenschaftskataster. In 3 490 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 743 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 886 Sachen wurden erledigt, 604 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht S. 16.

Die Tendenz der unteren Verwaltungsbehörden blieb unverändert auf eine möglichst ausdehnende Anwendung der Unfallversicherungsgesetze gerichtet, ebenso ließen die Anträge aus Handwerker- und Kleingewerbskreisen auf Erweiterung der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht nach.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Für 4 gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde im Berichtsjahre die Abänderung oder Neuaufstellung des Gefahrentarifs, für 4 die Beibehaltung des bestehenden Tarifs genehmigt.

Angesichts des Anwachsens der Umlagebeiträge steigern die Berufsgenossenschaften ihre bisher schon entwickelte Sorgfalt und Mühe für die Aufstellung wohlbegründeter Tarife und damit für die gerechte Vertheilung der Genossenschaftslasten.

---

[1]) Die Zahl der versicherten Personen für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist der Berufszählung vom 5. Juni 1882 entnommen.

Die Mehrzahl der Textil-Berufsgenossenschaften hat auf Grund eines gemeinsam bearbeiteten Unfallverzeichnisses annähernd gleichlautende Tarife eingeführt, nachdem anerkannt worden war, daß eine verschiedene Tarifirung und damit verschiedene Belastung an sich gleichartiger Betriebe in den einzelnen Gebieten des Reichs schon im Hinblick auf den gemeinsamen Wettbewerb auf dem Weltmarkte vermieden werden müsse. Diesem Beispiele zu folgen, zeigen sich auch die Eisen- und Stahl-, sowie die Baugewerks-Berufsgenossenschaften geneigt; entsprechende Vorarbeiten, zunächst zur Aufstellung einheitlicher Unfallverzeichnisse, sind im Gange.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) belief sich auf 255. Hierzu traten 129 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 384 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 334 erledigt wurden, 50 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 106 Erfolg gehabt, 228 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) gingen 185 Beschwerden ein. Hierzu traten 67 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1890, so daß im Ganzen 252 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 180 erledigt, während 72 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 19 neu eingegangene und 5 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 24 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 12 erledigt, während 12 unerledigt blieben.

Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 166 ein. Hierzu traten 38 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß im Ganzen 204 Beschwerden zur Bearbeitung kamen, von denen 144 erledigt wurden, während 60 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden ging 1 Beschwerde ein, welcher Folge gegeben wurde.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 6 Beschwerden gegen die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 2 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1890, so daß im Ganzen 8 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 3 berücksichtigt, 3 abgewiesen wurden und 2 unerledigt blieben.

Im Ganzen sind mithin 873 Tarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften genehmigt (§ 78 des Unfallversicherungsgesetzes):

1. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie:
   a) besondere Vorschriften für Mineralwasserfabriken,
   b) besondere Vorschriften für Sprengstofffabriken,
2. Magdeburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
3. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft,
4. Privatbahn-Berufsgenossenschaft und
5. Glas-Berufsgenossenschaft.

Die von der Brennerei-Berufsgenossenschaft im Vorjahre eingereichten Unfallverhütungsvorschriften sind zum Zweck der erneuten Prüfung seitens des Vorstandes einstweilen zurückgezogen worden.

Es haben nunmehr unter den ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden gewerblichen Berufsgenossenschaften 51 (d. i. 86 Prozent) Unfallverhütungsvorschriften erlassen; vier weitere Berufsgenossenschaften sind nach den Berichten der Vorstände mit der Vorbereitung der Vorschriften beschäftigt. Für eine gewerbliche Berufsgenossenschaft — Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft — wurde ein umfangreicherer Nachtrag bezw. Zusatz zu den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften genehmigt. Die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft hat mit diesseitiger Genehmigung ihre bereits im Jahre 1887 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften nach den inzwischen gemachten Beobachtungen erweitert und einer Umarbeitung unterzogen.

Der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften ist bisher nur bei wenigen Genossenschaften erfolgt. Das Reichs-Versicherungsamt wendet diesem Gegenstande fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zu. Es darf angenommen werden, daß die Ergebnisse der in Angriff genommenen landwirthschaftlichen Unfallstatistik (siehe weiter unten) den Genossenschaftsvorständen die zur Zeit noch fehlenden Unterlagen zu einem sicheren und erfolgreichen Vorgehen auf diesem Gebiete an die Hand geben werden.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Strafzuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 309.

Unfallstatistik. Auf Grund der mit der gewerblichen Unfallstatistik für 1887 gemachten Erfahrungen hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern, den Landes-Versicherungsämtern und den Vorständen sämmtlicher landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften die Aufstellung einer genauen Unfallstatistik, betreffend die im Jahre 1891 im Bereiche der Land- und Forstwirthschaft (auch der staatlichen Forstbetriebe) entschädigten Unfälle, in Angriff genommen. Das Material für diese Statistik wird von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, welche nach einer vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Anleitung für jeden Unfall eine denselben behandelnde Zählkarte auszufüllen haben, beschafft. Die Statistik bezweckt in erster Linie die Gewinnung von Gesichtspunkten zur Unfallverhütung.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Anstellung von besonderen besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieuren ꝛc.), ist in weiterer gedeihlicher Fortentwickelung begriffen.

Nach der Zählung vom 1. Oktober 1891 sind solche Beauftragte bei 43 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften angestellt. Die Zahl der Stellen hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 1. Oktober 1891 von 148 auf 155 erhöht, die Zahl der Beauftragten selbst von 129 auf 146; mehrere dieser Beamten sind zugleich für zwei oder mehr Berufsgenossenschaften bezw. für Sektionen verschiedener Berufsgenossenschaften thätig.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1890 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 8. Legislatur-Periode 1. Session 1890/92 Nr. 557).

Im Jahre 1891 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-

Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 224 028,
die der entschädigten Unfälle 51 437,
von denen

6 296 den Tod,
3 258 eine dauernde völlige,
26 428 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
15 455 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zur Folge hatten.

Die im Jahre 1891 verausgabten Entschädigungen (Renten u. s. w.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung ca. 25 918 000 ℳ. gegen 20 315 320 ℳ. im Jahre 1890, 14 464 303 ℳ. im Jahre 1889, 9 681 447 ℳ. im Jahre 1888, 5 932 930 ℳ. im Jahre 1887 und 1 915 366 ℳ. im Jahre 1886.

Entschädigungen (Renten u. s. w.) wurden im Jahre 1891 gezahlt oder angewiesen an:

116 936 Verletzte,
16 006 Wittwen Getödteter,
32 502 Kinder Getödteter,
1 287 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1891:

4 477 Ehefrauen,
9 823 Kinder und
142 Aszendenten

als Angehörige von in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten die gesetzlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen

181 173 Personen

der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfallasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfallasten steht fortgesetzt in richtigem Verhältniß zu den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach soll bei einer angenommenen Anzahl von 1 615 253 versicherten Personen im fünften Jahre

4 723 000 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt werden.

Wird als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 umgerechnet, so ergiebt sich, daß thatsächlich im fünften Jahre

4 918 031 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt worden sind.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung der Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer sehr in Anspruch. Es gelangten 3344 — darunter 1091 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 711 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

Sonstige Beschwerden aller Art kamen 1889, darunter 278 vorjährige, zur Behandlung, von denen 401 unerledigt blieben.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Die an dieser Stelle in früheren

Berichten angedeutete geschäftliche Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts im Uebrigen hat im Berichtsjahre eine den vorstehend mitgetheilten erhöhten Zahlen entsprechende Steigerung erfahren.

Für 19 Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden ꝛc. liefert folgendes Ergebniß. Es kamen zu 3514 aus dem Jahre 1890 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 10 621 neu hinzu; davon wurden 11 016 erledigt und blieben 3146 rückständig.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Im Jahre 1891, als dem ersten nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, hatte das Reichsversicherungsamt in seiner durch die Kaiserliche Verordnung vom 20. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 209) errichteten besonderen Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung eine umfangreiche Thätigkeit zu entfalten.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Zunächst kam es darauf an, die von betheiligten Behörden und Privatpersonen in großer Zahl eingehenden Anfragen über die Versicherungspflicht zu beantworten. Da die hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte in der diesseits unter dem 31. Oktober 1890 erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, niedergelegt worden waren, so durfte sich das Reichs-Versicherungsamt dem Eingehen auf jene Anfragen nicht entziehen, soweit dies vorbehaltlich der instanziellen Entscheidung des Einzelfalls und, ohne der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vorzugreifen, geschehen konnte. Wiederholt gelang es, im Einverständniß mit den Versicherungsanstalten beziehungsweise nach Benehmen mit den Landes-Centralbehörden eine gleichmäßige Behandlung ganzer Berufsklassen sowie der Personen, welche gleichzeitig versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen verrichten, in die Wege zu leiten. Auch wurden die Landes-Centralbehörden um Mittheilung der in ihren Bezirken auf Grund des § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ergangenen wichtigeren Entscheidungen über die Beitragspflicht ersucht, und es ließen die in Folge dessen übersandten Entscheidungen dieser Art erkennen, daß die bezeichnete Anleitung vom 31. Oktober 1890 sich bewährt hat und einer Abänderung zur Zeit nicht bedarf.

Anfragen über Beitragsentrichtung, Markenentwerthung ꝛc. Kaum weniger häufig liefen Anfragen ein, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Entwerthung der Beitragsmarken, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände bezogen; auch sie wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterhülfsgesuche. Aus den Kreisen der Versicherten gingen dem Reichs-Versicherungsamt 269 Gesuche zu, welche sich auf die Bewilligung von Alters- oder Invalidenrenten bezogen. Bei der Erledigung derselben war man bemüht, den Antragstellern auf dem durch die Lage des Einzelfalls angezeigten kürzesten Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 273 anhängig. Davon wurden 142 erledigt, und zwar

durch Entscheidung 78, durch Zurücknahme der Strafverfügung 52, durch Zurücknahme der Beschwerde 11, durch Abgabe an das zuständige Landes-Versicherungsamt 1. Als unerledigt wurden in das Jahr 1892 übernommen 131. Es war anzuerkennen, daß die Vorstände der Versicherungsanstalten von der ihnen zustehenden Strafbefugniß durchweg einen maßvollen Gebrauch gemacht haben.

Einsprüche gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus. Gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus wurden in 65 Fällen Einspruch (Widerspruch) erhoben (§ 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 a. a. O.). Ueber 12 Einsprüche wurde Entscheidung getroffen, in 23 Fällen erfolgte die Zurücknahme des Einspruchs, und in 30 Fällen schwebt das Verfahren noch.

Genehmigung von Statutänderungen. Der von einer Versicherungsanstalt beschlossenen Abänderung ihres Statuts, sowie einer auf Grund statutarischer Bestimmung erlassenen Dienstanweisung für die Vertrauensmänner einer Versicherungsanstalt wurde die Genehmigung ertheilt.

Versicherung der Seeleute. Anlaß zu wiederholtem Schriftwechsel mit den betheiligten Landes-Centralbehörden und Versicherungsanstalten gaben die auf Grund des § 136 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesraths vom 22. November 1890, betreffend die Einziehung der von den Rhedern für die Versicherung der Seeleute zu entrichtenden Beiträge. Für das Formular zu den gemäß Ziffer 10 der Vorschriften von den Seemannsämtern auszustellenden Nachweisungen wurde der Vordruck und die äußere Ausstattung festgesetzt.

Regelung der Pflicht zur Erstattung der für geleistete Rechtshülfe entstandenen Kosten. Da zwischen den Verwaltungsbehörden einerseits und den Versicherungsanstalten andererseits Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der letzteren zur Erstattung der Kosten für geleistete Rechtshülfe (§ 141 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) entstanden waren, so hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den königlich preußischen Ressortministern eine Anweisung erlassen, welche die für die Erstattungspflicht maßgebenden Grundsätze enthält. Mit diesen Grundsätzen haben auch die übrigen betheiligten Landes-Centralbehörden sich einverstanden erklärt.

Zahlung der Renten im Auslande. In Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 30. April 1891, nach welchem gemäß § 34 Ziffer 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die allgemeine Bestimmung, daß der Anspruch auf Rente und damit die Rentenzahlung so lange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, für gewisse ausländische Grenzbezirke außer Kraft gesetzt worden ist, ergab sich die Nothwendigkeit, in Ergänzung der über die Auszahlungen durch die Post unter dem 29. Oktober 1890 diesseits erlassenen Anweisung die Zahlung der Renten für den Fall zu regeln, daß dieselbe an die im Auslande wohnenden Rentenberechtigten erfolgen soll. Diese Regelung ist für das Gebiet des Reichs-Postamts im Einvernehmen mit dem letzteren dahin erfolgt, daß die in Rede stehenden Renten durch die benachbarten inländischen Postanstalten ausgezahlt werden können. Eine gleiche Verständigung mit der Königlich bayerischen und der Königlich württembergischen Central-Postbehörde ist angebahnt.

Verfahren bei Erstattung von Doppelmarken. Die auf Grund der §§ 125, 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erfolgenden Berichtigungen der Quittungskarten führen häufig zur Erstattung der Beträge für irrthümlich verwendete Marken. Soweit hierbei Doppelmarken in Frage kommen, bedurfte es wegen der Betheiligung des Reichs an diesen Marken der Feststellung eines

bei der Erstattung zu beobachtenden besonderen Verfahrens; dieses wurde nach Benehmen mit den betheiligten Amtsstellen in eingehender Weise geregelt.

Bestimmungen über die von den Schiedsgerichtsvorsitzenden einzureichenden Geschäftsberichte. Endlich hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 25. Mai 1891 nach Maßgabe des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 193) Bestimmungen über die ihm von den Schiedsgerichtsvorsitzenden einzureichenden Geschäftsberichte getroffen und für die letzteren ein Formular vorgeschrieben.

Einzelne der vorstehend berührten Gegenstände, sowie andere Fragen, welche die weitere Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung betrafen, fanden in einer am 13. und 14. November 1891 mit den Vorständen der Versicherungsanstalten und den Vertretern der betheiligten Landes-Versicherungsämter abgehaltenen Konferenz eingehende Erörterung. Die Berathungen lieferten von Neuem den Beweis für das allseitige Bestreben, mit dem Reichs-Versicherungsamt Hand in Hand zu arbeiten.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht.

I. Am 11. Juni 1891 ist das Reichs-Versicherungsamt in die ihm für das ganze Reich übertragene rechtsprechende Thätigkeit auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung eingetreten. Die Zahl der im Jahre 1891 anhängig gewordenen Revisionen beträgt in

Altersrentensachen	1 536
Invalidenrentensachen	1
zusammen .	1 537.

Revisionen wurden eingelegt:

a) von den Versicherten	632
b) von den Versicherungsanstalten und Kassenreinrichtungen .	752
c) von den Staatskommissaren	153
Summe wie oben . . .	1 537.

Von den Versicherten und Staatskommissaren ist in 1 Sache und von den Versicherungsanstalten ꝛc. und Staatskommissaren in 68 Sachen zugleich Revision eingelegt.

II. Von den Revisionssachen wurden erledigt:

a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung 472 und zwar

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen

α) der Versicherten	127	
β) der Versicherungs-Anstalten ꝛc.	137	
γ) der Staatskommissare	11	
zusammen . .		275

2. Stattgegeben wurde den Revisionen

α) der Versicherten

αα) durch Zurückweisung an das Schiedsgericht in	43 Fällen	
ββ) durch Zuerkennung der Rente in	13 „	
zusammen .		56

β) der Versicherungs-Anstalten ꝛc.

Seite . . . 1,537.

Uebertrag . . . 1,537.

αα) durch Zurückweisung an das Schiedsgericht in . . . . 42 Fällen

ββ) durch Abweisung des Renten-Anspruchs in . 52 „

zusammen . 94

γ) der Staatskommissare

αα) durch Zurückweisung an das Schiedsgericht in . . . . 12 Fällen

ββ) durch Abweisung des Renten-Anspruchs in . 35 „

zusammen . 47

insgesammt . 197

sind . 472

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen 83

und zwar:

α) wegen verspäteter Einlegung 50

sind . 50

β) als offenbar unbegründet (§ 81 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) 33

// 33

sind wieder 83

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w. . . . 38

erledigt sind zusammen . . . 593.

Mithin bleiben unerledigt . 944.

III. An 49 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen in 486 Sachen stattgefunden, und zwar:

vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 21 Tagen in 180 Fällen,

vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . 28 „ „ 306 „

zusammen an 49 Tagen in 486 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in drei Fällen vor; Staatskommissare waren in 50 Fällen zur mündlichen Verhandlung erschienen.

IV. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt. Dasselbe bietet zugleich das erforderliche Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1891 bestanden im Reich 631 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte; von diesen entfielen 612 auf die 31 Versicherungsanstalten, 19 auf die nach §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 8 besonderen Kasseneinrichtungen.

Während im ganzen Reich insgesammt 173 668 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen 132 917 von den Versicherungsanstalten ꝛc. anerkannt, 30 534 zurückgewiesen, 3 115 anderweitig erledigt und 7 102 unerledigt auf das Jahr 1892 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 16 581 Berufungen anhängig geworden.

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen	16 123	
b) von dem Staatskommissar	457	
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	1	
Von der Gesammtzahl sind erledigt:		
a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden . . .		1 498
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		1 486
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		8 477
aa) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist . . .	295	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	14	
bb) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	4 925	
cc) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 243	
d) auf andere Weise		626
zusammen		12 087

Unerledigt blieben 4494 Sachen.

Die Zahl der Sitzungstage betrug 2182.

In 5474 Sachen haben Beweisaufnahmen, und zwar theils vor dem Schiedsgericht, theils durch den Vorsitzenden vor Anberaumung des Termins und theils durch ersuchte öffentliche Behörden stattgefunden.

In 114 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 740 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 174 Fällen.

b) **Erfahrungen.** Die Thätigkeit der Schiedsgerichtsvorsitzenden verdient volle Anerkennung, zumal bei der Anwendung des Gesetzes nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden waren.

Aus den von den Vorsitzenden erstatteten Geschäftsberichten wird ersichtlich, daß sie bei ihren Bestrebungen durch die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten wesentlich unterstützt worden sind. Vielfach wird hervorgehoben, daß die Beisitzer sich mit lobenswerthem Eifer und praktischem Verständniß ihrer Aufgabe unterzogen und vermöge ihrer genaueren Kenntniß der Erwerbsverhältnisse und der wirthschaftlichen Stellung der die Rente Beanspruchenden bei den Berathungen des Gerichts eine maßgebende Mitwirkung ausgeübt haben.

Auch für das Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung hat sich das schiedsgerichtliche Verfahren, soweit es auf einem Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Versicherten mit einem den Vorsitz führenden Staats- oder Kommunalbeamten beruht, als zweckmäßig erwiesen. Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam verhältnißmäßig selten vor, und das die Regel bildende persönliche Erscheinen der Rentenbewerber ist im Allgemeinen als für die Rechtsfindung förderlich erkannt worden.

Ebenso hat die Gestaltung des Verfahrens, die dasselbe durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Dezember 1890 gefunden hat, sich im Allgemeinen als praktisch bewährt. Insbesondere wird es als ein wesentlicher Vorzug bezeichnet, daß der Prozeßgang einengende Formvorschriften nur in sehr geringem Maße kennt und damit dem Gericht eine freiere Handhabung gestattet, welche den wohlthätigen Absichten der Gesetzgebung nur förderlich sein kann. Vermöge dieses freien Ermessens ist es den Schiedsgerichten auch möglich geworden, eine eingehende Nachprüfung der zum Zweck der Rentengewährung beigebrachten Beschäftigungsnachweise (§ 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) eintreten zu lassen, über deren Unzuverlässigkeit vielfach geklagt wird.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts. Das Rechnungsbüreau, welches mit dem 1. April 1891 seine Thätigkeit begann, war durch die Vertheilung der im Berichtsjahre bewilligten zahlreichen Altersrenten und durch die im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten in Anspruch genommen.

115 207 Renten wurdem dem Rechnungsbüreau zur Vertheilung mitgetheilt; hiervon gelangten bis zum Jahresschluß 90 347 zur Vertheilung, was die Ertheilung von 175 285 Ausfertigungen zur Folge hatte. In 1402 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 Absatz 2 a. a. O.) Gebrauch gemacht, während in mehr als 2500 Fällen Vorverhandlungen mit den Versicherungsanstalten ꝛc. gepflogen werden mußten, ehe die Vertheilung der Renten erfolgen konnte.

Gleichzeitig wurde die Abrechnung über die der Post zur Zahlung angewiesenen Renten vorbereitet, damit möglichst bald nach Eingang der Postnachweisungen (§ 92 a. a. O.) die von den Versicherungsanstalten zu erstattenden Beträge festgestellt werden konnten.

An größeren statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbüreau in dem abgelaufenen Geschäftsjahre u. a. angefertigt:

1. Denkschrift über die Ausgaben und Einnahmen, welche dem Reich im Jahre 1892/93 durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Renten und die Herstellung von Zusatz- (Doppel-) Marken beziehungsweise durch den Verkauf von Zusatz (Doppel-) Marken voraussichtlich erwachsen werden,
2. Vorschläge für die zur Durchführung des Gesetzes von den Versicherungsanstalten zu bearbeitende Statistik,
3. Plan ꝛc. einer Statistik der Altersrentenempfänger nach Lohnklassen, Geschlecht, Alter, Beruf ꝛc., sowie Untersuchung der Sterblichkeitsverhältnisse der Altersrentenempfänger,
4. Aufstellung eines Tarifs über die Kapitalwerthe der Alters- und Invalidenrente,
5. Untersuchungen über die nach § 94 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bei Vertheilung der von den Kasseneinrichtungen festgesetzten Renten zu Grunde zu legenden Beiträge.

Auch beruhen auf den versicherungstechnischen Berechnungen des Rechnungsbüreaus folgende statistische Angaben:

Statistisches. Die im Berichtsjahre anerkannten 132 917 Ansprüche auf Altersrente haben zur Folge eine jährliche Ausgabe

für die Versicherungsanstalten von rund	9 755 000 ℳ.
für die Kasseneinrichtungen von rund	225 000 „
für das Reich als Zuschuß von rund	6 645 850 „
zusammen . . .	16 625 850 ℳ.

Es beläuft sich daher im Durchschnitt der Jahresbetrag einer Altersrente auf

$$\frac{16\,625\,850}{132\,917} = 125{,}_{08}\ ℳ$$

An Invalidenrenten wurden von den Versicherungsanstalten 27 mit zusammen 3 064,$_{80}$ ℳ. Jahresrente bewilligt.

Die im Jahre 1891 insgesammt zur Auszahlung gekommene Summe an Renten ist überschläglich auf 15,$_{45}$ Millionen Mark anzunehmen.

Der Kapitalwerth der gesammten Rentenlast der Versicherungsanstalten berechnet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf rund 54,$_{5}$ Millionen Mark. Wird gemäß § 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ein Reservefonds im Betrage von 0,$_{2}$ · 54,$_{5}$ = 10,$_{9}$ Millionen Mark zurückgelegt und an Verwaltungskosten der in der Denkschrift zum Gesetz-Entwurf (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 4. Band Seite 122) angesetzte Betrag von rund 11 Mill. Mark (für den Kopf und das Jahr rund 1 ℳ.) angenommen, so stellt sich die den Versicherungsanstalten im Jahre 1891 gemäß § 20 Absatz 2 a. a. O. erwachsene Belastung auf

(54,$_{5}$ + 10,$_{9}$ + 11 =) 76,$_{4}$ Millionen Mark.

Dieser Belastung steht nach den überschläglichen Ermittelungen der Postbehörden aus dem Erlöse für verkaufte Beitrags- und Doppelmarken eine Gesammteinnahme von etwa 88,$_{8}$ Millionen Mark gegenüber.

C. Allgemeine Geschäftsübersicht.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen beträgt 21.

In der Central-Abtheilung wurden 5437 Eingänge erledigt.

In der Unfallversicherungs-Abtheilung wurden 61 629 journalisirte Eingänge, darunter 27 321 in Sachen der Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, bearbeitet.

Bei der Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung betrug die Zahl der journalisirten Eingänge insgesammt 11 658, wovon auf Revisionssachen 6 114 entfielen. Dazu kommen die Eingänge bei dem Rechnungsbüreau, deren Zahl sich insgesammt auf 215 936 belief.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiet der Unfallversicherung 145 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide, aus dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung 84 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide zur Veröffentlichung.

Bericht über die Thätigkeit
des
Reichskommissars für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1891.[1])

Die Personenbeförderung nach überseeischen Ländern über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin hat im verflossenen Jahre eine ganz erhebliche Zunahme gegen das Jahr 1890 erfahren. Es wurden nämlich im Jahre 1891 befördert 289 225 Personen gegen 243 291 Personen im Jahre 1890, mithin ein Mehr von 45 934 Personen. Zu dieser Zunahme hat die Auswanderung der aus Rußland ausgewiesenen Israeliten bedeutend beigetragen. Die ausgewiesenen israelitischen Familien erschienen zu Zeiten in solchen Massen in den Hafenstädten, daß ihre Unterbringung dort bedeutende Schwierigkeiten verursachte. So mußte beispielsweise in Hamburg, wo die vorhandenen Logirhäuser die Ankommenden nicht aufzunehmen vermochten, wie schon zuweilen in früheren Jahren ein großer Exerzirschuppen zur Unterbringung der Auswanderer eingerichtet werden. Da die Maßregel noch nicht ausreichte, stellte die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft zur einstweiligen Unterkunft der Auswanderer einen ihrer im Hafen liegenden Dampfer zur Verfügung, auf dem bis zu 500 Personen untergebracht werden konnten.

Daß in Bremen diese Schwierigkeiten nicht in demselben Umfange wie in Hamburg hervortraten, dürfte sich daraus erklären, daß die meisten der mit den Schiffen des Norddeutschen Lloyd nach Brasilien und Argentinien reisenden russischen Auswanderer nicht in Bremen, sondern in Antwerpen eingeschifft werden.

Wie an anderen Orten, so hatten auch in den Hafenstädten sich Hülfskomitees gebildet, die sich der russischen Israeliten in anerkennenswerther Weise annahmen. Es wurden durch diese Komitees eine große Menge Personen mit Kleidungsstücken und Fußzeug versorgt und ihnen Bäder verabreicht. Ferner wurden ihnen in Hamburg allein im Juli 14 128, im August 23 579, im September 13 680 und im Oktober 5 676, im Ganzen in 105 Tagen 57 063 Portionen an Speisen verabfolgt.

Da die von Stettin mit Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika gehenden Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft gehören, wurden diese Schiffe im Ganzen dem Hamburgischen Auswanderungs-Gesetze gemäß eingerichtet und ausgerüstet. Die Königliche Regierung in Stettin hat demnächst auch für die in Betracht kommenden Auswanderungshäfen ihres Bezirks neue Vorschriften erlassen, welche sich an das Hamburgische Gesetz eng anschließen.

In ähnlicher Weise hat der Senat der freien Hansestadt Bremen unterm 1. Februar v. J. vorläufig bestimmt, daß jedem erwachsenen Zwischendeckspassagier

---

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 698; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 199; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 u. 398; 1888 S. 454; 1889 S. 933; 1890 S. 566; 1891 S. 432.

ebenso wie in Hamburg 2,85 cbm Raum bei höchstens 2,40 m Höhe des Zwischendecks zu gewähren sind. Die Schlafkojen sollen 1,83 m lang und 0,60 m breit sein. Bei bereits vorhandenen eisernen Schlafkojen ist eine Länge von 1,78 m gestattet worden. Ferner ist bestimmt, daß Auswanderer, denen die Verpflichtung auferlegt wird, den Ueberfahrtspreis oder einen Theil desselben abzuarbeiten, oder welche sich Beschränkungen in der freien Bewegung im Ankunftslande unterwerfen, von Bremen aus nicht befördert werden dürfen.

Um für die Passagierdampfer im Verkehr nach und von Nordamerika, auf den Reisen über den Ozean eine möglichst große Sicherheit zu erzielen, haben der Norddeutsche Lloyd und die Hamburger Paketfahrt in Uebereinstimmung mit den bedeutendsten übrigen zwischen Europa und Nordamerika verkehrenden Passagierdampfer-Linien ihren Schiffen sowohl für die Ausreise als auch für die Heimreise nach Maßgabe der Jahreszeit bestimmte Fahrrouten vorgeschrieben, deren Innehaltung den Schiffsführern zur besonderen Pflicht gemacht ist, und von denen sie ohne triftige Gründe nicht abweichen dürfen.

In den Auswanderer-Logirhäusern sind weitere Sicherheitsmaßregeln für den Fall der Feuersgefahr getroffen: insbesondere ist für jedes Haus eine bestimmte Anzahl von Feuereimern und Rettungsleinen vorgeschrieben, sowie Bestimmung darüber getroffen, an welchen Stellen diese Geräthe anzubringen sind.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im verflossenen Jahre das Einwanderungsgesetz erweitert und verschärft und von dieser Maßregel den Schiffsgesellschaften und den Auswanderer-Expedienten Mittheilung gemacht. Der Kreis der Personen, welchen die Landung in den Vereinigten Staaten nicht gestattet wird, ist erweitert worden. Die Führer der solche Personen landenden Schiffe werden mit Strafe bedroht.

Eine amerikanische Kommission war im verflossenen Jahre nach Europa geschickt, um die Auswandererfrage dort einer Prüfung zu unterziehen. Ende September fand zwischen dem Vorsitzenden dieser Kommission, dem derzeitigen Sekretär der in Paris bestehenden, übrigens eines amtlichen Charakters entbehrenden Commission permanente internationale pour la protection des emigrants, mit den größeren deutschen Rhedereien eine Konferenz statt, die indessen resultatlos verlaufen ist.

In London hat sich eine Auswanderer-Agentur unter der Firma Colonisation-Office gebildet, die anscheinend mit dem in Lissabon ansässigen Agenten José dos Santos in Verbindung steht und Auswanderer für Brasilien anwirbt. Die von dem Colonisation-Office angeworbenen Auswanderer werden frei nach Brasilien befördert, zum größten Theil über Antwerpen. Ueber Hamburg wurden im verflossenen Jahre durch die Firma 278 Deutsche befördert; die mit Bremer Schiffen Beförderten entziehen sich der hiesigen Kontrole, da sie erst in Antwerpen eingeschifft werden.

Vielfach liefen wieder gegen Auswanderer-Agenten und deren Angestellte, sowie gegen die auf den Bahnhöfen stationirten Beamten Klagen ein, in welchen behauptet wurde, daß diese einen Druck auf die Auswanderer ausübten, um sie zur Lösung von Fahrscheinen bei einer bestimmten Firma zu veranlassen. Die von den zuständigen Behörden geführten Untersuchungen ergaben fast stets die völlige Grundlosigkeit dieser Klagen, so daß sie wohl zum größten Theil auf Verhetzung der Auswander durch konkurrirende Firmen zurückgeführt werden müssen.

Auch anonyme Denunziationen gingen ein gegen Personen, die sich im Geheimen mit Anwerbung von Auswanderern abgeben sollten. Die von den zuständigen Behörden eingeleiteten Untersuchungen ergaben keinen Grund zum Einschreiten gegen die Angeschuldigten.

Die regelmäßigen sorgfältigen Untersuchungen der Schiffe haben in gleicher Weise wie in den früheren Jahren stattgefunden und keinen Grund zu erheblichen Ausstellungen gegeben.

Ueber die deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin wurden im Laufe des verflossenen Jahres 289 225 Personen, Kajütspassagiere eingeschlossen, gegen 243 291 Personen im Jahre 1890 befördert. Von diesen 289 225 Personen gingen über Bremen 139 821, über Hamburg 144 239 und über Stettin 5165 Personen. Unter den im Jahre 1891 über Bremen beförderten 139 821 Personen befanden sich

79 750 Personen männlichen Geschlechts und
60 071 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

113 524 Erwachsene,
20 998 Kinder unter 10 Jahren und
5 299 Säuglinge unter 1 Jahr; ferner
59 673 Deutsche gegen 48 080 im Jahre 1890 und
80 148 Nichtdeutsche gegen 93 345 im Jahre 1890.

Es gingen direkt in 245 Dampfern 138 457 Personen und indirekt über Glasgow bezw. Liverpool 1364 Personen in 26 Dampfern.

Von außereuropäischen Ländern wurden nach Bremen zurück befördert 33 974 Personen. Darunter befanden sich 130 Personen, denen in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen mangelnder Mittel und aus anderen Gründen die Landung verweigert wurde. Von diesen 130 Personen stammten

29 aus dem Königreich Preußen,
19 „ „ übrigen Deutschland,
1 „ Norwegen,
2 „ Finland,
10 „ Rußland und
69 „ Oesterreich-Ungarn.

In den einzelnen Monaten wurden befördert

im	in Dampfern	aus dem Deutschen Reich	aus anderen Ländern	zusammen
		Personen		
Januar	19	1,708	4,461	6,169
Februar	18	2,440	5,333	7,773
März	22	6,434	8,521	14,955
April	27	12,316	11,706	24,022
Mai	25	6,921	10,148	17,069
Juni	25	3,717	6,271	9,988
Juli	21	3,855	5,793	9,648
August	24	4,341	6,252	10,593
September	26	5,188	7,614	12,802
Oktober	23	5,844	5,204	11,048
November	20	4,808	5,108	9,916
Dezember	19	2.101	3,737	5,838
Zusammen	271	59,673	80,148	139,821

Von den Auswanderern reisten	männlich	weiblich	zusammen
einzeln	48,199	22,815	71,014
in 18,830 Familien	31,551	37,256	68,807

Unter den über Hamburg beförderten 144 239 Personen befanden sich:
84 255 Personen männlichen Geschlechts und
59 984 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:
111 984 Erwachsene,
25 443 Kinder von 1 bis 10 Jahre alt und
6 812 Säuglinge unter 1 Jahr; ferner
31 581 Deutsche und
112 658 Nichtdeutsche.

Es gingen direkt in 448 Dampfern und 5 Segelschiffen 94 394 Personen und indirekt über britische Häfen in 636 Dampfern 49 845 Personen.

Von außereuropäischen Ländern wurden nach Hamburg zurückbefördert 19 626 Personen,
von England nach Hamburg zurückbefördert . . . . . 719 „
= 20 345 Personen.

Darunter befanden sich 175 Personen, denen in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen mangelnder Mittel die Landung verweigert wurde.

Von diesen Personen stammten:
37 aus Deutschland,
78 „ Rußland,
34 „ Oesterreich,
3 „ Dänemark,
1 „ Schweden,
1 „ der Schweiz,
2 „ Rumänien,
15 „ Griechenland und Italien, } wurden in Frankreich gelandet.
3 „ Frankreich,
1 „ der Türkei

In den einzelnen Monaten wurden befördert direkt:

im Monat	in Schiffen	Personen
Januar	28	2,306
Februar	28	3,240
März	34	7,268
April	37	10,348
Mai	41	11,671
Juni	40	9,367
Juli	42	9,928
August	45	10,718
September	45	9,816
Oktober	40	9,227
November	40	7,207
Dezember	33	3,298
zusammen	453	94,394
dazu indirekt	636	49,845

Zusammen in 1084 Dampfern und 5 Segelschiffen 144 239 Personen.

Von den Auswanderern reisten	männlich	weiblich	zusammen
einzeln	46,368	15,071	61,439
in 23,796 Familien	37,887	44,918	82,800

Die über Stettin beförderten 5165 Personen wurden sämmtlich direkt in 16 Dampfern nach New-York befördert. Es befanden sich darunter:

2958 Personen männlichen Geschlechts und
2207 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:

3517 Erwachsene,
1335 Kinder unter 12 Jahren und
313 Säuglinge unter 1 Jahr; ferner
1883 Deutsche und
3282 Nichtdeutsche.

Von Nordamerika nach Stettin zurückgebracht wurden 104 Personen, darunter 9 Personen, denen die Landung in New-York verweigert wurde, und zwar:

8 Russen wegen mangelnder Mittel und
1 Pommer, weil er kurz vor der Ueberfahrt in Deutschland eine Gefängnißstrafe verbüßt hatte.

In den einzelnen Monaten wurden befördert:

im	in Dampfern	Personen männlich	Personen weiblich	Erwachsene	Kinder	Säuglinge	Zusammen
Januar . . .	1	38	33	45	22	4	71
Februar . .	1	135	54	155	29	5	189
März	—	—	—	—	—	—	—
April	2	518	464	603	300	79	982
Mai	1	79	67	106	30	10	146
Juni	2	202	126	230	80	18	328
Juli	2	652	341	762	189	43	993
August . . .	1	569	494	711	291	61	1,063
September . .	2	219	186	264	109	32	405
Oktober . . .	1	149	105	181	59	14	254
November . .	2	342	295	395	198	44	637
Dezember . .	1	55	42	65	28	4	97
zusammen . .	16	2,958	2,207	3,517	1,335	313	5,165

Unter den insgesammt beförderten 289 225 Personen kamen 93 145 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an

der Landwirthschaft	14 681	Personen	=	15,7 %
der Industrie	16 761	„	=	18,0 %
dem Handel und Verkehr	5 172	„	=	5,6 %
dem Arbeiterstande	28 703	„	=	30,8 %
anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	1 130	„	=	1,2 %
Ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren	26 698	„	=	28,7 %
zusammen . .	93 145	Personen	=	100 %.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über deutsche Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1891			Davon gingen über			Es			
							den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.	Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen	Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	1,227	1,178	2,405	1,383	938	84	1,120	1,111	24	26
„ Westpreußen	6,532	6,856	388	9,505	3,551	332	6,367	6,707	111	122
„ Brandenburg mit Berlin	3,121	2,289	5,410	2,401	2,855	154	2,716	2,087	40	32
„ Pommern	4,543	4,378	8,921	4,821	3,248	852	4,358	4,222	99	96
„ Posen	8,042	7,808	15,850	11,054	4,359	437	7,889	7,682	86	87
„ Schlesien	1,397	1,153	2,550	1,358	1,171	21	1,256	1,084	17	21
„ Sachsen	1,048	691	1,739	1,090	649	—	937	647	11	11
„ Schleswig-Holstein	2,260	1,912	4,172	702	3,470	—	2,026	1,771	19	17
„ Hannover	3,528	2,906	6,434	5,310	1,123	1	3,378	2,827	13	16
„ Westfalen	773	504	1,277	1,111	166	—	710	488	1	—
„ Hessen-Nassau	1,367	1,181	2,548	2,105	442	1	1,318	1,163	—	1
„ Rheinland	912	532	1,444	1,104	340	—	796	505	3	2
Hohenzollern	18	24	42	36	6	—	18	24	—	—
Preußischer Staat	34,768	31,412	66,180	41,980	22,318	1,882	32,889	30,318	424	431
Bayern { rechts des Rheins	3,470	3,100	6,570	5,438	1,129	3	3 359	3,058	16	15
Bayern { Pfalz	308	234	542	324	218	—	289	228	—	—
Sachsen	2,306	1,569	3,875	2,111	1,760	4	2,076	1,482	9	6
Württemberg	2,276	2,073	4,349	3,036	1,313	—	2,214	2,057	—	1
Baden	954	889	1,843	1,397	446	—	910	871	4	4
Hessen	774	661	1,435	1,170	265	—	745	651	5	—
Mecklenburg-Schwerin	801	640	1,441	217	1,224	—	745	611	8	4
Sachsen-Weimar	212	141	353	236	117	—	185	129	—	—
Mecklenburg-Strelitz	173	158	331	130	201	—	168	158	1	—
Oldenburg	579	510	1,089	1,023	66	—	555	496	3	—
Braunschweig	134	91	225	145	80	—	120	89	—	—
Sachsen-Meiningen	127	105	232	185	47	—	126	105	—	—
Sachsen-Altenburg	66	46	112	53	59	—	49	37	1	—
Sachsen-Koburg-Gotha	143	95	238	182	56	—	131	89	—	—
Anhalt	99	52	151	97	54	—	90	50	3	—
Schwarzburg-Sondershausen	29	32	61	53	8	—	28	32	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	67	49	116	102	14	—	65	49	—	—
Waldeck	39	43	82	68	14	—	37	42	—	1
Reuß älterer Linie	67	50	117	72	45	—	64	50	—	—
Reuß jüngerer Linie	141	107	248	207	39	2	134	107	—	—
Schaumburg-Lippe	30	17	47	46	1	—	29	17	—	—
Lippe	82	51	133	116	17	—	70	50	—	—
Lübeck	69	36	105	16	89	—	39	27	—	—
Bremen	538	550	1,088	1,018	70	—	466	505	1	1
Hamburg	1,255	829	2,084	183	1,901	1	848	658	14	13
Elsaß-Lothringen	53	45	98	68	30	—	39	34	1	—
Deutsches Reich	49,560	43,585	93,145	59,673	31,581	1,891	46,470	42,000	490	476

über deutsche Häfen im Jahre 1891.

…ingen im Jahre 1891 nach

Mexiko und Zentral-Amerika W.	Westindien M.	Westindien W.	Brasilien M.	Brasilien W.	Argentinien M.	Argentinien W.	Peru M.	Peru W.	Chile M.	Chile W.	anderen südamerikanischen Staaten M.	anderen südamerikanischen Staaten W.	Afrika M.	Afrika W.	Asien M.	Asien W.	Australien und Polynesien M.	Australien und Polynesien W.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	1	1	60	18	7	1	—	—	1	—	1	2	10	14	1	4	1	—
—	—	—	37	23	1	1	—	—	2	1	2	—	11	—	—	—	1	2
7	1	1	124	57	57	39	—	—	8	2	12	2	80	18	8	—	63	44
3	—	—	50	40	13	11	—	—	1	1	—	1	8	—	3	—	11	4
—	—	—	50	30	2	—	—	—	1	—	1	—	8	6	—	1	5	2
—	2	—	66	24	9	4	—	—	3	—	7	6	13	6	—	—	22	8
—	1	—	61	22	12	4	—	—	3	—	4	1	9	4	3	1	6	1
2	7	1	85	66	11	7	1	—	9	12	9	1	48	10	15	7	26	18
1	6	—	49	21	16	16	1	—	7	3	2	1	21	13	1	4	32	4
—	5	1	27	5	1	—	—	—	2	—	10	5	15	2	—	—	2	3
1	3	—	15	3	5	4	—	—	3	2	7	2	8	3	3	1	3	1
—	3	1	54	14	17	4	—	—	1	1	10	4	19	1	3	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	29	5	678	323	151	91	2	—	41	22	65	25	250	77	37	18	176	87
—	—	—	46	13	18	6	—	—	2	3	6	2	15	2	1	—	4	1
—	—	—	11	3	5	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—
2	4	1	134	51	32	10	1	—	3	2	6	1	14	5	3	—	20	9
—	1	—	27	7	15	5	—	—	2	—	3	—	9	3	1	—	3	—
—	—	—	19	8	7	5	—	—	2	—	2	1	4	—	2	—	2	—
—	—	—	6	1	7	4	—	—	—	—	1	—	3	1	1	—	4	4
—	1	—	20	13	5	4	—	—	—	1	3	—	8	1	1	—	10	6
—	—	—	19	12	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
1	—	—	7	5	3	1	—	—	—	1	2	2	4	3	—	—	4	1
—	1	—	4	1	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	2	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	5	4
—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
—	2	—	8	1	3	6	1	—	2	—	2	—	6	2	2	—	4	—
—	4	1	20	6	23	25	—	—	2	—	2	—	8	2	5	1	6	9
3	18	4	85	56	39	37	3	3	13	8	25	6	134	21	21	2	43	18
—	—	—	12	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
21	61	11	1133	519	315	195	7	3	68	37	121	38	474	123	76	21	287	141

Digitized by Google

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1891

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1891 über Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen (Stettin u. Geestemünde)	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	3	3	—	6
Dänemark	1,783	3,135	3	4,921
Frankreich	12	17	—	29
Griechenland	—	50	—	50
Großbritannien	44	24	—	68
Italien	22	88	—	110
Luxemburg	5	1	—	6
Niederlande	25	16	—	41
Oesterreich-Ungarn	34,370	20,793	33	55,196
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	17,081	16,669	27	33,777
Ungarn	17,289	4,124	6	21,419
Portugal	1	1	—	2
Rumänien	166	1,505	—	1,671
Rußland (europäisches)	29,503	76,791	3,221	109,515
Schweden und Norwegen	2,288	2,508	13	4,809
Schweiz	96	95	—	191
Serbien	—	15	—	15
Spanien	2	3	—	5
Türkei (europäische)	11	17	—	28
Sonstige europ. Staaten	—	[2]) 15	—	15
Vereinigte Staaten von Amerika[1])	11,414	6,572	4	17,990
Andere außereuropäische Länder[1])	403	1,009	—	1,412
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	80,148	112,658	3,274	196,080
Dazu aus dem Deutschen Reich	59 673	31,581	1.891	93,145
Generalsumme	139,821	144,239	5,165	289,225
Davon wurden befördert:				
über Bremen	139,821	—	—	139,821
über Hamburg	—	144,239	—	144,239
über andere deutsche Häfen	—	—	5,165	5,165

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse de
[2]) Davon 14 aus Bulgarien, 1 aus Montenegro.

beförderten Auswanderer überhaupt.

beförderten Auswanderer

nach Amerika: den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
4,500	13	3	21	176	102	—	1	6	15	11	73
21	—	—	—	2	4	—	—	—	1	—	1
49	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
39	—	—	—	1	2	—	1	—	8	1	16
92	—	—	—	3	9	—	—	—	3	—	3
3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
31	—	1	—	—	—	—	—	3	1	1	4
53,373	562	2	—	1,156	43	1	1	24	13	5	16
32,587	522	—	—	583	36	1	1	16	12	3	16
20,786	40	2	—	573	7	—	—	8	1	2	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1,635	30	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—
93,848	2,716	—	—	10,051	2,394	—	—	3	394	34	75
2,619	2	10	—	2,049	38	—	—	1	22	5	63
125	—	2	1	36	9	—	1	3	11	1	2
9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17,923	6	—	—	12	10	—	—	2	7	4	26
347	9	16	35	421	216	3	56	82	76	56	95
174,664	3,344	34	57	13,913	2,833	4	60	126	553	118	374
88,470	966	79	72	1,652	510	10	105	159	597	97	428
263,134	4,310	113	129	15,565	3,343	14	165	285	1,150	215	802
127,154	—	—	—	11,254	742	—	—	—	—	151	520
130,815	4,310	113	129	4,311	2,601	14	165	285	1,150	64	282
5,165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1891.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1892.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1891 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	34,321,397,500 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	75,611,851,500 „
zusammen . . .	109,933,249,000 ℳ.

(1890: 108,595,412,900 ℳ.), also 1,337,836,100 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 11. Januar 1891 . .	5½ Proz.	6 bezw. 6½ Proz.
„ 12. „ „ 2. Februar „	4 „	4½ „ 5 „
„ 3. Februar „ 12. „ „	3½ „	4 „ 4½ „
„ 13. „ „ 14. Mai „	3 „	3½ „ 4 „
„ 15. Mai „ 31. Dezember „	4 „	4½ „ 5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3_{,776}$ Proz. für Wechsel und $4_{,276}$ bezw. $4_{,776}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer der Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1890

6,107	Inländer mit	29,576	Antheilen,
1,605	Ausländer mit	10,424	„
also 7,712	Eigner und	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1891

6,141	Inländer mit	29,612	Antheilen,
1,665	Ausländer mit	10,388	„
also 7,806	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 34, die der ausländischen um 60 vermehrt, 36 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . 888,634,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . . 1,122,530,000 „
durchschnittlich . . . . 971,666,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(983,882,000 ℳ.)* durchschnittlich 12,216,000 ℳ. weniger im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 91,380 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist im Jahre 1891 nicht überschritten worden.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar . . . 770,144,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. August . . . . 948,968,000 „
durchschnittlich . . . . 893,789,000 „

gegen das Vorjahr *(801,019,000 ℳ.)* also 92,770,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 91,99 Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)
betrugen am 1. Januar 1891 . . . 252,704,183 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen 8,369,267,340 ℳ.
durch angekaufte Wechsel . . . 4,704,342,910 „
durch eingezogene Wechsel u. Werthpapiere . . . 912,465,600 „
durch Uebertragungen am Platze . . 15,359,992,896 „
durch Uebertragungen von anderen Bankstellen . . . . 11,162,948,458 „

1890:
= 40,509,017,204 ℳ. *(39,877,028,178 ℳ.)*
sind 40,761,721,387 ℳ.

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung 13,178,775,994 ℳ.
durch eingelöste Domizilwechsel . . 1,988,128,537 „
durch Uebertragungen am Platze . . 15,359,922,896 „
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen . . . . 9,976,862,838 „

= 40,503,760,265 ℳ. *(39,872,473,445 ℳ.)*
der Rest von 257,961,122 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1891 verblieben.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1890:
	1,989,166,316 ℳ.	*(1,882,061,614 ℳ.)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von	9,976,862,838 „	*(9,909,168,956 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	11,966,029,154 „	*(11,791,230,571 ℳ.)*
und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1891 von	46,734,246 „	
sind	12,012,763,400 ℳ.	
Davon sind im Jahre 1891 zur Gutschrift gelangt . 11,162,948,458 ℳ. und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . . 804,248,401 „		
=	11,967,196,859 „	*(11,802,165,980 ℳ.)*
der Rest von	45,566,541 ℳ.	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 237,853,000 ℳ. *(1890: 208,767,000 ℳ.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 281,380,000 ℳ. am 23. Mai,
der niedrigste . . . . 198,254,000 „ am 15. Oktober.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1891 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 17,663,274,500 ℳ. gegen 17,991,301,100 ℳ. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten**

betrug am 1. Januar 1891	46,650,408 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt .	2,127,847,796 „
macht	2,174,498,204 ℳ.
dagegen ausgezahlt	2,082,685,399 „
und	91,812,804 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	1,976,833,167 ℳ.
für den Preußischen Staat mit	2,148,261,126 „
für das Großherzogthum Baden mit	85,438,902 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1891: 85,223,310,666 ℳ. betragen, gegen 83,804,044,513 ℳ. im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1891		837,173 ℳ
Neu eingezahlt sind		15,543,551 „
	macht	16,380,724 ℳ
abgehoben		15,320,265 ℳ
	bleiben	1,060,459 ℳ

(*223,286* ℳ mehr als zu Anfang des Jahres).

Effekten-Konto. Unter Leitung der Reichsbank hat im Jahre 1891 200 Millionen 3 prozentige deutsche Reichsanleihe zusammen mit 250 Millionen dreiprozentiger preußischer konsolidirter Anleihe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Betheiligung der Reichsbank belief sich auf 15,000,000 ℳ. Die übernommenen Anleihebeträge sind verkauft. Der Gewinn beträgt 295,956,$_{91}$ und kommt zugleich mit dem Gewinn aus den 1890er Anleihen von 97,986,$_{16}$ für das Jahr 1891 zur Verrechnung. Die Reichsbank besitzt zur Zeit keine eigenen Effekten.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1891 auf		29,002,909 ℳ
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes von dem Reingewinn für das Jahr 1891		997,091 „
	ergibt	30,000,000 ℳ

womit die gesetzliche Höhe von einem Viertel des Grundkapitals erreicht ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1891 belastet mit . . . 21,517,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbankstelle in Cöslin	184,000 ℳ		
„ „ Reichsbanknebenstelle in Göppingen	70,000 „		
„ „ „ „ Heilbronn	104,000 „		
„ „ „ „ Herford	30,000 „		
„ „ Reichsbankstelle in Kiel	6,000 „		
„ „ Reichsbanknebenstelle in Lippstadt	20,000 „		
„ „ „ „ Lüdenscheid	60,000 „		
„ „ „ „ Neuß	53,000 „		
„ „ „ „ Reutlingen	75,000 „		
„ „ „ „ Rheydt	58,000 „		
„ „ „ „ Soest	20,000 „		
„ „ „ „ Sorau	64,000 „		744,000 „
		sind	22,261,500 ℳ

welcher Betrag auf das Jahr 1892 übertragen ist.

Außerdem hat die Reichsbank zum Zwecke der unumgänglichen Erweiterung des Gebäudes der Hauptbank, insbesondere des Komtors für Werthpapiere, von dem Königlich Preußischen Fiskus ein Grundstück am Hausvogteiplatz, an der Niederwall- und Kleinen Jägerstraße zum Preise von 4,750,000 ℳ erworben, wovon 2,750,000 ℳ bezahlt sind. Der Gesammtbetrag wird nach Vollendung des bereits begonnenen Neubaues auf Grundstückkonto erscheinen.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 48,118 ℳ an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1891 im Bestande:

	119,665 Stück im Betrage von .	293,377,364 ℳ.	
	Diskontirt wurden:		*1890:*
	845,491 Stück im Betrage von	1,837,049,975 „	*(1,847,461,770 ℳ)*
sind	965,156 Stück mit	2,130,427,339 ℳ.	
	Davon wieder eingezogen:		
	834,122 Stück mit	1,847,246,173 „	*(1,852,636,833 ℳ)*
bleiben	131,034 Stück mit	283,181,166 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1891, und zwar:

10,326,139 ℳ. bei der Reichshauptbank,
272,855,026 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt:

		1890:
bei der Reichshauptbank	448,559 ℳ.	*(649,911 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	9,753,622 „	*(10,483,667 „)*
zusammen . .	10,201,181 ℳ.	*(11,133,578 ℳ)*

im Ganzen also 932,396 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
265,029,000 ℳ. *(1890: 257,636,000 ℳ)*
die höchste Anlage . . 313,162,000 „ am 15. Mai,
die niedrigste Anlage . 219,594,000 „ am 23. Februar betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,173 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 28 bis 80 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 52 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 48,330 Stück im Betrage von 100 ℳ und weniger, die durchschnittliche Größe dieser Wechsel war 78 ℳ.

Versandt-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1891 im Bestande:

	221,619 Stück im Betrage von	316,519,891 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
	2,462,316 Stück im Betrage von	3,576,842,444 „	*1890:*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		*(3,580,250,684 ℳ)*
	3,409 Stück im Betrage von	1,979,050 „	
sind	2,687,344 Stück über	3,895,341,385 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
	2,455,818 Stück mit	3,620,341,806 „	*(3,614,874,068 ℳ)*
bleiben	231,526 Stück mit	274,999,579 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1891, und zwar:

33,621,813 ℳ. bei der Reichshauptbank,
241,377,766 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1890:
bei der Reichshauptbank	1,049,019 ℳ.	*(1,205,025 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten	8,770,946 „	*(10,651,354 „)*
zusammen . .	9,819,965 ℳ.	*(11,856,379 ℳ)*

mithin 2,036,414 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
255,475,000 ℳ. *(1890: 271,086,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 307,816,000 „ am 15. Mai,
die niedrigste Anlage 221,810,000 „ am 7. September.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,453 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Anstalten verschieden, 12 bis 63 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 26 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 259,155 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger; die durchschnittliche Größe dieser Wechsel betrug 72 ℳ.

Von den am 31. Dezember 1891 überhaupt im Bestande gewesenen 558,180,745 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	212,833,700 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	106,362,600 „
„ 31 „ 60 „ .	153,348,300 „
„ 61 „ 90 „ .	85,636,100 „
wie vorstehend . . .	558,180,700 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1891 im Bestande:

	587 Stück im Kurswerthe von	3,868,685 ℳ.	
	Angekauft wurden:		*1890:*
	13,376 Stück für	78,303,434 „	*(63,970,955 ℳ.)*
sind	13,963 Stück für	82,172,119 ℳ.	
	Verwerthet wurden:		
	12,714 Stück für	68,462,511 „	*(64,712,468 ℳ.)*
mithin sind	1,249 Stück mit	13,709,608 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1891 einen Kurswerth von . . . . . 13,954,277 ℳ.
es sind also . . . . 244,669 ℳ. *(362,938 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 118,268 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:
5,306,000 ℳ. *(1890: 5,420,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 13,721,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 2,954,000 „ am 23. April betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung (Auftragswechsel) wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 29,505 Stück im Betrage von 39,069,899 ℳ. *(1890: 35,844,875 ℳ.)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt 250,077 ℳ., welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind. An Gebühren wurden dafür 27,967 ℳ. *(1890: 23,752 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,324 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Platz-Wechseln	845,491	Stück über	1,837,049,976 ℳ.
„ Versandt-Wechseln auf's Inland	2,462,316	„ „	3,576,842,444 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	13,376	„ „	78,303,434 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	29,505	„ „	39,069,899 „
überhaupt . .	3,350,688	Stück über	5,531,265,753 ℳ.
	(1890: 3,177,452	*Stück über*	*5,525,304,635 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 173,236 und im Geldbetrage 5,961,118 ℳ. mehr.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 427,799 Stück Platzwechsel im Betrage von 912,465,600 ℳ. *(1890: 923,993,268 ℳ.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 27,967 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 20,293,784 ℳ. *(1890: 23,376,648 ℳ.)*, also 3,082,864 ℳ. weniger als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1891 ausgeliehen:

	6,403	Darlehne im Betrage von	146,133,750 ℳ.	
		Neu ausgeliehen wurden:		*1890:*
	7,095	Darlehne mit . . .	1,208,140,100 „	*(1,315,176,150 ℳ.)*
sind	13,498	Darlehne mit . . .	1,354,273,850 ℳ.	
		Zurückgezahlt sind:		
	5,302	Darlehne mit . . .	1,215,660,950 ℳ.	*(1,355,261,250 ℳ.)*
mithin	8,196	Darlehne mit . . .	138,612,900 ℳ.	

am 31. Dezember 1891 ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	741,472 ℳ.	*(1890: 1,057,769 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten .	3,719,825 „	*(1890: 3,593,085 „)*
zusammen .	4,461,297 ℳ.	*(1890: 4,650,854 ℳ.)*

also im Ganzen 189,557 ℳ. weniger als im Jahre 1890 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

	98,999,000 ℳ.	*(1890: 89,383,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . .	156,276,000 „	am 30. Juni,
die niedrigste Anlage .	70,252,000 „	am 23. Februar

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

131,585,800 ℳ.	auf Werthpapiere (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
7,400 „	auf Gold,
7,019,700 „	auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1891 vorhanden		117,335 ℳ.
Im Jahre 1891 sind hinzugetreten		407,585 „
ergibt einen Bestand von		524,920 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	263,915 ℳ.	
abgeschrieben	13,589 „	277,504 „
und sonach am 31. Dezember 1891 Rest geblieben		247,416 ℳ.
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . .		514,800 „
sind		
a) für zweifelhafte Wechselforderungen . . .	13,589 ℳ.	
b) für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten	137,874 „	151,463 ℳ.
abgeschrieben worden und demnach noch vorhanden		363,336 ℳ.

Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1892 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind . . . . 354,400 ℳ.
zu reserviren, mithin dieses Mal weniger . . . . 8,936 „
welche dem Gewinn für 1891 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

					1890:
a) frei von Gebühren	1,736	Stück	über	45,488,687 ℳ.	*(23,268,820 ℳ.)*
b) gegen Gebühren	3,904	„	„	33,934,982 „	*(32,201,580 „)*
zusammen	5,640	Stück	über	79,423,668 ℳ.	*(55,470,400 ℳ.)*

An Gebühren sind aufgekommen:

		1890:
bei der Reichshauptbank	459 ℳ.	*(455 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,852 ℳ.	*(6,548 „)*
überhaupt . .	7,311 ℳ.	*(7,003 ℳ.)*

also im letzten Jahre 308 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 2,301,491 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1891

vorhanden	236,536,887 ℳ.
angekauft wurden für	176,472,163 „
macht . .	413,009,050 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	59,187,989 „
und . .	353,821,061 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	353,825,067 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn ergeben von	4,006 ℳ.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1891	3,289,005 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	9,494,370 „
gibt . .	12,783,375 ℳ.
Davon sind eingezogen	7,168,108 „
und . .	5,615,267 ℳ.

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1891 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden	5,921	Stück.
Hinzugekommen sind	4,581	„
macht . .	10,502	Stück.
Zurückgenommen sind	3,975	„
mithin . .	6,527	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1890:
bei der Reichshauptbank	55,253 ℳ.	*(50,380 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	108,911 „	*(102,382 „)*
überhaupt . .	164,164 „	*(152,762 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 11,402 ℳ. mehr.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1891 vorhanden:

200,938	Depots im Nennwerthe von	2,198,090,713 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
55,467	Depots über	682,878,285 „
macht 256,405	Depots über	2,880,968,998 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
35,536	Depots über	524,356,459 „
	so daß am 31. Dezember 1891	
220,869	Depots über	2,356,612,539 ℳ.

(gegen *2,198,090,713 ℳ.* im Jahre *1890*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug 3,920 *(1890: 3,886)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 87,807,298 ℳ. *(1890: 81,804,740 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1891 1,819,557 ℳ. *(1890: 1,497,729 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,374,708 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	1,124,627 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	5,306,438 „	6,431,064 „
(1890: 7,431,279 ℳ.).		7,805,772 ℳ.

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	234,059 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	6,095 „	240,154 „
so daß		7,565,618 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen		28,428,698 ℳ.
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	7,805,772 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	91,380 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	9,762,882 ℳ.
bleibt Gewinn		18,665,816 ℳ.

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 3 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit	4,200,000 „
bleiben	14,465,816 ℳ.
2. zum Reservefonds die an einem Viertel des Grundkapitals (30,000,000 ℳ.) noch fehlenden	997,090 ℳ.
3. der Ueberrest von	13,468,726 ℳ.

ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichs-

kasse zu zahlen, soweit die Gesammtdividende der ersteren nicht 6 % von 120,000,000 ℳ . . 7,200,000 ℳ übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. 3 ½ % . . . . 4,200,000 „
sie haben hiernach noch zu erhalten . . . 3,000,000 „
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit . . . . 3,000,000 „ 6,000,000 „

4. von dem jetzt verbleibenden Rest von . . . . 7,468,725 ℳ
erhalten die Antheilseigner ein Viertel . . 1,867,181 ℳ
die Reichskasse drei Viertel . . . . . 5,601,544 „ 7,468,725 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziff. 1 genannten 4,200,000 ℳ
1. laut Ziff. 3 . . . . 3,000,000 ℳ
2. „ „ 4 . . . . 1,867,181 „
ferner 3. die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . . . . . . 2,682 „
zusammen . 4,869,863 ℳ

von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 121 ℳ, auf sämmtliche 40,000 Antheile also 4,860,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden . . . . 9,863 ℳ
werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ die bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . 105 ℳ
als Rest-Dividende . . . . 121 „
überhaupt . 226 ℳ
im Ganzen also einen Ertrag von 7,53 Proz. für das Jahr 1891 *(1890:* 8,84 Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögensbilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, die Zusammenstellung der im Jahre 1891 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, und die Uebersicht der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage S, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,482,500	157,783,200	871,400	403,932,200	—	12,985,800	577,055,100
Augsburg	410,200	124,098,700	900,600	398,451,100	—	737,100	524,597,700
Bielefeld	15,009,600	151,732,700	700,800	214,436,200	212,600	2,048,700	384,140,600
Braunschweig	27,433,800	127,365,700	725,900	480,805,300	—	18,512,200	654,842,900
Bremen	119,506,100	661,955,500	1,232,000	2,187,344,000	—	22,978,600	2,993,016,200
Breslau	135,131,800	474,748,200	3,069,600	1,869,170,700	4,287,600	111,519,100	2,597,927,000
Bromberg	16,222,000	54,013,600	915,600	195,449,900	—	33,102,900	299,704,000
Cassel	63,783,600	183,706,700	1,976,800	444,017,600	769,800	25,707,800	719,962,300
Chemnitz	14,171,400	361,776,000	1,721,500	614,367,500	—	3,389,200	996,425,600
Coblenz	19,620,800	168,089,700	1,241,600	248,320,800	12,600	9,394,800	446,679,800
Cöln	25,472,700	726,231,200	2,150,400	2,676,465,500	2,842,000	117,951,900	3,551,113,700
Cöslin	13,937,100	26,225,200	2,880,800	32,224,400	81,000	9,414,700	84,763,200
Cottbus	9,695,300	114,589,500	1,274,100	139,658,100	—	1,788,800	267,005,800
Crefeld	11,479,200	329,252,300	1,305,700	589,310,000	235,900	8,958,400	940,541,500
Danzig	40,271,400	157,775,200	7,934,400	499,400,400	1,634,500	25,962,600	732,978,500
Dortmund	34,689,700	416,144,900	1,049,600	981,177,800	173,700	19,111,500	1,452,347,200
Dresden	31,452,700	330,863,900	1,769,400	1,883,454,900	—	17,793,200	2,265,334,100
Düsseldorf	19,465,000	404,013,800	5,937,200	837,328,800	1,043,400	23,381,900	1,291,170,100
Elberfeld	10,382,100	674,761,500	2,726,600	1,227,828,300	1,252,900	36,609,800	1,953,561,200
Elbing	3,672,300	36,935,800	674,700	39,966,700	131,600	2,124,900	83,506,000
Emden	3,034,200	22,362,500	35,100	32,130,600	—	3,077,400	60,639,800
Erfurt	29,660,600	129,888,400	14,587,300	355,930,800	549,000	23,619,600	554,235,700
Essen	40,215,800	258,052,000	821,300	916,249,400	—	13,665,800	1,229,004,300
Flensburg	13,754,000	42,878,200	186,600	111,193,300	—	13,491,200	181,503,300
Frankfurt a. M.	54,728,700	1,149,863,600	11,524,900	7,991,133,700	308,200	65,274,800	9,272,833,900
Frankfurt a. d. O.	4,888,300	24,629,200	1,360,300	68,704,500	—	12,107,000	106,689,300
Gera	11,975,600	111,526,200	161,800	232,564,100	—	7,472,300	368,700,000
Gleiwitz	20,583,400	172,278,600	251,800	419,487,100	60,000	4,452,600	617,113,500
Glogau	24,524,400	117,337,200	1,878,100	177,686,000	—	5,099,500	326,525,200
Görlitz	36,950,600	99,872,100	978,500	228,085,900	418,400	1,608,000	362,408,500
Graudenz	1,460,800	19,546,700	2,160,200	17,292,800	156,800	2,874,200	43,010,000
Halle a. S.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		48,822,800	1,148,188,700

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	77,487,[illegible]00	[illegible]04,181,000
Hannover	90,160,[illegible]00	[illegible]	[illegible]976,000	1,089,888,100	958,200	68,987,400	1,587,986,600
Karlsruhe	19,610,800	293,897,400	1,814,000	708,520,700	—	115,622,500	1,138,465,400
Kiel	18,012,600	89,777,900	591,500	231,885,400	316,400	23,647,500	859,181,300
Königsberg i. Pr.	128,544,200	316,250,900	8,265,800	962,544,800	—	27,854,200	1,443,459,400
Landsberg a. d. W.	14,380,000	63,889,700	514,500	77,158,900	—	1,834,700	157,227,800
Leipzig	93,187,900	718,706,300	3,008,100	2,878,466,700	—	18,255,700	3,711,624,700
Liegnitz	41,455,300	114,484,000	1,378,600	191,212,900	537,800	9,317,200	358,385,800
Lübeck	10,703,400	116,531,900	121,300	257,083,100	—	15,308,800	399,748,500
Magdeburg	94,863,600	374,229,600	2,268,000	1,429,298,100	1,329,200	79,801,800	1,981,290,800
Mainz	16,018,500	322,602,700	1,149,100	680,834,000	—	27,336,900	1,047,941,200
Mannheim	9,101,600	645,579,700	1,415,200	1,931,304,300	—	15,344,200	2,602,745,000
Memel	26,633,600	53,907,300	1,037,400	91,190,000	—	51,300	172,819,600
Metz	10,697,400	186,676,900	1,207,300	598,702,900	—	43,049,600	840,334,100
Minden	8,461,800	25,795,400	1,650,800	51,727,300	129,900	7,739,900	95,505,100
Mülhausen im Els.	6,626,000	187,230,700	184,600	488,782,100	—	4,913,400	687,736,800
München	396,300	369,193,800	7,163,200	1,440,992,100	—	21,617,000	1,839,362,400
Münster i. W.	24,407,700	210,935,200	588,200	340,891,000	302,700	14,136,900	591,261,700
Nordhausen	5,387,200	59,219,500	12,203,700	123,280,300	—	8,167,300	208,258,000
Nürnberg	2,203,000	217,132,900	602,300	688,905,700	—	4,166,400	913,010,300
Osnabrück	11,568,800	37,500,100	115,600	84,000,900	230,100	10,513,500	143,929,000
Posen	111,244,200	178,697,900	2,677,400	357,109,600	658,900	20,743,700	671,131,700
Siegen	8,106,100	78,468,800	128,000	115,535,400	—	1,080,100	203,318,400
Stettin	48,746,000	223,402,100	3,179,800	725,821,100	1,111,800	27,997,100	1,030,257,900
Stolp	10,454,300	36,433,100	1,088,400	53,412,800	3,200	3,128,100	104,519,900
Stralsund	15,570,000	33,773,000	1,359,200	54,372,600	—	5,720,000	110,794,800
Straßburg im Els.	31,882,300	226,320,700	591,600	737,193,500	—	30,775,300	1,026,763,400
Stuttgart	21,376,800	408,242,600	3,608,900	1,527,941,800	—	18,574,900	1,979,745,000
Thorn	6,976,700	42,200,100	3,080,300	90,860,100	33,500	3,666,300	146,817,000
Tilsit	3,618,600	39,160,600	947,300	23,226,500	—	9,576,700	76,529,700

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	481,182,900	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,737,028,100	
Anweisungs-Verkehr	10,727,600	
Giro-Verkehr	27,165,190,100	
Depositen-Verkehr	11,384,600	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,795,802,200	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	497,555,900	
Geschäfte mit Gold	235,660,200	
Vermischte Gegenstände	312,667,000	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	74,698,900	34,321,397,500
Ueberhaupt		109,933,249,000

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1891.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	69,107,965	10,224,764	65,574,802	190,278,429	75,332,114	10,224,764	68,183,222	189,666,560
Augsburg	57,278,163	18,662,965	55,406,401	196,083,373	61,974,466	18,662,965	48,251,514	196 413.793
Bielefeld	26,497,759	5,830,594	32,688,552	100,365,653	43,662,385	5,830,594	23,480,083	100,411,912
Braunschweig	59 862,507	15,157,369	110,604,822	226,367,986	134,802,561	15,157,369	68,726,017	226,254,495
Bremen	317,199,557	261,503,312	323,976,021	1,076,012,172	526,257,776	261,503,312	270,993,809	1,076,132,892
Breslau	375,839,987	124,023 047	283,257,171	897,442,620	502,187,100	124,023,047	234,500,855	898,083,036
Bromberg	27,886,767	1,007,465	40,387,257	78,379,289	44,141,452	1,007,465	31,286,556	78,547 816
Cassel	73,468,501	22,474,431	69,862,410	209,057,903	98,497,399	22,474,431	68,535,598	208,740,669
Chemnitz	92,586,715	14,587,715	107,867,263	284,958,458	172,301,142	14,587,715	94,210 251	284,802,324
Coblenz	44,343,855	4,118,708	37,056,857	113,189,937	45,698,600	4,118,708	40,565,779	113,625,724
Cöln	374,522,538	333,221,626	500,800,535	1,309,443,170	604,874,921	333,221,626	338,450,337	1,306,896,158
Cöslin	1,976,857	1,758	3,008,498	6,695,495	4,892,966	1,758	1,734,990	6,678,527
Cottbus	17,413,483	746,239	19,745,516	59,892,537	27,870,460	746,239	26,317,966	59,861,146
Crefeld	75,696,051	32,015,098	90,742,351	281,338,765	91,494,649	32,015,098	89 442,947	281,248,036
Danzig	76,961,594	22,093,807	94,617,608	227,270,061	129,384,927	22,093,807	66,174,846	227,763,742
Dortmund	60,730,310	36,735,376	164,114,477	345,788,032	160,643,505	36,735,376	126 293,850	345,273,397
Bochum	14,163,445	12,636,811	69,826,372	114,426,672	40,604,512	12,636,811	52,203 311	114 409,048
Dresden	233,327,242	394,045,101	208,779,512	908,370,186	334,199,803	394,045,100	169,472,755	908,207,068
Düsseldorf	71,002,076	29,065,940	111,614,475	282,591,834	99,833,633	29,065,940	107,304,006	282,223,181
Duisburg	14,393,139	8,460 967	71,749,344	123,648,526	48,910,016	8,460,867	58,470,214	123,703,678
Elberfeld	66,032,605	31,937,331	257,586,197	467,384,808	132,528,720	31,937,331	174,622,639	467,383,005
Barmen	11,973,874	2,759,532	75,970,622	125,095,015	44,865,457	2,759,532	51,538,610	125,175,652
Elbing	2 198,809	11,967	11,528,755	17,561,669	11,335,709	11 967	6,254,926	17,602,602
Emden	4,995,363	418,705	3,958,007	15,298,340	7,286,671	418,705	6,063,018	15,190,974
Erfurt	37,563,189	9,139,528	84,441,090	161,904,784	82,042,788	9,139,528	64,951,227	161,418 272
Essen	63,190,632	47,998,152	266,024,960	443,100,641	210,725,663	47,998,152	144,400,896	442,750,733
Flensburg	13,946,619	2,841,375	30,195,892	54,699 883	14,197,091	2,841,375	33,630 450	51,703,875
Frankfurt a. M.	715,854,180	1,275,052,291	1,065,922,623	3,889,030,139	1,455,899,170	1 275,052,291	1,051,341,805	3,898,282,177
Wiesbaden	19,080,256	885,459	33,549,558	61,772,427	32,513,759	885,459	27,090,714	61,087,792
Frankfurt a. d. O.	5,820,080	128 074	10,842,557	20,168,616	11,245,781	128,074	7,588,791	20,150,875
Gera	28,608,540	4,503,100	52,916,278	107,028,297	[illegible]	4,503,100	46,276,677	106,985,571

Gleiwitz	20,332,021	34,823,758	100,175,266	200,226,441	125,287,401	34,823,758	10,060,312	200,121,466
Glogau	16,896,544	3,020,257	24,147,711	83,268,682	59,259,411	3,020,257	21,052,072	83,331,740
Görlitz	82,618,382	3,986,631	41,229,386	105,782,165	64,300,895	3,986,631	36,230,017	105.611.169
Graudenz	668,371	13,963	2,506,439	6,377,193	5,455,215	13,963	908,192	6,377,870
Halle a. d. S.	97,431,798	24,839,041	143,821,131	350,683,971	228.873,744	24,839,041	92,261,465	350,741,000
Hamburg	438,811,972	3,760,055,998	1,084,548,806	5,666,816,321	483,845,683	3,760,055,998	978,353,085	5,663,750,245
Hannover	142,008,016	49,946,362	228,622,848	524,942,716	280,714,351	49,946,362	175,436,767	525,279,853
Karlsruhe	136,831,851	40 366,474	107,228,291	330,754,008	143,375,572	40,366,474	111,507,870	330,609,211
Kiel	39,887,410	3.787,871	26,812,559	93,006,433	44,259,244	3.787,871	37,096.660	93,044,853
Königsberg i. Pr.	137,783,518	140,252,179	95,306,842	444,307,601	189,234,785	140,252,179	72,525,197	444 319,847
Insterburg	4,372,338	—	2,392,822	10,739,830	8,357,524	—	2,447,964	10.805.487
Landsberg a. W.	8,418,660	417,328	12,031,495	33.174,204	25,571,702	417,328	7.171,363	33.160.393
Leipzig	334,877,161	480,261,697	382,655,303	1,373,246,953	520,031,851	480,261,697	343.272,196	1,372 914,230
Liegnitz	23,758,558	3,969,277	32,103,090	86,832,825	62,548,585	3.969,277	12,551,827	86,895,189
Lübeck	32,021,869	10,817,696	55,228,577	122,312,668	39,505,842	10,817,696	60,180.183	122,194,507
Magdeburg	182,067,447	77,105,043	326,257,129	685,750,653	356,699,142	77,105,043	236,390,831	684,456,079
Mainz	83,225,960	20,502,795	67,049,359	233.172,914	90,627,664	20,502,795	78,549,153	223,203,247
Darmstadt	20,359,717	1,239,935	37,826,264	104,214,748	76,339,515	1,239,936	25,582,917	103,821,267
Mannheim	224,819,118	207,786,941	281.759,854	942,480,064	204,262,201	207,786,941	311,312,737	941,912,563
Memel	18,198,804	—	11,776,130	43.252,016	28,052,671	—	6,157,721	43,230,399
Metz	58,639,147	49,326,072	124,270,343	287,360.572	120,348,761	49,326,072	112,308,012	284,466,763
Minden	5,783,660	—	10,637,201	22,191,561	16,202,736	—	6,071,343	22,274,079
Mülhausen i. Els.	32,626,587	50,974,136	91,796,568	240.262,104	101,222,012	50,974,136	84,099,262	239,664,241
München	235,989,582	89,909,333	154,471,145	703,449,075	269,437,127	89,909,333	223,402,619	702,187,593
Münster i. W.	47,175,829	11,847,082	51,040,013	156,437,857	59,870,123	11,847,082	65,481,986	155,624,019
Nordhausen	18,032,990	1,421,703	14 866,088	51,884,935	20,677,589	1,421 703	15,417,891	51,879,940
Nürnberg	67,368,178	11,082,303	162,512,854	327,283,361	157,143,858	11,082,303	113,529,621	326,145,477
Osnabrück	13,459,941	178,837	18 713,520	38,821,559	20,211,887	178,837	16,833,224	38,816,023
Posen	68,301,312	990,676	48,513,289	156,715,127	111,413,362	990,676	42,674,127	156,626,965
Siegen	10,210,037	4,972,136	25,889,825	55,111,149	21,933 220	4,972 136	18 371,823	55,080,879
Stettin	138,696,829	14,124,320	145,431,595	359,379,596	162,979,908	14,124,319	146,880,502	349,981,909
Stolp	6,974,591	151,162	7,591,747	23,837,956	19,329,946	151,162	4,220,256	23,822,277
Stralsund	11,091,615	380,613	8,572,968	23,313,205	12,558,164	380,613	10,388,185	23,326,962
Straßburg i. Els.	104,121,376	69,128,658	108,954,360	360,446,179	184,385,066	69,128,658	91,982,445	361,137,641
Stuttgart	366,693,966	71,423,682	185,716 844	676.849,779	412,299,029	71,423,682	174,520,310	678,922,984
Heilbronn	26,778,251	5,951,213	22,086 095	75,130,816	23,568,895	5,951,213	28,785,888	75,095,650
Thorn	15,924,553	2,007,973	16,066 032	43,443,302	24,032,965	2,007,973	12,935,356	43,242,719
Tilsit	3,941,471	—	2,540,688	8,965,405	4,605,995	—	4,426,175	9,032,170
Beid. Reichsbankanstalten	6,285,726,093	7,969,351,644	8,627,768,354	27,427,856,658	10,082,248,798	7,969,351,644	7,419,686,267	27,419,782,638
Bei der Reichshauptbank	2,083,541,247	7,390,641,252	2,535,180,104	13,081,160,547	3,096,527,196	7,390,641,252	2,557,176,572	13,083,977,627
Ueberhaupt	8,369,267,340	15,359,992,896	11,162,948,458	40,509,017,205	13,178,775,994	15,359,992,896	9,976,862,839	40,503,760,265

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1891.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 M Betrag	à 500 M Betrag	à 100 M Betrag	
31. Januar	1,778,130	286,821,500	18,866,000	645,411,250	952,876,880
28. Februar	1,777,215	292,189,500	17,474,500	610,875,150	922,316,365
31. März	1,765,485	358,832,500	17,297,000	663,095,450	1,040,990,435
30. April	1,764,975	328,843,500	16,935,000	641,024,500	988,567,975
31. Mai	1,764,390	300,453,500	15,036,000	616,585,700	933,839,590
30. Juni	1,764,225	376,702,500	14,379,000	673,160,900	1,066,006,625
31. Juli	1,763,925	306,921,500	13,196,000	637,480,800	959,362,225
31. August	1,763,925	306,887,500	12,246,000	630,537,600	951,435,025
30. September	1,763,595	374,557,500	11,786,000	706,028,400	1,094,135,495
31. Oktober	1,754,490	327,425,500	11,028,500	692,667,200	1,032,875,690
30. November	1,754,040	317,178,500	11,137,500	665,204,400	995,274,440
31. Dezember	1,753,980	380,694,500	11,582,500	728,498,400	1,122,529,380

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1891.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	68,183,222	6,615	23,828,180	92,011,403	65,733,802
Augsburg	48,251,514	4,104	5,953,866	54,205,380	65,406,401
Bielefeld	23,480,083	3,915	5,649,564	29,129,647	40,697,552
Braunschweig	68,726,017	9,611	28,132,821	96,858,839	110,654,822
Bremen	270,993,809	6,179	34,368,952	305,362,762	324,806,221
Breslau	234,500,855	22,271	60,475,904	294,976,759	286,427,330
Bromberg	31,286,556	5,579	38,522,780	69,809,336	40,387,257
Cassel	68,535,598	8,970	26,019,008	94,554,606	70,062,410
Chemnitz	94,210,251	13,502	31,896,666	126,106,917	120,577,263
Coblenz	40,565,779	6,999	21,240,214	61,805,993	37,320,857
Cöln	338,450,337	18,079	45,868,285	384,318,622	515,058,385
Cöslin	1,734,990	3,954	18,850,391	20,585,381	3,008,498
Cottbus	26,317,966	6,855	19,897,515	46,215,481	19,752,516
Crefeld	89,442,947	5,588	11,660,495	101,103,442	105,865,014
Danzig	66,174,846	16,975	42,986,593	109,161,440	95,997,608
Dortmund	126,293,850	10,336	46,193,000	172,486,850	164,578,477
Bochum	52,203,311	2,544	14,623,734	66,827,045	69,826,372
Dresden	196,472,755	16,829	38,806,552	207,779,307	237,350,518
Düsseldorf	107,304,006	5,619	17,418,730	124,722,736	112,014,475
Duisburg	58,470,215	3,100	5,883,817	64,354,032	73,208,344
Elberfeld	174,622,639	7,754	18,513,671	193,136,311	274,196,197
Barmen	51,538,610	2,151	4,093,093	55,631,703	79,543,622
Elbing	6,254,926	2,486	4,292,445	10,547,372	12,038,755
Emden	6,063,018	921	1,388,254	7,451,273	4,212,007
Erfurt	64,951,227	9,296	25,614,422	90,565,649	91,434,406
Essen	141,400,896	7,914	30,006,068	174,406,965	266,416,960
Flensburg	33,630,500	2,598	4,204,505	37,835,004	30,780,892
Frankfurt a. M.	1,051,341,805	17,132	42,333,598	1,093,675,403	1,094,766,892
Wiesbaden	27,090,714	4,470	9,783,208	36,873,922	33,549,553
Frankfurt a. d. O.	7,538,791	6,202	23,275,515	30,814,305	10,957,557
Gera	46,276,677	6,396	9,284,742	55,561,419	62,186,792
Gleiwitz	40,060,312	7,272	19,139,155	59,199,468	100,175,266
Glogau	21,052,072	4,703	11,020,598	32,072,671	24,217,711
Görlitz	36,230,017	5,720	9,657,463	45,887,480	43,264,386
Graudenz	908,192	1,793	4,537,689	5,445,880	2,506,439
Halle a. d. S.	92,261,465	10,702	44,020,233	136,281,699	143,821,131
Hamburg	978,353,085	7,449	20,518,578	998,871,663	1,093,888,806
Hannover	175,436,767	17,589	34,085,535	209,522,302	243,677,848
Karlsruhe	111,507,870	10,671	43,270,543	154,778,413	111,115,291
Kiel	37,096,660	5,579	45,777,136	82,873,797	26,819,559
Königsberg i. Pr.	72,525,197	12,473	48,952,297	121,477,494	96,106,842
Insterburg	2,447,964	1,723	2,619,315	5,067,279	2,392,822
Landsberg a. d. W.	7,171,363	4,546	10,824,319	17,995,682	12,031,495
Leipzig	343,272,196	18,799	51,655,489	394,927,685	463,305,303
Liegnitz	12,551,827	5,643	17,244,856	29,796,684	32,343,090

Digitized by Google

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Lübeck	60,180,183	4,683	8,155,899	68,336,081	59,648,577
Magdeburg	236,390,831	21,208	58,131,302	294,522,133	327,217,129
Mainz	78,549,153	7,601	12,396,230	90,945,383	72,519,359
Darmstadt	25,582,917	3,539	8,465,522	34,048,439	37,916,264
Mannheim	311,312,737	9,632	17,492,857	328,805,594	311,175,588
Memel	6,157,721	1,682	4,707,565	10,865,285	11,776,130
Metz	112,308,012	5,806	26,655,483	138,963,494	124,490 243
Minden	6,071,343	2,179	6,521,630	12,592,973	11,377,201
Mülhausen i. E.	84,099,262	2,775	8,486,809	92,586,071	92,165,568
München	223,402,619	16,236	35,355,435	258,758,954	154,471,145
Münster i. W.	65,481,986	9,367	24,549,149	90,031,134	55,320,013
Nordhausen	15,417,891	4,179	7,265,809	22,683,700	27,116,088
Nürnberg	113,529 621	14,667	35,476,760	149,006,381	162,512,854
Osnabrück	16,833,224	4,250	5,913,259	22,746,482	19,163,520
Posen	42,674,127	14,621	43,767,467	86,441,595	48,513,289
Siegen	18,371,823	1,497	5,198,369	23,570,192	26,034,825
Stettin	146,880,502	10,175	24,094,572	170,975,074	146,796,595
Stolp	4,220,256	2,994	5,752,532	9,972,788	7,591,747
Stralsund	10,388,185	3,928	7,029,514	17,417,699	9,275,968
Straßburg i. E.	91,982,445	4,096	9,799,657	101,782,102	114,764,360
Stuttgart	174 520,310	9,851	18,861,060	193 381,370	185,716,344
Heilbronn	28,785,888	1,948	3,081,572	31,867,461	22,086,095
Thorn	12,935 356	1,776	4,174,108	17,109,464	16,066,032
Tilsit	4,426,175	3,032	5,228,887	9,655,063	2,540,688
Bei den Reichsbankanstalten	7,419,686,267	521,328	1,460,451,249	8,880,137,516	8,960,679,810
Bei der Reichshauptbank	2,557,176,572	46,109	528,715,067	3 085,891,639	3,006,517,050
Ueberhaupt	9,976,862,839	567,437	1 989,166 316	11,966,029,155	11,967,196,860
	Hierzu Bestand vom 1. Januar 1891:			46,734,246	
				12 012,763,401	
	Hiervon Abgang:			11,967,196,860	
	Ergibt einen Bestand von:			45,566,541	

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1891 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1891 ℳ
Berlin Reichsbankgeb.		6,378,000	Heilbronn	—	104,000
„ Grundstücke:			Herford	—	30,000
Kurstr. Nr. 6—13	28,694	781,400	Hildesheim	—	33 000
Aachen	—	365,000	Insterburg	—	36,000
Allenstein	—	60,000	Karlsruhe	—	109,000
Augsburg	—	177,000	Kiel	—	151,000
Barmen	—	100,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bielefeld	—	90,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Bochum	—	23,500	Leipzig	12,500	900,000
Braunschweig	—	190,000	Liegnitz	—	232,000
Bremen	—	510,000	Lippstadt	—	20,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Lüdenscheid	—	60,000
Cassel	—	196,000	Magdeburg	—	339,000
Chemnitz	—	329,000	Mainz	—	140,000
Coblenz	—	120,000	Mannheim	—	289,000
Cöln	—	298,000	Memel	—	75,000
Cöslin	—	184,000	Metz	—	115,000
Cottbus	—	125,000	Minden	—	90,000
Crefeld	—	187,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Danzig	—	120,000	München	—	426,000
Darmstadt	—	44,000	Münster i. W.	—	70,000
Dortmund	—	220,000	Neuß	—	53,000
Dresden	—	304,000	Neuwied	—	36,000
Düren	—	36,000	Nordhausen	—	110,000
Düsseldorf	—	90,000	Nürnberg	—	216,000
Duisburg	—	80,000	Osnabrück	320	39,000
Elberfeld	—	212,000	Pforzheim	—	65,000
Elbing	—	50,000	Posen	—	180,000
Erfurt	—	145,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Essen	—	120,000	Reutlingen	—	75,000
Flensburg	—	120,000	Rheidt	—	58,000
Forst	—	80,000	Siegen	—	50,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Soest	—	20,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Sorau	—	64,000
Gelsenkirchen	—	70,000	Spremberg	—	30,000
Gera	—	70,600	Stettin	5,379	400,000
M.-Gladbach	—	50 000	Stolp	—	72,000
Gleiwitz	—	105,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Glogau	—	72,000	Stuttgart	—	543,000
Göppingen	—	70,000	Thorn	—	50,000
Görlitz	—	107,000	Tilsit	425	50,000
Graudenz	—	70,000	Ulm	800	50,000
Guben	—	40,000	Wiesbaden	—	86,000
Halle a. d. S.	—	199,000	Witten	—	45,000
Hamburg	—	997,000	Worms	—	36,000
Hannover	—	175,000	Zeitz	—	33 000
Harburg	—	50,000	Ueberhaupt	48,118	22,261,500

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		ℳ 47,303.30
Hierzu die 1890 eingezogenen Einkünfte für 1891		„ 798.75
und die 1892 einzuziehenden Einkünfte für 1891		„ 1 346.25
Ab davon: Die 1891 eingezogenen Einkünfte für 1890	ℳ 1,330	ℳ 49,448.30
und die 1891 eingezogenen Einkünfte für 1892	„ —	ℳ 1 330.—
sind mithin für 1891 aufgekommen		ℳ 48,118.30

Anlage F.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand M	Niedrigster Bestand M	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. M	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel M	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1891 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1891 Betrag M
Aachen [einschl. Eupen]	1,607,000	927,000	1,204,700	2,379	58	592	1,051,008
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen v. 16. November 1891 ab]	4,911,700	3,426,700	3,821,000	3,892	69	999	3,932,254
Bielefeld [einschl. Herford]	4,391,800	3,260,100	3,712,700	2,540	65	1,408	4,133,160
Braunschweig	4,479,000	2,322,000	3,367,100	3,031	61	1,200	4,479,034
Bremen	10,233,600	1,640,200	4,773,000	7,565	29	666	3,003,638
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	16,492,100	9,956,000	12,599,100	2,368	54	5,957	14,377,167
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	2,488,000	1,629,000	1,994,000	1,699	72	1,293	2,488,330
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	8,328,600	5,302,500	6,984,500	1,942	69	3,575	7,528,750
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau v. 1. Dezember 1891 ab, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	7,923,200	5,656,300	6,577,700	1,435	56	4,285	6,691,717
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	4,829,900	3,446,400	3,980,900	2,362	72	1,560	4,678,204
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rhein v. 1. Mai 1891 ab, Neuß, Solingen]	7,060,000	4,535,000	5,453,000	2,497	58	1,631	5,491,922
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,816,900	1,178,200	1,511,600	1,951	75	691	1,816,916
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,993,400	2,021,800	2,424,400	2,210	70	1,355	2,736,024
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	6,278,000	4,576,000	5,446,500	3,132	72	1,190	4,575,604
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,601,700	3,465,000	4,431,000	2,433	45	2,273	5,601,720
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,333,100	6,075,100	6,668,600	1,181	60	6,094	6,934,351
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	5,141,400	2,192,700	3,373,200	1,419	63	1,788	2,387,760
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	6,267,100	4,288,100	5,428,500	1,836	51	2,876	5,440,652
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg v. 26. Okt. 1891 ab, Lennep, Remscheid, Schwelm]	9,601,000	5,851,300	7,425,300	1,651	59	4,916	6,000,632
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., bis 1. Juni 1891, Osterode, Saalfeld]	2,025,000	908,000	1,588,500	2,628	75	569	1,502,100
Emden	456,300	196,600	303,400	2,235	66	172	429,358
Erfurt [einschl. Apolda v. 31. Januar 1891 ab, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar v. 20. Juli 1891 ab]	1,164,000	467,000	784,000	1,061	41	940	1,119,892
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,111,200	2,746,900	3,939,200	2,702	56	1,368	4,635,719
Flensburg	2,507,000	1,145,000	1,972,000	2,206	74	984	2,326,509
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	9,973,200	4,729,600	6,820,500	2,564	28	4,317	6,925,923
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	689,900	320,000	456,000	1,478	69	402	639,949
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,403,600	1,422,500	1,796,000	1,850	65	788	1,580,949
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,181	63	[illegible]	[illegible]

Halle a. d. S. [einschl. ...]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	13,367,600	5,308,100	8,541,900	3,000	34	5,852	13,367,554
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	7,542,700	4,360,500	6,029,300	1,571	55	3,930	6,794,619
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg v. 1. Oktober 1891 ab, Pforzheim]	8,007,700	5,290,800	6,819,600	1,765	40	4,598	6,061,106
Kiel [einschl. Neumünster]	4,228,300	2,273,900	3,332,500	3,970	62	803	4,130,740
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt v. 30. Mai 1891 ab]	15,760,100	11,810,000	13,221,000	2,133	59	5,868	14,195,896
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	3,422,000	2,134,000	2,781,000	1,912	65	1,432	3,189,244
Leipzig	8,645,500	1,817,200	5,122,200	2,684	31	2,543	4,680,247
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	5,852,900	4,884,000	5,242,000	2,516	68	1,933	5,442,525
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,000,400	2,658,900	3,392,200	4,120	77	931	4,957,231
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau v. 11. Nov. 1891 ab, Halberstadt, Quedlinburg]	6,635,000	4,366,600	5,285,000	2,588	36	2,091	4,772,006
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,551,300	2,483,300	3,285,900	1,485	48	2,702	2,884,510
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	13,353,600	8,375,100	10,431,700	2,496	48	4,391	8,941 535
Memel [einschl. Ruß]	2,383,200	878,900	1,943,000	2,730	63	534	2,146,581
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	972,000	306,000	631,000	955	40	709	775,406
Minden	844,900	347,200	597,300	1,285	72	525	842,507
Mülhausen i. E. [einschl. Colmar i. Els.]	5,059,400	1,557,800	3,634,300	5,047	46	746	4,219,685
München [einschl. Passau, Regensburg]	4,525,400	2,457,500	3,368,200	1,698	35	1,655	2,809,471
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	5,783,000	4,455,000	5,210,800	1,841	64	2,772	5,506,703
Nordhausen	2,931,900	851,000	1,774,500	2,372	55	1,236	2,931,877
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Kitzingen v. 20. Sept. 1891 ab, Würzburg]	2,326,900	1,303,300	1,702,200	2,281	50	749	1,564,707
Osnabrück	556,800	126,000	315,700	1,580	46	397	556,783
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz bis 2. Oktober 1891 Wronke]	8,803,900	5,260,000	7,077,100	1,785	42	4,386	8,668,169
Siegen [einschl. Dillenburg]	2,275,900	1,299,700	1,707,400	1,757	64	674	2,269,707
Stettin [einschl. Anclam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz v. 20. Sept. 1891 ab, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	6,750,700	4,104,600	5,500,800	2,243	57	2,560	6,596,871
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,227,200	1,892,300	2,037,200	2,372	67	647	2,227,161
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	2,334,500	1,623,700	1,967,000	3,789	80	541	1,994,469
Straßburg i. E.	6,392,000	4,076,000	4,964,000	2,335	40	2,780	5,670,647
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	5,389,800	3,347,300	4,225,800	1,754	38	2,566	4,041,342
Thorn	2,226,900	1,530,800	1,822,800	1,637	58	836	1,616,549
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	2,666,700	1 815,700	2.299,500	1,782	77	1,287	2.403.350
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	125,033	272.855,027
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	21,674,600	8,095,100	11,810,500	1,855	32	6,001	10,326,140
Ueberhaupt	—	—	—	2,173	52	131,034	283,181,166

Anlage G.

Versandt-Wechsel. (Rimessen).

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [einschl. Eupen]	31,634	44,722,335	113,669	1,098	23
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen v. 16. Nov. 91 ab]	16,255	14,885,815	65,664	915	43
Bielefeld [einschl. Herford]	35,062	22,749,822	97,536	648	39
Braunschweig	12,948	22,215,434	50,491	1,716	20
Bremen	80,630	107,083,488	280,643	3,984	22
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	67,250	71,968,011	270,900	1,070	35
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	2,944	5,203,395	32,486	1,767	57
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	21,750	20,758,175	113,583	954	51
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau v. 1. Dezember 1891 ab, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	92,310	75,876,721	393,048	822	48
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	19,147	30,173,619	195,435	1,576	62
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach, Mühlheim a. Rh. v. 1. Mai 1891 ab, Neuß, Solingen]	85,945	108,652,816	341,716	1,262	25
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,917	772,949	4,390	403	45
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	26,491	27,003,026	158,728	1,020	52
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	58,577	66,462,926	289,337	1,134	41
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	8,880	18,903,143	79,641	2,129	38
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	53,210	75,803,509	457,201	1,425	56
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	63,048	56,783,234	169,105	900	26
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	61,736	75,986,098	285,500	1,223	32
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg v. 26. Oktober 1891 ab, Lennep, Remscheid, Schwelm]	136,307	116,323,548	319,887	853	23
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr. bis 1. Juni 1891, Osterode, Saalfeld]	2,718	3,699,600	21,438	1,361	52
Emden	2,953	5,249,973	11,857	1,778	16
Erfurt [einschl. Apolda v. 31. Januar 1891 ab, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar v. 20. Juli 1891 ab]	35,887	30,365,662	97,549	846	30
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	24,233	44,555,184	202,274	1,839	43
Flensburg	1,475	3,870,182	18,190	2,623	40
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	185,936	289,007,375	479,005	1,554	14
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	3,482	3,282,646	15,916	943	44
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	24,141	20,271,701	99,138	840	46
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	18,206	29,104,963	140,326	2,204	46
Glogau [einschl. Grünberg, [illegible]]	18,779	18,764,191	124,008	1,000	63

Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	184,856	267,510,488	500,247	1,991	17
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	89,212	60,592,176	149,333	1,545	23
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg v. 1. Oktober 1891 ab, Pforzheim]	48,922	35,698,943	152,612	730	39
Kiel [einschl. Neumünster]	3,815	8,131,973	38,322	2,132	41
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt v. 30. Mai 1891 ab]	11,449	27,629,060	125,237	2,413	42
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	7,059	11,369,884	60,666	1,611	51
Leipzig	126,089	115,882,042	354,173	919	28
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	12,022	10,891,302	69,352	906	54
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	9,362	20,235,416	87,557	2,161	40
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau v. 1. November 1891 ab, Halberstadt, Quedlinburg]	36,348	50,341,437	153,841	1,385	28
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	56,493	81,495,541	216,074	1,443	25
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	95,731	118,417,740	352,802	1,237	27
Memel [einschl. Ruß]	1,693	8,179,572	49,356	4,837	53
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	23,158	51,986,579	95,624	2,245	18
Minden	5,096	3,230,294	19,878	633	58
Mülhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E.]	29,221	36,494,273	69,724	1,249	17
München [einschl. Passau, Regensburg]	43,496	101,313,744	147,830	2,329	15
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	29,443	33,618,581	166,240	1,142	45
Nordhausen	7,718	7,597,605	38,709	984	41
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Kitzingen v. 20. Sept. 1891 ab, Würzburg]	38,413	55,981,701	136,256	1,457	22
Osnabrück	7,790	5,296,112	14,435	680	24
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz bis 2. Oktober 1891, Wronke]	10,140	13,164,946	64,282	1,298	36
Siegen [einschl. Dillenburg]	11,380	15,840,675	83,306	1,392	43
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz v. 20. Spt. 91 ab, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	26,953	31,945,264	132,776	1,185	37
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,311	3,795,419	17,270	1,146	43
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,418	4,182,864	20,957	1,224	50
Straßburg im Elsaß	29,288	30,690,009	81,593	1,046	23
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	78,990	76,627,881	210,957	970	26
Thorn	1,711	2,038,069	12,188	1,191	57
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	1,006	1,792,078	12,379	1,787	56
Bei den Reichsbankanstalten	2,175,318	2,765,602,210	8,770,946	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	286,998	811,240,234	1,049,019	2,827	12
Ueberhaupt	2,462,316	3,576,842,444	9,819,965	1,453	26

Anlage H.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1891 Stück	Bestand am 31. Dezember 1891 Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	2,112,700	1,194,800	1,989,700	2,243	1,748,622
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen v. 16. Nv. 91 ab]	1,965,300	1,099,700	1,543,700	1,771	1,965,317
Bielefeld [einschl. Herford]	3,293,800	1,991,200	2,480,900	2,075	2,757,315
Braunschweig	1,870,000	1,066,000	1,411,100	2,213	1,870,279
Bremen	8,820,500	3,438,300	5,211,300	2,080	8,820,531
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	7,073,000	4,719,000	5,599,000	6,742	6,869,166
Bromberg [einschl. Inowrazlaw]	1,053,000	686,000	836,500	1,313	996,726
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	2,753,500	1,546,300	2,048,700	3,391	2,753,487
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau v. 1. Dezember 1891 ab, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	4,726,000	2,817,000	3,726,400	5,104	4,574,279
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,573,700	1,446,500	1,899,800	3,156	2,573,713
Cöln [einschl. Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rh. v. 1. Mai 1891 ab, Neuß, Solingen]	22,812,000	13,126,000	17,125,000	10,521	18,195,643
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin]	702,800	415,900	575,300	903	576,394
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,601,100	979,200	1,285,800	2,666	1,445,515
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Rheydt, Viersen]	4,016,000	2,369,000	2,914,400	5,860	4,016,046
Danzig [einschl. Marienwerder]	2,100,100	1,266,000	1,675,000	2,964	2,100,068
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,710,700	4,879,900	5,615,000	8,430	7,710,735
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	7,047,000	4,168,500	5,435,900	6,254	6,677,767
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel]	6,888,800	4,733,700	5,642,300	5,983	6,767,156
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg v. 26. Oktober 1891 Lennep, Remscheid, Schwelm]	16,187,300	10,583,100	12,732,500	8,978	13,696,366
Elbing	660,000	363,000	473,800	669	570,077
Emden	386,200	92,300	243,000	316	386,271
Erfurt [einschl. Apolda v. 30. Januar 1891 ab, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar v. 20. Juli 1891 ab]	2,570,000	1,350,000	1,803,000	3,560	2,570,266
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,842,600	3,808,000	4,670,100	4,163	5,842,566
Flensburg	597,000	292,000	404,100	423	567,294
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	20,422,700	10,097,400	18,948,000	9,692	15,230,434
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	684,200	425,000	515,700	993	684,248
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,082,800	1,126,100	1,671,600	2,267	2,119,851

Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	2,307,600	1,074,800	1,687,400	2,418	2,268,343
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,022,400	528,500	734,400	1,198	1,022,397
Görlitz [einschl. Sorau]	1,528,900	942,900	1,208,100	1,745	1,367,397
Graudenz	354,300	228,500	296,400	616	354,341
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	3,995,400	1,619,300	2,838,300	3,168	3,995,365
Hamburg (Altona) [einschl. Harburg]	19,654,600	9,804,200	13,864,700	9,396	19,654,646
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	5,638,500	3,390,300	4,322,700	5,319	5,638,084
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg v. 1. Oktober 1891 ab, Pforzheim]	4,140,100	2,307,500	2,969,400	5,743	4,140,215
Kiel [einschl. Neumünster]	1,511,100	936,800	1,206,300	1,714	1,511,141
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	3,910,600	2,042,000	2,642,000	3,317	3,617,298
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	595,000	366,000	470,000	698	546,432
Leipzig	14,702,900	8,523,600	11,286,600	8,990	14,099,405
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	1,947,000	1,058,400	1,393,000	2,140	1,727,722
Lübeck [einschl. Rostock]	1,719,700	981,600	1,235,200	1,947	1,719,698
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau v. 1. November 1891 ab, Halberstadt, Quedlinburg]	6,734,000	3,003,700	4,103,900	6,280	6,734,083
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	3,938,300	2,227,300	2,959,600	4,842	3,938,295
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	8,153,700	3,378,700	5,110,500	7,470	8,153,663
Memel	1,095,400	269,500	544,000	426	558,729
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,669,000	1,635,000	1,980,600	2,674	2,669,494
Minden	601,400	303,000	392,500	502	601,390
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß]	2,059,600	1,107,700	1,348,600	2,038	2,059,615
München [einschl. Passau, Regensburg]	4,466,800	2,874,700	3,614,100	6,181	4,466,830
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	3,460,400	1,736,400	2,393,100	3,078	3,460,543
Nordhausen	976,900	491,500	661,600	504	976,865
Nürnberg [einschl. Bamberg, Fürth, Kitzingen v. 20. Aug. 1891 ab, Würzburg]	3,245,300	1,931,600	2,415,900	3,839	3,245,333
Osnabrück	898,800	504,000	650,500	1,254	898,760
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,892,700	1,751,300	2,219,300	4,469	2,892,724
Siegen [einschl. Dillenburg]	1,028,100	447,800	656,200	977	1,028,115
Stettin [einschl. Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	3,759,500	1,929,600	2,570,900	2,294	3,442,784
Stolp [einschl. Lauenburg]	414,000	258,300	322,800	592	413,979
Stralsund [einschl. Barth v. 1. Dezember 1891, Greifswald]	359,500	173,900	257,600	618	236,586
Straßburg im Elsaß	2,642,000	1,467,000	1,942,000	2,152	2,566,580
Stuttgart [einschl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,042,300	4,020,200	4,859,400	4,087	6,042,259
Thorn	756,200	483,200	571,800	862	756,209
Tilsit	767,800	403,500	563,900	576	486,317
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	208,849	241,377,766
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	40,582,700	25,853,900	32,680,500	22,677	33,621,813
Ueberhaupt	—	—	—	231,526	274,999,579

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Jan. 1891	587	97,290	134,704	161,600	228,005	84,832	3,868,686
Angekauft wurden:							
in Berlin	3,217	939,866	2,825,153	925,395	2,456,307	40,000	25,502,123
„ Aachen	194	115,580	57,500	84,330	53,673	192,739	2,165,700
„ Augsburg	97	—	—	40,4 06	20,118	60,215	886,391
„ Bielefeld	59	1,920	—	7,816	17,042	—	186,370
„ Braunschweig	8	129	1,760	495	—	—	11,702
„ Bremen	20	—	—	13,716	—	—	335,501
„ Breslau	63	4,131	7,402	12,194	15,935	2,708	286,723
„ Bromberg	—	—		—	—	—	—
„ Cassel	56	105	—	7,468	—	—	164,063
„ Chemnitz	2,218	102,116	58,278	378,516	697,280	34,206	8,660,446
„ Coblenz	279	75,537	6,595	39,197	168,546	4,728	1,083,366
„ Cöln	626	119,056	113,465	90,851	334,886	66,588	2,533,068
„ Cöslin	153	—	—	17,913	11,563	—	374,958
„ Cottbus	227	43.930	16,677	4,258	106,279	25,661	308,130
„ Crefeld	799	113,578	59,360	211,492	288,554	6,932	4,776,254
„ Danzig	81	9,794	182,953	36,662	5,944	—	911,244
„ Dortmund	556	22,479	97,645	103,574	285,161	2,385	2,459,818
„ Dresden	220	9,893	13,140	30,566	45,110	3,663	723,790
„ Düsseldorf	177	12,477	18,430	32,046	177,498	—	827,387
„ Elberfeld	561	15,447	137,550	149,654	364,267	5,110	3,471,634
„ Elbing	13	—	611	—	3,083	—	5,904
„ Emden	58	—	—	11,549	—	—	234,951
„ Erfurt	53	20,459	3,466	1,605	45,636	964	107,404
„ Essen	81	343,520	29,266	26,096	—	—	1,159,069
„ Flensburg	65	—	—	25,898	4,800	755	529,985
„ Frankfurt a. M.	69	43	—	8,193	10,319	61,967	224,723
„ Frankfurt a. d. O.	67	33,488	2,360	1,204	247	742	86.590
„ Gera	372	7,271	288	88,477	93,555	7,363	1,902,742
„ Gleiwitz	—	—	—	—	—	—	—
„ Glogau	62	14,633	—	3,780	58,492	12,040	203,550
„ Görlitz	245	7,804	465	18,013	53,897	25,216	485,228
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	95	2,821	874	5,732	46,362	142	187,518
„ Hamburg	102	742	—	25,447	—	1,395	520,906
„ Hannover	206	1,263	24,084	17,716	25,806	1,361	404,624
„ Karlsruhe	249	513	6,538	17,361	35,587	354,289	694,356
„ Kiel	161	872	3,127	35,457	—	—	833,464
„ Königsberg i. Pr.	10	—	913	5,604	—	—	114,234
„ Landsberg a. d. W.	131	—	—	42,547	—	—	865,882
„ Leipzig	20	530	—	3,074	1,137	—	64,108
„ Liegnitz	207	2,094	—	14,738	8,277	—	321,567
„ Lübeck	140	53,179	87,405	27,214	30,380	44,278	831,467
„ Magdeburg	34	705	—	3,131	53,822	—	130,832
„ Mainz	112	18,704	49,601	10,616	156,865	8,000	423,174
„ Mannheim	96	5,165	26,269	2,639	10,443	130,157	199,731

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Memel	224	43,729	24,296	124,382	88,580	—	2,688,342
„ Metz	28	1,348	3,352	1,046	5,073	5,000	34,295
„ Minden	1	—	—	553	—	—	11,238
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	9	15,427	—	287	—	2,219	34,312
„ Münster i. W.	409	12,882	27,000	325,089	97,926	—	6,738,244
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	163	16,929	4,454	20,814	75,922	7,491	558,110
„ Osnabrück	23	10,104	—	4,086	—	—	100,003
„ Posen	38	5,141	—	12,808	—	1,097	274,683
„ Siegen	70	80,966	54,730	50,635	1,121	—	1,212,352
„ Stettin	46	1,403	—	2.421	2,286	—	197,621
„ Stolp	33	2,252	—	4,130	2,000	—	89,404
„ Stralsund	65	—	—	7,069	4,626	—	147,458
„ Straßburg i. E.	1	—	—	70	—	—	1,412
„ Stuttgart	7	—	—	591	2,780	538	15,282
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	13,963	2,387,316	4,079,710	3,298,251	6,195,191	1,194,779	82,172,119
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	12,714	2,326,467	3,917,803	2,646,529	5,805,683	1,122 229	68,462,511
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1891	1,249	60,849	161,907	651,722	389,508	72,550	13,709,608

Die am 31. Dezember 1891 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	161,907	auf	Belgien	à	80,50	ℳ	130,335
Frcs.	389,508	„	Frankreich	à	80,60	„	313,944
fl.	60,849	„	Holland	à	167,85	„	102,135
Lire	20,303	„	Italien	à	78,60	„	15,958
Kr.	38,309	„	Kopenhagen	à	111,04	„	42,677
Lstrl.	651,722	„	London	à	20,315	„	13,239,734
Frcs.	72,550	„	die Schweiz	à	80,185	„	58,174
Kr.	46,110	„	Skandinavien	à	111,30	„	51 321
						ℳ	13,954,278

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 13,709,608

ergibt einen Gewinn von ℳ 244,669.

Anlage K.

Lombard-Verkehr im Jahre 1891.

	Gewinn M
Aachen	11,162
Eupen	464
Augsburg	4,805
Kaufbeuren	20
Kempten	1,126
Memmingen v. 16. 11. 91	9
Bielefeld	13,687
Herford	12,546
Braunschweig	28,807
Bremen	39,720
Breslau	160,098
Brieg	17,579
Neisse	10,362
Reichenbach i. Schl	17,461
Bromberg	50,287
Flatow	651
Inowrazlaw	5,245
Konitz	5,473
Cassel	90.018
Eschwege	5,505
Göttingen	4,920
Chemnitz	27,797
Crimmitschau	3,932
Glauchau v. 1. 12. 91	45
Hof i. B.	3,952
Meerane	9,111
Plauen i. Voigtl.	7,106
Reichenbach i. Voigtl.	16,592
Zwickau	2,309
Coblenz	32,429
Creuznach	4,581
Limburg a. d. Lahn	4,371
Neuwied	35,762
Wetzlar	1,063
Cöln	106,943
Düren	5,826
Gummersbach	1,242
Mülheim a. Rh. v. 1. 5. 91	5,848
Neuß	2.322
Solingen	15,636
Cöslin	28,506
Belgard	4,870
Cörlin	1,169
Colberg	20,999
Neustettin	13,752
Cottbus	15,565
Finsterwalde	4,967
Forst	9,685
Guben	18,470
Spremberg	5,162
Crefeld	27,231
M.-Gladbach	24,933
Rheydt	4,029
Viersen	4,191
Danzig	76,908
Marienwerder	4,311
Culm	4,930
Pr. Stargardt	6,577
Dortmund	38,885

	Gewinn M
Bochum	8,720
Hagen	13,422
Iserlohn	3,471
Lüdenscheidt	1,906
Witten a. d. Ruhr	3,231
Dresden	126,289
Bautzen	605
Zittau	1,671
Düsseldorf	46,248
Duisburg	43,017
Wesel	6,122
Elberfeld	21,109
Barmen	9,723
Lennep	601
Remscheid	244
Schwelm	202
Elbing	31,745
Marienburg	917
Osterode	779
Emden	9,581
Erfurt	32,684
Apolda v. 30. 1. 91	1,062
Eisenach	5,997
Mühlhausen i. Thür.	5,561
Suhl	9,462
Weimar v. 20. 7. 91	3,823
Essen	37,191
Gelsenkirchen	4,781
Mülheim a. d. Ruhr	20,414
Flensburg	21,002
Frankfurt a. M.	40,189
Wiesbaden	40,684
Gießen	362
Hanau	16,000
Offenbach	532
Frankfurt a. d. O.	14,586
Schwiebus	4,242
Gera	17,852
Altenburg	2,426
Greiz	36,197
Pößneck	6,698
Zeitz	4,933
Gleiwitz	18,283
Beuthen O.-Schl.	5,963
Ratibor	7,487
Glogau	16,775
Grünberg	14,229
Sagan	7,674
Sommerfeld	2,052
Görlitz	40,281
Sorau N.-L.	6,921
Graudenz	12,462
Halle a. d. S.	39,455
Naumburg a. d. S.	25,366
Weißenfels	8,194
Hamburg	115,679
Harburg	4,748
Hannover	72,833
Celle	5,108

	Gewinn ℳ
Hameln	5,094
Hildesheim	10,693
Karlsruhe	7,818
Bruchsal	1,326
Freiburg i. Breisgau	14,672
Konstanz	1,198
Lörrach	164
Offenburg v. 1. 10. 91	24
Pforzheim	1,534
Kiel	39,908
Neumünster	3,181
Königsberg i. Pr.	108,692
Insterburg	11,663
Allenburg	636
Allenstein	6,947
Bartenstein	2,942
Bischofsburg	572
Braunsberg	3,072
Fischhausen	768
Friedland i. Ostpr.	206
Gerdauen	50
Gumbinnen	2,644
Labiau	1,144
Lyck	4,950
Rastenburg	5,963
Schippenbeil	22
Stallupönen	376
Tapiau	648
Wehlau	107
Landsberg a. d. W.	24,618
Cüstrin	10,084
Leipzig	172,808
Liegnitz	44,674
Hirschberg i. Schl.	2,376
Landeshut i. Schl.	8,579
Lübeck	13,908
Neubrandenburg	271
Rostock	12,055
Waren	8,230
Magdeburg	93,784
Aschersleben	9,181
Bernburg	10,546
Dessau v. 1. 11. 91	44
Halberstadt	15,618
Quedlinburg	2,326
Mainz	7,899
Darmstadt	7,382
Bingen	5,520
Worms	1,457
Mannheim	8,181
Heidelberg	3,625
Kaiserslautern	13
Ludwigshafen	432
Neustadt a. d. Haardt	294
Pirmasens	826
Speyer	903
Memel	59,551
Ruß	6,198
Metz	9,179
Saarbrücken	3,291
Trier	19,117

	Gewinn ℳ
Minden	2,790
Mülhausen i. Elsaß	1,875
Colmar	7,944
München	2,062
Passau	19
Regensburg	1,950
Münster i. W.	17,546
Bocholt	790
Hamm	25,106
Lippstadt	4,262
Paderborn	5,878
Soest	5,045
Nordhausen	15,678
Nürnberg	3,846
Bamberg	22
Fürth	3,292
Kitzingen v. 20. 8. 91	378
Würzburg	4,064
Osnabrück	22,592
Posen	166,539
Gnesen	11,674
Krotoschin	6,584
Lissa in Posen	6,458
Ostrowo	4,884
Pleschen	3,940
Rawitsch	12,719
Schneidemühl	7,687
Siegen	21,081
Dillenburg	3,871
Stettin	87,888
Anclam	274
Cammin	916
Jarmen	1,830
Königsberg i. N.-M.	195
Prenzlau	8,559
Schwedt a. d. O.	2,114
Stargard i. Pomm.	20,541
Treptow a. T.	249
Stolp	46,798
Bütow	1,220
Lauenburg i. Pomm.	3,695
Rügenwalde	3,406
Schlawe	416
Stralsund	26,058
Barth	3,155
Demmin	2,034
Greifswald	11,402
Wolgast	257
Straßburg i. Elsaß	80,075
Stuttgart	4,819
Heilbronn	8,284
Göppingen	1,744
Reutlingen	1,171
Ulm	19,387
Thorn	43,633
Tilsit	27,406
bei den Reichsbankanstalten	3,719,825
bei der Reichshauptbank	733,805
Brandenburg a. d. H.	7,668
Ueberhaupt	4,461,297

Digitized by Google

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1891.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
1. Platz-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,080	1,453	1,268	1,525	1,364	1,364	1,128	1,101	1,031	992	987	1,051
Augsburg	3,566	3,468	3,699	4,433	4,912	4,515	4,195	3,693	3,904	3,910	4,048	3,932
Bielefeld	3,526	3,697	4,187	4,339	4,229	3,514	3,378	3,381	3,582	3,474	3,912	4,133
Braunschweig	2,364	2,575	2,727	2,687	3,242	3,860	3,841	4,075	4,239	4,030	4,191	4,479
Bremen	6,831	1,936	2,876	4,597	8,222	7,960	5,427	4,447	4,319	3,904	1,752	3,004
Breslau	11,072	10,084	13,750	14,135	16,408	15,906	12,955	10,872	12,269	11,732	12,836	14,377
Bromberg	1,684	1,674	2,060	1,893	1,782	1,997	1,894	2,323	2,399	2,397	2,058	2,488
Cassel	5,302	5,688	6,195	6,894	7,148	7,081	7,432	7,731	7,826	8,196	8,328	7,529
Chemnitz	6,534	5,656	6,463	7,127	7,096	6,944	6,936	6,892	6,678	6,676	6,131	6,693
Coblenz	3,691	3,636	3,969	4,115	3,969	3,806	3,689	3,735	4,140	4,281	4,830	4,678
Cöln	5,503	4,805	5,215	6,815	7,060	6,014	5,368	4,585	4,650	4,878	5,336	5,492
Cöslin	1,302	1,178	1,291	1,455	1,460	1,586	1,603	1,656	1,778	1,676	1,727	1,817
Cottbus	2,104	2,373	2,753	2,601	2,866	2,974	2,871	2,739	2,708	2,667	2,624	2,736
Crefeld	4,687	4,956	5,333	5,985	6,147	5,764	5,750	5,776	5,677	5,205	5,141	4,576
Danzig	4,174	3,848	4,331	4,060	3,756	4,321	4,171	5,127	4,780	5,029	5,397	5,602
Dortmund	6,260	6,218	6,437	6,557	6,763	6,966	7,038	7,064	6,694	6,893	7,333	6,934
Dresden	3,459	2,936	3,433	4,053	4,950	4,178	2,665	2,798	3,168	3,147	2,717	2,388
Düsseldorf	4,465	4,742	4,798	5,308	5,835	5,825	5,428	4,825	5,678	6,267	6,102	5,441
Elberfeld	6,879	7,255	7,660	9,187	9,198	8,508	7,213	6,669	6,897	6,962	6,362	6,000
Elbing	1,041	1,301	1,626	1,865	1,913	2,025	1,927	1,899	1,739	1,459	1,281	1,502
Emden	231	230	279	427	373	277	200	234	327	363	358	429
Erfurt	520	483	679	696	842	792	747	846	1,135	1,080	906	1,120
Essen	2,983	2,890	2,873	3,564	4,014	4,098	4,316	4,128	5,019	5,067	4,494	4,636
Flensburg	1,168	1,349	1,553	2,328	2,451	2,286	2,062	2,040	2,395	2,451	2,303	2,327
Frankfurt a. M.	6,667	4,919	7,080	8,202	8,172	9,733	7,371	5,990	6,792	7,064	6,169	6,926
Frankfurt a. d. O.	336	324	404	409	429	524	479	489	591	558	536	640
Gera	1,517	1,507	1,645	1,661	1,742	1,759	1,862	1,937	2,314	2,185	1,702	1,581
Gleiwitz	4,205	4,495	5,265	6,860	7,119	6,152	4,696	3,799	4,448	5,210	5,395	5,501

Glogau	5,236	5,538	6,575	6,497	6,319	6,447	6,523	6,403	6,736	6,860	7,151	6,561
Görlitz	2,854	3,059	3,214	3,237	3,369	3,305	3,117	3,235	3,498	3,683	3,479	3,614
Graudenz	710	615	780	769	835	1,053	1,068	1,213	1,287	1,297	1,319	1,251
Halle a. d. S.	5,144	4,242	4,574	4,826	4,487	5,591	4,484	4,451	6,876	5,785	6,029	7,160
Hamburg	8,503	5,421	9,603	8,243	10,957	12,843	11,160	7,290	8,110	8,794	8,742	13,368
Hannover	4,616	4,609	5,233	5,806	6,338	6,413	6,000	6,140	7,543	7,465	7,478	6,795
Karlsruhe	6,314	5,863	6,624	7,375	7,280	6,815	6,754	6,054	5,778	5,934	5,643	6,061
Kiel	2,324	2,333	2,559	3,336	3,679	4,026	3,972	3,587	3,536	3,380	3,628	4,131
Königsberg i. Pr.	12,594	13,150	14,735	15,402	14,282	12,591	12,246	13,222	13,500	12,770	12,792	14,196
Landsberg a. d. W.	2,483	2,385	2,748	2,703	2,553	2,827	2,724	2,820	3,422	3,344	3,175	3,189
Leipzig	3,160	2,209	8,645	6,389	6,619	6,156	5,043	5,823	4,821	5,316	4,639	4,680
Liegnitz	5,105	4,749	4,756	4,917	5,246	5,351	5,489	5,280	5,997	5,809	5,568	5,443
Lübeck	3,164	2,968	3,121	2,891	3,051	2,938	2,865	2,981	3,547	4,206	5,000	4,957
Magdeburg	5,104	4,521	5,683	4,791	4,762	5,942	5,423	5,169	5,621	6,218	6,024	4,772
Mainz	3,928	3,170	3,498	3,571	3,976	3,706	3,342	2,758	2,963	2,858	3,034	2,884
Mannheim	11,067	10,576	10,766	13,238	11,658	10,339	9,257	8,788	9,915	10,030	10,148	8,941
Memel	2,032	2,162	2,090	2,024	1,617	1,056	1,013	1,125	1,572	2,153	2,315	2,147
Metz	499	318	498	879	914	689	498	494	581	593	749	775
Minden	387	462	593	685	597	553	558	449	697	748	842	843
Mülhausen i. E.	1,638	3,008	3,590	4,211	4,943	4,852	4,066	4,098	3,923	4,073	3,294	4,220
München	2,932	2,818	3,011	3,799	3,874	3,592	2,953	2,922	3,453	3,987	2,657	2,809
Münster i. W.	4,494	4,841	5,227	5,781	5,680	5,391	5,154	4,936	5,611	5,656	5,783	5,507
Nordhausen	1,105	1,022	1,663	1,812	1,943	1,778	1,655	1,659	2,279	2,477	2,658	2,932
Nürnberg	1,696	1,451	1,455	1,909	2,243	2,326	1,708	1,451	1,898	1,761	1,677	1,564
Osnabrück	141	221	444	402	283	257	277	321	438	361	377	557
Posen	5,531	5,281	6,115	6,299	6,907	7,346	7,936	8,253	8,562	8,719	8,226	8,668
Siegen	1,459	1,544	1,490	1,412	1,529	1,622	1,655	1,844	1,885	2,086	2,053	2,270
Stettin	4,161	4,351	4,945	5,361	5,848	5,958	5,207	5,656	6,134	5,723	6,292	6,596
Stolp	2,076	1,941	2,021	1,995	2,061	2,116	2,034	2,052	2,162	2,121	2,125	2,227
Stralsund	1,899	2,250	2,249	1,928	1,771	1,915	1,819	1,853	1,991	2,178	1,991	1,994
Straßburg i. E.	4,076	4,059	4,153	5,514	5,868	5,095	4,310	4,594	5,531	4,798	5,131	5,671
Stuttgart	4,063	3,764	4,698	4,941	5,192	4,964	3,944	3,611	3,879	4,372	3,944	4,041
Thorn	1,754	1,773	1,583	1,634	1,871	1,984	1,906	2,227	2,158	1,971	1,573	1,617
Tilsit	1,853	1,955	2,407	2,541	2,419	2,485	2,289	2,276	2,667	2,505	2,467	2,403
Bei den Reichsbankanstalten	227,253	215,005	252,205	270,391	284,433	281,051	255,091	245,886	265,748	267,784	263,159	272,856
Bei der Reichshauptbank	10,412	8,994	14,755	12,712	13,310	21,675	17,382	8,832	13,660	10,300	10,123	10,326
Ueberhaupt	237,665	223,999	266,960	283,103	297,743	302,726	272,473	254,718	279,408	278,084	273,282	283,182

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	1,709	1,252	1,843	1,932	2,112	1,568	1,467	1,331	1,288	1,320	1,552	1,287
Augsburg	1,397	1,527	1,676	1,673	2,002	1,734	1,796	1,364	1,380	1,608	1,462	1,504
Bielefeld	2,065	2,094	2,546	2,865	3,294	2,892	2,526	2,398	2,355	2,468	2,625	2,281
Braunschweig	1,414	1,069	1,377	1,278	1,587	1,633	1,231	1,318	1,576	1,688	1,567	1,394
Bremen	5,075	3,468	4,318	4,985	5,674	5,645	6,155	4,914	4,482	4,891	4,400	3,651
Breslau	5,326	4,720	4,988	5,621	6,702	5,584	5,569	5,380	5,388	5,668	5,789	5,425
Bromberg	756	725	775	830	979	888	801	822	765	886	863	732
Cassel	1,786	1,603	2,229	2,380	2,622	2,088	2,149	2,139	1,917	2,236	1,760	2,100
Chemnitz	3,589	2,856	4,079	3,981	4,726	4,298	3,981	3,822	3,921	4,173	3,525	3,611
Coblenz	1,739	1,656	2,049	1,989	2,076	1,915	1,733	1,893	1,741	2,257	2,352	2,088
Cöln	18,346	17,345	18,334	19,009	22,812	19,302	16,743	15,330	18,135	15,795	15,507	15,079
Cöslin	476	506	603	613	629	590	703	607	639	589	546	504
Cottbus	1,213	1,307	1,320	1,504	1,480	1,469	1,423	1,506	1,600	1,367	1,353	1,172
Crefeld	3,168	2,835	3,125	3,155	3,694	3,254	3,091	3,043	2,581	3,029	3,414	2,950
Danzig	1,656	1,355	1,537	2,078	2,038	1,613	1,671	1,861	1,725	1,748	1,266	1,471
Dortmund	5,486	5,177	5,748	6,236	6,097	5,764	5,410	5,237	5,543	6,141	6,170	6,007
Dresden	5,802	4,800	5,359	5,189	6,331	5,505	5,013	5,154	5,339	6,154	5,865	4,933
Düsseldorf	5,696	5,131	5,312	5,744	6,889	5,996	6,376	5,611	5,106	5,706	5,803	5,125
Elberfeld	12,917	10,583	12,862	14,102	16,187	14,242	14,043	12,016	11,697	11,127	11,596	10,009
Elbing	392	392	397	580	575	445	494	372	437	436	508	474
Emden	164	93	172	191	301	305	357	290	275	289	270	318
Erfurt	1,554	1,350	1,687	1,689	1,822	1,881	1,854	2,003	2,301	2,201	1,899	1,957
Essen	4,074	4,437	4,595	4,568	5,093	4,832	4,742	5,019	4,981	4,833	5,160	4,869
Flensburg	413	335	316	374	474	400	426	396	373	540	452	416
Frankfurt a. M.	13,374	11,745	12,828	15,372	18,513	14,938	14,877	10,792	12,423	12,076	12,062	11,180
Frankfurt a. d. O.	461	471	516	580	549	468	516	545	588	574	512	519
Gera	1,388	1,358	1,825	1,710	1,850	1,764	1,897	1,866	2,088	2,037	1,945	1,703
Gleiwitz	1,136	1,253	1,600	1,579	1,661	1,527	1,795	1,545	1,507	1,899	1,629	1,760
Glogau	668	556	655	913	980	754	771	782	771	695	607	807
Görlitz	1,105	943	1,187	1,299	1,529	1,378	1,255	1,188	1,196	1,242	1,058	1,079
Graudenz	252	248	255	281	339	308	321	315	324	315	292	310

Halle a. d. S.	2,098	1,619	2,172	2,505	2,761	2,530	2,574	2,741	2,411	2,481	2,571	2,390
Hamburg	13,633	9,838	10,567	11,837	16,814	16,061	14,806	12,869	12,707	15,997	15,468	11,747
Hannover	3,622	3,390	4,233	4,574	5,180	4,771	4,669	4,096	4,806	4,797	4,616	4,422
Karlsruhe	3,022	2,946	3,293	3,575	3,531	3,273	3,144	3,549	2,957	3,150	3,601	3,210
Kiel	1,089	1,014	1,161	1,152	1,385	1,209	1,164	1,397	1,224	1,367	1,167	1,159
Königsberg i. Pr.	2,964	2,042	2,166	2,571	2,960	2,581	2,611	2,532	2,238	2,688	2,882	2,516
Landsberg a. d. W.	408	433	484	476	560	490	395	475	523	514	477	458
Leipzig	9,375	8,523	10,239	11,157	14,703	11,638	11,970	11,218	11,711	12,798	11,009	10,010
Liegnitz	1,362	1,242	1,305	1,464	1,832	1,569	1,246	1,274	1,267	1,341	1,261	1,299
Lübeck	1,335	1,024	1,252	1,262	1,365	1,462	1,158	1,106	1,292	1,295	1,295	1,296
Magdeburg	3,548	3,046	3,707	3,989	3,496	4,469	4,584	4,110	4,917	5,142	5,056	4,554
Mainz	3,079	2,462	2,972	3,164	3,703	3,135	3,002	2,708	2,565	3,089	3,144	3,063
Mannheim	5,438	4,905	5,170	5,502	6,994	6,408	5,374	4,809	4,069	5,243	5,613	4,451
Memel	379	446	571	688	1,013	843	602	342	300	381	524	479
Metz	1,712	1,827	2,211	2,149	2,293	2,391	1,975	2,076	1,953	2,145	2,262	2,122
Minden	323	303	433	391	446	491	354	430	416	403	429	488
Mülhausen i. E.	1,202	1,248	1,357	1,487	1,788	1,529	1,218	1,295	1,230	1,556	1,404	1,381
München	3,774	3,595	3,665	3,821	4,179	4,150	3,961	3,809	3,271	3,428	3,109	3,454
Münster i. W.	1,819	1,973	2,279	2,235	2,399	2,353	2,419	2,393	2,479	2,607	2,714	2,816
Nordhausen	589	575	747	740	849	756	663	638	664	778	559	715
Nürnberg	2,212	2,208	2,607	2,737	3,111	2,407	2,446	2,565	2,155	2,646	2,612	2,475
Osnabrück	631	504	673	662	767	715	592	701	651	652	773	730
Posen	1,967	1,891	2,304	2,394	2,647	2,357	2,179	2,537	2,521	2,438	2,180	2,398
Siegen	647	460	645	721	805	646	654	602	488	750	662	710
Stettin	2,727	1,930	2,391	2,517	3,266	2,556	2,489	2,402	2,306	2,523	2,669	2,471
Stolp	286	312	350	326	323	330	357	367	329	317	325	347
Stralsund	202	210	283	322	256	259	248	251	288	305	295	196
Straßburg i. E.	1,794	1,660	1,877	2,058	2,642	2,118	1,691	2,091	1,671	2,009	1,913	1,920
Stuttgart	4,704	4,663	5,038	5,034	5,983	5,332	4,827	5,275	4,638	5,057	4,454	4,404
Thorn	611	521	569	598	514	572	552	593	593	596	601	626
Tilsit	550	661	665	739	754	529	449	527	526	546	438	403
Bei den Reichsbankanstalten	181,699	160,656	183,500	197,147	230,936	205,000	195,559	182,587	178,553	196,027	186,892	175,425
Bei der Reichshauptbank	60,743	65,808	85,777	77,908	61,273	97,757	72,758	55,640	86,771	63 673	68,358	99,570
Ueberhaupt	242,442	226,464	269,277	275,055	292,209	302,757	268,317	238,227	265,324	359,700	255,250	274,995

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	III. Wechsel aufs Ausland.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank	3,318	3,340	3,172	3,591	3,446	3,300	4,004	3,850	6,766	9,149	11,034	13,721
	IV. Lombard-Darlehne.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	228	258	261	257	303	299	258	245	263	276	302	306
Augsburg	248	286	283	80	59	63	74	78	88	79	67	79
Bielefeld	315	436	606	349	607	710	533	562	760	606	697	778
Braunschweig	135	219	357	238	376	821	461	568	1,428	664	1,067	2,192
Bremen	535	1,385	1,640	1,854	625	1,743	771	1,298	2,038	448	782	4,000
Breslau	3,946	3,561	4,137	4,666	3,076	9,571	5,036	3,071	6,484	5,337	4,715	7,722
Bromberg	1,019	1,129	1,365	1,342	1,428	1,751	1,278	1,407	1,617	1,543	1,349	1,543
Cassel	2,066	1,892	2,349	2,105	2,243	3,731	2,351	2,200	2,758	2,316	2,872	3,555
Chemnitz	1,383	1,622	1,573	1,347	1,239	1,579	1,859	1,830	1,906	1,729	1,711	2,042
Coblenz	1,430	1,636	1,739	1,831	1,781	1,857	1,806	1,643	1,942	2,019	2,213	2,203
Cöln	2,909	2,662	2,794	2,967	2,948	2,854	3,155	2,934	3,536	3,702	3,928	3,883
Cöslin	917	1,052	1,519	1,542	1,515	1,681	1,423	1,155	1,788	1,962	2,066	2,219
Cottbus	1,056	1,117	1,138	1,015	885	1,207	1,326	1,242	1,345	1,274	1,324	1,679
Crefeld	937	1,247	1,502	1,434	1,325	1,523	1,565	1,523	1,551	1,628	1,475	1,264
Danzig	2,308	1,564	2,354	1,487	1,575	3,428	2,145	2,704	1,728	1,621	2,063	2,424
Dortmund	1,316	1,392	1,360	1,393	1,672	1,640	1,654	1,660	2,090	1,727	1,786	2,489
Dresden	2,191	1,357	1,799	1,175	2,444	3,331	3,546	3,847	4,263	3,389	3,328	4,317
Düsseldorf	2,094	1,916	2,150	2,214	2,316	2,184	2,231	2,166	2,169	2,274	2,197	2,205
Elberfeld	584	532	670	669	499	466	437	578	749	859	966	916
Elbing	400	401	581	859	874	938	941	921	739	685	672	733
Emden	185	187	217	255	275	215	203	156	208	286	287	288
Erfurt	666	810	1,432	1,113	1,001	2,430	1,085	1,221	1,666	1,361	1,306	2,088
Essen	963	950	1,282	2,291	1,775	2,239	1,100	1,081	1,322	2,100	1,274	1,532
Flensburg	272	199	237	1,087	791	721	348	397	916	981	358	722
Frankfurt a. M.	1,895	1,890	2,043	2,418	1,809	3,111	2,378	1,838	2,061	2,272	1,864	2,594
Frankfurt a. d. O.	209	222	348	363	236	567	361	361	599	571	727	944
Gera	1,752	1,889	1,938	1,651	1,308	1,518	1,605	1,689	1,674	1,508	1,847	1,845
Gleiwitz	522	491	708	693	565	1,047	770	589	667	653	718	1,158
Glogau	1,127	1,026	1,157	727	709	1,272	1,022	878	982	[illegible]	[illegible]	2,163

Görlitz	388	306	1,597	856	702	2,204	1,198	949	2,404	1,162	1,043	2,373
Graudenz	160	137	162	141	149	204	253	265	437	484	490	516
Halle a. d. S.	1,398	1,140	2,983	997	1,293	3,734	1,925	1,202	3,206	2,058	2,237	2,768
Hamburg	1,990	1,194	4,661	4,134	2,868	8,264	4,684	2,594	3,216	3,282	1,697	4,885
Hannover	1,863	2,594	3,343	1,871	1,062	3,697	1,628	1,440	3,360	1,841	1,582	4,522
Karlsruhe	498	483	488	562	588	553	644	529	524	523	628	652
Kiel	549	826	1,101	1,107	1,039	1,273	1,107	974	1,138	134	1,109	1,223
Königsberg i. Pr.	3,332	3,737	3,638	2,515	2,018	4,242	3,001	2,665	4,208	2,970	3,886	5,822
Landsberg a. d. W.	705	621	1,058	1,041	992	791	693	744	946	719	671	813
Leipzig	680	773	976	3,066	1,586	9,366	4,156	4,016	10,552	3,940	9,087	5,277
Liegnitz	1,368	985	1,643	1,031	1,074	1,941	1,334	1,246	1,781	1,278	1,196	2,152
Lübeck	399	622	980	1,073	860	977	780	525	581	711	870	1,390
Magdeburg	2,572	3,467	4,407	3,577	2,245	5,460	2,678	2,297	3,150	2,924	2,591	2,825
Mainz	600	536	672	510	524	838	605	546	671	605	639	671
Mannheim	269	275	577	430	366	507	353	313	335	245	333	392
Memel	2,410	2,236	2,044	1,285	991	1,156	857	924	930	976	1,168	1,786
Metz	335	366	437	366	423	656	456	543	516	479	591	403
Minden	320	426	479	436	356	407	432	398	651	496	625	505
Mülhausen i. E.	21	24	130	125	120	154	298	102	438	169	123	279
München	69	86	49	92	72	110	111	93	112	109	109	101
Münster i. W.	905	999	1,374	1,024	1,274	1,645	1,363	1,519	1,502	1,564	1,487	1,807
Nordhausen	292	277	322	329	332	572	288	421	578	336	355	429
Nürnberg	236	272	257	292	278	841	217	229	240	221	209	235
Osnabrück	150	160	430	446	523	779	826	777	860	739	504	773
Posen	4,814	4,513	5,486	4,597	3,965	5,148	4,790	4,789	5,543	5,221	5,055	6,416
Siegen	270	330	409	338	328	545	649	607	720	714	848	830
Stettin	2,131	2,595	3,410	3,155	2,784	3,521	2,395	2,634	2,869	3,024	3,083	3,529
Stolp	1,060	1,194	1,466	1,324	1,216	1,450	1,421	1,114	911	1,012	1,070	1,384
Stralsund	928	1,057	999	873	830	1,206	736	763	1,029	1,132	933	1,217
Straßburg i. E.	1,029	903	2,090	2,324	2,278	2,305	1,909	2,286	2,329	2,336	2,320	2,411
Stuttgart	814	701	846	920	509	793	715	745	807	751	1,138	1,363
Thorn	746	893	992	1,088	1,066	1,257	1,135	869	938	851	874	1,066
Tilsit	564	618	712	661	688	661	581	489	570	571	512	590
Bei den Reichsbankanstalten	67,473	68 674	89,757	82,018	71,653	121,754	85,940	79,394	107,339	89,252	93,363	120,813
Bei der Reichshauptbank	13,985	15,084	18,080	13,839	12,165	34,522	17,037	13,576	38,362	15,316	15,704	17,797
Ueberhaupt	81,458	83,758	107,837	95,857	83,818	156,276	102,977	92,970	125,701	104,568	109,067	138,610

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren		frei v. Gebühren		Gesammtbetrag		Dafür an Gebühren erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	48	629,564	4	57,349	52	686,913	128	184,452
Augsburg	11	46,503	25	799,705	36	846,208	18	54,474
Bielefeld	12	107,893	23	188,174	35	296,067	22	404,731
Braunschweig	12	94,875	1	109	13	94,984	20	630,932
Bremen	26	457,467	19	577,950	45	1,035,417	93	196,590
Breslau	83	1,377,676	20	490,425	103	1,868,101	273	1,201,499
Bromberg	29	119,062	12	574,300	41	693,362	25	222,284
Cassel	3	28,910	51	996,639	54	1,025,549	6	951,263
Chemnitz	12	52,269	6	23,738	18	76 007	11	1,645,472
Coblenz	4	6,433	22	462,292	26	468,725	2	772,917
Cöln	28	439,467	7	97,318	35	536,785	89	1,613,609
Cöslin	1	1,000	51	1,674,763	52	1,675,763	1	1,205,014
Cottbus	23	47,988	40	221,678	63	269,666	10	1,004,378
Crefeld	4	29,229	24	619,675	28	648,903	7	656,846
Danzig	672	1,833,094	37	514,224	709	2,347,319	478	341,766
Marienwerder	5	67,700	55	5,108,000	60	5,175,700	14	69,614
Dortmund	26	498,321	30	208,094	56	706,415	102	204,489
Bochum	6	56,066	17	64,592	23	120,658	11	18,000
Dresden	10	75,265	7	83,650	17	158,915	15	1,610,528
Düsseldorf	17	356,954	79	3,339,741	96	3,696,695	72	1,468,817
Duisburg	6	165,486	—	—	6	165,486	33	606,220
Elberfeld	24	343,686	14	55,066	38	398,752	76	1,470,873
Barmen	8	119,300	—	—	8	119,300	25	737,578
Elbing	6	57,634	13	11,696	19	69,330	12	605,408
Emden	5	19,377	—	—	5	19,377	5	15,700
Erfurt	9	314,703	17	865,000	26	1,179,703	59	13,407,566
Essen	13	63,610	1	504	14	64,114	13	775,195
Flensburg	43	149,402	4	13,195	47	162,596	37	23,987
Frankfurt a. M.	406	9,540,274	6	33,629	412	9,573,902	1,918	1,133,101
Wiesbaden	8	69,479	10	315,000	18	384,479	15	433,356
Frankfurt a. d. O.	7	9,939	35	1,258,708	42	1,268,647	4	91,734
Gera	3	6,092	3	44,550	6	50,643	2	111,235
Gleiwitz	4	74,700	9	44,866	13	119,566	15	132,225
Glogau	—	—	115	1,254,388	115	1,254,388	—	623,699
Görlitz	11	116,890	1	337	12	117,227	28	861,310
Graudenz	1	2,450	6	17,929	7	20,379	1	2,137,759
Halle a. d. S.	19	34,690	7	22,718	26	57,408	10	601,114
Hamburg	184	886,773	38	148,854	222	1,035,628	221	3,523,467
Hannover	23	172,028	35	1,457,404	58	1,629,433	36	3,346,563
Karlsruhe	34	540,775	16	249,240	50	790,015	84	523,994
Kiel	23	185,402	13	20,653	36	206,055	37	385,447
Königsberg i. Pr.	485	1,311,290	111	4,049,265	596	5,360,555	371	2,162,984
Insterburg	4	32,855	3	21,000	7	53,855	7	688,425
Landsberg a. d. W.	5	82,329	12	52,020	17	134,349	17	380,242
Leipzig	144	479,887	1	712	145	480,599	123	2,527,502
Liegnitz	1	106,046	27	1,185,047	28	1,291,094	21	87,487
Lübeck	4	68,182	3	7,558	7	75,735	14	45,646
Magdeburg	10	39,503	30	1,017,900	40	1,057,403	8	1,210,604
Mainz	35	164,571	15	93,014	50	257,585	33	675,712
Darmstadt	12	60,426	—	—	12	60,426	14	155,428
Mannheim	33	145,765	148	836,498	181	982,263	35	432,941

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren		frei von Gebühren		Gesammtbetrag		Davon an Gebühren erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Memel	131	363,385	15	53,829	146	417,214	99	620 209
Metz	5	15,678	6	69,711	11	85,388	4	280,720
Saarbrücken	3	5,821	—	—	3	5 821	2	207,211
Trier	4	17,950	7	172,000	11	189,950	4	438,151
Minden	1	1,080	16	674,400	17	675,480	1	975,260
Mülhausen i. E.	5	26,533	7	1,957	12	28,491	7	156,069
München	157	4,174,170	24	775,832	181	4,950,002	839	2,213,168
Münster i. W.	8	37,513	42	138,881	50	176,394	8	411,840
Nordhausen	—	—	203	11,716,653	203	11,716,653	—	487,011
Nürnberg	29	280,635	16	26,395	45	307,030	59	295,322
Osnabrück	2	58 182	1	300	3	58 482	12	57,104
Posen	37	51,741	39	1,186,907	76	1,238,647	20	1,438,812
Siegen	7	56,209	2	2,832	9	59,040	8	69,020
Stettin	512	1,380,730	27	342,486	539	1,723,217	365	1,456,574
Stolp	4	51 700	50	264,444	54	316,144	10	772,330
Stralsund	22	83,560	6	595,416	28	678,976	22	680,216
Straßburg i. Els.	24	143,875	15	90,559	39	234 434	31	357,254
Stuttgart	97	3,015,259	16	44,175	113	3,059,434	611	505,231
Heilbronn	7	13 317	2	6,653	9	19,969	4	24,252
Thorn	8	184,136	8	21,833	16	205,969	68	2,874,321
Tilsit	8	77,665	11	124,260	19	201,925	16	745 374
Bei den Reichsbankanstalten	3,673	31,728,418	1,636	45,488,686	5,409	77,217,104	6,852	69,421,623
Bei der Reichshauptbank	231	2 206 565	—	—	231	2 206,565	460	8,521,022
Ueberhaupt	3,904	33,934,982	1,736	45,488,686	5,640	79,423,669	7,312	77,942,645

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1891.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	10,201,182 ℳ	
„ Versandtwechseln	9,819,965 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	244 669 „	ℳ 20,265,817
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 4,461,297
3. Erhobene Gebühren		„ 2,731,804
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 262,686
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 48,118
6. Gewinn auf Gold		„ 4,006
7. Gewinn auf Reichs- und Preußische konsolidirte Anleihe:		
vom Jahre 1890	97,986 ℳ	
„ „ 1891	295,957 „	ℳ 393,943
8. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	234,059 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	6,095 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	11,937 „	„ 252.091
Einnahme		ℳ 28,419,763
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ersparten Beträge hinzu mit		„ 8,936
zusammen		ℳ 28,428,699

Digitized by Google

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,374,708 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	1,124 627 ℳ		
b) für die Bankstellen	5,306 438 „	6,431,065 „	ℳ 7,805,773
2. Für Anfertigung von Banknoten			91,380
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
Ausgabe			9,762,883

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			28,428,699
die Ausgabe			9,762,883
Gewinn pro 1891			18,665,816
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:			
1. an die Antheils-Eigner $3^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit			4,200,000
bleiben			14,465 816
2. Zur Erfüllung des Reservefonds bis 30,000,000 ℳ mit			997,091
3. Von dem Ueberreste von			13,468,726
erhalten $2^1/_2$ % die Reichskasse		3,000,000 ℳ	
$2^1/_2$ % die Antheilseigner		3 000,000 „	6,000,000
4. Von dem weiter verbleibenden Reste von			7,468,726
erhalten drei Viertel die Reichskasse		5,601,544 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner		1,867 181 „	7,468,726
Demnach erhält die Reichskasse obige $2^1/_2$ %		3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel		5,601,544 „	
zusammen		8,601,544 ℳ	
und die Antheilseigner obige $2^1/_2$ %			3,000,000
obiges ein Viertel			1,867,181
und den ultimo 1890 unvertheilt gebliebene Rest von			2,682
zusammen			4,869,863

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1891.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet		ℳ	ℳ 353,825,068
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		548,063.782	
b) Reichskassenscheinen		17,284,200	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	—		
„ 10 „ „	—		
„ 1000 Mark „	549,222,000		
„ 500 „ „	16 410.000		
„ 100 „ „	235 218.200	800,850,200	
e) Noten anderer Banken		12 652,200	1,378,850,382

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	90,891,300		
in längerer Sicht	192,289,866	283,181,166	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	121,942,400		
in längerer Sicht	153,057,179	274,999,579	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	130,336		
„ Frankreich	313,944		
„ Holland	102,135		
„ Italien	15,958		
„ Kopenhagen	42,677		
„ London	13,239,734		
„ Schweiz	58,174		
„ Skandinavien	51,321	13,954,278	
			572,135,023
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		7,400	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		131,585,800	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		7,019,700	138,612,900
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		1,348,641	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	1,348,641
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		—	5,615,267
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		—	247,416
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke		—	22,261,500
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		349,592	
c) Bau-Vorschüsse		4,142,315	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		53,253,880	
e) Am 31. Dezember d. J. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen		12,725,945	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten		—	70,471,731
			2,543,367,928

Passiva.

		M	M
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1890		29,002,909	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1891 im Betrage von 14,465,816 M zur Erfüllung der 30,000,000 M abzusetzenden		997,091	
			30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1890		514,800	
hiervon sind im Jahre 1891 abgeschrieben		151,464	
		363,336	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich		8,936	
und sonach nur zu reserviren		—	
			354,400
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten:	à 500 Thaler	106,500	
	„ 100 „	569,400	
	„ 50 „	241,275	
	„ 25 „	599,550	
	„ 10 „	254,235	
	„ 1000 Mark	939,429,000	
	„ 500 „	31,997,000	
	„ 100 „	1,003,436 500	
			1,976,633,460
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .			395 340,468
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			1,060,460
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			—
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .		2,301,491	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Auftragswechsel		250,078	
c) Die dem Jahre 1892 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		1,714,790	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		815,168	
e) Verschiedene Buchschulden		1,426,205	
			6,507,731
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1891:			
a) für das Reich		8,601,544	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . .	M 4,867,181		
hierzu treten die 1890 unvertheilt gebliebenen	„ 2,682	4,869,864	
			13 471,408
			2,543,367,928

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Anclam	„	Stettin.
Apolda	„	Erfurt.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Belgard	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	„	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	„	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsbg. a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Dessau	Neben-St.	Magdeburg.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	„	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Glauchau	„	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach	„	Cöln.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	„	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Herford	„	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.

		abhängig von:
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	"	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	"	Karlsruhe.
Kreuznach	"	Coblenz.
Krotoschin	"	Posen.
Labiau	"	Königsberg.
Lahr	"	Karlsruhe.
Landau	"	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	"	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	"	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	"	Augsburg.
Lippstadt	"	Münster i. W.
Lissa	"	Posen.
Lörrach	"	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	"	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	"	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Reg.-Hauptk.	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Metz	Stelle.	
Minden	"	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	"	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	"	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	"	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	"	Mannheim.
Neustettin	"	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	"	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	"	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Offenburg	"	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	Neben-St.	Posen.
Paderborn	"	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	"	Karlsruhe.
Pillkallen	"	Tilsit.
Pirmasens	"	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Pleschen	"	Posen.
Pößneck	"	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg	"	Königsberg.
Ratibor	"	Gleiwitz.
Rawitsch	"	Posen.
Regensburg	"	München.
Reichenbach i. Schl.	"	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Remscheid	"	Elberfeld.
Reutlingen	"	Stuttgart.
Rheydt	"	Crefeld.
Rostock	"	Lübeck.
Rügenwalde	"	Stolp.
Ruß	"	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	"	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	"	Stettin.
Schwelm	"	Elberfeld.
Schwiebus	"	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	"	Cöln.
Sommerfeld	"	Glogau.
Sorau	"	Görlitz.
Speyer	"	Mannheim.
Spremberg	"	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	"	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	"	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	"	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Neben-St.	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	"	Stuttgart.
Viersen	"	Crefeld.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Weimar	"	Erfurt.

		abhängig von:			abhängig von:
Weißenfels a. d. S.	Neben-St.	Halle a. d. S.	Worms	Neben-St.	Mainz.
Weiel	„	Düsseldorf.	Wronke	Waarendepot	Posen.
Wetzlar	„	Coblenz.	Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.	Zeitz	„	Gera.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.	Zittau	„	Dresden.
Wolgast	„	Stralsund.	Zweibrücken	„	Mannheim.
Wormditt	Waarendepot	Königsberg.	Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg †. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath und Königl. Großbrit. General-Konsul. v. Hardt, Rich., Kaufmann. Mendelssohn-Bartholdy, E., Kommerzienrath. Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Jul., Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Frhr. Sarre, Theod., Stadtrath. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath †. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Model, Julius, Banquier. v. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arth., Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Banquier. Meyer, Georg, Banquier. Delbrück, Ludw., Banquier.

3 Deputirte: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath. Frentzel, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. Kulenkampff, Casp. Gottl., Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilh. der Firma W. A. Fritze & Co. Delius, Fried. Wilh., Kgl. Preuß. General-Konsul. *Claussen, Heinr., Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. *Wolde, Johann Georg, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath, Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Bankier und Ritter-

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

gutsbesitzer. Schoeller, Leopold, Kommerzienrath. Rosenbaum, F. W., Kommerzienrath †. *Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Präsident in Neiße. Molinari, Leo, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. Moriz-Eichborn, Phil. Heinr., Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Banquier.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Kgl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann. *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Jakob, Banquier †. Deichmann, Theodor, Kommerzienrath, Banquier. *Heuser, Aug., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Eduard, Banquier.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Frdr., Kommerzienrath. Mix, Gg. Ld., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath a. D. Wiskott, Wilhelm, Stadtrath, Banquier. Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Herbers, Friedr. Herm., Kommerzienrath, Fabrikbesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Beneb. H., Banquier. *Grunelius, Ed., Banquier. *Stern, Theod., Banquier. Müller, Paul, Banquier. Bamberger, Rud., Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. v. Neufville, Otto, Banquier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: *Baur, Johannes, Banquier. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. v. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Eduard, Banquier. Rauers, Peter, Bank-Direktor †. Böhl, Heinrich Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Herzogl. Anhalt. Konsul und Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Benfey, Jul., Bankdirektor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geheimer Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. *Bartels, Otto, Banquier. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Simon, Dr., Landrichter.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Geh. Kommerzienrath. *Doerksen, Heinr., Rentier. *Meyer, Otto, K. K. Oest.-Ung. Konsul, Kaufm. u. Rittergutsbesitzer. Schroeter, Fr., Geh. Kommerzienrath. v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf, Aug., Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Japha, Walter, Kaufmann.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Banquier, Konsul. *Dodel, Wilh., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Röder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Frege, Christian, Ferd., Banquier. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Loewe, Otto, Banquier. Hubbe, Otto, Kaufmann und Stadtrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath. Fricker, Anton, Kaufmann. *Schieß,

Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christ. Gust., Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Jul., Kaufmann †. Hohenemser, Lud., Banquier. Jörger, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. Köster, Wilhelm, Kommerzienrath, Banquier. Diffené, Philipp, Kommerzienrath, Handelskammer-Präsident, Kaufmann. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Theilhaber der Firma Jacob Hirsch & Söhne. Ladenburg, Karl, Kommerzienrath, Konsul, Banquier. *Reiß, Karl, Konsul.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weidert, Joh. Karl, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Banquier. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. v. Sendtner, Theodor, Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *Otto Ritter von Beyer, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußeren. Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter, Banquier. Graf Otto v. Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Kommerzienrath, Banquier. Freitag, Andreas, Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgericht.

14. **Posen.** 6 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. *Neukranz, August, Steuerrath, Kataster- und Aichungs-Inspektor. *Kantorowicz, Julius, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Billnow, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneter. Joachimczyk, Louis, Kaufmann.

15. **Stettin.** 7 Ausschußmitglieder: Abel, Rudolph, Kommerzienrath und Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. Greffrath, Karl, Kaufmann. Walter, C. F. W., Kaufmann. *Günther, Herm., Konsul und Kaufmann. *Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Blum, Léon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Grobe, Friedrich, Fabrikdirektor. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident †.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Karl, Geh. Hofrath, Direktor der Königl. Württembergischen Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Fabrikant, Theihaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul und Königl. Italienischer Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Rechtsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Kgl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1891 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen).

Datum		Activa: Metall-geld	Activa: Reichs-kassen-scheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reserve fonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbind-lichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	770,144	17,031	11,043	561,677	124,787	37,666	35,615	120,000	25,935	1,058,007	333,320	1,156
	15.	789,917	18,278	13,198	514,666	91,759	40,112	29,918	120,000	25,935	1,002,652	329,837	800
	23.	817,264	19,407	11,935	496,251	76,132	40,389	28,483	120,000	25,935	958,804	364,926	634
	31.	827,718	20,249	11,945	483,425	81,458	40,023	36,337	120,000	25,935	952,882	381,956	584
Februar	7.	839,649	18,455	11,177	463,357	73,552	40,150	27,959	120,000	25,935	917,303	390,271	489
	15.	849,990	19,041	10,624	454,080	70,636	31,552	28,501	120,000	25,935	895,755	402,092	400
	23.	870,417	20,357	10,962	446,052	70,252	26,374	28,835	120,000	25,935	888,634	417,401	377
	28.	873,218	20,373	11,641	453,803	83,758	25,544	30,284	120,000	25,935	922,318	409,887	351
März	7.	877,929	21,250	10,351	465,288	82,880	29,109	27,641	120,000	25,935	912,729	433,744	342
	15.	879,277	21,289	8,918	482,479	77,929	28,983	28,074	120,000	29,003	904,602	463,032	3,359
	23.	876,790	21,165	9,569	468,665	79,565	27,832	29,871	120,000	29,003	918,761	435,843	2,323
	31.	836,446	18,929	10,571	539,409	107,837	26,863	30,755	120,000	29,003	1,040,992	370,752	1,960
April	7.	853,458	19,990	11,210	556,284	116,727	29,042	40,988	120,000	29,003	1,015,493	455,343	1,514
	15.	873,056	21,233	12,088	538,291	92,196	26,914	33,399	120,000	29,003	964,556	474,996	1,171
	23.	889,092	21,880	10,760	535,937	82,916	27,110	31,510	120,000	29,003	942,207	499,377	1,015
	30.	879,423	21,702	10,691	561,749	95,857	25,420	31,380	120,000	29,003	988,570	480,278	898
Mai	7.	883,097	22,127	11,311	554,934	92,813	15,522	30,827	120,000	29,003	969,457	482,669	807
	15	892,494	23,296	12,086	624,987	83,680	15,565	30,961	120,000	29,003	945,846	577,951	714
	23.	912,121	24,066	10,488	596,459	81,793	11,791	30,950	120,000	29,003	917,385	590,681	968
	31.	912,461	24,308	9,490	593,898	83,818	5,107	30,921	120,000	29,003	933,838	565,748	943

Juni	7.	915,814	25,017	9,881	556,858	85,407	5,173	30,774	120,000	29,003	919,270	549,396	819
	15.	923,670	24,907	12,400	545,656	89,663	5,842	31,050	120,000	29,003	921 578	550,878	490
	23.	926,112	24,577	10,487	551,169	103,989	5,534	38,638	120,000	29,003	988,601	561,791	1,915
	30.	886,046	21,284	9,956	608,783	156,276	8,121	42,305	120,000	29,003	1,066,007	501,087	1,625
Juli	7.	886,178	20,732	8,296	577,813	149,055	8,589	46,238	120,000	29,003	1,023,438	509,458	1,161
	15.	904,470	21,359	10,597	548,859	125,164	3,822	37,979	120,000	29,003	974,056	519,384	962
	23	918,102	21,572	9,875	535,570	100,003	6,419	38,095	120.000	29 003	947,901	521,774	842
	31.	918,350	21,754	10,219	544,794	102,977	5,068	36,908	120,000	29,003	959,370	520,935	857
August	7.	923,555	22,291	8,953	505,562	96,254	5,445	39,190	120,000	29,003	932,682	508,434	815
	15.	931,617	22,503	10,830	476,983	96,515	6,804	38,382	120,000	29,003	918,673	504,150	755
	23.	948,968	23,055	9,929	478,704	89,589	8,001	39,655	120,000	29,003	914,922	521,335	740
	31.	940,147	22,604	9,951	496,795	92,970	852	37,073	120,000	29,003	951,439	486,051	693
September	7.	934,721	23,177	8,274	475,285	94,403	325	34,675	120 000	29,003	939,089	470,137	600
	15.	933,404	23,592	8,852	475,470	95,677	362	33,660	120,000	29,003	937,960	470,942	548
	23.	933,393	22,799	9,095	496,272	94,417	428	37,785	120,000	29,003	948,899	482,554	779
	30.	896,227	20,550	8,947	550,808	125,701	608	44,188	120,000	29,003	1,094,137	389,514	733
Oktober	7.	891,650	20,449	10,007	542,234	121,621	539	42,590	120,000	29,003	1,064,814	401,637	739
	15.	897,089	20,718	11,810	527,268	106,670	605	35,399	120,000	29,003	1,020,867	415,701	784
	23.	905,206	21,156	10,969	529,080	98,877	736	33,229	120,000	29,003	1,000,242	434,845	819
	31.	902,211	20,427	10,754	546,933	104,568	621	38,586	120,000	29,003	1,032,882	426,113	1,819
November	7.	904,076	20,630	9,553	518,686	102,253	644	37,323	120,000	29,003	1,012,979	414,843	1,792
	15.	915,341	20,652	8,409	543,101	103,849	822	33,982	120,000	29,003	1,009,632	451,088	1,852
	23.	935,361	21,343	9,327	535,282	101,491	1,094	34,263	120,000	29,003	976,662	495,860	1,855
	30.	934,035	21,660	10,711	539,566	109,067	1,148	34,268	120,000	29,003	995,279	488,269	1,853
Dezember	7.	931,079	22,058	10,244	519,465	103,175	1,242	33,798	120,000	29,003	976,184	477,833	1,940
	15.	934,469	21,535	11,694	514,476	105,974	1,210	35,473	120,000	29,003	974,172	484,116	3,215
	23.	924,745	19,233	9,432	534,310	107,914	1,303	44,492	120,000	29,003	1,014,915	460,162	2,659
	31.	901,880	17,287	12,653	571,898	138,610	1,344	44,178	120,000	29,003	1,122,580	399,707	1,305

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe.
		Platz-Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83.967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690.341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12.088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472.163

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Procent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^1/_8$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,3	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6^2/_3$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^1/_4$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^1/_4$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	6,2	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,4	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777,470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573

Miszellen.

Der deutsche Steinkohlenbergbau in den Jahren 1881/1890. Das erste Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reichs enthält einen Nachweis über den deutschen Steinkohlenbergbau in den Jahren 1881 bis 1890, worin, dem natürlichen Vorkommen der Steinkohlen entsprechend, die einzelnen Kohlenlager unterschieden, und für diese die Zahl der Bergwerke, Menge und Werth der Förderung, sowie die Belegschaft der Werke in jedem der genannten zehn Jahre angegeben sind. Daneben sind einige Verhältnißzahlen berechnet, und besonders ist die durchschnittliche Förderung auf einen Arbeiter verzeichnet, wobei bemerkt ist, daß die Höhe der Durchschnittsförderung nicht bloß von der Körperkraft, der Gewandtheit und dem Fleiß der Arbeiter, sondern wesentlich auch von der geologischen Beschaffenheit der Bergwerke, der Mächtigkeit und Regelmäßigkeit sowie dem Reinheitsgrad der ausgebeuteten Schichten und der Tiefe der Gänge, ferner von der technischen Einrichtung der Werke und der Dauer der Arbeitsschichten abhängig ist. Die Ergebnisse des Staatsbetriebs sind gesondert dargestellt.

Faßt man zunächst das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs ins Auge, so ergibt sich, daß 1881 von 497 Werken mit einer Belegschaft von zusammen 186,335 Arbeitern 48,7 Mill. Tonnen Steinkohlen im Werthe von 252,3 Mill. Mark gefördert worden sind, 1890 dagegen durch 425 Werke mit einer Belegschaft von 262,475 Köpfen 70,2 Mill. Tonnen im Werthe von 538,0 Mill. Mark. Während demnach die Zahl der Werke in der angegebenen Zeit um 14,5% zurückgegangen ist, hat sich die Förderung der Menge nach um 44,3%, dem Werthe nach um 113,3% gesteigert und die Arbeiter-Belegschaft um 40,9% vermehrt. Unter den europäischen Ländern, in denen Steinkohlen gefördert werden, kommt nach der Menge der Förderung Deutschland in zweiter Linie in Betracht, da nur Großbritannien größere Mengen (1890 184,5 Mill. Tonnen) erzeugt, dagegen Frankreich (1890 26,3 Mill. Tonnen), Belgien (1889 19,9 Mill. Tonnen), Oesterreich-Ungarn (1889 9,5 Mill. Tonnen) und Rußland (1889 6,2 Mill. Tonnen) erheblich zurückstehen

Die durchschnittliche Förderung auf einen Arbeiter berechnete sich im ganzen Deutschen Reich 1881 zu 261 Tonnen und ist bis zu 290 Tonnen im Jahre 1888 gestiegen, dann aber wieder auf 268 Tonnen im Jahre 1890 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist ohne Zweifel auf die allgemeine Herabsetzung der regelmäßigen Schichtdauer zurückzuführen. Der Durchschnittswerth einer Tonne der geförderten Steinkohlen (d. h. der durchschnittliche Verkaufswerth am Ursprungsort) betrug 1881 5,18 Mk. und hat sich bis zum Jahre 1888 wenig verändert, stieg aber dann 1889 auf 5,72 und 1890 auf 7,66 Mk.

Von der Gesammtzahl der deutschen Werke befanden sich 1881 26 und 1890 25 im Staatsbetriebe. Diese Staatswerke haben im erstgenannten Jahr mit einer Belegschaft von 35,766 Köpfen 8,5 Mill. Tonnen (17,53% der Förderung sämmtlicher Werke) im Werthe von 56,4 Mill. Mk., im Jahre 1890 dagegen mit einer Belegschaft von 46,468 Köpfen 11,3 Mill. Tonnen (16,14% der Gesammtförderung) im Werthe von 102,5 Mill. Mk. zum Tage gebracht.

Das bedeutendste unter den deutschen Kohlenablagerungen (Kohlenbecken) ist das rheinisch-westfälische Kohlenlager (das sog. Ruhrbecken), das sich in der Richtung von Osten nach Westen von Hamm in Westfalen bis in die Gegend von Krefeld hinzieht und zwischen Wetter und Kettwich durch die Ruhr in vielen Windungen durchschnitten wird. Gefördert wurden in diesem Gebiet 1881 in 192 Werken mit einer Belegschaft von 82,239 Köpfen 23,6 Mill. Tonnen im Werthe von 107,3 Mill. Mk., 1890 in 175 Werken mit einer Belegschaft von 127,534 Köpfen 35,5 Mill. Tonnen (d. h. mehr als die Hälfte der gesammten Förderung Deutschlands) im Werthe von 282,1 Mill. Mk. Staatswerke sind hier nicht vorhanden.

Im oberschlesischen Kohlenbecken, das an der österreichisch-russischen Grenze liegt und einen größeren Theil des Regierungsbezirks Oppeln einnimmt, sind gezählt 1881 109 Werke mit einer Belegschaft von 33,554 Köpfen und einer Förderung von 10,4 Mill. Tonnen im Werthe von 41,9 Mill. Mk., 1890 dagegen 90 Werke mit einer Belegschaft von 49,453 Köpfen und einer Förderung von 16,9 Mill. Tonnen (nahezu $^1/_4$ der Gesammtförderung Deutschlands) im Werthe von 84,7 Mill. Mk. Die durchschnittliche Förderung eines Arbeiters berechnete sich 1881 auf 310 und 1890 auf 341 Tonnen und ist in keinem anderen deutschen Kohlengebiet so hoch wie in diesem. Staatswerke waren hier 1890 4 im Betrieb, die mit einer Belegschaft von 11,786 Köpfen 3,8 Mill. Tonnen im Werthe von 22,3 Mill. Mk. gefördert haben.

Im Saarbecken bei Saarbrücken, das auch in die bayerische Rheinpfalz und nach Lothringen hineinragt, und zu dem das kleine Kohlenbecken bei Offenburg in Baden zugerechnet ist, sind 1881 durch 32 Werke mit einer Belegschaft von 27,377 Köpfen 6,0 Mill. Tonnen im Werthe von 44,5 Mill. Mk., 1890 dagegen durch 34 Werke mit einer Belegschaft von 34,227 Köpfen 7,4 Mill. Tonnen (etwas über $^1/_{10}$ der Gesammtförderung Deutschlands) im Werthe von 80,5 Mill. Mk. gefördert worden. Der größte Theil der Förderung dieses Gebiets entfällt auf die Staatswerke, die im Jahre 1881 (12 an der Zahl) mit einer Belegschaft von 23,216 Köpfen 5,3 Mill. Tonnen im Werthe von 39,3 Mill. Mk., und 1890 (13 an der Zahl) mit einer Belegschaft von 28,830 Köpfen 6,4 Mill. Tonnen im Werthe von 69,8 Mill. Mk. erzeugt haben.

Das Kohlenbecken bei Zwickau und Chemnitz im Königreich Sachsen weist im Jahre 1881 51 Werke mit einer Belegschaft von 13,916 Köpfen und einer Förderung von 3,2 Mill. Tonnen im Werthe von 20,9 Mill. Mk., 1890 jedoch 34 Werke mit einer Belegschaft von 16,888 Köpfen und einer Förderung von 3,6 Mill. Tonnen (5,07 % von der Gesammtförderung Deutschlands) im Werthe von 35,4 Mill. Mk. auf. Staatswerke sind nicht vorhanden.

Das niederschlesische Kohlenbecken zwischen Charlottenbrunn und Landeshut zählte 1881 42 und 1890 41 Werke. Gefördert wurden im ersteren Jahre durch eine Belegschaft von 12,469 Köpfen 2,7 Mill. Tonnen im Werthe von 17,0 Mill. Mk., dagegen 1890 3,2 Mill. Tonnen (4,56 % von der Gesammtförderung Deutschlands) im Werthe von 25,6 Mill. Mk. Die Werke sind sämmtlich im Privatbesitz. („R. Anz.“)

Die Entwickelung der Genossenschaften unter dem neuen Genossenschafts-Gesetz. Die Zahl aller deutschen Genossenschaften ist nicht bekannt, denn besonders auf dem Lande kommt es zu vielen wirthschaftlichen Vereinigungen, oft von erheblichem Geschäftsumfang, ohne daß man sie eintragen läßt; um Schreibereien zu vermeiden, um nichts mit Obrigkeiten und Gerichten zu thun zu haben, verzichtet man auf den gesetzlichen Schutz, den die Eintragung bietet. So wurde kürzlich festgestellt, daß von den schleswig-holsteinischen Molkereigenossenschaften 176 eingetragen, etwa 350 aber nicht eingetragen waren. Ebenso verzichten auch viele Vereinigungen, mindestens die Hälfte aller, auf den Anschluß an größere Verbände, weil sie deren Vortheile nicht würdigen. Wenn wir Zahlen geben, so beziehen sich diese nur auf die im „Reichs-Anzeiger“ bekannt gegebenen, in die Genossenschaftsregister eingetragenen Vereine. Am 1. Mai vorigen Jahres kannte man im Deutschen Reiche 7608 Genossenschaften, nämlich 3910 Creditgenossenschaften, 2264 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 984 Consumvereine und 50 Baugenossenschaften. Dies schicken wir voraus, um nun die Entwickelung der Genossenschaften vom Oktober 1890 bis Oktober 1891 zu betrachten, d. h. im zweiten Jahre des neuen Gesetzes, welches normaler und darum lehrreicher ist als das erste mit seinen Uebergangsstörungen.

Es sind in diesem Jahre, wie wir einer Zusammenstellung der „Social-Corr“. entnehmen, 127 Genossenschaften aufgelöst und 964 neu eingetragen; der Zuwachs beträgt 837 oder etwa 12%. Die Creditvereine haben 37 verloren, 486 gewonnen; die Consumvereine 31 verloren, 163 gewonnen; die landwirthschaftlichen Consumvereine 23 verloren, 123 gewonnen; die Molkereigenossenschaften 11 verloren, 116 gewonnen; die anderen Genossenschaften 25 verloren, 76 gewonnen. Die neuen Creditvereine, fast sämmtlich ländliche Darlehnskassen nach Raiffeisen, sind besonders entstanden in Bayern, Hessen, Württemberg, Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen und anderen Bezirken des Südens und Westens. Die neuen Consumvereine sind meist in Norddeutschland, westlich der Elbe und außerdem in Bayern und Elsaß zu suchen; die neuen landwirthschaftlichen Consumvereine in den Gebieten, wo Kleinbesitz vorherrschend ist, die Molkereigenossenschaften auch in anderen landwirthschaftlichen Bezirken. Die Zahl sämmtlicher eingetragenen Genossenschaften hat sich in allen Theilen des Reichs vermehrt und zwar in Ostpreußen um 13, Westpreußen 3, Brandenburg 22, Pommern 16, Posen 10, Schlesien 14, Sachsen 33, Hannover 56, Westfalen 33, Hessen-Nassau 54, Rheinland 73, Bayern 149, Sachsen 16, Württemberg 103, Baden 9, Hessen 106, Elsaß-Lothringen 42 u. s. w.; einzig in Schleswig-Holstein stehen nur 5 neue 6 aufgelösten Vereinen gegenüber.

Was die Haftart anbetrifft, so haben von den 964 neuen Vereinen 715 die alte unbeschränkte Haftpflicht gewählt, 235 die beschränkte und 14 die unbeschränkte Nachschußpflicht. Im ganzen gab es am 1. Oktober 1891: 740 Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Sie sind ganz besonders als die dankenswerthe Frucht des neuen Gesetzes zu bezeichnen.

Das deutsche Arbeiterrecht.

Systematisch dargestellt von
Conrad Bornhak.

Erster Abschnitt.

Die arbeitenden Klassen und die Staats- und Gesellschaftsordnung.

I. Die sozialen Rechtsbildungen des Mittelalters.

Die freie Bauergemeinde, innerhalb deren jeder Hausvater seine Wirthschaft mit Hilfe der Familienglieder und weniger hörigen Knechte und Mägde versieht, bildet die Grundlage germanischen Staats- und Wirthschaftslebens bei dem ersten Eingreifen des Germanenthums in die Geschichte. Das Bedürfniß nach neuem Grund und Boden ließ die germanischen Stämme immer von neuem gegen die festgefügten Grenzen des Römerreiches anstürmen, bis endlich die sozial zersetzte antike Welt zu erfolgreichem Widerstande unfähig war, und der Heerbann deutscher Bauern, welcher mit Weib und Kind die alte Heimath verlassen hatte, auf den Trümmern des Westreiches neue germanische Staaten bildete. In dieser neuen Umgebung, in die es versetzt war, mußte das bisherige Staats- und Wirthschaftsleben der Germanen sehr bald andere Formen annehmen. Nicht nur der Zwiespalt der Nationalitäten und Bekenntnisse bildet die Schwäche der germanischen Reiche auf römischem Boden. In dem Germanenthume selbst war der organische Zusammenhang der Geschlechter und Gemeinden gelockert und aufgehoben. Ein neuer Amtsadel aus germanischen und römischen Elementen erhob sich, einflußreich durch Besitz und politische Macht, über der Masse der gewöhnlichen Freien, so daß diese ihm gegenüber weder sozial noch politisch ihre Gleichberechtigung erhalten konnten.

Mit der Einfügung der rein germanischen Gebiete in das Frankenreich, dessen Schwergewicht auf römischem Boden lag, machten sich, wenn auch später und in abgeschwächtem Maße die neuen Einflüsse auch in der alten Heimath geltend. Große weltliche und geistliche Grundbesitzungen traten an die Stelle der früheren gleichmäßigen Besitzschichtung, und der Druck ihrer Inhaber auf die Staatsgewalt und die übrigen Bevölkerungsklassen macht sich immer fühlbarer. Noch einmal aufgehalten durch die kraftvolle Monarchie Pipins und Karls des Großen, nimmt diese Entwicklung unter den späteren Karolingern mit unwiderstehlicher Gewalt ihren Fortgang. Die Grafengewalten verwachsen mit den Grundherrschaften zu einer untrennbaren Einheit, so daß der Staat als Organe seiner provinzialen Verwaltung nur die weltlichen und geistlichen Großen hat. Vermöge ihrer wirthschaftlichen Uebermacht und ihrer obrigkeitlichen Befugnisse suchen sie die kleinen freien Besitzer immer mehr in den Zustand der Abhängigkeit von sich zu versetzen, sie in den Zustand der Hörigkeit herabzudrücken. Ein Theil der freien Bauerschaft kam ihnen dabei auf halbem Wege entgegen, um durch die Hingabe an einen Herrn frei zu werden von

schweren staatlichen Lasten, den bei der Schwäche der Staatsgewalt doppelt wünschenswerthen Schutz eines Herrn in allen Nothlagen des Lebens zu gewinnen.

Die alte, auf Familie und Geschlecht aufgebaute patriarchalisch-demokratische Ordnung des Gemeinwesens wird dadurch allmählich immer mehr untergraben. Die Grundherrschaft mit hörigen Hintersassen tritt an die Stelle der bäuerlichen Familienwirthschaft in geschlossenen Gemeinden. Dementsprechend nimmt auch das Staatswesen eine immer aristokratischere Färbung an und beraubt damit die an Zahl stetig zusammenschmelzenden gewöhnlichen Freien des größten Theils ihres politischen Einflusses. Abgesehen von einigen entlegenen Gebieten, in denen die alten Zustände sich erhielten, war die gemeine Freiheit seit Ende des 9. Jahrhunderts in der That überall in Gefahr, der wirthschaftlichen und politischen Uebermacht des neuen Amtsadels zu erlingen. Einige große geistliche und weltliche Grundherrschaften, auf denen hunderte und tausende höriger Leute saßen, und deren Besitzer, nur nothdürftig durch ein von ihnen abhängiges Schattenkönigthum zusammengehalten, sich gegenseitig befehdeten, das schien das Endziel der neuen staatlichen und sozialen Entwicklung zu sein.

Wenn in Deutschland die Monarchie der Ottonen und Salier, gestützt auf die Kirche und den geistlichen Amtsadel, gegenüber jenen sozialen Mächten noch einmal zu selbständiger Bedeutung gelangen und die Universalherrschaft Karls des Großen erneuern konnte, so war damit doch der gemeinen Freiheit wenig gedient. Denn das auf die Mitwirkung des Amtsadels bei Verfolgung seiner universellen Pläne angewiesene Kaiserthum vermochte nicht, im Gegensatze zu den herrschenden Klassen die soziale Entwicklung zu hemmen, wenn es daran überhaupt gedacht hätte.

Da rafften sich die Reste der alten Gemeinfreien zusammen und suchten sich durch vereinte Kräfte dasjenige zu sichern, was ihnen die von den oberen Klassen der Gesellschaft abhängige Staatsgewalt nicht gewähren konnte, den Schutz der persönlichen Freiheit gegenüber der drohenden Gefahr des Herabsinkens in die Hörigkeit. Auf religiöser Grundlage bilden sich durch freie Einung Gilden der Gemeinfreien zu wechselseitigem Schutz und Trutz, zur Gewährung jeder Hilfe, welche der Einzelne bedurfte. Die Gilde ersetzt den Schutz der Familie und des Geschlechts wie den des Herrn durch eine ebenso enge alle Lebenszwecke ergreifende Gemeinschaft. Solche Gilden mußten sich vorzugsweise da zusammenthun, wo noch eine größere Anzahl von Gemeinfreien beisammen saß, in den königlichen und Bischofstädten, deren freie Bewohner, zum größten Theile Kaufleute mit eigenem Grundbesitze, ihre Freiheit nicht nur gegen den Herrn oder Vogt der Stadt, sondern auch gegen umwohnende Feudalherren zu vertheidigen hatten. Begünstigt durch das enge Zusammenwohnen an einem befestigten Orte, gelang es nun den Bürgergilden nicht nur, die Freiheit ihrer eigenen Mitglieder zu wahren und die vereinzelten Gemeinfreien des flachen Landes in die Stadt zu ziehen, sondern auch im Kampfe mit der feudalen Stadtherrschaft die obrigkeitlichen Rechte über das städtische Gebiet für die Stadtgemeinde selbst zu erringen, die damit zu einer von der Gilde verschiedenen, rechtlich anerkannten Korporation wurde.

Damit war die wirthschaftliche wie politische Alleinherrschaft der großen Grundherren gebrochen. Mochte auf dem flachen Lande die Gemeinfreiheit der Grundherrschaft unterliegen, und der Hörige für seinen Herrn die Scholle bebauen, hinter dem Walle der Städte hatte die freie Arbeit neuen Raum für ihre Entwicklung gefunden. Neben die Grundherren traten die städtischen

Bürgerschaften als selbständige und unabhängige Gesellschaftsklasse. Die ausschließliche Beherrschung des Staatswesens durch die mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten weltlichen und geistlichen Grundherren, wie sie in den ersten Jahrhunderten nach Karl dem Großen stattgefunden hatte, war zur Unmöglichkeit geworden. Im Besitze einer den Grundherren coordinirten lokalobrigkeitlichen Gewalt, verlangten die Städte auch Einfluß auf das gesammte Staatswesen, insbesondere Vertretung unter den Ständen des Reiches. Im Bunde mit den großen städtischen Kommunen vermochte die französische Monarchie die großen Feudalherrschaften der Krone zu unterwerfen, die Einheit des Staates herzustellen und innerhalb desselben den maßgebenden Einfluß des Königthums zu sichern. Wenn in Deutschland die Erreichung des gleichen Zieles durch die der städtischen Entwicklung feindliche Politik der dem Phantome des Weltreiches nachjagenden Hohenstaufen verhindert wurde, so mußte doch auch hier nach dem Untergange jenes Kaiserhauses den Städten eine Theilnahme an den Reichsständen wenigstens soweit eingeräumt werden, als sie, von jeder anderen Territorialherrschaft befreit, unmittelbar unter dem Reiche standen. Die weltlichen und geistlichen Territorialherren und die Korporationsorgane der reichsstädtischen Gemeinden haben seitdem Namens des Reichs die obrigkeitliche Gewalt innerhalb ihrer Gebiete geführt und, vereinigt in den Reichsständen, einen entscheidenden Einfluß auf die Reichsregierung ausgeübt.

Diese Entwicklung greift seit dem 12. und 13. Jahrhundert über auf die einzelnen Territorien. Aus einzelnen Freien mit mittlerem Grundbesitze, welche sich mit der persönlichen Freiheit die Waffenfähigkeit erhalten hatten, und aus den ursprünglich unfreien bewaffneten Dienstmannen der Fürsten entsteht, gepflegt durch die Kreuzzüge, die Ritterschaft als besondere Gesellschaftsklasse. Namentlich in den weiten Kolonisationsgebieten des Ostens wird aus militärischen Gründen ein starker, mit Kriegsdiensten belasteter Großgrundbesitz geschaffen. Neben diesem größeren weltlichen Grundbesitze stand derjenige der geistlichen Institute, denen die Erlangung der Freiheit von einer Territorialgewalt und der unmittelbaren Stellung zum Reiche nicht gelungen war. Aehnlich wie im Reiche eignen sich auch innerhalb der Territorien die weltlichen und geistlichen Grundbesitzer die obrigkeitliche Gewalt über den größten Theil des flachen Landes und das Obereigenthum über den bäuerlichen Besitz auf Grund landesherrlicher Verleihungen schon im 13. Jahrhundert an. Damit war die Herabdrückung der in den Kolonisationsgebieten des Ostens ursprünglich freien Bauern in den Stand der Hörigkeit wenigstens angebahnt. Neben den weltlichen und geistlichen Grundherren standen aber auch in den Territorien die Städte, welche die Territorialgewalt nicht vollständig abzuschütteln vermocht hatten. Innerhalb des städtischen Bezirks erwarben sie aber gleichfalls die obrigkeitlichen Befugnisse kraft landesherrlicher Verleihung für sich. Aus den weltlichen und geistlichen Lokalobrigkeiten und den Vertretern der städtischen Korporationen setzen sich demnächst die Landstände der einzelnen Territorien zusammen. Das Territorium mit seinen patrimonialen und städtischen Lokalobrigkeiten und ihrer Vereinigung zu den Landständen bietet somit seit Anfang des 14. Jahrhunderts ein Bild des Reiches im Kleinen. Die Bildung des staatlichen Organismus aus der Gesellschaft heraus hat sich von dem Reiche aus in die kleineren Bezirke und Theile desselben fortgepflanzt.

Das treibende Element des sozialen Fortschritts bilden nunmehr zunächst die Städte. Dabei kam infolge der Schwäche von Reichs- und Territorial-

gewalt der Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten wenig in Betracht, ja bis in das 17. Jahrhundert hinein war es für eine ganze Reihe von Städten zweifelhaft, ob sie der einen oder der anderen Kategorie angehörten.

In den Bürgergilden waren ursprünglich alle Mitglieder gleichberechtigt. Nur durch den festen Zusammenhalt, welchen das gleiche Recht gewährte, hatte die Gilde den Sieg über an sich weit überlegene Mächte gewinnen können. Nachdem jedoch die Noth und der äußere Feind die Gilde nicht mehr zum engen Zusammenschlusse ihrer Glieder zwang, machten sich innerhalb der Genossenschaft die sozialen Unterschiede immer mehr geltend. Die obersten Schichten der Bürgerschaft, die Grundbesitzer der Stadt und die größeren Kaufleute, schlossen sich ab und versagten dem bloßen Handwerker die Aufnahme in die Gilde. Die soziale Lage der freien Handwerker wurde um so bedenklicher, als sich innerhalb der meisten Städte noch hörige Handwerker erhalten hatten, die nach Hofrecht einem Herrn zugehörten. Im Besitze der obrigkeitlichen Gewalt, suchte das städtische Patriciat durch Mißbrauch der Markt- und Gewerbepolizei die freien Handwerker denselben Abgaben zu unterwerfen wie die Hörigen und sie damit allmählich in den Stand der Hörigkeit herabzudrücken. Der von der Gesammtheit der Gemeinfreien eben erst gemeinsam errungenen Freiheit drohte wenigstens für einen Theil der freien städtischen Bevölkerung von neuem Gefahr, diesmal aber nicht von den ländlichen Grundherren, sondern von dem städtischen Patriziate. Die Abwehr der Gefahr konnte auch in diesem Falle nur erfolgen durch korporativen Zusammenschluß der bedrohten sozialen Schichten, um mit vereinter Kraft die Unterdrückung zu beseitigen[1]).

Von je her waren die einem Herrn nach Hofrecht untergebenen hörigen Handwerker der Stadt nach den Gewerbszweigen in Innungen vereinigt. Jetzt verbanden sich auch die von der Gilde und damit vom Vollbürgerrechte ausgeschlossenen freien Handwerker zu neuen Gilden. In dem sich entspinnenden Kampfe zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern war das Bündniß zwischen den freien Handwerkergilden und den hofrechtlichen Innungen naturgemäß gegeben. Die freien Handwerker verstärkten durch den Anschluß der hörigen ihre Macht, und letztere konnten nur durch den engsten Anschluß an die freien Handwerker selbst zur persönlichen Freiheit gelangen. Die hofrechtlichen Innungen und ihre Mitglieder streiften noch während des Kampfes mit dem städtischen Patriziate die letzten Spuren der Hörigkeit ab, so daß schließlich der Unterschied zwischen ihnen und der freien Handwerkergilde verschwindet. Aus beiden hat sich die neue Berufsgenossenschaft der Zunft gebildet.

Die Zunft entringt dem Patriziate zunächst diejenigen obrigkeitlichen Machtmittel, welche dieses zur Vernichtung der persönlichen Freiheit der Handwerker bestimmt hatte, Gewerbepolizei und Gewerbegericht. Beide gehen aus der unmittelbaren Verwaltung der Stadtobrigkeit in diejenige der Zünfte über. Hierbei konnten aber die Zünfte nicht stehen bleiben. Wenn man nicht die

---

[1]) Zur Geschichte des Gilde- und Zunftwesens vgl. besonders Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831; Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte, Hamburg und Gotha 1854; W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1859; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 ff., Bd. 1 S. 220 ff., 339 ff.; W. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 27 S. 1 ff.; L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 11 ff.; C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, Jena 1880.

Einheit des städtischen Gemeinwesens zerreißen wollte, mußte bei aller Selbständigkeit der Zünfte doch immer die obrigkeitliche Macht des Stadtregiments über sie erhalten bleiben. Die Selbständigkeit und Freiheit des Handwerks war aber bei Ueberlassung dieser Macht an das Patriziat stets von neuem bedroht. Die Zünfte bedurften also einen entscheidenden Einfluß auf das Stadtregiment und erlangten diesen auch in den meisten Städten. Die alte Gilde, soweit sie überhaupt fortbestand, war seitdem nur noch eine von mehreren, innerhalb der Stadtgemeinde vorhandenen Verbindungen, genoß jedoch als höchste Gilde immer noch einen gewissen Ehrenvorzug. Da städtischer Grundbesitz und Großhandel vorzugsweise das in der alten Bürgergilde vertretene Patriziat ausmachten, so haben sich vielleicht die später bestehenden Kaufmannsgilden unmittelbar aus der alten Bürgergilde entwickelt, wenn sich auch der Zusammenhang zwischen beiden schwer nachweisen läßt. Durch das Eingreifen der Zünfte in die städtische Verfassung wird diese selbst eine demokratische, doch nicht in dem heutigen Sinne, daß jedes Individuum als solches politisch berechtigt ist. Vielmehr wird erst durch das Zusammenwirken aller nach Genossenschaften gegliederten Klassen der städtischen Bevölkerung das neue Stadtregiment gebildet. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war der Sieg der Zünfte allgemein entschieden. Selbst wo ausnahmsweise das aristokratische Stadtregiment sich forterhielt, war doch wenigstens die Freiheit der erwerbenden Arbeit gesichert.

Ihrer Entstehung nach war also die Zunft ein Schutz der auf einen kleinen Besitz gestützten erwerbenden Arbeit gegen die Uebermacht der besitzenden Klassen innerhalb der Stadt. Vermöge der erworbenen obrigkeitlichen Befugnisse sucht daher die Zunft die wirthschaftliche Existenz des einzelnen Handwerkers durch genaue Regelung der Produktion im Verhältnisse zum Bedarfe zu sichern. Der Gedanke, daß der Gewerbebetrieb nicht angeborenes Recht des Individuums, sondern ein anvertrautes Amt sei, welches im Interesse des Konsumenten verwaltet werden müsse, war von den alten hofrechtlichen Innungen auf die freie Handwerkerzunft übergegangen und rechtfertigte die Regelung des Gewerbebetriebes im gemeinsamen Interesse von Produzenten und Konsumenten. Die Kontrolle über die gesammte Produktion eines Gewerbszweiges konnte aber die Zunft nur führen, wenn alle Gewerbtreibenden Mitglieder der Zunft waren. Der Zunftzwang, die Bedingtheit des Gewerbebetriebes von der Aufnahme in eine Zunft, ist daher schon sehr früh ein charakteristisches Kennzeichen der Zunft. Sollten ferner die Zunftmitglieder ein möglichst gleichmäßiges Einkommen haben, so mußte die Zunft für Alle Umfang und Art der Produktion gleichmäßig regeln, auch im Interesse der Konsumenten die Güte der Arbeit überwachen. Daraus ergibt sich das Recht der Zunft, die Befähigung der sich zur Aufnahme meldenden Handwerker zu prüfen und für geeigneten Nachwuchs durch Kontrolle des Gesellen- und Lehrlingswesens bei den einzelnen Mitgliedern zu sorgen.

Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Zünfte beruhen auf den ursprünglich unter den Zunftmitgliedern vereinbarten und von der Obrigkeit bestätigten Statuten, welche namentlich den Umfang der der Zunft verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, Zunftgerichtsbarkeit 2c. festsetzen. Territorial umfaßt die Zunft die Gewerbtreibenden des betreffenden Gewerbszweiges einer Stadt. Die Ausschließung der meisten Gewerbebetriebe vom flachen Lande ergab sich schon daraus, daß hier eine Kontrolle seitens der Zunft unmöglich gewesen wäre, man aber die den mannigfachsten Beschränkungen unterworfenen Zunftgenossen

gegen die Konkurrenz von außerhalb der Zunft stehenden und deßhalb an diese Schranken nicht gebundenen Personen schützen mußte. Das mittelalterliche Gewerberecht ist also ein rein lokales. Seine Geltung erstreckt sich trotz der Aehnlichkeit in den Grundzügen der verschiedenen Rechtsquellen nicht über die Mauern einer Stadt, nicht über den Kreis einer einzelnen Zunft hinaus.

Sobald nun aber die Zünfte in dem Kampfe gegen das Patriziat den Sieg davon getragen hatten, wiederholt sich bei ihnen ebenso wie früher bei der Gilde das alte soziale Gesetz, daß jede siegreiche soziale Macht ihren Sieg nur benutzt, um in ihrem Interesse andere Klassen der Gesellschaft zu unterdrücken und von sich abhängig zu machen. Die Zünfte entfremden sich der sozialen Aufgabe, der sie ihre Entstehung verdankten, dem Schutze der erwerbenden Arbeit gegen den städtischen Grund- und Kapitalbesitz immer mehr und verkehren sie schließlich in ihr Gegentheil.

Der Gegensatz von Unternehmerthum und unselbständigen Arbeitern ist dem Zunftwesen von Hause aus fremd. Anfänglich hatte in den meisten Gewerben ein besonderer Gesellenstand überhaupt nicht bestanden, sondern der Lehrling ließ sich nach vollendeter Ausbildung als Meister nieder. Jedenfalls konnte bei dem geringen Betriebskapitale, das der Handwerksbetrieb erforderte, der Geselle mit Leichtigkeit zur Selbständigkeit gelangen. Die Gesellen waren daher gleich den Meistern vollberechtigte Mitglieder der Zunft.

Je mehr nun aber die Gewerbe aufblühten, ein um so größeres Betriebskapital erforderten sie. Andrerseits strömten den aufblühenden Produktionszweigen Arbeiter in großer Menge zu. Dadurch sahen sich die Handwerksmeister in ihrem Verdienste bedroht. Während im Kampfe mit den Geschlechtern jeder neue Genosse den Zünften willkommen gewesen war, suchen sich jetzt nach siegreicher Beendigung des Kampfes die Zunftmeister der durch zukünftige Konkurrenten drohenden Gefahr zu entziehen, indem sie sich in den meisten Zünften zu einem Numerus clausus abschließen. Es konnte also nicht mehr jeder Geselle Meister werden, sondern die Voraussetzung war die Erledigung einer Stelle innerhalb der Zunft. Die erledigten Stellen werden aber in erster Linie an Meistersöhne oder an Gesellen, die eine Meisterwitwe oder Meistertochter geheirathet haben, verliehen. Soweit außerhalb des Kreises dieser Personen eine Stelle neu zu besetzen war, suchte man wenigstens durch kostbare, aber unverkäufliche Meisterstücke, hohe Gebühren, theure Eß- und Trinkgelage den künftigen Konkurrenten von vorn herein zu ruinieren. Die Zünfte, ursprünglich ein Schutz der freien erwerbenden Arbeit gegen den Besitz, werden ein Schutz des sich in den Familien der Zunftmeister forterbenden Privilegienkapitals gegen die erwerbende Arbeit. Damit beginnt die endlose Geschichte der Zunftmißbräuche, welche sich durch mehrere Jahrhunderte hinzieht.

Jetzt erst, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, entsteht in den wirthschaftlich fortgeschritteneren Gegenden und Gewerben ein sozialer Gegensatz zwischen den an Zahl stetig zunehmenden Gesellen und den Meistern. Aeußerlich tritt derselbe dadurch zu Tage, daß nunmehr die Gesellen aus den Zünften ausscheiden und unter sich ebenfalls auf religiöser Grundlage Gesellenbruderschaften bilden, welche die Gestorbenen begraben, die Kranken pflegen, die besonderen Interessen der Arbeiterschaft gegenüber den Meistern vertreten. Durch große Ausstände ganz nach Art der modernen Streiks suchten die Gesellen ihre Forderungen gegenüber den Meistern durchzusetzen.

In den wirthschaftlich weniger entwickelten Landestheilen tritt dieser Verfall des Zunftwesens natürlich weit später zu Tage als in den Brennpunkten

des gewerblichen Lebens. Ja es kommen sogar in derselben Gegenden bei den verschiedenen Gewerbszweigen je nach der größeren oder geringeren Blüthe derselben verschiedene Stadien der Zunftentwicklung gleichzeitig neben einander vor. Insbesondere ist im Osten Deutschlands der Verfall der Zünfte über ein Jahrhundert später eingetreten als in den rheinischen und flandrischen Städten.

Vergebens suchten seit 1548 die Reichspolizeiordnungen und später in den Territorien die Landesordnungen die Zunftmißbräuche zu beseitigen. Statt einer organischen Umgestaltung der gesammten Zunftverfassung wurde nur die Vernichtung einiger Auswüchse derselben unternommen. Bei der Schwäche der Exekutive in Reich und Territorium war an eine entschiedene Durchführung der Gesetze nicht zu denken, und an die Stelle der Zunftmißbräuche, deren Beseitigung wirklich gelang, stellten sich andere ein, welche den gleichen exklusiven Tendenzen der Zünfte dienten, aber gesetzlich noch nicht verboten waren. Andrerseits war aber doch die Staatsgewalt der Territorien bereits soweit erstarkt, daß sie nicht wie in der Zeit der Kämpfe zwischen Zünften und Geschlechtern eine Umgestaltung des gewerblichen und öffentlichen Lebens durch die freie Entwicklung der sozialen Kräfte innerhalb der einzelnen Städte zuließ. Aus diesem Grunde konnten die Gesellenbruderschaften nicht dieselbe soziale Mission erfüllen wie einst die Zünfte. Im Gegentheile werden die Bestrebungen der Gesellenverbände selbst vielfach als Handwerkermißbräuche behandelt und, wenn gegen diese die städtischen Vertreter auf einem Landtage Verbote durchgesetzt hatten, so konnte die staatliche Gewalt einer prompten Exekutive durch Stadtrath und Zünfte gewiß sein.

Die Zunft, von der das gesammte gewerbliche Leben beherrscht wird, ist daher überall im 16. Jahrhundert zu einer sozialen Institution geworden, welche einen eng begrenzten Kreis von Familien im Besitze der ausschließlichen Gewerbeberechtigung schützt, dagegen den unselbständigen gewerblichen Arbeiter verhindert, zu wirthschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen. Die einst von den Zünften errungene Freiheit der erwerbenden Arbeit war nicht vernichtet, wohl aber erschwerte es die Zunft dem Arbeiter unendlich, durch seine Arbeit zu Selbständigkeit und Besitz zu gelangen.

Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse auf dem flachen Lande. Nachdem während der späteren Jahrhunderte des Mittelalters im Westen Deutschlands die Hörigkeit vielfach gemildert und abgestorben, und der Osten durchweg von persönlich freien deutschen Bauern kolonisiert worden war, erfolgte im 16. Jahrhundert ein empfindlicher Rückschlag. Im Westen führte der Versuch der Bauern zur gewaltsamen Abwerfung der noch bestehenden Herrenrechte nach ihrer Niederlage im Bauernkriege nur zu einer stärkeren Anspannung der Hörigkeit, und in den Kolonisationsgebieten des Ostens dehnten namentlich während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gutsherren ihre wirthschaftlichen Befugnisse gegenüber den Bauern immer weiter aus, so daß sich hier noch nach Schluß des Mittelalters in der Erbunterthänigkeit eine neue Art der persönlichen Unfreiheit entwickelte.

Hoher und niederer Adel waren aus Berufsklassen zu geschlossenen Geburtsständen geworden, indem Erwerb und Besitz gewisser mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteter Güter nur den Mitgliedern bestimmter Familien offen stand. Die handel- und gewerbtreibende Bevölkerung der Städte war nicht nur in ihrer Gesammtheit zu einem besonderen Stande abgeschlossen, auch innerhalb derselben bestanden engere Gemeinschaften, die ihre Hauptaufgabe in

der Durchführung einer immer strengeren Exklusivität gegenüber frischen Elementen sahen. Der hintersässige Bauer endlich war an die Scholle gebunden und schon dadurch gleichfalls zu einem geschlossenen Geburtsstande geworden.

Ueberall, wohin wir blicken, sind die einst so lebenskräftigen sozialen Bildungen des Mittelalters zu starrer Exklusivität verknöchert, überall sind sie aus den Trägern sozialer Freiheit zu Trägern sozialer Unterdrückung geworden. Indem der Adel und die Vertreter der städtischen Korporationen die Lokalobrigkeiten des Landes bilden und als Stände einen entscheidenden Einfluß auf das gesammte Staatswesen ausüben, stehen ihnen zur Erreichung ihrer sozialen Zwecke die staatlichen Machtmittel unmittelbar zur Verfügung. Die ständische Libertät bedeutete die Vernichtung jeder selbständigen Staatsgewalt zu Gunsten der herrschenden Klassen in Stadt, in Land, die wirthschaftliche oder persönliche Unfreiheit der großen Masse der Bevölkerung in stetig zunehmender Progression zu Gunsten dieser selben Klassen. Das Endziel dieser einseitig sozialen Entwicklung konnte nur die völlige Unfreiheit der großen Masse und die Aufsaugung ihres Besitzes im Interesse weniger oder die gewaltsame Lösung der Abhängigkeit durch die Unterdrückten sein.

Da griff in alle diese einseitig sozialen Bildungen ein neuer Faktor ein und gab dem öffentlichen Leben eine neue Richtung. Es ist dies der absolute Staat, welcher seine Aufgabe in dem Schutze aller seiner Unterthanen, in der möglichsten Ausgleichung ihrer collidirenden Interessen sieht. Der Kampf zwischen dem in der Monarchie verkörperten Staate und der ständischen Libertät ist hier nicht weiter zu erörtern. Es kommt vielmehr hier nur darauf an, in welcher Weise die absolute Monarchie die sozialen Rechtsbildungen des Mittelalters im Interesse der arbeitenden Klassen umgestaltet hat.

II. Die staatlichen Rechtsbildungen der absoluten Monarchie.

Nachdem der Kampf um Heer und Finanzen entschieden, und damit die neue staatliche Gründung zur Existenz gelangt war, hatte der absolute Staat mit der von ihm überwundenen ständischen Gesellschaft schließlich einen Kompromiß geschlossen. Er hatte ihren Einfluß da, wo dieser ihm am hinderlichsten war, einfach beseitigt; da, wo er ihn allenfalls ertragen konnte, unter staatlicher Kontrolle erhalten und endlich die ständische Gesellschaft, soweit sie die Thätigkeit des absoluten Beamtenstaates gar nicht behinderte, wohl gar förderte, völlig ungestört gelassen. So waren die Stände als Gesammtvertretung des Landes ziemlich allgemein in den Ruhestand versetzt worden. Die lokalobrigkeitliche Gewalt der einzelnen Gutsherren und Städte hatte man wenigstens in Deutschland — im Gegensatze zu Frankreich, wo auch in dieser Beziehung eine ziemlich vollständige Beseitigung des ständischen Elementes stattfand — unter strengster staatlicher Aufsicht, welche Gutsherren und Magistrate nach der Dienstpragmatik der Staatsbeamten behandelte, vorläufig erhalten. Ebenso waren die Zünfte zu Organen der staatlichen Gewerbepolizei herabgedrückt worden. Am wenigsten fühlte sich der absolute Staat durch die ständische Gliederung der Gesellschaft beengt, vermöge deren Adel, Bürger- und Bauernstand aus Berufsklassen zu fest geschlossenen Geburtsständen geworden waren. Der moderne Staat m u ß t e diese ständische Gliederung bestehen lassen. Denn er durfte den bisher herrschenden Klassen der ständischen Gesellschaft nicht wohl alles auf einmal nehmen, wenn er nicht alle seine Erfolge wieder in Frage stellen wollte. Er k o n n t e sie aber auch fortbestehen lassen. Denn

die ständische Dreigliederung der Gesellschaft behinderte die neue Staatsbildung nicht nur nicht, sie bot im Gegentheile der Verwaltung eine geeignete Grundlage, auf der sie weiter bauen konnte. Der Adel als geschlossener Stand war das beste Material für das Offizierkorps des stehenden Heeres, das indirekte Steuersystem ließ sich zwanglos den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Städte aufpfropfen ꝛc. Wenn man somit die ständische Gesellschaftsordnung bestehen ließ, so durfte sie doch nicht mehr ein Mittel sozialer Klassenherrschaft und Unterdrückung sein.

Das öffentliche Leben sämmtlicher Kulturstaaten des europäischen Kontinents beruht daher während des 18. Jahrhunderts auf einem Kompromisse der alle Lebensverhältnisse durchdringenden modernen Staatsidee mit den aus dem Mittelalter überkommenen sozialen Bildungen. Die reiche Mannigfaltigkeit von korporativen Verbänden, Herrschafts- und Unterthänigkeitsverhältnissen, welche bei der Schwäche der mittelalterlichen Staatsgewalt das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte zu Tage gefördert und in festen gewohnheitsrechtlichen Ordnungen consolidirt hatte, ist von dem absoluten Beamtenstaate nicht vernichtet worden. Er hat nur diese verschiedenartigen Bildungen, die mehr und mehr zur schrankenlosen Herrschaft einer Gesellschaftsklasse über die andere führten, unter seine starke Hand gebeugt, jeden das öffentliche Leben ergreifenden korporativen Verband zu einem staatlichen Institute, jedes Herrschaftsrecht zu einem vom Staate abgeleiteten gemacht und durch die strengste staatliche Aufsicht die in allen diesen Rechtsinstituten üppig wuchernden Mißbräuche vernichtet. Mit der ständischen Gliederung der Gesellschaft in Adel, Bürger und Bauern war verbunden die Heranbildung eines berufsmäßigen Beamtenthums aus allen drei Ständen, mit der Gutsherrlichkeit der Gutsherren über die Bauern ein staatlicher Schutz des Bauernstandes gegen die Gutsherren, mit einer autonomen Verwaltung von Gerichtsbarkeit, Polizei und Kommunalvermögen durch die städtischen Korporationen die Beseitigung jeder Klassenherrschaft der städtischen Honoratiorenfamilien, mit einer die meisten Gewerbe ergreifenden Zunftverfassung die möglichste Verhütung eines Mißbrauches der Zunftprivilegien im einseitigen Interesse der Meister und zum Schaden von Konsumenten und unselbständigen Arbeitern.

Ueberall sind die Rechtsinstitute des Mittelalters, welche dem ausschließlichen Interesse einer Gesellschaftsklasse zu dienen bestimmt waren, erhalten. Sie haben aber unter der Hand des allen Klassen der Gesellschaft möglichst gleichmäßig gerecht werdenden Staates einen ganz neuen Inhalt, eine ganz neue Bedeutung bekommen. Jeder Mißbrauch im Interesse einer oder der anderen Klasse ist abgeschnitten durch die tief greifende staatliche Aufsicht und Leitung, doch der Werth, welchen jene Bildungen für den Schutz des einzelnen und das öffentliche Leben hatten, ist geblieben. Nicht unvermittelt steht der Staat des 18. Jahrhunderts dem einzelnen Individuum gegenüber. Zwischen beiden bilden die intermediären Gewalten ein Bindeglied, bei denen der Einzelne zunächst Schutz und Hilfe, der Staat die Durchführung seiner Anordnungen gegenüber den einzelnen Individuen sucht. Innerhalb dieser Ordnung sind auch die Arbeiterverhältnisse auf den verschiedenen Produktionsgebieten zu betrachten. Dabei erscheint es zulässig, den in Preußen bestehenden Rechtszustand zu Grunde zu legen, von dem der der übrigen deutschen Staaten nur in unbedeutenden Einzelheiten abweicht.

Die Landwirthschaft, von welcher der bei weitem größte Theil der Bevölkerung lebte, wird vollständig beherrscht durch die ständische Rechtsordnung.

Die Grundbesitzer scheiden sich in zwei große Massen, den Rittergutsbesitz und den bäuerlichen Besitz, von denen ersterer im Osten, letzterer im Westen Deutschlands vorherrscht. Nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich sind beide Gesellschaftsklassen scharf von einander wie von anderen Gesellschaftsklassen geschieden. Der Erwerb der Rittergüter ist in der Regel nur dem Adel gestattet. Nichtadliche Besitzer bedürfen einer besonderen landesherrlichen Konzession, und auch dann erhalten sie die mit dem Gute verbundenen obrigkeitlichen und Ehrenrechte nur, wenn die Konzession dies ausdrücklich besagt. Die bäuerliche Bevölkerung ist dagegen in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit vom Rittergutsbesitzer oder sonstigen Gutsherren an die Scholle gebunden. Von Hause aus war diese wirthschaftliche Herrschaft des Großgrundbesitzers über die bäuerliche Bevölkerung keine solche aus eigenem angeborenen Rechte, sondern sie war vom Staate abgeleitet, da jedes Rittergut mit den dazu gehörigen obrigkeitlichen und sonstigen Befugnissen ein Lehen des Landesherrn bildete. Mit der Lehensallodifikation Friedrich Wilhelms I. hatte man zwar in Preußen diese rechtliche Form der Ableitung des gutsherrlichen Rechtes vom Staate für die meisten Landestheile preisgegeben. Aber die Konsequenzen, welche der absolute Staat aus dieser Ableitung bereits entwickelt hatte, ein weitgehendes Kontrollrecht des Staates über die Ausübung der gutsherrlichen Rechte, die Behandlung der Gutsobrigkeiten als staatlicher Verwaltungsorgane, blieben nicht nur unberührt, sondern kamen im Gegentheile mit immer größerer Entschiedenheit zur Geltung.

Aus dem wirthschaftlichen Herrschaftsrechte der Rittergutsbesitzer über die bäuerliche Bevölkerung ergibt sich im Allgemeinen die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Auf den einzelnen bäuerlichen Besitzungen, mag das Besitzrecht selbst ein besseres oder ein schlechteres sein, ruht als Reallast die Verpflichtung der Stellenbesitzer zur Leistung gewisser Hand- und Spanndienste bei Bestellung des gutsherrlichen Ackers. Der Umfang der Dienste ist natürlich ein sehr verschiedener. Ueberall reichen aber die sämmtlichen Dienste aus für die gutsherrliche Feldwirthschaft. Eine persönliche, aus der Unterthänigkeit sich ergebende Verbindlichkeit bildet ferner die Pflicht der Kinder der Unterthanen zum Gesindedienste auf dem Gutshofe für bestimmte Zeit gegen einen geringen Lohn. Durch diesen Zwangsgesindedienst erhält der Rittergutsbesitzer auch außerhalb der eigentlichen Feldwirthschaft das nothwendige Arbeiterpersonal an Knechten und Mägden für seinen Hof.

In gleicher Weise bewirthschaften die bäuerlichen Grundbesitzer ihre Stellen mit Hilfe ihrer Kinder und ihres Gesindes, das meist aus der Reihe der kleinsten ländlichen Grundbesitzer, der Halbkossäten und Häusler, bezw. ihrer Familienangehörigen, hervorgeht.

Diese geringen Arbeitskräfte genügten bei der extensiven Bodenbewirthschaftung, welche noch der Landwirthschaft des 18. Jahrhunderts eigenthümlich ist. Ein eigentlicher, nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesener ländlicher Arbeiterstand existirte also nicht, da die Landarbeiter entweder selbst kleinere Grundbesitzer waren oder als Gesinde ihren Dienst nur als Durchgangsstadium zur Selbstständigkeit betrachteten.

Der Rittergutsbesitzer hat aber gegen seine Unterthanen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Er muß sie bei Unglücksfällen unterstützen, das abgebrannte Haus wieder aufbauen, bei Mißernte Hilfe gewähren und die staatlichen Steuern vorschießen, den nicht Angesessenen Gelegenheit zum Unterhalt verschaffen oder ihnen gestatten, auswärts ihr Brod zu verdienen, die Armen

und Arbeitsunfähigen verpflegen. In dem Gutsherren finden die Unterthanen nicht bloß den Arbeitgeber, sondern auch den Beschützer und väterlichen Berather in allen Lebenslagen. Zahlreiche Bauern waren später gegen die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, weil sie dann auch der werkthätigen Unterstützung des Gutsherren entbehren mußten und lediglich auf Selbsthilfe angewiesen waren

Handels- und Gewerbebetrieb waren auf Grund der mittelalterlichen Stadtprivilegien im Allgemeinen beschränkt auf die Städte Da der absolute Staat auf die exklusiven Gewerbeberechtigungen der Städte sein Accisesystem aufgebaut hatte, so war er finanziell interessirt an der Aufrechterhaltung einer Gewerbeverfassung, welche die meisten Gewerbe vom flachen Lande ausschloß.

Noch war die Zulassung zum selbstständigen Handels- und Gewerbebetriebe durchweg geknüpft an die Mitgliedschaft der kaufmännischen Gilde oder der Handwerkerzunft. Aeußerlich bestand eine Rechtskontinuität zwischen diesen Gilden und Zünften und den gleichen Instituten des Mittelalters. Doch wie vollständig hatte der absolute Staat ihre Bedeutung verändert.[1]) Die Mißbräuche des Zunftwesens hatten schon unter dem großen Kurfürsten auf den Gedanken geführt, eine allgemeine Gewerbefreiheit herzustellen. Wenn man diesen radikalen Gedanken sehr bald wieder aufgab, so waren dafür lediglich finanzpolitische Erwägungen maßgebend Man entschloß sich also zu einer neuen Gewerbepolitik unter Aufrechterhaltung der äußeren Hülse der Zunftverfassung. Die bei jedem Regierungswechsel übliche Erneuerung der Innungsprivilegien bot dazu den äußeren Anlaß. Der Gewerbebetrieb ist abhängig von der Mitgliedschaft der Innung oder Zunft, das Recht der Zunft beruht auf staatlicher Verleihung, folglich ist die Berechtigung zu jedem Gewerbebetriebe eine vom Staate abgeleitete, jeder Gewerbebetrieb ein vom Staate konzessionirter, nur der Staat verleiht das „Amt“. Daraus ergibt sich ein weitgehendes Recht des Staates zur Regulirung des Gewerbebetriebes, während die gewerblichen Korporationen zu staatlichen Instituten herabgedrückt werden. Es folgt aber weiter aus dem dem neuen Gewerberechte zu Grunde liegenden Prinzipe, daß der Staat auch einzelne, außerhalb der Innung stehende Meister, sog. Freimeister, und größere Gewerbetreibende besonders konzessioniren kann. Namentlich für die Fabrikunternehmungen, die innerhalb des Rahmens der Zunftverfassung unmöglich waren, wurde durch diese besonderen Konzessionen erst der rechtliche Boden einer Existenz geschaffen. An die Stelle des rein lokalen Gewerbrechtes treten nach und nach Gewerbegesetze für größere Gebiete.

Diese Zurückführung der Berechtigung zu jedem gewerblichen Unternehmen auf eine Verleihung des Staates ist für das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern von der schwerwiegendsten Bedeutung. Der Staat, welcher die Gewerbeberechtigung verleiht, bestimmt auch über die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes und zwar entweder unmittelbar durch Gesetz oder Anordnung seiner Behörden oder mittelbar durch die von ihm privilegirten gewerblichen Korporationen. Er erkennt insbesondere das aus der früheren Gewerbeverfassung überkommene Abhängigkeitsverhältniß der Gehilfen von den selbstständigen Gewerbetreibenden und damit die Herrschaft der letzteren über ihre Arbeiter an. Indem das ganze Gewerberecht auf die staatliche Konzession

[1]) Ueber das Zunftrecht der absoluten Monarchie vgl. für Preußen M. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 2 Bände (die Zeit von 1640 bis 1740 umfassend), Minden 1884—1888; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 338 ff.

zurückgeführt wird, erscheint jedoch auch diese Herrschaft der Gewerbetreibenden über ihre Gehilfen und Lehrlinge als eine vom Staate abgeleitete öffentlichrechtliche Befugniß. Lohn und Kost der Handwerksgesellen bestimmt die Zunft unter Direktion der Obrigkeit (§ 350 II, 8 A. L.-R.). Bei Handlungsgehilfen und Fabrikarbeitern beruht dagegen beides auf freier Vereinbarung. Von den verschiedenen städtischen Gewerben war der Handelsbetrieb bei dem geringen Güterumsatze überhaupt nicht nur von unbedeutendem Umfange. Der überseeische Handel war abgesehen von einigen größeren Handelsplätzen so gering, daß sogar noch Friedrich der Große daran denken konnte, den Kaffeekonsum durch gesetzgeberische Maßregeln zu beseitigen. Der inländische Umsatz war besonders dadurch beschränkt, daß die meisten Erzeugnisse des einheimischen Gewerbes von den Handwerkern unmittelbar an die Konsumenten abgesetzt wurden, und Gesinde wie unselbstständige Arbeiter neben einem ganz geringfügigen Baarlohn fast alle ihre Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Unterhalt aus der Wirthschaft des Arbeitgebers erhalten. Ebenso produzierte jede Hauswirthschaft für ihre Angehörigen zahllose Bedürfnisse, die jetzt bei einer weiter geführten Arbeitsteilung durch Kauf befriedigt werden. Man denke nicht nur an Nähen und Stricken, sondern auch an Spinnen, Weben, Seifenkochen 2c. Alle diese Umstände führen dazu, daß sich der kaufmännische Umsatz in sehr geringen Grenzen hält. An einigen bedeutenden Handelsplätzen gab es wohl größere Handlungshäuser. Im übrigen waren bei dem geringen Güterumsatze die kaufmännischen Geschäfte klein. Die Kaufleute versahen ihr Gewerbe mit wenigen Gehilfen und Lehrlingen, die bei ihnen im Hause Wohnung und Kost bezogen und daneben als Gehilfen ein geringes Baargehalt empfingen. Bei dem geringen Umfange der meisten kaufmännischen Geschäfte erforderte ihre Begründung kein bedeutendes Kapital. Es war daher in der Regel jedem Gehilfen möglich, mit geringen Ersparnissen sich selbstständig zu machen. Die Stellung als Gehilfe und Lehrling in einem fremden Handelsgeschäfte bildet in der Regel nur ein Durchgangsstadium zur Etablierung und vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit.

Aehnlich war das Verhältniß im Handwerkerstand. Die Lehrlingszeit, die Wanderschaft als Geselle und die Niederlassung als Meister unter Begründung eines selbstständigen Hausstandes schlossen sich naturgemäß aneinander an. Die Begründung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und die Verheirathung gingen hier Hand in Hand, der Geselle konnte nicht heirathen, da er im Hause des Meisters wohnte. Schon hieraus ergibt sich, daß für den Handwerker die Stellung als unselbstständiger Arbeiter nur eine vorübergehende sein konnte. Allerdings war dieses natürliche Verhältniß durch die Verbildungen der Zunftverfassung vielfach in sein Gegentheil verkehrt, so daß schon ein für die ganze Lebenszeit auf die Arbeit in fremden Betrieben angewiesener Gesellenstand vorkam. Aber der absolute Staat vernichtete diese Mißbräuche doch meist mit starker Hand. Und selbst unter der schlechtesten Zunftverfassung, unter der denjenigen, die nicht Meistersöhne waren, nur die Heirath mit der Witwe oder Tochter eines Meisters den Weg zur Erlangung des Meisterrechtes bahnte, war doch wenigstens hierdurch dem unselbstständigen Arbeiter die Möglichkeit gegeben, für sich und seine Nachkommen in den Kreis der selbstständigen Unternehmer einzutreten.

In Nothfällen, namentlich bei Krankheiten wurden die Handlungsgehilfen durch die Gilde, der Handwerksgeselle aus der Gesellenlade, die durch Zwangsbeiträge der am Orte beschäftigten Gesellen gebildet war, und in deren Ermanglung aus der Gewerkskasse der Zunft unterstützt. Letztere hat auch den in Noth geratenen Meistern und deren Angehörigen Hilfe zu gewähren.

Bei allen drei Produktionszweigen, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, lassen sich demnach in dem Arbeitsverhältnisse, wie es die gebundene Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts gestaltet hatte, gewisse gemeinsame Grundzüge erkennen.

Das Arbeitsverhältniß ist kein auf der rechtlichen Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter aufgebautes und durch die übereinstimmende freie Willenserklärung beider Theile begründetes privatrechtliches Kontraktsverhältniß. Vielmehr beruht das Arbeitsverhältniß auf der Herrschaft des Unternehmers über den Arbeiter. Der absolute Staat kann aber nicht mehr wie die lockere mittelalterliche Staatsverbindung die Existenz solcher seinen Unterthanen aus eigenem Rechte zustehenden Herrschaftsbefugnisse und ihre Benutzung im Interesse einer Gesellschaftsklasse gegen die andere dulden. Wo eine Herrschaft besteht, nimmt der Staat sie für sich in Anspruch und überträgt nur ihre Ausübung in seinem Namen den Unternehmern. Die Herrschaft des Gutsherren über seine Hintersassen, des Kaufmanns, Handwerksmeisters und Fabrikanten über seine Gehilfen und Lehrlinge beruht wie die gewerbliche Berechtigung überhaupt auf staatlicher Verleihung, sie besteht, weil und solange der Staat ihren Bestand will. Das Arbeitsverhältniß ist daher ein besonderes Unterthänigkeitsverhältniß des öffentlichen Rechts. Das allgemeine Landrecht, das lebendige Spiegelbild der sozialen Ordnung des 18. Jahrhunderts, behandelt es demgemäß auch nicht unter den obligatorischen Verträgen des Privatrechts, sondern in seinem zweiten Theile unter dem Ständerechte der einzelnen Berufszweige.

Die vollständige Abhängigkeit und wirthschaftliche Unselbstständigkeit des Arbeiters ist jedoch keine dauernde, seine ganze Lebenszeit umfassende. Allerdings ist die bäuerliche Bevölkerung dauernd erbunterthänig. Aber die Bauern, Kossäten und Häusler haben ihren eigenen Grundbesitz, ihre eigene Wirthschaft, ihre Verpflichtung gegen den Gutsherrn erstreckt sich nur auf einzelne Dienste. Der Erwerb des Lebensunterhaltes ausschließlich durch Arbeit in fremden Betrieben bildet in allen Produktionszweigen, beim ländlichen Gesinde, bei den Handlungsgehilfen und bei den Handwerksgesellen nur ein Durchgangsstadium zur vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit. Eine Ausnahme machen nur die Arbeiter in den wenigen Fabriken.[1] Da diese jedoch meist die Einführung fremder Manufakturen, wie Porzellan, Seidenindustrie, zum Gegenstande hatten, so waren die Fabrikarbeiter, welche diese Arbeit verstanden, wenig zahlreich und hoch besoldet, so daß sie den Handwerksmeister nicht zu beneiden brauchten. Die unselbstständigen Arbeiter bilden also keine besondere, von den Unternehmern als solchen sozial geschiedene Klasse, sie sind vielmehr die jüngeren Mitglieder einer Klasse von Unternehmern und später selbst bäuerliche Besitzer, Kaufleute und Handwerksmeister.

Der unselbstständige Arbeiter mit Ausnahme des Fabrikarbeiters lebt daher gleich dem Gesinde, zu dem die unselbstständigen landwirthschaftlichen Arbeiter geradezu gerechnet werden, in dem Hausstande des Unternehmers und erhält von ihm seinen ganzen Unterhalt, sowie einen Theil seiner sonstigen Bedürfnisse, wie Leinen, Wolle, in Naturalien, die die Wirthschaft des Arbeitgebers erzeugt. Der Baarlohn ist daneben, da die meisten Bedürfnisse bereits befriedigt sind, ein verschwindend geringer. Es besteht somit eine das ganze Leben des Arbeiters bis in die kleinsten Einzelheiten ergreifende Abhängigkeit

---

[1] Das A.-L.-R. II, 8, § 408 bezeichnet den Inhaber einer Fabrik als Fabrikunternehmer, seine Arbeiter als Fabrikanten.

vom Unternehmer, die nur deßhalb erträglich ist, weil es sich um jugendliche, später zur vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelangende Personen handelt. Die Bezeichnungen „junger Mann", „junge Leute" für Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf ihr Alter sind ein noch heute erhaltener Ueberrest jenes Zustandes.

Die ständische Gliederung der Gesellschaft gibt endlich dem unselbstständigen Arbeiter in Nothfällen die erforderliche Hilfe, indem jeder einzelne zunächst einer größeren Gemeinschaft angehört. Der Gutsherr muß für seine Hintersassen, die Kaufmannsgilde für die Kaufleute, die Gesellenlade und subsidiär die Innung für die Arbeiter der betreffenden Betriebszweige sorgen. Für die wenigen Fabrikarbeiter und diejenigen Handlungsgehilfen, deren Prinzipale einer kaufmännischen Korporation nicht angehörten, bestand allerdings keine solche Fürsorge. Allein es handelte sich hier um einige hoch besoldete Arbeiter, die durch Erkrankung und sonstige Nothfälle nicht sofort dem wirthschaftlichen Ruine verfielen.

Nur zwei Bevölkerungsklassen scheinen in diesen Rahmen nicht einzupassen, die Beamten und die Bergarbeiter.

Das berufsmäßige Beamtenthum der seit wenigen Menschenaltern erstandenen absoluten Monarchie war, soweit die einzelnen Beamten nicht etwa Privatvermögen besaßen, lediglich und für Lebenszeit auf den Ertrag der bezahlten Arbeit angewiesen. Gleichwohl war das Beamtenthum während des größten Theils des 18. Jahrhunderts noch weit davon entfernt, irgend welche Sicherheit seiner wirthschaftlichen Existenz zu genießen. Allerdings fand in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. anders als in den meisten deutschen Mittel- und Kleinstaaten wenigstens eine pünktliche und regelmäßige Zahlung des Gehalts statt. Allein an einem gesicherten Pensionsanspruche fehlte es durchaus, und willkürliche Entlassungen ohne Entgelt namentlich bei Veränderungen in der Behördenorganisation kamen noch unter Friedrich dem Großen sehr häufig vor. Erst das Allgemeine Landrecht forderte zur unfreiwilligen Entlassung nicht richterlicher Beamter einen Beschluß des Staatsrathes, eventuell unter königlicher Bestätigung (II, 10 §§ 100, 101), zu derjenigen der richterlichen Beamten ein förmliches gerichtliches Verfahren vor den vorgesetzten Gerichten (II, 17 § 99).

Die Unsicherheit der wirthschaftlichen Existenz der Beamten, welche einzig auf den Ertrag ihrer Arbeit und einzig auf den Staat angewiesen waren, hatte hier ähnliche Uebelstände zur Folge wie bei den industriellen Arbeitern der Gegenwart. Allein um irgendwie auf den Charakter der Produktion und der Wirthschaft einen Einfluß zu haben, war dieses Beamtenthum viel zu gering an Zahl. Es ist überraschend, mit wie wenigen Beamten der verrufene Polizeistaat des 18. Jahrhunderts, der sich angeblich um alles kümmerte, auskommen konnte. Auf dem flachen Lande wog die ständische Selbstverwaltung durch Schulzen, patrimoniale Gutsherren und Domänenpächter vor, auch der Landrath, obgleich ein geringes Gehalt beziehend, war noch vorwiegend Ehrenbeamter. Kreissteuereinnehmer und Kreisausreuter waren fast die einzigen berufsmäßigen Beamten des flachen Landes. In den mittleren und größeren Städten gab es allerdings eine Anzahl besoldeter Magistratsmitglieder, und die Accise- und Zollbeamten, die zahlreichste Beamtenklasse, waren durchweg Berufsbeamte. Nur in den Provinzialhauptstädten, den Sitzen der Kriegs- und Domänenkammern und der Landesjustizkollegien, fiel das Beamtenthum mehr ins Gewicht. Im Allgemeinen läßt also das besoldete Berufsbeamtenthum schon wegen seiner geringen Anzahl den Gesammtcharakter der ständischen Gesellschaft unberührt.

In noch entschiedenerem Maße als die landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiter durch Erbunterthänigkeit und Konzessionssystem erhalten die Bergarbeiter durch das den Bergbau beherrschende Regalitätsprinzip ihre Stellung angewiesen. Der Bergbau ist ein Regal, d. h. ein ausschließliches Recht des Staates, das jedoch kraft besonderer staatlicher Verleihung in den Besitz anderer Personen gelangen kann. Die Herrschaft des Bergbauunternehmers über seine Arbeiter ist daher ein staatliches, beziehungsweise ein vom Staate abgeleitetes Recht. Das Verhältniß des Bergarbeiters zu dem Unternehmer beruht ebenso wenig wie das des landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiters auf der privatrechtlichen Gleichheit und Freiheit beider Theile, sondern ist ein Dienstverhältniß des öffentlichen Rechtes. Die Konsequenzen dieser Grundauffassung werden hier mit äußerster Folgerichtigkeit gezogen. Mag der Bergbaubetrieb ein staatlicher oder ein privater sein, so kommt doch die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger und anderen Bergbedienten lediglich dem staatlichen Bergamte zu (§ 307 II, 16 A. L.-R.). Dieses kontrolliert die Art und Weise des Betriebes und damit die Thätigkeit der Arbeiter im einzelnen und bestimmt auch die Höhe des Lohnes. Der Bergbauarbeiter ist also von dem Privatunternehmer, der ihn besoldet, so gut wie unabhängig, das öffentliche Dienstverhältniß besteht bloß gegenüber dem Staate.

Gemeinsam ist den Bergarbeitern ferner mit den staatlichen Beamten, daß ihre Stellung als unselbstständiger Arbeiter nicht ein bloßes Durchgangsstadium zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit bildet, daß sie vielmehr für Lebenszeit auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind. Der Bergarbeiter kann in eine höhere Stufe der Arbeiterschaft eintreten, z. B. Steiger oder Schichtmeister werden. Dagegen wird er nie ein solches Vermögen erwerben, um zu dem Eigenthum oder Miteigenthum eines Bergwerks gelangen zu können.

Die lediglich auf den Ertrag von ihrer Hände Arbeit angewiesenen Bergarbeiter sind nun allen Wechselfällen des Lebens, namentlich den besonderen Unfallgefahren des Bergbaues schutzlos preisgegeben. Schon die ältesten Bergordnungen gewähren daher erkrankten und verunglückten Bergarbeitern Arztgelder, den Invaliden, Witwen und Waisen Gnadenlöhne aus den gewerkschaftlichen Kassen. Später bildeten sich für diesen Zweck besondere Knappschaftskassen der Bergarbeiter, zu denen sämmtliche Arbeiter eines Bergwerkes gehören und Beiträge leisten mußten, während der Unternehmer einen Zuschuß durch Freikuxe gewährte.

Eine besondere Stellung nimmt endlich das nicht auf Grund seiner Erbunterthänigkeit dienende Gesinde und das Schiffsvolk ein.

Das Gesindeverhältniß wird noch ganz patriarchalisch als ein durch Vertrag begründetes, erweitertes Familienverhältniß betrachtet und deshalb auch im Allgemeinen Landrechte (II, 5) im Anschlusse an das Familienrecht (II, 1—4) behandelt. Die Herrschaft hat daher über das Gesinde eine Art familienrechtlichen Gewaltrechtes. Der Lohn beruht auf freier Vereinbarung, doch sind durch obrigkeitliche Taxen Maximalgrenzen gezogen. Wie noch heute sind die Dienstboten als solche regelmäßig nur in jüngeren Jahren bis zu ihrer Verheirathung thätig. Bei Krankheiten werden zwei Fälle unterschieden. Zieht sich der Dienstbote durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so muß die Herrschaft für vollständige Kur und Verpflegung und nothdürftigen Unterhalt sorgen und darf dafür, bis er sich sein Brod selbst wieder zu verdienen vermag, von dem Lohne nichts abziehen. Im übrigen ist die Herrschaft nur zur vorläufigen Fürsorge und zwar höchstens für die Dauer

der Mietszeit verbunden und darf die Kurkosten von dem Lohne kürzen. Begräbnißkosten hat sie niemals zu tragen. Die Regelung der Fürsorgepflicht fand nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch in der für jedes Gesinde geltenden Gesindeordnung vom 8. November 1810 Aufnahme.

Das Verhältniß des Schiffsvolkes gegen den Schiffer sollte nach den Grundsätzen des Gesindeverhältnisses beurtheilt werden (§ 1534 II, 8 A. L.=R.). Wenn ein Schiffsmann vor Antritt der Seefahrt erkrankte, so konnte er ein Viertheil der Heuer oder einen Monatslohn fordern. Trat dagegen die Krankheit während der Reise ein, so mußte der Schiffer Verpflegungs=, Heilungs= und Retourkosten für ihn bezahlen, bei Verwundungen und Beschädigungen im Dienste auf Kosten des Rheders. Starb der Schiffsmann vor begonnener Reise, so gebührte den Erben ein Viertel der Heuer und ein Monatssold, starb er auf der Hinreise, die halbe Heuer oder ein doppelter, starb er auf der Rückreise, die ganze Heuer oder ein vierfacher Monatssold, abzüglich der dem Verstorbenen gezahlten Vorschüsse und der vom Schiffer zu verauslagenden Begräbnißkosten. War der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getötet oder tödtlich verwundet worden, so erhöhten sich die Leistungen und gehörten gleich den Heilungs= und Begräbnißkosten zur großen Haverei.

III. Die Begründung der individualistischen Staats= und Gesellschaftsordnung.

Es war die historische Mission des absoluten Staates gewesen, die soziale Unterdrückung, auf welche die sämmtlichen Rechtsbildungen des Mittelalters schließlich hinausgelaufen waren, zur Unmöglichkeit zu machen, der großen Masse der Bevölkerung in Stadt und Land eine vor Eingriffen der oberen Klassen gesicherte wirthschaftliche Existenz zu gewähren. Gleichwohl waren jene mittelalterlichen Gebilde nicht vernichtet. Insbesondere war die ständische Gliederung der Gesellschaft vom absoluten Staate nicht nur erhalten, sondern in einzelnen Punkten mit noch starrerer Konsequenz durchgeführt worden. Vermöge dieser Aufrechterhaltung der ständischen Gliederung war aber wenigstens einem Theile der im ständischen Patrimonialstaate herrschenden Klassen und zwar dem hervorragendsten Theile derselben auch im absoluten Staate eine bevorrechtete Stellung gesichert. Dem Adel ausschließlich steht die Berechtigung zum Erwerbe und Besitze der mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Rittergüter zu, er ist zur Bekleidung staatlicher Aemter vorzüglich berechtigt, wesentlich zu seinen Gunsten bleibt die bäuerliche Bevölkerung an die Scholle gefesselt.

Unter der Aegide des absoluten Staates vollzog sich nun aber ebenso allmählich wie sicher eine Verschiebung der sozialen Machtverhältnisse zu Ungunsten der bevorrechteten Klassen der Gesellschaft. Die Blüthe von Handel und Industrie, welche das Merkantilsystem herbeiführte, kam ausschließlich den oberen Schichten der Mittelklassen oder, um im Sinne der ständischen Rechtsordnung zu sprechen, des Bürgerstandes zu Gute. Der Adel, durch die ständische Gliederung der Gesellschaft am Handels= und Gewerbebetriebe, durch die Erbunterthänigkeit der Bauern am Uebergange zu einer rationelleren Landwirthschaft verhindert, blieb von den wirthschaftlichen Erfolgen ebenso ausgeschlossen wie das durch die Fesseln des Zunftsystems gebundene Kleingewerbe. Das Beamtenthum des absoluten Staates rekrutirte sich ferner zum großen Theile aus den oberen Schichten der Mittelklassen, ja das bürgerliche Beamtenthum kann als der eigentliche Schöpfer des absoluten Staates betrachtet werden,

erst nach Beendigung des Kampfes mit den Ständen nahm das Beamtenthum adliche Elemente in beträchtlicherem Maße in sich auf. Endlich gingen die Vertreter von Wissenschaft und Literatur vorwiegend aus den Kreisen der Mittelklassen hervor, die somit auch die sich ausbildende öffentliche Meinung beherrschten.

Bei dieser sozialen Machtverschiebung bildete aber die vom absoluten Staate aufrecht erhaltene ständische Gliederung der Gesellschaft nicht mehr den Ausdruck der vorhandenen sozialen Verhältnisse. Die Mittelklassen mußten sich deshalb gegen die ihrer eigenen Bedeutung widersprechende Staats- und Gesellschaftsordnung wenden.

Die Mittelklassen wandten sich zunächst mit dem Verlangen nach Rechtsgleichheit Aller gegen die ständische Abschließung der Gesellschaftsklassen, welche dem Adel den ausschließlichen Besitz der Rittergüter und die vorzügliche Befähigung für den Staatsdienst zusprach. Diese ständische Gliederung mußte ihnen um so unverständlicher sein, je mehr die historischen Voraussetzungen derselben, die lokalobrigkeitliche Gewalt der Stände und ihre Stellung als Gesammtvertretung verschwunden waren. Deßhalb war in Frankreich der Haß gegen die „Privilegien“ viel stärker als in Deutschland. Mit der ständischen Gliederung der Gesellschaft mußten aber auch die auf ihr beruhenden Institute, die Erbunterthänigkeit des Bauernstandes, die zunftmäßige Gebundenheit der Gewerbe fallen. Die Vernichtung der ständischen Ordnung durch die Gleichheit Aller vor dem Gesetze war das zu erstrebende Ziel.

Ebenso wenig wie durch die ständischen Rechtsinstitute wollten aber die erstarkten Mittelklassen sich durch ein staatliches Eingreifen in die wirthschaftliche Entwicklung beschränken lassen. Sie verlangten vom Staate die Beseitigung aller Hemmnisse, welche der Freiheit der wirthschaftlichen Thätigkeit im Wege standen. Dagegen konnte eine wirthschaftlich starke Gesellschaftsklasse ihr Verlangen nach Gleichheit Aller nimmermehr über das formale rechtliche Gebiet ausdehnen, die Herstellung einer materiellen wirthschaftlichen Gleichheit verlangen.

Die Mittelklassen wandten sich endlich auch gegen die mit den ständischen Interessen eng verbundene absolute Staatsgewalt. Sie forderten Antheil am öffentlichen Leben, um in Verfassung und Verwaltung des Staates ihr soziales und wirthschaftliches Interesse zur Geltung zu bringen.

Unverkennbar war dieses soziale und wirthschaftliche Programm ein rein destruktives. Zu Gunsten einer negativen formalen Gleichheit sollten die vorhandenen sozialen Bildungen beseitigt werden, ohne daß man an einen Ersatz derselben gedacht hätte. Jedes Mittelglied zwischen dem einzelnen Individuum und dem Staate sollte fallen, die gesammte Rechts- und Wirthschaftsordnung zurückgeführt werden auf Beziehungen der einzelnen Individuen unter einander und zum Staate. Indem man aber durch die Atomisirung der Gesellschaft dem einzelnen Individuum die allmächtige Staatsgewalt unvermittelt gegenüberstellte, suchte man die individuelle Rechtssphäre dadurch zu sichern, daß man für die einzelnen Individuen einen positiven entscheidenden Einfluß auf die Leitung des Staates forderte. Das den politischen Forderungen der Mittelklassen zu Grunde liegende individualistische Prinzip ergiebt sich also mit Nothwendigkeit aus ihrer verneinenden Stellung gegenüber der öffentlichen Ordnung des absoluten Staates. Indem man die bestehenden sozialen Bildungen vernichten wollte, aber nicht die schöpferische Kraft besaß, neue an deren Stelle zu setzen, bleiben nur die einzelnen Individuen übrig.

Diese individualistische Richtung der öffentlichen Meinung, welche um die Grenzscheide des 18. und des 19. Jahrhunderts namentlich unter dem von den Lehren Ad. Smith's erfüllten jüngeren Nachwuchse des preußischen Beamtenthums begeisterte Anhänger fand, mußte um so schwerer ins Gewicht fallen, als die wirthschaftliche Entwicklung selbst die Grundpfeiler des bisherigen sozialen Gebäudes sprengte und damit seinen Einsturz zu einer Naturnothwendigkeit machte.

Die gebundene Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts war abhängig von gewissen wirthschaftlichen Voraussetzungen. Sie beruhte vor allem auf einer geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, welche die bloß extensive Bewirthschaftung des Grund und Bodens, eine relativ geringe Güterproduktion und einen geringen Güterumsatz zur Folge hatte. Schon seit Ende des 18., noch mehr in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wird daher mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung die ältere Wirthschaftsordnung mehr und mehr unhaltbar. Der Zuwachs kann sich nicht gleichmäßig auf alle Berufsklassen vertheilen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung, da der Grund und Boden nicht beliebig vermehrbar ist. Gleichwohl sind landwirthschaftliche Produkte für eine größere Bevölkerung erforderlich. Folglich muß derselbe Grund und Boden mehr hervorbringen als bisher.

Die Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse beginnt daher bei der Landwirthschaft. Sie mußte von der extensiven zur intensiven Bewirthschaftung übergehen. Die wissenschaftlichen Lehren Thaer's bieten nur die theoretische Formulierung dafür, was das praktische Leben erforderte. Die neue intensive Wirthschaft war aber nur möglich bei einer Umgestaltung der ganzen bestehenden Agrarverfassung. Schon unter Friedrich dem Großen entsteht das Bestreben, die Gemeinheitstheilungen nach dem Vorbilde der bereits höher entwickelten englischen Landwirthschaft durchzuführen. Nachdem im Laufe mehrerer Jahrzehnte die neuen Anschauungen sich weiter verbreitet, die neuen Bedürfnisse sich stärker geltend gemacht hatten, kommt es endlich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts zu einer umfassenden Reform. Die Beseitigung der ständischen Gliederung der Gesellschaft und die Beseitigung der gesammten bisherigen Agrarverfassung, namentlich die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses stehen dabei im engsten Zusammenhange. Die Darstellung jener Agrarreform liegt außerhalb des Planes dieser Schrift.[1]) Das endliche Ergebniß, wie es jedenfalls seit Mitte dieses Jahrhunderts sich herausstellt, ist die Lösung der wirthschaftlichen Abhängigkeit des Bauernstandes vom Großgrundbesitzer, auf den der Adel kein ausschließliches Recht mehr hat, und die Schaffung eines persönlich und dinglich freien Bauernstandes mit individuellem Grundeigenthum. Die Beseitigung der obrigkeitlichen Stellung der Rittergutsbesitzer gegenüber den Landgemeinden, welche nun nicht mehr der adäquate Ausdruck der gegebenen wirthschaftlichen Verhältnisse war, folgt sehr bald nach. Im Westen ist dies im Wesentlichen schon durch die französisch-rheinbündische Fremdherrschaft geschehen. Im Osten der preußischen Monarchie erfolgt die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 1849, die der gutsherrlichen Polizeigewalt und der Aufsicht über die Landgemeinden erst durch die Kreisordnung von 1872, im Königreich Sachsen die der Patrimonialgerichtsbarkeit

[1]) Es kann in dieser Beziehung jetzt für Preußen lediglich auf das vortreffliche Werk von G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Bände, Leipzig 1887, verwiesen werden.

1854, die der gutsherrlichen Polizeigewalt 1871. Nur in Mecklenburg, wo die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sich durch Einziehen der bäuerlichen Stellen zu den Gutshöfen vollzogen hatte, erhält sich auch die gutsobrigkeitliche Gewalt wenigstens auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Polizei fort.

Durch diese Agrarreform sind die ländlichen Arbeitsverhältnisse durchaus andere geworden.

Der Zwangsgesindedienst der Bauerkinder auf den Gutshöfen hörte auf, und die preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 gestaltet unter Aufhebung der obrigkeitlichen Lohntaxen das nunmehr überall freie Gesindeverhältniß nach denselben Grundsätzen eines patriarchalischen Familienbandes um, die bisher nur für das städtische Gesinde und für dasjenige der Bauern gegolten haben.

Die größeren Güter bedürfen jedoch außer dem Gesinde noch weiterer Arbeitskräfte, besonders zu gewissen Zeiten, bei der Aussaat, bei der Ernte, beim Dreschen. Bisher war den Rittergutsbesitzern diese Arbeit geleistet worden durch die nunmehr fortgefallenen Hand- und Spanndienste der Bauern, für die ein Ersatz geschaffen werden mußte. Die größeren Gutsbesitzer selbst mußten jetzt die für ihre Wirthschaft erforderlichen Gespanne halten. Die menschlichen Arbeitskräfte boten ihnen die kleineren ländlichen Grundbesitzer, deren Zeit durch die eigene Wirthschaft nicht voll in Anspruch genommen, und deren Dienste daher durch die ältere Gesetzgebung, in Preußen durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 von der Ablösung ausgenommen wurden. Nachdem jedoch diese Ablösung seit der Mitte des Jahrhunderts allgemein erfolgt war, konnte der Gutsbesitzer sich jene Arbeitskräfte nur im Wege des freien privatrechtlichen Vertrages verschaffen. Zu diesen kleineren ländlichen Grundbesitzern, die nebenbei auf Tagelohn gingen, kamen andere Elemente der ländlichen Bevölkerung, namentlich jüngere Söhne von Bauern, abgewirthschaftete, in einigen Landestheilen, in denen kein Bauernschutz bestand, wie Mecklenburg, Neuvorpommern und Rügen und zum Teil auch in anderen östlichen Provinzen Preußens von ihrem Gutsherrn vertriebene Bauern, die dann als Taglöhner mit einem geringen Stücke Land auf dem gutsherrlichen Boden angesetzt wurden.

Allgemein ist also die bisherige, rechtlich anerkannte Herrschaft des Gutsherrn über seine Arbeitskräfte gelöst. Er kann sich solche nur verschaffen im Wege des freien privatrechtlichen Vertrages. Die ländlichen Arbeiter besitzen allerdings zum Theil noch selbst einigen Grund und Boden, zum Theil dagegen sind sie lediglich auf den Ertrag ihrer Arbeit im Betriebe des Gutsherrn angewiesen. Diese Abhängigkeit der wirthschaftlichen Existenz vom Arbeitsertrage in fremden Betrieben ist nicht mehr wie bei den Bauernkindern des 18. Jahrhunderts ein bloßes Durchgangsstadium zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit, sondern eine dauernde Lebensstellung. Der mit der Dichtigkeit der Bevölkerung steigende Bodenwerth verhindert die nicht besitzende ländliche Bevölkerung immer mehr, eigenen Grundbesitz zu erwerben. So entsteht eine dem vorigen Jahrhundert noch fremde geschlossene ländliche Arbeiterklasse, die ihr Verlangen nach eigenem Besitze nur durch massenhafte Auswanderung nach Amerika befriedigen kann.

Mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Bande ist auch die Hilfe fortgefallen, die der Gutsherr in allen Nothfällen des Lebens seinen Hintersassen zu leisten hatte. Für das ländliche Gesinde besteht allerdings die Fürsorge der Herr-

schaft bei Krankheit nach Maßgabe der Gesindeordnung, für die Tagelöhner ist auch diese nicht vorhanden. Das Bindeglied zwischen Staat und Individuum, welches die gutsherrliche Gewalt darbot, ist ohne Ersatz verschwunden, im Falle der Noth sorgt nur die staatliche Armenpflege.

Aber nicht nur auf dem Gebiete der Landwirthschaft, sondern auch auf dem der gewerblichen Produktion erwies sich die gebundene Ordnung des 18. Jahrhunderts immer mehr unhaltbar. Von Hause aus waren es nur ein gewisser doktrinärer Individualismus der Mittelklassen und die auch unter der absoluten Monarchie nie ganz zu beseitigenden Mißbräuche des Zunftwesens, welche auf eine Aufhebung der Zünfte hindrängten. Schon durch diese Einflüsse und vor dem Aufkommen des modernen Großbetriebes erfolgte in einigen Gebieten, in Frankreich, in verschiedenen Rheinbundstaaten und 1810 in Preußen die Aufhebung der bisherigen Gewerbeverfassung. Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, wie die Beseitigung der doch immerhin den kleinen Gewerbebetrieb schützenden Zünfte gerade von den arbeitenden Klassen des Gewerbestandes mit welchem Enthusiasmus begrüßt wurde. Die Hemmnisse der wirthschaftlichen Selbstständigkeit wurden für sie beseitigt, ohne daß die Gefahren des Großbetriebes, gegen welche die Zünfte einen Schutz bieten konnten, bereits vorhanden gewesen wären.

Soweit nun die staatliche Gesetzgebung nicht schon in diesem Stadium eingriff, wurde doch durch die gewerbliche Entwicklung das Fortbestehen der Zunftverfassung unmöglich. Auch auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion und des Transportwesens steigern sich die Bedürfnisse derart, daß die handwerksmäßige Produktion und die thierischen Transportmittel nicht mehr ausreichen. Wie das gesteigerte Bedürfniß an landwirthschaftlichen Erzeugnissen durch den Uebergang zur intensiven Wirthschaft, so werden die höheren Anforderungen nach gewerblichen Produkten befriedigt durch eine Reihe von Erfindungen, die man in ihrer Gesammtheit als „die Maschine" bezeichnen kann. Sie bildet das äußere Kennzeichen für den Beginn eines neuen Wirthschaftssystems. Wirthschaftlich hatte sie die doppelte Funktion, nicht nur den bestehenden Bedürfnissen zu genügen, sondern auch neue zu erwecken und für deren Befriedigung hinwiederum zu sorgen. So hat der Eisenbahnbau die Eisenindustrie gefördert und umgekehrt, so daß schließlich in dem neuen Wirthschaftssysteme ein Rad in das andere griff zur Steigerung der Bedürfnisse und der Produktion.

Sobald nun in einem Gewerbe der Maschinenbetrieb auftaucht, wird neben ihm die bisherige gewerbliche Produktion entweder augenblicklich oder allmählich konkurrenzunfähig. Mit Eröffnung einer Eisenbahn zwischen zwei Orten verschwinden sofort die Frachtwagen. Die Maschine produziert ferner so schnell und billig, daß die Handarbeit damit nicht konkurrieren kann. So hat sich in Deutschland von 1861 bis 1875 die Zahl der mechanischen Webstühle vergrößert von 39,554 auf 74,775, dagegen die der Handstühle sich verringert von 394,865 auf 369,321.[1]) Der Maschienenbetrieb ist ein Großbetrieb, der ein bedeutendes Betriebskapital erfordert und billiger produziert als die Handarbeit.

In die zunftmäßige Ordnung des Handwerks hatte sich der fabrikmäßige Betrieb von je her nicht einfügen lassen. Je mehr sich also der Fabrikbetrieb

[1]) Vgl. Grothe, Der Einfluß des Manchesterthums auf Handwerk und Hausindustrie, gezeigt an dem Ergehen der Hand- und Hausweberei, 2. Abdruck, Berlin 1884.

auf Kosten des Handwerks ausdehnte, um so mehr wuchs die gewerbliche Produktion selbst aus den Fesseln des Zunftsystems heraus, soweit die staatliche Gesetzgebung dieselben nicht schon beseitigt hatte.

Die Zunftverfassung mußte also früher oder später fallen. Es fragte sich nur, was an ihre Stelle treten solle. Eine entsprechende Umgestaltung der Zünfte im Interesse des Schutzes der Kleinbetriebe wäre wohl möglich und wünschenswerth gewesen und wurde namentlich von der Stein'schen Richtung unter den preußischen Staatsmännern dringend empfohlen. Mächtiger als diese Gedanken war jedoch das Vorbild Frankreichs, wo durch die Revolution die Zünfte als Bestandtheile der ständischen Ordnung vollständig zertrümmert, aber keine neuen korporativen Verbände geschaffen waren. Diesem französischen Muster folgten nicht nur manche der deutschen Rheinbundstaaten, sondern auch die preußische Gesetzgebung von 1810.

Das Konzessionssystem, vermöge dessen jede gewerbliche Berechtigung eine vom Staate abgeleitete war, wurde damit zunächst nicht aufgegeben. Es verlor jedoch seine bisherige Bedeutung, welche darin bestanden hatte, daß dem einzelnen Fabrikunternehmer und Freimeister auch außerhalb der Zunft die Befugniß zum Gewerbebetriebe ertheilt werden konnte. Die Konzession wird nicht mehr durch allgemeines Privilegium den jeweiligen Mitgliedern einer Zunft und durch individuelles Privilegium einem einzelnen, außerhalb der Zunft stehenden Gewerbetreibenden, sondern nur durch individuelles Privilegium ertheilt. Diesen Konzessionen giebt der Staat eine steuerrechtliche Bedeutung, d. h. er erklärt gesetzlich, daß die Verleihung der Konzession lediglich abhängig sei von der Lösung eines Steuerpatentes. Nur für einzelne Gewerbe wird daneben noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine besondere polizeiliche Genehmigung erfordert.

Wenn man nunmehr eine andere Form der Gewerbesteuerung wählte, nämlich die Zulassung zum Betriebe nicht mehr von der vorherigen Entrichtung der Steuer abhängig machte, so verlor die Konzession jede Bedeutung. Dies geschah in Preußen durch die Steuergesetzgebung von 1820. Der Gewerbebetrieb ist seitdem, soweit die frühere Gewerbeverfassung aufgehoben war, nicht mehr ein vom Staate abgeleitetes Recht, sondern eine natürliche Befugniß des Individuums, wie Essen, Trinken und Schlafen. Dies ist die Bedeutung der Gewerbefreiheit. Auch wo noch im polizeilichen Interesse eine persönliche oder sachliche Konzession erfordert wird, hat diese nicht den Sinn, daß sie die gewerbliche Berechtigung verliehe, sondern die Konzession enthält nur das Anerkenntniß, daß polizeiliche Hinderungsgründe dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nicht entgegenstehen.

Wie das Gewerbe die Fesseln der bisherigen Gewerbeverfassung abzustreifen suchte, so der private Bergbaubetrieb die Fesseln des Regalitätsprinzipes, welches ihn vermöge der daraus folgenden staatlichen Direktion in der freien wirthschaftlichen Entwicklung hemmte. In Frankreich war das Bergregal bereits durch das Gesetz vom 28. Juli 1791, welches auch auf dem linken Rheinufer galt, beseitigt. In den altpreußischen Landestheilen begann seit 1851 eine Uebergangsgesetzgebung, welche mehr und mehr die staatliche Direktion über die privaten Bergbaubetriebe lockerte. Endlich hob das für den ganzen preußischen Staat erlassene und in den meisten anderen deutschen Staaten nachgeahmte allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 das Bergregal, soweit es sich nicht im Besitze von Standesherren befand, überhaupt auf. Auch der Bergbaubetrieb unterliegt besonderen polizeilichen Beschränkungen im Interesse der

allgemeinen Sicherheit und Ordnung. Die Zulassung zum Betriebe beruht auch jetzt noch auf einer besonderen staatlichen Verleihung des Bergwerkseigenthums. Allein diese Verleihung ist allgemein polizeilicher Natur. Es liegt ihr nicht der Gedanke zu Grunde, daß der Bergbaubetrieb ein seinem Wesen nach staatliches Recht sei.

Die Einführung der Gewerbefreiheit wie die Preisgabe des Regalitätsprinzipes beim Bergbau haben demnach die Befugniß zum Betriebe, die früher aus dem staatlichen Rechte hergeleitet wurde, zurückgeführt auf das angeborene Recht des Individuums zur freien Willensbethätigung.

Damit ändert sich nothwendig die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses der gewerblichen Arbeiter wie der Bergarbeiter. Ein vom Staate losgelöstes selbstständiges Herrschaftsrecht über Personen erkennt der moderne Staat nicht mehr an. Das Bindeglied zwischen dem ausschließlichen Herrschaftsrechte des Staates und der thätsächlichen Herrschaft des Unternehmers ist aber mit dem Konzessionssystem und dem Regalitätsprinzipe fortgefallen. Folglich kann die staatliche Rechtsordnung eine Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter überhaupt nicht mehr anerkennen. Beide Theile stehen sich also im Zustande der vollkommenen Rechtsgleichheit gegenüber. Ist die gesammte gewerbliche Thätigkeit des Unternehmers nur ein Ausfluß seiner angebornen Willensfreiheit, so auch die des Arbeiters. Das Dienstverhältniß wird daher rechtlich ein privatrechtliches Kontraktverhältniß, welches durch freie Willensübereinstimmung beider Theile zu Stande kommt, und bei welchem sich Arbeitgeber und Arbeiter als Käufer und Verkäufer der Arbeit als einer Waare gleichberechtigt gegenüberstehen.

Die Stellung der gewerblichen Arbeiter wird nun trotz des gleichen Rechtsbodens eine durchaus verschiedene in den Handwerksbetrieben und in den fabrikmäßigen Großbetrieben. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß die Grenze zwischen beiden sich nicht scharf ziehen läßt, der größere Handwerksbetrieb allmählich in den Fabrikbetrieb übergeht.

In den kleinen Handwerksbetrieben bleibt die Stellung der Arbeiter zum Meister im allgemeinen dieselbe wie bisher. Eine soziale Scheidung der Unternehmer von den arbeitenden Klassen findet nicht statt, die Stellung des selbstständigen Arbeiters ist nur ein Durchgangsstadium zur vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit. Die Erreichung einer solchen ist sogar leichter wie früher, da die Schranken des Zunftrechtes gefallen sind. Andererseits ist aber die Lage des selbstständigen Handwerkers, also das zu erreichende Ziel, durch die Konkurrenz der Großbetriebe bedeutend herabgedrückt, so daß vielfach der Handwerksmeister nicht besser gestellt ist als der Arbeiter. Die Lösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Meister und seinen Gehilfen und der Uebergang zur reinen Geldwirthschaft durch Baarzahlung des ganzen Lohnes erwies sich jedoch sehr bald durch das gleich zu erwähnende Vorbild der Fabriken nothwendig.

Wesentlich anders gestaltet sich die Lage der Fabrikarbeiter. Die gewerblichen Arbeiter gingen im Anfange gern zu den Fabriken über. Sie wurden dadurch frei von den Schranken, die ihnen das Leben in der häuslichen Gemeinschaft des Meisters auferlegte, da die Arbeitermassen einer Fabrik selbstverständlich nicht im Hause des Fabrikanten leben konnten. Sie erhielten statt des geringen Geldlohnes der Gesellen ihre ganze Einnahme in baarem Gelde und waren in der Begründung eines eigenen Hausstandes nicht mehr

behindert.[1]) Der Reiz dieser Vortheile war ein so großer, daß sich sehr bald die Handwerksmeister, um ihre Arbeitskräfte zu erhalten, ebenfalls entschließen mußten, die häusliche Gemeinschaft mit ihren Arbeitern zu lösen.

Die Vortheile des selbstständigen Privathaushaltes wurden aber erkauft durch die dauernde wirthschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters von dem Unternehmer. Der Fabrikarbeiter ist, von geringen Ausnahmefällen abgesehen, intellektuell und wirthschaftlich nicht im Stande, sich in seinem Gewerbe selbstständig zu machen, sondern auf Lebenszeit verurtheilt, Fabrikarbeiter zu bleiben. Er ist intellektuell nicht dazu im Stande, da er bei der weitgehenden Arbeitstheilung nicht wie der Handwerker in allen Zweigen des Gewerbes, namentlich der gewerbliche Arbeiter nie im kaufmännischen Betriebe der Fabrik, sondern nur in einer einzelnen Arbeitsart ausgebildet wird. Er ist wirthschaftlich nicht dazu im Stande, da zur Fabrikanlage ein bedeutendes Kapital gehört, der gewöhnliche Arbeiter aber weder Geld noch Kredit besitzt. Unternehmer und Arbeiter scheiden sich daher in zwei verschiedene soziale Klassen, bei denen der Uebergang von der einen in die andere, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich unmöglich ist.

Sobald nun der Fabrikbetrieb über die Anfangsstadien seiner Entwicklung hinaus war, verschlechterte sich die Lage der arbeitenden Klassen mehr und mehr. Arbeitskräfte waren in hinreichender Zahl vorhanden und strömten immer von neuem aus den zerstörten Handwerksbetrieben zu, deren Meister sich gegenüber der kapitalistischen Großproduktion nicht halten konnten. Die Arbeiter als Verkäufer ihrer Arbeit, die sie als Waare feilboten, waren daher vollständig den wirthschaftlichen Konjunkturen preisgegeben. Bei dem Konkurrenzkampfe der einzelnen Unternehmer wurden die Löhne auf das wirthschaftliche Minimum, den nothdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie herabgedrückt, augenblicklich überflüssige Arbeiter entlassen und damit der Armenpflege preisgegeben. Vermöge seiner wirthschaftlichen Uebermacht konnte der Arbeitgeber die Arbeitskräfte aufs äußerste ausbeuten, besonders durch Benutzung der billigeren Frauen- und Kinderarbeit, er konnte den Arbeiter nöthigen, in von ihm gebauten Wohnungen zu hohem Miethszins zu wohnen, den Arbeiter statt mit Geld mit seinen Fabrikwaaren, die dann der Arbeiter zu Spottpreisen losschlagen mußte, ablohnen oder ihn zwingen, alle Lebensbedürfnisse zu von ihm einseitig bestimmten Preisen von ihm entnehmen (Cottage- und Trucksystem). So entwickelt sich, wo ein staatliches Eingreifen nicht stattfindet, bei dem freien Spiele der wirthschaftlichen Kräfte die vollkommene persönliche und wirthschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter von dem Arbeitgeber. Diese moderne Fabriksklaverei läßt zwar Angriffe des Herrn auf die persönliche Integrität des Arbeiters nicht zu, unterscheidet sich aber, wenn man nicht auf die rechtliche Form, sondern auf den thatsächlichen Inhalt des Verhältnisses sieht, von der Sklaverei der antiken Welt nur zu ihren Ungunsten dadurch, daß der Arbeitgeber kein wirthschaftliches Interesse an der Erhaltung der Person des Arbeiters hat. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Lage des Fabrikarbeiters ohne staatlichen Arbeiterschutz eine derartige allgemein wäre. Denn die wirthschaftlichen Konjunkturen, namentlich das Verhältniß von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, die den Arbeiter herabdrücken, können ihn andererseits bei einem

[1]) Auf den Reiz, der in den Anfängen der industriellen Gesellschaft der selbstständige Haushalt und der hohe Geldlohn auf die arbeitenden Klassen, Handwerksgesellen und Gesinde, ausübte, hat zuerst L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Leipzig 1850, Bd. 2 S. 62., aufmerksam gemacht.

Umschlage auch wieder erheben. Die Fabriksklaverei bezeichnet nur diejenige wirthschaftliche Lage des Arbeiters, in die er bei besonders ungünstigen Konjunkturen herabsinken kann und vor dem Bestehen einer ihn schützenden staatlichen Gesetzgebung in den europäischen Industrieländern auch thatsächlich vielfach herabgesunken ist.

Seitdem die Zunftverfassung nicht mehr die Grundlage des Gewerberechtes bildete, war auch für den gewerblichen Arbeiter das zwischen Staat und Individuum stehende Bindeglied der ständischen Rechtsordnung gefallen, bei dem er zunächst Hilfe in Nothfällen zu suchen hatte.

Für die Fabrikarbeiter, die außerhalb der Innungs- und Gesellenverbände standen, hatte es von jeher keine gewerblichen Hilfskassen gegeben. Während aber im 18. Jahrhundert dieser Mangel für die wenigen hoch besoldeten Fabrikarbeiter nicht fühlbar wurde, ergab sich daraus im 19. Jahrhundert für die zahlreichen, theilweise schlecht bezahlten Arbeitermassen der Fabriken eine vollständige Schutzlosigkeit gegenüber allen Wechselfällen des Lebens. Diese Wechselfälle, Krankheit, die beim Maschinenbetriebe der Fabriken besonders häufigen Betriebsunfälle, Alter und Invalidität und vorübergehende Arbeitslosigkeit führten zum Ruin des Arbeiters, dem die wirthschaftliche Widerstandsfähigkeit fehlte und gaben ihn schließlich der öffentlichen Armenpflege des Staates preis.

Für die Handwerksgesellen und hilfsbedürftige Meister bestanden zwar, da die Zünfte und die sich daran anschließenden Institute sich als freie gewerbliche Vereinigungen weiter erhieten, die Gesellenladen und die Gewerbskassen als Hilfe in Nothfällen fort. Allein mit der Beseitigung des Zunftzwanges hörte jede staatliche Nöthigung für die Meister und Gesellen auf, sich an diesen Einrichtungen, welche fortlaufende Beiträge erforderten, weiter zu betheiligen. Thatsächlich sank der Prozentsatz der Theilnehmer immer mehr, so daß zahlreiche Zünfte überhaupt aufhörten zu bestehen. Für die große Masse der Handwerksgesellen und die durch die Konkurrenz der Fabriken in eine zusehends schwierigere Wirthschaftslage gerathenden Handwerksmeister ergibt sich also dasselbe Resultat wie für die Fabrikarbeiter, sie sind allen Wechselfällen des Lebens schutzlos preisgegeben.

Nur für die Bergarbeiter und ihre Angehörigen retten sich die aus der früheren Ordnung überkommenen Knappschaftskassen mit Zwangsbeiträgen sämmtlicher im Betriebe beschäftigten Arbeiter und des Unternehmers in das neue Wirthschaftsleben hinüber.

Die Umgestaltung der wirthschaftlichen Zustände macht sich drittens auf dem Gebiete des Handels geltend.

Kaufmännische Gilden, an deren Mitgliedschaft die Zulassung zum Handelsbetriebe geknüpft war, hatten schon bisher nicht allgemein bestanden. Gleichzeitig mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Innungen hören auch die der Kaufmannsgilden auf. Zunächst tritt an die Stelle die allgemeine Konzessionierung derjenigen, welche ein Steuerpatent lösen, und mit der vollständigen Gewerbefreiheit wird auch der Handelsbetrieb eine natürliche Befugniß des Individuums. Die Rückwirkung auf das Dienstverhältniß der Handlungsgehilfen ist dieselbe wie beim gewerblichen Arbeitsverhältnisse, es entsteht ein auf der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit beider Theile aufgebautes privatrechtliches Kontraktsverhältniß.

Ebenso ändert sich die wirthschaftliche und soziale Lage der Handlungsgehilfen. Die kapitalistische Produktion hat ihren Einfluß auch auf den Handelsbetrieb und damit auf die Lage der Gehilfen geltend gemacht. Die

Fabrikanten konnten den Detailvertrieb der Waarenmassen, die sie jährlich erzeugten, nicht übernehmen. Dieser fällt also den kaufmännischen Geschäften zu. Ferner erweitert sich deren Umsatz dadurch, daß die arbeitenden Klassen auf die reine Geldwirthschaft angewiesen sind. Die Handelsgeschäfte bedurften demnach ein größeres Kapital oder wenigstens einen größeren Kredit. Den bestehenden Geschäften, welche den allmählichen Uebergang von der handwerksmäßigen zur kapitalistischen Produktion mit durchmachten, fiel beides eben wegen der Allmählichkeit des Ueberganges von selbst zu. Sie wurden „die alten soliden Firmen". Dem Handlungsgehilfen ohne Kapital und Kredit war es dagegen unmöglich, wie früher zur Selbstständigkeit zu gelangen, da jedes größere Geschäft ein bedeutendes Kapital erforderte, bei einem kleineren Geschäftsbetriebe aber die Konkurrenz unmöglich war. So bildete sich auch im Handelsstande eine Klasse aus, welche wegen Kapitalmangels in der Regel nicht zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelangen kann. Die höhere Durchschnittsbildung und die dementsprechend höhere Durchschnittseinnahme gewährt allerdings dem Handlungsgehilfen eine andere Lebensstellung als dem Fabrikarbeiter. Die scharfe soziale Scheidung zwischen der Unternehmer- und der Gehilfenklasse macht sich aber auch hier geltend. Sie kommt äußerlich zur Erscheinung durch die Trennung des Hausstandes, indem auch die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge nicht mehr im Hause des Chefs wohnen, sondern eine getrennte Privatwirthschaft begründen.

Besondere Veranstaltungen zur Fürsorge für die Handlungsgehilfen in Nothfällen hatte es außer der Kaufmannsgilde von jeher nicht gegeben. Auch die Fürsorge durch die Gilde hörte mit Einführung der Gewerbefreiheit auf. Erhebliche Uebelstände hatten sich daraus im Anfange bei der im Vergleiche mit den gewerblichen Arbeitern guten Lage der Handlungsgehilfen und den längeren Kündigungsfristen nicht herausgestellt. Erst die immer stärker werdende soziale Scheidung der Gehilfenklasse von den Unternehmern macht auch hier ein staatliches Eingreifen nöthig.

Die kapitalistische Produktion greift endlich zurück auf das Gebiet der Landwirthschaft und schließt damit den Kreis der neuen Wirthschaftsordnung. Bei der intensivsten Bewirthschaftung des Bodens reichen schließlich die menschlichen und thierischen Arbeitskräfte nicht mehr aus. Die Maschine findet auch bei der Landwirthschaft Anwendung und bereitet den Arbeitern die gleichen Unfallgefahren wie bei der Industrie. Je dichter die Bevölkerung und je entwickelter die Landwirthschaft wird, um so mehr nähert sich die landwirthschaftliche Produktion der industriellen an.

IV. Der Charakter des Arbeitsverhältnisses in der individualistischen Wirthschaftsordnung.[1])

Durch die Vernichtung der gebundenen Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts ist die Befugniß zur erwerbenden Thätigkeit als selbstständiger Unter-

[1]) Bezüglich der Literatur zu dieser und der folgenden Nr. ist folgendes zu bemerken. Die Hand- und Lehrbücher des Privatrechts, wie die juristischen Monographien, berücksichtigen durchweg nur die formal-juristische Seite des Arbeitsverhältnisses, ohne auf seinen wirthschaftlichen Inhalt und dessen Rückwirkung auf die juristische Form näher einzugehen. Diese Literatur kommt demnach hier nicht weiter in Betracht. Die juristischen und wirthschaftlichen Wechselbeziehungen heben hervor vom nationalökonomischen Standpunkte Schmoller, „die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch" in der Ztschr. f. Staatswissenschaft Bd. 30, S. 449 ff.;

nehmer in Landwirthschaft, Gewerbe und Handel zu einem angeborenen Rechte des Individuums geworden Nicht mehr vom Staate wird die Befugniß in den Formen der Belehnung, der Konzession oder des Regals abgeleitet, sondern der Unternehmer, der einen selbstständigen Betrieb beginnt oder fortführt, handelt nur in Bethätigung einer natürlichen Freiheit des Individuums.

Dies fällt namentlich ins Gewicht für das Verhältniß des Unternehmers zu seinen Arbeitern. Ein Herrschaftsrecht des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern vermochte der moderne Staat nicht mehr anzuerkennen, da ein selbstständiges, nicht vom Staate abgeleitetes Herrschaftsrecht dem heutigen Staatsbegriffe widerspricht, die neue Wirthschaftsordnung aber die Verbindung der Herrschaft des Unternehmers mit dem ausschließlichen Herrschaftsrechte des Staates gelöst hatte. Die rechtliche Anerkennung der Herrschaft einer Bevölkerungsklasse, der Unternehmer, über die andere, die Arbeiter, war innerhalb der neuen Ordnung unmöglich. Man konnte der Willensfreiheit des Unternehmers nur die des Arbeiters gegenüberstellen, beide Theile auf dem Fuße absoluter Rechtsgleichheit behandeln. Das Arbeitsverhältniß wird zu einem obligatorischen Vertragsverhältnisse des Privatrechts.

Damit ergibt sich die folgende Auffassung der rechtlichen Form des Verhältnisses, welche seitdem in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft allgemein geherrscht hat. Von den Prinzipien der absoluten Rechtsgleichheit und Willensfreiheit der Personen, welche das Wesen des Privatrechtes ausmachen, ist auch das Arbeitsverhältniß durchdrungen. Durch eine übereinstimmende freie Willensentschließung beider Theile wird im Wege des obligatorischen Vertrages das Rechtsverhältniß begründet, in welchem jeder Theil zu bestimmten Leistungen verpflichtet ist, der Arbeiter zu gewissen Arbeiten, der Arbeitgeber zur Lohnzahlung. Wie bei sonstigen Arbeitsverträgen werden unter Umständen im Interesse der pünktlichen und ordentlichen Lieferung der Arbeit Konventionalstrafen vereinbart, welche der Arbeiter bei vertragswidrigem Verhalten zu zahlen hat. Endlich kann das Rechtsverhältniß auch von beiden Theilen gleichmäßig gelöst werden, es hat jeder Theil ein gleiches freies Kündigungsrecht.

Die Aufgabe, welche der moderne Staat als seine höchste anerkennt, die Unterdrückung einer Gesellschaftsklasse durch die andere zu verhindern, scheint hier mit einem Schlage gelöst. Auf dem Boden absoluter Rechtsgleichheit verkehren Arbeitgeber und Arbeiter mit einander und treten in wechselseitige Beziehungen. Von Hörigkeit oder einem sonstigen rechtlich anerkannten Abhängigkeitsverhältnisse ist keine Rede mehr. Der etwa vorhandenen wirthschaftlichen Uebermacht der besitzenden Klassen über die bloß arbeitenden wird wenigstens keine rechtliche Anerkennung gezollt.

Doch unwillkürlich drängt sich dabei die Frage auf: Ist wirklich das privatrechtliche Arbeitsverhältniß mit seiner absoluten Gleichstellung beider Theile der adäquate rechtliche Ausdruck der thatsächlich vorhandenen wirthschaftlichen Ordnung? Die Manchesterschule der Nationalökonomie hat es behauptet. Beide Theile sollen sich nach ihr nicht anders gegenüberstehen als wie sonstige Käufer und Verkäufer. Die Waarenarbeit wird von dem Unternehmer gekauft, von

---

Brentano, „das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht“, Leipzig 1877; Brentano, „Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags“ (Bd. 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Leipzig 1890; Schönberg in seinem Handbuche der politischen Oekonomie, Bd. 1 und im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Art. Arbeiter (Bd. 1, S. 382 ff.); vom juristischen Standpunkte E. Löning, Art. Arbeitsvertrag a. a. O. (Bd. 1, S. 742 ff.); Bornhak, „das gewerbliche Arbeitsverhältniß“ in den „Annalen“, Jahrg. 1890, S. 647 ff.

dem Arbeiter verkauft, und der Preis dieser Waare regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage Aus dieser Anschauung geht die Bezeichnung der Parteien als Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor.

Allein mit Recht hat die neuere Nationalökonomie[1]) auf die besonderen Eigenthümlichkeiten der Arbeit gegenüber anderen Waaren hingewiesen. Die Arbeitskraft läßt sich nicht trennen von dem lebendigen Menschen. Wer seine ganze Arbeitskraft verkauft, veräußert damit die Herrschaft über sich selbst. Der Arbeiter, indem er von dem Ertrage seiner Arbeit seine wirthschaftliche Existenz fristet, kann ferner mit dem Angebote nicht günstige Konjunkturen abwarten. Er muß seine Waare jederzeit und um jeden Preis losschlagen. Wenn vielleicht einmal zur Zeit der Entstehung der ersten Fabriken vorübergehend eine wirthschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer nicht vorhanden war, so ist dieser günstige Zeitpunkt mit der Ausbreitung der kapitalistischen Produktion doch längst verschwunden. Nicht mehr auf der Willensfreiheit und der Gleichheit beider Theile, sondern auf der Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter beruht das Arbeitsverhältniß, und damit ist ein unlösbarer Widerspruch zwischen der rechtlichen Form und dem wirthschaftlichen Inhalte desselben entstanden.

Das Arbeitsverhältniß kommt zu Stande nur mit Zustimmung des Arbeiters. Doch nicht überall, wo die Willensübereinstimmung zweier Personen zur Begründung eines Rechtsverhältnisses erforderlich ist, wohnt der Willenserklärung beider dieselbe Bedeutung bei. Der Formalismus privatrechtlich geschulter Juristen wird dies nicht verstehen und in diesen Fällen einen durch Uebereinstimmung gleichartiger Willenserklärungen begründeten Vertrag annehmen. Hat man doch selbst die Begründung des Staatsdienstes und die Naturalisation auf einen Vertrag zurückgeführt, und damit die allbeherrschende Staatsgewalt und die ihr unbedingt unterworfenen Individuen als gleichgestellte Kontrahenten betrachtet, während doch die Zustimmung des einzelnen Individuums nichts anderes sein kann als rechtliche Voraussetzung für den allein das Rechtsverhältniß begründenden Staatsakt. In ähnlicher Weise ist bei Begründung des Arbeitsverhältnisses eine derartige wirthschaftliche Uebermacht des Unternehmers über den Arbeiter vorhanden, daß thatsächlich von einer freien Willensübereinstimmung beider Theile nicht schlechthin die Rede sein kann. Die Arbeiter müssen nicht nur ein Arbeitsverhältniß überhaupt eingehen, sie müssen es auch vielfach, besonders wenn sie einen selbstständigen Haushalt an dem Orte haben, mit einem bestimmten Unternehmer eingehen. Der Unternehmer ist es, der die sich bei ihm meldenden Arbeiter annimmt und durch diese Annahme als den allein entscheidenden Akt das Arbeitsverhältniß begründet.

Ebenso dehnt sich während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die dem Unternehmer eingeräumte Verfügung über die Arbeitskraft ganz naturgemäß zu einer Herrschaft über die Arbeiter aus.

Die fabrikmäßige Produktion ist nicht möglich ohne eine bestimmte Ordnung, die man ganz richtig, aber im Widerspruche mit dem geltenden Rechte als Disciplin über die Arbeiter bezeichnet. Der Unternehmer muß, um das Ineinandergreifen aller Zweige seiner Produktion zu sichern, für die Durchführung dieser Ordnung vermöge seiner Herrschaft über die Arbeiter sorgen. Dem geltenden Rechte ist ein solches persönliches Herrschafts- und Disciplinarrecht

---

[1]) Vergl. besonders die in der vor. N. angef. Schriften von Brentano, sowie dessen Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1871/72, Bd. 2, S. 2 ff.

fremd. Man muß sich daher den privatrechtlichen Formen anbequemen, das disciplinare Ordnungsstrafrecht des Unternehmers zu einer in dem Dienstvertrage stipulirten Konventionalstrafe machen.

Allein nur äußerlich hat man sich damit der privatrechtlichen Form angepaßt, ihrem ganzen Wesen nach hat diese Strafe mit der privatrechtlichen Konventionalstrafe nichts zu thun. Eine Konventionalstrafe wird in einem Vertrage als im Voraus verabredeter Schadensersatz für den Fall versprochen, daß die übernommene Leistung nicht erfolgt, also für einen bestimmten Fall vertragswidrigen Handelns, welches den Gegenkontrahenten vermögensrechtlich schädigt. Die Bedürfnisse der Fabrikdisciplin gehen darüber weit hinaus. Zunächst liegt keine vertragsmäßige Abrede im gewöhnlichen Sinne vor. In den Arbeitsvertrag werden die Strafklauseln gar nicht aufgenommen, der Arbeiter unterwirft sich einfach bei seinem Eintritt durch Revers der vom Unternehmer erlassenen Fabrikordnung, sowie „allen künftigen Aenderungen derselben, die der Chef festsetzen wird", — damit ist der privatrechtlichen Form hinsichtlich des Zustandekommens des Strafgedinges genügt. Aber auch inhaltlich sind die Strafen nicht Konventionalstrafen. Manche Fabrikordnungen haben ganz das Aussehen kleiner Polizeistrafgesetzbücher, in denen für Dutzende von Ordnungswidrigkeiten Geldstrafen von fünf Pfennig bis über zwanzig Mark angedroht werden. Viele dieser Ordnungswidrigkeiten, wie Stehenlassen von Bierflaschen, Umherwerfen von Papier, Liegenlassen der eigenen Werkzeuge des Arbeiters, Benutzung der Bedürfnißanstalt für Frauen durch Männer, können dem Unternehmer gar keinen vermögensrechtlichen Schaden verursachen. Gleichwohl soll die Ordnungsstrafe rechtlich Konventionalstrafe, also Schadenersatz sein.

Naturgemäß ist der Rechtsweg über die Ordnungsstrafen ausgeschlossen. Ueber zehn oder fünfzig Pfennig, ja auch über eine Mark pflegt man nicht zu prozessieren. Aber auch abgesehen davon sind vielfach besondere Organe, neuerdings namentlich Arbeiterausschüsse dazu bestimmt, über die Berechtigung der Verhängung einer Ordnungsstrafe zu entscheiden. Der Jurist sieht darin von seinem privatrechtlichen Standpunkte nichts anderes als Schiedsgerichte, denen sich die Parteien bei Eingehung des obligatorischen Kontraktsverhältnisses vertragsmäßig unterworfen haben, thatsächlich hat man Disciplinargerichte der Arbeiter eingerichtet. Als letzte Disciplinarstrafe bleibt dann immer noch die Entlassung. Denn auch bei Lösung des Arbeitsverhältnisses stehen sich beide Theile keineswegs gleich. Für den Arbeiter ist vielfach die Fortdauer der Stellung eine Existenzfrage, während der Unternehmer in der Regel andere Arbeiter findet.

Aber nicht nur in den Verhältnissen, die sich auf den Fabrikbetrieb beziehen, macht sich die Herrschaft des Unternehmers geltend. Sie ergreift auch außerhalb der Arbeit die ganze Persönlichkeit des Arbeiters. Aus welchen Gründen der Unternehmer eine solche Herrschaft für sich beansprucht, ob aus egoistischen Motiven oder im Interesse einer falsch verstandenen patriarchalischen Fürsorge für die Arbeiter, erscheint an und für sich gleichgiltig. Hier genügt die Feststellung der Thatsache, daß ein derartiges Eingreifen in die außerdienstlichen Verhältnisse des Arbeiters möglich ist und wirklich in ausgedehntem Maße stattfindet. Wenn ein Fabrikant seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung das Halten und das Lesen einer bestimmten Zeitung, ja den Besuch von Wirthschaften, in denen diese Zeitung ausliegt, verbietet, so mag ja der Schutz vor schlechter Lektüre sehr segensreich sein. Aber man fragt sich vergeblich, in welchem Zusammenhange ein solches Verbot mit der vertragsmäßigen

Arbeitsleistung steht, zu der allein der Arbeiter rechtlich verpflichtet ist. Auch die zahlreichen leichtsinnigen Eheschließungen der arbeitenden Klassen mag man beklagen. Wie kommt aber der Arbeitgeber dazu, die Eheschließung der Arbeiter von seinem Konsense abhängig zu machen? Während der Staat die früheren polizeilichen und armenrechtlichen Hindernisse der Eheschließung möglichst zu beseitigen sucht, vermag ein einzelner Fabrikant ungestraft sein subjektives Belieben über die staatliche Rechtsordnung zu setzen und damit die von der letzteren gewollten Erfolge an seinem Theile zu vereiteln.

Rechtlich ist das Arbeitsverhältniß aufgebaut auf den Prinzipien der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit beider Theile, thatsächlich besteht eine das ganze Leben des Arbeiters ergreifende Abhängigkeit desselben von dem Unternehmer. Von der freien Willensentschließung, durch welche das Arbeitsverhältniß rechtlich begründet wird, kann in der Regel nur ein Theil, der Unternehmer, Gebrauch machen, während die des Arbeiters bloßer Schein ist. Eine Rechtsgleichheit beider Theile soll zwar während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestehen, kann aber von dem Arbeiter niemals zur praktischen Geltung gebracht werden. So entsteht ein unlöslicher Widerspruch zwischen der rechtlichen Form und dem wirthschaftlichen Inhalte des Verhältnisses.

Unverkennbar liegt die rein privatrechtliche Struktur des Arbeitsverhältnisses lediglich im Interesse der Unternehmer. Die rechtliche Anerkennung vollkommener Bewegungsfreiheit, von der nur ein Theil Gebrauch machen kann, ist für diesen der rechtlichen Anerkennung seiner Herrschaft vorzuziehen, da in letzterem Falle doch gleichzeitig der Herrschaft Schranken gezogen werden. Ist dagegen das Arbeitsverhältniß ein gewöhnliches obligatorisches Vertragsverhältniß des Privatrechts, so kann der Unternehmer vermöge seiner absoluten Willensfreiheit schrankenlos walten. Seine einseitige Festsetzung des Lohnes und der Arbeitsdauer kann bloß korrigiert werden durch bessere Angebote anderer Unternehmer. Aber auch diese Korrektur fällt bei einem die Nachfrage übersteigenden Angebote von Arbeit oder bei Koalitionen der Unternehmer zwecks gemeinsamer Festsetzung der Arbeitsbedingungen fort. Der Unternehmer kann ferner die billigere Frauen- und Kinderarbeit aufs äußerste ausnutzen und dadurch wieder die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter herabdrücken. Er kann endlich den Lohn in Waaren gewähren, die der Arbeiter vielleicht mit Verlust verkaufen muß, oder den Arbeiter nöthigen, seine Bedürfnisse an bestimmten Verkaufsstellen zu befriedigen. Die wirthschaftliche und persönliche Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter ist ohne Grenzen, soweit nicht die Konkurrenz der Unternehmer unter einander durch Angebot besserer Bedingungen solche Grenzen zieht.

Nur eine Möglichkeit ist vorhanden, daß die Arbeiter ohne das Eingreifen des Staates selbstständig ihre Lage verbessern und die rechtlich anerkannten Prinzipien der Rechtsgleichheit und Willensfreiheit auch thatsächlich für sich zur Geltung bringen, die Bildung von Arbeiterkoalitionen. Verbinden sich die Arbeiter einer Fabrik oder gar eines ganzen Produktionszweiges, um den Unternehmer zu nöthigen, die Arbeitsbedingungen von der Arbeiterschaft entgegenzunehmen, steht also dem Unternehmer nicht der einzelne isolirte Arbeiter, sondern die gesammte Arbeiterschaft gegenüber, so kann allerdings die Herrschaft des Unternehmers gebrochen werden oder in sich selbst zusammenfallen. Gegen diese Gefahr schützen sich die Unternehmer in den Anfangsstadien der industriellen Gesellschaft durch die Koalitionsverbote. Es entsprach ein solches Verbot ohnehin den politischen Anschauungen der zur Herrschaft gelangenden

Bourgeoisie, welche nach Vernichtung der ständischen Rechtsordnung keine neuen intermediären Gewalten zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum sich bilden lassen wollte, und der für die Unternehmer aus einem solchen Verbote erwachsende handgreifliche Vortheil mußte sie in diesem politischen Doktrinarismus nur bestärken. Jegliche Verabredungen zu gemeinschaftlicher Einstellung der Verhinderung der Arbeit in der Absicht, die Arbeitgeber bezw. Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu zwingen, sind Arbeitgebern wie Arbeitern bei Strafe verboten.[1]) Vielfach ist sogar schon die Bildung von Verbindungen zwischen Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß untersagt.[2]) Das Prinzip der Rechtsgleichheit ist hier allerdings insofern festgehalten, als das Koalitionsverbot sich gleichmäßig gegen Arbeiter wie Unternehmer richtet. Thatsächlich konnte es jedoch nur gegenüber den Arbeitern zur Durchführung kommen, da die geringere Zahl der Unternehmer sich sehr leicht im Geheimen unter einander zu verbinden vermochte, ohne daß die Thatsache bekannt oder nachweisbar war. Der praktische Effekt des Koalitionsverbotes ist der, daß nach Vernichtung der alten ständischen Berufsgenossenschaften sich neue, die einzelnen Individuen zusammenfassende Gemeinschaften auch aus der Initiative der betheiligten Kreise heraus nicht bilden können. Die Atomisirung der Gesellschaft zu einzelnen Individuen bleibt erhalten, dem Unternehmer steht nur der einzelne Arbeiter gegenüber. Damit ist auch die absolute Herrschaft des Unternehmers über die Person des Arbeiters, von der die staatliche Rechtsordnung nichts weiß, gesichert.

Diese Herrschaft ist aber in der kapitalistischen Produktion auf allen drei Produktionsgebieten eine soziale. Nicht die jüngeren Mitglieder derselben Gesellschaftsklasse werden durch die Herrschaft der älteren zur späteren wirthschaftlichen Selbstständigkeit erzogen, sondern der Klasse der besitzenden Unternehmer, mögen sie Grundbesitzer, Fabrikanten oder Kaufleute sein, steht die Klasse der auf Lebenszeit und für Kind und Kindeskind nur auf den Ertrag ihrer Arbeitskraft angewiesenen Arbeiter gegenüber. Beide Klassen sind thatsächlich erblich, so daß der Uebergang aus der Klasse der Arbeiter in die der Unternehmer, von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Nicht nur sind dadurch der aufsteigenden sozialen Bewegung innerhalb der einzelnen Produktionsgebiete unverrückbare Schranken gezogen, es wird auch die Herrschaft der Unternehmer über ihre Arbeiter zu einer Herrschaft der besitzenden Klassen über die bloß auf den Ertrag ihrer Arbeiter angewiesenen, vermöge deren die letzteren der wirthschaftlichen Ausbeutung durch die Unternehmer schutzlos preisgegeben sind.

Die arbeitenden Klassen sind aber nicht nur schutzlos gegenüber den Unternehmern, sondern auch gegenüber den Wechselfällen des Lebens. Mit der ständischen Rechtsordnung sind auch alle diejenigen zwischen dem Staate und dem Individuum stehenden Gemeinschaften gefallen, auf deren Hilfe in der Noth der einzelne zunächst angewiesen war. Für die ländlichen Arbeiter und für die Handlungsgehilfen hörten jene ständischen Bildungen ohne jeden Ersatz auf. Die Innungen mit ihren Innungskassen und Gesellenladen bestanden zwar fort,

---

[1]) Vgl. Ges. vom 22. Germinal XI., Code pénal art. 414, 418; preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§ 181, 182; preuß. Ges. vom 21. Mai 1860 §§ 16, 17 für die Berg- und Hüttenarbeiter; preuß. Ges. vom 24. April 1854 bezüglich des Gesindes, der Stromschiffsknechte und ländlichen Arbeiter.

[2]) Vgl. § 183 der preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845

soweit sie nicht, wie z. B. im Gebiete des französischen Rechts formell aufgehoben worden waren. Da jedoch nach Aufhebung des Zunftzwanges nur noch ein Theil der Handwerksmeister den Innungen angehörte, so war für einen großen Theil der Meister und der Gesellen keinerlei Fürsorge mehr vorhanden. Der Prozentsatz derselben stieg zusehends, da die Innungen mehr und mehr verfielen und sich auflösten. Endlich fehlt jede Fürsorge für die immer mehr anschwellende Zahl der Fabrikarbeiter. Nur für die Bergarbeiter erhalten sich die Knappschaftskassen in der bisherigen Weise fort. Während das zuerst aus den Fesseln der ständischen Rechtsordnung herausgewachsene berufsmäßige Beamtenthum seit Anfang dieses Jahrhunderts durch die lebenslängliche Anstellung und den gesetzlichen Pensionsanspruch hinreichend geschützt ist, besteht eine Arbeiterfürsorge durch besondere Kasseneinrichtungen nur noch für die Handwerksmeister und Gesellen in einer immer ungenügender werdenden Form und für die Bergarbeiter.

Obgleich die Arbeiterfürsorge zurückgegangen ist, sind die den Arbeiter bedrohenden wirthschaftlichen Gefahren nicht vermindert, sondern gesteigert nach doppelter Richtung. Einmal bringt der Maschinenbetrieb ganz besondere, der handwerksmäßigen Produktion im allgmeinen fremde Unfallgefahren mit sich, die den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters herbeiführen können. Andererseits fehlt dem Arbeiter, der nie zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelangen kann, der Sparsinn, selbst wenn er ein erhebliches Einkommen bezieht, da er kein durch seine Sparsamkeit für ihn erreichbares Ziel vor Augen hat. In außerordentlichen Nothfällen ist daher für den Arbeiter keinerlei wirthschaftlicher Rückhalt vorhanden. Insbesondere hat er, für Lebenszeit auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen, keine Hilfe für den Fall von Alter und Invalidität.

Drei Momente sind es demnach, die für das Arbeitsverhältniß der individualistischen Wirthschaftsordnung in allen drei Produktionsgebieten charakteristisch erscheinen.

Einmal behandelt die Rechtsordnung beide Theile, Unternehmer wie Arbeiter, indem sie das Arbeitsverhältniß für ein privatrechtliches Kontraktsverhältniß erklärt, nach den Prinzipien absoluter Freiheit und Gleichheit. Da jedoch von der rechtlich anerkannten Willensfreiheit beider Theile thatsächlich nur der Unternehmer Gebrauch machen kann, wird im Widerspruche mit der privatrechtlichen Form das Arbeitsverhältniß seinem wirthschaftlichen Inhalte nach zu einer Herrschaft des Unternehmers über den Arbeiter. Diese Herrschaft kann zu einer Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer führen, gegen welche das Privatrecht dem Arbeiter keinen Schutz gewährt.

Zweitens ist die Stellung des unselbstständigen Arbeiters nicht mehr ein bloßes Durchgangsstadium zur vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit, sondern es gibt einen für Lebenszeit, ja für Kind und Kindeskind auf die Arbeit in fremden Betrieben angewiesenen Arbeiterstand. Unternehmer und Arbeiter scheiden sich scharf in zwei verschiedene soziale Klassen, als Besitzende und Nichtbesitzende. Die Herrschaft des Unternehmers über den Arbeiter ist daher die der einen Gesellschaftsklasse über die andere.

Endlich ist drittens der durch Maschinenbetrieb und dauernde wirthschaftliche Unselbstständigkeit größeren wirthschaftlichen Gefahren als früher ausgesetzte Arbeiter, von geringen Ausnahmefällen abgesehen, allen Wechselfällen des Lebens schutzlos preisgegeben. Jede durch irgend welche Ursache herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit von längerer Dauer ruinirt die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters und seiner Familie.

Es waren zwei Wege denkbar, diesen Zustand, den die arbeitenden Klassen nicht ertragen konnten, und den der Staat nicht dulden durfte, zu beseitigen. Man konnte den Versuch unternehmen, die ganze wirthschaftliche und soziale Ordnung, auf der die Stellung des unselbstständigen Arbeiters beruhte, umzustürzen und durch einen neuen gesellschaftlichen und staatlichen Organismus zu ersetzen, vermöge dessen die bestehende soziale Scheidung zwischen Unternehmern und Arbeitern aufgehoben und den letzteren eine dem Werthe der erwerbenden Arbeit entsprechende Stellung gewährt wurde. Die Verwirklichung dieses Versuches erstrebt das Programm der Sozialdemokratie. Man konnte es aber weiterhin auch unternehmen, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung die Arbeiter zu befriedigen, indem man ihnen Schutz gewährte gegen die Wechselfälle des Lebens wie gegen die wirthschaftliche Uebermacht des Unternehmers und die mittlere und kleinere gewerbliche Produktion, soweit sie durch die Konkurrenz der Großbetriebe noch nicht vernichtet war, gegen dieselben schützte. Dies ist das Ziel der staatlichen Sozialreform.

V. Die Reaktion der Arbeiterschaft gegen den Individualismus.

Der Widerstand gegen die individualistische Staats- und Gesellschaftsordnung macht sich naturgemäß zunächst innerhalb derjenigen Klasse geltend, welche durch diese Ordnung am meisten beeinträchtigt war, nämlich innerhalb der Arbeiterklasse selbst. Die Führung übernahmen die industriellen Arbeiter, die, an großen Industriecentren zusammengedrängt, sich leichter unter einander verständigen und organisiren konnten als die ländlichen Arbeiter und gleichzeitig auch einen höheren intellektuellen Standpunkt einnahmen. Unter den industriellen Arbeitern stehen wiederum diejenigen an der Spitze, welche am besten besoldet und am höchsten gebildet sind, namentlich die Buchdrucker und Maschinenarbeiter. Die ländlichen Arbeiter werden wegen ihrer Zersplitterung und geringeren geistigen Bildung, die Handlungsgehilfen umgekehrt wegen ihrer durchschnittlich nach Bildung und Einkommen hoch über den gewöhnlichen Arbeitern befindlichen sozialen Stellung von der allgemeinen Arbeiterbewegung erst spät und bis jetzt nur vereinzelt ergriffen. Indem die ländlichen Arbeiter noch zu tief, die Handlungsgehilfen noch zu hoch stehen, um die Solidarität der arbeitenden Klasse zu begreifen, wird die Arbeiterbewegung zunächst nur eine solche der gewerblichen Arbeiter. Hier besteht aber auch kein Unterschied zwischen den Arbeitern der Fabriken und des Handwerks. Im Gegentheile erbittert die kleinlich persönliche Interessenpolitik des Handwerksmeisters vielfach mehr als die Herrschaft der großen Unternehmer, bei denen das persönliche Moment mehr hinter dem sachlichen des Unternehmens zurücktritt. Zu diesen gesunden Elementen der Arbeiterbewegung treten einzelne verfehlte und verkommene Existenzen der höheren Gesellschaftsklassen, die, ohne durch ein gemeinsames soziales Interesse mit der Arbeiterschaft verbunden zu sein, zum Theil die Führung derselben an sich reißen.

Die Arbeiterbewegung sucht die besonderen sozialen Interessen der Arbeiterschaft gegenüber den anderen Gesellschaftsklassen zur Geltung bringen. Die Erreichung dieses Zieles erscheint ihr nur möglich, wenn die Herrschaft des Kapitals über die erwerbende Arbeit vernichtet, und die Arbeit als die angeblich alleinige Erzeugerin der Güter zur beherrschenden Macht erhoben wird. Dabei geht die Arbeiterbewegung von der Ueberzeugung aus, daß weder im privaten noch im öffentlichen Leben die in der individualistischen Ordnung zum Ausdrucke

gelangte formelle Rechtsgleichheit genügt, so lange der wirthschaftliche Inhalt der rechtlichen Form nicht entspricht. Die Verwirklichung ihrer Forderungen erwartet sie vom Staate, aber nicht von dem gegenwärtigen, mit der bestehenden Gesellschaftsordnung verwachsenen Staate, sondern von einem Staate, dessen Machtmittel vermöge der konsequentesten Durchführung des demokratischen Prinzips und eventuell durch Gewalt in den Besitz der großen Masse des Volkes gebracht sind.

Nicht das ist also das Ziel, neue intermediäre soziale Bildungen zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum zu schaffen und auf diese Weise die individualistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu durchbrechen. Vielmehr soll der Staat die einzige, über dem Individuum stehende soziale Organisation bilden. Insofern stimmt also die sozialistische Anschauung mit der individualistischen überein. Nur die Aufgabe dieser allmächtigen, den einzelnen Individuen unvermittelt gegenüber tretenden Staatsgewalt wird verschieden aufgefaßt. Der Staat soll nicht mehr bloß die Herstellung und Erhaltung einer formellen Rechtsgleichheit unter möglichster Wahrung einer freien individuellen Entwicklung, sondern darüber hinaus einer materiellen wirthschaftlichen Gleichheit durch ein tiefes Eingreifen in die individuelle wirthschaftliche Sphäre zu seiner Aufgabe machen. Durch diese veränderte Auffassung der staatlichen Pflicht zur Begründung der Gleichheit aller Unterthanen erfährt das individualistische Prinzip eine Fortführung, die den Individualismus selbst aufhebt und das Schwergewicht von dem Individuum in die Gesammtheit verlegt.

Die Möglichkeit der Erreichung der Ziele, welche sich die Arbeiterbewegung gesteckt hat, erscheint theils mehr theils minder zweifelhaft. Jedenfalls ist die Frage, wohin die Arbeiterbewegung führen, inwieweit sie ihre Ziele erreichen wird, noch nicht entschieden. Eine Geschichte der Arbeiterbewegung selbst und der verschiedenen sozialistischen Theorien liegt daher außerhalb des Planes dieser Schrift. Hier kommt es lediglich darauf an, wieso die Arbeiterbewegung zu einer Aenderung in der Stellung der arbeitenden Klassen beigetragen und damit positive Früchte gezeitigt hat.

In Deutschland geht die erste Arbeiterbewegung Hand in Hand mit der Entwicklung der industriellen Wirthschaftsordnung seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts und erreicht namentlich in den Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849 eine erhebliche politische Bedeutung.[1]) Während der Reaktionszeit im Anfange der fünfziger Jahre gelang es jedoch den Behörden allgemein, die Arbeiterbewegung und die von ihr geschaffenen Vereine und sonstigen Organisationen zu unterdrücken, so daß diese erste Arbeiterbewegung keine dauernden Spuren hinterlassen hat. Die neue sozialistische Propaganda knüpft erst an die Thätigkeit von Ferdinand Lasalle an. Diese zweite Arbeiterbewegung, deren Unterdrückung durch das Sozialistengesetz nicht gelungen ist, hat bis jetzt ein doppeltes Ziel erreicht. Sie hat den Staat genöthigt, aus seiner Reserve herauszutreten, und ihn zu einer positiven Reformarbeit im Interesse der arbeitenden Klassen gezwungen. Inwieweit die Sozialdemokratie hierzu im Stande gewesen ist, wird im folgenden Abschnitt zu erörtern sein. Sie hat aber fernerhin selbstständig nach den verschiedensten Richtungen hin den wirthschaftlichen Inhalt des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und damit die soziale Stellung der Arbeiterschaft verändert.

---

[1]) Vgl. Dr. Georg Adler, die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885, sowie dessen Art. Anarchismus im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Bd. 1, S. 252 ff.

Die Stärke der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Organisation hinderte die Arbeiterschaft an der sofortigen Verwirklichung des sozialdemokratischen Parteiprogramms. Solange aber die Staatsgewalt nicht im Besitze der Arbeiterschaft war, blieb kein anderes Mittel, um selbstständig ihre Lage zu verbessern, als die Zusammenfassung der einzelnen isolirten Arbeiter zu Arbeiterverbänden zwecks gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen. Von dem bestehenden Staate verlangte die Arbeiterschaft die Beseitigung aller Hemmnisse, welche der Bildung und Wirksamkeit solcher Verbände im Wege standen, und möglichste Freiheit derselben vor staatlichen Eingriffen. Damit sind jedoch die endlichen Ziele der Sozialdemokratie vorläufig, d. h. weil und so lange die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung sich erhält, in ihr Gegentheil verkehrt. An die Stelle des unvermittelten Gegensatzes von Staat und Individuum treten intermediäre soziale Verbände, an die Stelle des Verlangens nach wirthschaftlicher Aufsaugung des Individuums durch den Staat das Verlangen nach möglichster Reserve des Staates zu Gunsten dieser Verbände. Diese vorläufigen Ziele sind deshalb gar nicht mehr sozialistisch, sondern sozial.

Die erste Voraussetzung für die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Arbeiterschaft war die Beseitigung der Koalitionsverbote, durch welche der einzelne Arbeiter in seiner Isolirung erhalten und auf diese Weise der Uebermacht des Unternehmers preisgegeben wurde. Die Beseitigung aller Strafrechtsnormen, welche die Verbindungen von Unternehmern und Arbeitern zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen schon an und für sich mit Strafe bedrohen, wurden der von demokratischer Seite schon früher[1]) gegebenen Anregung entsprechend durch § 152 der Gewerbeordnung von 1869 für die gewerblichen Arbeiter allgemein aufgehoben. Die Koalitionsverbote blieben aber bestehen für Gesinde und ländliche Arbeiter.[2])

Die rechtliche Zulässigkeit der Arbeiterassoziation wie der Unternehmerassociation ist damit anerkannt. Ihre Ausbildung zu festen, das gewerbliche Leben beherrschenden Rechtsinstituten wird jedoch noch beeinträchtigt nach doppelter Richtung. Einmal gewährt das Recht der Assoziation, die es nicht mehr verbietet, doch auch keinerlei Schutz. Denn jedem Theilnehmer soll jederzeit der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen zustehen, und aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfinden (§ 152 Abs. 2 G.-O.). Die Verabredung, auf der die Assoziation beruht, kann also niemals zu einer rechtlich bindenden gemacht werden. Ihre bindende Kraft liegt ausschließlich auf moralischem und gesellschaftlichem Gebiete. Auf der anderen Seite wird die Geltendmachung aller moralischen und gesellschaftlichen Zwangsmittel zur Begründung oder Erhaltung der Assoziation mit Strafe bedroht. Strafbar ist jede Anwendung körperlichen Zwanges, jede Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung, welche zur Erzwingung der Theilnahme oder des Rücktritts oder zur Verhinderung der Theilnahme bestimmen sollen (§ 153 G.-O. Strafmaß: Gefängniß bis zu drei Monaten). Die bestehende Form der Koalitionsfreiheit ist daher eine vollständige Zwickmühle.

Trotz dieser Beschränkungen sind zahlreiche Arbeiterassoziationen ins Leben

---

[1]) Bereits 1865 hatten im preußischen Abgeordnetenhause Schulze-Delitzsch und Faucher und 1867 im norddeutschen Reichstage Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund die Aufhebung der Koalitionsverbote beantragt.

[2]) Vgl. namentlich für die alten Provinzen Preußens Gesetz v. 24. April 1854, welches gleichzeitig den Kontraktbruch des Gesindes und der ländlichen Arbeiter mit Strafe bedroht.

gerufen worden und haben zum Theil die einseitige Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiter durch die Gleichberechtigung beider Kontrahenten ersetzt, zum Theil in neuester Zeit sogar vorübergehend eine Uebermacht der Arbeiterschaft über den Unternehmer begründet.

Mehr und mehr wird die Herrschaft des Unternehmers durch die Arbeiterkoalitionen zu Gunsten einer Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterschaft zurückgedrängt, so daß gegenwärtig keins von beiden Prinzipien das Arbeitsverhältniß ausschließlich bestimmt. Noch immer wiegt die Herrschaft des Unternehmers bei der Annahme und Entlassung der Arbeiter und bei der Handhabung der Arbeiterdisziplin vor, während bei der Regelung der Arbeitsdauer und der Festsetzung des Lohnes das Uebergewicht der Assoziation besonders zur Geltung gekommen ist. Die Einwirkung der Assoziation beschränkt sich aber keineswegs auf diese beiden Punkte. Je höher die Löhne steigen, und je streikfähiger dadurch die Arbeiter werden, um so mehr suchen sie ihre Macht auszudehnen. Auch die Annahme und Entlassung einzelner Arbeiter, auch Modifikationen der Arbeiterdisziplin werden durch Streiks erzwungen. Ja selbst auf das Verhalten des Unternehmers, welches mit dem Arbeitsverhältnisse an sich in keinem Zusammenhange steht, suchen die Arbeiter Einfluß zu gewinnen, wie z. B. manche der neueren Streiks sich zuletzt um reine Etikettestreitigkeiten drehten. So scheint in neuester Zeit das gewöhnliche Verhältniß geradezu umgekehrt. der Unternehmer abhängig von seiner Arbeiterschaft. Allein dieser Zustand ist doch noch keineswegs der normale und, wo er die Regel zu werden droht, wird er neuerdings regelmäßig übertrumpft durch Assoziationen der Arbeitgeber. Die Herrschaft des Unternehmers ist nicht mehr und die Herrschaft der Assoziation ist noch nicht für die wirthschaftliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich maßgebend. Beide Prinzipien ringen noch miteinander um die ausschließliche Herrschaft, ohne daß eins von beiden sie bereits erlangt hätte.

Die Arbeiterassoziationen bilden sich anfangs nach Aufhebung der Koalitionsverbote nur zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, besonders zur Erlangung höherer Löhne oder kürzerer Arbeitszeit bei einem Unternehmer durch gemeinsame Arbeitsniederlegung. Die Erfolglosigkeit solcher Einzelstreiks, bei denen der Unternehmer mit Leichtigkeit andere Arbeiter erhält, führt dann aber von selbst auf den Gedanken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung und Abhaltung auswärtigen Zuzuges alle Unternehmer des betreffenden Betriebszweiges am Platze oder innerhalb eines größeren Bezirkes zur Annahme der von der Arbeiterschaft aufgestellten Arbeitsbedingungen zu nöthigen. Daran schließen sich endlich die Generalstreiks, durch welche bei allen Unternehmern des Betriebszweiges die Arbeit so lange eingestellt wird, bis sie sämmtlich die Forderungen der Arbeiterschaft bewilligt haben, oder diese den Streik fortzusetzen außer Stande ist. Alle diese Koalitionen bestehen jedoch nur so lange, bis der Zweck, zu dem sie sich gebildet hatten, erreicht oder endgiltig verfehlt ist, und lösen sich demnächst von selbst wieder auf. Werden dann von den Unternehmern die bisherigen Arbeitsbedingungen zu Ungunsten der Arbeiterschaft geändert, oder hält diese selbst eine Aenderung für erforderlich, so muß sich eine neue Koalition bilden.

Erst allmählich gehen die Arbeiter zu dauernden Organisationen in Fach- und Gewerkvereinen über, durch welche ein- für allemal der Herrschaft der Unternehmer ein Gegengewicht in der Koalition der Arbeiterschaft geschaffen wird. Während dieses zweite Entwicklungsstadium der Arbeiterkoalition in den

englischen Gewerkvereinen zu einem auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannten Abschlusse gelangt ist, hat man in Deutschland diese Entwicklung mit Erlaß des Sozialistengesetzes gewalsam unterbrochen. Dieses bewirkte die Auflösung der meisten Arbeitervereine als sozialistischer Parteiorganisationen und machte auch in der ersten Zeit seiner strengeren Handhabung die Neubildung solcher Vereine unmöglich. Die gleichwohl neu gebildete geheime Organisation der sozialdemokratischen Partei konnte die Fachvereine nicht aufrecht erhalten. Das Ergebniß war eine künstliche Unterbindung der weiteren Ausbildung der Arbeiterkoalitionen zu ein- für allemal bestehenden Vereinigungen der Berufsgenossen. Die nur zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gebildete Streikkoalition hat sich daher in Deutschland länger erhalten, als dies an und für sich der Fall gewesen wäre. Nur vereinzelt, so namentlich im Buchdruckergewebe, ist die Arbeiterschaft zu einer festen Organisation nach Art der englischen Gewerkvereine gelangt. Ihr steht dann die ebenso feste Organisation der Unternehmer gegenüber, und beide verhandeln mit einander Macht gegen Macht. Nachdem jetzt mit dem Erlöschen des Sozialistengesetzes auch die besonderen Beschränkungen der Arbeitervereinsbildung gefallen sind, wird voraussichtlich der allgemeine Zusammenschluß der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebszweige sich sehr bald vollziehen, und ihr der gleiche Zusammenschluß der Unternehmer unmittelbar folgen, so daß sich überall Arbeiter und Unternehmer in geschlossenen Organisationen als zwei feindliche, bis auf die Zähne bewaffnete Mächte gegenüber stehen werden, um nach den jeweiligen wirthschaftlichen Machtverhältnissen die Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Durch die Arbeiterkoalition hat es die Arbeiterschaft unternommen, von ihrem Standpunkte aus die einseitige soziale Herrschaft der Unternehmer über die Arbeiter zu brechen und die erwerbende Arbeit als gleichberechtigten Wirthschaftsfaktor neben das Kapital zu stellen. Die englischen Gewerkvereine sind auch darüber hinausgegangen. Wenigstens die älteren Gewerkvereine suchen durch eine allgemeine Versicherung ihrer Mitglieder gegen unverschuldete Erwerbsunfähigkeit, namentlich Krankheit, Unfälle im Gewerbebetriebe, Alter, zu schützen. In Deutschland sind die Arbeitervereine bis zu diesem Entwicklungsstadium im allgemeinen noch gar nicht gelangt. Dagegen hat hier die Staatsgewalt, gerade während die Arbeitervereinsbildung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes am tiefsten daniederlag, die Arbeiterversicherung nach fast allen Richtungen hin derart in Angriff genommen, daß für die freie Vereinsthätigkeit der Arbeiter nicht viel zu thun übrig bleibt. Auch wenn die nach Berufszweigen gegliederten Arbeitervereine künftig in Deutschland zu größerer Bedeutung gelangen sollten, finden sie das Gebiet der Arbeiterversicherung im wesentlichen durch die staatlichen Organisationen präokkupiert. Nur vereinzelt haben daher die deutschen Arbeitervereine eine Versicherung ihrer Mitglieder bisher unternommen, so namentlich zwecks Unterstützung reisender und arbeitsloser Mitglieder. Sobald jedoch den Mitgliedern ein fester, vom Ermessen des Vorstandes unabhängiger Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt wird, bedarf die Einrichtung als Versicherungsanstalt der staatlichen Genehmigung.[1]) Jedenfalls erscheint die Arbeiterassoziation gegenwärtig in Deutschland für die Arbeiterversicherung bedeutungslos, sie beschränkt ihre Wirksamkeit im allgemeinen auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, soweit die Beziehungen des Arbeiters zum Unternehmer in Betracht kommen.

---

[1]) Vgl. Entsch. des preuß. O. V. G. vom 19. Nov. 1888, Bd. 17. S. 104.

Vermöge der Assoziation der Arbeiter hat man nun gemeint,[1]) den die ganze individualistische Wirthschaftsordnung durchziehenden Gegensatz zwischen rechtlicher Form und wirthschaftlichem Inhalte des Arbeitsverhältnisses aufheben, den der rechtlichen Form entsprechenden Inhalt herstellen zu können. Die juristische Konstruktion ist dann sehr einfach. Auf Grund ihrer freien Willensentschließung verbinden sich die Arbeiter zu einer Assoziation, und diese verhandelt Macht gegen Macht mit dem Unternehmer. Durch Einschiebung der Arbeiterassoziation als eines Mittelgliedes zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter scheinen die privatrechtlichen Prinzipien der freien Willensentschließung des Einzelnen als Begründungsakt des obligatorischen Vertrages und der Rechtsgleichheit der Kontrahenten gewahrt, gleichzeitig aber die wirthschaftliche Gleichstellung beider Theile gesichert.

Gleichwohl vermag die Arbeiterassoziation diese ihr gestellte Aufgabe nie zu lösen. Nicht der Mangel der zivilrechtlichen Anerkennung der Verbindung steht dem entgegen. Denn von jeher hat es Naturalobligationen gegeben, denen das Recht die volle Anerkennung versagte, und die doch fester banden als jeder vollgiltige Vertrag. Ueberdies könnte ein einziger Gesetzesparagraph den Mangel heben und der Arbeiterkoalition volle rechtliche Wirksamkeit sichern. Der Fehler jener Anschauung, welche in der Arbeiterassoziation das Heilmittel sieht, liegt viel tiefer. Es ist nicht die freie Willensentschließung der Theilnehmer, auf der die Assoziation beruht, und deßhalb kann sie nie zu einer wahren privatrechtlichen Vereinigung werden. Vielmehr ist auch die Arbeiterassoziation durchdrungen von dem öffentlich-rechtlichen Prinzipe der Herrschaft. Wenn hunderte und tausende von Arbeitern auf einmal die Arbeit niederlegen, so führt nicht die freie Willensentschließung jedes einzelnen dieses Resultat herbei, sondern regelmäßig der trotz der Strafverbote geübte physische oder moralische Zwang einer kleinen Minorität. Gerade die am zahlreichsten vertretenen besseren Elemente der Arbeiterschaft, namentlich die spießbürgerlichen Familienväter lassen sich aus Furcht vor den Führern oder den jüngeren Arbeitern am leichtesten einschüchtern. Die Minorität muß schon eine verschwindend geringe sein, wenn ein beabsichtigter Streik nicht zu Stande kommt. Die Arbeiterkoalitionen werden begründet durch eine gleichfalls rechtlich nicht anerkannte, aber thatsächlich vorhandene Herrschaft, durch den Terrorismus der Führer. Die Rechtsgleichheit des Privatrechts wird also auch durch die Arbeiterassoziationen nicht erreicht, nur die Herrschaft kann die Herrschaft vernichten.

Nicht aus sich selbst heraus vermag die Gesellschaft soziale Abhängigkeitsverhältnisse zu lösen, ohne andere Abhängigkeitsverhältnisse und soziale Klassenkämpfe hervorzurufen. Die Reaktion der Arbeiterschaft gegen die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in der individualistischen Wirthschaftsordnung kann die einseitige Klassenherrschaft der Unternehmer über ihre Arbeiter vernichten. Aber diese Vernichtung ist doch nur möglich, indem der Terrorismus der Führer die Arbeiter in Koalitionen zusammenschweißt, indem Unternehmerthum und Arbeiterschaft auf Kosten der gesammten Volkswirthschaft als bewaffnete soziale Mächte einander im wirthschaftlichen Kampfe gegenüberstehen, und indem in diesem Kampfe die Arbeiterschaft nicht unterliegt. Die der formellen Rechtsgleichheit entsprechende wirthschaftliche Gleichstellung beider Theile ist noch lange nicht

[1]) Brentano in seinen oben angef. Schriften, neuerdings besonders von dem gleichen Standpunkte aus G. v. Schulze-Gaevernitz, „Zum sozialen Frieden", eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im 19. Jahrh., 2 Bände, Leipzig 1890.

das Endziel der Arbeiterkoalition, sondern nur ein Stadium des noch unentschiedenen sozialen Kampfes. Die Arbeiterkoalition will nicht die dem Unternehmerthum gleichberechtigt gegenüberstehende Macht sein, sie will dasselbe besiegen und die alleinige Macht bilden. Ebensowenig wie einer anderen organisch aus der Gesellschaft erwachsenen Bildung ist es der Arbeiterkoalition gegeben, „zum sozialen Frieden" zu führen. Sie kann ihrem innersten Wesen nach kein anderes Ziel haben als den sozialen Klassenkampf zur Ueberwindung ihrer Gegner und zur Herstellung der ausschließlichen sozialen Herrschaft der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Lebensbedingungen aller übrigen Bevölkerungklassen.

VI. Die Stellung von Staat und Gesellschaft zur sozialen Reform.[1])

Aus der Initiative der Gesellschaft heraus ist nach den bisherigen Ergebnissen eine die Lösung der Arbeiterfrage herbeiführende Sozialreform unmöglich. Man muß also die Hilfe außerhalb der Gesellschaft, im Staate suchen. Die Staats- und Rechtsordnung selbst ist nun aber nichts anderes als die stabilierte Ordnung der gegebenen sozialen Machtverhältnisse, der Staat ist selbst nach allen Richtungen hin von den gesellschaftlichen Zuständen beeinflußt und durchdrungen. Nicht der abstrakte, über alle soziale Tendenzen erhabene Staat, wie ihn sich die Rechtsphilosophie des vorigen Jahrhunderts vorstellte, sondern eine ganz konkrete, unter bestimmten sozialen Einflüssen stehende Staatsgewalt hat aber die soziale Reformthätigkeit zu entwickeln. Die ganze Sozialreform scheint hiernach nur auf einem Irrwege fortschreiten zu können, der zu dem Ausgangspunkte zurückführt. Denn die ganz in der bestehenden Gesellschaftsordnung aufgegangene und mit ihr sich identifizierende Staatsgewalt wird ebenso unfähig zur sozialen Reform sein wie die Gesellschaft selbst. Allein der eine Staat giebt sich den gesellschaftlichen Tendenzen mehr hin als der andere. Nicht jeder Staat erscheint daher in gleicher Weise unfähig zur sozialen Reform. Vielfach entscheidet der größere oder geringere Einfluß einzelner Gesellschaftsklassen auf die Staatsgewalt darüber, ob der Staat zur sozialen Reformthätigkeit weniger oder mehr prädestiniert und geeignet ist. Die Frage, welche Stellung der einzelne Staat zur Sozialreform einnimmt, beantwortet sich also danach, wie das Verhältniß von Staat und Gesellschaft sich gestaltet.

Während in dem absoluten Staate des 18. Jahrhunderts die Gesellschaftsordnung von dem ständischen Prinzipe, Verfassung und Verwaltung von dem Absolutismus durchdrungen waren, hatten sich die erstarkenden Mittelklassen gegen beide Erscheinungen des öffentlichen Lebens gewandt. Sie hatten auf sozialem Gebiete die negative Forderung nach Beseitigung der ständischen Ordnung zu Gunsten einer formalen Rechtsgleichheit, auf politischem Gebiete die positive Forderung nach Antheil am öffentlichen Leben gestellt. Hand in Hand mit der Sprengung der ständischen Ordnung geht daher das politisch vom Liberalismus getragene Bestreben nach Beseitigung der absoluten Staatsverfassung. Dieses Ziel sah man unter den damaligen europäischen Staaten vorzugsweise in England verwirklicht. Nach dem englischen Vorbilde wollte man also den eigenen Staat umgestalten. Hierin liegt die Bedeutung der konstitutionellen Bewegung, welche, von der französischen Revolution ausgehend,

[1]) Zu Grunde liegen meine Aufsätze über Verfassung, Selbstverwaltung und Sozialreform in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 65, S. 410 ff., sowie über die Monarchie und das allgemeine Stimmrecht im Deutschen Wochenblatte 1890, S. 475.

während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle europäischen Staaten mit Ausnahme des halbasiatischen Ostens ergriff und in den Reformbills von 1832 und 1867 auch auf England zurückwirkte.

Aber nicht die wirkliche englische Verfassung sollte auf den heimischen Staat übertragen werden, sondern dasjenige Idealbild derselben, welches die französische Rechtsphilosophie seit Montesquieu und Delolme von ihr entworfen hatte. Das Charakteristische dieser konstitutionellen Doktrin war nun aber die Lehre von der Theilung der Gewalten. Die bürgerliche Freiheit sollte nur dann gesichert sein, wenn jede der drei Hauptrichtungen des Staatswillens, die gesetzgebende, exekutive und richterliche Gewalt, einem besonderen Träger zusteht. Die Einheit des Staates wird dabei gewahrt durch die im Hintergrunde schwebende Idee der Volkssouveränetät, aus der die drei Gewalten abgeleitet sind. Das Prinzip der Volkssouveränetät bildet somit den eigentlichen Ausgangspunkt, die Lehre von der Theilung der Gewalten nur eine charakteristische Eigenthümlichkeit der konstitutionellen Theorie. Ihrem Wesen nach hat sich jedoch diese von den Mittelklassen getragene konstitutionelle Bewegung in den einzelnen kontinentalen Staaten nur in sehr verschiedener Weise Geltung verschaffen können.

Die konstitutionelle Theorie ist vollständig verwirklicht worden in den Verfassungen der romanischen Staaten, welche unter dem Eindrucke wiederholter Dynastiewechsel das einzig bleibende Moment des Staatslebens nur im Volke sehen und sich der rechtlichen oder thatsächlichen Anerkennung der Volkssouveränetät nicht entziehen konnten. Die konstitutionelle Praxis ging sogar durch das unbedingte Einnahme- und Ausgabebewilligungsrecht der Volksvertretung und durch die Entnahme der Minister aus dem Parlamente je nach der Mehrheit der zweiten Kammer noch über die Forderungen der konstitutionellen Theorie hinaus. Damit wurde thatsächlich auch die Exekutive in die Hand der Volksvertretung gelegt, und der Monarch, in dem sich während des 18. Jahrhunderts die selbstständige Staatsgewalt verkörpert hatte, auf rein formale Funktionen, wie Unterschrift der vom Ministerium unterbreiteten Gesetze und Verordnungen und Beauftragung des parlamentarischen Führers mit der Kabinetsbildung, beschränkt. Das Schwergewicht des Staatslebens ruht daher in der unmittelbaren Vertretung des souveränen Volkes, in der Volksvertretung. Sie gibt die Gesetze unter Leitung des aus ihrer Majorität hervorgegangenen Verwaltungsausschusses, des jeweiligen Ministeriums, neben dessen Thätigkeit nicht einmal für ein Veto des Monarchen mehr Platz bleibt. Sie handhabt thatsächlich durch das parlamentarische Ministerium und die von diesem abhängigen Verwaltungsbehörden die Exekutive. Sie bestimmt endlich durch die Gesetzgebung die Normen, nach denen die richterlichen Behörden zu entscheiden haben, und die Schranken, innerhalb deren sie eine relative Unabhängigkeit genießen. Für irgend ein selbstständiges, von der Volksvertretung unabhängiges Staatsorgan blieb daneben kein Platz. Alle Lebensäußerungen des Staates sind mittelbar oder unmittelbar nur solche der Volksvertretung oder vielmehr der jeweiligen Majorität derselben.

In der Volksvertretung selbst genießen jedoch die Mittelklassen den maßgebenden Einfluß. Die unteren Klassen der Bevölkerung, namentlich die große Masse der Arbeiter aller Produktionszweige ist durch einen Census vom aktiven und passiven Wahlrechte und damit von jedem politischen Einflusse ausgeschlossen. Die höheren Klassen, namentlich die Spitze der früheren ständischen Gesellschaft, der adliche Großgrundbesitz, können gegenüber den Mittelklassen

wegen der geringeren Zahl ihrer Mitglieder und der Wahl der Abgeordneten durch die Majorität der Wähler nicht zu selbstständiger Geltung gelangen. Selbst wo bei der Wahl der ersten Kammer den Höchstbesteuerten besondere Rechte beigelegt sind, werden die Großgrundbesitzer durch die zahlreicheren Großhändler und Großindustriellen in den Hintergrund gedrängt. Mit der vollen Verwirklichung der konstitutionellen Theorie ist also die Staatsgewalt in den ausschließlichen Besitz der Mittelklassen gelangt.

Ganz im Gegensatze zu der unendlichen Nachgiebigkeit des Romanenthums, welches die Monarchie vielfach noch unter die Bedeutung einer erblichen Präsidentschaft der Republik herabdrückte, verhielten sich die deutschen Staaten gegen die konstitutionelle Theorie außerordentlich spröde und bildeten sie in ihrem Verfassungsrechte nach ganz anderer Richtung um. Die Verschiedenheit lag tief begründet in der geschichtlichen Vergangenheit der Staaten. Niemals konnte man deutschen Fürstenhäusern eine Verfassung aufdringen, wie sie die romanischen aus den blutigen Händen der Revolution entgegenzunehmen genöthigt waren. Wie für West- und Südeuropa die wiederholten, aus revolutionären Bewegungen hervorgegangenen Dynastiewechsel zur Anerkennung der Volkssouveränetät führen mußten, so vermochten die Verfassungen der deutschen Staaten, die nur Schöpfungen ihrer Dynastien waren, niemals das Prinzip der Volkssouveränetät aufzunehmen. Nicht in dem Volke, sondern nur in dem Monarchen ließ sich für Deutschland die Einheit des Staates verkörpern.

Die deutschen Landesherren, aus deren freier Willensentschließung der Erlaß der Verfassungsurkunden hervorging, herrschen zunächst nicht bloß kraft der Verfassung. Sie haben daher nicht nur diejenigen Rechte, welche ihnen die Verfassungsurkunde ausdrücklich beilegt, sondern vereinigen alle Rechte der Staatsgewalt in sich. Nur in der Ausübung derselben binden sie sich an bestimmte Formen. Aber auch diese Beschränkungen gehen doch nur so weit, als die Verfassungsurkunden sie besonders festsetzen. Insbesondere bleibt die ganze Regierungsgewalt eine monarchische, von der Einwirkung der Volksvertretung unabhängige. Aber auch in der Volksvertretung selbst, die schon an und für sich nicht das ganze staatliche Leben beherrscht, wird der Einfluß der Mittelklassen keineswegs ein absolut entscheidender. Denn bei der größeren Bedeutung, welche die ständische Gesellschaft sich während des 18. Jahrhunderts in Deutschland erhalten hatte, wurde es der Monarchie möglich, den Resten dieser Gesellschaftsordnung, namentlich ihrer Spitze, dem adlichen Großgrundbesitze, eine von wechselnden Majoritätsvoten unabhängige Vertretung in der ersten Kammer zu sichern. Die Mittelklassen beherrschten also nicht die ganze Volksvertretung, sondern nur die zweite Kammer derselben. Eine selbstständige Monarchie stand daher einer in ihren sozialen Interessen getheilten Volksvertretung gegenüber, die eben aus diesem Grunde nicht mit unwiderstehlicher Gewalt auf die Monarchie drücken konnte. Die deutschen Volksvertretungen haben deshalb nie ein unbeschränktes Budgetrecht, nie einen dauernden Einfluß auf die Besetzung der Ministerstellen, von dem das geschriebene Verfassungsrecht allerdings auch in den westeuropäischen Staaten nichts weiß, zu erlangen vermocht. Die verfassungsmäßig dem Monarchen allein zur Ausübung vorbehaltenen Rechte verbleiben ihm in Deutschland unbeschränkt. Es erhielten sich trotz alles Einflusses, den die Mittelklassen auch hier durch die modernen Verfassungsurkunden erlangten, neben und über ihnen selbstständige, sie an Bedeutung weit überragende Faktoren des staatlichen Lebens.

Dieser Charakter deutscher Staatsverfassung, in der kein Faktor die übrigen unbedingt beherrscht, sondern die Monarchie und die verschiedenen Gesellschaftsklassen auf fortgesetzte Kompromisse zum Ausgleiche ihrer kollidirenden Interessen angewiesen sind, ist mit der Begründung des Reiches auch auf die deutsche Gesammtstaatsbildung übergegangen. Trotz des Mangels einer ersten Kammer kann hier von einem ausschließlichen Einfluße der Mittelklassen in der Volksvertretung noch weniger die Rede sein als bei den deutschen Einzelstaaten. Denn gerade um diesen Einfluß der einer Parlamentsherrschaft zustrebenden Mittelklassen zu paralysiren,[1]) räumte man bei Begründung der norddeutschen Bundesverfassung durch das allgemeine Stimmrecht allen Klassen der Bevölkerung positiven Antheil am öffentlichen Leben ein. Nicht nur die Mittelklasse, sondern auch die Arbeiterbevölkerung ist daher in dem Reichstage vertreten und kann hier ihre besonderen Interessen geltend machen. Neben der durch die verschiedensten sozialen und kirchlichen Interessen geschiedenen Volksvertretung, die schon vermöge ihrer Zusammensetzung zu einer absoluten Beherrschung des Staates unfähig ist, stehen aber das Kaiserthum einerseits und die im Bundesrathe verkörperte Gesammtheit der verbündeten Regierungen andererseits, welche theils einzeln theils mit einander zusammenwirkend zu einer selbstständigen staatlichen Thätigkeit berufen sind. Ebenso wenig wie die Volksvertretung eines deutschen Einzelstaates erfüllt daher der Reichstag den gesammten staatlichen Organismus und macht dessen Thätigkeit von seinem absoluten Willen abhängig.

Welchen Einfluß hat nun diese verschiedene Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft in den westeuropäischen Staaten einerseits, in Deutschland andererseits auf das Schicksal der Sozialreform? Die Antwort ist sehr einfach und liegt namentlich für die Staaten Westeuropas mit rein parlamentarischem Regierungssysteme auf der Hand.

Die strengste Verwirklichung der konstitutionellen Prinzipien durch den Parlamentarismus hat das Königthum zu einem wesenlosen Schemen herabgewürdigt. Die in der Volksvertretung allmächtige Bourgeoisie ist aber zu Selbstbeschränkungen und Konzessionen, welche dem Arbeitgeber irgend welche Opfer im Interesse der Arbeiter auferlegen, ihrer Natur nach außer Stande. Dies ist um so mehr der Fall, als in den parlamentarisch-konstitutionellen Staaten jede ernstliche Selbstverwaltung mit der Verwirklichung der konstitutionellen Prinzipien unvereinbar ist, die einseitig soziale Anschauung der herrschenden Klassen also in keiner Beziehung gemildert wird durch die Gewöhnung an die Berücksichtigung von staatlichen Interessen, von Lebensbedingungen der Gesammtheit. Das ausschlaggebende Moment der ganzen parlamentarischen Politik bleibt der eigene Geldbeutel. Selbst nach den Arbeiteraufständen der letzten Jahre sind daher in Belgien alle Reformversuche im wesentlichen fehlgeschlagen, nachdem parlamentarische und Regierungskommissionen ein schätzbares Material aufgestapelt hatten. Der parlamentarische Staat ist also durch seine Verfassung und Verwaltung zu jeder ernstlichen Sozialreform an sich unfähig und treibt der sozialen Revolution entgegen.

Nur da, wo ein doktrinärer Radikalismus das Prinzip der Volkssouveränetät durch das allgemeine Stimmrecht verwirklichen zu müssen glaubte, wie

---

[1]) Vgl. die Bismarck'schen Aeußerungen über das allgemeine Stimmrecht gelegentlich des preußischen Antrages auf Bundesreform vor dem Kriege 1866 bei v. Sybel, Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. 4, S. 318.

gegenwärtig in Frankreich, erscheint trotz des Mangels einer selbstständigen Monarchie das Bild etwas anders.

Allerdings beherrscht auch hier die Volksvertretung das gesammte staatliche Leben, und es ist kein von ihr unabhängiger Faktor der Staatsgewalt vorhanden. Aber die Volksvertretung selbst ist nicht homogen zusammengesetzt. Sie bildet nicht lediglich eine Repräsentation der Mittelklassen, sondern es sind auch die bloß arbeitenden Klassen und zwar meist durch die radikalen und sozialistischen Parteien vertreten. Die besitzenden Klassen sind daher, wennschon ihre Parteivertretungen die Majorität besitzen, zu einer einseitigen Ausnutzung ihrer Macht im Intresse der Unternehmer nicht im Stande und schon durch die Wahlpolitik zu Konzessionen gezwungen. Das allgemeine Stimmrecht bildet daher die stärkste Schranke von unten, welche die besitzenden Klassen hindert, die Staatsgewalt unbedingt ihren Interessen dienstbar zu machen, und beim Mangel einer selbstständigen Monarchie zugleich die einzige legale Handhabe für die Arbeiterbevölkerung, die Alleinherrschaft der Bourgeoisie und die ausschließliche Berücksichtigung ihrer Klasseninteressen in der Volksvertretung und damit im Staate zu brechen. Die beharrliche Verweigerung des allgemeinen Stimmrechts vereitelt dann freilich den letzten legalen Versuch der arbeitenden Klassen zur Lösung der sozialen Frage und führt auf die Höhe der Krisis, deren Verlauf, zumal wo die besitzenden Klassen sich durch den Loskauf auch der allgemeinen Wehrpflicht entzogen haben, in keiner Weise abzusehen ist.

Noch günstiger als in den parlamentarischen Staaten mit allgemeinem Stimmrechte liegen die Verhältnisse in Deutschland. Die deutsche Monarchie in Reich und Einzelstaat hat sich nie zu einem Ornamente des parlamentarischen Staates erniedrigen lassen, sondern sich ihre selbstständige staatliche Stellung unter den einzelnen Gesellschaftsklassen bewahrt. Diese ihre Bedeutung tritt in den Zeiten großer sozialer Krisen am klarsten hervor. Indem die Monarchie ihre Rechte benutzt, um allen Gesellschaftsklassen möglichst gleichmäßig gerecht zu werden, die Schwachen gegen die Starken zu schützen, wird sie zum sozialen Königthum und Kaiserthum der Gegenwart. Die Bedeutung desselben bezeichnete bereits vor vierzig Jahren L. v. Stein[1]) unter dem lebendigen Eindrucke der Erbärmlichkeit des französischen Julikönigthumes und seines Unterganges mit den Worten: „Das wahre, mächtigste, dauerndste und geliebteste Königthum ist das Königthum der gesellschaftlichen Reform. — Alles Königthum wird fortan entweder ein leerer Schatten oder eine Despotie werden oder untergehen in Republik, wenn es nicht den hohen sittlichen Muth hat, ein Königthum der sozialen Reform zu werden."

Vermöge ihrer historischen Bedeutung und ihrer staatsrechtlichen Stellung war gerade die deutsche Monarchie berufen, die Aera der sozialen Reform in Europa zu eröffnen. Sie konnte dies um so mehr, als ihr weder im Reich noch Einzelstaat eine homogene, lediglich die Mittelklassen repräsentirende Volksvertretung gegenüberstand. Denn in den Volksvertretungen der Einzelstaaten ist die Alleinherrschaft der Mittelklassen durch die Reste der ständischen Gesellschaft, in der für die Sozialreform vorzugsweise in Betracht kommenden Volksvertretung des Reiches durch das allgemeine Stimmrecht beeinträchtigt. Die Mittelklassen, welche über die Majorität verfügen, können daher zwar die

---

[1]) Vgl. dessen Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Leipzig 1850, Bd. 3, S. 48, 49.

Reformversuche der Monarchie erschweren und abschwächen, aber schon aus wahlpolitischen Gründen ihr nie ein absolutes Veto entgegenstellen. Die Monarchie von oben, die mit dem allgemeinen Stimmrechte versehenen arbeitenden Klassen von unten drängen daher zwar aus verschiedenen Motiven, aber nach derselben Richtung hin zur sozialen Reform und zwingen die widerstrebenden Mittelklassen zu Konzessionen und Opfern. Der Staat, in dem die selbstständige historische Monarchie sich erhalten, und gleichzeitig das allgemeine Stimmrecht Eingang gefunden hat, bietet daher den günstigsten Boden für die sozialen Reformbestrebungen, während umgekehrt in dem parlamentarischen Bourgeoisstaate ein solcher überhaupt nicht vorhanden ist.

Die Aufgabe der staatlichen Sozialreform, welche an den Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung festhält und auf diesen weiter baut, ist eine dreifache. Sie muß den noch bestehenden kleinen Gewerbebetrieb zu erhalten und zu stützen suchen, damit er in dem Konkurrenzkampfe dem Großbetriebe nicht unterliegt. Sie muß ferner dem nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesenen Arbeiter aller drei Produktionszweige eine andere Fürsorge gewähren als die in dem individualistischen Staate allein mögliche staatliche Armenpflege. Sie muß endlich den Arbeiter schützen gegen die Nachtheile der wirthschaftlichen Herrschaft der Unternehmer.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Staate allein, der dem einzelnen Individuen unvermittelt gegenübersteht, unmöglich. Er bedarf zu diesem Zwecke korporativer sozialer Verbände, die er, da die alte ständische Ordnung vernichtet ist, selbst neu schaffen muß. Durch diese neuen Schöpfungen wird aber das bestehende individualistische Staatswesen durchbrochen. Wieder erstehen allerdings zunächst nur in schwachen Ansätzen intermediäre soziale Bildungen zwischen dem Staate und dem einzelnen Individuum. Es sind nicht aus der Gesellschaft selbst durch die Gemeinsamkeit des Berufs organisch erwachsene und im Laufe der Zeit durch feste gewohnheitsrechtliche Ordnungen geregelte Verbindungen, wie die sozialen Gemeinschaften des Mittelalters es waren, die Arbeitervereine der neuesten Zeit es sind. Nicht das Individuum, welches sich mit anderen Individuen verbindet, bildet den Ausgangspunkt, sondern der Staat. Aber eben um deßwillen, weil diese neuen, die individualistische Ordnung durchbrechenden Bildungen keine organischen, aus den freien Kräften der Gesellschaft erwachsenen sind, erscheinen sie dauerhafter als Gilden, Innungen und Gewerkvereine. Denn als eine Schöpfung des Staates, der seinem Wesen nach allen Klassen der Gesellschaft gleichmäßig gerecht werden soll, müssen sie einen Schutz der schwächeren Klassen der Gesellschaft bilden und deren Existenz sichern, aber nicht die anderer Gesellschaftsklassen gefährden. Jede aus der Gesellschaft selbst hervorgegangene Bildung hat dagegen nach der Abwehr und Sicherung die natürliche Tendenz zur Exklusivität und Klassenherrschaft. Allerdings verdrängt mit der sozialen Reform allmählich wieder eine soziale Staats- und Rechtsbildung die individualistische, aber diese soziale Bildung ist im Gegensatze zu früheren Epochen keine organische, sondern eine vom Staate bewußt gewollte.

Aber auch in dem am besten prädisponirten Staate findet die Sozialreform gewisse Schranken ihrer Wirksamkeit. Diese Schranken liegen zunächst darin, daß jede Reform den widerstrebenden Elementen, auf deren Kosten sie sich vollzieht, in heißen parlamentarischen Kämpfen abgerungen werden muß. Und in der That ist dieses Widerstreben in gewissem Sinne ein berechtigtes. Denn eine zu weit gehende Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter kann die Arbeitgeber und damit die gesammte nationale Produktion in ihren vitalsten

Interessen schädigen und den Arbeitgebern mehr nehmen, als sie den Arbeitern gibt. Die Rücksicht auf die nothwendigen Lebensbedingungen der Gesammtheit bildet daher die unübersteigliche Schranke der die Interessen der arbeitenden Klassen pflegenden Sozialreform.

Die Lebensbedingungen der Gesammtheit und damit der Arbeiter selbst würden aber insbesondere durch die Sozialreform verletzt werden, sobald diese den inländischen Unternehmern Beschränkungen und Opfer auferlegte, welche die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie auf dem Weltmarkte beeinträchtigten. Zur Ueberwindung dieses Hindernisses bleibt der Sozialreform nur ein Mittel, die Durchführung der gleichen Beschränkungen in allen Kulturstaaten durch internationalen Vertrag. Dies ist der Weg, den Deutschland auf Grund des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 durch die internationale Arbeiterkonferenz zu Berlin von 1890 einzuschlagen versucht hat. Allein diesem Versuche steht ein wesentliches Hinderniß entgegen. In den parlamentarischen Staaten ist auch die auswärtige Politik wie das Staatswesen überhaupt von den Interessen der Bourgeoisie beherrscht. Diese läßt sich aber in ihrer Herrschaft über die Arbeiter auch durch internationalen Vertrag keine Schranken auferlegen und vereitelt damit jedes in die Freiheit des Arbeitgebers irgendwie erheblich eingreifende Abkommen. So ist denn auch die Berliner Arbeiterkonferenz von 1890 im wesentlichen resultatlos verlaufen. Insofern wirkt der öffentliche Rechtszustand der parlamentarischen Staaten auch auf die monarchischen Staaten zurück und zieht der sozialpolitischen Reformthätigkeit derselben Schranken. Die Einheit alles europäischen Kulturlebens und der wechselseitige Einfluß der einzelnen Staaten und Nationen auf einander kommen hier zur klarsten Erscheinung. Auf der anderen Seite liegt es nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß unter günstigeren Konjunkturen der allgemeinen Politik die monarchischen Staaten einmal durch ihre Macht die parlamentarischen zum Abschlusse tief eingreifender internationaler Arbeiterverträge nöthigen und so durch die auswärtige Politik die innere bestimmen. Ob die Möglichkeit hierzu jemals eintreten wird, hängt jedoch von allgemeinen politischen Erwägungen ab, die mit der sozialen Frage in keinem Zusammenhange stehen und deshalb hier nicht weiter zu verfolgen sind.

Zweiter Abschnitt.

Der Schutz des Kleingewerbes gegen den Großbetrieb.

I. Reformversuche auf individualistischer Grundlage.[1])

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit waren die alten sozialen Verbände der Gewerbtreibenden, die Gilden und Innungen, entweder vernichtet oder wenigstens ihrer öffentlichrechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung ent-

---

[1]) Vgl. besonders die Schriften von Schulze-Delitzsch, die arbeitenden Klassen, sowie das Assoziationsbuch, Leipzig 1853; Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870; Goldschmidt, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge, Stuttgart 1882; Parisius, die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reiche, mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin 1876; Parisius und Crüger, das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, Berlin 1890; Joël, dasselbe in den „Annalen“ 1890; Crüger, Art. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Bd. 3 S. 308 ff. Das offizielle Organ des Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bilden die Blätter für Genossenschaftswesen. Weitere Literaturangaben vgl. in dem angef. Art. von Crüger.

kleidet. In der individualistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung standen sich nur noch die isolierten einzelnen Gewerbtreibenden gegenüber, die in dem allgemeinen Konkurrenzkampfe ihre Produktion dem volkswirthschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage anzupassen hatten. Daß in diesem Konkurrenzkampfe der Handwerksbetrieb der fabrikmäßigen Großproduktion unterliegen mußte, wurde bereits dargethan.[1]) Damit verschwand aber das soziale Mittelglied zwischen dem Fabrikanten und dem unselbstständigen Arbeiter, nämlich der wirthschaftlich selbstständige, aber bei der Produktion selbst als Arbeiter thätige Handwerksmeister, zu dessen Lebensstellung sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge auch der unselbstständige Arbeiter emporschwingen konnte. In der Zerstörung dieser Mittelschicht lag eine unverkennbare Verschärfung der sozialen Gegensätze von größter Gefahr. Der Gedanke lag nahe, ob diesem wirthschaftlichen Prozesse nicht durch irgend welche Mittel Einhalt geboten werden konnte.

Ein Theil der Handwerker selbst verlangte fortdauernd die Rückkehr zum alten Zunftsysteme, d. h. die Abhängigkeit der Zulassung zum Gewerbebetriebe von der vorherigen Aufnahme in die Zunft auf Grund eines abzulegenden Befähigungsnachweises. Wenn auch vereinzelt die Gesetzgebung diesen Tendenzen nachgab,[2]) so war doch eine dauernde und vollständige Rückkehr zu der älteren Zunftverfassung ausgeschlossen, weil dieselbe in den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen keinen Boden mehr fand. Man konnte weder den fabrikmäßigen Großbetrieb in die Innungen hineinzwängen, zu denen er nie gehört hatte, noch Fabrik und Handwerk in allgemein giltiger Weise gegen einander abgrenzen. Nicht in der Rückkehr zu veralteten Rechtsformen, sondern in der Schaffung neuer Rechts- und Wirthschaftsbildungen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse lag die Aufgabe der Zukunft.

Der erste Versuch hierzu wurde unter voller Anerkennung der individualistischen Ordnung als der nunmehrigen Grundlage des Rechts- und Wirthschaftslebens unternommen durch die Begründung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die Genossenschaftsbewegung selbst ist keine spezifisch deutsche. Sie war schon früher in England und Frankreich vorhanden. In England, wo sich die ersten Ansätze bereits während des 18. Jahrhunderts zeigen, war jedoch der Zweck der meisten Genossenschaften die Verbilligung der Lebensmittel für die arbeitenden Klassen. Die Genossenschaften waren daher vorwiegend Konsumvereine. Erst seit dem Julikönigthume wurden in Frankreich die Genossenschaften von allgemeinerer Bedeutung. Auch hier sollten sie dem Interesse der arbeitenden Klassen dienen, aber nicht durch Verbilligung der Lebensmittel, sondern dadurch, daß die Arbeiter unter Preisgabe ihrer Selbstständigkeit sich zu einem Verbande zusammenschlossen und als solcher Unternehmer wurden. Demnach sind die französischen Genossenschaften vorwiegend Produktivgenossenschaften der Arbeiter mit stark sozialistischen Tendenzen. Unabhängig von England und Frankreich hat sich die Genossenschaftsbewegung in Deutschland entwickelt. Hier sollte die Genossenschaft von Hause aus nicht dem unselbstständigen Arbeiter, sondern dem Kleingewerbtreibenden dienen und den Hand-

---

[1]) Vgl. erster Abschnitt, III.

[2]) In Preußen wurde z. B. durch Verordnung vom 9. Februar 1849 die Gewerbefreiheit dahin beschränkt, daß in den meisten Gewerbezweigen der selbstständige Gewerbebetrieb von dem Beitritte zu einer Innung nach vorherigem Befähigungsnachweise oder von einer Prüfung abhängig war. Das Gesetz vom 22. Juni 1861 brachte jedoch schon wieder eine erhebliche Erweiterung der Gewerbefreiheit.

werksmeister unter Wahrung seiner wirthschaftlichen Selbstständigkeit im Kampfe gegen den fabrikmäßigen Großbetrieb stützen.

Eine Erörterung über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften überhaupt nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und rechtlichen Form liegt außerhalb des hier gestellten Themas. In diesem Zusammenhange kann es sich nur darum handeln, inwiefern die deutsche Genossenschaftsbewegung einen Schutz des Handwerks gegen die Großproduktion erstrebt und erreicht hat.

Die deutsche Genossenschaftsbewegung ist ausgegangen von dem Patrimonialrichter Hermann Schulze, der 1849 in Delitzsch eine Kranken- und Sterbekasse mit vollständiger Rechtsgleichheit aller Mitglieder begründet hatte. Nach den Grundsätzen dieser Kasse wurde in demselben Jahre auf Veranlassung Schulzes von 13 Tischlermeistern ein Rohstoffverein begründet. Ihm folgten eine Reihe ähnlicher Genossenschaften in Delitzsch und den Nachbarstädten. Im Jahre 1850 stiftete Schulze ferner einen Vorschußverein, der seinen zu regelmäßigen Monatsbeiträgen verpflichteten Mitgliedern Vorschüsse für wirthschaftliche Zwecke leistete. Alle diese Genossenschaften beruhten auf dem Grundsatze der unbeschränkten solidarischen Haftpflicht aller Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft und erschlossen daher dieser einen ganz bedeutenden Kredit. In den folgenden Jahren breiteten sich die verschiedenen Arten der Genossenschaften immer mehr aus und zwar nicht bloß die dem ausschließlichen Interesse des Kleingewerbes dienenden, sondern auch namentlich seit Anfang der sechziger Jahre die Konsumvereine.

Der der Bildung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Grunde liegende Gedanke war ein sozialpolitischer im hervorragendsten Sinne des Wortes. Auf dem Boden des Individualismus, d. h. unter Wahrung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der einzelnen Genossen, die durch ihre freie Willensentschließung zu Genossenschaften zusammentraten, sollte der Kampf des Kleingewerbes gegen den kapitalistischen Großbetrieb aufgenommen werden. Dies konnte in verschiedener Weise geschehen. Der Zweck der Genossenschaft konnte sich darauf beschränken, durch die in der Genossenschaft enthaltene Konzentrirung der kleinen Kapitalien und Kredite zu einer großen Kapital- und Kreditmacht diese ihren Mitgliedern nutzbar zu machen und ihnen gegen geringen Zins Vorschuß oder Kredit zu gewähren. Die Genossenschaften konnten ferner für ihre Mitglieder die zu verarbeitenden Rohstoffe gemeinsam und wegen des größeren Bezuges billiger einkaufen. Die Genossen konnten sich endlich zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung vereinigen. Je nach der Verschiedenheit der Zwecke gliederten sich die Genossenschaften in Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine und Produktiv-Genossenschaften. Durch die solidarische Zusammenschließung der einzelnen Genossen zu einer wirthschaftlichen Gesammtmacht wurden je nach dem Zwecke der Genossenschaft in der einen oder anderen Richtung die Vortheile der kapitalistischen Großproduktion in den Dienst des Kleingewerbes gestellt. Der Vorschuß- und Kreditverein gewährte dem Kreditlosen Kapital und Kredit, der Rohstoffverein dem Handwerker für sein Rohmaterial dieselben Einkaufsbedingungen wie dem Fabrikanten, die Produktiv-Genossenschaften endlich ahmten in Produktion und Verkauf die kapitalistische Großproduktion nach.

Von dem Staate verlangten die Genossenschaften nichts als die Möglichkeit freier Bewegung. Jeder Versuch, die Genossenschaften durch positive Staatshilfe zu fördern, wurde von ihnen als den genossenschaftlichen Prinzipien der

Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit widersprechend mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Es konnte sich daher nur darum handeln, den Genossenschaften eine allgemein anerkannte Rechtsbasis zu geben. Zuerst geschah dies durch das preußische Gesetz vom 27. März 1867. Dasselbe wurde sehr bald durch das fast wörtlich übereinstimmende norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ersetzt, welches demnächst auch in den übrigen Theilen des Reiches zur Einführung gelangte. Als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes sollen gelten Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezweckten. Das Gesetz regelte die Errichtung und die Verfassung der Genossenschaften, ihre Verhältnisse zu den Mitgliedern und zu dritten, die Auflösung der Genossenschaft und das Ausscheiden einzelner Mitglieder. Bei der individualistischen Grundlage der ganzen Genossenschaftsbewegung war diese Regelung eine rein privatrechtliche. Doch wurde die Eintragung der Genossenschaften, welche die ihnen im Gesetze eingeräumte Rechtsstellung in Anspruch nehmen wollten, in eine besondere Abtheilung des Handelsregisters angeordnet, und die Zwangsvollstreckung gegen die einzelnen Genossen bei Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft auf Grund eines besonderen Vertheilungsplanes geregelt.

So segensreich nun auch einzelne Genossenschaften gewirkt haben mögen, so haben sich doch die an die Genossenschaftsbewegung überhaupt geknüpften Erwartungen im allgemeinen nicht verwirklicht.

Zunächst war ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb unter persönlicher Theilnahme einander wirthschaftlich gleich stehender Personen undurchführbar. Es lag in der Natur der Sache, daß sehr bald einzelne Mitglieder der Genossenschaften derselben ihre ganze Arbeitszeit widmen, oder die Genossenschaft ein besonderes Geschäftspersonal anstellen mußte. In beiden Fällen bezogen die ausschließlich den Genossenschaftszwecken dienenden Personen ein Gehalt hierfür, welches zur Deckung ihres standesmäßigen Unterhaltes ausreichte. In demselben Maße wurden die übrigen Mitglieder von der steten persönlichen Theilnahme an den Geschäften der Genossenschaft ausgeschlossen und auf die Generalversammlungen verwiesen, in denen ebenfalls der Handwerksmeister mit kleinbürgerlich beschränkten Anschauungen keinen Ueberblick über einen großen Geschäftsbetrieb gewinnen konnte. Abgesehen von der nur im Falle des Konkurses wirksam werdenden solidarischen Verhaftung standen sich namentlich in größeren Genossenschaften vielfach der mit der Geschäftsleitung betraute Vorstand und die übrigen Mitglieder der Genossenschaft nicht viel anders gegenüber als der Vorstand einer Aktiengesellschaft und die Aktionäre.

Es war nur ein weiterer Schritt in dieser Entwicklung, daß Vorstand und Mitglieder der Genossenschaft nach kurzer Zeit vielfach aus ganz verschiedenen Bevölkerungsklassen hervorgingen. Die Leiter einer größeren Genossenschaft bedurften der für den Großbetrieb erforderlichen fachmännischen Bildung. Sie waren Kaufleute und Fabrikanten, aufgewachsen in den Anschauungen der modernen kapitalistischen Produktion, gegen welche die Genossenschaften gerade einen Damm bilden sollten, aber ohne den Besitz des zum Großbetriebe erforderlichen Kapitals. Dieses lieferten ihnen die Genossenschaften, außerdem aber einen in Folge der Solidarhaft der Genossen beinahe grenzenlosen Kredit. Mit fremdem Kapitale und Kredite konnten die Leiter einer Genossenschaft die gewagtesten Unternehmungen beginnen. Beim Mißlingen

war dann die wirthschaftliche Existenz zahlloser kleiner Leute vernichtet. Man braucht nur an die öffentliche Kalamität beim Zusammenbruche einer Volksbank zu denken.

Besonders bei den Produktiv-Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb von Erfolg begleitet war, macht die kapitalistische Produktion ihren Einfluß auch auf die Mitglieder geltend. Unter Verläugnung der wahren genossenschaftlichen Grundsätze, nach denen die Person der Genossen für die Gesammtheit einzutreten hat, betrachten sie sehr bald das Kapital als Träger des Unternehmens. Sie versagen daher neuen Mitgliedern ohne Kapital die Aufnahme und vertheilen unter sich den Gewinn nach Geschäftsantheilen. Damit nähert sich die Genossenschaft wirthschaftlich der kapitalistischen Aktiengesellschaft an.

So wurden die Genossenschaften durch ihren Vorstand wie durch ihre Mitglieder theils mehr theils weniger zu Trägern der kapitalistischen Großproduktion, und die Mitglieder des Handwerkerstandes, die ihnen angehörten, halfen nur mit zur Verstärkung der wirthschaftlichen Stellung des Großbetriebes auf Kosten des Kleingewerbes.

Die Genossenschaftsbewegung, so günstig sie hier oder da vereinzelt gewirkt haben mag, hat daher ihre sozialpolitischen Ziele, soweit es sich um die Unterstützung des Handwerkerstandes gegen die kapitalistische Großproduktion handelte, im allgemeinen verfehlt. Sie hat nur eine durch die wirthschaftlichen Bedürfnisse geforderte neue Form privatrechtlicher Gesellschaften begründet. Aber auch in letzterer Beziehung hat das neue Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 namentlich durch Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht das seit 1867 bestehende Genossenschaftsrecht wesentlich abgeändert.

II. Die Wiederbelebung des Innungswesens.[1]

Während die Gesetzgebung Frankreichs und verschiedener Rheinbundstaaten bei dem Uebergange zu der Gewerbefreiheit die bestehenden Innungen einfach aufhob, stellte sich die preußische Gesetzgebung seit 1810 nach anfänglichem Schwanken auf einen anderen Standpunkt. Die Innungen blieben bestehen und konnten sich auch neu bilden, sie wurden nur aller öffentlichen Attribute entkleidet. Der Zunftzwang wurde ersetzt durch den freien Beitritt der Mitglieder, die obrigkeitlichen Befugnisse der Zunft durch den privatrechtlichen Gesellschaftsvertrag, auf den die Gemeinschaft zurückgeführt wurde. Aus einem öffentlichrechtlichen Institute der Gewerbepflege wurde die Innung zu einer privatrechtlichen Gemeinschaft zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder. Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 brachte diese Grundsätze für das ganze damalige Staatsgebiet zur gesetzlichen Geltung. Wenn auch seit 1849 eine theilweise Rückbildung im Sinne des Zunftzwanges und des Befähigungsnachweises eintrat, so schloß sich doch die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869, welche später auf das übrige Reichsgebiet ausgedehnt wurde, wieder eng an die Bestimmungen der preußischen Gewerbeordnung von 1845 an.

---

[1]) Wegen der geschichtlichen Entwicklung des älteren Innungswesens vgl. die Angaben im ersten Abschnitte, I N. 1 und II N. 1. Eine monographische Bearbeitung des geltenden Innungsrechtes existiert nicht. Es wird nur bei der Behandlung des Gewerberechtes, namentlich in den Kommentaren zur Gewerbeordnung mit erörtert. Vgl. auch den Art. Innungen von Zeller in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 647 ff.

Es wurde unterschieden zwischen den bestehenden Innungen (§§ 81—96 G. O.) und den sich neu bildenden (§§ 97—104 a. a. O.). Erstere wurden auch weiterhin als zu Recht bestehend anerkannt, jedoch im Sinne der Gewerbefreiheit unter Umbildung ihrer Verfassung zu der einer individualistisch-privatrechtlichen Gesellschaft und unter Entziehung aller öffentlichrechtlichen Befugnisse. Für die Verfassung der sich neu bildenden Innungen wurden gewisse Normativbestimmungen aufgestellt, die ebenfalls dem privatrechtlichen Charakter des Innungswesens unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit entsprachen.

Bei der geringen Bedeutung, welche die Innungen noch für das gewerbliche Leben besaßen, traten nun aber die meisten Handwerksmeister einer Innung überhaupt nicht bei, bezw. schieden aus ihr aus, soweit sie ihr bisher angehört hatten. Die bestehenden Innungen verfielen daher immer mehr, während sich neue nur sehr selten bildeten. In weiten Gebieten Deutschlands bestand daher schließlich überhaupt keine Innung mehr, in anderen vegetirten sie nur noch kümmerlich fort.

Erst die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 suchte zum Schutze des Kleingewerbes eine korporative Gliederung desselben wieder herzustellen, indem sie den sich neu bildenden Innungen gewisse öffentlichrechtliche Befugnisse verlieh. Auf demselben Wege gingen die Gewerbeordnungsnovellen vom 6. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 weiter vor. Den älteren Innungen ist anheimgestellt, ihre Verfassung nach Maßgabe der für die neuen Innungen gegebenen Vorschriften umzubilden. Soweit dies nicht bis zum Ablauf des Jahres 1885 geschehen ist, können sie durch die Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates dazu innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden, widrigenfalls ihre Aufhebung zulässig ist. Damit hat der die älteren Innungen behandelnde Abschnitt der Gewerbeordnung den Charakter von Uebergangsbestimmungen gewonnen, während das geltende Innungsrecht in dem Abschnitte der Gewerbeordnung über die neuen Innungen enthalten ist.

Den Ausgangspunkt des gegenwärtigen Innungswesens bildet demnach der individualistische Privatverein. Ihn hat man bei dem Versuche eine neue soziale Rechts- und Wirthschaftsordnung zu begründen, mit mannigfaltigen publizistischen Befugnissen ausgestattet, ohne doch die Grundlage seiner Existenz zu ändern. So erklärt es sich, daß die Innung der Gegenwart keinen einheitlich ausgeprägten juristischen Charakter besitzt. Sie ist eine rechtliche Zwitterbildung, nicht mehr rein privatrechtlich, aber noch nicht rein öffentlichrechtlich, wie dies dem Uebergangszustande von der individualistischen zu einer neuen sozialen Wirthschafts- und Rechtsordnung entspricht.

Der Rechtsgrund der Existenz der Innung ist ein privatrechtlicher. Da keinerlei Zwang für den einzelnen besteht, einer Innung anzugehören, so beruht die Zugehörigkeit jedes einzelnen zu der Innung und damit diese selbst auf der freien Willensentschließung der Mitglieder. Der Entstehungsgrund der Innung ist daher der privatrechtliche Vertrag ihrer Mitglieder. Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist die Förderung des Erwerbes jedes einzelnen durch gemeinsame Maßnahmen. Die Innung hat demnach den Charakter einer privatrechtlichen Gesellschaft. Daß der Staat das Innungsrecht abweichend von dem gemeinen Gesellschaftsrechte in der Gewerbeordnung besonders normirt, steht der privatrechtlichen Natur der Innung ebenso wenig entgegen, wie die Regelung des Rechtes der Handelsgesellschaften, Gewerkschaften ꝛc. durch Spezialgesetze.

Dieser den Interessen ihrer Mitglieder dienenden privatrechtlichen Gesellschaft überträgt nun aber der Staat öffentliche Aufgaben der Gewerbepflege. Bei Erfüllung derselben kann die Innung nicht beschränkt sein auf den Kreis der Innungsmitglieder, sie muß ihre Thätigkeit über denselben hinaus erstrecken auf alle diejenigen, welche dem von der Innung vertretenen Gewerbszweige angehören. Sobald aber die Innung ihre Thätigkeit in dieser Weise erweitert, kann nicht mehr der privatrechtliche Gesellschaftsvertrag der den einzelnen verpflichtende Rechtsgrund sein. Denn die Nichtinnungsmitglieder stehen in gar keinem privatrechtlichen Verhältnisse zur Innung. Dieselbe muß vielmehr ausgestattet werden mit der obrigkeitlichen Zwangsgewalt des Staates. Durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Staates, durch die dadurch gebotene Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf Personen, welche der Innung nicht angehören, und durch die Anwendung des staatlichen Herrschaftsrechtes an Stelle der privatrechtlichen Zwangsmittel wird aber die Innung über die Stellung einer privatrechtlichen Gemeinschaft herausgehoben zu einer öffentlichrechtlichen Korporation.[1]) Da aber andrerseits die Mitgliedschaft nach wie vor auf der freien Willensentschließung des einzelnen, also auf privatrechtlicher Grundlage ruht, so entsteht die eigenthümliche juristische Zwitternatur der heutigen Innung.

Die Innungen sind Gesellschaften mit korporativen Rechten zur Förderung allgemeiner gewerblicher Interessen. Die Begründung dieser Gemeinschaft vollzieht sich durch die Abfassung eines Statuts seitens der Theilnehmer und durch die Genehmigung des Statuts seitens der höheren Verwaltungsbehörde. Das Statut hat den Charakter eines privatrechtlichen Gesellschaftsvertrages, der unter den ursprünglichen Gesellschaftern vereinbart ist, und dem die später aufgenommenen Mitglieder der Innung beitreten. Daß das Statut erst durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde rechtsgiltig wird, steht mit seiner privatrechtlichen Natur nicht im Widerspruche. Denn die Genehmigung einer staatlichen Behörde war beispielsweise früher zur Begründung der rein privatrechtlichen Aktiengesellschaften und ist noch jetzt für einzelne zweifellos privatrechtliche Akte, in Preußen für Adoptionsverträge erforderlich, ohne daß dadurch der privatrechtliche Charakter des genehmigten Rechtsaktes beeinträchtigt würde.

Ueber gewisse, gesetzlich bezeichnete Verhältnisse muß das Statut Bestimmung treffen, und es darf keine Vorschriften enthalten, welche mit den Aufgaben der Innung nicht in Verbindung stehen oder dem Gesetze zuwiderlaufen. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darf versagt werden, wenn in dem Bezirke, für welchen die Innung errichtet werden soll, bereits eine Innung für die gleichen Gewerbe besteht. Sie muß versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, oder durch die vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben der Innung nicht sicher gestellt erscheinen. Die Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist unzulässig.

Macht es sich die Innung zur Aufgabe, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur gewerblichen Förderung ihrer Mitglieder oder eine Unterstützungs- oder Krankenkasse oder ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Gesellen-

---

[1]) Die Ansicht von Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, daß die Innung öffentlichrechtliche Korporation sei, weil sie kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung der ihr eigenthümlichen Aufgaben verpflichtet sei, beruht auf der hier nicht weiter zu widerlegenden Theorie Rosins von der öffentlichen Genossenschaft überhaupt. Vgl. darüber mein Preuß. Staatsrecht, Bd. 2 S. 101 ff.

verhältnisse einzurichten, so sind die Bestimmungen hierüber in ein Nebenstatut aufzunehmen. Die Genehmigung dieses Nebenstatuts kann die höhere Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen versagen.

Statutenänderungen sind in der statutarisch vorgeschriebenen Form zu beschließen und bedürfen der gleichen Genehmigung wie die ursprünglichen Statuten.[1])

Mitglieder der Innung können nur Personen sein, welche innerhalb des Innungsbezirkes eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist, selbstständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Von dem Eintritte ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in der Verfügung über ihr Vermögen gerichtlich beschränkt sind. Durch das Innungsstatut kann außerdem die Aufnahme abhängig gemacht werden: a) von dem Nachweise einer Prüfung, welche die Befähigung zur Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes darthut; b) von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit. Niemandem, der den gesetzlichen und den etwa aufgestellten statutarischen Erfordernissen genügt, darf die Aufnahme in der Innung versagt werden. Von der Ausübung des Stimmrechtes oder eines Ehrenrechtes in der Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Dagegen geht die bereits erworbene Mitgliedschaft der Innung durch diese Thatsache nicht verloren Die Mitgliedschaft hört auf mit dem Austritte, der jederzeit gestattet ist, wenn das Statut nicht eine Anzeige höchstens sechs Monate vorher vorschreibt, und mit dem Tode des Mitgliedes. In dem letzteren Falle kann die Mitgliedschaft auf die Witwe übergehen, wenn sie den Gewerbebetrieb des Verstorbenen fortsetzt. Derselben stehen aber dann keine Stimm- und Ehrenrechte zu. Die Nichterfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen gilt als Austrittserklärung.

Gesellen können zwar nicht Innungsmitglieder sein, wohl aber an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten betheiligt werden. Gesetzlich ist ihnen eine solche Betheiligung zugestanden bei der Abnahme von Gesellenprüfungen und bei der Verwaltung derjenigen Einrichtungen, welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, oder für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen. Auch kann das Innungsstatut den Gesellen ein Recht der Theilnahme an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung einräumen.

Nur die Mitglieder der Innung dürfen sich als Innungsmeister bezeichnen. Die Führung dieser Bezeichnung durch andere Personen ist mit Strafe bedroht.

Die innere Verfassung der Innung beruht auf einem Innungsstatute, das einen gesetzlich näher bestimmten Inhalt haben muß. Jede Innung hat einen von den stimmberechtigten Innungsmitgliedern gewählten Vorstand, der die Innung nach Außen vertritt. Den Mitgliedern darf keine Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, und es dürfen keine anderen Beiträge von ihnen erhoben werden als solche, die zur Erfüllung der gesetzlich zulässigen Zwecke der Innung bestimmt sind. Die rechtmäßig umgelegten Bei-

---

[1]) Als Muster hat das Reichsamt des Innern ein Normal-Innungsstatut ausgearbeitet. Vgl. Centr.-Bl. 1882, S. 247 ff.

träge und die von der Innung rechtmäßig verhängten Ordnungsstrafen können nunmehr wieder auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zwangsweise eingezogen werden vorbehaltlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge. Dagegen entscheidet über Beschwerden wegen Verhängung der Ordnungsstrafen die Aufsichtsbehörde endgiltig.

Zu dem Wirkungskreise der Innungen gehört die Erfüllung gewisser ihnen gesetzlich obliegender Aufgaben. Es sind dies: a) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; b) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; c) die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge; d) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen aus dem Lehrlingsverhältnisse, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage binnen 10 Tagen.[1])

Statutarisch können die Innungen ihre Wirksamkeit noch weiter ausdehnen auf die Pflege anderer, den Innungsmitgliedern gemeinsamer gewerblicher Interessen. Hierher wird gesetzlich namentlich folgendes gerechnet. Sie können a) ohne die etwa sonst erforderliche Genehmigung Fachschulen für Lehrlinge errichten und dieselben leiten; b) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einrichten, sofern das hierfür abzufassende Nebenstatut die erforderliche Genehmigung erhält, ohne daß es einer weiteren, etwa nach Landesrecht gebotenen Genehmigung bedürfte;[2]) c) nach Genehmigung des hierauf bezüglichen Nebenstatuts Schiedsgerichte errichten, welche an Stelle der sonst zuständigen Behörden Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen aus dem Gesellenverhältnisse zu entscheiden haben. Diese Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde ernannt und braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer werden zu einer Hälfte von den Innungsmitgliedern aus deren Mitte, zur anderen Hälfte von den Gesellen aus deren Mitte gewählt. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche die Ablehnung einer Vormundschaft rechtfertigen. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung hat durch die Polizeibehörde nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung maßgebenden Vorschriften zu geschehen.[3]) Gegen die Entscheidung kann binnen 10 Tagen der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.[4])

Sowohl die gesetzliche wie die statutarische Wirksamkeit der Innungen erstreckt sich grundsätzlich nur über die Innungsmitglieder bezw. deren unselbständige Arbeiter und läßt wie die Thätigkeit jedes anderen Privatvereins die

---

[1]) Gesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte § 79.

[2]) Soweit die Kassen der Krankenpflege der unselbständigen Arbeiter dienen, fallen sie als Innungskrankenkassen jetzt unter das Krankenversicherungsgesetz. Vgl. dritter Abschnitt II, Kap. I, § 2.

[3]) Diese Innungsschiedsgerichte sind durch die neue Regelung der Gewerbegerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 unberührt geblieben. Vgl. vierter Abschnitt II, Kap. II, § 2.

[4]) Vgl. N. 5.

außerhalb der Innung stehenden Gewerbtreibenden unberührt. Die neuere Gesetzgebung durchbricht jedoch dieses Prinzip in verschiedenen Fällen und hebt damit die Innungen, soweit sie dies thut, über die Stellung bloßer Privatvereine heraus zu Instituten der öffentlichen Gewerbepflege.

Dies geschah zunächst auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Wenn sich die Thätigkeit einer Innung auf diesem Gebiete bewährt hat, kann ihr die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk noch weitere, über den Kreis der Innungsgenossen hinausgehende öffentlichrechtliche Befugnisse nach Anhörung der Aufsichtsbehörde verleihen. Sie kann die Innung für zuständig erklären, Streitigkeiten aus dem Lehrlingsverhältnisse auf Anrufen des einen Theiles auch in den Fällen zu entscheiden, in welchen der Arbeitgeber, obwohl er nach Gesetz und Statut zum Eintritte in die Innung berechtigt ist, gleichwohl dieser nicht angehört. In derselben Weise kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, und über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch für in der Innung aufnahmeberechtigten, aber ihr nicht angehörigen Lehrherren und deren Lehrlinge bindend sind. Wenn sich hiernach Lehrlinge solcher Lehrherren einer Prüfung zu unterziehen haben, so ist diese von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Endlich kann nach dem Gesetze vom 8. Dezember 1884 die höhere Verwaltungsbehörde den erwähnten Arbeitgebern die Annahme von Lehrlingen von einem bestimmten Zeitpunkte an überhaupt untersagen. Zuwiderhandlungen gegen die zweite und dritte Bestimmung sind nach § 148 Nr. 10 G. O. mit Strafe bedroht.

Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1887 kann ferner für den Bezirk einer Innung auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen beizutragen haben zu den Kosten des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Einrichtungen zur gewerblichen und technischen Ausbildung der Gewerbtreibenden und des Schiedsgerichtes. Vor Erlaß der Bestimmung sind die betreffenden Innungseinrichtungen zu prüfen und Vertreter der betheiligten Arbeitgeber, die Aufsichtsbehörde und den Vorstand des Innungsverbandes zu hören. Die Anordnung selbst entzieht sich der Anfechtung im Rechtswege und ist jederzeit widerruflich. Von der Beitragspflicht befreit sind die Fabrikbesitzer, die bereits zu den Kosten einer anderen Innung herangezogenen Gewerbtreibenden und diejenigen, welche in ihrem Betriebe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen. Andrerseits sind die beitragspflichtigen Gewerbtreibenden und deren Arbeiter auch zur Theilnahme an den Innungseinrichtungen, für welche sie Beiträge zahlen, berechtigt.

Der wesentlichste Mangel dieser Ausdehnung der Innungswirksamkeit auf Nichtinnungsmeister besteht darin, daß er zwar die aufnahmeberechtigten, aber nicht in die Innung aufgenommenen Gewerbtreibenden den Innungssatzungen unterwirft, nicht aber die gesetzlich, z. B. wegen Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte oder statutarisch, z. B. als Pfuscher von der Aufnahme in die Innung ausgeschlossenen Personen.

Die Auflösung der Innung geschieht entweder durch Aussterben ihrer Mitglieder oder auf Grund eines statutenmäßigen Beschlusses der Innungsversammlung oder kraft Gesetzes, wenn über das Vermögen einer Innung Konkurs eröffnet wird, oder in Folge Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann

die Auflösung anordnen: a) wenn es sich ergiebt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung des Statuts nur erfolgen dürfte, nicht vorhanden waren, und binnen einer gesetzten Frist die erforderliche Aenderung des Statuts nicht bewirkt wird; b) wenn die Innung trotz wiederholter Aufforderrng den ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben nicht nachkommt; c) wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Aus dem Vermögen der Innung werden bei ihrer Auflösung zunächst ihre Schulden berichtigt. Der Theil des hiernach verbleibenden Vermögens, der bisher zur Unterhaltung von Unterrichtsanstalten oder anderen gewerblichen Zwecken bestimmt war, darf dieser Bestimmung nicht entzogen werden. In Ermangelung einer anderweiten genügenden Fürsorge fällt derselbe an die Gemeinde, auf welche die Verpflichtung zur stiftungsmäßigen Verwendung übergeht. Der Rest des Vermögens kann nach Beschluß der Innung insoweit unter die Mitglieder vertheilt werden, als er aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Doch darf kein Mitglied mehr erhalten als den Gesammtbetrag der von ihm gezahlten Beiträge. Das übrige Vermögen wird, sofern in dem Statute oder in Landesgesetzen nichts anderes bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen. Streitigkeiten, welche aus diesen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und den sich auflösenden Innungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Die staatliche Aufsicht über Innungen, deren Bezirk sich — was die Regel bildet — nur auf eine Stadt erstreckt, wird von der Gemeindebehörde geführt. Die Aufsichtsbehörde für die übrigen Innungen bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn sich die Innung über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, die Centralbehörde des Bundesstaates. Der Umfang der Aufsichtsthätigkeit ist gesetzlich geregelt. Die Aufsichtsbehörde hat hiernach folgende Funktionen: a) Sie hat die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen. b) Sie kann, um deren Befolgung zu erzwingen, Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Mitglieder und deren Gesellen, soweit letztere an den Geschäften der Innung theilnehmen, androhen, festsetzen und vollstrecken. c) Wenn der Innungsvorstand sich weigert, die Innungsversammlung zu berufen, so kann die Aufsichtsbehörde sie berufen und leiten. d) Ueber Abänderung der Statuten und Auflösung der Innung kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, der ein Vertreter der Aufsichtsbehörde beiwohnt. e) Sie hat das Recht, zu den Prüfungen der aufzunehmenden Mitglieder, der Gesellen und Lehrlinge einen Vertreter zu entsenden. f) Sie entscheidet Streitigkeiten über Aufnahme, Austritt und Ausschließung von Mitgliedern, über die Wahl zu Innungsämtern und über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Innungsämtern unbeschadet der Rechte dritter. Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig.

Alle oder mehrere, derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen können zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen einen Innungsausschuß bestellen und ihm Rechte und Pflichten der einzelnen Innungen, sofern dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen. Die Bestimmungen über einen solchen Innungsausschuß sind in einem Statute zu treffen, das von den Innungsversammlungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Durch die Bildung

des Innungsausschusses wird nicht ein weiterer, mehrere Innungen zu einer korporativen Einheit zusammenschließender Innungsverband geschaffen, sondern nur ein gemeinsames Verwaltungsorgan mehrerer selbstständiger Innungen zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen geschaffen. Der Innungsausschuß ist daher nicht der Vertreter einer einheitlichen Korporation, sondern mehrerer zur Bildung des gemeinschaftlichen Verwaltungsorganes verbundener Korporationen. Insbesondere fehlt hiernach dem Innungsausschusse die privatrechtliche Persönlichkeit, ja es können auf ihn nicht einmal vermögensrechtliche Befugnisse der betheiligten Innungen übertragen werden. Im wesentlichen handelt es sich bei der Bildung des Innungsausschusses um eine durch Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Konzentrirung der Geschäftsleitung, durch welche namentlich Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde vereinfacht und erleichtert werden.

Dagegen können mehrere Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben und zur Pflege gewerblicher Interessen einen Innungsverband bilden. Der Verband muß ein Statut haben, welches der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn der Verband sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler bedarf. Die Genehmigung kann jedoch nur aus den im Gesetze angegebenen Gründen versagt werden Sie ist nämlich zu verweigern, wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten, oder wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Außerdem darf sie nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandeswirksam zu verfolgen. Der Innungsverband, der als solcher Korporationsrechte nicht besitzt, steht unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat. In den gesetzlich angegebenen Fällen kann die Behörde, welche das Statut genehmigt hat, den Verband wieder auflösen.

Der Innungsverband ist an sich ebenso ein bloßes Societätsverhältniß mehrerer Innungen wie die Verbindung, welche einen gemeinsamen Innungsausschuß bestellt. Der Unterschied besteht allein darin, daß der Innungsausschuß nur derselben Aufsichtsbehörde unterstellte Innungen vertritt, der Innungsverband dagegen Innungen umfaßt, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Wirthschaftlich werden sich daraus sehr charakteristische Unterschiede der beiden Verbindungen ergeben, indem der Innungsausschuß regelmäßig Innungen verschiedener Gewerbe, der Innungsverband dagegen Innungen desselben Gewerbes umfassen wird, juristisch sind Beide Societäten verschiedener Korporationen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke.

Der Innungsverband kann jedoch über das bloße Societätsverhältniß herausgehoben werden zu einer gewerblichen Korporation. Das Gesetz vom 23 April 1886 erklärt es nämlich für zulässig, daß durch einen im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Beschluß des Bundesrathes den Innungsverbänden die wesentlichen Attribute einer juristischen Person beigelegt werden. Damit wird der Innungsverband zu einer Gesammtpersönlichkeit, deren Mitglieder die einzelnen Innungen sind, in ähnlicher Weise wie der weitere Kommunalverband sich aus verschiedenen kommunalen Korporationen zusammensetzt. Der Innungsverband, dem Korporationsrechte beigelegt sind, löst sich kraft Gesetzes auf bei Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Daneben bestehen für ihn dieselben Auflösungsgründe wie für andere Verbände. Ueber die Verwendung des Vermögens eines aufgelösten Verbandes sind entsprechende Bestimmungen getroffen wie über das der Innung.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeiterversicherung.[1])

I. Die Arbeiterversicherung überhaupt.

Kap. I. Aeltere Institute der Arbeiterfürsorge.

Mit Auflösung der gebundenen Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts hatten auch die auf Grund derselben erwachsenen Institute der Arbeiterfürsorge zum großen Theile ihre bisherige Bedeutung verloren. Die gleichzeitig mit den Innungen immer mehr verfallenden Gesellenladen und die Knappschaftskassen waren die einzigen Einrichtungen, die sich in die neue Zeit hinüberretteten. Die staatliche Gesetzgebung suchte dieselben nicht nur zu erhalten und den modernen wirthschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sie hat auch sonst in dem einen oder dem anderen Punkte, wo der Mangel einer Arbeiterfürsorge sich in empfindlicher Weise geltend machte, durch Spezialgesetze den vorhandenen Mißständen abzuhelfen gesucht. Das Charakteristische dieser gesammten älteren Sozialgesetzgebung bis zum Jahre 1881 besteht darin, daß sie nicht von einem einheitlichen Prinzipe aus und nach einem einheitlichen Programme die gesammte Arbeiterfürsorge zu normieren unternimmt, sondern als eine Gelegenheitsgesetzgebung gleichsam experimentierend diesen oder jenen Punkt herausgreift. Eine systematische Darstellung dieses älteren Rechtes, auf dem das neuere Arbeiterversicherungsrecht seit 1883 aufgebaut worden ist, erscheint daher unmöglich. Es muß eine Gruppierung der einzelnen Institute nach gewissen Hauptgesichtspunkten genügen.

§ 1. Das gewerbliche Hilfskassenwesen.

Das gewerbliche Hilfskassenwesen des 18. Jahrhunderts stand im engsten Zusammenhange mit der gebundenen ständischen Rechtsordnung, insbesondere mit dem Zunftwesen. Hand in Hand mit dem durch die Gewerbefreiheit angebahnten Zerfalle des Zunftwesens geht daher derjenige des auf der Zunftverfassung aufgebauten Unterstützungswesens. Es wäre zu erwarten gewesen, daß letzteres gleichzeitig mit der alten Gewerbeverfassung vollständig unterging, und die arbeitenden Klassen eine Unterstützung gegen die Wechselfälle des Lebens innerhalb der neuen individualistischen Ordnung nur auf Grund einer freien privatrechtlichen Versicherung erlangten. Wenn dieses Ergebniß nicht eintrat, sondern die alten Hilfskassen theilweise in erweiterter und verbesserter Gestalt sich entweder als privatrechtliche Versicherungsanstalten oder als öffentliche Zwangskassen weiter erhielten, so ist diese den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen widersprechende Entwicklung lediglich dem Eingreifen der Staats-

[1]) Die ältere Literatur über die Arbeiterversicherung ist jetzt zum größten Theile ohne Bedeutung. Von dauerndem Werthe sind Engel, der Preis der Arbeit, Berlin 1868; Brentano, die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung, Leipzig 1879 und Schäffle, der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882, 2. Aufl. 1884. Von der nach Erlaß der neueren sozialpolitischen Gesetze erschienenen Literatur sind zu erwähnen Bornhak, die deutsche Sozialgesetzgebung (Separatausgabe aus dem Preuß. Staatsrecht Bd. 3), Freiburg i. B. 1890, 2. Aufl. 1890; Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1888/91, Bd. 2 S. 241 ff.; Seydel, das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Separatausgabe aus dem Bayr. Staatsrechte Bd. 5), Freiburg i. B. 1890; die Art. Arbeiterversicherung (Allgemeines) von Schäffle und Arbeiterversicherung (Deutschland) von Honigmann im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, Bd. 1 S. 499 ff.; Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung, 2 Bände, Berlin 1890 ff.

gewalt zu verdanken. Typisch ist in dieser Beziehung besonders das Vorbild der preußischen Gesetzgebung geworden, wo bei der durch die Gesetze vom 31. Dezember 1842 eingeführten allgemeinen Freizügigkeit vor allem im Interesse der kommunalen Armenpflege Veranlassung zur Fortbildung des gewerblichen Hilfskassenwesens vorlag.

Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ließ die Beibehaltung wie die Neubildung gewerblicher Unterstützungskassen für sämmtliche gewerbliche Arbeiter, also auch für die bisher außerhalb des öffentlichen Versicherungswesens stehenden Fabrikarbeiter zu und ermächtigte die Gemeinden, durch Ortsstatut eine Beitragspflicht für alle am Orte beschäftigten gewerblichen Arbeiter einzuführen. Durch Verordnung vom 2. Februar 1849 wurden die Gemeinden weiter für befugt erklärt, auf demselben Wege auch die gewerblichen Unternehmer des Ortes zu Vereinen zwecks Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder verwandter Gewerbe zu verbinden, sie zur Entrichtung von Zuschüssen bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge und zur Vorschießung der letzteren vorbehaltlich der Abrechnung bei der nächsten Lohnzahlung zu verpflichten. Dies galt auch für die Fabrikarbeiter, doch wurde hier den Unternehmern eine ihren finanziellen Verpflichtungen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt. Nach einem Gesetze vom 3. April 1854 konnten die Ortsstatuten den Versicherungszwang auch für neue Kassen einführen, und überall an die Stelle ortsstatutarischer Vorschriften Anordnungen der Verwaltungsbehörden treten. Den Kassen, welche unter Aufsicht der Kommunalbehörde standen, wurden die Rechte einer juristischen Person beigelegt. Auch konnte die Regierung die Tragung der Kosten der Kassenverwaltung bis zur Hälfte den Gemeinden auferlegen. Die selbstständigen Unternehmer blieben nach der Verordnung vom 2. Februar 1849 zunächst auf die Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der alten und der etwa neu gebildeten Innungen angewiesen. Wenn jedoch selbstständige Gewerbtreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht bestand, für sich eine Hilfskasse gebildet hatten, so sollten mit Zustimmung der Kassenvertreter alle selbständigen Gewerbtreibenden des Ortes dem Kassenzwange unterworfen werden können.

Von maßgebendem Einflusse waren auf diese preußische Gesetzgebung die englischen Friendly societies, welche sich aus den religiösen Gilden des Mittelalters zu den modernen Hilfskassen entwickelt haben.[1]) Doch bildeten die englischen Hilfskassen mehr Anregung als Vorbild für die preußische Gesetzgebung, welche im einzelnen das Hilfskassenwesen durchaus selbstständig entwickelte. Das eigentliche Ziel war die Entlastung der Gemeinden in armenrechtlicher Beziehung, woraus sich insbesondere die denselben auf die Bildung der Zwangskassen eingeräumte Einwirkung erklärt. Dieses Ziel wurde jedoch theilweise dadurch unerreichbar, daß innerhalb der Gemeindeorgane die Arbeitgeber ein entscheidendes Gewicht hatten und vermöge desselben die Bildung der sie vorzugsweise belastenden Zwangskassen verhinderten, während die Armenlast von allen Bevölkerungsklassen gleichmäßig getragen wurde. Hier konnte nur die im Hintergrunde stehende Befugniß der Regierungen, ihrerseits Zwangskassen einzuführen, ein Gegengewicht bilden.

Einige deutsche Staaten, wie Sachsen, Mecklenburg, Hamburg, Braunschweig und einzelne thüringische Staaten gingen über diese Grundsätze der

[1]) Vgl. darüber Hasbach, das englische Arbeiterversicherungswesen, Geschichte seiner Entwicklung und Gesetzgebung, Leipzig 1883.

preußischen Gesetzgebung noch hinaus, indem sie unselbstständige Arbeiter allgemein verpflichteten, entweder einer der alten Gesellenladen oder einer freien Kasse zum Zwecke der Versicherung gegen Krankheit beizutreten In den süddeutschen Staaten bestanden besondere Einrichtungen, auf die später zurückzukommen sein wird (vgl. unter § 3). Die Gesetzgebung einer Reihe anderer Staaten hatte sich dagegen um das gewerbliche Hilfskassenwesen überhaupt nicht gekümmert, sondern die wirthschaftliche Fürsorge gegen Krankheit, soweit die alten Gesellenladen nicht ausreichten, der freien privatrechtlichen Versicherung überlassen.

Auf diesen Zuständen des partikularen, besonders des preußischen Rechtes baut die Bundes- und Reichsgesetzgebung fort. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gab in ihren §§ 140, 141 ursprünglicher Fassung nur einige Ergänzungen des geltenden Rechtes. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbtreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wurde aufgehoben. Im übrigen wurde in den Einrichtungen dieser Kassen nichts geändert. Neue Kassen der selbstständigen Gewerbtreibenden für die genannten Zwecke erhielten durch Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Konzession bedurfte. Für die übrigen Hilfskassen sollten bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft bleiben Nur die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wurde für diejenigen aufgehoben, welche die Zugehörigkeit zu einer anderen derartigen Kasse nachweisen.

Das hierdurch bereits angebahnte System der Kassenfreiheit wurde weiter ausgeführt in dem Reichsgesetze vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen, mit dem gleichzeitig durch Gesetz vom 8. April 1876 die vorerwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeändert wurden. Das Hilfskassengesetz stellte eine Reihe von Normativbestimmungen über die Organisation, die Kassenleistungen, die Beiträge, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kasse und deren Verhältniß zu anderen Kassen auf. Durch Unterwerfung unter diese Normativbestimmungen erhielt jede ältere wie jede neu errichtete Kasse, mochte ihre Mitgliedschaft auf einem Beitragszwange oder auf einem freien privatrechtlichen Versicherungsvertrage beruhen, die besondere Rechtsstellung einer eingeschriebenen Hilfskasse. Gegenstand der Unterstützung, deren Minimal- und Maximalgrenze gesetzlich bestimmt ist, können nur sein ärztliche Behandlung, Arzenei und Krankengeld in Krankheits- und Sterbegeld in Todesfällen. Nach Eintragung in ein öffentliches Register erlangten die eingeschriebenen Hilfskassen insbesondere Korporationsrechte unter Beschränkung der Haftbarkeit ihrer Mitglieder auf das Kassenvermögen. Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes konnte nicht nur die Bildung eingeschriebener Hilfskassen angeordnet und ihre Einrichtung geregelt, sondern auch für gewerbliche Arbeiter von über 16 Jahren, welche weder einer anderen Kasse angehörten noch nach Maßgabe der Landesgesetze Beiträge für die Krankenunterstützung entrichteten, die Theilnahme an solchen Kassen zur Pflicht gemacht werden. Ebenso konnte das Statut den Arbeitgebern eine Beitragspflicht bis zur Hälfte der Arbeiterbeiträge und eine Vorschußpflicht für die letzteren vorbehaltlich des

Abzuges bei der nächsten Lohnzahlung, sowie eine Anmeldepflicht für ihre Arbeiter auferlegen. Die Beitragspflicht konnte jedoch nur einer bestimmten Kategorie von Arbeitgebern, den Fabrikinhabern, nicht wie nach dem früheren Rechte auch den Handwerksmeistern auferlegt werden.

Neben den eingeschriebenen Hilfskassen blieben die älteren, auf Grund der Landesgesetze errichteten Hilfskassen und neuere Kasseneinrichtungen, welche sich den Normativbestimmungen des Hilfskassengesetzes nicht unterworfen hatten, bestehen.

Bei der Wiederbelebung des Innungswesens durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 (§§ 97—104, 148f. G. O.) versuchte man auch im Anschlusse an die Innungen auf Grund von Nebenstatuten derselben ein Hilfskassenwesen für die unselbstständigen Arbeiter der Innungsmeister wieder herzustellen. Wenigstens für die Handwerksgesellen sollte der durch die neuere Gesetzgebung verlorene Zusammenhang zwischen Innung und Hilfskasse erneuert und damit die Bedeutung der Innung gehoben werden. Die Innungskrankenkasse ist nicht selbstständige juristische Person, sondern ein Innungsinstitut, jedoch mit getrennter Kassenverwaltung und mit Betheiligung der Gesellen an der Geschäftsführung. Ein Beitrittszwang konnte durch Innungsstatut und Arbeitsvertrag für diejenigen Gesellen begründet werden, welche einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht angehörten. Diese Rückkehr zu der ursprünglichen Grundlage des gewerblichen Hilfskassenwesens, den mit den Innungen verbundenen Gesellenladen, ist jedoch von erheblicher Bedeutung bisher nicht geworden.

Die Lücke, welche auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge durch den Untergang der alten Gewerbeverfassung für die arbeitenden Klassen entstanden war, ist durch diese neuere Gesetzgebung der Einzelstaaten und des Reiches wenigstens theilweise wieder ausgefüllt worden. Allein eine vollständige Fürsorge gegen Krankheit war damit nicht erreicht. Die Einführung eines Versicherungszwanges war nur im Wege kommunaler Statuten möglich, da man denselben von dem kommunalen Gesichtspunkte der Erleichterung der Armenpflege betrachtete. Doch das kollidirende Interesse der die Kommunalverwaltung beherrschenden Arbeitgeber hinderte vielfach das Zustandekommen der kommunalen Statuten. Das frühere Korrektiv, die Einführung des örtlichen Versicherungszwanges durch Anordnung der Verwaltungsbehörde, war mit der Reichsgesetzgebung fortgefallen. So bestanden in Preußen vor Inkrafttreten der Reichsgesetze von 1876 auf Grund der preußischen Landesgesetzgebung 5239 Kassen mit 869 204 Mitgliedern. Da mit den Reichsgesetzen die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Einführung des Versicherungszwanges und der dadurch auf die Gemeinden ausgeübte indirekte Zwang fortfiel, so kamen nur noch verhältnißmäßig wenige Ortsstatuten zu Stande. Es sind deren bis Ende 1880 in Preußen 278, in anderen Bundesstaaten 20 erlassen, während die weiteren Kommunalverbände von ihrer Befugniß überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben. Ende des Jahres 1881 gab es im ganzen Reiche 360 Ortsstatute, darunter 342 preußische, von welchen letzteren jedoch 190 bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsgesetze erlassen waren.

So blieb es denn in der Regel der freien Willensentschließung des einzelnen Arbeiters überlassen, ob er im Wege des privatrechtlichen Vertrages sich gegen Krankheit versichern wolle oder nicht. Sorglosigkeit und Egoismus hielten jedoch große Massen der Arbeiter von einer solchen Versicherung ab. Die bei Erlaß der Gesetze von 1876 gehegte Erwartung, daß nunmehr die

Arbeiter sich allgemein bei den eingeschriebenen Hilfskassen versichern würden, verwirklichte sich jedenfalls nicht. Bis Ende 1880 erlangten in Preußen 559 Krankenkassen, darunter 112 neu errichtete, mit 123 000 Mitgliedern, in den übrigen Bundesstaaten 321, darunter 120 neu errichtete, die Rechte eingeschriebener Hilfskassen. Nach der amtlichen Statistik betrug in Preußen für das Jahr 1880 die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen 839 602. Dazu kamen 320 000 Mitglieder der Knappschafskassen und höchstens 200 000 im Wege der Privatstatistik ermittelte Mitglieder freier, nicht eingeschriebener Hilfskassen. Es ergaben sich mithin als gegen Krankheit versichert höchstens 1 360 000 Arbeiter. Nach der Berufsstatistik betrug aber die Zahl der unselbstständigen Arbeiter in Bergbau, Salinen- und Hüttenwesen, Industrie und Handwerk für ganz Deutschland 4 Millionen, wovon 2 400 000 auf Preußen entfielen. Es war also, da das Verhältniß der versicherten zu den nicht versicherten Arbeitern in den anderen deutschen Staaten kaum ein anderes gewesen sein dürfte, besten Falls die Hälfte der gewerblichen Arbeiter gegen Krankheit versichert. Das grundlegende Prinzip der Versicherungsfreiheit reichte also ebenso wenig wie seine Durchbrechung durch die Kommunalstatuten aus, um eine wirksame Fürsorge für die arbeitenden Klassen in Krankheitsfällen zu sichern.

Aber auch für die versicherten Arbeiter war die Fürsorge vielfach keine ausreichende in Folge der längeren Karenzzeit, während deren der Arbeiter keine Unterstützung bezog, und der geringen gesetzlichen Minimalleistungen der Kassen.

§ 2. Die Knappschaftskassen.[1])

Noch enger als auf dem Gebiete der gewerblichen Hilfskassen ist der Zusammenhang mit dem älteren Rechte auf dem der Knappschaftskassen. Eine Umgestaltung der älteren Rechtszustände war auch hier nicht zu vermeiden. Der Beitrag der Bergwerksbesitzer in Form von Freikuxen konnte, seit in Preußen durch Gesetz vom 12. Mai 1851 die Leitung des Betriebes und des Haushaltes den Eigenthümern überlassen war, bei den Privatbergwerken der Höhe nach nicht mehr genau kontrollirt werden. Im Gebiete des französischen Rechtes bestanden gar keine Vorschriften mehr über Knappschaftsvereine, in anderen Landestheilen waren sie außer Anwendung gekommen. Für Preußen traf daher ein Gesetz vom 10. April 1854 betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften Vorsorge für die allgemeine Einrichtung von Knappschaftskassen, beruhend auf einem allgemeinen Versicherungszwange der Bergarbeiter. Dieses Gesetz bildet die Grundlage des später an seine Stelle getretenen siebenten Titels des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, der von der Bildung der Knappschaftskassen handelt. Da das allgemeine Berggesetz nicht nur in den neuen Provinzen und Waldeck eingeführt wurde, sondern mit geringen Abänderungen auch in Anhalt, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Württemberg und einigen thüringischen Staaten zur Geltung gelangte, so stellen seine Bestimmungen den durchschnittlichen Rechtszustand Deutschlands überhaupt dar.

Für die Bergarbeiter besteht gesetzlich ein Beitrittszwang, für die Werksbeamten und die Verwaltungsbeamten des Vereins ein Beitrittsrecht. Die Verfassung der Vereine, deren Bezirke zunächst von den Betheiligten, eventuell von

[1]) Vgl. Kratz, Art. Knappschaftsvereine in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 798 ff.

dem Oberbergamte bestimmt werden, beruht auf einem von den Werksbesitzern unter Mitwirkung eines Arbeiterausschusses errichteten Statute. Mit Bestätigung desselben durch das Oberbergamt, die nur wegen Widerspruchs mit den gesetzlichen Bestimmungen versagt werden darf, erlangt der Verein juristische Persönlichkeit. Bei Nichtvorlegung des Statuts binnen Jahresfrist wird dasselbe von dem Oberbergamte erlassen. Die Knappschaftskasse leistet nicht nur Krankenunterstützung und Begräbnißgeld, sondern auch Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Beiträge der Arbeiter bestanden entweder in Prozenten des Arbeitslohnes oder in festen Sätzen Die Werksbesitzer hatten Beiträge mindestens bis zur Hälfte der Arbeiterbeiträge zu leisten, diese letzteren vorbehaltlich der Abrechnung bei der nächsten Lohnzahlung vorzuschießen und ihre Arbeiter beim Vorstande anzumelden. Die Werksbesitzer haben Antheil an der Kassenverwaltung, indem die Vorstandsmitglieder zur Hälfte von ihnen, zur Hälfte von den aus der Wahl der Versicherten hervorgegangenen Knappschaftsältesten bestellt werden. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung führen die Oberbergämter

§ 3. Die Gemeindekrankenversicherung.

Während für gewerbliche Hilfskassen und Knappschaftskassen das preußische Vorbild maßgebenden Einfluß erlangt hat, ist die Gemeindekrankenversicherung süddeutschen Ursprungs. Das gesetzgeberische Motiv war auch hier eine Entlastung der Gemeinde von den Kosten der Armenpflege. Dieses Ziel wurde aber nicht durch besondere Kasseneinrichtungen, sondern durch unmittelbare kommunale Institute erreicht. Die erste Anregung gab Bayern mit dem Gesetze vom 25. Juli 1850. Typisch wurde aber das bayerische Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869. Ihm schloß sich das badische Armengesetz vom 5. Mai 1870 und das württembergische Ausführungsgesetz vom 23. April 1873 zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz an.

Den Gemeinden wurde die Verpflichtung auferlegt, den am Orte beschäftigten Dienstboten und Arbeitern ärztliche Hilfe und Heilmittel in Bayern auf 90 Tage, in Baden auf acht, in Württemberg auf sechs Wochen zu gewähren. Diese Unterstützung, auf welche mit der Anzeige des Eintritts in die Beschäftigung ein fester Rechtsanspruch entstand, galt nicht als Armenunterstützung. Dagegen war die Gemeinde berechtigt, von den betreffenden Personen, solange sie im Gemeindebezirke arbeiteten, einen Beitrag, in Bayern Krankensteuer, in Baden Versicherungsbeitrag genannt, zu erheben. Dienstherrschaften und Arbeitgeber brauchten zwar keine Beiträge zu leisten, doch konnte ihnen eine Pflicht, die Beiträge ihrer Arbeiter vorzuschießen, auferlegt werden. Die Verpflichtung der Gemeinde konnte in Bayern wie in Württemberg auf die Unternehmer von bedeutenden industriellen Anlagen mit großer Arbeiterzahl (nach der Verwaltungspraxis wenigstens 50) übertragen werden Die Unternehmer mußten dann die gesetzliche Krankenhilfe entweder durch Begründung besonderer Fabrikkrankenkassen oder in anderer Weise gewähren und durften zu diesem Zwecke Beiträge von ihren Arbeitern erheben. Die Konzessionirung gewerblicher Anlagen konnte von der Errichtung solcher Hilfskassen abhängig gemacht werden.

§ 4. Die Fürsorge für Gesinde und Seeleute.

Für das Gesinde besteht in Krankheitsfällen nach den einzelnen Gesindeordnungen eine Fürsorgepflicht der Dienstherrschaft. Nach den preußischen

Gesindeordnungen [1]) werden zwei Fälle unterschieden. Zieht sich der Dienstbote eine Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zu, ist also die Dienstleistung Ursache der Verletzung der körperlichen Integrität oder fällt zeitlich mit ihr zusammen, so haftet die Herrschaft wegen dieses kausalen oder temporalen Zusammenhanges der Dienstleistung mit der Verletzung auf Grund eines präsumirten Verschuldens der Herrschaft für Kur und Verpflegung unbedingt. [2]) Entsteht dagegen die Krankheit kausal oder temporal unabhängig von der Dienstleistung, so hat die Herrschaft in Ermanglung vermögender und gesetzlich verpflichteter Verwandter des Dienstboten eine vorläufige Fürsorgepflicht bis zum Ende der Miethszeit. Sie kann jedoch die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohn des kranken Dienstboten abziehen. Einige deutsche Gesindeordnungen beschränken die Haftung der Herrschaft auf Verletzungen durch den Dienst, andere statuiren sie unbedingt auf kurze Zeit, noch andere kennen sie gar nicht.

Die Verpflichtungen des Rheders gegenüber der Schiffsmannschaft wurden neu geregelt durch Art. 548—552 des Handelsgesetzbuches, an deren Stelle demnächst die deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §§ 48 ff. trat. Danach hat der Rheder bei Erkrankungen der Schiffsleute bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Erkrankung oder Rückkehr des Schiffes und, wenn der Erkrankte im Auslande bleiben mußte bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit Rückkehr oder Weiterreise des Schiffes die Verpflegungs- und Heilungskosten zu tragen, ferner dem Erkrankten bis zur Beendigung der Rückkehr oder dem Verlassen des Schiffes die Heuer zu zahlen und für freie Zurückbeförderung nach dem Ausgangshafen zu sorgen. An die Stelle jener Leistungen kann eine entsprechende Vergütung treten. Auf den Grund der Erkrankung oder Verwundung kommt es nicht an, sofern sie nicht etwa durch eine unerlaubte Handlung hervorgerufen oder syphilitischer Natur ist. Beim Tode des Schiffsmannes hat der Rheder außer der bis zum Todestage verdienten Heuer auch die Bestattungskosten zu tragen und bei einer Beschädigung oder Tötung desselben gelegentlich der Vertheidigung des Schiffes ihm oder seinen Hinterbliebenen eine angemessene Belohnung zu zahlen.

§ 5. Die Haftpflicht.

Wie den früheren Wirthschaftszuständen die besondere Unfallgefahr des Maschinenbetriebes im allgemeinen fremd ist, so hatte auch die ältere Rechtsordnung keine Veranlassung, einer solchen Unfallgefahr zu begegnen. Das gemeine wie das preußische Recht machen eine Person für die vermögensrechtlichen Nachtheile des eine andere betreffenden Unfalls lediglich dann haftbar, wenn sie diesen Unfall durch eigenen Vorsatz oder eigenes Verschulden verursacht hat. Für seine Beauftragten und Vertreter haftet nach gemeinem Rechte der Geschäftsherr nur, wenn ihn ein Versehen bei der Auswahl trifft (Culpa in eligendo), nach preußischem Rechte nicht einmal in diesem Umfange, sondern nur subsidiär bezüglich des durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schadens (§ 53 I, 6 A. L.-R.). Für den Zufall bestand dem Subjektivismus des römischen Rechts entsprechend überhaupt keine Haftung. Das

---

[1]) Vgl. §§ 86 ff. der Ges. O. v. 8. November 1810; §§ 79 ff. der Ges. O. für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845; anders die rheinische Ges. O. §§ 25 ff.

[2]) Wenn nicht wirkliches Verschulden vorliegt, erlischt nach der Judikatur die Verpflichtung mit Ende der Dienstzeit. Vgl. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 46 S. 228, Striethorst Archiv Bd. 42 S. 126, Bd. 94 S. 83.

französische Recht (Code civil art. 1384) hatte zwar eine unbedingte Haftung des Geschäftsherrn für seine Untergebenen, Bevollmächtigten und Angestellten ausgesprochen, die deutsche Praxis legte jedoch diese Bestimmung sehr restriktiv aus. Unzureichend war jedenfalls diese privatrechtliche Haftung des Unternehmers überall gegenüber den besonderen Unfallgefahren des Maschinenbetriebs.

Das Aufkommen der Eisenbahnen bot den ersten Anlaß zur Aenderung des bestehenden Rechtes. Dabei dachte man jedoch zunächst mehr an die Passagiere als an die Arbeiter. Das preußische Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 § 25 erklärte demnach den Unternehmer für haftbar, wenn bei der Beförderung auf der Bahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wurde, hinsichtlich des dadurch entstandenen Schadens, sofern er nicht nachwies, daß höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten den Unfall verursacht hatte. Von den Arbeitern und dem Betriebspersonale wurden daher nur die bei der Beförderung auf der Bahn Verletzten der erweiterten Haftpflicht theilhaftig.

Als sich nun mit der Ausdehnung des Maschinenbetriebes das bisherige Recht immer mehr als unzureichend erwies, entschloß man sich zu einer reichsrechtlichen Normirung. Dieselbe hielt sich an die besten damals vorhandenen Vorbilder, das preußische Eisenbahngesetz und das rheinisch-französische Recht und kombinirte die beiden zu Grunde liegenden Prinzipien rein äußerlich mit einander. Dies ist der Inhalt des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, gewöhnlich Reichshaftpflichtgesetz genannt.[1])

Das Gesetz unterscheidet zwei Hauptfälle der Haftung. Wird bei dem Betriebe (nicht bloß bei der Beförderung) einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Andererseits haftet, wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. Die Schadensersatzleistungen waren in beiden Fällen die gleichen. Sie umfaßten im Falle der Tödtung die Kosten einer versuchten Heilung wie der Beerdigung, den Erwerbsausfall des Getödteten während der Krankheit und eine Rente an die Hinterbliebenen, die der Getödtete zu unterhalten gesetzlich verpflichtet war; im Falle der Körperverletzung die Heilungskosten und den Ersatz der durch die Verletzung zeitweise oder dauernd eingetretenen Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Leistungen einer Unfallversicherungsanstalt an den Verletzten oder die Hinterbliebenen sind dann auf die vom Unternehmer zu gewährende Entschädigung anzurechnen, wenn der Unternehmer mindestens ein Drittel der Beiträge geleistet hat. Die Forderungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls, beziehungsweise für die Hinterbliebenen vom Tage des Todes.

---

[1]) Die Literatur über dasselbe ist zum großen Theile veraltet. Vgl. die Komm. von Endemann, 3. Aufl., Berlin 1885; Eger, 3. Aufl., 1886.

Abgesehen von der näheren Bestimmung der Schadensersatzleistung bestand die Bedeutung des Haftpflichtgesetzes gegenüber dem älteren gemeinen Rechte in zweierlei. Bei Eisenbahnunfällen wird der Unternehmer haftbar gemacht für jedes Verschulden einer Person außer dem Verletzten, also nicht nur seines Personals, sondern auch unbetheiligter Dritter, Passagiere 2c. Außerdem wird hier die Beweislast umgekehrt. Nicht der Forderungsberechtigte hat die Verursachung des solchen Schadens durch ein solches Verschulden, sondern der in Anspruch Genommene das Nichtvorhandensein eines solchen Verschuldens, d. h. höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten als Ursache des Schadens nachzuweisen. Bei Bergwerks- und Fabrikunfällen wird dagegen die Haftung des Unternehmers nur ausgedehnt auf Verschuldungen der von ihm bestellten Betriebsleiter. In beiden Fällen liegt der erweiterten Haftpflicht des Unternehmers der Gedanke zu Grunde, daß bei dem Verschulden eines Dritten eine Schuld des Unternehmers in der Auswahl oder in der Aufsicht konkurrirt, eine Schuld, die allerdings nicht bewiesen zu werden braucht, sondern kraft einer Rechtsvermuthung, gegen die kein Gegenbeweis zugelassen wird, ein für allemal angenommen werden muß.

Der Umfang der Haftung entsprach hiernach keineswegs dem Bedürfnisse. Es fehlte jede Fürsorge für den verletzten Arbeiter, wenn der Unfall auf reinen Zufall (höhere Gewalt) oder auf eigene Schuld des Verletzten zurückzuführen war. Bei Bergwerks- und Fabrikunfällen bestand außerdem die Haftpflicht des Unternehmers nicht, wenn — ein sehr häufiger Fall — ein gewöhnlicher Mitarbeiter oder ein unbetheiligter Dritter die Schuld trug. In allen diesen Fällen traf der vermögensrechtliche Schaden den wirthschaftlich schwächeren Theil, den Arbeiter, der dadurch gewöhnlich ruinirt und der öffentlichen Armenpflege preisgegeben wurde. Die Feststellung jedes Anspruches bedurfte ferner eines langwierigen Prozesses, während dessen dem Arbeiter jede Unterstützung fehlte. Kein Unternehmer konnte ohne rechtskräftige Feststellung sein Geschäft dauernd mit einer Rente belasten um so weniger, als die privaten Gesellschaften, bei denen er sich gegen die Folgen der Haftpflicht zu versichern pflegte, ohne eine solche Feststellung nicht zahlten. Diese langen Prozesse, an denen stets eine erhebliche Anzahl von Arbeitern als Zeugen des Unfalls betheiligt war und unwillkürlich Partei nahm, vergifteten aber das ganze Verhältniß zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern. Da eine Ermittlung des Thatbestandes nach längerer Zeit nicht wohl mehr möglich war, hatte man mit Recht die Haftpflichtansprüche einer kurzen zweijährigen Verjährung unterworfen. Aber gerade sie diente zur leichten Umgehung des Gesetzes, indem die Unternehmer ihren verunglückten Arbeitern während der zwei Jahre freiwillig jede Hilfe gewährten, sodaß sie keinen Anlaß zur Klage hatten, aber nach Ablauf der Verjährungsfrist jede Verpflichtung leugneten.

Die Klagen über das Haftpflichtgesetz und die Vorschläge zu seiner Verbesserung sind daher so alt wie das Gesetz selbst.[1]) Letztere bewegten sich anfangs in der durch das Haftpflichtgesetz gegebenen Direktive. Ihr Ziel war Ausdehnung der Haftung des Unternehmers auf weitere Fälle und Umkehrung der Beweislast. Eine für die Arbeiter befriedigende Lösung auf dem Boden

[1]) Zur Kritik des Haftpflichtgesetzes vgl. namentlich „Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 19, die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte", wo außer einer Uebersicht der außerdeutschen Gesetzgebung auch eine Kritik des Gesetzes nebst Verbesserungsvorschlägen von Baron gegeben ist, sowie Bödiker, die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig 1884.

des Privatrechts war jedoch nur dann möglich, wenn man die Unfallentschädigung für einen Theil der Produktionskosten jedes Unternehmers erklärte und demnach den Unternehmer ohne Rücksicht auf irgend ein Verschulden seinem Arbeiter für die vermögensrechtlichen Nachtheile eines Unfalles unbedingt haftbar machte. Dies war aber wirthschaftlich unmöglich, da bei Massenunfällen die Leistungsfähigkeit des Unternehmers versagt hätte. Das Privatrecht konnte daher überhaupt keine entsprechende Rechtsform darbieten, mochte man romanistisch ein Verschulden, auch nur ein präsumirtes Verschulden als Grundlage der Entschädigungspflicht annehmen oder germanistisch dieselbe unmittelbar an gewisse äußere Thatsachen anknüpfen.

Soweit die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes nicht ausreichten, pflegten die durch Unfälle geschädigten Arbeiter ihre Ansprüche auf den § 120 der Gewerbeordnung zu stützen. Derselbe verpflichtete die Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung bildet ein Verschulden des Unternehmers, welches diesen für alle daraus entstandenen Nachtheile haftbar macht. Der Schuldbeweis war durch den § 120 a. a. O. dem Arbeiter allerdings erleichtert. Die sonstigen Nachtheile des Haftpflichtgesetzes blieben aber in vollem Umfange bestehen.

Kap. II. Uebersicht der Reformgesetzgebung.

Nachdem die bedenkliche Ausdehnung der sozialistischen Agitation in dem Sozialistengesetze vom 21. Oktober 1878 zu besonderen Repressionsmaßregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie geführt hatte, wurde sofort eine mit der Repression Hand in Hand gehende positive Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen in Aussicht genommen. Dabei schwebte immer der politische Nebenzweck vor Augen, durch möglichste Befriedigung der Arbeitermassen innerhalb des Rahmens der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung der sozialistischen Agitation den Nährstoff zu entziehen, während man sie gleichzeitig polizeilich unterdrückte.

Die Reformversuche setzen da ein, wo die Mängel der bisherigen Arbeiterfürsorge am klarsten zu Tage lagen, und deßhalb schon während des ganzen vorhergehenden Jahrzehnts die Verbesserungsbestrebungen eigentlich nie aufgehört hatten, bei der Fürsorge gegen die wirthschaftlichen Schäden der Betriebsunfälle für den einzelnen Arbeiter. Am 8. März 1881 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter zu. Der Entwurf faßte zunächst den Kreis der Unternehmungen, deren Arbeiter wegen hervorragender Unfallgefahr einer besonderen Fürsorge theilhaftig werden sollten, etwas, aber nicht erheblich weiter als das Haftpflichtgesetz. Die Haftung sollte ferner eine unbedingte sein ohne Rücksicht auf die Ursache des Unfalls, sofern derselbe nicht von dem Verletzten selbst vorsätzlich herbeigeführt war. Um diese unbedingte Haftpflicht der Unternehmer wirthschaftlich möglich zu machen, war eine öffentlichrechtliche Kollektivversicherung der in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter bei einer Reichsversicherungsanstalt zu Berlin in Aussicht genommen. Eine berufsgenossenschaftliche Versicherung der Unternehmer war daneben anstatt derjenigen bei der Reichsversicherungsanstalt zugelassen, Privatversicherung jedoch ausgeschlossen. Die Versicherungslast war den Unternehmern, den Arbeitern und dem Reiche gemeinschaftlich auferlegt. Die

Feststellung der Entschädigung lag dem Vorstande der Versicherungsanstalt vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges ob. Der Reichstag erledigte den Gesetzentwurf auf Grund vorheriger Kommissionsberathung, nahm jedoch abgesehen von kleineren Modifikationen zwei tief eingreifende Aenderungen vor, indem er den Reichszuschuß strich und die Reichsversicherungsanstalt durch Landesversicherungsanstalten ersetzte. Dem so amendirten Entwurfe versagte aber der Bundesrath seine Zustimmung.

Inzwischen beschaffte sich die Reichsregierung für einen neuen Entwurf die nothwendigen statistischen Grundlagen. Der Reichskanzler ersuchte durch Schreiben vom 11. Juli 1881 die Regierungen der Einzelstaaten, durch die Betriebsunternehmer eine die vier Monate August bis November 1881 umfassende Statistik der Unfälle ihres Betriebes aufzustellen. Ende des Jahres 1881 war die Aufnahme dieser Statistik für zwei Millionen Arbeiter beendigt.

Das eigentliche Programm der Sozialreform Kaiser Wilhelms I. wurde demnächst bei der Wiedereröffnung des Reichstages niedergelegt in der berühmten Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881. Hiernach sollte in Erfüllung der höchsten Aufgaben des christlichen Staates für die hilfsbedürftigen Arbeiter gesorgt werden durch Beschaffung größerer Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben. In diesem Sinne wurde in Aussicht genommen ein Gesetz über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, als Ergänzung dazu eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens und endlich eine staatliche Fürsorge für die durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werdenden Personen. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sollten gefunden werden im engeren Anschlusse an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens und in dem Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Fürsorge.

Nach diesem Programme sollten also die arbeitenden Klassen geschützt werden gegen die ihre wirthschaftliche Existenz bedrohenden Wechselfälle des Lebens, welche durch Krankheit, Betriebsunfälle, Alter und Invalidität herbeigeführt werden. Alle übrigen Aufgaben lagen zunächst außerhalb des Kreises der sozialen Reform.

Dementsprechend gingen im Laufe der Session dem Reichstage zwei neue Gesetzentwürfe, am 29. April 1882 betreffend die Krankenversicherung und am 8. Mai 1882 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu. Beide Gesetzentwürfe standen insofern mit einander in Verbindung, als die Entschädigung auch für Unfälle während der ersten dreizehn Wochen der Arbeitsunfähigkeit aus den Krankenkassen, erst bei längerer Erwerbsunfähigkeit und beim Tode des Verletzten durch die Unfallversicherung zu leisten war. Die Krankenversicherung wurde aufgebaut auf dem Prinzipe des Versicherungszwanges für alle diejenigen Arbeiter, für welche schon bisher in Krankheitsfällen eine besondere Fürsorge durch Kasseneinrichtungen bestanden hatte. Um diesen Versicherungszwang durchzuführen, knüpfte man an die bereits vorhandenen Institute an. Diese wurden jedoch zu einem einheitlichen Systeme verbunden, welches die Freiheit der Kassenbildung mit der Durchführung des Versicherungszwanges vereinigte. Für die Unfallversicherung hatte man den vorjährigen Entwurf dahin umgearbeitet, daß an die Stelle der Reichsversicherungsanstalt allgemein nach Gefahrenklassen und Industriezweigen gebildete Betriebsgenossenschaften der Unternehmer traten. An dem Reichszuschusse wurde festgehalten, dagegen fielen die Arbeiterbeiträge fort, da die

Arbeiter durch die Krankenversicherung einen Theil der Unfalllast mitzutragen hatten.

Während in der ersten Lesung des Reichstages die beiden Gesetzentwürfe ihrem inneren Zusammenhange entsprechend gemeinsam berathen wurden, erledigte die Kommission nur das Krankenversicherungsgesetz. Dagegen blieb der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes im Stadium der Kommissionsberathung stecken, bei der jedoch wiederum der Reichszuschuß entschiedenen Widerspruch fand. Eine Allerhöchste Botschaft vom 14. April 1883 äußerte daher, nachdem sie der Befriedigung des Kaisers über den Erfolg der Berathungen des Krankenversicherungsgesetzes Ausdruck gegeben, ihre lebhafte Sorge über das wiederholte Nichtzustandekommen des prinzipiell wichtigeren Unfallversicherungsgesetzes und legte dem Reichstage die baldige Erledigung des letzteren dringend ans Herz. Der Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes gelangte demnächst nach Beseitigung seiner Beziehungen zur Unfallversicherung wiederum an das Plenum des Reichstages und wurde von diesem mit großer Majorität angenommen, nachdem seitens der Reichsregierung die Erklärung abgegeben war, daß sie sich zunächst mit dem Krankenversicherungsgesetze allein zufrieden gebe. Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes wurde das Krankenversicherungsgesetz unter dem 15. Juni 1883 publiciert (R.-G.-Bl. 1883, S. 73) und trat mit dem 1. Dezember 1884 in vollem Umfange in Kraft. Daran schloß sich eine durch die Zurückführung der eingeschriebenen Hilfskassen auf das Prinzip der Freiwilligkeit nothwendig gewordene Revision des Hilfskassengesetzes von 1876, welche auch sonstigen Reformbedürfnissen Rechnung trug, durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 54).

In der folgenden Reichstagssession wurde nunmehr dem Reichstage am 6. März 1884 der dritte Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt. Derselbe gab den Reichszuschuß preis und behielt nur eine Reichsgarantie für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Genossenschaft bei. Die Gefahrenklassen sollten nicht mehr für die Bildung der Genossenschaften maßgebend sein, sondern nur innerhalb einer solchen bei der Vertheilung der Lasten Berücksichtigung finden. Als höchste richterliche und Verwaltungsbehörde auf dem Gebiete der Unfallversicherung wurde endlich eine besondere Reichszentralbehörde unter der Bezeichnung Reichsversicherungsamt zu Berlin geschaffen. Dieser dritte Entwurf wurde nach Vorberathung in der Kommission mit geringen Aenderungen vom Reichstage angenommen, vom Bundesrathe sanktioniert und unter dem 6. Juli 1884 als Unfallversicherungsgesetz vom Kaiser ausgefertigt (R.-G.-Bl. 1884, S. 69). Nach der Verordnung vom 25. September 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 271) trat es mit dem 1. Oktober 1885 nach seinem ganzen Umfange in Kraft.

Die nächsten Jahre bilden die Periode der Novellen- und Ausdehnungsgesetzgebung zu den beiden grundlegenden Gesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung. Das Krankenversicherungsgesetz selbst wurde zunächst nur in einem unbedeutenden Punkte, in § 75, zu Gunsten der eingeschriebenen Hilfskassen durch Gesetz vom 28. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 5), das Unfallversicherungsgesetz gar nicht abgeändert. Die Hauptbedeutung dieser Periode der Gesetzgebung liegt in der Ausdehnung der neu begründeten öffentlichrechtlichen Versicherung gegen Krankheit und Betriebsunfälle auf weitere Arbeiterkategorien. Um die schon an sich vorhandenen Schwierigkeiten nicht unnöthiger Weise zu vermehren, hatte man den Kreis der Personen, für welche die neue Kranken- und Unfallversicherung zunächst in Kraft treten sollte, ziem-

lich eng gezogen. Die Krankenversicherung bezog sich auf alle gewerblichen und industriellen unselbständigen Arbeiter, die Unfallversicherung auf die Bergwerks-, Werft-, Fabrik-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiter. Von Anfang an war aber eine Erweiterung dieses Kreises durch Spezialgesetze in Aussicht genommen. Ehe man daher zur Alters- und Invalidenversorgung fortschritt, suchte man die Wohlthaten der bisherigen Gesetzgebung auch auf andere Klassen auszudehnen, bei denen das gleiche Bedürfniß vorhanden war. So tritt die Versicherungsgesetzgebung in das Stadium der Ausdehnungsgesetze. Die letzteren beruhen jedoch, der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse entsprechend, zum Theil auf anderen Prinzipien als die ursprünglichen Gesetze, besonders hinsichtlich der Aufbringung der Versicherungslast und der Träger der Versicherung, lassen auch vielfach für das Partikularrecht einen weiteren Spielraum.

Das erste dieser Gesetze ist das speziell sogenannte Ausdehnungsgesetz. Am 17. Dezember 1884 dem Reichstage vorgelegt, wurde es von diesem mit unwesentlichen Aenderungen angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes als Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 25. Mai 1885 publiciert (R.-G.-Bl. 1885, S. 159). Es bezieht sich auf die Arbeiter einer Reihe von Reichs- und Staatsbetrieben, wie Eisenbahn, Post, Telegraphie, Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, sowie auf die Arbeiter privater Transportgewerbe. Soweit Reich oder Staat Arbeitgeber sind, treten sie selbst als Träger der Versicherungslast an die Stelle der Kollektivversicherung der Unternehmer gegen Betriebsunfälle. Daraus ergaben sich mehrfache weitere Modifikationen der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für diese Betriebszweige.

Das Ausdehnungsgesetz bezog sich aber nur auf die Arbeiter und die nicht fest angestellten Betriebsbeamten mit weniger als 2000 Mk. Einkommen in den staatlichen Betrieben. Damit waren die Arbeiter und Betriebsbeamten bei Unfällen besser gestellt als die sonstigen Beamten, die bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Betriebsunfällen höchstens Anspruch auf die im Vergleiche mit der Unfallrente meist niedrigere Pension hatten. Um dieses Mißverhältniß auszugleichen, erging das sogenannte Beamtenunfallgesetz vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 59) betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen. Dasselbe steht eigentlich außerhalb des Rahmens der sozialpolitischen Gesetzgebung, wenn es auch durch diese veranlaßt ist. Es gewährt den durch Betriebsunfälle in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten oder getödteten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes bezw. ihren Hinterbliebenen und zwar, soweit diese Personen durch das Ausdehnungsgesetz bereits gedeckt waren, unter Aufhebung desselben eine Versorgung, deren Höhe nach Analogie der Unfallrente bemessen ist, und überläßt bezüglich der Landesbeamten die Durchführung einer entsprechenden Versorgung der Landesgesetzgebung.[1])

Das Ausdehnungsgesetz trat zufolge der kaiserlichen Verordnungen vom 25. September 1885 und 24. Juni 1886 (R.-G.-Bl. 1885, S. 271; 1886, S. 205) für einige Betriebe mit dem 1. Oktober 1885, für die übrigen mit

[1]) Für Preußen vgl. Ges. vom 18. Juni 1887 (G. S. 1887, S. 282); für Sachsen Ges. vom 9. April 1888 (G. und V. Bl. 1888, S. 152); für Hessen Ges. vom 18. Juni 1887 (R. Bl. 1887, S. 99); für Oldenburg Ges. vom 24. Februar 1888 (G. Bl. 1888, S. 93), für Elsaß-Lothringen Ges. vom 8. Mai 1888 (G. Bl. 1888, S. 41).

dem 1. Juli 1886, das Beamtenunfallgesetz dagegen mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Es folgte weiter die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Dem Reichstage ging am 3. Januar 1885, wenige Wochen nach dem Entwurfe zum Ausdehnungsgesetze ein gleichfalls in Form einer Novelle gehaltener Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen zu. Die Unfallversicherung sollte auf diese übertragen werden, jedoch erschien es bei der größeren Einfachheit der ländlichen Verhältnisse zulässig, die Träger der Versicherungslast auf territorialer Grundlage aufzubauen und statt des Individualverdienstes Durchschnittslöhne anzunehmen. Von einer Ausdehnung der Krankenversicherung auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter sah der Entwurf ab, um nicht durch die Geldwirthschaft der Krankenversicherung vielfach auf dem Lande noch fortbestehende patriarchalische Verhältnisse der Krankenfürsorge zu zerstören. Damit ergab sich aber die Nothwendigkeit einer Reihe von Ersatzinstituten überall da, wo die für die Krankenversicherung geschaffene Organisation gleichzeitig Zwecken der Unfallversicherung dient. Der Entwurf wurde jedoch vom Reichstage nur in erster Lesung behandelt und dann an eine Kommission verwiesen, die ihn ebenfalls nicht vollständig erledigte. In der nächsten Session ging daher dem Reichstage ein neuer Entwurf zu. Dieser enthielt eine erschöpfende Kodifikation der Unfallversicherung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und bahnte auch die Ausdehnung der Krankenversicherung auf sie durch Landesgesetze und Kommunalstatuten an. In der Reichstagskommission wurde dieser Entwurf mehreren Aenderungen im Sinne einer noch weiter gehenden Vereinfachung der Organisation unterzogen und namentlich mit Rücksicht auf die territorialen Verschiedenheiten im landwirthschaftlichen Betriebe der Landesgesetzgebung für eine Reihe von einzelnen Punkten die Ermächtigung zu einer von der reichsrechtlichen abweichenden Normierung binnen zwei Jahren nach Verkündigung des Reichsgesetzes, welche Frist vom Bundesrathe um ein Jahr verlängert werden konnte, eingeräumt. Das Gesetz wurde im Plenum mit unerheblichen Aenderungen angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes unter dem 5. Mai 1886 publiziert (R.-G.-Bl. 1886, S. 132). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde für jeden Bundesstaat besonders mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung bestimmt.[1])

---

[1]) Das Gesetz ist in Kraft getreten mit dem 1. April 1888 in Preußen, Waldeck, Sachsen-Weimar und Lübeck (V. v. 28 März 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 125 —); mit dem 15. Mai 1888 in Württemberg und Schaumburg-Lippe (V. v. 28. März 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 125 —); mit dem 1. Juli 1888 in Mecklenburg-Schwerin (V. v. 23. Mai 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 175 —); und Schwarzburg-Sondershausen (V. v. 26. Juni 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 207 —); mit dem 1. Oktober 1888 in Baden (V. v. 21. Juli 1888 — R. G. Bl 1888, S. 217 —) und Anhalt (V. v. 2. Oktober 1888 — R. G. Bl 1888, S. 235 —); mit dem 1. Januar 1889 in Bayern, Sachsen (V. v. 21. Juli 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 217 —), Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß ä. L., Bremen (V. v. 27. Oktober 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 237 —), Braunschweig (V. v. 19. November 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 289 —), Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. und Lippe (V. v. 17. Dezember 1888 — R. G. Bl. 1888, S. 297 —); mit dem 1. Mai 1889 in Hamburg und Elsaß-Lothringen (V. v. 16. April 1889 — R. G. Bl. 1889, S. 51) und mit dem 1. Oktober 1889 in Sachsen-Meiningen (V. v. 30. September 1889 — R. G. Bl. 1889, S. 195 —).

Landesausführungsgesetze haben folgende Staaten erlassen: Preußen vom 20. Mai 1887 (G. S. 1887, S. 189), Bayern vom 5. April 1888 (G. u. V. Bl. 1888, S. 225), Sachsen

Daran schloß sich die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Schifffahrt betheiligter Personen. Am 3. März 1887 wurde dem Reichstage ein Entwurf hierüber vorgelegt. Auch hier bildet die Grundlage nicht der Individuallohn, sondern der Durchschnittslohn. Sämmtliche versicherungspflichtige Betriebe wurden zu einer einzigen Berufsgenossenschaft vereinigt. Nachdem der Versuch, die Seeleute zu den Kosten der Krankenpflege unter Abänderung der Seemannsordnung oder zu denen der Unfallversicherung heranzuziehen, in der Reichstagskommission gescheitert war, fand der Entwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren und wurde unter dem 13. Juli 1887 als Gesetz verkündet (R.-G.-Bl. 1887, S. 329). Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1887 trat es mit dem 1. Januar 1888 in Kraft (R.-G.-Bl 1887, S. 537).

Endlich war dem Reichstage, ebenfalls am 3. März 1887, als Novelle zum industriellen Unfallversicherungsgesetze ein Gesetzentwurf bezüglich der bei Bauten beschäftigten Personen zugegangen. Die wichtigste, erst von der Reichstagskommission beschlossene Neuerung bestand hier darin, daß für die neue Tiefbau-Berufsgenossenschaft an die Stelle des sonst üblichen Umlageverfahrens zur Aufbringung der Mittel das Kapitaldeckungsverfahren trat.

Nachdem durch die Ausdehnungsgesetze die Kranken- und Unfallversicherung zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt war, wurde als drittes und letztes Glied der Arbeiterversicherung diejenige gegen Alter und Invalidität in Angriff genommen.

Am Jahrestage der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, am 17. November 1887, wurden die im Reichsamte des Innern ausgearbeiteten und von Kaiser Wilhelm I. gebilligten „Grundzüge zu einer gesetzlichen Regelung der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter" nebst einer dazu gehörigen Denkschrift veröffentlicht. Charakteristisch ist diesen Grundzügen besonders der geplante Anschluß der Alters- und Invaliditätsversicherung an die Berufsgenossenschaften. Nach Anhörung des preußischen Volkswirthschaftsrathes, dessen Berathungen wichtige neue Gesichtspunkte zu verdanken sind, wurde ein förmlicher Gesetzentwurf nebst Motiven ausgearbeitet und im April 1888 dem Bundesrathe vorgelegt. Dieser berieth den Entwurf in den zuständigen Ausschüssen und unterzog ihn verschiedenen Abänderungen. Namentlich ersetzte der Bundesrath die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherungslast durch besondere Versicherungsanstalten. Darauf erfolgte im Juli 1888 die Veröffentlichung des Entwurfes in der aus den Berathungen des Bundesrathes sich ergebenden Fassung. Auf Grund der in der öffentlichen Diskussion geltend gemachten Gesichtspunkte wurde dieser Entwurf im Bundesrathe nochmals umgearbeitet und angenommen. Mit einer Denkschrift über die mathematischen und statistischen Grundlagen ging er am 22. November 1888 dem Reichstage zu.

---

vom 22. März 1888 (G. u. V. Bl. 1888, S. 67), Württemberg vom 4. März 1888 (R. Bl. 1888, S. 89), Baden vom 24. März 1888 (G. u. V. Bl. 1888, S. 189), Hessen vom 4. April 1888 (R. Bl. 1888 Nr. 12), Mecklenburg-Schwerin V. vom 12. April und 19. Dezember 1887 (R. Bl. Nr. 16, 36), Mecklenburg-Strelitz V. vom 31. Mai und 19. Dezember 1887 (Off. Anz. Nr. 21, 45), Braunschweig vom 9. April 1888 (G. u. V. S. Nr. 17), Reuß ä. L. vom 30. Oktober 1887 (G. S. Nr. 18), Schaumburg-Lippe vom 15. März 1887 (Sch.-L. Landesverordn. Nr. 8), Bremen vom 4. Mai 1888 (G. Bl.), Hamburg vom 4. März 1888 (Amtsbl. Nr. 16), Lippe vom 5. Januar 1888 (G. S. Nr. 4), Oldenburg für das Hauptland vom 4. August 1888 (G. Bl. Nr. 27). Waldeck, Lübeck und die oldenburgischen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld sind an Preußen angeschlossen.

Der Entwurf beruhte wie alle übrigen Versicherungsgesetze auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen war so weit gegriffen, daß sich spätere Ausdehnungsgesetze erübrigten. In Aussicht genommen waren zwei Renten, eine Altersrente für Personen über 70 Jahre und eine Invalidenrente für dauernde Arbeitsunfähigkeit, welche nicht durch die Unfallversicherung gedeckt wurde. Beide Renten schlossen sich gegenseitig aus. Für die Bemessung der Renten und Beiträge wurde der ortsübliche Tagelohn nach fünf verschiedenen Ortsklassen zu Grunde gelegt. Die Altersrente, welche nach einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren erworben wurde, war einheitlich nach den Ortsklassen festgestellt, die Invalidenrente, für welche die Wartezeit nur 5 Beitragsjahre betrug, stieg mit jedem weiteren Kalenderjahre bis zu einem gewissen Höchstbetrage. Als Träger der Versicherung erscheinen besondere öffentliche Anstalten. Die Mittel sollten zu je einem Drittel vom Reiche, den Arbeitgebern und den Arbeitern aufgebracht werden.

Der Reichstag unterzog den Entwurf tief greifenden Aenderungen. So ließ er namentlich neben der Zwangsversicherung eine freiwillige Theilnahme an der Versicherung zu, ersetzte die Ortsklassen durch Lohnklassen, fixierte den Reichszuschuß auf einen festen Beitrag von 50 Mk. zu jeder Rente und regelte auch sonst die Höhe der Renten und die Aufbringung der Beiträge abweichend von dem Regierungsentwurfe.

Nach erfolgter Annahme im Reichstage und Bundesrathe wurde das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung unter dem 22. Juni 1889 publiziert (R.-G.-Bl. 1889, S. 97) und ist seinem ganzen Umfange nach zufolge der Verordnung vom 25. November 1890 mit dem 1. Januar 1891 in Kraft getreten. Ein praktischer Mißstand, der sich in der Uebergangszeit herausgestellt hatte, gab Veranlassung zu einer Neuredaktion des § 157 des Gesetzes durch eine Novelle vom 8. Juni 1891 (R.-G.-Bl. 1891, Nr. 21).

In der Session 1890/91 ging dem Reichstage zur Abstellung von Mißständen, die sich bei der praktischen Handhabung herausgestellt hatten, der Entwurf einer umfassenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetze zu. Dieser Entwurf wurde nach der Vertagung des Reichstages in der Session 1891/92 weiter berathen und angenommen.

Kap. III. Die Grundprinzipien der Arbeiterversicherung.[1])

Die deutsche Arbeiterversicherung, wie sie durch die sozialpolitische Gesetzgebung seit 1881 begründet wurde, ist keine Neuschöpfung von Grund aus. Ueberall waren lebensfähige Ansätze der Arbeiterfürsorge vorhanden, die nur dem praktischen Bedürfnisse nach verschiedenen Richtungen nicht Genüge leisteten. Die neue Arbeiterfürsorge ist daher ein großer sozialpolitischer Bau, ausgeführt mit den vorhandenen Bausteinen des älteren Rechtes. Die juristischen Grundprinzipien der gegenwärtigen Arbeiterversicherung finden sich bereits in dem

[1]) Vgl. außer der an der Spitze des Abschnitts angegebenen Literatur Pröbst, die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung in „Annalen" 1888 S. 324 ff.; Menzel in Kohler's Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 1 S. 337 ff.; Köhne in der Ztschr. für Handelsrecht, Bd. 37 S. 116 ff.; Rehm, der Rechtsbegriff der Arbeiterversicherung im Archiv für öffentliches Recht, Bd 5 (1890) S. 529 ff.; Menzel, das Recht der Arbeiterversicherung in Grünhut's Ztschr., Bd. 18 (1891) S 289 ff.; Bornhak, die rechtliche Natur der Arbeiterversicherung in der Ztschr. für Handelsrecht, Bd. 33 (1891) S. 216 ff. Letzterer Aufsatz liegt diesem Kap. zu Grunde.

älteren Rechte vor. Nur ist an die Stelle der früher auf jenen Prinzipien aufgebauten vereinzelten und unter sich zusammenhanglosen Rechtsinstitute ein neues umfassendes System der Arbeiterfürsorge getreten. Während aber bisher keine Veranlassung vorlag, die gemeinsamen Grundprinzipien mit einander nicht zusammenhängender Rechtsinstitute festzustellen, wird diese Frage nach den einheitlichen juristischen Grundsätzen der nach einem einheitlichen politischen Plane geschaffenen Arbeiterversicherung für deren Erkenntniß von hervorragender Bedeutung.

Ist die Arbeiterversicherung eine privatrechtliche oder eine öffentlichrechtliche, beruht sie auf einem Vertrage oder unmittelbar auf dem Gesetze, ist sie wirkliche Versicherung oder staatliche Fürsorge? Alle diese Fragen sind verschieden beantwortet worden und können verschieden beantwortet werden, da der positive Inhalt der Versicherungsgesetze sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung hin Anhaltspunkte darbietet Die Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens, das die Versicherungsgesetze rechtlich zu normiren bestimmt sind, duldet keine Regelung nach einem einzigen abstrakten Prinzipe. Es ist gerade der Vorzug der sozialpolitischen Gesetzgebung, daß sie sich eng an die verschiedenen Lebensverhältnisse anschmiegt, unbekümmert um die theoretische Formulirung, die sie der Wissenschaft überläßt. Der Fehler der meisten Theorien der Arbeiterversicherung besteht daher nicht darin, daß sie die streitigen Rechtsfragen in dem einen oder dem anderen Sinne entscheiden, sondern darin, daß sie dieselben unbedingt entscheiden, einheitliche, für die gesammte Arbeiterversicherung absolut maßgebende Prinzipien aufzustellen versuchen, während die reiche Fülle des Lebens und der positive Gesetzesinhalt diese Fesseln sprengen. Die richtige Erkenntniß der neuen Rechtsinstitute kann daher nur aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß der allerdings vorhandene Grundtypus vielfach von Anomalien durchbrochen wird, vermöge deren man besonderen sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden versuchte.

§ 1. Die öffentlichrechtliche Natur der Arbeiterversicherung.

Den Ausgangspunkt jeder Erörterung über die Arbeiterfürsorge bildet die grundlegende Frage, ob jene Fürsorge ein Institut des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist

Die Beantwortung der Frage ist bisher allgemein erfolgt durch Untersuchung des Inhaltes des Rechtsverhältnisses. Man suchte festzustellen, ob das vom Gesetzgeber als Versicherung des Arbeiters bezeichnete Rechtsinstitut in der That eine Versicherung, oder ob es eine besondere Fürsorge für die Arbeiter nach Analogie der öffentlichen Armenpflege sei. Entschied man sich für die erstere Alternative, so erklärte man die Arbeiterversicherung für ein Privatrechtsinstitut, anderen Falls dagegen für ein Institut des öffentlichen Rechtes. Nur vereinzelt legte man dagegen auf die Form des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses entscheidendes Gewicht und nahm, je nachdem man dieses auf einen Vertrag oder unmittelbar auf das Gesetz zurückführte, die privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Natur der Arbeiterversicherung an.[1])

Weder Inhalt noch Begründungsakt eines Rechtsverhältnisses entscheiden jedoch unter allen Umständen über seine rechtliche Natur.

Es kann der Inhalt zweier Rechtsverhältnisse im wesentlichen identisch, ihr juristischer Charakter aber durchaus verschieden sein. So haben gegenüber

[1]) Vgl. die Literaturangaben hierfür in §§ 2 und 3.

einem Hilfsbedürftigen nach preußischem Rechte die Geschwister, in Ermangelung solcher der Armenverband die Verpflichtung zur Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes vorbehaltlich der späteren Rückerstattungspflicht des Unterstützten, wenn seine Vermögenslage sich bessert. Gleichwohl ist unbestritten die familienrechtliche Alimentationspflicht privatrechtlicher, die des Armenverbandes öffentlichrechtlicher Natur.

Ebenso wenig kann der Begründungsakt den Charakter des Rechtsverhältnisses unbedingt bestimmen. Allerdings wird man, wenn das Rechtsverhältniß zu Stande kommt, durch übereinstimmende Willenserklärung einander coordinirter Rechtssubjekte, also durch Vertrag, die Frage zu Gunsten des Privatrechts zu beantworten haben. Denn die Rechtsgleichheit und Willensfreiheit der mit einander in Verkehr tretenden Rechtssubjekte bei gleichzeitiger Unterordnung derselben unter die höhere staatliche Gewalt sind die Prinzipien, welche das Privatrecht beherrschen. Aber falsch wäre trotzdem die umgekehrte Schlußfolgerung, daß überall da, wo das Rechtsverhältniß nicht auf Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgeschäfte, sondern unmittelbar auf einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsnorm beruht, das Rechtsinstitut nicht privatrechtlich sein könne.[1] Die subjektiven Rechte und Pflichten der Privatrechtssubjekte gegen einander brauchen sich nicht aus einem Rechtsgeschäfte zu ergeben, sie können ohne die Dazwischenkunft eines solchen unmittelbar aus der Rechtsnorm folgen. So stehen die Legalservituten aus dem Nachbarrechte neben den durch Vertrag begründeten Grundgerechtigkeiten, das Intestaterbrecht neben dem auf Testament oder Erbvertrag beruhenden, die gesetzlichen Alimentationsverbindlichkeiten neben den vertragsmäßigen 2c. Ließe sich der Nachweis führen, daß die Arbeiterversicherung lediglich auf einem Vertrage als Begründungsakt beruht, so wäre damit allerdings ihr privatrechtlicher Charakter entschieden. Dagegen würde, wenn sie unmittelbar aus dem Gesetze sich ergibt, daraus nichts anderes zu folgern sein, als daß sie sowohl privatrechtlicher als öffentlichrechtlicher Natur sein kann.

Inhalt wie Begründungsakt der Arbeiterversicherung ergeben also im wesentlichen nichts dafür, ob sie ein Institut des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist. Vielmehr muß man, um hierauf die Antwort zu erhalten, zurückgehen auf die Zwecke, welche der Gesetzgeber durch die sozialpolitische Gesetzgebung zu erreichen suchte.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts hatte der Staat seine Aufgabe auf wirthschaftlichem Gebiete im wesentlichen als negative betrachtet. Er sah sie in der Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse, welche der ungehinderten wirthschaftlichen Entwicklung des Individuums im Wege standen. Zu diesen Hindernissen gehörten besonders die aus dem Mittelalter überkommenen sozialen Bildungen, wie Gilden, Zünfte, ständische Vor- und Sonderrechte, sowie das im absoluten Beamtenstaate des 17. und 18. Jahrhunderts übliche Eingreifen des Staates in die Privatwirthschaft durch das Konzessionssystem bei den Gewerben, das Direktionsprinzip beim Bergbaue, die Ein- und Ausfuhrverbote, Schutzzölle, Monopole 2c. Wenn der Staat alle jene die freie wirthschaftliche Bewegung des Individuums einengenden Rechtsnormen und die auf ihnen beruhenden Rechtsinstitute aufhob, so gelangte er mit der Vernichtung der das soziale Leben bisher beherrschenden Gesammtpersönlichkeiten zu einer rein indi-

[1] Jene in meinem Preuß. Staatsrechte, Bd. 3 S. 455 (Separatabdruck der Sozialgesetzgebung S. 23) aufgestellte Ansicht erkenne ich demnach als irrthümlich an.

vidualistischen Rechtsbildung. Staat und Individuum wurden die einzigen selbstständigen Faktoren des Rechtslebens. Die einzelnen Individuen überließ aber der Staat, nachdem er die frühere gebundene Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung beseitigt hatte, im wesentlichen sich selbst und beschränkte seine Thätigkeit auf den bloßen polizeilichen und gerichtlichen Rechtsschutz.

Die Annahme, von der man im Anfange des Jahrhunderts ausgegangen war, daß nämlich das einzelne Invividuum nach Beseitigung der bisherigen Schranken am besten selbst für sich sorgen werde, ging nun aber nicht in Erfüllung. Immer mehr stellte es sich heraus, daß von der rechtlich anerkannten Bewegungsfreiheit nur die wirthschaftlich stärkeren Klassen der Gesellschaft Gebrauch machen konnten, daß insbesondere für die Arbeiter vielfach eine mit der rechtlichen Freiheit im Widerspruche befindliche wirthschaftliche Unfreiheit sich entwickelte, welche sie gegenüber dem Unternehmer wie gegenüber den Wechselfällen des Lebens schutzlos ließ Der aus diesen Zuständen sich ergebenden sozialen Gefahr konnte der Staat nur entgegentreten, indem er seine Aufgabe anders verstand als bisher. Er mußte über die rein negative Thätigkeit hinausgehen zu einem positiven Schutze und zu einer positiven Fürsorge für die wirthschaftlich schwächeren Klassen. Der Staat sieht insbesondere die Fürsorge für die Arbeiter gegen die Wechselfälle des Lebens als seine eigene Aufgabe an, die er entweder selbst oder durch Uebertragung auf korporative Genossenschaften oder Anstalten erfüllt. Dies ist mit voller Klarheit als Ziel der Arbeiterfürsorge ausgesprochen in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881. Die Arbeiterfürsorge ist demnach eine Aufgabe des Staates, welche derselbe unter Erweiterung seiner früheren Thätigkeit als eine bewußt neue auf sich genommen hat. Somit dient die Arbeiterversicherung als Rechtsinstitut zur Erfüllung der Aufgaben des Staates Alle dem Staatszwecke dienenden Rechtsinstitute gehören aber dem öffentlichen Rechte an. Deßhalb ist auch die Arbeiterfürsorge, soweit dieselbe unabhängig vom Willen des einzelnen Individuums durch den Staat als seine Aufgabe zur Durchführung gebracht worden ist, ein Institut des öffentlichen Rechtes.

Der Staat erkennt aber die Fürsorge in Nothfällen nur bezüglich gewisser Arbeiterkategorien, die er deshalb für versicherungspflichtig erklärt, als seine Aufgabe. Im übrigen überläßt er jedem einzelnen Individuum die Fürsorge für sich selbst. Soweit daher der Staat die Versicherung der freien Willensentschließung der Betheiligten anheimstellt, liegt die durch die Versicherung erreichte Fürsorge außerhalb der staatlichen Aufgaben, wie solche die gegenwärtige Rechtsordnung auffaßt. Dies gilt selbst dann, wenn der Staat die Institute, denen er die Zwangsversicherung übertragen hat, zwingt, gewisse Personen, die sich freiwillig melden, aufzunehmen. Denn auch in diesem Falle ist es nicht der staatliche Wille, der sich die Arbeiterfürsorge zur Aufgabe macht, sondern die freie Willensentschließung des einzelnen Individuums, welches für sich selbst sorgt.

Die Frage, ob die durch die neuen sozialpolitischen Gesetze begründete Arbeiterfürsorge eine öffentlichrechtliche oder eine privatrechtliche ist, läßt sich also nicht ohne weiteres im Sinne der einen oder der anderen Alternative beantworten. Der Grundtypus ist zweifellos der öffentlichrechtliche. Er ist vorhanden, soweit der Staat unabhängig vom Willen des einzelnen Individuums eine Fürsorge eintreten läßt, diese zu seiner eigenen Aufgabe macht. Somit gehört die Zwangsversicherung dem öffentlichen Rechte an. Dieselbe erfüllt aber keineswegs das gesammte Arbeiterversicherungsrecht. Neben ihr

steht, in einer allerdings thatsächlich untergeordneten Rolle, die Fürsorge des einzelnen Individuums für sich selbst durch die freiwillige Versicherung, welche außerhalb der staatlichen Aufgaben liegt und deshalb als eine privatrechtliche betrachtet werden muß.

§ 2. Der Charakter der Versicherungsinstitute.

Aus dem Charakter der Arbeiterversicherung ergibt sich auch derjenige der Institute, welche Träger der Versicherungslast sind.

Die Institute, bei denen die Arbeiterversicherung erfolgt, bezeichnet man allgemein als Korporationen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes. Weßhalb sie dieses sind, und worin das Wesen juristischer Personen des öffentlichen Rechtes besteht, ist jedoch mit Bezug auf die neuen sozialpolitischen Organisationen besonders zu untersuchen.

Man hat das Wesen der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes darin sehen wollen, daß sie dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet sind.[1] Damit wird aber der Kern der Sache nicht getroffen. Zunächst bleibt es zweifelhaft, was öffentliches Recht ist, auf dem doch die Verpflichtung der Korporation oder Anstalt beruhen soll. Außerdem gibt es aber auch rein privatrechtliche Korporationen, die dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet sind. So beruhen, um ein Beispiel aus den Instituten der Arbeiterversicherung zu entnehmen, die eingeschriebenen Hilfskassen auf freier Vereinbarung ihrer Mitglieder, die nur vertragsmäßig gebunden erscheinen. Sie sind also ihrer ganzen rechtlichen Struktur nach Personen des Privatrechts.[2] Gleichwohl sorgt die staatliche Aufsicht dafür, daß sie ihre Zwecke erfüllen. Andere Beispiele ähnlicher Art ließen sich in großer Zahl finden, sobald man über das Gebiet der Arbeiterversicherung hinausgreift.

Entscheidend ist vielmehr folgendes. Die zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Genossenschaften und Anstalten sind vom Staate geschaffen worden zu dem Zwecke, daß er seine eigenen Aufgaben auf sie als selbstständige Rechtspersönlichkeiten übertrage. Sie sind also weder wie die juristischen Personen des Privatrechts begründet durch die freie Willensentschließung der Betheiligten, noch ist die Zugehörigkeit des einzelnen Mitgliedes ein Ausfluß seines freien Willens. Demnach beruht weder ihre Organisation noch ihr Verhältniß zu den Mitgliedern auf dem privatrechtlichen Prinzipe der Willensfreiheit. Vielmehr sind die der Zwangsversicherung dienenden Institute als staatliche Veranstaltungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechtes. Sie können als öffentlichrechtliche Persönlichkeiten identisch sein mit einer bereits bestehenden, an und für sich für andere Zwecke als die Arbeiterversicherung geschaffenen Korporation, wie einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande, einer Innung ꝛc. Sie können aber auch — und dies bildet die Regel — als besondere, lediglich den Zwecken der Arbeiterversicherung dienende Rechtspersönlichkeiten existiren.

Die Versicherungsinstitute sind demnach öffentlichrechtliche Korporationen, weil und soweit sie für die Durchführung der Zwangsversicherung bestimmt sind. Mit der Zwangsversicherung erschöpft sich jedoch die Arbeiterversicherung nicht. Es besteht daneben die freiwillige Versicherung bei den prinzipiell der

---

[1]) Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B. 1886, S. 55 ff und Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1 S. 447.

[2]) Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht, Bd. 1 S. 574.

Zwangsversicherung dienenden Instituten und die Krankenversicherung bei den freien Hilfskassen.

Eine Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes kann selbstverständlich gleichzeitig eine solche des Privatrechts sein. Beantwortet sich doch die Frage, ob eine Person eine öffentlichrechtliche oder eine privatrechtliche ist, lediglich nach den Rechtsverhältnissen, bei denen sie betheiligt ist. So können auch die öffentlichrechtlichen Versicherungsinstitute zu Privatrechtssubjekten werden, sobald sie mit anderen in privatrechtlichen Verkehr treten. Dies gilt insbesondere bezüglich ihres Verhältnisses zu den freiwillig Versicherten, da dieses außerhalb des Rahmens des öffentlichen Rechtes fällt.

Dagegen kann eine juristische Person sehr wohl durch die Rechtsordnung genöthigt sein, ihre Rechtsbeziehungen auf das privatrechtliche Gebiet zu beschränken, also nur Privatrechtssubjekt zu sein Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist dies der Fall bei den freien Hilfskassen. Begründet durch die freie Willensübereinstimmung ihrer Mitglieder, bei ihrer Versicherungsthätigkeit beschränkt auf diejenigen, welche sich freiwillig bei ihnen versichern, und nirgends Träger einer Zwangsversicherung, können die freien Hilfskassen eben nur in privatrechtliche Beziehungen treten. Sie sind daher lediglich Korporationen des Privatrechts.

Der Charakter der Versicherungsinstitute ergibt sich also aus dem Wesen der Arbeiterversicherung, deren Träger sie sind. Wenn und soweit sie der Durchführung der öffentlichrechtlichen Zwangsversicherung dienen, sind sie selbst Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, im übrigen aber Privatrechtssubjekte.

Weitere, allen Versicherungsinstituten gemeinsame Grundzüge lassen sich dagegen nicht feststellen. Nicht blos sind die sozialpolitischen Organisationen auf jedem der drei großen Gebiete der Arbeiterversicherung besondere, sondern es sind auch die einzelnen Organisationen nicht nach einheitlichen Rechtsprinzipien gestaltet. Insbesondere haben die Träger der Kranken- und Unfallversicherung einen genossenschaftlichen, diejenigen der Alters- und Invaliditätsversicherung einen anstaltlichen Charakter. Die weitere Charakterisirung der einzelnen Versicherungsinstitute muß unter diesen Umständen den Spezialgebieten der Arbeiterversicherung vorbehalten bleiben.

§ 3. Die Begründung der Arbeiterversicherung.

Soweit in dem früheren Rechte eine Fürsorge für die Arbeiter gegenüber den Wechselfällen des Lebens durch besondere Kasseneinrichtungen vorhanden war, erscheint der Begründungsakt für den Anspruch des Arbeiters, für die Verpflichtung der Kasse keineswegs überall von derselben Natur.

Grundsätzlich, d. h. in dem Maße, als das individualistische Prinzip der Sorge des einzelnen Individuums für seine wirthschaftlichen Bedürfnisse zur Geltung gelangt ist, bildete die freie Willensentschließung der Betheiligten die Grundlage des Versicherungsverhältnisses. Dasselbe kommt in diesen Fällen zu Stande durch die Willensübereinstimmung des Arbeiters und der Kasse, also durch einen Vertrag derselben.

Unter Durchbrechung des individualistischen Prinzipes hatten sich jedoch zum Theil die älteren sozialen Organisationen in moderner Umbildung erhalten. Es existirte bei den gewerblichen Hilfskassen, soweit Kommunalstatuten dies bestimmten, und bei den Knappschaftskassen allgemein kraft Gesetzes eine Verpflichtung der Arbeiter zum Beitritte, und dieser entsprach eine Verpflichtung

der Kasse zur Annahme der betreffenden Arbeiter. Das Versicherungsverhältniß bestand nicht schon kraft Gesetzes oder kraft Statuts, sondern es kam erst zu Stande durch die Willensübereinstimmung beider Theile. Die übereinstimmende Willenserklärung abzugeben, waren aber beide rechtlich verpflichtet. Daß eine Person kraft einer ihr obliegenden Verpflichtung eine Willenserklärung abgibt, ändert nun nichts an deren Wesen, sondern bildet nur ein rechtlich irrelevantes Motiv des Rechtsaktes. Wenigstens vom Standpunkte des formellen Rechtes hatte sich also das individualistische Prinzip selbst da Geltung verschafft, wo die Rechtsordnung die Arbeiter der Versicherung unterworfen wissen wollte. Denn auch hier bildete die Willensübereinstimmung zweier Personen, also ein Vertrag derselben, den rechtsbegründenden Akt Die Kontrahenten handelten jedoch dabei in Erfüllung einer ihnen obliegenden Rechtspflicht.

Endlich bei der Gemeindekrankenversicherung der süddeutschen Partikularrechte, welche nur einen besonderen Zweig der kommunalen Armenpflege ausmachte, wurde das Rechtsverhältniß begründet durch die bloße Thatsache der Beschäftigung am Orte als Arbeiter. Es bedurfte daher hier einer besonderen Willenserklärung überhaupt nicht, sondern an die Thatsache der Beschäftigung knüpfte sich als Rechtsfolge die Versicherung.

Alle drei Begründungsakte finden sich auch in dem heutigen Arbeiterversicherungsrechte vor, jedoch mit zwei Unterschieden. Einmal haben sie bei dem Uebergange von der individualistischen zur sozialen Arbeiterversicherung ihre Rangordnung vertauscht, indem die dritte Art der Begründung zur Regel, die beiden anderen zur Ausnahme geworden sind. Außerdem besteht bei der vertragsmäßigen Begründung in Erfüllung einer Rechtspflicht diese nur für die Kasse nicht für den Arbeiter. Welches ist nun das Wesen des Begründungsaktes? Offenbar ist er verschieden bei der Zwangsversicherung und bei der freiwilligen Versicherung.

Bezüglich der Begründung der Zwangsversicherung lassen sich die in der Literatur vertretenen Ansichten in zwei Hauptgruppen zusammenfassen. Die einen erklären, die Zwangsversicherung beruhe auf einem Rechtsgeschäfte, auf einem Vertrage, die anderen, sie ergebe sich aus der Rechtsnorm unmittelbar. Diese beiden Hauptansichten gehen nun wieder in der Motivierung auseinander.

Nach der einen Ansicht [1]) beruht die Versicherung auf einem Vertrage, den gewisse Arbeiter einerseits, gewisse Korporationen andererseits abzuschließen öffentlichrechtlich verpflichtet sind. Dieser Auffassung widerspricht die Thatsache, daß die Zwangsversicherung nicht durch eine erzwungene Willenserklärung, sondern ohne jede Willenserklärung der Betheiligten zu Stande kommt. Eine Supplirung der Willenserklärung durch Gesetz kann nicht angenommen werden Denn in der Behauptung, daß das Gesetz allgemein die Willenserklärung supplirt, liegt das Zugeständniß, daß diese für den Begründungsakt rechtlich gleichgiltig ist.

Eine zweite Auffassung [2]) führt die Zwangsversicherung ebenfalls zurück auf einen Vertrag, nämlich den Dienstvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Ersterer solle kraft dieses Vertrages dem Arbeiter haften für die Unversehrtheit seiner Arbeitskraft und deshalb zur Tragung des wirthschaftlichen Schadens

---

[1]) Häpe, das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, Leipzig 1885, S. 18 ff., 80 ff.

[2]) Jul. Engelmann bei Meves, Gesetzgebung des deutschen Reiches II, 2 S. 338; Mandry, der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl., S. 434.

ihrer Verminderung verpflichtet sein. Allein abgesehen davon, daß der Arbeitgeber nicht der alleinige Träger der Versicherungslast ist, erscheint nicht er, sondern ein drittes Rechtssubjekt, das Versicherungsinstitut, als schadensersatzpflichtig. Es würde sich also die unmögliche juristische Konstruktion ergeben, daß ein anderer den Vertrag in eigenem Namen abschließt, ein anderer aus demselben verpflichtet wird.

Eine dritte Theorie[1]) erklärt die Arbeiterversicherung für eine Zustandsobligation, d. h. für ein obligatorisches Rechtsverhältniß, welches ohne besondere Willenserklärung der Betheiligten unmittelbar aus der Rechtsnorm beim Vorhandensein des von dieser vorausgesetzten Zustandes sich ergebe.

Nach einer vierten Auffassung endlich[2]) besteht die Arbeiterversicherung in einer unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden öffentlichen Fürsorge.

Abgesehen von den vereinzelten, bereits widerlegten Ansichten, welche die Zwangsversicherung auf einen Vertrag zurückzuführen versuchen, herrscht also eine ziemliche Uebereinstimmung in der Literatur darüber, daß die Zwangsversicherung ohne das Zwischenglied eines Rechtsgeschäftes sich unmittelbar aus der Rechtsnorm ergibt. Denn die Abweichung der dritten und vierten Ansicht beruht nur in einer verschiedenen Auffassung des Inhalts der Arbeiterversicherung, kommt also hier zunächst nicht weiter in Betracht.

Wendet man sich den konkreten Bestimmungen der einzelnen Versicherungsgesetze zu, so erscheint diese herrschende Ansicht in der That als die einzig mögliche. Nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes tritt für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer rechtlich anerkannten Kasse angehören, die Gemeindekrankenversicherung ein, nach §§ 19, 63, 73, 74 a. a. O. werden die in bestimmten Betriebszweigen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung Mitglieder der betreffenden Zwangskassen.[3]) Ferner sind gemäß § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmte Arbeiter und Betriebsbeamte gegen die Folgen der Betriebsunfälle nach Maßgabe des Gesetzes versichert. Eine entsprechende Formulirung enthalten die übrigen Unfallversicherungsgesetze und § 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Die Versicherungspflicht beruht nun aber nicht ausschließlich auf gesetzlichen Rechtsnormen, sondern auch auf solchen Rechtsnormen, welche Behörden oder öffentliche Korporationen auf Grund einer gesetzlichen Delegation in der Form der Verordnung oder Statuts erlassen. Die Form, in der die die Versicherungspflicht begründende Rechtsnorm zu Stande kommt, ist in diesen Fällen allerdings eine besondere. Die Versicherungspflicht, die als eine bloße Ausdehnung der gesetzlichen über weitere Personenkreise erscheint, tritt jedoch auch in diesem Falle unmittelbar auf Grund

---

[1]) Menzel in Kohler's Archiv, Bd. 1 S. 337 ff., in Grünhut's Ztschr., Bd. 18 S. 310; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes, Leipzig 1889, S. 18 ff.; Köhne a. a. O. S. 116 ff.; Dernburg, preuß. Privatrecht, 4. Aufl., Bd. 2, S. 746 ff.; Goldschmidt, System des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 137 ff.; Gareis, deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., S. 535.

[2]) Pröbst a. a. O. S. 324 ff.; Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., II, 1 S. 245 ff.; Rehm a. a. O. S. 529 ff.; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1 S. 256 ff.; Lewis a. a. O. S. 346, 353 bezüglich der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 5 S. 252.

[3]) Dies gilt auch für die Versicherung bei den Knappschaftskassen, für welche früher die Mitgliedschaft durch ausdrücklichen Beitritt kraft gesetzlichen Zwanges begründet wurde. Denn der von den Knappschaftskassen handelnde § 74 Kr. V. G. verweist auf § 26 Abs. 1 a. a. O. und dieser auf § 19 a. a. O.

der Rechtsnorm ein. Sämmtliche Gesetze lassen demnach für die versicherungspflichtigen Personen die Versicherung unmittelbar kraft des Gesetzes beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eintreten. Die Rechtsgrundlage der Zwangsversicherung ist also nicht ein Rechtsgeschäft, sondern die Rechtsnorm unmittelbar.

Wenn nun auch hierüber fast allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so gehen doch die Ansichten über den Charakter der Rechtsnorm aus einander, indem die einen sie als eine Zustandsobligation begründend für privatrechtlich, die anderen als Basis einer öffentlichen Fürsorge für öffentlichrechtlich halten. Die Antwort darauf, welche von beiden Ansichten als die zutreffende erscheint, kann schon hier gegeben werden, bevor der Inhalt des Rechtsverhältnisses einer Erörterung unterzogen ist. Aus dem öffentlichrechtlichen Charakter des Rechtsinstituts ergibt sich der gleiche Charakter der einzelnen Rechtsnormen. Die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist daher, wie die Motive der sozialpolitischen Gesetze bei zahlreichen Gelegenheiten hervorheben, eine solche kraft öffentlichen Rechtes.

In wesentlich anderer Form vollzieht sich dagegen die Begründung der Arbeiterversicherung, soweit dieselbe nicht auf dem Versicherungszwange beruht. Dabei sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden, die freiwillige Versicherung der nicht versicherungspflichtigen Personen bei einem Zwangsversicherungsinstitute und die Versicherung von Personen, mögen sie an sich zu den versicherungspflichtigen gehören oder nicht, bei einer freien Hilfskasse.

Die Versicherungsgesetzgebung beschränkt die Thätigkeit der zur Durchführung der Versicherungspflicht begründeten Korporationen und Anstalten keineswegs auf die versicherungspflichtigen Personen. Regelmäßig werden Kategorien nicht versicherungspflichtiger Personen für berechtigt erklärt, einem bestimmten Zwangsversicherungsinstitute beizutreten. Die Versicherung dieser beitrittsberechtigten Personen beruht daher niemals unmittelbar auf der Rechtsnorm. Es ist vielmehr lediglich ihrer freien Willensentschließung anheimgestellt, ob sie sich gegen Krankheit, Betriebsunfälle, Alter und Invalidität versichern wollen. Der freien Willensentschließung des Arbeiters korrespondirt aber nicht die des Versicherungsinstitutes. Denn aus der Beitrittsberechtigung des Arbeiters folgt die Verpflichtung des Instituts, ihn anzunehmen. Durch die Aufnahme leistet er einer gesetzlichen Verpflichtung Folge.

Einerseits hat man nun aus der Thatsache, daß gewisse Personen berechtigt sind, der Versicherung beizutreten, die Schlußfolgerung gezogen, daß ihre einseitige Erklärung zur Begründung des Rechtsverhältnisses genüge, eine Annahmeerklärung der Kasse überflüssig sei.[1]) Demgegenüber wird von anderer Seite behauptet, daß auch bei der freiwilligen Versicherung erst die wechselseitige Willensübereinstimmung beider Theile, also ein Vertrag, das Rechtsverhältniß herstelle.[2])

Unhaltbar ist jedenfalls die Behauptung, daß die Annahmeerklärung der Kasse allgemein durch Gesetz oder Statut ausgesprochen sei.[3]) Die durch Rechtsnorm ausgesprochene Willenserklärung schließt eben eine solche durch Rechtsgeschäft aus. Nur die individuelle Willenserklärung des Versicherungsinstitutes

[1]) Menzel in Kohler's Archiv a. a. O. S. 349; Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht, Würzburg 1890, S. 184; Rehm a. a. O. S. 557; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 442; Seydel a. a. O. S. 254.

[2]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 249; Köhne a. a. O. S. 117.

[3]) Köhne a. a. O.

für jeden einzelnen Fall kann als solche in Betracht kommen. In der That ist die Willenserklärung des Versicherungsinstitutes keineswegs überflüssig oder gleichgiltig. Denn es hat die Berechtigung des sich zur Aufnahme Meldenden zu prüfen, die nicht Berechtigten zurückzuweisen, die Aufnahme der Berechtigten auszusprechen. Es ist also die Willenserklärung beider Theile, d h. ein Vertrag, der das Versicherungsverhältniß begründet. Daß die Willenserklärung des Versicherungsinstitutes hierbei keine freie, sondern eine rechtlich gebundene ist, kommt als Motiv des Rechtsgeschäfts für dieses selbst nicht in Betracht. Da die freiwillige Versicherung selbst außerhalb des öffentlichen Rechtes liegt, so muß auch der dieselbe begründende Vertrag — ganz abgesehen von der juristischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines staatsrechtlichen Vertrages — privatrechtlicher Natur sein. Was für ein Vertrag vorliegt, läßt sich allerdings erst feststellen nach Erörterung des Inhaltes der Arbeiterversicherung.

Ferner werden die an und für sich versicherungspflichtigen Personen von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreit, wenn sie ihre Betheiligung an einer die gesetzlichen Minimalleistungen gewährenden freien Hilfskasse nachweisen. Die Theilnahme an einer freien Hilfskasse bildet auch für die an und für sich versicherungspflichtigen Personen keineswegs die Erfüllung einer ihnen obliegenden Rechtspflicht. Der Versicherungspflicht selbst wird nur genügt durch die Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse unmittelbar auf Grund des Gesetzes. Vielmehr erstreckt die Gesetzgebung die Versicherungspflicht gar nicht auf die nach den allgemeinen Grundsätzen versicherungspflichtigen Personen, soweit sie bei einer freien Hilfskasse entsprechend versichert sind. Die Zugehörigkeit zu einer solchen beruht also unter allen Umständen auf der freien Willensentschließung des Versicherten, und ihr entspricht die freie Willensentschließung der Kasse, den sich zur Versicherung Meldenden anzunehmen oder nicht. Es ist also die freie Willensübereinstimmung koordinirter Kontrahenten, welche die Versicherung bei der freien Hilfskasse begründet. Diese Versicherung beruht demgemäß auf einem privatrechtlichen Vertrage. Derselbe hat jedoch öffentlichrechtliche Wirkungen insofern, als die durch ihn begründete Zugehörigkeit an sich versicherungspflichtiger Personen zu einer freien Hilfskasse von der Theilnahme an der für sie bestehenden Zwangskasse befreit.

Der Begründungsakt der Arbeiterversicherung ist hiernach kein einheitlicher. Soweit der Versicherungszwang reicht, beruht die Versicherung unmittelbar auf einer Norm des öffentlichen Rechtes. Für die bei einem Zwangsversicherungsinstitute beitrittsberechtigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen und für die Mitglieder der freien Hilfskassen wird dagegen das Rechtsverhältniß der Arbeiterversicherung hergestellt durch einen privatrechtlichen Vertrag, zu dessen Abschlusse allerdings die Zwangsversicherungsinstitute bezüglich der beitrittsberechtigten Personen verpflichtet sind.

§ 4. Der rechtliche Inhalt der Arbeiterversicherung.

Die sozialpolitischen Gesetze selbst bezeichnen die durch sie geschaffene Arbeiterfürsorge durchweg als Versicherung. Da der nationalökonomische und der juristische Begriff der Versicherung sich im wesentlichen deckt, so ist in dieser Beziehung wenigstens ein Hinweis gegeben, welche Auffassung der Gesetzgeber nicht nur volkswirthschaftlich, sondern auch juristisch von der Arbeiterfürsorge hatte. Allerdings liegt darin bloß ein Urtheil des Gesetzgebers, welches als unverbindlicher Gesetzesinhalt für die juristische Konstruktion nicht maßgebend

ist.[1]) Jedenfalls gibt aber die gesetzliche Terminologie Veranlassung, zunächst zu prüfen, ob der Inhalt der Arbeiterfürsorge dem entspricht, was man herkömmlich unter einem Versicherungsverhältnisse versteht.

Den früheren Instituten der Arbeiterfürsorge fehlt zweifellos der einheitliche juristische Charakter. Die Gemeindekrankenfürsorge der süddeutschen Partikularrechte war nur ein Ableger der Gemeindearmenpflege, von ihr verschieden allein dadurch, daß die Gemeinde von den in Krankheitsfällen zu Unterstützenden eine besondere Abgabe erheben konnte, und daß der Unterstützung die ehrmindernden Wirkungen der öffentlichen Armenpflege fehlten. Dagegen war die Versicherung bei den Knappschafts- und gewerblichen Hilfskassen eine individualistische Fürsorge des einzelnen Individuums für sich selbst, die dieses sich durch die Beitragsleistung verschaffte. Beide Institute hat die neuere sozialpolitische Gesetzgebung zu einer einheitlichen Arbeiterversicherung verbunden und weiter ausgebaut. Es erscheint daher begreiflich, daß einzelne Momente in derselben mehr auf eine öffentliche Fürsorge nach Analogie der öffentlichen Armenpflege, andere dagegen auf eine Versicherung hinweisen.

Demgemäß sind denn auch in der Literatur bisher zwei verschiedene Ansichten vertreten. Nach der einen[2]) ist der früher nur im Privatrechte ausgebildete Versicherungsbegriff, wenn man nicht die Begründung, sondern den Inhalt des Rechtsverhältnisses ins Auge faßt, auch auf die Arbeiterversicherung anwendbar. Von anderer Seite[3]) wird dies geleugnet und im Gegentheile behauptet, daß wesentliche Begriffsmerkmale der privatrechtlichen Versicherung bei der Arbeiterversicherung nicht vorhanden wären. Man erklärt daher das Arbeiterversicherung genannte Rechtsverhältniß für eine besondere Fürsorge des öffentlichen Rechtes, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit der öffentlichen Armenpflege habe.

Will man den rechtlichen Inhalt der Arbeiterversicherung feststellen, so erscheint es von Anfang an unmöglich, alle und jede Ansprüche und Verpflichtungen, welche sich aus den Versicherungsgesetzen ergeben, auf einen einheitlichen juristischen Grundtypus zurückzuführen. Es existieren eine Reihe von Ansprüchen theils öffentlichrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur, die als singulare Bildungen sich in das einheitliche Rechtsverhältniß nicht einfügen lassen und deßhalb besonders zu betrachten sind.

Zunächst ist bei der Unfallversicherung der in Betrieben des Reiches, der Bundesstaaten oder der Kommunalverbände beschäftigten Arbeiter der Versicherungsanspruch unabhängig von irgend welcher Beitragsleistung. Reich, Staat und Kommunalverband sind keiner Berufsgenossenschaft eingefügt, sondern sie treten an die Stelle der Berufsgenossenschaft als unmittelbare Träger der Versicherungslast. Es wäre verfehlt, hier, um den Begriff der Versicherung zu retten, im Anschlusse an den Sprachgebrauch des Gesetzes Reich, Staat und Kommunalverband für den gesetzlichen Vertreter der Berufsgenossenschaft zu erklären. Denn durch die gesetzlich feststehende Personenidentität des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer wird ein wechselseitiges Rechtsverhältniß zwischen beiden und damit die Anwendung des Versicherungsbegriffes unmöglich. Ebenso wenig liegt aber eine Veranlassung vor, deßhalb, weil hier der Versicherungsbegriff ausgeschlossen erscheint, die Anwendbarkeit desselben auf die

---

[1]) So zutreffend Rehm a. a. O. S. 536 gegen Menzel in Kohlers Archiv S. 344 und gegen Piloty a. a. O. S. 166.

[2]) Vgl. die Literaturangaben S. 578, N. 1.

[3]) Vgl. die Literaturangaben S. 578, N. 2.

Arbeiterversicherung überhaupt zu leugnen.[1] Es handelt sich bei der Unfallversicherung der Reichs- und Staatsbetriebe um ein von der Gesetzgebung selbst singular gestaltetes Rechtsverhältniß, dessen Inhalt für die Arbeiterversicherung überhaupt von keinerlei präjudicieller Bedeutung ist.

Eine Arbeiterversicherung ist hier gar nicht durchgeführt worden, sondern der gesetzgeberische Gedanke in einem früheren Entwicklungsstadium stehen geblieben. Der Uebergang von der privatrechtlichen Haftpflicht zur öffentlichrechtlichen Unfallversicherung war kein plötzlicher, sondern durch einen ganz naturgemäßen Gedankengang gegeben. Einen Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle wollte man zuerst erreichen durch Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer, welche man immer unabhängiger von dem romanistischen Prinzipe der Schuld als Grund der Entschädigungspflicht zu konstruieren versuchte. Dieses Ziel war aber in genügender Weise nur erreichbar durch absolute Haftpflicht des Unternehmers für jeden in seinem Betriebe vorgekommenen Betriebsunfall, der nicht auf Vorsatz des Verletzten beruhte. Der Durchführung der absoluten Haftpflicht stand jedoch die Gefahr der Leistungsunfähigkeit des Unternehmers bei einem Massenunglücke im Wege. Um dieser Klippe aus dem Wege zu gehen, versicherte man die Unternehmer zwangsweise gegen die Folgen der absoluten Haftpflicht und verwies die Arbeiter mit ihren Ansprüchen unmittelbar an das Versicherungsinstitut. So gelangte man von der Haftpflicht zu der Arbeiterversicherung gegen Unfälle.[2] Bei den Betrieben des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände war die Gefahr der wirthschaftlichen Leistungsunfähigkeit nicht vorhanden. Sie brauchte man also in die Berufsgenossenschaften nicht einzufügen, sondern hier konnte man eine absolute Haftpflicht statuiren. Nicht anders ist aber der Inhalt der betreffenden Versicherungsgesetze. Die gesetzliche Terminologie, welche von Versicherung, Vertretung der Berufsgenossenschaft durch das Reich rc. spricht, kann an dieser Thatsache ebenso wenig etwas ändern wie die Fixirung der Arbeiteransprüche nach Analogie derjenigen der Unfallversicherung. Für die Arbeiter der Reichs- und Staatsbetriebe und für diejenigen der Privatbetriebe ist bei Unfällen die gleiche Fürsorge geschaffen worden, aber für jene in einer ganz besonderen Rechtsform, der der unbedingten Haftpflicht, die allerdings jetzt für die Versicherungspflichtigen eine öffentlichrechtliche ist.

Daß die Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes, welche sich eng an diejenige der Arbeiter der Regiebetriebe anschließt, mit der Arbeiterversicherung gegen Unfälle rechtlich nichts zu thun hat, sondern dem öffentlichen Dienstrechte angehört, ist bisher allgemein anerkannt worden.

Ebenso werden in anderen Fällen auf Grund der Versicherungsgesetze den Arbeitern Ansprüche gewährt, welche von den gewöhnlichen Versicherungsansprüchen wesentlich verschieden sind. Wenn nach § 71 des Krankenver-

---

[1]) So z. B. Rosin im Deutschen Wochenblatte 1888, S. 353 und Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 258.

[2]) Dieser Entwicklungsgang, dessen einzelne Stadien nicht sämmtlich in der Gesetzgebung zum Ausdrucke gelangt zu sein brauchen, zeigt sich noch klarer als in der deutschen in der fremden Rechtsbildung. Das schweizer Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 spricht die unbedingte Haftpflicht des Unternehmers aus und überläßt es ihm, sich gegen die Folgen derselben bei Privatgesellschaften zu versichern. Praktische Mißstände, welche sich dabei herausstellten, haben aber auch hier zu dem Plane einer öffentlichrechtlichen Versicherung der Unternehmer nach deutschem Vorbilde geführt. Ebenso geht in Frankreich, wo die Zwangsversicherung den nationalen Anschauungen widerstrebt, die Tendenz nach einer unbedingten Haftpflicht, um durch sie mittelbar auf eine Unfallversicherung der Unternehmer hinzuwirken.

sicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 Bauherren, welche der Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse nicht nachkommen, in Krankheits- und Todesfällen der Arbeiter die Unterstützung aus eigenen Mitteln leisten sollen, so liegt nichts anderes vor als eine Haftung für außerkontraktliches Verschulden, zu deren Statuirung es nicht einmal einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft hätte. Die Verpflichtung des Arbeitgebers oder der Gemeinde, für den nicht gegen Krankheit versicherten Arbeiter an Stelle der Krankenkasse bis zur 13. Woche die Unfalllast zu tragen (Vgl. § 5 Abs. 10 U. V. G. von 1884, § 10 landwirtschaftl. U. V. G.), erscheint als eine besondere öffentliche Fürsorgepflicht, die vom Gesetze selbst der Versicherung und den aus ihr erwachsenden Rechten und Pflichten ausdrücklich entgegengesetzt wird. Daß endlich die Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, welche bei der Invaliditäts- und Altersversicherung vereinzelt vorkommen, keine Entschädigungsansprüche aus der Versicherung sind, bedarf kaum einer weiteren Bemerkung.

Abgesehen von diesen Singularitäten läßt sich nun aber ein einheitlicher Charakter des Rechtsverhältnisses der Arbeiterversicherung sehr wohl feststellen. Die gesetzliche Terminologie weist auf das Versicherungsverhältniß hin, wie es bisher im wesentlichen nur durch das Privatrecht ausgebildet worden ist. Es ist deßhalb zunächst zu untersuchen, ob der Versicherungsbegriff auf die Arbeiterversicherung angewendet werden kann. Zu diesem Zwecke ist einmal der Begriff der Versicherung überhaupt festzustellen und dann zu ermitteln, ob die sämmtlichen Begriffsmerkmale der Versicherung bei der Arbeiterversicherung zutreffen.

Die Versicherung besteht nun, von dem Begründungsakte abgesehen, in einem obligatorischen Rechtsverhältnisse zwischen zwei oder mehreren Personen, vermöge dessen dem einen, dem Versicherer, der Ersatz des dem anderen, dem Versicherungsnehmer, oder einem dritten durch zukünftige und zwar zufällige Ereignisse erwachsenden Vermögensschadens, dem anderen, dem Versicherungsnehmer, die Gewährung eines Entgeltes an den Versicherer für die Uebernahme dieses Risikos obliegt. Ob noch ein weiteres Moment, welches man vielfach für die Versicherung wesentlich erachtet hat, daß nämlich die Uebernahme des Risikos zu denjenigen Geschäften gehören muß, hinsichtlich deren für den Versicherer die Möglichkeit massenweisen Abschlusses nach festem, statistisch-mathematisch fundirten Betriebsplane gegeben ist,[1]) vorhanden sein muß, kann unerörtert bleiben. Denn ein nach festem Betriebsplane eingerichteter Großbetrieb, bei dem Risiko und Leistung an das Versicherungsinstitut gegen einander abgemessen sind, ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, in allen Zweigen der Arbeiterversicherung vorhanden. Es handelt sich also nur noch um die übrigen wesentlichen Begriffsmomente des Versicherungsverhältnisses, Leistung und Gegenleistung in wechselseitiger Bedingtheit, die Leistung bestehend in der Uebernahme des aus einem zukünftigen zufälligen Ereignisse für den Versicherungsnehmer oder einen dritten erwachsenden Schadens, die Gegenleistung bestehend in der Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes dafür.[2])

---

[1]) Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Bd. 1, Abt. 2, S. 582 und die dort Citirten, Dernburg, preuß. Privatrecht, Bd. 2 § 232, neuerdings noch Lewis, Versicherungsrecht S. 18 ff.

[2]) Unrichtig ist daher die Behauptung Köhne's a. a. O. S. 104, das synallagmatische Verhältniß von Leistung und Gegenleistung sei nichts dem Versicherungsrechte, sondern etwas dem Vertragsrechte Eigenthümliches. Denn das wechselseitige Verhältniß von Leistung und Gegenleistung steht als ein materielles Begriffsmoment mit dem Begründungsakte in keinem nothwendigen Zusammenhange. Gegen Köhne, dessen Behauptung auf einer Polemik

Sind diese Elemente des Versicherungsbegriffes bei der Arbeiterversicherung vorhanden?

Als betheiligte Personen stehen sich gegenüber auf der einen Seite das Versicherungsinstitut (Kasse, Genossenschaft, Anstalt) als Versicherer, auf der anderen Seite der Arbeiter als Versicherter. Die Leistungen für diesen an das Versicherungsinstitut werden jedoch nur zum Theil von ihm selbst, zum Theil dagegen und bei der Unfallversicherung ausschließlich von dem Arbeitgeber gewährt. Soweit dies der Fall ist, liegt eine Versicherung zu Gunsten dritter vor. Die Frage, inwiefern es zur vollen Wirksamkeit einer solchen des Beitritts des dritten bedarf, ist jedoch für die Zwangsversicherung — und nur bei ihr ist der Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichtet — vollständig bedeutungslos. Denn die Nothwendigkeit des Beitritts steht im engsten Zusammenhange mit der vertragsmäßigen Begründung der Versicherung. Kommt diese ohne und gegen den Willen der Betheiligten unmittelbar auf Grund der Rechtsnorm zu Stande, so bedarf es auch zur Wirksamkeit der Versicherung für den dritten nicht des Beitritts desselben. Daß bei der Arbeiterversicherung ein Eintreten zu Gunsten eines dritten in so ausgedehntem Maße stattfindet, ist allerdings eine charakteristische Eigenthümlichkeit derselben, allein doch nur in wirthschaftlicher, nicht in juristischer Hinsicht. Denn auch bei der gewöhnlichen privatrechtlichen Versicherung läßt das Eintreten zu Gunsten dritter den Versicherungsbegriff unberührt, wenn es auch thatsächlich verhältnißmäßig selten vorkommt. Dagegen erscheint die eventuelle Zuschußpflicht der Gemeinden für die Gemeindekrankenversicherung und der Reichszuschuß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ebenso wie die Reichsgarantie für insolvente Berufsgenossenschaften nicht als eine Versicherung zu Gunsten dritter, sondern als eine Subventionirung der öffentlichen Versicherungsinstitute durch die Gemeinden bezw. das Reich. Auch eine solche ist mit dem Wesen der Versicherung nicht unvereinbar. Wenn der Staat eine Feuersocietät subventionirte oder ihre Verpflichtungen garantirte, so würde dadurch das Rechtsverhältniß der Societät zu den Versicherten kein anderes.

Unter den betheiligten Personen sind ferner die Elemente des Versicherungsbegriffes, die Verpflichtung zu Leistung und Gegenleistung, vorhanden.

Das Versicherungsinstitut ist verpflichtet zum Ersatze eines zukünftigen, vom Zufalle abhängigen Vermögensschadens für den Arbeiter, nämlich der Beeinträchtigung, welche seine Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Betriebsunfälle, Alter und Invalidität erfährt.

Die Versicherungsnehmer auf der anderen Seite, mögen dies die Arbeitgeber oder die versicherten Arbeiter oder beide zusammen sein, sind zur Leistung gewisser Beiträge für die Uebernahme des Risikos an das Versicherungsinstitut verbunden. Ob die der Verpflichtung entsprechende Leistung wirklich erfolgt, ist als ein rein thatsächliches Moment für das Recht gleichgiltig. Wenn die privatrechtlichen Versicherungsbedingungen meist eine andere Bestimmung enthalten und mit Einstellung der Prämienzahlung den Versicherungsanspruch erlöschen lassen, so sind doch solche Vertragsabreden, welche dispositive Rechtsnormen abändern, so lange juristisch irrelevant, als sich aus ihnen nicht ein Gewohnheitsrecht contra legem nachweisen läßt.[1]) Daß sich ein solches noch

gegen Rosin beruht, auch Rehm a. a. O. S. 538 N. 26. Die Ansicht Köhnes wird neuerdings wiederholt von Laß, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen zur sozialpolitischen Gesetzgebung. I, Versicherungsmarke und Quittungskarte, Marburg 1891, S. 33.

[1]) Anderer Ansicht Rehm a. a. O. S. 555; Laband a. a. O. S. 247.

nicht gebildet hat, ergibt sich aber aus der Thatsache, daß man eine ausdrückliche Bestimmung in den Versicherungsbedingungen für nothwendig erachtet. Jedenfalls würde ein privatrechtliches Versicherungsverhältniß in seinem rechtlichen Bestande nicht berührt werden, wenn der Entschädigungsanspruch nicht abhängig gemacht würde von der thatsächlichen Leistung der Prämien. Uebrigens ist auch wenigstens in einem Zweige der Arbeiterversicherung, derjenigen gegen Alter und Invalidität, die Abhängigkeit des Rentenanspruchs von der thatsächlichen Leistung des Versicherungsnehmers vorhanden.

Sowohl bezüglich der Bemessung der Entschädigungen wie bezüglich der Höhe der Beiträge zieht das Gesetz der Willkür der Betheiligten ziemlich enge Schranken. Solche sind aber auch bei der privatrechtlichen Versicherung aus rechtspolitischen Gründen in großer Zahl vorhanden.

Leistung und Gegenleistung sind also denjenigen der privatrechtlichen Versicherung adäquat. Es fragt sich nur, ob sie auf Grund eines einheitlichen juristischen Fundaments in einer untrennbaren synallogmatischen Verbindung mit einander derart stehen, daß nur für die Beitragsleistung der Entschädigungsanspruch begründet ist. Man hat verschiedene Fälle angeführt, in denen die synallagmatische Verbindung von Leistung und Gegenleistung nicht vorhanden sein soll, und daraus weiter geschlossen, daß die Arbeiterfürsorge materiell überhaupt nicht Versicherung sei.

Die bereits früher erörterten singularen Rechtsbildungen müssen in dieser Beziehung als Belege ausscheiden, da sie von der Gesetzgebung selbst abweichend von dem gewöhnlichen Versicherungsverhältnisse gestaltet worden sind und daher auf dieses keinen Rückschluß gestatten. Es kommen hier nur noch diejenigen Fälle in Betracht, in denen ein von Arbeiter und Arbeitgeber verschiedenes Rechtssubjekt die Vermögensgefahr zu tragen haben soll, ohne daß Arbeiter und Arbeitgeber oder ein anderes Rechtssubjekt irgendwie zu Gegenleistungen verpflichtet wären.[1]) Auf drei solcher Fälle glaubt man sich zum Beweise hierfür berufen zu können.

Nach § 52 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 kann durch statutarische Regelung bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch Elementarkraft bewegte Triebwerke nicht verwendet, und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterworfene Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind. Eine Befreiung von der Beitragspflicht findet doch aber hier nur zu Gunsten des Arbeitgebers, nicht zu Gunsten des Arbeiters statt. In seinen Beiträgen bleibt die Gegenleistung für die Leistungen der Kasse bestehen.

Nach § 16 Abs. 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 kann ferner durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder Beschluß der Genossenschaftsversammlung die Bestimmung erfolgen, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind, und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur theilweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen. Die Beitragspflicht der betreffenden kleinen Unternehmer steht hier an und für sich reichsgesetzlich fest. Nur darauf kommt es aber an, daß die beiderseitigen Verpflichtungen einander korrespondieren. Ob die Leistung für den Versicherten thatsächlich erfolgt oder erlassen wird, ist gleichgiltig. Nichts anderes wird

[1]) Rehm a. a. O. S. 542; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1, S. 259.

aber hier vorgesehen, als der Erlaß einer Leistung, zu welcher der Arbeitgeber an und für sich rechtlich verpflichtet ist. Wenn dieser Erlaß nicht nur durch die freie Willensentschließung des Gläubigers (Beschluß der Genossenschaftsversammlung), sondern auch durch Normen des objektiven Rechts (Landesgesetz oder Statut) erfolgen kann, so beruht dies darauf, daß das rechtliche Fundament der Versicherungsverhältnisse nicht die freie Willensentschließung der Betheiligten ist. Wie die Arbeiterversicherung selbst unmittelbar durch allgemeine Rechtsnorm begründet wird, so kann diese auch an Stelle der Betheiligten Dispositionen treffen, die bei der gewöhnlichen privatrechtlichen Versicherung nur aus der freien Willensentschließung der Interessenten hervorgehen können. Auch für die kleinen Betriebsunternehmer besteht also an und für sich die dem Versicherungsverhältnisse wesentliche Beitragspflicht, allein die der rechtlichen Verpflichtung entsprechende thatsächliche Leistung kann ihnen unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden.

Wenn endlich bei der reichsrechtlichen Krankenversicherung die Gutsbezirke und Gemarkungen (§ 83 Kr. V. G.) und bei der landesgesetzlichen Krankenversicherung die Gemeinden Beiträge zu erheben nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, so läßt auch hier die Nichtausübung eines Rechtes dieses selbst und damit das gesammte Rechtsverhältniß unberührt. Aus dem Rechte der Gemeinden zur Beitragserhebung folgt eine allgemeine Rechtspflicht der Versicherten zur Beitragszahlung Soweit die Gemeinden und die ihnen gleichstehenden Verbände von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, erlassen sie nur ihren Schuldnern eine Leistung. Auch in diesem Falle kann aber die Zulässigkeit eines solchen Erlasses nichts gegen den Versicherungscharakter der Arbeiterfürsorge beweisen.

Die beiderseitigen Verpflichtungen zur Leistung der Entschädigung und zur Leistung der Beiträge bedingen sich somit gegenseitig. Es besteht keine Entschädigungspflicht eines Versicherungsinstitutes ohne einem Beitragsanspruch desselben, und kein Entschädigungsanspruch gegen das Versicherungsinstitut ohne eine Beitragspflicht des Entschädigungsberechtigten oder einer dritten Person.

Diese beiderseitigen Rechte und Pflichten beruhen aber ferner auf einem und demselben rechtlichen Fundamente, bei der Zwangsversicherung auf dem gleichen in der Rechtsnorm vorausgesetzten Thatbestande, dem der Beschäftigung einer Person in einem bestimmten Betriebe, bei der freiwilligen Versicherung auf dem zwischen den Betheiligten abgeschlossenen Vertrage. An dieses einheitliche Fundament knüpfen sich die beiderseitigen Ansprüche und Verpflichtungen als Rechtsfolgen an. Die Arbeiterversicherung umfaßt daher nicht zwei einseitige, unabhängig neben einander hergehende Rechtsverhältnisse, ein prinzipales der Fürsorge und ein secundäres der Beitragsleistung, sondern ein auf einheitlichem Fundamente beruhendes zweiseitiges Rechtsverhältniß mit wechselseitiger Bedingtheit von Leistung und Gegenleistung.

Mit dem Nachweise des synallagmatischen Charakters der beiderseitigen Rechte und Pflichten ist aber die Existenz sämmtlicher wesentlichen Begriffsmomente der Versicherung dargethan. Das Wesen der Arbeiterfürsorge kann somit als Versicherung festgestellt werden, weil alle diejenigen Elemente, die den Begriff der zunächst nur im Privatrechte ausgebildeten Versicherung ausmachen, bei der Arbeiterversicherung der neuesten sozialpolitischen Gesetzgebung wiederkehren.

Es wäre nun aber ein ebenso verfehltes als zweckloses Unternehmen, außer diesen wesentlichen Begriffselementen noch weitere Aehnlichkeiten zwischen der privatrechtlichen und der Arbeiterversicherung nachweisen zu wollen. Vor-

handen sind solche zweifellos. Es läßt sich nur aus ihnen keine weitere Analogie zwischen beiden Rechtsinstituten herleiten. So ist z. B. der Nachweis versucht worden,[1]) daß die Ausschließung der Ueber- und Doppelversicherung, die Nichthaftbarkeit des Versicherers, wenn der Schaden durch Schuld des Versicherten herbeigeführt ist, die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Anzeige aller für die Versicherung relevanten Thatsachen auch bei der Arbeiterversicherung vorkommen. Allein gleichzeitig mußte man sich doch zu dem Anerkenntnisse der Thatsache entschließen, daß die Grundsätze, obwohl in einzelnen Vorschriften der Arbeiterversicherungsgesetze erkennbar, doch in diesen nicht konsequent durchgeführt sind. Soweit eine solche Uebereinstimmung nicht vorhanden ist, blieb daher, wenn man auf jene Grundsätze überhaupt Werth legte, nichts anderes übrig, als jene Vorschriften für anomale zu erklären. Damit wird aber der Boden der juristischen Erörterung, welche die Begriffe aus den positiven Rechtsnormen zu entwickeln hat, verlassen. Wenn somit jeder derartige Versuch mißlingen muß, so läßt dies doch den Versicherungscharakter der Arbeiterfürsorge unberührt, da es sich bei jenen Grundsätzen nur um naturalia oder accidentalia der Versicherung handelt, und dieselben auch nicht in allen Zweigen der privatrechtlichen Versicherung eine unbedingte und gleichmäßige Anerkennung finden. Umgekehrt kann selbstverständlich auch der Versicherungscharakter der Arbeiterfürsorge nicht durch den Nachweis erschüttert oder widerlegt werden, daß Momente, welche bei der privatrechtlichen Versicherung gewöhnlich vorhanden sind, bei der Arbeiterversicherung fehlen.[2])

Aus der Thatsache, daß die Arbeiterversicherung unter den bisher allgemein als Versicherung bezeichneten Rechtsbegriff fällt, folgt daher insbesondere nicht ohne weiteres die Anwendbarkeit von Normen des gewöhnlichen privaten Versicherungsrechtes auf die Arbeiterversicherung. Denkbar sind zwei Möglichkeiten. Entweder jene Privatrechtsnormen sind vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochene Folgerungen aus dem allgemeinen Begriffe der Versicherung. Dann werden die in jenen Normen enthaltenen Grundsätze auch für die Arbeiterversicherung Platz greifen, aber nicht weil sie der Gesetzgeber für das Privatrecht sanktionirt hat, sondern weil sie sich aus dem juristischen Begriffe wissenschaftlich deduzieren lassen. Oder jene Privatrechtsnormen lassen sich nicht auf den Versicherungsbegriff zurückführen, sondern enthalten von demselben unabhängige besondere Bestimmungen. Dann ist ihre Anwendung auf die Arbeiterversicherung unbedingt ausgeschlossen. Das gewöhnliche private Versicherungsrecht kann daher eines der wichtigsten Mittel zur wissenschaftlichen Erkenntniß der Arbeiterversicherung bilden, aber darüber geht seine Bedeutung nicht hinaus.

Die Arbeiterversicherung, ihrem materiellen Inhalte nach mit der bisherigen privatrechtlichen Versicherung identisch, fällt nun aber je nach den Zwecken, denen sie dient, je nach der Art und Weise, in der sie begründet wird, in zwei Theile aus einander. Die Zwangsversicherung ist öffentlichrechtlichen, die freiwillige Versicherung privatrechtlichen Charakters. Trotz des identischen Rechtsinhalts, trotz der Uebereinstimmung in den meisten Rechtssätzen sind zwei wesentlich von einander verschiedene Rechtsinstitute vorhanden.

Die freiwillige Versicherung dient den Lebensinteressen des einzelnen Individuums. Sie kommt daher nicht ohne dessen Zustimmung zu Stande, sondern

---

[1]) Köhne a. a. O.

[2]) Den Versuch dazu macht Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1 S. 264 ff.; Rehm a. a. O. S. 554.

geht aus seiner freien Willensentschließung hervor. Der Begründungsakt ist daher der privatrechtliche obligatorische Vertrag. Was für ein Vertrag vorliegt, läßt sich nun auch sagen, nachdem der Inhalt des Rechtsverhältnisses festgestellt ist. Es ist der privatrechtliche Versicherungsvertrag. Auf ihm beruht das vertragsmäßige Versicherungsverhältniß zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsinstitute. Die freiwillige Versicherung ist also nichts anderes als die gewöhnliche privatrechtliche Versicherung, wie sie dem modernen Rechte längst bekannt ist. Sie bildet allerdings einen besonderen Zweig derselben, der sich von den anderen Zweigen der privatrechlichen Versicherung durch charakteristische Normen und Kennzeichen unterscheidet. Dadurch hört jedoch die freiwillige Armenversicherung ebenso wenig auf, privatrechtliche Versicherung zu sein, als dies etwa bei der Feuerversicherung oder bei der Lebensversicherung der Fall ist.

Dagegen ist die Zwangsversicherung als eine der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienende Einrichtung ein Institut des öffentlichen Rechtes. Sie beruht daher nicht auf der freien Willensentschließung des einzelnen Individuums, sondern auf dem in der Rechtsnorm bethätigten Herrschaftsrechte des Staates und dem Zwangsgebote desselben. Das dadurch begründete Rechtsverhältniß ist allerdings seinem Inhalte nach mit der privatrechtlichen Versicherung und speziell mit dem ihm am nächsten verwandten Zweige derselben, der freiwilligen Arbeiterversicherung, im wesentlichen identisch. Der staatliche Zweck, dem es dient, und die dadurch bedingte Unabhängigkeit seiner Begründung von der freien individuellen Willensentschließung heben jedoch das gesammte Rechtsinstitut über das Privatrecht hinaus. Es ist daher auch seinem Inhalte nach ein synallagmatisches Verhältniß des öffentlichen Rechtes. Die beiderseitigen, einander bedingenden Ansprüche und Verpflichtungen sind zwar analog denen des Privatrechts gebildet, gehören aber selbst nicht dem Privatrechte an. Deßhalb kann man den Entschädigungsanspruch sehr wohl als Fürsorgeanspruch bezeichnen. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß dieser Fürsorgeanspruch kein einseitiger ist wie bei der Armenfürsorge, sondern sich aus einem zweiseitigen Rechtsverhältnisse ergibt, bedingt erscheint durch die Beitragspflicht. Dasselbe gilt natürlich von der Beitragspflicht und den Beiträgen. Dieselben sind nicht einseitige Leistungen der Verpflichteten, Spezialsteuern der Interessenten,[1] sondern sie werden entrichtet um einer Gegenleistung des Staates bezw. öffentlicher Anstalten willen. Sie haben daher den Charakter öffentlicher Gebühren.

II Die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung.

Kap. I. Die Krankenversicherung.[2])

Grundlegend für die heutige Gestaltung der Krankenversicherung ist das

[1]) So Rehm a. a. O. S. 544; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 1 S. 263.

[2]) Vgl. C. W. A. Balck, Die Krankenversicherung der Arbeiter, nach Gesetz und Praxis dargestellt, Wismar, 1885; G. Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, Leipzig 1885; v. Woedtke, Art. Krankenversicherung in v. Stengls Wörterbuch Bd. 1, S. 844 ff.; Köhne, Rechtliche Grundlagen der Arbeiterkrankenversicherung in dem Jahresbericht der Jur. Gesellschaft zu Berlin 1886/87, S. 38 ff. Kommentare zum Krankenversicherungsgesetze von Zeller, Nördlingen 1883, Reger, Ansbach 1884; Schicker, Stuttgart 1884; Engelmann, Erlangen 1886; Köhne, 2. A. Stuttgart 1892; v. Woedtke, größere Ausgabe, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1886, Textausg., 4. A., 1892. Zeitschrift Arbeiterversorgung, Berlin 1884 ff., begr. von J. Schmitz, herausgeg. von

Gesetz vom 15. Juni 1883[1]) mit der Novelle vom 10. April 1892. Dazu kommt das sogenannte Ausdehnungsgesetz und das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Außerdem bestehen Spezialrathsnormen für einige Zweige der Krankenversicherung: für die eingeschriebenen Hilfskassen das Hilfskassengesetz von 1876 in der Gestalt der Novelle vom 1. Juni 1884, für die Innungskrankenkassen die Bestimmungen der Gewerbeordnung, für die Knappschaftskassen, die landesrechtlichen freien Hilfskassen und die landesrechtliche Gemeindekrankenversicherung endlich die Landesgesetzgebung.

§ 1. Die versicherten Personen.

Die Grundlage der Krankenversicherung bildet der Versicherungszwang oder die Versicherungspflicht. Darin liegt keine subjektive, eventuell durch Zwang realisierbare Verpflichtung, sondern der Zustand des Versichertseins, aus dem sich die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben.[2]) Der Versicherungszwang beruht stets auf einer allgemeinen Rechtsnorm. Diese ist jedoch nach der Art ihres Zustandekommens entweder eine reichsgesetzliche oder eine landesgesetzliche oder endlich eine statutarische.

Reichsgesetzlich unterliegen dem Versicherungszwange Lohnarbeiter und Betriebsbeamte in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Eisenbahnen und sonstigen Transportbetrieben des Binnenlandes, auf Werften und bei Bauten, im Handelsgewerbe, sofern der Anspruch aus Art. 60 des Handelsgesetzbuchs vertragsmäßig eingeschränkt ist, im Handwerke und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, wozu jedoch land- und forstwirthschaftliche Betriebe nicht zu rechnen sind, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie in sonstigen Betrieben, welche dauernd mit Dampfkesseln oder Motoren arbeiten, endlich in den Betrieben der Post und Telegraphie, der Marine- und Heeresverwaltungen.

Ausgenommen und dem Versicherungszwange nicht unterworfen sind die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Büreaubeamten mit mehr als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst; die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken allgemein; Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist; unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte; Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs-,

---

Honigmann. Sammlung von Entscheidungen der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin zu dem Gesetze, her. von Mugdan und Freund, Berlin und Leipzig, 1886 ff., von Entsch. Hamburgischer Gerichte und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, her. von Petersen und Philippsen, Hamburg 1887. Die vor Erlaß des Gesetzes entstandene reichhaltige politische und nationalökonomische Literatur ist gegenwärtig ohne erheblichen Werth.

[1]) Vgl. dazu die preuß. Ausf.-Anw. vom 26. November 1883, welche namentlich die zuständigen Behörden bestimmt (M.-Bl. d. inn. Verw. 1883 S. 258,) Verfass. vom 4. April und 24. Mai 1884; bayr. Ausf.-Ges. vom 28. Februar 1884, Allerh. Verordn. vom 14. Mai 1884, zwei Min.-Bek. vom 15. Mai 1884; sächs. Verordn. vom 28. September 1883; württ. Ausf.-Ges. vom 20. Mai 1884, Verf. vom 1. Dezember 1883; bad. Verordn. vom 11. Februar 1884; els.-lothr. Verordn. vom 14. März 1884, Min.-Verf. vom 14. März 1884. Die Ausführungsverordnungen der übrigen Staaten vgl. bei Häpe a. a. O. S. 14 ff.

[2]) Hierüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung, nur die Bezeichnungen sind verschieden. So wird die Versicherungspflicht erklärt als ein Zustand (Laband a. a. O. S. 246), als ein Rechtsverhältniß (Pröbst a. a. O. S. 327), als eine Eigenschaft der versicherten Personen (Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 434).

Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigte Personen, die in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes oder auf Fürsorge durch ihren Arbeitgeber in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auf ihren eigenen Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien nur zeitweise erwerbsfähige Personen mit Zustimmung ihres Armenverbandes und Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber einen der Versicherung gleichwertigen Unterstützungsanspruch im Falle der Erkrankung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist, auf Antrag des Arbeitgebers Lehrlinge und in Arbeiterkolonien ꝛc. beschäftigte Personen unter der gleichen Voraussetzung. Ueber den Antrag entscheidet der Krankenkassenvorstand und endgiltig dessen Aufsichtsbehörde.

Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung können durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, für die Gemeinde, den kommunalen Bezirk oder Theile des letzteren dem Versicherungszwange noch unterworfen werden die wegen bloß vorübergehender Beschäftigung von dem gesetzlichen Versicherungszwange befreiten Personen, die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, welche nicht reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsunternehmers, nicht schon reichsgesetzlich versicherungspflichtige Handlungsgehilfen und Lehrlinge und die Meister der Hausindustrie. In gleicher Weise kann durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Landeszentralbehörde die Versicherungspflicht auf die ihr nicht schon gesetzlich unterworfenen Personen erstreckt werden, die in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Einzelstaates beschäftigt sind (§§ 1—3 b Kr.-V.-G., §§ 1, 15 Ausd. G.).

Die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 nur dann, wenn sie derselben durch Landesgesetz oder Kommunalstatut unterworfen sind (§ 133 landw. Unf. u. Kr.-V.-G.). Für die meisten deutschen Staaten, insbesondere für Preußen, ist ein derartiges Landesgesetz nicht ergangen, so daß nur der statutarische Versicherungszwang besteht. Dagegen sind in Sachsen durch Gesetz vom 22. März 1888, in Baden durch Gesetz vom 24. März 1888 und in Hessen durch Gesetz vom 4. April 1888 die in der Land- und Forstwirthschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen einschließlich des landwirthschaftlichen Gesindes dem gesetzlichen Versicherungszwange unterworfen worden. In Bayern und Württemberg wird dem Bedürfnisse genügt durch die gleich zu erwähnende landesrechtliche Krankenversicherung. Auf Antrag ihrer Arbeitgeber sind die Arbeiter, welche gegen jenen einen der Krankenfürsorge mindestens gleichwerthigen Anspruch haben, durch den Vorstand des Instituts von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 136 a. a. O.).

Das Reichsrecht hat die Arbeiterkrankenversicherung nicht erschöpfend geregelt und dieß auch gar nicht beabsichtigt. Im Gegentheile ist stets anerkannt worden, daß weite Kreise noch außerhalb der Versicherung stehen, obgleich sie an und für sich versicherungsbedürftig sind. Da somit das Reichsrecht eine ausschließliche Herrschaft über die Materie nicht beansprucht, blieb, soweit das Reichsrecht keine Bestimmungen enthält, noch Raum für eine landesrechtliche Krankenversicherung.[1] Nur darf man daraus nicht den Schluß ziehen, daß das Landes-

---

[1]) Uebereinstimmend Köhne a. a. O. S. 2, 3; v. Woedtke, Komm. (3. A.) S. 24.

recht für seine Zwecke die reichsgesetzlichen Organisationen benutzen könne, da jedenfalls die reichsgesetzliche Krankenversicherung erschöpfend geregelt werden sollte.[1]) Demgemäß besteht in Bayern und Württemberg für die reichsrechtlich nicht versicherten Personen die frühere landesrechtliche Gemeindekrankenfürsorge[2]) fort, welche im Anschlusse an das Reichsrecht für Bayern durch Gesetz vom 28. Februar 1884, eine Novelle zu dem Gesetze vom 29. April 1869, für Württemberg durch Gesetz vom 16. Dezember 1888 neu geregelt ist. Dadurch werden einer landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten unterworfen In Baden ist durch Gesetz vom 24. März 1888 den Gemeinden und den weiteren Kommunalverbänden wenigstens die Befugniß ertheilt, für nicht landwirthschaftliche Dienstboten, ungelohnte Gesellen und Lehrlinge die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung statutarisch einzuführen. Soweit hiernach eine landesrechtliche Zwangsversicherung für andere als land- und forstwirthschaftliche Arbeiter besteht, erlischt dieselbe zu Gunsten der reichsrechtlichen, wenn diese statutarisch auf Grund reichsrechtlicher Ermächtigung auf jene Arbeiterkategorien ausgedehnt wird.

Die nach diesen allgemeinen Grundsätzen an und für sich versicherungspflichtigen Personen sind von der Zugehörigkeit zu der Gemeindekrankenversicherung oder einer Zwangskasse, jedoch mit Ausnahme der Knappschaftskassen, befreit, wenn sie Mitglieder einer eingeschriebenen oder sonstigen freien Hilfskasse sind, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die bereits vorhandene Zwangsversicherung erlöschen. Für Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung hört dieselbe sofort auf, sobald sie in eine solche Kasse eintreten (§ 4 Kr.-V.-G.). Den Mitgliedern der übrigen Zwangskassen ist der Austritt mit Schluß des Rechnungsjahres nach drei Monate vorher erfolgter Anzeige zu gestatten, wenn sie vor dem Austritte die Zugehörigkeit zu einer freien, die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden Kasse nachweisen (§ 19 Kr.-V.-G.).

Neben den versicherungspflichtigen Personen stehen diejenigen, welche sich auf Grund ihrer freien Willensentschließung gegen Krankheit versichern. Diese Versicherung ist entweder eine solche bei einem Zwangsversicherungsinstitute, dem dann die Verpflichtung obliegt, den sich Meldenden aufzunehmen oder eine beiderseits freie Versicherung bei einer freien Hilfskasse.

Die erstere wird entweder freiwillig begonnen oder von einem früher Versicherungspflichtigen nach Fortfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht freiwillig fortgesetzt. Berechtigt zum freiwilligen Eintritte in die Versicherung bei einem Zwangsversicherungsinstitute sind die Dienstboten und sonstige gesetzlich oder statutarisch zugelassene Personen mit einem Jahreseinkommen bis 2000 Mk. bezüglich der Gemeindekrankenversicherung, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten, aber selbst nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten bis zu 2000 Mk. Einkommen und die Personen, welche der statutarischen Versicherungspflicht unterworfen werden können, so lange dies noch nicht geschehen ist, sowie endlich landesrechtlich die Werksbeamten der Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen und die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins bezüglich der Knappschaftskassen. Außerdem können in einer Kasseneinrichtung freiwillig verbleiben diejenigen, welche nach Aufhören ihrer Versicherungspflicht einstweilen ohne eine die Zugehörigkeit zu einer anderen

---

[1]) Uebereinstimmend Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1, S. 79.
[2]) Vgl. S. 561.

Kasse begründende Beschäftigung sind (§§ 4, 11, 19, 27 Kr.-V.-G.). Das Statut einer Orts-, Betriebs- und Baukrankenkasse kann auch die Aufnahme anderer Personen für zulässig erklären (§§ 26a, 64, 72 Kr. V.-G.).

Der Kreis derjenigen Personen, welche sich bei einer freien Hilfskasse gegen Krankheit versichern können, ist gesetzlich überhaupt nicht bestimmt.

§ 2. Die Versicherungsinstitute.

Als Träger der Versicherungslast sind verschiedenartige Kassenverbände geschaffen, die sich meist nach den einzelnen Berufszweigen gliedern, aber auch zum Theil nach anderen Gesichtspunkten organisiert sind.

a. Die Gemeindekrankenversicherung.

Als subsidiäre Rechtsbildung besteht für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche keiner der später zu erwähnenden Spezialkassen angehören, die Gemeindekrankenversicherung. Dieselbe ist keine besondere Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich eine kommunale Anstalt derart, daß Träger aller öffentlichen und privaten Rechte und Pflichten der kommunale Verband ist. Die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung erscheint daher als integrierender Bestandtheil der Kommunalverwaltung, wenn auch die Kassenbestände von den übrigen Kommunalfonds getrennt zu verwalten sind.

Jede Gemeinde muß für diejenigen in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche eine Spezialkasse nicht besteht, die Gemeindekrankenversicherung einrichten. Zur Bildung derselben für bloß versicherungsberechtigte Personen, wenn keine versicherungspflichtigen vorhanden sind, hat sie dagegen keine Veranlassung.[1]) Mehrere Gemeinden oder größere Kommunalverbände können eine gemeinsame Versicherung herstellen, und sie sind dazu unter gewissen Voraussetzungen im Interesse der Leistungsfähigkeit verpflichtet (§§ 4, 5, 12—14 Kr.-V.-G.).

Die landesrechtliche Gemeindekrankenversicherung, wie sie in Süddeutschland besteht, ersetzt die reichsrechtliche, sofern sie hinsichtlich der Höhe der Unterstützungen und der Beiträge den reichsrechtlichen Anforderungen entspricht (§ 15 Kr.-V.-G.).

b. Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen.

Die regelmäßige Organisation und das Rückgrat der gesammten Arbeiterversicherung gegen Krankheit bilden die Ortskrankenkassen, mit denen die Betriebs- oder Fabrik- und die Baukrankenkassen in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, so daß sie nur als besondere Unterarten der Ortskrankenkassen erscheinen.

Die Ortskrankenkassen werden entweder für Angehörige eines einzigen Gewerbszweiges oder einer einzigen Betriebsart in einer Gemeinde oder für mehrere Gewerbszweige einer oder mehrerer Gemeinden errichtet. Die Errichtung geschieht auf Beschluß der Gemeinde und muß unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag der Betheiligten und Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen (§§ 16—18, 43 Kr.-V.-G.).

---

[1]) Uebereinstimmend Seydel, Bayr. St.-R. Bd. 5 S. 288, andrer Ansicht Häpe a. a. O. S. 30, preuß. Min.-Erl. vom 14. Juni 1884 und v. Woedtke, Komm. zu § 4, entgegen seiner früheren Ansicht.

Daneben bestehen die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen. Solche dürfen einzelne Betriebsunternehmer, die mehr als fünfzig Arbeiter beschäftigen oder die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse auch bei einer geringeren Anzahl nachweisen, für die Arbeiter der eigenen Fabrik errichten. Sie sind dazu auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, wenn es sich um Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr handelt. Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben wegen dieses ihres Verschuldens für den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes nach näherer Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zur Gemeindekrankenversicherung bezw. zur Ortskrankenkasse zu zahlen (§§ 59—62 Kr.-V.-G.).

Den Betriebskrankenkassen stehen in gewisser Hinsicht die Baukrankenkassen gleich. Dieselben sind ebenfalls für Arbeiter eines einzelnen Betriebes bestimmt und unterscheiden sich von anderen Betriebskrankenkassen nur dadurch, daß der Baubetrieb und demgemäß auch die darauf begründete Kasseneinrichtung vorübergehender Natur ist. Zur Errichtung verpflichtet ist auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde der Bauherr, welcher zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt. Diese Verpflichtung kann jedoch mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf den Unternehmer übertragen werden, der die Ausführung des Baues auf eigene Rechnung übernommen hat und eine nach dem Urtheile der Behörde ausreichende Sicherheit bestellt. Bauherren, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haben die Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten (§§ 69—71 Kr.-V.-G.).

Jede Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkasse hat die Rechtsstellung einer besonderen juristischen Person. Die innere Verfassung der Kassen beruht auf einem Kassenstatute, welches einen gewissen, gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß.[1]) Das Kassenstatut wird gegeben für die Ortskrankenkassen von der Gemeinde, für die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen von dem Unternehmer und bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen den ablehnenden Bescheid derselben, der sich nur auf Rechtsgründe stützen darf, kann die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, soweit ein solches landesrechtlich besteht, beantragt und, soweit dies nicht der Fall, der gewerberechtliche Rekursweg beschritten werden (§§ 23—25, 64, 72 Kr.-V.-G.).

An der Kassenverwaltung aktiv betheiligt sind sämmtliche großjährige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder derselben, bei den Betriebs- und Baukrankenkassen jedoch mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche ihre Versicherung freiwillig fortsetzen. Bei kleineren Kassen bilden die sämmtlichen, aktiv berechtigten Mitglieder die Generalversammlung, bei größeren Kassen kann oder muß diese aus Delegirten bestehen. Die Generalversammlung hat den Vorstand der Kasse zu wählen, in dem bei Betriebs- und Baukrankenkassen der Geschäftsherr sich oder seinem Vertreter den Vorsitz vorbehalten kann. Der Geschäftsherr hat bei diesen beiden Kassenarten auch auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit für die Rechnungs- und Kassenführung zu sorgen. Wird die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung oder des Vorstandes verweigert, so tritt an die Stelle der Wahl die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde. Sowohl in der Generalversamm-

[1]) Vgl. das mittels Bekanntmachung vom 14. März 1884 vom Bundesrathe aufgestellte Normalstatut, Centr.-Bl. Nachtrag zu Nr. 12 vom 22. März 1884.

lung wie im Vorstande haben die Arbeitgeber einen Anspruch, aber keine Verpflichtung auf Vertretung nach Maßgabe ihrer Beiträge bis zu einem Drittel der Stimmen durch von ihnen gewählte Delegirte. Der Vorstand hat die Vertretung der Kasse nach außen gegenüber dritten und die laufende Verwaltung, die Generalversammlung die Beschlußfassung über sonstige Kassenangelegenheiten nach näherer Bestimmung des Statuts. Insbesondere muß der Generalversammlung die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder und die Beschlußfassung über Statutenänderungen vorbehalten bleiben. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen ihr fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, und die Bestände gesondert zu verwalten. Das Kassenvermögen ist in bestimmter Weise und zwar regelmäßig wie Mündelvermögen anzulegen. Die Kasse — die Baukrankenkasse jedoch nur, wenn die höhere Verwaltungsbehörde dies bei Genehmigung des Statuts verfügt, — hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe und im Höchstbetrage des doppelten einer solchen anzusammeln und zu erhalten und bis zur Erreichung des Mindestbetrages wenigstens ein Zehntel der jährlichen Kassenbeiträge an den Reservefonds abzuführen (§§ 32—40, 64, 72 Kr.-V.-G.).

Die Staatsaufsicht führt in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die Gemeindebehörde, im übrigen die von den Landesregierungen zu bestimmende Behörde, in der Regel die Gemeindeaufsichtsbehörde. Doch kann bei Betriebs- und Baukrankenkassen der Reichs- und Staatsbetriebe die Aufsicht den vorgesetzten Dienstbehörden der betreffenden Betriebsverwaltungen übertragen werden. Die Aufsicht erstreckt sich nur auf die Kontrolle der Legalität der Kassenverwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, nicht dagegen auf eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde gewisse Uebersichten und Berichte einzureichen, auch kann die Aufsichtsbehörde alle Bücher und Rechnungen einsehen, die Berufung der Kassenorgane verlangen und gegen die Mitglieder des Vorstandes Ordnungsstrafen androhen und festsetzen. Die Fristen und Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrathe einheitlich festgestellt.[1]) Mindestens alle fünf Jahre soll eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich stattfinden (§§ 41—45, 66, 72, 79, 84 Kr.-V.-G.).

Mehrere Kassen können sich für gemeinsame Zwecke zu Kassenverbänden vereinigen. Die Kasse darf sich unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen auflösen, sie kann aber auch bei zu geringer Mitgliederzahl oder zu hoher Belastung, eine Betriebs- oder Baukrankenkasse außerdem bei Einstellung des Betriebes oder, wenn der Unternehmer oder Bauherr es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen, von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden. In dem letzteren Falle trifft den Unternehmer oder Bauherrn die gleiche Pflicht zur Schadloshaltung, wie wenn er die Kasse entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung nicht errichtet hätte (§§ 46—48a, 67—68, 72 Kr.-V.-G.).

c. Die Innungskrankenkassen.

Die auf der Gewerbeordnung Tit. 6 beruhenden Innungskrankenkassen sind durch das Krankenversicherungsgesetz § 73 aufrecht erhalten und in das System der Zwangskassen eingefügt worden.

---

[1]) Diese Feststellung ist erfolgt durch die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 16. Oktober 1884 Centr.-Bl. 1884 S. 265.

Die Innungskrankenkasse bildet ähnlich der Gemeindekrankenversicherung keine besondere Rechtspersönlichkeit, sondern ein Institut der Innung. Diese kann zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einrichten (§ 97a G.-O.). Dieselben kommen hier nur insofern in Betracht, als es sich um Unterstützungskassen für die unselbständigen Arbeiter in Krankheitsfällen handelt. Die Errichtung der Kasse beruht auf einem Nebenstatute der Innung, welches von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde- bezw. Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Genehmigung kann nach Ermessen, also auch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden vorbehaltlich der Beschwerde an die Centralbehörde binnen vier Wochen (§ 98c G.-O.). Bei der Verwaltung der Kasse muß den Gesellen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und dispositionsfähig sind, eine Theilnahme nach näherer Bestimmung des Innungsstatuts eingeräumt werden (§ 100a G.-O.). Ordnungsstrafen, über deren Berechtigung die Aufsichtsbehörde endgiltig entscheidet, können durch das Nebenstatut angedroht und in Gemäßheit desselben festgesetzt werden. Ihre Einziehung erfolgt gleich derjenigen der Gemeindeabgaben und zwar auf Antrag des Innungsvorstandes (§ 100b G.-O.). Das Vermögen der Kasse ist von dem übrigen Innungsvermögen getrennt zu verwalten, auch haben die Gläubiger der Kasse ein Recht auf abgesonderte Befriedigung (§ 100c G.-O.). Ein Reservefonds ist bei den Innungskrankenkassen in gleicher Weise zu bilden wie bei den Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen (§§ 32, 33, 73 Kr.-V.-G.). Die Staatsaufsicht wird über die Innungskrankenkasse als ein Innungsinstitut in derselben Weise geführt wie über die Innung selbst.

d. Die Knappschaftskassen.[1])

Ebenso wie die Innungskrankenkassen sind auch die Knappschaftskassen beibehalten und in die neue Organisation eingefügt worden (§ 74 Kr.-V.-G.). Diese beruht jedoch auf landesrechtlichen Quellen, wenn dieselben auch inhaltlich in dem größten Theile Deutschlands übereinstimmen. Als Prototyp können die Normen des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Tit. 7 betrachtet werden.

Jeder Knappschaftsverein besteht für einen abgegrenzten Bezirk, dessen Bestimmung bei der Gründung eines neuen Vereins von dem Beschlusse der Betheiligten abhängt. Falls diese sich nicht einigen können, entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses. Zu dem Vereine gehören innerhalb dieses räumlichen Bezirkes die Arbeiter aller dem Berggesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten wie der Salinen. Wenn mit diesen Werken Gewerbsanlagen verbunden sind, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die in diesen beschäftigten Arbeiter auf ihren und der Werksbesitzer gemeinschaftlichen Antrag durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Werksbesitzer haben unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu erwählenden Ausschusses ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Statut aufzustellen. Dasselbe bedarf der Bestätigung des Oberbergamtes, die jedoch nur wegen Gesetzwidrigkeit des Statuts versagt werden darf. Wird

[1]) Vgl. Dritter Abschnitt, I, Kap. I, § 2.

das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht in Jahresfrist vorgelegt, so ist es durch das Oberbergamt aufzustellen. Statutenänderungen erfolgen durch Beschluß der Betheiligten, der der Bestätigung des Oberbergamts unterliegt. Mit der Bestätigung der Statuten erlangen die Knappschaftskassen die Eigenschaft juristischer Personen.

Die Verwaltung des Knappschaftsvereins erfolgt durch den Knappschaftsvorstand unter Mitwirkung der Knappschaftsältesten. Letztere werden durch die zum Verein gehörigen Arbeiter und Beamten aus ihrer Mitte in der statutenmäßig bestimmten Zahl gewählt. Sie vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes, haben die Befolgung des Statuts zu überwachen und die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen. Der Knappschaftsvorstand wird zur Hälfte von den Werksbesitzern, bezw. deren Repräsentanten und zur Hälfte von den Knappschaftsältesten aus der Mitte der Wählenden oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbeamten gewählt. Er vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, wählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit ihnen und mit den Apotheken ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt alle übrigen, ihm statutarisch übertragenen Geschäfte. Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen vor der Entlastung der Kassenbeamten durch den Vorstand seitens desselben nach vorheriger Prüfung den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden.

Für diejenigen Leistungen, welche den Gegenstand der Krankenversicherung ausmachen, also für Kur-, Kranken- und Sterbegeld, können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen eingerichtet werden, deren Statuten der Bestätigung des Oberbergamtes unterliegen, und deren Beaufsichtigung dem Knappschaftsvorstande zusteht.

Die staatliche Aufsicht über die Knappschaftskassen wird durch die Oberbergämter ausgeübt. Dieselben haben die Beobachtung der Statuten und die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen. Für jeden Knappschaftsverein ernennt das Oberbergamt einen Kommissar, der befugt ist, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension hat er dem Oberbergamte sofort Anzeige zu machen. Die staatliche Kontrolle überwacht also bloß die Legalität der Verwaltung. Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes gehen an das zuständige Oberbergamt und in zweiter Instanz an den Minister.

e. Die freien Hilfskassen.

Die freien Hilfskassen gehören nicht zu den für die Durchführung der Zwangsversicherung geschaffenen Organisationen. Sie haben für die öffentliche Krankenversicherung nur insofern eine Bedeutung, als die an und für sich versicherungspflichtigen Mitglieder einer freien Kasse, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt, der Zwangsversicherung nicht unterliegen. Die freien Kassen sind entweder eingeschriebene Hilfskassen auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884[1]) oder Kassen auf Grund älterer landesrechtlicher Normen.

---

[1]) Vgl. dazu preuß. Ausf.-Anw. vom 14. Juli 1884, publizirt in den Amtsblättern, und §§ 141, 142 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883.

Die Rechtsgrundlage der eingeschriebenen Hilfskasse bildet die freie Uebereinkunft der Betheiligten in Form eines Statuts mit bestimmtem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte, dessen Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt und nur wegen Gesetzwidrigkeiten versagt werden darf. Gegen die Versagung findet der gewerberechtliche Rekurs statt. Die höhere Verwaltungsbehörde trägt die zugelassene Kasse in ein Register ein, wodurch dieselbe die Rechtsstellung einer juristischen Person erlangt (§§ 1—5 H.-K.-G.).

Die Kasse hat eine Generalversammlung, bestehend aus den großjährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Mitgliedern oder bei größerer Mitgliederzahl aus von diesen gewählten Delegirten, an Zahl mindestens zwanzig und doppelt so groß wie die der Vorstandsmitglieder, und einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand. Dem letzteren kann zur Ueberwachung ein von der Generalversammlung gewählter Ausschuß beigegeben werden. Auch ist die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen zulässig, denen bestimmte Funktionen der Kassenorgane für ihren Bezirk übertragen werden können. Die nähere Bestimmung der Funktionen der einzelnen Kassenorgane erfolgt durch das Statut (§§ 16—22 H.-K.-G.). Hinsichtlich der Anlegung der Gelder und der Bildung eines Reservefonds gelten dieselben Grundsätze wie für die Ortskrankenkassen (§§ 24, 25 H.-K.-G.).

Die Kassen und deren örtliche Verwaltungsstellen unterliegen der Kontrolle der Gemeindeaufsichtsbehörden. Diese Kontrolle erstreckt sich jedoch nur auf die Legalität der Kassenverwaltung. Zur Durchführung der Aufsicht sind der Aufsichtsbehörde gewisse Anzeigen zu machen, auch hat diese ein Revisionsrecht und ein Ordnungsstrafrecht gegen die mit der Verwaltung betrauten Personen (§§ 19d, 27, 33 H.-K.-G.).

Die Kasse kann sich durch Beschluß der Generalversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der vertretenen Stimmen auflösen und unter gewissen Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde geschlossen werden (§§ 28, 29 H.-K.-G.).

Die Vereinigung mehrerer Kassen in einen Verband zu gegenseitiger Aushilfe ist unter Zustimmung der betheiligten Generalversammlungen und auf Grund eines schriftlichen Statuts zulässig. An der Spitze des Verbands steht ein von den betheiligten Vorständen oder Ausschüssen gewählter Verbandsvorstand. Die Staatsaufsicht wird in gleicher Weise gehandhabt wie bei den einzelnen Kassen (§ 55 H.-K.-G.).

Die Verfassung der landesrechtlichen freien Hilfskassen ist unberührt geblieben. Doch können auch sie, soweit ihre Mitglieder von der Zwangsversicherung befreit sein sollen, von den Landesregierungen zur Einreichung derselben Uebersichten verpflichtet werden wie die eingeschriebenen Hilfskassen (§ 36 H.-K.-G., Preuß. Cirk. Erl. vom 31. Oktober 1884).

§ 3. Die Mitgliedschaft der Versicherten bei den Versicherungsinstituten.

Mitglieder der Kassen sind nur die versicherten Arbeiter, auch wenn den Arbeitgebern eine Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung zusteht.

Jeder Versicherungspflichtige gehört kraft Gesetzes mit Beginn der Beschäftigung derjenigen Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse an, welche an dem Beschäftigungsorte für Arbeiter seines Berufszweiges besteht. Ist er bei einem Innungsmeister beschäftigt, dessen Innung eine Innungskrankenkasse errichtet hat, so tritt er in die Innungskrankenkasse, und ist er Bergarbeiter

in die Knappschaftskasse ein.[1]) Nur diejenigen Versicherungspflichtigen, für welche keine derartige Kasse besteht, gehören der Gemeindekrankenversicherung an. Da die Zwangsversicherung unmittelbar auf der Rechtsnorm beruht, so beginnt die Versicherung für die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen mit dem Inkrafttreten der Rechtsnorm, welche sie dem Versicherungszwange unterwirft, und für die nach dem Inkrafttreten der Rechtsnorm erst die versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmenden Personen mit dem Eintritt ein diese Beschäftigung. In gleicher Weise hört das Rechtsverhältniß des Versichertseins auf, wenn eine der beiden Voraussetzungen seiner Begründung fortfällt, d. h. wenn die die Zwangsversicherung begründende Rechtsnorm, z. B. das Kommunalstatut aufgehoben wird, oder der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austritt. Die Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung scheiden ferner aus derselben aus, wenn sie in eine andere, rechtlich anerkannte Kasse eintreten (§ 4 Kr.-V.-G.). Den Mitgliedern der übrigen Zwangskassen mit Ausnahme der Knappschafskassen ist der Austritt mit Schluß des Rechnungsjahres bei drei Monate vorher erfolgter Anzeige zu gestatten, wenn sie vor dem Austritte ihre Zugehörigkeit zu einer anderen die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden Kasse nachweisen (§§ 19, 63 Kr.-V.-G.).

Der freiwillige Beitritt der Beitrittsberechtigten zu einer Zwangskasseneinrichtung vollzieht sich durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung und zwar für die Gemeindekrankenversicherung beim Gemeinde-, im übrigen beim Kassenvorstande. Der Beitritt gewährt jedoch keinen Unterstützungsanspruch für eine zur Zeit der Erklärung bereits eingetretene Erkrankung. Vielmehr können bereits erkrankte Personen von der Versicherungsanstalt zurückgewiesen werden. Für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung genügt die Fortzahlung der Beiträge, es kann jedoch auch binnen einer Woche nach Erlöschen der Zwangsversicherung eine förmliche Erklärung bei dem Kassenvorstande erfolgen. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlung der Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen und, wenn es sich um freiwillige Fortsetzung der Gemeindekrankenversicherung handelt, durch Einstellung der Beitragszahlung überhaupt oder durch Verlegung des Aufenthaltes von dem bisherigen Aufenthalts- oder Beschäftigungsorte (§§ 4, 11, 19, 27, 64, 72, 73 Kr.-V.-G.).

Die Mitgliedschaft der eingeschriebenen Hilfskasse beruht dagegen auf schriftlicher Erklärung oder Unterzeichnung des Statuts, wobei Handzeichen Schreibensunkundiger durch ein Mitglied des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltungsstelle beglaubigt werden müssen. Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften und Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn dies für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse statutarisch vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft endet außer durch ein in den statutarischen Formen erklärtes freiwilliges Ausscheiden durch Ausschluß seitens der Kasse. Dieser darf jedoch nur unter bestimmten, im Statute angegebenen Voraussetzungen erfolgen, u. a. niemals wegen Ueberschreitung der Altersgrenze oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes (§§ 6, 15 H.-K.-G.).

---

[1]) Im Jahre 1889 entfielen auf die Gemeindekrankenversicherung 1,025,896, auf die Ortskrankenkassen 2,542,997, auf die Betriebskrankenkassen 1,543,717, auf die Baukrankenkassen 37,208, auf die Innungskrankenkassen 63,237, auf die eingeschriebenen Hilfskassen 786,272, auf die landesrechtlichen Hilfskassen 144,872, auf die Knappschaftskassen 437,000 Versicherte.

Zum Zwecke der Kontrolle der Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse und zur Gemeindekrankenversicherung ist den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anmeldung der bei ihnen eintretenden Arbeiter auferlegt. Jeder neu eintretende, an sich gesetzlich versicherungspflichtige Arbeiter, der nicht wegen seiner Beschäftigung gesetzliches Mitglied einer Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskasse wird, noch sich als Mitglied einer die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden freien Hilfskasse ausweisen kann, muß vom Arbeitgeber binnen drei Tagen oder innerhalb der weiteren statutarisch bestimmten Frist zur Gemeindekrankenversicherung bezw. zur Ortskrankenkasse angemeldet werden. Dies gilt auch für statutarisch versicherungspflichtige Personen, soweit das Statut es anordnet. Die Meldestellen werden durch die Gemeindebehörden bezw. durch das Kassenstatut bestimmt, auch kann die Aufsichtsbehörde eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Verletzung der Anmeldungspflicht ist mit Strafe bedroht, die in den meisten Bundesstaaten vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges vorläufig polizeilich festgesetzt werden kann. Außerdem bleibt der Kontravenient der Kasse regreßpflichtig für alle Leistungen, welche sie bei Erkrankung des nicht gemeldeten, ihr aber gesetzlich angehörenden Arbeiters gewähren muß. Diese Regreßpflicht ist eine rein privatrechtliche auf Grund des Verschuldens des Arbeitgebers. In gleicher Weise liegt dem Arbeitgeber eine Abmeldepflicht und zwar spätestens bis zum dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ob. Das Zwangsmittel besteht in diesem Falle lediglich in der Strafandrohung. Für den Fall der Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle bei dieser, sonst bei der Aufsichtsbehörde haben auch die Vorstände der Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Theilnahme an der Gemeindekrankenversicherung oder den Ortskrankenkassen befreit, die Anmeldung des Austritts eines Mitgliedes oder seinen Uebertritt in eine niedrigere Klasse binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen (§§ 49—50, 54, 76, 81 Kr.-V.-G.). Landesrechtlich sind auch die Mitglieder der Knappschaftskassen beim Knappschaftsvorstande vom Arbeitgeber anzumelden.

§ 4. Beiträge.

Die Beitragspflicht ist für die einzelnen Kassen verschieden geregelt.

Bei der Gemeindekrankenversicherung wird ohne Rücksicht auf den thatsächlichen oder Durchschnittslohn der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Die gesammten, für jeden Versicherten zu entrichtenden Beiträge belaufen sich in der Regel nur auf anderthalb Prozent dieses Tagelohnes. Reicht ein solcher Beitrag nicht aus, so kann er bis auf zwei Prozent erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist unzulässig. Vielmehr muß eventuell die Gemeinde Zuschüsse machen. Hat sich dies öfter als nothwendig erwiesen, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit anderen Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung angeordnet werden. Umgekehrt findet eine Herabsetzung der Beiträge unter anderthalb Prozent bei fortgesetzten Ueberschüssen der Gemeindekrankenversicherung statt (§§ 9, 10, 13 Kr.-V.-G.).

Für die Beiträge zu den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen wird dagegen der Durchschnittslohn der Versicherten, der in der Regel höher sein wird als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, zu Grunde gelegt, jedoch höchstens mit drei Mark für den Tag. Statutarisch kann für die Berechnung der Beiträge an die Stelle des Durchschnittslohnes auch der Individuallohn des einzelnen Arbeiter im Höchstbetrage von vier

Mark gesetzt werden. Die Beiträge sind derartig festzusetzen, daß sie zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Bei Errichtung der Kasse ist als Maximum der Beiträge ein Satz von drei Prozent des zu Grunde gelegten Lohnes angenommen, vierundeinhalb Prozent desselben dürfen sie in der Regel nicht übersteigen. Sollte sich eine noch höhere Belastung als nothwendig erweisen, so bleibt für die Ortskrankenkasse nur das Mittel, die Kasse zu schließen und deren Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung zu überweisen. Zu den Betriebs- und Baukrankenkassen hat dagegen der Unternehmer bei nicht erfolgender Deckung der Kosten durch die Beiträge aus eigenen Mitteln Zuschüsse zu leisten. Die gleiche Zuschußpflicht liegt der Innung bezüglich der Innungskrankenkassen ob. Von Kassenmitgliedern, welche versicherte Familienmitglieder haben, können besondere Zusatzbeiträge erhoben werden (§§ 22, 31, 64, 65, 72, 73 Kr.-V.-G.). Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche wegen Fortbezuges von Naturalien kein oder geringeres Krankengeld erhalten, haben auch entsprechend niedrigere Beiträge zu zahlen (§§ 137, 138, 140 landwirthschaftl. Unfall- und Kr.-V.-G.).

Bei den Knappschaftskassen ist eine Grenze für die Höhe der Beiträge oder eine sonstige Beschränkung nur insofern gegeben, als die Beiträge nach einem bestimmten Prozentsatze des Arbeitslohnes oder nach einem festen Betrage bemessen werden sollen.

Auch bei den freien Hilfskassen kann das Statut die Beitragspflicht nach Bedürfniß bestimmen, insbesondere, wie für die eingeschriebenen Hilfskassen ausdrücklich gesetzlich anerkannt wird, dieselbe nach Geschlecht, Gesundheitszustand, Lebensalter, Beschäftigung oder Beschäftigungsart verschieden bemessen (§ 8 H.-K.-G.).

Von den Beiträgen zu den öffentlichen Kasseneinrichtungen fallen jedoch den gesetzlich versicherungspflichtigen Arbeitern nur zwei Drittel zur Last, das letzte Drittel haben die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu entrichten. Die Arbeitgeber haben die Beiträge für die Gemeindekrankenversicherung in der Regel wöchentlich, im übrigen auf den statutarisch bestimmten Zeitraum im Voraus aus eigenen Mitteln voll zur Kasse einzuzahlen, können aber den auf den Arbeiter entfallenden Antheil von zwei Dritteln bei der nächsten Lohnzahlung diesem in Abzug bringen, soweit der Beitrag auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfällt. Eine höhere Anrechnung seitens des Arbeitgebers ist dagegen strafbar. Als der Kasse verpflichtet erscheint somit nur der Arbeitgeber, welcher seinerseits in gewisser Höhe seinen Regreß gegen den Arbeiter nehmen kann, so daß eine Verpflichtung des Arbeiters gegenüber der Kasse überhaupt nicht besteht.[1]) Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde den Arbeitern zahlungsunfähiger Arbeitgeber die unmittelbare Zahlung ihres Beitragsantheils auferlegen. Durch Kommunalstatut können kleine Arbeitgeber, die nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen und keinen Maschinenbetrieb haben, von der Beitragspflicht aus eigenen Mitteln befreit werden, wogegen ihre übrigen Verpflichtungen unberührt bleiben. Dieselben Grundsätze greifen Platz für statutarisch versicherungspflichtige land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, soweit deren Beschäftigung nicht eine vorübergehende ist, und deren Arbeitgeber unbedingt, für die übrigen statutarisch versicherungspflichtigen Arbeiter und ihre Arbeitgeber dann, wenn das Statut dies bestimmt (§§ 51—54, 65, 72, 73 Kr.-V.-G., § 139 landwirthschaftl. Unfall- und Kr.-V.-G.).

---

[1]) Die Annahme einer subsidiären Haftung des Arbeiters — **Seydel** a. a. O. S. 301 — entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Die freiwillig bei den Zwangskassen versicherten Arbeiter und die Mitglieder der freien Hilfskassen haben dagegen die gesammten Beiträge für sich aus eigenen Mitteln unmittelbar an die Kasse zu entrichten. Jede Beitrags- und Vorschußpflicht der Arbeitgeber fällt hier fort.

Rückständige Beiträge an die reichsrechtlich begründeten öffentlichen Kassen und die landesrechtliche Gemeindekrankenversicherung unterliegen der gleichen Verwaltungsexekution wie Gemeindeabgaben und haben, soweit es sich um reichsrechtlich begründete Kassen handelt, dasselbe Konkursvorrecht wie der Dienstlohn (§§ 55, 65, 72, 73 Kr.-V.-G., § 54 Nr. 1 Konkursordnung). Rückständige Beiträge an die Knappschaftskassen können nach vorheriger Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden. Bei den freien Hilfskassen findet dagegen eine Einziehung der Beiträge im Verwaltungswege nicht statt.

Außer den Beiträgen kann ein Eintrittsgeld höchstens bis zum sechsfachen des wöchentlichen Beitrags statutenmäßig seitens der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen von solchen Kassenmitgliedern verlangt werden, welche vor ihrem Beitritte mindestens dreizehn Wochen keiner anderen Krankenkasse angehört haben (§ 26 Kr.-V.-G.). Der Anspruch auf Beiträge und Eintrittsgelder verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (§ 55 Kr. V. G.).

Eine Forterhebung der Beiträge ist während der Dauer einer Unterstützung nur unter der Voraussetzung zulässig, daß durch die Krankheit Erwerbsunfähigkeit nicht eintritt (§ 54 a Kr.-V.-G.).[1]

§ 5. Die Entschädigungen.

Ebenso wie die Beiträge sind auch die von den einzelnen Kasseneinrichtungen zu gewährenden Leistungen verschieden. Das Gesetz normiert dieselben einheitlich für die Gemeindekrankenversicherung, durch Festsetzung bestimmter Grenzen für die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und durch Angabe der nothwendigen Mindestleistungen für die Knappschaftskassen und diejenigen freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll.

Bei der Gemeindekrankenversicherung ist die Höhe der Leistungen ein für allemal gesetzlich bestimmt. Gewährt wird weder Wöchnerinnenunterstützung noch Sterbegeld, sondern nur Krankenunterstützung für dreizehn Wochen und zwar in Höhe der Mindestleistungen der Ortskrankenkassen. Der Berechnung wird aber wie bei den Beiträgen zur Gemeindekrankenversicherung nicht der Durchschnittslohn der Mitglieder, sondern nur der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Ausnahmsweise ist eine Erhöhung der Leistungen über das gesetzliche Maß zulässig, umgekehrt aber auch eine Beschränkung für Kranke, welche im letzten Jahre Unterstützung bezogen haben. Durch Gemeindebeschluß kann Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch eine mit Ehrverlust bedrohte Strafthat beschädigt haben, für ein Jahr nach der That und bei Krankheiten, welche die Versicherten sich schuldhaft durch Schlägereien, Trunksucht oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt, und für die freiwillig Beitretenden eine höchstens sechswöchige Karenzzeit eingeführt

[1] Die frühere Kontroverse — vgl. v. Woedtke, Komm. zu § 6 — ist durch diese gesetzliche Vorschrift der Novelle erledigt.

werden. Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt wöchentlich postnumerando (§§ 6, 7, 10 Kr. V.=G.).

Die Leistungen der Orts=, Betriebs=, Bau= und Innungskrankenkassen werden innerhalb gewisser gesetzlicher Maximal= und Minimalgrenzen durch das Kassenstatut festgesetzt und umfassen: 1. Krankenunterstützung, 2. Unterstützung von Wöchnerinnen und 3. Sterbegeld.

Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen in freier Kur und bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten vollen Tage ab in einem Krankengelde von fünfzig Prozent des Durchschnittslohnes der Kassenmitglieder, wobei Lohnabstufungen in verschiedenen Klassen zulässig sind, unter Beschränkung auf höchstens drei und bei Klassenabstufung vier Mark als Maximalhöhe des Tagelohnes. Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohne von höchstens vier Mark täglich zulässig. Den land= und forstwirthschaftlichen Arbeitern können auf das Krankengeld die vom Arbeitgeber fortgewährten Naturalien angerechnet werden. An Stelle der freien Kur und des Krankengeldes ist für Verheiratete und Glieder einer Familie mit ihrer Zustimmung oder bei besonderer Art der Krankheit, für andere Personen unbedingt die Gewährung von freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gestattet, wobei jedoch der Familie ein Theil des Krankengeldes belassen werden muß. Die Krankenunterstützung ist bei längerer Dauer der Krankheit mindestens auf die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren.

Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in der gleichen Fürsorge für die der Kasse oder vorher der Gemeindekrankenversicherung mindestens sechs Monate während des letzten Jahres angehörigen Wöchnerinnen vier Wochen nach der Niederkunft oder die sonst durch die Gewerbeordnung bestimmte längere Zeit der untersagten Beschäftigung, wird aber in der Land= und Forstwirthschaft nur bei ehelichen Geburten gewährt

Das Sterbegeld beläuft sich mindestens auf das Zwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes, also nicht des Durchschnittslohnes.

Die Kassenmitglieder behalten in der Regel den Anspruch auf die Mindestleistungen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse, wenn sie erwerbslos geworden sind, für höchstens drei Wochen.

Die Mindestleistungen dürfen durch das Kassenstatut in gewissem Maße erhöht werden, so durch Zahlung des Krankengeldes vom ersten Tage der Erkrankung durch Festsetzung der Dauer der Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, der Dauer der Wöchnerinnenunterstützung bis zu sechs Wochen, des Krankengeldes bis zu 75 Prozent des Durchschnittslohnes, des Sterbegeldes bis auf das Vierzigfache des ortsüblichen Tagelohnes, durch Gewährung von Unterstützungen an Familienangehörige. Dagegen ist jede andere Art der Unterstützung, wie Invaliden=, Wittwen= und Waisenfürsorge untersagt.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderwärtig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie zusammen mit der aus anderweiter Versicherung herrührenden Unterstützung den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigt. Das Kassenstatut kann jedoch diese Kürzung ganz oder theilweise ausschließen.

Eine Karenzzeit findet im allgemeinen nicht statt. Doch darf das Kassenstatut eine Karenzzeit von höchstens sechs Monaten vorschreiben. Ebenso wie in der Gemeindekrankenversicherung kann für Mitglieder, welche die Kasse geschädigt haben und bei schuldhaft verursachten Krankheiten das Krankengeld statutarisch ganz oder theilweise versagt, auch für Personen, welche unmitter=

brochen oder im Laufe des letzten Kalenderjahres die statutenmäßige Unterstützung dreizehn Wochen bezogen haben, die Unterstützung auf das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt werden, wenn nicht dieselbe Krankheit vorliegt (§§ 20, 21, 26, 26a, 28, 64, 72, 73 Kr.-V.-G., §§ 135, 137, 138 landwirthschaftl. Unfall- und Kr.-V.-G.).

Die Leistungen der Knappschaftskassen sollen wenigstens das gesetzliche Minimum der Leistungen der Betriebskrankenkassen erreichen. Im übrigen sind die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben (§ 74 Kr.-V.-G.). Da jedoch nach den meisten Landesgesetzen ebenfalls keine Maximalgrenze der Leistungen besteht, so ist für die Knappschaftskassen überhaupt nur eine Grenze nach unten, aber nicht nach oben gezogen.

Die freien Hilfskassen, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse befreien soll, müssen mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung des Kassensitzes gewähren. An Stelle von ärztlicher Behandlung und Arznei kann Mitgliedern, welche zugleich einer Zwangskasseneinrichtung angehören, eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes gewährt werden (§ 75 Kr.-V.-G.). Bei den eingeschriebenen Hilfskassen beginnt der Anspruch auf Unterstützung spätestens dreizehn Wochen nach dem Beitritte zur Kasse und dauert ebenso lange nach dem Ausscheiden. Für schuldhaft verursachte Krankheiten kann jedoch die Unterstützung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden. Eine Maximalgrenze der Unterstützungen besteht nicht (§§ 7, 12 H.-K.-G.).[1]

Einige Besonderheiten bestehen für Versicherte der Land- und Forstwirthschaft und der Transportgewerbe.

Sind in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Personen mit Rücksicht auf ihre Rechtsansprüche gegen den Arbeitgeber im Falle der Erkrankung von der Versicherungspflicht oder theilweise von den Versicherungsbeiträgen befreit und erhalten bei ihrer Krankheit vom Arbeitgeber nicht die diesem obliegenden Leistungen, so muß die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, der gegenüber die Befreiung erfolgt ist, bei der Befreiung von der Versicherungspflicht die volle Krankenunterstützung und bei theilweiser Befreiung von der Versicherungspflicht das Krankengeld gewähren. Der Arbeitgeber muß diese Aufwendungen ersetzen (§§ 136, 137 landwirthschaftl. Unfall- und Kr.-V.-G.).

Für die in Transportbetrieben beschäftigten Personen, welche während der Fahrt entweder im Inlande außerhalb des Bezirkes ihrer Versicherungseinrichtung oder im Auslande erkranken, besteht eine besondere Fürsorge. Im

[1] Nach der amtl. Statistik berechneten sich pro 1889 auf einen Versicherten in den einzelnen

Kassenarten:	Krankheitskosten pro Kopf.	Beiträge zc. der Arbeitnehmer pro Kopf.	+ Mehr-Empfang, — Mehr-Leistung des Versicherten.
Bau-Krankenkassen	19,48	14,40	+ 5,08
Betriebs-Krankenkassen	14,98	11.47	+ 3,51
Gemeindekrankenversicherung . . .	6,86	4,60	+ 2,26
Ortskrankenkassen	10,85	9,26	+ 1,59
Innungskrankenkassen	8,77	8,02	+ 0,75
Landesrechtl. Hilfskassen	12,47	14,39	— 1,92
Eingeschriebene Hilfskassen . . .	12,90	15,57	— 2,67

ersteren Falle hat die Gemeinde, in deren Bezirke die Fürsorge nothwendig wird, im letzteren Falle der Betriebsunternehmer dem Erkrankten vorläufig das zu gewähren, was er von seinem Versicherungsinstitute zu beanspruchen hat. Dieses hat demnächst der Gemeinde bezw. dem Betriebsunternehmer den gemachten Aufwand zu erstatten. Als Ersatz der Heilkosten wird dabei das halbe Krankengeld gerechnet vorbehaltlich des Ersatzanspruchs der Gemeinden für den nachweisbar gerechtfertigten Mehraufwand (Ausd.-Ges. § 16).

Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die auf dem Krankenversicherungsgesetze und seinen Novellen wie auf dem Hilfskassengesetze beruhenden Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Ebenso wenig ist es statthaft oder von rechtlicher Wirkung, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen durch vertragsmäßige Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auszuschließen. Zuwiderhandlungen hiergegen seitens des Arbeitgebers sind mit Strafe bedroht (§§ 56, 65, 72, 73, 80, 82 Kr.-V.-G., § 10 H.-K.-G.).

Die gesetzliche Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Gewährung von Armenunterstützung an hilfsbedürftige Personen und die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte bleiben an und für sich durch die Krankenversicherung unberührt, so daß jene Verpflichtungen und Ansprüche neben derselben hergehen. Die Konkurrenz verschiedener öffentlicher Unterstützungspflichten soll aber niemals eine Bereicherung des Versicherten zur Folge haben. Soweit daher auf Grund der Verpflichtung zur Armenpflege Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch auf Grund der Krankenversicherung zusteht, findet eine nothwendige gesetzliche Cession des letzteren in Höhe der geleisteten Unterstützung an die Gemeinde oder den Armenverband statt. Dasselbe gilt von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Unterstützungspflicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben. Hat endlich die Gemeindekrankenversicherung oder die Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher (nicht vertragsmäßiger) Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch ebenfalls in Höhe der geleisteten Unterstützung auf das Versicherungsinstitut über (§§ 57, 65, 72, 73 Kr.-V.-G.).

Weder die auf Grund der Krankenversicherung gewährten Leistungen noch die zu ersetzenden Leistungen der Gemeinden, Armenverbände, Betriebsunternehmer und Kassen haben den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung (§ 77 Kr.-V.-G.). Daher knüpfen sich an die Gewährung jener Unterstützungen auch nicht die ehrmindernden Folgen der öffentlichen Armenpflege.

§ 6. Die Geltendmachung der Rechte.

Bei Geltendmachung der Rechte aus der Krankenversicherung wird dem Umstande, daß diese Ansprüche theils öffentlichrechtliche theils privatrechtliche sind, nur in geringem Umfange Rechnung getragen. Insbesondere wird die Zwangsversicherung und die freiwillige Versicherung der Beitrittsberechtigten durchaus gleich behandelt. Der prinzipiell zur Verfolgung von Privatrechtsansprüchen bestimmte Civilrechtsweg erscheint daher auch bei der öffentlichen Krankenversicherung, die öffentlichen Ansprüchen eigenthümliche Entscheidung

durch die Aufsichtsbehörde und die Verwaltungsexekution auch bei der privatrechtlichen Versicherung der Beitrittsberechtigten.

Streitigkeiten, welche zwischen den zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob das Fundament des Rechtsstreits privatrechtlich oder öffentlichrechtlich ist. Es gehören alle Rechtsstreitigkeiten hierher, für welche nicht eine besondere Kompetenzbestimmung besteht, insbesondere also auch Regreßansprüche der Versicherungsinstitute gegen die ihre Anmeldepflicht verabsäumenden Arbeitgeber.[1]) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche vorläufig vollstreckbar ist, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt, findet binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage und, soweit landesrechtlich ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, dieses statt (§§ 58, 65, 72, 73 Kr.-V.-G.). Die Aufsichtsbehörde entscheidet hier, soweit es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt, über einen Privatrechtsanspruch als erste Instanz. Soweit dagegen der Anspruch ein öffentlichrechtlicher ist, übt das Gericht mit seiner Rechtsprechung eine Rechtskontrolle über die Aufsichtsbehörde, also eine Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.[2]) Unbeschadet dieses rechtlichen Verfahrens können Beiträge, welche nach Ansicht der Kassenverwaltung rückständig sind, ebenso beigetrieben werden wie rückständige Gemeindeabgaben.[3])

Hinsichtlich der Knappschaftskassen ist für die Rechtsverfolgung das Landesrecht maßgebend. Nach diesem ist über bestrittene Ansprüche ebenfalls allgemein der Civilprozeß zulässig. Rückständige Beiträge können jedoch nach vorheriger Festsetzung durch das Oberbergamt im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

Bei den freien Hilfskassen ist der privatrechtlichen Natur der wechselseitigen Verpflichtungen entsprechend über Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg unbedingt statthaft, ohne daß eine vorherige Festsetzung seitens der Verwaltungsbehörde oder eine Einziehung der Beiträge durch Verwaltungsexekution zulässig wäre.

Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sind, soweit es sich um die Gemeindekrankenversicherung oder um Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen handelt, in gleicher Weise zu entscheiden wie Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse (§§ 53a, 65, 72, 73 K.-V.-G.). Dasselbe muß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Berechnung der Beiträge zu den Knappschaftskassen gelten, da diese Rechtsstreitigkeiten in der That aus dem Arbeitsverhältnisse entspringen.

Endlich sind Kollisionen möglich zwischen den Trägern der öffentlichen Armenpflege auf der einen und den Trägern der öffentlichen und privaten Krankenversicherung bezw. den Betriebsunternehmern, welche die der öffentlichen Armenpflege obliegende Fürsorge vorläufig gewährt haben, auf der andern

[1]) Die frühere Kontroverse — vgl. Seydel, Bayr. Staatsrecht, Bd. 5 S. 305 — ist jetzt durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Novelle § 58 erledigt.

[2]) Vgl. Bornhak, Preußisches Staatsrecht Bd. 2 §§ 138, 143.

[3]) Vgl. S. 601.

Seite. Streitigkeiten dieser Art werden im Verwaltungsstreitverfahren und, soweit ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des gewerberechtlichen Rekursverfahrens binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erledigt (§§ 58, 65, 72, 73 Kr. V.-G.).

Kap. II. Die Unfallversicherung.[1]

Da man die Unfallversicherung ursprünglich auf die industriellen Arbeiter beschränkte und sie erst später auf immer weitere Kreise ausdehnte, so ist die Gesetzgebung eine ziemlich zersplitterte. Die einzelnen Gesetze stimmen zwar inhaltlich im wesentlichen mit einander überein, doch sind die Organisationen, welche die Träger der Unfallversicherung bilden, vielfach abweichend gestaltet. Auch haben einzelne Gesetze der Landesgesetzgebung einen ziemlich weiten Spielraum zur Ergänzung der reichsrechtlichen Bestimmungen gelassen.

Die Grundlage bildet das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 Die Unfallversicherung wurde dann auf weitere Betriebe ausgedehnt durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885. Dazu kamen das Beamtenunfallgesetz vom 15. Mai 1886, das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 und das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887. Ergänzend traten hinzu die Landesgesetze für die Unfallfürsorge der Landesbeamten und für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.[2]

§ 1. Die Versicherten.

Die Unfallversicherung ist entweder eine erzwungene oder eine freiwillige.

Die Versicherungspflicht, der Zustand des Versichertseins gegen Unfälle,[3] beruht unmittelbar auf einer Rechtsnorm, welche entweder in dem Reichsgesetz selbst enthalten oder auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung durch Landesgesetz, Statut einer Berufsgenossenschaft oder Verordnung einer Behörde erlassen ist. Der Umfang der Versicherungspflicht wird von der Gesetzgebung selbstständig ohne Bezugnahme auf das Krankenversicherungsrecht bestimmt, so daß der Kreis der gegen Unfall und derjenige der gegen Krankheit versicherten Personen sich keineswegs decken.

---

[1] Kommentare zu dem Unfallversicherungsgesetze nebst Ausdehnungsgesetzen von v. Woedtke, größere Ausgabe, 4. Aufl. Berlin 1889; kleinere Ausgabe, 3 Aufl., Berlin 1890; Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von v. Woedtke, 2. Aufl, Berlin 1888; Textausgabe mit Anmerkungen, Berlin 1886; Eger, Die Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, Berlin 1886; J. Engelmann, Unfallversicherungsgesetz nebst Ausdehnungsgesetzen, Erlangen 1886, und Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Erlangen 1886; C. Graef, Das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen ꝛc. Betrieben beschäftigten Personen, Ansbach 1888, und Reichsgesetz betreffend die Unfallversicherung bei Bauten, Ansbach 1890; v. Rohr, Unfallversicherung, 2. Aufl., Berlin 1886. Systematische Darstellungen von v. Woedtke, Art Unfallversicherung in v. Stengel's Wörterbuch Bd. 2, S. 636 ff.; Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht, Bd. 1, Würzburg 1890, Bd. 2, 1891. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Reichsversicherungsamts werden von diesem herausgegeben in den „Amtlichen Nachrichten". Zusammenstellungen der Entscheidungen von R. Freund, Berlin 1889, und von Schmitz, Berlin 1889. Vgl. auch die Kap. I, N. 1 zitirte Zeitschrift Arbeiterversorgung, herausgeg. von Honigmann sowie Die Berufsgenossenschaft, periodische Halbmonatsschrift von O. Wenzel und M. Schlesinger, Berlin.

[2] Vgl. S. 568, 569.

[3] Vgl. Kap. I § 1.

Der Zwangsversicherung unterliegen hiernach folgende Personen:

a) Die Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk nicht übersteigt, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien, auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken,[1]) Hüttenwerken und sonstigen mit elementarer Kraft bewegten Triebwerken, im Schornsteinfegergewerbe, sowie im Gewerbe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker und Brunnenmacher. Durch Beschluß des Bundesrathes kann der Versicherungszwang nach Maßgabe des industriellen Unfallversicherungsgesetzes auf andere Baubetriebe ausgedehnt werden. Dies ist durch die Verordnungen vom 22. Januar 1885, 27. Mai 1886 und 14. Januar 1888[2]) geschehen, so daß der Versicherungszwang des industriellen Unfallversicherungsgesetzes sich über alle Hochbaubetriebe erstreckt.

b) Die Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit höchstens 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, in den Transportgewerben, namentlich in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, in der Marine- und Heeresverwaltung.

c) Die in einem unfallversicherungpflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres, der Marine, die Personen des Soldatenstandes, die Staatsbeamten, soweit Landesgesetze[3]) hierüber ergangen sind, und zwar in der besonderen Form der Beamtenfürsorge selbst dann, wenn die betreffenden Personen an und für sich als Arbeiter oder Betriebsbeamte der gewöhnlichen Unfallversicherung unterliegen würden.

d) Die Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit höchstens 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei. Die Landesgesetzgebung kann auch Unternehmer für versicherungspflichtig erklären, umgekehrt aber deren im Betriebe beschäftigte Familienangehörige von der Versicherung ausschließen. Demgemäß hat eine Unterwerfung der landwirthschaftlichen Unternehmer unter die Zwangsversicherung stattgefunden in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Meiningen unbedingt; in Schwarzburg-Sondershausen und Hamburg, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt; in Schaumburg-Lippe unter derselben und der weiteren Voraussetzung, daß sie gleichzeitig als Arbeiter in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind; in Reuß ä. L., wenn ihr Besitz mit nicht mehr als 175 Grundsteuereinheiten belastet ist. Dagegen sind die vom Unternehmer beschäftigten Familienangehörigen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen in Bremen unbedingt, in Württemberg und Baden, wenn sie unter 12 Jahre, in Hessen, wenn

---

[1]) Der Begriff der Fabrik als ein rein wirthschaftlicher ist vom Gesetze nicht definirt. Betriebe, in denen mit elementarer Kraft bewegte Triebwerke verwendet, oder mindestens zehn Arbeiter mit der gewerbsmäßigen Be- und Verarbeitung von Gegenständen beschäftigt, oder Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, gelten unter allen Umständen als Fabriken. Im übrigen ist es eine nicht nach allgemeinen Prinzipien zu entscheidende Frage des konkreten Falles, wann ein Betrieb als Fabrik anzusehen ist. Soweit von der Entscheidung dieser Frage die Unfallversicherung der im Betriebe beschäftigter Arbeiter bedingt ist, steht die Beschlußfassung darüber endgiltig dem Reichsversicherungsamte zu.

[2]) R.-G.-Bl. 1885 S. 13; 1886 S. 196; 1888 S. 1.

[3]) Vgl. Seite 568, N. 1.

sie unter 14 Jahre alt sind. Die Ehefrau kann wegen ihres besonderen Verhältnisses zum Ehemanne niemals als von ihm beschäftigte Arbeiterin gelten und unterliegt deßhalb auch der Versicherungspflicht nicht.[1])

e) Die Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere mit höchstens 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, welche bei Bauten beschäftigt sind und nicht schon unter a fallen, namentlich also bei Tiefbauten.

f) Die Seeleute einschließlich der Besoldung beziehenden Schiffer mit Ausnahme der Mannschaft auf Fischerbooten und kleineren, nicht mehr als 50 Kbm. haltenden und nicht mit Maschinenkraft fortbewegten selbstständigen Fahrzeugen, sowie andere, bei der Seeschifffahrt betheiligte Personen. Der Bundesrath kann jedoch die Zwangsversicherung auch auf die ausgenommenen Personen ausdehnen.

Einzelne nicht mit Unfallgefahr verknüpfte Betriebe können durch Beschluß des Bundesrathes von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. Andererseits kann durch Statut der Berufsgenossenschaft, an dessen Stelle für die einer Berufsgenossenschaft nicht angehörigen Reichs- und Staatsbetriebe eine Verordnung der zuständigen Behörde tritt, die Versicherungspflicht ausgedehnt werden auf Betriebsbeamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst; in der Land- und Forstwirthschaft, soweit dies nicht schon durch Landesgesetz geschehen ist, auf Unternehmer bis zu 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst und im Hochbau auf Unternehmer gewerbsmäßiger Baubetriebe, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Neben der Zwangsversicherung besteht eine freiwillige Theilnahme an der Versicherung sowohl für einzelne Unternehmer wie für einzelne Arbeiter. Da die Last der Unfallversicherung ausschließlich von den Unternehmern getragen wird, so können nur diese selbst, nicht ihre Arbeiter die Last durch freiwillige Versicherung vergrößern Während daher die freiwillige Versicherung der Unternehmer Selbstversicherung ist, erfolgt diejenige der Arbeiter ausschließlich durch den Unternehmer, ist also eine vertragsmäßige Versicherung zu Gunsten Dritter.

Gesetzlich sind zur freiwilligen Theilnahme an der Unfallversicherung berechtigt die landwirthschaftlichen Unternehmer und die Unternehmer von Bauarbeiten, beide mit höchstens 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, sofern sie nicht bereits der Zwangsversicherung unterliegen, und die Rheder unbedingt, ferner die in landwirthschaftlichen Betrieben und bei Bauausführungen beschäftigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen, wenn der Unternehmer deren Versicherung beantragt. Statutarisch kann die Beitrittsberechtigung auch auf andere Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe und auf andere, in denselben beschäftigte Personen, für welche der Unternehmer dies beantragt, ausgedehnt werden.

Der Versicherung wird der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt. Während aber für die Zwecke der Krankenversicherung der Arbeitslohn in der Regel nach dem Durchschnittsverdienste einer ganzen Arbeitsklasse, nur ausnahmsweise nach dem individuellen Verdienste des einzelnen Arbeiters berechnet wird, ist das Verhältniß bei der Unfallversicherung gerade das umgekehrte, der Individuallohn als Grundlage die Regel, der Durchschnittslohn die Ausnahme.

Regelmäßig wird der Jahresarbeitsverdienst auf das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes des einzelnen Arbeiters bemessen. Der

[1]) Vgl. Rekurs-Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 18. Juni 1888 — Amtl. Nachr. IV, 592 —.

vier Mark täglich übersteigende Betrag kommt jedoch nur mit einem Drittel zur Anrechnung. Mindestens ist aber das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter anzunehmen. In der Land- und Forstwirthschaft wird für Arbeiter nach örtlichen Bezirken ein Durchschnittsverdienst allgemein festgesetzt. Für Seeleute gilt als Jahresarbeitsverdienst das Neunfache eines nach Klassen für die ganze deutsche Küste einheitlich festzusetzenden Durchschnittsbetrages des baaren Lohnes. Bei Renten des Verletzten selbst wird außerdem ein gesetzlich festgestellter Betrag ($^2/_3$ des Durchschnittsverdienstes von Vollmatrosen) als Werth der auf Seeschiffen gewährten freien Beköstigung hinzugesetzt. Für andere, unter das Seeunfallversicherungsgesetz fallende Personen legt man ein Jahresverdienst nach Durchschnittssätzen, mindestens aber das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes zu Grunde.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, die wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder geringen Lohn beziehen, findet eine besondere Ermittlung statt.

§ 2. Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens einer Tödtung oder Körperverletzung, die durch einen beim Betriebe, in der Seeunfallversicherung auch durch bloße Elementarereignisse entstandenen Unfall verursacht sind, sofern der Verletzte oder Getödtete den Betriebsunfall, der die Veranlassung der Verletzung war, nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Es handelt sich also um eine mehrgliedrige kausale Kette von Ursache und Folge, die vorhanden sein muß, um den Versicherungsanspruch zu begründen.

Den Ausgangspunkt bildet der Betriebsunfall oder, wie das Gesetz es ausdrückt, der Unfall beim Betriebe.[1])

Der Unfall ist ein Ereigniß, welches demnächst zu spezifizirende unglückliche Folgen für den Menschen herbeiführt. Die Einwirkung eines Ereignisses, einer einzelnen isolirten Thatsache, auf den menschlichen Körper, kann aber nur eine plötzliche sein. Plötzlich ist bei dem Unfalle nur die Einwirkung auf den menschlichen Körper, womit die durch allmähliche Einwirkung entstehenden sogenannten Betriebskrankheiten von der Unfallversicherung ausscheiden und der Krankenversicherung oder der Invaliditätsversicherung überwiesen werden.[2]) Dagegen braucht die durch die Einwirkung herbeigeführte unglückliche Folge sich nicht sofort herauszustellen, sondern kann sich erst in einer späteren Zeit ergeben.

Der Unfall muß sich ferner beim Betriebe ereignet haben. Ueber die Bedeutung dieses Erfordernisses gehen die Ansichten auseinander, indem man entweder das Wort „bei" nur kausal (Rosin) oder gleichzeitig kausal, temporal und lokal (Piloty, Seydel) auffaßt.

An und für sich bezeichnet das Wort „bei" nur einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang. Selbst wenn im vorliegenden Falle damit eine weiter gehende kausale Bedeutung verbunden sein sollte, so läge doch keine Veranlassung vor,

---

[1]) Vgl. über diesen Begriff Rosin, Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung im Archiv für öffentl. Recht Bd. 3, S. 291 ff. und Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1, S. 273 ff.; Fuld im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 1 S. 417 ff.; Piloty a. a. O. S. 185 ff.; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 5 S. 336 ff.

[2]) Uebereinstimmend Entsch. des R.-V.-A. in den Amtl. Nachrichten III Nr. 352, 422. Vgl. auch Bornhak, Betriebsunfall und Betriebskrankheit in der Ztschr. Invaliditäts- und Altersversicherung, 2. Jahrgang, S. 2 ff.

dem Worte diese seine nächstliegende Bedeutung hier abzusprechen Es wird somit gesetzlich ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen dem Unfalle und dem Betriebe erfordert. Weder ein Unfall, der sich zu einer Zeit ereignete, in der der Betrieb nicht stattfindet, noch ein solcher der an einem Orte sich zuträgt, der außerhalb der räumlichen Stätte des Betriebes liegt, ist ein Betriebsunfall. Praktisch dürfte jedoch die Frage von sehr geringer Bedeutung sein, da — die Nothwendigkeit des kausalen Zusammenhanges vorausgesetzt — auch stets ein solcher temporaler oder lokaler Natur vorhanden sein wird.

Die Nothwendigkeit eines Kausalzusammenhanges derart, daß der Betrieb die Ursache des Unfalls sein muß, hat man nun aus drei Umständen entnommen. Einmal gewährt das Seeunfallversicherungsgesetz die Versicherung ausdrücklich auch gegen die Unfälle infolge von Elementarereignissen während des Betriebs. Hieraus soll bei der sonst gleichen Fassung der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze folgen, daß im übrigen die Unfälle infolge von Elementarereignissen nicht als Gründe der Entschädigung gelten.[1] Weiter wird die gleiche Wendung wie in den Unfallversicherungsgesetzen in dem früher deren Stelle ersetzenden Haftpflichtgesetze gebraucht und soll hier von Theorie und Praxis stets im kausalen Sinne aufgefaßt worden sein Endlich sollen in den Materialien der Unfallversicherungsgesetze verschiedene Momente darauf hinweisen, daß man mit dem Worte „bei“ die kausale Bedeutung habe verbinden wollen.[2] Alle diese Umstände können jedoch höchstens als Unterstützung einer Ansicht in Betracht kommen, sie sind nicht unbedingt entscheidend. Die Nothwendigkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen Betrieb und Unfall ergibt sich nicht aus der Wortinterpretation des Wortes „bei“, sondern aus anderen Bestimmungen der Gesetze. Nach denselben sind versichert gegen Unfälle die in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeiter, d. h. in ihrer Eigenschaft als in einem gewissen Betriebe beschäftigte Personen, wenn und solange ihnen diese Eigenschaft beiwohnt, oder, wie das Beamtenfürsorgegesetz es ausdrückt, wenn sie den Unfall im Dienste erlitten haben. Ein im Dienste erlittener Unfall muß jedoch, um ein solcher zu sein, durch den Dienst, durch die Beschäftigung im Betrieb und damit durch den Betrieb selbst veranlaßt sein. So lange ein Arbeiter im Dienste ist, besteht aber auch ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Dienst und Betrieb. Dabei sind jedoch bloß entfernte Vorbereitungs- und Schlußhandlungen, wie An- und Ablegen der Arbeitskleidung, Weg von und zur Betriebsstätte ꝛc. noch nicht als Dienstleistung anzusehen.[3]

Wenn somit auch der Betriebsunfall als ein durch den Betrieb verursachter Unfall aufzufassen ist, so brauchen doch keineswegs die besonderen Unfallgefahren des Betriebes im Vergleiche mit dem Unfallrisiko des gewöhnlichen Lebens die Veranlassung des Unfalls zu bilden[4] Die analoge Interpretation des Haftpflichtgesetzes bezüglich des Eisenbahnbetriebes kann als Interpretationsmittel für die viel umfassendere Unfallversicherung nicht dienen Verschiedene Aeußerungen der Materialien und der Umstand, daß mit Unfallgefahr nicht verbundene Betriebe von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können, weisen aber

---

[1]) Piloty a. a. O. S. 200.

[2]) Piloty a. a. O., Rosin, Betriebsunfall S. 319.

[3]) Nach der Judikatur des R.-V.-A. sind bei derartigen Handlungen sich ereigende Unfälle nur dann Betriebsunfälle, wenn der Verunglückte sich im „Banne des Betriebes,“ also im zeitlichen und örtlichen Zusammenhange mit demselben befand. Vgl. Amtl. Nachr. III, Nr. 247, 324, 446, IV Nr. 475.

[4]) Dies nimmt Rosin a. a. O. an.

höchstens auf ein für den positiven Rechtsinhalt gleichgiltiges gesetzgeberisches Motiv hin.[1])

Der Betriebsunfall darf vom Verletzten nicht vorsätzlich herbeigeführt sein. Eine Fahrlässigkeit des Verletzten schließt dessen Entschädigungsanspruch nicht aus, sofern nur überhaupt ein Betriebsunfall vorliegt.[2])

Das Ereigniß, welches den Betriebsunfall bildet, muß nun weiterhin eine derartige plötzliche Einwirkung auf einen Menschen ausüben, daß dadurch dessen körperliche Integrität beeinträchtigt wird. Diese Beschädigung ist also nicht der Betriebsunfall,[3]) sondern die Folge des Betriebsunfalls. Die Beschädigung kann in der Tödtung oder in der körperlichen Verletzung des Menschen bestehen.

Durch die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, mag sie Tödtung oder bloß Körperverletzung sein, kann nun aber dem Beschädigten oder dritten Personen ein Vermögensschaden erwachsen. Der Ersatz desselben ist Gegenstand der Unfallversicherung.

Der Anspruch auf Unfallentschädigung ist also nur gegeben, wenn der Betrieb (in der Seeunfallversicherung auch ein Elementarereigniß) einen Unfall, dieser Unfall eine Verletzung der körperlichen Integrität des Versicherten und diese Verletzung eine Minderung oder Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit herbeigeführt hat.

Die Höhe der Entschädigung ist gesetzlich ein für allemal bestimmt.

Der Versicherte hat von der 14. Woche, von Eintritt des Unfalls an gerechnet, Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und auf eine für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, die bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger beträgt. An Stelle des Ersatzes der Heilungskosten kann unter denselben Voraussetzungen wie in der Krankenversicherung die Verpflegung in einem Krankenhause treten. Wenn der Betriebsunfall den Tod des Versicherten zur Folge hat, so erhalten die Hinterbliebenen das Zwanzigfache des Tagesdienstlohnes, in der Land- und Forstwirthschaft ein Fünfzehntel des Jahresarbeitsverdienstes, in beiden Fällen jedoch mindestens dreißig Mark als Ersatz der Beerdigungskosten und vom Todestage an eine Rente, welche für die Wittwe zwanzig, für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre fünfzehn und, wenn es Doppelwaise ist, zwanzig, jedoch für Wittwe und Kinder zusammen höchstens sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes beträgt. Ascendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, erhalten zwanzig Prozent, jedoch nur, soweit Wittwe und Kinder den gesetzlichen Höchstbetrag der Rente nicht für sich in Anspruch nehmen. In der Land- und Forstwirthschaft kann auf Grund des Statuts für solche Personen, welche Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder theilweise in Naturalien beziehen, sowie für deren Hinterbliebenen und Angehörigen die Rente nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt werden.

Hinterbliebene eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, können keine Rente fordern.

---

[1]) Uebereinstimmend Piloty a. a. O. S. 204 ff.; Seydel a. a. O. S. 337; Entsch. des R.-V.-A. in den Amtl. Nachr. II Nr. 210, III Nr. 418. Vgl. dagegen a. a. O. IV. Nr. 476.

[2]) Uebereinstimmend Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 289.

[3]) Wie das R.-V.-A. in den Amtl. Nachr. II, Nr. 230 und III, Nr. 353 angenommen hatte.

Ausnahmsweise ist statt der Zahlung der Rente eine Kapitalabfindung zulässig. Die Wittwe erhält bei ihrer Wiederverheirathung das Dreifache ihrer Jahresrente. Außerdem können Ausländer, welche dauernd das Bundesgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abgefunden werden In der Bau- und Seeunfallversicherung ist auch diese letztere Abfindung auf das Dreifache der Jahresrente fixiert.

Weder die Berufsgenossenschaften noch die Betriebsunternehmer können die gesetzlichen Bestimmungen zum Nachtheile der Versicherten durch Vertrag oder anderweitig ausschließen. Dem zuwiderlaufende Vertragsbestimmungen sind ohne rechtliche Wirkung. — Die Entschädigungen sind in keiner Weise übertragbar und können nur für Alimentenforderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder und des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Neben dieser allgemeinen Unfallversicherung fällt die Haftung der Betriebsunternehmer auf Grund des bisherigen Rechtes, insbesondere des Haftpflichtgesetzes im allgemeinen fort. Nur ausnahmsweise besteht dieselbe noch unter bestimmten Voraussetzungen.

Einmal können die versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Entschädigungsanspruch gegen diejenigen Betriebsunternehmer oder deren Vertreter geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben und zwar in Höhe der Differenz zwischen der Entschädigung auf Grund des bisherigen Rechtes und der Versicherungssumme. Als haftbare Betriebsunternehmer gelten auch Aktiengesellschaften, Innungen und eingetragene Genossenschaften, wenn strafprozessualisch festgestellter Vorsatz eines ihrer Vorstandsmitglieder, und diese Gesammtpersönlichkeiten und die offenen Handelsgesellschaften, wenn strafgerichtlich festgestellter Vorsatz eines Liquidators vorliegt. Bei der Seeunfallversicherung erstreckt sich der Anspruch unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen Personen der Besatzung des Schiffes, auf dem der Unfall sich ereignete, und desjenigen, zu dessen Besatzung der Verletzte gehörte. Für das Verhältniß des Verletzten zum Rheder verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 523 ff. und der Seemannsordnung §§ 48 ff.

Anderseits haften Betriebsunternehmer einschließlich der erwähnten Gesammtpersönlichkeiten bezüglich ihrer Vorstandsmitglieder und Liquidatoren und die Vertreter der Betriebsunternehmer, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben, den Berufsgenossenschaften oder den an deren Stelle tretenden Trägern der Unfallversicherungslast, desgleichen den Krankenversicherungsinstituten und in der Land- und Forstwirthschaft den Gemeinden bezüglich der dreizehn ersten Wochen für die gemachten Aufwendungen. Als Ersatz der Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden. Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urtheils an.

In beiden Fällen bildet die Grundlage des zivilrechtlichen Anspruches die strafrichterliche Feststellung, so daß der Zivilrichter das materielle Schuldmoment nicht mehr prüfen darf.[1] Jedoch ist ein strafgerichtliches Urtheil nicht erforderlich, wenn die Feststellung wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen, in der Person des Betreffenden liegenden Grundes unmöglich ist. Hier hat der Zivilrichter die Schuldfrage selbstständig zu prüfen, und es greifen auch in dem zweiten Falle die allgemeinen Verjährungsfristen Platz.

[1] Das Prinzip des § 14 Nr. 1 Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-Ordn. wird hierdurch durchbrochen.

Dritte Personen haften für Vorsatz oder Verschulden nach dem bisherigen Rechte. Doch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den dritten soweit auf die Genossenschaft über, als die Verpflichtung dieser zur Entschädigung begründet ist. Der Arbeiter kann also gegen den dritten nur die Differenz geltend machen.[1]) Eine Haftung der Unternehmer gegenüber den Arbeitern wird damit ausgeschlossen, soweit nicht die vorerwähnten Ausnahmefälle vorliegen. Denn der Begriff der Betriebsunternehmer ist derselbe im Haftpflichtgesetze wie nach den Unfallversicherungsgesetzen. Es kann also keine Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes geben, die für die Unfallversicherungsgesetze dritte sind.[2])

Die Verpflichtung der eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen zur Gewährung von Unterstützungen an die von Betriebsunfällen betroffenen Personen, sowie die Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger bleibt durch die Unfallversicherung unberührt. Der Versicherte soll aber durch diese Konkurrenz mehrfacher Unterstützungspflichten wenigstens keine mehrfache Unterstützung erlangen. Deßhalb geht, soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in denen ein Entschädigungsanspruch nach den Unfallversicherungsgesetzen besteht, der letztere auf Grund einer nothwendigen öffentlich rechtlichen Cession bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, Gemeinde und Armenverbände über, von denen die Unterstützung gewährt ist. Dasselbe gilt von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Unterstützungspflicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Eine Bestimmung darüber, wie Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu entscheiden sind, fehlt in den Unfallversicherungsgesetzen, bleibt also der Landesgesetzgebung überlassen. Das preußische Recht hat eine solche nicht getroffen. Da das Verwaltungsstreitverfahren nach der kasuistischen Methode des preußischen Rechtes nur stattfindet, wenn eine positive Gesetzesbestimmung dies besagt, so muß in Ermangelung einer solchen der Verwaltungsprozeß für ausgeschlossen erachtet werden. Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes auf die Unfallversicherungsansprüche ist selbstverständlich in diesem Falle unmöglich.[3]) Aber auch der ordentliche Rechtsweg ist unzulässig, da es sich nicht um privatrechtliche Ansprüche handelt, für Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges über verwaltungsrechtliche Streitfragen aber ebenfalls eine positive Gesetzesvorschrift erforderlich sein würde.[4]) Es bleibt daher nur die Beschwerde im Aufsichtswege übrig.

---

[1]) Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 7. März 1889, Bd. 23 S. 51.

[2]) Andrer Ansicht v. Schulze-Gaevernitz, Die Geltung des Reichshaftpflichtgesetzes neben dem Unfallversicherungsgesetz in Grünhuts Zeitschrift Bd. 16 (1888) S. 457 ff. Hier wird ausgeführt, nach dem Unfallversicherungsgesetze müsse der Arbeiter, um versichert zu sein, zu dem Unternehmer in einem Rechtsverhältnisse stehen. Bei einer bloß thatsächlichen Beschäftigung habe dagegen der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer die Rechte aus dem Haftpflichtgesetze. In diesem Falle sei also der Unternehmer Dritter. Allein auch die Voraussetzung der Unfallversicherung bildet nicht ein Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern nur die thatsächliche Beschäftigung. Die Unfallversicherung absorbirt also abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen die Ansprüche des Arbeiters gegen den Unternehmer aus dem Haftpflichtgesetze. Gegen v. Schulze-Gaevernitz, insbesondere dessen Behauptung, daß ein Rechtsverhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter die Grundlage der Unfallversicherung bilde, auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 2 (2. Aufl.) S 253 N. 1.

[3]) Uebereinstimmend Entsch. des O.-V.-G. vom 12. Dezember 1887, Bd. 16 S. 373.

[4]) Andrer Ansicht das R.-V.-A. in den Amtl. Nachr. 11, Nr. 182, das Streitigkeiten zwischen den Kassen und den Berufsgenossenschaften im ordentlichen Rechtswege austragen lassen will.

§ 3. Die Krankenversicherungsinstitute als Träger der Unfallversicherung.

Die für die Krankenversicherung geschaffene Organisation ist in zwiefacher Weise bei der Unfallversicherung betheiligt. Einmal ist ein Theil der Unfalllast den Krankenversicherungsinstituten oder den für diesen Zweck an ihre Stelle tretenden Rechtspersönlichkeiten unmittelbar durch das Gesetz übertragen. Ferner sind aber die gewöhnlichen Träger der Unfalllast berechtigt, die Leistung einzelner Verbindlichkeiten den an sich der Krankenversicherung dienenden Organisationen aufzutragen.

Die Entschädigung aus der Unfallversicherung im gesetzlichen Sinne tritt nur ein, wenn der Unfall den Tod des Verletzten herbeigeführt hat, sowie bei Verletzungen, welche eine Erwerbsunfähigkeit herbeiführen, nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen seit dem Eintritte des Unfalls. Diese ersten dreizehn Wochen bilden also für die Unfallversicherung eine Karenzzeit. Während derselben mußte jedoch für den Verletzten eine Hilfe geschaffen werden, und dies geschah prinzipiell durch Anweisung auf die Krankenversicherung. Die Krankenversicherungsinstitute und deren Surrogate leisten also in diesem Falle nicht Unfallunterstützung, sondern Krankenunterstützung, die jedoch in verschiedenen Beziehungen von der gewöhnlichen abweicht. Während der dreizehnwöchigen Karenzzeit der Unfallversicherung ist der Verletzte auf die Krankenunterstützung des Krankenversicherungsinstitutes, dem er angehört, angewiesen. Dabei ist jedoch von der fünften Woche an das Krankengeld bis zu mindestens zwei Dritteln des dem Krankengelde zu Grunde liegenden Arbeitslohnes auf Kosten des Unternehmers zu erhöhen.[1] Eine solche Erhöhung findet ausnahmsweise nicht statt bei den Regiebauten von Privatpersonen und in der Land- und Forstwirthschaft. Da jedoch nicht alle gegen Unfall versicherten Personen dies auch gegen Krankheit sind, so mußte für diese während der Karenzzeit der Unfallversicherung ein Ersatz geschaffen werden. Es ist dies in verschiedener Weise geschehen. Für die nicht gegen Krankheit versicherten Seeleute besteht während der Karenzzeit die Fürsorgepflicht des Rheders.[2] Im übrigen ist, soweit eine Krankenversicherung im konkreten Falle weder gesetzlich noch statutarisch noch freiwillig besteht, der gegen Unfälle versicherte Verletzte während der Karenzzeit in der Industrie und im Transportwesen auf den Unternehmer, in der Landwirthschaft und in den Baubetrieben, für welche die Unfallversicherung bei den Bauunfallversicherungsanstalten stattfindet, vorbehaltlich besonderer Rechtsansprüche gegen den Arbeits- oder Dienstherrn an die Beschäftigungsgemeinde und provisorisch an die Wohnsitzgemeinde verwiesen. Die Leistungen sind im allgemeinen dieselben wie die der Krankenkassen, nur in der Land- und Forstwirthschaft hat die Gemeinde bloß freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel zu gewähren. Die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Bauunfallversicherungsanstalten und die Seeberufsgenossenschaft können jedoch in jedem einzelnen Falle diese Fürsorgepflicht selbst übernehmen.

Der Erfolg dieser Bestimmungen ist, daß die die überwiegende Mehrheit bildenden kleineren Unfälle den Krankenkassen und deren Surrogaten zur Last fallen. Bei einer Zahl von rund zwei Millionen Versicherten von je 750 Mk.

---

[1] Die Krankenkasse zahlt den erhöhten Betrag und liquidirt ihn demnächst gegen den Unternehmer. Vgl. Ausf.-Best. des R.-V.-A. vom 30. September 1885 — Amtl. Nachr. Bd. 1, S. 283 ff. —.

[2] Vgl. S. 562.

Durchschnittsjahresverdienst betragen nach der amtlichen Unfallstatistik die jährlichen Unfälle 85,000 mit einer Last von rund $16^1/_2$ Millionen Mk. Hiervon entfallen auf die Krankenkassen 80,400 Fälle ($94,_8$ Prozent), auf die Berufsgenossenschaften 4,600 Fälle ($5,_2$ Prozent). Die Krankenkassen werden dadurch mit $2^3/_4$ Millionen, die Berufsgenossenschaften mit $13^4/_5$ Millionen Mk. belastet. Von der ganzen Unfalllast im wirthschaftlichen Sinne treffen die Arbeiter 11, die Unternehmer einschließlich ihrer Betheiligung an den Krankenkassen 89 Prozent.

Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt, soweit die gesetzlich den Charakter der Krankenlast tragende Unfalllast den Krankenversicherungsinstituten obliegt, naturgemäß in derselben Weise wie bei der Krankenversicherung. In der Land- und Forstwirthschaft entscheidet über Ansprüche des Verletzten gegen die Gemeinde die Aufsichtsbehörde derselben, deren Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist. Gegen dieselbe findet das Verwaltungsstreitverfahren und in den Staaten, in deren ein solches nicht besteht, das gewerberechtliche Rekursverfahren nach §§ 20, 21 Gew.-Ord. statt. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem vorläufig und dem definitiv Verpflichteten über die Fürsorgepflicht ist das Verwaltungsstreitverfahren unmittelbar eröffnet. Nur in Ermangelung eines solchen entscheidet die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des gewerberechtlichen Rekurses. Für die bei den Bauunfallversicherungsanstalten Versicherten gelten im allgemeinen dieselben Zuständigkeitsnormen wie für die Land- und Forstwirthschaft. Doch können die Landescentralbehörden statt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage vorschreiben. Nach dem Seeunfallversicherungsgesetze entscheidet in allen Fällen, wenn der Unterstützungsberechtigte ein Seemann ist, über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Betheiligten in erster Instanz das zuerst angegangene Seemannsamt und gegen seine vorläufig vollstreckbare Entscheidung geht binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das Reichsversicherungsamt.

Weiter können die Träger der Unfallast im gesetzlichen Sinne auch über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens die Fürsorge für die bei einem anerkannten Krankenversicherungsinstitute versicherten Personen diesem, für nicht versicherte Seeleute dem Unternehmer, dem die Krankenfürsorge obliegt, übertragen. In diesem Falle liegt nicht nur wirthschaftlich, sondern auch rechtlich Unfallfürsorge vor. Krankenkasse und Unternehmer erfüllen also nicht ihnen unmittelbar gesetzlich obliegende Verpflichtungen, sondern an Stelle der Träger der Unfalllast von diesen ihnen übertragene Pflichten. Die Uebertragung selbst bildet einen einseitigen Rechtsakt des Trägers der Unfalllast, dessen Wirkungen Krankenversicherungsinstitut und Unternehmer auch gegen ihren Willen sich gefallen lassen müssen. Der Träger der Unfalllast, der die ihm obliegende Verpflichtung einem anderen Rechtssubjekte übertragen hat, ist dagegen diesem zum Ersatze der Kosten des Heilverfahrens, soweit dieselben über die dreizehnte Woche hinaus erwachsen sind, verpflichtet. Dieser Ersatz besteht in einem Pauschquantum, welches auf die Hälfte des Mindestbetrages des Krankengeldes, nach dem Seeunfallversicherungsgesetze für die Dauer eines Jahres auf ein Viertel des Jahresarbeitsverdienstes bemessen ist. Nachweisbare höhere Aufwendungen müssen jedoch ebenfalls ersetzt werden.

Streitigkeiten zwischen den Krankenversicherungsinstituten und den Trägern der Unfallast aus der Uebertragung werden im Verwaltungsstreitverfahren und, soweit ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde des in Anspruch

genommenen Instituts vorbehaltlich des Rechtsweges, in der Land- und Forstwirthschaft vorbehaltlich des gewerberechtlichen Rekursverfahrens entschieden. Nach dem Seeunfallversicherungsgesetze gelten dieselben Bestimmungen wie in dem vorigen Falle. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Versicherten und der Kasse fehlen gesetzliche Vorschriften. Solche sind aber auch unnöthig, da es sich um gewöhnliche Unfallversicherungsansprüche handelt, bei denen nur die Krankenkasse an die Stelle des gewöhnlichen Trägers der Unfalllast tritt. Es sind deshalb dieselben Kompetenzbestimmungen für maßgebend zu erachten, wie für streitige Ansprüche aus der Unfallversicherung überhaupt.[1])

§ 4. Die Berufsgenossenschaften.

Als Träger der Unfallversicherung im gesetzlichen Sinne ist eine besondere Art öffentlich rechtlicher Korporationen geschaffen worden, die das Gesetz als Berufsgenossenschaften bezeichnet. Dieselben sind Genossenschaften der Unternehmer bestimmter Bezirke und bestimmter Betriebe mit den Rechten einer juristischen Person, so daß den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen haftet.

Die Organisation der Träger der Unfallversicherung ist in den einzelnen Betriebszweigen eine verschiedene, indem für einige derselben von der regelmäßigen abweichende Bildungen geschaffen worden sind. Es ist daher zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen Organisation und den besonderen Bildungen.

a. Die regelmäßige Organisation.

Die Grundlage für die Bildung der Berufsgenossenschaft ist eine Anmeldungspflicht der Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe. Jeder Unternehmer hat innerhalb bestimmter Frist seinen Betrieb nach Gegenstand und Art, sowie nach der Zahl der versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden und kann, wenn er dies verabsäumt, von derselben zur Auskunftertheilung über seinen Betrieb durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. angehalten werden. Auf Grund dieser Anmeldungen faßt die untere Verwaltungsbehörde ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß ab und reicht es durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde dem Reichsversicherungsamte ein.[2])

Als Regel ist die Bildung der Berufsgenossenschaften auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrathes, die nur aus gesetzlichen Gründen versagt werden darf, anzunehmen. Nur wenn diese nicht gelingt, erfolgt die Bildung durch Beschluß des Bundesrathes nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige. Nachdem auf Grund dieser Bestimmungen die Bildung der Berufsgenossenschaften allgemein erfolgt ist, haben dieselben nur noch eine historische Bedeutung.

Die innere Verwaltung und die Geschäftsordnung jeder Genossenschaft wird durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut, das einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben muß, geregelt. Dasselbe bedarf der Bestätigung des Reichsversicherungsamtes, gegen dessen versagenden Bescheid binnen vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath stattfindet. Dasselbe

---

[1]) Uebereinstimmend Piloty a. a. O. S. 129.

[2]) Vgl. dazu die Anleitung des Reichsversicherungsamts in den Amtl. Nachr. I, S. 375 ff.

gilt von Statutenänderungen. Bei wiederholter Versagung der Genehmigung des Statuts ist dasselbe vom Reichsversicherungsamte zu erlassen.[1])

Der Bezirk der Berufsgenossenschaft kann sich über das ganze Reichsgebiet oder Theile desselben erstrecken. Von den in Deutschland für industrielle, Bau- und Verkehrsbetriebe bestehenden 64 Berufsgenossenschaften umfassen 28 das ganze Reichsgebiet.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, vom Inkrafttreten des Gesetzes und nach diesem Zeitpunkte von der Eröffnung des versicherungspflichtigen Betriebes an. Von der Vorschrift, daß alle innerhalb des Bezirks der Berufsgenossenschaft belegenen Betriebe ihr zugehören, kann jedoch bezüglich der Privateisenbahnen und der übrigen Transportgewerbe abgesehen werden. Eine freiwillige Theilnahme anderer Unternehmer, welche nicht Inhaber eines der Genossenschaft überwiesenen versicherungspflichtigen Betriebes sind, ist unzulässig. Auf Grund der von den unteren Verwaltungsbehörden dem Reichsversicherungsamte zugehenden Anmeldungen theilt letzteres den Genossenschaftsvorständen Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe und spätere Ueberweisungen mit, und die Genossenschaftsvorstände führen hiernach einen Genossenschaftskataster.[2]) Ueber die Aufnahme in den Kataster, welche nicht constitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung hat, entscheidet der Genossenschaftsvorstand, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt stattfindet. Jedes eingetragene Mitglied erhält einen Mitgliedschein. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ist lediglich abhängig vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung der Mitglieder oder die Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstand, eventuell auch die Sektionsorgane und die Vertrauensmänner.

Die Genossenschaftsversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern. Doch können sich die Mitglieder auch durch andere stimmberechtige Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Versammlung und die Prüfung ihrer Vollmachten ist statutarisch zu regeln. Hiernach wird es insbesondere zulässig sein, den einzelnen Mitgliedern je nach dem Umfange ihres Betriebes und ihrer Leistungen ein verschiedenes Stimmrecht einzuräumen. An Stelle der Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertretern kann durch das Genossenschaftsstatut die Bildung der Versammlung aus gewählten Vertretern angeordnet werden. Für diesen Fall ist auch der Wahlmodus durch das Statut zu normieren. Geschäftsordnung und Art der Beschlußfassung bestimmt gleichfalls das Statut.

Aus der Wahl der Genossenschaftsversammlung geht nach näherer Anordnung des Statuts der Genossenschaftsvorstand hervor. Derselbe hat in gewissen Fällen ein Ordnungsstrafrecht gegen die Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter. Eine Anfechtung der Straffestsetzungen ist innerhalb zwei Wochen nach deren Zustellung durch Beschwerde beim Reichsversicherungsamte zulässig. Die Einziehung der Geldstrafen erfolgt in gleicher Weise wie die der Gemeindeumlagen.

---

[1]) Das Reichsversicherungsamt hat unter dem 20. Dezember 1884 in den Amtl. Nachrichten I, S. 9 ein Normalstatut veröffentlicht.

[2]) Formulare für die Genossenschaftskataster und die Mitgliedscheine vgl. in den Amtl. Nachr. I, S. 199 ff.

Die Vertheilung der Zuständigkeit zwischen Genossenschaftsversammlung und Genossenschaftsvorstand hat innerhalb der gesetzlichen Schranken durch das Statut zu geschehen. Dem Vorstande liegt die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die gesammte Verwaltung ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen oder der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Derselben müssen jedoch vorbehalten bleiben die Wahl des Vorstandes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Abänderung des Statuts.

Statutarisch kann auch die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen unter besonderen Sektionsvorständen und die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtlicher Genossenschaftsorgane vorgesehen werden. Der Umfang der Befugnisse beider ist gleichfalls durch das Statut zu bestimmen.

Die sämmtlichen Genossenschaftsämter, namentlich die des Vorstandes, des Sektionsvorstandes und der Vertrauensmänner sind unentgeltlich zu verwaltende Ehrenämter, deren Uebernahme nur aus denselben Gründen abgelehnt werden darf, wie die von Vormundschaften, widrigenfalls eine höhere Heranziehung zu den Beiträgen stattfindet. Die Ablehnung einer Wiederwahl ist jedoch unbedingt zulässig. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter, soweit sie nicht gerichtlich in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, und, wenn das Statut dies bestimmt, die bevollmächtigten Betriebsleiter. Neben den Ehrenbeamten können von der Genossenschaft auch besoldete Beamte angestellt werden, welche den Charakter eines privaten Geschäftspersonals der Genossenschaft haben. Sämmtliche Genossenschaftsbeamte sind bei Strafe zur Wahrung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Nach vollendeter Organisation der Berufsgenossenschaften sind Veränderungen in deren Bestande nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen zulässig. Es können sich mehrere Genossenschaften auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrathes vereinigen. Ferner können einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und sich auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrathes einer anderen Genossenschaft anschließen. Der Bundesrath hat im letzteren Falle das Recht, seine Genehmigung zu versagen, wenn durch die Veränderung die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften gefährdet wird. Falls die eine Genossenschaft die Veränderung beantragt, die andere dagegen sie ablehnt, so hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath zu entscheiden. Schließlich können auch einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft in Antrag bringen. Hierüber entscheidet ebenfalls der Bundesrath nach vorheriger Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung. Durch den Uebergang eines Industriezweiges aus einer Berufsgenossenschaft in eine andere vollzieht sich in den bezüglich dieser Betriebe erwachsenden Rechten und Pflichten eine Rechtsnachfolge der einen Genossenschaft in die Rechtsstellung der anderen. Streitigkeiten, welche hieraus erwachsen, werden, soweit die betheiligten Genossenschaften sich nicht über ein schiedsrichterliches Verfahren einigen, durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

Die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften ist durch das Gesetz im einzelnen geregelt.[1]

---

[1] Vgl. Bekanntmachung vom 23. Februar 1885 betreffend das Rechnungsjahr der Berufsgenossenschaften (Centr.-Bl. 1885, S. 69).

Jede Berufsgenossenschaft hat während der ersten elf Jahre aus Zuschlägen zu den Beiträgen ihrer Mitglieder einen Reservefonds zu bilden. Nach dieser Zeit werden dem Reservefonds nur noch die Zinsen seiner Bestände so lange zugeführt, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Die Genossenschaftsversammlung kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes eine weitere Erhöhung des Reservefonds beschließen. Der Reservefonds und die zu seiner Ansammlung dienenden Zinsen dürfen nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes angegriffen werden, und dieses hat demnächst für seine Wiederergänzung Sorge zu tragen.

Berufsgenossenschaften, welche leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichsversicherungsamtes durch den Bundesrath aufgelöst werden. Die der aufgelösten Genossenschaft angehörigen Industriezweige werden anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zugetheilt. Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Genossenschaft gehen in diesem Falle auf das Reich oder, wenn die Genossenschaft unter Aufsicht eines Landesversicherungsamtes stand, auf den betreffenden Bundesstaat über.

Mehrere Berufsgenossenschaften können mit einander unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes durch Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen die Vereinbarung treffen, daß die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen sind.

b. Besondere Organisationen.

Besondere Organisationen zur Tragung der Unfalllast bestehen theils für Betriebe eines bestimmten Produktionszweiges theils für Betriebe bestimmter Unternehmer. Soweit bezüglich der Berufsgenossen dieser Art Besonderheiten nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, richtet sich ihre Organisation nach den vorher behandelten allgemeinen Grundsätzen.

1. Bergbaubetriebe. Betriebsunternehmer, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände derselben vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Staats- oder Privatbetriebe handelt. Durch Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und, wenn eine Eintheilung in Sektionen stattgefunden hat, des Sektionsvorstandes sind. Eine weitere, später zu erörternde Verbindung mit den Knappschaftskassen kann bei Bestellung der Arbeitervertreter und bei Auszahlung der Entschädigungen hergestellt werden.

2. Reichs- und Staatsbetriebe. Für einzelne Betriebe, in denen das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer zu betrachten ist, nämlich für die Post- und Telegraphen-, Marine- und Heeres-, Reichs- und Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der für eigene Rechnung dieser Verwaltungen ausgeführten Bauarbeiten, findet deren Eingliederung in eine Berufsgenossenschaft nicht statt, sondern Reich und Staat vertreten unmittelbar deren Stelle als Träger der Unfalllast. Bei anderen fiskalischen Betrieben, nämlich bei dem Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Prahm- und Fährbetriebe, bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und nicht bereits anderweitig versicherten Regiebauarbeiten, sowie bei Betrieben des Seeverkehrs können dagegen Reich und Staat der betreffenden Berufsgenossenschaft bei Bildung derselben beitreten. Nur soweit sie dies nicht thun, haben sie die Unfalllast selbst zu tragen. Andere fiskalische

Betriebe, so namentlich die fiskalischen Bergwerke, gehören dagegen ohne weiteres den zuständigen Berufsgenossenschaften an. Kommunalverbände können für ihre Regiebauarbeiten die Unfallast selbst übernehmen, wenn sie hierzu auf ihren Antrag von der Landescentralbehörde für leistungsfähig erklärt sind. Soweit hiernach die versicherungspflichtigen Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe einer Berufsgenossenschaft nicht angehören, sind die Funktionen der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes von Ausführungsbehörden wahrzunehmen. Diese werden für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde, im übrigen von der Landescentralbehörde bestimmt. Dieselben erlassen auch die erforderlichen Ausführungsvorschriften, welche insbesondere die statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften zu ersetzen haben.

3. Land- und forstwirthschaftliche Betriebe. Bei den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben werden die Berufsgenossenschaften auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes gebildet. Die Berufsgenossenschaften sind territorial abgegrenzt. Die Art und Weise der Konstituierung weicht in Einzelheiten von der der industriellen Berufsgenossenschaften ab. Diese Bestimmungen haben aber jetzt, nachdem die Konstituierung allgemein erfolgt ist, keine Bedeutung mehr. Die Meldepflicht zum Genossenschaftskataster liegt der Gemeindebehörde für alle innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen versicherungspflichtigen Betriebe ob. Bei der großen Zahl der Unternehmer muß die Genossenschaftsversammlung stets aus Vertretern bestehen. Ueber die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt das Statut.[1]) Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die an und für sich den Vorständen zustehende Verwaltung der Genossenschaft ganz oder zum Theil an Selbstverwaltungsbehörden mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der Landescentralbehörde übertragen werden. In diesem Falle dürfen jedoch die Mitglieder der Selbstverwaltungsbehörde in Angelegenheiten, die sie für die Genossenschaft bearbeitet haben, nicht bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder als Aufsichtsbehörde mitwirken. Die Bildung eines Reservefonds ist reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, kann jedoch durch Landesgesetz oder Statut angeordnet werden. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die industriellen Berufsgenossenschaften.

Dieses Reichsrecht ist jedoch nur ein subsidiäres. Denn die Reichsgesetzgebung hat die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften prinzipiell der Landesgesetzgebung überlassen, insbesondere die Uebertragung der laufenden Verwaltung an Organen der kommunalen Selbstverwaltung gestattet. Dieses Recht der Landesgesetzgebung ist für diejenigen Bundesstaaten erloschen, welche nicht innerhalb der reichsgesetzlich bestimmten zweijährigen Frist nach Verkündung des Reichsgesetzes landesgesetzliche Bestimmungen erlassen und innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation durchgeführt haben. Im Falle, daß eine landesgesetzliche Regelung erfolgt, tritt bei Abänderung des Bestandes und bei Auflösung der Berufsgenossenschaften, die nur Betriebe eines Bundesstaates umfassen, an die Stelle des Bundesrathes die Landescentral-

[1]) Das Reichsversicherungsamt hat für die reichsrechtlichen und für die preußischrechtlichen land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften je ein Normalstatut veröffentlicht in den Amtl. Nachr. III S. 247, 260.

behörde. Auch gehen die Rechte und Pflichten der aufgelösten Genossenschaft auf den betreffenden Einzelstaat über. Ein Bundesstaat kann sein Gebiet ganz oder theilweise der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, der eine landesgesetzliche Regelung vorgenommen hat, anschließen. Die Rechtsverhältnisse sind hiernach in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschiedene.[1]) In den wichtigsten Bundesstaaten besteht folgender Rechtszustand.

In Preußen bildet die Land- und Forstwirthschaft innerhalb jeder der zwölf Provinzen eine Berufsgenossenschaft und innerhalb jedes Kreises eine Sektion. Eine durch Wahlmänner, welche die Gemeindebehörde beruft, gewählte konstituirende Genossenschaftsversammlung oder eine spätere Genossenschaftsversammlung, bestehend aus je einem Vertreter jedes Kreises, beschließt darüber, ob die laufende Verwaltung an die Provinzial- und Kreisausschüsse, bezw. besondere Kommissionen abgegeben werden soll und setzt das Statut fest. Jene Kommunalbehörden sind auf den Beschluß hin verpflichtet, die Verwaltung der Berufsgenossenschaft auf deren Kosten zu übernehmen. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt in diesem Falle durch den Provinziallandtag. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Uebertragung der Verwaltung auf die Provinzial- und Kreisorgane überall stattgefunden.

Für Bayern besteht in jedem der acht Regierungsbezirke eine Berufsgenossenschaft ohne Sektionen. Die Mitglieder des Landraths, welche versicherungspflichtige Unternehmer sind, bilden die Genossenschaftsversammlung, ein Beauftragter der Bezirksregierung als Vorsitzender und vier von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Beisitzer den Genossenschaftsvorstand. Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung. Doch müssen bestimmte Angelegenheiten, wie Feststellung der Renten bei Todesfällen und dauernder Erwerbsunfähigkeit von dem Vorstande kollegialisch erledigt werden. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von der königlichen Kreiskasse geführt.

In Sachsen gibt es nur eine Berufsgenossenschaft ohne Sektionen. Die 28 Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden vom Landeskulturrathe bis zur nächsten Neuwahl desselben gewählt. Aus der Wahl der Genossenschaftsversammlung geht der Vorstand hervor. In jeder Gemeinde soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter desselben bestellt werden. Die jährliche Rechnungsprüfung liegt dem Landeskulturrathe ob.

Für Württemberg besteht innerhalb jedes Kreises eine Berufsgenossenschaft ohne Sektionen. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden von den Ausschüssen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und, wo solche nicht bestehen, von den Amtsversammlungen gewählt. Die Genossenschaftsversammlung wählt den Genossenschaftsvorstand. An dessen Spitze steht jedoch ein vom Ministerium ernannter und von der Genossenschaft besoldeter Beamter. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Landesversicherungsamt.

In Baden ist eine Berufsgenossenschaft ohne Sektionen vorhanden. Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand. Auf ihren Antrag kann die Regierung den Vorsitzenden desselben mit den Rechten und Pflichten der Staatsbeamten ernennen. Für je eine Gemeinde oder kleinere Bezirke sollen Vertrauensmänner bestellt werden. Das Landesversicherungsamt hat die Jahresrechnung abzunehmen.

In Hessen besteht gleichfalls eine Berufsgenossenschaft. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden von den Kreistagen gewählt. Von

---

[1]) Die einzelnen Landesgesetze s. S. 569, N. 1. Abs. 2.

dem Vorstande ernennt der Minister den Vorsitzenden und ein Mitglied, die übrigen vier Mitglieder wählt die Genossenschaftsversammlung. Der Vorsitzende erhält eine Remuneration aus Genossenschaftsmitteln. Vertrauensmänner sollen für einzelne Gemeinden oder kleinere Bezirke bestellt werden.

4. Baubetriebe. Bei den Bauunternehmungen wird zwischen den gewerbsmäßigen und anderen Baubetrieben unterschieden Die Gewerbtreibenden der ersteren Klasse sind im Hochbau zu 12 nach örtlichen Bezirken eingetheilten Baugewerksgenossenschaften, im Tiefbau gesetzlich zu einer einzigen Berufsgenossenschaft vereinigt. Die Verfassung dieser Berufsgenossenschaften ist im allgemeinen dieselbe wie die der industriellen, doch erfolgt in der Tiefbauberufsgenossenschaft die Erhebung der Zuschüsse für den Reservefonds so lange, bis durch sie und die Zinsen der doppelte Jahresbedarf aufgesammelt ist. Im Gegensatze dazu stehen die Bauten, welche ohne Uebertragung an Baugewerbtreibende durch den Bauherrn selbst ausgeführt werden (Regiebauten). Bei diesen nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarbeiten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung dieselben erfolgen, als versicherungspflichtige Unternehmer. Ausgenommen sind nur die im laufenden Betriebe erforderlichen Bauarbeiten bei Eisenbahnen, Fabriken und in der Land- und Forstwirthschaft. Diese werden in der Berufsgenossenschaft, zu der der Hauptbetrieb gehört, mit versichert. Für die übrigen, nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten erfolgt die Versicherung bei besonderen Versicherungsanstalten, welche bei jeder Berufsgenossenschaft der Baugewerbtreibenden zu errichten sind. Die Versicherungsanstalt ist keine besondere juristische Person, sondern ein Institut der Berufsgenossenschaft. Nur konnte man freilich die Regiebauunternehmer bei dem Vorübergehenden dieser ihrer Stellung nicht als Mitglieder in die Genossenschaft aufnehmen. Die Berufsgenossenschaft führt daher die Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen, von ihr zu erlassenden und vom Reichsversicherungsamte zu bestätigenden Nebenstatuts,[1]) welches insbesondere für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmen kann Sie ist ferner Träger der Versicherungslast der Anstalt, trägt Gewinn und Verlust und führt die Verwaltung für eigene Rechnung ohne Betheiligung der Bauherren. Hierfür bezieht die Berufsgenossenschaft eine an die Kasse der Versicherungsanstalt zu entrichtende Entschädigung, welche verschieden ist, je nachdem es sich um Regiebauten von höchstens sechstägiger oder längerer Dauer handelt.

5. Seeschifffahrt. Bei der Unfallversicherung der Seeleute sind die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe gesetzlich zu einer einzigen Berufsgenossenschaft vereinigt.

§ 5. Die Arbeitervertretungen.

Da die Arbeiter die Kosten der Unfallversicherung, soweit sie nicht den Krankenkassen zur Last fällt, nicht zu tragen haben, so sind sie auch an der laufenden Verwaltung der Berufsgenossenschaften nicht betheiligt. Nur für einzelne bei der Unfallversicherung zu erledigende Geschäfte erschien eine Mitwirkung der Arbeiter wünschenswerth, so für die Wahl von Beisitzern der Schiedsgerichte, die Begutachtung der zur Unfallverhütung zu erlassenden Vorschriften und die Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Für diese Zwecke werden nicht nur innerhalb

[1]) Ein Normalnebenstatut s. in den Amtl. Nachr. III S. 333.

der Berufsgenossenschaften, sondern auch bei den in solche nicht eingefügten fiskalischen Betrieben besondere Arbeitervertretungen bestellt.

Für jede Sektion und, wenn die Genossenschaft nicht in Sektionen eingetheilt ist, für die ganze Genossenschaft werden so viele Vertreter der Arbeiter gewählt, als die Zahl der von den Betriebsunternehmern gewählten Mitglieder des Vorstandes der Sektion, beziehungsweise der Genossenschaft beträgt. Bei den nicht zu einer Berufsgenossenschaft gehörigen fiskalischen Betrieben erfolgt die Festsetzung der Zahl der Vertreter innerhalb des Geschäftsbereiches jeder Ausführungsbehörde durch Regulativ. Die Wahl geschieht durch die Vorstände der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welche in dem Bezirke ihren Sitz haben, und denen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte und gegen Krankheit versicherte Personen angehören. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in der Verfügung über ihr Vermögen nicht durch richterliche Anordnung beschränkt sind. Nur bei der Versicherung nach Maßgabe des Bauunfallversicherungsgesetzes kommt es unter den persönlichen Erfordernissen nicht auf die Versicherungspflicht, sondern auf die thatsächlich vorhandene Versicherung gegen Unfall an, und es wird außerdem zur Wählbarkeit die Reichsangehörigkeit und die dauernde Beschäftigung in Genossenschaftsbetrieben erfordert. Von der Theilnahme an der Wahl und der Vertretung ausgeschlossen sind also die Mitglieder der freien Hilfskassen und der Gemeindekrankenversicherung

Die Vertheilung der Vertreter auf bestimmte Bezirke und die Wahl erfolgt nach Maßgabe eines Regulativs, welches vom Reichsversicherungsamte[1]) und für Genossenschaften, die über einen Bundesstaat nicht hinausgehen, von der Landescentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde, für fiskalische, außerhalb der Berufsgenossenschaften stehende Betriebe von der Ausführungsbehörde erlassen wird. Die gleiche Behörde hat auch die Wahl durch einen Kommissär zu leiten. Diese findet auf vier Jahre mit alternierendem Ausscheiden statt. Gleichzeitig mit den Vertretern werden auch Ersatzmänner derselben gewählt.

Die Vertreter beziehen Entschädigung aus Genossenschaftsfonds.

Für die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können auf Grund einer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts die Knappschaftsältesten die Funktionen der Arbeitervertretung übertragen erhalten.

Außer den Arbeitervertretungen werden von den Vorständen der Krankenkassen — in diesem Falle auch der die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden freien Kassen —, denen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, versicherte Personen angehören, aus den Kassenmitgliedern alle zwei Jahre für einen oder mehrere Ortspolizeibezirke ein Bevollmächtigter und zwei Ersatzmänner zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstande der Krankenkassen sind bei allen durch die Vorstände vorzunehmenden Wahlen der Arbeitervertreter ausgeschlossen.

In der Land- und Forstwirthschaft und in der Seeberufsgenossenschaft findet die Wahl besonderer Arbeitervertretungen nicht statt. Vielmehr wählen

---

[1]) Vgl. Regul. vom 26. September 1885 in den Amtl. Nachr. I S. 244 ff.

die gesetzlich qualifizirten Krankenkassen und zwar in der Seeberufsgenossenschaft aus der Zahl der Versicherten oder befahrenen Schifffahrtskundigen durch ihre Vorstände die Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte unmittelbar. Soweit solche Krankenkassen nicht vorhanden sind, tritt an ihre Stelle die Vertretung der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde. Bei den übrigen, sonst den Arbeitervertretungen zugewiesenen Funktionen findet in diesen beiden Betriebszweigen eine Wahl überhaupt nicht statt.

Für die Zwecke der Unfalluntersuchungen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben bezeichnet die Gemeindebehörde des Unfallsortes, wenn ein gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter zur Theilnahme. In der Seeberufsgenossenschaft findet eine Theilnahme von Arbeitervertretern an den Unfalluntersuchungen nicht statt.

§ 6. Die Schiedsgerichte.

Die Gesetzgebung vermeidet es, nach den Erfahrungen, die man mit dem Haftpflichtgesetze gemacht hat, die Arbeiter bei Verfolgung ihrer Versicherungsansprüche auf einen förmlichen Zivilprozeß zu verweisen, der übrigens auch zur Geltendmachung öffentlichrechtlicher Ansprüche nicht geeignet erscheint. Vielmehr werden zur Entscheidung in erster Instanz besondere Schiedsgerichte bestellt.

Für den Bezirk jeder Berufsgenossenschaft, bezw. jeder fiskalischen Ausführungsbehörde oder eines Theiles desselben wird ein Schiedsgericht gebildet. Der Bundesrath kann jedoch anordnen, daß statt eines Schiedsgerichtes mehrere nach Bezirken errichtet werden. Den Sitz des Schiedsgerichtes bestimmt die Landescentralbehörde oder, wenn der Bezirk über einen Bundesstaat hinausgeht, das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden.

Jedes Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem ständigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Beamten der versicherungspflichtigen Betriebe von der Landescentralbehörde ernannt. Zwei Beisitzer wählt die Genossenschaft bezw. die Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder oder der sonst von diesen bevollmächtigten Leiter der Betriebe, welche weder dem Genossenschafts-, bezw. Sektionsvorstande oder den Vertrauensmännern angehören noch durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. In den zu keiner Berufsgenossenschaft gehörigen fiskalischen Betrieben ernennt die an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes tretende Behörde zwei Beisitzer und deren Stellvertreter. Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs von den Arbeitervertretern aus der Zahl der in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Personen, welche die oben erwähnten persönlichen Eigenschaften haben, in der Land- und Forstwirthschaft und in der Seeberufsgenossenschaft dagegen von den Kassenvorständen unmittelbar und in deren Ermangelung von den kommunalen Vertretungen gewählt. In gleicher Weise sind für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre mit alternierendem Ausscheiden. Eine Ablehnung ist nur aus denselben Gründen zulässig wie die des Amtes eines Vormundes. Die Uebernahme der Aemter kann von der Behörde durch Geldstrafen, die in die Kasse der Berufsgenossenschaft fließen, erzwungen werden. Bei fortgesetzter Dienstverweigerung oder

Nichtzustandekommen der Wahl ernennt die untere Verwaltungsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden auf ihr Amt vereidigt und erhalten, wenn sie dem Arbeiterstande angehören, Entschädigung.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Mitwirkung des Vorsitzenden und mindestens je eines Arbeitgebers und Arbeiters. Die Arbeitgeber und Arbeiter müssen immer in gleicher Zahl mitwirken. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt die Genossenschaft, beziehungsweise bei fiskalischen Betrieben die öffentliche Kasse. Der Vorsitzende und sein Vertreter dürfen jedoch keine Vergütigung aus Genossenschaftsmitteln erhalten, sondern werden von Reichs- oder Staatswegen besoldet.

§ 7. Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter.[1])

Die höchste richterliche und verwaltende Behörde auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist das Reichsversicherungsamt zu Berlin, welches durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 geschaffen wurde. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist Es steht zwar unter der geschäftlichen Aufsicht des Reichsamts des Innern. Doch ist ein Eingreifen dieser Behörde in schwebende Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen. Als Gericht genießt also das Reichsversicherungsamt die volle richterliche Unabhängigkeit. Dagegen steht es als Verwaltungsbehörde in demselben Verhältnisse zum Reichsamte des Innern wie jede andere Behörde zu dem vorgesetzten Ministerium.

Das Reichsversicherungsamt ist gesetzlich aus mindestens drei ständigen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus acht nicht ständigen Mitgliedern zusammengesetzt. Die ständigen Mitglieder ernennt der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes für Lebenszeit. Von den je auf vier Jahre zu bestellenden nicht ständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mittte gewählt. Die Stellen der vier übrigen nicht ständigen Mitglieder werden in verschiedener Weise besetzt, je nachdem es sich um Angelegenheiten der industriellen, der land- und forstwirthschaftlichen oder der Seeunfallversicherung handelt. Für die industrielle Unfallversicherung werden mittels schriftlicher Abstimmung zwei Mitglieder von den Genossenschaftsvorständen und den fiskalischen Ausführungsbehörden und zwei von den Vertretungen der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichsversicherungsamtes gewählt. In Versicherungsangelegenheiten der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter wählen die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsvorstände und Ausführungsbehörden zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, während zwei andere als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus der Zahl der zu Arbeitervertretern befähigten Personen ernannt werden. Endlich für Angelegenheiten der Seeunfallversicherung wählen der Vorstand der Seeberufsgenossenschaft zwei Mitglieder aus seiner Mitte, die Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte dagegen zwei Seeleute, die nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath. In Angelegenheiten, die nicht

---

[1]) Vgl. v. Woedtke, Art. Landesversicherungsämter und Reichsversicherungsamt in v. Stengel's Wörterbuch Bd. 2 S. 18 ff., 374 ff.; Fuld, Das Reichsversicherungsamt, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6 (1891) S. 85 ff.

einen einzelnen Zweig der Unfallversicherung, sondern sowohl die industrielle, als auch die land- und forstwirthschaftliche, sowie die Seeunfallversicherung betreffen, werden sämmtliche nicht ständige Mitglieder zugezogen. Für jedes nicht ständige Mitglied mit Ausnahme der vom Bundesrathe aus seiner Mitte bestellten werden zwei Stellvertreter gewählt. Die nicht ständigen Mitglieder erhalten fixirte Jahresremunerationen, die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten außerdem, soweit sie außerhalb Berlins wohnen, Reisekosten und Diäten. Die Stellvertreter beziehen nur Reisekosten und Diäten. Die Subalternbeamten des Reichsversicherungsamtes werden vom Reichskanzler ernannt.

Dem Reichsversicherungsamte steht die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften, nicht aber der fiskalischen Betriebsbehörden und die endgiltige Entscheidung von Streitigkeiten zu, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber von Genossenschaftsämtern, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Es kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mk. anhalten. In wichtigeren, gesetzlich bestimmten Fällen kann die Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und je eines Vertreters der Genossenschaftsvorstände und Arbeiter erfolgen, bei anderen Entscheidungen (vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Bestandsveränderungen der Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten, Rekurse gegen Entscheidung der Schiedsgerichte) sind zwei richterliche Beamte zuzuziehen. Diese letzteren werden theils dauernd vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes theils vorübergehend vom Reichskanzler bestellt.

An die Stelle des Reichsversicherungsamtes können in gewissen Beziehungen Landesversicherungsämter treten. Jeder Bundesstaat ist berechtigt, für sein Gebiet und auf seine Kosten ein Landesversicherungsamt zu errichten. Hat ein Bundesstaat von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so gehen auf das Landesversicherungsamt die meisten Befugnisse des Reichsversicherungsamtes für das Gebiet des betreffenden Bundesstaates über, jedoch nur bezüglich derjenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des Bundesstaates hinaus erstrecken und bezüglich der fiskalischen Ausführungsbehörden dieses Bundesstaates. Dem Reichsversicherungsamte verbleiben aber auch gegenüber den einem Landesversicherungsamte unterstellten Berufsgenossenschaften bestimmte Befugnisse, so die Entscheidung darüber, welche Betriebe als Fabriken, landwirthschaftliche Betriebe oder Nebenbetriebe aufzufassen sind, die Aufstellung der dem Reichstage vorzulegenden Uebersichten über die Rechnungsergebnisse, die Vorbereitung der kaiserlichen Verordnungen und Bundesrathsbeschlüsse, die Unfallstatistik, die Leitung der Wahlen der nicht ständigen Mitglieder für das Reichsversicherungsamt. Ergiebt sich bei der Verhandlung vor dem Landesversicherungsamte, daß bei einer Sache die Interessen einer dem Reichsversicherungsamte unterstellten Berufsgenossenschaft mit betheiligt sind, so müssen die Akten an letzteres abgegeben werden. Auch im übrigen sollen sich die Landesversicherungsämter bei ihrer Thätigkeit möglichst eng an das Reichsversicherungsamt anschließen, um die einheitliche Handhabung der Unfallversicherungsgesetze zu sichern. Vollständig ist dieß freilich nicht zu ermöglichen, da bei der Zersplitterung der obersten Rechtssprechung zwischen Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter die Einheit der Judikatur nicht festgehalten werden kann.

Jedes Landesversicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen, vom

Landesherrn auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und aus vier nicht ständigen Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählt werden. An die Stelle dieser nicht ständigen Mitglieder treten in Angelegenheiten der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung vier andere, je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften und fiskalischen Ausführungsbehörden, die Vertreter der Versicherten in der industriellen Unfallversicherung von den Arbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt, in der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung von der Landescentralbehörde ernannt. Für die nicht ständigen Mitglieder sind in der gleichen Weise je zwei Stellvertreter zubestellen. Bei jedem Landesversicherungsamte haben endlich in gewissen Fällen, namentlich bei der Entscheidung über Rekurse auch noch richterliche Beisitzer mitzuwirken.

Preußen hat von der Ermächtigung zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes keinen Gebrauch gemacht. Wohl aber ist dies geschehen in Bayern,[1]) Sachsen,[2]) Württemberg,[3]) Baden,[4]) Hessen,[5]) Mecklenburg-Schwerin,[6]) Mecklenburg-Strelitz[7]) und Reuß ä. L.[8]) Von diesen Staaten haben jedoch nur die drei Königreiche ihren Landesversicherungsämtern alle diejenigen Funktionen übertragen, welche sie ihnen nach dem Reichsrechte überhaupt übertragen konnten. Die übrigen Staaten, welche Landesversicherungsämter errichtet haben, beschränken deren Zuständigkeit auf die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung, während für alle übrigen Zweige das Reichsversicherungsamt unbeschränkt zuständig geblieben ist.

§ 8. Feststellung und Aufbringung der Entschädigungen.

Das Verfahren behufs Feststellung und Auszahlung der Unfallentschädigungen beginnt mit der Anzeige des Unfalls. Der Unternehmer oder sein Vertreter muß binnen zwei Tagen von jedem Betriebsunfalle, der den Tod oder eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit einer Person zur Folge hat, der Polizeibehörde des Ortes schriftlich Anzeige machen.[9]) Die Vorsteher der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe erstatten die Anzeige an ihre vorgesetzte Dienstbehörde. Die Ortspolizeibehörden führen über die ihnen angezeigten Unfälle ein Unfallverzeichniß.

Die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise bei Reichs- und Staatsbetrieben die vorgesetzte Dienstbehörde veranstaltet nunmehr unter Zuziehung eines Vertreters des Genossenschaftsvorstandes, des Bevollmächtigten der Krankenkasse, in der Land- und Forstwirthschaft der für diesen Zweck ernannten Arbeitervertreter und des Unternehmers, eventuell auch von sonstigen Betheiligten und Sachverständigen eine Untersuchung jedes Unfalls, der den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit einer Person auf voraussichtlich mehr als dreizehn Wochen herbeigeführt hat.

---

[1]) V. v. 29. Mai 1886 (G. u. V.-Bl. 1886, Nr. 24).
[2]) Bek. d. Min. des Inn. vom 11. Mai 1886.
[3]) V. v. 15. November 1887 (R.-Bl. 1887, Nr. 41.)
[4]) Ausf.-Ges. vom 24. März 1888, Art. 14 (G. u. V.-Bl. 1888, Nr. 9), V. v. 25. Mai 1888.
[5]) Ausf.-Ges. v. 4. April 1888, Art. 14 (R.-Bl. 1888, Nr. 12).
[6]) Ausf.-V. v. 12. April 1887, Art. 3 (R.-Bl. 1887, Nr. 16).
[7]) Ausf.-V. v. 31. Mai 1887 (Oeffentl. Anz. 1887, Nr. 21).
[8]) Ausf.-G. v. 30. Oktober 1887 § 36 (G.-S. 1887, Nr. 18).
[9]) Anzeigeformular in den Amtl. Nachr. I S. 222, 286, für Seeunfälle IV S. 8.

Demnächst wird die Entschädigung festgestellt, ohne daß es eines weiteren Antrages bedürfte, und zwar, wenn die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, und es sich um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, oder um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, oder um den Ersatz der Beerdigungskosten handelt, durch den Sektionsvorstand, in allen übrigen Fällen durch den Genossenschaftsvorstand. Das Genossenschaftsstatut kann jedoch die Zuständigkeit des Sektionsvorstandes in dieser Beziehung erweitern oder beschränken. Auch können statutarisch besondere Ausschüsse oder Bevollmächtigte zu diesem Zwecke bestellt werden. Bei den einer Berufsgenossenschaft nicht angehörigen Reichs- und Staatsbetrieben tritt an die Stelle des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde. Vor der Festsetzung ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über die Grundlage der Berechnung zu äußern. Sofern die Festsetzung nicht von Amtswegen erfolgen sollte, haben die Berechtigten ihren Anspruch binnen zwei Jahre nach Eintritt des Unfalls anzumelden, worauf von denselben Organen eine Entscheidung getroffen wird. Jeder Bescheid ist mit Gründen zu versehen und hat die dagegen stattfindenden Rechtsmittel anzugeben.

Nur in dem Falle, daß sich der Unfall in einem Betriebe ereignete, dessen Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft nicht feststeht, ist der Anspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, anzumelden. Wenn diese den Betrieb nicht für versicherungspflichtig hält, weist sie den Anspruch durch Bescheid zurück, gegen den binnen vier Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt stattfindet. Anderenfalls überweist sie den Anspruch dem zuständigen Vorstande zur weitereren Veranlassung. Nunmehr kann der Vorstand, wenn er die Festsetzung der Verwaltungsbehörde nicht anerkennt, die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einholen.

Gegen den die Entschädigung ablehnenden oder feststellenden Bescheid des Vorstandes, beziehungsweise der fiskalischen Ausführungsbehörde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes statt. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirke sich der Betriebsunfall ereignet hat. Das Schiedsgericht kann den Betrieb, in dem der Unfall sich zutrug, besichtigen, auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Im übrigen ist das Verfahren der Schiedsgerichte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch kaiserliche Verordnung vom 2. November 1885 nebst einer Novelle vom 13. November 1887 [1]) geregelt. Sind Statusfragen streitig, so kann das Schiedsgericht die Sache bis zur Entscheidung derselben im ordentlichen Rechtswege aussetzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Berufungskläger und dem Genossenschaftsorgane, welches den Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes haben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Genossenschaftsvorstand oder die fiskalische Ausführungsbehörde wie der Verletzte und dessen Hinterbliebene den Rekurs an das Reichsversicherungsamt. Der Rekurs ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich nur um die Kosten des Heilverfahrens oder der Beerdigung oder um eine voraussichtlich für kurze Zeit zu gewährende Rente handelt. Der Rekurs hat den vollen Devolutiveffekt, das Reichsversicherungsamt hat also die Vorentscheidung nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch auf die thatsächlichen Grundlagen

---

[1]) R.-G.-Bl. 1885 S. 279, 1887 S. 523.

nachzuprüfen, kann insbesondere auch selbständig Beweis erheben. Das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte ist gleichfalls auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch kaiserliche Verordnungen vom 5. August 1885 und 13. November 1887 [1]) geregelt. Für die Landesversicherungsämter haben die Landesregierungen die Regelung des Verfahrens vorzunehmen.

Sämmtliche Rechtsmittel sind ohne aufschiebende Wirkung.

Bei einer Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse kann eine anderweitige Feststellung von Amtswegen oder auf Antrag erfolgen.

Zur Geltendmachung des Anspruchs selbst ist somit der Zivilprozeß unbedingt ausgeschlossen. Dagegen ist es möglich, daß nach Feststellung des Anspruches derselbe den Gegenstand civilprozessualer Rechtsstreitigkeiten bildet.[2])

Die Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung sind binnen acht Tagen nach der Feststellung, die Entschädigungsrenten der Verletzten und Hinterbliebenen in monatlichen Pränumerandoraten fällig. Die Auszahlung selbst erfolgt in verschiedener Weise.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch das Statut bestimmen, daß die Auszahlung der Entschädigung durch die Knappschaftskassen bewirkt wird. Soweit eine solche statutarische Bestimmung nicht ergangen ist, findet auch bei den Knappschafts-Berufsgenossenschaften die regelmäßige Form der Auszahlung statt.

Diese regelmäßige Form besteht darin, daß die Auszahlung der Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes oder der fiskalischen Ausführungsbehörde vorschußweise durch die Postverwaltungen geschieht und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte.

Innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres übersenden die Zentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen und Ausführungsbehörden Nachweisungen der geleisteten Zahlungen und bezeichnen die Postkassen, an welche die Rückerstattung zu erfolgen hat.[3])

Die Kosten der Unfallversicherung, soweit sie auf die Berufsgenossenschaften entfallen, also die Unfallentschädigungen, die Verwaltungskosten und die Beiträge für den Reservefonds, werden durch Beiträge aufgebracht, welche die Vorstände der Berufsgenossenschaften nach Ablauf jedes Jahres auf die Mitglieder derart umlegen, daß für jedes Jahr nur die in demselben entstandenen Kosten aufgebracht werden. Durch Statut der Berufsgenossenschaft kann bestimmt werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent, bei Knappschafts-Berufsgenossenschaften auch über diesen Prozentsatz hinaus von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eintraten. In der Tiefbauberufsgenossenschaft tritt dagegen das Kapitaldeckungsverfahren ein, nach welchem für jedes Jahr der Kapitalwerth der in demselben entstandenen Renten aufzubringen ist.[4]) Bei den Bauversicherungsanstalten werden die Kosten der Unfallversicherung kleinerer Regiebauten von höchstens sechstägiger Dauer,

---

[1]) R.-G.-Bl. 1885 S. 255; 1887 S. 523.

[2]) Vgl. Entschl. des Reichsgerichts v. 14. Mai 1887, Bd. 19 S. 67.

[3]) Vgl. darüber Geschäftsanweisung des Reichsversicherungsamtes vom 27. September 1885 (Amtl. Nachr. I, S. 224) und für die Seeunfallversicherung vom 26. Januar 1888 a. a. O. IV, S. 165.

[4]) Ueber den Berechnungsmaßstab vgl. Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 26. Januar 1889 Centr.-Bl. 1889, S. 453.

sofern die Landesgesetzgebung nicht einen anderen Vertheilungsmaßstab vorschreibt, nach dem Umlageverfahren auf Gemeindeverbände entsprechend der Bevölkerungszahl vertheilt und innerhalb der Gemeindeverbände wie Kommunalabgaben aufgebracht, diejenigen größerer Regiebauten von längerer Dauer dagegen vom Bauherren als Prämien nach einem vom Reichsversicherungsamte alle drei Jahre für jede Berufsgenossenschaft aufzustellenden Prämientarife gezahlt.

Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach einem doppelten Maßstabe. Einmal bildet die Grundlage die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten versicherten Personen und die Höhe der diesen gezahlten Löhne, wobei jedoch ein Tagelohn von mehr als 4 Mk. nur zu einem Drittel in Ansatz kommt. Außerdem werden die einzelnen Betriebe nach einem von der Genossenschaftsversammlung mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes aufzustellenden Gefahrentarife, welcher periodisch zu revidieren ist, durch die statutarisch bestimmten Genossenschaftsorgane in Gefahrenklassen eingeschätzt. Gegen die Veranlagung hat der Betriebsunternehmer binnen zweiwöchiger Frist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt. Nach diesen beiden Maßstäben der gezahlten Löhne und der Gefahrenklasse werden die Beiträge auf die einzelnen Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt.

In der Seeberufsgenossenschaft und für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe bestehen für beide Berechnungsmaßstäbe etwas andere Grundsätze. Als erste Grundlage der Erhebung dient bei Seeschiffen der abgeschätzte Bedarf derselben an Bemannung, in der Land- und Forstwirthschaft die Abschätzung der für den Betrieb im Jahresdurchschnitt erforderlichen Arbeitstage, während nur für die Betriebsbeamten spezielle Nachweisungen der Löhne und Gehälter nothwendig sind. Außerdem ist für beide Betriebszweige die Bildung von Gefahrenklassen nicht obligatorisch. Insbesondere kann dieselbe bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften unterbleiben, wenn die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten. Statutarisch kann angeordnet werden, daß die Beiträge in den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften als Zuschläge zu den direkten Staats- und Kommunalsteuern, namentlich der Grundsteuer aufzubringen sind, ausgenommen, wenn durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Unternehmers ausgeschlossen ist. Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne erhebliche Unfallgefahr, in denen wegen ihres geringen Umfanges Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, können durch die Landesgesetzgebung oder das Statut oder durch einen von der Landeszentralbehörde zu genehmigenden Beschluß der Genossenschaftsversammlung von Beiträgen ganz oder theilweise befreit werden.

Das Reichsrecht ist jedoch in Bezug auf die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ein subsidiäres. Denn die Landesgesetzgebung ist berechtigt, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge abweichend vom Reichsrechte zu regeln. Preußen hat in dieser Beziehung das Reichsrecht nicht abgeändert. Von seinen zwölf Berufsgenossenschaften haben drei die Umlegung nach dem Arbeitsbedarfe, neun nach der Grundsteuer beschlossen. Dagegen haben Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen die Umlegung nach der Grundsteuer landesgesetzlich vorgeschrieben. In Baden ist landesgesetzlich die Bemessung der Beiträge nach dem Arbeitsbedarfe angeordnet, dagegen eine abweichende statutarische Regelung ausgeschlossen worden.

Gegen die Umlegung findet seitens des einzelnen Mitgliedes der Berufsgenossenschaft binnen zwei Wochen der Einspruch beim Genossenschaftsvorstande

und gegen den darauf ergehenden Bescheid innerhalb gleicher Frist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamte statt.

Die Einziehung der Beiträge ist Sache der Genossenschaftsvorstände. Nur die Beiträge zu den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Prämien für die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen müssen gegen eine Hebegebühr von den Gemeindebehörden eingezogen und an die Berufsgenossenschaften abgeführt werden. Die Gemeindebehörde haftet in diesen Fällen für die Beiträge, rücksichtlich deren sie den Ausfall oder die fruchtlos bewirkte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann. Die Zwangsbeitreibung rückständiger Leistungen erfolgt dagegen in allen Fällen wie diejenige von Gemeindeabgaben.[1])

Demnächst haben die Berufsgenossenschaften die Forderungen der Postverwaltung zu befriedigen. Bleibt eine Berufsgenossenschaft mit der Erstattung der von der Post liquidierten Beträge länger als drei Monate im Rückstande, so ist auf Antrag der Zentralpostbehörde ein Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die Genossenschaft durch das Reichsversicherungsamt einzuleiten, wobei zunächst über die Bestände der Genossenschaftskassen verfügt, der Rest von den Mitgliedern eingezogen wird.

§ 9. Die Unfallverhütung.

Hand in Hand mit der Unfallversicherung geht die Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften. Denselben ist die Befugniß eingeräumt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder für bestimmt abzugrenzende Bezirke[2]) Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf die von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, in den Baugenossenschaften auch für Bauarbeiten von Nichtmitgliedern binnen einer angemessenen Frist zu treffenden Einrichtungen zwecks Verhütung von Unfällen und in allen Genossenschaften mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen und der Seeberufsgenossenschaft auch auf das in den Betrieben von den versicherten Arbeitern zwecks Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten. Die Vorschriften werden von dem Genossenschaftsvorstande erlassen und zwar unter Zuziehung der Arbeitervertreter, welche in diesem Falle volles Stimmrecht haben, zur Berathung und Beschlußfassung. Nur in den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften findet eine Zuziehung von Arbeitervertretern nicht statt. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, welche nur nach Anhörung der Betheiligten gegeben werden kann. Bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der Betriebsunternehmer kann eine Einschätzung zu höheren Beiträgen (höhere Gefahrenklasse) und, wenn es sich um Bauarbeiten von Nichtmitgliedern handelt, Verdoppelung der Prämie oder Exekutivstrafe bis zu 100 Mk., bei Nichtbefolgung seitens der versicherten Arbeiter Geldstrafe bis zu 6 Mk. angedroht werden. Auf Grund der Androhung erfolgt die Festsetzung der Strafe gegen Betriebsunternehmer durch den Genossenschaftsvorstand, gegen Arbeiter durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse und in deren Ermangelung von der Ortspolizeibehörde. Gegen

---

[1]) Vgl. Cirk.-Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 7. Mai 1888 in den Amtl. Nachr. IV, S. 222 ff.

[2]) Also nicht für den individuellen Fall. Vgl. Beschluß des Reichsversicherungsamts vom 5. April 1886.

die Festsetzung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde und zwar im ersten Falle an das Reichsversicherungsamt, im zweiten an die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde statt. Die Strafen des Betriebsunternehmers fließen in die Genossenschaftskasse, die des Arbeiters in die Krankenkasse, der er zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

Für die einer Berufsgenossenschaft nicht angehörigen fiskalischen Betriebe kann die Ausführungsbehörde Vorschriften über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten erlassen. Diese Vorschriften müssen jedoch, wenn sie Strafbestimmungen enthalten, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Das Recht der Polizeibehörden zum Erlasse sicherheitspolizeilicher Anordnungen geht neben der Befugniß der Berufsgenossenschaften zum Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften konkurrirend einher. Um in dieser Beziehung Kollisionen und unnöthige Anordnungen zu vermeiden, sind die genehmigten Vorschriften der Genossenschaften seitens des Vorstandes den höheren Verwaltungsbehörden und die von den Landesbehörden zu erlassenden Anordnungen den betheiligten Genossenschafts- und Sektionsvorständen mitzutheilen und zwar im letzteren Falle, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, zur vorherigen Begutachtung.

Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften können die Genossenschaften durch Beauftragte überwachen, denen die Unternehmer bei Vermeidung von Strafe bis zu 300 Mk. den Zutritt während der Betriebszeit gestatten und ihre Bücher und Listen vorlegen müssen. Nur wenn der Unternehmer die Schädigung seiner Geschäftsinteressen fürchtet, kann er vom Vorstande die Bestellung anderer, von ihm vorzuschlagender Sachverständigen auf seine Kosten verlangen. Den Beauftragten und Sachverständigen liegt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Bezug auf Betriebsgeheimnisse ob. Die Verletzung dieser Verpflichtung, auf die sie von der unteren Verwaltungsbehörde vereidigt werden, ist mit Strafe bedroht.

Die Ueberwachungskosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Nur soweit sie in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Genossenschaftsvorstand dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, der durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung zu ihrer Aufwendung Veranlassung gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten durch den Genossenschaftsvorstand findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beitreibung geschieht in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

Kap. III. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.[1])

Der dritte große Hauptzweig der deutschen Arbeiterversicherung, diejenige gegen Alter und Invalidität, beruht auf einem einzigen Gesetze, dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, welches

[1]) Vgl. v. Woedtke, Art. Invaliditäts- und Altersversicherung in v. Stengel's Wörterbuch Bd. 1, S. 681 ff. Kommentare zum Gesetze vom 22. Juni 1889 von Zeller, Nördlingen 1889; v. Woedtke, Berlin 1889; R. Freund, Berlin 1889, 2. Aufl. 1891; Landmann und Rasp, München 1891; Gebhardt, Altenburg 1891; vor allem aber der nach amtlichen Quellen bearbeitete Kommentar von Bosse und v. Woedtke, Leipzig 1890; Schäffle, Art. Alters- und Invaliditätsversicherung im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1 S. 204 ff.; Zeitschrift: die Invaliditäts- und Altersversicherung im deutschen Reiche, herausgeg. von Fey und Zeller (monatlich zweimal), Mainz 1890 ff.; auch die Kap. I, N. 1 zitirte Zeitschrift Arbeiterversorgung.

den Kreis der Versicherten gleich soweit faßt, daß eine schrittweise Ausdehnung nach Art der Unfallversicherung nicht in Aussicht steht. Da das Gesetz mit dem 1. Januar 1891 in allen seinen Theilen in Kraft getreten ist, so erscheint damit die Invaliditäts- und Altersversicherung praktisch verwirklicht. Für ein ergänzendes Eingreifen der Landesgesetzgebung ist in diesem Zweige der Arbeiterversicherung weniger Raum geblieben als in den beiden anderen. Nur hinsichtlich einzelner Punkte, auf die im folgenden zurückzukommen sein wird, ist eine landesgesetzliche Regelung zugelassen. In einem untergeordneten Punkte ist das Reichsgesetz (§ 157) modifiziert worden durch eine Novelle vom 8. Juni 1891.

§ 1. Die Versicherten.

Auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung bildet wie bei den beiden anderen Hauptzweigen der Arbeiterversicherung den Ausgangspunkt die Versicherungspflicht, der unmittelbar auf einer Rechtsnorm beruhende Zustand des Versichertseins.[1]) Diese Rechtsnorm ist entweder in dem Reichsgesetze selbst oder in einer vom Bundesrathe kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung enthalten.[2])

Der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen vom 16. Lebensjahre ab alle gegen baaren Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Seeleute, Dienstboten und alle Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen bis zu 2000 Mk. Lohn oder Gehalt mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken (§ 1). Durch den Bundesrath kann für bestimmte Berufszweige die Versicherungspflicht auf kleine Betriebsunternehmer erstreckt werden. Als solche gelten im allgemeinen alle diejenigen, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, nur bei den für andere Gewerbtreibende in eigenen Betriebsstätten arbeitenden sog. Hausgewerbtreibenden kommt es auf die Zahl der beschäftigten Personen nicht an. Auch können rücksichtlich der Hausgewerbtreibenden den Arbeitgebern dieselben Verpflichtungen auferlegt werden wie rücksichtlich anderer versicherten Arbeiter (§ 2). Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge nach einem von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Durchschnittswerthe, nicht dagegen freier Unterhalt, wenn er das einzige Entgelt der Beschäftigung bildet. Auch vorübergehende Dienstleistungen gelten als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes, soweit der Bundesrath nicht ausdrücklich Ausnahmen macht (§ 3).[3])

Ausnahmen von der Versicherungspflicht beruhen theils unmittelbar auf dem Gesetze, theils auf Beschlüssen des Bundesrathes, theils treten die Befreiungen nur auf Antrag ein. Auf Grund des Gesetzes sind befreit alle Reichs- und Staatsbeamten, die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes, die mit Pensionsberechtigung angestellten Kommunalbeamten und diejenigen Personen, welche bereits invalid sind, d. h. entweder nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter verdienen oder die reichsgesetzliche Invalidenrente beziehen.[4]) Durch Beschluß des Bundesrathes

---

[1]) Vgl. Kap. I § 1.

[2]) Vgl. Anleitung des R.-V.-A. vom 31. Oktober 1890 betr. den Kreis der versicherten Personen.

[3]) Dies ist geschehen durch Beschluß vom 27. November 1890 (Bosse und v. Woedtke S. 467*).

[4]) Dagegen schließt der Bezug der Altersrente die Versicherungspflicht gegen Invalidität nicht aus. Vgl. Beschl. des R.-V.-A. vom 26. Mai 1891.

können auf Antrag des zuständigen Organes ausgenommen werden die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften.[1]) Endlich sind auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zu befreien pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Empfänger reichsgesetzlicher Unfallrenten, sofern die Pension, das Wartegeld oder die Unfallrente wenigstens den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht (§§ 4, 7).

Die Gesammtzahl der hiernach gesetzlich versicherten Personen beträgt 7,3 Millionen männliche und 3,7 Millionen weibliche Arbeiter.

Neben der Versicherungspflicht besteht eine freiwillige Theilnahme an der Versicherung. Dieselbe ist entweder Selbstversicherung, d. h. freiwilliger Eintritt in das Versicherungsverhältniß, oder freiwillige Fortsetzung desselben, nachdem es kraft Gesetzes begründet war. In beiden Fällen ist die Versicherung nur zulässig in der Lohnklasse II. Die Selbstversicherung ist gestattet den kleinen Betriebsunternehmern und den Meistern der Hausindustrie, soweit sie der Bundesrath nicht der Versicherungspflicht unterworfen hat, vorausgesetzt, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalid sind (§ 8). Zur freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses sind diejenigen Personen befugt, welche früher in einem Versicherungsverhältnisse gestanden haben, aus demselben aber zeitweise ausgeschieden sind. Ebenso ist die freiwillige Erneuerung eines früher bestandenen, durch längere Nichtentrichtung von Beiträgen erloschenen Versicherungsverhältnisses gestattet. Bei jeder freiwilligen Theilnahme an der Versicherung ist der volle Beitrag der Lohnkasse II zu entrichten und bei Strafe eine zur Deckung des Reichszuschusses dienende Zusatzmarke (bis zu anderweiter Feststellung durch den Bundesrath 8 Pfennig für die Beitragswoche) beizubringen (§§ 117, 120, 146). Diese letztere Verpflichtung fällt fort:

1. für solche kleine Betriebsunternehmer, welche früher während mindestens 5 Beitragsjahren versicherungspflichtig gewesen sind und Beiträge entrichtet haben, dann aber selbständig geworden, in dieser Stellung regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen (§ 118),

2. auf höchstens vier Monate in dem Falle, daß ein ständiges Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber zeitweise unterbrochen, aber später fortgesetzt wird (§ 119).

§ 2. Die Wartezeit.

Die Leistungen des Reiches und der öffentlichen Versicherungsanstalten auf Grund der Invaliditäts- und Altersversicherung werden nur gewährt, nachdem eine bestimmte Zeit hindurch die Zahlung der Prämien für die Versicherten erfolgt ist. Es besteht somit für die Versicherten eine Wartezeit, nach deren Ablauf erst der Anspruch aus der Versicherung geltend gemacht werden kann.

Die Wartezeit dauert für die Altersrente dreißig, für die Invalidenrente und den Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge fünf Beitragsjahre (§§ 16, 31). Ein Beitragsjahr umfaßt die Zeit von 47 einzelnen Beitragswochen. Dieselben brauchen nicht unmittelbar auf einander zu folgen und nicht in dasselbe Kalenderjahr zu fallen. Eingerechnet wird dabei die Dauer von

[1]) Vgl. darüber Beschl. des Bundesrathes vom 18. Dezember 1890, 7. März und 18. Juni 1891.

bescheinigten, unverschuldeten Krankheiten von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen, jedoch bei längerer als einjähriger Dauer nur für ein Jahr, sowie von militärischen Dienstleistungen, für welche keine Beiträge zu entrichten sind (§§ 17, 18). Die Unterbrechungen der Beitragsleistung dürfen jedoch nicht so groß und so anhaltend sein, daß während vier auf einander folgender Kalenderjahre zusammen weniger als 47 Beitragswochen sich ergeben. Sobald die Zahl der Beiträge sich in dieser Weise vermindert, erlischt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse vorhandene Anwartschaft vorbehaltlich späterer Erneuerung (§ 32).

Während der Uebergangsperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes sind hinsichtlich der Wartezeit verschiedene Erleichterungen getroffen. Bei Invalidenrente genügt während der ersten fünf Kalenderjahre für Versicherungspflichtige ein einziges Beitragsjahr, sofern sie für die fehlenden vier Jahre, von der Erwerbsunfähigkeit an gerechnet, die thatsächliche Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachweisen, für welche Beiträge wegen noch nicht erfolgten Inkrafttretens des Gesetzes nicht zu entrichten waren (§ 156). Bei den Altersrenten wird während der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden dreißig Jahre die dreißigjährige Wartezeit derart vermindert, daß Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes älter als vierzig Jahre waren und in den diesem Zeitpunkte vorangehenden drei Jahren thatsächlich eine die Versicherungspflicht an sich begründende Beschäftigung ausgeübt haben, so viele Beitragsjahre und Beitragswochen als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und Wochen das 40. Lebensjahr überstieg, weniger aufzuweisen brauchen (§ 156).[1])

Bei der freiwilligen Theilnahme an der Versicherung greifen hinsichtlich der Wartezeit einige besondere Bestimmungen Platz. Durch die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann erfüllt werden, wenn während mindestens 117 Beitragswochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet sind. Diese Beschränkung findet jedoch während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht statt. Für die Selbstversicherung gelten während der Uebergangsperiode keine erleichternden Bestimmungen hinsichtlich der Wartezeit (§§ 117, 156).

§ 3. Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung sind zwei verschiedene Renten, eine Altersrente und eine Invalidenrente, an deren Stelle für einzelne Personen, welche nicht in den Genuß der Rente kommen, der Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge tritt. Die Renten werden in der Regel in Geld, unter Umständen aber auch ganz oder theilweise in Naturalien gewährt.

Die Invalidenrente erhält nach Ablauf der Wartezeit derjenige, welcher entweder für die Zukunft dauernd erwerbsunfähig ist, oder während eines Jahres erwerbsunfähig gewesen war. Wann Erwerbsunfähigkeit vorliegt, hat eine verständige Praxis im Geiste der sozialpolitischen Gesetzgebung zu ermitteln. Die Erwerbsunfähigkeit braucht keine absolute zu sein. Vielmehr ist nach dem Gesetze Erwerbsunfähigkeit auch dann anzunehmen, wenn der Versicherte nicht

---

[1]) Vgl. Preußische Darstellung betreffend die Nachweise während der Uebergangszeit und Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156—161 d. R.-G., beide vom 20. Februar 1890 — Bosse und v. Woedtke, a. a. O. S. 321* ff.

mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit einen Betrag zu verdienen, der gleichkommt der Summe von 1. einem Sechstel des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet sind, und 2. von einem Sechstel des dreihundertfachen Betrages des nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten ortsüblichen Tagelohnes, den gewöhnliche Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes beziehen (§§ 9, 10). Auf das Lebensalter kommt es dabei nicht an. Ebenso ist die Ursache der Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen gleichgiltig. Der Rentenanspruch fällt jedoch fort, wenn der Invalide sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens[1]) zugezogen hat, oder wenn anzunehmen ist, daß derselbe die Erwerbsunfähigkeit durch grobe Verstöße gegen die während einer Krankheit angeordneten Maßregeln veranlaßt hat (§§ 11, 12). Auch der Anspruch auf eine Unfallrente auf Grund der reichsrechtlichen Unfallversicherung schließt in Höhe der Unfallrente den Anspruch auf Invalidenrente aus (§ 9). Doch hat die Versicherungsanstalt die letztere einstweilen zu gewähren, wenn der Versicherte dies beansprucht, und kann dann ihren Regreß an die verpflichtete Berufsgenossenschaft nehmen. Streitigkeiten zwischen beiden über den Ersatzanspruch entscheidet der ordentliche Richter (§ 76).[2])

Die Altersrente hat die Zurücklegung des 70. Lebensjahres, nicht dagegen die Erwerbsunfähigkeit des Rentners zur Voraussetzung (§ 9). Sie fällt fort, sobald dem Empfänger wegen nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit auf seinen Antrag die in der Regel höhere Invalidenrente gewährt wird (§ 29).

Durch Kommunalstatut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann für einzelne Bezirke die ganze oder theilweise Ersetzung der Geldrenten durch Naturalien angeordnet werden. Es ist dies zulässig bei land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, wenn herkömmlich in der Gegend deren Lohn ganz oder zum Theil in Naturalien gezahlt wird, und der Rentenempfänger ihn in dieser Form erhalten hat, in Höhe von zwei Dritteln der Rente und bei den in den landesrechtlich üblichen Formen für Gewohnheitstrinker erklärten Personen in Höhe der ganzen Rente. Die Naturalleistung erfolgt durch den Kommunalverband, auf den dann der Rentenanspruch in Höhe derselben übergeht. Gegen den Beschluß, daß die Rente in Naturalien gezahlt werden soll, hat der Rentenempfänger binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche auch sonst Streitigkeiten zwischen dem Rentenempfänger und dem kommunalen Verbande zu entscheiden hat (§ 13).

Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inlande aufgeben, können mit dem Dreifachen der Jahresrente abgefunden werden (§ 14).

Jede Rente besteht aus zwei Theilen, einem festen Zuschusse des Reiches von je 50 Mk. und dem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage. Der Letztere richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge dergestalt, daß die Rente mit jedem Wochenbeitrage um einen gesetzlich festgestellten Betrag steigt. Die Invalidenrente wächst demgemäß je nach der Dauer der Ver-

[1]) Nach Bosse und v. Woedtke, S. 243 ist unter Verbrechen eine strafbare Handlung im Sinne des § 1 des St.-G.-B. zu verstehen. Die ratio legis trifft jedoch für alle strafbaren Handlungen zu.

[2]) Vgl. Piloty, Das Zusammentreffen von Ansprüchen aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung in der Zeitschrift Invaliditäts- und Altersversicherung, 1. Jahrgang, Nr. 2 ff.

sicherung. Dagegen sollen bei Berechnung der Altersrente immer 1410 Beitragswochen, entsprechend den dreißig Beitragsjahren der Wartezeit, in Anrechnung gebracht werden, so daß eine Steigerung der Altersrente nach der Länge der Versicherungsdauer ausgeschlossen ist (§§ 25, 26).

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden gesetzlich vier Lohnklassen nach Durchschnittslöhnen der Arbeiter gebildet. Dabei soll grundsätzlich auf die Durchschnittslöhne Bezug genommen werden, welche bei den Zwangskassen der Krankenversicherung für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge und des Krankengeldes entscheidend sind. Für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ist der Durchschnittslohn unter Berücksichtigung des Nutzungswerthes der Naturalbezüge besonders festzusetzen, für Seeleute ist der bei der Unfallversicherung zu Grunde gelegte Durchschnittslohn maßgebend, für die übrigen Versicherten, insbesondere für die Mitglieder der freien Hilfskassen, deren Krankengeld in der Regel nicht nach dem Arbeitsverdienste bemessen wird, ist der Durchschnittslohn auf den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter anzunehmen. Nach diesen Durchschnittslöhnen werden nun vier Lohnklassen gebildet. Die erste umfaßt die Durchschnittslöhne bis 350 Mk. jährlich, die zweite diejenigen von 350,01 bis 550 Mk., die dritte diejenigen von 550,01 bis 850 Mk., die vierte die von mehr als 850 Mk. Für jeden Versicherungspflichtigen müssen die Beiträge seiner Lohnklasse entrichtet werden. Arbeitgeber und Versicherter können die Aufnahme des letzteren in eine höhere, nicht aber in eine niedrigere Lohnklasse vereinbaren (§ 22). Innerhalb jeder Lohnklasse ist gesetzlich noch ein Lohnsatz festgestellt, in der ersten Klasse von 300 Mk., in der zweiten von 500 Mk., in der dritten von 720 Mk. und in der vierten von 960 Mk. Diese Lohnsätze sind jedoch lediglich für die Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten von Bedeutung (§ 23).

Die Invalidenrente beginnt mit einem Grundstocke von 60 Mk. jährlich und steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in Lohnklasse I um 2 Pf., in Lohnklasse II um 6 Pf., in Lohnklasse III um 9 Pf. und in Lohnklasse IV. um 13 Pf. Nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit und einschließlich des Reichszuschusses von 50 Mk. beträgt demnach die jährliche Invalidenrente in Lohnklasse I 114,70 Mk., in Lohnklasse II 124,10 Mk., in Lohnklasse III 131,15 Mk. und in Lohnklasse IV 140,55 Mk. Die Invalidenrente steigt dann fortgesetzt je nach der Länge der Beitragszeit, ohne daß ein gesetzliches Maximum bestände. Bei der Altersrente besteht ein Grundstock nicht, sondern es soll dreißig Jahre hindurch für jede Beitragswoche ein bestimmter Satz angerechnet werden, und zwar, wenn Beiträge für länger als dreißig Jahre entrichtet sind, entsprechend der höchsten Lohnklasse, der der Betreffende in dieser Zeit angehört hat. Die Wochensätze betragen in Lohnklasse I 4 Pf., in Lohnklasse II 6 Pf., in Lohnklasse III 8 Pf. und in Lohnklasse IV 10 Pf. Demgemäß kommt die Altersrente nach Ablauf der dreißigjährigen Wartezeit in Lohnklasse I auf 106,40 Mk., in Lohnklasse II auf 134,60 Mk., in Lohnklasse III auf 162,80 Mk. und in Lohnklasse IV auf 191 Mk. (§ 26). Für die als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt (§ 28). Zur Rentenberechnung während der Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen getroffen (§ 159).

Eine einmal bewilligte Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten ist. Wird dann später die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des Rentenbezuges

dem Versicherten wie eine bescheinigte Krankheit anzurechnen. Der Rentenbezug ruht, wenn auf Grund der reichsrechtlichen Unfallversicherung eine Unfallrente, oder wenn eine Pension oder ein Wartegeld bewilligt ist, insoweit als diese Bezüge mit der bereits bewilligten Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 415 Mk. übersteigen, ferner, wenn und so lange der Berechtigte für länger als einen Monat zur Strafe oder zur Besserung eingesperrt ist, oder so lange er nicht im Inlande wohnt. Doch kann letztere Vorschrift durch den Bundesrath für bestimmte Grenzdistrikte außer Anwendung gesetzt werden (§ 33, 34).

Grundsätzlich werden Alters- und Invalidenrenten neben sonstigen, aus öffentlichen oder privatrechtlichen Quellen fließenden Bezügen unverkürzt gezahlt. Doch sind Leistungen auf Grund der öffentlichen Armenpflege auf die Rente derart zu verrechnen, daß die letztere den Armenverbänden und Gemeinden in Höhe der geleisteten Armenunterstützung überwiesen wird. Auch können Ansprüche der Versicherten gegen bestehende Fabrik-, Knappschafts-, Seemanns-Kassen auf Alters- und Invalidenrenten oder Kapitalien bis zur Höhe des Werthes der reichsgesetzlichen Renten gekürzt werden (§§ 35, 36). Schadensersatzansprüche, welche der Invalide auf Grund seiner Erwerbsunfähigkeit nach den Rechtsnormen über außerkontrakliche Beschädigung erheben kann, gehen soweit auf die Versicherungsanstalt über, als dieselbe Renten zu gewähren hat (§ 39). Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Versicherungsanstalt und anderen fürsorgepflichtigen Rechtssubjekten wird sich nach der Natur des Anspruchs richten, in der die Versicherungsanstalt eine Singularsuccession für sich in Anspruch nimmt. Die Versicherungsanstalt wird ihren Anspruch in derselben Weise geltend zu machen haben wie der Versicherte, falls dessen Fürsorgeanspruch nicht auf die Anstalt übergegangen wäre.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch für andere Forderungen als die gesetzlichen Alimente der Ehefrau und der ehelichen Kinder und der Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände gepfändet werden (§ 40).

An die Stelle des Rentenanspruchs kann derjenige auf Rückerstattung der Beiträge treten. Einen solchen haben zwei Kategorien von Personen. Einmal steht derselbe zu weiblichen Versicherten, welche sich verheirathen, auf ihren binnen drei Monaten nach der Heirath zu stellenden Antrag in Höhe der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge. Mit dieser Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft (§ 30). Ferner haben Wittwe und hinterlassene eheliche Kinder unter fünfzehn Jahren von solchen männlichen Versicherten, welche versterben, ehe sie in den Rentengenuß getreten sind, einen Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge. Der gleiche Anspruch steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren von solchen weiblichen Versicherten zu, welche den Genuß der Rente nicht erlangt haben. Der Rückerstattungsanspruch der Hinterbliebenen fällt jedoch fort, wenn sie aus Anlaß des Todes des Versicherten einen Anspruch auf Unfallrente haben (§ 31).

§ 4. Die Aufbringung der Mittel.

Die Aufbringung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Mittel geschieht durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten.

Das Reich betheiligt sich an den Lasten der Versicherung dadurch, daß es aus seinen Mitteln nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats einen jähr-

lichen Zuschuß von 50 Mk. leistet (§ 26). Diesen Zuschuß gewährt jedoch das Reich nur den versicherungspflichtigen Personen, während die zur freiwilligen Theilnahme berechtigten den Zuschuß selbst aufbringen müssen. Außerdem übernimmt das Reich den Antheil der Renten, der auf die Dauer militärischer Dienstleistungen der Versicherten entfällt (§ 28, 89).

Die übrigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Diese sind bei der Zwangsversicherung von Arbeitgebern und Versicherten zu gleichen Theilen für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat (§ 19). Doch müssen die Arbeitgeber die Beiträge in vollem Umfange vorschießen, können aber die auf die Arbeiter entfallende Hälfte für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden dem Arbeiter bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen (§ 109). Von diesem Grundsatze können in einigen Fällen für nicht ständige Arbeiter Ausnahmen gemacht werden. Der Bundesrath oder die Versicherungsanstalt kann nämlich bestimmen, daß solche Arbeiter, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ihre Beiträge in vollem Umfange selbst beibringen und sich antheilsweise von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen (§ 111). Für den Fall, daß einer Krankenkasse die Einziehung der Beiträge für ihre Mitglieder übertragen ist, kann ferner durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder mit deren Genehmigung oder durch das Krankenkassenstatut angeordnet werden, daß diese Krankenkasse die Beiträge solcher Kassenmitglieder, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, zur einen Hälfte unmittelbar von ihren Kassenmitgliedern, zur anderen Hälfte von der Gemeinde erhebt, welche letztere diese Hälfte von den betreffenden Arbeitgebern sich wieder erstatten lassen muß (§ 112, 113, 114).

Für die Bemessung der Höhe der Beiträge hatte der Regierungsentwurf das sog. Prämiensystem vorgeschlagen, wonach durch prinzipiell gleiche Beiträge der Werth aller Renten, welche die Versicherten dereinst voraussichtlich zu beanspruchen haben werden, aufgebracht wird. Wegen der erheblichen Kapitalansammlung, die dieses Verfahren nothwendig machte, und der dadurch bedingten Herabdrückung des Zinsfußes zeigte sich in der Reichstagskommission das Bestreben, das Prämiensystem durch das Umlageverfahren zu ersetzen, so daß nur der Betrag der jeweilig aufzubringenden Renten umzulegen gewesen wäre. Seitens der Reichsregierung wurde jedoch ein dahin gehender Vorschlag für unannehmbar erklärt, weil dadurch die Zukunft auf Kosten der Gegenwart zu hoch belastet werden würde. So gelangte man endlich zu einem allseitig acceptirten Vermittlungsvorschlage, den Kapitalwerth der in einer Periode erwachsenden Renten durch die Beiträge zu decken (Kapitaldeckungsverfahren). Dabei ist nicht eine so starke Kapitalansammlung erforderlich wie bei dem Prämienverfahren, und es findet andererseits eine allmählichere Steigerung der Beiträge bis zu dem nach 80 Jahren eintretenden Beharrungszustande statt. Die Beiträge werden demgemäß nach Wochen bemessen und für bestimmte Perioden im Voraus derart festgesetzt, daß durch dieselben der Kapitalwerth der in dieser Periode voraussichtlich entstehenden Renten, soweit dieselben von der Versicherungsanstalt zu tragen sind, die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden. Die erste derartige Periode umfaßt die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, jede weitere Periode je fünf Jahre (§ 20). Für die erste Periode hat das

Gesetz selbst die Beiträge einheitlich für das ganze Reich festgesetzt und zwar sind vom Arbeitgeber und Arbeiter zusammen wöchentlich zu entrichten in Lohnklasse I 14, in Lohnklasse II 20, in Lohnklasse II 20, in Lohnklasse III 24 und in Lohnklasse IV 30 Pf. (§ 96). Während der ersten Periode darf jede Versicherungsanstalt die Beiträge für ihren Bezirk anderweitig bemessen, für die folgenden Perioden ist sie zu selbstständiger Festsetzung verpflichtet. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes (§§ 97, 98). Die Beiträge müssen innerhalb jeder Lohnklasse für alle Versicherten in gleicher Höhe festgesetzt werden, doch ist die Bildung von Gefahrenklassen dann zulässig, wenn einzelne Berufszweige die Versicherungsanstalt mehr belasten als andere (§ 24).

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Ankauf von Marken bei den Postanstalten und sonstigen, von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen. Die Marken werden von jeder Versicherungsanstalt nach Lohn- und Gefahrenklassen ausgegeben und dürfen nur in dem Bezirke der betreffenden Anstalt verwendet werden (§§ 99, 109).[1]) Die rechtzeitige Beibringung der richtigen Marken kann vom Vorstande der Versicherungsanstalt durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, die wissentliche Beibringung falscher Marken ist dagegen kriminell strafbar (§§ 143, 149). Ueber die Entwerthung der auf Grund der Versicherung beigebrachten Marken ist der Bundesrath besondere Vorschriften zu erlassen befugt (§ 109).[2])

Die Marken sind in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben. Eine solche auf seinen Namen lautende Quittungkarte muß jeder Versicherte besitzen, eventuell hat sie der Arbeitgeber auf dessen Kosten anzuschaffen. Die Einrichtung der Quittungskarte bestimmt der Bundesrath (§ 101).[3]) Die Quittungskarte, welche Raum für mindestens ein Beitragsjahr hat, ist umzutauschen, wenn sie mit Marken beklebt ist, spätestens aber vor Ablauf von vier Kalenderjahren, widrigenfalls sie ungiltig wird, auch kann der Umtausch sonst vom Versicherten jederzeit auf seine Kosten verlangt werden (§ 102). Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt bei den von den Landesregierungen zu bezeichnenden Stellen (§ 103).[4]) Bei dem Umtausche erhält der Versicherte über die bisherigen Leistungen eine besondere Bescheinigung, die alte Quittungskarte wird durch Vermittlung der Versicherungsanstalt des Bezirks an diejenige Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung eingesendet, in deren Bezirke für den Versicherten die erste Karte ausgestellt war (§§ 103, 107). Die Eintragung sonstiger Vermerke auf der Quittungskarte, namentlich über die Führung des Arbeiters ist bei Strafe verboten und hat die nothwendige Erneuerung der Karte zur Folge (§§ 108, 151).

Das Einkleben der Marken in die Quittungskarte hat in der Regel durch die Arbeitgeber, nur für unständige Arbeiter, die ihre Beiträge nach Bestimmung des Bundesraths oder des Anstaltsstatuts selbst entrichten, durch sie selbst zu geschehen. Außerdem kann durch Bestimmung der zuständigen Landesbehörde

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. September 1890 betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken. — Bosse und v. Woedtke a. a. O. S 356* ff. —; Laß, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen zur sozialpolitischen Gesetzgebung, I Versicherungsmarke und Quittungskarte, Marburg 1891.

[2]) Vgl. Beschluß vom 27. November 1890 (Bosse u. v. Woedke a. a. O. S. 467*), abgeändert durch Beschluß vom 22. Dezember 1891.

[3]) Vgl. das Formular a. a. O. S. 359*.

[4]) Vgl. Preußische Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890, a. a. O. S. 361*.

oder mit deren Genehmigung[1]) durch Statut der Versicherungsanstalt oder eines Kommunalverbandes angeordnet werden, daß das Einkleben der Marken gegen Vergütung durch die Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstige Hebestellen erfolgen soll, denen dann auch die Einziehung der Beiträge obliegt (§ 112).

§ 5. Die Versicherungsanstalten.

Als Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung ist im Gegensatze zu den ursprünglichen Plänen, die auf einen Anschluß an die Berufsgenossenschaften hinausliefen, eine von der Krankenversicherung wie von der Unfallversicherung abweichende Organisation geschaffen. Es werden nämlich Versicherungsanstalten begründet, deren Bezirke an die weiteren Kommunalverbände oder an das Gebiet einzelner Bundesstaaten angelehnt werden sollen, aber auch Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen dürfen. Solche Anstalten bestehen gegenwärtig für das ganze Reichsgebiet einunddreißig. Bei einer Versicherungsanstalt sind kraft Gesetzes alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Anstalt liegt (§ 41).

Die Errichtung der Versicherungsanstalten erfolgt durch die Landescentralbehörde mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesrathes. Ebenso sind Bezirksveränderungen nur mit Zustimmung des Bundesrathes zulässig (§§ 41, 42, 66). Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung und für die mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Versicherungsanstalten mangels einer Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen durch den Bundesrath bestimmt (§ 43). Jede Versicherungsanstalt hat die Rechte einer besonderen juristischen Person. Doch haftet, soweit das Anstaltsvermögen nicht ausreicht, für die Verbindlichkeit der Anstalt subsidiär der Kommunalverband, für den sie errichtet war, und im Unvermögensfalle desselben oder bei Errichtung der Anstalt für den Bundesstaat dieser letztere. Mehrere betheiligte Kommunalverbände oder Bundesstaaten participiren nach der Bevölkerungszahl (§ 44). Auch sind die Kosten der ersten Einrichtung von dem Kommunalverbande oder Bundesstaate vorzuschießen (§ 45).

Die inneren Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden durch ein vom Ausschusse zu errichtendes Statut geregelt, das einen bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß und der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedarf. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt. Bei wiederholter Versagung hat das Reichsversicherungsamt das Statut zu errichten. Die gleiche Genehmigung wird zu Statutenänderungen erfordert (§ 54).

Die laufende Verwaltung der Versicherungsanstalt führt ein Vorstand mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren, von dem Kommunalverbande oder Bundesstaate, für den die Anstalt errichtet war, ernannten Beamten desselben. Die Vorstandsbeamten einer über mehrere Bundesstaaten sich erstreckenden Versicherungsanstalt ernennt mangels einer Verständigung der betheiligten Staaten der Bundesrath. Die Beamten bleiben Kommunal- und Staatsbeamte, ihre und ihrer Hinterbliebenen Bezüge werden aber von der Versicherungsanstalt ersetzt. Dem Vorstande

---

[1]) Zuständig ist im Allgemeinen die Landescentralbehörde, nur für die Genehmigung von Kommunalstatuten die höhere Verwaltungsbehörde.

können ferner nach näherer Bestimmung des Statuts noch andere Personen mit und ohne Besoldung, namentlich Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören (§§ 46, 47, 64).

Als Vertretung der Interessenten besteht bei jeder Versicherungsanstalt eine aus Delegirten gebildete Generalversammlung mit der Bezeichnung „Ausschuß" unter gleichmäßiger Theilnahme der Arbeitgeber und Versicherten, die durch mindestens je fünf Delegirte vertreten sein müssen. Der Ausschuß wird nach Maßgabe der von den Landesbehörden zu erlassenden Wahlordnungen von den Vorständen der im Bezirke bestehenden Orts-, Betriebs- und Krankenkassen in getrennten Wahlhandlungen der Arbeitgeber und Versicherten und für diejenigen Versicherten, welche solchen Kassen nicht angehören, von den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Reichsangehörige männlichen Geschlechts, welche im Anstaltsbezirk wohnen und in der Verfügung über ihr Vermögen gerichtlich nicht beschränkt sind, als Arbeitgeber nur solche versicherte Personen oder ihre bevollmächtigten Betriebsleiter, als Arbeiter nur Versicherte. Für jeden Vertreter sind zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Streitigkeiten über die Wahlen entscheidet die Landesbehörde, welche die Wahlordnung erlassen hat. An die Stelle der Landesbehörde tritt für Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, das Reichsversicherungsamt (§§ 48—50, 64). Der Ausschuß hat die ihm statutarisch übertragenen Obliegenheiten. Es müssen ihm aber vorbehalten werden Errichtung und Abänderung des Anstaltstatuts, Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung von Erinnerungen dagegen, die Beschlußfassung über die Vereinigung zu Rückversicherungsverbänden und, wenn kein Aufsichtsrath errichtet ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 55).

Außer dem Ausschusse kann nach Maßgabe des Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und zur Wahrnehmung anderer ihm statutarisch übertragener Funktionen ein Aufsichtsrath, aus Arbeitgebern und Versicherten zu gleichen Theilen bestehend, gebildet werden. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben wie für die Mitglieder des Ausschusses. Die Errichtung eines Aufsichtsrathes muß erfolgen, wenn dem Vorstande keine Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Endlich müssen noch als örtliche Organe der Versicherungsanstalt Vertrauensmänner aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt werden. Die Art ihrer Bestellung und ihre Befugnisse sind ebenfalls statutarisch zu regeln. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein (§§ 51, 54).

Die von Arbeitgebern und Versicherten zu verwaltenden Aemter haben den Charakter von Ehrenämtern. Entschädigung wird nach Maßgabe des Statuts nur für baare Auslagen, den Versicherten auch für entgangenen Arbeitsgewinn geleistet. Wahlen zu Ehrenämtern können, soweit das Statut nicht etwas anderes bestimmt, von Arbeitgebern und Betriebsleitern nur unter denselben Voraussetzungen wie Vormundschaften abgelehnt werden, widrigenfalls der Vorstand Geldstrafen bis 1000 Mk. verhängen darf. Arbeiter haben von der Einberufung zu einem Amte den Arbeitgeber in Kenntniß zu setzen, wenn sie nicht der Entschädigung verlustig gehen wollen. Die Nichtleistung der Arbeit aus diesem Grunde berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer (§§ 58, 60, 62.)

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt oder diese die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes dieselben auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen (§ 61).

Zur Vertretung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches wird bei jeder Versicherungsanstalt von der Landesregierung nach Benehmen mit dem Reichskanzler ein Staatskommissar bestellt. Derselbe kann den Sitzungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme beiwohnen und ist insbesondere zur selbstständigen Einlegung von Rechtsmitteln befugt (§ 63).

Jede Versicherungsanstalt hat einen Reservefonds anzusammeln und zwar während der Beitragsperiode in solcher Höhe, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Hat er am Schluße der Periode diese Höhe nicht erreicht, so ist der Fehlbetrag in den folgenden Beitragsperioden aufzubringen. Auf Grund des Statuts kann der Reservefonds bis zum Doppelten des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages erhöht werden Ein Angreifen des Reservefonds und seiner Zinsen ist, solange er die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zuläßig (§ 21).

Mehrere Versicherungsanstalten können unter einander sich zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen, um die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen (§ 65).

Beim Ausscheiden örtlicher Bezirke aus dem Bezirke der Versicherungsanstalt verbleibt dieser ihr ganzes Vermögen gegen die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf der Verwendung von Marken der Anstalt beruhen. Führt die Veränderung eine Auflösung herbei, so geht das Vermögen der Anstalt, soweit nicht eine andere Versicherungsanstalt eintritt, mit allen Rechten und Pflichten auf den Kommunalverband oder Bundesstaat über, für den die Anstalt errichtet war. Streitigkeiten der betheiligten Versicherungsanstalten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet mangels einer Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung das Reichsversicherungsamt in der gleichen Zusammensetzung wie als Revisionsinstanz (§§ 67, 68, 133).

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt soll mindestens ein Schiedsgericht bestellt werden. Zahl und Sitz der Schiedsgerichte bestimmt die Centralbehörde des Bundesstaates und, wenn der Bezirk der Versicherungsanstalt sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem von der Centralbehörde des Bundesstaates ernannten öffentlichen Beamten als Vorsitzenden, bezw. seinem in gleicher Weise ernannten Vertreter und mindestens vier Beisitzern, welche von dem Ausschusse zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern auf fünf Jahre gewählt werden. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben wie für die Ausschußmitglieder. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Vorsitzende setzt die Vergütigungen und baaren Auslagen der Beisitzer sowie die Geldstrafen (bis 500 Mk.) gegen diejenigen fest, welche ohne hinreichenden Grund die Uebernahme oder Ausübung des Amtes verweigern. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Versicherten zu ernennen. Der Vorsitzende beruft und leitet das Schiedsgericht. Dieses kann

Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen und entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter ihnen ein Arbeitgeber und ein Versicherter, mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Uebrigen soll das Verfahren vor den Schiedsgerichten durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung geregelt werden.[1]) Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die Versicherungsanstalt, soweit das Schiedsgericht nicht den Betheiligten durch unbegründete Beweisanträge verursachte Kosten auferlegt. Nur der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter dürfen eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht erhalten (§§ 70—74).

Die Dienstaufsicht über die Versicherungsanstalten führen die Kommunal- und Staatsbehörden, insbesondere Landesversicherungsämter, soweit solche errichtet sind, über die Versicherungsanstalten, welche sich nicht über das Gebiet des Einzelstaates hinaus erstrecken, und im übrigen das Reichsversicherungsamt (§§ 131, 134). Die Kontrolle erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Legalität der Verwaltung, indem sie die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu sichern hat. Die Zweckmäßigkeit der Verwaltung kann dagegen die Aufsichtsbehörde nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen prüfen, in denen die Wirksamkeit eines Beschlusses der Anstaltsorgane von ihrer Genehmigung abhängig ist. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind endgiltig, soweit im einzelnen Falle nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 131). Bei dem Reichsversicherungsamte wird zwecks Vertheilung der Renten auf die in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und zur Theilnahme an den statistischen Arbeiten des Reichsversicherungsamtes ein besonderes Rechnungsbureau errichtet (§ 87). Das Reichsversicherungsamt ausschließlich ist endlich Revisionsinstanz bei Rentenfeststellungen gegenüber den Entscheidungen der Schiedsgerichte in der Berufungsinstanz (§§ 80, 134).

§ 6. Die Feststellung und Auszahlung der Renten.

Die Feststellung der Renten erfolgt nicht von Amtswegen, sondern nur auf einen von dem Berechtigten bei der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zu stellenden Antrag, der in gehöriger Weise zu begründen ist. Die untere Verwaltungsbehörde leitet das Verfahren ein und hat, wenn eine Invalidenrente beansprucht wird, die zuständigen Vertrauensmänner der Versicherungsanstalt und den Vorstand der Orts-, Betriebs- und Krankenkasse des Antragstellers zu hören. Demnächst stellt die Behörde die weiteren, ihr erforderlich scheinenden Ermittlungen an und sendet die Akten mit ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche nach der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet sind. Dieser Vorstand prüft die Sachlage, nimmt eventuell weitere Beweise auf und entscheidet über die Rentenfeststellung nach Einforderung der früheren Quittungskarten. Dem Antragsteller ist ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu ertheilen. Von Bescheiden, welche die Rente festsetzen, erhält der Staatskommissär abschriftliche Mitteilung (§ 75).

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller und, sofern die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt ist, auch der Staatskommissär binnen vier Wochen das Recht der Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung. Das

---

[1]) Vgl. Verordnung vom 1. Dezember 1890 betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten — R. G. Bl. 1890, S. 193 —; Komm. von Schneider, Hannover 1891.

Rechtsmittel ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 63, 77). Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, Abschrift dem Kommissar zuzustellen (§ 78). Erkennt das Schiedsgericht im Gegensatze zur Vorinstanz den Rentenanspruch im Prinzipe an, so kann es gleich die Höhe der Rente festsetzen, falls es dies nicht dem Vorstande überlassen will. Im letzteren Falle ist der Vorstand zur unverzüglichen vorläufigen Rentenfestsetzung verpflichtet, selbst wenn die Einlegung der Revision beabsichtigt wird (§ 79).

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen binnen vier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Revision beim Reichsversicherungsamte zu, welcher ebenfalls keine aufschiebende Wirkung beiwohnt. Das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz entscheidet in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nicht ständigen Mitgliedern, unter ihnen je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und unter Zuziehung mindestens eines richterlichen Beamten. Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung die nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze gewählten nicht ständigen Mitglieder ohne Beschränkung auf einen bestimmten Berufszweig. Die Revision kann sich nur auf Rechtsverletzungen stützen. Der Begriff der Rechtsverletzung ist aber weiter gefaßt als im Civilprozeßrechte. Die Revision ist nämlich nicht nur zulässig, wenn das Verfahren der Vorinstanz an wesentlichen Mängeln gelitten hat, oder die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts, sondern auch wenn sie auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruht. Damit ist in beschränktem Maaße dem Revisionsgerichte die Möglichkeit gegeben, auch die thatsächlichen Grundlagen der Vorentscheidung nachzuprüfen. Der Revisionsgrund ist in dem Revisionsantrage anzugeben, ohne daß das Reichsversicherungsamt an diesen Grund gebunden wäre. Fehlt die Angabe eines Revisionsgrundes, oder ergiebt sich bei Prüfung der Anträge, daß ein solcher nicht vorhanden ist, oder hat die Einlegung der Revision verspätet stattgefunden, so weist das Reichsversicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurück. Anderenfalls entscheidet es nach mündlicher Verhandlung und zwar bei Aufhebung des Urtheils entweder in der Sache selbst oder unter Zurückverweisung in die Vorinstanz. Das Verfahren des Reichsversicherungsamtes wird im übrigen durch eine kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung geregelt (§§ 79–82, 133).[1])

Die Anfechtung einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Rentenanspruch findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, welche jedoch durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung abgeändert werden werden können (§ 82). Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrages auf Invalidenrente ist nach Ablauf eines Jahres unbedingt, vorher jedoch nur dann zuläßig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Mangels einer solchen Bescheinigung weist die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig gestellten Antrag endgiltig zurück (§ 84).

---

[1]) Vgl. V. v. 20. Dez. 1890 betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des R.-V.-A.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn es sich um die Entziehung der Rente oder um den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen handelt. Doch ist der Erstattungsanspruch unter Beibringung der zu seiner Begründung dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet sind, geltend zu machen, auch fällt die Mitwirkung des Staatskommissars bei dem Verfahren fort, und die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung (§§ 85, 95).

Die festgestellten Renten werden auf das Reich und auf diejenigen Versicherungsanstalten vertheilt, welche an die Versicherten während der Dauer des Versicherungsverhältnisses Beiträge geleistet haben, die zurückzuerstattenden Beiträge nur auf die Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt durch das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes, welches während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Vertheilung nicht nur die Thatsache der Entrichtung von Beiträgen, sondern auch das Vorhandensein einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während der dem Inkrafttreten des Gesetzes vorangegangenen fünfzehn Jahre zu prüfen hat (§§ 89, 95, 160). Die Vertheilung der Renten ist den Vorständen der belasteten Versicherungsanstalten mitzutheilen, und diesen steht innerhalb zwei Wochen das Recht des Einspruchs zu, über welchen das Reichsversicherungsamt entscheidet (§ 90).

Nach Festsetzung der Rente erhält der Berechtigte einen Berechtigungsausweis (§ 86). Gleichzeitig ertheilt der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente festgesetzt hat, der Postverwaltung eine Zahlungsanweisung.[1] Der Post und zwar in der Regel derjenigen Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrages auf Rentenbewilligung seinen Wohnsitz hatte, liegt nämlich die Pflicht zur vorschußweisen Zahlung ob. Die Postanstalt ist dabei berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten (§ 91). Die Post rechnet demnächst mit dem Rechnungsbureau ab. Die Abrechnung vollzieht sich derart, daß die Postverwaltungen dem Rechnungsbureau periodische Nachweisungen über die geleisteten Zahlungen mittheilen, welche dann vom Rechnungsbureau auf die belasteten Versicherungsanstalten repartiert werden. Von der Repartition erhält die Postverwaltung nach Ablauf jedes Rechnungsjahres Mittheilung. Die Post bezieht für ihre Thätigkeit und ihre Auslagen keine Vergütung, doch kann sie ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von den Versicherungsanstalten einen angemessenen Betriebsfonds einziehen und hieraus die Vorschüsse bestreiten (§ 92). Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr aus den bereiten Mitteln der Anstalt zu erstatten. Sind solche Mittel nicht vorhanden, so hat der subsidiär verpflichtete weitere Kommunalverband oder Bundesstaat die erforderlichen Beiträge vorzuschießen. Gegen säumige Versicherungsanstalten wird auf Antrag der Centralbehörde von dem Reichssicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren eingeleitet (§ 93). Das gleiche Verfahren findet statt, soweit es sich um die Rückerstattung der Beiträge handelt (§ 95).

Die Fürsorge im Falle der Erwerbsunfähigkeit beschränkt sich jedoch nicht auf die Rentenzahlung. Vielmehr ist die Versicherungsanstalt befugt, für einen

[1]) Vgl. Geschäftsanweisung für die Vorstände der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post vom 29. Oktober 1890 (Amtl. Nachr. S. 515).

erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge überhaupt nicht oder nicht mehr unterliegenden Versicherten das Heilverfahren zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet. Die Versicherungsanstalt kann ferner von der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Uebernahme der Fürsorge auf ihre Kosten verlangen. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der Krankenkassen endgiltig, sofern dagegen Ersatzansprüche geltend gemacht werden, im Verwaltungsstreitverfahren und in Ermangelung eines solchen durch die ordentlichen Gerichte entschieden (§ 12).

§ 7. Besondere Kasseneinrichtungen.

Neben den Versicherungsanstalten können vom Bundesrathe besondere Kasseneinrichtungen als Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen werden, falls dieselben ihren Mitgliedern eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge sichern (§ 5). Damit werden namentlich die Pensionskassen der Eisenbahnverwaltungen für ihre Arbeiter und die Knappschaftskassen aufrecht erhalten.

Mitglieder solcher besonderen Kasseneinrichtungen genügen durch die Theilnahme an denselben der gesetzlichen Versicherungspflicht und sind demgemäß von der Betheiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten befreit. Zu den Versicherungsanstalten stehen die besonderen Kasseneinrichtungen in demselben Verhältnisse wie die Versicherungsanstalten unter einander. Auch erhalten sie für die von ihnen gewährten Renten den Reichszuschuß, sofern ein Anspruch darauf auch bei Betheiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten bestehen würde. Ebenso sind hinsichtlich der Vertheilung von Renten und der Bemessung der Rente nach der Dauer der Versicherung die besonderen Kasseneinrichtungen den allgemeinen Versicherungsanstalten gleichgestellt (§ 5, 6).

Eine Regelung der Organisation der besonderen Kasseneinrichtungen durch die Reichsgesetzgebung ist nicht erfolgt. Vielmehr bleibt hinsichtlich derselben das bisherige Recht in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.[1]

I. Die Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt.

Kap. I. Die Entwicklung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die gebundene soziale Ordnung des Mittelalters und der absoluten Monarchie erkannte auf allen drei Produktionsgebieten eine Herrschaft des Unternehmers über seine unselbständigen Arbeiter an und gestaltete auf Grund dieses Prinzips das Arbeitsverhältniß als ein besonderes Dienstverhältniß des öffentlichen Rechts. Indem diese Herrschaft rechtliche Anerkennung fand, wurden

[1]) Vgl. Schäffle, Art. Fabrikwesen im Staatswörterbuche Bd. 3, S. 476 ff.; E. Meier, Art. Fabrikgesetzgebung im Rechtslexikon Bd. 1 S. 774 ff.; Zeller, Art. Fabrikaufsichtsbeamte, Fabrikgesetzgebung in v. Stengels Wörterbuche Bd. 1, S. 372 ff.; Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Einl.) und Landmann, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Deutschland) im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 1 S. 400 ff.; Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 5 S. 704 ff.

ihr aber gleichzeitig die Grenzen ihrer Bethätigung gezogen, über welche sie nicht hinausgreifen durfte. Hierin liegt der Arbeiterschutz der gebundenen Ordnung. Die Zunftartikel und Konzessionen bestimmen positiv, in welcher Weise der Unternehmer seine Arbeiter beschäftigen darf und soll, und schützen letztere dadurch gegen eine weiter gehende Ausbeutung.

Dieser positive Arbeiterschutz ist in der freien individualistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung fortgefallen. Die Rechtsordnung betrachtet Arbeitgeber und Arbeiter als einander coordinirte Rechtspersönlichkeiten, welche auf Grund ihrer freien Willensbethätigung mit einander in ein privatrechtliches Kontraktsverhältniß treten. Im Widerspruche mit dieser rechtlichen Form ist jedoch das Arbeitsverhältniß seinem wirthschaftlichen Inhalte nach eine Herrschaft des Arbeitgebers über den Arbeiter oder der Arbeiterführer über ihre Genossen. So entsteht das Problem, Form und Inhalt wieder mit einander in Uebereinstimmung zu bringen durch eine andere rechtliche oder eine andere wirthschaftliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Bei der völligen Neugestaltung, welche das Arbeitsverhältniß mit dem Uebergange zur individualistischen Ordnung erfahren hatte, und bei den ganz neuen Gefahren, mit denen der Maschinenbetrieb die arbeitenden Klassen bedrohte, erwiesen sich die Arbeiterschutzmaßregeln des Zunftsystems als unzureichend. Während daher die Arbeiterversicherung durch allmähliche Um- und Neubildung aus der Arbeiterfürsorge der gebundenen Wirthschaftsordnung herausgewachsen ist, mußte hier eine ganz neue Grundlage für den Arbeiterschutz gelegt werden. Da man an der privatrechtlichen Form des Arbeitsverhältnisses zunächst nicht rütteln konnte und wollte, so blieb nichts anderes übrig, als den immer krasser hervortretenden Mißbräuchen entgegenzutreten durch Zivilrechtsnormen, welche einzelne privatrechtliche Abreden im Interesse der Arbeiter verboten und für nichtig erklärten, und durch Strafrechtsnormen, welche einzelne Handlungen und Unterlassungen der Arbeitgeber unter Strafe stellten. Die privatrechtliche Struktur des Arbeitsverhältnisses, welche auf der Voraussetzung der Gleichheit beider Theile beruht, wird hier corrigirt durch Rechtsnormen, welche von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgehen, daß nämlich der Arbeiter als der wirthschaftlich schwächere Theil des besonderen Schutzes bedarf. Das Problem des Arbeitsverhältnisses wird damit nicht gelöst, sondern der Widerspruch, der ursprünglich zwischen rechtlicher Form und wirthschaftlichem Inhalte des Verhältnisses bestand, in die Rechtsordnung selbst hineingetragen. Auf diesem gleichsam experimentirenden Wege, die widerstrebenden Interessen auszugleichen durch auf entgegengesetzten Prinzipien beruhende Rechtsnormen, bewegt sich die gesammte deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung bis in die neueste Zeit.

Daß dabei die Interessen der gewerblichen Arbeiter, namentlich der Fabrikarbeiter bisher eine vorwiegende, ja beinahe ausschließliche Berücksichtigung gefunden haben, erklärt sich aus zwei Gründen. Einmal war für sie das Schutzbedürfniß bei der eigenthümlichen Natur des fabrikmäßigen Maschinenbetriebes ein besonders dringendes, wenn nicht eine vollständige physische und geistige Degeneration der Arbeiterklassen eintreten sollte. Außerdem hatten es aber gerade die gewerblichen Arbeiter verstanden, ihre Interessen politisch zu vertreten, und sich an die Spitze der modernen Arbeiterbewegung zu stellen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist aus diesen Gründen im Wesentlichen identisch mit den staatlichen Maßregeln zum Schutze der gewerblichen Arbeiter, während Handlungsgehilfen und landwirthschaftliche Arbeiter erst in allerneuester Zeit einige Berücksichtigung finden.

In Preußen forderte nach dem Uebergange zur individualistischen Ordnung zuerst die Lage der jugendlichen Fabrikarbeiter das Eingreifen des Staates in das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte. Ein Regulativ vom 9. März 1839, genehmigt durch Kabinetsordre vom 6. April 1839, regelte die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter. Für Bergwerke, Fabriken, Poch- und Hüttenwerke wird die Annahme von Kindern unter neun Jahren zu regelmäßiger Beschäftigung und die Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit jugendlicher Arbeiter unter sechzehn Jahren unbedingt untersagt, im Uebrigen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter sechzehn Jahren auf eine Maximalarbeitszeit von täglich zehn Stunden beschränkt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind strafbar. Vorbehalten wird der Erlaß besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter. Zur Ueberwachung der angeordneten Einrichtungen wurden besondere Lokalkommissionen, bestehend aus Bürgermeister, Pfarrer, Aerzten, Schulvorstehern und Fabrikanten gebildet. Diese Lokalkommissionen nahmen jedoch eine bloß berathende Stellung ein.

Einen weiteren Fortschritt brachte die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche im übrigen das Regulativ von 1839 unberührt ließ. Durch dieselbe wurde insbesondere den Ortspolizeibehörden eine Kontrolle zur Pflicht gemacht, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- oder Religionsunterrichtes bedürften, Zeit dazu gelassen werde.

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen versuchte gleichzeitig mit zivilrechtlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Maßregeln zu operieren. Zur Arbeit an Sonn- und Festtagen sollte sich niemand verpflichten können, jedoch vorbehaltlich anderweiter Verabredung in dringenden Fällen. Die Bemessung der Arbeitsdauer wurde ebenfalls der freien Uebereinkunft der Betheiligten entzogen. Vielmehr war die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter des Ortes von dem aus gewählten Mitgliedern des Handwerker-, Fabrikanten- und Handelsstandes bestehenden Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. Schließlich war in der Verordnung das Verbot des Trucksystems ausgesprochen, indem Inhaber von Fabriken und diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel trieben, verpflichtet wurden, die mit der Anfertigung der Fabrikate beschäftigten Arbeiter in baarem Gelde zu befriedigen, und diesen Arbeitgebern gleichzeitig die Kreditierung von Waaren an ihre Arbeiter verboten wurde. Verletzungen dieser Verbote waren zivilrechtlich nichtig und kriminell strafbar.

Der in dem Regulativ von 1839 begründete Schutz jugendlicher Fabrikarbeiter wurde noch erweitert durch ein Gesetz vom 16. Mai 1853. Nach demselben war vom 1. Juli 1855 ab die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erst vom zurückgelegten zwölften Lebensjahre an gestattet, für jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren wurde die tägliche Arbeitszeit auf höchstens sechs Stunden und der tägliche Schulunterricht auf drei Stunden festgesetzt. Neu geregelt wurden die Pausen, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und die Führung von Arbeitsbüchern. Endlich sollten nach dem seit 1833 von England gegebenen Vorbilde Fabrikinspektoren zur Kontrolle da bestellt werden, wo sich ein Bedürfniß in dieser Beziehung ergebe. Es geschah dies zunächst für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und

Arnsberg. Nach ihrer Instruktion von 1854 sollten die Fabrikinspektoren die Arbeit jugendlicher Personen überwachen, zur Gründung von Nachhilfe- und Fortbildungsschulen anregen und den höheren Behörden Jahresberichte einreichen.

Durch eine Verordnung vom 22. September 1867 wurden das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 zum Schutze jugendlicher Fabrikarbeiter, nicht dagegen die übrigen dem Arbeiterschutze dienenden Gesetze auch in den neu erworbenen preußischen Landestheilen eingeführt.

In den übrigen deutschen Staaten war dagegen die Arbeiterschutzgesetzgebung nur höchst unvollkommen entwickelt. Vereinzelt hatten sich mit dem alten Zunftrechte auch die positiven Schutzmaßregeln desselben für Handwerksgesellen und Lehrlinge erhalten. Meist fehlten aber selbst die bescheidensten Ansätze zu einem wirksamen Arbeiterschutze. Nur in den größten Staaten, in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden hatte man einzelne Schutzmaßregeln namentlich im Interesse der jugendlichen Arbeiter getroffen, die jedoch im Allgemeinen das in Preußen bestehende Maß des Arbeiterschutzes bei weitem nicht erreichten und auch auf die gesammtdeutsche Entwicklung ohne Einfluß geblieben sind.

Die Gewerbeordnung vom 25. Juni 1869 schloß sich in ihrer ursprünglichen Fassung ziemlich eng an das bisherige preußische Recht an. Die Arbeiterschutzbestimmungen wurden aus den preußischen Gesetzen und Verordnungen einfach in die Gewerbeordnung übernommen. Nur in zwei Beziehungen geht letztere über das preußische Recht hinaus. Die für Fabrikarbeiter maßgebenden Vorschriften sollten auch gelten für die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter. Außerdem wird in Uebereinstimmung mit einer Vorschrift der sächsischen Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861, den Gewerbeunternehmern die durch Strafe und zivilrechtlichen Regreß erzwingbare Verpflichtung auferlegt, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind (§ 107).

Sehr bald nach Erlaß der Gewerbeordnung machte sich nun aber das Bedürfniß nach einem weiter gehenden Arbeiterschutze geltend. Durch Beschluß vom 30. April 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zur Veranstaltung einer Enquête über die Angemessenheit und Nothwendigkeit eines solchen auf. Dieselbe fand in den Jahren 1874 und 1875 statt, und ihre Ergebnisse wurden 1877 vom Reichskanzler publiziert. Auf Grund und unter Verwerthung der stattgehabten Ermittlungen gingen demnächst dem Reichstage zwei Gesetzentwürfe zu, von denen der eine den Arbeiterschutz, der andere die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte zum Gegenstand hatte. Nur der erstere fand jedoch seine Erledigung. Das Gesetz vom 13. Juli 1878 erging in Form einer Novelle zum Tit. VII der Gewerbeordnung. Es regelte das Lehrlingsverhältniß und die Stellung der jugendlichen Arbeiter neu, verallgemeinerte das Verbot des Trucksystems und ermächtigte den Bundesrath zum Erlasse von Verordnungen, welche die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern aus Gründen der Gesundheit und Sittlichkeit noch weiter beschränkten. Außerdem wurde das bisher nur landesrechtlich bestehende Institut der Fabrikinspektoren nunmehr von Reichs wegen obligatorisch gemacht.

Auch nach Erlaß der Novelle von 1878 ruhten die Bestrebungen nach einem weiteren Arbeiterschutze nicht. Dieselben gingen jedoch zunächst nur aus der Initiative des Reichstages hervor, während die verbündeten Regierungen sich ablehnend verhielten.

Schon 1881 interpellierte der Frhr. v. Hertling die Reichsregierung, ob eine weitere Ausbildung der Fabrikgesetzgebung in ihrer Absicht liege, erhielt jedoch unter Hinweis auf die gerade in Angriff genommene Arbeiterversicherung eine ablehnende Antwort. In der nächsten Session 1882/83 ersuchten die Abg. Hirsch und Genossen den Reichskanzler, möglichst dahin zu wirken, daß vom Bundesrathe auf Grund des § 120 G. O. Vorschriften über den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter erlassen würden. Im Herbst 1884 wurden von fast allen Parteien des Reichstages Anträge und Gesetzentwürfe betreffend den Arbeiterschutz eingebracht und sämmtlich an eine Kommission verwiesen. Diese schlug nur einen Gesetzentwurf über die Sonntagsarbeit vor, der nicht mehr zur Erledigung gelangte. Auch in der folgenden Session 1885/86 brachten wieder die verschiedensten Parteien Gesetzentwürfe ein, die gleichfalls einer Kommission überwiesen wurden. Die Kommission schlug zwei Resolutionen vor, betreffend die Vermehrung der Fabrikinspektoren und betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten. Der Reichstag schloß sich der Kommission an, der Bundesrath überwies jedoch nur die zweite Resolution dem Reichskanzler, während er diejenige bezüglich der Fabrikinspektoren ablehnte. Nachdem die Session 1886/87 durch die Auflösung des Reichstages ein frühzeitiges Ende gefunden, hatte sich derselbe in der Session 1887/88 mit neuen Arbeiterschutzanträgen zu beschäftigen, unter denen namentlich drei Gesetzentwürfe des Abg. Hitze hervorzuheben sind. Nach erfolgter Berathung in der Kommission war das Ergebniß ein vom Reichstage angenommener Gesetzentwurf über die weitere Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken, sowie zwei Resolutionen betreffend die Beschränkung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und die Veranstaltung einer Enquête über den Normalarbeitstag. Der Bundesrath verhielt sich auch diesen Reichstagsbeschlüssen gegenüber ablehnend. Dasselbe Schicksal theilte ein in der nächsten Session vom Abg. Hitze eingebrachter und vom Reichstage mit Modifikationen angenommener Gesetzentwurf über die Sonntagsheiligung.

Alle Versuche des Reichstages, eine erweiterte Arbeiterschutzgesetzgebung herzustellen, waren also an dem Widerstande des Bundesrathes gescheitert, der das Bedürfniß zu einer solchen leugnete. Da ergriff die Monarchie durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 die Initiative zu einer Ausdehnung der Sozialgesetzgebung über das Gebiet der Arbeiterversicherung hinaus.

Im Gegensatze zu der individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines der freien Vereinbarung der Betheiligten unterliegenden privatrechtlichen Kontraktes geht der zweite Erlaß davon aus, „daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“ Speziell hervorgehoben wird die Nothwendigkeit von Arbeitervertretungen zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitergebern und den Organen der Regierung. Die staatlichen Bergwerke sollten Musteranstalten der Arbeiterfürsorge werden und für den Privatbergbau die staatlichen Bergbeamten in ein organisches Verhältniß zu den Betrieben treten gleich den Fabrikinspektoren.

Die Erreichung dieses hohen Zieles, das individualistische Arbeitsverhältniß durch ein soziales zu ersetzen, schien jedoch erschwert durch die nothwendige Berücksichtigung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. Zur Ueberwindung dieses Hindernisses regte der erste an den Reichs-

kanzler gerichtete Erlaß die Berufung einer internationalen Konferenz der Hauptindustriestaaten über den Arbeiterschutz an. Vor einem näheren Eingehen auf das heutige deutsche Recht sind daher zunächst die verschiedenen Versuche eines internationalen Arbeiterschutzes zu erörtern, auf deren letztem das gegenwärtige Recht beruht.

Kap. II. Der internationale Arbeiterschutz und das deutsche Arbeiterschutzgesetz.[1])

Der Gedanke, durch internationale Vereinbarungen aller Industriestaaten einen weitgehenden Arbeiterschutz unbeschadet der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie zu sichern, tauchte zuerst in dem Lande auf, welches durch seine demokratischen Staatseinrichtungen zu einer Befriedigung der großen Volksmassen durch eine arbeiterfreundliche Gesetzgebung genöthigt war, in der Schweiz.

Schon im Jahre 1881 fragte der schweizer Bundesrath bei den Regierungen einiger der hervorragendsten europäischen Industriestaaten an, ob sie zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Arbeit in den Fabriken geneigt wären. Die Antworten ergaben ziemlich divergierende Anschauungen. Von der einen Seite wurde auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, von der anderen vor Abgabe einer definitiven Antwort eine nähere Präcisierung des Programms gewünscht. Der schweizer Bundesrath ließ infolge dessen die Angelegenheit zunächst ruhen.

Da jedoch im Laufe der folgenden Jahre die Frage des Arbeiterschutzes ein stetig wachsendes Interesse gewonnen hatte, neue Gesetze in den einzelnen Staaten theils erlassen theils vorbereitet wurden, so hielt der Bundesrath im Frühjahr 1889 die Zeit für geeignet, um auf die Sache zurückzukommen. Am 15. März 1889 erließ er ein Rundschreiben an die Regierungen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, von Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und Spanien. In diesem Rundschreiben wurde vorgeschlagen der Zusammentritt einer Delegirtenkonferenz der einzelnen Staaten, welche zu berathen hätte über 1) Verbot der Sonntagsarbeit, 2) Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben, 3) Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter, 4) Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben, 5) Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen, 6) Art und Weise der Ausführung etwa abgeschlossener internationaler Verträge. Die Konferenz sollte ihre Beschlüsse als unmaßgebliche Gutachten den Regierungen unterbreiten, und auf Grund dieser Vorschläge der Abschluß internationaler Uebereinkommen über einzelne Fragen erfolgen, welche die durch die nationale Gesetzgebung zu verwirklichenden Mindestanforderungen an den staatlichen Arbeiterschutz festzusetzen hätten. Auf dieses Rundschreiben lehnte Rußland seine Betheiligung aus Opportunitätsgründen ab, die Niederlande, Belgien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Italien und Großbritannien nahmen an, während von Deutschland, Dänemark, Spanien und Schweden-Norwegen zunächst noch keine Antwort einging. Um jedoch vorher ein ausführliches Programm ausarbeiten

---

[1]) Der Darstellung der internationalen Arbeiterschutzbewegung liegen die im Staatsarchiv Bd. 51 S. 203 ff. abgedruckten amtlichen Aktenstücke zu Grunde.

zu können, vertagte der schweizer Bundesrath die anfangs für den September 1889 in Aussicht genommene Konferenz im Juli auf das nächste Frühjahr. Am 28. Januar 1890 erließ dann der Bundesrath ein am 5. Februar in Bern expedirtes neues Rundschreiben an die Mächte unter Mittheilung eines Programmvorschlages, wonach die Konferenz auf den 5. Mai 1890 nach Bern eingeladen wurde.

Inzwischen ergingen jedoch am 4. Februar 1890 die Erlasse des deutschen Kaisers, deren erster, ohne daß der deutschen Regierung die neue Einladung des schweizer Bundesrathes bereits bekannt war, die Einladung zunächst einzelner fremder Mächte zu einer Arbeiterschutzkonferenz in Anregung brachte. Um ein der Sache selbst nicht förderliches Nebeneinandertagen der beiden Konferenzen zu vermeiden, nahm daher die Schweiz auf den Wunsch Deutschlands ihre Einladungen zurück. Am 8. Februar 1890 erließ der deutsche Reichskanzler an Frankreich, Belgien, England und die Schweiz ein Rundschreiben, welches unter Beifügung der kaiserlichen Erlasse die Anfrage an die betreffenden Regierungen enthielt, ob dieselben zur Theilnahme an einer Konferenz geneigt seien. Diese deutsche Anfrage fand allerdings bei den Mächten, an welche sie ergangen war, eine günstige Aufnahme, doch sprachen sich einige derselben mit Rücksicht auf den Passus in dem zweiten kaiserlichen Erlasse, der die Regelung der Arbeitsdauer allgemein als Staatsaufgabe bezeichnete, ausdrücklich dagegen aus, daß die Arbeitsdauer für erwachsene männliche Arbeiter zum Gegenstande einer Erörterung auf der Konferenz gemacht werde. Die deutsche Regierung erließ demgemäß am 27. Februar 1890 eine formelle Einladung zur Theilnahme an der Konferenz an Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, die Schweiz, Italien, die Niederlande und Schweden-Norwegen. Der Einladung beigefügt war ein Programm, nach dem die Berathung sich erstrecken sollte: auf die Regelung der Arbeit in Bergwerken, der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit junger Leute, der Arbeit weiblicher Personen und auf die Ausführung der vereinbarten Bestimmungen. Diese Einladung wurde von den betheiligten Regierungen mit der Maßgabe angenommen, daß die Konferenz als eine Vereinigung von Sachverständigen nur über die aufgestellten Programmpunkte berathen, aber keinerlei internationale Verpflichtungen eingehen sollte.

Auf Grund dieses Programms trat die Konferenz am 15. März 1890 in Berlin zusammen. Zum Vorsitzenden wurde der preußische Handelsminister v. Berlepsch gewählt. Zur Vorbereitung ihrer Arbeiten theilte sich die Versammlung in drei Kommissionen für Bergarbeit, für Sonntagsruhe, für Arbeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen. Die zuerst vorbehaltene Frage der Ausführung der Wünsche der Konferenz wurde später der zweiten Kommission überwiesen, welche ihre eigentlichen Arbeiten zuerst beendet hatte. Die Beschlüsse der Konferenz selbst wurden theils mit Einstimmigkeit theils mit Stimmenmehrheit gefaßt und äußerlich in die Form von Wünschen eingekleidet. Der Schluß erfolgte am 29. März 1890.

Das Ergebniß der Konferenzbeschlüsse über die einzelnen zur Diskussion gelangten Fragen ist folgendes.

Der erste Punkt betraf die Regelung der Arbeit in den Bergwerken. Die Konferenz erklärte ein Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und in südlichen Ländern unter 12 Jahren, sowie der Frauenarbeit unter Tage für wünschenswerth. In den Fällen, in denen eine Beseitigung der besonderen Gesundheitsgefahren nicht möglich war, wurde eine allgemeine Beschränkung

der Arbeitsdauer für nöthig erachtet. Im übrigen sollte auf die möglichste Sicherung der Bergarbeiter gegen Gefahren, eine ausreichende technische Ausbildung der Bergbeamten, die zu den Bergarbeitern in einem wechselseitigen Vertrauensverhältnisse stehen sollten, und auf eine Beilegung der die Kohlenförderung hemmenden Streiks durch Einigungsämter hingewirkt werden.

Hinsichtlich der Sonntagsruhe wurde ein wöchentlicher, auf den Sonntag zu legender Ruhetag als wünschenswerth erklärt für die besonders geschützten, d. h. die jugendlichen und weiblichen Personen und für alle industriellen Arbeiter. Ausnahmen sollten zulässig sein für Unternehmungen, deren Betrieb aus technischen Gründen eine Unterbrechung nicht zuließe oder nur in gewissen Jahreszeiten stattfinde oder von dem unregelmäßigen Eingreifen von Naturkräften abhänge. Aber auch in solchen Betrieben müsse den Arbeitern mindestens jeder zweite Sonntag freigehalten werden. Um die Ausnahmen nach ähnlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, habe eine Regelung derselben auf Grund vorheriger Verständigung unter den einzelnen Regierungen zu erfolgen.

Was die Kinderarbeit anbetrifft, so beschränkte sich die Konferenz auf den Wunsch der Ausschließung der Kinder unter 12, in südlichen Ländern unter 10 Jahren, sowie derjenigen, welche ihrer Volksschulpflicht noch nicht genügt hatten, von jeder Fabrikarbeit, ferner der Ausschließung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre von jeder Nacht- und Sonntagsarbeit, von ungesunder und gefährlicher Beschäftigung und endlich der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf täglich sechs Stunden, unterbrochen durch eine mindestens halbstündige Pause.

Für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren sollte Sonntags- und Nachtarbeit unzulässig und ihre tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden, unterbrochen durch Pausen von zusammen mindestens anderthalb Stunden, beschränkt sein. Hinsichtlich einzelner Industrien waren Ausnahmen, andrerseits hinsichtlich besonders ungesunder und gefährlicher Beschäftigungen noch weitere Beschränkungen für statthaft erklärt. Auch den jugendlichen männlichen Arbeitern von 16 – 18 Jahren sollte ein besonderer Schutz in Bezug auf Maximalarbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit und hervorragend ungesunde oder gefährliche Beschäftigung gewährt werden.

Für Mädchen und Frauen wurde das unbedingte Verbot der Nachtarbeit und, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten hätten, die Einführung eines Maximalarbeitstages von täglich elf Stunden, unterbrochen durch Pausen im Gesammtbetrage von mindestens anderthalb Stunden empfohlen. Ausnahmen und noch weitere Beschränkungen waren unter denselben Voraussetzungen wie für jugendliche Arbeiter vorgesehen. Die Beschäftigung von Wöchnerinnen dürfte erst vier Wochen nach der Niederkunft erfolgen.

Was schließlich die Ausführung der Konferenzbeschlüsse anbetrifft, so kamen hier die schweizer Delegirten auf die früheren Projekte ihres Bundesrathes zurück. Hiernach sollten die Staaten, welche über einzelne Punkte einig wären, bindende internationale Verträge mit einander schließen, die dann durch die nationale Gesetzgebung auszuführen wären. Eine Art internationales Bureau sollte die Ausführungsmaßregeln überwachen und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung eine Periodicität der Konferenzen stattfinden. Diese Anregung fand aber vielfach Widerstand, da namentlich Großbritannien sich weigerte, seine Fabrikgesetzgebung unter die Aufsicht einer fremden Macht zu stellen. So einigte man sich denn schließlich auf einen Vorschlag der deutschen Delegirten. Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge

geben würden, empfahl dieselbe folgende Maßregeln. Die Ausführung der in jedem Staate ergriffenen Maßnahmen sollte durch eine ausreichende Anzahl besonders qualificirter Beamten überwacht werden, welche die Regierung ernennen, und die unabhängig von Arbeitgebern wie Arbeitern wären. Die veröffentlichten Jahresberichte dieser Beamten wären den anderen Regierungen mitzutheilen. Jeder Staat würde periodische statistische Erhebungen über die Berathungsgegenstände der Konferenz veranstalten und diese statistischen Ergebnisse wie die über diese Materien erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften den anderen Staaten mittheilen. Endlich wurde eine Erneuerung der Berathungen für wünschenswerth erklärt, um die Beobachtungen, welche die auf Grund der Konferenzbeschlüsse getroffenen Maßregeln veranlaßt hätten, auszutauschen und die Zweckmäßigkeit einer Abänderung oder Ergänzung dieser Maßregeln zu prüfen.

Da die Konferenz bindende Abreden unter den betheiligten Staaten nicht getroffen hatte, noch auch nach der Art ihrer Berufung hatte fassen können, so blieb es vollständig dem Ermessen der einzelnen Staaten anheimgestellt, in wiefern sie durch ihre Gesetzgebung den Wünschen der Konferenz Folge leisten wollten oder nicht. Irgend welche völkerrechtliche Verpflichtung zu bestimmten gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen war durch die Konferenzbeschlüsse für keinen der betheiligten Staaten geschaffen.

In Deutschland war bereits vor dem Zusammentritt der Konferenz am 11. Februar 1890 der preußische Staatsrath vom Kaiser eröffnet worden, um einen Gesetzentwurf zur Berathung für die parlamentarischen Körperschaften des Reiches vorzubereiten. Dieser Entwurf wurde dann seitens der preußischen Regierung im Bundesrathe eingebracht und nach Annahme seitens desselben am 6. Mai 1890 dem Reichstage vorgelegt.

Der Entwurf hatte äußerlich die Form einer Novelle zur Gewerbeordnung. Die Wünsche der Arbeiterschutzkonferenz waren in ihm allseitig berücksichtigt. Vielfach ging er aber noch über deren Anforderungen hinaus. Außer diesen Schutzbestimmungen enthielt jedoch der Entwurf noch andere Vorschriften, durch welche der Zügellosigkeit der Arbeiter entgegengetreten werden sollte. So waren die Strafen für die bei Koalitionen begangene Nöthigung erheblich verschärft, für den Fall des Kontraktbruches sollte an die Stelle der in der Praxis meist versagenden Schadensersatzpflicht eine Buße treten, durch Ergänzung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher war eine Verstärkung der elterlichen Autorität gegenüber den jugendlichen Arbeitern beabsichtigt. Da man nun einmal eine Revision der Gewerbeordnung veranstaltete, benutzte man die Gelegenheit, auch andere, außerhalb des Arbeiterschutzes und der Arbeiterdisciplin liegende Bedürfnisse zu befriedigen, die sich in letzter Zeit herausgestellt hatten, so namentlich die Regelung der Verhältnisse der Werkmeister und Betriebsbeamten.

Bei dem Widerstreite der verschiedenen Interessen zogen sich die Verhandlungen der Reichstagskommission, der der Gesetzentwurf nach der ersten Lesung im Plenum überwiesen war, außerordentlich in die Länge. Da an eine Erledigung der Vorlage in der laufenden Session nicht zu denken war, entschloß sich die Regierung, um die Ergebnisse der Kommissionsarbeiten für die weitere Behandlung im Plenum zu retten, die Reichstagssession im Sommer 1890 nicht zu schließen, sondern bis zum Herbste zu vertagen. Nach dem Wiederzusammentritte des Reichstages beendete dann die Kommission ihre Arbeiten, und der Entwurf wurde auch vom Plenum in zweiter und dritter Lesung erledigt.

Aus den Arbeiten des Reichstages sind zahlreiche und zum Theil tief einschneidende Veränderungen des Entwurfes hervorgegangen. Die Arbeiterschutzbestimmungen sind theilweise erweitert, in einzelnen Punkten allerdings auch abgeschwächt worden. Das größte Widerstreben erregten diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche eine Verstärkung der Arbeiterdisciplin bezweckten. Abgelehnt wurde vom Reichstage die Verschärfung der Strafandrohungen für Ausübung von physischem oder psychischem Zwange bei Koalitionen. Auch der Bußanspruch bei Kontraktbruch fand nur in sehr modificirter Gestalt Zustimmung. Die Abänderungen des Reichstages erstrecken sich sowohl auf wichtige Prinzipienfragen als auch auf einzelne Details.

Nachdem die Annahme durch den Reichstag und die Sanktion durch den Bundesrath erfolgt war, wurde die Novelle zur Gewerbeordnung betreffend den Arbeiterschutz unter dem 1. Juni 1891 vom Kaiser vollzogen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist für die einzelnen Theile verschieden geregelt (Art. 9). Für die §§ 41a, 55a, 105a—f, 105h—i und 105 Abs. 3 wird er durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt, die §§ 120 und 150 Nr. 4 treten mit dem 1. Oktober 1891, das übrige Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft. Bezüglich der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit eine Beschäftigung derselben bereits stattfindet, sind bis zum 1. April 1894 Uebergangsbestimmungen vorgesehen. Den folgenden Erörterungen über das heutige Recht wird in allen Theilen bereits die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 zu Grunde gelegt.

An demselben Tage wie die Gewerbeordnungsnovelle war dem Reichstage, gleichfalls dessen wiederholt ausgesprochenen Wünschen gemäß ein Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte vorgelegt worden, welcher die Organisation der Gerichte und das Verfahren in Gewerbestreitsachen neu regeln sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde sehr schnell erledigt und nach erfolgter Kommissionsberathung bereits am 27. Juni 1890 vom Reichstage in dritter Lesung angenommen. Das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist bereits am 1. April 1891 in Kraft getreten.

II. Das heutige Arbeiterschutzrecht.

Kap. I. Das freie Arbeitsverhältniß und seine Beschränkungen.

§ 1. Die allgemeinen Grundlagen.

Der freie privatrechtliche Vertrag bildet auch heute noch in allen drei Produktionsgebieten die Rechtsgrundlage, auf der das Arbeitsverhältniß beruht. Die privatrechtliche Freiheit ist aber so tief eingreifenden Beschränkungen des öffentlichen Rechtes und zwingender Privatrechtsnormen unterworfen, daß man vielfach im Zweifel sein kann, inwiefern unter diesen Beschränkungen für die privatrechtliche Willensfreiheit überhaupt noch Raum bleibt. Jene Schranken bestehen jedoch fast ausschließlich für das gewerbliche Arbeitsverhältniß, indem die industriellen Arbeiter gegenüber den besonderen Gefahren ihres Berufes auch eines besonderen Schutzes bedurften, sie greifen nur selten herüber auf das Verhältniß der ländlichen Arbeiter und der unselbständigen Kaufleute. Es erscheint deßhalb zunächst die Feststellung des Begriffs des gewerblichen Arbeitsverhältnisses von Wichtigkeit.

Nach § 154 der Gewerbeordnung sollen sich ihre Bestimmungen über die unselbständigen gewerblichen Arbeiter auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken

überhaupt nicht und auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften nur in einzelnen Punkten beziehen. Die Begriffe des Gewerbes und des Handelsgeschäftes lassen sich aber nicht scharf von einander scheiden. Denn nach der Auffassung der Gewerbeordnung ist auch der bloße Waarenumsatz des Kaufmanns ein Gewerbe, und nach der Auffassung des Handelsgesetzbuches fällt unter den Begriff des Kaufmanns auch derjenige, welcher sich nicht auf den Umsatz beschränkt, sondern aus Rohstoffen selbst hergestellte Waaren gewerbsmäßig veräußert. Versteht man unter dem Gewerbegehilfen den Gehilfen eines Gewerbtreibenden, unter dem Handlungsgehilfen den Gehilfen eines Kaufmanns, so würde hiernach ein Unterschied zwischen beiden überhaupt nicht gemacht werden können. Eine konstante Theorie und Praxis, namentlich des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes hat daher von jeher angenommen, daß es nicht auf die Art der gewerblichen Thätigkeit des Chefs, sondern auf den Inhalt der Dienste, die Beschäftigungsart ankommt. Der Gewerbegehilfe leistet technisch gewerbliche, der Handlungsgehilfe kaufmännische Dienste. Als ein gewerbliches Arbeitsverhältniß werden wir also dasjenige aufzufassen haben, bei dem der Arbeitnehmer zu nicht kaufmännischen Diensten bei der gewerblichen Produktion verpflichtet ist. Nur auf die gewerblichen Arbeiter beziehen sich grundsätzlich die besonderen Beschränkungen der Gewerbeordnung, welche im folgenden zu erörtern sind.

a. Die Sonntagsruhe.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe erstrecken sich sowohl auf die unselbständigen gewerblichen Arbeiter als auch auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge (§ 154 G.-O.). Bezüglich der Landwirthschaft ist es dagegen lediglich der Landesgesetzgebung und polizeilichen Anordnungen anheimgestellt, ob und in welchem Umfange landwirthschaftliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen. Für die Gehilfen und Lehrlinge in Handel und Gewerbe gestaltet sich das Verhältniß in folgender Weise:

Eine Verpflichtung zur Sonn- und Festtagsarbeit, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die Gewerbeordnung gestattet wird, ist ohne civilrechtliche Wirkung. Welche Tage Festtage sind, bestimmen die Landesregierungen nach den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen (§ 105 a).

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist aber auch, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, für den Arbeitgeber strafbar (§ 146 a). Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Ruhezeit, welche für jeden Sonn- und Festtag mindestens 24, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 und für Weihnachten, Ostern und Pfingsten 48 Stunden beträgt, rechnet von 12 Uhr nachts und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. Ausnahmen sind zulässig für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht. Im Handelsgewerbe darf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden erfolgen. Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe noch weiter ausgedehnt werden. Andrerseits kann die Polizeibehörde unter besonderen Umständen, namentlich für die letzten vier Wochen vor Weih-

nachten eine Sonn- und Festtagsarbeit bis zu 10 Stunden zulassen. Die Tagesstunden der Beschäftigung bestimmt die Polizeibehörde unter Berücksichtigung der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes (§ 105 b).[1])

Ausnahmsweise ist darüber hinausgehende Sonn- oder Festtagsbeschäftigung gestattet in gewissen gesetzlich bestimmten Nothfällen, sowie mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens. In beiden Fällen findet jedoch eine besondere polizeiliche Kontrolle statt (§§ 105 c und f). Für bestimmte Gewerbebetriebe, namentlich solche, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder zu gewissen Jahreszeiten zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit nöthigen, kann der Bundesrath Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Bundesrathsverordnungen sind im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Kenntnißnahme vorzulegen (105 d). Ebenso kann für Gewerbe, deren Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend den Wind oder unregelmäßige Wasserkraft benützen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden. Anträge auf Ausnahmen für letztere Art von Betrieben sind im gewerberechtlichen Rekursverfahren (§§ 20, 21 G. O.) zu erledigen (§ 105 e).

Durch eine kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Verordnung, welche dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Kenntnißnahme vorzulegen ist, kann das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Ergeht ein solches Verbot, so finden auch auf dieses die vorerwähnten gesetzlichen Ausnahmebestimmungen Anwendung (§ 105 g).

Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit sind zulässig. Auch kann die Landes-Zentralbehörde für einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage, jedoch nicht für die drei hohen Feste, Neujahr und Himmelfahrt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote der Festtagsarbeit zulassen (§ 105 h).

Auf das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe finden die gesetzlichen Verbote der Sonntagsarbeit überhaupt keine Anwendung. Sie würden daher auf diese Gewerbe auch nicht durch kaiserliche Verordnung ausgedehnt werden können. Dagegen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter auch bei ihnen nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105 i).

Zur Sicherung des Verbotes der Sonntagsarbeit dient es, daß unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Beschränkungen, soweit eine Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe unzulässig ist, ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden darf (§ 41 a). Auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme von Musikaufführungen ꝛc., sowie das Feilbieten von Waaren oder gewerblichen Leistungen und das Ankaufen von Waaren oder Aufsuchen von

---

[1]) Vgl. dazu und zu § 41 a Preuß. Anw. d. Min. d. Inn., d. geistl. ꝛc. Angel. u. für Handel und Gewerbe vom 10. Juni 1892.

Waarenbestellungen von einer festen Niederlassung aus an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus ist an Sonn- und Festtagen verboten. Die untere Verwaltungsbehörde kann jedoch Ausnahmen hiervon zulassen, und der Bundesrath die Voraussetzungen solcher Ausnahmen allgemein regeln (§ 55a). Auch Verletzungen dieser Verbote sind mit Strafe bedroht (§ 146a).

b. Schutz- und Gesundheitsmaßregeln.

Den Gewerbeunternehmern liegt die Verpflichtung ob, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet. Dies bezieht sich namentlich auf das erforderliche Licht, Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung von Staub, Dünsten, Gasen und Abfällen, auf den Schutz gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und anderen Betriebsgefahren, die Ordnung des Betriebes und die Regelung des Verhaltens der Arbeiter im Interesse der Gefahrlosigkeit des Betriebes (§ 120a).

Der Gewerbeunternehmer muß aber auch die Einrichtungen treffen und unterhalten, und die Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe erlassen, welche zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und zur Sicherung des Anstandes erforderlich sind. Dahin gehört namentlich die Trennung nach den Geschlechtern bei der Arbeit, soweit es möglich ist, die Sorge für ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume, sowie für Bedürfnißanstalten (§ 120b).

Insbesondere haben aber die Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei Einrichtung der Betriebsstätte und bei Regelung des Betriebes die besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (§ 120c).

Die Polizeibehörden können durch Verfügung für einzelne Anlagen die Maßnahmen anordnen, welche zur Erfüllung der dem Gewerbeunternehmer obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit seiner Arbeiter erforderlich erscheinen. Namentlich kann auf diese Weise angeordnet werden, daß den Arbeitern für ihre Mahlzeiten angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume außerhalb der Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde hat der Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde, welche ihrerseits endgiltig entscheidet. Wenn die Polizeiverfügung den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft widerspricht, so ist auch der Vorstand derselben zur Einlegung der Rechtsmittel innerhalb der gleichen Fristen befugt (§ 120d).

Im Gegensatze zu diesen Anordnungen für einzelne Anlagen kann der Bundesrath allgemeine Vorschriften darüber erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der gesetzlichen Grundsätze zu genügen ist. Soweit der Bundesrath von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, können die Vorschriften durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde oder durch Polizeiverordnung nach Anhörung der Vorstände der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen erlassen werden. Auch ist der Bundesrath, nicht aber ein anderes staatliches Organ, befugt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit und der

zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Damit ist die Möglichkeit zur Einführung eines Maximalarbeitstages für erwachsene männliche Arbeiter, allerdings zunächst nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gegeben.[1]) Die durch Bundesrathsbeschluß erlassenen Vorschriften sind im Reichsgesetzblatte zu publiziren und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Kenntnißnahme vorzulegen (§ 120 e).

Die Verletzung der dem Gewerbeunternehmer in Bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit seiner Arbeiter auferlegten Verpflichtungen ist an sich nicht strafbar und könnte höchstens eine zivilrechtliche Ersatzpflicht zur Folge haben, wenn der Arbeiter dadurch körperlich verletzt oder in seiner Gesundheit geschädigt wird. Mit Strafe bedroht ist nur die Zuwiderhandlung gegen endgiltig erlassene Verfügungen der Polizeibehörde oder die allgemeinen Vorschriften des Bundesrathes oder eines staatlichen Organes (§ 147 Nr. 4). Der Richter hat dabei die Rechtsgiltigkeit der polizeilichen Verfügung nicht zu prüfen, da ihr gegenüber andere Rechtsmittel gegeben sind, sondern er hat nur festzustellen, daß die Verfügung endgiltig erlassen ist. Dagegen muß ihm eine solche Prüfung der Legalität bei den allgemeinen Vorschriften eingeräumt werden.

Neben den gesetzlichen Vorschriften und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen gehen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften konkurrirend einher. Letztere können auch seitens der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften erlassen werden und insofern erstreckt sich die besondere Fürsorge gegen Gefahren des Betriebes über den Kreis der gewerblichen Arbeiter hinaus auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

c. Lohnzahlung und Truckverbot.

Die Gewerbetreibenden einschließlich der Besitzer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Die Kreditirung von Waaren an die Arbeiter ist unzulässig. Doch dürfen die Unternehmer den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen. Für Akkordarbeiten ist auch zu einem höheren Preise die Verabfolgung von Waaren und Stoffen zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist (§ 115).

Arbeiter, deren Forderungen in anderer Weise berichtigt sind, können zu jeder Zeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Erhaltenen entgegen steht. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, an die Hilfskasse, der der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen an eine andere von der Gemeindebehörde zu bestimmmende Kasse und eventuell an die Ortsarmenkasse (§ 116). Auch sonst sind Verträge, welche den vorerwähnten Bestimmungen über den Arbeitsvertrag zuwiderlaufen, nichtig. Forderungen für

---

[1]) Der Bundesrath hat sich allerdings schon auf Grund des bisherigen Rechtes für befugt erachtet, für Gewerbe, deren besondere Gefahren nur durch Beschränkung der Arbeitszeit beseitigt werden konnten, solche anzuordnen. Vgl. z. B. wegen der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken Bek. des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (R. G. Bl. 1886 S. 69).

Waaren, welche dem Verbote zuwider kreditirt sind, können daher von dem Gläubiger weder eingeklagt noch auf andere Weise, z. B. durch Kompensation geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Die Forderungen fallen vielmehr der vorbezeichneten Kasse zu (§ 118).

Der Gewerbeunternehmer darf auch sonst keine Verabredungen mit seinen Arbeitern treffen über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung ihres Verdienstes zu einem anderen Zwecke als zur Betheiligung an Einrichtungen zwecks Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. Dem zuwider laufende Verabredungen sind nichtig (§ 117).

Dem Gewerbetreibenden selbst sind gleich zu achten dessen Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist (§ 119).

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Auch darf die Zahlung nicht an Dritte geschehen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach dem Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes rechtlich unwirksam sind (§ 115a).

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Ganzen den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. Daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;

2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Genehmigung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben (§ 119a).

Die Beschränkungen des Arbeitgebers in Bezug auf Lohnzahlung und sonstige obligatorische Verhältnisse gegenüber seinen Arbeitern beziehen sich auch auf die sog. Hausindustriellen, d. h. Personen, welche für bestimmte Gewerbtreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Diese Hausindustriellen stehen also in dieser Beziehung dem gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter vollständig gleich (§ 119b).

Abgesehen von der in bestimmten Fällen eintretenden zivilrechtlichen Nichtigkeit von Verträgen und Zahlungen, welche einem Verbotsgesetze widerstreiten, sind als Zuwiderhandlungen gegen die vorerwähnten gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften mit Strafe bedroht (§ 146 Nr. 1, 148 Nr. 13). Eine Ausnahme machen nur die Verbote von gewissen Verabredungen über die

Verwendung des Lohnes und die Lohneinbehaltung, welchen lediglich eine zivilrechtliche Wirkung beiwohnt. Die wegen Zuwiderhandlung gegen § 115 G. O. verwirkten Geldstrafen fließen nach § 146 der vorbezeichneten Hilfskasse bezw. Ortsarmenkasse zu.

d. Das Arbeitsbuch.[1])

Minderjährige Arbeiter nehmen mit Rücksicht auf diese Eigenschaft in verschiedenen Beziehungen eine andere Rechtsstellung ein als großjährige Arbeiter. Die Zulässigkeit besonderer statutarischer Bestimmungen über die Art der Lohnzahlung an sie wurde bereits erwähnt. Ihre Beschäftigung ist aber fernerhin allgemein bedingt durch die Ausstellung eines Arbeitsbuches, neben dem die bisher für Kinder in Fabriken als Surrogat vorgeschriebene Arbeitskarte fortgefallen ist.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde des Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, und, wenn ein solcher im Reichsgebiete nicht besteht, durch die Polizeibehörde des zuerst erwählten deutschen Aufenthaltortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Nur wenn die Zustimmung des Vaters nicht zu beschaffen ist oder ohne genügenden Grund zum Nachtheile des Arbeiters verweigert wird, ist eine Ergänzung durch die Gemeindebehörde zulässig. Vor der Ausstellung ist noch nachzuweisen, daß eine Volksschulpflicht des Arbeiters nicht mehr besteht, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch nicht ausgestellt war (§ 108).

Das Arbeitsbuch muß die Person des Arbeiters genau bezeichnen, seine Unterschrift enthalten und von der Behörde untersiegelt und vollzogen sein. Der Reichskanzler bestimmt die Einrichtung der Arbeitsbücher (§ 110).

Bei der Annahme eines minderjährigen Arbeiters hat der Arbeitgeber sofort das Arbeitsbuch einzufordern und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu nehmen. Die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung ist sogleich einzutragen und ebenso am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und etwaige Veränderungen in der Beschäftigung. Unzulässig ist dabei jede Eintragung eines Urtheils über Führung und Leistungen des Arbeiters und jeder sonstige Vermerk, der den Inhaber günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses wird das Arbeitsbuch dem Vater oder Vormunde, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst ausgehändigt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§§ 107, 111).

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren oder vernichtet, oder sind unzulässige Eintragungen gemacht, oder wird die Herausgabe unrechtmäßig verweigert, so kann auf Kosten des Arbeitgebers die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches verlangt werden. Außerdem begründet eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften seitens des Arbeitgebers eine Entschädigungspflicht desselben gegenüber dem Arbeiter. Dieser Entschädigungsanspruch ist jedoch binnen vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend zu machen, widrigenfalls er erlischt (§ 112).

---

[1]) Vgl. Stieda, Art. Arbeitsbuch im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. I S. 598 ff.

Sämmtlichen Arbeitern, nicht nur den minderjährigen, ist auf ihr Verlangen bei ihrem Abgange vom Unternehmer ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie auch über Führung und Leistungen auszustellen. Die Zeugnisse dürfen jedoch vom Arbeitgeber nicht mit Merkmalen versehen werden, welche den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen bezwecken. Für minderjährige Arbeiter können Vater oder Vormund verlangen, daß die Aushändigung des Zeugnisses an sie und nicht an den Arbeiter erfolge. Doch ist die Aushändigung an den Arbeiter unmittelbar auch gegen den Willen von Vater und Vormund mit Genehmigung der Gemeindebehörde statthaft (§ 113).

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Die Eintragung gesetzlich unzulässiger Vermerke in das Arbeitsbuch oder das Zeugniß ist mit Strafe bedroht (§ 146 Nr. 3), desgleichen die Annahme und Beschäftigung ohne Arbeitsbuch (§ 150 Nr. 1).

e. Arbeiter unter 18 Jahren.

Noch weiteren Beschränkungen als bei der Beschäftigung minderjähriger Arbeiter überhaupt unterliegt der Gewerbetreibende bei der Beschäftigung solcher Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

So muß derselbe beim Betriebe auf Gesundheit und Sittlichkeit derselben ganz besondere Rücksicht nehmen.

Ferner dürfen Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Entziehung derselben sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen. Daß ein mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestrafter Unternehmer Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, ist somit nicht ausgeschlossen, er darf sie nur nicht selbst anleiten, noch darf überhaupt ein Unternehmer die betreffenden Arbeiter durch Personen anleiten lassen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Entlassung der dem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (§ 106). Außerdem ist die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht (§ 150 Nr. 1).

Endlich sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren einschließlich der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls seitens der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf vorbehaltlich von Ausnahmen, welche die Zentralbehörde bis zum 1. Oktober 1894 gestatten kann, der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes oder eines mit Genehmigung der kirchlichen Behörden eingerichteten besonderen Gottesdienstes ihrer Konfession nicht verhindert sind. Dabei gelten als Fortbildungsschulen auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird. Die Nichtgewährung der erforderlichen Zeit seitens des Arbeitgebers ist mit Strafe bedroht (§§ 120, 150 Nr. 4, 154 a).

Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche

der Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht,[1]) begründet werden. Der bisher für einzelne Bundesstaaten, namentlich für Preußen vorhandene Mangel, daß jene Statuten zwar eine Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule einführen, aber keinerlei Zwangsmittel androhen konnten, während die zur Erzwingung erlassenen polizeilichen Anordnungen als über die polizeiliche Zuständigkeit hinausgehend durch die Judikatur als rechtsungiltig erklärt wurden, ist jetzt durch das Reichsrecht beseitigt. Es können nämlich durch das Statut jetzt auch die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen, insbesondere die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Zuwiderhandlung gegen diese statutarischen Vorschriften ist ebenfalls gesetzlich mit Strafe bedroht. Befreit von der statutarischen Fortbildungsschulpflicht sind diejenigen, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird (§§ 120, 150 Nr. 4). Diese statutarischen Bestimmungen können sich gleichfalls über den Kreis der gewerblichen Arbeiter hinaus auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge erstrecken (§ 154a).

§ 2. Das Arbeitsverhältniß der gewerblichen Gesellen und Gehilfen.

Der Begriff der gewerblichen Gesellen und Gehilfen, deren Arbeitsverhältniß gleich dem der übrigen Kategorien gewerblicher Arbeiter eine besondere Regelung erfahren hat, läßt sich am Besten negativ bestimmen. Es sind diejenigen gewerblichen Arbeiter, welche weder Lehrlinge noch Betriebsbeamte noch Fabrikarbeiter sind. Danach würden die ausgebildeten unselbständigen Arbeiter in handwerksmäßigen Betrieben zu den Gesellen und Gehilfen zu rechnen sein. Eine genauere Begriffsbestimmung dürfte sich kaum geben lassen, da es sich eben um flüssige wirthschaftliche Verhältnisse handelt, bei denen je nach Lage des einzelnen Falles der Charakter des Arbeitsverhältnisses und des Betriebes zu bestimmen ist.

Das Arbeitsverhältniß der Gesellen und Gehilfen beruht wie das gewerbliche Arbeitsverhältniß überhaupt nach Auffassung der heutigen Rechtsordnung auf freier Uebereinkunft beider Theile, bei der allerdings der privatrechtlichen Willensfreiheit durch die reichsgesetzlichen Beschränkungen bestimmte Grenzen gezogen sind. Vermöge des Vertrages sind Gesellen und Gehilfen verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Dagegen sind sie zu häuslichen Arbeiten nicht verbunden (§§ 105, 121).

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen und Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Bei Verabredung anderer Aufkündigungsfristen müssen dieselben für beide Theile

[1]) In Preußen bestehen landesgesetzlich solche Verpflichtungen in Hannover für Lehrlinge nach § 113 der hann. Gew.-Ordn. vom 1. August 1847 — Hann. G. S. 1847, Abth. I, S. 216 — und in Posen und Westpreußen nach dem Ges. vom 4. Mai 1886 — G. S. 1886, S. 143 —. Desgleichen besteht die Verpflichtung in gewissem Umfange in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen.

gleich sein, widrigenfalls die Vereinbarung nichtig ist (§ 122). Doch kann auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung das Arbeitsverhältniß sowohl seitens des Gesellen oder Gehilfen wie seitens des Arbeitgebers aus bestimmten gesetzlichen Gründen gelöst werden (§§ 123, 124). Außer diesen Fällen kann jeder Theil aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist (§ 124a). Ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, wird, wenn die Parteien sich darüber nicht verständigen, das Gewerbegericht zu entscheiden haben.

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag des nach dem Krankenversicherungsgesetze festgestellten ortsüblichen Tagelohnes fordern. Das gleiche Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen zu gegenüber dem Arbeitgeber, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Diese Entschädigungsforderung, welche in dem Regierungsentwurfe in korrekter Weise als Buße bezeichnet wurde, hat den Charakter einer wirklichen kontraktlichen Schadenersatzforderung, welche nur dem Höchstbetrage nach gesetzlich fixirt ist. Durch die Geltendmachung der Forderung wird daher der Anspruch auf Vertragserfüllung und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Bildet aber diese Forderung den gesetzlichen Schadensersatz, so kann statt ihrer auch nicht der Anspruch auf einen höheren durch den Kontraktbruch erwachsenen Schaden erhoben werden. Die Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß ein solcher nicht vorhanden zu sein braucht. Es wird vielmehr nur wegen der Schwierigkeit des Nachweises kraft einer Rechtsvermuthung, gegen die der Gegenbeweis ausgeschlossen ist, angenommen, daß jeder Kontraktbruch des einen Theiles dem anderen einen Vermögensschaden verursacht, letzterer also nicht erst bewiesen zu werden braucht. Ebenso steht dann die Höhe des Schadens und der Entschädigung, ohne daß es eines weiteren Beweises bedürfte, gesetzlich fest (§ 124b).

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen wirklichen Schaden oder alternativ für die an dessen Stelle tretende Entschädigung des Kontraktbrüchigen als Selbstschuldner mit verhaftet. Der durch den Kontraktbruch Geschädigte hat also die Wahl, ob er den Verleiter selbständig aus dem außerkontraktlichen Verschulden unter Nachweis des ihm dadurch erwachsenen Schadens und seiner Höhe wegen des wirklichen Schadens oder an Stelle des Kontraktbrüchigen für die von diesem zu leistende Entschädigung in Anspruch nehmen will. Die Geltendmachung des einen Anspruchs schließt natürlich die des anderen aus. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, annimmt oder während der Dauer der Verpflichtung behält. Dies gilt jedoch für höchstens 14 Tage seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die Verantwortlichkeit des neuen Arbeitgebers gegenüber dem früheren durch den Kontraktbruch geschädigten besteht auch bezüglich kontraktbrüchiger sog. Hausindustrieller, obgleich dieselben an und für sich nicht zu den Gesellen und Gehilfen gehören.

§ 3. Das Lehrlingsverhältniß.

Ebenso wenig wie den Begriff des Gesellen und Gehilfen definirt die Gewerbeordnung den des gewerblichen Lehrlings.[1] Da für die jugendlichen Fabrikarbeiter besondere Bestimmungen getroffen sind, so wird im Anschlusse an die thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse als gewerblicher Lehrling jeder zu betrachten sein, der zwecks seiner gewerblichen Ausbildung in einem nicht fabrikmäßigen Betriebe thätig ist. Das Lehrlingsverhältniß selbst beruht auf einem privatrechtlichen Vertrage des Gewerbeunternehmers einerseits und des Lehrlings bezw., wenn derselbe minderjährig ist, seines Vaters oder Vormundes andererseits. Besondere Förmlichkeiten für den Lehrvertrag sind nicht vorgeschrieben, doch bietet die schriftliche Abfassung desselben verschiedene, später zu erörternde Vortheile für den Lehrherren.

Der Lehrherr hat die gesetzliche Verpflichtung, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen und hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. Jede Verletzung dieser gesetzlichen Pflichten gegen den Lehrling seitens des Lehrherren hat als Nichterfüllung des Lehrvertrages nicht nur zivilrechtliche Wirkungen, sondern ist auch mit Strafe bedroht (§§ 126, 148 Nr. 9).

Der Lehrling andererseits ist der väterlichen Zucht des Lehrherren unterworfen und demjenigen gegenüber, der an Stelle des Lehrherren seine Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit verpflichtet (§ 127). Diese Pflichten des Lehrlings können nur erzwungen werden durch die Mittel der väterlichen Zucht, deren Handhabung allerdings nur dem Lehrherrn selbst und nicht seinem Vertreter zusteht.

Das Lehrlingsverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen solle, ist dagegen nichtig. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Probezeit kann das Lehrlingsverhältniß nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen aufgehoben werden. Der Tod des Lehrlings löst das Verhältniß ohne weiteres, so daß z. B. darüber hinaus kein Lehrgeld zu bezahlen ist, der Tod des Lehrherren nur dann, wenn die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird (§ 128). Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, wenn dieser großjährig ist, von ihm selbst die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgehoben. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr bei einem minderjährigen Lehrlinge in dessen Arbeitsbuche zu vermerken. Der Lehrling darf

[1] Die Gewerbeordnung von 1869 enthielt in § 115 die Bestimmung, als Lehrling sei jeder zu betrachten, der bei einem Lehrherren zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit trete, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfinde, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt werde. Erst die Novelle von 1878 sah von einer Legaldefinition ab.

dann binnen neun Monaten nach der Auflösung in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherren nicht beschäftigt werden (§ 131). Ein Arbeitgeber, der wissentlich diesem Verbote zuwider handelt, macht sich selbst strafbar (§ 148 Nr. 10).

Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit von einem Theile rechtswidrig gelöst, so kann dasselbe gegen den anderen Theil nur geltend gemacht werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag zu Grunde liegt und zwar in doppelter Weise. Der Lehrherr kann binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings bei der Polizeibehörde beantragen, daß diese den Lehrling zum Verbleiben in der Lehre bis zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch gerichtliches Erkenntniß nöthige. Die Zwangsmittel der Polizeibehörde sind zwangsweise Zurückführung oder Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu fünf Tagen. Weiterhin kann sowohl der Lehrling wie der Lehrherr gegen den anderen Theil, der das Verhältniß rechtswidrig gelöst hat, einen Entschädigungsanspruch, jedoch nur innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrlingsverhältnisses geltend machen (§ 132). Beim unbefugten Verlassen der Lehre seitens des Lehrlings ist die vom Lehrherren beanspruchte Entschädigung, sofern der Lehrvertrag nicht etwas Anderes bestimmt, auf einen Betrag festzusetzen, der für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber auf sechs Monate, sich bis auf die Hälfte des in dem betreffenden Gewerbe ortsüblichen Gesellenlohnes belaufen darf. Für die Zahlung der Entschädigung sind der Vater des Lehrlings, der Arbeitgeber, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet und der, welcher ihn unter Kenntniß der vorliegenden Verhältnisse in Arbeit genommen hat, als Selbstschuldner mit verhaftet. Hat der Entschädigungsberechtigte von der Person der letzteren erst später Kenntniß erhalten, so läuft die vierwöchige Frist erst von dieser Zeit an (§ 133).

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. An die Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen und andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten (§ 129).

§ 4. Das Verhältniß der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Nach der Gewerbeordnung von 1869 § 126 sollte sich das Verhältniß der Werkmeister zu ihren Arbeitgebern nach den bisherigen Vorschriften richten. Da besondere Vorschriften dieser Art nicht bestanden, so unterlagen die Werkmeister einfach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes über Dienstverträge. Bei der neuen Redaktion der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 17. Juli 1878 blieb dieser Vorbehalt bezüglich der Werkmeister fort, und es wurde nunmehr zweifelhaft, ob sie einfach als gewerbliche Arbeiter zu behandeln seien oder nicht. Der sozialen Stellung der höheren Betriebsbeamten, welche ungefähr mit den Handlungsgehilfen auf einer Stufe stehen, entsprach jedenfalls die Behandlung als Fabrikarbeiter nicht. Aber auch abgesehen davon führte die Rechtsunsicherheit zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Aus den Kreisen der Betheiligten selbst gelangten daher verschiedene Petitionen an den Reichstag wegen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse. Diesen Wünschen ist nunmehr durch die neue Gewerbeordnungsnovelle Rechnung getragen.

Begrifflich ist der Kreis des höheren Betriebspersonals schwer zu umgrenzen, da vielfach gewöhnliche Arbeiter, sog. Vorarbeiter, eine gewisse leitende Stellung einnehmen, zwischen ihnen und den eigentlichen Werkmeistern, die selbst häufig aus der Arbeiterschaft hervorgehen, aber in vielen Gewerbezweigen keine feste Grenze besteht. Die Gewerbeordnung faßt unter dem höheren Betriebspersonale zusammen die von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl. (§ 133a). Zwei wesentliche Merkmale sind hiernach für das höhere Betriebspersonal vorhanden. Einmal muß die Beschäftigung gegen feste Bezüge stattfinden. Außerdem müssen aber die Dienste von besonderer Art sein, sie müssen entweder in einer nicht bloß vorübergehenden Aufsichtsthätigkeit oder in höheren, eine besondere Vorbildung erfordernden technischen Leistungen bestehen.

Das Dienstverhältniß dieses höheren Betriebspersonales kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalender-Quartals nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (§ 133a). Außerdem kann jeder der beiden Theile vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133b). Ob ein solcher Grund vorhanden ist, wird, wenn die Betheiligten sich nicht darüber verständigen, durch richterliche Entscheidung festzustellen sein. Das Gesetz zählt jedoch exemplifizirend eine Reihe von Fällen auf, in denen insbesondere von der einen oder der anderen Seite die Aufhebung verlangt werden kann (§ 133c und d). Diese vom Gesetze aufgezählten Gründe sind also stets als relevant zu betrachten, ohne daß diese Aufzählung eine erschöpfende wäre. Wird das Dienstverhältniß aufgehoben, weil der Arbeitnehmer durch unverschuldetes Unglück an der Verrichtung der Dienste verhindert ist, so bleiben ihm seine Ansprüche auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen, jedoch abzüglich der Beträge, welche er auf Grund der Zwangsversicherung gegen Krankheit und Unfall erhält (§ 133c).

Die für gewöhnliche gewerbliche Arbeiter geltenden Bestimmungen über ihre eigene Schadensersatzpflicht im Falle des Kontraktbruchs, sowie über diejenige der Arbeitgeber, welche zum Kontraktbruch verleiten oder Kontraktbrüchige annehmen oder beschäftigen, gelten auch bezüglich des höheren Betriebspersonals. Doch sind die Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Ersatzes keiner Beschränkung unterworfen (§ 133e).

§ 5. Die Rechtsverhältnisse der Fabrikarbeiter.

Ebenso wenig wie für die Arbeiterversicherung läßt sich für die Arbeiterschutzgesetzgebung ein fester und allgemein giltiger Begriff der Fabrik aufstellen. Die Gesetzgebung hat absichtlich jede Definition vermieden. Sie setzt allerdings bisweilen fest, daß für einzelne Zweige des Arbeiterrechtes ein Betrieb mit bestimmten Merkmalen als Fabrik anzusehen sei. Eine solche Vorschrift hat jedoch einmal keine allgemeine Bedeutung, und es wird dadurch außerdem meist nicht ausgeschlossen, daß auch noch andere Betriebe für die betreffende Rechtsmaterie als Fabriken anzusehen sind. Ebenso verhält sich die Judikatur sehr zurückhaltend. Sie nimmt von jeder Begriffsbestimmung Abstand und sucht nur

nach einzelnen Kriterien, wie Betrieb durch Elementarkräfte, größere Arbeiterzahl, durchgeführte Arbeitstheilung, das Vorhandensein einer Fabrik nachzuweisen. Das Wesen einer Fabrik läßt sich also nicht allgemein juristisch bestimmen. Es ist eine Frage des konkreten Falles, ob ein Betrieb als Fabrik anzusehen ist, für deren Entscheidung die Gesetzgebung nur vereinzelt einen Hinweis gibt.

Fabrikarbeiter sind nun die in einer Fabrik beschäftigten gewerblichen Arbeiter, soweit sie nicht zu dem höheren Betriebspersonale gehören. Den Arbeitern in Fabriken gleichgestellt werden diejenigen in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften und solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden. Ob letztere Merkmale vorhanden sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgiltig (§ 154). Grundsätzlich soll sich das Arbeitsverhältniß der Fabrikarbeiter nach denselben Normen richten wie das der gewerblichen Gehilfen und Gesellen und, wenn die Fabrikarbeiter sich im Stadium der gewerblichen Ausbildung befinden, also als Lehrlinge anzusehen sind, nach den Bestimmungen über das gewerbliche Lehrlingsverhältniß.

Nur in einem Punkte besteht ein Unterschied zwischen dem Arbeitsverhältniß der Fabrikarbeiter von dem anderer gewerblicher Arbeiter. Die besondere Normirung des Entschädigungsanspruchs des Arbeitgebers gegen einen kontraktbrüchigen Arbeiter (§ 124 b) findet keine Anwendung auf die Arbeitgeber und Arbeiter von solchen größeren Fabriken, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden. Dem Unternehmer einer solchen Fabrik bleibt es also unbenommen, den Schadenersatzanspruch gegen den kontraktbrüchigen Arbeiter in gesetzlich unbeschränkter Höhe geltend zu machen. Er muß dann aber auch den Nachweis führen, daß und in welchem Betrage ihm durch den Kontraktbruch ein Vermögensschaden erwachsen ist. Will sich der Unternehmer einer solchen Fabrik dieser Eventualität entziehen, so kann er in dem Arbeitsvertrage für den Fall des Kontraktbruchs des Arbeiters eine Konventionalstrafe verabreden. Diese Konventionalstrafe ist dann aber ihrer Höhe nach gesetzlich beschränkt. Denn den Unternehmern der betreffenden Fabriken ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes auszubedingen.

Die Fabrikarbeit unterliegt ferner in einzelnen Punkten besonderen gesetzlichen Normen einschränkender Natur, welche im folgenden einzeln zu erörtern sind.

a. Die Arbeitsordnung.

Der Erlaß von Arbeitsordnungen, welche die näheren Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß des einzelnen Arbeiters und die Fabrikdisziplin enthielten, war durch das bisherige deutsche Gewerberecht nicht gesetzlich vorgeschrieben, wenn sie auch thatsächlich in vielen Fabriken bestanden. Erst die neue Gewerbeordnungsnovelle macht die Arbeitsordnungen für die größeren Fabriken obligatorisch und bestimmt gleichzeitig ihre Form und ihren Inhalt.

Die vom Fabrikunternehmer erlassene Arbeitsordnung, welche die Bedingungen angibt, unter denen er Arbeiter annimmt, und die Ordnung des Fabrikbetriebes unter Strafandrohungen gegen die zuwiderhandelnden Arbeiter regelt, bildet wirthschaftlich einen Ausdruck der Herrschaft des Unternehmers über seine Arbeiterschaft. Vom Standpunkte des freien privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, welches das Bestehen einer solchen Herrschaft ignorirt, konnte man die Arbeitsordnung nicht als objektive Rechtsnorm, sondern nur als

eine ein- für allemal aufgestellte Lex contractus betrachten, der sich jeder einzelne Arbeiter bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses als einem integrirenden Bestandtheile des Arbeitsvertrages freiwillig unterwirft. Auf dem gleichen Standpunkte steht im Wesentlichen auch noch das heutige Recht. Nur lassen verschiedene juristische Inkonsequenzen, deren es sich schuldig macht, das wahre wirthschaftliche Verhältniß hindurchblicken und damit das Unzureichende der geltenden Rechtsform des Arbeitsverhältnisses erkennen.

Der Erlaß einer Arbeitsordnung ist vorgeschrieben für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Betrieb einer solchen Fabrik, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, ist mit Strafe bedroht (§§ 134a, § 147 Nr. 4).

Enthält die Arbeitsordnung in der That nur die Bedingungen, unter denen der Unternehmer Arbeitsverträge abschließt, und die deßhalb als Bestandtheil jedes einzelnen Vertrages zu betrachten sind, so wird einzig und allein der Unternehmer die Arbeitsordnung erlassen können. Denn nur der Kontrahent vermag zu sagen, unter welchen Bedingungen er kontrahiren will. Vom Gesichtspunkte des privatrechtlichen Vertrages aus läßt sich daher keinerlei Mitwirkung anderer Personen beim Erlasse der Arbeitsordnung rechtfertigen. In Wirklichkeit ist aber das Wesen der Arbeitsordnung ein anderes. Ihre Geltung beruht nicht, wie die privatrechtliche Lehre annimmt, auf der freiwilligen Annahme jedes einzelnen Arbeiters, sondern auf der wirthschaftlichen Herrschaft des Unternehmers. Ist dies aber der Fall, so kann die Rechtsordnung auch diese Herrschaft beschränken, indem sie andere Personen zur Mitwirkung beim Erlasse der Arbeitsordnung beruft. Diesen thatsächlichen Verhältnissen hat sich auch das gegenwärtige Recht nicht vollständig entziehen können, und so bilden schon seine Bestimmungen über den Erlaß der Arbeitsordnung eine Durchbrechung des privatrechtlichen Prinzips.

Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134d). Die Arbeiterschaft hat also bei Erlaß der Arbeitsordnung keine entscheidende, sondern nur eine gutachtliche Stimme, und es ist eine Frage der thatsächlichen Umstände, inwieweit sie im gegebenen Falle ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen vermag.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist bei Vermeidung von Strafe unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlasse in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und die Erklärung beizufügen, daß und in welcher Weise die Anhörung der Arbeiterschaft erfolgt ist (§§ 134e, 148 Nr. 12). Die untere Verwaltungsbehörde kontrollirt jedoch nicht die Zweckmäßigkeit, sondern nur die Legalität der Arbeitsordnung.[1] Sie ordnet an, daß Arbeits-

[1]) Weit mehr als das deutsche Recht durchbricht in diesem Punkte das schweizer Fabrikgesetz vom 23. März 1877 das privatrechtliche Prinzip, indem es die Genehmigung der

ordnungen und Nachträge, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern sind. Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§ 134 f). Die Nichtbefolgung einer endgiltigen Anordnung der Behörde ist mit Strafe bedroht (§ 147 Nr. 5).

Die Arbeitsordnung muß von demjenigen, der sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Ihre Publikation erfolgt in der Weise, daß sie an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehangen wird. Dieser Aushang ist stets in lesbarem Zustande zu erhalten. Außerdem wird die Arbeitsordnung jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung behändigt (§§ 134 a, e). Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist strafbar (§ 149 Nr. 7).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages muß in dem Erlasse selbst bestimmt sein. Doch dürfen Arbeitsordnungen wie Nachträge frühestens zwei Wochen nach dem Erlasse in Kraft treten (§ 134 a). Dabei liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Geltung der Arbeitsordnung auch für die bereits vorher in der Fabrik thätigen Arbeiter auf deren wenigstens stillschweigender Unterwerfung unter dieselbe beruhe. Denn indem der Arbeiter weiß, daß nach zwei Wochen eine neue Arbeitsordnung in Kraft tritt, aber von seinem zweiwöchentlichen Kündigungsrechte keinen Gebrauch macht, nimmt er freiwillig für die Zukunft die neue Arbeitsordnung als integrirenden Bestandtheil des Arbeitsvertrages an. Thatsächlich ist aber auch hier das privatrechtliche Prinzip durchbrochen für diejenigen Arbeiter, die eine längere als zweiwöchentliche oder wie die Lehrlinge gar keine Kündigungsfrist haben. Bezüglich ihrer hätte man auf dem privatrechtlichen Boden nur verbleiben können durch die Bestimmung, daß die Arbeitsordnung für jeden einzelnen Arbeiter frühestens mit Ablauf der für einen jeden bestehenden Kündigungsfrist, im übrigen nur mit Zustimmung eines jeden bezw. seines gesetzlichen Vertreters in Kraft trete. Das wäre mit den Bedürfnissen einer einheitlichen Fabrikdisziplin selbstverständlich unvereinbar. Indem nun aber die Arbeitsordnung allgemein zu einem bestimmten Zeitpunkte ohne Rücksicht auf längere Kündigungsfristen in Kraft tritt, erkennt die Rechtsordnung wiederum an, daß die Arbeitsordnung mehr als Vertragsrecht, daß sie vom Unternehmer kraft seiner Herrschaft gesetztes objektives Recht für seine Arbeiter ist.

Jede Arbeitsordnung muß einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben. Sie muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus denen die Entlassung oder der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

Kantonsregierung für die Fabrikordnung erfordert. Letztere ist somit nicht auf die Kontrolle der Legalität beschränkt. Indem aber für die Fabrikordnung die staatliche Genehmigung erfordert wird, erkennt das Gesetz an, daß der Erlaß der Fabrikordnung die Aeußerung einer Herrschaft ist, welche sich bei dem ausschließlichen Herrschafts r e c h t e des Staates auch nur mit Genehmigung der Staatsgewalt vollziehen kann.

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen wegen Kontraktbruchs durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Außerdem kann der Fabrikbesitzer noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufnehmen. Aber auch ihrem Inhalte nach beschränkt sich die Arbeitsordnung nicht auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses. Denn es können in dieselbe, allerdings nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses, auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (134 b). Mit diesen letzteren Bestimmungen unterwirft die Arbeitsordnung Lebensverhältnisse ihrer rechtlichen Normirung, die mit dem Arbeitsverhältnisse selbst und der dasselbe innerhalb der gesetzlichen Schranken regelnden Vereinbarungen außer Zusammenhang stehen. Die Arbeitsordnung ist hier auch inhaltlich nicht Vertragsrecht, sondern Disziplinarrecht für das außerdienstliche Verhalten der Arbeiter.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen sind dem Betrage nach gesetzlich beschränkt. Sie dürfen in der Regel die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Nur Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Während man bisher, um diese Strafen in die privatrechtliche Form des Arbeitsverhältnisses hineinzuzwängen, dieselben für Konventionalstrafen erklärte, läßt jetzt das Gesetz selbst diese privatrechtliche Hülle fallen. Denn einmal stehen die Strafgelder nicht dem Fabrikbesitzer zu, sondern müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Außerdem bleibt neben der Strafe der Anspruch des Arbeitgebers auf Schadenersatz unberührt (§ 134 b). Die Strafen sind also keine privatrechtlichen Konventialstrafen, d. h. im voraus vertragsmäßig festgestellter Schadensersatz für den Fall vertragswidrigen Handelns, sondern Ordnungsstrafen für Vergehen gegen die Arbeiterdisziplin. Dagegen haben die Lohnverwirkungen für den Fall des Kontraktbruchs auch weiter den Charakter der Konventionalstrafe, welche grundsätzlich dem Fabrikbesitzer zufällt, wenn es auch wünschenswerth erscheint, daß er über ihre Verwendung in der Arbeitsordnung eine anderweite Verfügung trifft.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt durch den Fabrikbesitzer oder seinen Vertreter, soweit nicht ein Arbeiterausschuß mit der Entscheidung betraut ist. Gegen die Festsetzung wird aber der ordentliche Rechtsweg zuzulassen sein, da es sich um die Streitfrage handelt, ob ein Rechtsverhältniß verletzt ist, welches die heutige Rechtsordnung immerhin noch als privatrechtliches Kontraktsverhältniß auffaßt.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem staatlichen Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134 c).

Strafbar ist die Verhängung von Strafen, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, sowie die Verwendung von Strafgeldern oder wegen Kontraktbruchs einbehaltener

Lohnbeträge in einer durch die Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise (§§ 134c, 148 Nr. 11).

Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Arbeiterschutzgesetzes erlassen sind, unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselben sich nicht mit der Form des Erlasses, d. h. der Mitwirkung der Arbeiterschaft befassen, und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden auch die Vorschriften über vorherige Anhörung der Arbeiterschaft Anwendung (§ 134g). Zuwiderhandlungen gegen die hierdurch dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung sind strafbar (§ 148 Nr. 12).

Es wäre hiernach ein vergebliches Bemühen, einen einheitlichen juristischen Charakter der Arbeitsordnung nachweisen zu wollen. Wie die bestehende Rechtsordnung das Arbeitsverhältniß als ein privatrechtliches Kontraktsverhältniß auffaßt, so wird grundsätzlich auch die Arbeitsordnung nicht als objektives Recht, sondern als ein- für allemal aufgestellte Lex contractus betrachtet, welche als Vertragsrecht einen integrirenden Bestandtheil jedes von dem betreffenden Unternehmer abgeschlossenen Fabrikarbeitsvertrages bildet. Aber diese Natur der Arbeitsordnung als Vertragsrecht wird doch nach verschiedenen Richtungen durch damit nicht zu vereinigende gesetzliche Bestimmungen durchbrochen, durch Mitwirkung anderer Personen bei ihrem Erlasse, durch die rechtliche Möglichkeit ihres Inkrafttretens auch gegen den Willen des einzelnen Arbeiters, durch die Möglichkeit, in der Arbeitsordnung Bestimmungen zu treffen, welche mit dem Arbeitsverhältnisse nichts zu thun haben, durch die gesetzliche Anerkennung des disziplinaren Charakters der Ordnungsstrafen. In allen diesen Bestimmungen tritt es zu Tage, daß die Arbeitsordnung noch etwas anderes als Vertragsrecht, daß sie vom Arbeitgeber für seine Arbeiter gegebenes objektives Recht ist, welches derselbe auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß zur autonomen Satzung kraft seiner Herrschaft über die Arbeiter schafft. Aus den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsordnung läßt sich also ein einheitliches rechtliches Wesen derselben nicht entnehmen. Sie ist eine zwitterhafte Rechtsbildung mit Januskopf, wie solche gerade Perioden sozialer und politischer Neugestaltung eigenthümlich ist. Mit einer Seite gehört sie noch der individualistischen privatrechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses an, mit der anderen bereits dem neuen sozialen Rechte. In den späteren Stadien der Gesetzgebung wird die erstere Seite voraussichtlich immer mehr zu Gunsten der letzteren in den Hintergrund treten.

b. Die Arbeiterausschüsse.[1]

Ebenso wie die Arbeitsordnungen ignorirte das bisherige Recht auch die Arbeiterausschüsse, welche zum Theil schon seit Anfang der siebziger Jahre, namentlich aber zur Zeit der großen Arbeiterausstände von 1889 und 1890 in zahlreichen Fabriken geschaffen waren, um als legales Organ der Arbeiterschaft an der Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und der Handhabung der Disziplin theilzunehmen. Diese that-

[1] Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLVI, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Gutachten, Berichte, Statuten, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Prof. Dr. Max Sering. Leipzig 1890.

sächlich aus der Initiative der Betheiligten entstandenen Einrichtungen, durch welche die bisher absolut herrschaftliche Verfassung der großen Unternehmungen in eine nach gewissen Richtungen mehr oder minder beschränkte Herrschaft verwandelt und damit ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen angebahnt wurde, konnte die Gesetzgebung nicht länger unbeachtet lassen. Da jedoch solche Ausschüsse als Organe des sozialen Ausgleichs nur Werth haben, wenn sie aus der freiwilligen Entschließung der Betheiligten hervorgehen, so vermeidet es auch das gegenwärtige Recht, die Einrichtung allgemein vorzuschreiben. Dagegen sucht es indirekt die Einrichtung zu befördern.

Der Fabrikunternehmer braucht daher keinen Arbeiterausschuß zu errichten. Er muß aber vor Erlaß einer Arbeitsordnung die in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeiter oder den ständigen Arbeiterausschuß, soweit ein solcher besteht, anhören (§ 134d). Da mit einem Arbeiterausschusse leichter eine Verständigung herbeizuführen ist, als mit der großen unorganisirten Masse, so weist dadurch die Gesetzgebung den Arbeitgeber auf die Bildung eines Ausschusses hin. Ferner dürfen bestimmte Vorschriften, nämlich über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes, in die Arbeitsordnung nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses aufgenommen werden (§ 134b). Will also der Unternehmer solche Vorschriften erlassen, so muß er zur Errichtung des Ausschusses schreiten.

Indem nun die Gesetzgebung die Mitwirkung des Arbeiterausschusses in diesen einzelnen Punkten erforderte oder für einen Ersatz der Mitwirkung der gesammten Arbeiterschaft erklärte, konnte sie sich der Aufgabe nicht entschlagen, die Art der Zusammensetzung der Ausschüsse näher zu bestimmen. Dies konnte freilich nur in den allgemeinsten Grundzügen geschehen, da die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Fabriken jede einheitliche detaillirte Regelung unmöglich machen.

Als zur Mitwirkung bei Feststellung der Arbeitsordnung berufene ständige Arbeiterausschüsse gelten demgemäß nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, unter der gleichen Voraussetzung;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen (§ 134h).

Entspricht ein bestehender Arbeiterausschuß keiner dieser gesetzlich anerkannten Formen, so würde er bei Feststellung der Arbeitsordnung nicht mitwirken können. Dagegen bestände kein Hinderniß, daß er etwa als Disziplinargericht, Verwaltungsorgan für Wohlfahrtseinrichtungen, als Mittelsorgan, um Wünsche

der Arbeiterschaft zur Geltung zu bringen ꝛc., funktionirte. Allein da ein Arbeiterausschuß, der von der Mitwirkung bei Feststellung der Arbeitsordnung ausgeschlossen wäre, eine sozialpolitisch segensreiche Thätigkeit überhaupt nicht entfalten könnte, so liegt auch hierin wieder ein indirekter Zwang für den Arbeitgeber, den Ausschuß den gesetzlichen Normativbestimmungen entsprechend zu gestalten.

c. Die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen.

Besonderen Beschränkungen unterliegt die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken.

Vollständig ausgeschlossen ist die Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren. Aber auch Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist auf die Dauer von sechs Stunden, die von jungen Leuten von vierzehn bis sechzehn Jahren auf zehn Stunden täglich beschränkt (§ 135).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter müssen in der Zeit von 5½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends liegen. Damit ist also jede nächtliche Beschäftigung verboten. Außerdem sind gewisse Pausen zwischen der Arbeitszeit vorgeschrieben, bei sechsstündiger Beschäftigung eine mindestens halbstündige, im Uebrigen Mittags eine einstündige, Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige. Während der Pause darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist, und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 136).

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist gleichfalls für die Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und außerdem am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags untersagt. Fernerhin besteht für Arbeiterinnen, auch wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, ein Maximalarbeitstag und zwar von täglich elf Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden. Zwischen diesen Arbeitsstunden muß eine mindestens einstündige Mittagspause liegen. Diejenigen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens anderthalb Stunden beträgt. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach der Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137).

Ein Unternehmer, welcher diesen Verboten zuwider jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt, macht sich strafbar (§ 146 Nr. 2).

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf nur geschehen auf Grund einer schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde, in welcher die Modalitäten der Arbeit, wie Anfang und Ende, Pausen, Art der

Thätigkeit näher anzugeben sind. Bei jeder Veränderung in einem dieser Punkte ist vorher eine neue Anzeige zu machen. Ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter und ihrer Arbeitszeit, sowie ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ist in den betreffenden Fabrikräumen auszuhängen (§ 138). Zuwiderhandlungen sind strafbar (§ 149 Nr. 7).

Auf einen motivirten schriftlichen Antrag des Unternehmers kann die untere Verwaltungsbehörde wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch in einem Kalenderjahre für höchstens vierzig Tage die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Auf eine längere Zeit kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleiche Erlaubniß ertheilen, wenn die durchschnittliche Arbeitsdauer im Betriebe der gesetzlichen entspricht. Gegen die Versagung der Erlaubniß findet die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde statt. Die untere Verwaltungsbehörde führt über die ertheilten Erlaubnisse ein besonderes Verzeichniß. In gleicher Weise kann die untere Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen, für einzelne Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen zwischen $5^1/_2$ und $8^1/_2$ Uhr Abends gestatten (§ 138a). Ein Arbeitgeber, welcher den ihm hierdurch auferlegten Verpflichtungen entgegen handelt, ist strafbar (§ 149 Nr. 7).

Auch dann, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, kann die untere Verwaltungsbehörde auf vierzehn Tage, die höhere Verwaltungsbehörde auf vier Wochen und der Reichskanzler auf längere Zeit Ausnahmen von den gesetzlichen Grundsätzen über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gestatten. Auch kann der Reichskanzler wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken eine anderweite Regelung eintreten lassen (§ 139). Allgemeine Ausnahmen ist dagegen nur der Bundesrath festzusetzen befugt und zwar in zweifacher Weise. Er kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.[1]) Er kann aber umgekehrt mit Rücksicht auf die besondere Natur einzelner Fabrikationszweige innerhalb bestimmter gesetzlichen Schranken allgemeine Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften für zulässig erklären (§ 139a). Gewerbetreibende, welche den getroffenen Verfügungen entgegen handeln, werden bestraft (§ 146 Nr. 2).

Die gesetzlichen Grundsätze über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kommen auch in Betrieben zur Anwendung, die man gewöhnlich nicht als Fabriken bezeichnet.

Sie gelten für Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, mit der Maßgabe, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten, in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und auf Bauten können sie

[1]) Solche Bestimmungen sind ergangen für Walz- und Hammerwerke — Bek. v. 23. April 1879 —, für Glashütten — Bek. v. 23. April 1879 —, für Spinnereien — Bek. v. 20. Mai 1879 —, für Steinkohlenbergwerke — Bek. v. 10. Juli 1881, 12. März 1883 —, für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb — Bek. v. 3. Februar 1886 —.

durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ganz oder theilweise ausgedehnt werden (§ 154).

Auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben finden dagegen jene Grundsätze unbedingt Anwendung. Doch dürfen Arbeiterinnen in solchen Anlagen unter Tag bei Strafe nicht beschäftigt werden (§§ 154a, 146).

Die kaiserlichen Verordnungen, wie die Ausnahmebestimmungen des Bundesrathes, können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen (§ 154).

§ 6. Die staatliche Aufsicht.

Die Kontrolle der einzelnen Fabrikunternehmungen und sonstigen gewerblichen Anlagen in Bezug auf die Beobachtung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen ist an und für sich als Theil der Gewerbepolizei Aufgabe der Ortspolizeibehörden. Zu einer gleichmäßigen Durchführung reicht jedoch ihre Thätigkeit um so weniger aus, als eine wirksame Aufsicht vielfach besondere technische Kenntnisse erfordert.

Schon 1853 wurden daher in Preußen zur Kontrolle der Fabriken besondere Fabrikinspektoren nach englischem Vorbilde bestellt. Die Gewerbeordnung von 1869 schrieb dagegen ihre Bestellung nicht von Reichswegen vor, sondern überließ dieselbe den Einzelstaaten. Sachsen folgte 1872 dem preußischen Vorbilde, desgleichen Baden. Erst durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 wurde das Institut obligatorisch eingeführt. Die Fabrikinspektoren sollten als von den Einzelstaaten ernannte Staatsbeamte neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen und den Schutz der jugendlichen Arbeiter ausüben. Nur in Bezirken ohne oder mit geringem Fabrikbetriebe konnte von ihrer Anstellung abgesehen werden. Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren wurden veröffentlicht. Das gegenwärtige Recht hat nun die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren nach verschiedener Richtung ausgedehnt.[1])

Die Kontrolle über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe, der gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen und des Schutzes der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ist nicht nur für die Fabriken, sondern für alle gewerblichen Anlagen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Regelung der Zuständigkeiten zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Die Kontrollbeamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welche entweder vollständig oder im Auszuge dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind.

Die Arbeitgeber müssen die hiernach auszuführenden amtlichen Revisionen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde

---

[1]) Vgl. dazu für Preußen A. E. vom 27. April 1891 — G. S. 1891, S. 165 —, Dienst-Anw. v. 23. April 1892 für die Gewerbeaufsichtsbeamten — M.-Bl. d. inn. Verw. 1892, S. 160 —.

diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrathe oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden (§ 139 b). Eine Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers ist mit Strafe bedroht (§ 149 Nr. 7).

Kap. II. Das formelle Arbeiterschutzrecht.

§ 1. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse überhaupt.

Die heutige Rechtsordnung sieht das Arbeitsverhältniß in allen drei Produktionsgebieten als ein gewöhnliches privatrechtliches Kontraktsverhältniß an. Hieraus ergibt sich als nothwendige Folge, daß über Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse die ordentlichen Gerichte in den Formen des gewöhnlichen Zivilprozesses zu entscheiden haben. Diese Folgerung, daß das formelle Recht dem materiellen zu entsprechen hat, ist dann auch allgemein gezogen. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter finden ihre Erledigung wie alle sonstigen privatrechtlichen Differenzen. Nur in einzelnen Punkten ist man hiervon abgewichen und hat entweder für eine vorläufige schiedsrichterliche Erledigung oder für die Entscheidung in erster Instanz oder überhaupt besondere Organe bestellt. Der Rechtsgrundsatz, daß ein Rechtsstreit aus dem Arbeitsverhältnisse als ein privatrechtlicher der zivilprozessualen Entscheidung unterliegt, wird damit keineswegs durchbrochen. Es treten nur Sondergerichte, bisweilen auch ein besonderes Prozeßverfahren an die Stelle der gewöhnlichen Formen der Rechtsverfolgung.

a. Gesindestreitigkeiten.[1])

Die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde gehören zwar zur Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte. Ihrer Natur nach erfordern sie jedoch vielfach eine so schleunige Erledigung, daß die Thätigkeit der Gerichte selbst in einem summarischen Verfahren nicht immer dem praktischen Bedürfnisse genügen würde. Deßhalb räumen die meisten Gesindeordnungen der Polizei im Interesse der öffentlichen Ordnung eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges ein.

Bei der Mannigfaltigkeit des Gesinderechtes in Deutschland ist eine allgemeine Erörterung ausgeschlossen. Vielmehr erscheint eine Beschränkung auf das preußische Recht geboten, bei dem besonders die Gesindeordnung vom 8. November 1810 für die alten Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, die rheinische Gesindeordnung vom 19. November 1844 und die neuvorpommersche vom 11. November 1845 in Betracht kommen.[2])

Hiernach hat die Polizei in Gesindestreitsachen eine dreifache Thätigkeit zu entwickeln. Es gehört hierher die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gesindeverhältnisse, die Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmittel, um das Gesinde zum Antritte oder zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten und die Ausfertigung der Gesindezeugnisse an Stelle der Herrschaft, wenn das von dieser ausgestellte sich als wahrheitswidrig erweist.

---

[1]) Vgl. Jolly, Die polizeiliche Regelung des Dienstbotenwesens in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. 1, S. 1200 ff. und Art. Gesindepolizei in v. Stengels Wörterbuch Bd. 1, S. 583 ff.; Bornhak, Ueber die Thätigkeit der Polizeibehörden in Gesindestreitigkeiten in der Wochenschrift „Selbstverwaltung" 1886, S. 105 ff.

[2]) Eine Uebersicht der verschiedenen in Preußen geltenden Gesindeordnungen s. bei Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 208 ff.

Die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gesindeverhältnisse räumen die meisten Gesindeordnungen allgemein der Ortspolizeibehörde ein, so die rheinische § 47, die neuvorpommersche § 171, die nassauische und fuldaische. Einen anderen Standpunkt nimmt die Gesindeordnung von 1810 §§ 32 ff., 83 ein, indem sie der Polizei eine Entscheidung nur in beschränkterem Maße zugesteht. Lohn, Kostgeld oder Beköstigung, wie Menge und Beschaffenheit der Kost des Gesindes beruhen auf freier Vereinbarung und in Ermangelung solcher darauf, was einem Gesinde derselben Klasse zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde. Die Polizei soll hier bestimmen, was in dieser Beziehung Regel ist. In derselben Weise soll die Polizei entscheiden, in welcher Zeit die Livree verdient ist. Die Entscheidungsbefugniß der Polizei ist also hier keine allgemeine, sondern erstreckt sich nur auf Streitigkeiten über Lohn, Kostgeld, Beköstigung und Livree. Einer dritten Art von Gesindeordnungen endlich, wozu namentlich sämmtliche hannöversche Dienstbotenordnungen gehören, ist die vorläufige Entscheidung der Polizei über Streitigkeiten, die nicht den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes zum Gegenstande haben, vollständig unbekannt. Soweit die vorläufige Entscheidung der Polizei besteht, erfolgt dieselbe vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges und ist selbst nicht vollstreckbar.[1]) Es handelt sich also nur um einen Sühneversuch, nach dessen Fehlschlagen den Parteien zur Geltendmachung ihrer Rechte nur die Erhebung der Klage übrig bleibt. Die polizeiliche Entscheidung erfolgt zwar vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, doch ist nirgends bestimmt, daß der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden könnte, nachdem die Polizeibehörde entschieden hat. Dem Zwecke des Gesetzgebers würde es auch geradezu zuwiderlaufen, wollte der Richter sich durch Urtheil, statt in der Sache selbst zu erkennen, für unzuständig erklären, weil die Polizei noch nicht entschieden habe.

Die zweite Gruppe bilden die Streitigkeiten über Antritt und Fortsetzung des Dienstes. Im Grunde genommen fallen dieselben unter den allgemeinen Begriff der der vorläufigen Entscheidung und gütlichen Vermittlung der Polizeibehörde unterliegenden Gesindestreitigkeiten. Die Besonderheit besteht nur in der Anwendung des obrigkeitlichen Zwanges gegen das Gesinde. Wenn die Herrschaft sich unberechtigt weigert, das gemiethete Gesinde anzunehmen oder zu behalten, so soll sie zwar von der Polizei dazu angehalten werden. Bei beharrlicher Weigerung der Herrschaft steht aber der Polizei gegen diese kein Zwang zu, sondern es bleibt dem benachtheiligten Gesinde zur weiteren Verfolgung seiner Rechte nur die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges übrig. Diese Streitigkeiten sind also von der zuerst erwähnten Gruppe in nichts verschieden. Dagegen bestimmen fast sämmtliche Gesindeordnungen, so die der alten Provinzen, die fuldaische und die hannöverschen Dienstbotenordnungen, daß das Gesinde, welches den Dienst anzutreten oder fortzusetzen sich unberechtigter Weise weigert, von der Polizei durch Zwangsmittel, namentlich durch polizeiliche Zuführung zur Herrschaft dazu angehalten werden soll, sofern die Herrschaft dies beantragt. Der Anwendung des Zwanges hat selbstverständlich eine polizeiliche Untersuchung des Sachverhaltes vorauszugehen, um festzustellen, ob die Weigerung des Gesindes eine berechtigte ist oder nicht. An diese

[1]) Zwar sollen nach der rheinischen und neuvorpommerschen Gesindeordnung die Polizeibehörden ihre Entscheidungen sofort zur Ausführung bringen. Dies kann sich jedoch nur auf Streitigkeiten über Dienstantritt und Fortsetzung und Gesindezeugnisse beziehen, da im Uebrigen privatrechtliche Verpflichtungen nicht durch polizeilichen Zwang verwirklicht werden können.

Untersuchung muß sich die Entscheidung der Polizeibehörde anschließen. Das ganze Verfahren gestaltet sich also wie in dem ersten Falle. Nur ist, wenn die eine Partei, das Gesinde, sich der polizeilichen Entscheidung nicht fügt, damit nicht etwa die Thätigkeit der Polizei überhaupt beendet, sondern es greift nunmehr die polizeiliche Zwangsgewalt Platz.

Gegen diese polizeilichen Zwangsverfügungen sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen alle übrigen polizeilichen Verfügungen, also die Verwaltungsbeschwerde und die Klage bei den Verwaltungsgerichten.[1]) Daneben findet aber auch die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der Zivilklage statt. Letztere ist an eine Präklusivfrist nicht gebunden, in dem Zivilprozesse wird aber auch gar nicht über die Berechtigung und Verfügung, sondern lediglich über den Privatrechtsanspruch entschieden. Wenn ein solcher der Herrschaft gegen das Gesinde auf Antritt und Fortsetzung des Dienstes nicht anerkannt wird, so verliert damit freilich auch die polizeiliche Verfügung ihre rechtliche Grundlage.[2])

Endlich soll nach den Gesindeordnungen der alten Provinzen und den hannöverschen Dienstbotenordnungen die Polizei einschreiten bei Streitigkeiten über das Abschiedszeugniß. Wenn nämlich in demselben gegen das Gesinde Beschuldigungen ausgesprochen werden, die sein weiteres Fortkommen zu hindern geeignet sind, so kann das Gesinde auf polizeiliche Untersuchung antragen. Ergibt sich hierbei die Unwahrheit der Beschuldigung, so hat die Polizei auf Kosten der Herrschaft ein neues Zeugniß auszufertigen und ihr fernere üble Nachrede bei namhafter Geldstrafe zu untersagen. Da es sich bei Ausstellung des Zeugnisses durch die Herrschaft nicht um die Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung seitens derselben aus dem Gesindeverhältnisse, sondern um die Folgeleistung gegenüber einer öffentlichrechtlichen Ordnungsvorschrift handelt, so ist selbstverständlich der Zivilrechtsweg gegen die polizeiliche Ausfertigung des Attestes ausgeschlossen, wie dies einige Gesindeordnungen sogar noch ausdrücklich hervorheben. Dagegen hat die Ausfertigung den Charakter einer polizeilichen Verfügung, und es müssen die gegen diese gegebenen Rechtsmittel auch im vorliegenden Falle für zulässig erachtet werden.

b. Seemannsstreitigkeiten.

Auch die Streitigkeiten der Schiffsbesatzung mit dem Rheder oder seinem Repräsentanten gehören als Privatrechtsansprüche zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Das praktische Bedürfniß macht jedoch eine vorläufige Entscheidung durch besondere Organe nothwendig. Dieses Verfahren ist von Reichswegen einheitlich geregelt durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.[3])

Die zur vorläufigen Entscheidung zuständigen Organe bilden die Seemannsämter. Dieselben sind im Auslande identisch mit den Reichskonsulaten, im Inlande dagegen meist kollegialisch, bisweilen auch büreaukratisch organisirte Landesbehörden, deren Geschäftsführung unter der Aufsicht des Reiches steht.

Bei Streitigkeiten zwischen Schiffsmann und Schiffer hat das Seeamt eine gütliche Ausgleichung zu treffen, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangen. Von besonderer Bedeutung ist dies im Auslande, da der Schiffsmann den Schiffer vor keinem ausländischen Gerichte belangen darf, also bis

---

[1]) Vgl. Entsch. des O. V. G. vom 6. Dezember 1876, Bd. 1, S. 396.
[2]) Entsch. des O. V. G. vom 14. März 1877, Bd. 2, S. 387.
[3]) R. G. Bl. 1872, S. 409.

zur Beendigung der Reise lediglich auf die Vermittlung des Seeamtes angewiesen ist. Insbesondere ist die Mannschaft befugt, sich beim Seemannsamte darüber zu beschweren, daß das Schiff nicht seetüchtig, oder der für den Bedarf der Mannschaft an Bord mitgeführte Proviant ungenügend oder verdorben ist. Wenn eine solche Beschwerde von wenigstens drei Schiffsleuten oder einem Offizier erhoben wird, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung zu veranlassen und, wenn sich die Beschwerde als begründet erweist, für geeignete Abhilfe zu sorgen. Jede Entziehung vom Dienste seitens des Schiffsmannes nach Abschluß des Heuervertrages und erfolgter Anmusterung ist strafbar. Der Schiffer kann außerdem den Schiffsmann zur Pflichterfüllung durch das Seeamt zwangsweise anhalten lassen. Diese Anordnung des Seeamtes ist allerdings gleichfalls nur eine provisorische vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Allein da die Anordnung vorläufig vollstreckbar ist und während der Fahrt der Rechtsweg nicht beschritten werden kann, so wird sich die Zivilklage regelmäßig auf einen Entschädigungsanspruch reduziren. Im Auslande darf der Schiffsmann, der seine Entlassung fordert, außer im Falle des Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes den Dienst verlassen. Andrerseits darf auch der Schiffer nur mit dieser Genehmigung den Schiffsmann im Auslande zurücklassen.

Bei den im Gesetze vorgesehenen strafbaren Verletzungen der Seemannsordnung hat das Seemannsamt die Untersuchung zu führen und die Strafe festzusetzen. Gegen die Straffestsetzung kann jedoch der Beschuldigte innerhalb zehntägiger Frist auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Die Seemannsämter haben endlich definitiv zu entscheiden über das dem Schiffsmanne auf sein Verlangen nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu ertheilende Zeugniß. Der Rechtsweg ist hier ebenso wie bei den Gesindezeugnissen ausgeschlossen.

§ 2. Insbesondere die Gewerbegerichtsbarkeit.

a. Die Entwicklung der neueren Gewerbegerichtsbarkeit.

Während in der gebundenen Wirthschaftsordnung die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Handwerksmeistern und ihren unselbständigen Arbeitern den Innungen, in höherer Instanz den Magistraten und den staatlichen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zustand, fiel diese Sondergerichtsbarkeit mit dem Uebergange zur Gewerbefreiheit fort. Dagegen waren in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Dekrete vom 11. Juni 1809, 3. August 1810 und 17. Dezember 1811 besondere Conseils de prud'hommes gebildet worden. Dieselben, aus von ihren Standesgenossen gewählten Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern zusammengesetzt, sollten bei allen Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zunächst eine Sühne versuchen und, sofern dies nicht gelang, den Rechtsstreit vorbehaltlich der Berufung an das Landgericht entscheiden. Diese Sondergerichte erhielten sich in Deutschland innerhalb des Gebietes des französischen Rechtes zum größten Theile. Insbesondere wurden sie in Preußen durch Verordnung vom 7. August 1846 als königliche Gewerbegerichte reorganisirt. Aber auch in anderen deutschen Landestheilen fand das Vorbild des französischen Rechtes Nachahmung. So wurde für die übrigen Landestheile Preußens durch Verordnung vom 9. Februar 1849, soweit ein Bedürfniß sich dazu heraus-

stellen würde, die Errichtung von Gewerbegerichten angeordnet, deren Mitglieder je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden sollten.

Die Gewerbeordnung von 1869 (§ 108, später § 120a) ließ diese Gewerbegerichte unberührt Streitigkeiten der gewerblichen Arbeitgeber mit ihren unselbständigen Arbeitern aus dem Arbeitsverhältnisse sollten, soweit für solche Angelegenheiten besondere Behörden beständen, vor denselben zur Entscheidung gelangen. Nur in Ermangelung einer solchen besonderen Behörde wurde die Entscheidung der Gemeindebehörde übertragen vorbehaltlich der hiergegen jedem Theile zustehenden Berufung auf den Rechtsweg innerhalb zehn Tagen. Durch Ortsstatut konnten statt dessen von der Gemeindebehörde Schiedsgerichte unter gleichmäßiger Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet werden. Dazu kamen seit der Gewerbeordnungsnovelle von 1881 in Lehrlingsstreitigkeiten die Innungen, im Uebrigen besondere Innungsschiedsgerichte, deren Zuständigkeit sich unter Umständen auch auf Arbeitgeber, welche, obwohl aufnahmefähig, der Innung nicht angehörten, und deren Arbeiter erstrecken konnte.

Damit ergab sich eine dreifache Gliederung der gewerblichen Schiedsgerichte. Dieselben waren Innungsgerichte, Staatsgerichte oder Gemeindegerichte. Unter den Staatsgerichten kamen nur noch die rheinischen Gewerbegerichte in Betracht, da die besonderen Gerichte auf Grund der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Preußen später fortgefallen waren. Unter einander standen diese verschiedenen Gerichte in dem Verhältnisse, daß das Staatsgericht eintrat, wo ein zuständiges Innungsgericht fehlte, und das Gemeindegericht, wo weder ein zuständiges Innungsgericht noch ein Staatsgericht vorhanden war.

Die gesammte Gewerbegerichtsbarkeit ist jedoch nunmehr von Grund aus neu geregelt worden durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte.

b. Die Organisation der Gewerbegerichte.

Die Errichtung der Gewerbegerichte ist nicht allgemein gesetzlich angeordnet, sondern sie erfolgt nur, soweit ein besonderes Bedürfniß dies erfordert. Regelmäßig soll die Errichtung durch Ortsstatut einer Gemeinde geschehen, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Der Bescheid derselben ist binnen sechs Monaten zu ertheilen und muß mit Gründen versehen sein, wenn er die Genehmigung versagt. Doch können sich auch mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts vereinigen, und weitere Kommunalverbände durch Statut ein Gewerbegericht für ihren Bezirk insoweit errichten, als innerhalb desselben keine Gewerbegerichte der Gemeinden bestehen. Auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter kann auch die Landeszentralbehörde ein Gewerbegericht errichten, wenn dessen Bildung ungeachtet ihrer Aufforderung im Wege des Kommunalstatuts nicht erfolgt. Vor der Errichtung sind Arbeitgeber und Arbeiter der wichtigsten Gewerbezweige zu hören (§ 1).

Die Gewerbegerichte sollen zu entscheiden haben über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Als Arbeiter gelten dabei die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf deren Arbeitsverhältniß die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie das höhere Betriebspersonal unter der Voraussetzung, daß sein Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Ohne weiteres sind damit von der Zuständigkeit ausgeschlossen die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Das Gesetz

nimmt aber mit Rücksicht auf die militärische Organisation auch die Arbeiter der unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen aus. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes über alle Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den oben genannten Arbeitern aus dem Arbeitsverhältnisse entstehen, mit Ausnahme derjenigen über Konventionalstrafen, deren Zahlung der Arbeiter bei Eingehung eines gewissen anderen Arbeitsverhältnisses oder Errichtung eines eigenen Geschäftes unterworfen hatte; ferner über die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den betreffenden Arbeitern bezüglich der Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen und endlich über alle Ansprüche, welche von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit erhoben werden. Streitigkeiten dieser Art zwischen dem Gewerbeunternehmer und den sog. Hausgewerbtreibenden und der letzteren unter einander gehören vor die Gewerbegerichte, wenn die Hausgewerbtreibenden sich auf die Verarbeitung der vom Fabrikanten gelieferten Rohstoffe und Halbfabrikate beschränken Statutarisch kann jedoch diese Zuständigkeit weiter ausgedehnt werden. Im Uebrigen kann durch das Statut die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben und ihre örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden. Umgekehrt kann die Landeszentralbehörde die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichtes ausdehnen. Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes schließt diejenige der ordentlichen Gerichte aus (§§ 1—7, 76).

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie nicht aus den Gerichtseinnahmen ihre Deckung finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen Deckt sich der Bezirk des Gerichtes nicht mit dem kommunalen, so ist bei der Errichtung über den Antheil der einzelnen Bezirke an der Kostenlast eine nähere Bestimmung zu treffen (§ 8).

Für jedes Gewerbegericht wird ein Vorsitzender, ein Stellvertreter desselben und die erforderliche Anzahl von Beisitzern, mindestens vier, berufen. Für größere Gewerbegerichte, die in mehrere Abtheilungen oder Kammern zerfallen, können auch mehrere Vorsitzende bestellt werden. Zum Mitgliede des Gewerbegerichtes soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die erhaltene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Gerichtsbezirke seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Außerdem können Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind, nicht berufen werden (§§ 9, 10).

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder gewerblicher Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Im Uebrigen wird eine besondere Qualifikation nicht erfordert. Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut dies bestimmt, die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr. Beschwerden über die Rechtsgiltigkeit der Wahlen werden in derselben Weise entschieden wie bezüglich der Beisitzer. Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht erforderlich für Staats- und Gemeindebeamte, welche, im Nebenamt zum Vorsitzenden oder Stellvertreter ernannt, ihr Hauptamt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, so lange sie dieses Hauptamt bekleiden (§§ 11, 15).

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern, von diesen in getrennter Wahlhandlung durch unmittelbare und geheime Wahl auf ein bis sechs Jahre gewählt werden. Wahlberechtigt sind diejenigen dem Gewerbegerichte unterworfenen Arbeitgeber, bevollmächtigten Betriebsleiter und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Gerichtsbezirke Wohnung oder Beschäftigung haben, sofern sie nicht zum Schöffenamte unfähig sind. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch das Statut getroffen, welches insbesondere anordnen kann, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen können binnen eines Monats bei der höheren Verwaltungsbehörde erhoben werden. Diese hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungiltig zu erklären. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, welches nur aus denselben Gründen wie ein unbesoldetes Gemeindeamt und, wo darüber landesgesetzliche Bestimmungen fehlen, aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft, außerdem aber nach sechsjähriger Verwaltung des Amtes für die nächsten sechs Jahre abgelehnt werden kann. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, in statutarisch zu bestimmender Höhe Vergütung für Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumniß, deren Zurückweisung unstatthaft ist (§§ 12—15, 18).

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungiltig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Wahl der Beisitzer dem Magistrate, bezw. der Vertretung der Gemeinde, oder des weiteren Kommunalverbandes zu übertragen und, soweit die Wahlen vom Magistrate oder kommunalen Vertretungen vorzunehmen waren, die Mitglieder zu ernennen (§ 16).

Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht (§ 17). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden eidlich zu verpflichten. Die Eidesnorm ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (§ 20).

Wenn bei einem Mitgliede des Gewerbegerichtes nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, so ist dasselbe nach Anhörung der Betheiligten von der höheren Verwaltungsbehörde des Amtes zu entheben. Bei grober Verletzung der Amtspflicht findet dagegen auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Entsetzung vom Amte durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, in den Formen des gewöhnlichen Strafverfahrens statt (§ 19). Finden sich die Beisitzer in den Sitzungen nicht rechtzeitig ein oder entziehen sich sonst ihren Obliegenheiten, so sind sie durch den Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. und in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann jedoch die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet in den Formen des gewöhnlichen Strafverfahrens eine an keine Frist gebundene Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat (§ 21).

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet regelmäßig in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Das Ortsstatut kann jedoch allgemein oder für gewisse Streitigkeiten die Zuziehung einer größeren Zahl von Beisitzern anordnen. Es muß außerdem bestimmen, nach welchen

Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat. Unter allen Umständen müssen jedoch Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Anzahl mitwirken (§ 22).

Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Für die Bewirkung von Zustellungen, nicht jedoch von Zwangsvollstreckungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden (§ 23).

Neben dieser regelmäßigen Form der Gewerbegerichte sind zum Theil im Anschlusse an das bisherige Recht eine Reihe von Sondergerichten zugelassen.

Für Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern können Gewerbegerichte mit einer auf die bezeichneten Betriebe beschränkten Zuständigkeit ohne weiteres durch Anordnung der Landeszentralbehörde errichtet werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichtes schließt diejenige anderer innerhalb seines Bezirkes bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte aus. Die Kosten trägt der Staat, soweit sie aus den Gerichtseinnahmen nicht gedeckt werden. Die Landeszentralbehörde ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bestimmt, inwieweit bevollmächtigte Betriebsleiter bei Besetzung des Gewerbegerichtes den Arbeitgebern gleichstehen. Für die Bewirkung von Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten andere Beamte verwendet werden (§ 77).

Unberührt geblieben ist die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Innungsschiedsgerichte. Die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes schließt diejenige eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes aus (§ 79).

Die auf Grund der Landesgesetzgebung zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte sind mit dem 1. April 1892 insoweit aufgehoben, als die Beisitzer nicht zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern durch unmittelbare und geheime Wahl bestellt sind (§ 80). In Preußen ist ein Gesetz vom 11 Juli 1891[3]) den reichsrechtlichen Anforderungen gerecht geworden, indem es diesen entsprechend die rheinischen Gewerbegerichte reorganisirt und damit deren weitere Existenz im Rahmen des Reichsrechtes ermöglicht hat.

Soweit ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses und die Anrechnung der Krankenkassenbeiträge beziehen, sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Diese Vorentscheidung ist also nicht mehr wie bisher unbedingt vorgeschrieben, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, sondern erfolgt nur auf Antrag einer Partei. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung dieser Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen, der aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr zu berufen ist. Auch kann die Landeszentralbehörde an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ beauftragen. Der Gemeindevorsteher oder sein Vertreter gibt den Parteien Gelegenheit, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen, darf jedoch weder eine

---

[3]) G. S. 1891, S. 311.

Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden noch Vereidigungen vornehmen. Das Verfahren findet seine Erledigung entweder durch einen Vergleich zu Protokoll oder durch eine schriftlich abzufassende Entscheidung, gegen welche innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben werden kann. Die Entscheidungen sind von Amtswegen entweder unbedingt oder gegen vorherige Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Die Vergleiche und vollstreckbaren Entscheidungen sind, wenn die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde in den Formen des Verwaltungszwangsverfahrens und in Ermangelung eines solchen in den Formen der Civilexekution zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur zulässig, um einen Lehrling auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages zur Rückkehr in die Lehre zu zwingen (§§ 71—75).

c. Das gerichtliche Verfahren.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten, welche auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes bestehen, einschließlich derjenigen für Bergwerke, Salinen ꝛc. ist grundsätzlich dasselbe wie das gewöhnliche Civilverfahren vor den Amtsgerichten. Nur in einzelnen Punkten finden Abweichungen statt.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessem Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (§ 25). Ein von den Parteien vereinbarter anderweitiger Gerichtsstand wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Rechtsanwälte und andere Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte und Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen (§ 29). Nur in eigener Sache würden diese Personen auch vor dem Gewerbegerichte auftreten können.

Sämmtliche Zustellungen sind nicht Parteisache, sondern stehen unter Leitung der richterlichen Dekretur und sind von Amtswegen zu besorgen. Insbesondere müssen Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, oder welche in Abwesenheit einer Partei ergangen sind, derselben zugestellt werden. Die Partei kann aber auf die Zustellung verzichten. Auch die Ladungen zum Termine werden nach Anberaumung desselben von Amtswegen angeordnet. Die Zustellung der Ladung hat spätestens am Tage vor dem Termine zu geschehen (§§ 30, 33).

Der erste Termin kann ohne Zuziehung der Beisitzer abgehalten werden. In demselben ist, wie überhaupt in jedem Stadium des Prozesses, vor Allem auf einen Vergleich hinzuwirken. Ein kontradiktorisches Urtheil kann ergehen, wenn die Entscheidung sofort erlassen werden kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls muß ein neuer Termin mit Zuziehung der Beisitzer anberaumt werden, zu dem auch gleich die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden sind (§ 54).

Gegen eine im ersten Termine nicht erschienene Partei kann Versäumnißurtheil ergehen, gegen welches binnen drei Tagen nach der Zustellung der Einspruch eingelegt werden kann. In dem zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termine, zu dem eine Partei nicht erscheint, wird dagegen nach Lage der Sache ein Beschluß gefaßt oder ein Urtheil gefällt. Gegen ein solches Urtheil hat die nicht erschienene Partei den Einspruch nur dann, wenn sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb der Einspruchsfrist glaubhaft macht (§§ 38, 41, 42).

Zu den Verhandlungsterminen kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung von Geldstrafe bis 100 Mk. anordnen (§ 40). Das weitere Verfahren ist dann durchweg das civilprozessualische. Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt jedoch nur, wenn das Gericht dieselbe zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet, oder wenn eine Partei es beantragt (§ 44). Auf einen Parteieid ist ganz nach freiem Ermessen des Gerichts durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß zu entscheiden (§ 45). Erscheint die schwurpflichtige Partei nicht, so wird der Eid als verweigert angesehen. Die Partei kann sich jedoch binnen drei Tagen nach dem Termine zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten (§ 46). Das Urtheil ist in dem letzten Verhandlungstermine zu verkünden. Es kann aber auch ein besonderer Publikationstermin nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden, in dem die Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht erforderlich ist (§ 48). Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen (§ 50).

Der unterliegende Theil hat die Gerichtskosten und die Auslagen des Gegners zu tragen. An Gerichtskosten kommt eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes und zwar bei einem Objekte von 20 Mk. von 1 Mk., bis 50 Mk. von 1,50 Mk., bis 100 Mk. von 3 Mk. und für jedes fernere angefangene 100 Mk. von weiteren 3 Mk., höchstens aber von 30 Mk. zur Hebung. Im Falle der Erledigung des Rechtsstreites ohne kontradiktorische Verhandlung durch Versäumnißurtheil oder eine nach Anerkenntniß oder Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung wird nur die Hälfte jener Sätze und im Falle der Beilegung durch Vergleich überhaupt keine Gebühr erhoben. Dazu kommen die weiteren Kosten des Gerichts, unter denen jedoch Schreibgebühren und baare Auslagen für Zustellungen nicht liquidiert werden dürfen, so daß der Partei im Wesentlichen nur noch die Zeugen- und Sachverständigengebühren zufallen. Das Statut kann bestimmen, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden (§ 57). Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben (§ 58). Unter den der Gegenpartei erwachsenen Kosten sind die Auslagen für einen Prozeßbevollmächtigten oder Beistand in einem vom Gerichte für angemessen erachteten Betrage nur zu erstatten, wenn besondere Umstände die Zuziehung gerechtfertigt erscheinen lassen. Dagegen kann der obliegenden Partei für die ihr durch den Termin erwachsene Versäumniß eine Entschädigung im Urtheile zugebilligt werden (§ 52).

Gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen diejenigen der Amtsgerichte in Civilsachen, die Berufung gegen Endurtheile jedoch nur dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 Mk. übersteigt. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat (§ 55). Das Verfahren in zweiter Instanz ist vollständig dasselbe wie in anderen Civilsachen.

Die Urtheile der Gewerbegerichte, welche nicht sofort rechtskräftig sind, müssen von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn es sich um den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses handelt, und der Werth des Streitgegenstandes 300 Mk. nicht übersteigt. Nur wenn der Schuldner nachweist, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, ist die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht auszusprechen

oder von einer vorherigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie im Civilprozesse. Nur ist ihr Betrieb nicht Parteisache, sondern sie wird auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht bewirkt (§ 56).

§ 3. Die Einigungsämter.[1])

Ueber streitige Rechtsfragen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter läßt sich in der Regel mit Leichtigkeit eine Entscheidung durch staatliche Organe herbeiführen. Gegenstand des Kampfes zwischen Unternehmern und Arbeitern und ihren beiderseitigen Koalitionen ist aber nicht streitiges Recht, sondern die Frage, welches Rechtsverhältniß zwischen den Parteien hergestellt werden, namentlich wie viel der Lohn betragen und wie lange die Arbeitszeit dauern soll. Unter welchen Bedingungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsordnung zwei Personen einen privatrechtlichen Vertrag mit einander abschließen wollen, entzieht sich jedoch der staatlichen Einwirkung. Mag das Interesse der Gesammtheit noch so sehr ergriffen werden, wenn tausende oder hunderttausend Arbeiter gleichzeitig die Arbeit niederlegen, der Staat kann den Konflikt nicht entscheiden, so lange seine Rechtsordnung von dem Standpunkte ausgeht, daß die Feststellung der Arbeitsbedingungen nur den einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter interessirt und deshalb in der Form des privatrechtlichen Vertrages zu erfolgen habe. Mit der individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses ist jede über den bloßen Rechtsschutz hinausgehende sozialpolitische Thätigkeit des Staates unvereinbar.

Nun waren aber vielfach aus der Initiative der Betheiligten Einrichtungen entstanden, um Konflikte über Feststellung der Arbeitsbedingungen friedlich zu entscheiden. Offenbar ist nun für solche Thätigkeit kein Organ mehr geeignet, als das neue Gewerbegericht, welches, gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern unter Vorsitz eines Beamten bestehend, die volle Unparteilichkeit und Sachkunde verbürgt. Das Gesetz gestattet daher die Benutzung des Gewerbegerichtes als Einigungsamt und regelt für diesen Fall das Verfahren. Im Uebrigen hält es aber streng an dem individualistisch-privatrechtlichen Standpunkte fest, so daß das Einigungsamt nur auf Anrufen beider Theile in Thätigkeit tritt, und die Wirksamkeit seiner Entscheidung allein auf der freiwilligen Annahme derselben durch die Parteien beruht. Selbstverständlich erstreckt sich diese Wirksamkeit des Gewerbegerichtes nur auf diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche seiner Rechtsprechung unterworfen sind, jedoch mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden (§ 61). Es wird dies auch bezüglich der den Innungsschiedsgerichten unterworfenen Personen zulässig sein, da die Zuständigkeit der Gewerbegerichte über Handwerksmeister und Gesellen nur soweit ausgeschlossen ist, als diejenige der Innungsschiedsgerichte besteht, die letzteren aber nicht als Einigungsämter ausgebildet sind.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt, und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl

---

[1]) Vgl. Stieda, Art. Einigungsämter im Handwörterbuche der Staatswissenschaften Bd. 3, S. 37 ff.

mehr als drei beträgt — Vertreter mit der Verhandlung beauftragten. Als Vertreter, deren Zahl in der Regel nicht mehr als drei betragen soll, können nur Betheiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Ausnahmsweise können auch jüngere Arbeiter zugelassen werden, wenn ältere nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. Ueber die Legitimation der Vertreter entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen (§ 62).

Das Gewerbegericht als Einigungsamt soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern — Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl — besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in Ermangelung einer anderweiten Bestimmung des Statuts durch den Vorsitzenden. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl verstärken. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern nicht unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter in genügender Anzahl, so werden sie durch gewählte Vertrauensmänner ersetzt. Nur bei den Gewerbegerichten für Bergwerke, Salinen rc. können die Beisitzer Betheiligte sein, da bei der auf Bergwerksbetriebe beschränkten Zuständigkeit dieser Gerichte und der in der Regel weiten Ausdehnung von Streikbewegungen unter Bergleuten unbetheiligte Beisitzer meist nicht zu finden sein werden (§§ 63, 77).

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es kann zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorladen und vernehmen. Jeder Beisitzer und Vertrauensmann ist befugt, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten (§ 64). Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zur Aeußerung über das Vorbringen des anderen Theiles und über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu geben (§ 65).

Dann findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt. Kommt dabei eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen (§§ 65, 66). Dem Einigungsamte wie den Vertretern fehlt jedes Mittel, die Befolgung der Vereinbarung, welche nunmehr einen integrierenden Bestandtheil jedes Arbeitsvertrages der Betheiligten bilden soll, zu erzwingen, und es muß ihm jedes Zwangsmittel fehlen, so lange das Arbeitsverhältniß als privatrechtliches Kontraktsverhältniß gilt. Es muß daher lediglich dem Einflusse der Vertreter überlassen bleiben, ihre Vollmachtgeber zur Befolgung der Vereinbarung zu nöthigen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen sich bei der Beschlußfassung die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner und diejenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist (§ 67). Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu

eröffnen, sich binnen bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung gilt als Ablehnung. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält (§ 68). Auch nachdem die Vertreter sich dem Schiedsspruche unterworfen haben, ist dem privatrechtlichen Wesen des heutigen Arbeitsverhältnisses entsprechend jede zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches ausgeschlossen. Es bleibt also auch hier wieder dem moralischen Einflusse des Einigungsamtes und der Vertreter überlassen, dem Schiedsspruche unter den Betheiligten Anerkennung zu verschaffen.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen (§ 69).

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Beiträge

von

Regierungsrath Dr. **Georg Eger**,

Justiziar der Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.

B.[1])

Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage.

(Nach den Art. 26, 27 und 28 des Uebereinkommens.)

I.

Einleitung.

Die **Artikel 26, 27 und 28**[2]) des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr stehen insofern in engem Zusammenhange, als in denselben die wichtige Frage der Legitimation und des Gerichtsstandes für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegen die Eisenbahn geregelt ist, und zwar enthält Artikel 26 Bestimmungen über die Aktivlegitimation, Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 28 über die Passivlegitimation und den Gerichtsstand.

---

[1]) Vgl. Eger, „Die Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen", in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1892. S. 303—348.

Art. 26.

[2]) Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im drittem Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27 Abs. 3. bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Die Reihe der einheitlichen prozessualischen Vorschriften des Uebereinkommens ist damit nicht erschöpft. Vielmehr enthalten noch mehrere andere Artikel des Uebereinkommens Prozeßvorschriften, wie vornehmlich Art. 8 Abs. 3 und 4[1]) über den Beweis durch den Frachtbrief, Art. 16 Abs. 2[2]) über das Klagerecht des Empfängers, Art. 23 Abs. 4 und 5[3]) über Arrestlegung und Pfändung der Forderungen aus dem internationalen Transport und des rollenden Materials, Art. 50—55[4]) über das Rückgriffsverfahren der Eisenbahnen untereinander, Art. 56[5]) über die Vollstreckbarkeit der Urtheile und die Sicherstellung für die Prozeßkosten.

Indeß ist das internationale Uebereinkommen weit davon entfernt, eine vollständige Regelung des Prozeßverfahrens für Forderungen, welche aus dem internationalen Eisenbahn-Verkehre herrühren, zu schaffen, beschränkt sich vielmehr auf die nothwendige einheitliche Regelung einiger besonders wichtigen prozessualischen Fragen und überläßt im Uebrigen das Verfahren der landesrechtlichen Ordnung.

Auch die Art. 26—28[6]) regeln nicht vollständig die Legitimation in Betreff der Ansprüche aus dem internationalen Eisenbahn-Frachtverkehre, sondern beschränken sich auf die Ansprüche „aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage", oder — wie es im Art. 27 Abs. 3 und Art. 28 kürzer, wenn auch unverkennbar in derselben Bedeutung heißt — „aus dem internationalen Frachtvertrage". Sodann beziehen sich die Art. 26—28 nur auf Ansprüche gegen die Eisenbahn, während sich über die Legitimation für Ansprüche der Eisenbahn gegen Absender und Empfänger rc. Bestimmungen im Uebereinkommen nicht finden. Endlich betreffen die Art. 26—28 nur die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gegen die Eisenbahn, nicht auch außergerichtliche, reklamationsweise Geltendmachung solcher Ansprüche. Für die Aktiv- und Passivlegitimation im Reklamationsverfahren greifen vielmehr wie für das Reklamationsverfahren überhaupt, insbesondere Zeit und Voraussetzungen der Erhebung, Pflicht zur Beantwortung und Erledigung rc. — Mangels einer Regelung durch das internationale Uebereinkommen — abgesehen von den Vorschriften des Art. 25[7]) desselben — die Normen der Landesgesetze und Reglements in erster Reihe Platz (Art. 4).[8]) Insoweit diese aber Bestimmungen hierüber nicht enthalten, werden freilich der Natur der Sache nach die Normen des Uebereinkommens über Aktiv- und Passivlegitimation im Prozesse auch auf die Legitimation im Reklamationsverfahren analoge Anwendung zu finden haben.[9]) Daß dies in der Absicht des Uebereinkommens liegt, ist aus mehreren Stellen desselben (z. B. Art. 44 Ziff. 2, 3, 4 lit a)[10]) ersichtlich.

Während aber einerseits die Art. 26—28 des Uebereinkommens die Legitimation zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage nicht vollständig regeln, enthalten sie andererseits aber auch nach einer Richtung hin mehr, als bloß prozessuale Normen zur Regelung der Aktiv-

[1]) Annalen 1891. S. 557.
[2]) Annalen 1891. S. 560.
[3]) Annalen 1891. S. 561.
[4]) Annalen 1891. S. 568.
[5]) Annalen 1891. S. 569.
[6]) s. S. 691, Anm. 1.
[7]) Annalen 1891, S. 562.
[8]) A. M. Schwab, das internationale Uebereinkommen rc., Leipzig, 1891.
[9]) Dies ist auch von der Deutschen Delegation in der Verhandlung der II. Konferenz zu Art. 27 hervorgehoben worden.
[10]) Annalen 1891, S. 566.

und Passivlegitimation. Denn es ist im Art. 27 Abs. 1 und 2 zugleich in materiellrechtlicher Hinsicht eines der wichtigsten Prinzipien des internationalen Eisenbahnfrachtrechts zum positiven Ausdruck gelangt, nämlich das Prinzip der Zwangsgemeinschaft: der solidarischen Haftung der an einem internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen. Das Prinzip der Zwangsgemeinschaft hat an dieser Stelle Aufnahme gefunden, weil es — wie im Folgenden noch des Näheren erörtert werden wird — die materiellrechtliche Grundlage für die Regelung der Passivlegitimation der Eisenbahnen in den Abs. 3—5 des Art. 27 und 28 des Uebereinkommens bildet.

II.

Die Aktivlegitimation für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage.

(Art. 26 des internationalen Uebereinkommens.)

Durch Artikel 26[1]) des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ist die Aktivlegitimation für die gerichtliche Geltendmachung aller aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte einheitlich geregelt. Eine anderweite Regelung durch Landesgesetze und Reglements ist unzulässig und nichtig.[2])

Für die Normirung der Aktivlegitimation ist der dem deutschen Frachtrecht entlehnte Grundsatz adoptirt worden, daß aktivlegitimirt derjenige ist, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht, d. h. daß die Aktivlegitimation auf dem Verfügungsrecht basirt. Es hängt dies mit der eigenartigen Rechtsnatur des Frachtvertrages zusammen, nach dessen Zweck und Wesen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nothwendig vom Absender auf den Empfänger übergehen müssen. Indem das Gesetz für das wichtigste dieser Vertragsrechte — das Verfügungsrecht — den Zeitpunkt des Uebergangs durch bestimmte formelle Akte genau festsetzt, stellt es zugleich folgerichtig den hiernach Verfügungsberechtigten als den zur gerichtlichen Geltendmachung aller Vertragsrechte überhaupt Legitimirten hin. Der Verfügungsberechtigte ist der zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage Aktivlegitimirte, das Verfügungsrecht ist somit maßgebend und entscheidend für die Aktivlegitimation.

Das Verfügungsrecht über das Frachtgut ist im Art. 15 Abs. 1, 2 und 4[3])

Art. 26.

[1]) Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

[2]) Art. 4, s. Annalen, Jahrg. 1891, S. 555, 578.

Art. 15.

[3]) Abs. 1. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Waare auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Abs. 2. Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

Abs. 4. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Art. 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

des internationalen Uebereinkommens geregelt. Darnach steht das Verfügungsrecht zu:

A. 1) für die im Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Absender — wenn er das Duplikat des Frachtbriefs vorweist — bis nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte Frachtbriefübergabe an den Empfänger oder Klagezustellung desselben an die Eisenbahn erfolgt ist (Art. 15 Abs. 1, 2, 4);

2) für alle anderen, im Art. 15 Abs. 1 nicht bezeichneten Verfügungsbefugnisse dem Absender — auch ohne Vorweisung des Frachtbrief-Duplikats — bis zu den sub Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunkten (Art. 15 Abs. 4);

B. für sämmtliche Verfügungsbefugnisse ausnahmslos dem Empfänger von dem Zeitpunkte an, wo nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte Frachtbriefübergabe an den Empfänger oder Klagezustellung desselben an die Eisenbahn erfolgt ist (Art. 15 Abs. 4).

Dieser Vertheilung der Verfügungsrechte entsprechend ist folgeweise auch gemäß Art. 26 Abs. 1 die Aktivlegitimation für die gerichtliche Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte zwischen Absender und Empfänger abgegrenzt. Die Regelung der Aktivlegitimation erstreckt sich aber ausschließlich auf die gerichtliche Geltendmachung von Rechten aus dem Frachtvertrage. Handelt es sich um Rechte, die zwar aus dem internationalen Transporte herrühren bezw. mit diesem im Zusammenhange stehen, aber nicht aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage entspringen, wie z. B. Schadensansprüche gegen die Eisenbahn aus der Aufstellung nichtiger tarifarischer Bedingungen (Art. 4), aus der Verletzung (Verweigerung, Verzögerung) der gesetzlichen Transportpflicht (Art. 5 Abs. 4), aus der Befolgung nichtiger Verfügungen des Absenders (Art. 15 Abs. 2 Satz 2)[1], so richtet sich die Aktivlegitimation — wie unten noch des Näheren gezeigt werden wird — nicht gemäß dem Prinzipe des Art. 26 Abs. 1 nach dem Verfügungsrechte, sondern steht dem Entschädigungsberechtigten ex lege auch ohne den Besitz des Verfügungsrechts zu.

Sodann ist durch den Absatz 2 des Art. 26 eine Ausnahme von dem Prinzipe des Abs. 1, wonach das Verfügungsrecht für die Aktivlegitimation maßgebend ist, geschaffen worden. Wenn nämlich der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuweisen vermag, so würde er nach dem Grundsatze des Abs. 1 der Art. 26 in Betreff der im Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, weil er insoweit das Verfügungsrecht nicht besitzt (Art. 15 Abs. 2), auch nicht aktivlegitimirt sein. Da andererseits der Empfänger durch den Besitz des Frachtbriefduplikates ein Recht zu Verfügungen über das Gut, also auch der im Art. 15 Abs. 1 gedachten Art, nicht früher erlangt, bis nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Frachtbriefübergabe an ihn oder seine Klagezustellung an die Eisenbahn erfolgt ist, so würden bis zu diesem

[1]) Die Ansprüche wegen Nichtverständigung über das Wiederauffinden des Gutes (Art. 36) und wegen Nichterfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Art. 10) sind vertragsmäßige und unterliegen daher dem Grundsatze des Art. 26 Abs. 1 (A. M. Schwab, S. 327).

Zeitpunkte die im Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse überhaupt nicht gerichtlich geltend gemacht werden können, und zwar vom Absender nicht — weil er das Frachtbriefduplikat und somit das Verfügungsrecht nicht besitzt, — vom Empfänger nicht, — weil er selbst durch den Besitz des Duplikates das Verfügungsrecht und somit auch die Aktivlegitimation nicht erlangen kann. Da in diesem Falle ein Verfügungsberechtigter überhaupt fehlt, so würde auch ein Aktivlegitimirter nicht vorhanden sein. Es würde — wie die französische Delegation in den Berathungen der II. Konferenz hervorhob — weder der Absender, noch der Empfänger ein Klagerecht haben.

Was nun das Verfügungsrecht des Absenders anlangt, so ist dasselbe in Betreff der im Abs. 1 des Art. 15 bez. Verfügungen unbedingt von der Vorweisung des Frachtbriefduplikates abhängig und das Erforderniß dieser formellen Legitimation, welche zum Schutze der Rechte des Empfängers gegen nachträgliche Verfügungen des Absenders dient, kann nicht durch irgend einen anderen Nachweis z. B des Verlustes des Duplikats, der Zustimmung des Empfängers ersetzt werden. Vermag also der Absender das Duplikat nicht vorzuweisen, weil er es verloren, fortgegeben ꝛc., so ruht die Ausübung des Verfügungsrechts, bis er das Duplikat wiedererlangt oder der Empfänger gemäß Art. 15 Abs. 4 das Verfügungsrecht erhalten hat.

Der Grund liegt vornehmlich darin, daß es nach der Natur des Eisenbahnverkehrs und der bei Ausführung nachträglicher Verfügungen gebotenen Beschleunigung für die Eisenbahn wie für die Rechte des Empfängers mit großer Gefahr verknüpft sein würde, an die Stelle der formellen Legitimation derartige Nachweise treten zu lassen, zu deren endgültiger Feststellung im Rechtssinne die Eisenbahn ohne prozessualisches Verfahren überhaupt nicht in der Lage ist. Dagegen liegt dieser Grund nicht vor, wenn es sich um die Aktivlegitimation im Prozesse handelt Im Prozeßverfahren ist es wohl angängig, an die Stelle der formellen Legitimation durch Vorweisung des Frachtbriefduplikates einen anderen adäquaten Legitimationsnachweis treten zu lassen, der die formelle Legitimation durch das Duplikat ersetzt. Dieser Nachweis könnte sowohl darin bestehen, daß der Absender das Duplikat verloren oder, daß er es dem Empfänger nicht übergeben oder, daß er es zwar dem Empfänger verabfolgt hat, aber mit Zustimmung desselben den betr. Anspruch gerichtlich geltend macht. Von diesen Nachweisen hat jedoch das Uebereinkommen als Ausnahme von dem Prinzipe des Abs. 1 nur die Zustimmung des Empfängers zur gerichtlichen Geltendmachung der formellen Legitimation durch das Frachtbriefduplikat gleichgestellt und im Abs. 2 des Art. 26 demgemäß die Bestimmung getroffen,

> daß, wenn der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen vermag, er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen kann.

Der Empfänger würde freilich auch dann nicht beeinträchtigt werden, wenn der Absender seine Aktivlegitimation durch den Nachweis des Verlustes des Duplikates oder der Nichtübergabe desselben an den Empfänger führen würde. Und diese Erwägung veranlaßt Schwab S. 236 zum dem Schlusse, daß bei Verlust des Frachtbriefduplikates seitens des Absenders die Zustimmung des Empfängers nicht das einzige Mittel sein könne, dem Absender die Aktivlegitimation zu geben. Die Zustimmung des Empfängers könne vielmehr in diesem Falle nur als ein Beweis für den Verlust betrachtet werden.

Dieser Beweis müsse aber auch auf andere Weise zulässig sein. Indeß dieser Schluß Schwab's ist nicht zutreffend. Es darf, insbesondere bei einer strikte auszulegenden Ausnahmebestimmung, in dieselbe nicht ein Sinn hineininterpretirt werden, der weder dem Wortlaute noch der Absicht der Gesetzgeber entspricht.

Das Uebereinkommen hat sich, gleichviel aus welchem Grunde der Absender das Duplikat nicht vorzuweisen vermag, ob er dasselbe verloren oder dem Empfänger oder einem Dritten übergeben rc., lediglich darauf beschränkt, an Stelle dieser formellen Legitimation den Nachweis der Zustimmung des Empfängers zuzulassen. Jede anderweite Führung der Aktivlegitimation ist nach dem klaren Wortlaute nicht gestattet und ausgeschlossen. Also auch im Falle des Verlustes des Duplikats, der Nichtübergabe an den Empfänger, der Uebergabe an einen Dritten, bedarf es, wenngleich der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Ausübung des Verfügungs- bezw. Klagerechts des Absenders nicht haben oder noch nicht haben sollte, stets der Zustimmung des Empfängers zur Klage rc. des Absenders, falls dieser das Duplikat nicht vorzuweisen vermag.

Verweigert der Empfänger grundlos die Zustimmung, so wird der Absender berechtigt sein, ihn wegen des daraus entstehenden Schadens regreßpflichtig zu machen oder auch auf die Ertheilung der Zustimmung zu verklagen oder die Amortisation des Duplikats herbeizuführen. Aber ohne die Zustimmung des Empfängers ist der Absender — Mangels der Vorweisung des Frachtbriefduplikates — nicht aktivlegitimirt und nicht befugt, diese Zustimmung durch einen anderweiten Nachweis zu ersetzen. Gegen die inzwischen laufende Verjährung seiner Ansprüche kann sich der Absender durch geeignete zivilprozessualische Maßnahmen sichern. Die Annahme Schwab's S. 236, daß der Absender, wenn man ihm nicht den Beweis auch auf eine andere Weise gestatte, der Bahn gegenüber „vogelfrei" sei, ist nicht richtig. Der Absender ist in ebenso guter, ja sogar in günstigerer Lage, als derjenige, der ein formales Werthpapier — Inhaberpapier, Wechsel rc. — verloren hat.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Tragweite der Vorschrift des Abs. 2 eine beschränkte ist, weil die Zustimmung des Empfängers nur zur gerichtlichen Geltendmachung derjenigen Ansprüche erforderlich ist, welche sich auf die Verfügungsbefugnisse des Absenders aus Art. 15 Abs. 1 gründen. Denn nur zur Ausübung dieser Befugnisse bedarf letzterer nach Art. 15 Abs. 2 überhaupt des Frachtbriefduplikates. Für die Ausübung aller anderen im Art. 15 Abs. 1 nicht bezeichneten Verfügungsrechte ist die Vorweisung des Frachtbriefduplikates nicht erforderlich, folgeweise bedarf es für diese auch nicht behufs Geltendmachung der bezüglichen Rechtsansprüche der Zustimmung des Empfängers zur Führung der Aktivlegitimation.

Zu dem Grundsatze des Art. 26 Abs. 1, daß nur der Verfügungsberechtigte aktivlegitimirt ist, bildet nach Vorstehendem Absatz 2 die einzige Ausnahme, indem bestimmt ist, daß der Absender, obwohl er Mangels des Frachtbriefduplikates nicht verfügungsberechtigt ist, doch aktivlegitimirt ist, wenn er die Zustimmung des Empfängers nachweist. Diese Zustimmung begründet mithin die Aktivlegitimation des Absenders, welche sonst in allen anderen Fällen nur auf dem Verfügungsrechte beruht. Es darf aber aus dieser lediglich für den Fall der Aktivlegitimation gegebenen Ausnahmevorschrift keineswegs der Rückschluß gezogen werden, daß die Zustimmung des Empfängers den Absender ebenso wie die Vorweisung

des Frachtbriefduplikates auch zum Verfügungsrechte über das Frachtgut legitimire bezw. auch in Betreff des Verfügungsrechtes die Zustimmung des Frachtbriefduplikates ersetze. Es ist oben S. 695 bereits erörtert worden, daß ein solcher Rückschluß nicht gestattet ist, vielmehr Abs. 2 des Art. 26 sich nur und ausschließlich auf die Aktivlegitimation des Absenders bezieht, und für das Verfügungsrecht desselben gemäß Art. 15 Abs. 1 ausnahmslos und unbedingt die formelle Legitimation durch Vorweisung des Frachtduplikates vorgeschrieben ist, welche weder durch den Nachweis der Zustimmung des Empfängers zu der betreffenden Verfügung, noch durch irgend einen anderen Nachweis ersetzt werden kann.

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 26 ist für das Verständniß desselben noch Folgendes hervorzuheben:

Der Schweizer Entwurf schlug im Anschluß an das in demselben angenommene eigenartige und höchst komplizirte System des Verfügungsrechts über das Gut folgende Bestimmungen über die Aktivlegitimation vor:

Art. 15: Aktivlegitimation.

Ueber die Befugniß zur gerichtlichen Geltendmachung und Durchführung der Entschädigungsforderungen wegen Verlustes (Abhandenkommens, Zerstörung), Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Frachtgütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes im Sinne der Art. 1 und 2 aus einem Conventionsstaate in einen andern versendet werden, sind in allen Conventionsstaaten folgende Grundsätze anzuwenden.

Zur gerichtlichen Geltendmachung und Durchführung der erwähnten Entschädigungsforderungen in eigenem Namen, ohne einer Zession oder Vollmacht eines etwaigen anderen Interessenten zu bedürfen, ist, sofern das Gut laut Frachtbrief an der Bestimmungsstation zur Verfügung des Absenders bereit gehalten werden sollte (Art. 2, c), nur der Absender, außerdem aber sowohl der Absender, als der Empfänger, nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a) Wenn im Frachtbriefe gesagt ist, daß der Absender sich anderweitige Verfügung vorbehalte (Art. 2, d), so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, daß auch der Absender das Urtheil, bezw. dessen Vollziehung, gegen sich gelten lassen müsse.

b) Ist aber im Frachtbriefe eine solche Bestimmung nicht enthalten, so steht dem Absender das Klagerecht nur dann zu, wenn er Kaution leistet, daß auch der Empfänger das Urtheil, bezw. dessen Vollziehung, gegen sich gelten lassen müsse.

Die Kritik des Schweizer Entwurfes[1]) erklärte sich zwar damit einverstanden, daß die Aktivlegitimation nach dem System der Verfügungsbefugniß geregelt wurde, schlug aber, da empfohlen worden war, für letztere die Grundsätze der Art. 402, 405 D.-H.-G.-B. zu adoptiren, in Uebereinstimmung hiermit vor, auch die Aktivlegitimation nach diesen Prinzipien zu normiren.

Diese Auffassung theilte auch der deutsche Entwurf und befürwortete demgemäß die Aufnahme folgender Bestimmung:

---

[1]) S. Eger, die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes, S. 86, 87.

Art. 15.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem nach den Bestimmungen der Art. 10 ff. das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

In der I. Konferenz wurde folgendes Amendement gestellt:

„Es steht jedoch dem Empfänger ein Klagerecht auf Ablieferung des Gutes zu, wenn das Gut als verloren betrachtet werden kann.“ (Art. 19.)

Die deutsche Delegation sprach sich gegen dieses Amendement aus, da dasselbe einmal unnöthig sei: der Destinatär könne den Absender nöthigenfalls zur Zession seiner Klage zwingen; es sei aber auch bedenklich, denn nach Art. 16 habe der Absender ein Wahlrecht, gegen welche Bahn er klagen wolle. Gäbe man dem Destinatär gleichfalls ein Klagerecht, so würde dies zu bedenklichen Verwirrungen führen. Nachdem auch die österreichische Delegation insbesondere mit Rücksicht auf Art. 24 das Amendement als unannehmbar bezeichnet hatte, da im Fall der Wiederauffindung der Waare es unmöglich wäre, zu eruiren, wer der Klageberechtigte sein sollte, wurde der Artikel unverändert angenommen (Prot. S, 32, 70.)

In der II. Konferenz beantragte die I. Kommission folgenden Zusatz zu machen:

„Die Vorzeigung des Duplikates ist indeß nicht erforderlich, wenn der Absender die Zustimmung des Empfängers nachweist.“

Dieser Antrag rief eine weitläufige Diskussion hervor.

Die belgische Delegation bezeichnete denselben als sehr gefährlich, weil er die Verantwortlichkeit der Bahnen außerordentlich erhöhe, sofern deren Organe verpflichtet würden, zu prüfen, ob die Zustimmung des Empfängers wirklich vorhanden wäre.

Die russische und deutsche Delegation waren der Meinung, daß der beantragte Zusatz zum Art. 15 gehöre, wogegen von anderer Seite eingewendet wurde, daß damit das System des Art. 15, wie es bisher verstanden worden sei, vollständig umgekehrt werde.

Die ungarische Delegation warf die Frage auf, wie es gehalten sein solle, wenn das Duplikat, welches erhoben worden sei, nicht in den Händen des Empfängers, sondern eines Dritten liege; wogegen die französische Delegation meint, daß dieser Fall nicht vorkommen könne, da das Duplikat ja von Rechtswegen immer entweder in Händen des Versenders oder des Empfängers liege.

Die russische Delegation deutete darauf hin, daß man in dem Vorschlage ein Mittel suche, um dem Fall zuvorzukommen, daß das Duplikat verloren gegangen wäre. Es müsse einen Weg geben, auf dem auch unter dieser Voraussetzung die Bahn belangt werden könne. Diese Anschauung wurde im Allgemeinen von der deutschen Delegation bestätigt.

Gegenüber einem Antrag, den neuen Zusatz im Sinne der Anregung der russischen Delegation zum Art. 15 zu versetzen, erhebt sich namentlich die belgische Delegation. Sie habe den Art. 15 angenommen, wie er gegenwärtig sei. Mit dem Zusatz würde sie gegen denselben stimmen. Aber auch der Art. 26 brauche nicht ergänzt zu werden; er sage, was er sagen solle. Der-

jenige, welcher ein Recht zur Klage zu haben glaube, solle beweisen, daß er berechtigt sei, über die Waare zu verfügen. Dieser Beweis werde geführt werden können vom Versender und vom Empfänger mit Hilfe des Frachtbriefduplikates. Wenn das Duplikat nicht produzirt werden könne, so werde der Beweis auf jedem anderen Weg, der nach Lage der Dinge möglich sei, geführt werden müssen, und es werde wenig zu bedeuten haben, warum das Duplikat nicht produzirt worden sei. Auch die französische Delegation erklärte sich gegen Versetzung des Amendements zu Art. 15 und für Annahme des Art. 26, wie er ist.

Die österreichische Delegation beantragte zu sagen:

> „Wenn das Frachtbriefduplikat vom Versender nicht vorgewiesen werden kann, so kann eine Klage nur im Einverständnisse des Absenders mit dem Empfänger erhoben werden."

Dieses Amendement ist angenommen worden.

Ebenso wurde ein Vorschlag, im Abs. 2 des Art. 15 den Ausdruck „Dritten" durch „Berechtigten" zu ersetzen, angenommen, um noch klarer hervorzuheben, was im Art. 26 verstanden und gesagt werden solle.

Die belgische Delegation machte noch darauf aufmerksam, daß man im Abs. 2 des Art. 15 von Rechten Dritter spricht, welche dieselben als Träger des Duplikates erworben haben. Es muß aber wohl verstanden werden, daß die Uebergabe des Duplikates an Jemand anders als den Empfänger dem Dritten keinerlei Rechte giebt. In dieser Richtung ist Art. 15 unklar und man sollte ausdrücklich sagen, daß es sich nur um den Empfänger handelt, der allein mit dem Duplikat Rechte erwerben kann.

Der Art. 26, wie er von der I. Kommission vorgeschlagen ist, wurde hierauf angenommen. (Prot. S. 108, 109.)

Demgemäß findet sich Art. 26 (mit dem angenommenen Amendement der österreichischen Delegation) sowohl in dem als Anhang zu den Protokollen der II. Konferenz beigegebenen Entwurf des internationalen Uebereinkommens nach den Beschlüssen der Konferenz von 1881 (S. 14), sowie in der Zusammenstellung der Abänderungsanträge (S. 20) in folgender Fassung:

Art. 26.

> Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.
>
> Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann die Klage nur im Einverständniß zwischen dem Versender und dem Empfänger erhoben werden.

Hierzu hat Deutschland folgenden Abänderungsantrag gestellt:

> Den Schlußsatz im Abs. 2 dahin zu fassen: „so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen."

Die I. Kommission berichtete hierüber: „Da es sich hier lediglich um die Legitimation des Absenders, nicht um eine von diesem und dem Emfänger gemeinsam anzustellende Klage handelt, so schlägt die Kommission vor, den Antrag anzunehmen."

Der Antrag der Kommission wurde hierauf angenommen.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Prinzipes und der Entstehungsgeschichte des Art. 26 kann auf die Erörterung der Vorschriften desselben im Einzelnen übergegangen werden.

Absatz 1.

Absatz 1 des Art. 26 des internationalen Uebereinkommens schreibt für die gerichtliche Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte — die Aktivlegitimation — als einheitlichen, international-prozessualen Grundsatz vor, daß nur derjenige aktivlegitimirt ist, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

1. Dieser Grundsatz ist für alle Vertragsstaaten nach Form und Inhalt obligatorisch, derartig, daß die ihm widersprechenden Normen der Landesprozeßrechte fortfallen und neue entgegenstehende Normen nicht eingeführt werden dürfen.

2. Abs. 1 ist aber beschränkt auf die „gerichtliche Geltendmachung" der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte, bezieht sich also an sich nicht auf die außergerichtliche, im Reklamationswege zu bewirkende Geltendmachung solcher Ansprüche. Für diese sind vielmehr in erster Reihe die Gesetze und Reglements des Landes entscheidend, wo die außergerichtliche Geltendmachung bezw. Reklamation erfolgt. Subsidiär wird jedoch auch hier der in Rede stehende Grundsatz analoge Anwendung zu finden haben, wie dies aus Art. 44 Ziff. 2, 3, 4, litt. a[1]) erhellt.

Unter „gerichtlicher Geltendmachung" ist aber nicht allein die Geltendmachung im Klage- bezw. Prozeßwege zu verstehen, sondern überhaupt jede Form der Geltendmachung der betr. Ansprüche vor Gericht und vermittelst des Gerichtes, also auch durch Arrestlegung, Pfändung, Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (zur Sicherung des Beweises), Widerklage, Einrede, Litisdenunziation u. s. w. Die Annahme Schwab's S. 240, daß die Geltendmachung der Vertragsansprüche gegen die Eisenbahn im Wege der Widerklage oder Einrede auch dem nicht Verfügungsberechtigten zustehe, wenn von der Bahn gegen ihn aus demselben Frachtvertrage geklagt werde, ist unzutreffend und läßt sich auf Art. 28 nicht gründen; denn Art. 28 hat, wie noch des Näheren erörtert werden wird, lediglich die Passivlegitimation der Eisenbahn im Auge und bezieht sich nicht auf die Aktivlegitimation der Gegenpartei.

3. Ferner bezieht sich Abs. 1 nur auf die „aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte."

Es kommen nur Rechte „gegenüber der Eisenbahn", also solche in Betracht, bei deren Geltendmachung die Parteien forderungsberechtigt und aktivlegitimirt sind, dagegen die Eisenbahn die Verpflichtete bezw. die Schuldnerin, die Passivlegitimirte ist. Rechte der Eisenbahn gegenüber den Parteien (Absender, Empfänger, Bevollmächtigten und Successoren derselben) stehen hier nicht in Frage, wie überhaupt im internationalen Uebereinkommen Bestimmungen über die Aktiv- und Passivlegitimation, sowie über den Gerichtsstand bei gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen, Forderungen, Rechten der Eisenbahn gegen die Parteien nicht getroffen sind.

---

[1]) Annalen, 1891, S. 566.

4. Weiter handelt es sich nur um Rechte, welche aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage entspringen, also aus einem gemäß Art. 8 (resp. Art. 1, 6)[1]) des Uebereinkommens abgeschlossenen Frachtvertrage. Die Rechte müssen durch den Frachtvertrag begründete, frachtvertragsmäßige sein.

I. Ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 26 ist daher die Geltendmachung aller Rechte, die nicht aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage entspringen, wenngleich sie aus dem internationalen Transporte herrühren bezw. mit diesem im Zusammenhange stehen. Dahin gehören z. B.

a) Die Rechte des Absenders auf Eingehung eines internationalen Eisenbahnfrachtvertrages bezw. aus der Verweigerung des Vertragsabschlusses, d. h. aus der Verletzung der gesetzlichen Transportpflicht seitens der Eisenbahn (Art. 5). Denn diese Rechte werden vor Abschluß des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages ex lege existent, entspringen also nicht aus dem Frachtvertrage.[2])

b) Die Rechte des Absenders bezw. des Empfängers aus einem dem Frachtvertrage vorangehenden (Art. 5 Abs. 2 Satz 2) oder (in Folge Verzugs bei der Abnahme oder auf Grund besonderer Abrede) nachfolgenden Verwahrungsvertrage. Denn auch in diesen Fällen gründen sich die Ansprüche nicht auf den Frachtvertrag.

c) Die Rechte des Absenders bezw. Empfängers aus Anlaß eines nichtigen Frachtvertrages (Art. 4).

d) Das Entschädigungsrecht des Empfängers gegen die Eisenbahn, welche Anweisungen des Absenders befolgt hat, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen (Art. 15 Abs. 2). Denn der Empfänger hat dieses Recht schon bevor er gemäß Art. 15 Abs. 4, Art. 16 in den Frachtvertrag eingetreten ist, macht dasselbe mithin ex lege und nicht auf Grund des Frachtvertrages geltend.[3])

Dagegen ist es nicht zutreffend, wenn Schwab a. a. O. S. 324 auch das Recht des Empfängers auf Geltendmachung der durch den Frachtvertrag begründeten Rechte, insbesondere auf Uebergabe des Frachtbriefes und des Gutes nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte hierher rechnet. Dieses Recht des Empfängers folgt aus der eigenartigen Konstruktion des Frachtvertrages, welche mit Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte eine stillschweigende Zessionsofferte an den Empfänger bedingt, so daß sein bezügliches Recht zum Eintritt in den Frachtvertrag bezw. zur Geltendmachung der Vertragsrechte gegen Erfüllung der Vertragspflichten als ein durch den Frachtvertrag begründetes zu erachten ist.

Ebensowenig ist die weitere Annahme Schwab's S. 327 zutreffend, daß hierher auch die Parteiansprüche aus der bahnamtlichen Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Art. 10)[4]) gehören, weil die Bahn für dieselbe nicht als Frachtführerin, sondern als Kommissionär hafte. Da der Eisenbahn die bezüglichen Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als Frachtführerin bezw. in Ausführung des Frachtvertrages durch Art. 10 auferlegt worden, läßt der Umstand, daß ihr bei Erfüllung dieser Aufgabe

---

[1]) Annalen 1891, S. 557.
[2]) Schwab, S. 326.
[3]) S. Schwab, S. 234, 326/7.
[4]) Annalen 1891, S. 557.

die Verpflichtungen eines Kommissionärs zugewiesen sind (Art. 10 Abs. 3 Satz 2), die Rechte der Parteien nicht als außerhalb des Frachtvertrages stehend erscheinen. Die Verantwortlichkeit der Eisenbahn aus dem Frachtvertrage ist überhaupt nicht in allen Fällen die gleiche. Sie ist verschieden bei Beschädigung und Verlust (Art 30)[1], bei Gütern der im Art. 31, 32)[2]) angeführten Kategorien, bei Versäumung der Lieferfrist (Art. 39)[3]) u. s. w. Wenn also die Haftung der Eisenbahn für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizei-Vorschriften bei Ausführung des Frachtvertrages im Art. 10 auf das Maß der Verpflichtungen eines Kommissionärs festgesetzt ist, so ist daraus keineswegs die Folgerung gerechtfertigt, daß die bezüglichen Rechte der Parteien nicht durch den Frachtvertrag begründet seien.

Endlich kann auch die Auffassung Schwab's S. 327 nicht als richtig anerkannt werden, daß die Ersatzansprüche des Entschädigungsberechtigten, der sich bei der Empfangnahme der Entschädigung für Verlust die Benachrichtigung von dem Wiederauffinden des Gutes vorbehalten hat, wegen Nichtverständigung, wenn das Gut innerhalb der Benachrichtigungsfrist wieder aufgefunden wurde, nicht hierher zu rechnen seien. Schwab meint, daß diese Ansprüche nicht auf dem Frachtvertrage, sondern auf der speziellen Anordnung des Art. 36 basiren. Indeß er übersieht, daß dieser Vorbehalt lediglich eine Modifikation des vertragsmäßigen Entschädigungsanspruches des Berechtigten für den Verlust des Gutes ist und sich mithin, wie dieser Anspruch selbst, lediglich auf den Frachtvertrag gründet. Auch die Entschädigungsansprüche für Verlust und Beschädigung (Art. 30, 34 ff.)[4]), sowie für Versäumung der Lieferungsfrist (Art. 39, 40)[5]), beruhen nur insofern auf dem Frachtvertrage, als jeder, der einen internationalen Eisenbahnfrachtvertrag abschließt, den bezüglichen Normen des Uebereinkommens absolut und obligatorisch unterworfen ist (Art. 1, 4)[6]), dieselben mithin zugleich integrirende Normen des Frachtvertrages werden. Der Umstand also, daß sich der beregte Anspruch aus Art. 36[7]) des Uebereinkommens ergiebt, schließt nicht aus, daß er auf dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage beruht, ohne dessen Abschluß er überhaupt nicht existent werden würde.

II. Im Uebrigen aber bezieht sich der Grundsatz des Art. 26 — Mangels jeder Einschränkung — ausnahmslos auf alle aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte, gleichviel ob sie die vertragsmäßige Erfüllung oder Entschädigungen wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung zum Gegenstande haben. Art. 26 umfaßt mithin nicht allein Entschädigungsforderungen gegen die Eisenbahnen aus Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes, sowie aus Versäumung der Lieferfrist (Art. 30—42)[8]), sondern auch Forderungen aus vertragswidriger Handlungsweise ihrer Leute und anderer Personen, deren sie sich bei Ausführung des übernommenen Transportes bedienen (Art 29)[9]), aus der Auflage gesetz- und reglementswidriger Transportbedingungen, sowie aus der Bevorzugung eines

[1]) Annalen 1891, S. 563.
[2]) Annalen 1891, S. 563, 564.
[3]) Annalen 1891, S. 565.
[4]) Annalen 1891, S. 563, 564.
[5]) Annalen 1891, S. 565.
[6]) Annalen 1891, S. 554, 555.
[7]) Annalen 1891, S. 564, 565.
[8]) Annalen 1891, S. 564—556.
[9]) Annalen 1891, S. 563.

Absenders vor dem anderen in der Beförderung nach Abschluß des Frachtvertrages (Art. 4, 5)[1], ferner aus der Verzögerung oder Unterlassung der Abstempelung des Frachtbriefes oder der Bescheinigung des Empfangs auf dem Frachtbriefduplikate (Art. 8 Abs. 1, 2, 5), aus der Nichterfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Art. 10), aus gesetz- und reglementswidriger oder irriger Festsetzung, Publikation, Anwendung und Berechnung der Tarife, Gebühren, baaren Auslagen (Art. 11, 12). Endlich findet Art. 26 auch Anwendung auf Nachnahmeforderungen (Art. 13), aus gesetz- oder reglementswidriger Festsetzung oder Berechnung der Lieferfristen (Art. 14), aus der Nichtbefolgung ordnungsmäßig ertheilter nachträglicher Verfügungen (Art 15), aus der Verletzung der Aushändigungspflicht (Art. 16) und der Bestimmungen über das Ablieferungs- und Zuführungsverfahren (Art. 19), aus Verstößen gegen die der Eisenbahn bei Transporthindernissen (Art. 17), Ablieferungshindernissen (Art. 24), Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen (Art. 25), sowie bei der Ausübung und Realisirung des Pfandrechts (Art. 21, 22) obliegenden Verpflichtungen u. s. w.

5. Bezüglich aller dieser Vertragsrechte soll nach Abs. 1 des Art. 26 zur gerichtlichen Geltendmachung „nur derjenige befugt sein, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht". Für die Frage, wer zur gerichtlichen Geltendmachung der Vertragsrechte befugt ist, ist somit die Beantwortung der Vorfrage entscheidend, wem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Denn nur der Verfügungsberechtigte ist der Aktivlegitimirte bei gerichtlicher Geltendmachung von Rechten aus dem internationalen Eisenbahnvertrage. Die Verfügungsberechtigung ist allein und ausschließlich maßgebend für die Aktivlegitimation. Ist der Verfügungsberechtigte festgestellt, so ist damit zugleich auch die Feststellung des Aktivlegitimirten bewirkt.

Das Uebereinkommen hat aber im Art. 15 Abs. 4[2]) die Verfügungsrechte über das Frachtgut zwischen Absender und Empfänger grundsätzlich dahin geregelt, daß diese Rechte dem Absender so lange zustehen, bis nicht nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die vom letzterem nach Maßgabe des Art. 16 auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Gutes erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist, — dagegen dem Empfänger, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Frachtbriefübergabe oder Klagezustellung erfolgt ist.

Nur für die im Absatz 1 des Art. 15 speziell bezeichneten Verfügungen ist das Verfügungsrecht des Absenders zugleich an die formale Voraussetzung geknüpft, daß er das Duplikat des Frachtbriefes vorzuweisen hat, derartig, daß ihm bezüglich dieser Verfügungen auch bis zu dem im Art. 15 Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkte das Verfügungsrecht nicht zusteht, wenn er das Frachtbriefduplikat nicht vorzuweisen vermag. Bezüglich aller anderen Verfügungen dagegen ist das Verfügungsrecht des Absenders von der Vorweisung des Frachtbriefduplikates nicht abhängig.

In Betreff der im Abs. 1 des Art. 15 bezeichneten Verfügungen geht der Absender, wenn er das Frachtbriefduplikat nicht vorweisen kann, gleichviel, ob er dasselbe verloren oder dem Empfänger oder einem Dritten übergeben

[1]) Annalen 1891, S. 555 ff.
[2]) S. oben S. 693, Anm. 3.

hat, ob es abhanden gekommen, vernichtet, verbrannt, mit Beschlag belegt ist ꝛc., der Ausübung der Verfügungsbefugnisse aus Art. 15 Abs. 1 verlustig, weil das Duplikat nach der Ansicht des Gesetzes das formelle Legitimationspapier ist, von dessen Besitz und Vorweisung die qu. Verfügungsbefugnisse des Absenders unbedingt abhängig sind, derartig, daß jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders nichtig ist (Art. 15 Abs. 7). Das Duplikat kann mithin nur durch eine Urkunde ersetzt werden, welche nach dem betreffenden Landesrechte geeignet ist, ein formelles Legitimationspapier zu ersetzen, mithin in der Regel nur durch die Amortisationsurkunde (Ausschlußurtel).

Vermag der Absender weder das Duplikat noch eine derartige Urkunde vorzuweisen, so ist er nicht berechtigt, die im Abs. 1 des Art. 15 bezeichneten Verfügungsbefugnisse auszuüben, sondern lediglich auf die übrigen Vertrags- und Verfügungsbefugnisse beschränkt, deren Ausübung durch die Vorweisung des Frachtbriefduplikates nicht bedingt ist. Weder aus dem Umstande, daß diese formelle Beschränkung zum Schutze des Eigenthums gegen unbefugte Verfügungen des Absenders eingeführt ist und dienen soll, noch daß Satz 2 des Abs. 2 Art. 15 die Eisenbahn aus der Befolgung von Anweisungen des Absenders ohne Vorweisung des Duplikats nur denjenigen Empfänger, dem der Absender das Duplikat übergeben hat, für haftbar erklärt, darf gefolgert werden, daß der Absender diese formelle Legitimation auch auf andere Weise gültig ersetzen dürfe, z. B. durch den Nachweis, daß er das Duplikat verloren, daß er es dem Empfänger nicht übergeben habe, daß dieser mit der betreffenden Verfügung einverstanden sei. Keiner dieser Nachweise ist im Stande, das formelle Erforderniß des Art. 15 — Vorweisung des Frachtbriefduplikats — zu ersetzen. Dasselbe ist nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes ein absolutes formales Erforderniß für die bezüglichen Verfügungsbefugnisse des Absenders und das Fehlen dieser Voraussetzung hat daher unbedingt die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge (Art. 15 Abs. 7).

Andererseits gehen dadurch, daß der Absender Mangels des Duplikats das Recht, die qu. Verfügungen zu treffen, nicht auszuüben vermag, die bez. Verfügungsbefugnisse nicht etwa vor dem im Abs. 4 des Art. 15 bezeichneten Zeitpunkte auf den Empfänger oder einen Dritten über, welchem der Absender das Duplikat übergeben hat oder der dasselbe auf andere Weise erlangt hat. Der Schutz, welchen das Uebereinkommen durch die formale Beschränkung des Absenders dem Empfänger gewähren will, besteht nur und ausschließlich darin, daß der Absender die betreffenden Verfügungsbefugnisse so lange nicht ausüben darf, als er nicht das Duplikat vorzuweisen vermag, aber nicht darin, daß die Ausübung der Befugnisse auf andere, insbesondere auf den Empfänger, übergeht. Vielmehr ruht nur das Recht des Absenders in Betreff der im Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Anweisungen, so lange er das Duplikat nicht vorzuweisen vermag, und lebt wieder auf, sobald er wieder in den Besitz des Duplikats gelangt, bis es gemäß Art 15 Abs. 4 endgültig erlischt. Der Empfänger, auch wenn er vom Absender das Duplikat erhalten hat oder in anderer Weise in den Besitz desselben gelangt ist, erlangt das Verfügungsrecht nicht vor dem im Abs. 4 des Art. 15 bestimmten Zeitpunkte.

Darnach regelt sich also, da Dritte irgendwelche Verfügungsrechte über das Frachtgut nicht besitzen können, das Verfügungsrecht zwischen Absender und Empfänger, wie folgt. Dasselbe steht zu:

A. in Betreff:

I. der im Art. 15 Abs. 1 besonders bezeichneten Befugnisse dem Absender — wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist — bis nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte Frachtbriefübergabe an den Empfänger oder Klagezustellung desselben an die Eisenbahn erfolgt ist (Art. 15, Abs. 1, 2, 4);

II. aller anderen im Art 15 Abs. 1 nicht bezeichneten Verfügungsbefugnisse dem Absender — auch ohne Vorweisung des Frachtduplikates — bis zu dem unter Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunkte (Art. 15 Abs. 4);

B. in Betreff:

sämmtlicher Verfügungsbefugnisse ausnahmslos dem Empfänger von dem Zeitpunkte an, wo nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte Frachtbriefübergabe an den Empfänger oder Klagezustellung desselben an die Eisenbahn erfolgt ist (Art. 15 Abs. 4).

Nach dieser Abgrenzung des Verfügungsrechtes zwischen Absender und Empfänger regelt sich auch gemäß Art. 26 Abs. 1 grundsätzlich die Aktivlegitimation beider. Doch wird durch Abs. 2 des Art. 26 eine im Folgenden noch näher zu erörternde Ausnahme zu diesem Grundsatze geschaffen, indem dem Absender unter einer bestimmten Voraussetzung (Zustimmung des Empfängers), auch ohne daß er nach Art. 15 verfügungsberechtigt ist, die Aktivlegitimation verliehen ist.

Absatz 2.

Absatz 2 des Art. 26 des internationalen Uebereinkommens enthält eine Ausnahme von dem Grundsatze des Abs. 1, wonach aktivlegitimirt nur derjenige ist, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Es ist in der vorangehenden Erörterung des Abs 1 des Art. 26 gezeigt worden, daß in Betreff der im Abs. 1 Art. 15 bezeichneten Verfügungen das Verfügungsrecht des Absenders so lange bis dasselbe nach Abs. 4 des Art. 15 erloschen ist, unbedingt von dem formalen Erforderniß der Vorweisung des Frachtbriefduplikats abhängig ist (Art. 15 Abs. 2), derartig, daß jede derartige Verfügung ohne Vorweisung des Frachtbriefduplikates nichtig ist (Art. 15 Abs. 7) und überdies, falls der Absender dem Empfänger das Frachtbriefduplikat übergeben hat, die Eisenbahn, welche eine solche nichtige Verfügung ausführt, dem Empfänger haftbar wird.

Während nun bezüglich der Ausübung des Verfügungsrechtes des Absenders — wie vorher eingehend begründet — dieses formale Erforderniß der Duplikatvorweisung auf keine andere Weise ersetzt werden kann, gestattet Abs. 2 des Art 26 die gerichtliche Geltendmachung der Frachtvertragsansprüche auch ohne Vorweisung des Frachtbriefduplikates, wenn der Empfänger zustimmt, d. h. in Ausnahme von dem Grundsatze des Abs. 1 des Art. 26, wonach nur der Verfügungsberechtigte aktivlegitimirt ist, wird durch Abs. 2 des Art. 26 der nach Art. 15 wegen Mangels des Duplikates nicht verfügungsberechtigte Absender für aktivlegitimirt erklärt, wenn der Empfänger der gerichtlichen Geltendmachung seine Zustimmung ertheilt.

Aus dem Umstande, daß Abs. 2 des Art. 26 sich als eine Ausnahmevorschrift zu der grundsätzlichen Bestimmung des Abs. 1 Art. cit. darstellt, ergiebt sich Folgendes:

1. Die Bestimmung des Abs. 2 ist stricte zu interpretiren, d. h. der Mangel des Frachtbriefduplikates darf vom Absender zur Führung seiner Aktivlegitimation nur und ausschließlich durch den Nachweis der Zustimmung des Empfängers, nicht durch irgend einen adäquat erscheinenden Nachweis, z. B. daß das Duplikat verloren gegangen, einem Dritten übergeben worden, dem Empfänger nicht übergeben worden ist, ersetzt werden.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß das Erforderniß der Vorweisung des Frachtbriefduplikates zum Schutze des Empfängers, dem dieses verabfolgt worden, gegen eigenmächtige und unberechtigte Verfügungen des Absenders dienen und letzteren in seinem Verfügungsrechte beschränken soll, könnte freilich die Erwägung nicht ohne Grund erscheinen, daß der Empfänger in seinem Rechte auch dann nicht beeinträchtigt werden würde, wenn der Absender seine Aktivlegitimation durch den Nachweis des Verlustes des Duplikates oder der Nichtübergabe an den Empfänger führen würde. Und Schwab S. 236 gelangt in der That demgemäß auch zu der Annahme, daß bei Verlust des Frachtbriefduplikates seitens des Absenders die Zustimmung des Empfängers nicht das einzige Mittel sein könne, dem Absender die Aktivlegitimation zu zu geben, der Beweis des Verlustes vielmehr auch auf andere Weise zugelassen werden müsse und daher Abs. 2 des Art. 26 in dem Sinne zu verstehen sei, daß der Absender ohne Vorweisung des Frachtbriefduplikates zur Erlangung der Aktivlegitimation die Zustimmung des Empfängers oder den Beweis erbringen müsse, daß er das Frachtbriefduplikat dem Empfänger nicht übergeben habe.

Indeß das Uebereinkommen hat sich, — wie oben S. 696 des Näheren erörtert — gleichviel aus welchem Grunde die Vorweisung des Duplikats nicht erfolgen kann, ob durch Verlust, Uebergabe an einen Dritten oder den Empfänger, — darauf beschränkt, an Stelle dieser formellen Legitimation nur den Nachweis der Zustimmung des Empfängers ausnahmsweise zuzulassen. Jede andere Führung der Aktivlegitimation ist, daher nach dem klaren Wortlaut des Abs. 2 und seiner Eigenschaft als stricte zu interpretirender Ausnahmevorschrift unbedingt ausgeschlossen, wie auch die oben S. 697 f. mitgetheilten Verhandlungen klar erkennen lassen. Mithin ist auch im Falle des Verlustes des Duplikats, der Nichtübergabe desselben an den Empfänger ꝛc., obwohl in diesen Fällen der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Ausübung des Verfügungs- oder Klagerechts nicht hat bezw. noch nicht hat, die Zustimmung des Empfängers zur Klage des Absenders, welcher das Frachtbriefduplikat nicht vorzuweisen vermag, erforderlich.

Dem Absender bleibt gegenüber dem Empfänger, welcher ohne Grund die Zustimmung verweigert, kein anderes Mittel, als diesen wegen der ungerechtfertigten Weigerung regreßpflichtig zu machen oder auf Ertheilung der Zustimmung zu verklagen oder die Amortisation des Duplikates herbeizuführen. Hiervon macht auch der Fall des Annahmeverzugs des Empfängers keine Ausnahme.[1] Auch wenn der Empfänger sich im Verzug befindet oder ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen seine Weigerung zu erkennen giebt, überhaupt in den Frachtvertrag einzutreten, ändert sich an diesem Grundsatze

[1]) A. M. Schwab, S. 236.

nichts. Der Absender muß auch in diesem Falle die vom Gesetze klar und strikte hingestellte Rechtsfolge des Umstandes tragen, daß er sich des Frachtbriefduplikates begeben hat, d. h. er kann vertragliche Ansprüche gegen die Eisenbahn nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er entweder die Amortisation des Duplikates herbeigeführt und durch das Ausschlußurtel eine das Duplikat ersetzende Urkunde erhalten oder die Zustimmung des Empfängers, sei es freiwillig oder im Rechtswege, erlangt hat.

Im Uebrigen ist — wie bereits an früherer Stelle S. 696 hervorgehoben — die Tragweite des Abs. 2 keine unbeschränkte. Ebenso wie nicht die Ausübung des Verfügungsrechtes des Absenders überhaupt, sondern nur in soweit, als es sich um die im Abs. 1 des Art. 15 speziell bezeichneten Befugnisse handelt, von der Vorweisung des Frachtbriefduplikates abhängig ist, ist auch die Aktivlegitimation des Absenders, der das Duplikat nicht vorzuweisen vermag, nur in Betreff derjenigen Ansprüche, welche sich auf die Verfügungen aus Art. 15 Abs. 1 gründen, von der Zustimmung des Empfängers abhängig. Hinsichtlich aller anderen Ansprüche ist der Absender ohne Vorweisung des Frachtbriefduplikates verfügungsberechtigt, mithin auch ohne die diese ersetzende Zustimmung des Empfängers aktivlegitimirt.

2. Die Bestimmung des Abs 2 darf nicht zu dem Rückschlusse verleiten, daß auch in Betreff der Ausübung des Verfügungsrechtes des Absenders (Art. 15 Abs. 2) der Mangel des Frachtbriefduplikates durch die Zustimmung des Empfängers ersetzt werde. Es ist bereits oben S. 695 f. ausführlich begründet worden, daß der Charakter der hier vorliegenden Ausnahmevorschrift ebenso wie die Stellung derselben bei Art. 26 einen derartigen Rückschluß unbedingt ausschließt.[1]) Wäre es die Absicht der Delegationen gewesen, auch in Betreff der Ausübung des Verfügungsrechtes des Absenders den Mangel des Duplikates durch die Zustimmung des Empfängers ersetzen zu lassen, so hätte es nahe gelegen und wäre allein folgerichtig erschienen, dies bereits bei Art. 15 auszusprechen, bezw. Abs. 2 des Art. 26 mut. mut. in den Art. 15 aufzunehmen. Alsdann hätte sich aus Art. 15 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 die Bestimmung des Abs. 2 cit. von selbst ergeben.

Aber in den Konferenzberathungen wurde ein bezüglicher Vorschlag ausdrücklich abgelehnt und damit klar und zweifellos die Absicht zu erkennen gegeben, daß für das Verfügungsrecht des Absenders im Umfange des Art. 15 Abs. 1 unbedingt und allein das formelle Erforderniß der Duplikatvorweisung (Art. 15 Abs. 2) maßgebend bleiben solle, und nicht, wie im Falle des Art. 26 Abs. 2. durch die Zustimmung des Empfängers ersetzt werden dürfe. Gerade die Vorschrift des Art. 26 Abs. 2 spricht arg. e contr. evident dafür, daß im Falle des Art. 15 Abs. 2 die Vorweisung des Duplikats nicht ersetzt werden darf durch die Zustimmung des Empfängers oder irgend einen anderen Nachweis

Dieser Unterschied zwischen der Voraussetzung für das Verfügungsrecht des Absenders (Art. 15 Abs. 2) und für die Aktivlegitimation desselben (Art. 26 Abs. 2) wurde mithin absichtlich gemacht und findet darin seine Erklärung, daß es für die Eisenbahn außerhalb des Prozesses nach der Art ihres Verkehrs nicht möglich oder doch mit ganz besonderer Schwierigkeit und außerordentlichem Risiko verknüpft ist, die Zustimmung des Empfängers zu den

---

[1]) Vgl. auch Gerstner Zeitg. d. Vereins d. Eisenb. V. 1891 No. 94 S. 892. — A. M. Schwab S. 174, 175, 179 u. v. d. Leyen in Goldschmidt's Zeitschr. Bd 39 S. 80.

bezüglichen Anweisungen des Absenders sich von diesem vollständig und rechtzeitig nachweisen zu lassen, während das Gericht bei gerichtlicher Geltendmachung der Frachtvertragsansprüche im Prozesse die geeigneten Mittel besitzt, um die vom Absender behauptete Zustimmung des Empfängers in genügender und zweifelloser Weise festzustellen, und sich den strikten Nachweis der erfolgten Zustimmung erbringen zu lassen.[1])

In welcher Art und Form der Absender an Stelle der Vorweisung des Frachtbriefduplikates die Zustimmung des Empfängers zur gerichtlichen Geltendmachung des Vertragsanspruches zu erweisen hat, bestimmt das Uebereinkommen nicht. Jedenfalls muß aber dem Gerichte ein vollständiger, dem betreffenden Landesrechte entsprechender Nachweis der zustimmenden Willenserklärung des Empfängers vorliegen. Die Erklärung des Empfängers darf über seinen Willen, dem Absender die gerichtliche Geltendmachung zu überlassen, sowie über die Art und den Umfang des Anspruches keinen Zweifel lassen. Da es sich um den Ersatz der formell durch Vorweisung des Frachtbriefduplikates zu führenden Aktivlegitimation handelt, so darf das Gericht von dem Nachweise der Zustimmung des Empfängers nicht absehen, ebensowenig wie es z. B. von der Erbringung der Prozeßvollmacht seitens des Prozeßbevollmächtigten absehen darf. Würde das Gericht von dem Nachweise der Zustimmung des Empfängers Abstand nehmen oder sich mit einem unvollständigen Nachweise begnügen, so würde die Aktivlegitimation des Absenders mangelhaft und daher anfechtbar sein.

---

[1]) Vgl. auch Gerstner Zeitg. d. V. d. E. V. 1891 No. 94 S. 892. — A. M. Schwab S. 174, 175, 179 u. v. d. Leyen in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 39 S. 80.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Getreidezoll und Identitätsnachweis.[1])

Von

Dr. W. Tröltsch,

Privatdozent an der Universität Tübingen.

Die Agitation, welche 1879 mit der Einführung von Getreidezöllen im Deutschen Reich endigte, hatte ihr einziges Ziel darin gefunden, den Absatz der landwirthschaftlichen Produkte innerhalb der Zollgrenze durch die künstliche Steigerung der inländischen Preise lohnender zu machen. Wie die Führer der Schutzzollbewegung sich den Gegenströmungen in der Handelswelt zu entziehen wußten, sei es daß diese den Zöllen überhaupt widerstrebte, sei es daß sie wenigstens ihre Wirkungen auf den Handel mit Agrarprodukten zu mildern suchte, so waren sie auch kurzsichtig genug, das wohlverstandene eigene Interesse der Landwirthschaft, soweit der ausländische Absatz deutscher Erzeugnisse in Frage stand, völlig außer Berechnung zu lassen.

In Folge davon sah sich die nordöstliche Landwirthschaft, die von den Zöllen am meisten erhofft hatte, schon kurze Zeit, nachdem die Getreidezölle ihre Wirkung zu äußern begonnen hatten, ungünstigen Folgen gegenüber gestellt, die sie um so unerwarteter trafen, als dieselben gerade durch die an sich wohlthuende Erhöhung der inneren Marktpreise entstanden waren.

Aus der nachträglichen Erkenntniß des Fehlers, der 1879 unter Zustimmung der Reichsregierung über die Köpfe weniger Einsichtigen (aus Handelskreisen) hinweg gemacht worden war, ist dann im Laufe des letzten Jahrzehntes unter den Betroffenen die Bewegung erwachsen, welche „die Aufhebung des Identitätsnachweises" auf ihre Fahne geschrieben hat. —

Der Identitätsnachweis ist eine wenigstens in der deutschen Zollverwaltung seit der Gründung des Zollvereins als Grundsatz festgehaltene Voraussetzung der zeitweiligen Befreiung des Handels von der Verzollung ausländischer zollpflichtiger Waaren und steht in engstem Zusammenhang mit der im Laufe dieses Jahrhunderts anerkannten Nothwendigkeit, den Exporthandel mit ausländischen Waaren gegenüber der Zollgesetzgebung zu schützen.

Indem nämlich der Handel neben dem Güterumsatz im Allgemeinen sein besonderes Interesse darin findet, zur Zeit der günstigsten Preiskonjunkturen, an dem für den Absatz vortheilhaftesten Ort und in der den vermuthlichen

---

[1]) Ursprünglich bildete dieses Thema den Gegenstand eines im vergangenen Jahr gehaltenen akademischen Vortrags. Wenn derselbe nunmehr theilweise umgestaltet einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht wird, so liegt der Grund darin, daß seit dem Stillstand der parlamentarischen Kämpfe nicht nur der Boden zu einer Bekehrung der Parteien günstiger geworden ist, sondern auch ein Theil der Fragen mit größter Sicherheit beurtheilt werden kann.

Daß die neueste Ermäßigung der Getreidezölle nicht in den Bereich dieser Abhandlung gezogen wurde, mag damit entschuldigt werden, daß auch beim Abschluß dieser Zeilen (Juni) noch der Einfluß der Ermäßigung auf die Preise nicht vollständig übersehen werden kann, daß aber ein Operieren mit der Wahrscheinlichkeit dieser Gestaltung schon darum vermieden werden mußte, weil überhaupt zu einer Klarheit in der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises nach der Anschauung des Verfassers nur dann gelangt werden kann, wenn man der Erwägung feste, nicht schwankende Verhältnisse zu Grunde legt.

Abnehmern passendsten Qualität die Waaren zu liefern, werden ihm von den Zollbehörden sog. Transitlager zugestanden, in welchen dem Inhaber eine zollfreie Aufhäufung oder sogar eine Bearbeitung der zollpflichtigen Waaren zusteht. Das über den Bestand an zollpflichtigen Waaren geführte Zollkonto wird dann in dem Maaße entlastet, als eine Ausfuhr von zollpflichtigen Waaren erfolgt. Die Abschreibung des Zollbetrags wird von dem Nachweis der Identität der ausgeführten mit der eingeführten Waare abhängig gemacht.

Mit der Errichtung agrarischer Schutzzölle sind diese Erleichterungsmaßregeln auch auf den Verkehr mit Getreide- und Getreidefabrikaten ausgedehnt worden und haben hier um so mehr an Bedeutung gewonnen, als der deutsche Handel schon seit Generationen nicht nur einen starken Durchgangsverkehr in Getreide vermittelte, sondern gleichzeitig in seinen zollfreien Niederlagen mit der ausländischen Waare gewisse Veränderungen vornahm, um besseren Absatz auf dem Weltmarkt zu finden Aber schon seit Beginn der 80er Jahre wurde diese zolltechnische Anordnung bei Getreide für ungenügend erklärt und im Interesse des Handels und eines Theils der Landwirthschaft eine weitergehende Erleichterung gefordert, welche wie man hofft, die nichtgewollten ungünstigen Wirkungen der Getreidezölle wenn nicht beseitigen, so doch mildern werde.

* * *

Um zu einem Urtheil über die befürwortete Maßregel der Aufhebung des Identitätsnachweises zu gelangen, ist es nothwendig, die Wirkungen des seit 1879 bestehenden Agrarzollschutzes; um letztere richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, zunächst die in Deutschland durch die Natur gegebenen Produktions- und Absatzverhältnisse des Getreides kurz in's Auge zu fassen.[1])

Deutschlands Getreideproduktion ist eine durchaus ungleichmäßige. In der Hauptsache beschränken sich die Getreideproduktionsgebiete, welche mehr als den lokalen Bedarf erzeugen, auf die Länder östlich und nördlich der Elbe und auf Bayern südlich der Donau; alle anderen Länder, naturgemäß die Centren der Industrie, sind mehr oder weniger, so vor allem Nord- und

---

[1]) Die Litteratur über die Aufhebung des Identitätsnachweises (im Folgenden A. d. J. abgekürzt) zerfällt in zwei Arten:

1) Verhandlungen parlamentarischer Körper und Aeußerungen von Interessentenverbänden; unter diesen hervorzuheben die Reichstagsverhandlungen der Jahre 1879, 1882, 1884/85, 1887, 1887 88, die Eingabe der Steuer- und Wirthschaftsreformer in No 15 ihrer Vereinsschriften, die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths und des deutschen Handelstags (beide vom November 1887 und beide in deren Organen abgedruckt), endlich die Aeußerungen deutscher Handelskammern, wie sie sich seit Mitte der 80er Jahre in den Berichten von Mannheim, Mainz, Köln, Königsberg, Danzig niedergelegt finden.

2) Schriften Privater, theils von selbstständigem wissenschaftlichem Werthe, theils lediglich referirend, von denen genannt seien Conrad: Die Beseitigung d. J. Deutsches Wochenblatt 1889 No. 25 27, 29; Kuhn: Die A. d. J. bei der deutschen Getreideausfuhr 1891 (Freib. Diss.); E. Freund: Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmaßregeln des Schutzzollsystems 1889 (Bresl. Diss.) S. 76 ff.; Paasche im Handwörterbuch der Staatswissenschaften s v. Getreidezölle S. 908; Staub: Die Getreidezölle und d. A. d. J. 1887; E. Struve: Die A d. J. und die deutsche Bierbrauerei 1890; Immanuel Hoffmann: Was bedeutet die A. d. J.? 1891; die A. d. J. in Schmoller's Jahrbuch 1889 S. 1443 ff.

Aus der fast unabsehbaren Litteratur über die Wirkung der Getreidezölle ist hier lediglich auf zwei Autoren zu verweisen: auf Conrad, dessen letzte Abhandlung (in seinen Jahrbüchern 1891) S. 489 ff. auch die Aufhebung des Identitätsnachweises kurz berührt, und auf Lexis, Festgabe für Hanssen 1889 S. 199 ff.

Südwest-Deutschland längs des Rheinstroms, das Königreich Sachsen auf die Beifuhr in anderen Gegenden gewachsenen Getreides angewiesen.[1])

Mit diesem Auseinanderfallen von Produktions- und Bedarfszentren treffen nun aber besonders gestaltete Absatzverhältnisse zusammen. Die naheliegende Annahme, daß innerhalb Deutschlands die Gegenden mit Mehrbedarf zunächst durch die Gegenden mit Produktionsüberschuß versorgt werden würden, erweist sich nämlich unter dem Einfluß zweier ungleichwerthiger Faktoren als unzutreffend.

Zunächst kann kein Zweifel darüber sein, daß (wenigstens bis zum 1. September 1891) durch die Tarifpolitik der preußischen Eisenbahnen die Benützung der Bahnversendung für den Absatz der Ueberproduktion nach Gegenden mit Mehrbedarf erschwert worden ist. Die Ausnahmesätze für den Massenbahnversandt von Getreide- und Mühlenprodukten waren gegenüber den auch bei den größten Entfernungen abnorm niedrigen Wasserfrachten viel zu wenig ermäßigt. Und dieses Mißverhältniß wurde um so mehr empfunden, als aus der Billigkeit des Wasserwegs die ausländische Konkurrenz Nutzen zog. Indem besonders durch die Rheinschifffahrt dieses ganze Stromgebiet und ein großer Theil des Hinterlandes dem Zudrang fremden Getreides offen stand, konnte der ostdeutsche Getreideüberschuß schon in Mitteldeutschland mit dem fremden Getreide kaum oder nur mit Preisnachlaß konkurriren.

Während nämlich z. B. an Wasserfrachten nach den Berichten der Mannheimer Handelskammer im Durchschnitt der letzten 5 Jahre für die Tonne Getreide

von der Ostsee (Königsberg und Danzig) nach Rotterdam	7— 9 ℳ.
von Petersburg dahin	7—10 „
vom Schwarzen Meer dahin	11—15 „
von New-York dahin	10—15 „
und weiter von Rotterdam nach Mannheim	4— 5 „

bezahlt wurden, mußten an Eisenbahnfracht pro Tonne aufgewendet werden für die Strecke

Königsberg — Köln (ca. 1000 km) ca. 46 ℳ
Posen — Frankfurt a/M. (ca. 800 km) ca. 36 ℳ
Posen — Erfurt (ca. 500 km) ca. 24 ℳ.[2])

Der Absatz des nordostdeutschen Getreides innerhalb Deutschlands wird aber zweitens (und das ist von weit größerer Bedeutung) erschwert durch seine chemische Eigenart, welche im Auslande mehr als im Inlande gewürdigt wird. Das deutsche Getreide zeichnet sich nämlich durch großen Stärkmehlreichthum und in Folge davon ein hohes Ausbeuteverhältniß an Mehl, dagegen auch durch Armuth an Kleberstoffen, durch geringe Backfähigkeit aus. Andererseits entbehrt das den Weltmarkt beherrschende fremde, das russische, amerikanische, indische Getreide bei großem Kleberreichthum der Ausgiebigkeit. Da in Folge dieser Eigenschaften zur Erzeugung backfähigen ergiebigen Mehls eine Vermischung beider Sorten, des inländischen und ausländischen Getreides erforderlich ist, so findet die Verwendung deutschen Getreides auch an den deutschen Orten mit eigener unzureichender Produktion Schwierigkeiten, während das ausländische Korn eben wegen seiner das deutsche Gewächs ergänzenden Eigenschaften gute Abnehmer findet. Und umgekehrt benutzt das auf das

[1]) S. hiezu die rechnerische Abgleichung zwischen Eigenverbrauch und Produktion in den einzelnen Landestheilen bei Lexis a. a. O. S. 209 auf deren Unsicherheit wohl z. B. die Thatsache deutet, daß der Getreideüberschuß von Ost- und Westpreußen (34 kg. per Kopf) sehr niedrig erscheint.

[2]) Das gleiche Verhältniß bestand bei der Versendung von Mühlenfabrikaten. Die Tonne Mehl von Berlin nach Stuttgart kostete 30,90 ℳ., nach Christiania dagegen nur 20,30 ℳ.

kleberreiche fremde Getreide angewiesene Ausland mit Vorliebe den deutschen Weizen zur Erzielung ergiebigen Mehls. Einen Ausdruck für diese Bevorzugung des norddeutschen Getreides im Ausland findet man z. B. in den Notierungen der Londoner Börse, nach denen im Jahresdurchschnitt 1880 die norddeutsche Durchschnittswaare gegenüber russischem Saxonska-Weizen mit etwa 3 sh. per Quarter (13,7 ℳ per Tonne), am 17. Dezember 1881 mit etwa 2 sh. (9 ℳ), am 14. März 1884 aber (wohl Ausstichwaare) mit ca. 5 sh. (23 ℳ per Tonne) höher bezahlt wurde.[1])

Dieser Eigenthümlichkeit der Bestandtheile des Getreides verdankte ein ziemlich bedeutender, für die Jahre vor der Einführung der Getreidezölle jedoch nicht genau nachweisbarer Export deutschen Getreides, besonders an Weizen, seine Entstehung, welcher seine Hauptrichtung nach England und Skandinavien hatte. Noch 1880 betrug die Ausfuhr aus dem freien Verkehr

an deutschem Weizen . . . . 178,000 t.
an deutschem Roggen . . . . 25,000 t.

Immerhin aber hätte die Möglichkeit, das inländische Getreide auch im Inland selbst zum Absatz zu bringen, das deutsche Reich nicht aus seiner Abhängigkeit von ausländischen Getreideerzeugnissen befreien können. Seinen früheren Charakter als Getreideexportgebiet hat Deutschland für Roggen schon seit den 50er Jahren, für Weizen, Gerste, Hafer seit den 70er Jahren verloren. Während 1842/50 eine durchschnittliche Mehrausfuhr bestand

an Weizen von . . . . 221,880 t.
an Roggen von . . . . 467,000 t.

hatte im Jahre 1873, als zum ersten Male ein Weizenmehrausfuhr von 21,400 t. nöthig war, der Mehrbedarf an Roggen bereits die Summe von 626,500 t. erreicht. Diese Abhängigkeit wuchs von Jahr zu Jahr. Denn mit dem raschen Steigen der Bevölkerung (1870—1890 von 41 zu 49½ Millionen Seelen = 21 %) ging weder eine Vergrößerung der Anbaufläche von Brodgetreide, noch eine Erhöhung der Ernteerträge Hand in Hand.

Die Anbauflächen von Weizen, Roggen und Spelz, die 1878 8,15 Millionen Hektar betragen hatten, erreichten 1890 nach zeitweiligem Rückgang nur eben wieder den gleichen Umfang wie 1878. Und die Ernten in Brodgetreide schwankten in den eben bezeichneten Früchten zwischen 10 und 7,8 Millionen Tonnen um einen Durchschnitt der letzten 12 Jahre von 8,6 Millionen Tonnen, ohne daß von einer nennenswerthen Zunahme die Rede sein kann.

Gegenüber dieser Stabilität der inländischen Produktion gestaltete sich während des letzten Jahrzehnts die Mehreinfuhr an Brodfrüchten unter Anwendung der Methode von Lexis,[2]) welcher den Mühlenlagerverkehr mit in Rechnung zieht, folgendermaßen:

Deutschland hatte eine Mehreinfuhr

		an Roggen	an Weizen	
im Durchschnitt	1880/84	688,000	630,000	Tonnen
„ „	1885/87	360,000	579,000	„
„ „	1888/90	409,000	721,000	„
und im Jahre	1891	1,588,000[3])		Tonnen.

[1]) Nach Kuhn a. a. O. und den Angaben im Economist. Neuere Daten fehlen wegen des starken Rückgangs der deutschen Zufuhr auf dem englischen Markte.

[2]) Die Wirkung der Getreidezölle (Festgabe für Hanssen) S. 204.

[3]) Die Einzelposten können hier in der angegebenen Weise noch nicht berechnet werden, da die bisherigen Publikationen eine Ausscheidung der Mehlsorten, durch deren Ausfuhr die Mühllagerkonti entlastet wurden, nicht gestatten.

Sieht man ab von den starken Schwankungen, welche theils durch die Ernteverhältnisse im In- und Ausland, theils durch die mit der Veränderung des Zolltarifs zusammenhängende Spekulation verursacht werden, so steht einer nach Abzug der Aussaat verfügbar bleibenden inländischen Erntemenge von 2,198,000 t Weizen und 4,860,000 t Roggen im Durchschnitt der Jahre 1881/82—1890/91 eine durchschnittliche Mehreinfuhr in den zehn Jahren 1881—1890 von 420,800 t Weizen und 667,900 t Roggen gegenüber. Die Mehreinfuhr betrug also gegenüber der inländischen verfügbaren Masse an Weizen 19,1 %, an Roggen 13,9 %, im Ganzen 15,4 % oder anders ausgedrückt: von der nach Abzug der Aussaat bleibenden Verbrauchsmenge in Deutschland wurden 16,1 % Weizen, 12,1 % Roggen, überhaupt 13,3 % Brodgetreide durch das Ausland gedeckt.

Unter den Bezugsländern, von denen Deutschlands Getreidebedarf abhängt, steht Rußland obenan. Von der Gesammtbruttoausfuhr an Roggen und Weizen in den freien Verkehr hat Rußland in den letzten drei Jahren (1888—1891) 73 % auf unseren Markt gebracht, an der Weizenausfuhr war es mit 57 %, an der Roggenausfuhr mit 83 % betheiligt. Während unter anderen Weizenbezugsländern noch Oesterreich-Ungarn, Rumänien, die Vereinigten Staaten hervortreten, vertheilt sich die übrige Einfuhr an Roggen in kleinere Summen verschiedenster Provenienz. —

In diese eigenartigen Absatzverhältnisse, das Bestehen eines starken Exports trotz der Nothwendigkeit, ausländische Erzeugnisse in Anspruch zu nehmen, griff die Schutzzollbewegung seit 1879 um so tiefer ein, als man sich mit einem niedrigen Getreidezoll nicht begnügte, sondern durch die Gesetze von 1885 und 1887 den Zoll für die Tonne Brotgetreide von ursprünglich 10 *M.* bis auf 50 *M.* erhöhte.

Die Wirkungen auf die Absatzfähigkeit des deutschen Getreides und auf den Handel mit Getreide- und Mühlenfabrikaten liegen in den Preisverschiebungen, die zwischen den einheimischen Märkten und dem Weltmarkt durch die Zölle geschaffen wurden.

Sehen wir zunächst von den großen lokalen Verschiedenheiten ab und ziehen wir nur den Gesammtdurchschnitt Preußens und die Preise von England für Weizen, von der Hauptstadt der Niederlande Haag für Roggen zur Vergleichung heran, so ergiebt sich folgendes Bild der Preisgestaltung:

	Der Inlandspreis in Preußen pro Tonne war erhöht		Diese Erhöhung beträgt gegenüber den fremden Durchschnittspreisen
bei Weizen gegenüber den englischen Preisen	1880/84	8 *M.*	4 %
	1885/87	12 *M.*	8 %
	1889	46 *M.*	34 %
	1890	44 *M.*	30 %
bei Roggen gegenüber den Preisen im Haag[1])	1880/84	2 *M.*	1 %
	1885/87	7½ *M.*	6 %
	1889	39 *M.*	33 %

Aehnlich scharf tritt die Preiserhöhung bei den anderen Getreidesorten und gegenüber sonstigen ausländischen Marktgebieten hervor.

Es ist hier nicht zu erörtern, in welcher Art und in welchem Maaß die Wirkung des Zollschutzes paralysirt oder gesteigert wurde durch den Ausfall der deutschen und ausländischen Ernten und die Erleichterung der Zufuhr fremden Getreides. An dieser Stelle interessirt nur das Endresultat, daß der deutschen Landwirthschaft schließlich ein sehr umfangreicher Zollschutz, freilich

[1]) Die Ergänzung für das Jahr 1890 war beim Mangel einer niederländischen statistischen Quelle an hiesigem Ort unmöglich.

nur in Gestalt erhöhter Preise, nicht auch in Gestalt einer Abschließung des einheimischen Marktes gegenüber dem Auslande zu Theil wurde.

Freilich aber war das Maaß dieses Zollschutzes verschieden nach den Gebieten der Mehrproduktion und des Mehrbedarfs.

Viel allgemeinere Thatsachen, als die Einführung eines Schutzzolles lagen dieser Gestaltung zu Grunde: die von Thünen formulirte Regel der Preisbildung und die elementare Wirkung von Angebot und Nachfrage trafen zusammen. Die Getreidepreise in den Gegenden ohne genügende eigene Produktion waren immer von den höchsten Preisen der Zufuhrländer plus den Transportkosten der für die Bedarfsdeckung noch geforderten Lebensmittel bis zu einem gewissen Grade abhängig. Diese Preise schwankten nämlich zwar mit den vom Ernteausfall beeinflußten Preisen des Weltmarktes bezw. des zuführenden Landes, mit dem Begehr nach bestimmten Sorten, sie pflegten aber doch in der Regel um einen gewissen aus der geographischen Lage hervorgehenden Prozentsatz höher zu stehen, als an den Produktionsstätten selbst.

Andererseits bestand in den Gegenden mit Mehrproduktion von jeher als Folge einer Erschwerung des Absatzes (sei dieselbe durch die Lage, die Natur des Erzeugnisses, sei sie durch die Gestaltung der Versendungskosten bedingt) die Tendenz zu einem Preisdruck, eine Tendenz, die allerdings durch ein verstärktes Angebot des Auslandes in gangbarer Waare sich allmählig in dauernderer und tiefergreifender Weise fühlbar gemacht hat.

Das bestehende Mißverhältniß wird durch folgende Preise bezeichnet: Im Jahresdurchschnitt 1879 wurden bezahlt für die Tonne

in	Weizen	Roggen
Königsberg	192 M. = 100	123 M. = 100
Köln	216 M. = 112	156 M. = 127
Mannheim	226 M. = 118	156 M. = 127
Lindau	238 M. = 124	164 M. = 133

An diesen grundlegenden Verschiebungen vermochte weder die Einführung eines Zolles an sich, noch dessen Erhöhung etwas zu verändern. Es war ein Köhlerglaube gewisser Kreise, wenn dem Zollschutz absolute, die Preise überall auf ein gleiches Niveau stellende Kraft zugetraut und zugemuthet wurde. Denn weder die Zufuhr fremden Getreides konnte auch nur eingeschränkt, noch die Nachfrage nach nordostdeutschem Getreide in Südwestdeutschland gesteigert werden und damit blieben die zwei hauptsächlichen Faktoren für die Verschiebung der Preise auch während der Zollperiode bestehen. Es ist daher von dieser Seite aus betrachtet, keineswegs abnorm, wenn sich neuestens die Preise so entwickelt haben, daß im Jahresdurchschnitt 1890 die Tonne galt:

	Weizen	Roggen
in Königsberg	186 M. = 100	151 M. = 100
Köln	206 M. = 111	175 M. = 116
Mannheim	218 M. = 117	178 M. = 118
Lindau	233 M. = 125	198 M. = 131

und es beruht nicht auf dem Zollschutz, sondern auf der durch die Ernteverhältnisse bedingten Nachfrage, wenn sich 1891 das durchschnittliche Preisverhältniß dahin verschob, daß bezahlt wurden:

	für Weizen	für Roggen
in Königsberg	221 M. = 100	199 M. = 100
Köln	232 M. = 105	222 M. = 112
Mannheim	241 M. = 109	219 M. = 110
Lindau [1])	258 M. = 117	

[1]) Lindau notirte für 1891 nur in 5 Monaten Roggenpreise.

Vergleicht man aber diese Einzeldaten mit den Preisen in Ländern mit zollfreiem Getreidehandel, worauf hier verzichtet werden muß, so ersieht man, daß die Steigerung des Inlandspreises den Betrag des Zolles gerade in den Hilfe suchenden nordöstlichen Gebieten mit Mehrproduktion nicht erreicht, während sie den Produzenten in Gegenden mit Mehrbedarf unverhältnißmäßigen Gewinn gebracht hat.

Die Erhöhung des Inlandspreises nun äußerte nach zwei, aus ein und derselben Thatsache hervorgehenden Richtungen tiefere Wirkungen.

Während nämlich bisher die nordostdeutsche Landwirthschaft an der Getreideausfuhr eine sehr erwünschte Ableitung ihrer kleberarmen Erzeugnisse gehabt hatte, ging diese Möglichkeit der Entlastung nach Außen nun mehr und mehr verloren; die Konkurrenzkraft des deutschen Getreides auf dem Weltmarkte wurde in dem Maße gemindert, als die Steigerung des Zolles für den Exporteur Einkaufspreise schuf, welche die Bereitwilligkeit der englischen, skandinavischen Märkte, Qualitätspreise zu bewilligen, überstiegen. Die Ausfuhr an Weizen, die 1880 noch 187,169 t, 1883 80,758 t betragen hatte, ging 1887 auf 2,840, 1890 und 1891 auf 200—300 t zurück. Aehnlich bei Roggen und Gerste.

Und diese allmählige Stockung des ausländischen Absatzes zog in gleicher Weise die Landwirthschaft wie den Handel mit Getreide in ihr Bereich.

Fürs erste nämlich erhoben sich seit Mitte der achtziger Jahre immer mehr Klagen darüber, daß das nordostdeutsche Getreide die übrigen deutschen, bes. die süddeutschen Märkte in Konkurrenz mit dem dortigen Eigengewächs und der ausländischen Waare zu erobern suchte. Doch fehlt es freilich zur Bestätigung dieser notorischen Thatsache unserer Anschauung nach an einwandfreien ziffermäßigen Beweisen. Die auch von Conrad herangezogene Thamer'sche Statistik der Güterbewegung und des Getreideversandts auf deutschen Eisenbahnen [1]) läßt zwar von 1884—1890 gegenüber einem Rückgang des Auslandverkehrs eine starke Steigerung des Versands innerhalb der Lokalbezirke und der weiteren Verkehrsbezirke ohne Seehäfen (um 30—40 %) erkennen. Indessen ist die Steigerung zu einem großen Theil zweifellos veranlaßt durch die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes von (1884) 36,500 km auf (1890) 41,600 km (= 14 %), durch welche gerade in den nordöstlichen Getreideproduktionsgebieten neuerdings große Strecken der Bahnversendung erschlossen wurden. Und wenn auch nach Berücksichtigung dieses Faktors noch eine Vermehrung des Bahnverkehrs übrigbleibt, so läßt sich doch der Zweifel nicht unterdrücken, ob diese Steigerung nicht theilweise auf Kosten des lokalen Binnenschifffahrtsverkehrs erfolgt ist.

Daß übrigens von der Steigerung des Bahnverkehrs gerade die nordöstlichen Gebiete mit Mehrproduktion fast unberührt blieben, ergibt sich aus Berechnungen, welche aus den eben zitirten graphischen Uebersichten der kgl. Eisenbahndirektion Erfurt für das Gebiet von Ost- und Westpreußen und Posen für Roggen und Weizen hergestellt worden sind (s. dieselben S. 716) und aus denen nicht nur die Wirkungen der Erweiterung des lokalen Eisenbahnnetzes, sondern auch die naturgemäße Abhängigkeit des Verkehrs von dem Ernteausfall des Gebiets hervorgeht.

---

[1]) Diese seit 1884 alljährlich im Eisenbahnarchiv veröffentlichten Ergebnisse sind seit 1885 durch die kgl. Eisenbahndirektion Erfurt für einzelne Massengüter, darunter Weizen, Roggen und Mehl zu trefflichen und besonders seit dem letzten Jahrgang (1890) außerordentlich übersichtlichen „graphischen Darstellungen" verarbeitet worden. Siehe hierzu Conrad an beiden oben zitirten Orten.

Weizen- und Roggen-Versandt

der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen auf Eisenbahnen.
(Verkehrsbezirke 1 und 12 der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen)

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	Weizen in Tonnen:					
I. Verkehr innerhalb der Provinzen: [1])	62,390	62,508	65,253	65,044	81,934	84,898
II. Versandt nach dem übrigen Deutschland	99,759	128,915	136,951	142,543	91,188	103,325
davon [2]) in die Ostseehäfen Königsberg, Danzig, Memel (Verkehrsbezirk 2)	49,913	74,480	80,246	92,870	44,461	48,870
nach Schlesien (13 14 15)	17,357	18,571	21,994	17,257	16,512	19,802
nach Brandenburg, Mecklenbg., Prov. Sachsen (3 5 16 17 18)	21,802	20,164	21,575	20,465	20,557	22,396
nach Kgr. Sachsen, Thüringen, Kassel, Nassau (19 20 21)	10,604	15,111	12,739	11,110	9,355	9,860
	Roggen in Tonnen:					
I. Verkehr innerhalb der Prov.[1])	63,761	64,352	68,308	96,034	94,166	90,461
II. Versandt nach dem übrigen Deutschland	169,880	183,945	196,684	220,435	133,872	145,758
davon [2]) in die Ostseehäfen Königsberg, Danzig, Memel	37,397	42,719	68,934	78,628	15,927	41,139
nach Schlesien	50,120	58,646	69,062	46,528	58,341	64,195
nach Brandenburg, Mecklenburg, Provinz Sachsen	17,180	27,081	20,152	31,602	24,301	25,024
nach Kgr. Sachsen, Thüringen, Kassel, Nassau	64,579	54,918	37,857	62,100	34,889	15,292
Weizenernte in Ost- u. Westpreußen u. Posen	283,000	302,000	336,000	289,000	231,000	270,000
Roggenernte in Ost- u. Westpreußen u. Posen	991,000	1063,000	1103,000	1052,000	869,000	926,000
Länge der Eisenbahnen in diesen Provinzen (am 31. Dezember)	km 3,760	km 3,881	km 4,103	km 4,451	km 4,600	km 4,608

Von dem Versandt ad II gingen in Prozenten

	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	an Weizen:					
nach den Ostseehäfen Königsberg, Danzig, Memel	50	58	59	65	49	47
nach Schlesien	17	14	16	12	18	19
nach Brandenburg, Mecklenburg, Provinz Sachsen	22	16	16	14	22	22
nach Kgr. Sachsen, Thüringen, Kassel, Nassau	11	12	9	8	10	9
	an Roggen:					
nach den Ostseehäfen Königsberg, Danzig, Memel	22	23	35	36	12	28
nach Schlesien	29	32	35	21	43	44
nach Brandenburg, Mecklenburg, Provinz Sachsen	10	15	10	14	17	17
nach Kgr. Sachsen, Thüringen, Kassel, Nassau	38	30	19	28	26	10

[1]) D. h. Verkehr innerhalb jeder einzelnen Provinz und im Austausch der drei Provinzen.

[2]) Der hier nicht nachgewiesene Rest vertheilt sich auf die pommerischen Häfen und zeitweise (1887 und 1888 Roggen) auf Bayern.

Wenn gleichzeitig aus dieser Tabelle erhellt, daß die Bahnversendung nach dem Innern in dem Zeitraum von 1885—1890 sich keineswegs allgemein erhöht, sondern eher ermäßigt hat, so ist klar, daß der Schwerpunkt der Verschiebung nicht sowohl in einer „unvolkswirthschaftlichen" Benützung der theueren Bahnversendung, als in einer stärkeren Beanspruchung der Ostseehäfen ruht. Doch läßt sich auch diese Thatsache nicht durch Zahlen belegen.[1]) Denn einerseits war in den Exportlisten der Häfen bis 1889 eine Ausscheidung nach der Provenienz nicht durchgeführt, andererseits ist eine Berechnung nach dem Umfang der inländischen Zufuhren wegen der Unsicherheit des Verbrauchs in den Häfen (zum Konsum und zu Exportmehl) unthunlich.[2])

Wie es aber auch um den Zahlenbeweis bestellt sei, Thatsache war und ist, daß das nordostdeutsche Getreide in einem früher nicht gekannten Maße auf dem west- und süddeutschen Markte sich einfand. Indessen erwies sich auch auf diesem Wege die Konkurrenz der deutschen Mehrproduktion mit dem ausländischen Getreide als schwierig. Denn das Zuströmen ausländischer Waare traf mit dem Bedürfniß des Südwestens nach kleberhaltigem Getreide zusammen, während das nordostdeutsche Gewächs wegen seiner Kleberarmuth ungern gesehen wurde. Die Folge davon war, daß das letztere gegenüber dem fremden Getreide den Preis nicht halten konnte, daß die Tonne nur etwa 10—15 ℳ weniger erreichte.[3]) Die Ueberführung des südwestdeutschen Marktes war also für die bedrängte Landwirthschaft von einem Nutzen im Preise nicht begleitet.

Diese einschneidenden Verschiebungen im Absatz der norddeutschen Landwirthschaft schlugen aber zweitens auch einem bedeutenden Theil des deutschen Handels schwere Wunden. Die Ostseehäfen nämlich, welche bei der schon berührten Gestaltung des Bahntarifwesens und bei der Lage der bevorzugten Märkte immer die natürlichen Stapel- und Versendungsplätze für den ostdeutschen Getreideüberschuß gewesen waren, oblagen gleichzeitig seit langer Zeit zwei Funktionen, einmal für einen Theil des russischen Getreideexports der Ostseeländer als Zwischenträger zu dienen, dann aber überhaupt die Anpassung deutscher und russischer Waare an die Forderungen der kaufenden Märkte durch eine Art Veredelung, durch Reinigung, Sortirung und besonders Vermischung zu besorgen. Indem nun die Steigerung der Inlandspreise die Ausfuhr deutschen ungemischten Getreides lähmte, machte sie auch die Verwendung der deutschen Produkte zur Mischung mit russischem Getreide, dem vormals blühenden Veredelungsverkehr unmöglich. Es handelt sich nicht sowohl um einen quantitativen Rückgang des Getreidehandels, als um eine qualitative Beschränkung desselben durch Wegfallen einer diesen Häfen Gewinn bringenden Manipulation. Neben den Klagen der betroffenen Kaufmannschaften in Königsberg und Danzig fehlt es freilich auch hier an exaktem statistischem Beweismaterial. Weder der Schiffsverkehr an sich, noch der Umfang des Getreideverkehrs mit Rußland lassen einen Schluß in der Richtung

---

[1]) Das ist die Quintessenz von Mittheilungen, welche der Verfasser in dankenswerthester Weise von den Kaufmannschaften Königsbergs, Danzigs und Stettins erhielt.

[2]) Bloße Schätzungen sind es, wenn der Bericht der Danziger Kaufmannschaft von 1890 S. 7 bemerkt, 20—25 % der Zufuhren aus dem Inland (welche betrugen 40,600 t Weizen und 11,200 t Roggen) seien nach West- und Süddeutschland versendet worden oder wenn der Kölner Bericht von 1888 S. 59 klagt, daß 100,000 Sack (à 100 kg) Roggen und Mehl zollfrei über die holländische Grenze rheinaufwärts gekommen seien.

[3]) Die Differenz betrug z. B. für Weizen am 9. Februar 1888 in Köln 12 ½ ℳ, am gleichen Tage in Frankfurt a/M. 15 ℳ, am 13. Juli 1891 in Köln 10 ℳ, am 10. Juni 1892 ebenda 5 ℳ; für Roggen in Köln am 13. Juli 1891 15 ℳ, am 17. Juni 1892 17 ½ ℳ 2c.

zu, daß die Getreidezölle hemmend gewirkt haben. Denn auf viel wichtigeren, von den Kaufmannschaften selbst keineswegs verkannten Faktoren beruht die Gestaltung des Getreidehandels dieser Häfen. Die entscheidenden Thatsachen sind der Ausfall der russischen Ernten und die zunehmende Begünstigung der russischen Häfen durch einen weitgehenden Differenzialfrachttarif für den russischen Bahn- und Seeverkehr. Aber die Zerstörung dieser in der Vereinigung eines Marktes für deutsche und russische Produkte liegenden Eigenthümlichkeit ist um so schmerzlicher, als die national-russische Politik ihrerseits thatsächlich mit Erfolg daran arbeitet, Königsberg und Danzig quantitativ zu überflügeln. Um nur in einer Richtung diese Erfolge zu kennzeichnen, so wurde[1]) in den Jahren 1886/88, Jahren glänzender Ernten, der Export Libaus durch tarifarische Maßnahmen, Bauten ꝛc. auf das vierfache gehoben (in Odessa stieg er fast auf's doppelte, in Nikolaijew auf das dreieinhalbfache), während die durch ihre Lage an Strommündungen gegenüber Libau bevorzugten Häfen Königsberg und Danzig nur das zweieinhalbfache, bezw. doppelte verschifften. Und aus dieser drückenden Konkurrenz erklärt sich (und rechtfertigt es sich zugleich), wenn diese Häfen in der Ermöglichung des Veredelungsverkehrs in alter Weise ein erfolgreiches Mittel sehen, der quantitativen Ueberflügelung durch Rußland die Qualität ihrer Ausfuhr gegenüber zu stellen.

* * *

Die so skizzirten Wirkungen der Getreidezölle gaben den Anlaß zu einer mit der letztmaligen Erhöhung der Zölle und der Hochfluth der russischen Konkurrenz ihren Höhepunkt erreichenden Bewegung, welche in zwei Richtungen ein Heilmittel gegen die Verluste der Landwirthschaft und die Beschränkungen des Handels suchte.

In engeren Grenzen, weil nur den Absatz im Inland bezweckend und die Verhältnisse des Seehandels keiner Berücksichtigung würdigend, hielt sich die Agitation, welche durch eine Ermäßigung der Eisenbahntransportspesen vom Nordosten nach den westlichen Theilen Deutschlands für den Ueberfluß von Preußen und Posen ein erweitertes inneres Marktgebiet schaffen wollte. Diese Seite der Bewegung bietet geringeres aktuelles Interesse, da sie seit der Einführung allgemeiner Staffeltarife für Getreide und Mühlenfabrikate (am 1. September 1891) wenigstens von den agrarischen Freunden der Maßregel als erfüllt angesehen wird und da andererseits zum Zweck einer kritischen Betrachtung bis heute die Folgen dieser Erfüllung sich noch nicht absehen lassen.[2]) Immerhin scheint doch schon jetzt so viel sicher, daß mit dem regierungsseitigen Entgegenkommen in dieser einen Richtung keineswegs Alles gethan ist, um die unbeabsichtigten Wirkungen der Getreidezölle zu beseitigen; ja es darf wohl sogar bezweifelt werden, ob die Tarifmaßregel trotz der starken Ermäßigung der Fracht[3]) ein taugliches Mittel war, das innere Absatzgebiet der nordöstlichen Mehrproduktion zu erweitern und ob dieses Mittel nicht durch Bestrebungen zu Fall gebracht wird, wie sie schon in der letzten Sitzung des deutschen Land-

[1]) Eisenbahnarchiv 1889 S. 444. Vgl. zu dieser Konkurrenz und der Art des heimischen Getreidehandels die Berichte der Kaufmannschaften Königsbergs und Danzigs.

[2]) Vgl indessen Mannheim's Handelskammerbericht für 1891 I S. 14 und 23. Die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden lehnten es ab, die Frachtermäßigung auch auf ihre Linien auszudehnen.

[3]) Bei einer Entfernung von 600 km (z B. Posen—Eisenach) sinken die neuen Frachtbeträge auf 68, von 1000 km (z. B. Königsberg—Bebra) auf 59 % der alten Transportkosten.

wirthschaftsrathes (vom 9. März d. J.) in der Koalition des nicht begünstigten Agrarierthums[1]) und anderwärts in den Bemühungen der Ostseehäfen zu Tage getreten sind

Auf einem viel richtigeren Wege und weitere Ziele umspannend schritten gleichzeitig mit dieser ersten Richtung die Träger der Agitation um Aufhebung des Identitätsnachweises. Ihr Endzweck war nicht, die Unbeliebtheit des nordostdeutschen Getreides im Inland durch Tarifbegünstigungen wett zu machen, sondern vielmehr, die früheren Exportbedingungen für das deutsche Getreide wieder herzustellen, damit der nordöstlichen Landwirthschaft ihr günstiges Absatzgebiet, dem Ostseehandel seinen Veredelungsverkehr wieder zu verschaffen.

Daß dieser Weg auch für die Regulirung des Getreideabsatzes praktikabel sei, darauf schien die Thatsache hinzuweisen, daß die Mühlenindustrie schon im Jahre 1882 es verstanden hatte, für ähnliche nur akuter ausbrechende Schmerzen sich Gehör bei Regierung und Volksvertretung zu verschaffen.

Es ist nicht unnütz, dieses Vorbild schnell erlangter Fürsorge einen Augenblick zu betrachten.

Für die Mühlenindustrie nämlich, die besonders im Norden durch Vermahlen gemischten Getreides umfangreichen Absatz im In- und Auslande gewonnen hatte, (ihr Export mag vor 1880 etwa 200,000 t jährlich betragen haben), hatte der durch den Zoll erhöhte Inlandspreis des zur Mühle kommenden ausländischen Getreides die Konkurrenz auf dem Weltmarkte so erschwert, daß die Ausfuhr im Jahre 1881 auf 50,000 t, also ein Viertel des früheren auswärtigen Absatzes herabsank. Denn vom Zollkonto der sogenannten Mühlenlager wurde nur die Menge des als Mehl wieder ausgeführten (bezw. in dem Exportmehl enthaltenen) fremden Getreides abgeschrieben. Auch hier mischten sich nun mit den Klagen der norddeutschen Müller über den Rückgang des ausländischen Absatzes die Beschwerden der süddeutschen Mühlen, daß norddeutsches Getreide die dortigen Märkte überfluthe.

Mit auffallender Schnelligkeit führten diese Zustände ein Eingreifen der gesetzgebenden Faktoren herbei. Ohne daß prinzipiellen Bedenken deutlicher Ausdruck verliehen worden wäre, kam im Juni 1882 ein Gesetz zu Stande, das die Abschreibung des Getreideeingangszolles nur mehr von der Menge des überhaupt ausgeführten Mehls abhängig machte, aber diese Aufhebung des Identitätsnachweises anknüpfte an bestimmte Personen und bestimmte Mühlen. Und die Wirkungen dieser Maßregel stellten sich so dar:

Zu der Vergünstigung zollfreier Verarbeitung ausländischen Getreides in den Mühlenlagern, sohin der Ersparung eines beträchtlichen Betriebskapitals, welche die Inhaber der Lager schon bisher genossen hatten, erhielten diese nun nicht nur eine Entschädigung im Betrage der Steigerung des Inlandspreises gegenüber dem Weltmarktpreis, sondern sogar im Umfang des Zolles und zogen, da ja die Wirkung des Zolles in den nordöstlichen Preisen bei weitem nicht voll zum Ausdruck gekommen war, einen nicht unbedeutenden Gewinn. Und dieser Gewinn setzte die Begünstigten in Stand, einerseits auch weiter entfernte Häfen des Auslands mit ihrer Waare aufzusuchen und dort erfolgreich zu konkurriren, andererseits mit den im Auslande nicht beliebten

---

[1]) Hier gelangte eine Resolution der Gutsbesitzer Hövel und von Thüngen (Westphalen und Bayern) zur Annahme, welche die Aufhebung der Ausnahmetarife empfahl; s. hiezu Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths XVI S. 162.

Mehlqualitäten, bes. den mittleren Sorten den innerdeutschen Markt noch leichter als bisher zu unterbieten. Durch die Nothwendigkeit, in möglichster Nähe sowohl der Hauptgetreideproduktionsgebiete als auch der Exporthäfen das Mühlengewerbe zu betreiben, um die gedrückten Getreidepreise bei gleichzeitig unbedeutenden Inlandsfrachten voll ausnützen zu können, konzentrirte sich das doppelte Monopol der Mühlenindustrie in der Hand weniger Großunternehmer, deren Betriebe in dem durch die Städte Berlin, Danzig, Hamburg gebildeten Dreieck liegen. Im Jahre 1887 hatten unter 38,500 Getreidemühlen des Reichs nur etwa 100 von den durch Zollfreiheit und Aufhebung des Identitätsnachweises begünstigten Mühlenlagern Gebrauch gemacht, davon noch eine Reihe nicht um ihres Exports, sondern um des Zollkredites willen.

Unter der Gunst dieser Verhältnisse hob sich die Mehlausfuhr schon 1883 wieder auf 136,000 t und erreichte 1888 ihren Höhepunkt mit etwas über 150,000 t, um seitdem wegen des Bedarfs im Inlande wieder auf fast zwei Drittel dieses Höchstbetrages zu sinken Die Zufuhr ausländischen Weizens und Roggens auf Mühlenlager vermehrte sich dagegen von 230,000 t im Jahre 1883 anfangs langsam bis zu 290,000 t in 1887 und seitdem schneller, um 1891 500,000 t zu übersteigen. Die Schattenseiten dieser glänzenden Entwickelung, die in einer Verstärkung der Monopolstellung der norddeutschen Mühlenindustrie und besonders in der damit zusammenhängenden Ueberschwemmung Süddeutschlands [1]) mit billigem mittlerem Mehl zum Ausdruck kamen, lassen sich dabei freilich nicht verkennen.

Als man den Aushilfsweg der Aufhebung des Identitätsnachweises nun auch für den Verkehr mit Getreide in Aussicht nahm, war man freilich zu Anfang über die formelle Gestaltung durchaus uneinig und im Unklaren. Die Befürwortung einer veränderten Behandlung des Getreideexports durch die Zollverwaltung hat verschiedene Stadien durchlaufen. Indessen kann sich hier die Darstellung umsomehr auf die markantesten Durchgangspunkte beschränken, als seit den letzten Jahren eine Einigung hinsichtlich der Form der Aufhebung des Identitätsnachweises eingetreten zu sein scheint.[2])

Die ursprünglichste Form der Anträge (Rickert 1879 und 1885, Heeremann und Genossen 1887) ging dahin, die Aufhebung des Identitätsnachweises an bestimmte Personen und Orte, nämlich die Inhaber der Transitlager zu binden. Für das aus diesen Transitlagern ausgeführte Getreide sollte, auch wenn in demselben inländisches Getreide vermischt sei, Abschreibung des gestundeten Zolles in vollem Maaße eintreten. Diese aus den Kreisen des nordostdeutschen Handels hervorgehende Form des Antrages erblickte in der Beschränkung des Veredelungsverkehrs der Ostseehäfen die einzige zu neutralisirende Wirkung der Getreidezölle.

Andererseits wurde von agrarischer Seite eine Steigerung der Abhängigkeit der Landwirthschaft von dem mit Transitlagern arbeitenden Handel, wie sie bei solch einseitiger Begünstigung seiner Funktionen zu erwarten stand, entgegengehalten, daß das Absatzbedürfniß der Produzenten vielmehr die An-

[1]) Auch hiefür fehlen Zahlenbelege. Vgl. indessen die Bemerkungen in den Handelskammerberichten Mannheim's seit 1882 und 1883, dann besonders in demjenigen von 1887 I S. 131* ff.

[2]) Siehe hierzu, neben den unten zu erwähnenden Kommissionsbeschlüssen des Reichstags über den Antrag Ampach, die Berichte der Königsberger Kaufmannschaft für 1888 S. 12 und 1890 S. 15 einerseits und die Jahresberichte der Handelskammer Mannheim von 1890 I S. 138 und 1891 I S. 159 andererseits. Noch auf dem 15. Handelstag (1887) war der Standpunkt ein verschiedener.

wendung eines Mittels fordere, das diesen selbst einen Antheil an der Maßregel garantire. Die Aufhebung des Identitätsnachweises sollte nach ihrer Meinung verbunden werden mit einer baaren Entschädigung bei jedwedem Getreideexport, die nach dem Einen den vollen, nach einem anderen Antragsteller den fast vollen Zollbetrag umfassen sollte. (Steuer- und Wirthschaftsreformer 1886, Stolberg und Genossen 1887, v. Wedell-Malchow 1888).

Die unübersehbaren Folgen der Einführung solcher von der Einfuhr völlig losgelöster Ausfuhrprämien für die Bedarfsdeckung des Inlandes, die Zolleinkünfte des Reichs, besonders auch für die Haltung des Auslandes in zollpolitischen Fragen, ließen diese letztere Art des Vorgehens indessen ebenso einseitig und aussichtslos erscheinen, wie die lediglich auf den Getreidehandel der Ostseestädte zugeschnittenen Anträge.

Aussichten auf Erfolg boten sich erst, als die Einsicht in die Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Vorgehens der beidseitigen Interessenkreise seit 1887 zu einer Annäherung der beiden Extreme führte. Das Grundlegende und von den bisherigen Anträgen Verschiedene war dabei die Ueberzeugung, daß der Konnex zwischen Getreideausfuhr und Getreideeinfuhr aufrecht erhalten bleiben müsse und doch gleichzeitig dem Einzelinteressenten im ganzen Reich gleichmäßig möglichste Bewegungsfreiheit zu gewähren sei. Dieses Ziel sollte die Einführung übertragbarer Inhaberpapiere erreichen, welche mit der Beurkundung der erfolgten Ein- bezw. Ausfuhr von Getreide eine zolltechnisch wie handelsrechtlich verwerthbare Quittung über gezahlten oder erst fällig werdenden Zoll verbinden sollten.

Je nach der Verknüpfung dieser Urkunden mit dem Export oder Import stehen in Frage und sind vorgeschlagen worden zwei Systeme:

1. Der Exportschein, welcher die Ausfuhr einer bestimmten Menge von Getreide bestätigt, soll den Inhaber berechtigen, binnen einer gewissen Zeit eine gleiche Menge zollpflichtigen Getreides zollfrei einzuführen. (Daher auch die genauere Bezeichnung als Einfuhrberechtigungsschein.)

2. Der Importschein, bei der Einfuhr und Verzollung von fremdem Getreide ausgestellt, soll zum Rückempfang des gezahlten Zolls legitimiren, wenn der Inhaber der Urkunde innerhalb bestimmter Zeit eine gleiche Menge von Getreide zur Ausfuhr bringt (deshalb auch deutlicher Zollerstattungsschein genannt).

Beide Werthpapiere sollen die Funktion erfüllen, den Getreideaustausch zwischen In- und Ausland nach den Bedürfnissen der überproducirenden Gegenden ebenso wie der getreidearmen Gebiete, frei von den bestehenden Zollschranken, unabhängig von bestimmten Personen und Orten, nur gebunden an eine bestimmte Zeit, zu reguliren. Aber je nach der Wahl des Systems würde diese Funktion in verschiedenartiger Weise zu Tage treten und von besonderen Nebenwirkungen begleitet sein.

Der Einfuhrberechtigungsschein nämlich, der, wie erwähnt, die zollfreie Einfuhr von Getreide ermöglichte, würde, da der Import nach den früheren Ausführungen die deutsche Ausfuhr auch in günstigeren Jahren um ein Vielfaches übersteigt, ein überaus gesuchtes Werthpapier sein; er würde annähernd den Betrag des bei effektiver Verzollung zu zahlenden Zolles erreichen.[1]) Er würde gleichzeitig, eben um seiner relativen Seltenheit willen,

---

[1]) Daß die Differenz zwischen Zollbetrag und Werth des Einfuhrberechtigungsscheins für die Tonne Brodgetreide zur Zeit des höchsten Zolls 2–3 Mk. hätte betragen sollen, ist eine im Reichstag aufgestellte Annahme, für deren Richtigkeit keine Gründe beizubringen sind.

die den Agrariern besonders wichtige Folge haben, für den Import keinen Anreiz zu bilden, keine Ueberfluthung des inländischen Getreidemarktes herbeizuführen. Dagegen würde der Einfuhrberechtigungsschein allerdings für den Getreidehandel ein Moment großer Unsicherheit dadurch in sich tragen, daß das in der Urkunde steckende Capital durch Zufälle gefährdet werden kann. Wenn nämlich die Scheine wegen Nichteintreffens der Ladung nicht rechtzeitig zur Abschreibung des Zolls verwerthet werden könnten, so würde beispielsweise bei Einfuhrberechtigungsscheinen über 1000 Tonnen Getreide (= einer Schiffsladung) eine Summe von annähernd 50000 Mk. (= dem Zoll) verloren gehen. Indessen ließe sich dieser vom Handel mit besonderer Vorliebe hervorgehobenem Gefahr, wie Kuhn richtig und zuerst gezeigt hat, dadurch wohl leicht begegnen, daß die Einfuhrberechtigungsscheine gegen Entwerthung durch verspätetes Eintreffen von Importgetreide versichert würden, ähnlich wie dies schon längst bezüglich der Ladung selbst, des Eintreffens überhaupt üblich ist.

In entgegengesetzter Richtung würde der Zollerstattungsschein (Importschein) wirken. Abgestellt auf den die Ausfuhr weit überwiegenden Import, würden diese Urkunden, auch wenn sie viel begehrt werden, stets in großer Menge vorhanden sein und daher im Allgemeinen einen viel niedrigeren Preis als die Exportscheine haben. Ihre Nichtverwerthung würde daher auch für den Handel nur einen geringen Verlust bedeuten. Ja die Möglichkeit, daß der Importeur fremden Getreides bei der Wiederausfuhr desselben oder anderen Getreides innerhalb bestimmter Frist selbst den vollen Zollersatz genießen kann, würde eine zeitweilige spekulative Einfuhr fremden, bes. russischen Getreides weit über den konkreten Bedarf hinaus und damit einen nicht abzusehenden Preisdruck befürchten lassen. Die Landwirthschaft wäre den Unternehmungen des Getreidehandels, der Spekulation schutzlos preisgegeben. Der Absatz der deutschen Erzeugnisse ins Ausland wäre erkauft mit einer unabgegrenzten Niederreißung der Schutzzolllinien.

Erwägt man diese tiefgreifenden Unterschiede zwischen beiden Systemen zugleich mit dem Umstande, daß in erster Linie doch die Wiederbelebung der Ausfuhr deutschen Getreides, erst in zweiter Linie dann dabei die Erhaltung des nothwendigen Bedarfs im Inland erzielt werden will, so wird man zu dem Schluß gedrängt, daß für eine gedeihliche Weiterentwicklung lediglich die erste Form, die der Einfuhrberechtigungs- oder Exportscheine in Frage kommen kann.

Klärend und von weitergehender Bedeutung erscheint nun, daß die Erörterungen über die Form der Aufhebung des Identitätsnachweises, welche besonders das Jahr 1887 erfüllten, in der letzmaligen und eingehendsten Berathung des deutschen Reichstages im Februar 1888 dadurch wohl zum Abschluß gediehen sind, daß einem Antrag Ampach und Genossen, der das System der Einfuhrberechtigungen zu Grunde legte, wenigstens in der Commission zugestimmt wurde —

Aber freilich, wenn der Weg, die Aufhebung des Identitätsnachweises durchzuführen, seit den Februarverhandlungen 1888 im Großen und Ganzen für gefunden gelten kann, so ist auf der anderen Seite in der Beurtheilung der prinzipiellen Frage und der von der Maßregel zu erwartenden Wirkungen eine Klärung der Anschauungen noch keineswegs erzielt worden. Weder hatte das Plenum des Reichstags 1888 Muth und Einigkeit genug, sich auf den Boden der ihm von der Commission vorgeschlagenen Fassung des Antrags Ampach zu stellen (man vereinigte sich vielmehr nur zu einer schwäch-

lichen Aufforderung an den Bundesrath, die Frage zu erwägen), noch sind die Regierungen aus ihrer bei den Verhandlungen beobachteten Reserve anders hervorgetreten als 1889 mit der kurz begründeten Ablehnung einer Veränderung der Gesetzgebung.

In der That stehen sich in der ganzen Frage nicht sowohl die politischen Parteien, als die wirthschaftlichen Gruppen der Bevölkerung und auch diese wieder verschieden je nach ihrer Zugehörigkeit zu Nord- oder Süddeutschland gegenüber. Mit der Unübersichtlichkeit der Einzelwirkungen steigert sich Vorurtheil und Vielgestaltigkeit der Behauptungen der Interessenten, mit der Stellungnahme zur Form der Aufhebung des Identitätsnachweises ändern sich die Gründe für und wider an Zahl und Intensität.

Umso nöthiger ist es, bei einer Erörterung der prinzipiellen Frage und der allgemeinen Wirkungen von einem festen Boden auszugehen.

Wir nehmen deshalb an, die Aufhebung des Identitätsnachweises werde vermittelt durch Einfuhrberechtigungsscheine (Exportscheine), deren Vorzüge und vermeidbare Nachtheile soeben festgestellt wurden. Unter dieser Voraussetzung würde der Handel in Getreide, um dessen Gestaltung zunächst zu berühren, sich in folgender Weise vollziehen:

Der Exporteur würde für seine Sendung (wie der Einfachheit halber angenommen wird) ungemischten deutschen Weizens einen Schein erhalten, der ihn, bezw. den Inhaber ermächtigte, binnen gewisser Zeit (die Reichstagskommission faßte 9 Monate ins Auge) eine gleiche Menge fremden Getreides zollfrei einzuführen. Würde er nun nicht in der Lage sein, selbst zu importiren, sondern den Schein, der an sich den vollen Werth des bei der fraglichen Menge zu zahlenden Zolls hat, an der Börse verkaufen müssen, so würde er von einem der vielen Importeure annähernd (aber doch auch nur annähernd) diesen Werth erhalten. Von diesem Gewinne würde er zunächst abzuziehen haben einmal den Betrag, um welchen sich sein Angebot im Ausland gegenüber den gesteigerten Inlandspreisen verringern müßte, um annehmbar zu sein, dann den Betrag seiner Transportspesen. Und von dem hienach bleibenden (wahrscheinlich kleinen) Rest würde er in der Lage und — vielleicht durch die Concurrenz gezwungen sein, dem inländischen Producenten etwas erhöhte Preise zu gewähren.

Der Importeur, welcher den Einfuhrberechtigungsschein kauft, würde seinerseits lediglich den Betrag an Zoll gewinnen, um welchen der Schein niedriger zu kaufen wäre; er würde aber gleichzeitig einen Theil dieser Differenz verwenden müssen zur Versicherung der Verwerthbarkeit des Papiers.

Bleibt jedoch Ausfuhr und Einfuhr in der gleichen Hand vereinigt, so würde der Händler beim Verkauf im Ausland zwar die Differenz zwischen Weltmarktpreis und Inlandspreis des deutschen Getreides verlieren, aber dafür fremdes Getreide zollfrei einführen und im Inland die Steigerung des Inlandspreises fremden Getreides gegenüber seinen zollfreien Ankaufspreisen im Ausland lucriren können. Zahlenmäßig würde der letzte Fall sich so gestalten:

Im Jahresdurchschnitt 1890 betrug in Danzig der Preis für unverzollten fremden Weizen 145 M., der des verzollten fremden Weizens also 195 M., der Inlandspreis des deutschen Weizens aus Preußen und Posen erreichte nur 185 M., während dem gleichen Gewächs auf dem englischen Markte einige Mark über den dortigen Durchschnittspreis (147,8 M.) z. B. 155 M. zugestanden worden wären, wenn deutscher Weizen überhaupt dorthin hätte ohne

Verlust abgesetzt werden können.[1]) Bei dieser Preislage würde der Händler beim Verkauf deutschen Getreides im Ausland (z. B. England) zwar 185 minus 155 M. = 30 M. verlieren, aber dafür bei der Einfuhr fremden Waizens durch Entbindung vom Zoll 50 M. gewinnen. Von dem thatsächlichen Gewinn von 20 M. würde auch nach Abzug von Spesen und Geschäftsgewinn noch ein Betrag bleiben, der je nach den Conjuncturen und Concurrenzverhältnissen dem Händler eine beschränkte Nachgiebigkeit bald gegen den inländischen Producenten, bald gegen die inländischen oder ausländischen Abnehmer gestatten würde.

Mit Unterstellung dieser Thatsachen treten wir nun der Beurtheilung der Wirkungen näher, welche voraussichtlich die Aufhebung des Identitätsnachweises haben würde. Zweckdienlich dürfte dabei sein, diejenigen Folgen, welche einem Zweifel entrückt zu sein scheinen, getrennt zu halten von einer Reihe von Thatsachen, über welche nur die wirkliche Durchführung der Maßregel Klarheit wird bringen können.

Unzweifelhaft funktionirt zunächst die Aufhebung des Identitätsnachweises wie eine Art Exportprämie; allerdings nicht als eine solche zu Lasten des Zollfiskus, in dem Sinn, daß dieser aus Zolleinnahmen eine größere Summe abzugeben hätte, als er durch Ergänzung des heimischen Bedarfs erhält, denn nur durch spätere eigene Einfuhr oder Veräußerung der Scheine an Importeure wird die Prämie fällig, — sondern vielmehr als eine Folge des Preisdrucks in den nordöstlichen Getreidegebieten, indem ein Ersatz im vollen oder beinahe vollen Umfang des Zolls eintritt, obwohl der Inlandspreis des deutschen Ausfuhrgetreides nicht um den ganzen Zollbetrag vertheuert ist. Die Eigenthümlichkeit dieser Exportprämie besteht also darin, daß ihre Höhe von dem Unterschied abhängt, der zwischen den verschiedenen Inlandspreisen und dem Weltmarktpreis besteht, daß die Prämie in dem Maß sich mindert, als der Inlandspreis gesteigert ist, daß sie also in der Hauptsache gebunden ist an den Export aus den östlichen Provinzen Preußens, und auch hier wieder nur da wirksam wird, wo günstige Transportmittel zu den Seehäfen bestehen.

Indem sich diese Exportprämie somit als ein lokal eng begrenztes Mittel darstellt, das, auf die überproducierenden Gegenden des deutschen Nordostens geradezu zugeschnitten, eine Ausfuhr aus Gebieten mit überhöhten[2]) Preisen herbeizuführen keineswegs stark genug ist, erscheint als ebenso unumstößlich die Thatsache, daß mit der fraglichen Maßregel die Wiedergewinnung des Absatzgebiets im Ausland für das norddeutsche Gewächs verbunden sein wird. Der nordostdeutsche Getreideabsatz wird wieder in seine alten Canäle auf den Markt in Skandinavien und Großbritannien einlenken, weil die relative Niedrigkeit der im Ausland zu erringenden Preise durch die Verwerthung der Einfuhrberechtigungen ausgeglichen wird.

Und diese Wiederanknüpfung alter Handelsverbindungen wird dann weiter in verschiedenen Richtungen schon jetzt voraussehbare günstige Wirkungen erzeugen. Von nicht geringer Bedeutung für die Landwirthschaft des Nordostens erscheint zunächst die Wiedereröffnung bequem gelegener Märkte deshalb, weil dadurch weit geringere Transportkosten mit dem Absatz verbunden sind, als auch der neue Staffeltarif sie zu bieten vermag. Die Höhe der

---

[1]) Diese Annahme beruht auf den oben S. 712 mitgetheilten Preisdifferenzen am englischen Markt.

[2]) Das heißt mit Preisen, die gegenüber dem Weltmarkt um mehr als den Zollbetrag erhöht sind.

Transportkosten war es ja gerade, welche dem nordostdeutschen Landwirthe die Preise schmälerte, die den Preisdruck der Mannheimer Händler noch fühlbarer machte. Ihre Ermäßigung bietet wenigstens ein Mittel, wodurch die nachher zu erörternde Preisgestaltung günstig beeinflußt werden kann. Vor Allem aber wird dem nordostdeutschen Getreide wieder der Markt erschlossen, wo seine Qualität mehr geschätzt wird als im Inland, während die unwirthschaftliche Konkurrenz mit dem gleichartigen Produkt des übrigen Deutschlands, wenn nicht ganz beseitigt, so doch gemildert wird.

Andrerseits steht in sicherer Aussicht eine günstige Rückwirkung auf den deutschen Ostseehandel. Zweifelhaft wird freilich nach dem früher Erörterten bleiben, ob diese Rückwirkung nun auch ziffermäßig in einer allgemeinen Steigerung des dortigen Handels und Verkehrs nachweisbar sein wird. Aber das wenigstens erscheint dem Zweifel entrückt, daß die Getreideveredlung, diese Eigenart der deutschen Ostseehäfen, mit der Erleichterung der Ausfuhr wieder aufgenommen und damit dem deutschen Ostseehandel im Kampf mit den russischen Exporthäfen ein alter Stützpunkt wieder gegeben wird.

Als eine sichere und im Interesse der Allgemeinheit warm zu begrüßende Wirkung ist endlich der Einfluß aufzufassen, welchen die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide auf das norddeutsche Mühlengewerbe üben wird. Denn dem Monopol, welches dasselbe durch die ihm bisher allein gewährte Ausfuhrvergünstigung besessen und reichlich ausgenützt hat, wird durch die allgemeine Befreiung des Absatzes nordostdeutschen Getreides die Spitze abgebrochen werden. Da dabei die Exportbedingungen für die norddeutschen Mühlen aber erhalten blieben und nur eine Gleichstellung mit der Getreideausfuhr erfolgte, wie sie vor 1879 immer bestanden hat, so erscheint die Agitation der Müllereiinteressenten, wenn auch erklärlich, so doch keineswegs berechtigt und beachtenswerth. Uebrigens leidet die häufig ausgesprochene Meinung, als ob diese Schwächung der Monopolstellung der norddeutschen Mühlen auch ein Nachlassen der Concurrenz in Deutschland, besonders den südlichen Theilen nach sich ziehen werde, an zwei Mängeln: nicht nur der allgemeinen Aufhebung des Identitätsnachweises zu große Wirkungen zuzuschreiben, sondern auch zu verkennen, daß das Entziehen ausländischen Absatzes die Mühlen nur zu verstärkten Bemühungen, den ganzen inneren Markt zu erobern, anstacheln könnte.

Bleibt schon den bisher hervorgehobenen Wirkungen gegenüber, wie dies bei Besprechung künftiger Ereignisse in Kauf genommen werden muß, das Maaß, in welchem sie sich geltend machen werden, der Voraussicht entrückt, so geräth man bei schärferem Zusehen auf einen viel unsichereren Boden hinsichtlich anderer Folgen, die von den Freunden der Aufhebung des Identitätsnachweises mit ebenso großer Bestimmtheit geltend gemacht zu werden pflegen. Wir meinen die Beeinflussung der Getreidepreise.

Ein Zweifaches steht dabei in Frage.

Einmal die künftige Preisgestaltung in den überproduzirenden Gegenden Nordostdeutschlands. Werden dieselben sich wirklich, dank der Wiederaufnahme der Getreideausfuhr ins Ausland, erhöhter Preise erfreuen? Wir glauben uns gegen diese Zuversicht sehr skeptisch verhalten zu müssen. Nicht daß wir die von den Gegnern dieser Ueberzeugung als Popanz benützte Befürchtung, der Handelsstand werde sich gegen die Landwirthschaft koaliiren und eine Preissteigerung unmöglich machen, irgendwie theilten. Aber zwei andere Gründe stützen diese Zurückhaltung. Oben wurde schon angedeutet, daß die

Absatzfähigkeit des deutschen Getreides überhaupt keine schrankenlose werden wird, sondern da ihre Grenze findet, wo Inlandspreis und Transportkosten bis zur See gleich oder höher werden als Weltmarktpreis und Zoll. Eine direkte Antheilnahme an der besseren Verwerthung des deutschen Ueberflusses würde also nur ein Theil des Gebiets zu erwarten haben; die Gegenden ohne gute Binnenschifffahrt würden sich darauf beschränken müssen, die eigentlichen Exportgebiete bezw. das Inland überhaupt zu versorgen, sofern sie nicht die erhöhten Transportkosten auf sich zu nehmen vorzögen. Aber auch innerhalb dieser Grenze würde nach der früher angestellten Berechnung[1]) über die Spesen und den regulären Gewinn des Handels hinaus nur eine kleine Summe übrig bleiben, die zu einer Nachgiebigkeit gegen den deutschen Landwirth verwendet werden könnte. Und ob diese Summe auch thatsächlich dem nordöstlichen Grundbesitzer zu Gute kommen wird, dürfte in erster Linie von dem Andrängen des deutschen Getreides zum Export, in zweiter von der Möglichkeit, Vorzugspreise im Ausland zu finden, abhängen; also von Faktoren, die auf der Einwirkung des Handels nicht allein beruhen. So sicher demnach die Ausdehnung des Absatzes an sich vorauszusehen ist, so unsicher erscheint die Bejahung der Frage, ob die Aufhebung des Identitätsnachweises den in Norddeutschland bestehenden Preisdruck zu mildern im Stande ist.

Eine ähnliche Unsicherheit schwebt über der Preisgestaltung von West- und Süddeutschland. Die Maßregel sei schon darum zu verwerfen, so behaupteten in einer unverkennbaren Mischung von Partikularismus und von Egoismus Reichstagsredner aus dem Süden, weil der preissteigernden Wirkung im Nordosten eine Preiserniedrigung im Süden gegenüberstehen, „also“ der deutsche Nordosten auf Kosten anderer Landestheile erhöhte Preise genießen werde. Und diesen Preisdruck begründeten jene Politiker damit, daß der mit der zunehmenden Ausfuhr wachsende Import vorzugsweise den Rhein herauf drängen und Südwestdeutschland überfluthen werde. Uebertreibung fernliegender Möglichkeiten und einseitigste Vertretung des Interesses der Producenten scheinen die Fehler dieser für das bisherige Schicksal der ganzen Frage maßgebenden Ansicht zu sein. Eine direkte Provokation der Einfuhr durch Entblößung des süddeutschen Markts ist nach den früheren Erörterungen über den Umfang der Ausfuhr ausgeschlossen; übrigens wird diese Unmöglichkeit der Theilnahme am Export geradezu als weiteres egoistisches Motiv für eine gegnerische Stellung benützt. Aber auch hinsichtlich der indirekten Provokation durch Verkauf norddeutscher Ausfuhrscheine an süddeutsche Importeure ist die Befürchtung eine übertriebene, daß ungarischer oder amerikanischer Weizen den westlichen und südlichen Markt in stärkerem Maaß aufsuchen werden, als amerikanisches und russisches Gewächs den norddeutschen. Relativ naheliegend ist allerdings bei guten Erndten eine Vermehrung der ungarischen Einfuhr in Süddeutschland, weil diese im Gegensatz zu Getreide anderer Provenienz dorthin günstigere Transportbedingungen hat als nach norddeutschen Märkten. Aber ob nicht trotz dieser Begünstigung auch die schon jetzt bestehende Einfuhr nach Sachsen und Schlesien eine Steigerung erfahren würde? Dagegen ist, selbst wenn, was keineswegs wahrscheinlich, auch der rheinische Händler neben demjenigen von München mit den neuen Einfuhrberechtigungsscheinen eine größere Menge fremden Getreides als bisher in der Richtung auf Südwestdeutschland heranziehen sollte, doch gleichzeitig damit zu rechnen, daß das bisherige Zuströmen

---

[1]) S. oben S. 723.

norddeutscher Waare zum Rhein und die durch deren Eigenschaften bedingte Unterbietung des dortigen Marktes aufhören würde. Und daß selbst eine dauernde Verstärkung der Zufuhren nach dem oberen Deutschland nicht von einer besonderen Preiserniedrigung begleitet zu sein braucht, geht daraus hervor, daß das vorübergehende aber desto intensivere Anschwellen der Rheinzufuhr im letzten Jahrzehnt einen die Pression in anderen Theilen des Reichs übersteigenden Preisdruck auf die süddeutsche Landwirthschaft nicht hervorgebracht hat.

Würde nach alledem also eine dauernde Preisverschiebung in Süddeutschland nicht in Aussicht zu nehmen sein, während immerhin vorübergehend bei intensivem Angebot des Auslands und schlechten oberdeutschen Erndten ein Preisdruck möglich ist, so bleibt immer noch die wichtigste Frage übrig, ob denn überhaupt ein derartiger Preisdruck eine beklagenswerthe Thatsache wäre. Auch bei der Bejahung dieser Frage scheint wie gewöhnlich mehr das Interesse des Producenten als dasjenige der Consumenten betont zu werden. Und zwar gerade hier nach unserer Anschauung mit Unrecht. Für die hier in Rede stehenden Gebiete (Süd- und Westdeutschland) haben nicht nur die Interessen der Consumenten wegen des Vorherrschens industrieller Erwerbszweige (abgesehen von einzelnen Theilen Bayerns und von Oberschwaben) als die wichtigeren zu gelten, sondern es dürfte auch keine Gefahr für die dortige Landwirthschaft involvieren, wenn die bisherige Hötze der Getreidepreise eine kleine Abschwächung erfahren sollte. Und diese beiden maßgebenden und offenliegenden Thatsachen, das Vorherrschen industrieller Bevölkerung und die alle anderen Theile Deutschlands überragende Höhe der Getreidepreise lassen es um so verwerflicher erscheinen, daß die Möglichkeit eines Preisdrucks als Vorwand dienen muß, einer Maßregel Hindernisse zu bereiten, durch die einem anderen deutschen Landestheil die früheren Absatzgebiete wieder gegeben werden sollen.

An die bisher erörterten künftigen Wirkungen der Aufhebung des Identitätsnachweises ist nun zur Verstärkung der gegenüber der Unübersehbarkeit der Preisgestaltung sich geltend machenden Zweifel an der Räthlichkeit der Maßregel von den Gegnern eine Reihe von Bedenken geknüpft worden, deren Berechtigung im Folgenden noch genauer zu prüfen ist.

Wir greifen zunächst dasjenige Bedenken heraus, das einer relativen Berechtigung nicht entbehrt und dabei vor den andern sich dadurch auszeichnet, daß es eine nothwendige Folge der Maßregel darstellt.

Wir meinen das Bedenken, welches aus den finanziellen Rückwirkungen und zwar denjenigen auf den Reichszollfiskus hervorgegangen ist. Neben der Dunkelheit der Preisgestaltung und neben Bedenken allgemeinerer Natur, auf welche nachher zurückzukommen ist, war der zu erwartende Ausfall an Zolleinnahmen der Grund zu der bis heute dauernden Zurückhaltung der bundesräthlichen Kreise. In der That ist der Eintritt eines Verlustes der Reichskasse nie bestritten worden, obwohl das Maaß desselben und damit die finanzielle Tragweite sehr verschieden geschätzt wurde. Klar ist, daß statt des Zollaufkommens von der gesammten Einfuhr in den freien inneren Verkehr künftig nur die über die Ausfuhr deutschen Getreides bleibende Mehreinfuhr Gegenstand der Verzollung werden würde. Den Ausfall nun nach den Ergebnissen des letzten guten Ausfuhrjahrs 1880 zu berechnen, kann natürlich nur exemplifikatorischen Werth beanspruchen. Denn die Ausfuhr und der Ausfall wird je nach dem Umfang des Exportsgebiets, der Erndte, des ausländischen Begehrens sich verschieden gestalten.

Wenn somit auch diese Wirkung an sich und die Unabschätzbarkeit ihres Maaßes als feststehend zu anerkennen ist, so muß doch auf der anderen Seite der starken Betonung fiskalischer Rücksichten aufs Entschiedenste entgegengetreten werden. Daß fiskalische Gesichtspunkte zur Verwerfung einer wirthschaftlich so weit reichenden Maßregel führen sollten, wäre um so auffälliger, als im Jahre 1882 bei der Aufhebung des Identitätsnachweises im Mühlenlagerverkehr finanzielle Bedenken nicht für durchschlagend erachtet wurden und die durch diese Gesetzesänderung eingetretenen bedeutenden Ausfälle unmerklich durch den steigernden Verbrauch fremden Getreides ausgeglichen worden sind. Ueberdies würde der Ausfall sich nicht sowohl gegenüber dem Reich, als (wegen der Frankensteinschen Klausel) gegenüber den Einzelstaaten vorübergehend fühlbar machen. Wir können um so weniger einem schließlichen Ausschlaggeben der fiskalischen Gründe Glauben beimessen, als die Regierungen sich jüngst sogar zur Ermäßigung der Getreidezölle selbst (wenigstens gegenüber den meistbegünstigten Nationen) haben bereitfinden lassen und zwar aus verwandten wirthschaftlichen Rücksichten.

Von dieser Rückwirkung auf die Zolleinnahmen verschieden, in ihrem Eintreten geradezu unwahrscheinlich erscheint die Wirkung, welche der Aufhebung des Identitätsnachweises nach Conrad's Vorgang mehrfach beigelegt worden ist hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Gütereinnahmen der preußischen Eisenbahnen. Conrad glaubt bei seinem Eintreten für die Maßregel auf einen Ausfall auch in dieser Richtung aufmerksam machen zu müssen. Von vorneherein ist zu bemerken, daß auch derartige Folgen, wenn sie eine thatsächliche Grundlage hätten, in einem Augenblick wenig Bedeutung haben, wo eine Reihe deutscher Eisenbahnverwaltungen, voran die preußische, aus freiem Antrieb eine bedeutende Ermäßigung der Getreidefrachten, wenigstens für einen derzeitigen Hauptzug des Getreideversands haben eintreten lassen. Aber ob dieser Ausfall überhaupt bevorsteht und fühlbar wird, dagegen lassen sich gewichtige Zweifel erheben. Zunächst ist nach dem Früheren [1]) die Steigerung des Getreideverkehrs keineswegs bloß als eine, von der Nichtabsetzbarkeit im Auslande bedingte zu betrachten, sondern vielmehr in starkem Umfang auf die neuere Erschließung aller Landestheile, besonders auch der getreideproduzirenden Gegenden zurückzuführen. Daher wird für den Bedarf an Ort und Stelle und in den nächsten Bezirken auch weiterhin die Bahnversendung in Frage kommen, wie auch bei einem großen Theile der künftigen Mehreinfuhr auf Benützung dieses Transportmittels zu rechnen sein wird. Dann aber fällt, selbst wenn eine Versendung auf weitere Strecken zur Ausnahme werden sollte, ins Gewicht, daß der Brodgetreideversand gegenüber der Gesammtgüterbewegung auf deutschen Bahnen nur einen minimalen Theil, in den letzten Jahren 2,3 bis höchstens 2,7 % umfaßt, und trotz des für Getreide im Vergleich zu anderen Massengütern höheren Ausnahmetarifs nur einen kleinen Beitrag zu den Frachteinnahmen bietet.

Neben diesen Befürchtungen finanzieller Natur sind weiter einige andere, theils allgemeinere, theils spezielle Bedenken geäußert worden, unter welchen die letzteren keine Bedeutung beanspruchen können.

Um unter diesen nur wenige herauszugreifen, so wurde eine Schädigung der Konsumenten in zwei Richtungen voraus gesagt. Zunächst nämlich sollte der Ernährungszustand in dem von einheimischem gutem Getreide entblößten Nordosten durch die Beschränkung auf das schlechtere Eigenprodukt und die Möglichkeit einer Ueberschwemmung durch geringes ausländisches Ge-

[1]) Siehe oben S. 715 und die Tabelle S. 716.

treide herabgedrückt werden, eine Voraussage, der jede vernünftige Grundlage mangelt. Sodann glaubte man die breite Masse der nordöstlichen Bevölkerung auch noch in Bewegung zu bringen durch den Hinweis auf die preissteigernde Wirkung der Maßregel. Aber auch diese Voraussetzung ist nur ein wohlfeiles Agitationsmittel, das für diejenigen paßt, welche von der Aufhebung des Identitätsnachweises ohne weitere Ueberlegung eine Revolution der östlichen Preise erwarten und dem Grundbesitzerthum eine Verbesserung des Absatzes nicht gönnen. Wenn wirklich (in engen Grenzen) eine Preisverbesserung einträte, so wäre das eine Folge, die nicht nur im Interesse der gedrückten Produzenten des Ostens freudig zu begrüßen sein, sondern gleichzeitig wie in keinem andern Theile Deutschlands durch die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, das Fehlen von Industrieen, das Vorherrschen der Naturallöhnung gemildert würde.

Nicht minder kurzsichtig ist es, wenn Befürchtungen dahin ausgesprochen werden, daß Deutschland, indem es wieder in die Reihe der Getreideexportstaaten eintritt, einen Preisdruck auf den internationalen Markt ausüben und durch diesen Preisdruck der Gesammtheit der Produzenten Opfer auferlegen würde. Die Vertreter dieser Ansicht vergessen, oder wollen vergessen, daß mit zunehmendem Export Deutschland auch in steigendem Maaße als Käufer fremden Getreides auftreten wird und daß überhaupt im Vergleich zum Weltbedarf die deutsche Ausfuhr auch in den besten Jahren nicht über ein Minimum hinausgegangen ist.[1])

In die gleiche Kategorie ist die Weisheit derer zu stellen, welche darauf verweisen, daß Deutschland zu einer Begünstigung der Ausfuhr von Getreide um so weniger Ursache habe, als es ja eine von Jahr zu Jahr steigende Mehreinfuhr bedürfe. Die Vertreter dieser Anschauung sind augenscheinlich Freunde der alten polizeistaatlichen Maßregeln zur Erreichung einer wohlgeordneten inländischen Getreideversorgung und wissen nicht nur nicht, daß seit der Zeit wo solche Tendenzen ihre Berechtigung hatten, die enorme Zunahme der Welt-Getreideproduktion und der Verkehrswege und -Mittel die Gefahr einer Entblößung von Getreide für Kulturstaaten beseitigt haben, sondern lassen auch unberücksichtigt, daß die Wiedererschließung der Ausfuhr nur deßhalb erwünscht und zu erstreben ist, weil für die Eigenschaft des Ausfuhrgetreides der deutsche Markt sich unempfänglich, der fremde sich entgegenkommend gezeigt hat.

An sich von größerer Bedeutung, aber ebenfalls nicht durchschlagend sind schließlich allgemeinere Erwägungen, welche einer Aenderung der jetzigen Getreideverzollung entgegengesetzt werden.

Von Seite der Regierungen (wenigstens nach älteren Auslassungen) und von Privaten wird der Aufhebung des Identitätsnachweises die Bedeutung eines Systemwechsels in den Zollerhebungsgrundsätzen beigelegt, und der Einführung „eines neuen Prinzips“ besonders aus politischen Gründen widersprochen.

Allein doktrinäre Bedenken gegen eine Neuerung scheinen hier gar nicht am Platze. Wenn als Grundsatz jeder vernünftigen Zollpolitik in normalen Zeiten (von Ausgangszöllen abgesehen) zu fordern ist, daß der Verkehr mit inländischen Produkten nicht dem Zoll und den gesetzlich festgelegten oder wandel-

[1]) Wenn eine künftige Ausfuhr von 300.000 t an Mehl und Brodgetreide angenommen wird, so würde auch diese große Summe z. B. gegenüber den großbritannischen Einfuhren der letzten Jahre, die um 7 Mill. Tonnen schwankten, nur etwa 4 ¼ % betragen und gar gegenüber den Ausfuhren der Hauptexportländer, die nach Juraschek's Angaben für 1888 zu schätzen sind: aus den Vereinigten Staaten auf 3,9 Mill. Tonnen, aus Rußland auf 8,6, aus Ostindien auf 2,2, aus Rumänien auf 1,6 und aus Oesterreich-Ungarn auf 1,2 Mill. Tonnen bis zu 1,7 % der aus diesen Zahlen sich ergebenden Gesammtsumme zurückgehen.

baren Maßnahmen der Zollverwaltung zum Opfer gebracht wird, so müssen da wo solche Kollissionen eingetreten sind, unter Zugrundelegung der konkreten Verhältnisse Mittel der Abhilfe gesucht werden, und Rücksichten auf die Wahrung bestimmter Principien in den Hintergrund treten.[1]) Und darum handelt es sich auch hier: Die Preiserhöhung des Eigenprodukts war Zweck der Getreidezölle, eine Verschiebung des Absatzkreises nicht. Wenn letztere gleichwohl zu Ungunsten einzelner Landestheile erfolgt ist und Mißstände hervortreten, welche den Segen des Zolls zum Fluche wandeln, so muß neben etwaigen tarifarischen Umgestaltungen auch durch Veränderung anderer Theile unseres Zollrechts geholfen werden; doppelt dann, wenn die vollständige, allseitige Beseitigung des Absatzhindernisses, eines Getreidezolls überhaupt noch in weiter Ferne steht.

Indem es uns also als Pflicht der Regierung erscheint, den Bedürfnissen der Produktion und des Handels auch da zu folgen, wo die Erhaltung oder theilweise Aufgabe hergebrachter Prinzipien in Frage steht, ähnlich wie Freihandel und Schutzzollpolitik sich ja vernünftiger Weise nicht nach Theoremen führender Geister, sondern mit der jeweiligen Stärke des Bedürfnisses nach Schutz oder Freiheit in konkreten Produktionszweigen ablösen, glauben wir aber gleichzeitig auch, daß bei der Vermeidung baarer Exportprämien und der Anwendung jener oben skizzirten Inhaberpapiere die politischen Bedenken, welche geltend gemacht wurden ohne Beziehung zum modus procedendi, keine Tragweite besitzen.

Was nämlich zunächst die Handelsbeziehungen Deutschlands zu fremden Staaten, d. h. hier den Empfängern unserer künftigen Ausfuhren betrifft, so dürften dieselben durch die Gewährung der versteckten Exportprämien schon um deswillen nicht alterirt werden, die betreffenden Regierungen schon darum nicht zu Gegenmaßregeln veranlaßt sein, weil die Niedrigkeit des aus den Zollscheinen wirklich zu ziehenden Gewinnes eine starke und von einer Unterbietung des fremden Marktes begleitete Ausfuhr nicht erwarten läßt. Und diese voraussichtliche Haltung des Auslands dürfte weiter noch durch die Einsicht verstärkt werden, daß das deutsche Getreide eine qualitative Lücke in der Brodversorgung seiner Abnehmer auszufüllen berufen ist.

Neben diesen handelspolitischen Perspektiven nach Auswärts weisen auch auf das Inland beschränkte Befürchtungen politische Färbung auf, Befürchtungen nämlich, welche in dem einmaligen Aufgeben des Identitätsnachweises für unser wirthschaftliches Leben die Gefahr dauernder Agitationen um die Erweiterung der „Lücken im Princip“ erblicken. Mag sein, daß die Hinneigung der Regierung zur Schutzzollpolitik die Gefahr einer weiteren Ausbeutung durch die Schützlinge näher gerückt hat, daß die Hand ergriffen werden will, die bisher nur den Finger bot. Aber mit der Möglichkeit einer Provokation des Egoismus muß gleichzeitig doch in und gegenüber den Regierungen das Vertrauen sich stärken, daß sie dem befürchteten Kampf der Leidenschaften die kühle Abwägung der konkreten Verhältnisse entgegenhalten und Versuchen der Industrie, ähnliche Begünstigungen zu erhalten, mit dem Hinweis auf die Verschiedenartigkeit jetziger oder künftiger Produktionsbedingungen für Gewerbe und Landwirthschaft und mit der Forderung von Nachweisen über die Unabwendbarkeit der Zollwirkungen beantworten werden.

---

[1]) Der Einsicht in diese Thatsachen hat sich z. B. die preußische Regierung auch früher keineswegs verschlossen, als sie seit den 40er Jahren als vorübergehende und auf konkreten Verhältnissen ruhende Maßregel in den östlichen Provinzen mehrfach ein Absehen von der Identität zwischen ein- und ausgeführtem Weizen und Roggen sanktionirte (s. hiezu die von Rickert in der Sitzung vom 24. Mai 1879 (Protokolle S. 1432 ff.) angeführten Verfügungen des Finanzministers und die Erklärungen des Regierungskommissärs).

Damit sind wir am Ende unserer Erörterungen angelangt. Es erübrigt nur noch, das Ergebniß zusammenzufassen und die Aussichten der Frage kurz zu berühren.

Als eine den Absatz der nordostdeutschen Landwirthschaft und den Veredlungsverkehr der Ostseehäfen wieder in's Leben rufende Maßregel haben wir die Aufhebung des Identitätsnachweises zu betrachten. Ihr Schwerpunkt ist nicht in einer Preisverschiebung, sondern in einer Absatzveränderung zu suchen. Nicht eine zollschutzsteigernde, sondern eine ihn korrigirende Wirkung wohnt ihr bei. Was von den nicht unmittelbar Betheiligten gefordert wird, ist unbedeutend und fällt nur durch die den Menschen immanenten Eigenschaften ins Gewicht: Zunächst eine kleine Einbuße des Reichs, aber Fiskalität wuchert auch im modernsten Staatsmann; dann das Anerkenntniß, daß Mißstände vorliegen, daß an deren Beseitigung jeder Deutsche im Reichstag mitzuarbeiten hat. Aber dieser selbstlosen Würdigung der Verhältnisse Anderer stehen die Gleichgiltigkeit des Einzelnen, Parteieifer und parlamentarische Gepflogenheiten hindernd im Wege; endlich die Einsicht, daß unter der Herrschaft der Getreidezölle nur durch die fragliche Maßregel geholfen werden kann und daß dabei, sofern die Form gefunden ist, die Unübersehbarkeit der Einzelfolgen nicht zum Vorwand, die Hände in den Schooß zu legen, benutzt werden sollte. Die kraftvollsten gesetzgeberischen Werke hätten fallen müssen, wenn vorher schon Klarheit über alle Wirkungen gefordert worden, wenn der Mangel solcher Klarheit als durchschlagend für die Ablehnung zu erachten gewesen wäre.

Wie bald freilich diese Opfer der Ueberzeugung wirklich gebracht werden, steht dahin.

Vielleicht glaubte man gar, die letzten Maßnahmen auf dem Gebiete, die Einführung des Staffeltarifs und die Ermäßigung der Zölle werden genügen. Das wäre eine eitle Hoffnung: Denn weder vermögen die geringeren Eisenbahnfrachten nach Mitteldeutschland eine dem kleberarmen norddeutschen Weizen günstigere Marktstimmung zu erzeugen, noch ist die Ermäßigung der Getreidezölle um 30% dazu angethan, die Ausfuhr nach Außen zu ermöglichen. Auch sollte man sich nicht dadurch beirren lassen, daß, während die Ostseehäfen bis in die neueste Zeit weitere Versuche machten, die Regierung für ihre Lage zu interessiren, die andere Interessengruppe, die Landwirthschaft, in den letzten zwei Jahren für die Erleichterung weniger stark eingetreten ist. Denn das hatte seinen (vorübergehenden) Grund in dem Ausfall der Ernten 1890 und 1891, deren Niedrigkeit zu abnormen Preisen und zu um so größerem Gewinn der nordostdeutschen Landwirthschaft führte, als die Konkurrenz Rußlands schließlich gänzlich aufhören mußte. In dem Augenblick, wo gute Ernten und starke Zufuhren von Rußland die alten Zustände wieder erwachen lassen, ist auch eine Wiederaufnahme der Bestrebungen der Agrarier zu erwarten.

Es wird Sache der Regierungen sein, sich für die Aufhebung des Identitätsnachweises zu erwärmen und durch einen wohlerwogenen und muthigen Vorschlag einen festen Vereinigungspunkt für die Parteien zu schaffen. Daß der nächstbetheiligte Staat, Preußen, wenigstens endlich der Frage näher getreten, als in den früheren Jahren, ist den neuesten Berichten norddeutscher Zeitungen zu entnehmen; das Eintreten Preußens für die Maßregel bietet allein Aussicht, eine Majorität im Bundesrathe herbeizuführen.

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1890,

nach der Zusammenstellung des kaiserlich statistischen Amtes.[1])

I. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1890			Bevölkerungs-Zunahme (+) Abnahme (—) in den fünf Jahren 1885/90		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Preußen.									
a) nach Regierungs-Bezirken.									
1. Reg.-Bez. Königsberg	558,080	614,069	1,172,149	558,728	612,388	1,171,116	— 648	+ 1,681	+ 1,033
2. „ Gumbinnen	377,815	408,699	786,514	378,286	410,073	788,359	— 471	— 1,374	— 1,845
3. „ Danzig	285,849	303,327	589,176	280,717	298,053	578,770	+ 5,132	+ 5,274	+ 10,406
4. „ Marienwerder	416,673	427,832	844,505	407,349	422,110	829,459	+ 9,324	+ 5,722	+ 15,046
5. Stadt Berlin	759,623	819,171	1,578,794	631,878	683,409	1,315,287	+ 127,745	+ 135,762	+ 263,507
6. Reg.-Bez. Potsdam	705,204	699,422	1,404,626	614,769	611,351	1,226,120	+ 90,435	+ 88,071	+ 178,506
7. „ Frankfurt	551,508	585,649	1,137,157	541,730	574,561	1,116,291	+ 9,778	+ 11,088	+ 20,866
8. „ Stettin	367,625	381,392	749,017	359,168	368,878	728,046	+ 8,457	+ 12,514	+ 20,971
9. „ Cöslin	273,686	289,883	563,569	276,601	290,763	567,364	— 2,915	— 880	— 3,795
10. „ Stralsund	100,318	107,985	208,303	101,666	108,499	210,165	— 1,348	— 514	— 1,862
11. „ Posen	532,867	593,724	1,126,591	528,328	578,631	1,106,959	+ 4,539	+ 15,093	+ 19,632
12. „ Bromberg	306,791	318,260	625,051	296,630	312,029	608,659	+ 10,161	+ 6,231	+ 16,392
13. „ Breslau	751,413	847,909	1,599,322	746,242	833,006	1,579,248	+ 5,171	+ 14,903	+ 20,074
14. „ Liegnitz	494,497	552,908	1,047,405	490,225	545,151	1,035,376	+ 4,272	+ 7,757	+ 12,029
15. „ Oppeln	753,790	823,941	1,577,731	715,918	781,677	1,497,595	+ 37,872	+ 42,264	+ 80,136
16. „ Magdeburg	534,639	536,782	1,071,421	494,349	495,411	989,760	+ 40,290	+ 41,371	+ 81,661
17. „ Merseburg	531,302	544,267	1,075,569	509,829	517,399	1,027,228	+ 21,473	+ 26,868	+ 48,341
18. „ Erfurt	207,751	225,269	433,020	197,929	213,450	411,379	+ 9,822	+ 11,819	+ 21,641
19. „ Schleswig	616,476	600,961	1,217,437	576,452	573,854	1,150,306	+ 40,024	+ 27,107	+ 67,131
Dazu Helgoland	954	1,132	2,086						
20. „ Hannover	262,393	263,819	526,212	241,272	243,608	484,880	+ 21,121	+ 20,211	+ 41,332
21. „ Hildesheim	235,160	241,103	476,263	227,382	231,310	458,692	+ 7,778	+ 9,793	+ 17,571
22. „ Lüneburg	211,689	208,404	420,093	201,567	198,697	400,264	+ 10,122	+ 9,707	+ 19,829
23. „ Stade	170,684	167,511	338,195	164,057	161,859	325,916	+ 6,627	+ 5,652	+ 12,279
24. „ Osnabrück	149,500	149,978	299,478	145,547	145,578	291,125	+ 3,953	+ 4,400	+ 8,353
25. „ Aurich	107,582	110,538	218,120	104,916	106,909	211,825	+ 2,666	+ 3,629	+ 6,295
26. „ Münster	272,492	263,809	536,241	249,886	244,389	494,275	+ 22,546	+ 19,420	+ 41,966

27. Reg.-Bez. Minden	272,117	277,592	549,709	258,299	262,318	520,617	+ 13,818	+ 15,274	+ 29,092
28. " Arnsberg	695,945	646,766	1,342,711	613,855	575,833	1,189,688	+ 82,090	+ 70,933	+ 153,023
29. " Cassel	396,444	424,544	820,988	386,748	414,451	801,199	+ 9,696	+ 10,093	+ 19,789
30. " Wiesbaden	412,797	430,641	843,438	386,845	404,410	791,255	+ 25,952	+ 26,231	+ 52,183
31. " Coblenz	314,594	319,044	633,638	307,437	309,117	616,554	+ 7,157	+ 9,927	+ 17,084
32. " Düsseldorf	993,157	979,958	1,973,115	880,485	873,467	1,753,952	+ 112,672	+ 106,491	+ 219,163
33. " Cöln	411,396	415,678	827,074	375,446	378,782	754,228	+ 35,950	+ 36,896	+ 72,846
34. " Trier	357,745	354,253	711,998	339,319	335,906	675,225	+ 18,426	+ 18,347	+ 36,773
35. " Aachen	281,143	283,423	564,566	271,919	272,649	544,568	+ 9,224	+ 10,774	+ 19,998
36. " Sigmaringen	31,466	34,619	66,085	31,830	34,890	66,720	— 364	— 271	— 635
b) nach Provinzen.									
1. Provinz Ostpreußen	935,895	1,022,768	1,958,663	937,014	1,022,461	1,959,475	— 1,119	+ 307	— 812
2. " Westpreußen	702,522	731,159	1,433,681	688,066	720,163	1,408,229	+ 14,456	+ 10,996	+ 25,452
3. Stadt Berlin	759,623	819,171	1,578,794	631,878	683,409	1,315,287	+ 127,745	+ 135,762	+ 263,507
4. Provinz Brandenburg	1,256,712	1,285,071	2,541,783	1,156,499	1,185,912	2,342,411	+ 100,213	+ 99,159	+ 199,372
5. " Pommern	741,629	779,260	1,520,889	737,435	768,140	1,505,575	+ 4,194	+ 11,120	+ 15,314
6. " Posen	839,658	911,984	1,751 642	824,958	890,660	1,715,618	+ 14,700	+ 21,324	+ 36 024
7. " Schlesien	1,999,700	2,224,758	4,224,458	1,952,385	2,159,834	4,112,219	+ 47,315	+ 64,924	+ 112,239
8. " Sachsen	1,273,692	1,306,318	2,580,010	1,202,107	1,226,260	2,428,367	+ 71,585	+ 80,058	+ 151,643
9. " Schleswig-Holstein	616,476	600,961	1,217,437	576,452	573,854	1,150,306	+ 40,024	+ 27,107	+ 67,131
Dazu Helgoland	954	1,132	2,086						
10. " Hannover	1,137,008	1,141,353	2,278,361	1,084,741	1,087,961	2,172,702	+ 52,267	+ 53,392	+ 105,659
11 " Westfalen	1,240,494	1,188,167	2,428,661	1,122,040	1,082,540	2,204,580	+ 118,454	+ 105,627	+ 224,081
12. " Hessen-Nassau	809,241	855,185	1,664,426	773,593	818,861	1,592,454	+ 35,648	+ 36,324	+ 71,972
13. " Rheinland	2,358,035	2,352,356	4,710,391	2,174,606	2,169,921	4,344,527	+ 183,429	+ 182,435	+ 365,864
14. Hohenzollern	31,466	34,619	66,085	31,830	34,890	66,720	— 364	— 271	— 635
Königreich Preußen { ohne Helgoland	14,702,151	15,253,130	29,955,281	13,893,604	14,424,866	28,318,470	+ 808,547	+ 828,264	+ 1,636,811
Königreich Preußen { mit "	14,703,105	15,254,262	29,957,367						
II. Bayern.									
1. Reg.-Bez. Oberbayern	545,315	557,845	1,103,160	495,180	511,581	1,006,761	+ 50,135	+ 46,264	+ 96,399
2. " Niederbayern	322,958	341,840	664,798	321,513	339,289	660,802	+ 1,445	+ 2,551	+ 3,996
3. " Pfalz	359,466	368,873	728,339	340,994	355,381	696,375	+ 18 472	+ 13,492	+ 31,964
4. " Oberpfalz	259,813	278,141	537,954	259,507	278,483	537,990	+ 306	342	— 36
5. " Oberfranken	279,261	294,059	573,320	280,632	296,071	576,703	— 1,371	— 2,012	— 3,383
6. " Mittelfranken	339,268	361,338	700,606	325,687	346,279	671,966	+ 13,581	+ 15,059	+ 28,640
7. " Unterfranken	299,447	319,042	618,489	299,488	319,948	619,436	— 41	— 906	— 947
8. " Schwaben	325,592	342,724	668,316	316,241	333,925	650,166	+ 9,351	+ 8,799	+ 18,150
Königreich Bayern	2,731,120	2,863,862	5,594,982	2,639,242	2,780,957	5,420,199	+ 91,878	+ 82,905	+ 174,783

[1]) Vergl. „Annalen 1889" S. 1004; 1882 S. 146.

Digitized by Google

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890 Männlich	Weiblich	Zusammen	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1890 Männlich	Weiblich	Zusammen	Bevölkerungs-Zunahme (+) Abnahme (—) in den fünf Jahren 1885/90 Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. Sachsen.									
1. Kreishauptmannsch. Dresden	460,633	489,897	950,530	413,392	447,166	860,558	+ 47,241	+ 42,731	+ 89,972
2. „ Leipzig	429,331	441,801	871,132	380,567	393,469	774,036	+ 48,764	+ 48,332	+ 97,096
3. „ Zwickau	633,906	676,377	1,310,283	578,212	612,637	1,190,849	+ 55,694	+ 63,740	+ 119,434
4. „ Bautzen	177,271	193,468	370,739	170,234	186,326	356,560	+ 7,037	+ 7,142	+ 14,179
Königreich Sachsen	1,701,141	1,801,543	3,502,684	1,542,405	1,639,598	3,182,003	+ 158,736	+ 161,945	+ 320,681
IV. Württemberg.									
1. Neckarkreis	323,006	342,043	665,049	309,898	329,500	639,398	+ 13,108	+ 12,543	+ 25,651
2. Schwarzwaldkreis	228,103	253,231	481,334	225,202	250,075	475,277	+ 2,901	+ 3,156	+ 6,057
3. Jagstkreis	194,256	208,735	402,991	195,284	209,801	405,085	— 1,028	— 1,066	— 2,094
4. Donaukreis	236,479	250,669	487,148	230,426	244,999	475,425	+ 6,053	+ 5,670	+ 11,723
Königreich Württemberg	981,844	1,054,678	2,036,522	960,810	1,034,375	1,995,185	+ 21,034	+ 20,303	+ 41,337
V. Baden.									
1. Landeskomm.-Bez. Konstanz	137,390	144,380	281,770	137,008	144,028	281,036	+ 382	+ 352	+ 734
2. „ Freiburg	227,175	242,340	469,515	223,437	236,947	460,384	+ 3,738	+ 5,393	+ 9,131
3. „ Karlsruhe	219,660	225,496	445,156	207,325	214,459	421,784	+ 12,335	+ 11,037	+ 23,372
4. „ Mannheim	226,357	235,069	461,426	214,269	223,782	438,051	+ 12,088	+ 11,287	+ 23,375
Großherzogthum Baden	810,582	847,285	1,657,867	782,039	819,216	1,601,255	+ 28,543	+ 28,069	+ 56,612
VI. Hessen.									
1. Provinz Starkenburg	207,359	212,283	419,642	197,743	204,635	402,378	+ 9,616	+ 7,648	+ 17,264
2. „ Oberhessen	131,203	134,709	265,912	129,670	133,374	263,044	+ 1,533	+ 1,335	+ 2,868
3. „ Rheinhessen	153,786	153,543	307,329	146,327	144,862	291,189	+ 7,459	+ 8,681	+ 16,140
Großherzogthum Hessen	492,348	500,535	992,883	473,740	482,871	956,611	+ 18,608	+ 17,664	+ 36,272

VII. Mecklenburg-Schwerin	285,092	293,250	578,342	284,241	290,911	575,152	+ 851	+ 2,339	+ 3,190
VIII. Sachsen-Weimar	157,905	168,186	326,091	151,996	161,950	313,946	+ 5,909	+ 6,236	+ 12,145
IX. Mecklenburg-Strelitz	47,971	50,007	97,978	48,108	50,263	98,371	− 137	− 256	− 393
X. Oldenburg.									
1. Herzogthum Oldenburg	138,579	140,429	279,008	132,525	134,586	267,111	+ 6,054	+ 5,843	+ 11,897
2. Fürstenthum Lübeck	17,125	17,593	34,718	17,028	17,693	34,721	+ 97	− 100	− 3
3. " Birkenfeld	20,263	20,979	41,242	19,495	20,198	39,693	+ 768	+ 781	+ 1,549
Großherzogthum Oldenburg	175,967	179,001	354,968	169,048	172,477	341,525	+ 6,919	+ 6,524	+ 13,443
XI. Braunschweig	201,428	202,345	403,773	186,175	186,277	372,452	+ 15,253	+ 16,068	+ 31,321
XII. Sachsen-Meiningen	108,914	114,918	223,832	105,061	109,823	214,884	+ 3,853	+ 5,095	+ 8,948
XIII. Sachsen-Altenburg	83,010	87,854	170,864	78,572	82,888	161,460	+ 4,438	+ 4,966	+ 9,404
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	99,746	106,767	206,513	95,531	103,298	198,829	+ 4,215	+ 3,469	+ 7,684
XV. Anhalt	134,071	137,892	271,963	122,676	125,490	248,166	+ 11,395	+ 12,402	+ 23,797
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	36,674	38,836	75,510	35,906	37,700	73,606	+ 768	+ 1,137	+ 1,904
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	41,570	44,293	85,863	40,733	43,103	83,836	+ 837	+ 1,190	+ 2,027
XVIII. Waldeck	27,432	29,849	57,281	26,901	29,674	56,575	+ 531	+ 175	+ 706
XIX. Reuß älterer Linie	30,497	32,257	62,754	27,307	28,597	55,904	+ 3,190	+ 3,660	+ 6,850
XX. Reuß jüngerer Linie	57,866	61,945	119,811	53,947	56,651	110,598	+ 3,919	+ 5,294	+ 9,213
XXI. Schaumburg-Lippe	19,435	19,728	39,163	18,563	18,641	37,204	+ 872	+ 1,087	+ 1,959
XXII. Lippe	62,978	65,517	128,495	60,776	62,436	123,212	+ 2,202	+ 3,081	+ 5,283
XXIII. Lübeck	37,471	39,014	76,485	32,692	34,966	67,658	+ 4,779	+ 4,048	+ 8,827
XXIV. Bremen	88,144	92,299	180,443	79,469	86,159	165,628	+ 8,675	+ 6,140	+ 14,815
XXV. Hamburg	308,535	313,995	622,530	252,853	265,767	518,620	+ 55,682	+ 48,228	+ 103,910
XXVI. Elsaß-Lothringen									
1. Bezirk Unter-Elsaß	307,994	313,511	621,505	299,457	312,620	612,077	+ 8,537	+ 891	+ 9,428
2. " Ober-Elsaß	230,417	241,192	471,609	224,022	238,527	462,549	+ 6,395	+ 2,665	+ 9,060
3. " Lothringen	267,575	242,817	510,392	247,790	241,939	489,729	+ 19,785	+ 878	+ 20,663
Reichsl. Elsaß-Lothringen	805,986	797,520	1,603,506	771,269	793,086	1,564,355	+ 34,717	+ 4,434	+ 39,151
Deutsches Reich ohne Helgoland	24,229,878	25,196,506	49,426,384	22,933,664	23,922,040	46,855,704	+1,296,214	+1,274,466	+2,570,680
Deutsches Reich mit "	24,230,832	25,197,638	49,428,470						

Ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit

mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse.

Staaten	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezbr. 1890 überhaupt	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Reichsangehörige[1])	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Reichsausländer	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Bundesangehörige aktive Militärpersonen (unter den Reichs-Angehörigen enthalten)	Mithin bundesangehörige Bevölkerung der einzelnen Staaten, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (Militär-Ersatz-Bevölkerung)	Ortsanwesende Bevölkerung in der Begrenzung am 1. Dezember 1890: des deutschen Zollgebiets	Ortsanwesende Bevölkerung in der Begrenzung am 1. Dezember 1890: der Zollausschlüsse
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Preußen ohne Helgoland	29,955,281	29,790,483	164,798	292,173	29,498,310	29,954,935	346
I. Preußen mit "	29,957,367	29,792,562	164,805	292,193	29,500,369	29,954,935	([2] 2,432
II. Bayern	5,594,982	5,520,669	74,313	51,422	5,469,247	5,594,982	—
III. Sachsen	3,502,684	3,423,542	79,142	31,094	3,392,448	3,502,684	—
IV. Württemberg	2,036,522	2,024,296	12,226	19,507	2,004,789	2,036,522	—
V. Baden	1,657,867	1,640,015	17,852	17,425	1,622,590	1,654,000	([3] 3,867
VI. Hessen	992,883	989,411	3,472	15,778	973,633	992,883	—
VII. Mecklenburg-Schwerin	578,342	575,714	2,628	5,189	570,525	578,342	—
VIII. Sachsen-Weimar	326,091	324,765	1,326	1,835	322,930	326,091	—
IX. Mecklenburg-Strelitz	97,978	97,768	210	730	97,038	97,978	—
X. Oldenburg	354,968	353,079	1,889	2,894	350,185	354,968	—
XI. Braunschweig	403,773	401,757	2,016	2,684	399,073	403,773	—
XII. Sachsen-Meiningen	223,832	223,420	412	1,758	221,662	223,832	—
XIII. Sachsen-Altenburg	170,864	169,974	890	689	169,285	170,864	—
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	206,513	205,851	662	1,321	204,530	206,513	—
XV. Anhalt	271,963	271,196	767	1,807	269,889	271,963	—

XVI. Schwarzburg-Sondershausen	75,510	75,347	163	558	74,789	75,510	—
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt . .	85,863	85,720	143	566	85,154	85,863	—
XVIII. Waldeck	57,281	57,200	81	585	56,615	57,281	—
XIX. Reuß älterer Linie	62,754	61,838	916	73	61,765	62,754	—
XX. Reuß jüngerer Linie . . .	119,811	118,961	850	517	118,444	119,811	—
XXI. Schaumburg-Lippe	39,163	39,111	52	568	38,543	39,163	—
XXII. Lippe	128,495	128,365	130	677	127,688	128,495	—
XXIII. Lübeck	76,485	74,654	1,831	626	74,028	76,485	—
XXIV. Bremen	180,443	177,159	3,284	740	176,419	179,677	766
XXV. Hamburg	622,530	605,782	16,748	1,394	604,388	617,307	[4]) 5,223
XXVI. Elsaß-Lothringen	1,603,506	1,557,043	46,463	67,354	1,489,689	1,603,506	—
Deutsches Reich ohne Helgoland	49,426,384	48,993,120	433,264	519,964	48,473,156	49,416,182	[5]) 10,202
Deutsches Reich mit „	49,428,470	48,995,199	433,271	519,984	48,475,215	49,416,182	[6]) 12,288
Außerdem: Luxemburg						211,088	
die österreichische Gemeinde Jungholz						200	
Mithin: Gesammtes Zollgebiet						49,627,470	
Dazu seit 1. Mai 1891 die österreichische Gemeinde Mittelberg (Bevölkerung am 31. Dezember 1890) .						1,282	

[1]) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

[2]) Ein Aversum wird zur Zeit gezahlt für 2,086, [3]) 3,867, [4]) 190, [5]) 4,057, [6]) 6,143 Einwohner.

III. Begrenzung und Bevölkerung

der Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie der Zollausschlüsse des Deutschen Reichs.

A. Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1890.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.
I. Preußen.		
1. Ostpreußen: Reg.-Bez. Königsberg u. Gumbinnen		1,958,663
2. Westpreußen: Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder	1,433,681	
Dazu: von der Provinz Brandenburg: Rittergut und Dorf Krampe mit Einschluß des Vorwerks Pfingstfurth [147 Ew.], Dorf Spechtsdorf [232 Ew.] mit dem Vorwerk Lübsee [49 Ew.], Dorf Neu-Stüdnitz [189 Ew.] mit dem Gut Neu-Stüdnitz [95 Ew.], zusammen .	712	
ferner v. d. Provinz Posen; Rittergut Friedingen	206	
Mithin Direktiv-Bezirk Westpreußen		1,434,599
3. Brandenburg: Stadt Berlin, Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt	4,120,577	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 712 Ew., nach Posen (s. I. 5) 1,018 Ew., zusammen	1,730	
Bleiben . .	4,118,847	
Dagegen gehen hinzu: von der Provinz Posen Vorwerk Neu-Hochzeit [97 Ew.] und von Mecklenburg Schwerin die Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg [742 Ew.], zusammen	839	
Mithin Direktiv-Bezirk Brandenburg		4,119,686
4. Pommern: Provinz Pommern		1,520,889
5. Posen: Provinz Posen	1,751,642	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 206 Ew., nach Brandenburg (s. I. 3) 97 Ew., zusammen	303	
Bleiben . .	1,751,339	
Dagegen geht hinzu: von der Provinz Brandenburg: Dorf Morrn [873 Ew.], Gut Morrn und dessen Vorwerk Wallhof [145 Ew.], zusammen	1,018	
Mithin Direktiv-Bezirk Posen		1,752,357
6. Schlesien: Provinz Schlesien		4,224,458
7. Sachsen: Provinz Sachsen	2,580,010	
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein (s. VIII)	161,547	
Bleiben . .	2,418,463	

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.	
Transport	2,418,463	
Dagegen gehen hinzu:		
von der Provinz Hannover der Kreis Ilfeld .	14,647	
vom Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha der frühere Amtsbezirk Volkenroda, nämlich die Gemeinden: Hohenbergen [221 Ew.], Kleinkeula [90 Ew.], Körner mit Oesterkörner, Peisel und Volkenroda [1,597 Ew.], Menteroda [564 Ew.] und Obermehler mit Pöthen [521 Ew.], zusammen	2,993	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	37,895	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	17,601	
Mithin Direktiv-Bezirk Sachsen (Provinz)		2,491,599
8. Schleswig-Holstein: Provinz Schleswig-Holstein (ohne Helgoland, s. B. a.)	1,217,437	
Dazu: von der Provinz Hannover preuß. Antheil von Kirchwerder, im Kreise Winsen [406 Ew.] und Ortschaft Overhaken, im Landkreise Harburg [15 Ew.], zusammen	421	
Mecklenburg-Strelitz'sche Enklaven: Domhof Ratzeburg mit dem Palmberge, Vogtei Mannhagen mit den Ortschaften Hammer, Mannhagen, Panten und Walksfelde, Allodialgut Horst mit Neu-Horst	1,049	
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck [34,718 Ew.] mit Ausschluß des südlichen Theils (s. XII)	28,613	
Stadt Lübeck'sche Enklaven im preußischen Kreise Lauenburg: Gemeinden Tramm, Gr. Schretstaken, Kl. Schretstaken, Ritzerau, Poggensee, Nußе, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Behlendorf, Hollenbeck, Sierksrade, Düchelsdorf und ein Theil von Crummesse, lüb. Antheil	2,679	
Hamburgische Gebietstheile rechts der Elbe: Gemeinden: Farmsen mit Berne [482 Ew.], Volksdorf [544 Ew.], Wohldorf-Ohlstedt [585 Ew.], Gr. Hansdorf-Schmalenbeck [344 Ew.], zusammen	1,955	
Mithin Direktiv-Bezirk Schleswig-Holstein		1,252,154
9. Hannover: Provinz Hannover	2,278,361	
Zollausschluß bei Geestemünde (s. B. a.) . . .	346	
Bleiben für das Zollgebiet	2,278,015	

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.
Transport	2,278,015	
Davon abzusetzen: nach Sachsen (Provinz — s. I. 7) 14,647 Ew., nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 421 Ew., nach Oldenburg (s. IX) 4 Ew., zusammen	15,072	
Bleiben . .	2,262,943	
Dagegen gehen hinzu:		
Oldenburgische Gemeinde Dedesdorf	1,489	
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	39,163	
Hamburgische Gemeinde Moorburg	1,768	
Mithin Direktiv-Bezirk Hannover		2,305,363
10. Westfalen: Provinz Westfalen	2,428,661	
Dazu: von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln	41,580	
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont . .	57,281	
Fürstenthum Lippe	128,495	
Mithin Direktiv-Bezirk Westfalen		2,656,017
11. Hessen-Nassau: Provinz Hessen-Nassau . .	1,664,426	
Davon abzusetzen: nach dem Thüringischen Verein (s. VIII) 33,268 Ew.), nach Westfalen (s. I. 10) 41,580 Ew, zusammen	74,848	
Bleiben . .	1,589,578	
Dagegen geht hinzu: von der Rheinprovinz Kreis Wetzlar	51,037	
Mithin Direktiv-Bezirk Hessen-Nassau		1,640,615
12. Rheinland: Rheinprovinz	4,710,391	
Davon abzusetzen: nach Hessen-Nassau (s. I. 11)	51,037	
Bleiben . .	4,659,354	
Dagegen geht hinzu: Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	41,242	
Mithin Direktiv-Bezirk Rheinland		4,700,596
13. Hohenzollern: Reg.-Bez. Sigmaringen		66,085
II. Bayern. Königreich Bayern	5,594,986	
Dazu: von Sachsen-Weimar Amtsgerichtsbezirk Ostheim, ausschließlich Ort Melpers*) .	3,692	
von Sachsen-Coburg-Gotha der Amtsgerichtsbezirk Königsberg i. Fr.*) . .	2,185	
die Oesterreichische Gemeinde Jungholz .	200	
Mithin Direktiv-Bezirk Bayern einschl. Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg		5,601,059
Außerdem vom 1. Mai 1891 ab die österreichische Gemeinde Mittelberg (Bevölkerung am 31. Dez. 1890)	1,282	

*) Die Amtsgerichtsbezirke Ostheim (ausschl. Melpers) und Königsberg sind bezüglich des Malzaufschlags und der Uebergangsabgaben dem bayerischen Steuersystem angeschlossen.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.
III. Sachsen. Königreich Sachsen		3,502,684
IV. Württemberg.*) Königreich Württemberg		2,036,522
V. Baden.*) Großherzogthum Baden . . .	1,657,867	
Zollausschlüsse (s. B. b)	3,867	
Mithin Direktiv-Bezirk Baden		1,654,000
VI. Hessen.*) Großherzogthum Hessen		992,883
VII. Mecklenburg. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	578,342	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . . .	97,978	
Zusammen	676,320	
Davon abzusetzen: nach Brandenburg (s. I 3) 742 Ew., nach Schleswig-Holstein (s. I 8) 1,049 Ew., zusammen	1,791	
Mithin Direktiv-Bezirk Mecklenburg		674,529
VIII. Thüringischer Verein. Dazu gehören:		
Von der preußischen Provinz Sachsen die Dörfer Kischlitz [55 Ew.] und Mollschütz 50 Ew., Stadtkreis Erfurt [72,360 Ew.], Landkreis Erfurt [28,920 Ew.], Kreis Ziegenrück [15,906 Ew.] und Kreis Schleusingen [44,256 Ew.], zusammen	161,547	
von der preußischen Provinz Hessen-Nassau der Kreis Schmalkalden	33,268	
Großherzogthum Sachsen-Weimar [326,091 Ew.] mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Ostheim ausschließlich Ort Melpers [3,692 Ew. — s. II. Bayern] und des Amtsgerichtsbezirks Allstedt [10,797 Ew. — s. zu VIII] . .	311,602	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	223,832	
Herzogthum Sachsen-Altenburg	170,864	
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha [206,513 Ew.] mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr. [2,185 Ew. — s. II. Bayern] und des früheren Amtsbezirks Volkenroda [2,993 Ew. — s. I. 7]	201,335	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	37,615	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	68,262	
Fürstenthum Reuß älterer Linie	62,754	
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	119,811	
Mithin Thüringischer Verein	1,390,890	

*) Zwischen Württemberg und Baden, sowie zwischen Baden und Hessen ist wegen der Aufsicht in den beiderseitigen Enklaven bezw. der Zutheilung derselben im Jahre 1835 eine Uebereinkunft getroffen.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.	
Transport	1,390,890	
Zu VIII. Unter der Verwaltung der Großherzoglich sächsischen General-Zoll-Direktion in Erfurt stehend: sachsen-weimarischer Amtsgerichtsbezirk Allstedt *)	10,797	
Mithin Thüringischer Verein einschl. Amtsgerichtsbezirk Allstedt		1,401,687
IX. Oldenburg. Großherzogthum Oldenburg .	354,968	
Davon abzusetzen: nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 28,613 Ew., nach Hannover (s. I. 9) 1,489 Ew., nach Rheinland (s. I. 12) 41,242 Ew., nach Lübeck (s. XII) 6,105 Ew., zusammen . .	77,449	
Bleiben . .	257,519	
Dagegen geht hinzu: Preußisches östliches Jagdgebiet	4	
Mithin Direktiv-Bezirk Oldenburg		277,523
X. Braunschweig. Herzogthum Braunschweig		403,773
XI. Anhalt. Herzogthum Anhalt		271,963
XII. Lübeck. Freie Stadt Lübeck [76,485 Ew.] nach Abzug der Enklaven in Schleswig-Holstein (s. I. 8)	73,806	
Dazu: südlicher Theil des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck, nämlich Fleckengemeinde Schwartau [1833 Ew.]; von der Gemeinde Oberwohlde die Dorfschaft Arfrade mit dem Arfrader Hof [274 Ew.]; von der Gemeinde Rensefeld die Dorfschaft Rensefeld [Kirchdorf Rensefeld 838 Ew., Ortschaft Kleinmühlen 111 Ew., zusammen 949 Ew.], Dorfschaft Cleve [Ortschaft Clever Landwehr 61 Ew., Häuser Cleve 24 Ew., Hof Cleverhof 53 Ew., zusammen 138 Ew., Dorfschaft Pohnsdorf [144 Ew.]; von der Gemeinde Stockelsdorf Dorfschaft Gut Stockelsdorf [Dorf Stockelsdorf 591 Ew., Ortschaft Vareneck 85 Ew., Ortschaft Bohnrade 60 Ew., Ortschaft Marienthal 292 Ew., Häuser Lohe 30 Ew., Haus Segebergskoppel 5 Ew., Haus Bergerbrück 6 Ew., Haus Landwehr 5 Ew., zusammen 1,074 Ew.], Dorfschaft Mori [Ortschaften Mori 203 Ew., Ravensbusch 176 Ew., Fackenburg 424 Ew., Häuser Holzkamp 21 Ew., zusammen 824 Ew.],		

*) Außer dem Amtsgerichtsbezirk Allstedt steht der Amtsgerichtsbezirk Ostheim ausschließlich Melpers (s. Bayern) bezüglich der Zölle und Reichssteuern unter der Verwaltung der Großherzogl. General-Zoll-Direktion zu Erfurt, welche auch die Stelle eines dem Malzaufschlagsamte in Ostheim vorgesetzten Oberaufschlagamts vertritt.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890.
Transport	73,806	
Dorfschaft Eckhorst [Dorf Eckhorst 349 Ew., Häuser Heckkathen 17 Ew., Häuser Finkenhütte 17 Ew., zusammen 383 Ew.], Dorfschaft Groß=Steinrade [Dorf GroßSteinrade 449 Ew., Häuser Heckkathen 30 Ew., Forsthaus Wüstenei 7 Ew., zusammmen 486 Ew.], zusammen	6,105	
Mithin Direktivbezirk Lübeck		79,911
XIII. Bremen. Freie Stadt Bremen	180,443	
Zollanschluß (s. B. c.)	766	
Mithin Direktiv=Bezirk Bremen		179,677
XIV. Hamburg. Freie Stadt Hamburg . . .	622,530	
Freihafengebiet 5,033 Ew. und Zollausschlüsse 190 Ew. (s. B. d.), zusammen	5,223	
Bleiben für das Zollgebiet	617,307	
Davon abzusetzen: nach Schleswig=Holstein (s. I. 8) 1955 Ew., nach Hannover (s. I. 9) 1768 Ew, zusammen	3,723	
Mithin Direktiv=Bezirk Hamburg		613,584
XV. Elsaß=Lothringen. Reichsland Elsaß=Lothringen		1,603,506
XVI. Luxemburg. Großherzogthum Luxemburg		211,088

Wiederholung

der Direktiv=Bezirke mit ihrer ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dezember 1890.

I. Preußen.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1890
1. Ostpreußen	1,958,663
2. Westpreußen	1,434,599
3. Brandenburg	4,119,686
4. Pommern	1,520,889
5. Posen	1,752,357
6. Schlesien	4,224,458
7. Sachsen	2,491,599
8. Schleswig Holstein	1,252,154
9. Hannover	2,305,363
10. Westfalen	2,656,017
11. Hessen=Nassau	1,640,615
12. Rheinland	4,700,596
13. Hohenzollern	66,085
Zusammen I. Preußische Direktiv=Bezirke	30,123,081

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1890
	Transport	30,123,081
II.	Bayern mit den Amtsgerichtsbezirken Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	5,601,059
III.	Sachsen	3,502,684
IV.	Württemberg	2,036,522
V.	Baden	1,654,000
VI.	Hessen	992,883
VII.	Mecklenburg	674,529
VIII.	Thüringischer Verein mit dem Großherzogl. sächsischen Amtsgerichtsbezirke Allstedt	1,401,687
IX.	Oldenburg	277,523
X.	Braunschweig	403,773
XI.	Anhalt	271,963
XII.	Lübeck	79,911
XIII.	Bremen	179,677
XIV.	Hamburg	613,584
XV.	Elsaß-Lothringen	1,603,506
XVI.	Luxemburg	211,088
	Zusammen Deutsches Zollgebiet in der Begrenzung vom 1. Dez. 1890	49,627,470
	Außerdem vom 1. Mai 1891 ab die österreichische Gemeinde Mittelberg	1,282

B. Die Zollausschlüsse in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1890.

a. Preußische Zollausschlüsse.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1890
Insel Helgoland	2,086
In der Provinz Hannover: Hafenanlagen nebst den angrenzenden Petroleumlagerplätzen bei Geestemünde [47 Ew.] und Schiffsbevölkerung in denselben [299 Ew.]	346
Preußische Zollausschlüsse	2,432

b. Badische Zollausschlüsse.

im Kreise Konstanz	Gemeinde Büsingen	763
	Höfe Pittenhard (Büttenhard)	25
im Kreise Waldshut	Gemeinde Altenburg	426
	„ Baltersweil	232
	„ Berwangen	160
	„ Dettighofen	268
	„ Jestetten	1,196
	„ Lottstetten	773
	Ort Albführen	24
	Badische Zollausschlüsse	3,867

c. Bremische Zollausschlüsse.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1890
Bremerhavener Zollausschlußgebiet [149 Ew.] und Schiffsbevölkerung in demselben [617 Ew.]	766

d. Hamburgische Zollausschlüsse.

Freihafengebiet von Hamburg: Altstadt [200 Ew.], Steinwärder [956 Ew.], Kleiner Grasbrook [296 Ew.], Veddel [112 Ew.] und Schiffsbevölkerung in demselben [3,469 Ew.], zusammen	5,033
Die Schiffsbevölkerung [174 Ew.] und einige Häuser am Hafen in Cuxhafen [16 Ew.]	190
Hamburgische Zollausschlüsse	5,223

Wiederholung

Preußische Zollausschlüsse	2,432
Badische Zollausschlüsse	3,867
Bremische Zollausschlüsse	766
Hamburgische Zollausschlüsse	5,223
Summe aller Zollausschlüsse [1])	12,288

[1]) Ein Aversum wird zur Zeit nur für die Bevölkerung der Insel Helgoland [2,086 Ew.], der Badischen Zollausschlüsse [3,867 Ew.], sowie für die Schiffsbevölkerung und die Bewohner einiger Häuser in Cuxhaven [190 Ew.] — zusammen für 6,143 Ew. — gezahlt.

IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke des Deutschen Reiches

nach dem Stande am 1. Dezember 1890.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. überhaupt	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
I. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Gumbinnen	786,514	775,723
Theil des preuß. Reg.-Bez. Königsberg[1]) (s. XVII.)	1,046,604	1,031,049
Zusammen Bezirk des I. Armeekorps	1,833,118	1,806,772
II. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	749,017	740,099
" " " Stralsund	208,303	206,324
" " " Bromberg	625,051	614,698
Theil des preuß. Reg.-Bez. Marienwerder[2]) (s. XVII.)	130,863	130,800
" " " " " Cöslin[3]) (s. XVII.)	291,368	289,200
Zusammen Bezirk des II. Armeekorps	2,004,602	1,981,121
III. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Potsdam mit Stadt Berlin	2,983,420	2,915,572
" " " Frankfurt	1,137,157	1,124,584
Zusammen Bezirk des III. Armeekorps	4,120,577	4,040,156
IV. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg	1,071,421	1,059,208
" " " Merseburg	1,075,569	1,065,538
" " " Erfurt	433,020	429,372
Herzogthum Sachsen-Altenburg	170,864	169,285
" Anhalt	271,963	269,389
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	75,510	74,789
" Schwarzburg-Rudolstadt	85,863	85,154
" Reuß älterer Linie	62,754	61,765
" Reuß jüngerer Linie	119,811	118,444
Zusammen Bezirk des IV. Armeekorps	3,366,775	3,332,944
V. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Posen	1,126,591	1,113,204
" " " Liegnitz	1,047,405	1,030,309
Zusammen Bezirk des V. Armeekorps	2,173,996	2,143,513
VI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Breslau	1,599,322	1,576,303
" " " Oppeln	1,577,731	1,559,432
Zusammen Bezirk des VI. Armeekorps	3,177,053	3,135,735

[1]) Kreise: Memel, Fischhausen, Stadtkr. Königsberg, Landkr. Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg, Rößel, Allenstein, Ortelsburg, Mohrungen, Pr. Holland.

[2]) Kreise: Flatow, Deutsch Krone.

[3]) Kreise: Schivelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Colberg-Cörlin, Cöslin, Bublitz.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
VII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Münster	536,241	528,395
„ „ „ Minden	549,709	544,672
Theil des preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[4]) (s. XI.)	998,711	994,073
Theil des preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf[5]) (s. VIII.)	1,630,572	1,602,007
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	39,163	38,543
„ Lippe	128,495	127,688
Zusammen Bezirk des VII. Armeekorps	3,882,891	3,835,378
VIII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Coblenz ohne Kreis Wetzlar (s. XI.)	582,601	573,814
„ „ „ Cöln	827,074	812,867
„ „ „ Trier	711,998	701,778
„ „ „ Aachen	564,566	553,175
„ „ „ Sigmaringen	66,085	65,782
Theil des preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf[6]) (s. VII.)	342,543	338,052
Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	41,242	41,172
Zusammen Bezirk des VIII. Armeekorps	3,136,109	3,086,640
IX. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Schleswig	1,217,437	1,162,582
Dazu Helgoland	2,086	2,059
Preuß. Reg.-Bez. Stade	338,195	335,380
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	578,342	570,525
„ Mecklenburg-Strelitz	97,978	97,038
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck	34,718	34,506
Freie und Hansestadt Lübeck	76,485	74,028
„ „ „ Bremen	180,443	176,419
„ „ „ Hamburg	622,530	604,388
Zusammen Bezirk des IX. Armeekorps ohne Helgoland	3,146,128	3,054,866
Zusammen Bezirk des IX. Armeekorps mit Helgoland	3,148,214	3,056,925
X. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Hannover	526,212	516,764
„ „ „ Hildesheim	476,263	472,349
„ „ „ Lüneburg	420,093	415,489
„ „ „ Osnabrück	299,478	295,956
„ „ „ Aurich	218,120	212,651
Preuß. Kreis Rinteln (s. XI.)	41,580	41,558
Oldenburgisches Herzogthum Oldenburg	279,008	274,507
Herzogthum Braunschweig	403,773	399,073
Zusammen Bezirk des X. Armeekorps	2,664,527	2,628,347

[4]) Kreise: Lippstadt, Soest, Hamm, Stadtkr. Dortmund, Landkr. Dortmund, Hörde, Stadtkr. Bochum, Landkr. Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Stadtkr. Hagen, Landkr. Hagen, Schwelm, Iserlohn.

[5]) Kreise: Cleve, Rees, Stadtkr. Crefeld, Landkr. Crefeld, Stadtkr. Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Ruhrort, Stadtkr. Essen, Landkr. Essen, Mörs, Geldern, Stadtkr. Düsseldorf, Landkr. Düsseldorf, Stadtkr. Elberfeld, Stadtkr. Barmen, Mettmann, Stadtkr. Remscheid, Lennep, Solingen.

[6]) Kreise: Kempen, Neuß, Grevenbroich, Stadtkr. München-Gladbach, Gladbach.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
XI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Cassel (ohne Kreis Rinteln, s. X.)	779,408	771,174
Preuß. Reg.-Bez. Wiesbaden	843,438	829,867
Theil des preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[7]) (s. VII.)	344,000	343,217
Preuß. Kreis Wetzlar (s. VIII.)	51,037	50,963
Großherzogthum Sachsen-Weimar	326,091	322,930
Herzogthum Sachsen-Meiningen	223,832	221,662
" Sachsen-Coburg-Gotha	206,513	204,530
Fürstenthum Waldeck	57,281	56,615
Zusammen Bezirk des XI. Armeekorps	2,831,600	2,800,958
25. Division.		
Großherzogthum Hessen	992,883	973,633
XII. Armeekorps.		
Königreich Sachsen	3,502,684	3,392,448
XIII. Armeekorps.		
Königreich Württemberg	2,036,522	2,004,789
XIV. Armeekorps.		
Großherzogthum Baden	1,657,867	1,622,590
Von Elsaß-Lothringen Bezirk Ober-Elsaß	471,609	447,381
Zusammen Bezirk des XIV. Armeekorps	2,129,476	2,069,971
XV. Armeekorps.		
Von Elsaß-Lothringen Bezirk Unter-Elsaß	621,505	592,563
Theil des Bezirks Lothringen[8]) (s. XVI.)	129,623	119,797
Zusammen Bezirk des XV. Armeekorps	751,128	712,360
XVI. Armeekorps.		
Von Elsaß-Lothringen Theil des Bez. Lothringen[9]) (s. XV.)	380,769	329,948
XVII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Danzig	589,176	581,791
Theil des preuß. Reg.-Bez. Königsberg[10]) (s. I.)	125,545	123,099
" " " " Marienwerder[11]) (s. II.)	713,642	698,097
" " " " Cöslin[12]) (s. II.)	272,201	271,343
Zusammen Bezirk des XVII. Armeekorps	1,700,564	1,674,330

[7]) Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

[8]) Kreise: Saarburg, Saargemünd.

[9]) Kreise: Stadtkreis Metz, Landkreis Metz, Bolchen, Château-Salins, Dietenhofen, Forbach.

[10]) Kreise: Neidenburg, Osterode i. Ostpr.

[11]) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Löbau, Strasburg i. Westpr., Briesen, Thorn, Culm, Graudenz, Schwetz, Tuchel, Konitz, Schlochau.

[12]) Kreise: Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg i. Pomm., Bütow.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. überhaupt	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
I. Bayerisches Armeekorps.*)		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	1,103,160	1,056,460
„ „ Niederbayern	664,798	648,495
„ „ Schwaben	668,316	648,150
Theil des bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[13])	192,461	189,291
„ „ „ „ Mittelfranken[14])	216,349	215,347
Zusammen Bezirk des I. Bayer. Armeekorps	2,845,084	2,757,743
II. Bayerisches Armeekorps.*)		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	728,339	719,961
„ „ Oberfranken	573,320	565,726
„ „ Unterfranken	618,489	612,701
Theil des bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[15])	345,493	337,087
„ „ „ „ Mittelfranken[15])	484,257	476,029
Zusammen Bezirk des II. Bayer. Armeekorps	2,749,898	2,711,504

*) Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Februar 1891 — Centralblatt für das Deutsche Reich für 1891 Seite 33 — sind vom 1. April 1891 ab von dem Bezirk des I. zu dem des II. Bayerischen Armeekorps übergetreten: vom Reg.-Bez. Niederbayern Stadt Straubing und Bezirksämter Bogen, Kelheim, Kötzting, Mallersdorf, Straubing, Viechtach; ferner der bisher dem Bezirk des I. Bayerischen Armeekorps zugehörige Theil des Reg.-Bez. Oberpfalz mit Ausnahme des Bezirksamts Beilngries. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen stellen sich die Zahlen für das I. und II. Bayerische Armeekorps nach dem Gebietsbestand vom 1. April 1891 folgendermaßen:

I. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	1,103,160	1,056,460
„ „ Schwaben	668,316	648,150
Theil des bayer. Reg.-Bez. Niederbayern a)	494,699	480,614
„ „ „ „ Mittelfranken b)	216,349	215,347
Bayer. Bezirksamt Beilngries, Reg.-Bez. Oberpfalz	28,873	28,840
Zusammen Bezirk des I. Bayer. Armeekorps	2,511,397	2,429,411
II. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	728,339	719,961
„ „ Oberpfalz ohne Bez.-A. Beilngries	509,081	497,538
„ „ Oberfranken	573,320	565,726
„ „ Unterfranken	618,489	612,701
Theil des bayer. Reg.-Bez. Niederbayern c)	170,099	167,881
„ „ „ „ Mittelfranken d)	484,257	476,029
Zusammen Bezirk des II. Bayer. Armeekorps	3,083,585	3,039,836

a) Städte Deggendorf, Landshut, Passau und Bezirksämter Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Landau a. Isar, Landshut, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.
b) Siehe Anmerkung 14.
c) Stadt Straubing und Bezirksämter Bogen, Kelheim, Kötzting, Mallersdorf, Straubing, Viechtach.
d) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der in der Anmerkung 14 genannten Theile.

[13]) Stadt Regensburg und Bezirksämter Beilngries, Cham, Parsberg, Regensburg, Stadtamhof.

[14]) Städte Dinkelsbühl, Eichstätt, Schwabach, Weißenburg und Bezirksämter Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach und Weißenburg.

[15]) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der in der Anmerkung 13 bezw. 14 genannten Theile.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890. überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer.
Wiederholung.		
Bezirke des		
I. Armeekorps	1,833,118	1,806,772
II. "	2,004,602	1,981,121
III. "	4,120,577	4,040,156
IV. "	3,366,775	3,332,944
V. "	2,173,996	2,143,513
VI. "	3,177,053	3,135,735
VII. "	3,882,891	3,835,378
VIII. "	3,136,109	3,086,640
IX. " ohne Helgoland	3,146,128	3,054,866
IX. " mit Helgoland	3,148,214	3,056,925
X. "	2,664,527	2,628,347
XI. "	2,831,600	2,800,958
25. Division	992,883	973,633
XII. Armeekorps	3,502,684	3,392,448
XIII. "	2,036,522	2,004,789
XIV. "	2,129,476	2,069,971
XV. "	751,128	712,360
XVI. "	380,769	329,948
XVII. "	1,700,564	1,674,330
I. Bayerischen Armeekorps**)	2,845,084	2,757,743
II. " " **)	2,749,898	2,711,504
Zusammen Deutsches Reich ohne Helgoland	49,426,384	48,473,156
Zusammen Deutsches Reich mit Helgoland	49,428,470	48,475,215

**) Bei Berücksichtigung der in Anmerkung*) angegebenen Aenderungen sind für den Gebietsbestand am 1. April 1891 hier einzustellen:
für das I. Bayerische Armeekorps 2,511,397 bezw. 2,429,411 und
" " II. " " 3,083,585 " 3,039,836.

Miszellen.

Geschäftsordnung des Kolonialrathes. — § 1. Die Sitzungen des Kolonialrathes und die Gegenstände der Tagesordnung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Derselbe eröffnet, leitet und schließt die Berathungen. — § 2. Ueber jeden Gegenstand der Tagesordnung findet eine allgemeine und eine besondere Berathung statt. Ueber Gegenstände von größerer Bedeutung kann der Vorsitzende vor oder während der Berathung aus der Mitte des Kolonialrathes Berichterstatter ernennen. — § 3. Werden Berichterstatter bestellt, so ist diesen bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen. Im Uebrigen wird den Mitgliedern des Kolonialrathes das Wort nach der Reihenfolge ertheilt, wie sie sich gemeldet haben. — § 4. Bei Berathung eines von Mitgliedern des Kolonialrathes eingebrachten Antrages kann der Antragsteller oder bei einer Mehrheit von Antragstellern einer derselben bei Beginn der Berathung nach dem Berichterstatter und am Schluß der Berathung vor dem Berichterstatter das Wort verlangen. Sind keine Berichterstatter ernannt, so ist den Antragstellern bei Beginn und am Schluß der Berathung das Wort zu ertheilen. — § 5. Vorlagen gehen den Mitgliedern des Kolonialrathes schriftlich zu. In der Regel soll die Zusendung einige Tage vor Beginn der Berathung stattfinden. Anträge von Mitgliedern, welche sich nicht lediglich auf den Gang der Verhandlung beziehen, sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern, welche einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung und Berathung bilden sollen, sind stets schriftlich zu stellen. Anträge dieser Art werden jedoch nur dann zur Berathung gestellt, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unterstützt sind. — § 6. Bei Beginn jeder Sitzungsperiode findet die Wahl des in § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 bezeichneten ständigen Ausschusses statt. — § 7. Gegenstände der Berathung der Hauptversammlung können besonderen Ausschüssen von 3—5 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen werden. — § 8. Die Ausschüsse haben über die ihnen überwiesenen Gegenstände an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In jedem einzelnen Fall ist zu beschließen, ob der Bericht schriftlich oder mündlich sein soll. — § 9. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und einen Berichterstatter. Eine Protokollirung der Sitzungen findet nur auf besonderen Wunsch der Ausschüsse statt. — § 10. Die Wahlen für die Ausschüsse erfolgen nach absoluter Mehrheit; ist diese nicht erreicht, so findet zwischen denjenigen zwei Mitgliedern, welche die größte Stimmenzahl erreicht haben, eine engere Wahl statt. Der Vorsitzende nimmt an den Wahlen nicht theil. — § 11. Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden bestimmten Art nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint oder der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende des Kolonialrathes nimmt an der Abstimmung nicht theil. — § 12. Ueber die Sitzungen des Kolonialrathes wird von einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Kolonialabtheilung ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzung wiedergeben und die Anträge, die Beschlüsse, sowie das Ergebniß der Abstimmungen enthalten muß. Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzungen zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet. Das Protokoll der letzten Sitzung gilt als genehmigt,

wenn der ständige Ausschuß keinen Einspruch erhebt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzendem und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Protokolle. — § 13. Die Mitglieder des Kolonialrathes sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Vorsitzenden gewünscht wird, zur Geheimhaltung der Berathungen verpflichtet. Der Vorsitzende kann einen Bericht über den Gang der Berathungen im „Reichsanzeiger" und bei geeigneten Gegenständen im „Colonialblatt" veröffentlichen.

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik. (Vom März 1892).

§ 1. Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Von den Mitgliedern werden fünf vom Bundesrath und sechs vom Reichstag gewählt, ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3. Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe: 1) auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2) dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird. Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzeler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9. Der Reichskanzler sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Beiträge

von

Regierungsrath Dr. Georg Eger,
Justiziar der Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.

B.[1])

Die Legitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage.

(Nach den Art. 26, 27 und 28 des Uebereinkommens.)

(Fortsetzung.)

III.

Die Passivlegitimation und der Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage.

(Art. 27 und 28 des internationalen Uebereinkommens.)

Artikel 27.

Einleitung.

Während Artikel 26 die Aktivlegitimation für Ansprüche aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn regelt, trifft im Anschlusse daran der Artikel 27 Bestimmung über die Passivlegitimation und den Gerichtsstand bezüglich der Klagerechte aus dem internationalen Frachtvertrage gegen die Eisenbahn. Auch hier erstreckt sich — wie im Art. 26 — die Regelung nur auf Klagen gegen die Eisenbahn, mithin nicht auf Klagen der Eisenbahnen, ferner nur auf Ansprüche aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage und endlich nur auf die gerichtliche Geltendmachung — im Klagewege — nicht auf die außergerichtliche Inanspruchnahme (S. 692).

Für die Regelung der Passivlegitimation war aber die Vorfrage entscheidend, welche Eisenbahn bezw. Eisenbahnen die Verpflichtungen aus der Erfüllung des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages zu tragen haben, bezw. aus der Ausführung desselben haftbar seien. Denn nach allgemeinen zivilprozessualischen Rechtsregeln ist grundsätzlich der vertraglich (materiell) Verpflichtete bei gerichtlicher Geltendmachung der Vertragsansprüche in der Regel zugleich auch der Passivlegitimirte. Mit der Frage der Passivlegitimation steht also die Frage der Verpflichtung aus dem Frachtvertrage in ebenso engem Zusammenhange, wie mit der Aktivlegitimation die Vertrags-Berechtigung. Und es ist daher durchaus folgerichtig im Artikel 27 zuerst in den Absätzen 1 und 2 die Vertragsverpflichtung geregelt und so-

[1]) S. oben S. 691 ff.

dann über die hiervon abhängige Passivlegitimation in Verbindung mit dem Gerichtsstande in den folgenden Absätzen 3, 4 und 5 Bestimmung getroffen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Art. 27 über die Zwangsgemeinschaft und Solidarhaft bilden — wie Schwab a. a. O. S. 232 nicht unzutreffend bemerkt — „gleichsam die Motivirung des die Passivlegitimation betreffenden Absatzes 3."

Die Lösung der Frage in Bezug auf die Verpflichtung aus dem internationalen Frachtvertrage würde einfach sein, wenn dem Berechtigten — Absender bezw. Empfänger — nur eine Eisenbahn als Frachtführer gegenüber stände. Für das internationale Uebereinkommen ist aber aus den Landesrechten der Grundsatz der gesetzlichen Transportpflicht übertragen worden, d. h. allen dem internationalen Uebereinkommen unterworfenen Eisenbahnen ist die gesetzliche Pflicht auferlegt, Transporte unter den Voraussetzungen des Art. 5 des Uebereinkommens[1]) nicht nur für die eigene Strecke, sondern auch darüber hinaus nach den Stationen sämmtlicher anschließenden Eisenbahnen innerhalb des ganzen Konventionsgebietes zur Beförderung zu übernehmen und ohne jede Vermittlung, d. h. ohne neuen Frachtvertrag bezw. Frachtbrief durch einen einheitlichen, die ganze Transportstrecke umfassenden Frachtvertrag bezw. mit dem ursprünglichen, von der Annahme- bis zur Bestimmungsstation geltenden durchgehenden internationalen Eisenbahnfrachtbriefe selbst auf einander überzuleiten. Die betheiligten Eisenbahnen werden gewissermaßen bezüglich der internationalen durchgehenden Transporte durch die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen (internationalen) Frachtbriefe von Bahn zu Bahn eine Frachtführer-Gemeinschaft, welche mit dem Absender (bezw. Empfänger) einen einheitlichen Frachtvertrag für die gesammte Beförderungsstrecke abschließt.

An sich würde nach den allgemeinen Rechtsnormen des Frachtvertrages (ex recepto) die erste Eisenbahn, welche das Gut mit dem für die ganze Beförderungsstrecke ausgestellten Frachtbrief annimmt, als Uebernehmer des ganzen Transportes bis zur Bestimmungsstation nicht nur für die Ausführung auf ihrer eigenen Strecke und für ihr hierzu verwendetes unselbstständiges Hilfspersonal („für ihre Leute" Art. 400 D. H.-G.-B. und übereinstimmend Art. 29 des internationalen Uebereinkommens[2]) haftbar sein, sondern auch für

---

Art. 5.

[1]) Jede nach Maßgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 29.

[2]) Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

die Ausführung auf den nicht ihr gehörigen, fremden Strecken bezw. für die folgenden selbständigen Frachtführer — Eisenbahnen —, deren sie sich zur Beendigung des Transportes bis zur Bestimmungsstation bedient. Denn die erste Bahn übernimmt den Transport als ein ganzes opus und haftet für dessen Ausführung, gleichviel mit welchen Kräften sie dieselbe bewirkt. Dagegen würde eine Haftverbindlichkeit der folgenden Bahnen nicht nur für ihre Vor- sondern auch für ihre Nach-Bahnen im Transport gegenüber dem Absender, da diese mit ihm einen Frachtvertrag nicht geschlossen haben, an sich nicht bestehen.

Wurde es also vom Gesetzgeber für erforderlich erachtet, dem Absender zugleich mit der erheblich erweiterten Transportpflicht der Eisenbahnen im internationalen Verkehr auch eine größere Garantie zu gewähren, als sie die erste Eisenbahn für sich allein bietet, und zwar dadurch, daß ihm auch alle folgenden am Transport betheiligten Eisenbahnen direkt und in gleicher Weise, wie die erste, für den ganzen Transport haften, so blieb nur übrig, dies durch eine positive Gesetzesbestimmung nach Analogie des Art. 401 des D. H.-G.-B.'s dahin auszusprechen, daß durch die Annahme des Gutes mit dem Frachtbriefe nicht nur die erste Eisenbahn für die folgenden, sondern auch jede folgende Eisenbahn für den ganzen Transport haftet.

Da ein unmittelbarer Vertragsabschluß zwischen dem Absender und jeder einzelnen der auf die erste Eisenbahn folgenden Eisenbahnen nicht vorliegt, so ist die direkte Haftung derselben für den ganzen Transport, welche das Gesetz positiv ausspricht, juristisch nicht leicht zu erklären Von den zahlreichen Versuchen, welche zur juristischen Konstruktion dieses Verhältnisses gemacht worden sind,[1]) dürfte die Annahme am meisten begründet erscheinen, daß die erste Eisenbahn bei dem Vertragsabschluß mit Wissen und Zustimmung des Absenders zugleich als Vertreter der folgenden Eisenbahnen bezw. als Mitglied einer F r a c h t f ü h r e r g e m e i n s c h a f t auftritt, welche sich durch einen gleichartigen konkludenten und sich wiederholenden Willensakt — die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbriefe (per facta concludentia) — für die ganze Beförderungsstrecke successive und stillschweigend bildet und die gemeinsame Ausführung des Transportvertrages mittelst der Willenserklärung der ersten Eisenbahn und den sich daranschließenden der folgenden Eisenbahnen übernimmt. Aus diesem g e m e i n s a m e n F r a c h t v e r t r a g e — (Sammtfrachtvertrag) — ergiebt sich mit Nothwendigkeit die s o l i d a r i s c h e H a f t u n g aller betheiligten Bahnen für den ganzen übernommenen Transport d. h. der G r u n d s a t z d e r Z w a n g s g e m e i n s c h a f t, welcher zu dem Grundsatze der gesetzlichen Transportpflicht das unbedingte Korrelat bildet.

---

[1]) Es ist angenommen worden, daß der Absender von vorneherein in die Uebertragung des Vertragsverhältnisses zugleich auf die folgenden Eisenbahnen willige und diesen gewissermaßen den Vertragsabschluß zugleich mitofferire, dagegen jede folgende Eisenbahn durch Uebernahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe diese Offerte stillschweigend acceptire (Protok. des D. H.-G.-B.'s S. 4741), ferner daß in der Zusicherung der folgenden Eisenbahn gegenüber der vorangehenden, den Transport weiterzuführen, der Obligationsnexus liege (H i l l i g, Frachtrecht S. 40), oder daß die Obligation als an dem Papiere hängend und mit demselben aktiv und passiv auf jede dritte Eisenbahn von selbst übergehend zu betrachten sei. (Prot. d. D. H.-G.-B.'s S. 4745, 4749. E n d e m a n n H. R. S. 728 Anm. 31 K u h n in Busch's Arch. Bd. 6) oder ein „Sammtfrachtvertrag" vorliege, der zwischen dem Absender einerseits und den sämmtlichen betheiligten Eisenbahnen andererseits nicht gleichzeitig und mit ausdrücklichen Worten, sondern successive und stillschweigend (per facta concludentia) abgeschlossen werde (S c h o t t in Endemann's Handb. des H. R. § 349 S. 439) oder eine Succession der nachfolgenden Eisenbahnen (S t r o d t m a n n in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 21 S. 388) oder endlich eine fingirte Delegation (M a k o w e r 8. A. S. 432 Anm. 22 c).

Der deutsche Entwurf hat demgemäß die Aufnahme dieses Grundsatzes in das internationale Uebereinkommens nach Analogie des Art. 401 des deutsch. Hand. Gesetzbuchs in folgender Fassung in Vorschlag gebracht:

Art. 16.

Abs. 1. Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transports auch auf den folgenden Bahnen der Transportstrecke bis zur Ablieferung.

Abs. 2. Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Und diese beiden Normen sind ohne weitere Diskussion unverändert als **Abs. 1 und 2 des Art. 27** in das internationale Uebereinkommen aufgenommen worden.

Wie den Bestimmungen des Art. 401 des D. H.-G.-B.'s, so liegt auch den vorstehenden Normen des Art. 27 Abs. 1 und 2 des Uebereinkommens die sich aus der Ausdehnung der gesetzlichen Transportpflicht und Zwangsgemeinschaft ergebende Absicht zu Grunde, dem Absender bei den durch eine Reihe von Eisenbahnen zu bewirkenden Transporten eine größere Garantie für deren Ausführung zu geben, als sie in der Verbindlichkeit der ersten Eisenbahn allein liegt. Die ganze Reihe der betheiligten Eisenbahnen soll deshalb dem Absender für den gesammten Transport derartig mitverhaftet sein, daß er sich an jede wegen Erfüllung aller aus dem ursprünglichen Frachtvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten unmittelbar halten kann, auch ohne mit jeder einzelnen Eisenbahn direkt kontrahirt zu haben. Lediglich an die thatsächliche Voraussetzung,

daß die folgende Bahn das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt,

knüpft das Uebereinkommen die Folgerung, es sei ein direkter Vertrag zwischen dem Absender und jeder folgenden Eisenbahn zu Stande gekommen, Inhalts dessen sie in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbriefe eintritt, eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, übernimmt und somit auch in Bezug auf den von den früheren Eisenbahnen bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen hat. Der Absender wird dadurch also vertragsmäßig berechtigt, die folgende Bahn — ohne mit ihr direkt kontrahirt zu haben — auf die volle Erfüllung des Frachtvertrages in gleicher Weise, wie die erste Bahn in Anspruch zu nehmen, die folgende Bahn verpflichtet, nicht nur selbst den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, sondern auch für die Verbindlichkeiten der früheren einzustehen.

Für die am internationalen Transport betheiligten Eisenbahnen ist aber unverkennbar mit der Annahme dieses Grundsatzes der Zwangsgemeinschaft und Solidarhaftung eine sehr erhebliche Belastung verknüpft. Denn während sie bisher nur für die Ausführung des Transports auf der eigenen Strecke oder auf den Strecken des eigenen Staatsgebietes zu haften hatten, und eine weitergehende Verpflichtung nur freiwillig im Wege der Ver-

einbarung (Verbandsverträge) eingehen konnten, sind sie nunmehr gesetzlich gezwungen, die Haftung auch für die betheiligten ausländischen Bahnen im ganzen Konventionsgebiete mitzuübernehmen.

Im Interesse des internationalen Transports war dieser Zwang freilich unbedingt nothwendig. Aber es mußte die Aufgabe der Gesetzgeber bilden, die Folgen desselben thunlichst zu mildern und es den Eisenbahnen zu ermöglichen, sich gegen die gefährlichen Folgen der Zwangsgemeinschaft zu schützen, — eine Aufgabe, welche dadurch sehr erschwert wurde, daß hierzu nur solche Maßnahmen dienen durften, welche die internationale Verpflichtung zur Uebernahme des Transports an sich nicht berühren und die Kontinuität des internationalen Verkehrs zu stören nicht geeignet sind.

Die schwere Belastung der Eisenbahnen durch die Zwangsgemeinschaft und solidarische Haftpflicht ist auch in den Berathungen des Uebereinkommens nicht verkannt und auf verschiedene Weise versucht worden, dieselbe durch anderweite Maßnahmen zu mindern und die Bahnen gegen die nachtheiligen Folgen der ihnen auferlegten Zwangsgemeinschaft und Solidarhaft möglichst sicher zu stellen. Dahin gehört die in den Art. 1 und 58[1]) vorgeschriebene Aufstellung der Liste der dem Uebereinkommen unterworfenen Bahnen und das Recht der einzelnen Staaten, solche Bahnen, welche den ihnen durch das Uebereinkommen auferlegten Verpflichtungen nicht mehr genügen, aus der Liste streichen zu lassen. Im engen Zusammenhange hiermit stehen die Vorschriften über die Thätigkeit des Zentralamts (Art. 57)[2]) behufs Erleichterung der finanziellen Beziehungen der Bahnen und Einleitung eines Mahnverfahrens, als dessen Schluß dem Staate, welchem die säumige Bahn angehört, nur erübrigt, sie aus der Liste zu streichen oder für sie Garantie zu leisten. Ferner ist dahin die bereits in der vorangegangenen Abhandlung[3]) erörterte Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der am Transport betheiligten Eisenbahnen bezüglich der Erhebung der Frachtvertragsforderungen und der sich daran anschließenden Beschränkung des Arrestes und der Pfändung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen der Eisenbahnen unter einander sowie des im Auslande befindlichen rollenden Materials zu rechnen. Aus der nämlichen Tendenz ist die Aufnahme der Bestimmungen über die materiellen Grundsätze das formelle Verfahren des Rückgriffs der Bahnen unter einander (Art. 47 f.)[4]) hervorgegangen. Und auch die Normen über die Vollstreckbarkeit der Urtheile im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten (Art. 56)[5]) verfolgen mittelbar wenigstens diesen Zweck.

Es ist indeß bereits an früherer Stelle[6]) erörtert worden und wird noch später des Weiteren gezeigt werden, daß alle diese Maßnahmen, welche die Erleichterung der gemeinsamen Haftung der Eisenbahnen zum Ziele haben, eine wesentliche Bedeutung nicht besitzen und insbesondere die im Art. 23 enthaltenen Schutzvorschriften nur in sehr unvollkommener Weise zur Sicherung der Eisenbahnen gegen die ihnen aus der Zwangsgemeinschaft erwachsenden Gefahren und Nachtheile dienen.

---

1) Annalen, Jahrg. 1891. S. 554. 569. 578. 585.
2) Annalen, Jahrg. 1891. S. 569. 585.
3) Annalen, Jahrg. 1892 S. 304 ff. und 1891 S. 581. 582.
4) Annalen, Jahrg. 1891. S. 567 f. 584.
5) Annalen, Jahrg. 1891. S. 569. 584.
6) Annalen, Jahrg. 1892 S. 305 ff.

Die Rechtswirkungen nun, welche aus dem Verhältnisse der Zwangsgemeinschaft zwischen den am internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen und dem Absender entstehen, sind nach Inhalt der Bestimmungen des Art. 27 Abs. 1 und 2 die der Korrealobligation. Alle betheiligten Eisenbahnen treten durch die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbriefe in ein Gesammtschuldverhältniß zum Absender (bezw. Empfänger). Auf Grund des ursprünglichen Frachtvertrages, in welchen sie der Reihe nach eintreten, werden sie sämmtlich correi, d. h. jeder haftet solidarisch für das Ganze, für die Ausführung des ganzen Transportes aus demselben Fundamente, aus dem ursprünglichen Frachtvertrage.

Eine der wichtigsten Folgen dieses Korrealverhältnisses besteht darin, daß jede am Transporte betheiligte Eisenbahn selbständig für die Erfüllung des ganzen ursprünglichen Frachtvertrages haftet. Daraus würde an sich folgen, daß der Absender (bezw. Empfänger) berechtigt ist, jede der am Transporte betheiligten Eisenbahnen einzeln oder einige oder alle zusammen auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen, unter ihnen beliebig zu wählen, von der Wahl abzugehen und diesem Wahlrecht erst mit seiner Befriedigung zu entsagen.

Es trat aber hierbei die Erwägung in den Vordergrund, daß es sich im Interesse des internationalen Eisenbahnverkehrs, in welchem zumeist eine große Anzahl von Eisenbahnen am Transporte betheiligt sind, nicht empfehle, dem Berechtigten so viele Verpflichtete gegenüberzustellen, die er nach seiner Wahl in Anspruch nehmen können, zumal ihm im gewöhnlichen Laufe der Dinge jede einzelne der in Betracht kommenden Transportanstalten für die Erfüllung seiner Ansprüche die genügende Garantie biete. Aus diesem Grunde erschien es nach dem Vorgange des Art. 429 D. H. G. B. (§ 62 des Deutsch. und Oesterr.-Ungar. Betr.-Reglements)[1]) geboten, durch eine Ausnahmebestimmung die Rechtsfolgen des aus Abs. 1 und 2 sich ergebenden Korrealverhältnisses zu modifiziren und eine gewisse Beschränkung in der Zahl bezw. in der Auswahl der vom Berechtigten in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen eintreten zu lassen.

Demgemäß schlug — in Abweichung von den zwar dasselbe Ziel verfolgenden aber komplizirten, und nur auf Entschädigungsforderungen sich erstreckenden Normen des Schweizer Entwurfs (Art. 16) — der deutsche Entwurf in seinem Art. 16 (jetzt „Art 27") im Anschluß an Absatz 1 und 2 als **Absatz** 3 folgende Bestimmung vor:

> „Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn und gegen diejenige Bahn, welche das Gut zuletzt übernommen hat, sowie gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu."

---

[1]) § 62 Betr.-Regl. lautet: „Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben; sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt."

Zur Motivirung wurde darauf hingewiesen, daß das damit vorgeschlagene System des D. H.-G.-B.'s (Art. 401 in Verbindung mit Art. 429) hinsichtlich der Passivlegitimation ebenso sehr die Interessen der Eisenbahnen als des Publikums wahre.

In der I. Konferenz wurde gegenüber mehreren das Wahlrecht des Berechtigten noch mehr einschränkenden Amendements der niederländischen, italienischen und schweizerischen Delegation von der deutschen Delegation betont, daß der deutsche Vorschlag dem Berechtigten die Verfolgung seines Rechts so leicht als möglich machen wolle. Das Natürliche sei es zwar, daß der Absender beim ersten, der Empfänger beim letzten Forum klage. Wenn es aber ihren Interessen besser entspreche, einmal an einem andern Forum zu klagen, so sei kein Grund vorhanden, sie dann in ihrer Wahl zu hindern. Das Forum der schuldigen Bahn sei im Interesse der Bahnen gewählt, um die Regreßklagen von vorneherein möglichst zu verhindern. Nachdem noch gegenüber entgegenstehenden Meinungen der deutsche Delegirte hervorgehoben hatte, daß auch die Reklamation — als der erste Schritt zur Klage — gegen dieselben Bahnen zustehen müsse, gegen die geklagt werden könne, wurde unter Verwerfung sämmtlicher Amendements der deutsche Vorschlag angenommen.

In der II. Konferenz beantragte die russische Delegation eine Redaktionsänderung dahin, daß Absatz 3 zu fassen sei:

> „gegen die Versandtbahn, gegen die Empfangsbahn oder gegen diejenige Bahn, welche das Gut zuletzt rc. rc."

Gegen diese Aenderung erklärte sich die deutsche Delegation, weil die „Bahn, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat," nicht identisch sei mit der „Empfangsbahn" (sc. Bestimmungsbahn) und auch nicht einzusehen sei, warum diese letztere, wenn sie z. B. die Waare nicht übernommen habe, mit einer Klage solle belangt werden können.

Obwohl seitens der russischen Delegation erwidert worden, daß sie eine Klage auch gegen die Empfangsbahn in dem von der deutschen Delegation beanstandeten Sinne zulassen wolle, weil man dem Handelsstand nicht zumuthen könne, sich gegebenen Falls darüber zu erkundigen, wo das Gut allenfalls stecken geblieben sei und alsdann in einem vielleicht sehr entfernten Lande und unter einer ihm unbekannten Gesetzgebung sein Recht zu suchen, und obwohl die französische Delegation dieser Auffassung beitrat, wurde das russische Amendement abgelehnt und der deutsche Entwurf sowohl in der II., wie auch unverändert in der III. Konferenz endgültig angenommen.

Wenngleich nach den Motiven des deutschen Entwurfs Art. 27 Abs. 3 des Uebereinkommens aus Art. 401 und 429 des D. H.-G.-B.'s hervorgegangen ist, so tritt zwischen beiden Gesetzesstellen insofern ein Unterschied hervor, als nach letzteren sich die Haftung für den ganzen Transport auf die drei bezeichneten Bahnen beschränkt, während Art. 27 Abs. 3 des internationalen Uebereinkommens — ohne die materielle Frage der Haftpflicht zu berühren — nur von der Geltendmachung der Ansprüche gegen diese Bahnen im Wege der Klage, mithin von der formellen Passivlegimation spricht.

Indeß nur scheinbar und dem Wortlaute nach geht Art. 27 Abs. 3 des internationalen Uebereinkommens in der Beschränkung der Haftpflicht nicht soweit, wie Art. 429 des D. H.-G.-B.'s. Indem in beiden Gesetzesstellen den drei dem Berechtigten gegenüber gestellten Bahnen der Rückgriff gegen

die übrigen am Transporte betheiligten Bahnen ausdrücklich vorbehalten ist, ist zugleich anerkannt, daß die solidarische Haftung aller betheiligten Bahnen untereinander für den Transport an sich materiell ganz unverändert bleibt und es sich im Art. 429 D. H.-G.-B. ebenso wie im Art. 27 Abs. 3 des internationalen Uebereinkommens nur um die formelle Beschränkung der Passivlegitimation dem Berechtigten gegenüber — nach Außen hin, — handelt.[1])

Der deutsche Entwurf hat jedoch im engen Anschluß an die Bestimmung des Abs. 3 eine — dem Art. 429 D. H.-G.-B. fremde — noch weiter gehende Beschränkung der Passivlegitimation der 3 bezeichneten Eisenbahnen im Abs. 5 des Art. 16, ohne weitere Motivirung und ohne auf die Abweichung von Art. 429 D. H.-G.-B.'s hinzuweisen, dahin in Vorschlag gebracht:

„Das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage."

Unverkennbar wurde aus denselben Zweckmäßigkeitsgründen, welche für die Aufnahme der exceptionellen Bestimmung des Abs. 3 entscheidend waren, im Zusammenhange damit auch die Aufnahme der Ausnahmevorschrift des Abs. 5 für erforderlich erachtet. Denn an sich würde der Berechtigte — wie bereits an früherer Stelle S. 758 bemerkt — nach den allgemeinen Normen der Solidarhaft nicht nur die freie Wahl unter sämmtlichen solidarisch Verpflichteten haben, sondern er würde auch von der einmal getroffenen Wahl beliebig wieder abgehen und so lange wählen können, bis er seine Befriedigung erlangt hat. Nachdem durch Abs. 3 die Passivlegitimation auf die dort bezeichneten drei Bahnen beschränkt ist, würden dem Berechtigten diese Befugnisse wenigstens in Betreff jener drei Bahnen verblieben sein. Abs. 5 des Art. 16 des deutschen Entwurf's schlägt aber vor, dem Berechtigten auch diese Befugnisse noch zu kürzen und ihm mit dem Zeitpunkte der Erhebung der Klage gegen eine der drei qu. Bahnen das Wahlrecht gegen die beiden anderen endgiltig zu entziehen.

Gegen diesen Antrag wurde in der I. Konferenz ein Bedenken nicht erhoben, derselbe vielmehr als Abs. 5 in den Art. 27 des Uebereinkommens ohne weitere Diskussion aufgenommen.

Dagegen wurde in der II. Konferenz diese weitere wesentliche Einschränkung der Passivlegitimation der betheiligten Eisenbahnen von mehreren Seiten beanstandet. Die russische Delegation beantragte, am Schlusse des Art. 27 beizufügen:

> Wird die beklagte Bahn nach Erhebung der Klage zahlungsunfähig, so ist eine erneuerte Klage gegen eine der im 3. Absatz erwähnten Bahnen zulässig,

indem zur Motivirung darauf hingewiesen wurde, daß hier eine Lücke zu sein scheine, sofern man eine Erneuerung der Klage gegen eine andere Bahngesellschaft für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der erstbelangten Bahn vorbehalten sollte.

Und ebenso hielt die Niederländische Delegation eine Vervollständigung für nothwendig für den Fall, daß eine Klage angebrachtermaßen abgewiesen würde — eine Eventualität, welche eintreten könne, wenn man diejenige Bahn habe belangen wollen, auf deren Strecke der Schaden eingetreten sei und es sich dann herausstelle, daß das Verschulden nicht bei dieser, sondern bei einer anderen Verwaltung liege.

---

[1]) Schwab, S. 239.

Beide Anträge wurden zwar an die I. Kommission gewiesen, fanden aber in der Folge keine weitere Berücksichtigung, denn — mit der nur verdeutlichenden und an sich selbstverständlichen Hinzufügung

„unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen"

wurde in der III. Konferenz der Abs. 5 unverändert angenommen, so daß — gleichviel aus welchem Grunde die Klage gegen die einmal gewählte Bahn abgewiesen wird — das Wahlrecht gegen die beiden anderen Bahnen vom Zeitpunkte der ersten Klageerhebung an erloschen ist.

Im Interesse größerer Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist es endlich für nothwendig erachtet worden, mit den einheitlichen Bestimmungen der Absätze 3 und 5 des Art. 27 über die Passivlegitimation auch solche über den Gerichtsstand (forum) für Klagen gegen die passivlegitimirte Eisenbahn aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage zu verbinden. Als Abs. 4 des Art. 27 wurde zu diesem Behufe die Bestimmung aufgenommen,

daß die Klage nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden könne, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Mit der Annahme dieses Satzes ist somit für den Gerichtsstand der passivlegitimirten Bahn zwar insofern eine einheitliche Norm geschaffen, als darnach nur ein Gericht ihres eigenen Staates für zuständig erklärt ist. Dagegen ist es nach wie vor der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen, das zuständige Gericht innerhalb ihres Bezirks zu bestimmen.

Der deutsche Entwurf wollte weiter gehen und die Zuständigkeit des Gerichts auch innerhalb der Bezirke der einzelnen Staaten einheitlich regeln. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, vor welchem Forum die nach den Vorschriften der Abs. 3 und 5 passivlegitimirte Eisenbahn zu verklagen sei, schlug nämlich der deutsche Entwurf als Abs. 4 des Art. 16 (27) folgende Bestimmung vor:

„Das Gericht des Wohnsitzes der verklagten Bahn ist das ausschließlich zuständige."

In der I. Konferenz wurde diese Bestimmung in folgender, nur redaktionell veränderter Fassung angenommen:

„Die Klage kann nur vor einem Gerichte anhängig gemacht werden, in dessen Bezirke die beklagte Bahn einen wirklichen oder gewählten Wohnsitz hat."

In der II. Konferenz beanstandete aber die belgische Delegation diesen Satz und schlug vor, auszusprechen,

daß die Gerichte, welche die Klagen aus Art. 27 zu behandeln haben, von den Gesetzen des Landes, dem die angesprochene Bahn angehöre, bestimmt werden,

indem darauf hingewiesen wurde, daß die Gesetzgebung einzelner Länder den Handelsstand in dieser Richtung günstiger stelle, als das internationale Uebereinkommen es beabsichtige, und daß man eine Beschränkung im Sinne des letzteren sich nicht gefallen lassen werde.

Demgegenüber bemerkte die deutsche Delegation, daß man sich gern die Verweisung auf das Recht des einzelnen Landes gefallen lassen wolle, wenn man nur sicher wäre, daß die einzelnen Rechte nicht unter sich kollidirten d. h. wenn überall das Forum domicilii gelten würde und kein ausnahms-

weiser Gerichtsstand vorgesehen wäre. Wenn z. B. am einen Orte dem Inländer gestattet würde, den Ausländer unter allen Umständen im Lande des Klägers zu belangen, so sei das ungleiches Recht und stehe den allgemeinen Interessen entgegen. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sei nicht bekannt und daher erforderlich, den ausnahmsweisen Gerichtsstand durch eine allgemeine Formel zu beseitigen, wie dies im Entwurfe niedergelegt sei.

Die niederländische Delegation war der Ansicht, daß die Bezeichnung des kompetenten Gerichts der Gesetzgebung jedes Landes vorbehalten bleiben müsse; erkannte aber an, daß man die deutscherseits bezeichneten Uebelstände vermeiden müsse, und glaubte, daß dies geschehen könne, wenn man feststellen würde, daß der Gerichtsstand des Wohnortes der Bahn überall zur Geltung kommen solle und nicht derjenige der lex fori. Dann würde man nie dazu kommen, daß ein Gericht auf Grund von Ausnahmsgesetzen zu entscheiden berufen würde. Sie beantragt demgemäß folgendes Amendement:

> „Die Klage ist vor dem Gericht desjenigen Staates anzubringen, in welchem die beklagte Verwaltung domizilirt und das nach den Gesetzen dieses Landes zur Beurtheilung der Sache kompetent ist."

Nachdem dieser Antrag an die Kommission I gewiesen worden war, schlug diese nachstehende Fassung des Abs. 4 vor:

> „Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist"

und bemerkte zur Motivirung:

„Der vierte Absatz ist abgeändert worden nach dem Wunsche des niederländischen Delegirten in der vorangehenden Berathung, wodurch einerseits die gegen die bisherige Fassung geäußerten Bedenken beseitigt, andererseits die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, wie des art. 14 des code civil ausgeschlossen sind, nach welchem ein anderer Richter, als der des Landes der Beklagten in dieser Sache kompetent sein kann. Die Anwendung einer ausnahmsweisen Kompetenz dieser Art wäre nicht vereinbar mit dem Prinzip der internationalen Urtheilsvollziehung nach Art. 56 der Konvention."

Der Vorschlag der Kommission wurde hierauf in der II. und III. Konferenz unverändert angenommen.

Absatz 1.

Absatz 1 des Artikels 27 stellt in Verbindung mit Absatz 2 das aus den Art. 401 Abs. 1 und 2 des D. H.-G.-B. entnommene Prinzip der Zwangsgemeinschaft, — der gemeinsamen solidarischen Haftung sämmtlicher an einem internationalen Transporte betheiligten Eisenbahnen — auf. Auf diesem Prinzipe beruht die Passivlegitimation der Eisenbahnen in Betreff der klageweise gegen sie geltend gemachten Ansprüche aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage, welche im Abs. 3 des Art. 27 im Anschluß an Abs. 1 und 2 ihre Regelung gefunden hat.

Absatz 1 bestimmt die Haftung der ersten — Annahme- — Bahn für die folgenden, Absatz 2 die Haftung der folgenden sowohl für ihre Vor- wie Nachmänner. Da der Transport-Vertrag begrifflich ein Werkverdingungsvertrag (loc. cond. operis) ist und die Beförderung des Gutes von der Annahme- bis zur Bestimmungsstation als ein einheitliches Ganzes (opus) zum Gegenstande hat, so läßt sich zwar mit Rücksicht darauf, daß der internationale

Transport nur mit durchgehendem Frachtbriefe (von der Anfang- bis zur Endstation) übernommen werden darf (Art. 1, 6 Uebereink.), die Haftung der Annahmebahn sowohl für sich, wie für die folgenden Bahnen aus dieser Rechtsnatur des internationalen Transportvertrages zur Genüge erklären. Indem die erste — sc. die Annahme-Bahn — das Gut mit durchgehendem Frachtbriefe bis zur Bestimmungsstation annimmt, verpflichtet sie sich, die Beförderung des Gutes auf der gesammten Transportstrecke als ein Ganzes (opus) zu Ende zu führen und mithin, soweit die Strecken anderer Bahnen hierbei in Betracht kommen, auch für die Ausführung auf diesen Strecken d. h. für alle folgenden Bahnen bis zur Bestimmungsstation zu haften.

Aber diese Haftung der ersten Bahn für die folgenden aus dem Transportvertrage erklärt nicht zugleich auch die im Abs. 2 des Art. 27 ausgesprochene solidarische Haftung aller folgenden Bahnen, welche — unmittelbar wenigstens — einen Vertrag mit dem Absender nicht abgeschlossen haben, — für den ganzen Transport. Und es bleibt daher zur Erklärung dieser Bestimmung des Uebereinkommens nur übrig, anzunehmen, daß alle an dem betreffenden Transporte betheiligten Eisenbahnen einen gemeinsamen Frachtvertrag (Sammtfrachtvertrag) mit dem Absender abschließen, derartig, daß die erste (Annahme) Bahn als erstes Mitglied dieser Gemeinschaft und in Vertretung derselben den Vertrag für alle Betheiligten abschließt. Indem der Absender das Gut mit dem durchgehenden Frachtbriefe der Annahmebahn übergibt, weiß er, daß diese nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 1 und 2 mit ihm für sich und alle betheiligten Bahnen einen gemeinsamen Frachtvertrag unter solidarischer Haftung derselben abschließt, und, indem die erste Bahn, ebenso wie die folgenden den durchgehenden Frachtbrief und das Gut annehmen bezw. übernehmen, geben sie sämmtlich ihren Willen zur Eingehung des gemeinsamen Vertrages und zur Uebernahme der solidarischen Haftung kund.

Durch die Annahme eines solchen Sammtfrachtvertrages finden daher sowohl die Haftung der ersten Bahn für sich und die folgenden (Abs. 1), wie auch die Haftung aller folgenden für sich und ihre Vor- und Nachmänner (Abs. 2) auf Grund der Uebernahme des Gutes mit dem Frachtbriefe ihre rechtliche Erklärung.

Absatz 1 spricht die Haftung der Annahmebahn für die Ausführung des Transportes sowohl für sich, wie für die folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung aus.

Thatsächliche Voraussetzung dieser Haftung ist, daß die Bahn „das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat." Es ist die Annahme des Gutes mit dem internationalen Eisenbahnfrachtbriefe zur Beförderung nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1[1]) des Uebereinkommens gemeint d. h. diejenige Annahme, welche den Abschluß des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages darstellt; die Uebernahme des Gutes mit dem durchgehenden (direkten) internationalen Frachtbriefe (Art. 6[2]) d. h. mit einem solchen, welcher die Aufeinanderfolge aller von dem betreffenden Transporte berührten Eisenbahnen zur einheitlichen Ausführung des Transports zum Inhalt hat.

Nicht jede Annahme eines Gutes und eines Frachtbriefes zieht also die Rechtswirkung des Abs. 1 Art. 27 nach sich. Zunächst ist die Annahme des Gutes mit dem durchgehenden, internationalen Eisenbahnfracht-

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 557.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.

briefe (Art. 1, 6) erforderlich. Trifft dies nicht zu, erfolgt die Annahme des Gutes nicht mit einem durchgehenden internationalen, für die ganze Transportstrecke von der Annahme- bis zur Ablieferungs-Station ausgestellten Frachtbriefe, so findet Absatz 1 des Art. 27 keine Anwendung, — wie alsdann überhaupt ein internationaler Eisenbahnfrachtvertrag nicht abgeschlossen ist.

Sodann ist die Annahme des Gutes mit dem Frachtbriefe zur Beförderung vorausgesetzt. Die Annahme des Gutes, dessen Beförderung nicht sofort erfolgen kann, zur vorläufigen Verwahrung (Art. 5 Abs. 2 Satz 2)[1]) hat die Haftung der Annahmebahn gemäß Art. 27 Abs. 1 nicht zur Folge, sondern begründet nur die Haftung nach den landesrechtlichen Normen des Verwahrungsvertrages. Erst mit der Annahme zur Beförderung greift Art. 27 Abs. 2 Platz (Art. 8)[2]).

Es ist hierbei der Unterschied von Art. 401 Abs. 1 D. H.-G.-B. — aus welchem Art. 27 Abs. 1 hervorgegangen ist — hervorzuheben. Art. 401 Abs. 1 H.-G.-B.[3]) macht die Haftung des ersten Frachtführers für die folgenden bis zur Ablieferung davon abhängig,

> daß der erste Frachtführer zur Ausführung des übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergibt,

während Art. 27 Abs. 1 des Uebereinkommens die Haftung der ersten Eisenbahn für die folgenden lediglich an die Voraussetzung knüpft,

> daß die erste Bahn das Gut mit dem Frachtbriefe angenommen hat.

Indeß dieser Unterschied besteht nur im Wortlaut, nicht materiell. Denn in der Annahme des Gutes mit dem Frachtbriefe (Art. 27 Abs. 1 Uebereinkommen) liegt die Uebernahme des Transportes, von welcher Art. 401 Abs. 1 H.-G.-B. spricht. Und die Uebergabe an die folgenden Frachtführer (Art. 401 Abs. 1 H.-G.-B.) ist im Abs. 1 Art. 27 Uebereinkommen als selbstverständlich nicht hervorgehoben worden. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß eine Haftung der ersten Bahn für die folgenden nur dann möglich ist und eintreten kann, wenn überhaupt ein Uebergang des Transportes auf die folgenden Bahnen erfolgt. Einer ausdrücklichen Hervorhebung dieses Umstandes bedarf es also nicht. Daher erscheint die Fassung des Art. 27 Uebereinkommen sachlich klarer, als die des Art. 401 Abs. 1 H.-G.-B.

Ist nun die thatsächliche Voraussetzung vorhanden,

> wonach die erste Bahn das Gut mit dem internationalen Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat,

so tritt als Rechtswirkung ein: „die Haftung der ersten — annehmenden — Bahn für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung." Indem die erste Bahn das Gut mit dem internationalen Frachtbriefe annimmt, schließt sie mit dem Absender einen Sammtfrachtvertrag sowohl für sich wie auch für alle anderen am Transport betheiligten Bahnen für die ganze Strecke derart, daß sie nicht nur für sich, sondern auch für die folgenden Bahnen die Haftung für die Ausführung des Transportes bis zu der im Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsstation übernimmt. Sie kann sich von dieser ihr hiernach für den

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 557.
[3]) „Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transportes das Gut einem anderen Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung."

ganzen Transport obliegenden Haftpflicht gemäß Art. 4[1]) des Uebereinkommens nicht durch irgend eine Stipulation befreien. Es kommt auch nicht darauf an, daß die Annahmebahn und die ihr folgenden Bahnen zu einem Eisenbahnverbande (Vereinigung mehrerer Bahnen zur Beförderung mit direkten Frachtsätzen) verbunden sind. Auch für die nicht im Verbandverkehre mit einander stehenden Bahnen ist die Annahmebahn zu haften verpflichtet, wenn das Gut mit dem internationalen Frachtbriefe von ihr angenommen und befördert wird. Denn die Beförderung mit dem durchgehenden internationalen Frachtbriefe darf im Geltungsgebiete des internationalen Uebereinkommens von den diesem unterworfenen Bahnen nicht verweigert werden, gleichviel ob sie miteinander im Verbandverkehre stehen oder nicht.

I. Was nun den Grad und Umfang der Haftung anlangt, welcher der Annahmebahn für die folgenden Bahnen obliegt, so haftet sie für dieselben nur

1) nach Maßgabe des mit ihr selbst abgeschlossenen Frachtvertrages; es können ihr also weder mehr, noch weniger Pflichten für diese auferlegt werden, als sich aus dem ursprünglichen Frachtvertrage, dem durchgehenden, internationalen Frachtbriefe ergeben. Hat also eine der folgenden Eisenbahnen z. B. mit dem Absender oder Empfänger noch zusätzlich zu dem ursprünglichen Frachtvertrage irgend eine Nebenabrede getroffen, eine weitergehende Verpflichtung übernommen, so hat die Annahmebahn für deren Erfüllung nicht aufzukommen.

Da aber nach dem durch Art. 6[1]) des Uebereinkommens vorgeschriebenen Frachtbriefformulare der ursprüngliche Frachtvertrag, d. h. der durchgehende Frachtbrief, bereits die ausdrückliche Bezugnahme:

> auf das internationale Uebereinkommen, sowie auf die in den Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen bezw. Verkehre enthaltenen Festsetzungen

enthält, so muß der gesammte Inhalt aller für den betreffenden Transport maßgebenden, generellen und speziellen Reglements, welchen sich der Absender durch Ausstellung des formularmäßigen Frachtbriefs unterworfen hat, zwischen diesen und der Aufgabebahn, sowie den weiteren das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annehmenden Eisenbahnen als vereinbart gelten — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß keines der Reglements gegen das internationale Uebereinkommen (Art. 4)[1]) verstößt.

Denn aus dem Umstande, daß die Aufgabebahn den Frachtvertrag mit dem Absender vereinbart, folgt keineswegs, daß nach dieser Vereinbarung lediglich und allein das Reglement der Aufgabestation den Inhalt des Vertrages bestimmt. Vielmehr verpflichtet sich, falls ein Transport über mehrere Bahnen übernommen wird, die Verwaltung der Aufgabestation zwar lediglich nach Maßgabe ihres eigenen (Spezial- oder Verbands-) Reglements bezw. des subsidiären Staats- und Vereins-Reglements für diejenige Strecke, auf welche sich ihr eigenes Reglement bezieht, hingegen nach Maßgabe der möglicherweise anwendbaren (außerhalb des Verbandverkehrs) fremden Reglements für diejenigen Strecken, welche über ihre eigene Bahn hinausliegen, da von der Annahme auszugehen ist, daß sie in Vertretung der Verwaltungen der übrigen betheiligten Bahnen den Transport übernommen hat. Dementsprechend enthält der formularmäßige Frachtbrief den die Vereinbarung des Absenders mit der Verwaltung der Aufgabestation konstatirenden Vermerk:

[1]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.

„Sie empfangen die nachstehend bezeichneten Güter auf Grund der in dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie in den Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen bezw. Verkehre enthaltenen Festsetzungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen."

Es kommen somit, neben dem für den ganzen Transport subsidiär geltenden Uebereinkommen die Spezialreglements sämmtlicher betheiligten Bahnen (bezw. Verbände) für die betreffende Transportstrecke zur Anwendung.

Geht also das Frachtgut mit dem direkten internationalen Frachtbriefe über Bahnen mit verschiedenen (publizirten bezw. im Frachtbrief in Bezug genommenen) Reglements, so haftet die erste Eisenbahn für den Transport auf den verschiedenen Strecken nach den für dieselben bestehenden verschiedenen Reglements. Damit verliert aber der Frachtbrief nicht den einheitlichen Charakter als Frachtvertrag für die ganze Strecke des übernommenen Transports, sondern er enthält dann nur Modifikationen über die Haftbarkeit je nach dem Orte, an welchem sich das betreffende Ereigniß zugetragen hat. Das Prinzip der Einheit des Frachtvertrages wird dadurch nicht verletzt, daß die verschiedenen Reglements der aufeinander folgenden Bahnen zum Inhalt desselben erklärt werden.

Bestehen also z. B. in den Spezialreglements der betheiligten Bahnen verschiedene Verpackungsvorschriften für die nämliche Kategorie von Gütern, so ist die Annahmebahn verpflichtet, das Gut zurückzuweisen, wenn es diesen sämmtlichen Vorschriften nicht entspricht, und hat bei unbeanstandeter Annahme für den Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht, daß eine der folgenden Bahnen die Annahme oder Weiterbeförderung wegen reglementswidriger Verpackung ablehnt bezw. verzögert.

Festzuhalten ist aber stets der Grundsatz, daß alle Reglements der betheiligten Bahnen den Vorschriften des internationalen Uebereinkommens und seiner Ausführungsvorschriften nicht widersprechen dürfen.

2) In den vorstehend erörterten Grenzen haftet die Annahmebahn für die folgenden solidarisch als correus „für die Ausführung des Transportes" ganz ebenso, als habe sie selbst den Transport bis zur Ablieferung auf sämmtlichen betheiligten Bahnen weiter ausgeführt bezw. durch ihre Leute ausführen lassen. Die folgenden Eisenbahnen bilden mit der ersten Eisenbahn ein einheitliches Ganzes, eine Unternehmer-Gemeinschaft. Die erste Bahn muß alle Maßnahmen und Handlungen, welche die folgenden Bahnen behufs Ausführung des Transportes vorgenommen haben, gegen sich gelten lassen, wie wenn sie dieselben persönlich oder mit ihren eigenen Organen vorgenommen hätte, und kann sich daher nicht mit der Einrede schützen, daß sie in Betreff der folgenden Eisenbahnen nur diligentia in eligendo und inspiciendo zu prästiren habe. Vielmehr wird der Grad und der Umfang ihrer Haftung für sie selbst wie für die folgenden Bahnen lediglich durch die Art. 29—46 des Uebereinkommens begrenzt und sie kann sich auch in Betreff des durch die folgenden Bahnen ausgeführten Transportes nur auf die dort gegebenen Einreden und Einschränkungen der Haftung berufen.

Ihre Haftung für diese ist daher auch keine subsidiäre, kein bloßes delcredere-Stehen, sondern eine direkte und prinzipale. Sie ist jedoch gemäß Art. 30 ff.[1]) auf Verlust, Beschädigung und Verspätung des Gutes beschränkt.

[1]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 563.

Für andere Schäden haftet sie nicht nach den Normen des Uebereinkommens. Sie haftet für alle Versehen, für Arglist und grobe Fahrlässigkeit der folgenden Eisenbahnen sowie der Leute derselben und anderer Personen, deren diese sich zur Ausführung der ihnen übertragenen Transporte bedienen. Sie hat selbst die Betrugs- und Veruntreuungshandlungen der folgenden Bahnen und deren Leute schlechthin als eigene Handlungen zu vertreten. Sie haftet für alle Verstöße der folgenden Bahnen bei der ihnen obliegenden Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften (Art 10)[1], Befolgung der Anweisungen des Absenders (Art. 15), Einziehung der Frachtvertragsforderungen und Ausübung des Pfandrechts (Art. 20—23), Beobachtung des für Transportverhinderung (Art. 18), Ablieferung (Art. 19), Ablieferungshindernisse (Art. 24), Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfälle (Art. 25) rc. vorgeschriebenen Verfahrens.

3) Endlich ist auch die Höhe des Schadensersatzes für die von den folgenden Eisenbahnen (oder ihren Leuten) bewirkten Verluste, Beschädigungen, Verspätungen ganz nach denselben Normen zu bemessen, wie für die von der Annahmebahn selbst oder von ihren eigenen Organen herbeigeführten. Aber auch in Betreff der Höhe der Entschädigung hat die Bezugnahme des internationalen Frachtbriefs auf die in den Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen bezw. Verkehre enthaltenen Festsetzungen zur Folge, daß für die Bemessung der Höhe je nach der Transportstrecke, auf welcher sich das zu entschädigende Ereigniß zugetragen hat, die bezüglichen Reglements und Tarife zur Anwendung kommen (s. oben S. 766).

II. Die Haftung der Annahmebahn erstreckt sich „auch auf die folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung."

Die Haftung der Annahmebahn umfaßt hiernach alle an dem betreffenden Transporte nach Maßgabe des internationalen Frachtbriefs (Art. 6)[2]) oder der nachträglich legal gegebenen Anweisungen (Art. 15)[3]) betheiligten Eisenbahnen. Aber auf diese ist auch die Haftung beschränkt; bezieht sich also nicht auf etwa nachfolgende andere Frachtführer (See- und Binnenschifffahrts-Transport, Spediteure, Kommissionäre rc.). Bedienten sich aber die folgenden Eisenbahnen bei vorhandener Unterbrechung zweier Strecken unterwegs irgend welcher Zwischenfrachtführer, Dampfschiffe, Rollfuhrunternehmer, Pferdebahnen, Trajektanstalten, so daß diese nur verbindende bezw. vermittelnde Hilfsorgane des Eisenbahntransports bilden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Annahmebahn auch für diese Zwischentransporte in Gemäßheit des Art. 27 Abs. 1 haftet.

III. Die Haftung der Annahmebahn für die folgenden Bahnen währt „bis zur Ablieferung". Hiernach ist Beginn, Dauer und Ende der Haftpflicht der ersten Bahn für die folgenden gleichfalls ganz nach den Grundsätzen über die Haftung des von ihr selbst ausgeführten Transportes zu beurtheilen. Indem ihr Art. 27 die Haftung bis zur Ablieferung auferlegt, ist damit unverkennbar auf die entsprechenden im Art. 30[4]) gebrauchten Worte „seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung" hingedeutet. Die Annahmebahn haftet für die ganze übernommene und durch den internationalen Frachtbrief bezeichnete Beförderungsstrecke, einschließlich aller folgenden Bahnen nach Maßgabe des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages.

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 557 ff.
[2]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.
[3]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 559.
[4]) Annalen, Jahrg. 1891 S. 563.

Daß sie hierbei, falls die verschiedenen Spezial- und Verband-Reglements der einzelnen betheiligten Bahnen innerhalb des Rahmens des internationalen Uebereinkommens von einander abweichen, für jede Strecke nach Maßgabe der bezüglichen Spezial- und Verbands-Reglements zu haften hat, steht, wie oben S. 766 bereits hervorgehoben, mit jenem Grundsatze nicht im Widerspruch, da der internationale Frachtbrief ausdrücklich auf die in den Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen bezw. Verkehre enthaltenen Festsetzungen Bezug nimmt und diese damit zu integrirenden Theilen des internationalen Frachtvertrages macht und darnach die Haftung von vornherein stipulirt.

Die Haftung der Annahmebahn beginnt also in diesem Umfange mit der Annahme des Guts und des Frachtbriefs zur Beförderung (Art. 8)[1] —; sie läuft während der ganzen Dauer des Transports, auch wenn an die Stelle der ursprünglichen Beförderungsstrecke (Art. 6 Abs. 1 b)[2] durch nachträgliche Anweisungen des Absenders eine andere getreten ist (Art. 15 Abs. 1)[3]) oder dieselbe unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 b eine Abänderung erfahren hat, oder Transporthindernisse (Art. 18) oder Ablieferungshindernisse (Art. 24)[4] eingetreten sind; — sie endet mit der Ablieferung des Guts an den legitimirten Empfänger gemäß Art. 16[5] und erstreckt sich auch auf die gemäß Art. 44[6] nach Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht und sonst auf dem Gute haftenden Forderungen nachträglich zulässigen Ansprüche.

Die Annahmebahn haftet mithin auch für die Ablieferungsbahn, insoweit diese ihre Ablieferungspflicht (Art. 16)[7] am Ablieferungsorte d. h. auf der durch den Frachtbrief Art. 6 Abs. 1 l)[8] oder durch nachträgliche Verfügung des Absenders (Art. 15 Abs. 1) bezeichneten Bestimmungsstation (Art. 16 Abs. 3)[9] nicht erfüllt. Da — abgesehen von den singulären Bestimmungen der Art. 20—25[10] über die Einziehung der Forderungen und die Ausübung des Pfandrechts durch die Ablieferungsbahn (Art. 20—23), sowie das Verhalten bei Ablieferungshindernissen (Art. 24) und in Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen (Art. 25) — das Ablieferungsverfahren sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, sich gemäß Art. 19 nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen richtet, so ist auch der Umfang der Haftung der Annahmebahn von den sich hieraus für die Ablieferungsbahn ergebenden Pflichten abhängig.

Je nachdem die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen der Ablieferungsbahn z. B. vorschreiben, daß die Ablieferung des Guts an den Empfänger in den Räumen bezw. auf den Geleisen der Bestimmungsstation oder in der Behausung (Geschäftslokal) desselben zu erfolgen hat (Zuführung), er-

[1] Annalen, Jahrg. 1891 S. 557.
[2] Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.
[3] Annalen, Jahrg. 1891 S. 559.
[4] Annalen, Jahrg. 1891 S. 562.
[5] Annalen, Jahrg. 1891 S. 560.
[6] Annalen, Jahrg. 1891 S. 566.
[7] Annalen, Jahrg. 1891 S. 560.
[8] Annalen, Jahrg. 1891 S. 555.
[9] Annalen, Jahrg. 1891 S. 560.
[10] Annalen, Jahrg. 1891 S. 561 ff.

streckt sich hiernach auch die Haftung der Annahmebahn entweder nur bis zur Ablieferung in den Räumen ꝛc. der Bestimmungsstation oder bis zur Ablieferung in der Behausung des Empfängers.

Darnach entscheidet sich auch die Frage,

> ob und inwieweit die Annahmebahn bei Ablieferung des Guts für den Rollfuhrtransport bezw. die Zuführung des Guts von der Ablieferungsstation in die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers haftet?

Ist die Ablieferungsbahn gesetzlich oder reglementarisch zur Ablieferung des Guts in der Wohnung oder im Geschäftslokal des Empfängers verpflichtet, so ist der von ihr bestellte Rollfuhrunternehmer lediglich ein Organ, desselben sie sich zur Beendigung des ihr obliegenden Transports bezw. zur Ablieferung bedient, und in diesem Falle haftet daher auch die Annahmebahn für den Transport durch den Rollfuhrunternehmer bis zur Behausung des Empfängers.

Liegt dagegen der Ablieferungsbahn gesetzlich und reglementarisch die Ablieferung nur in den Räumlichkeiten der Bestimmungsstation ob und ist sie nicht verpflichtet, das Gut dem Empfänger in seine Behausung bezw. in sein Geschäftslokal zuzuführen, so haftet auch die Annahmebahn nicht für den Transport durch den Rollfuhrunternehmer. Denn dieser ist alsdann *nicht Organ der Eisenbahn* und beendet nicht den Transport derselben, sondern fungirt als *Organ des Empfängers*, für welchen er den Transport von der Station bis in die Behausung ausführt.

Ist die Ablieferungsbahn gesetzlich oder reglementarisch verpflichtet, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, so haftet auch die Annahmebahn nach Maßgabe der der Ablieferungsbahn obliegenden Zuführungspflicht für den Transport bis zur Zuführung und Ablieferung an dem Empfänger.

Für die auf deutschen und österreichisch-ungarischen Stationen abzuliefernden Güter haftet hiernach auch die Annahmebahn nach Maßgabe des § 65 des deutschen und österreich-ungarischen Betriebs-Reglements.

Absatz 2.

Absatz 2 des Artikels 27 bildet das nothwendige Korrelat zum vorangehenden Absatz 1. Denn Absatz 1 folgert aus dem Umstande, daß die erste — die Annahmebahn — das Gut mit dem für die ganze Transportstrecke lautenden internationalen Frachtbriefe angenommen hat, daß sie sich durch diese Annahme sowohl für sich wie für die im Transporte ihr nachfolgenden Bahnen zur Ausführung des ganzen Transportes und demgemäß zur Haftung auch für die folgenden Bahnen bis zur Ablieferung verpflichtet hat.

Absatz 2 des Art. 27 folgert umgekehrt, daß jede folgende Bahn dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag eintritt und die selbständige Verpflichtung übernimmt, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen. Darin liegt aber implicite die Haftung jeder folgenden Bahn für die vorangehenden und folgenden bis zur Ablieferung — eine Konsequenz, die in dem zu Grunde liegenden Art. 401 Abs. 2 des D. H.-G.-B.[1]) ausdrücklich ausgesprochen, hier aber als selbstverständlich nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist.

---

[1]) Art. 401 Abs. 2 D. H.-G.-B. lautet: „Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief an-

Diese Rechtswirkungen aus der Annahme des Guts und des Frachtbriefs einerseits der Versandtbahn in ihrer Haftung für die folgenden und andererseits der folgenden Bahnen in ihrer Haftung für die vorangehenden und folgenden bis zur Ablieferung sind oben S. 755 bereits durch die Annahme eines Gemeinschaftsverhältnisses aller am Transporte betheiligten Bahnen, für welche die erste Bahn als Mitglied der Gemeinschaft den Sammtfrachtvertrag unter solidarischer Haftung aller abschließt, erklärt worden. Der Absender weiß, indem er der ersten Bahn den Frachtbrief für die Strecken aller betheiligten Bahnen und das Gut übergibt, daß ihm die Gemeinschaft aller dieser Bahnen als Frachtführer gegenüber steht und solidarisch haftet. Die erste Bahn verpflichtet durch Annahme des Frachtbriefs und des Guts sich und die folgenden Bahnen solidarisch zur Ausführung des ganzen Transports. Jede folgende Bahn tritt durch Annahme des Guts und Frachtbriefs in diesen Sammtfrachtvertrag und damit in die solidarische Haftung für die Ausführung derselben ein. Nur auf diese Weise wird das direkte obligatorische Verhältniß der folgenden Bahnen zum Absender juristisch erklärlich, welches durch Art. 27 Abs. 2 geschaffen wird.

Denn Art. 27 Abs. 2 konstituirt durch positive Gesetzesvorschrift unter einer bestimmten thatsächlichen Voraussetzung einen direkten Obligationsnexus zwischen dem Absender (bezw. Empfänger) und den folgenden Bahnen. An die thatsächliche Voraussetzung:

> daß die folgende Bahn das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt,

knüpft das Gesetz die Folgerung, es sei ein direkter Vertrag zwischen dem Absender und der folgenden Bahn zu Stande gekommen, Inhalts dessen sie in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbriefe eintritt, eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen übernimmt und demgemäß auch in Bezug auf den von den früheren Bahnen bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen hat. Der Absender wird dadurch also vertragsmäßig berechtigt, die folgenden Bahnen auf die volle Erfüllung des Frachtvertrages in gleicher Weise wie die erste Bahn in Anspruch zu nehmen, die folgenden Bahnen werden verpflichtet, nicht nur selbst den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, sondern auch die Verbindlichkeiten der früheren und folgenden mit zu übernehmen. Das Verhältniß ist derartig, daß den von der ersten Bahn übernommenen Transport jede der betheiligten Bahnen vollständig mitübernommen hat.

Die Rechtswirkungen, welche aus diesem Verhältnisse zwischen den am Transporte betheiligten Bahnen und dem Absender entstehen, sind nach Inhalt der Bestimmungen des Abs. 2 Art. 27 die der Korrealobligation. Alle betheiligten Bahnen treten durch die Uebernahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe in ein Gesammtschuldverhältniß zum Absender (bezw. Empfänger). Auf Grund des ursprünglichen Frachtvertrages, in welchen sie der Reihe nach eintreten, werden sie sämmtlich **correi, d. h. jeder** haftet solidarisch für das Ganze, für die Ausführung des ganzen Transports (una res) aus demselben Fundamente, aus dem ursprünglichen Frachtvertrage (**una obligatio**).

nimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen."

Aus dem Wesen dieses Korrealverhältnisses ergeben sich aber folgende Konsequenzen, welche in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 47 ff. ihren — wenn auch nicht ganz vollständigen — Ausdruck gefunden haben:

1. Der ursprüngliche Frachtvertrag (Frachtbrief) ist allein entscheidend für den Umfang und die Höhe der Haftung jeder einzelnen Bahn (sie „tritt in den Frachtvertrag nach Maßgabe des ursprünglichen Frachtbriefs ein").

2. Der ursprüngliche Frachtvertrag (Frachtbrief) darf daher nicht einseitig — d. h. nicht ohne Einwilligung des Absenders — von einer der betheiligten Bahnen (durch Vorbehalte, Proteste u. s. w.) abgeändert werden. Derartige Abänderungen sind gegenüber dem Absender rechtlich wirkungslos („dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt").

3. Mit Einwilligung des Absenders dürfen die Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Frachtvertrage zwar zu Gunsten der anderen Bahnen vermindert, nicht aber zu deren Nachtheile erschwert oder erweitert werden. Durch letzteres entsteht ein neuer Frachtvertrag.

4. Jede am Transport betheiligte Bahn haftet selbständig für die Erfüllung des ganzen ursprünglichen Frachtvertrages („übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen").

5. Der Absender ist an sich berechtigt, jede der am Transporte betheiligten Bahnen einzeln oder einige oder alle zusammen auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen, er kann unter ihnen beliebig wählen, von der Wahl abgehen und verliert dieses Wahlrecht erst mit seiner Befriedigung (doch ist die Passivlegitimation der Bahnen und das Wahlrecht des Absenders rc. durch Absatz 3 und 5 beschränkt).

6. Der in Anspruch genommenen Bahn steht zwar nicht die Einrede der Theilung (beneficium divisionis) oder der Vorausklage zu, wohl aber der Regreß gegen die anderen betheiligten Bahnen und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 47 ff. des Uebereinkommens).

Absatz 2 des Art. 27 konstituirt das Gesammtschuldverhältniß (Korrealobligation) aller am Transport betheiligten Eisenbahnen, welche das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernommen haben. Daß auch die erste Bahn, welche den Frachtvertrag mit dem Absender abgeschlossen hat, correus ist und Absatz 2 — ebenso wie Abs. 1 — von der wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber aus der ratio legis sich ergebenden Voraussetzung ausgeht, daß die erste Bahn vertragsmäßig den ganzen Transport übernommen habe, ist im Vorangehenden (S. 755, 769) ausführlich erörtert.

A. Die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses sind im Vordersatze des Absatzes 2 ausgesprochen:

> „Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt" . . . .

Es ist also 1) eine Aufeinanderfolge von Bahnen und 2) Seitens einer jeden die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbriefe vorausgesetzt.

1) Die erste thatsächliche Voraussetzung ist die Aufeinanderfolge der Bahnen. Es dürfen nur Bahnen sein, und zwar eine ununterbrochen sich folgende Reihe von Bahnen. Geht also das Gut dazwischen

auch in die Hände von Spediteuren, Kommissionären ꝛc. über, so findet — abgesehen von denjenigen Fällen, wo diese nur Hilfsorgane der betheiligten Bahnen sind, — wie z. B. im Falle des Art. 10 Abs. 3 — der Absatz 2 des Art. 27 keine Anwendung. Es darf nicht ein Transport durch andere selbständige Frachtführer — wie Post, Dampfschifffahrtsgesellschaft, Flußschiffer oder Seetransport ꝛc. — dazwischen liegen. Doch ist ununterbrochene Schienenverbindung nicht unbedingt nothwendig. Bedienen sich die aufeinander folgenden Eisenbahnen bei vorhandener Unterbrechung ihrer Strecken der Beförderung durch Trajektanstalten, Rollfuhrwerke, Dampffähren, Verbindungsbahnen mit Pferdebetrieb ꝛc., so sind diese als integrirende Theile des Eisenbahntransports zu betrachten und gilt die Aufeinanderfolge der Bahnen nicht als unterbrochen (S. 767).

2) Die zweite thatsächliche Voraussetzung ist die Uebernahme des Gutes mit dem ursprünglichen Frachtbriefe. Beide Momente vereint sind erforderlich. Absatz 2 kann somit keine Anwendung finden, wenn entweder nur das Gut ohne den ursprünglichen Frachtbrief oder nur der ursprüngliche Frachtbrief ohne das Gut von der nachfolgenden Bahn übernommen ist. Aus der Annahme des ursprünglichen Frachtbriefs wird sich allerdings in der Regel die nur durch Gegenbeweis zu widerlegende Vermuthung ergeben, daß auch das Gut in der im Frachtbriefe bezeichneten Beschaffenheit übernommen worden sei. Die gleichzeitige Annahme des Gutes und des Frachtbriefs erscheint nicht unbedingt nothwendig. Es kann auch das eine dem anderen nachfolgen und die Bahn, die beides nach einander übernimmt, muß die Bestimmung des Abs. 2 gegen sich so gelten lassen, wie wenn sie beides zugleich übernommen haben würde.

Die Uebernahme muß ferner ohne jeden Protest und ohne jeden Vorbehalt erfolgen, sei es, daß er gegen die Beschaffenheit des Gutes, die Lieferzeit oder irgend eine andere Bedingung bezw. Angabe des Frachtbriefes gerichtet sei, eine Beschränkung der Transport- und Haftpflicht auf eine Theilstrecke ꝛc. enthalte u. s. w. Daraus folgt:

a) Jede derartige Veränderung, Substituirung, modifizirte Erneuerung oder Beschränkung (Vorbehalt, Protest) des ursprünglichen Frachtbriefs ist, wenn sie ohne Wissen des Absenders oder Empfängers geschieht, diesen gegenüber wirkungslos.

b) Sie kann, wenn sie im Einvernehmen mit der vorangehenden Bahn erfolgt, lediglich für die Regreßansprüche der Bahnen unter einander von Belang sein.

c) Wird bei dem Uebergange des Gutes auf eine folgende Bahn der ursprüngliche Frachtbrief mit Genehmigung des Absenders geändert, so liegt nicht mehr der ursprüngliche, sondern ein neuer Frachtbrief vor und ist die Anwendung des Abs. 2 Art. 27 ausgeschlossen. Es entstehen dann eine Anzahl selbständiger und unabhängig auf einander folgender Verträge verschiedenen Inhalts.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den Materialien des zu Grunde liegenden Abs. 2 Art. 401 D. H.-G.-B. und sind in Theorie und Praxis übereinstimmend anerkannt.

Nach Maßgabe dieser Materialien sind Vorbehalte, Proteste ꝛc. — in welcher Form auch immer sie gefaßt sind — bei Uebernahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe für unzulässig erklärt worden, sie sind dem

Absender und Empfänger gegenüber wirkungslos und nur unter Umständen für den Regreß der Bahnen unter einander von Belang. Denn eine jede solche nicht in den ursprünglichen Frachtbrief aufgenommene Willensäußerung ist nur eine protestatio facto contraria. Die spätere Bahn kann sich von der Haftung für die Handlungen ihrer Vorgänger nur dadurch befreien, daß sie das Gut vom Absender bezw. dessen Mandatar mit einem neuen Frachtbriefe übernimmt. Als solcher ist auch der alte Frachtbrief dann anzusehen, wenn die folgende Bahn auf demselben irgend welche Vorbehalte oder Proteste, die bis dahin eingetretenen Beschädigungen, Verluste oder Verspätungen sich vom Absender bestätigen läßt und dadurch mit dessen Zustimmung den Inhalt modifizirt.

Es sind alsdann verschiedene selbständige Verträge vorhanden, deren lex nicht durch einen einheitlichen Frachtbrief gebildet wird. Geschieht diese Bestätigung nur Seitens der vorangehenden Bahn oder ganz einseitig, so kann dies zwar für den Regreß der Bahnen unter einander von Bedeutung sein, ist dagegen dem Absender bezw. Empfänger gegenüber ohne rechtlichen Effekt. Spätere Abänderungen des ursprünglichen Frachtbriefs verändern nicht die Rechte des Absenders und die des Destinatärs gegen die Bahn, sondern sind nur für das Rechtsverhältniß dieser mehreren Bahnen zu einander bestimmend.

Hat die Eisenbahn das Gut nicht mit dem ursprünglichen Frachtbriefe erhalten, sondern auf Grund eines neuen Frachtbriefes übernommen, so findet die exceptionelle Vorschrift Abs. 2 des Art. 27 gegen sie keine Anwendung; denn diese Vorschrift beruht auf der Voraussetzung eines einheitlichen, in einem einzigen Frachtbriefe seinen einheitlichen Ausdruck findenden Frachtvertrages; diese Voraussetzung fehlt aber, sobald ein neuer Frachtbrief ausgestellt wird, sollte der letztere auch auf den ersten Frachtbrief Bezug nehmen, sofern nur die Bezugnahme in Rücksicht auf die damit ermöglichte Abkürzung des Inhalt's des neuen Frachtbrief's dahin zu deuten ist, daß die Frachtbedingungen und Bezeichnungen des alten Frachtbriefs auch für das neue Verhältniß Geltung haben sollen, nicht aber, daß ein einheitliches Frachtverhältniß vorliege.

Daraus ergibt sich jedoch, daß die Voraussetzung der Uebernahme des ursprünglichen Frachtbriefes nicht nothwendig die Uebernahme des ursprünglichen Papiers erfordert. „Ursprünglich" ist in dieser Hinsicht nicht wörtlich zu nehmen. Wird also z. B. der Originalfrachtbrief unterwegs beschädigt und deshalb umgeschrieben (kopirt), so kann die Kopie, wenn die Identität aller Bedingungen und Angaben des ersten Frachtbriefes im Uebrigen erweislich ist, als der ursprüngliche Frachtbrief gelten. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn z. B. eine Zwischenbahn, die das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt, solchen unterwegs verliert und als Ersatz einen anderen Frachtbrief substituirt, in welchem sich ohne Zustimmung und Wissen des Absenders eigenmächtige Aenderungen des ursprünglichen Frachtbriefs befinden, durch die der Absender geschädigt wird.

Die Eigenschaft des ursprünglichen Frachtbriefes hängt also nicht unbedingt an dem ursprünglichen Papier; ein neues Schriftstück, sofern die Einheitlichkeit des Frachtvertrages erhalten ist (z. B. „laut Originalfrachtbrief"), schließt nicht nothwendig die Anwendbarkeit des Abs. 2 aus. Wohl aber wird ohne Gegenbeweis bei Ausstellung eines neuen Frachtbriefes der Abschluß eines neuen Frachtvertrages präsumtiv angenommen werden müssen. Umgekehrt kann aber auch auf demselben Papier der alte Frachtbrief zu einem neuen

werden, wenn die darauf befindlichen Stipulationen in Uebereinstimmung mit dem Absender (nicht aber mit der vorangehenden Bahn) von der folgenden Bahn abgeändert werden.

Die Vorschrift des Art. 27 Abs. 2 beruht auf der Annahme, daß bei einem vom Abgangsorte bis an den Bestimmungsort durchgehenden Frachtbriefe der Frachtvertrag selbst ein einheitliches Ganze bilde, und die Verpflichtung einer jeden neu eintretenden Bahn ganz so beurtheilt werden solle, als wenn sie den ursprünglichen Frachtvertrag abgeschlossen und den Transport von vornherein ausgeführt habe; Abänderungen des Frachtbriefs könnten daher nur dann die Verpflichtung der nachfolgenden Bahnen modifiziren, wenn sie in Uebereinstimmung mit dem Absender vorgenommen sind, anderenfalls bleiben sie als einseitige Handlungen der Bahn für ihre Verpflichtung gegen Absender oder Empfänger wirkungslos, unter Umständen aber für die Regreßpflicht der Bahnen unter einander von Bedeutung.

Denn der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag (Art. 8 Abs. 3) und liefert gegen die Bahn, die ihn genommen hat, bis zum Nachweise des Gegentheils vollen Beweis, namentlich wegen der Menge des Frachtguts. Nach dem Prinzipe des Art. 27 gelten alle einzelnen Bahnen als correi debendi; steht demnach z. B. auf Grund des Frachtbrief's fest, daß die erste Bahn, mit welcher der Absender unmittelbar kontrahirte, eine bestimmte Menge zu vertreten hat, so kann dadurch, daß eine Zwischenbahn auf dem Frachtbrief oder sonst vermerkt, sie habe weniger erhalten, der Umfang der Vertretungspflicht weder für sie, noch für ihre Nachfolger verringert werden. Ist ferner aus dem Frachtbriefe zu erkennen, welchen Umfang die von der ersten Bahn übernommene Verpflichtung gehabt, so läßt sich auch keineswegs sagen, daß der Frachtbrief infolge einer darauf gebrachten Notiz über das Ergebniß späterer Nachwiegung die Natur eines neuen Frachtbrief's, auf Grund dessen die Uebernahme der folgenden Bahn erfolgt sei, annehme. Der ursprüngliche Frachtbrief besteht in seiner Eigenschaft als Beweismittel für den Umfang der von der ersten Bahn kontrahirten Verbindlichkeit fort.

Die auf den Frachtbrief gebrachte Notiz über einen vorgefundenen Defekt erscheint daher bloß als ein Protest der folgenden Bahn gegen die Annahme, daß in ihren Händen der Schaden sich ereignet habe, die also voraussetzlich nur bezweckt, den Regreß der einzelnen Bahnen unter einander zu regeln und in dieser Beziehung die Vertretungspflicht abzulehnen, dagegen weder bestimmt noch geeignet ist, den aus dem ursprünglichen Inhalt des Frachtbrief's zu entnehmenden Umfang der Verpflichtungen gegen den Absender oder Empfänger zu beschränken.

Der Grundsatz, daß die Eisenbahn dem Empfänger gegenüber die ganze Reihenfolge der betheiligten Bahnen zu vertreten habe, kann daher z. B. auch dadurch keine Ausnahme erleiden, daß die verklagte Bahn die Güter mit einem die Klausel „Verzicht auf Lieferzeit" enthaltenden Frachtbriefe übernommen hat; vielmehr kann die verklagte Bahn nur ihren Regreß gegen diejenige Bahn nehmen, welcher die Verzögerung zur Last fällt.

Die Ursprünglichkeit des Frachtbriefes und die Einheitlichkeit des Frachtvertrages wird ferner dadurch nicht modifizirt, daß der internationale Frachtbrief auf die einzelnen, in den besonderen Reglements der am Transporte betheiligten Bahnen enthaltenen Bestimmungen Bezug nimmt. Es gilt alsdann vielmehr der gesammte Inhalt der sämmtlichen für den betreffenden Transport maßgebenden Reglements, welchen sich der Absender durch Aus-

stellung des formularmäßigen Frachtbrief's unterworfen hat, zwischen diesem und der Verwaltung der Aufgabestation, sowie den weiteren das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annehmenden Eisenbahnverwaltungen als vereinbart, und zwar derart, daß neben dem für den ganzen Transport geltenden Uebereinkommen die Spezialreglements der einzelnen Bahnen für je die betreffende Transportstrecke zur Anwendung kommen.

Die Ursprünglichkeit des Frachtbrief's und das darauf beruhende Prinzip der Einheit des Frachtvertrages wird also dadurch nicht verletzt, daß die verschiedenen Reglements der aufeinander folgenden Bahnen in ihrer Gesammtheit zum Inhalte desselben erklärt werden. Weder die Verpflichtung der ersten, noch die der folgenden Bahnen wird dadurch aufgehoben, den Transport nach Inhalt des Frachtbrief's auszuführen.

B. Die Rechtswirkungen

welche aus den vorerörterten thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 2: nämlich Aufeinanderfolge der Bahnen und Uebernahme des Gut's seitens einer jeden derselben mit dem ursprünglichen Frachtbriefe sich ergeben, charakterisiren sich inhaltlich des Absatzes 2 Art. 27:

> „Jede nachfolgende Bahn tritt in den Frachtvertrag nach Maßgabe des ursprünglichen Frachtbrief's ein und übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbrief's auszuführen"

begrifflich als ein Korrealverhältniß sämmtlicher am Transporte betheiligten Bahnen und zwar einschließlich der ersten. Daß das in Art. 27 Abs. 2 bezeichnete Rechtsverhältniß sämmtlicher betheiligten Bahnen den Charakter einer Korrealobligation trägt und diese als correi zu betrachten sind, ist bereits oben S. 755, 770 erörtert worden.

Aus dem Wesen der Korrealobligation ergeben sich aber folgende Konsequenzen, welche in dem Wortlaute des Art. 27 einen ganz klaren und vollständigen Ausdruck allerdings nicht gefunden haben:

> I. „Jede nachfolgende Bahn tritt in den Frachtvertrag nach Maßgabe des Frachtbrief's ein."

Das heißt: 1. Der ursprüngliche Frachtvertrag (Frachtbrief) ist als ein einheitlicher (una obligatio) allein entscheidend für den Umfang und die Höhe der Haftung einer jeden einzelnen Bahn.

Der Eintritt in den Frachtvertrag erfolgt „nach Maßgabe des Frachtbrief's", d. h. in alle Bedingungen des ursprünglichen Frachtvertrages, die lex der Obligation ist ausschließlich der Frachtbrief, und zwar seinem ganzen Inhalte nach derartig, daß die Angaben des Frachtbriefes allein maßgebend, sowohl für Ort und Zeit der Empfangnahme und Ablieferung, wie für die Qualität und Quantität des Gutes, für die Frachtberechnung, die Person des Destinatärs, für Verlust, Beschädigung, Verspätung, wie für alle sonstigen Transportbedingungen sind.

Aus diesem Grunde muß jede folgende Bahn in Rücksicht auf Ort und Zeit von dem in dem ursprünglichen Frachtbriefe bezeichneten Empfangsorte bezw. Termine bis zum Ablieferungsorte bezw. Termine haften, sie ist nicht nur für denjenigen Theil des Transport's (bezw. diejenige Transportstrecke) verantwortlich, welchen sie selbst ausführt, sondern auch für den vorher und nachher von den anderen Bahnen ausgeführten. Sie haftet dem Absender (bezw. Empfänger), wie wenn sie den ganzen im Frachtbriefe bezeichneten Transport von Anfang an bis zur Ablieferung übernommen hätte.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die bereits **vor** der eigenen Transportausführung und **nach** derselben entstandenen Ansprüche, sie erstreckt sich ferner auf alle **Klauseln und besonderen Bedingungen**, welche der ursprüngliche Frachtbrief enthält. Nichtig ist hierbei z. B. der Einwand, es sei mit dem Geschäftsgange bei Eisenbahnen unvereinbar, jeden Frachtbrief auch hinsichtlich etwaiger **außergewöhnlicher Klauseln** genau durchzusehen, und deshalb die Haftung für diese ausgeschlossen.

Andererseits erstreckt sich aber auch die Haftpflicht der einzelnen Bahnen **nicht über die Dauer** des ursprünglichen Frachtvertrages hinaus. Die Ansprüche also, welche dem Absender bezw. Empfänger gegen die erste Bahn aus der Zeit **vor** Ausstellung des Frachtbrief's bezw. vor Empfangnahme des Gut's und gegen die letzte Bahn **nach** Beendigung des Transport's und nach Ablieferung des Gut's zustehen, berühren die Haftung der anderen Bahnen nicht. Daher haftet eine folgende bezw. die abliefernde Bahn z. B. nicht für den Schaden, welchen der Absender 2c. dadurch erleidet, daß die Aufgabebahn auf der Versandtstation den Absender der Vorschrift des Art. 5 Abs. 3[1]) zuwider vor Abschluß des Frachtvertrages gegen andere Absender zurückgesetzt hat.

Es könnte allerdings fraglich sein, ob die abliefernde Eisenbahn auch den Anspruch auf Schadensersatz zu vertreten hat, welchem die Eisenbahn dadurch ausgesetzt ist, daß in Ansehung der Beförderung entgegen Art. 5 ein Absender dem anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn 2c. liegenden Grund nachgesetzt worden, also der Frachtbrief und das Gut später zum Transport übernommen wäre, als bei regulärer Expedition hätte geschehen können Allein diese Frage ist zu Gunsten der folgenden Bahn zu entscheiden, weil für dieselbe der Frachtbrief **allein** den Umfang der Verbindlichkeiten bezeichnet, bis zu welchem sie in obligatorischem Nexus zu dem Absender und Empfänger des Gut's tritt und welcher für sie allein eine erkennbare Grenze der zu übernehmenden und übernommenen Leistungen bildet.

Das Uebereinkommen enthält außer den Bedingungen für den Frachtvertrag noch eine Reihe von **Ordnungsvorschriften**, deren Nichtbeachtung lediglich **außervertragsmäßige** Schadensansprüche **ex lege** begründen. Hierzu gehört auch die Vorschrift aus Art. 5 Abs. 3 und 4 des Uebereinkommens. Ebensowenig wie die folgenden Eisenbahnen für Schadensersatzansprüche aus der verweigerten Eingehung des Frachtvertrages seitens der Annahmebahn (Art. 5 Abs. 1), aus ihrer Nichtbereithaltung der regelmäßigen Transportmittel (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2), aus der Nichtannahme der ihr vorläufig zugeführten Güter in ihre disponibeln Räumlichkeiten (Art. 5 Abs. Regl.), aus der Unterlassung der Publikation der Frachttarife (Art. 11 Abs. 1) haften, haben sie für Verstöße der ersten Bahn gegen Art. 5 Abs. 3 aufzukommen.

Wie für Ort und Zeit der Empfangnahme und Ablieferung, so ist auch für die **Qualität und Quantität** des Gutes, und demgemäß **Verlust, Beschädigung, Verspätung** desselben, ferner für die **Berechnung der Fracht**, die **Person des Destinatärs** u. s. w. die Haftung der folgenden Eisenbahn **lediglich** nach dem **ursprünglichen Frachtbriefe** zu beurtheilen. Was hierbei unter „ursprünglicher Frachtbrief" zu verstehen ist und daß derselbe von den nachfolgenden Bahnen weder einseitig noch durch Uebereinkunft mit den vorangehenden Bahnen zu Ungunsten des Absenders 2c. abgeändert werden darf, ist bereits oben (S. 773, 774) erörtert.

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891. S. 555.

Der Frachtbrief enthält die Beweisurkunde über den Frachtvertrag, die gegen die Bahn, die ihn angenommen hat, bis zum Nachweis des Gegentheils vollen Beweis liefert. Nach dem Prinzipe des Art. 27 Uebereink. gelten alle einzelnen Bahnen als correi debendi; steht demnach z. B. auf Grund des Frachtbrief's fest, daß die erste Bahn, mit welcher der Absender unmittelbar kontrahirte, eine bestimmte Menge zu vertreten hat, so kann dadurch, daß eine Zwischenbahn auf dem Frachtbriefe oder sonst vermerkt, sie habe weniger erhalten, der Umfang der Vertretungspflicht weder für sie, noch für ihre Nachfolger verringert werden.

Dies kann auch nicht dadurch geschehen, daß die Sendung mehrere Bahnen mit verschiedenen Reglements und von einander abweichenden reglementarischen Transportbedingungen bezw. Tarifbestimmungen passirt. Vielmehr gilt, da der ursprüngliche Frachtbrief sich auf die Reglements und Tarife aller betheiligten Bahnen bezw. Verkehre bezieht, für die Beurtheilung der Haftpflicht einer jeden Bahn der gesammte Inhalt der Reglements und Tarife aller betheiligten Bahnen, und zwar derartig, daß die Spezialreglements rc. der einzelnen Bahnen für je die betreffende Transportstrecke zur Anwendung kommen, auf welcher der Schaden eingetreten ist, und die in Anspruch genommene Bahn für jede Strecke je nach dem bezüglichen Reglement zu haften hat, wenn auch das eigene Reglement anders lautet — außer insoweit etwa eines der in Betracht kommenden Reglements gegen Art. 4[1]) des Uebereinkommens verstößt —. Denn mit dieser Modalität ist alsdann bereits der ursprüngliche Frachtvertrag abgeschlossen.

Da der internationale Frachtbrief auch auf die Anwendung der Bestimmungen der besonderen Reglements der betreffenden Bahnen wie der Verbände verweist, so ist beim internationalen Transport für die Haftung die Berücksichtigung dieser sämmtlichen Reglements vereinbart. Uebernimmt also eine Eisenbahn von einer anderen Eisenbahn das Frachtgut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe zum Weitertransport, so ist das Vertragsverhältniß lediglich nach Inhalt des bei der Aufgabe des Gut's geschlossenen Frachtvertrages resp. derjenigen reglementarischen Bedingungen zu beurtheilen, welche als Norm für den Güterverkehr auf der das Gut zum Transport vom Befrachter übernehmenden Bahn ein integrirender Theil jenes Frachtvertrages geworden sind. Auf die die Haftpflicht beschränkenden Bestimmungen des eigenen Reglements kann sich die nachfolgende Bahn nicht berufen, es sei denn, daß nachweislich der von der annehmenden Bahn geschlossene Frachtvertrag gleiche beschränkende Bestimmungen enthielte.

2. Der ursprüngliche Frachtvertrag (Frachtbrief) darf nicht einseitig — d. i. nicht ohne Einwilligung des Absenders — von einer der betheiligten Bahnen (durch Vorbehalte, Proteste, Beschränkungen) abgeändert werden. Jede derartige Aenderung des Frachtbrief's ist dem Absender bezw. Empfänger gegenüber rechtlich wirkungslos und das Rechtsverhältniß so zu beurtheilen, als sei der ursprüngliche Frachtbrief ohne jede Aenderung angenommen worden. Geschieht die Aenderung im Einvernehmen mit den vorangehenden Bahnen, so kann sie unter Umständen zwar für die Regreßansprüche der Bahnen unter einander, nicht aber für die Forderungen des Absenders bezw. Empfängers von Bedeutung sein.

---

[1]) Annalen, Jahrg. 1891. S. 555.

3. Mit Einwilligung des Absenders dürfen die Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Frachtvertrage zwar zu Gunsten der anderen betheiligten Bahnen vermindert, aber nicht zu deren Nachtheil erschwert oder erweitert werden. Dieser Grundsatz ist zwar in Abs. 2 Art. 27 nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus der Natur des Korrealverhältnisses nach allgemeinen Rechtsregeln und den Bestimmungen der Landesrechte. Vermindert wird die Verpflichtung aller Bahnen durch jede Handlung, welche entweder die sie verbindende Obligation für alle aufheben oder den Mitkontrahenten befriedigen kann oder die Erfüllung allen erleichtern soll; z. B. durch Fristverlängerung für die Erfüllung des Vertrages, durch Selbstübernahme der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln seitens des Absenders 2c., durch nachträgliche Anerkennung der bereits vor der Aufgabe erfolgten Beschädigung des Gutes 2c.

Wohl zu unterscheiden hiervon sind jedoch solche Vereinbarungen, welche nur zwischen dem Absender 2c. und einer der betheiligten Bahnen getroffen werden und lediglich auf die letztere Bezug haben; z. B. wenn nur diese eine aus der Verbindlichkeit bezw. Haftung durch besondere Abrede entlassen bezw. ihre Haftpflicht erleichtert wird (durch Vergleich, Beschränkung auf die eigene Transportstrecke, Fristverlängerung). Derartige Abreden über Verminderung der Haftpflicht der einen lassen — insoweit sie überhaupt nach den Normen des Uebereinkommens statthaft — jedenfalls die Verbindlichkeiten der Anderen unberührt. Sie dürfen in den ursprünglichen Frachtbrief nach Sinn und Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 nicht aufgenommen werden, ohne die Einheitlichkeit des Vertrages zu stören, müssen vielmehr separat getroffen und im Falle der Inanspruchnahme einredeweise geltend gemacht werden.

Erschwert oder erweitert darf durch die Handlung der einen Bahn die Lage der andern nicht werden. Dieselbe kann zwar für sich selbst dem Absender gegenüber durch besondere Abrede weitergehende Verpflichtungen übernehmen, als sie in dem ursprünglichen Frachtbriefe enthalten sind. Aber solche Abreden sind den übrigen betheiligten Bahnen gegenüber wirkungslos. Eine derartige besondere Abrede ist daher, auch wenn sie in den ursprünglichen Frachtbrief aufgenommen wird, für die Verbindlichkeiten der früheren Bahnen ohne jede Wirkung, für die folgenden Bahnen wird mit der Aufnahme einer solchen Abrede in den ursprünglichen Frachtbrief derselbe zu einem neuen, d. h. das Korrealverhältniß mit den vorangehenden aufgehoben.

II. „Jede nachfolgende Bahn übernimmt die selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen."

Das heißt:

1. Jede am Transporte betheiligte Bahn haftet selbstständig für die Erfüllung des ganzen ursprünglichen Frachtvertrages. Sie haftet also nicht nur für ihre eigene Transportstrecke, sondern auch für den bereits ausgeführten Transport ihrer Vorgänger und — wie schon Abs. 1 Art. 27 ergibt — für den noch auszuführenden ihrer Nachmänner. Die Worte „selbstständige Verpflichtung" deuten auf ein wirkliches Korrealverhältniß, nicht auf ein bloßes del credere-Stehen. Jede betheiligte Bahn — auch die erste — ist für die ganze Ausführung des Transportes nach Maßgabe des ursprünglichen Frachtbriefes verantwortlich. Unter der „selbstständigen „Verpflichtung" ist zu verstehen, daß es sich um eine zwischen jeder über-

nehmenden Bahn und dem Absender zu begründende direkte rechtliche Beziehung handelt, welche ganz dieselbe rechtliche Natur hat, wie die zwischen dem Absender und der ersten Bahn bestehende.

Es soll damit deutlich hervorgehoben werden, daß jede eintretende Bahn die Verpflichtung übernehme, den ganzen Transport nach Maßgabe des Frachtbrief's auszuführen, das Gut also gemäß dem Frachtbriefe an den Empfänger abzuliefern, und auch in Bezug auf den von den vorangehenden Bahnen bereits ausgeführten Theil des Transport's für deren Verpflichtungen einzustehen, gleich als wenn sie selbst den Transport alsbald von dem Ort der Absendung an übernommen und ausgeführt hätte; daß sie für den ganzen Transport, also ebenso für ihre Vormänner, wie für ihre Nachmänner einzustehen habe. Es gilt so, als habe den von der ersten Bahn übernommenen Transport jede der Bahnen übernommen; als habe mit dem ursprünglichen Absender jede der Bahnen den aus dem Frachtbrief ersichtlichen Frachtvertrag seinem vollen Inhalt nach selbstständig, d. h. für sich allein, unabhängig von den andern abgeschlossen; als habe jede sich verpflichtet zur Ausführung des ganzen Transports, den der Frachtbrief bezeichnet, vom Abgangsort bis zum Ablieferungsort, also auch den bereits ausgeführten, der also gilt, als ob er von ihr ausgeführt sei.[1])

2. Der Absender würde an sich berechtigt sein, jede der am Transporte betheiligten Bahnen direkt auf Erfüllung des ganzen Vertrages zu belangen, und zwar einzelne oder einige oder alle zusammen, unter ihnen beliebig zu wählen und von der Wahl abzugehen. Doch ist diese Konsequenz nach Analogie des Art. 429 des D. H.-G.-B.'s durch Abs. 3 und 5 des Art. 27 aus Zweckmäßigkeitsgründen dahin modifizirt, daß Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage — unbeschadet des Rückgriff's der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden können, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter diesen drei Bahnen steht aber dem Berechtigten die Wahl frei. Sein Wahlrecht erlischt erst mit der Erhebung der Klage.

Bezüglich dieser drei Bahnen ist daher z. B. der Einwand mangelnder Passivlegitimation aus dem Grunde, weil zwar ein Verschulden der Bahn den Schaden herbeigeführt habe, dieses Verschulden aber eine andere, nicht die belangte Bahn, treffe und somit auch die Ersatzpflicht, unzutreffend. Denn die erste Bahn (Aufgabebahn) hat nach Art. 27 Abs. 1 auch für die folgenden Bahnen zu haften, und der Umstand, daß nach Art. 27 Abs. 2 jede folgende Bahn in den Frachtvertrag eintritt, gibt zwar dem Absender das Recht der Wahl, an welche der drei im Abs. 3 bezeichneten Bahnen er sich zuerst halten wolle, aber nicht die Verpflichtung, sich nur an die folgenden Bahnen zu halten, er kann vielmehr auch die erste Bahn in Anspruch nehmen.

Da nach Art. 27 beim Transport eines Frachtgutes durch mehrere aufeinander folgende, das Gut mittels des ursprünglichen Frachtbriefes übernehmende Eisenbahnen die letzte derselben auch bezüglich des von den früheren ausgeführten Transportes für alle ihre desfallsigen Verpflichtungen einzustehen hat, so bedarf es auch zur Begründung der gegen die das Gut zuletzt übernommen habende Bahn gerichteten Klage der Feststellung derjenigen Station

---

[1]) Vgl. Thöl, Handelsrecht, Bd. 3. § 32. S. 56.

bezw. Zwischenbahn, deren Dienstpersonal durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit (Art. 41) den Verlust des Gutes verschuldet hat, nicht, es genügt vielmehr die Feststellung, daß der auf diese Weise verschuldete Verlust auf dem Transport von der Aufgabe- bis zur Endstation erfolgt sei.

Die Frage, ob die nachfolgenden Bahnen auch für die Rollfuhrbeförderung bezw. die Zuführung des Gutes von der Ablieferungsstation bis in die Behausung (das Geschäftslokal) des Empfängers haften, entscheidet sich ganz in derselben Weise, wie die oben S. 769 erörterte Frage, ob die Annahme- (erste) Bahn für eine derartige Beförderung bezw. Zuführung verantwortlich ist, so daß auf die früheren Ausführungen verwiesen werden kann.

3) Der vom Absender bezw. Empfänger in Anspruch genommenen Bahn steht weder die Einrede der Theilung, noch der Vorausklage in Rücksicht auf die anderen, gemäß Abs. 3 passivlegitimirten Bahnen zu. Da jede derselben selbständig für das Ganze, d. i. für die Erfüllung des ganzen Vertrages haftet, so kann sie weder den Kläger mit seinem Anspruche vorerst an eine andere verweisen z. B. weil diese die Schuld der Beschädigung treffe 2c. —, noch verlangen, daß er seine Forderung unter die sämmtlichen Bahnen theile und jede nur pro rata belange. Wohl aber steht es der verklagten Bahn frei, die mitverpflichteten Bahnen zum Prozesse zuzuziehen und sich ihrer Vertheidigung zu bedienen (Streitverkündung, Litisdenunziation). Letzteres wird sogar in der Regel erforderlich sein, wenn sich die beklagte Bahn das ihr zustehende Regreßrecht gegen die anderen betheiligten Bahnen vollständig wahren will (Art. 50).

Denn der Regreß der betheiligten Bahnen unter einander wird durch Art. 27 Abs. 2 nicht berührt. Allerdings ist in demselben eine Bestimmung über den Regreß nicht enthalten. Daß derselbe aber nicht ausgeschlossen ist, ergibt der im engen Zusammenhang mit Abs. 2 stehende Abs. 3, welcher des Rückgriffes der Eisenbahnen unter einander ausdrücklich erwähnt; und sodann Art. 47 ff. des Uebereinkommens, welche Umfang und Verfahren des Rückgriffs vollständig regeln.

Absatz 3.

Absatz 3 des Artikels 27 trifft in Verbindung mit Absatz 5 Bestimmung über die Passivlegitimation bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage gegen die Eisenbahnen. Bereits an früherer Stelle[1]) ist hervorgehoben worden, daß zum Zwecke der Regelung der Passivlegitimation zuerst die Vorfrage der Entscheidung bedurfte, welche Eisenbahnen überhaupt aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage die verpflichteten seien. Nachdem in den Abs. 1 und 2 des Art. 26 diese Frage — konform mit Art. 401 des D. H.-G.-B. — ihre Lösung dahin gefunden hat, daß unter allen an einem internationalen Transporte betheiligten Bahnen ein Korrealverhältniß besteht und demgemäß die Vertragspflichten solidarisch allen an dem internationalen Transport betheiligten Bahnen obliegen, ist auf dieser Grundlage im Absatz 3 die Passivlegitimation der Eisenbahnen geordnet.

I. Wie im Art. 26 in Betreff der Aktivlegitimation, so erstreckt sich im Art. 27 Abs. 3 bezüglich der Passivlegitimation die Regelung nur auf Ansprüche gegen die Eisenbahnen, mithin nicht auf Ansprüche der Eisen-

[1]) S. 753 f.

bahnen gegen Absender bezw. Empfänger. Es stehen auch hier also nur solche Ansprüche in Frage, bei deren Geltendmachung die Eisenbahnen die verpflichteten sind. Rechte der Eisenbahnen gegenüber den Gegenkontrahenten (Absendern, Empfängern bezw. Bevollmächtigten und Successoren derselben) kommen nicht in Betracht und werden von den Bestimmungen des Art. 27 Abs. 3 nicht berührt. „Die Passivlegitimation für Klagen der Bahnen aus dem internationalen Frachtvertrage — bemerkt Schwab S. 240 zutreffend — ist durch das internationale Uebereinkommen ebensowenig geregelt, wie deren Aktivlegitimation."

II. Ferner bezieht sich Absatz 3 nur auf Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage, also aus einem gemäß Art. 8 (bezw. Art. 1, 6) des internationalen Uebereinkommens geschlossenen Vertrage. Die Ansprüche müssen aus einem solchen Vertrage entsprungene, frachtvertragsmäßige sein. Daraus ergibt sich, daß Absatz 3 — ebenso wie Art. 26 — auf die Geltendmachung aller derjenigen Ansprüche keine Anwendung findet, welche nicht aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage hervorgehen, wenngleich sie aus dem internationalen Transporte herrühren bezw. mit diesem im Zusammenhange stehen. Für derartige Ansprüche bleiben die Landesgesetze in Betreff der Passivlegitimation unverändert in Geltung;[1]) dahin gehören vornehmlich:

a) Die Ansprüche des Absenders auf Eingehung eines internationalen Eisenbahnfrachtvertrages bezw. aus der Verweigerung des Vertragsabschlusses d. h. aus der Verletzung der gesetzlichen Transportpflicht Seitens der Eisenbahn (Art. 5). Denn diese Ansprüche sind bereits vor Abschluß des Frachtvertrages ex lege existent, entspringen also nicht aus dem Frachtvertrage.

b) Die Ansprüche des Absenders bezw. Empfängers aus einem dem Frachtvertrage vorangehenden (Art. 5 Abs. 2 Satz 2) oder — in Folge Verzugs bei der Abnahme oder auf Grund besonderer Abrede — nachfolgenden Verwahrungsvertrage. Denn auch in diesem Falle gründen sich die Ansprüche nicht auf den Frachtvertrag.

c) Die Rechte des Absenders bezw. Empfängers aus Anlaß eines nichtigen Frachtvertrages (Art. 4), weil alsdann ein Frachtvertrag überhaupt nicht vorliegt.

d) Das Entschädigungsrecht des Empfängers gegen die Eisenbahn, welche Anweisungen des Absenders befolgt hat, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen (Art. 15 Abs. 2). Denn der Empfänger hat dieses Recht schon, bevor er gemäß Art. 15 Abs. 4 Art. 16 in den Frachtvertrag eingetreten ist, macht dasselbe mithin ex lege und nicht auf Grund des Frachtvertrages geltend.

Im Uebrigen erstreckt sich aber die Anwendung des Abs. 3 ausnahmslos auf alle Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage gegen die Eisenbahn, gleichviel ob sie auf vertragsmäßige Erfüllung oder auf Entschädigung wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung gerichtet sind. Es gehört dahin z. B. auch der Anspruch des Empfängers auf Geltendmachung der durch den Frachtvertrag begründeten Rechte, insbesondere auf Uebergabe des Frachtbriefes und des Gutes nach Ankunft desselben am Bestimmungsorte (Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2), ferner der Anspruch aus der bahnamtlichen Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizei-Vorschriften (Art. 10), sodann der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten, der sich bei der Empfangnahme

[1]) Schwab, S. 239.

der Entschädigung für Verlust die Benachrichtigung von dem Wiederauffinden des Guts vorbehalten hat, wegen Nichtverständigung, wenn das Gut innerhalb der Benachrichtigungsfrist wieder aufgefunden wurde (Art. 36), wie überhaupt alle Entschädigungsforderungen aus Verlust, Minderung oder Beschädigung des Guts, aus Versäumung der Lieferfrist (Art. 30, 42), aus vertragswidriger Handlungsweise der Leute der Eisenbahn oder anderer Personen, deren sie sich bei Ausführung des übernommenen Transports bedient (Art. 29), aus der Auflage gesetz- oder reglementswidriger Transportbedingungen, aus der Bevorzugung eines Absenders vor dem anderen in der Beförderung nach Abschluß des Frachtvertrages (Art. 4, 5), aus der Verzögerung oder Unterlassung der Abstemplung des Frachtbriefs oder der Bescheinigung des Empfangs auf dem Frachtbriefduplikate (Art. 8 Abs. 1, 2, 5), aus gesetz- oder reglementswidriger oder irriger Festsetzung, Publikation, Anwendung und Berechnung der Tarife, Frachten, Gebühren, baaren Auslagen (Art. 11, 12) oder Nachnahmeforderungen (Art. 13), aus gesetz- oder reglementswidriger Festsetzung oder Berechnung der Lieferfristen (Art. 14), aus der Nichtbefolgung ordnungsmäßig ertheilter nachträglicher Verfügungen (Art. 15), aus der Verletzung über die Aushändigungspflicht (Art. 16) und der Vorschriften über das Ablieferungs- und Zuführungsverfahren (Art. 19), aus Verstößen gegen die der Eisenbahn bei Transportverhinderung (Art. 17), Ablieferungshindernissen (Art. 24), Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen (Art. 25), sowie bei Einziehung der Frachtvertragsforderungen, Ausübung und Realisirung des Pfandrechts (Art. 20—23) obliegenden Verpflichtungen u. s. w.

III. Absatz 3 des Art. 27 beschränkt im Verein mit Absatz 5 in Bezug auf die Passivlegitimation der Eisenbahnen die Rechtswirkungen des Korrealverhältnisses, welches zwischen den an einem internationalen Eisenbahntransport betheiligten Eisenbahnen durch Uebernahme des Guts und des ursprünglichen Frachtbriefs entstanden ist. Denn nach den allgemeinen Grundsätzen der Korrealität würde der Berechtigte (Absender bezw. Empfänger) an sich befugt sein, jede der am Transporte betheiligten Bahnen, welche das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernommen hat, einzeln oder auch einige oder alle zusammen auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen, unter ihnen beliebig zu wählen und von der Wahl abzugehen, auch dieses Wahlrecht nicht eher verlieren, bis er vollständig befriedigt ist. Aus den bereits oben (S. 758) mitgetheilten Zweckmäßigkeitsgründen ist aber nach Analogie des Art. 429 D. H.-G.-B., § 62 deutsch. und österr.-ungar. Betr.-Regl. davon abgesehen worden, dem Berechtigten eine so weitgehende Befugniß zu gewähren und ihm nach seiner Wahl sämmtliche am Transporte betheiligte Bahnen als passivlegitimirte gegenüberzustellen. Deshalb ist im Absatz 3 bestimmt, daß die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen eine beschränkte Zahl der betheiligten Bahnen, nämlich:

1) gegen die erste Bahn oder
2) gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder
3) gegen diejenige Bahn, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat,

— im Ganzen also höchstens gegen drei Bahnen — gerichtet werden können.

Auch ist weiter bestimmt, daß:

unter diesen drei bezeichneten Bahnen der Kläger zwar die Wahl hat, zugleich aber durch Absatz 5 diese Wahl dahin beschränkt, daß

das Wahlrecht unter den drei bezeichneten Bahnen mit der Erhebung der Klage erlischt.

IV. Aus der oben S. 758 f. mitgetheilten Entstehungsgeschichte des Art 27 wie auch aus dem Wortlaute des Absatzes 3 ergibt sich, daß damit nicht die solidarische Haftung der betheiligten Bahnen überhaupt, sondern nur ihre sich daraus ergebende Verbindlichkeit, sich sämmtlich auf die Klagen des Berechtigten (Absenders bezw. Empfängers) als Beklagte einlassen zu müssen, also die formelle Passivlegitimation, eine Einschränkung auf die drei im Absatz 3 bezeichneten Bahnen erfährt. In materieller Hinsicht bleibt dagegen im Uebrigen die solidarische Haftung aller betheiligten Bahnen unverändert und unbeschränkt. Die übrigen, im Absatz 3 nicht bezeichneten Bahnen scheiden also keineswegs aus der Mithaftung aus, sie sind nur nicht gehalten, dem Kläger als passivlegitimirte gegenüber zu treten, sondern können ihn auf eine der drei im Absatz 3 bezeichneten Bahnen mit seiner Klage verweisen. Hat er aber gegen diese seinen Anspruch erstritten, so müssen sie der beklagten Bahn im Regreßwege nach den Grundsätzen der Solidarhaft mit aufkommen und sich an der Entschädigung betheiligen, sie sind ihr regreßpflichtig.

Dies ergibt sich aus dem in dem Absatz 1 und 2 des Art. 27 ausgesprochenen Korrealverhältniß und der daraus folgenden Solidarhaft aller betheiligten Bahnen zwar schon ganz von selbst. Um aber jedem Zweifel hierüber zu begegnen, sind die Worte

„— unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander —“

ausdrücklich eingefügt. Die Einfügung dieser Worte ist hier — wie bei Art. 429 D. H.-G.-B. — der Befürchtung entsprungen, man könne, wenn gesetzlich die Passivlegitimation der betheiligten Eisenbahnen dem Berechtigten gegenüber auf drei beschränkt werde, mißverständlich zu der Annahme gelangen, diese Beschränkung gelte nicht nur dem Absender und Empfänger gegenüber, sondern auch im Verhältnisse der betheiligten Eisenbahnen zu einander, derartig, daß die dem Absender oder Empfänger gegenüber nicht passivlegitimirten Bahnen von der Haftpflicht überhaupt und damit auch von der Regreßpflicht befreit seien.

Die in den Absatz 3 eingefügten Worte: „unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander“ sollen diese Annahme beseitigen, sie haben den Zweck, auszudrücken, daß Absatz 3 sich lediglich auf die Regelung der Passivlegitimation bezieht, dagegen im Uebrigen die Rechtswirkungen des Korrealverhältnisses, die Solidarhaft der betheiligten Bahnen, und mithin auch das Rückgriffsverhältniß derselben untereinander durchaus unberührt läßt, letzteres von den Bestimmungen des Absatzes 3 in keiner Weise betroffen wird. Wenngleich also Absatz 3 dem aus dem internationalen Frachtvertrage Berechtigten nur drei der betheiligten Bahnen als passivlegitimirt gegenüberstellt, so haften doch alle solidarisch gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels und sind der in Anspruch genommenen Bahn regreßpflichtig nach den hierüber in den Art. 47 ff. enthaltenen Normen über den Rückgriff.

V. Die Beschränkung der Passivlegitimation auf die drei im Absatz 3 bezeichneten Bahnen soll sich dem Wortlaute dieses Absatzes gemäß nur auf

Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage beziehen, welche „im Wege der Klage" geltend gemacht werden. Daraus würde e contrario folgen, daß die Beschränkung fortfällt bezw. Absatz 3 nicht Anwendung findet, wenn es sich um die Geltendmachung der Ansprüche auf einem anderen, als dem Klagewege, also auf dem Wege der Widerklage oder Einrede handelt. Denn unter dem Begriff der Klage wird man im weiteren Sinne zwar auch den Arrestantrag (Arrestklage ꝛc.) sowie die Streitverkündung, den Antrag zur Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (zur Sicherung des Beweises), zur Feststellung des Zustandes des Gutes ꝛc. als vorbereitende Schritte der Klage rechnen können, nicht aber die Widerklage oder Einrede.

Wie indeß Art. 28 und die Materialien zu diesem Artikel ergeben, dürfen grundsätzlich auch im Wege der Widerklage oder der Einrede Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur gegen eine der im Absatz 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden. Nur ausnahmsweise können derartige Ansprüche im Wege der Widerklage oder Einrede auch gegen eine andere betheiligte Bahn erhoben werden, wenn nämlich die Klage einer solchen Bahn sich auf denselben Frachtvertrag gründet, d. h. wenn es sich um eine Forderung handelt, welche aus dem nämlichen Frachtvertrage, wie die Hauptklage entspringt.[1]) Umfassen hiernach — von dieser Ausnahme abgesehen — die Worte „im Wege der Klage" — grundsätzlich auch alle anderen Arten der gerichtlichen Geltendmachung, insbesondere auch die Widerklage und Einrede, so wäre es zur Beseitigung aller Zweifel zutreffender gewesen, an Stelle dieser Worte — wie im Art. 26 — allgemein zusagen, daß die gerichtliche Geltendmachung der Vertragsansprüche, — abgesehen von der im Art. 28 vorgesehenen Ausnahme — nur gegen die qu. drei Bahnen erfolgen darf. Denn die Worte „im Wege der Klage" können leicht arg. e contr. zu der Annahme führen, daß die Geltendmachung auf anderem, als dem Klagewege, d. h. im Wege der Widerklage oder Einrede, auch gegen die übrigen Bahnen allgemein gestattet sei, obwohl dies nach Art. 28 nur in dem dort bezeichneten Ausnahmefalle zulässig ist.

Immerhin ist auch die im Art. 28 gestattete Ausnahme — ebenso wie der Vorbehalt des Rückgriffs der Bahnen untereinander (S. 783) — ein weiterer Beleg dafür, daß es nicht in der Absicht lag, durch die im Art. 27 bestimmte Beschränkung der Passivlegitimation die solidarische Haftung aller betheiligten Bahnen an sich aufzuheben bezw. zu beschränken. Denn anderenfalls hätte die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage im Wege der Widerklage und Einrede gegen andere, als die im Art. 27 bezeichneten Bahnen auch in dem Ausnahmefalle des Art. 28 nicht zugelassen werden dürfen.

Festzuhalten ist hierbei auch, daß die vorliegende Bestimmung die Passivlegitimation der betheiligten Bahnen nur für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage beschränkt. Die außergerichtliche Geltendmachung im Wege der Reklamation wird hiervon nicht berührt. Diese kann daher gegen jede der nach Art. 27 Abs. 1 und 2 verpflichteten Bahnen gerichtet werden. Nur wenn es im Falle der Ablehnung des Anspruchs zur gerichtlichen Geltendmachung kommt, findet die beschränkende Vorschrift des Art. 27 Absatz 3 Anwendung.

---

[1]) Siehe unten S. 790 f., 794.

VI. Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können nur gegen drei Bahnen gerichtet werden und zwar gegen

a) die erste Bahn oder
b) gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat oder
c) gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat.

a) Die erste Bahn, d. h. diejenige, welche zuerst das Gut mit dem internationalen Frachtbrief übernommen, den Frachtvertrag durch Annahme des Guts mit dem Frachtbriefe zur Beförderung abgeschlossen hat, die Annahme-, Versandt-, Abgangsbahn. Sie ist unbedingt haftpflichtig. Zu ihrer Inanspruchnahme genügt der Nachweis, daß sie ursprünglich und als erste den Frachtvertrag durch Uebernahme des Guts mit dem Frachtbriefe eingegangen. Damit ist ihre Passivlegitimation begründet. Die Bahn ad a kann übrigens unter Umständen mit der Bahn ad b oder c identisch sein.

b) Diejenige Bahn, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat. Diese Bahn wird häufig, muß aber nicht identisch sein mit der letzten Bahn, welche nach Maßgabe des Frachtbriefs das Gut an den Adressaten abzuliefern hat, mit der Empfangs-, Ankunfts-, Ablieferungsbahn. Ein Antrag der russischen Delegation, hier noch die Worte: „die Empfangsbahn" einzuschieben, wurde ausdrücklich abgelehnt (s. oben S. 759). Es ist also nur diejenige Bahn gemeint, welche das Gut und den Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat (nicht das Gut allein), gleichviel ob der Transport vollständig zu Ende geführt oder unterwegs während der Ausführung in Folge der Beschädigung oder des Verlustes des Guts oder des Frachtbriefs abgebrochen worden ist. Mithin kann es auch eine bezüglich des übernommenen Transports in der Reihe sämmtlicher betheiligten Bahnen als Zwischenbahn figurirende Bahn sein

Die Annahme, daß hier die abliefernde Bahn gemeint sei, wenn es sich um Ersatz für Beschädigung des abgelieferten Guts handelt, dagegen, wenn das Gut nicht abgeliefert, diejenige Bahn, welche das Gut mit Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat, ist somit nicht ganz zutreffend. Es ist stets diejenige Bahn die mithaftpflichtige, welche das Gut und den Frachtbrief zusammen erweislich zuletzt übernommen hat, gleichviel ob beides unterwegs oder erst am Ablieferungsort beschädigt oder in Verlust gerathen ist, und gleichviel welche Bahn das Gut oder den Frachtbrief abgeliefert hat.

Zur Inanspruchnahme der betreffenden Bahn ist der Nachweis erforderlich, daß sie Gut und Frachtbrief zuletzt übernommen hat, d. h. daß sich bei ihr die Thatsache der gemeinschaftlichen Uebernahme beider Objekte zum letzten Male vollzogen hat, und dieser Beweis wird allerdings zumeist nicht allein damit zu führen sein, daß Gut und Frachtgut überhaupt an sie gelangt sind, sondern auch negativ dadurch, daß beides von den folgenden Bahnen nicht mehr übernommen worden ist bezw. sein konnte.

Der Annahme, der Absender bezw. Empfänger habe nur zu beweisen, daß Gut und Frachtbrief an sie gekommen, nicht aber, daß es von ihr an die nachfolgende Bahn nicht abgeliefert worden sei, diese Ablieferung habe vielmehr (einredeweise) die Bahn zu beweisen, kann nicht beigepflichtet werden. Denn haftpflichtig ist nur diejenige Bahn, welche Gut und Fracht zuletzt übernommen hat. Zur Inanspruchnahme gehört hiernach der Beweis, daß die

Bahn wirklich die zuletzt übernehmende gewesen. Der bloße Nachweis, daß Gut und Frachtbrief überhaupt an sie gekommen, thut nicht dar, daß beides zuletzt von ihr übernommen worden. Hierzu ist unbedingt der freilich unter Umständen schwierige Negativbeweis erforderlich, daß eine Uebernahme seitens der folgenden Bahnen nicht erfolgt sei. Der Umstand jedoch, daß dieser Nachweis für die Beschädigten ein schwieriger ist, zumal es sich um interne Uebergabeakte der Bahnen unter einander handelt, darf nicht dazu Anlaß geben, denselben ohne Grund unter Umkehrung der Beweislast der in Anspruch genommenen Bahn aufzulegen. Nicht sie hat zu beweisen, daß sie nicht die letzte, sondern der Beschädigte, daß sie die letzte sei. Die Bahn ad b kann übrigens unter Umständen mit den Bahnen ad a und c identisch sein.

Dagegen ist, wenn der Nachweis, daß die in Anspruch genommene Bahn die erste oder die letzte gewesen, geführt ist, der weitere Nachweis, ob und wo etwa unterwegs der Verlust sich zugetragen, nicht erforderlich.

c) Diejenige Bahn, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, d. h. jede der am Transporte betheiligten Bahnen, auf deren Linien die Tatsache des Schadens eingetreten ist, gleichviel ob dies mit oder ohne ihr oder ihrer Leute Verschulden, durch Zufall ꝛc. geschehen ist. Der Kreis der hier bezeichneten Bahnen umfaßt alle am Transporte betheiligten Bahnen, nicht nur — wie in dem Art. 429 D. H.-G.-B. bestimmt — die in der Mitte liegenden Bahnen. Auch die erste (Annahmebahn), wie diejenige, welche zuletzt das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen hat, fallen hierunter, wenn die Voraussetzung, daß der Schaden sich auf ihrer Betriebsstrecke ereignet hat, zutrifft. Hiernach kann die Bahn ad c mit der Bahn ad a oder b identisch sein.

Obwohl hier nicht, wie im Art. 429 D. H.-G.-B., ausdrücklich bestimmt ist, daß der in Anspruch genommenen Bahn nachgewiesen werden müsse, der Schaden habe sich auf ihrer Strecke ereignet, so liegt auch ohne besondere Vorschrift dem Kläger dieser Nachweis ob. Denn er hat nach allgemein prozessualischen Regeln den Beweis der Passivlegitimation desjenigen, welchen er im Klagewege in Anspruch nimmt, zu führen. Dieser Beweis kann Schwierigkeiten bieten, weil sich die internen Vorgänge beim Transport des Guts über mehrere Bahnen zumeist der Kognition des Absenders bezw. Empfängers entziehen. Festzuhalten ist hierbei, daß es sich nicht um diejenige Bahn handelt, welche an der Entstehung des Schadens die Schuld trägt, denselben durch ihr Verschulden herbeigeführt hat, sondern lediglich um diejenige, auf deren Strecke, in deren Bahnbereiche, der Schaden sich ereignet hat, ein Umstand, der dann von Erheblichkeit ist, wenn die Schadensursache und der faktische Eintritt des Schadens verschiedenen Bahnen angehören. Die bloße Thatsache des Eintritts des Schadens ist für die Passivlegitimation entscheidend, gleichviel ob die Bahn, wo dieses Ereigniß geschehen, auch zugleich dasselbe verschuldet hat oder nicht.

Abgesehen von dem Beweise der Passivlegitimation, welchen der Absender bezw. Empfänger gegenüber jenen drei Bahnen zum Behufe der Inanspruchnahme als Frachtführer zu erbringen hat, bleiben die Grundsätze über die Beweiskraft völlig unverändert.

Aus den Worten:

> „Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch . . . . . . im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn . . . . . . gerichtet werden.“

ergiebt sich klar, daß von dem Absender bezw. Empfänger lediglich die drei vorbezeichneten Bahnen — diese aber allerdings solidarisch ganz nach seiner Wahl — in Anspruch genommen werden dürfen. Auch im Falle der Insolvenz derselben ist er nicht berechtigt, nunmehr auf eine der übrigen Bahnen zurückzugreifen. Ausgeschlossen sind hiernach von jeder Inanspruchnahme im Klagewege Seitens des Absenders bezw. Empfängers alle nicht unter die gedachten drei Kategorien fallenden Bahnen.

Nach dem Schlußsatze des Absatzes 3 steht dem Kläger unter den bezeichneten Bahnen die Wahl zu. Dieser Satz ergiebt sich aus dem Korrealverhältniß der betreffenden Bahnen eigentlich von selbst.[1]) Denn an sich steht nach den Regeln der Korrealität dem Berechtigten nach seiner Wahl die Inanspruchnahme aller Verpflichtungen zu. Nachdem durch Absatz 3 die Passivlegitimation auf die drei dort bezeichneten Bahnen beschränkt worden ist, ist folgerichtig auch die Wahl des Klägers auf diese drei Bahnen beschränkt.

Weiter aber geht die Beschränkung nicht. Unter jenen drei Bahnen kann er beliebig wählen. Er ist z. B. als Absender nicht an die Versandtbahn oder als Empfänger nicht an die Empfangsbahn gebunden. Vielmehr ist sowohl der Absender, wie der Empfänger zur beliebigen Auswahl befugt, welche der 3 Bahnen er in Anspruch nehmen will. Nur insofern ist dieses Wahlrecht eingeschränkt, als dasselbe gemäß Absatz 5 — wie unten Seite 789 noch des näheren erörtert ist — abweichend von den allgemeinen Regeln der Korrealität mit der Erhebung der Klage erlischt, d. h. der Kläger nach erhobener Klage von der einmal getroffenen Wahl nicht wieder abgehen und eine der beiden anderen Bahnen nicht wählen darf. Das Wahlrecht kann also, sobald es in der Erhebung der Klage seinen Ausdruck gefunden, nicht nochmals ausgeübt werden.

Absatz 4.

Absatz 4 des Artikels 29 trifft im Anschluß an die Vorschriften des Abs. 3 über die Passivlegitimation Bestimmung über den Gerichtsstand für Klagen aus dem internationalen Frachtvertrage gegen die im Absatz 3 bezeichneten Bahnen.

Absatz 4 sagt zwar ganz allgemein „die Klage“. Indeß der enge Zusammenhang mit Absatz 3 sowie der Inhalt des Absatzes 4 lassen keinen Zweifel darüber, daß es sich nicht um alle Klagen, welche aus dem internationalen Transporte überhaupt herrühren, handelt, sondern lediglich um Klagen, mit welchen die im Absatz 3 bezeichneten Ansprüche verfolgt werden.[2]) Auf Klagen also, welche nicht aus dem internationalen Frachtvertrage entspringen und welche nicht gegen eine der im Absatz 3 bezeichneten Bahnen gerichtet sind, findet Absatz 4 keine Anwendung.

Absatz 4 hat den Zweck, durch eine einheitliche Bestimmung des Gerichtsstandes der gemäß Abs. 3 passivlegitimirten Bahnen die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu fördern. Indeß dieser Zweck ist durch die Vorschrift des Absatzes 4 nicht vollständig erreicht. Eine gänzliche Rechtseinheit wäre nur geschaffen worden, wenn das Uebereinkommen selbst definitiv und ohne weitere Heranziehung der Landesgesetze den Gerichtsstand festgesetzt hätte. Dies ist aber durch Absatz 4 des Art. 27 nicht geschehen.

---

[1]) „Zum Ueberfluß“: Schwab S. 246.

[2]) S. S. 780—782.

Der ursprüngliche Preuß. Entwurf bezweckte eine derartig einheitliche Bestimmung. Der Vorschlag desselben (Art. 16 Abs. 4) ging dahin, ohne jede weitere Rücksichtnahme auf die Landesgesetze überall und unbedingt das **Gericht des Wohnsitzes der beklagten Bahn** für das ausschließlich zuständige zu erklären. Dieser Vorschlag fand jedoch, wie aus den oben S. 761 f. mitgetheilten Materialien erhellt, nicht die Billigung der Konferenz. Man wollte zwar in ähnlicher Weise, wie in den Absätzen 4 und 5 des Art. 23 die Einheitlichkeit insoweit wahren, daß die passivlegitimirte Bahn nur vor den Gerichten des Staates, in welchem sie domizilirt, belangt und somit dem durch ihr Domizil bestimmten Richter nicht entzogen werden darf. Dagegen sollte den Gesetzen dieses Staates die Bestimmung darüber überlassen bleiben, welches seiner Gerichte er für das zuständige erklären will. Ein fremdes Gericht darf nicht bestimmt werden. Aber unter den eigenen Gerichten entscheidet lediglich das Landesgesetz über die Zuständigkeit. Man hielt es für einen durch das Verkehrsbedürfniß nicht gebotenen Eingriff in die Kompetenz und die Prozeßrechte der Vertragsstaaten, diesen auch die Bestimmung des unter seinen Gerichten für derartige Streitfälle zuständigen Gerichtes zu entziehen.

Daraus entstand die Aufstellung einer zwiefachen Voraussetzung: Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden

1) **in welchem (Staate) die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und**
2) **welches (Gericht) nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.**

Einheitlich ist also der Gerichtsstand zwar insofern bestimmt, daß es 1.) ein dem Domizilstaate der verklagten Bahn angehöriges und 2.) nach dessen Gesetzen für derartige Klagen zuständiges Gericht sein muß. **Welches** Gericht aber innerhalb dieser Grenze das zuständige sein soll, ist der Bestimmung der **Landesgesetze** überlassen.

Der in den Verhandlungen hervorgehobene Zweck, die etwa in einzelnen Staaten bestehenden Prozeßvorschriften, wonach der Inländer den Ausländer vor den Gerichten des Klägers belangen darf, für die hier in Rede stehenden Klagen auszuschließen, ist ohne Zweifel durch Absatz 4 erreicht Jede Bahn muß vor den Gerichten des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz hat, verklagt werden. Aber die Sicherheit, daß unter diesen Gerichten überall das gleiche zuständig ist, ist nicht erreicht. Der Kläger muß sich nach Maßgabe des Prozeßrechtes desjenigen Staates, in welchem die in Anspruch zu nehmende Bahn domizilirt, darüber informiren, **welches** der Gerichte jenes Staates **landesgesetzlich** das zuständige ist. Es braucht nicht das forum domicilii, es kann auch das forum contracti, das forum rei, das forum delicti ꝛc. sein. Das Uebereinkommen erfordert nur, daß es ein Gericht des Staates ist, in welchem die zu belangende Bahn ihren Wohnsitz hat, und daß dieses Gericht nach den Landesgesetzen für Klagen dieser Art zuständig ist.

Hat also z. B. die betreffende Bahnverwaltung in mehreren Staaten ihren Wohnsitz, so kann sie vor den landesgesetzlich zuständigen Gerichten aller dieser Staaten belangt werden, mithin auch im Lande des Klägers, wenn sie dort einen Wohnsitz hat. Auch ist nicht unbedingt nothwendig, daß das Gericht in dem Gebiete des Staates liegt, in welchem die betreffende Bahn ihren Wohnsitz hat. Es ist möglich, daß dieser Staat auch im Auslande eigene Gerichte besitzt z. B. Konsulatgerichte ꝛc., welche nach den Landesgesetzen zur Entscheidung derartiger Streitfälle zuständig sind.

Absatz 5.

Absatz 5 des Artikels 27 enthält im engen Zusammenhange mit Abs. 3 eine weitere Beschränkung der Rechtswirkungen der Korrealität und hätte daher richtiger unmittelbar auf den Schlußsatz des Absatzes 3 folgen sollen.

Es ist an früherer Stelle[1]) bereits hervorgehoben, daß nach den allgemeinen Regeln der Korrealität der Berechtigte prinzipiell nicht nur die freie Wahl hat, welchen der correi er in Anspruch nehmen will, sondern daß er auch ganz nach seinem Belieben von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen, nochmals darauf zurückkommen, nach freiem Ermessen die Reihe der Verpflichteten unterbrechen und solange unter ihnen wählen könne, bis er seine volle Befriedigung erlangt hat. Durch Absatz 3 ist zwar für die hier in Rede stehenden, solidarisch verpflichteten Bahnen aus Zweckmäßigkeitsgründen insofern eine Beschränkung bestimmt, als nicht alle verpflichteten Bahnen, sondern nur die im Absatz 3 besonders bezeichneten drei Bahnen im Klagewege — als passivlegitimirte — in Anspruch genommen werden dürfen. Auf diese drei Verpflichteten findet aber die allgemeine Regel der Korrealität Anwendung, daß dem Berechtigten unter ihnen die Wahl zusteht. Daß diese Regel an sich durch die vorangehende Beschränkung nicht tangirt sein soll, ist zur Vermeidung jedes Zweifels im Schlußsatze des Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen (S 787).

Indeß, wenn auch hiernach das Wahlrecht quantitativ eine Einschränkung nicht erfahren hat, indem unter den drei im Absatz 3 bezeichneten Bahnen der Berechtigte die zu verklagende Bahn beliebig auswählen darf, so ist ihm doch qualitativ durch Absatz 5 eine von dem Prinzipe der Korrealität abweichende Beschränkung durch die Bestimmung auferlegt, daß das Wahlrecht unter jenen drei Bahnen mit der Erhebung der Klage erlischt. Diese einschränkende Bestimmung ist dem zu Grunde liegenden Art. 429 D. H.-G.-B. fremd, sie ist dem Art. 27 des Uebereinkommens neu als letzter Absatz durch den deutschen Entwurf ohne weitere Motivirung hinzugefügt und in den Konferenzen ohne jede Diskussion unbeanstandet angenommen worden. Unverkennbar waren für diesen Zusatz die nämlichen Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, welche zu der Beschränkung der Passivlegitimation im Absatz 3 überhaupt geführt haben.

An sich also hat zwar der Berechtigte nach dem Schlußsatze des Absatzes 3 unter den dort bezeichneten Bahnen die freie Wahl. Aber dieses Wahlrecht steht ihm nur bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung zu. Hat er durch diese einmal die Wahl getroffen, so darf er nicht mehr davon abgehen und eine der beiden anderen Bahnen wählen bezw. verklagen. Denn mit der Erhebung der Klage ist sein Wahlrecht erloschen und kann nicht wieder aufleben.

Deshalb mahnt Schwab a. a. O. S. 240 daran, in der Wahl der zu verklagenden Bahn vorsichtig zu sein, insbesondere auch mit Rücksicht auf die verschiedenen zur Anwendung kommenden Prozeßrechte (Art. 55), und sich namentlich zu hüten, eine in der Mitte liegende Bahn zu verklagen, wenn nicht unzweifelhafte Beweise dafür vorliegen, daß sich der Schaden auf ihrer Betriebsstrecke ereignet hat. Denn, kann diese Bahn darthun, daß dieß nicht der Fall gewesen, so darf der Berechtigte im Klagewege eine andere Bahn nicht mehr in Anspruch nehmen, weder eine der beiden anderen im Absatz 3 bezeichneten Bahnen, noch eine der sonst am Transporte betheiligten. Erstere nicht, weil sein Wahlrecht gemäß Abs. 5 mit der Erhebung der Klage erloschen

[1]) S. S. 758 f., 779.

ist; letztere nicht, weil sie gemäß Abs. 3 überhaupt nicht passivlegitimirt sind. Ist es dem Berechtigten also in dem gedachten Falle nicht möglich, unter der Voraussetzung des Art. 28 (Konnexität) seine Forderung im Wege der Wiederklage oder Einrede geltend zu machen, so ist sie überhaupt nicht einziehbar und daher verloren.

Welcher Zeitpunkt als der der Erhebung der Klage anzusehen, ob der Zeitpunkt der Anbringung bei Gericht, der Behändigung an die verklagte Bahn etc., ist Mangels einer Bestimmung des Uebereinkommens nach dem Landesprozeßrecht zu entscheiden.

Artikel 28.

Nach dem Wortlaute des Artikels 27 Absatz 3 ist der Klageweg für Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur auf die drei dort bezeichneten Bahnen beschränkt worden. Daraus würde — wie bereits an früherer Stelle[1]) hervorgehoben — arg. e contr. gefolgert werden können, daß auf anderem prozessualischen Wege, d. h. auf dem Wege der Wiederklage oder der Einrede, die Erhebung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage nicht auf die drei im Absatz 3 des Art. 27 bezeichneten Bahnen beschränkt sei, sich vielmehr auf alle nach den Abs. 1 und 2 des Art. 27 solidarisch verpflichteten Bahnen erstrecken dürfe. Dies lag aber nicht in der Absicht des Gesetzes. Vielmehr sollte die Beschränkung der Passivlegitimation sich grundsätzlich nicht allein auf die Klage — wozu im weiteren Sinne auch die Streitverkündigung, der Arrestantrag (Arrestklage), der Antrag zur Sicherung des Beweises, zur Feststellung des Zustandes des Gutes als vorbereitende Schritte zur Klage zu rechnen sind (S. 784) — sondern auch auf die Widerklage und Einrede beziehen. Um jedem Zweifel hierüber zu begegnen, wurde es für erforderlich erachtet, durch eine positive Bestimmung des Uebereinkommens besonders auszudrücken,

> daß auch im Wege der Widerklage oder der Einrede Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur gegen eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden können.

Indeß Billigkeitsrücksichten sprachen dafür, diesen Satz nicht ganz allgemein und ausnahmslos aufzustellen. Wäre dies geschehen, so würde eine der im Art. 27 Abs. 3 nicht bezeichneten, aber am Transport betheiligten und gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 solidarisch verpflichteten Bahnen, welche gegen den Absender oder Empfänger Ansprüche aus dem Frachtvertrage im Klagewege geltend macht — z. B. auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht (Art. 12 Abs. 4), Schadensersatz aus mangelhafter Verpackung (Art. 9 Abs. 3), Kosten aus nachträglichen Verfügungen (Art. 15 Abs. 8) etc., sich keinerlei Gegenansprüche des verklagten Absenders oder Empfängers, auch nicht einmal aus demselben Frachtvertrage im Wege der Widerklage oder Einrede — z. B. auf Rückzahlung zu viel erhobener Fracht (Art. 12 Abs. 4), wegen Beschädigung des Guts (Art. 30), wegen Unterlassung oder mangelhafter Ausführung nachträglicher Verfügungen (Art. 15 Abs. 1) — gefallen zu lassen brauchen, vielmehr den Kläger mit seinen bezüglichen Gegenansprüchen — gleichviel ob sie aus demselben Frachtvertrage oder aus einem anderen Fundamente herrühren — an eine der drei im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen zu verweisen berechtigt sein.

---

[1]) S. S. 784.

Die Zulassung eines derartigen Verfahrens würde aber mit dem **allgemeinen, in allen Prozeßrechten anerkannten Grundsatze** im Widerspruche stehen, wonach den Forderungen des Klägers die Gegenforderungen des Verklagten im Wege der Widerklage oder Einrede jedenfalls dann in demselben Prozesse entgegengesetzt werden dürfen, **wenn beide auf demselben Vertragsverhältnisse beruhen** d. h. die Eigenschaft der Konnexität besitzen. Aus dieser auch der Billigkeit entsprechenden Erwägung hielt man es für geboten, **ausnahmsweise** die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage im Wege der Widerklage oder Einrede **auch gegen eine andere** als die im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen dann zu gestatten, wenn die Klage der betreffenden Bahn aus dem nämlichen Frachtvertragsverhältnisse hervorgegangen ist, sich auf denselben Frachtvertrag gründet, wie die Widerklage oder Einrede des Verklagten.

Der Kreis der passivlegitimirten Bahnen ist also für diesen Fall über die drei im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen hinaus erweitert. Richtet eine andere an dem Frachtvertrage betheiligte Bahn (Art. 27 Abs. 1 und 2) aus demselben eine Klage gegen den Absender oder Empfänger, so darf dieser gegen sie Widerklage oder Einrede erheben, wenn seine Widerklage oder Einrede dem nämlichen Vertrage entspringt, wie die gegen ihn bahnseitig gerichtete Klage. Rührt diese nicht aus demselben Frachtvertrage her, d. h. beruhen Klage einerseits und Widerklage oder Einrede andererseits auf **verschiedenen** Frachtverträgen, so sind letztere gegen erstere nicht statthaft.

Voraussetzung ist aber nothwendig, daß der Widerkläger 2c. zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus dem internationalen Frachtvertrage überhaupt gemäß Art. 26 **aktivlegitimirt** d. h. verfügungsberechtigt ist. Denn an den Voraussetzungen seiner Aktivlegitimation wird durch Art. 28 durchaus nichts geändert. Die Aktivlegitimation wird in diesem Artikel nicht berührt. Ist er also nicht aktivlegitimirt, so darf er gegen die Klage einer am internationalen Transport betheiligten Bahn — gleichviel ob sie zu den im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen gehört oder nicht — eine Widerklage oder Einrede behufs Geltendmachung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage nicht erheben, wenngleich seine Widerklage oder Einrede sich auf denselben Frachtvertrag gründet, wie die Klage.[1]

Aus der **Entstehungsgeschichte** des Art. 28 ist für das Verständniß desselben Folgendes hervorzuheben:

Der **deutsche** Entwurf enthielt ohne besondere Motivirung im Anschluß an seinen Artikel 16 (jetzt 27) nachstehende Bestimmung:

Art. 17 (jetzt 28).

> Auch im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur gegen eine der im Art. 16 (jetzt 27) bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden.

In der I. **Konferenz** wurde dieser Artikel gemeinschaftlich mit Art 16 (27) zur Diskussion gestellt und, ohne daß er bei dieser des Näheren berührt wurde, unbeanstandet angenommen (Prot. S. 32—34, 71). Nur änderte sich in Folge der veränderten Artikelnumerirung das Citat „Artikel 16" in „Artikel 27".

---

[1]) **A. M. Schwab**, S. 240.

In der II. Konferenz (erste Berathung) regte der niederländische Delegirte die Frage an, ob es nicht richtiger wäre, nur des dritten Absatzes der Art. 27 Erwähnung zu thun. In Anerkennung dieses zutreffenden Monitums wurde hierauf der qu. Artikel zur weiteren Behandlung der Redaktions-Commission überlassen (Prot. S. 44, 45).

Bei der weiteren Berathung schlug die I. Kommission folgende Fassung vor:

> „Auch im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur gegen eine der im Art. 27, Abs. 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme findet in dem Falle statt, wenn es sich um eine noch nicht im Wege der Klage geltend gemachte Forderung handelt, welche sich auf den nämlichen Frachtvertrag, wie die Hauptklage gründet."

Die I. Kommission erklärte, daß das Citat des Absatzes 3 des Art. 27 beantragt werde, weil in Absatz 1 und 2 des Art. 27 andere Bahnen, als die im Art. 28 genannten, erwähnt seien. Die im zweiten Satze vorgeschlagene Ausnahme erscheine in der Billigkeit begründet.

Hiernach wurde Art. 28 nach dem Vorschlage der Kommission I angenommen (Prot. S. 110, 111).

Vor der III. Konferenz theilte Frankreich mit, daß die französischen Bahngesellschaften diesen Artikel als unklar bezeichnet haben, von dessen Bedeutung sie sich keine genaue Rechenschaft haben geben können.

In der III. Konferenz berichtete hierüber die I. Kommission: „Ob zwar die Kommission meint, daß die Fassung des Artikels durchaus logisch und richtig sei, so muß sie doch anerkennen, daß der Gedanke mit größerer Klarheit ausgedrückt werden kann durch eine positive Fassung, anstatt der gegenwärtigen negativen. Sie schlägt deshalb die folgende Fassung vor:

> „Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen andere als die Art. 27, Abs. 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Forderung handelt, welche sich auf den nämlichen Frachtvertrag wie die Hauptklage gründet."

Der Artikel wurde nach diesem Vorschlage angenommen, jedoch an die Redaktionskommission gewiesen, um den Antrag der deutschen Delegation, — „Forderung" durch „Klage" zu ersetzen und „wie die Hauptklage" zu streichen, — Rücksicht zu tragen (Prot. S. 43), und erhielt sodann die in den Text des Uebereinkommens definitiv aufgenommene Fassung.

Wie sich aus den vorangehenden Erörterungen und dem Inhalt der mitgetheilten Verhandlungen ergibt, bildet Artikel 28 des internationalen Uebereinkommens eine nothwendige Ergänzung zu der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3. Die Absicht des Gesetzgebers ging in Betreff der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 dahin, grundsätzlich nicht nur den Weg zur Klage aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage auf die drei dort bezeichneten Bahnen zu beschränken, sondern auch den Weg der Widerklage und der Einrede. Diese drei Bahnen sollten gegenüber jeder Form der gerichtlichen Geltendmachung der Vertragsansprüche die allein passivlegitimirten sein.

Da das Uebereinkommen weder über die Aktivlegitimation der betheiligten Bahnen, noch über die Passivlegitimation des Absenders bezw. Empfängers bei Verfolgung von Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage Bestimmung trifft, so ergibt sich daraus, daß jede der am Vertrage betheiligten

Bahnen — soweit nicht etwa das Landesprozeßrecht entgegensteht, — gegen den Absender bezw. Empfänger Ansprüche aus dem Frachtvertrage z. B. wegen Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht (Art. 12 Abs. 4), wegen Beschädigung durch mangelhafte Verpackung (Art. 9 Abs. 3), wegen der Kosten der Ausführung nachträglicher Verfügungen im Prozeßwege geltend machen darf, während der verklagte Absender bezw. Empfänger Gegenansprüche im Wege der Widerklage oder Einrede nur gegen eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen zu erheben berechtigt ist. Wird er also von einer anderen, als einer dieser drei Bahnen verklagt, so ist ihm gegen die Klägerin die Wiederklage und Einrede in Betreff seiner Vertragsansprüche selbst dann abgeschnitten, wenn diese aus demselben Vertrage entspringen, wie die Klage. Demgegenüber erschien es geboten, aus Rücksichten der Billigkeit und nach Maßgabe allgemein anerkannter Normen des Prozeßrechtes dann eine Ausnahme zu obigem Grundsatze zuzulassen, wenn sich die Klage einer jener anderen im Art. 27 Abs 3 nicht bezeichneten Bahnen gegen den Absender bezw. Empfänger auf denselben Frachtvertrag gründet, wie die Widerklage oder Einrede des Verklagten. Dieser Ausnahmevorschrift gibt Art. 28 des Uebereinkommens Ausdruck.

Es ist im Artikel 28 zweierlei ausgesprochen:

1) Die — aus Art. 27 Abs. 3 nicht ganz klar ersichtliche — Regel, daß grundsätzlich nicht nur im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Widerklage oder Einrede Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur gegen eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen gerichtet werden dürfen.

2) Die Ausnahme, daß, wenn die Klage einer der im Art. 27 Abs. 3 nicht bezeichneten Bahnen gegen den Absender bezw. Empfänger sich auf denselben Frachtvertrag gründet, wie die vom Verklagten erhobene Widerklage oder Einrede, diese statthaft sein sollen.

Diese Ausnahmevorschrift ist aber nach allgemeinen Interpretationsregeln strikte auszulegen:

a) Art. 28 findet daher nur auf Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage Anwendung (s. über den Begriff: Art. 27 S. 781). Ob und inwieweit Gegenansprüche, welche auf einem anderen Fundamente ruhen, z. B. ex lege, ex delicto etc., gegen eine aus dem internationalen Frachtvertrage klagende Bahn, im Wege der Widerklage oder Einrede vom Verklagten geltend gemacht werden dürfen, ist Mangels einer Bestimmung hierüber, nach Landesprozeßrecht zu entscheiden.

b) Art. 28 beschränkt sich ferner lediglich auf den Weg der Widerklage oder Einrede. Der Weg der Klage steht dem Absender oder Empfänger, falls er überhaupt gemäß Art. 26 aktivlegitimirt ist, nur gegen eine der drei im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen offen (s. S. 784, 785 f.). Dazu gehört im weiteren Sinne auch der Arrest- oder Pfändungs-Antrag (Arrest- oder Pfandklage), ferner die Streitverkündung, der Antrag zur Sicherung des Beweises, auf Feststellung des Zustandes des Gutes, weil diese als den Klageweg vorbereitende Schritte implicite in diesem inbegriffen sind (S. 784). Die Klage wegen Ansprüchen aus dem Frachtvertrage darf also gegen eine der im Art. 27 Abs. 3 nicht bezeichneten Bahnen unter keinen Umständen gerichtet werden, gleichviel ob dieselbe den Schaden, die Verspätung rc.

verschuldet hat, die dem Absender ꝛc. nächstliegende ist ꝛc. Jede andere, als eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen, kann ein Eingehen auf die Vertragsklage mit dem Einwande der mangelnden Passivlegitimation ablehnen und den Kläger auf eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen verweisen.

c) Aber auch im Wege der Widerklage und Einrede kann eine andere, als eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen, nicht beliebig und in allen Fällen vom Absender oder Empfänger in Anspruch genommen werden, sondern ganz ausschließlich in dem einen Falle,

> wenn die gegen ihn gerichtete Klage der betreffenden Bahn sich auf denselben Frachtvertrag gründet, wie die von ihm erhobene Widerklage oder Einrede,

d. h. Klage und Widerklage oder Einrede aus demselben Frachtvertragsverhältnisse entspringen, die Eigenschaft der Konnexität besitzen. Klagt also eine dieser Bahnen wegen Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht (Art. 12 Abs. 4), wegen Ersatzes des Schadens aus mangelhafter Verpackung (Art. 9 Abs. 3), wegen Ersatzes der Kosten für die Ausführung nachträglicher Verfügungen (Art. 15 Abs. 8) ꝛc., so darf der verklagte Absender bezw. Empfänger Gegenansprüche im Wege der Widerklage oder Einrede nur geltend machen, wenn sie auf denselben Frachtvertrag sich gründen, wie die Klage, d. h. also, wenn er aus demselben Vertrage eine Nachforderung für zu viel erhobene Fracht (Art. 12 Abs. 4), für Verlust oder Beschädigung des Guts (Art. 30), für Versäumung der Lieferfrist (Art. 39), für mangelhafte oder unterbliebene Ausführung nachträglicher Verfügungen (Art. 15 Abs. 5) ꝛc. erhebt.

Beruhen derartige Gegenansprüche nicht auf demselben internationalen Frachtvertrage, wie die Klage der Bahn, sondern auf einem anderen Frachtvertrage, so dürfen sie gegen diese im Wege der Widerklage oder Einrede nicht erhoben werden, selbst dann nicht, wenn der Anspruch an sich als ein selbständiger gegen die betreffende Bahn statthaft wäre. Die klägerische Bahn kann also jeden derartigen Gegenanspruch ablehnen bezw. je nach Lage des konkreten Falles zur separaten selbständigen Geltendmachung gegen sie selbst oder eine der anderen aus dem Vertrage verpflichteten Bahnen verweisen.

Dagegen darf eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen, wenn sie aus dem internationalen Frachtvertrage Ansprüche gegen den Absender bezw. Empfänger erhebt, Gegenansprüche desselben, welche dieser im Wege der Widerklage oder Einrede geltend macht, mit dem Einwande der mangelnden Passivlegitimation auch dann nicht zurückweisen, wenn sich dieselben auf einen anderen Frachtvertrag gründen.

Nach Vorstehendem lassen sich die im Art. 28 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 3 des Uebereinkommens enthaltenen Normen über die Passivlegitimation der Eisenbahnen bei Ansprüchen aus dem internationalen Frachtvertrage, wie folgt, zusammenfassen:

1) Der Berechtigte darf grundsätzlich, wie im Wege der Klage, so auch im Wege der Widerklage und Einrede nur eine der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen in Anspruch nehmen.

2) Wird der Berechtigte also von einer der im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten drei Bahnen aus dem internationalen Frachtvertrage verklagt, so kann er Gegenansprüche im Wege der Widerklage und Einrede gegen dieselben er-

heben, und zwar auch dann, wenn die Klage sich nicht auf den nämlichen Frachtvertrag gründet, soweit dies überhaupt nach dem betreffenden Landesprozeßrecht zulässig und er gemäß Art. 26 aktivlegitimirt ist.

3) Der Berechtigte darf grundsätzlich eine der anderen, gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 verpflichteten Bahnen weder im Wege der Klage noch der Widerklage oder Einrede in Anspruch nehmen. Thut er dies dennoch, so können ihm diese den Einwand der mangelnden Passivlegitimation entgegensetzen und ihn an eine der drei im Art. 27 Abs. 3 bezeichneten Bahnen verweisen.

4) Wird der Berechtigte von einer der anderen, im Art. 27 Abs. 1 und 2 betheiligten Bahnen verklagt, so darf er Gegenansprüche im Wege der Widerklage oder Einrede gegen dieselbe in der Regel nicht erheben, selbst wenn dies nach dem betreffenden Landesprozeßrecht zulässig sein und er die Aktivlegitimation gemäß Art. 26 besitzen würde.

5) Jedoch ist ausnahmsweise dem Berechtigten die Erhebung von Gegenansprüchen im Wege der Widerklage oder Einrede dann gestattet, wenn sich die Klage auf denselben Frachtvertrag gründet, aus welchem die Widerklage oder Einrede herrührt, und zwar auch dann, wenn dies nach Landesprozeßrecht nicht zulässig sein sollte. Wohl aber ist hierbei vorausgesetzt, daß der Widerkläger bezw. der Verklagte an sich gemäß Art. 26 zur gerichtlichen Geltendmachung von Vertragsansprüchen überhaupt aktivlegitimirt ist.

Ist der Verklagte zur Erhebung von Gegenansprüchen nicht gemäß Art. 26 aktivlegitimirt, hat er sich also z. B. bei einer gemäß Art. 9 Abs. 3 oder Art. 12 Abs. 4 gegen ihn gerichteten Klage einer betheiligten Eisenbahn auf Schadensersatz oder Frachtnachzahlung des Verfügungsrechts über das Gut bereits begeben, so ist er zur Widerklage oder Einrede weder im Falle des Art. 27 Abs. 3 noch im Falle des Art. 28 befugt. Die gegentheilige Annahme Schwab's (S. 240), daß auch der nach Art. 26 nicht Aktivlegitimirte das Recht zur Widerklage oder Einrede besitze, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründe, ist ungerechtfertigt. Denn sowohl Art. 27 Abs. 3 wie Art. 28 treffen nur und ausschließlich Bestimmung über die Passivlegitimation und lassen die Frage der Aktivlegitimation des Absenders bezw. Empfängers gänzlich unberührt. Die Aktivlegitimation ist daher auch im Falle der Widerklage oder Einrede Seitens des Absenders bezw. Empfängers lediglich nach den Normen des Art. 26 zu beurtheilen, auch wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet, zumal Art. 26 ganz allgemein und uneingeschränkt über die Befugniß zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Frachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte Bestimmung trifft, unter „gerichtlicher Geltendmachung" aber nicht allein die Erhebung der Klage, sondern auch der Widerklage oder Einrede d. h. jede Art der gerichtlichen Verfolgung der Vertragsrechte gegenüber der Eisenbahn zu verstehen ist.[1])

[1]) Siehe oben S. 784.

Die neuen
Handels- und Zollverträge des Deutschen Reichs.

I. Verträge mit Oesterreich-Ungarn.

1. Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891.

Art. 1. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Art. 3. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles in dem deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 4. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 5. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird

Art. 6. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Art. 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Art. 8. Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 10. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Art. 11. Jeder der vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Art. 12. Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 13. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Art. 14. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 15. Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungs-

stelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmiteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Art. 16. Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Art. 17. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Art. 18. Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Inneren als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 19. Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 20. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 21. Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 22. Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Art. 23. Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art 25. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- und ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20
aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	8
aus i)	Soda, kalzinirte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 6. aus e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- u. Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10
γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . .	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind . .	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3
9. h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren	10
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), u. and. Erzeugnisse d. Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe ge-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 10. a)	rippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges . . . . brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben . . . . brutto	12
e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit od. ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	20
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
13. aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen . .	0,30 oder 1 Festmeter 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren .	0,80 oder 1 Festmeter 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel, geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus d)	Spangeflechte, ungefärbt	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,80
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt: grobes ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unt. Nr. 20 fallen; Holzbronze	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unt. Nr. 20 fällt	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl . . . brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	180
		1 Stück
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1
	Damenhüte aus Filz, garnirt	0,60
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	0,30
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
		100 kg.
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unt. Nr 20 fallen	30
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnliche Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit and. Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin od. anderen edlen Metallen	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestiischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestiischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	100
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	120
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- und Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind .	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, od. aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit and. Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 22. a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
c)	accomodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	accomodirter Nähzwirn	70
e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	Mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	10
f)	Butter, auch künstliche	16

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
25. aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20
h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen u. andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60
	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sog. Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen and. Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern u. dgl.	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier: Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	3
d)	Packpapier, geglättetes	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	6

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
27. e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6
30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesond. Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu dem der sog. belg. Granit - écossines - petit granit - nicht gehört	1
aus e)	Dachschiefer	0,60
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	30
h) 1. α)	Andere Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35. b)	Strohbänder	10
		1 Stück
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
		100 kg.
b)	Eier von Geflügel	2
38. b)	Feuerfeste Steine	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architekt. Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2
e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	
1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
39. a) 1.	Pferde	20
	Anmerkungen: 1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.	
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50
		100 kg.
40. a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
41. c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
d)	Waaren, auch in Verbindg. mit Baumwolle, Leinen od. Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle und anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 und 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	185
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
9.	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11.	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12.	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen. . .	frei
13.	Datteln, Pistazien	12.—
14.	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale.	5.—
b)	unreife, in der Schale	1.50
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2.—
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
28.	Reis, geschält, und Bruchreis.	1.50
29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1.50
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32. a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 32. b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—
	Citronensaft	frei
aus 34.	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35.	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei
35. (bis)	Lebende Gewächse	—.50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
aus 36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . . . brutto	7.—
		per Stück
39.	Ochsen	12.75
40.	Stiere	4.—
41.	Kühe	3.—
42.	Jungvieh	2.50
43.	Kälber	1.50
aus 44.	Schafe (auch Widder und Hammel)	—.50
aus 45.	Lämmer	—.25
46.	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1.50
47.	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—.30
48.	Pferde	10.—
	Anmerkungen: 1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	frei
aus 50.	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		per 100 kg
b)	todt	3.—
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei
55.	Geflügeleier	frei
aus 56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
aus 67.	Paraffin	5.—
70.	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72.	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchedern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Oelen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73.	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nr. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnußöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—.80

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
74.	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	10.–
78. a)	Speiseessig in Fässern	4.–
82.	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepökeltes	6.–
84.	Fleischwürste	16.–
85.	Käse	10.–
87.	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3.–
88.	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.), in Fässern	15.–
92.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.–
93.	Eßwaaren, nicht besonders benannte	35.–
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101.	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102.	Steine, roh oder blos behauen oder gesägt: Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	–.50
2.	andere	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.	
aus 104.	Süßholzsaft	4.–
aus 106.	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriech. Wasser (ohne Weingeist)	6.–
107.	Aetherische Oele:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.–
b)	andere	15.–
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.–
109.	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	–.75
c)	verkleinert, fermentirt	–.75
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112.	Kastanienholzextrakt	1.50
113.	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1.50
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferthеer	frei
aus 115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
	Steinkohlentheerpech	–.20
aus 117.	Harzöl	1.–
118.	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Baumwollgarne:	
124.	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8.—
124. (bis)	dublirt, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10.—
125.	einfach oder dublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126.	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127.	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
	Baumwollwaaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	60.—
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	70.—
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	80.—
131.	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
132.	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung: Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133.	Gestickte Webewaaren; Spitzen	225.—
134.	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- u. Knopfwaaren	85.—
	Wirkwaaren	75.—
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—
138.	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Leinenwaaren:	
139.	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte fignirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
140.	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	12.—
141.	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40.—
142.	Leinenwaaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh	80.—
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	80.—
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120.—
146.	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaaren	200.—
aus 147.	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80.—
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte fignirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151.	Seilerwaaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—
152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1.50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:			
154.		Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
	d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, dublirt oder mehrdrähtig:	
	1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
	2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
	e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
	1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
	2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
	f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
	1.	bis Nr. 45 metrisch	16.—
	2.	über Nr. 45 metrisch	16.—
156.		Fußteppiche:	
	b)	andere, auch bedruckt	50.—
158.		Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
	a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
	b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
	c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159.		Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	85.—
160.		Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80.—
162.	b)	Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt	50.—
163.		Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165.		Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt:	
	a)	roh	frei
166.		Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
	a)	roh oder weiß gemacht	frei
168.		Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
		Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten konfektionirt	400.—
169.		Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
	a)	Knopf- und Posamentierwaaren	300.—
	b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
		andere Ganzseidenwaaren	400.—
170.		Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
	a)	Sammete und Sammetbänder	300.—
	b)	andere Halbseidenwaaren	225.—
		Anmerkungen:	
		1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
		2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174.		Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 175.	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarnirt	—.10
b)	garnirt	—.20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	—.40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	—.40
aus 176	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaaren der Nummern 168, 169 und 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 % verzollt.	
aus 177. a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	1.50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack: andere	8.—
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179.	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen 2c.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	20.—
181.	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergleichen:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.:	
	1. ungefärbt	—.50
	2. gefärbt	5.—
185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—.50
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—.50
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1.50
aus 188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe	3.—
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (graues, grobes, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
190.	Papier, nicht besonders benanntes	3.—
191.	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
192. a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel m. aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 193. a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2.—
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasernmasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12.—
195.	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindg. mit and. Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	18.—
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuck, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20.—
203.	Waaren aus weichem Kautschuck mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25.—
	Anmerkung: Platten und Streifen auch weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuck	10.—
aus 206.	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschuckfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207.	Hartgummiwaaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215.	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder . .	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18.—
217.	Lederwaaren, feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benannten Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug . . .	32.50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Metall- und Kurzwaaren fallen.	
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	32.50
aus 219.	Handschuhe, lederne, auch blos zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	50.—
220. a)	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt: aus gemeinen Fellen . .	6.—
b)	aus feinen Fellen . . .	50.—
aus 221. a)	Pelzwerk, konfektionirt: aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen	5.—
	gefärbte Holzspulen	2.50
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergl. Sitzbretter u. s. w.)	5.—
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30.—
aus 225.(bis)	Korbflechterwaaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	25.—
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1.50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3.—
229.	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230. b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230.	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. dergl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
Anmerkung.	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- od. Kurzwaaren fallen.	
aus 231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1.50
232.	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—
234.	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1.50
aus 237.	Eingerahmte Spiegel	12.—
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1.50
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1.50
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242.	a) Butzenscheiben	6.— brutto
	b) Farbiges Fenster- und Tafelglas	12.—
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b) tarifirten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7.50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert . .	7.50
	e) bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d) tarifirten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—
243.	Glaswaaren und Emailwaaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
aus 244.	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei
aus 244. (bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen), schlichte, ungeschliffene . . .	1.50
b)	andere nicht geschliffene Waaren aus Marmor und Alabaster . .	1.50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1.50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244. (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
245. b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—.25
aus 245. c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245. (bis) a)	Cement	—.50
aus 246.	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eis. Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246. (bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2.—
247.	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dergl. Nippessachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren u. and. plast. Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
aus 248.	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	24.—
249.	Gewöhnliche Ziegel (Dach- u. Mauerziegel) u. Thonröhren, unglasirt	frei
249. (bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
250.	Chamottewaaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewichte bis zu 5 kg einschließlich	—.25
b)	andere	—.75
251.	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	—.50
251. (bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1.—
aus 252. b)	Gewöhnliches Töpfergeschir aus gemeiner Thonerde	—.50
aus 253.	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten	—.50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1.50
254.	Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—
255.	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
257.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—.65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1.50
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonnirt	2.50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonnirt	3.—
260.	Eisenbahnschienen	2.50
261.	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	4.75
c)	unter 0.4 mm	5.25
d)	Blech und Platten dressirt:	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	5.75
2.	unter 0.4 mm	6.50
e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
2	unter 0.4 mm	9.—
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
	1. in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
	2. unter 0.4 mm	9.—
(bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1.5 mm und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch Draht:	
261. b)	in der Stärke von weniger als 1.5 mm bis 0.5 mm	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0.5 mm	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1.5 mm beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	1.50
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
	1. in der Stärke von 1.5 mm und mehr	6.—
	2. in der Stärke von weniger als 1.5 mm	7.—
262.	Gemeiner Eisenguß:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger . . .	4.—
	mit Asphalt überzog. Röhren aus unbearbeit. gemeinen Eisenguß	2.—
c)	abgeschliffen abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8.—
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen	6.50
	Die unt. b u. c gen. Waaren auch mit lediglich zur Verbindg. nothwend. schmiedeeis. Bestandtheilen, od. in Verbindg. mit Holz.	
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	8.—
	Alle diese Waaren auch in Verbindg. mit Holz od. Eisenguß.	
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6.50
265.	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a und b . .	5.50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c	6—
265. (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7.50
265. (ter)	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5.50
267.	Bänder (Charniere, Riegel u. dergl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6.50
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a	8.—
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen u. dergl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben v. mindestens 5 mm Dicke; alle diese soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
269. (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer u. Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) u. landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaaren:	
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen .	12.—
271.	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) u. Waffenbestandtheile	25.—
	Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	20.—
272.	Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber	30.—
272. (bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
273.	Blei und Bleilegierungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274.	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3.—
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber . .	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0.5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0.5 mm und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—
e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 276. e)	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer u. Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—
279.	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuck-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	18.—
280.	Metallwaaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waaren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen; Bronzepulver	40.—
	Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30.—
281.	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
aus 282.	Lokomobile	8.—
283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle od. Wolle	4.25
b)	für alle andere Spinnerei	3.—
284. (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4.25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande.	3.—
284. (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10.—
284. (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286.	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle). .	12.—
aus 287.	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung od. sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber — alle diese im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere . . .	7.50
		per Stück
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
291.	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	
	Güterwagen	6.50
298.	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—
	Die unter Nr. 299a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	
300.	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304.	Uhrfourniture	40.—
305.	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	100.—
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefaßten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten od. versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200.—
309.	Echt versilberte leonische Drähte	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50.—
	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser)	100.—
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50.—
aus 314.	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	—.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		per Stück
316. b)	aus anderen Stoffen	—.25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.)	—.70
aus 318.	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer u. weinsteinsaurer Kalk	per 100 kg frei
aus 320.	Eisenvitriol	—.50
	Salzsäure	—.30
aus 320. (bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—.50
321. a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—.80
b)	Soda, kalzinirt	1.20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—.80
aus 322.	Wasserglas	1.—
aus 322. (bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2.—
aus 323.	Bleichlaugen; Grünspan	1.50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffinirt	2.50
324.	Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Menning und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324. (bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6.—
325. (bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Galerte)	4.—
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkmehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6.—
330.	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1.50
	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali	6.—
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluß von schwefelsaurem Chinin)	10.—
	Anmerkung: Zu Nr. 117, 322, 330 und 031 gehörige Derivate der trockenen Destilation des Steinkohlentheers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10.—
aus 333.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt	18.—
	Essigsäure, konzentrirte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide: alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen od. Alkohol)	24.—
aus 340.	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342. a)	Seife, gemeine	2.50
aus 343.	Zündhölzchen	5.—
344.	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen u. Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352.	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei
aus 353.	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Alpenweidenplätze zum nothwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirthschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrolen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erforderniß der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrolen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zollkartell.

§ 1. Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2. Jeder der vertragsschließenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4. Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§ 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staats zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7. Keiner der vertragschließenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§ 8. Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrollmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9. Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,

   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10. Auch wird jeder der vertragschließenden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11. Vor Ausführung der im § 9 unter b und § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungs-

stunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12. Jeder der vertragschließenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der vertragschließenden Theile frei zu den im Grenzbezirke des anderen Theiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§ 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilung anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Theile verpflichtet.

§ 16. Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17. Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18. Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19. Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22. Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24. Die Gerichte jedes der vertragschließenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Theilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

---

2. Schlußprotokoll vom 6. Dezember 1891.

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Ueberwaage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesenen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitirende Sendung muß entweder in Baarem oder in kautionsfähigen Werthpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im Vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Certifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem K. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Oesterreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waaren dann Platz, wenn diese Waaren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluß gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Theiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Theile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Theiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Theiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. **Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).**

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. **Zu Nr. 5 m.** Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2. **Zu den Nummern 10 e und f.** Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3. **Zu Nr. 18 f 2.** Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4. **Zu Nr. 20 b 1.** Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5. **Zu Nr. 25 e 1.** Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im

Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als $33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6. **Zu Nr. 25 f.** Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7. **Zu Nr. 27 b.** Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8. **Zu Nr. 38 c.** Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 c dem Zolle von 1 Mark für 100 Kilogramm.

9. **Zu Nr. 40 a.** Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

4. Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. **Zu Nr. 64.** Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

2. **Zu Nr. 70.** Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3. **Zu Nr. 73.** Die Oelfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4. **Zu Nr. 77.** Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Wein aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5. **Zu Nr. 84.** Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatze von 16 fl.

6. **Zu Nr. 87.** Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7. **Zu Nr. 88.** Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern und dergleichen eingemacht sind.

8. **Zu den Nummern 92 und 93.** Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9. **Zu Nr. 102.** Unter den hierher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10. **Zu Nr. 103 b 2.** Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103 b 2 zollfrei zu behandeln.

11. **Zu Nr. 106 und 107.** Die in den Nummern 106 und 107 aufgezählten Wasser und Oele fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

12. **Zu Nr. 113.** Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13. **Zu Nr. 146.** Unter den zur Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaaren der Nr. 147.

14. **Zu Nr. 169 b.** Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stope deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

15. **Zu Nr. 170.** Unter Halbseidenwaaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16. **Zu Nr. 191.** Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepreßtes Papier (Nr. 192 a), sondern als liniirtes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17. **Zu Nr. 195.** Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18. **Zu den Nummern 220 und 221.** Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220 a, beziehungsweise 221 a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln. — Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221 b.

19. **Zu den Nummern 240, 241 und 242.** Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20. **Zu Nr. 245 c.** Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c zu verzollen.

21. **Zu Nr. 252 b.** Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252 b dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm.

22. **Zu Nr. 256.** Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23. **Zu Nr. 259 a.** Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogenannten Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24. **Zu Nr. 271.** Wie polirte Waaren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascirten (verzierten) und gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaaren zu tarifiren.

25. **Zu Nr. 298.** Die zollfreie Behandlung von Präzisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26. **Zu Nr. 323.** Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Aetzkali und Aetznatron (Aetzkalilauge und Aetznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27. **Zu Nr. 328.** Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28. **Zu Nr. 348 und 349.** Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammet, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt,

dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Theile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamts ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft

beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- beziehungsweise Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amts aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontroleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das

Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der

Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere gibt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. .... des .... Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ......"

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so gibt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. .... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. .... nach .... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- } Verschluß von N. N. belassen."
„Siegel- }

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachttarife einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachsätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Inneren, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E[1]) verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F[1]) anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertrag-

---

[1]) Weggelassen.

schließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

3. Viehseuchen-Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891.

Art. 1. Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Art. 2. Bei der Einfuhr der im Art. 1. bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Art. 3. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Prokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Art. 4. Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Art. 5. Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus dem verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Art. 6. Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thier-

krankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbebezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Art. 7. Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Art. 8. Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Art. 9. Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Art. 10. Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der karakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Art. 11. Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragsschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Art. 12. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Uebereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

---

4. Schlußprotokoll vom 6. Dezember 1891.

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhab des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen: in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegende Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den östereichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zweck werden innerhab der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Uebung stehenden Begünstigungen der Wirthschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens vorgesehenen Uebergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

II. Vertrag mit Italien.

1. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891.

Art. 1. Zwischen den vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe treiben.

Art. 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der politischen) genießen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Art. 3. Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Art. 4. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten

Nation als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Art. 5. Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes ertheilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Art. 6. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

Art. 7. Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Art. 8. Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Art. 9. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben

und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne Weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu Statten kommen.

Art. 10. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 11. Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Art. 12. Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Art. 13. Die Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 14. Was die Küstenschifffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche

der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 15. Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen u. dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter 5 c und 5 m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20
aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	8
aus i)	Soda, kalzinirte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 6. aus e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- u. Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10
γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . .	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind . .	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3
aus h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren:	
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), u. and. Erzeugnisse d. Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe ge-	

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 10. a)	rippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges . . . . brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben . . . . brutto	12
e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit od. ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
	Anmerkung: zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	20
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	24
	Anmerkung: zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
13. aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen . .	0,30 oder 1 Festmeter 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	0,80 oder 1 Festmeter 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	3

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus d)	Spangeflechte, ungefärbt	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unt. Nr. 20 fallen; Holzbronze	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unt. Nr. 20 fällt	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl . . . . brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	180
		1 Stück
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1
	Damenhüte aus Filz, garnirt	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unt. Nr. 20 fallen	100 kg. 30
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnliche Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit and. Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
Noch: b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin od. anderen edlen Metallen	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	100
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	120
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- und Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind .	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, od. aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit and. Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen: feine Schuhe aller Art	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 22. a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
c)	accomodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	accomodirter Nähzwirn	70
e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	Mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24 a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	10
f)	Butter, auch künstliche	17

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 25. aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20
h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen u. andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60
	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sog. Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen and. Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern u. dgl.	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	3
d)	Packpapier, geglättetes	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	6

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 27. e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier m. Gold- od. Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe .	10
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze.	6
30. aus a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesond. Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu dem der sog. belg. Granit - écossines - petit granit - nicht gehört	1
aus Anmerkung zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke, seewärts eingehend	frei
aus e)	Dachschiefer	0,50
f)	Marmor und Alabaster in ungeschliffenen Platten von 16. Centimeter Stärke und darunter	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	30
h) 1. α)	Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10

Nummer des deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
34.		Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35.	b)	Strohbänder	10
			1 Stück
	aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
aus 36.		Asphalt (Bergtheer)	frei
37.	a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
			100 kg.
	b)	Eier von Geflügel	2
38.	b)	Feuerfeste Steine	0,30
	c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architekt. Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1
	d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2
	e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	
	1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	8
	aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
		Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	3
	f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
	1.	weiß	10
	2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
		Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
			1 Stück
39.	a) 1.	Pferde	20
		Anmerkungen: 1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
		2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
	b)	Stiere und Kühe	9
	c)	Ochsen	25,50
		Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.	
	d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
	e)	Kälber unter 6 Wochen	3
	f)	Schweine	5
	g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	1
	h)	Schafvieh	1
	i)	Lämmer	0,50
			100 kg.
40.	a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.		Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
	a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
41. c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
d)	Waaren, auch in Verbindg. mit Baumwolle, Leinen od. Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle und anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 und 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.		Lire per 100 kg.
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser .		0,50
3.	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 hl	3
b)	in Flaschen	100 Stück	3
aus 4.	Spiritus:		1 hl
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschl. des Behälters)		14
aus 6.	Oele, fette:		100 kg
a)	Olivenöl, reines		6
aus 7. a)	Terpentinöl		3
aus 8.	Flüchtige Oele oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg	1,50
c)	von Gewürznelken	„	7,50
d)	von Pfefferminze	„	7,50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls .	„	3
9.	Hefe aller Art		frei
11.	Cichorie und jedes andere Kaffeesurrogat:		
a)	getrocknet		frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen		8

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
aus 30.	Säuren:	
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	frei
aus 30 d)	Essigsäure, unreine	1
h)	Weinsteinsäure	10
i)	Phenylsäure	10
l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:	
1.	10 Prozent oder weniger	15
2.	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	90
3.	50 Prozent und mehr	180
aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	10
33.	Alkaloide:	
a)	Chininsalze . . . 1 kg	5
b)	nicht benannte und deren Salze . . . „	5
34.	Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	4
35.	Zinkoxyd	5
aus 37.	Kohlensaure Verbindungen:	
c)	kohlensaures Blei	8
aus d)	doppelkohlensaures Natron	0,50
e)	kohensaures Kali (mit Einschluß des doppelkohlensauren)	0,50
aus 40.	Salpetersaure Verbindungen:	
a)	salpetersaures Silber . . . 1 kg	5
44.	Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein u. Weinhefe	frei
46.	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	80
aus 51. b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; citronsaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	4
aus 53.	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:	
a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	60
d)	Zünd- und Sprengkapseln	220
aus 58.	Kampher:	
b)	raffinirter	25
aus 61.	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	10
aus 62.	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	10
aus 64. a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	frei

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
aus 67.	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:	
a)	nicht gemahlene	frei
b)	gemahlene	frei
70.	Aus Theer od. anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:	
a)	in trockenem Zustande	frei
b)	teigartig oder flüssig	frei
71.	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	10
72.	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluß der Anilinlackfarben	10
aus 73.	Firniß:	
b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	20
74.	Blei- und Farbstifte:	
a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	100
b)	andere	50
75. a)	Buchdruckerschwärze	12
b)	Tinte aller Art	15
aus 78.	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert:	
b)	von 2 Milimeter und weniger Stärke	25
aus 82. a)	Gespinnste aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, einfache:	
1.	von 7000 bis 20000 Meter im Kilogramm	17,50
2.	von mehr als 20000 bis einschließlich 37000 Meter im Kilogramm	22
aus 86. c)	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte:	
1.	wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	66,40
2.	wenn sie mehr als 26 bis einschließlich 45 Fäden haben	84
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damascirte	Zoll der gebleichten glatt. Gewebe.
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.
88.	Posamentierwaaren aus Flachs oder Hanf	110
aus 89.	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie V:	
a)	einfache	110
aus 94.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:	
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	Zoll d. Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen nicht leinenen Gegenstände)	Zoll d. Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
106.	Baumwollene Gewebe, bedruckte	Zoll d. gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschl. für 100 kg.
aus 115.	Baumwollene Lampendochte	100
120.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:	
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	Zoll d. Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere	Zoll d. Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
aus 121.	Wolle:	
e)	gekämmte, nicht gefärbte	15
aus 123.	Pferdehaar:	
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Waare aus Pferdehaar . . .	17
125.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:	
a)	rohe:	
1.	bis zu 10 000 Meter im Kilogramm	45
2.	über 10 000 Meter im Kilogramm	55
b)	gebleichte	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschl. für 100 kg.
126.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	Zoll d. einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschl.
127.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:	
a)	rohe:	
1.	bis zu 50 000 Meter im Kilogramm	60
2.	über 50 000 Meter im Kilogramm	75
b)	gebleichte	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschl. für 100 kg.
128.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	Zoll d. einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschl. für 100 kg.
129.	Gewebe:	
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:	
1.	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter .	185
2.	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm .	160
3.	von mehr als 500 Gramm	140
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:	
1.	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter .	250
2.	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm .	220
3.	von mehr als 500 Gramm	190
aus 130.	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschl. für 100 kg.
132.	Wollene Gewebe, gestickte:	
a)	mit Kettenstich	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschl. für 100 kg.
b)	mit Plattstich	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschl. für 100 kg.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
aus 134.	Pferdehaargewebe:	
a)	zu Sieben	30
135.	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:	
a)	einfache	220
b)	geformte	Zoll d. einfachen Strumpfwaaren mit 50 Prozent Zuschlag.
136.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII	220
	Posamentierwaaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Prozent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.	
137.	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII	240
139.	Spitzen und Tülle, wollene 1 kg	7
aus 140. aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100
142.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII	Zoll d. Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
144.	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons)	frei
aus 145.	Seide:	
a)	einfach gezogene, dublirte oder gezwirnte, rohe	frei
aus 147.	Seidenabfälle:	
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	frei
b)	andere rohe	frei
aus 148.	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:	
a)	glatte 1 kg	9
aus 149.	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	6,50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	9
150.	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:	
a)	glatte	7
b)	gemusterte	10
aus 151.	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:	
b)	farbige:	
1.	glatte	5
2.	gemusterte	8
aus 154.	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist	Zoll des betreffenden Gewebes mit 8 Lire Zuschl. für 1 kg.
156.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	Zoll der betreffenden Bänder.
160.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII	Zoll des betreffenden Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
161.	Holzkohle	frei
162.	Brennholz	frei

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
aus 163.	Holz:	
a)	gemeines:	
1.	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet . .	frei
2.	viereckig behauen, gesägt	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben u. dergl.; sowie in Reifen jeder Länge	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	frei
aus b)	Ebenistenholz:	
2.	geschnitten der Länge nach	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	4
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:	1 hl
a)	mit hölzernen Reifen . . . . Rauminhalt	0,20
b)	mit eisernen Reifen . . . . "	0,30
aus 165.	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:	
a)	nicht gepolsterte:	100 kg
1)	aus gemeinem, gebogenen Holz	7,50
2)	andere aus gemeinem Holz	13
3)	aus Ebenistenholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt . . .	60
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:	
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	70
167.	Ruder, Pfähle und Stangen	frei
170.	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:	
a)	roh	6
b)	polirt oder bemalt:	
1.	Spindeln und Spulen	8
2.	andere	13
171.	Gemeine Kurzwaaren aus Holz.	50
172.	Spielzeug aus Holz	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:	
b)	feine	30
182.a)	Celluloſe	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	1
aus 183.	Papier:	
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	12,50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)	40
f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:	
1.	nicht durch den Cylinder geglättet	3
2.	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet.	5
185.	Kupferstiche, Lithographien einschließlich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten)	75
aus 186.	Pappe:	
a)	gemeine	2
187.	Waaren aus Papier und Pappe	80
aus 188.	Bücher und Noten:	
a)	gedruckte:	
aus 1.	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet .	frei
2.	Bücher u. Noten in and. als ital. Sprache, lose oder geheftet	frei
3.	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	20
aus b)	Bücher nicht gedruckte:	
1.	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken	22

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg.
aus 188 b) 2.	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken	36
aus 190.	Felle:	
aus d)	ohne Haare gegerbte:	
3.	Lackleder	90
5.	fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder)	70
aus 196.	Schuhwerk:	
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluß von Seide und Sammet . . . 100 Paar	100
b)	aus Kautschuck mit Futter oder Besatz aus Stoffen „	125
aus 201.d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	15
203.	Schmiedeeisen und Stahl:	
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen, oder Barren, von jedem Querschnitt:	
1.	im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger	6
2.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter od. weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	7
3.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter oder weniger (ausschließlich Draht)	9
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen:	
1.	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter	11
2.	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger	15
c)	in Blechen:	
1.	von 4 Millimeter Dicke und mehr	7
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke	10
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	12
d)	in Röhren:	
1.	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	12
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke	14
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	17
aus 204.	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen:	
a)	Anker, Wagenachsen, Amboſſe und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogramm und mehr	9
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogr.	12
aus 206. a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	10
aus 206.	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten:	
aus a)	welche hauptsächlich an großen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:	
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	13,25
3.	verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	15,50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:	
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	17,25

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg
aus 210.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:	
aus a)	gemeine:	
1.	Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugschaaren u. s. w.	13
aus b)	feine:	
1.	Winden, Gleichgewichtswaagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopirpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w.; auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinnt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen . .	17
	Sensen und Sicheln	12
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:	
1.	von mehr als 30 Centimeter	13
2.	von 15 bis 30 Centimeter	15
3.	von weniger als 15 Centimeter	20
aus 211.	Kupfer, Messing, Bronze:	
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	75
aus 214.	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:	
c)	Buchdruckerlettern	18
216.	Zink:	
a)	in Blöcken und Bruch	frei
b)	in Platten und Blechen	4
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	12
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackirt	12
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	58
218.	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	6
225.	Näh- und Stecknadeln.	80
aus 226.	Maschinen:	
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	12
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper:	
	im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	12

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg
aus b)	Dampfkessel:	
aus 1.	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gußeisen	14
2.	andere als Röhrendampfkessel	12
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen: Wasserräder, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge u. Fahrstühle	10
e)	Lokomobilen	12
g)	Landwirthschaftliche Maschinen jeder Art	9
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	10
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.), im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	9
l)	Nähmaschinen:	
1.	mit Gestell	25
2.	ohne Gestell	30
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahnen; Böcke zum Heben von Waggons und dergl.; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- u. Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen z. Gewerbegebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen	10
l) 3. u. aus n)	Getrennt eingehende Maschinentheile:	
1.	von Nähmaschinen	30
2.	gußeiserne Maschinentheile von anderen Maschinen, mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	11
228.	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w.	30
aus 231.	Gold:	
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen . . . 1 kg	10
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts) . . . . „	18
aus 232.	Silber:	
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	10
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	5
233.	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr . . . . . . 0,1 kg	14
234.	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr . . . . 1 kg	9
aus 236.	Uhren:	
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse 1 Stück	5
d)	dieselben mit Gehäuse . . . . „	5 mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag . . . . „	1,50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.	

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire der 100 kg
Noch:	Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.	
aus 240.	Edelsteine, bearbeitete:	
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden . . . 1 kg	9
245.	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche)	3
aus 246.	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:	
a)	Kalk, Gips u. s. w.	frei
aus 252.	Thonwaaren:	
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:	
aus 1.	Oefen und Theile derselben in jeder Form	2,50
253.	Majolika oder Waaren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:	
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	6
b)	weiß oder farbig auf einfachem Grunde	10
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	14
254.	Irdene Waaren oder Arbeiten aus weißem Thon:	
a)	weiße, und feines Steinzeug	16
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	25
255.	Porzellan:	
a)	weißes	16
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie verziertes	35
aus 258.	Glas- und Krystallwaaren:	
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	8,50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	15
c)	bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	18
259.	Flaschen, gemeine	4
260.	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	6
262.	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	30
274.	Satzmehl	2
aus 275.	Stärke:	
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	8
c)	feine oder in Schachteln	15
aus 283.	Früchte, trockene:	
aus g)	getrocknete Pflaumen	2
aus 284.	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:	
a)	in Essig, Salzwasser oder Oel	20
286.	Hopfen	frei
289.	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	frei
291.	Pferde	frei
300.	Schweine:	
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm . . . 1 Stück	0,75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm "	3
c)	im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm . . . . "	3,75
aus 301.	Fleisch:	
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes	25
aus 306.	Fische:	
a)	frische jeder Art	frei
311.	Käse	12

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Lire per 100 kg
314.	Anderes Fett als Schweineschmalz	frei
315.	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	8
317.	Bienen, lebende, mit den Stöcken	frei
aus 325. b)	Perlmutterknöpfe	100
aus 327.	Bernsteinwaaren	150
aus 329.	Kurzwaaren:	
	Glaskurzwaaren	60
aus a)	gemeine:	
1.	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zus. in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel u. des Schwimmers	75
2.	Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasirpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein u. dergl.; Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren) fällt	100
aus b)	feine:	
1.	deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	120
2.	Pfeifen, Cigarrenspitzen u. andere Waaren aus Meerschaum	150
3.	Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaaren) fällt	200
aus 331.	Musikalische Instrumente:	
b)	Pianofortes:	
1.	tafelförmige und aufrechtstehende . . . . . . 1 Stück	90
2.	Flügel . . . . . . „	180
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:	
1.	von 400 Gramm und weniger . . . . . . 1 Stück	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm . . . . . . „	1,50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:	
1.	von 400 Gramm und weniger . . . . . . 1 Stück	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm . . . . . . „	1,50
f)	andere nicht besonders benannte . . . . . . „	1,50
332.	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100
aus 334. g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben . . . . . . 100 Stück	130
aus 336.	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	60
aus 337. b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	50
343.	Pinsel mit oder ohne Stiel	20

2. Schlußprotokoll vom 6. Dezember 1891.

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschließenden Theilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im Deutschen Reich bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. **Zu 5 m.** Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2. **Zu 10 e und f.** Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3. **Zu 18 f 2.** Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4. **Zu 20 b 1.** Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5. **Zu 25 e 1.** Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm Brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33$^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6. **Zu 25 f.** Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7. **Zu 25 o.** Der Zoll für die italienischen Käse Strachino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben.

8. **Zu 27 b.** Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

9. **Zu 40 a.** Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

II. Zum Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1. **Zu 2.** Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschließenden Theile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2. **Zu 30 c.** Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3. **Zu 30 d.** Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Essigsäure enthält.

4. **Zu 53 b.** Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

5. **Zu 72.** Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

6. **Zu Kategorie V.** Es besteht Einverständniß darüber, daß die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für Gespinnste und Gewebe aus Flachs der status quo unverändert bestehen bleiben, wie derselbe sich aus den Bestimmungen der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergiebt.

7. **Zu 82 und 86.** Die Zölle für rohe Gespinnste und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als diejenigen für gebleichte Gespinnste und Gewebe derselben Kategorie.

8. **Zu 87 a.** Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waaren- oder Wagendecken zugerichtet ist, 30 Lire für 100 Kilogramm.

9. **Zu 94 c.** Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. s. w. versehenen Waaren- und Wagendecken ist ermäßigt von 50 auf 10 Prozent.

10. **Zu 111.** Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.

11. **Zu 135 b.** Bei den hierhergehörigen Strumpfwaaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

12. **Zu 142.** Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältniß von weniger als 12 Prozent vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Waare den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem, dem Gewichte nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie

der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

13. Zu 142. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 Prozent verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

14. Zu 142. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darstellt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung betheiligt sind.

15. Zu 160. Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefaßt oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

16. Zu 163 a. Unter Nr. 163 a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fußböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waaren sind, mögen sie auch gehobelt, gefalzt oder genuthet sein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter Nr. 163 a 2, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 163 a 1.

17. Zu 163 b. Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Waarenverzeichniß maßgebend.

18. Zu 165 a. Ungepolsterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165 a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Theilen oder mit gepreßten oder mit der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165 a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fournirt, gelocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 165 a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19. Zu 170. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170 a und b 2.

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Theil aus Ebenistenholz bestehen.

20. Zu 171. Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

21. **Zu 177 b.** Feine Korbflechterwaaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickelten Metall haben.

22. **Zu 183.** Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

23. **Zu 186 a.** Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapieres aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24. **Zu 187.** Hierher gehören auch Waaren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Waarenverzeichniß dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatze der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25. **Zu 187.** Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

26. **Zu 188.** Wie gedruckte Noten sind auch lithographische Noten zu behandeln.

27. **Zu 190 b.** In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaaren (Nr. 192).

28. **Zu 192.** Pelz-Kragen, -Boas-, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der besetzten Damenbaretts), mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz, fallen unter Nr. 192.

29. **Zu 201 b 2.** Für die Zollbehandlung gußeiserner Röhren ist der Umstand, ob sie getheert sind oder nicht, ohne Einfluß.

30. **Zu 206 a und b.** Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine polirt oder durch Ausglühen gebläut sind.

31. **Zu 206.** Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter Nr. 206 a und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünirte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32. **Zu 206 b 2.** Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatze von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33. **Zu 209 a und b.** Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34. **Zu 224.** Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brünirt, werden zum Zollsatze von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35. **Zu 234.** Mit Gold plattirte Silberwaaren sind als vergoldete Silberwaaren, nicht als Goldwaaren zu behandeln.

36. **Zu 252, 253, 254 und 255.** Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegirungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren).

37. **Zu 254 und 255.** Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.

38. **Zu 258.** Glas- und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258 a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann unter Nr. 258 a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaaren der Nr. 258 b können ganz oder theilweise gravirt sein.

39. **Zu 258 b und c.** Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht polirt, nicht abgerieben oder gravirt, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergleichen) wird zum Zollsatze von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

40. **Zu 259.** Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.

41. **Zu 265.** Malz wird wie Gerste behandelt; Hülsefrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265 b).

42. **Zu 274.** Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

43. **Zu 306 c.** Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44. **Zu 326 b.** Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45. **Zu 329.** Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzwaare behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46. **Allgemeine Bemerkung:** Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

III. Vertrag mit der Schweiz.

1. Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891.

Art. 1. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Art. 2. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 3. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselbem ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 4. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster
   eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen ausgeführt worden, zurückkommen;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,

b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,

c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;

g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Art. 7. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiet nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt

Art. 9. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
1. a)	Abfälle, von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle .	frei
b)	Blut v. geschlacht. Vieh flüssig u. eingetrocknet; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierisch., u. and. Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum od. Zuckererde u. Thierknochen jeder Art	frei
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:	
c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle od. anderen vegetabilischen od. animalischen Spinnstoffen:	
1.	eindrähtiges, roh	
δ)	über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24
ε)	über Nr. 79 englisch	24
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
	drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken	36
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
aus 1.	rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.), aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	65
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
	baumwollene Wirkwaaren.	95
5.	alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Mussielin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200
	Tüll	150
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen	120
	gebleichte, gefärbte 2c. sogenannte Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen	150
aus 6.	Stickereien	275
5. aus m)	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren: Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae-, und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6. e) 1.	Eisen und Eisenwaaren, ganz grobe:	
α)	aus Eisenguß	2,50
aus β)	Eisen, das zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile . .	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
7.	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:	
aus a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
k)	Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:	
aus a)	Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	
a)	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
aus 1.	musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen	20
b)	Maschinen:	
1.	Lokomotiven; Lokomobilen	8
aus 2.	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwaarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
α)	aus Holz	3
β)	aus Gußeisen	3
γ)	aus schmiedbarem Eisen	5
δ)	aus anderen unedlen Metallen	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
3.	Kratzen und Kratzenbeschläge	36
c)	Wagen und Schlitten:	
1.	Eisenbahnfahrzeuge:	Vom Werth
α)	weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	6%
β)	andere	10%
aus d)	Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
aus a)	Aluminium, rein, in rohem Zustande	frei
		100 kg
aus b)	Aluminium, gewalzt	9
	Telegraphenkabel	8
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unt. Nr. 20 fallen	30
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnliche Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit and. Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
20. aus a)	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Gold, gewalzt, mindestens 1 Millimeter dick, und Golddraht, mindestens 2 Millimeter dick . . .	100
c) 3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- und Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120
d)	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	1 Stück
1.	Taschenuhren in goldenen Gehäusen	0,80
2.	Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten od. plattirten Rändern, Bügeln od. Knöpfen	0,60
	Werke ohne Gehäuse	0,40
3.	Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40
4.	goldene Gehäuse ohne Werk	0,40
5.	andere Gehäuse ohne Werk	0,40
21.	Leder und Lederwaaren:	100 kg.
aus b)	Sohlleder	30
aus c)	Treibriemen, lederne	45
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ꝛc.:	
i)	Stickereien	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Literarische und Kunstgegenstände: Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25.	Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren u. and. Konsumtibilien:	
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) 1.	Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20
o)	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm	15
	anderer Käse	20
aus p) 1.	Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergleichen)	50
aus p) 3.	Chokolade	80
26.	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:	
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
30.	Seide und Seidenwaaren:	
a)	Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
b)	Seidenwatte	24
c)	Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	36
	gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei
d)	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	140
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide	600
aus e) 2.	seidene oder halbseidene Stickereien	600
aus e) 3.	Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene	800
	halbseidene	450
	Anmerkung: Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 30.	Seidenbeuteltuch	600
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33.	Steine und Steinwaaren:	
a)	Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus e)	Dachschiefer	0,50
aus f)	geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen	3
h) 1.	andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
α)	aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
37.	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
aus a)	Milch, natürliche und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39.	Vieh:	1 Stück
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	100 kg.
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
d)	Waaren, auch in Verbindg. mit Baumwolle, Leinen od. Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 und 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220
aus 7.	Stickereien	300

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Waaren.	Franken per 100 kg.
1.	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne 2c.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlämpe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; 2c.	frei
aus 3.	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei 2c. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5.	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht 2c.; Düngelumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerfabrikation dienlichen Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; 2c.:	
6.	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei
7.	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—.30
aus 10.	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinirter	8.—
11.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern	1.50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen 2c.:	
12.	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
aus 13.	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40.—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17.	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte; flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—.30
18. a)	Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	—.60
b)	Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch;	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: 18. b)	Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Sauerkleesalz); Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1.—
19.	Kohlensäure, flüssige	7.—
20.	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2.—
21.	Kartoffelmehl (fécule)	1.—
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
22.	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken ꝛc., sowie in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht	1.25
23.	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten ꝛc. bis und mit 4 Kilogramm Gewicht	2.50
aus 27.	Sprengschnüre	40.—
aus 29.	Zündhölzer	25.—
30.	Wagenschmiere	3.—
31.	Wichse	7.—
	Leim:	
32.	roh (Tischlerleim)	—.60
33.	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7.—
	Farbstoffe, mineralische u. vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc. . . .	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37.	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39.	nicht abgerieben	3.—
40.	abgerieben	5.—
41.	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün, Mineralblau, Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42.	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	8.—
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	20.—
44.	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß . . .	18.—
45.	Oelfirniß	10.—
	Fensterglas:	
48.	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—
	Hohlglas und Glaswaaren:	
aus 50.	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem od. grünem Glas	3.—
51.	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen od. Zeichen versehen, sofern nicht gravirt:	
a)	aus halbgrünem Glas	6.—
b)	aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52.	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
53. a)	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung, in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
b)	Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht . .	6.—
57.	Spiegelglas, unbelegtes:	
a)	unter 18 dm²	14.—
b)	von 18 dm² und darüber	16.—
	Spiegelglas belegtes:	
aus 58.	unter 18 dm²	14.—
60.	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—.02
61.	Holzkohlen	—.10
62.	Bau- u. Nutzholz, gemeines, roh od. blos m. d. Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reisholz, Rebstecken	—.15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.), ausgenommen Fourniere:	
63. a)	eichenes, mit Ausnahme von Faßholz	—.40
b)	Faßholz, rohes	—.15
64.	anderes	—.70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen 2c. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz	1.20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle	1.60
aus 75.	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3.—
	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fournirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten 2c.	
76. a)	ohne Metallbeschläge; Tafeln od. verleimte Bodentheile f. Parqueterie	6.—
b)	Schmalzkübel	8.—
77.	mit Metallbeschlägen; Böttcher- u. Küblerwaaren, montirt u. demontirt	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78.	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht fournirt .	10.—
79.	bemalt, gefirnißt, fournirt	16.—
80. a)	polirt, lackirt	25.—
b)	geschnitzt, gepolstert	38.—
c)	aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	12.—
	Anmerkung zu 80c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentirt gepreßten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen, wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	Anmerkung zu 79 und 80a, b und c: Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Waaren.	Franken per 100 kg
81.	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt	30.—
	Leisten, (Stäbe) zu Rahmen:	
82.	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84.	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung)	25.—
85.	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	40.—
	Korbflechterwaaren:	
86.	grobe: von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen	5.—
87.	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt 2c.:	
88.	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	30.—
89.	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60.—
90.	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100.—
	Bürstenbinderwaaren:	
93.	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25.—
94.	feine	50.—
95.	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97.	Reps	—.30
100.	Sohlenleder, Zeugleder u. Riemenleder, Kalbleder, braun u. gewichst	16.—
101.	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—
103.	Lederwaaren, fertige, ausgen. Reiseartikel (siehe Kategorie XVII)	60.—
	Schuhwaaren:	
104.	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art	40.—
105.	Lederschuhe, grobe	40.—
106. a)	Lederschuhe, feine	60.—
b)	Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle	100.—
107.	aus anderen Geweben mit Ledersohle	45.—
aus 108.	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109.	Handschuhe, lederne	150.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113. a)	Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30.—
b)	andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt	25.—
114.	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen 2c.	16.—
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaßte optische Gläser	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6.—
118.	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126.	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, u. fertige Bestandtheile	20.—
aus 127.	Uhren mit Federbetrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Waaren.	Franken per 100 kg.
129.	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen u. Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4.—
130.	Lokomotiven	10.—
131.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dergl.	—.60
132.	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2.—
133.	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—
aus 135.	Kinderwagen und Kinderschlitten	15.—
136.	Fahrräder (Velocipede)	70.—
149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	1.50
150.	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
151.	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—
153.	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Jngots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	—.10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154.	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe,	—.60
155.	Eisenbahnschienen, weniger als 15 Kilogramm per laufendes Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 Centimeter hat; Rundeisen unter 7½ Centimeter Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln	1.70
156.	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 Millimeter und unter 11 Millimeter Dicke	1.30
	Eisenblech unter 3 Millimeter Dicke (dekapirtes ausgenommen):	
157.	roh	2.50
158.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 Centimeter Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159.	roh	4—
160.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4.50
	Eisengußwaaren:	
161.	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2.50
162.	andere	5.—
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbar. Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163.	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—.60
164.	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen 2c.	3.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Waaren.	Franken per 100 kg.
165.	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:	
a)	Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
b)	andere	10.—
166. a)	abgeschliffen, verzinnt, verzinkt	12.—
b)	Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10.—
167. a)	feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
b)	ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25.—
168.	Messerschmiedwaaren	40.—
169.	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile	50.—
174.	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175.	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- od. Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen ꝛc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten	10.—
177.	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	30.—
aus 178.	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	30.—
180.	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181.	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren	45.—
184.	Zinkwaaren, roh	15.—
185.	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	30.—
189.	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt	40.—
193.	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle)	60.—
194.	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt	200.—
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198.	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen, Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206. a)	Schmirgelleinwand	20.—
b)	Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	16.—
207.	andere	6.—
208	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen	—.20

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.		Benennung der Waaren.	Franken per 100 kg
209.		Schilfbretter	2.—
aus 212.		Portlandcement	—.70
		Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren ꝛc.:	
213.		roh, nicht ornamentirt	—.60
214.		ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen	2.—
221.		Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1.50
224.		Butter, frisch	7.—
225.		Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—
228.		Eier	1.—
230.	a)	Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 Prozent Essigsäuregehalt: in Fässern	10.—
	b)	Essigsäure mit mehr als 12 Prozent Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Kruken von 50 kg Bruttogewicht und weniger	30.—
aus 231.		Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren	40.—
235.		Fleisch, frisch geschlachtetes	4.50
236.		Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	6.—
237.		Geflügel, lebendes	6.—
238.	a)	Geflügel, getödtetes	12.—
	b)	Wildpret	10.—
239.		Wurstwaaren (Charcuterie)	20.—
241.		Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242.		Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß	3.50
244.		Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50
		Gemüse, frische:	
248.		Kartoffeln	frei
aus 250.		Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4.—
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
252.		nicht geschroten, nicht geschält	—.30
aus 253.		in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—
258.		Hopfen	4.—
261.		Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	6.—
263.		Weichkäse	4—
264.		Hartkäse	4.—
265.		Malz	1.—
273.		Suppen, kondensirte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl ꝛc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten ꝛc., für den Detailverkauf	20.—
		Bier und Malzextrakt:	
285.		in Fässern	4.—
290.		Wein (Naturwein) in Fässern	3.50
302.		Faserstoffe zur Papierfabrikation	1.25
303.	a)	Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier	4.—
	b)	Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniirt und unliniirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8.—
304.	a)	Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.		Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: 304.	b)	Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20.—
	c)	Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, ꝛc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art	25.—
305.		Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton	3.50
306.		Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	35.—
308.		Papierwäsche.	40.—
311.		Baumwollwatte	5.—
		Baumwolle:	
		Garne:	
312.		einfach, roh.	7.—
313.		gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt.	9.—
314.		gebleicht; gefärbt: einfach oder dublirt	12.—
315.		auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35.—
		Gewebe, glatte, geköperte, roh:	
317.		im Gewichte von 6 Kilogramm und darüber per 100 m² . .	10.—
		im Gewichte von weniger als 6 Kilogramm per 100 m²:	
318.		mit weniger als 20 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . .	20.—
320.		gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a)	über 7 Kilogramm per 100 m²	40.—
	b)	bis und mit 7 Kilogramm per 100 m²	45.—
	c)	Buchbinderleinwand	30.—
		sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321.		roh (d. h. aus rohem Garn)	30.—
322.		gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll . . .	45.—
323.		Filztücher	40.—
		Decken (Bett- und Tischdecken ꝛc.), ohne Näh- oder Posamentierarbeit:	
325.		gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40.—
326.		mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	60.—
327.		Shawls (Umschlagtücher), Schärpen ꝛc.	50.—
328.		Bänder und Posamentierwaaren	45.—
329.		Stickereien und Spitzen	100.—
330.		Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken	8.—
332.		Linoleumteppiche	20.—
		Flachs, Hanf, Jute, Ramie ꝛc.:	
339.		Packtuch unter 9 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	2.—
340.		roh oder gebaucht, von 9—13 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	12.—
341.		roh oder gebaucht, von 14—22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	25.—
342.		roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen.	42.—
344.		Bänder und Posamentierwaaren	50.—
		Seilerarbeiten:	
346.		Stricke, Taue	8.—
348.		Gurten; Schläuche, Säcke	20.—
		Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefaßtem Rand:	
		grobe (nicht gewebte):	
349.		roh	12.—
350.		gefärbt, bedruckt ꝛc.	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:	
359.	aus Halbseide	40.—
aus 360.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen rc., aus Halbseide	100.—
aus 361.	Bänder- und Posamentierwaaren aus Halbseide	60.—
	Wolle:	
aus 364.	Kunstwolle	—.30
365.	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	—.60
	Garne:	
366.	roh: einfach oder dublirt; Watte	6.—
367.	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368.	einfach oder dublirt	12.—
369.	drei- oder mehrfach gezwirnt	18.—
370.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30.—
	Gewebe, roh:	
372.	Streichgarngewebe	25.—
373.	Kammgarngewebe	40.—
374/5.	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
a)	im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55.—
b)	im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter	80.—
377.	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken rc.):	
378.	ohne Näharbeit	25.—
379.	mit Näharbeit	60.—
	Bodenteppiche:	
380.	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—
381.	andere	50.—
382.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen rc.	75.—
383.	Bänder und Posamentierwaaren	65.—
384.	Stickereien und Spitzen	100.—
385.	Filzstoffe	20.—
	Filzwaaren ohne Näharbeit:	
386.	roh	15.—
387.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30.—
390.	Kautschuck und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8.—
391. a)	Kautschuck und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuck- u. Guttaperchawaaren	25.—
b)	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide rc.	40.—
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar rc.:	
396.	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	
397.	aus Baumwolle	65.—
398.	aus Leinen, Jute, Ramie rc.	70.—
399.	aus Seide und Halbseide	175.—
400.	aus Wolle und Halbwolle	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuck sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402.	aus Baumwolle	60.—
405.	aus Wolle oder Halbwolle	75.—
406.	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen &c.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—
aus 408.	ungarnirte Hüte aus Filz	75.—
aus 409.	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt)	120.—
aus 413.	Regen- und Sonnenschirme, halbseidene	60.—
414.	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416.	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung	20.—
417.	aus Kautschuckstoffen	35.—
		Stück
aus 418.	Pferde	3.—
aus 420.	Füllen	1.—
421.	Ochsen	15.—
aus 422.	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—
423.	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	12.—
425.	Kälber bis und mit 60 Kilogramm Gewicht	5.—
aus 426.	Schweine über 60 Kilogramm Gewicht	6.—
427.	Schafe	—.50
429.	Bienenstöcke, gefüllt	—.20
		100 kg
435.	Borsten, sortirt und in Bündeln gebunden	2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437.	gereinigt, gesponnen, zugerichtet	10.—
440.	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442.	Bettfedern	7.—
443.	Daunen (Flaum)	7.—
444.	Blasen, Därme, Käselab	—.60
445.	Wachs, einschließlich Ceresin	1.50
447.	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—.30
448.	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	—.60
	Thonwaaren:	
455.	Dachziegel, roh	—.50
456. a)	feuerfeste Steine	—.30
b)	rohe Röhren ohne Muffen	—.50
457.	Backsteine, Platten, Fliesen, roh	—.25
458.	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt	1.50
459.	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	2.—
460.	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
aus 461.	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2.—
	Steinzeugwaaren:	
	Fliesen, Platten:	
464.	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2.—
465.	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
467.	Kanalisationsbestandtheile (Waterklosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.		Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
		Töpferwaaren:	
468.		gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan	3.—
469.		mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16.—
470.		Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte	120.—
		Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuck oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnièren &c., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestattet sind.	
471.		Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a)	Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	50.—
	b)	andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren.	30.—
472.		Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen und dergleichen versehen	25.—
aus 473.		Lederne Reiseartikel, aller Art	50.—
474.	a)	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20.—
	b)	Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegellack	25.—
475.		Spielzeug aller Art.	20.—

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1. Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren; die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen; Sämereien; Stangen; Rebstecken, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in den beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

---

2. Schlußprotokoll.

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugniß nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter außerordentlichen Umständen.

Der Schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

   Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;
4. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;
5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen voraus- gehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

   Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatze von $1_{,25}$ Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fournire sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230 a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betr. Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert" (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken" (Nr. 283) $1_{,50}$ Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für blos 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder blos mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von $3{,}_{50}$ Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von $3{,}_{50}$ Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnet, sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- bezw. Eingangszoll zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseits in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Ge-

bietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniß ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1891.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets
und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775, 1886 S. 881, 1887 S. 681, 1888 S. 415, 1889 S. 961, 1890 S. 859.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E., die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im … den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.									
Abfälle von der Eisenfabrikat. (Hammerschlag, Feilspähne, Schliff, Abfälle v. verzinnt. und verzinktem Eisenblech)	79	20,196	403	30,525	4,523	1	3,786	—	[illegible]
	266	200	—	1,276	126	1,100	38	—	[illegible]
Abfälle von Glashütten; Glasscherben	4,746	3,045	33	5,472	12,652	4	512	—	[illegible]
	—	1,072	76	2,699	4	1,477	511	3	[illegible]
Abfälle, zur Leimfabrikation verwendbare	75	2,696	1,088	312	513	456	2,636	442	[illegible]
	840	1,149	3,960	29,213	3,241	50	2,651	4	[illegible]
Ammoniakwasser; Bienenerde rc.; Seifensiederfluß; Thon- und Porzellanscherben	15,556	4,787	2,162	3,906	402	7,107	8,746	610	[illegible]
	41,783	1,248	25	107	40	—	567	—	[illegible]
Dünger, thierischer, mit Ausnahme v. Guano. Knochenasche und Knochenmehl	2,077	1,836	304	1,219	1,641	1	5,629	2,753	[illegible]
	539	260	—	8,879	496	779	77,594	1	[illegible]
Guano, mit Ausnahme des mineralischen	95,155	103,074	10,298	2,952	21,621	50	23,401	53,092	[illegible]
	305	4	5,790	17	—	785	7,264	2	[illegible]
Kleie, Malzkeime; Reisabfälle	103,960	169,611	43,263	72,883	208,392	44,663	287,719	70,824	[illegible]
	4,474	7,152	214,041	5,266	2,126	—	26,388	36	[illegible]
Thierknochen (nicht zur Verwendung als Schnitzstoff bestimmt); Hornpeddig	56	37,860	37,818	5,518	4,614	—	18,946	278	[illegible]
	115	131	141	7,626	1,047	242	2,584	—	[illegible]
Abfälle, vorstehend nicht gen., soweit sie nicht bei den betr. Rohstoffen aufgef. werden	79,050	17,713	879	6,408	129,866	278	50,395	1	[illegible]
	10,440	5,266	3,827	2,640	2,369	682	22,423	—	[illegible]
Düngungsmittel, künstl. (an sich zollpflicht.) u. Düngesalz, auf besond. Erlaubniß, letzt. unter Verwendungskontrole	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lumpen von Zeugstoffen aller Art	2,341	78,354	10,971	34,851	14,830	89	34,736	1,226	[illegible]
	7,378	33,872	2,283	8,451	142,284	122	9,804	2,758	[illegible]
Netze, Stricke und Weberlitzen aus Garn, alte; altes Tauwerk; gezupfte Charpie	5,017	6,053	429	992	2,821	—	6,128	224	[illegible]
	113	298	24	164	7,177	117	560	1	[illegible]
Papierspäne; Makulatur	387	8,695	231	1,701	19,729	279	4,535	211	[illegible]
	6	27	32	627	741	—	195	1	[illegible]
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.									
Baumwolle, rohe	10	138,309	291	6,817	100,219	22,396	38,414	—	[illegible]
	1,345	1,902	203	247	1,797	287	2,980	334	[illegible]
Baumwollabfälle	25	9,524	762	27,316	38,764	8,323	22,049	—	[illegible]
	1,260	2,262	773	15,550	642	3,193	22,476	114	[illegible]
Baumwolle, kardätschte (gestrichene od. gekrempelte), gekämmte, gefärbte, gemahlene	—	15	2	12	14	—	9	—	[illegible]
	3	184	74	950	6	654	219	8	[illegible]
Baumwollwatte, auch antiseptische rc. (Tara: 6 %)	—	—	1	6	4	—	2	2	[illegible]
	23	53	42	121	3	280	213	15	[illegible]
Baumwollengarn	13	1,283	10	904	135,468	6	190	—	[illegible]
	187	4,338	2,876	7,769	36,768	3,473	13,061	465	[illegible]
darunter bei der Einfuhr:									
Baumwollengarn: eindrähtig, roh	—	571	—	397	50,817	—	58	—	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	246	3	82	757	—	—	—	4,323	—	69,567	74,737 E.
10	335	—	473	18	84	—	—	1	1	4,208	5,680 A.
—	245	1	60	—	—	—	—	7	1	28,592	40,686 E.
—	234	60	1,259	—	—	—	98	295	2,791	26,688	19,042 A.
55	1,044	202	3,360	—	—	2,927	12	47	1,072	50,273	54,589 E.
—	4	748	6,262	14	—	—	—	3,260	14	54,457	51,383 A.
—	2,422	—	857	—	—	—	—	—	1	72,627	73,154 E.
—	1,134	—	538	—	—	—	—	—	11	78,798	66,169 A.
—	4,526	37	17,836	—	—	265	—	374	—	51,463	71,056 E.
—	152	97	2,398	—	—	—	—	170	214	99,135	63,630 A.
—	649	—	72	—	22	4,774	3	4,331	304,575	624,260	479,956 E.
1	202	99	1,615	20	4	—	—	4	658	27,011	28,495 A.
7,949	1,144,929	53,282	43,827	22	124,790	5,286	1,263	35,151	28,027	3,902,385	3,185,949 E.
—	107	4,765	2,766	—	—	—	8	20	40	273,594	393,081 A.
2,147	8,159	1,046	1,034	600	8,318	26,898	1,238	806	10,351	210,717	263,595 E.
—	197	1,859	22,889	—	—	—	—	5	—	53,316	41,837 A.
—	26,068	—	16,150	18	—	423	1,572	2,086	2,711	426,332	262,616 E.
4	3,032	5	17,554	1	—	—	—	219	41	120,309	132,615 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56 E.
27	41,845	4,128	25,066	32	3	19	2	2,282	1,064	260,008	270,068 E.
104	3,578	2,626	6,273	—	—	—	77	243,647	5,968	502,129	454,894 A.
—	3,782	35	49	—	—	—	3	166	82	25,790	25,312 E.
7	17	—	6	1	—	3	7	2,325	65	11,754	8,654 A.
—	4	1,210	441	—	—	—	—	6	7	37,555	57,039 E.
1	5,065	—	6,019	62	—	—	—	3,106	1	22,682	28,874 A.
—	35	—	2,296	—	567,550	—	2,249	1,590,114	90,187	2,597,423	2,505,600 E.
4	40,436	2,506	10,155	21	—	—	3	6	30	225,856	239,211 A.
—	1,775	109	12,308	140	8,144	5	128	17,254	444	178,437	175,832 E.
18	3,950	208	4,472	27	2	17	3	4,426	150	99,777	111,928 A.
—	—	1	107	—	18	—	—	—	—	364	349 E.
15	706	109	65	70	—	—	6	—	42	13,467	12,901 A.
—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	65	80 E.
58	159	22	75	99	3	42	26	1	152	1,862	2,006 A.
—	4	4	19,490	—	—	—	—	5	48	158,706	188,080 E.
1,129	1,773	996	4,729	963	93	70	239	717	7,282	96,138	71,803 A.
—	—	—	16,808	—	—	—	—	—	—	68,875	88,396 E.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen
Baumwollengarn, zweidräht., einmal gezwirntes, roh	—	303	—	3	75,919	—	85	—
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	12	369	4	330	1,500	5	20	—
—, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirntes	—	25	6	58	2,131	1	16	—
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, accommodirter Baumwollenzwirn jed. Art	1	15	—	114	5,101	—	11	—
Dochte, ungewebte baumwoll.	—	—	—	2	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, mit Ausnahme von Vigognegarn: eindrähtiges, roh	13	32	1,328	5,857	99	45	9,085	9
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	—	—	1	3	18	—	140	1
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	97	3,188	567	527	5,531	1,140	1,902	176
—, drei- u. mehrdräht. einmal u. wiederholt gezwirntes	27	207	333	919	2,048	255	288	28
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, accommodirter Baumwollenzwirn jed. Art	39	883	497	456	121	1,857	878	232
Dochte, ungewebte baumwoll.	11	6	8	1	37	—	40	—
Vigognegarn (aus Baumwolle mit oder ohne Beimischung von Wolle)	—	2	138	5	28,914	176	728	19
Baumwollengarn, unvollst. deklarirt	—	—	4	1	—	—	—	—
Baumwollenwaaren	41	508	19	1,273	10,950	16	382	—
	5,004	11,373	3,737	15,436	41,256	5,625	19,127	1,662
darunter:								
Baumwollene Gewebe, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	1	25	4	10	3,247	1	2	—
	36	69	63	548	33	63	240	28
Baumwollener Tüll, roh und ungemustert	—	7	—	—	1,374	—	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—
— Gewebe, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	2	54	—	71	1,584	—	22	—
	302	2,499	678	1,927	407	1,533	1,028	357
— aufgeschnittener (geriss.) Sammet aller Art	—	5	—	47	215	1	13	—
	17	71	36	128	68	100	154	62
— Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt rc.	32	68	9	595	3,012	8	112	—
	3,412	5,154	1,683	9,176	18,361	2,683	11,501	716
— Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	25	—	176	141	1	30	—
	178	854	400	1,293	14,036	349	1,866	248
— Strumpfwaaren	6	18	—	77	86	5	26	—
	628	1,255	78	1,355	5,115	651	2,923	51

…freien Verkehr von resp. nach

…nien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	3	—	1,361	—	—	—	—	—	—	78,669	88,027 ℭ.
—	1	—	1,088	—	—	—	—	—	47	3,419	4,309 ℭ.
—	—	4	115	—	—	—	—	4	1	2,371	2,667 ℭ.
—	—	—	118	—	—	—	—	1	—	5,370	4,678 ℭ.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 ℭ.
…25	87	41	1,120	229	10	—	[illegible]	—	266	20,312	10,701 𝔄.
—	31	—	11	—	—	—	1	1	18	590	641 𝔄.
…915	403	253	437	50	28	13	71	54	3,990	22,161	16,022 𝔄.
…87	298	197	477	24	17	[illegible]	32	276	215	6,667	7,535 𝔄.
…83	945	424	756	650	37	14	127	228	2,75[illegible]	12,75[illegible]	12,298 𝔄.
…19	5	4	4	10	1	—	1	6	47	252	180 𝔄.
—	4	77	1,924	—	—	—	—	152	7	33,394	24,391 𝔄.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	35 𝔄.
…5	10	10	1,414	2	1	—	13	53	84	15,182	14,784 ℭ.
…157	2,719	3,382	11,050	4,240	3,082	12,500	19,631	41,501	54,087	276,805	281,902 𝔄.
—	—	1	474	—	—	—	—	22	1	3,792	3,313 ℭ.
…106	142	49	609	11	—	9	113	20	362	2,739	2,489 𝔄.
—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	1,505	1,266 ℭ.
—	1	—	1	—	—	2	—	1	1	13	19 𝔄.
—	—	1	40	—	—	—	—	3	5	1,808	1,930 ℭ.
…,295	624	465	2,398	288	90	104	693	212	1,543	18,112	16,202 𝔄.
—	—	1	5	—	—	—	—	2	2	319	177 ℭ.
69	26	139	78	110	17	5	11	126	386	1,731	1,571 𝔄.
2	6	7	183	—	1	—	10	16	38	4,316	4,364 ℭ.
…,606	558	1,629	7,711	1,420	1,351	9,431	16,222	5,477	37,015	144,563	134,313 𝔄.
—	—	—	37	—	—	—	1	—	2	454	381 ℭ.
403	221	419	866	859	350	148	588	2,710	2,394	29,155	29,176 𝔄.
3	1	—	27	—	—	—	—	9	3	291	321 ℭ.
…,465	853	256	593	1,413	1,214	2,700	1,449	31,754	11,150	65,958	82,669 𝔄.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen
	Einfuhr und Ausfuhr							
Baumwollene Gewebe, undichte, rohe, mit Ausschluß der Gardinenstoffe u. des ungemusterten Tülls	—	—	—	3	53	—	—	—
	6	44	11	14	72	25	215	19
— Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt	—	2	—	60	74	—	15	—
	21	762	32	14	61	9	681	16
— Gardinenstoffe, rohe	—	—	—	5	159	—	—	—
	—	177	—	3	—	—	4	—
— Gewebe, undichte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, anderweit nicht genannt	—	5	1	123	428	—	7	—
	335	505	560	105	1,608	110	246	66
— Spitzen (auch sog. Reißspitzen) und Stickereien auf **Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden**	—	8	—	103	566	—	10	—
	68	183	94	839	1,491	72	228	34
— **Fischernetze (Tara: 10 %)**	—	—	5	—	—	—	144	—
	—	—	41	23	3	20	34	61
Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen (zu Preßtüchern rc.)	—	291	—	3	11	—	1	—
	1	—	8	—	—	—	7	2
Baumwollenwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	53	11	—	10	—	2
Schmirgel- und Bimsteintuch; Feuerstein und Sandleinen (Tara: 16 %)	—	4	—	90	584	—	23	—
	18	203	30	8	17	21	126	10
3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus.								
Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle	1,044	84,024	160	1,860	62,077	107	5,885	121
	265	25,543	528	25,517	85,092	100	29,624	72
Bleiglätte	746	11	5	50	1,263	—	36	—
	425	393	20	459	1,353	2	288	9
Blei, gewalztes, auch gerollt rc., Fensterblei (Tara: 5 %)	—	47	23	76	39	—	10	—
	368	1,900	388	4	683	32	3,251	877
Buchdruckerschriften, Stereotypplatten, Abklatsche (Clichés), Druckplatten, grav. und geätzte (Tara: 12 %)	—	12	9	48	42	5	20	14
	7	103	442	158	219	384	456	296
Röhren aus Blei, unlackirte (Tara: 5 %)	2	7	—	22	23	—	5	—
	1	1,046	251	48	922	9	1,316	766
Vorsteh. nicht gen. grobe Bleiwaaren, unlackirt; auch Bleidraht, Bleischrot (Tara: 6 %)	8	26	—	183	133	2	9	–
	381	556	1,952	189	497	314	676	671
Bleiwaaren feine; alle lackirten rc., mit Ausschluß v. Spielzeug	—	5	1	160	60	—	35	—
	133	59	33	6	637	46	140	7
Spielzeug aus Blei	—	—	—	10	4	—	15	—
	20	13	10	33	123	14	27	—
Bleiwaaren, unvollst. deklarirt	—	—	—	1	—	—	—	—

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	152	—	—	—	—	—	—	209	230 E.
28	37	12	26	15	4	16	20	32	98	751	539 A.
—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	172	223 E.
7	37	51	479	1	1	—	23	13	90	2,335	2,086 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164	210 E.
—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	189	83 A.
—	1	—	53	—	—	—	—	—	9	651	714 E.
138	100	191	162	47	31	64	338	562	583	5,763	5,938 A.
—	2	—	305	2	—	—	2	—	24	1,045	1,144 E.
39	91	104	89	67	24	17	174	594	445	5,013	6,289 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	167 E.
—	25	61	8	—	—	—	—	—	3	309	208 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	307	344 E.
—	1	1	27	4	—	4	—	—	5	70	134 A.
1	2	5	—	5	—	—	—	—	12	104	186 A.
—	—	1	1	—	—	—	23	—	—	727	708 E.
6	266	9	56	14	—	—	—	—	119	1,103	952 A.
—	87	381	404	16,520	—	31	—	1,181	2,021	176,246	127,661 E.
110	27,561	136	11,526	4	—	85	433	113	1,516	249,725	321,244 A.
—	—	63	129	—	—	—	—	—	—	8,329	8,241 E.
1,257	9,454	105	1,687	74	—	5	28	5	1,096	18,883	20,705 A.
—	7	1	19	—	—	—	—	—	—	225	315 E.
133	2,861	4,507	2,818	277	—	11	382	283	1,166	20,090	21,999 A.
—	7	7	195	7	—	4	—	10	—	452	441 E.
36	625	549	606	173	—	23	309	9	257	5,665	5,559 A.
—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	75	183 E.
926	1,002	285	1,721	92	—	3	67	413	849	10,322	7,800 A.
—	6	—	320	—	—	—	—	2	1	729	409 E.
175	928	177	305	40	57	207	3,040	207	7,552	18,156	16,499 A.
—	—	—	42	—	—	—	—	—	10	361	265 E.
7	91	40	119	32	6	18	55	284	225	1,962	1,793 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	32	15 E.
2	3	21	18	2	—	11	15	118	21	467	576 A.
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.									
Bürsten und Besen: aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln 2c. (Tara: 12 %)	3	1,282	15	155	38	2,845	1,436	—	1,124
	107	190	121	142	4,938	298	1,078	33	558
—: grobe, a. Borsten, Haaren od. animalischen Borstensurrogaten	1	12	—	103	13	1	28	—	28
Siebmacherwaaren, grobe	1	—	—	6	—	—	1	—	13
	3	1	2	3	4	—	3	—	9
Bürstenbinderwaaren, feine; Abstauber aus gefärbten Federn; Pinsel aus Haaren oder Garn; Haarbüsche zu Helmen 2c.	—	9	1	688	72	1	8	—	27
	108	97	83	23	2,717	90	232	29	181
Siebmacherwaaren, feine	—	—	—	1	—	—	2	—	3
	—	1	1	—	1	—	2	2	1
Bürstenbinder- 2c. Waaren, unvollständig deklarirt	—	—	3	1	11	—	—	—	3
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.									
Aether und Aetherpräparate; Collodium; Celloidin	838	1	1	3	15	—	1	—	12
	350	155	65	116	95	28	80	180	82
Aetherische Oele	18	13	1	413	201	127	70	—	712
	20	34	57	343	92	69	71	17	444
Blei- (Graphit-) und Farbenstifte; Pastellfarben (Pastellstifte), Zeichenkohle und Zeichenkreide	1	14	—	94	30	2	2	—	181
	20	285	146	1,162	2,487	586	531	107	421
Chloroform	—	6	—	5	145	—	3	—	—
	8	18	5	4	8	6	18	8	16
Essenzen, Extrakte, Tinkturen u. Wässer, alkohol- od. aetherhaltige, z. Gewerbe- u. Medizinalgebr.; Menthacampher	198	5	2	93	37	26	6	—	552
	91	27	69	18	71	27	77	24	115
Fuselöle	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	125	10	—	12	943	—	41	—	3
Lacke, Lackfirnisse	11	243	8	550	3,602	2	1,246	2	47
	450	272	447	232	123	371	287	419	735
Maler- u. Waschfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten	18	31	1	170	153	1	69	1	36
	654	525	192	196	2,040	579	526	104	775
Ultramarin, natürliches und künstl., blaues, grünes 2c.	—	33	—	323	11	—	24	—	182
	366	4,297	716	1,769	19,305	1,343	2,808	102	606
Wachholderöl; Rosmarinöl	—	1	—	51	6	3	—	—	105
	—	—	5	2	20	1	12	—	8
Zündhölzer und Zündkerzchen	2	291	19	17	31	77	14	2	462
	159	4,170	5	27	971	740	6,429	5	1,012
Blausaures Natron	—	21	—	—	—	—	—	—	—
	1	444	1	3	41	—	338	—	10
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4	21	—	28	—	—	—	—	4
	151	45	28	165	1,272	23	286	44	477

freien Verkehr von resp. nach

[illegible]	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	82	—	—	—	—	52	17	7,049	5,638 E.
184	190	103	740	223	91	43	161	604	918	10,722	10,594 A.
—	—	2	25	—	—	—	—	3	4	220	213 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	28 E.
—	2	—	18	—	—	2	43	1	16	107	128 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	32	6	848	861 E.
51	71	51	107	51	31	46	84	470	581	5,103	5,154 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7 E.
—	2	3	3	—	1	1	4	—	9	31	48 A.
1	—	2	—	—	—	—	—	12	3	36	41 A.
—	2	—	25	—	3	—	—	—	—	901	261 E.
43	275	23	540	35	60	10	24	25	519	2,705	3,547 A.
1	54	—	25	12	194	—	—	168	314	2,323	2,276 E.
32	247	58	64	164	3	36	28	631	156	2,546	3,652 A.
—	—	—	2	—	10	—	—	27	—	363	390 E.
171	450	194	232	419	215	52	212	544	1,227	9,464	9,784 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	159	30 E.
7	158	13	45	3	5	9	—	1	49	381	348 A.
—	1	—	121	—	—	—	—	17	4	1,062	1,200 E.
125	91	26	58	32	34	23	38	106	265	1,217	1,527 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	4	2 E.
—	4	—	—	—	—	—	1	410	11	1,560	1,102 A.
—	15	5	157	2	1	5	—	660	2	6,558	6,290 E.
56	283	272	828	420	21	13	53	29	308	5,597	5,585 A.
—	1	1	41	—	—	—	—	28	62	613	700 E.
31	836	573	583	155	196	105	156	842	4,470	13,558	12,429 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	574	694 E.
180	574	525	374	1,838	223	430	607	1,874	6,103	44,040	52,583 A.
—	—	—	4	2	—	—	—	—	2	177	240 E.
—	9	2	—	—	—	1	1	18	3	82	88 A.
—	—	2,639	6	—	—	—	—	—	—	3,560	4,115 E.
11	22	3	991	52	2,008	515	803	201	5,880	23,994	19,465 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	— E.
—	13	1	52	—	—	—	—	—	3	907	799 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	125 E.
4	96	43	48	28	4	—	2	1,501	151	4,368	3,183 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Cyankalium (weißes blausaures Kali)	—	—	—	1	—	—	—	—	2
	5	16	3	13	136	7	6	3	30
Oxalsäure u. oxalsaures Kali	—	203	—	6	284	—	23	1	—
	61	345	16	2,174	166	476	1,480	3	1,743
Oelfirniß (Tara: —)	337	85	11	200	1,150	2	6,100	10	47
	1,150	382	420	31	544	454	141	233	552
Aetzkali (Tara: 17 %)	—	509	—	1,662	168	—	129	—	—
	7	5	10	8	46	5	36	49	154
Aetznatron (Tara: 17 %)	—	372	—	1,029	1,945	—	140	—	3
	260	9,452	277	244	3,258	1,469	3,011	220	1,012
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter; thonsaures Natron; Thonerde, künstl. etc.; Thonerdehydrat u. Aluminiumpalmitat (Tara: 9 %)	17	477	—	151	420	—	388	—	84
	2,339	20,160	849	19,030	33,137	2,818	11,060	269	4,920
Barytweiß, auch mit Bleiweiß vermischt (Tara: 8 %)	—	—	—	45	106	—	33	—	8
	36	1,284	2	81	1,418	123	815	64	897
Buchdruckerschwärze (T.: 16 %)	—	2	16	97	88	1	14	—	15
	9	528	574	102	513	651	795	311	1,883
Chlorkalk, trockener u. flüssiger (Tara: 10 %)	15	1,354	—	—	28,451	6	964	—	2,604
	29	2,116	115	88	3	109	1,776	15	544
Farbholzextrakte; auch Berberitzen- und Quercitronextrakt (Tara: 16 %)	20	3,783	14	18,622	1,971	3	3,032	5	249
	374	752	465	594	1,340	985	466	164	5,036
Gelatine (Tara: 14 %)	1	14	—	169	44	—	1	—	10
	82	154	120	186	799	256	300	23	717
Hausenblase, echte und unechte (Tara: 14 %)	—	—	1	4	3	—	3	—	5
	2	—	2	35	7	—	—	1	14
Kitte, m. Ausnahme v. Asbest-Mineral- u. sog. Schellackkitt (Tara: 10 %)	—	38	—	237	89	2	17	—	5
	42	6	43	13	6	412	8	4	159
Leim; auch Leimgallerte (Tara: 14 %)	75	738	19	7,006	3,617	16	2,132	335	3,032
	2,086	3,555	788	2,363	8,881	1,076	1,126	942	2,0[illegible]
Ruß u. Rußbutten (T.: 16 %)	16	149	—	382	307	—	69	—	32
	136	1,955	127	1,819	984	73	613	13	1,5[illegible]
Siegellack (Tara: 16 %)	3	—	—	125	2	—	3	—	2
	13	80	57	8	34	28	117	3	47
Sprengstoffe oder Sprengmittel, auch in Hülsen; Explosivstoffe in Hülsen (Tara: 20 %)	—	34	—	1	25	1	—	—	38
	—	31	381	100	6,045	29	594	7	70
Tinte und Tintenpulver (Tara: 16 %)	3	67	2	911	525	—	74	1	9
	185	100	78	6	12	65	943	76	257
Wagenschmiere (Tara: 16 %)	4	425	—	51	289	—	23	—	47
	35	179	1,603	286	18	80	416	25	759
Wichse (Tara: 16 %)	6	98	—	480	823	—	77	—	160
	55	237	73	14	164	2,332	1,907	160	329
Zündwaaren, anderweit nicht genannt (Tara: 20 %)	—	898	—	154	13	—	2	—	37
	133	471	13	61	49	192	240	57	425
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13 %)	6	1	—	14	3,412	—	238	—	14
	54	281	86	21	72	89	445	29	246
Soda, kalzinirte (Tara: 13 %)	48	5	10	56	1,616	—	62		187
	605	50,828	32,385	4,453	21,464	56,942	27,567	4,518	5,765

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12 E.
4	54	12	5	5	—	7	—	75	38	419	745 A.
—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	532	1,633 E.
11	413	38	148	70	—	—	13	4,003	55	11,215	10,191 A.
—	271	—	172	—	—	—	—	45	8	8,438	7,010 E.
16	82	141	507	225	1	25	36	284	226	5,250	5,549 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2,472	2,895 E.
1	35	74	12	4	—	—	1	85	7	539	440 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	3,494	7,098 E.
2	1,019	635	8,903	906	6	69	91	174	113	31,121	14,200 A.
—	—	5	18	—	—	15	—	—	—	1,575	2,271 E.
269	8,834	1,636	12,665	2,560	4	103	297	25,521	3,703	150,174	137,810 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	131 E.
1	1,214	147	200	15	—	—	95	330	409	7,131	7,442 A.
—	—	5	27	—	1	—	—	2	—	271	337 E.
121	553	464	484	129	24	69	264	1,159	672	9,305	10,852 A.
—	—	—	911	—	—	—	—	—	—	34,305	66,473 E.
15	189	80	8,272	5	—	5	61	12	125	13,559	5,656 A.
—	—	7	1,820	—	8	—	268	17,617	29	47,448	46,855 E.
32	637	1,274	589	1,237	—	—	146	496	1,014	15,601	15,819 A.
—	—	1	278	—	5	—	—	3	36	562	633 E.
49	457	54	25	67	1	111	37	647	450	4,535	4,211 A.
—	151	—	1	—	—	—	—	54	—	222	226 E.
—	—	1	6	—	—	1	25	—	9	101	90 A.
—	—	—	12	—	—	—	—	3	—	403	440 E.
—	39	16	96	7	6	—	24	2	83	996	483 A.
—	45	6	1,854	—	—	—	9	538	14	19,436	20,849 E.
177	2,022	1,276	2,373	663	39	62	190	6,602	1,669	37,737	35,392 A.
—	2	3	2	—	5	—	—	1,073	—	2,040	2,291 E.
31	905	74	207	30	—	4	49	81	67	8,728	8,515 A.
—	—	1	3	—	—	—	—	2	—	141	127 E.
10	19	56	139	41	72	2	64	—	233	1,023	1,039 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	102	5,996 E.
—	5,734	51	34	309	264	100	544	20	5,065	19,404	25,784 A.
—	1	132	13	—	—	—	—	866	1	2,605	2,188 E.
4	850	37	323	43	37	15	170	9	1,668	4,858	4,976 A.
—	6	—	50	—	—	—	—	25	—	920	880 E.
—	117	180	1,790	—	—	—	—	16	187	5,671	6,825 A.
—	—	—	660	—	—	—	—	396	—	2,700	2,317 E.
131	353	326	153	31	109	107	105	66	3,688	10,340	10,959 A.
—	—	1	11	—	—	—	—	25	105	1,246	846 E.
15	441	41	396	109	23	2	161	1	1,205	4,033	3,998 A.
—	10	1	7	—	—	—	—	1	—	3,704	5,141 E.
39	954	87	310	416	9	—	16	52	123	3,329	3,169 A.
—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	1,988	3,332 E.
110	26,599	44,849	53,120	451	—	12	273	22,761	601	353,303	270,510 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im …								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Pottasche aller Art (Tara: 10 %)	8	516	—	2,591	394	—	159	—	[illegible]
	2,953	14,727	8,082	7,008	8,864	3,409	35,585	1,958	[illegible]
Soda, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10 %)	83	422	—	31	254	—	66	—	[illegible]
	1,708	2,184	14,855	1,809	10,947	6,240	7,193	194	[illegible]
Wasserglas (Tara: —)	447	134	—	232	198	—	1	—	[illegible]
	2,537	18,936	9	74	1,206	3,406	5,000	596	[illegible]
Albumin aller Art; auch frisches Eiweiß	—	—	—	164	182	165	2	—	[illegible]
	—	25	6	254	339	—	31	12	[illegible]
Alizarin	—	326	—	50	173	3	96	—	[illegible]
	6	1,659	85	4,010	27,991	1,687	2,272	56	[illegible]
Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininsalzen	13	3	—	2	75	—	4	—	[illegible]
	9	21	12	22	132	18	12	—	[illegible]
Aloë	—	—	—	4	364	—	7	—	—
	8	2	6	—	—	8	7	5	[illegible]
Ammoniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist	38	565	—	19	12,522	40	976	—	[illegible]
	1,300	999	348	518	970	576	765	300	[illegible]
Ammoniak, schwefelsaures	303	6,521	—	30,759	198,840	—	34,692	—	[illegible]
	8,481	33	4	107	14	49	156	1	[illegible]
Anilinöl (Anilin), Anilinsalze u. anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe	—	278	—	767	1,571	7	430	—	[illegible]
	17	2,388	19	6,500	2,300	1,941	1,140	16	[illegible]
Anilin- u. andere Theerfarbstoffe, anderw. nicht genannt	—	425	27	1,162	954	34	468	1	[illegible]
	94	2,468	423	6,117	18,194	2,732	1,362	255	[illegible]
Anthracen	—	3,161	—	4,460	51,956	499	5,650	—	[illegible]
	—	—	—	—	1	—	—	[illegible]	[illegible]
Arsenige Säure (Arsenik, weiß)	1	247	—	28	947	—	88	—	[illegible]
	434	14	17	116	110	71	37	1	[illegible]
Arsenikverbindungen (gelbes u. roth. Schwefelarsenik ꝛc.)	—	—	—	1	151	3	—	—	[illegible]
	506	9	15	22	310	62	21	—	[illegible]
Barytsalze, mit Ausnahme von Barytweiß	—	92	—	284	461	—	—	—	[illegible]
	—	1,042	82	1,043	2,957	395	1,507	11	[illegible]
Benzoësäure		4	—	—	16	—	—	—	—
	—	46	1	112	17	14	40	—	[illegible]
Berlinerblau	—	2	—	1,351	25	—	180	—	[illegible]
	7	1,147	15	205	1,567	45	217	3	[illegible]
Bleiweiß	227	3,862	—	1,152	364	—	825	—	[illegible]
	1,117	1,173	1,698	1,031	76,883	348	4,716	211	[illegible]
Bleizucker und Bleiessig	66	5	—	—	47	—	125	—	—
	75	487	78	241	6,200	1,355	1,165	54	[illegible]
Borax und Borsäure	291	1,414	—	1,073	7,572	2,330	1,741	—	[illegible]
	403	731	673	848	442	321	1,411	202	[illegible]
Brechweinstein und sonstige Antimonpräparate	—	4	—	608	9	—	2	—	[illegible]
	10	139	6	96	694	129	102	26	[illegible]
Brom	—	14	—	—	12	—	—	—	—
	—	36	6	714	298	7	1	—	[illegible]
Bromkalium u. andere Brompräparate	—	2	—	19	5	—	1	—	[illegible]
	15	84	17	60	1,106	122	195	3	[illegible]
Campher, roher u. gereinigter	16	2	2	38	632	—	22	—	[illegible]
	141	116	65	1,446	523	225	121	67	[illegible]
Canthariden (Span. Fliegen)	—	—	—	4	47	—	4	—	[illegible]
	13	4	—	60	35	3	1	—	—

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	1,365	1	11	—	—	—	—	6	5	18,443	16,258 E.
1	1,590	7,903	681	289	—	10	20	11,565	532	110,934	106,281 A.
—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	903	816 E.
91	878	13,967	4,945	78	4	5	1,116	77	4,681	78,750	50,542 A.
—	—	—	127	—	—	—	—	—	—	1,192	1,743 E.
—	325	1,244	2,394	3	1	8	7	31	1,707	40,416	34,538 A.
—	568	1	39	—	—	—	—	—	—	1,285	1,347 E.
—	37	52	46	2	—	—	—	863	29	1,768	1,568 A.
—	10	4	104	—	2	—	—	—	—	785	131 E.
38	4,133	372	3,725	803	15,452	—	30	11,843	2,141	81,685	79,055 A.
—	19	—	—	—	1	—	—	1	12	131	332 E.
3	46	4	6	1	9	2	2	156	99	584	561 A.
—	—	—	—	—	13	—	—	—	368	756	844 E.
4	74	3	1	16	2	—	1	7	66	257	354 A.
—	—	1	715	—	—	—	—	22	—	15,789	13,632 E.
50	1,388	774	2,104	105	74	68	157	4,138	750	16,928	17,719 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2,887	311,097	338,733 E.
154	156	2	357	1	—	—	1	3	6	9,571	945 A.
—	42	—	230	—	—	—	—	2	—	3,399	4,181 E.
1	5,170	203	6,398	898	63	1	3	12,959	487	44,031	38,295 A.
1	16	17	3,624	10	—	—	—	30	7	6,881	6,211 E.
428	4,085	1,079	4,088	1,155	5,098	35	209	15,927	16,020	86,818	72,797 A.
—	—	—	—	172	—	—	—	—	—	66,993	59,572 E.
—	1	—	3	—	—	—	—	20	1	93	110 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,531	3,913 E.
22	1,646	39	8	24	69	60	157	199	249	5,745	8,625 A.
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	190	184 E.
11	25	2	4	1	5	14	19	1,189	76	2,684	2,609 A.
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	6,902	5,720 E.
24	521	187	498	140	—	26	31	3,913	86	12,675	10,485 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12 E.
—	15	—	18	1	—	1	1	96	2	385	419 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1,561	1,024 E.
2	257	67	48	16	235	545	195	614	561	6,000	5,444 A.
—	—	—	104	—	—	—	—	—	1	7,155	11,357 E.
8	6,068	1,768	4,362	2,282	1,310	1	554	3,127	8,944	117,558	123,205 A.
—	96	—	130	—	—	—	—	—	—	469	579 E.
6	542	806	731	339	10	8	3	13	657	13,856	15,041 A.
—	8	—	56	8	233	—	2	43	—	15,647	14,582 E.
39	5,228	582	138	337	2	43	28	661	1,351	14,048	17,219 A.
—	20	—	115	—	—	—	—	—	—	1,017	1,440 E.
—	1,323	33	128	43	—	—	9	409	19	4,047	4,401 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	51 E.
—	5	1	108	—	—	—	—	202	2	1,387	780 A.
—	—	2	—	—	—	—	—	46	—	79	30 E.
8	163	40	35	45	3	1	1	89	222	2,411	1,842 A.
—	—	—	—	—	—	1	2	—	9,728	10,444	7,298 E.
26	880	159	52	286	21	19	14	4	315	4,616	4,149 A.
2	135	—	—	1	—	—	—	—	4	255	176 E.
—	4	—	1	11	2	—	—	23	2	159	105 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Catechu, braunes und gelbes	—	1,005	2	227	12,264	—	6,216	—	155
	1,193	39	642	28	956	148	465	508	4,723
Chinarinde	—	657	—	36	19,526	1	27,350	—	4
	151	8	6	181	36	27	1	6	31
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate	—	—	—	1	52	—	19	—	1
	4	18	9	36	333	72	457	1	65
Chlorcalcium (salzsaurer Kalk)	—	1,457	—	3	11	—	7	—	489
	—	455	95	195	56	193	365	81	8
Chlorkalium (salzsaures Kali)	—	6	—	106	68	—	—	—	5,103
	10,956	77,762	1,020	123,401	129,420	44,070	9,321	78	19,759
Chlormagnesium (salzsaure Magnesia)	—	—	—	5	92	—	—	—	1
	702	935	165	6,531	78,608	671	3,559	289	6,372
Chlorsaures Kali und chlors. Natron, nicht in Hülsen	—	29	—	433	2,996	—	717	—	928
	7	1,104	19	156	420	27	770	14	661
Chromalaun	—	1	—	—	6	—	—	—	—
	—	498	1	917	1,799	177	330	29	986
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	8	994	—	—	15,294	—	1,269	—	3
	32	20	135	18	623	16	153	24	971
Chromsaures Natron	—	—	—	4	6,364	—	353	—	9
	—	4	—	2,307	24	39	310	—	1,355
Citronensäure; Citronensaft, nicht mit Zucker versetzt	—	4	—	107	631	86	111	—	3
	47	3	8	6	147	3	11	2	121
Cochenille	—	11	—	22	369	—	100	—	2
	60	18	4	1	—	42	9	5	811
Dividivi	—	99	14	218	449	—	828	—	1
	4,914	153	499	—	11	1,088	360	—	80
Eis, rohes, natürliches und künstliches	1,595	230	—	2	—	—	193	—	2,491
	2,970	5	5	13	1,530	—	471	1	20
Eisenalaun; Eisenbeizen, auch in festem Zustande	—	32	—	7,739	1,994	195	77	—	1,785
	22	57	103	132	21	15	687	583	3,660
Eisenoxyd, rothes; auch Eisenmennig	2	156	—	1,323	6,801	28	569	8	10,221
	401	2,190	468	630	64	41	306	95	[illegible]
Erzeugnisse, rohe, z. Bürstenfabrikation, Flechterei ꝛc., anderw. nicht gen. od. inbegr.	13	950	9	12,493	931	5,483	2,621	—	612
	423	558	1,482	344	873	196	306	81	2,62[illegible]
Espartogras	—	11	—	1,787	5	2	—	—	3
	28	2	92	1	3	—	9	1	[illegible]
Farbhölzer: Blauholz	—	14,409	4	1,701	3,694	—	52,078	—	62[illegible]
	7,034	1,902	7,615	304	2,949	1,155	1,969	4,533	25,67[illegible]
—: Gelbholz	—	1,062	—	245	1,045	5	1,380	—	3,15[illegible]
	14	1,791	1,00[illegible]	—	110	153	578	368	3,455
—: Rothholz	4	1,583	3	1,213	2,126	—	2,014	2	[illegible]
	166	405	735	11	942	20	825	297	2,017
Galläpfel, auch gemahlen	5	648	—	665	5,094	9	763	—	334
	255	—	25	—	—	—	95	9	231
Gerbsäure (Tannin)	—	17	—	152	24	1	2	—	3
	5	152	17	417	1,964	266	58	5	637
Gerbstoffextrakte, außer Catechu und Gerbsäure	306	12,217	48	30,872	5,632	934	4,251	2	21,776
	1,636	1,041	1,387	297	593	134	1,651	466	544
Glycerin, gereinigtes	313	496	125	1,472	8,615	—	6,071	—	62
	76	3,203	752	104	7,430	448	1,227	1,016	[illegible]
Glycerin, rohes	—	4,283	—	4,079	20,644	766	3,132	—	163
	27	295	36	23	157	23	337	12	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	2	11	144	—	44,192	—	5	15	30	64,268	73,500 E.
—	6,357	2,705	758	23	—	—	57	3	100	18,705	22,072 A.
—	—	—	—	—	45	—	319	3	12,105	60,046	48,499 E.
16	68	9	62	40	1	—	10	16	150	799	909 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	109 E.
12	150	12	37	1	11	1	—	465	185	1,869	1,565 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1,968	3,547 E.
—	1,379	286	176	—	22	99	65	14	289	3,778	2,552 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,283	2,938 E.
9	6,268	17,119	8,120	2,562	192	1,016	—	317,484	1,405	769,962	676,580 A.
—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	142	149 E.
1	3,924	37	1,366	206	2,589	102	1	2,056	102	108,216	83,648 A.
—	—	—	470	—	—	—	—	—	1	5,574	5,501 E.
23	788	40	44	88	—	2	81	53	178	4,495	5,138 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25 E.
9	11	27	743	266	—	5	16	1,312	257	7,383	6,588 A.
—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	17,591	15,389 E.
34	245	30	123	1	—	—	25	35	180	2,665	2,759 A.
—	—	—	51	—	—	—	—	—	148	6,929	7,569 E.
—	223	5	682	12	—	—	—	1	28	4,990	4,749 A.
—	—	—	4	1		—	—	—	17	964	1,946 E.
5	46	10	7	6	1	—	14	20	43	500	400 A.
—	—	—	—	375	13	—	5	—	42	939	772 E.
7	72	5	7	1	—	5	—	—	10	327	501 A.
—	—	—	9	—	1,322	—	688	1,111	42,336	47,075	35,004 E.
158	670	60	397	—	—	—	—	—	—	8,390	6,216 A.
—	3	—	4,596	—	—	—	—	—	—	9,110	59,325 E.
—	—	—	23,461	—	—	—	—	—	—	28,476	61,976 A.
—	—	—	1,747	—	—	—	—	—	—	13,569	12,417 E.
7	17	148	465	6	—	2	5	123	48	6,101	4,561 A.
—	11	—	123	—	—	—	—	6	3	19,251	19,827 E.
27	661	328	113	14	1	—	166	4	225	6,019	5,278 A.
—	220	2	457	2	266	4	15,670	150	14,409	54,292	52,574 E.
10	231	426	823	2	—	5	45	31	360	8,825	9,719 A.
—	—	—	—	506	1	—	39	4	382	2,740	2,287 E.
—	18	100	—	—	—	—	—	1	9	562	534 A.
—	—	—	813	—	1,154	—	3,169	27,539	366,728	471,914	528,806 E.
25	29,417	7,510	5,719	362	—	—	607	2	668	97,449	107,008 A.
—	—	—	104	—	181	—	1,345	1,701	32,678	42,931	65,292 E.
—	6,012	825	130	1	—	1	83	—	45	14,574	20,717 A.
—	—	—	3	—	1,939	—	696	971	19,713	30,323	69,162 E.
15	4,967	785	608	156	1	2	43	1	60	12,056	13,805 A.
—	11	—	3	—	262	—	1	—	17,792	25,587	23,218 E.
—	200	25	10	—	—	1	21	—	6	888	1,328 A.
—	—	—	74	—	—	—	—	—	—	273	193 E.
—	1,015	47	191	125	6	47	7	2	79	5,040	4,325 A.
—	126	9	2,235	8	313	954	744	2,515	1,101	84,043	77,184 E.
575	2,332	1,545	558	41	1	25	104	364	426	13,520	12,151 A.
—	2,990	5	13	—	—	204	—	—	1	20,367	15,046 E.
44	83	250	783	691	26	55	29	223	1,252	20,414	21,846 A.
—	9,640	—	78	—	—	60	—	—	—	42,785	48,745 E.
18	13	44	45	34	—	—	1	98	24	1,994	3,080 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr in								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterr. [illegible]
Goldpräparate	—	—	0,01	0,38	0,01	0,91	0,03	—	[illegible]
	—	1,51	—	5,37	40,91	0,13	1,60	—	[illegible]
Gummi arabicum; Gummi Senegal, Gummi Tragant	22	2,830	—	5,281	6,942	118	967	1	[illegible]
	50	231	66	1,482	203	178	85	30	[illegible]
Holzgeist (Methylalkohol)	—	1	—	597	—	—	—	—	[illegible]
	71	612	—	1,120	1,965	—	857	13	[illegible]
Indigo	3	91	—	371	3,560	60	2,803	—	[illegible]
	234	98	363	99	63	480	319	40	[illegible]
Indigokarmin	—	18	—	415	18	—	—	—	[illegible]
	—	67	93	8	31	46	20	10	[illegible]
Insektenpulverblumen, auch gepulvert	—	—	3	7	5	78	3	—	[illegible]
	3	9	16	22	4	—	9	6	[illegible]
Jod	—	—	—	40	415	—	80	126	—
	—	1	2	—	2	7	1	5	[illegible]
Jodkalium und andere Jodpräparate	—	1	—	—	9	—	—	—	[illegible]
	5	26	11	102	89	27	42	5	[illegible]
Irländisches und Isländisches Moos	9	196	89	1,649	1,645	—	126	2	[illegible]
	13	15	22	64	38	9	15	8	[illegible]
Kali, schwefelsaures; auch schwefels. Kali-Magnesia	3	—	—	4	4	—	5	—	[illegible]
	3	2,927	93	22,259	46,245	1,407	3,002	107	[illegible]
Kalk, künstl. kohlens., künstl. schwefels., karbols., chlors., citronens., essigs., holzessigs. ꝛc.	—	10,408	—	6,706	901	504	136	—	[illegible]
	155	1,381	233	295	35	[illegible]	984	55	[illegible]
Karbolsäure, flüssige und krystallisirte	1	298	5	188	14,100	—	763	—	[illegible]
	28	284	193	78	127	263	1,514	366	[illegible]
Knochenasche	100	3,724	—	5,457	10,836	—	4,519	—	[illegible]
	58	3	—	2,490	—	2,242	11	—	[illegible]
Knochenkohle	—	2,759	932	1,665	29,236	10	5,527	—	[illegible]
	326	477	1,343	279	662	2,919	1,625	5	[illegible]
Knochenmehl	6,488	11,344	22	3,711	12,132	200	20,300	—	[illegible]
	634	26	932	3,460	—	7,844	887	—	[illegible]
Knoppern; Eckerdoppern; Valonea; auch gemahlen	57	700	—	5	1,071	1,346	3,574	—	[illegible]
	2	29	222	—	—	—	137	15	[illegible]
Kohlensäure; auch gasförmige	—	1	—	50	3	—	43	—	[illegible]
	26	384	119	109	265	1	4,368	269	[illegible]
Krapp (Färberröthe)	—	5	—	166	145	52	1,682	—	[illegible]
	2	6	219	409	—	42	20	23	[illegible]
Kupferfarbe, blaue und grüne	—	78	—	306	48	—	19	—	[illegible]
	36	392	6	175	145	290	78	3	[illegible]
Lackfarben	4	5	—	79	77	—	46	—	[illegible]
	96	1,927	80	63	661	26	157	19	[illegible]
Lakritzensaft	1	236	—	1,068	428	2,293	267	—	[illegible]
	7	17	224	11	23	2	131	91	[illegible]
Magnesia, künstliche kohlensaure; auch gebrannt	—	20	—	1	134	7	2	—	[illegible]
	9	175	27	45	274	5	213	5	[illegible]
Manganpräparate, Mangansalze u. mangansaure Salze	—	1	—	3	117	—	—	—	[illegible]
	10	67	9	404	768	65	161	4	[illegible]
Mennige (rothes Bleioxyd)	54	319	—	50	3,044	—	652	—	[illegible]
	564	3,760	299	7,829	14,604	1,689	5,110	303	[illegible]
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	19	68	87	4,945	32	160	226	—	[illegible]
	876	95,344	390	6,359	40,147	833	95,482	278	[illegible]
Myrobalanen, auch gemahlen	150	2,713	—	—	4,525	7	106	—	[illegible]
	9	112	98	100	—	—	205	94	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	0,01	—	—	—	—	—	—	1,01	6,66 E.
—	4,36	0,01	0,18	0,03	—	—	—	0,16	1,50	74,69	67,03 A.
—	—	—	172	—	1,446	—	7	38	2,413	22,285	18,996 E.
3	232	165	459	69	—	17	41	19	164	5,302	5,071 A.
—	—	132	111	—	—	—	—	—	—	6,002	6,458 E.
—	1	3	2,137	5	4	—	—	—	1	6,805	6,945 A.
—	1	—	15	—	4,012	—	—	—	1,369	12,658	20,076 E.
17	932	235	296	54	—	2	8	2	88	5,556	7,330 A.
—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	463	641 E.
—	32	74	12	1	2	3	1	42	7	798	909 A.
—	7	—	2	—	—	—	—	51	—	2,641	2,977 E.
1	56	38	12	—	—	5	19	4	55	303	330 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	39	862	1,562	1,382 E.
1	32	2	16	6	—	—	—	—	6	86	104 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17	62 E.
12	305	17	15	28	1	6	9	6	161	977	1,062 A.
—	—	5	3	—	5	—	11	—	15	3,897	3,848 E.
—	27	9	5	7	1	2	2	35	59	447	653 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12,247	10,418 E.
—	1,907	56,023	768	2,777	10	—	102	157,463	6,065	301,888	193,133 A.
—	159	—	470	—	—	—	—	29,635	—	49,715	64,093 E.
8	8,330	418	83	225	1	21	9	175	167	13,466	8,258 A.
—	25	—	33	—	1	—	—	—	2	15,425	18,881 E.
105	4,514	121	276	42	19	20	42	301	357	9,795	13,763 A.
98	2,695	—	1	—	4,031	70,294	—	905	39,777	142,560	59,042 E.
—	98	1	22	1	—	—	—	—	10	25,062	8,488 A.
184	34,058	—	—	—	—	—	—	8,393	14,906	99,918	163,963 E.
15	99	3,755	205	142	3	3	29	2,326	210	24,220	20,510 A.
98	133,399	—	132	—	46,960	441	—	1,426	11,294	273,261	374,256 E.
—	2,042	3,744	7,060	—	—	—	2	4	3	51,991	34,248 A.
—	1,821	—	290	1	895	—	2,980	429	26,051	50,600	44,776 E.
—	797	292	19	—	—	—	—	112	—	1,966	2,914 A.
—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	148	352 E.
6	106	35	156	13	24	—	4	—	93	6,641	8,555 A.
—	—	—	6	—	55	—	—	1	310	2,466	2,495 E.
8	243	29	25	—	—	—	18	1	10	1,970	2,359 A.
—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	466	469 E.
1	1,013	69	107	34	61	37	73	16	1,807	4,610	3,822 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	220	186 E.
4	161	163	37	64	—	187	22	48	356	4,748	4,626 A.
—	51	1	37	26	—	—	2	—	378	5,301	5,235 E.
—	152	99	27		—	—	3	4	37	841	915 A.
—	—	—	24	—	1	—	—	—	—	770	1,902 E.
7	965	27	294	93	1	37	9	29	109	2,660	1,659 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	56 E.
1	296	35	37	1	—	—	1	368	70	2,634	2,454 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	2	2	4,291	4,492 E.
403	3,010	957	1,164	538	2,855	262	1,079	4,764	6,385	56,874	58,299 A.
—	1	3	1,377	—	—	—	1	3	—	53,427	51,164 E.
544	12,702	1,286	7,619	146	1,614	580	8,555	27,397	12,269	355,632	363,629 A.
—	—	—	60	—	22,076	—	2	166	826	31,435	37,367 E.
206	558	65	136	—	5	—	—	—	53	3,592	3,391 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Naphtalin	2	16,785	—	825	9,583	—	6,608	—	236
	3	68	39	58	667	127	152	33	549
Natron, schwefels., krystallisirt. u. kalzinirtes (Glaubersalz); auch saures, schwefelsaures	1,482	1,274	—	544	1,784	—	—	—	1,992
	455	154,112	3,327	1,336	2,818	436	10,161	4,539	56,376
Natron, unterschwefligsaures und schwefligsaures	—	81	—	—	—	—	1	—	1,265
	3	693	259	50	5,204	21	583	17	299
Opium	1	6	—	—	5	—	2	—	221
	3	—	1	1	3	1	2	1	5
Orseille, Orseillextrakt und Persio; auch Lackmus	—	18	—	1,179	371	—	85	—	11
	6	14	31	868	267	11	33	10	90[illegible]
Palm- und Kokosnüsse	—	11	—	1	487	—	126	—	—
	109	—	16	—	69	—	—	1	11[illegible]
Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher)	—	2	—	125	1,579	—	9	7	6
	—	3	7	1	15	3	7	4	190
Picrinsäure	—	1	—	9	11	—	11	—	[illegible]
	—	3	1	2	6	50	1	—	55
Quebrachoholz, m. Ausnahme des zerkleinerten	—	33,033	—	—	890	—	290	—	—
	8,859	—	15	—	—	—	11	10	[illegible]
Quercitron	25	8	—	104	262	5	953	—	[illegible]
	—	1	21	2	—	—	25	1	539
Rhabarberwurzel, getrocknete	4	3	—	10	249	—	16	—	[illegible]
	—	6	3	1	3	—	6	1	20
Saflor	—	—	—	—	8	—	8	—	[illegible]
	—	—	—	6	—	—	—	—	[illegible]
Salicylsäure u. salicylsaures Natron	—	—	—	1	3	2	—	—	[illegible]
	1	36	13	121	364	80	29	7	97
Salpeter: Chilesalpeter Natronsalpeter)	177	111,894	—	606	57,402	—	71,446	—	262
	924	228	2,828	732	5,184	232	5,141	407	65,60[illegible]
—, Kalisalpeter	27	3,734	—	120	143	7	48	—	[illegible]
	384	647	2,570	7,117	48,087	5,232	10,143	644	71
Salpetersäure (Scheidewasser)	—	1,003	—	477	—	—	3	—	2,41[illegible]
	57	378	330	499	1	100	146	73	[illegible]
Salzsäure	—	40,934	—	1	—	—	47	—	6,8[illegible]
	524	4,229	4,213	34,814	3	25	8,988	1,164	3,6[illegible]
Schießpulver	—	1	111	284	14	—	74	—	—
	6	264	129	1	2,471	—	325	32	[illegible]
Schwefel, auch pulverisirter	5	5,322	—	985	24,031	113,823	18,492	—	4,7[illegible]
	54	105	155	13	1,157	8	95	27	4,5[illegible]
Schwefelkalium und Schwefelnatrium	—	105	—	108	102	429	34	—	[illegible]
	—	667	26	71	638	31	192	3	15[illegible]
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	—	89	—	410	147	—	351	—	[illegible]
	5	13	4	2	—	18	1	1	[illegible]
Schwefelsäure	2,631	11,240	12	100	8,338	—	29,240	—	19,47[illegible]
	17,268	24,953	1,268	22,262	7	274	22,321	3,055	20,4[illegible]
Seegras; Seetang; Pflanzenhaar; Waldhaar; Moos	39	7,632	5,451	15,354	716	322	1,066	151	1,3[illegible]
	1,400	112	8	112	5,395	46	1,071	98	3,3[illegible]
Steinkohlentheeröle, leichte, u ölartige Destillate a. solchen	50	3,298	232	8,406	25,210	143	29,752	—	5,2[illegible]
	400	1,065	78	135	372	17	604	40	[illegible]
Sumach auch gemahlen	49	3,266	—	1,840	1,309	44,158	3 223	—	18,[illegible]
	55	52	260	3	187	—	85	145	[illegible]
Superphosphat	212,913	355,623	14,105	31,889	267,547	—	60,487	2	68,[illegible]
	3,882	20,271	11,434	7,314	14,734	15,776	8,492	294	185,[illegible]

…freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	34,044	27,638 E.
21	102	75	200	53	2	2	—	38	113	2,299	2,480 A.
—	—	1,600	550	—	—	—	—	—	—	9,226	8,987 E.
5	20,533	11,459	6,636	361	11	7	291	2,307	3,646	278,816	236,067 A.
—	—	—	777	—	—	—	—	—	—	2,124	1,132 E.
10	704	1,311	28	258	6	16	36	9,116	1,168	19,782	14,137 A.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	34	270	122 E.
—	4	2	—	3	—	—	—	—	4	30	28 A.
—	—	—	38	16	—	—	3	95	2,598	4,414	8,809 E.
—	132	41	18	—	—	—	7	338	14	2,695	2,540 A.
—	—	—	—	10	458	—	100	6	3,243	4,442	4,346 E.
—	11	5	—	—	—	—	—	—	—	325	489 A.
—	2	—	110	—	—	—	—	2	—	1,842	1,972 E.
—	8	22	23	—	—	—	13	2	160	458	553 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	37	1,524 E.
—	15	5	3	2	32	1	46	34	371	605	876 A.
—	—	—	—	—	—	433,856	26,798	8,079	8,966	511,912	217,602 E.
—	1,514	—	—	—	—	—	—	9	—	10,438	1,659 A.
—	—	—	19	—	—	—	—	6,988	3	8,424	14,263 E.
—	1,200	1	9	—	—	—	—	—	—	1,799	1,404 A.
—	—	—	—	—	6	—	—	—	178	475	747 E.
2	25	2	1	8	—	—	1	1	10	90	232 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	112 E.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13	13 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	16	12 E.
3	153	15	100	7	1	4	3	885	251	2,170	2,440 A.
—	200	—	29	508	—	—	—	—	3,714,011	3,956,535	3,442,088 E.
10	11,919	1,813	1,937	928	—	—	39	116	704	98,951	137,890 A.
—	11	—	3	1	3	—	10	1	17	4,127	904 E.
10	656	1,025	1,685	6,850	3	16	1,327	50	10,112	96,629	101 349 A.
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	3,909	4,870 E.
11	467	357	1,183	23	1	18	18	3	253	4,162	4,125 A.
—	—	—	308	—	—	—	—	—	—	48,125	48,579 E.
203	1,758	11,614	31,355	20	4	121	132	3	297	103,123	80,502 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	484	493 E.
1,000	19	3	—	883	50	—	2,409	57	30,183	37,834	43,114 A.
—	—	358	751	3,188	—	—	—	1	—	171,721	175,936 E.
9	2,658	196	629	5	1	1	323	15	1,576	10,370	8,487 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,634	924 E.
14	219	216	127	6	—	8	55	5,175	970	8,550	7,014 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	1,407 E.
60	703	5	27	4	—	1	26	—	9	1,014	1,324 A.
—	—	—	853	—	—	—	—	—	—	71,892	88,013 E.
3,572	11,696	8,401	21,767	31	1	2,284	1,358	39	4,723	166,250	168,567 A.
—	3	25	126	4,726	15	—	40	519	3,919	41,461	47,702 E.
3	384	1,484	9,479	—	—	2	59	43	26	23,023	.16,221 A.
—	1	1,313	4	—	—	2	—	98	15	73,766	76.480 E.
2	169	43	425	74	146	1	98	203	649	5,159	4,082 A.
101	4	—	296	1,119	290	—	—	1	304	74,518	75,195 E.
3	424	132	23	4	—	8	3	—	22	4,304	7,317 A.
—	29,723	—	1.302	2,502	5.340	3,849	1,748	36,267	48,523	1,140,111	1,484,395 E.
297	28,872	3,571	124,074	541	59	—	—	2	9,212	434,469	562 528 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Terpentinöl und anderes Harzöl; auch Campheröl	167	15,210	17	11,179	12,189	40	11,233	—	[illegible]
	492	542	712	1,005	518	224	187	88	[illegible]
Vitriol: blauer (Kupfervitriol)	288	1,046	—	108	8,059	—	160	—	[illegible]
	915	31	262	88	149	51	1,052	15	[illegible]
—: grüner (Eisenvitriol) auch gemischter Eisen- und Kupfervitriol	—	14	—	242	533	—	1	—	[illegible]
	270	2,269	193	289	272	16	6,866	47	[illegible]
—: weißer (Zinkvitriol)	878	—	—	358	—	—	4	—	—
	671	17	13	24	1,888	4	69	16	[illegible]
Weberkarden (Weberdisteln)	—	243	—	4,510	74	2	362	—	[illegible]
	—	60	68	143	—	—	18	7	[illegible]
Weinhefe, trockene und teigartige	—	1,273	—	7,117	1,049	21,391	3,165	—	[illegible]
	5	21	—	—	13	—	7	—	[illegible]
Weinstein, roh u. gereinigter; auch Natronweinstein (Seignettesalz)	—	828	6	3,500	717	4,702	563	—	[illegible]
	54	167	199	85	2,043	2	527	60	[illegible]
Weinsteinsäure (Weinsäure)	—	—	—	4	2	—	41	—	[illegible]
	55	305	51	865	2,633	447	453	12	[illegible]
Wermuth, getrocknet	—	—	—	57	34	15	—	—	[illegible]
	6	—	4	2	6	—	5	—	[illegible]
Wurmsamen, getrocknet, auch gepulvert	—	1	—	—	26	—	16	—	—
	191	31	12	142	12	15	33	3	[illegible]
Zinkweiß und Zinkgrau; auch Zinksulfidweiß (Lithopon)	200	10,064	50	503	4,408	—	4,266	33	[illegible]
	3,580	22,047	3,296	1,356	21,910	521	17,191	4,485	[illegible]
Zinnober, rother	—	3	—	22	154	—	4	—	[illegible]
	3	40	29	121	720	53	45	35	[illegible]
Zinnpräparate, Zinnsäuresalze	—	553	—	597	102	—	—	—	[illegible]
	1	247	21	150	326	84	389	17	[illegible]
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. od. inbegr. Farbe- u. Gerbematerialien, sowie dergl. Farbstoffe, Gerbstoffe und Farben	91	882	161	1,908	4,509	962	1,819	4	2,791
	657	4,580	813	4,029	9,303	1,436	2,904	404	[illegible]
Erzeugnisse z. Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, rohe, anderw. nicht gen. oder inbegr.	369	3,107	35	3,296	4,493	4,745	3,834	7	[illegible]
	1,495	851	775	2,038	2,221	317	2,007	228	[illegible]
Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie und Pharmazie, vorsteh. u. anderweitig nicht gen. od. inbegr.	238	11,966	211	1,739	14,452	66	1,243	347	[illegible]
	761	2,850	1,095	9,367	21,562	1,250	9,414	1,302	[illegible]
Strontianpräparate (T.: 12%)	—	—	—	—	9,870	—	453	—	[illegible]
	21	42	5	87	189	144	10	—	[illegible]
Kreide, geschlemmte (T.: 5%)	9	11,723	3,482	55,528	1,730	—	281	—	[illegible]
	292	15	3	179	2	454	42	55	[illegible]
Farben und Farbenwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	2	3	—	—	[illegible]
Droguerie- und Apothekerwaaren unvollst. deklarirt	—	—	11	1	16	7	1	129	[illegible]
6. Eisen und Eisenwaaren.									
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen (Tara: —)	3,077	6,443	1,316	313	12,317	10	9,275	567	[illegible]
	61,102	17,137	71	27,239	14,144	145,609	3,388	8	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	18,148	28	145	—	—	—	—	85,148	4,157	158,224	145,741 E.
61	605	2,897	1,042	3	1	9	55	51	203	14,827	14,766 A.
—	—	27	170	—	—	—	—	—	—	11,049	9,528 E.
10	2,169	135	2,568	55	—	19	261	—	1,593	13,682	43,231 A.
—	—	—	1,933	—	—	—	—	3	—	4,990	7,369 E.
654	1,670	296	1,400	14	1	3	214	—	410	20,736	19,891 A.
—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	1,249	6,185 E.
4	94	44	11	13	—	—	4	264	61	3,311	3,202 A.
—	—	—	238	—	—	—	—	74	—	7,647	6,751 E.
—	1,551	136	12	—	—	—	—	27	6	2,942	2,421 A.
—	—	—	1,525	2,259	—	—	—	—	30	38,121	38,322 E.
—	6	—	18	—	—	—	—	1	—	75	19 A.
—	15	7	699	290	—	—	—	4	4	13,928	13,313 E.
3	422	131	252	19	—	3	59	51	492	4,873	4,090 A.
—	—	—	66	—	—	—	—	—	—	150	178 E.
65	776	71	731	367	5	97	22	4	643	7,769	10,211 A.
—	5	—	13	—	—	—	—	—	—	464	1,025 E.
—	1	1	2	—	1	6	3	3	2	44	58 A.
—	2,195	1	—	—	—	—	—	—	6	2,245	1,881 E.
9	10	21	2	6	—	—	4	22	519	1,252	948 A.
—	205	249	55	—	—	—	—	—	10	32,922	31,255 E.
24	5,094	3,524	2,360	225	1	10	1,004	11,789	2,260	104,000	88,910 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	6	19	258	227 E.
17	447	68	18	83	—	1	14	18	128	2,040	2,209 A.
—	—	—	152	—	1	—	—	—	—	1,407	509 E.
11	290	44	609	34	—	—	1	70	26	2,488	2,834 A.
—	225	151	744	210	1,943	1	170	379	2,317	19,267	18,176 E.
224	5,161	2,489	2,266	593	109	979	907	9,441	3,083	54,170	52,275 A.
—	5,566	9	783	469	4,408	24	480	2,296	10,244	53,810	47,817 E.
122	3,225	497	1,306	390	82	685	242	3,548	1,473	24,736	27,431 A.
—	1,560	28	1,399	33	4	4	11	227	65	38,192	26,402 E.
348	7,645	2,394	6,266	414	725	154	913	4,440	4,207	80,081	76,110 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,592	7,774 E.
8	210	9	39	3	—	5	12	732	24	1,569	1,083 A.
—	—	21,106	104	—	—	—	—	—	—	94,002	92,510 E.
109	19,859	22	812	—	—	440	5,212	16	2,965	50,574	43,247 A.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	14 A.
—	152	243	28	—	—	—	22	4	38	787	201 A.
—	43	10,863	738	1	17	—	1	148	88	50,570	191,108 E.
6	365	2,207	79,685	—	886	—	103	49,945	55,697	591,091	407,880 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Roheisen aller Art (Tara: —)	60	48,953	—	60,439	2,165,367	—	18,888	—	30,81
	60	370,242	3	329,260	51,269	11,357	22,783	9	70,20
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	104	618	—	761	671	—	81	—	4,43
	24,669	96,816	17,251	9,633	185,637	57,032	40,711	14,024	8,93
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	4	177	—	470	2,597	—	763	—	6
	697	25,213	16,757	3,092	7,789	1,048	90,500	10	84
Eisenbahnschienen (Tara: —)	23	3,241	—	12,933	138,558	—	2,712	—	
	3,393	205,170	14,421	6,060	82,313	15,728	211,579	126	13,42
Radkranzeisen, (profilirtes Stabeisen zu Radkränzen); Pflugschaareneisen (T.: —)	—	2	40	13	27	—	6	—	
	1	—	377	3	188	415	274	—	10
Schmiedbares Eisen in Stäben, auch façonnirtes, Damascenerstahl und Bandeisen (Tara: —)	154	5,116	221	8,860	45,472	1	3,623	1,215	18,27
	43,991	93,563	106,234	72,024	33,497	105,556	219,100	11,851	127,9
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	896	—	3,056	111	—	57	739	51
	27	159,934	—	84,383	2,740	119,545	1,188	653	11,56
Eisenplatten: rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen u. Eisenguß; rohes u. abgeschliff., sow. nur geglätt. (dressirt.) Eisenblech (T.: —)	246	1,198	10	3,138	15,379	53	1,011	1	2,43
	73,028	24,982	22,898	21,358	8,656	56,954	135,818	953	45,77
— polirt, gefirnißt 2c., sowie dergl. Eisenblech mit Ausn. des verzinnten (Tara: 6%)	1	138	1	54	358	—	2	—	4
	912	646	334	165	209	400	1,900	26	76
Weißblech (verzinnt. Eisenbl.), auch lackirt (Tara: 10%)	—	7	10	1,022	9,730	4	50	—	12
	243	41	309	31	51	422	259	40	62
Eisendraht, auch façonnirter od. geplätteter (Tara: 8%)	7	385	6	725	19,884	—	944	—	2,66
	369	67,636	3,169	34,497	255,896	49,988	81,840	8,832	9,34
—: verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt 2c. (Tara: 8%)	3	504	3	185	2,078	—	705	39	441
	187	11,497	9,842	2,535	194,375	6,247	13,282	3,652	2,56
Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder eiserner Walzendraht zur Kratzendrahtfabrikation (Tara: —)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschosse aus Eisenguß, ganz grobe, rohe (Tara: 1%)	—	—	104	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	170	1,324	5	5
Vorsteh. nicht gen. ganz grobe Eisengußw., roh (T.: 1%)	1,443	22,044	294	27,487	30,482	4	3,856	16	1,116
	16,851	3,543	6,362	4,714	3,599	8,998	35,497	2,359	20,75
Ambosse, Bolzen, Brecheisen, Eisenbahnlaschenkeile, Hackennägel 2c. nachsteh. nicht bes. aufgeführte ganz grobe Waaren (Tara: 3%)	73	410	21	515	740	1	265	4	301
	695	2,485	554	965	190	1,231	4,287	197	1,04
Anker; ganz grobe Ketten, (Tara: 1%)	145	554	2	138	14,307	—	585	—	5
	2,057	27	30	1	46	3	301	28	62
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —)	18	1,215	—	6	8	—	589	—	—
	7,886	53	—	—	—	—	7,577	1	16
Drahtseile (Tara: —)	14	190	1	48	1,388	—	216	1	14
	1,329	587	406	240	1,431	711	933	2,468	2,9

[f]reien Verkehr von resp. nach

[Ru]mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	59,982	201	58,335	—	—	—	8	—	2,442,549	3,853,275 E.
8	53,642	101	31,421	—	—	—	—	164,510	7,115	1,111,782	1,169,215 A.
—	112	5	459	—	—	—	—	—	—	7,244	10,701 E.
10,763	56,930	11,454	164,120	527	215	4,011	3,674	12,901	27,584	746,885	519,185 A.
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	4,647	2,916 E.
7,517	791	125	170,439	2,364	7	428	11,259	6,261	245,858	590,981	364,697 A.
—	229	—	34	—	—	—	—	—	—	157,735	62,571 E.
30,310	16,405	12,835	210,316	19,970	245	4,855	82,643	2,552	382,641	1,414,765	1,308,573 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	94	146 E.
9	702	1	435	—	—	—	—	—	—	2,509	3,476 A.
—	9	139,183	1,201	13	8	—	—	220	68	223,639	289,420 E.
44,704	242,184	2,545	120,106	5,157	152,831	4,757	26,861	125,598	294,159	1,933,669	1,428,114 A.
—	—	1,165	—	—	—	—	—	—	—	6,536	11,892 E.
—	315	—	26,611	4	—	—	—	17,416	198	424,576	241,409 A.
—	18	1,777	110	—	—	—	—	5	2	25,381	48,978 E.
22,454	77,282	777	65,831	1,436	22,558	173	5,530	16,960	12,714	616,115	593,105 A.
—	—	16	21	—	—	—	—	37	—	672	1,406 E.
2,435	162	412	15,547	1	—	—	589	140	817	25,459	12,931 A.
—	—	4	688	—	—	—	—	11	—	11,655	42,963 E.
17	285	28	1,241	3	—	—	18	2	587	4,197	4,215 A.
—	—	28,025	130	—	—	—	—	11	92	52,872	54,006 E.
4,062	3,337	1,086	36,037	27,472	6,047	60,207	24,052	102,408	209,312	985,622	839,119 A.
—	1	25	27	—	—	—	—	38	3	4,052	3,311 E.
1,534	410	1,208	6,858	7,210	769	111,587	26,557	3,305	285,860	689,504	504,998 A.
—	—	418	—	—	—	—	—	—	—	418	260 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	107	270 E.
—	—	—	162	900	—	—	—	—	42	2,606	6,735 A.
—	852	45	3,906	—	—	—	—	1,121	10	92,676	116,456 E.
5,319	7,617	3,098	14,786	2,684	82	563	7,589	462	47,858	192,738	182,370 A.
—	36	71	204	—	—	—	—	47	18	2,706	3,361 E.
928	3,057	128	2,350	182	8	28	1,411	1,211	5,801	26,754	27,590 A.
—	28	5	19	—	—	—	—	21	284	16,146	16,173 E.
513	35	3	36	37	—	—	28	175	250	4,195	5,083 A.
—	—	—	951	—	—	—	—	—	1	2,788	514 E.
1,618	3,175	—	82	80	—	46	5,672	—	39,192	65,547	65,149 A.
—	—	—	17	—	—	—	—	—	21	1,910	1,962 E.
136	864	158	384	1,276	177	2	163	96	2,425	16,704	14,755 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen, Schiffen od Wagen roh vorgeschmiedet; Schiffssteven (Tara: 1 %)	3 1,405	1,747 1,655	1 255	150 417	318 427	— 305	8 2,005	— 1	96 598
Federn, Achsen, Radeisen, Räder, Buffer ꝛc. zu Eisenbahnwagen (Tara: —)	— 167	15,341 9,054	22 5,632	8,954 35,560	668 51,744	7 29,497	1,053 43,752	— 1,544	196 44,565
Kanonenrohre v. Eisen (T.: —)	— —	5 1,408	— 891	— —	19 4	— 385	7 552	— 168	— 441
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedb. Eisen, rohe (Tara: —)	90 5,531	758 28,968	19 18,025	386 9,293	1,978 2,929	3 24,775	410 25,410	6 2,205	3,893 10,209
Eisenwaaren, grobe	630 42,411	16,295 59,795	800 50,280	22,087 33,298	28,154 159,176	259 40,014	4,668 134,064	477 11,801	12,382 63,132
darunter bei der Einfuhr:									
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht gen., nicht abgeschliffen ꝛc., mit Ausnahme der Geschosse (Tara: 3 %)	401 40,195	13,847 50,892	354 24,102	7,463 32,715	14,898 39,817	117 37,258	2,140 93,940	426 7,801	3,875 60,695
Geschosse aus schmiedb. Eisen, grobe, nicht abgeschliffen ꝛc. (Tara: 3 %)	— 167	— —	— 1,218	3 —	— 2	— 156	— 1,723	— 550	2 25
Drahtstifte, abgeschliffen ꝛc.	5 1,642	13 7,604	4 23,449	74 386	49 118,919	— 1,357	54 36,902	— 2,751	31 848
Geschosse aus Eisen, abgeschl., verzinkt ꝛc., ohne Bleimäntel	— —	1 —	— —	1 —	29 48	— —	— 64	— —	5 —
Schrauben, Schraubbolzen u. Schraubenmuttern a. Eisen,	3 407	285 1,299	4 1,511	2,884 197	138 390	— 1,243	13 1,435	— 699	83 1,568
Eisenwaaren, grobe, vorst. u. anderw. nicht gen., abgeschl., gefirn. ꝛc.; ferner Schlittschuhe, Hämmer, Brenneisen u. dgl. grobe Waaren, wed. polirt noch lackirt ꝛc.	218	2,010	432	10,609	11,190	122	2,369	51	8,130
Werkzeuge, eis., grobe, Bajonette, Degen- u. Säbelkling., grobe: wed. pol. noch lack. ꝛc.	3	139	6	1,053	1,841	20	92	—	256
Drahtseile z. Tauerei, Ketten zur Kettenschleppschiffahrt	—	6,855	—	—	50	—	—	—	13,068
Feine Eisenwaaren aus Eisenguß aller Art	12 1,657	106 5,356	21 3,903	511 4,509	1,071 12,681	24 3,939	130 13,306	1 1,306	194 7,241
Geschosse aus Eisen mit Bleimänteln	— —	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— —	— —
Spielzeug a. Eisenguß all. Art	2 26	1 167	— 149	24 265	25 1,410	— 112	— 236	— 41	6 325
Feine Eisenwaaren, a. schmiedbarem Eisen	43	477	59	2,989	4,464	63	489	—	1,801
Spielzeug aus schmiedbarem Eisen	—	7	4	235	17	4	8	—	15
Gewehre all. Art f. Kriegszwecke	— 16	14 67	— —	— —	3 9	— —	— 2	— —	2,690 74
Jagd- und Luxusgewehre; Gewehrtheile	4 13	1,457 688	1 4	35 22	32 83	1 4	15 26	— 19	63 184

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	263	22	—	—	—	—	15	7	2,630	1,724 E.
1,383	290	20	3,187	35	—	—	8	—	1,403	13,592	14,005 A.
9	109	4	333	—	—	—	—	11	213	26,920	44,216 E.
6,113	8,743	351	19,716	11,927	1,072	—	6,111	21,609	56,706	333,685	291,142 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	330 E.
70	1	—	559	133	—	507	—	—	4,135	9,254	11,161 A.
—	1	2	291	1	—	—	—	15	3	7,856	10,137 E.
4,487	5,702	9,128	49,134	6,632	333	565	5,325	102	23,775	232,526	194,292 A.
5	814	2,693	5,869	10	26	3	6	6,420	245	101,343	113,783 E.
116,864	80,111	11,851	67,710	26,702	22,748	12,733	77,686	21,094	378,140	1,409,612	1,210,172 A.
1	90	1,561	2,956	5	—	3	—	715	85	48,937	54,555 E.
64,007	77,581	10,988	65,132	25,097	8,386	6,887	53,717	19,056	164,671	882,935	779,929 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4 E.
195	23	—	1	—	—	—	188	—	10,359	14,607	3,616 A.
—	—	29	8	—	—	—	—	1	1	269	389 E.
51,926	2,067	605	1,019	1,174	14,288	5,605	23,471	1,982	201,092	497,087	410,402 A.
—	—	—	—		—	—	—	—	32	68	122 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	189	1,571 A.
—	4	—	112	—	—	—	—	39	1	3,566	4,828 E.
736	440	258	1,558	431	74	241	310	56	1,941	14,794	14,654 A.
3	216	977	2,346	5	26	—	6	5,111	117	43,917	48,787 E.
1	4	126	447	—	—	—	—	554	9	4,551	5,098 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,973	4,827 E.
—	16	89	105	—	—	5	1	906	9	3,201	3,010 E.
3,785	8,121	2,158	7,552	8,696	4,733	1,481	7,968	7,169	31,810	137,571	131,858 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 E.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	104	106	27 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	386	2	446	250 E.
98	106	106	170	77	322	16	226	707	966	5,523	5,785 A.
2	36	33	474	3	1	1	—	684	69	11,688	11,648 E.
—	—	—	5	—	—	—	—	13	—	308	233 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2,710	10,953 E.
—	—	—	—	152	7	3	1	—	2,163	2,494	5,828 A.
—	2	—	11	—	—	—	—	20	2	1,643	1,453 E.
7	45	3	27	104	1	—	11	30	392	1,663	1,194 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Nähnadeln (a. Stick- u. Stopfnadeln), Nähmaschinennadl.	1	13	—	2	43	1	1	—	5
	50	195	36	646	62	532	77	9	413
Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen	—	7	—	27	1,193	—	13	—	3
	3	17	9	2	4	15	8	2	122
Uhrwerke zu and. als Thurm- und Taschenuhren; Uhrfournit. a. unedl. Metallen	—	4	—	238	7	—	1	—	6
	11	31	105	92	61	691	33	21	820
Eisenwaaren, unvollst. dekl.	2	—	106	5	1	64	5	—	—
7. Erden, Erze und edle Metalle 2c.									
Abraumsalze (sg. Staßfurter), bis zu 36 % Kochsalzgehalt	—	—	—	4	3,602	—	4	—	101
	9,485	49,458	11,744	53,427	374,794	1,757	42,613	500	14,162
Asbest; Asbestfiber; Asbestkitt; Asbestanstrichmasse, auch m. ein. Zusatz v. Farbe	—	3,532	—	131	1,968	70	943	—	418
	26	18	7	10	25	25	9	16	162
Bimstein	—	1,030	—	815	282	6,150	562	—	2,431
	22	322	73	8	634	8	1,332	44	179
Cement: hydraul. Zuschläge wie Tuffstein, Traß, Puzzolan, Santorin	—	194	26	491	124	—	251	—	1
	183	93,319	7	2,762	2	1	454,483	2	[illegible]
—: Roman-Cement u. ander. hydraul. Kalk 2c. künstl. Gemenge v. hydraul. Kalk mit hydraulischen Zuschlägen 2c.	1	3,001	1,545	57,082	21,160	—	13,171	—	72,521
	338,707	169,225	179,079	1,884	7,020	4,969	270,047	81,267	[illegible]
Erde (Garten-, Moor- u. Ziegelerde [Lehm]; Mergel; Sand, ungefärbt; Kies u. Schlamm	9,843	97,106	9,032	338,031	1,632	1	186,254	8	[illegible]
	180,307	204,312	15,129	169,694	5,284	2,088	561,692	19	[illegible]
Farbenerden, natürliche mit Ausschluß der weißen und der geschlemmten Kreide	4	4,804	8	20,355	8,964	8,452	7,353	8	7,645
	1,254	8,038	1,731	3,858	3,934	1,102	9,878	1,112	[illegible]
Flußspath, roher (in Stücken), auch gemahlen	—	—	—	133	1	—	—	—	52
	—	2,750	1,725	2,163	368	12	3,572	2,355	[illegible]
Gips, erdiger auch geschlemmt; gebrannt. Gips, Düngegips	—	354	—	27,741	2,017	230	328	—	10,091
	2,319	27,838	3,763	18,680	3,045	8	7,208	810	[illegible]
Graphit, auch pulverisirt	—	2,129	301	1,185	12,244	1,450	7,310	3	78,221
	437	1,857	549	417	12,559	181	1,607	82	[illegible]
Kalk, natürlicher kohlensaurer (mit Ausnahme der Kreide), erdiger; gebrannter und gelöschter Kalk; Mörtel	7	935,097	3,902	71,225	128	—	19,526	—	[illegible]
	10,173	20,004	646	280,338	1,845	89	46,560	178	[illegible]
Kalk natürlicher, phosphors.	1,300	208,089	3,124	56,968	62,379	—	20,463	23,179	[illegible]
	179	257	305	2,192	172	100	5	—	[illegible]
Kaolin (Porzellanerde); Feldspath, gemeiner; feuerfester Thon	—	60,788	45,030	95,791	553,478	100	89,223	55,148	[illegible]
	1,560	91,591	1,501	61,633	5,798	9,838	45,456	6,013	[illegible]
Kreide, weiße rohe, (auch gemahlen)	—	8,491	41,561	34,888	23,238	—	2,540	—	[illegible]
	253	23	9	1	22	52	968	18	[illegible]
Kryolith und Bauxit	—	252	4,872	32,623	172	—	5,062	7	4
	—	9	37	3	8	1	14	—	[illegible]
Magnesia, natürliche kohlens.	—	1,431	—	92	556	522	1,313	1	[illegible]
	115	148	281	56	1,122	6	261	51	[illegible]

Digitized by Google

freien Verkehr von resp. nach

…mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	1	—	—	—	—	28	6	104	102 E.
62	176	45	104	236	707	44	129	376	6,390	10,113	9,652 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	1,250	1,225 E.
4	15	3	31	1	1	—	9	1	25	272	282 A.
—	3	—	74	—	—	—	—	9	—	342	342 E.
44	749	36	135	10	8	2	2	41	40	2,932	2,441 A.
10	223	1	—	3	—	—	—	1	17	442	691 A.
—	—	—	67	—	—	—	—	—	22,662	26,440	23,747 E.
—	17,312	185,437	25,043	1,285	—	—	—	775,505	6,479	1,569,002	1,121,227 A.
—	113	1	1	—	—	—	—	5,037	720	12,934	15,602 E.
1	359	13	209	—	—	—	—	140	10	1,026	1,245 A.
—	—	—	17	162	—	—	—	—	18	11,469	11,410 E.
23	165	58	178	41	—	23	17	9	36	3,174	2,101 A.
—	19	—	277	3	—	—	—	—	1	1,387	3,159 E.
—	876	100	1,291	3	3	—	—	1	172	555,392	541,151 A.
—	9	375	21,667	—	—	—	—	—	2	190,534	209,000 E.
5,031	67,177	7,473	136,851	7,454	14,449	6,310	108,721	1,300,168	385,247	3,333,975	3,419,313 A.
—	4,223	1	78,984	1	—	2	2	35	14	1,278,498	921,600 E.
231	46,469	7,297	116,691	5,500	—	20	197	—	107	1,909,468	2,358,697 A.
—	16	118	1,185	174	16	—	1	82	3	59,189	73,067 E.
765	15,201	5,829	4,326	2,794	126	1,720	610	4,885	2,435	85,445	83,959 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	5,113 E.
456	580	13,919	2,954	521	—	19	—	95	119	76,735	57,742 A.
—	—	—	37,382	—	—	—	—	—	—	78,053	77,534 E.
12	5,451	10,895	27,105	1,271	—	68	329	—	696	187,780	186,465 A.
—	15	5	272	—	19,137	—	—	—	164	122,436	139,669 E.
—	3,907	871	816	169	3	2	24	438	320	31,583	21,837 A.
—	16,041	20,723	13,909	1	—	—	—	1	3	1,640,289	1,736,117 E.
14	18,311	576	11,717	161	—	1	157	808	1,627	603,830	714,847 A.
—	39,836	3,294	248	21,806	—	—	—	351,425	127,372	924,107	1,155,238 E.
—	265	36	142	—	—	—	—	10	3	4,404	14,293 A.
—	691	71,674	1,429	484	—	—	—	6,841	2,804	1,537,499	1,573,110 E.
160	99,471	7,205	25,354	1,681	—	11	88	82,635	3,747	754,073	597,849 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	111,280	152,190 E.
36	20,404	12	2,103	—	—	1	46	39	320	42,093	29,474 A.
—	—	193	11	9,469	—	—	—	—	—	52,665	51,736 E.
15	450	2	506	—	—	—	10	—	3	2,517	3,705 A.
—	—	—	109	—	—	—	—	7,742	1,905	23,276	29,535 E.
—	3,648	15	195	—	—	1	424	3	106	9,496	4,438 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im …								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Meerschaum, roher	—	1	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	—	—	1	—	—	—	—	
Schwerspath und Witherit,	—	12,532	—	293	43,516	—	104	—	[illegible]
auch gepulvert	3,137	7,834	645	9,471	83,661	1,220	14,743	1,633	[illegible]
Strontian, natürl. schwefels. (Cölestin) und kohlensaurer	—	—	—	—	30,031	—	—	—	
(Strontianit)	—	53	—	162	—	39	3	—	[illegible]
Vorstehend nicht gen. Erden	5	187,875	6,269	102,985	40,338	11,371	24,398	57	[illegible]
ꝛc., auch gebrannt	3,042	122,747	6,277	118,028	36,493	5,540	114,978	815	[illegible]
Antimon- u. Arsenerze; auch	—	15	—	126	522	—	50	4	[illegible]
ausgesaig. Schwefelantimon	114	5	37	28	420	113	2	1	[illegible]
Blei- und Kupfererze	2,214	148,873	—	47,072	10,463	1,241	2,508	1,097	[illegible]
	82	5,926	211	281	2,099	52	3,478	6	[illegible]
Chromerz (Chromeisenstein,	17	—	—	70	8,733	—	2,139	—	[illegible]
Chromit)	—	50	—	1	7	100	—	—	
Eisenerze	250,787	1,224,023	2,924	743,102	77,941	—	1,594,315	66	[illegible]
	113,810	9,910,413	1,403	9,519,992	5,936	303	8,687	450	[illegible]
Gold-, Silber- u. Platinaerze	61	347	—	—	1,928	196	86	2,294	[illegible]
	202	—	—	6	—	—	—	—	
Kobalt- und Nickelerze	—	5	—	53	2,852	—	—	965	[illegible]
	—	—	—	—	510	3	9	—	
Manganerze	376	14,913	—	372	3,396	780	271	—	[illegible]
	14	15,459	167	74,502	417	201	2,963	172	[illegible]
Schlacken v. Erzen, a. gemahl.	31,407	524,285	—	1,663,811	271,971	—	26,371	9,346	[illegible]
	—	18,558	—	135,972	1,339	—	704	—	[illegible]
Thomasschlacken, a. gemahlen	18,440	11,593	—	177,829	211,320	—	11,682	—	[illegible]
	306	220,523	27,858	83,861	3,015	48,634	152,081	500	[illegible]
Schlackenwolle; auch sogen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlackenfilze	—	31	—	904	60	1	1,717	—	[illegible]
Schwefelkies; Alaunerz (natürliche	—	21,624	—	131,311	99,561	25,758	144,914	19,078	[illegible]
Alaunerde ꝛc.)	65	19	—	805	6,437	—	4,120	10	[illegible]
Zinkerze (Galmei, Zinkblende,	—	152,668	—	65,847	7,790	13,440	1	—	[illegible]
Rothzinkerz ꝛc.)	12	197,603	5	—	442	—	9,122	—	[illegible]
Vorstehend nicht gen. Erze	143	19	—	2	390	7,749	2	15	[illegible]
	3	—	1	106	174	2	2	—	[illegible]
Abfälle von der Gold- und	4	18	141	1	391	5	561	111	[illegible]
Silberverarbeitung	—	5	—	5	3	2	—	—	[illegible]
Gold: gemünzt	—	6,66	7,43	18,41	235,09	5,37	24,03	2,61	[illegible]
	0,10	—	0,07	0,31	20,41	0,04	0,30	—	[illegible]
—: roh, auch in Barren	—	0,80	0,71	21,72	169,53	0,09	19,65	—	[illegible]
	—	—	0,68	0,05	0,02	3,74	0,04	—	[illegible]
Pagament: Bruchgold und	0,13	29,06	3,52	5,98	0,46	183,12	0,08	0,02	[illegible]
Bruchsilber	—	—	—	0,57	—	—	—	—	[illegible]
Silber: gemünzt	—	10,10	1,76	5,72	3,88	2,08	30,19	0,11	[illegible]
	0,21	0,01	0,42	5,80	0,71	—	1,90	0,55	[illegible]
—: roh, auch in Barren	71,80	92,88	1,47	8,26	405,56	11,49	—	1,80	[illegible]
	—	10,86	46,02	39,98	873,31	10,63	34,90	3,42	[illegible]
Vorsteh. nicht gen. edle Metalle	—	0,14	0,01	0,14	0,68	0,04	0,39	—	[illegible]
roh, in Barren oder Bruch	—	—	—	0,78	0,10	—	0,05	0,11	[illegible]
Gold u. Silber unvollst. deklt.	—	—	0,05	—	—	—	—	—	[illegible]
Pappe u. Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder	—	—	—	—	32	1	3	—	[illegible]
Platten: ungeformt	33	233	87	176	511	22	251	79	[illegible]

ireien Verkehr von resp. nach

...lien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	438	198 E.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	43 A.
—	1	—	—	147	—	—	—	—	—	56,610	38,607 E.
51	27,416	869	1,466	—	—	998	356	51,425	6,834	290,414	312,258 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30,032	51,348 E.
1	2,526	—	4	9	—	—	1	20	8	2,927	8,737 A.
—	1,700	20,816	59,576	63	—	444	1	3,984	32,081	766,133	723,979 E.
717	102,882	10,580	9,993	2,542	4	16	803	56,996	3,446	688,410	917,664 A.
—	—	—	—	—	3	—	—	—	2,062	3,184	7,004 E.
1	273	168	3	53	—	—	4	110	16	1,404	1,055 A.
—	817	36,595	2	17,118	314	1,059	461	5,447	31,939	490,396	545,719 E.
1	118	53	242	—	40	—	13	—	3	23,370	18,505 A.
—	—	—	—	19,198	—	—	—	11	5,387	32,350	39,336 E.
1	304	—	—	—	—	—	—	—	—	465	1,531 A.
—	64,848	816,795	2,811	8,456,599	—	—	—	5,799	9,952	14,080,253	15,225,007 E.
310	696	12	1,503	—	—	—	935	—	—	19,844,278	22,084,797 A.
—	19	580	—	—	—	2,230	236	300	181,313	189,620	137,563 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	216	125 A.
—	90	466	—	2,074	—	—	—	74	6,430	15,077	13,895 E.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	532	17 A.
—	47,460	273	275	9	—	—	—	6	156	93,476	83,903 E.
13	1,565	371	1,060	14	—	—	27	2,129	35	106,204	94,545 A.
—	22,043	135,781	8	—	—	—	—	107	—	3,614,566	4,235,316 E.
—	296	94	303	—	—	—	—	—	—	161,679	157,379 A.
—	—	—	215	—	—	—	—	5	7	519,223	713,299 E.
—	27,208	26,576	19,253	—	—	—	—	—	824	639,337	830,920 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	45 E.
3	6	—	273	—	—	—	—	—	3	3,050	3,087 A.
—	—	—	15	1,488,852	—	—	2	—	400,936	2,386,439	2,107,247 E.
1	189	1,783	10,626	1,926	—	—	33	4,322	2	95,931	82,855 A.
—	591	48,732	—	2,871	—	—	—	734	10,171	377,617	380,985 E.
—	11,529	965	13	—	—	—	—	—	2	220,194	165,420 A.
—	1	3	—	4,328	—	115	—	18	5,644	20,427	6,615 E.
—	103	2	29	—	—	—	—	35	2	772	654 A.
—	2,282	182	131	—	—	2	5	621	48	6,290	5,900 E.
—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	22	475 A.
2,16	0,37	0,16	2,08	0,08	0,01	0,09	9,45	156,88	4,04	580,72	325,42 E.
16,51	341,04	—	0,56	0,01	—	0,04	0,34	—	3,33	408,23	135,78 A.
0,14	1,01	0,42	0,79	—	—	0,07	0,05	51,11	4,11	271,64	73,23 E.
0,20	53,45	0,15	8,65	—	—	—	—	—	—	68,59	27,12 A.
0,01	2,03	2,60	93,77	—	—	0,43	4,90	0,83	3,10	344,63	282,01 E.
—	0,08	—	1,22	—	—	—	—	—	—	2,95	0,32 A.
0,13	0,72	0,07	6,47	—	—	41,12	1,61	2,88	8,54	283,16	234,54 E.
—	0,30	0,08	1,36	0,03	—	—	—	—	35,47	57,97	25,58 A.
0,14	8,29	25,04	1,45	0,01	—	0,46	—	0,13	54,06	692,93	425,49 E.
0,12	1,251,34	4,30	70,70	20,05	0,15	—	—	—	0,04	3,110,15	2,798,42 A.
—	4,35	0,01	0,13	—	—	—	—	0,03	—	8,45	72,88 E.
—	0,77	—	0,01	—	—	—	—	0,60	—	2,67	8,54 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,15	0,33 A.
—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	49	52 E.
40	467	194	81	79	49	3	55	193	119	3,342	2,216 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Pappe u. Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten: geformt, a. durchlocht (Ringe ꝛc.) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garne, Schnüre ꝛc. aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	1	—	3	26	18	1	—	—
	2	15	27	2	80	8	63	10	[illegible]
Asbestgewebe, auch in Verbind. m. and. Spinnmaterialien	-	46	—	—	3	—	—	—	—
	4	6	11	4	232	—	39	11	8
Asbestwaaren, anderw. nicht gen., auch in Verbindung mit anderen Materialien .	—	—	—	—	4	—	1	1	
	9	3	28	15	70	2	35	16	5
8. Flachs u. and. vegetabil. Spinnstoffe, auß. Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.									
Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem	—	11,997	—	100	765	—	7,390	—	29,97
	13	38,395	283	111,646	16,346	92	510	199	116,32
Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf .	1	1,608	71	1,582	6,394	81,827	1,072	—	8,28
	582	22,271	17,924	53,104	125,975	9	25,212	27,671	8,89
Heede (Werg von Flachs oder Hanf); auch Abfälle von and. vegetabil. Spinnstoffen (m. Ausn. d. Baumwolle)	6	25,340	164	52	2,328	20,042	11.820	—	27.28
	369	5,194	1,384	10,710	36,595	—	1,755	726	24,45
Jute	—	10,375	—	1	135,115	—	11,030	—	69
	177	2	5	—	676	—	73	36	4,65
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. vegetabilische Spinnstoffe .	—	8,924	2	185	8,454	31	2,969	—	16
	312	426	399	3,012	775	84	139	214	2,74
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.									
Spelz (Dinkel, Einkorn ꝛc.) (Tara: 1%)	23	—	—	—	—	—	169	—	46
	—	29	—	—	—	—	—	—	3
Weizen (Tara: 1%) . . .	4,328	377,148	9,716	3,503	6,567	—	277,391	—	751.58
	1	96	926	579	16	1	984	—	20
darunter:									
Weizen russischen Ursprungs	—	4,412	51	—	—	—	1,000	—	1,65
Roggen (Tara: 1%) . .	701	148,443	19,040	182,967	2,745	198	189,313	—	389.27
	305	29	375	11	6	—	25	—	39
darunter:									
Roggen russischen Ursprungs	—	3,854	22	—	—	—	10,068	—	125
Hafer (Tara: 1%) . . .	694	853	1,451	260	1,230	101	47,096	1,969	103,551
	14	137	51	76	3	—	305	15	40
darunter:									
Hafer russischen Ursprungs .	—	—	—	—	—	—	34	—	—
Buchweizen (Tara: 1,5%) .	—	13,709	502	72,622	25	—	35,297	—	14.717
	—	3	105	2	—	—	5	—	12
darunter:									
Buchweizen russ. Ursprungs	—	340	—	—	—	—	1,891	—	299
Bohnen, genießbare, trockene (reife) (Tara: 1,5%) . .	6	4,473	1	1,615	938	2,560	33,547	—	289.53
	190	91	71	318	928	3	98	85	97

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schwe-den	Schweiz	Spa-nien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argen-tinien, Pata-gonien	Bra-silien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 E.
—	—	—	35	—	—	—	—	—	1	85	72 E.
4	66	43	35	7	—	—	2	30	19	526	485 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	54	9 E.
—	93	3	7	13	—	—	2	4	11	520	845 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	10	4 E.
11	24	13	13	10	—	—	6	—	7	321	289 A.
—	529,122	—	13	—	—	—	—	—	—	579,359	606,911 E.
—	13	56	2,015	361	—	—	—	501	489	287,339	262,475 A.
—	430,524	—	413	—	327	—	35	111	2,504	534,754	518,665 E.
63	171	7,940	2,029	1,543	—	1	80	4,612	3,138	301,215	255,127 A.
—	116,189	77	344	—	127	—	—	10	13	203,792	208,325 E.
1	11	230	183	26	1	264	54	6,191	127	88,258	81,306 A.
—	—	—	1	—	683,889	—	2	105	1,646	842,854	709,381 E.
4	9,625	7,767	17	—	—	—	—	—	12	23,050	11,289 A.
—	—	—	79	4	2,134	—	105	1,114	30,407	54,574	59,938 E.
14	735	218	1,039	17	—	12	37	12	98	10,286	11,694 A.
—	—	—	280	—	—	—	—	—	—	937	716 E.
—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	80	98 A.
428,529	5,155,871	154	7,718	4	242,144	123,970	13,471	1,446,781	218,734	9,067,610	6,725,873 E.
1	93	348	74	5	—	—	1	1	42	3,371	2,057 A.
—	5,155,871	—	—	—	—	—	—	—	—	5,162,387	3,761,616 E.
233,000	6,187,775	427	424	9,333	520	284	3	642,222	416,560	8,423,225	8,799,031 E.
—	148	1	28	—	—	5	2	3	4	1,341	1,193 A.
—	6,187,775	—	—	—	—	—	—	—	—	6,201,844	7,552,981 E.
210	1,036,574	4,577	89	—	—	—	2	87	89	1,198,835	1,877,167 E.
5	63	25	2,525	—	—	11	3	6	81	3,729	4,508 A.
—	1,036,574	—	—	—	—	—	—	—	—	1,036,608	1,753,798 E.
1,596	199,767	—	—	—	—	—	—	15,185	12,937	366,357	253,716 E.
—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	132	299 A.
—	199,767	—	—	—	—	—	—	—	—	202,297	186,231 E.
206	75,146	2	350	9	—	—	142	261	5,939	414,727	232,451 E.
4	131	165	489	1	2	—	7	11	18	2,707	2,547 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Erbsen, Kichererbsen u. Wicken, trockene (reife) (T.: 1,5 %)	231	923	108	2,151	4,151	—	7,743	—	53,936
	625	746	1,509	4,611	2,178	4	498	1,360	584
Linsen, trock. (reife) (T.: 1,5 %)	1	399	—	517	280	—	379	—	45,834
	31	18	—	1,177	8	—	56	4	13
Lupinen, trockene (reife) (Tara: 1,5 %)	—	5	62	5	108	—	16	—	6
	—	59	2,273	554	19	2	40	67	57
Hirse (Panikum, italienische Hirse), rohe (Tara: 1,5 %)	—	4,756	—	325	1,016	9,117	2,289	—	11,187
	2	1	8	—	5	—	19	2	19
Vorst. u. anderw. nicht gen. Getreidart., Mannagr. rc. T. 1,5 %	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	2	—	3
Gerste (Tara: 1 %)	327	88,613	94,574	152,164	1,492	—	153,256	—	3,097,6[illegible]
	82	43	19	105	34,405	1	594	304	281
darunter:									
Gerste russischen Ursprungs	—	152	101	—	—	—	2,490	—	101
Erdnüsse u. frische Erdmandeln (Tara: 2 %)	—	110	—	13,574	1,485	1	674	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	26
Mohn (Mohnsam.) (T.: 3 %)	1	19,398	—	6,213	4,144	1,469	4,494	—	582
	11	—	9	—	3	—	—	2	434
Raps (Kohlsaat) u. Rübsaat (Rübsen); Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1,5 %)	10	131,785	—	13,573	38,066	1	38,943	—	85,770
	2	74	22,815	19	52	10	47	391	153
Senf, roher (Senfsaat), auch geknirscht (Tara: 3 %)	—	720	1	12	645	1,091	13,733	—	316
	6	27	15	2,159	5	—	635	2	57
Sesam (Sesams.) (Tara: 2 %)	—	38	—	206	910	—	155	—	—
	2	—	—	—	1	—	—	—	2
Vorstehend und anderw. nicht gen. Oelfrüchte (Tara: 2 %)	—	58	—	12	1	248	42	—	3,62[illegible]
	—	—	1	22	98	2	254	—	4
Baumwollensamen	—	629	—	—	325	—	—	—	—
	—	—	—	—	42	—	—	—	—
Leinsaat	—	115,615	485	34	33,735	—	361,741	—	43,2[illegible]
	75	4,056	2,335	12,687	26,271	—	47,339	30,250	18,135
Palmkerne u. Koprah; Butterbohnen	—	421	—	207	234,548	1	76,937	—	1
	60	291	38	—	18	2	162	9	7,653
Ricinussamen (Springkörner)	—	8,432	—	—	2,082	2,620	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mais u. Dari (Tara: 1,5 %)	1	171,493	3,791	7,044	348	480	40,909	—	765,7[illegible]
	16	—	—	34	7	—	42	—	72
darunter:									
Mais u Dari russ. Ursprungs	—	204	50	—	—	—	134	—	501
Malz [gemalzte Gerste u. gemalzter Hafer] (Tara: 2 %)	203	1,035	400	804	545	—	1,482	—	645,16[illegible]
	85	694	85	1,927	2	25	1,922	492	102
Anis: Koriander; Fenchel; Kümmel (Tara: 2 %)	—	49	—	312	438	187	11,686	871	811
	161	1	38	9	863	—	30	12	572
Weinbeeren: frische z. Tafelgenuß	—	292	—	699	97	15,410	108	—	4,935
	9	3	4	36	38	—	6	4	17
—: andere frische	—	—	—	1,355	—	51,989	—	—	1,584
	—	137	—	49	—	—	—	—	—
Cichorien u. Rüben, getrocknet [gedarrt], (Tara: 2 %)	—	43,215	—	—	—	—	13,034	—	130
	2,449	1	14	102	669	3,017	179	100	21,325
Blumen, Gräser rc. z. Bouquets rc., frisch od. getr., a. gefärbt; gefärbt. Stroh, Abschnitte u. Aehren v. Stroh z. Putzarbeit	—	268	13	2,309	200	3,763	727	—	4,761
	14	27	271	172	682	43	103	13	570

Digitized by Google

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Ruß-land	Schwe-den	Schweiz	Spa-nien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argen-tinien, Pata-gonien	Bra-silien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
2,384	440,524	783	78	3	1	1	—	24,239	71,043	608,307	362,320 E.
3	290	218	936	1	4	16	210	1	86	13,884	18,571 A.
—	8,010	—	100	—	—	—	—	20	2,309	57,849	72,971 E.
—	8	3	53	1	—	—	4	74	6	4,456	3,518 A.
—	77,623	—	—	—	—	—	—	8	—	77,833	23,149 E.
—	17	22	—	—	—	—	1	1	2	2,904	2,055 A.
48,564	85,096	—	27	—	—	—	—	1	1,319	163,697	109,964 E.
—	8	12	6	—	—	—	6	23	1	112	93 A.
—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	33	36 E.
—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	9	6 A.
526,085	2,947,142	297	5,331	1	2,851	653	205	122,408	67,634	7,260,701	7,352,921 E.
5	1,796	7	1,334	2	—	—	9	—	5	38,992	64,251 A.
—	2,947,142	—	—	—	—	—	—	—	—	2,949,986	3,665,937 E.
—	—	—	—	—	114,356	286	—	13	27,118	157,617	145,540 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	201 A.
—	2,360	—	—	—	105,972	—	—	1	19,805	164,439	180,217 E.
—	4	7	12	1	—	2	3	9	7	504	2,849 A.
20 030	380,532	—	311	—	332,452	1	—	5,003	25,784	1,072.261	1,102,770 E.
—	123	1,541	94	—	—	—	15	341	74	25,731	18,958 A.
—	3,075	—	1	—	751	—	—	—	140	20,477	20,465 E.
—	3	16	233	—	—	—	1	8	9	3,198	2,721 A.
—	388	—	—	—	131,636	—	—	—	19,055	152,388	142,130 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	28 A.
—	20,728	—	6	—	1	—	—	—	3	24,719	14,582 E.
1	4	4	6	—	—	—	—	—	—	398	2,097 A.
—	—	—	—	—	100	—	—	108	—	1,162	3,599 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	46	257 A.
4,072	728,178	—	8	—	233,094	27,977	51	297	18,611	1,567,181	1,188,957 E.
—	32	3,355	226	—	1	—	7	—	114	144,883	182,716 A.
—	—	—	1	—	50,421	—	32	552	783,791	1,146,912	933,459 E.
—	18,086	1	8	—	—	—	—	—	—	26,512	15,122 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,532	18,666	28,106 E.
—	709	—	—	—	—	—	—	—	—	709	5,756 A.
606,102	995,397	—	3,391	—	2,878	153,762	8,980	1,162,602	160,383	4,083,267	5,619,327 E.
—	84	106	6	1	—	—	—	27	5	400	755 A.
—	995,397	—	—	—	—	—	—	—	—	996,286	696,624 E.
—	528	—	264	—	—	—	—	3	—	650,433	727,602 E.
—	30	10	2,099	—	—	166	106	519	2,045	10,507	10,542 A.
—	6,989	269	30	33	80	—	4	6	340	22,105	26,847 E.
8	142	312	57	5	511	24	40	459	46	3,290	2,356 A.
11	26	—	319	4,445	—	2	1	5	4,937	31,277	36,001 E.
—	7	5	55	—	—	—	—	—	—	184	200 A.
—	—	—	718	—	—	—	—	—	—	55,646	28,695 E.
—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	456	550 A.
—	604	—	6	—	—	—	—	—	—	56,989	53,636 E.
799	1,798	397	7,240	—	—	—	—	4,218	984	93,292	89,512 A.
—	92	—	3,253	14	1	12	140	404	586	16,543	14,411 E.
—	325	131	116	3	—	1	10	148	25	2,652	2,818 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Eicheln, frische und gedarrte, auch geschälte	—	2,157	2	1,818	—	—	118	—	5,070
	—	10	5	249	4	—	2	2	55
Futtergewächse u. Futterkräut., a. getrock., nicht anderw. gen.	979	3,702	543	23,530	175	100	49,680	—	430,869
	270	1,590	505	14,817	11,046	1	4,407	—	32,144
Gewächse all. Art, lebende, auch i. Töpfen, Kübeln; Blumenzwiebeln; Georginenknollen	68	13,880	81	2,724	513	479	35,019	1	1,678
	69	1,126	1,914	1,600	3,327	70	599	725	8,739
Grassamen (Grassaat); Timotheesaat	2	1,873	2,629	3,105	27,922	1,190	4,629	—	2,262
	494	1,570	3,445	3,240	4,968	34	917	356	2,218
Hanfsaat	—	378	—	34	288	—	1,461	—	9,934
	895	249	1,766	11,106	13,923	—	3,875	125	134
Kartoffeln, frische	45	211,994	25,399	164,409	3,653	58,632	632,079	8	784,346
	6,196	74,114	4,485	11,596	101,499	220	606,706	382	38,574
Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und Serradellasaat	32	2,673	1,399	44,450	4,779	12,723	3,330	8	87,896
	2,566	6,497	16,190	5,209	25,341	33	4,876	787	10,152
Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln ꝛc.) anderw. nicht genannte, frisch	2	4,583	10,125	12,959	1,431	55,373	232,699	78	161,147
	2,737	2,743	3,607	68,654	194,506	14	2,891	5,843	91,079
Obst, frisch, auch frische Beeren z. Genuß, m. Ausn. d. Weinbeeren, des Johannisbrots u. d. Südfrüchte; genießb. Nüsse, unreife, grüne; frisch. Ananas	8	17,187	315	4,769	225	21,219	31,668	147	880,563
	1,121	2,808	7,066	8,546	171,226	17	11,959	2,087	5,989
Runkelrüben (Zuckerrüb.), frisch	—	4	—	3	—	—	18,662	—	34,728
	—	—	—	375	1	—	48,891	1	566,271
Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf; Häcksel	1,386	5,867	463	34,465	61	2,680	182,184	—	88,384
	2,288	1,627	867	33,124	3,118	110	13,269	24	7,014
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. od. inbegr. Sämereien, insbes. Gemüsesämereien, Kanariensamen, Waldholzsam.	—	4,696	2,055	7,512	1,832	1,380	3,250	75	8,276
	151	6,532	3,184	33,750	1,364	215	3,536	124	63,626
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. Erzeugnisse d. Landbaues ꝛc.	—	1,421	750	409	21	9	2,222	—	6,711
	—	38	25	22	5	—	845	—	107
Sämereien, unvollst. deklarirt	—	—	1	—	—	—	—	—	—
10. Glas und Glaswaaren.									
Gemeines Hohlglas, (Glasgeschirr ꝛc.) grünes u. anderes naturfarbiges (Tara: 18%)	26	70	8	5,773	92	11	256	—	135
	121,694	28,688	381	12,402	187,332	3,406	38,770	610	2,627
Glasmasse; Email- u. Glasurmasse; Dachglas; Stangen u. Röhren v. Glas (T.: 20%)	6	1,569	—	2,071	1,292	12	29	—	668
	16	299	39	35	1,083	3,069	528	—	6,083
Optisches Glas, rohes (T.: 20%)	—	—	—	37	3	—	—	—	82
	—	2	—	2	16	2	1	—	5
Hohlglas, weiß, ungemustert, ungeschliff. ꝛc., mit Ausn. v. Spielz. u. Uhrgläs. (T.: 22%)	15	493	2	1,567	410	14	47	3	2,677
	23,301	8,557	1,425	20,128	30,628	11,041	4,491	1,960	8,701
Spielzeug aus weiß. Hohlglas, ungemustert ꝛc. (T.: 22%)	—	—	1	2	—	—	—	—	2
	19	25	4	124	796	12	82	1	38
Uhrgläs. a. weiß. Glas, nur mit abgeschliff. Ränd. (T.: 25%)	—	1	—	5	—	—	—	—	1
	—	217	—	39	242	2	7	—	1

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	90	—	—	1	—	—	—	109	—	9,365	13,668 E.
—	1	—	28	—	—	—	—	—	—	556	454 A.
—	25,075	705	14,030	2	—	135	2	535	4	550,066	446,093 E.
99	881	—	16,242	1,093	13	50	979	34	239	84,208	71,145 A.
—	33	1	325	13	17	—	44	624	1,427	56,927	60,686 E.
37	5,220	915	3,873	17	2	2	73	1,671	158	30,135	28,962 A.
—	4,679	196	207	1	147	—	—	9,228	126	58,196	74,407 E.
49	3,006	866	877	1	—	10	20	293	68	22,410	26,815 A.
—	71,590	—	244	—	—	—	—	—	25	83,954	47,458 E.
—	3	706	944	50	—	—	8	1,585	29	35,596	49,418 A.
—	367,113	5	10,352	703	—	—	4	—	8,421	2,267,158	987,892 E.
—	1,816	37,502	139,796	230	25	1,529	187	7,247	1,794	1,053,898	905,780 A.
—	40,322	116	825	—	—	—	—	46,432	1,177	246.156	257,020 E.
9	2,562	6,698	2,376	—	1	11	1	747	1,716	83,772	107,522 A.
—	25,555	105	3,434	1,183	—	—	1	6	8,994	517,675	517,633 E.
2	2,103	1,453	66,629	31	1	—	5	204	154	440,436	550,476 A.
—	7,219	11,955	224,473	19	4	—	64	3,401	599	1,203,835	921,436 E.
2	2,977	2,560	19,020	7	—	1	—	15	37	235,218	290,299 A.
—	89,022	—	13	—	—	—	—	—	—	142,432	157,314 E.
—	—	13	638	—	—	—	—	—	8	616,198	671,405 A.
1	87,745	—	1,240	70	—	—	2	28	69	404,145	702,045 E.
15	7,999	3	39,421	—	20	2	12	9	36	108,958	93,101 A.
—	5,550	12	575	194	829	—	35	238	9,879	46,388	54,788 E.
338	22,553	3,656	1,084	236	34	7	332	1,836	427	142,965	128,152 A.
—	27,461	—	122	—	1	—	—	8	7	39,142	35,015 E.
—	122	4	173	—	—	—	—	—	2	1,341	2,883 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4 A.
—	12	7	133	—	—	—	—	8	87	6,618	4,896 E.
698	804	201	5,013	10,775	2,771	7,987	11,145	67,224	75,562	557,890	552,702 A.
—	4	1	58	—	—	—	—	—	—	5,710	7,671 E.
16	102	63	1,019	172	—	47	23	41	76	12,711	13,008 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	62 E.
—	2	—	4	—	—	—	—	536	1	571	961 A.
—	5	8	46	—	—	—	—	15	1	5,303	5,029 E.
2,372	1,634	744	10,817	2,233	5,825	892	2,684	18,304	15,890	171,625	144,143 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2 E.
—	22	12	26	17	52	58	13	1,518	472	3,291	4,609 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	20 E.
—	7	7	11	1	—	—	—	147	1	677	410 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Fenster- u. Tafelglas in natürl. Farbe, ungeschliffen, ungemust., in einf. Höhe u. Breite zusam.: bis 120 cm (T. 23%)	2	10,397	—	80	6,615	—	66	—	358
	191	189	88	373	704	280	878	12	1,506
—: über 120 bis 200 cm (Tara: 23%)	2	13,399	—	94	542	—	32	—	24
	26	1	1	1,530	217	503	101	—	817
—: über 200 cm (Tara: 23%)	—	9,384	—	187	77	—	11	—	2
	7	4	6	6	129	549	532	—	1,015
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 20%)	—	6,929	—	1,463	1	—	—	—	26,968
	9	341	1	10	208	909	144	15	67
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas all. Art, belegt (T. 23%)	8	230	—	22	21	1	1	—	19
	118	347	207	643	1,406	143	438	400	760
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, unbelegtes, geschliffen, polirt ꝛc., (Tara: 23%)	—	4,429	1	135	1,475	4	37	—	100
	60	1,037	436	140	11,034	1,527	1,055	40	2,150
Glasbehänge z. Kronleucht. u. Glasknöpfe, a. gefärbt; massiv. weiß. Glas, nicht bes. ben.	—	3	—	25	33	1	12	—	4,221
	2	3	2	4	16	8	14	2	53
Uhrgläser, geschliff. od. gepreßt; ungefaßte Brillen- und Lorgnon-, sowie Stereoskopengläser: aus weißem Glase	—	4	—	69	1	—	—	—	16
	6	4	9	407	51	86	5	2	122
Vor- u. nachsteh. nicht gen. od. inbegr. Glas, gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben ꝛc.	4	651	2	702	303	2	53	—	3,119
	417	8,553	521	4,451	4,316	6,059	784	56	497
Glasplättchen, Glasperlen u. Glasschmelz, Glastropfen; Glaskörner: ungefärbt od. gefärbt (Tara: 23%)	—	—	—	282	8	3,995	—	—	3,438
	6	58	9	263	774	49	195	16	992
Brillen- u. Lorgnongläser aus farbig. (auch grauen) Glase ungefaßt	—	1	—	2	1	—	—	—	1
Farbiges Glas, anderw. nicht genannt oder inbegriffen; bemaltes vergoldet. ꝛc. Glas	1	218	1	351	271	108	29	—	7,251
	658	200	139	913	1,985	1,337	301	71	495
Glasflüsse, rohe, ohne Fassung; Glas- u. Emailwaaren in Verbd. m. and. Materialien; Zähne aus Email	12	41	3	488	158	127	85	1	1,429
	225	983	166	677	2,095	327	495	325	521
Spielzeug aus farbigem ꝛc. Glas	—	—	—	3	1	—	—	—	2
Milch- u. Alabasterglas, ungemustert, ungeschliffen ꝛc.	1	17	2	5	8	—	2	—	296
	475	288	310	506	2,700	101	1,001	113	109
Glas- und Glaswaaren, unvollständig deklarirt	3	—	4	4	10	33	3	—	9
11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten.									
Bettfedern, rohe	—	2,324	348	2,073	1,863	302	698	129	25,129
	114	120	226	343	1,821	9	1,066	224	2,210
Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen	3	179	22	253	1,056	71	245	1	1,801
	270	886	114	3,459	3,997	288	529	48	758

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	17,529	24,370 Є.
5	284	146	1,235	839	30	—	9	226	1,251	8,246	9,748 Я.
—	2	—	9	—	—	—	—	—	1	14,105	33,678 Є.
—	2	3	2,558	57	—	—	—	—	1,233	7,049	7,851 Я.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	9,664	12,080 Є.
—	1	66	851	5	—	—	—	38	124	3,331	2,575 Я.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35,361	34,320 Є.
1	28	12	311	58	—	—	25	38	88	2,265	3,825 Я.
—	—	2	9	—	—	—	—	2	—	315	175 Є.
323	263	599	549	158	255	62	666	26,043	1,528	34,898	46,567 Я.
—	13	4	121	—	—	—	1	—	—	6,320	7,144 Є.
114	661	588	949	252	33	53	161	10,997	1,905	33,152	30,605 Я.
—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	4,300	2,801 Є.
—	25	5	15	11	14	2	3	14	22	193	246 Я.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	94	71 Є.
—	33	11	429	4	1	1	6	243	4	1,424	1,625 Я.
—	1	1	23	—	—	—	—	89	2	4,952	5,180 Є.
614	378	222	2,584	314	135	55	538	645	1,694	32,831	31,818 Я.
—	—	—	59	—	1	—	—	—	—	7,783	5,774 Є.
130	108	6	35	11	465	17	5	87	1,606	4,850	3,960 Я.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9 Є.
—	1	—	31	—	—	—	—	3	1	8,266	8,565 Є.
37	216	132	486	99	83	16	157	622	776	8,725	13,001 Я.
—	4	3	94	—	—	—	—	19	7	2,470	2,342 Є.
201	358	348	886	345	566	90	819	434	3,278	13,157	12,656 Я.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8 Є.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	374 Є.
29	121	90	411	59	76	38	57	2 341	1,264	10,089	8,917 Я.
12	1	—	—	3	—	5	6	35	90	218	196 Я.
45	10,656	3	61	36	11	—	—	683	18,111	62,472	61,596 Є.
—	61	540	144	—	—	—	—	485	3	7,364	7,915 Я.
76	20,785	1	73	—	64	1	—	715	1,527	26,873	27,111 Є.
1	67	54	552	78	—	—	30	3,769	77	14,977	15,409 Я.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bzw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Pferdehaare (Roßhaare), roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, gesponnen ꝛc.	3	1,560	475	578	747	377	233	—	1,427
	41	613	123	526	1,884	175	224	55	2,550
Geflechte, Gewebe, Siebböden, Spitz. ꝛc a. Pferdeh., dgl. Gewebe m. and. Gespinnst. gem.	—	—	—	1	30	—	—	—	3
	—	2	6	—	194	5	9	—	5
Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc.	—	3	—	47	1	24	—	—	47
	—	1	—	2	—	—	2	—	[illegible]
Perrückenmacher- und andere Arbeiten a. Menschenhaaren od. Imitationen derselben	—	—	—	3	—	—	—	—	2
	—	—	—	11	1	2	—	—	[illegible]
Puppenköpfe aller Art, frisirte	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	—	4	5	1	10	6	3	—	—
Federspulen (Schreibfedern), rohe (Tara: 12%)	—	—	—	—	—	—	—	—	79
	10	—	—	105	1	—	—	—	[illegible]
Schmuckfedern, rohe, auch dgl. gefärbte (Tara: 15%)	10	7	1	384	148	1	25	—	446
	1	2	1	357	10	3	4	—	[illegible]
Bettfedern, gereinigte od. zugerichtete; gezog. Federspulen (Schreibfedern) (Tara: 3%)	—	180	5	48	11	6	43	2	8,926
	4	153	1,351	602	1,272	24	1,286	258	[illegible]
Schmuckfedern, zugerichtete (zubereitete)	—	—	—	34	3	—	1	—	7
	—	3	9	6	343	2	41	3	14
Haare u. Federn, unvollst. dekl.	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12. Häute und Felle.									
Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt	1	496	55	1,299	1,821	29	1,100	10	4,571
	38	1,329	2	978	465	6	63	4	215
Kalbfelle: grüne u. gesalzene	—	4,043	547	27,653	735	98	1,051	19	1,707
	106	1,318	104	3,986	3,663	685	154	4	995
—: gekalkte und trockene	—	301	7,205	606	1,118	220	2,197	747	14,047
	55	725	225	17,786	1,501	2,688	166	27	[illegible]
Rindshäute: grüne und gesalzene	5	64,637	1,886	25,035	6,027	525	13,256	—	4,443
	2,554	10,791	8,311	21,047	6,863	1,957	3,935	2,555	[illegible]
—: gekalkte und trockene	12	8,866	207	1,543	18,082	204	15,029	32	[illegible]
	813	317	670	523	1,257	1,270	1,712	1,881	[illegible]
Robben- u. Seehundfelle, rohe	—	1	108	7	47	—	1	4	3
	—	123	—	—	10	—	—	—	[illegible]
Roßhäute, rohe	—	1,373	581	17,652	23,181	568	890	2	[illegible]
	437	375	900	1,212	2,817	7	506	1,625	[illegible]
Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte	1	1,042	440	6,619	5,106	4,637	869	314	[illegible]
	432	16,465	857	11,110	8,440	98	1,852	16	[illegible]
—: rohe enthaarte (Blößen), nicht gespalten	—	27	—	1,394	353	—	27	—	[illegible]
	—	62	6	98	20	—	104	—	[illegible]
Borst. u. gen. Häute u. Felle v. Säugethier., Häute v. Reptil. u. Fischen: rohe z. Lederbereit.	1	377	69	740	2,076	224	363	206	[illegible]
	8	70	10	421	93	38	3	1	[illegible]
Häute u. Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht v. d. eigentl. Pelzthieren stammend	—	30	111	167	395	4	52	41	912
	2	38	15	354	250	18	14	4	[illegible]
Felle zur Pelzwerkbereitung, von d. eigent. Pelzthieren stammend; Vogelbälge	—	1,377	107	1,918	6,962	94	707	113	[illegible]
	6	1,056	215	2,722	2,356	424	156	120	[illegible]
Häute u. Felle, unvollst. deklt.	—	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
5	9,584	79	278	—	—	881	60	1,764	763	18,814	14 362 E.
16	42	398	1,134	169	—	—	7	534	128	8,599	7,725 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	35	54 E.
—	1	2	4	—	—	—	—	32	28	288	193 A.
—	4	—	2	—	—	—	—	—	8	136	140 E.
—	2	—	2	—	—	—	—	6	3	35	30 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7 E.
—	2	—	1	1	—	—	—	6	1	33	33 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	15	1 E.
—	—	—	2	—	—	—	—	22	2	55	90 A.
—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	112	145 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	194	278 A.
1	386	1	1	1	1	19	3	8	79	1,522	1,103 E.
—	10	1	—	—	—	—	—	33	2	465	340 A.
4	1,238	—	40	—	—	—	—	12	125	10,640	11,388 E.
—	26	164	2,778	1	—	—	1	759	6	9,574	8,998 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	54 E.
2	16	15	7	1	—	—	2	298	16	776	714 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 A.
106	3,955	31	40	—	—	—	—	63	5	13,582	12,141 E.
2	57	6	40	—	—	—	—	2,369	170	5,747	4,215 A.
—	2,580	523	1,375	—	163	150	25	5,710	488	46,867	41,313 E.
—	67	—	1,603	32	—	—	—	220	34	12,971	17,852 A.
—	36,172	4,795	1,159	—	1,156	686	162	312	541	71,424	75,211 E.
40	155	71	2,428	2,518	—	—	—	424	205	32,099	35,426 A.
129	1,595	854	21,246	17	2,286	103,859	109,383	37,958	12,258	405,399	379,255 E.
6,854	49,005	10,940	3,649	176	—	—	13	4,406	2,055	175,231	188,554 A.
—	1,593	60	305	—	75,505	12,926	40,834	4,359	13,827	196,323	168,244 E.
3,612	11,094	5,635	179	952	—	—	—	311	3,067	53,994	52,608 A.
—	91	1	—	—	—	—	—	—	2	265	553 E.
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	137	244 A.
118	11,830	30	304	14	354	28,797	7,357	425	2,988	102,442	89,767 E.
—	167	410	94	—	—	—	—	2,240	7	11,799	12,255 A.
57	28,465	824	1,369	1,276	175	7,332	813	252	4,921	102,012	80,227 E.
344	197	173	350	78	—	—	1	3,727	74	50,386	60,190 A.
—	2	—	—	—	12	83	—	—	—	1,902	2,597 E.
50	639	—	—	—	—	—	—	4	—	1,080	1,922 A.
—	657	628	78	5	530	136	65	1,174	435	9,893	9,086 E.
102	54	30	85	20	—	—	—	55	80	2,954	2,269 A.
8	5,449	7	62	2	21	4	16	145	73	7,499	8,403 E.
27	19	19	287	—	—	—	3	151	98	2,114	1,812 A.
9	7,309	43	231	31	2	3,372	90	1,748	414	25,812	22,631 E.
396	2,586	224	269	29	22	—	2	3,065	661	17,680	15,506 A.
—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	10	8 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
13. Holz u. and. vegetabil. u. animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.									
Abfälle v. animalischen u. vegetab. Schnitzstoff. mit Ausn. der Hobel- u. Sägespähne	154	538	198	11,036	2,027	958	1,513	4	[illegible]
	306	455	132	3,250	914	6	25	10	[illegible]
Bambus-, Pfeffer- u. anderes edleres Rohr, roh; rohe Stöcke von Rohr . . .	40	536	—	36	183	5	259	—	[illegible]
	18	121	110	46	374	439	115	21	[illegible]
Bernstein, roher	—	—	—	16	89	—	51	—	[illegible]
	99	34	1	65	45	6	465	—	[illegible]
Elfenbein (Elephanten- und ähnl. Thierzähne), ganz od. in der Querrichtung nur in einzelne Theile zerschnitten	—	85	—	16	1,354	1	8	—	[illegible]
	4	68	1	55	65	1	—	—	[illegible]
Hörner, Hornspitzen, Geweihe, Hufe und Klauen; Knochen (als Schnitzstoff): rohe .	10	5,782	352	7,998	7,960	263	1,804	105	[illegible]
	903	309	283	753	1,553	7	728	29	[illegible]
Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen	11,827	11,049	1,311	59,548	282	1	21,800	221	[illegible]
	12,349	16,956	70,800	205,192	916	229	24,499	10	[illegible]
Schleifholz u. Holz zur Cellulosefabrikation	203	—	—	2,041	—	—	—	—	[illegible]
	—	—	—	62,126	—	—	—	—	[illegible]
Holzkohlen, einschließlich der Rothkohle	6	373	52	1,152	384	—	209	2	[illegible]
	1,564	583	169	44,907	601	1,004	67,025	66	[illegible]
Korkholz, roh. in ledgl. auseinandgeschn. Platten o. Scheib.	—	146	11	529	481	295	281	—	[illegible]
	105	3	2,291	—	148	3	47	804	[illegible]
Perlmuschel- (Perlmutter-) Schalen u. ähnl. Seethiersch. m. irisirendem Glanze, rohe	2	2	—	131	2,776	40	181	—	[illegible]
	125	1	2	763	728	1	15	—	[illegible]
Steinnüsse u. and. als Schnitzstoff verwendbare Nüsse und Nußschalen	49	—	—	—	2,175	—	177	—	[illegible]
	4,186	641	9	8	1,804	4,111	394	14	[illegible]
Stuhlrohr (span. etc.), ungespalt. ungebeiztes od. ungefärbtes	2	805	5	56	1,001	9	7,390	1	[illegible]
	118	255	412	71	2,946	900	100	87	[illegible]
Walfischbarten (roh. Fischbein)	—	—	—	—	278	—	234	10	—
	—	—	1	2	32	3	3	—	[illegible]
Vorsteh. nicht gen. animal. u. veget. Schnitzstoffe, rohe, mit Ausn. v. Bau- u. Nutzholz	—	19	1	66	612	162	65	—	[illegible]
	4	1	18	289	11	6	2	4	[illegible]
Holzborke u. Gerberlohe; zerkleinertes, nicht ausgelaugt. Quebrachoholz (Tara: 1%)	532	93,376	117	297,453	3,437	1,243	20,954	—	[illegible]
	1	5,775	823	184	2,971	11	1,238	—	[illegible]
Bau- und Nutzholz . . .	12,746	56,825	773	123,802	14,583	8,458	237,272	507,502	[illegible]
	215,010	446,899	38,280	877,170	428,594	22,341	714,771	13,117	[illegible]
darunter:									
Bau- und Nutzholz: nicht bes. gen., roh od. ledig. i. d. Querricht. m. Axt od. Säge bearb. od. bewaldrechtet (Tara: —)	6,316	22,784	137	102,612	4,798	1,492	139,195	39,535	[illegible]
	106,302	413,426	12,595	439,120	332,136	2,650	508,413	4,661	[illegible]
Faßdauben, ungeschbt.; z. Daub. vorgearb. Hölzer (sog. Stäbe Stabhlz.): v. Eichenh. (T: —)	115	736	3	273	5	—	1,635	—	[illegible]
	462	2,295	2,010	4,816	1,984	314	16,202	2,490	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	3,411	2,530	460	114	128	—	—	25	878	36,679	39,444 E.
—	9	17	267	1	2	—	—	—	16	10,620	8,607 A.
—	4	—	1	61	3,628	—	1	32	9,088	13,880	16,740 E.
26	573	99	16	20	1	—	4	32	252	3,216	3,821 A.
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	208	170 E.
1	139	2	4	—	—	—	—	68	113	1,770	2,292 A.
—	1	—	—	—	30	—	—	—	368	1,864	1,891 E.
—	17	—	2	6	92	—	—	127	34	544	443 A.
101	2,033	418	1,502	121	1,192	4,818	4,443	4,462	2,145	48,031	49,587 E.
—	847	10	1,246	—	—	—	—	9	6	15,507	20,668 A.
—	557,372	42,539	10,075	1	792	—	50	3,983	501	1,428,907	1,337,668 E.
—	15,220	2	924,153	6	—	20	—	—	45	1,444,090	1,386,552 A.
—	10,944	6	3,736	—	—	—	—	—	—	119,698	176,938 E.
—	—	—	23,705	—	—	—	—	—	—	94,534	177,620 A.
—	273	1,126	177	—	—	—	—	—	33	34,945	41,611 E.
13	3,376	48	40,662	7	—	91	16	4	97	166,812	167,601 A.
—	—	—	2	6,280	—	—	3	42	69,813	77,908	80,500 E.
—	2,863	1,217	36	21	—	—	2	1	74	10,806	10,148 A.
—	—	—	—	5	1,113	—	75	320	8,821	13,656	16,762 E.
—	769	9	—	—	—	—	—	115	21	4,498	6,551 A.
—	—	—	—	—	466	—	986	1,631	108,174	113,664	106,231 E.
—	11,638	—	51	10	—	—	181	860	2,851	55,580	40,001 A.
—	—	—	—	244	62,751	—	—	5	9,119	81,391	86,040 E.
5	1,806	535	230	9	—	—	19	2,268	245	14,932	15,797 A.
—	—	—	—	—	1	—	—	321	29	873	850 E.
—	8	—	—	—	—	—	—	31	25	157	161 A.
—	5	—	—	6	141	—	—	2	449	1,595	2,188 E.
—	63	6	2	—	—	—	—	6	11	1,592	774 A.
—	7,294	495	8,535	—	270	6,529	3,791	2,102	14,845	955,777	1,054,410 E.
—	545	268	997	—	—	—	—	72	2	24,212	31,807 A.
—	13,007,488	3,273,819	58,210	78	15,249	139	4,559	465,293	162,068	28,414,077	32,805,857 E.
1,204	32,933	13,665	405,521	1,012	5	579	2,432	143	13,677	3,421,344	2,988,858 A.
—	7,949,661	6,562	23,306	66	928	—	480	79,043	3,640	15,145,629	19,233,176 E.
2	13,173	4,803	209,104	585	1	12	1	13	727	2,180,400	1,959,668 A.
—	21,305	228	451	10	—	—	--	117,504	4,611	511,813	381,945 E.
—	260	2,131	4,341	—	—	—	575	—	1,963	40,255	39,594 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Bau- u. Nutzholz, nicht bes. gen. roh 2c., für Bewohner u. Industrie d. Grenzbez mit Zugthieren gefhr., direkt v. Wald	—	2,146	10	4,528	—	—	4,268	—	[illegible]
—: roh 2c., in Meng. nicht mehr als 50kg f. Bew. d. Grenzbez.	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
—: in der Richt. d. Längsachse beschlag. 2c.: Naben, Felgen, Speichen 2c. (Tara: —)	2,160	400	174	5,558	818	67	5,461	3,363	[illegible]
	9,419	2,036	5,775	5,125	1,465	634	52,589	383	[illegible]
Faßdauben, zu Dauben vorgearbeit. Hölzer (sog. Stäbe, Stabholz), durch Spalten hergest. Faßbodentheile: ungefbt., n. a. Eichenholz (T. —)	—	—	18	6	—	—	167	20,146	[illegible]
	81	114	357	14,277	16	203	5,046	330	[illegible]
Korbweiden u. Reifenstäbe, ungeschält; Faschinen (T.: —)	726	122	—	595	—	—	12,465	—	[illegible]
	401	34	428	758	594	—	100	7	[illegible]
Nutzh. a. Buchsbaum, Cedern, Kokos, (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, roh 2c. (T.: —)	—	10,445	—	1,489	7,156	—	2,066	—	[illegible]
	45	6	763	319	254	17	306	255	[illegible]
Bau- u. Nutzholz, nicht bes. gen., in der Richtg. d. Längsachse gesägt; nicht gehob. Bretter; gesägte Kanthölzer 2c. (T. —)	3,429	19,806	431	8,419	1,766	3,483	71,825	444,458	[illegible]
	98,120	28,966	18,094	412,748	92,110	18,505	152,085	4,780	[illegible]
Nutzholz a. Buchsbaum, Kokos (Cocus), Ebenholz, Mahag.: in der Richtg. der Längsachse gesägt: nicht gehob. Bretter; gesägte Kanthölzer 2c. (T. —)	—	18	—	65	5	—	1	—	[illegible]
	62	—	225	20	1	18	12	200	[illegible]
Nutzholz a. Cedern, n. d. Längsachse gesägt, n. gehob. Brett.; gesägte Kanthölzer 2c. (T. —)	—	23	—	—	17	—	177	—	[illegible]
	118	22	32	—	54	—	15	11	[illegible]
Bruyère- (Erika-) Holz, roh od. in geschnittenen Stücken	—	345	—	257	18	3,416	12	—	[illegible]
	—	—	3	7	—	—	5	—	[illegible]
Holz, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte (Tara: —)	169	48	24	614	90	6	806	2	[illegible]
	6,965	119	191	2,840	1,907	19	4,278	1,192	[illegible]
Holzdraht, roher (Tara: 4%)	—	—	—	12	—	—	41	—	[illegible]
	—	806	—	6,526	35	6,939	26	—	[illegible]
Hornplatten, rohe, sow. and. animal. od veget. Schnitzst. in rohen, blos geschnittenen Platten 2c. (Tara: 12%)	1	34	—	1,499	564	10	91	—	[illegible]
	26	3	48	465	45	115	24	5	[illegible]
Korbflechterwaaren, grobe, ungefärbt, ungebeizt 2c.; ungesp. Spangeflechte (Tara: 4%)	7	62	15	1,104	39	172	442	3	[illegible]
	211	266	1,226	320	2,852	290	695	255	[illegible]
Korbweiden u. Reifenstäbe, geschält (Tara: 1%)	10	459	—	2,908	—	—	2,199	—	[illegible]
	508	3	2,715	31	3,536	—	58	515	[illegible]
Nägel, hölz. (Schuhstifte 2c.), rohe, ungefbte 2c. (T.: 10%)	3	—	5	5	32	—	5	—	[illegible]
	15	227	155	11	1	256	279	10	[illegible]
Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt, gespalten, abgeschält; geschnitt. (roh, gebeizt 2c.) z. unmittlb. Benutzung (Tara: 2%)	21	193	1	68	231	1	116	—	[illegible]
	87	530	303	1,729	4,057	239	206	56	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	177,676	—	362	—	—	—	—	—	—	832,093	849,624 E.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	26	12 E.
—	3,275,056	353,684	364	—	186	2	1,675	28,605	2,896	4,970,508	4,810.096 E.
1	2,337	173	8,186	290	—	125	62	15	347	88,565	68,887 A.
—	13,416	15,481	8	—	—	—	—	1,882	—	59,333	72,056 E.
1,088	415	62	744	—	—	4	444	—	310	26,395	35,706 A.
—	12,383	—	22	—	—	—	—	2	5	35,582	33,269 E.
—	—	49	646	—	—	7	—	—	—	5,142	8,315 A.
—	12	—	—	—	868	116	1,553	28,831	132.770	185,347	239,332 E.
5	2,026	1,393	215	—	—	—	—	—	12	10,094	13,994 A.
—	1,617,979	2,897,864	33,690	—	10.497	12	841	204,362	15,066	6,658,305	7,176,181 E.
107	13,860	4,444	182,204	126	4	409	1,349	114	10,255	1,066,257	858,400 A.
—	—	—	5	—	79	—	—	302	47	676	717 E.
1	370	357	80	2	—	11	—	—	26	2,148	2,445 A.
—	—	—	—	2	2,691	9	—	4,762	3.033	10,716	4,288 E.
—	491	272	1	9	—	13	1	1	37	2,071	2,050 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,049	5,161 E.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 A.
—	252	163	50	34	—	—	1	18,792	43	22,039	4,932 E.
12	897	345	465	59	2	28	231	8	3,332	23,551	27,806 A.
—	1,860	411	1	—	—	—	—	22	—	3,455	1,372 E.
4	—	—	1,746	5	—	—	—	—	104	16,210	17,108 A.
—	3	—	11	2	75	—	—	23	324	2,739	1,632 E.
—	196	7	144	11	32	—	2	35	63	1,615	1,259 A.
—	37	1,075	153	1	—	—	1	1	6	3,499	3,639 E.
38	102	140	748	181	5	6	104	3,135	487	11,550	10,957 A.
—	21	—	42	—	—	—	—	7	—	16,337	12,509 E.
—	417	1,737	409	—	—	—	141	—	4	9.969	9,999 A.
—	—	7	3	—	—	—	—	5,954	7	6,132	5,599 E.
8	114	44	3	—	—	8	—	—	794	4,818	4,906 A.
—	—	—	4	2	350	—	6	—	920	2,069	1,303 E.
19	486	48	207	181	—	65	352	10,708	187	22,257	24,564 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Vorsteh. nicht gen. grobe, rohe ungef. Tischler-, Drechsler-, sow. blos gehob. od. geschnitz. Holzw. u. Wagnerarb. (T4%)	1,012	14,299	1,403	3,178	2,412	551	32,666	3.108	36,479
	34,319	8,738	5,263	5,022	18,623	2,789	13,998	1,474	11,51[illegible]
Holz in geschnitten. Fournieren; unverl., ungeeb. Parquetbodentheile, gehobelt (T.: 10%)	2	36	2	4,546	80	—	2	—	39[illegible]
	159	726	795	1,053	41	—	404	354	1,[illegible]
Böttcherwaar., gebeizt, gefärbt rc.; dergl. Böttcherwaaren in Verb. mit unedlen Metallen	68	88	10	352	109	24	127	1	11[illegible]
	9,773	1,515	218	4,183	4,767	128	8,058	610	70[illegible]
Mineralölfässer, entleerte, gefärbt rc.	—	65	—	2	959	—	597	—	4[illegible]
Fischbeinstäbe und Hornstäbe, rauhe, unebene	—	—	—	25	9	—	5	—	[illegible]
	2	26	—	44	70	25	6	—	9[illegible]
Fournire aus Holz, geschnitt., gefärbt, gebeizt rc., uneingelegte Parquetbodentheile	24	—	—	199	18	—	—	—	31
	24	58	24	4	25	—	116	11	20[illegible]
Korbflechterwaaren, grobe, gefärbt, gebeizt rc. . . .	—	6	—	6	2	—	2	—	70
Korkwaaren, grobe; Korksteine, Korkziegl rc. aus Korkabfäll. mit Kalk, Thon rc. verbund.	—	3	—	40	9	—	44	—	—
	78	44	18	1	139	3	78	38	55[illegible]
Möbel u. Möbelbestandtheile aus hart. Hölzern, sow. alle fournirten (mit Ausn. der fein.); a. gefärbt, gebeizt rc.	35	103	19	686	229	16	111	2	10,82[illegible]
	537	248	71	401	2,736	308	4,556	349	63[illegible]
Möbel u. Möbelbestandth. aus weich. Hölzern, nicht fourn., sow. and. Tischler-, Drechsler- u. Wagnerarbeiten aus Holz, gefärbt, gebeizt, polirt rc.	237	325	77	1,159	1,372	63	367	17	4,95[illegible]
Spielzeug aus Holz, grobes, ungefärbtes	—	2	—	14	1	2	—	—	310
	16	60	89	68	3,644	6	79	5	[illegible]
Fischbeinstäbe, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung vorgerichtete	—	7	—	59	14	—	27	—	[illegible]
	—	13	1	81	138	13	9	—	[illegible]
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug . .	44	200	22	1,659	566	287	179	6	2,02[illegible]
	2,283	2,209	501	9,337	66,379	374	4,901	404	1,7[illegible]
Korbflechterwaaren, feine; gefärbte Spahngeflechte rc. .	—	33	1	122	45	4	17	1	6[illegible]
	27	759	94	395	2,871	75	1,628	344	5[illegible]
Korkstopfen; Korksohlen, Korkschnitzereien rc. . . .	3	44	1	1,744	16	8	17	214	1[illegible]
	183	72	75	13	90	7	33	49	63[illegible]
Spielzeug a. Holz rc., m. Ausn. d. groben ungefärbt. a. Holz, sowie der musikal. Instrum.; Spielzeug aus Korbgeflecht	—	10	1	134	81	—	12	—	7[illegible]
	223	2,334	400	1,120	22,388	474	2,584	265	46[illegible]
Vorsteh. nicht gen. Waaren aus vegetab. od. animal. Schnitzstoffen mit Ausn. d. a. Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet, Perlmutt. od. Schildplt. gefert., der geebnet. rc. Hornstäbe u. d. gepreß. Hornknöpf.	10	30	5	782	370	65	121	11	1,519
	264	804	346	1,699	3,791	549	825	148	1,172

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
84	3,369	45,416	3,057	29	25	—	4	14,034	375	162,041	167,588 E.
1,544	3,438	4,404	11,814	2,285	252	743	4,451	2,368	13,187	145,801	149,397 A.
—	3	6	70	—	—	—	—	67	13	5,222	6,712 E.
379	974	1,139	2,284	—	—	16	22	5	158	10,196	6,697 A.
—	13	4	95	5	—	—	3	434	9	1,457	1,703 E.
5	17,026	205	1,160	575	45	111	423	35	3,996	53,531	50,476 A.
—	—	—	30	—	—	—	—	377	—	2,073	3,350 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	81	191 E.
—	12	—	9	5	—	2	1	88	—	384	258 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	279	498 E.
34	299	96	237	—	—	—	—	17	81	1,227	1,052 A.
—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	90	95 E.
—	—	—	12	118	—	—	—	—	11	237	178 E.
3	22	226	19	3	—	—	—	—	5	1,029	711 A.
1	651	9	113	2	1	—	3	1,040	25	13,869	13,906 E.
1,516	558	353	3,055	310	20	28	450	256	2,577	18,551	19,550 A.
—	165	71	693	—	10	—	1	479	219	10,208	10,162 E.
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	342	393 E.
57	67	28	69	5	21	19	42	489	305	5,156	5,075 A.
—	1	—	5	—	—	—	—	4	—	124	117 E.
2	43	—	4	2	—	—	2	3	4	585	475 A.
—	87	7	522	12	31	—	—	134	1,517	7,297	7,615 E.
949	1,021	667	1,428	4,766	1,450	576	1,935	1,186	12,969	115,092	111,579 A.
—	—	—	19	1	1	—	1	8	127	444	543 E.
187	262	184	564	180	2	43	268	3,095	766	12,104	13,925 A.
—	2	104	74	12,982	—	—	—	5	1,985	17,331	19,003 E.
135	56	7	66	1	11	66	381	599	732	5,014	3,277 A.
—	2	—	19	—	1	—	—	42	3	383	330 E.
217	259	158	1,572	1,751	354	141	697	17,669	5,985	59,017	53,755 A.
—	4	3	102	1	1	—	—	21	162	3,507	3,789 E.
128	705	597	1,670	380	65	56	172	581	1,464	15,196	13,074 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Hornstäbe, geebnete, glatte od. sonst z. Verwend. vorgericht.	—	1	—	411	10	—	—	—	52
	—	10	—	21	32	5	12	—	6
Hornknöpfe, gepreßte . . .	—	1	—	6	2	50	—	—	18
	5	1	11	2	50	1	18	4	2
Gepolsterte Möbel aller Art: ohne Ueberzug	—	—	—	49	3	4	2	1	20
	—	—	6	4	8	1	9	3	10
—: mit Ueberzug	4	38	9	106	80	16	12	1	58
	37	30	10	24	63	19	89	40	65
Holz- und Korbflechterwaaren, unvollständig deklarirt . .	—	18	29	6	35	13	2	3	47
14. Hopfen.									
Hopfen (Tara: 3 %) . . .	5	142	7	147	44	4	86	—	16,432
	52	9,403	2,652	18,410	32,060	717	3,928	1,518	3,940
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.									
Claviere, (Flügel) Pianinos u. Claviaturen, sowie Theile von solchen	76	23	7	417	125	9	108	—	48
	1,169	1,485	686	318	32,302	2,327	4,358	1,080	[illegible]
Musikalische Instrumente, als Kinderspielzeug dienend .	3	4	—	34	9	—	5	—	[illegible]
	17	32	16	66	415	1	22	17	91
Musikalische Instrumente, u. Instrumententheile, vorstehend nicht genannt . .	29	33	4	220	150	24	29	2	962
	576	759	392	1,151	8,091	701	620	527	[illegible]
Geschliffenes optisches Glas zu optischen Instrumenten .	—	—	—	9	1	—	—	—	2
	—	—	—	2	15	—	2	—	4
Instrumente, astronom., chirurgische, optische, physikal. 2c. mit Ausn. d. Telegraphenapparate und Telephone .	3	96	36	367	155	34	68	3	251
	76	378	287	448	1,044	474	599	130	1,018
Instrumente und Apparate, unvollständig deklarirt . .	—	—	5	3	—	5	—	—	[illegible]
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon . . .	21	744	—	287	29,407	2	636	—	[illegible]
	276	207	908	626	848	1,772	2,702	72	[illegible]
Maschinen u. Maschinentheile, überwiegend oder ganz aus Holz (Tara: 6%) . . .	7	803	139	1,093	28,783	39	518	—	[illegible]
	87	517	479	3,533	1,503	265	766	377	[illegible]
—: überwiegend od. ganz aus Gußeisen, m. Ausn. d. Nähmaschinen (Tara: 6%) .	511	19,181	2,085	19,619	164,073	1,042	9,620	655	[illegible]
	10,176	31,561	10,717	84,561	17,297	39,631	31,535	9,471	[illegible]
Nähmaschinen u. Theile von solchen, überwieg. oder ganz aus Gußeisen (Tara: 8%)	26	98	24	168	15.754	75	355	13	[illegible]
	228	4,925	1,665	8,931	7,895	3,372	3,372	1,555	[illegible]
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —) . . .	31	193	1	—	1,173	—	439	—	[illegible]
	1,551	439	648	1,474	184	433	3,939	435	[illegible]
Masch. u. Maschinenth., überw. oder ganz aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6 %) . . .	60	3,709	183	5,055	17,614	144	2,269	60	[illegible]
	4,363	5,062	1,579	6,897	2,662	5,905	10,153	1,754	[illegible]
Nähmaschinen 2c., überw. od. ganz a. schmiedbarem Eisen (Tara: 10 %)	—	1	—	12	141	—	2	—	[illegible]
	2	1	3	12	10	—	5	2	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	474	507 E.
—	8	1	—	—	—	3	1	27	16	142	72 A.
—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	85	81 E.
—	16	27	3	—	—	1	—	40	19	202	280 A.
—	—	1	4	—	4	—	—	—	—	88	91 E.
—	6	1	2	—	—	—	14	5	49	118	158 A.
—	3	19	22	—	—	—	—	24	5	397	360 E.
64	52	24	87	12	5	5	51	34	525	1,012	924 A.
22	9	—	15	2	—	2	14	67	59	545	492 A.
—	1,209	5	50	—	—	—	—	23	18	18,172	13,522 E.
47	3,991	2,991	5,825	528	175	399	2,208	8,850	5,072	98,562	119,455 A.
2	—	—	20	6	4	—	—	104	6	955	764 E.
1,011	2,558	578	1,366	619	1,049	143	1,681	443	28,658	82,874	79,928 A.
—	—	1	41	2	—	—	—	—	—	302	331 E.
3	11	95	20	3	34	7	50	615	165	1,678	1,706 A.
10	3	1	672	—	—	—	—	727	54	2,920	2,795 E.
570	1,915	650	746	395	667	320	2,251	14,121	5,529	41,569	44,046 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10 E.
—	5	—	5	—	—	—	1	7	1	40	89 A.
2	19	16	113	3	—	—	1	18	12	1,197	1,222 E.
124	1,294	415	598	254	20	56	78	650	856	8,577	8,262 A.
—	7	—	—	1	—	—	—	2	1	28	11 A.
2	122	15	326	—	—	—	—	101	—	32,450	27,211 E.
2,590	1,555	245	4,608	5,680	50	138	5,455	—	14,049	41,970	51,168 A.
—	43	59	1,811	2	—	—	—	6,422	3	40,914	40,974 E.
1,586	2,147	295	594	254	86	8	193	76	795	15,249	14,685 A.
302	1,008	4,279	35,862	53	3	6	—	14,633	417	281,475	398,969 E.
15,529	93,748	28,992	29,054	16,265	677	3,497	26,323	14,076	53,736	639,914	605,688 A.
2	21	15	123	5	1	—	—	10,731	9	28,135	29,185 E.
1,550	3,840	4,914	3,552	3,187	508	974	7,462	401	14,548	78,458	77,751 A.
—	3	22	520	—	—	—	—	23	—	2,989	5,066 E.
1,026	1,375	160	219	199	52	576	1,316	64	2,905	18,870	21,185 A.
10	197	483	3,142	40	—	4	—	575	76	36,570	61,699 E.
2,724	18,677	4,623	5,315	5,698	256	1,061	6,391	1,465	13,829	109,957	105,467 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	131	—	297	383 E.
12	46	—	15	—	—	—	6	1	2	158	205 A.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Maschinen u. Maschinentheile, überw. oder ganz aus and. unedlen Metallen	15	83	22	2,036	1,777	22	88	5	175
	952	239	87	967	149	432	325	57	1,07[illegible]
Dampfmaschinen u. Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	—	—	—	—	40	—	—	—	—
Kratzen- und Kratzenbeschläge	—	197	—	134	1,758	—	40	—	42
	—	10	125	39	16	52	36	36	224
Maschinen rc., unvollst. deklar.	—	—	3	2	—	4	—	—	[illegible]
Eisenbahnfahrzeuge ohne Leder- od. Polsterarbeit: zum Werthe von weniger als 1000 M für 1 Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	—	19	1	6	—	—	3	—	31
	1	12	99	5	12	208	38	4	[illegible]
—: zum Werthe von 1000 M und darüber für 1 Stück	—	420	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Eisenbahnfahrzeuge mit Leder- oder Polsterarbeit	—	—	—	2	—	5	—	—	—
	—	—	—	—	—	1	35	—	1
Andere Wagen u. Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	—	14	4	38	30	1	10	3	70
	1	4	7	3	2	—	95	3	14
16. Kalender.	Mengen von								
Kalender, ausgen. Schreibkald.	—	31	—	168	90	1	25	—	44
	8	38	1	96	88	8	20	3	121
17. Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.									
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	13	156	66	1,656	18,170	83	2,767	9	319
	1,065	12	5	215	2,087	6	5	—	[illegible]
Kautschukhornmasse (Hartgummi) in Platten, Stäben, Röhren rc.; Hartgummiteig, auch in Platten rc.	—	—	—	4	6	—	—	—	13
	—	—	1	12	36	—	4	—	[illegible]
Kautschuk- u. Guttaperchafäden gezog. oder geschnitt.; ledigl. zugeschn. Sohlen u. Gurte v. Kautschuk od. Guttapercha; Kautschuktäfelchen u. dergl. (Tara: 14 %)	—	31	1	102	1,751	1	21	—	[illegible]
	10	71	7	9	512	42	16	13	[illegible]
Grobe Waaren aus weichem Kautschuk od. dergl. Guttapercha, unlack., ungefärbt rc.,	12	78	11	338	780	15	52	4	[illegible]
	220	403	649	107	1,505	460	844	236	[illegible]
Hartgummiwaaren, fertige aller Art	—	5	—	10	61	1	1	—	[illegible]
	59	135	46	1,228	1,044	133	94	68	[illegible]
Feine Waaren aus weichem Kautschuk oder dergl. Guttapercha, lackirt, gefärbt rc. mit Ausnahme von Spielzeug	—	23	—	115	572	1	5	—	[illegible]
	15	175	90	60	2,668	44	169	57	[illegible]
Spielzeug a. weich. Kautsch. rc.	—	7	—	142	2	—	—	—	3
	9	134	19	11	3,909	8	52	45	21
Gewebe all. Art m. Kautsch. od. Guttap. überzogen, getränkt rc.; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	11	59	492	545	1	6	—	197
	8	120	133	173	401	87	243	90	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

…mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
1	4	28	231	—	—	—	—	60	9	4,556	5,047 E.
166	611	299	611	136	—	28	530	32	426	6,885	6,912 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	985 E.
—	5	—	124	—	—	—	—	—	—	2,300	3,616 E.
45	529	141	44	7	—	—	13	12	59	1,365	1,836 A.
1	1	1	—	2	—	—	—	—	3	98	76 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	61	77 E.
44	37	54	12	18	4	115	221	—	860	1,800	2,953 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	428	596 E.
35	3	—	—	2	—	—	—	—	407	346	609 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6 E.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	56	15 A.
—	5	—	9	—	—	—	—	24	—	208	197 E.
2	9	5	17	—	2	1	10	2	14	189	202 A.
00 kg netto.											
—	—	—	102	—	—	—	—	7	52	520	530 E.
1	2	5	90	—	—	6	51	17	37	590	700 A.
61	1,509	849	50	63	2,960	55	4,634	348	10,830	44,098	38,893 E.
—	667	30	8	5		2	85	1,663	3	7,544	8,578 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	21	71 E.
1	23	4	4	5	—	—	—	1	7	137	218 A.
—	2	3	9	—	—	—	—	272	1	2,248	2,699 E.
5	60	18	123	73	12	—	37	18	821	1,169	1,039 A.
2	**2**	**15**	**44**	—	—	—	—	**171**	**16**	**1,742**	**1,615 E.**
194	270	739	1,006	458	40	57	242	199	827	10,060	10,164 A.
—	—	—	8	—	—	—	—	40	—	136	148 E.
6	167	108	172	201	62	16	56	355	373	4,672	4,894 A.
—	1,578	—	2	—	—	—	—	8	—	2,320	2,033 E.
563	60	427	53	37	30	13	27	98	180	5,255	6,816 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	158	163 E.
8	16	26	28	102	32	27	18	491	605	5,561	6,555 A.
—	—	—	100	—	—	—	—	13	2	1,426	1,543 E.
115	38	378	168	210	30	6	34	26	355	3,148	3,564 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Strumpf- u. Posamentierwaar. in Verb. m. Kautschukfäden	—	—	—	15	8	—	—	—	[illegible]
	—	15	11	1	2	3	7	5	[illegible]
Kautschukdrucktücher für Fabriken; künstl. Kratzenleder für Kratzenfabriken . . .	—	151	—	75	775	—	21	—	—
Schläuche a. Hanf &c., mit Kautschuck überz. &c.; Maschinentreibriemen u. Wagendeck. in Verbindung mit Kautschuck	1	3	—	4	276	—	3	3	[illegible]
	5	40	20	9	143	26	157	22	[illegible]
Kautschuckwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	4	2	—	1	—	—	
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.									
Gestickte und Spitzenkleider .	—	—	—	9	—	—	—	—	
	45	49	54	144	1,372	50	775	182	[illegible]
Kleider und Putzwaaren: aus Seide od. Floretseide; aus Gaze, Krepp, Spitzen, Tüllen &c., theilw. aus Seide; alle a. Halbseide, in Verb. mit Metallfäden; Leibwäsche aus seidenen Zeugstoffen . .	—	6	—	99	15	—	—	—	[illegible]
Kleider u. Putzwaaren a. Halbseide: Leibwäsche aus halbseidenen Zeugstoffen . .	—	9	—	38	16	—	25	—	[illegible]
Kleider u. Putzwaar. a. Baumwolle, Leinen, Wolle &c. Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen	5	187	26	368	272	8	367	12	[illegible]
	378	1,085	1,223	1,411	19,664	464	10,920	1,059	[illegible]
Kleider u. Putzwaaren aus Geweben mit Kautschuck oder Guttaperchа überzogen &c.	—	—	—	26	50	—	1	—	[illegible]
	8	24	26	3	44	4	29	6	[illegible]
Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen; sogen. Gummiwäsche; Papierwäsche an der Schauseite von Zeugstoffen	2	24	4	139	119	—	34	—	[illegible]
	120	475	506	286	500	112	3,947	490	[illegible]
Seidene Herrenhüte, garnirt oder ungarnirt; Gibus .	—	—	—	11	2	—	—	—	[illegible]
	1	—	1	—	—	—	1	1	[illegible]
Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, garnirt oder ungarnirt, auch lackirt	1	27	—	66	174	19	13	—	[illegible]
	77	518	441	130	31	3	396	59	[illegible]
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Damenhüte a. Filz od. Zeugstoffen aller Art: garnirt .	37	1,593	312	21,134	948	27	909	137	[illegible]
	209	22	7,466	451	120	22	4,855	1,451	[illegible]
—: ungarnirt	15	1,262	247	53,501	2,203	37	1,174	100	[illegible]
	15	306	8,971	1,440	469	157	50,795	3,945	[illegible]
Herrenhüte aus Zeugstoffen vorsteh. nicht gen., garnirt oder ungarnirt Mützen aus Zeugstoffen	142	7,584	1,402	45,487	41,293	145	3,763	24	[illegible]
	6,913	853	59,857	2,209	882	124	41,926	6,517	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	63 E.
4	2	8	8	4	1	3	4	—	5	127	224 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1,028	999 E.
—	1	—	16	1	—	—	—	61	1	384	544 E.
17	24	25	15	91	—	—	12	21	110	905	1,009 A.
—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	11	43 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10 E.
22	88	305	127	14	2	11	113	347	450	4,247	4,575 A.
—	—	—	11	—	—	—	—	1	2	160	194 E.
—	—	1	7	—	—	—	—	1	1	112	115 E.
—	3	17	185	2	—	—	—	6	22	1,720	1,766 E.
310	351	1,283	5,579	170	301	303	471	3,197	3,215	52,032	49,719 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	108	121 E.
1	15	17	48	9	10	—	2	1	40	307	326 A.
—	1	—	18	—	—	—	—	2	3	371	438 E.
199	96	462	1,725	75	838	47	1,470	330	1,618	13,645	12,358 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	33 E.
—	1	—	1	1	—	—	—	—	2	11	15 A.
—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	743	597 E.
232	9	207	121	10	2	1	53	1	510	3,063	3,446 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	18	17	1,301	2	2	—	—	37	3	34,518	35,407 E.
524	748	1,684	2,427	20	99	1	672	25	1,744	24,094	38,447 A.
—	21	169	1,216	—	2	—	—	8	7	151,214	143,891 E.
972	684	2,501	55,741	11	6	240	24	—	989	109,482	86,006 A.
240	45	148	980	14	14	—	—	73	504	112,411	92,812 E.
7,578	8,690	96,612	18,724	111	2,206	15	2,545	1	15,045	281,475	305,257 A.

62*

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Blumen, Blüthen ꝛc., künstliche, fertige, u. deren Bestandtheile; aus Webe- od. Wirkwaaren od. Gespinnsten auch in Verb. m. and. Stoffen	1	4	1	96	2	—	7	—	9
	10	57	38	26	226	16	161	60	57
Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren, unvollst. deklarirt	—	—	22	4	1	1	—	5	1
19. Kupfer u. and. nicht bes. gen. unedle Metalle, Legirungen aus unedl. Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus.									
Antimon, metallisches	—	63	—	213	4,993	—	851	—	2,13[illegible]
	26	13	8	26	2	61	55	7	2[illegible]
Arsenik (Arsen), metallisches	—	103	—	—	—	—	—	—	—
	54	1	6	49	15	24	43	—	[illegible]
Kobalt- u. Nickelmetall, rohes	—	—	—	57	5,678	—	1,002	448	43[illegible]
	—	167	1	554	86	18	4	1	1[illegible]
Kupfer, rohes; Bruchkupfer	16,337	4,037	123	2,047	233,656	8	21,620	992	72[illegible]
	2,257	2,545	268	5,091	1,292	1,080	2,112	10	38,1[illegible]
Kupfer- u. and. Scheidemünzen Abfälle von Kupfer ꝛc. und Kupferlegirungen	471	519	98	1,784	761	2	227	232	6,571
	453	19	1	2,365	7,819	5	592	—	5,59[illegible]
Messing und Tomback: roh oder als Bruch	671	44	391	500	1,191	43	276	3,107	20[illegible]
	730	108	92	3,492	3,516	13	780	182	14,[illegible]
Quecksilber	—	2	—	—	355	—	9	—	2,69[illegible]
	3	—	5	—	19	—	9	3	[illegible]
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. unedle Metalle od. Legirung. v. solchen, roh od. als Bruch	3	178	—	231	886	—	795	1	2,5[illegible]
	31	80	31	213	241	54	132	15	4,[illegible]
Kupfer ꝛc., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, nicht plattirt	6	444	49	2,400	481	—	211	—	1,140
	2,000	3,036	2,308	1,081	2,772	2,714	1,513	6,972	1,12[illegible]
Kupfer- ꝛc. Draht, auch façonnirter u. geplätteter, nicht plattirt; Drahtseile aus Kupfer- oder Messingdraht	—	307	1	902	68	—	17	—	544
	180	973	461	617	2,375	1,226	2,296	113	1,4[illegible]
Telegraphenkabel aller Art; auch Draht (aller Art) mit Kautschuck ꝛc. überzogen ꝛc.	—	51	3	7	1,788	—	37	2	12
	195	919	4,510	332	60	1,106	3,558	196	[illegible]
Kupfer ꝛc., in Blechen (Platten, Tafeln), plattirt	—	—	—	7	—	—	4	—	—
	25	8	29	9	24	115	23	21	[illegible]
Kupfer- ꝛc. Draht, plattirt	—	—	—	73	—	—	—	—	5
	—	14	6	62	582	65	56	[illegible]	[illegible]
Geflechte u. Gewebe a. Kupfer- oder Messingdraht; Siebböden ꝛc.	—	8	—	24	2	—	6	2	14
	15	215	56	724	27	123	127	89	[illegible]
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	31	494	53	2,789	3,248	10	168	1	19[illegible]
	1,274	975	775	948	1,018	1,137	2,220	840	1,6[illegible]
Artilleriezündungen, Patron. m. Hülsen a. Kupf. od. Mess.; Zündhüt. m. od. ohne Füllg.	11	72	1	95	42	—	8	—	4,97[illegible]
	31	185	130	145	153	104	126	97	2[illegible]

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	123	114 E.
4	11	52	74	21	11	5	37	745	177	1,766	1,892 A.
—	7	16	—	—	—	—	—	—	—	60	51 A.
—	—	—	6	—	51	—	—	39	2,347	10,702	8,886 E.
1	232	49	45	52	—	6	17	—	19	641	578 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	83 E.
2	232	1	2	6	—	16	—	109	57	702	1,401 A.
—	—	175	46	—	—	—	—	—	—	7,836	6,456 E.
—	92	—	15	2	6	—	2	65	194	1,582	2,857 A.
—	15	846	768	4,557	—	—	226	21,198	34,662	341,819	314,317 E.
—	8,580	126	755	10	—	—	170	4	55	62,456	84,280 A.
—	13	277	884	—	—	—	—	113	3	11,955	10,171 E.
—	6	51	504	1	—	—	—	358	690	18,239	21,978 A.
—	—	1,217	474	75	—	—	9	339	797	9,342	12,162 E.
2	162	31	361	4	1	—	—	55	56	24,157	14,112 A.
—	2,105	—	—	5	—	—	—	—	—	5,166	6,022 E.
5	41	27	14	1	22	3	—	562	100	619	473 A.
—	116	6	957	136	242	—	—	39	551	6,699	5,134 E.
—	101	46	225	9	—	—	4	245	59	5,855	6,012 A.
—	—	8	239	—	—	—	—	4	1	4,983	6,382 E.
490	2,928	11,982	5,271	198	1,237	27	1,274	14	4,511	41,456	29,064 A.
—	—	2	31	—	—	—	—	71	—	1,943	1,486 E.
52	1,545	1,270	5,395	297	425	7	1,221	93	1,714	21,740	17,146 A.
—	5	—	2,074	—	—	—	—	40	2	4,021	1,078 E.
37	191	2,804	1,699	1,679	1	2	424	—	173	20,272	13,860 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20 E.
15	105	3	7	—	3	—	3	9	48	495	698 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	80	92 E.
10	95	3	56	38	1,005	2	6	347	561	2,770	2,501 A.
—	3	—	8	—	—	—	—	—	—	67	79 E.
11	338	135	94	29	4	3	7	8	47	2,526	2,550 A.
1	54	43	77	—	—	—	—	202	11	7,377	8,240 E.
151	2,559	1,017	3,055	2,096	111	109	265	125	2,082	22,450	19,528 A.
—	—	—	14	—	—	—	—	40	2	5.260	15,930 E.
26	99	147	99	479	38	54	613	399	18,827	22,020	17,583 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Feine Waaren aus Kupfer, Messing &c.	21	221	20	1,844	1,733	23	155	1	1,321
	660	1,087	1,050	1,765	4,496	1,559	2,073	691	2,143
Spielzeug: aus Kupfer oder nicht vernirtem Messing &c., nicht vernickelt	—	—	—	7	5	—	1	—	6
	1	22	13	23	358	27	32	3	95
—: a. Kupfer od. Messing vernickelt; a. vernirtem Mess.; aus Aluminium, Nickel &c.	—	2	—	13	9	—	1	—	5
Telegraphenapparate elektromagnetische und pneumat. ohne Unterschied; Telephone	3	14	—	7	22	—	2	2	11
	41	54	105	21	495	101	159	35	84
Waaren m. Ausn. v. Spielzeug: aus vernickelt. Kupfer od. Messing, feine vernirte a. Messing; a. Aluminium, Nickel; feine Waaren insbes. Luxusgegenst. a. Alfénide, Britanniametall &c.	2	101	3	933	499	37	62	—	896
	120	662	378	867	2,050	660	1,023	170	1,06[illegible]
Kupferschmiede- u. Gelbgießerwaaren, unvollst. deklarirt	—	—	4	5	—	—	—	—	[illegible]
20. Kurze Waaren, Quincaillerien &c.									
Waaren mit Ausn. d. Taschenuhren, der Werke u. Gehäuse zu solchen: ganz oder theilw. a. edl. Metallen, echt. Perlen, Korallen oder Edelsteinen	0,69	24,69	5,87	44,62	36,55	31,03	6,09	1,23	77,[illegible]
	6,46	56,20	23,85	67,61	170,41	88,44	24,78	1,33	110,[illegible]
—: ganz od. theilw. aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet, Lava, Meersch., Perlmutter od. Schildplatt, aus unedlen, echt vergoldeten &c. Metallen	3	39	8	1,079	316	13	31	—	1,589
	35	201	212	239	460	191	282	56	40[illegible]
Elfenbein u. Perlmutter in geschliff. od. polirten Platten, Stücken od. sonst zu Waaren erkennbar vorbereitet	—	—	—	16	118	—	4	—	104
	—	—	—	2	3	—	—	—	11
Feine Galanterie- u. Quincailleriewaaren	1	3	1	59	12	1	3	—	2[illegible]
	4	12	8	25	27	28	33	3	7[illegible]
Fächer aller Art	—	1	—	33	5	—	1	—	9[illegible]
	—	—	1	—	9	1	2	1	1[illegible]
Stutz-, Wand-, Pendel-, Regulator-, Reise-, Wecker-, Kontroluhren u. dergl.	—	5	—	38	11	—	9	—	3[illegible]
	349	1,458	311	2,168	11,976	74	1,539	217	55[illegible]
Wachswaaren, feine bossirte, einschließl. der Waaren aus Pflanzen- und Erdwachs	—	—	—	1	1	—	—	—	[illegible]
	1	—	4	4	25	12	1	5	2[illegible]
Unecht. Blattgold u. Blattsilber	—	1	—	3	—	—	—	—	[illegible]
	2	7	3	108	93	19	1	2	2[illegible]
Brillen und Operngucker	—	1	—	284	1	—	1	—	[illegible]
	4	7	9	11	5	42	10	11	2[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	55	30	168	3	4	—	—	105	18	5,722	5,857 E.
274	3,126	1,212	1,557	1,118	1,208	179	631	807	4,984	30,620	29,910 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	24	23 E.
7	32	4	26	12	29	—	1	444	103	1,232	1,771 A.
—	—	—	2	—	1	—	—	3	2	38	41 E.
—	1	1	5	—	—	—	—	44	1	113	95 E.
19	146	72	128	185	8	1	70	63	241	2,029	1,264 A.
—	22	1	61	—	29	—	—	66	64	2,776	2,556 E.
161	1,355	462	687	565	188	130	544	930	2,210	14,225	15,795 A.
—	—	1	—	2	—	—	2	1	7	24	26 A.
0,26	9,27	2,26	25,45	0,83	0,91	1,04	2,53	5,38	5,60	281,87	266,00 E.
10,58	31,50	10,79	79,43	17,04	5,15	6,55	73,37	15,97	89,67	889,24	951,29 A.
—	5	2	44	2	3	—	—	48	60	3,242	3,004 E.
89	263	98	196	104	82	30	376	354	762	4,437	4,209 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	266	268 E.
—	4	—	—	—	1	—	—	—	2	25	25 A.
—	1	—	4	—	1	—	—	2	12	333	376 E.
12	147	36	54	15	4	8	3	12	62	548	811 A.
—	—	—	—	1	—	—	1	—	93	226	229 E.
1	4	2	—	—	—	—	4	8	7	51	72 A.
—	—	1	14	—	—	—	—	6	—	119	138 E.
140	1,740	1,568	616	927	199	40	258	351	2,436	26,704	24,789 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7 E.
4	14	4	11	4	1	1	3	4	33	154	158 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	11	21 E.
—	40	7	9	19	4	1	1	263	56	661	1,069 A.
—	—	—	20	—	—	—	—	—	1	312	329 E.
3	117	34	17	1	22	4	12	7	78	422	492 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Regen- und Sonnenschirme	—	3	—	12	11	—	13	4	[illegible]
	107	112	39	10	27	7	563	380	[illegible]
Wachsperlen u. sonstige Imitationen echter Perlen	—	—	—	8	—	—	—	—	[illegible]
	2	1	—	1	2	1	—	—	[illegible]
Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet oder überzogen	—	7	—	33	5	—	2	—	14
	386	588	88	404	6,553	32	457	36	[illegible]
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. u. nicht bes. tarifirte Waaren a. Gespinnsten in Verbind. mit anderen Materialien	3	38	5	319	195	7	26	—	[illegible]
	210	498	549	280	3,941	214	1,232	159	[illegible]
	in Stücken								
Taschenuhren: in gold. Gehäus.	9	241	35	1,092	103	143	118	4	724
	15	178	24	70	89	36	123	5	[illegible]
—: in silbern. Gehäusen, auch vergoldet ꝛc.; in nicht metall. Gehäusen; fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse	16	583	56	2,546	201	407	275	2	2,144
	226	177	438	207	142	10	699	47	458
—: in Geh. aus and. Metallen als Gold und Silber, auch vergoldet ꝛc.	3	284	12	53,488	317	180	41	6	[illegible]
	20	305	8	462	67	2,272	5	10	[illegible]
Gehäuse ohne Werk, z. Taschenuhren, goldene	—	1	6	10	13	76	10	4	11
	—	—	5	—	—	—	19	—	1
—: andere	—	3	—	55	1	19	—	—	27
	36	16	211	6	7,980	—	36	—	[illegible]
	Mengen von								
Uhren und Uhrgehäuse, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Leder und Lederwaaren.									
Leder	12	6,436	14	1,902	13,899	23	1,704	21	[illegible]
	107	414	579	1,155	6,602	2,740	946	250	[illegible]
Handschuhleder (dänisches ꝛc.); Korduan, Marokin, Saffian; zugerichtetes geschwärztes, gefärbtes, lackirtes ꝛc. Leder; bearbeitete Häute v. Fischen und Reptilien	9	271	13	3,723	937	363	82	2	[illegible]
	103	1,928	450	2,357	11,661	3,204	1,191	172	[illegible]
Sohlleder aller Art	7	593	3	107	2,243	—	270	—	[illegible]
	19	44	386	1,987	428	10	124	31	[illegible]
Unbehaarte halbgare, sow. gegerbte, nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- u. Ziegenfelle (Tara: 2 %)	—	179	—	2,977	17,776	69	929	—	[illegible]
	2	5	5	61	164	—	18	5	[illegible]
Leder, unvollständig deklarirt	—	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
Grobe Lederwaaren	13	363	7	282	1,070	9	189	3	[illegible]
	110	313	507	196	426	130	1,115	436	[illegible]
Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- u. Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch ꝛc.	1	46	38	71	844	1	60	2	[illegible]
	256	54	89	153	1,274	68	583	72	[illegible]
Feine Lederw. mit Ausschluß v. Handschuhen u. Spielzeug	34	624	42	780	529	7	84	3	[illegible]
	258	894	1,113	1,171	10,933	571	2,352	658	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	2	4	4	—	—	—	—	—	3	59	59 E.
7	250	851	145	10	42	4	20	4	699	3,332	3,465 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	9 E.
—	5	—	1	—	8	—	—	9	10	43	83 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	4	1	69	149 E.
27	75	32	218	86	122	161	563	11,656	3,076	24,746	31,065 A.
—	3	—	40	—	1	—	—	18	143	1,133	1,144 E.
258	256	290	370	747	20	119	185	8,254	1,119	19,066	17,299 A.

in Stücken

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
22	64	17	194,835	3	1	2	2	145	45	197,605	219,666 E.
15	255	17	544	—	10	1	81	75	638	2,441	2,102 A.
2	147	4	560,558	1	6	1	—	154	34	567,137	630,003 E.
19	3,566	449	961	—	4	—	308	64	2,104	9,859	6,505 A.
1	58	2	219,804	—	2	1	1	116	13	279,448	296,147 E.
—	602	62	432	—	308	—	160	13	1,491	6,450	7,756 A.
1	—	1	1,971	—	—	—	—	—	—	2,104	2,259 E.
—	11	—	36	—	—	—	1	1	15	87	55 A.
—	1	—	1,579	—	—	1	—	2	13	1,701	2,015 E.
—	573	128	70	—	—	2,900	—	—	61	15,790	25,501 A.

100 kg netto.

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	11	6 A.
3	442	4	401	64	77	31	19	1,559	122	27,963	32,109 E.
2,040	624	1,161	4,591	197	5	18	565	1,236	2,055	35,494	35,657 A.
—	166	7	79	6	—	—	6	83	30	6,357	7,394 E.
727	1,201	669	1,446	1,613	57	73	642	3,125	3,448	39,440	37,190 A.
—	1	1	37	2	82	20	79	1,658	12,317	17,555	19,546 E.
656	35	61	544	2	—	—	—	2	60	5,306	4,490 A.
—	1	—	85	279	3,572	—	—	14	7	26,868	25,366 E.
6	13	1	20	—	—	—	3	—	2	462	851 A.
—	18	—	—	2	—	—	—	—	2	24	195 A.
—	35	2	90	—	—	—	—	89	5	4,471	3,950 E.
401	739	996	3,271	72	14	13	105	275	847	10,610	10,600 A.
4	36	7	32	1	—	—	—	17	20	1,311	1,270 E.
93	332	108	511	42	37	40	137	25	678	4,945	4,800 A.
—	35	11	85	—	—	—	—	46	5	7,023	6,469 E.
3,217	531	1,257	1,587	341	64	78	377	3,181	1,944	51,804	55,581 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Spielzeug aus Holz, Pappmasse ꝛc. mit Fellen, Vogelbälgen, Leder ꝛc. ganz oder zum größeren Theil überzg.	—	1	—	11	3	—	1	—	10
	8	68	45	38	868	5	130	3	45
Waaren aus feinem Wachstuch, Ledertuch ꝛc. . . .	28	48	1	480	120	1	39	1	104
	69	1,920	136	59	778	36	1,434	81	217
Handschuhe, ganz oder theilw. aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder . .	1	61	17	80	43	10	6	—	951
	—	195	3	43	639	2	95	—	422
Leder- und Schuhwaaren, unvollständig deklarirt . .	—	—	46	3	—	5	—	2	3
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.									
Jute-, Manillahanf- und Kokosgarn	8	2,688	—	123	9,957	5	783	—	86
	10	24	89	220	3,715	56	2,214	67	30,50[illegible]
darunter:									
Jute- und Manillahanfgarn, auch gezwirntes, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht nicht accommodirt	5	2,055	—	123	1,392	5	161	—	80
	8	23	52	218	3,644	55	2,195	67	30,385
Kokosfasern, zu Strängen zus. gedreht (Kokosgarn), ungefärbt ꝛc. auf Erlaubnißschein	—	632	—	—	8,556	—	622	—	—
Jute- und Manillahanfgarn, auch gezwirntes, gefärbt, bedruckt, gebleicht nicht accomd.	3	1	—	—	9	—	—	—	6
	2	1	37	2	71	1	19	—	118
Jute- und Manillahanfgarn, unvollständig deklarirt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Leinengarn	18	23,849	1	1,596	14,573	2,471	885	—	56,198
	20	27	851	113	130	1,075	567	448	3,108
darunter:									
Leinengarn: eindrähtiges, ungefärbt, unbedr., ungebleicht	18	23,538	1	1,555	8,997	2,465	799	—	55,740
	19	9	234	112	127	86	211	122	2,9[illegible]
—: eindräht. gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	311	—	41	5,576	6	86	—	458
	1	18	612	1	3	989	356	326	175
—, unvollständig deklarirt .	—	—	5	—	—	—	—	—	6
Nähgarn, accommod. (auch aus Jute od. Manillahanf); leinen. Zwirn, nicht accomd.	—	255	—	110	996	1	11	—	121
	30	8	208	3	8	298	18	35	208
Nähzwirn, accommod. (auch aus Jute od. Manillahanf)	1	700	—	651	1,477	—	29	—	15
	9	12	11	—	15	2	18	7	85
Seilerwaaren: Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert, geleimt od. gefirnißt	16	591	40	36	217	7	65	—	60
	1,647	1,558	3,867	5,981	6,043	1,182	4,330	1,277	2,[illegible]
—: andere	15	39	—	54	55	2	33	1	65
Fußdecken a. losen, gedrehten od. versponn. Manillahanf-, Kokos-, Jute- ꝛc. Fasern; ungefärbt, unbedruckt . .	2	4	1	28	86	—	3	—	3
	34	5	220	1	24	1	11	23	974
—, gefärbt, bedruckt . . .	—	350	—	65	416	—	26	—	35
	17	4	157	—	185	3	45	19	940

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	28	34 E.
2	7	4	39	7	4	8	85	1,990	302	3,656	4,574 A.
1	37	3	36	—	—	—	2	15	—	916	797 E.
197	54	95	1,208	60	42	26	124	17	418	6,971	7,022 A.
—	—	—	8	—	—	—	—	6	—	1,183	1,158 E.
7	22	21	28	2	—	1	6	1,910	97	3,493	3,390 A.
—	2	1	—	—	—	—	—	4	2	68	45 A.
—	6	—	13	—	18,488	—	15	1	1,341	33,514	37,657 E.
7	53	1,086	902	28	—	—	43	—	140	39,162	32,446 A.
—	6	—	12	—	3,374	—	12	1	64	7,290	11,002 E.
5	45	1,086	871	1	—	—	43	—	139	38,837	32,355 A.
—	—	—	—	—	15,110	—	3	—	1,277	26,200	26,633 E.
—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	24	22 E.
2	8	—	31	27	—	—	—	—	1	320	85 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6 A.
—	3,068	—	437	—	59	—	—	—	1	103,156	117,843 E.
34	116	1,330	641	1,763	—	1	19	133	877	11,253	11,388 A.
—	3,068	—	437	—	59	—	—	—	1	96,678	110,579 E.
25	88	28	357	277	—	1	17	26	403	5,069	4,585 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,478	7,264 E.
6	28	1,302	284	1,486	—	—	2	107	474	6,170	6,773 A.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50 A.
—	1	—	13	—	—	—	—	—	—	1,508	1,468 E.
45	79	8	27	19	—	5	9	41	34	1,083	972 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2,879	2,755 E.
41	18	8	34	1	—	—	2	10	14	287	245 A.
—	295	—	9	1	6	—	—	3	303	1,649	1,078 E.
1,285	1,266	816	1,957	1,276	243	538	4,665	127	7,164	48,103	45,161 A.
—	40	1	46	—	—	—	—	—	15	366	333 E.
—	—	—	1	—	3	—	1	11	13	156	194 E.
45	112	68	166	2	1	9	18	1	91	1,808	2,062 A.
—	2	—	11	—	2	—	1	4	13	925	873 E.
106	122	59	57	4	—	9	21	—	94	1,842	2,000 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Gewebe a. Jute od. Manilla: hanf 2c., ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	40	67	8	43	2,967	1	277	1	108
	2,918	632	1,630	144	1,454	36	1,081	107	784
—, gefärbt, bedr., gebleicht 2c.	—	1	—	20	30	—	1	—	3
	148	53	47	2	168	76	241	11	59
Jute- u. Manillahanfwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedr., ungebl.	40	498	4	217	320	—	140	184	2,002
	494	144	2,329	109	278	37	665	564	423
—, gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	84	—	158	2,263	—	12	—	221
	110	57	946	20	252	193	469	209	206
Damast: leinener aller Art	—	3	—	19	10	—	1	—	118
	100	3	85	7	352	48	20	57	46
Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, sow. Kittel (grobe Blusen) aus leinen. Geweben; Frottirkissen	—	—	—	12	1	—	1	—	2
	10	20	12	12	209	4	71	4	56
Bänder, Borten, Fransen 2c.; Knopfmach.-u.Posamentierwaaren; leinene; Leinenw. in Verb. mit Metallfäden	—	1	—	25	10	—	3	—	4
	4	24	37	40	40	20	51	26	57
Strumpfwaaren, leinene, auch in Verb. mit Metallfäden	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	2	—	—	7	—	4	—	1
Stickereien auf Grundstoffen aus Leinen, auch in Verb. mit Metallfäden	—	1	—	6	2	—	1	—	8
	3	4	1	8	9	1	5	—	20
Zwirnspitzen (geklöppelte od. genähte lein Spitzen), auch in Verb. mit Metallfäden	—	2	—	30	1	—	—	—	34
	—	2	2	10	15	2	3	—	1
Leinen und Leinenwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	14	2	—	1	—	—	2
23. Lichte.									
Lichte aller Art	1	39	—	70	56	—	622	—	246
	243	346	206	87	1,958	96	203	72	[illegible]
24. Literarische und Kunstgegenstände.									
Bücher; Karten z. wissenschaftl. Zwecken; Musikalien	22	680	544	4,126	2,374	598	1,760	64	12,5[illegible]
	224	1,714	1,307	3,995	4,779	1,489	4,317	503	58,[illegible]
Farbendruckbilder; Kupfer- u. Stahlstiche; Holzschnitte; Lithograph.; Photograph. 2c.; Bilderbogen all. Art 2c.	2	253	30	675	566	62	169	11	1,4[illegible]
	78	1,055	310	5,640	15,678	1,031	1,144	182	2,8[illegible]
Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene	—	524	140	763	470	402	468	54	2,40[illegible]
	8	397	55	407	326	185	240	55	1,50[illegible]
Statuen a. Marmor 2c (Kunstgegenstände); aus Metall, mindest. in natürl. Größe; Medaillen u. Schaumünzen	—	19	25	41	32	704	41	—	142
	—	1	4	3	35	25	19	1	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	152	—	34	—	118	38	1	—	18	3,873	3,539 E.
52	250	50	2,349	27	—	1,976	91	5,712	4,081	23,374	12,578 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	58	86 E.
22	51	179	662	3	22	5	83	281	61	2,154	1,780 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 A.
5	270	60	42	—	—	—	1	1	70	3,855	4,103 E.
165	115	687	562	19	3	132	80	160	1,115	8,081	9,835 A.
—	2	—	25	—	—	—	—	2	7	2,774	2,716 E.
133	170	510	526	52	3	7	234	6,101	402	10,600	8,656 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	156	179 E.
8	20	76	43	8	1	2	20	5,366	181	6,443	5,094 A.
—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	19	27 E.
5	16	6	29	6	1	—	3	5,261	56	5,761	5,988 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	47	46 E.
7	12	22	63	7	—	9	12	157	27	595	924 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 E.
—	5	—	12	—	—	—	—	—	5	56	54 A.
—	—	—	4	3	—	—	—	—	16	41	38 E.
—	3	2	5	1	—	—	2	42	2	108	150 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	71 E.
—	1	1	4	2	—	—	2	46	9	100	275 A.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	32 A.
	6	1	8	—	—	—	—	—	20	1,069	1,649 E.
20	196	597	249	127	78	54	183	143	7,324	12,439	9,897 A.
7	1,060	317	4,918	8	9	6	29	626	129	29,783	28,555 E.
377	7,470	1,780	9,507	266	101	205	557	14,550	2,508	94,541	91,996 A.
1	59	29	439	4	2	1	—	241	29	4,035	4,181 E.
115	676	495	867	819	197	22	432	6,929	2,083	40,574	39,145 A.
1	207	68	410	40	1	20	—	54	9	6,031	4,752 E.
12	226	88	375	84	9	3	19	415	229	4,636	3,363 A.
—	8	—	223	1	—	—	—	—	1	1,237	1,288 E.
2	18	2	16	3	2	—	3	48	84	335	281 A.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumbtibilien.									
Bier aller Art, auch Meth	381	121	166	823	23,718	—	88	31	[illegible]
	58,495	57,101	762	182,646	15,515	29,312	41,731	974	[illegible]
Liköre	—	7	9	620	22	10	302	1	[illegible]
	732	152	7	148	58	21	126	14	[illegible]
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) in Fässern	10	—	4	634	8	5	18	—	[illegible]
	15,528	12	657	520	3,880	2,293	750	286	[illegible]
Vorstehend nicht genannter Branntwein in Fässern	19	249	57	25,581	5,520	95	6,147	1	[illegible]
	2,355	209	190	512	921	144	206	1,195	[illegible]
Branntwein in Flaschen, mit Ausnahme der Liköre	2	22	30	1,163	159	9	250	4	[illegible]
	2,610	302	33	928	5,225	132	372	81	[illegible]
Hefe aller Art, m. Ausnahme der Weinhefe und nachsteh.	—	10	2	2	7	—	263	—	[illegible]
	22	7,543	25	666	5,234	21	748	24	[illegible]
Flüssige Bierhefe auf einzelnen Grenzstrecken (Tara: —)	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Essig aller Art (Speiseessig), Essigsäure, Eisessig u. Holzessig; in Fässern	1	2	—	1,194	30	349	4	—	[illegible]
	1,045	16,277	1,332	555	10,128	1,318	6,666	21	[illegible]
—: in Flaschen oder Kruken	—	1	—	36	3	—	—	—	[illegible]
	160	5	3	30	78	220	103	9	[illegible]
Cider, sow. künstl. bereitete Getränke z. Tafelgenuß, anderweitig nicht inbegr.: in Fäss.	—	—	7	26	—	3	—	—	[illegible]
	2	108	3	22	33	1	14	—	[illegible]
Wein und Most in Fässern	115	4,069	54	321,543	5,779	99,336	9,132	6	[illegible]
	1,354	9,295	846	11,746	7,065	237	7,246	614	[illegible]
Schaumwein (auch Cider-Schaumwein)	5	76	5	22,310	83	33	44	—	[illegible]
	76	1,561	250	190	9,751	119	1,060	290	[illegible]
Cider, mit Ausn. v. Schaumw., sow. künstl. bereit. Getränke z. Tafelgenuß, anderw. nicht inbegriffen: in Flaschen	—	—	—	1	8	—	5	—	–
	137	7	2	8	18	—	9	—	[illegible]
Wein, mit Ausn. von Schaumwein und Cider, in Flaschen	7	172	5	5,922	280	346	299	—	[illegible]
	605	2,057	235	1,273	16,480	178	5,727	359	[illegible]
Butter, frisch, gesalzen od. eingeschmolzen; a. Margarine	25	39	118	2,351	59	11	8,456	1	[illegible]
	1,288	2,899	7,306	2,062	59,517	2	1,401	23	[illegible]
—: für Bewohn. d. Grenzbez.	—	21	12	100	—	—	488	—	[illegible]
Fleisch von Vieh, ausgeschlacht,. frisch u. einfach zubereit. eingesalz., geräuch. 2c.	34	2,873	11,788	3,385	10,271	164	14,706	17	[illegible]
	2,610	3,203	102	80,245	16,538	48	826	292	[illegible]
— f. Bewohner d. Grenzbezirks	—	297	24	36	—	—	756	—	[illegible]
Fleischextrakt, Fleischpepton, Suppentafeln, Consommé, Tafelbouillon	13	4,741	—	10	467	1	82	—	[illegible]
	19	17	13	13	11	3	20	7	[illegible]
Fische: frische, (lebend oder nicht lebend)	111	5,623	116,945	1,358	13,156	864	26,379	8,801	[illegible]
	1,481	3,108	1,076	1,949	364	1	2,879	2	[illegible]
—: Stockfisch (Kabeljau, getrockneter (Tara: —)	—	393	476	—	136	—	6,902	2,832	[illegible]
	3	5	1	15	—	1	7	9	[illegible]
—: gesalz. (ausgen. Heringe), i. Fäss., Töpfen 2c., a. getrock. (ausgn. Stockfische), geräuch. geröstete 2c. (Tara: 12%)	47	322	3,270	795	142	116	34,532	380	[illegible]
	15	54	243	18	77	2	370	3	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	49	16	135	—	1	9	2	129	129	331,943	270,608 E.
936	1,719	1,809	65,036	5,701	10,006	577	60,599	39,592	120,234	746,551	776,845 A.
—	21	12	11	—	2	—	—	5	23	1,099	— E.
2	38	58	8	2	36	8	137	406	214	2,207	— A.
2	201	—	1	3	—	—	—	3	—	891	659 E.
10	26	5,25[illegible]	23,102	87,647	11	32	167	864	8,166	150,085	298,598 A.
158	13	9	78	375	239	—	13	465	9,764	48,853	
126	1,424	1,127	94	20	29	29	27	2,084	9,581	20,382	51,547 E.
—	73	26	44	9	1	4	1	21	83	1,998	89,467 A.
46	113	52	33	888	202	85	505	731	42,956	55,564	
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	697	882 E.
5	84	18	324	1	3	1	2	1	17	14,145	22,066 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	24 E.
—	1	—	12	18	—	—	—	19	3	1,706	1,639 E.
199	73	123	5,985	390	141	57	145	324	2,164	47,290	47,825 A.
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	45	56 E.
132	109	1	117	94	65	89	296	2	2,404	3,974	3,771 A.
—	—	—	30	2	—	—	—	—	—	79	39 E.
—	24	9	103	1	1	3	—	18	85	439	547 A.
120	112	3	5,256	80,147	31	4	122	2,478	48,665	697,114	708,022 E.
18	4,238	1,745	20,216	45	57	182	455	48,963	1,524	117,596	125,451 A.
—	21	—	41	23	—	—	—	3	7	22,718	21,330 E.
106	244	1,336	308	38	187	6	65	980	922	17,664	15,820 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	35 E.
—	80	4	4	10	85	1	35	25	711	1,158	258 A.
—	33	7	225	236	4	4	10	96	319	8,913	7,780 E.
55	612	2,194	991	141	608	115	508	18,417	4,257	56,512	52,450 A.
—	29,342	11	838	—	—	—	—	4,663	152	71,728	83,250 E.
—	9	[illegible]	1,214	324	4	5	14	12	317	76,495	70,362 A.
—	1,292	—	151	—	—	—	—	—	—	7,775	5,777 E.
164	32,158	1,177	318	1	12	1,816	150	82,581	1,462	173,336	247,505 E.
8	22	92	4,332	77	77	24	171	1,952	1,467	115,824	159,705 A.
—	11,763	—	214	—	—	—	—	—	—	22,120	15,787 E.
—	37	—	116	—	—	540	98	591	316	7,016	5,812 E.
—	12	7	112	1	1	1	1	4	46	51[illegible]	514 A.
—	17,294	235,029	434	—	—	—	—	3	140	443,133	515,673 E.
6	13,701	6	3,246	—	—	—	—	—	—	31,986	30,918 A.
—	—	41	42	—	—	—	—	7	2	10,844	11,222 E.
—	[illegible]	3	232	—	—	—	—	—	2	300	155 A.
—	1,376	1,044	16	—	—	—	—	63	124	42,245	82,912 E.
15	72	50	56	—	—	—	2	18	6	5,124	5,122 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Fische mit Essig, Oel, Gewürzen zubereitete, in Fässern, Töpfen u. dergl.	6	1	36	10	10	931	21	1,892	[illegible]
	251	15	1	54	65	14	8	3	[illegible]
—: gesalzene, sow. mit Essig, Oel rc. zubereit., in Gläsern, Büchsen u. dergl.; Fische all. Art i. hermet. geschl. Gefäßen	1	152	7	5,562	166	25	61	399	[illegible]
Federvieh (Geflügel): nicht lebendes, auch ausgeschlacht. ausgeweidet, gerupft	—	2,025	25	3,036	16	671	78	1	[illegible]
	92	82	34	649	51	4	36	10	[illegible]
—: zerlegtes, frisch; Wild all. Art, nicht lebend, auch abgezogen rc.; Federvieh u. Wild, einf. zubereitetes in Fässern, Töpfen, Krügen u. dergl.	1	36	170	52	37	48	35	120	[illegible]
	23	196	36	3,361	701	3	84	7	[illegible]
Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Citr., Limon., Cedrat., Pomer., Granat., Datt., Mand.	—	4,240	—	3,732	3,814	62,580	1,723	—	[illegible]
	27	1	35	—	1	—	7	2	[illegible]
—: andere (z. B. Bananen, Feigen, Pistazien), mit Ausnahme der frischen Ananas	—	7	—	20	6	8	2	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Feigen, getrocknete	—	1,779	—	233	89	4,155	625	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	5	1	[illegible]
Korinthen	—	1,572	1	1,433	806	1,575	7,418	—	[illegible]
	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosinen (Zibeben)	—	1,734	22	4,476	2,176	7,470	9,843	—	[illegible]
	12	3	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Datteln, Pomeranzen, Granaten, getrocknete	9	297	—	788	1,169	387	463	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mandeln, getrocknete	—	384	—	2,685	1,019	38,632	720	—	[illegible]
	2	1	—	—	—	—	4	—	—
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. getrocknete Südfrüchte; auch in Salz gepöckelte rc. Citron.	—	—	—	9	6	39	1	—	[illegible]
	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Cardamomen	—	—	—	2	95	1	6	—	
	—	—	—	—	—	—	—	2	
Gewürznelken, auch entölte	11	69	—	16	1,221	24	452	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ingber, frisch od. getrock., auch gepulvert oder mit Salzwasser getrocknet	—	4	—	—	240	4	6	—	
	—	—	—	—	1	—	—	—	
Muskatblüthen, Muskatnüsse (Macis, Macisblüthe, Nüsse)	—	5	2	10	370	7	1,908	—	
	—	1	—	—	—	—	1	—	
Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen od. gepulvert	7	462	—	109	10,127	9	2,280	—	
	—	—	—	—	2	—	—	2	
Piment (Amomum, Nelkenpfeffer)	—	8	—	2	3,913	13	239	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
Saffran, (Crocus)	—	—	—	96	—	2	—	—	
	—	4	1	1	—	—	1	—	
Sternanis (Badian)	—	2	—	7	36	1	7	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
Vanille, Vanillin	—	3	—	205	18	4	2	—	[illegible]
	—	1	1	4	1	—	1	—	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru- mänien	Ruß- land	Schwe- den	Schweiz	Spanien	Britisch Ost- Indien ꝛc.	Argen- tinien, Pata- gonien	Bra- silien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	2	114	—	—	—	—	—	—	—	3,082	2,579 E.
12	44	—	109	1	3	1	39	535	154	1,769	1,683 A.
1	4	29	2	23	—	—	3	176	241	6,864	6,422 E.
1	481	1	196	—	—	—	—	8	170	20,382	18,951 E.
—	—	41	291	—	—	—	—	—	—	1,391	1,302 A.
—	3,608	35	25	—	—	—	—	4	4	5,997	5,462 E.
—	12	38	1,039	—	—	—	—	57	4	5,644	6,060 A.
—	—	—	244	93,748	1	—	55	51	475	211,138	218,226 E.
—	15	9	6	—	—	—	—	—	—	128	127 A.
—	20	—	1	96	1	2	265	72	103	617	437 E.
—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	9	11 A.
—	—	—	151	3,455	18	—	—	14	7,705	32,579	37,976 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7 A.
—	—	—	1,769	244	—	—	—	10	68,581	92,227	101,127 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12 A.
—	—	—	1,218	20,289	—	—	—	96	85,612	166,808	163,272 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	35 A.
3	—	—	20	109	43	—	18	38	6,478	9,923	8,640 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9 A.
—	—	—	140	3,359	6	—	—	1	1,796	56,024	48,599 E.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	12	19 A.
—	2	—	2	—	—	—	2	—	17	117	52 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3 A.
—	—	—	—	2	204	—	—	—	22	333	321 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	7 A.
—	—	—	—	13	478	—	16	—	2,342	4,645	5,107 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	5 A.
—	—	—	—	3	849	—	2	2	312	1,424	1,517 E.
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9 A.
—	—	—	1	9	470	—	8	—	229	3,020	2,724 E.
—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	8	11 A.
—	—	—	18	63	29,069	—	110	31	1,619	43,932	42,724 E.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	10	42 A.
—	—	—	—	37	—	—	39	29	7,898	12,179	11,017 E.
—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	6	8 A.
—	—	—	2	71	2	—	—	—	1	176	156 E.
—	6	3	2	—	—	1	1	—	—	105	110 A.
—	—	—	—	—	45	—	2	4	201	308	175 E.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 A.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	137	370	225 E.
—	6	—	—	—	—	—	—	2	1	29	2[illegible] A.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im ... den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Zimmt, echter (Cinnamomum,	1	64	—	—	469	6	176	—	[illegible]
Canneel)	4	1	—	—	—	—	1	—	[illegible]
Anderer Zimmt mit Ausn. v.	4	23	—	1	891	7	960	—	[illegible]
Nelkenzmt. u. weiß. Zimmt	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Vorsteh. u. anderw. nicht ge-	1	4	—	32	213	—	84	—	[illegible]
nannte Gewürze . . .	4	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]
Gewürze, sow. Muskatnüsse z. Darstellung ätherisch. Oele bezw. von Muskatbalsam	—	—	19	4	95	—	151	—	—
Heringe, gesalzene	3	577	4,442	2,593	795,527	—	449,264	339,929	[illegible]
	173	9	74	11	23	3	65	1	[illegible]
darunter:				Fässer:					
Hering, gesalzene: in Fässern	1	380	2,936	1,629	527,788	—	292,615	235,102	[illegible]
	76	4	46	2	8	—	39	—	[illegible]
								Mengen von	
—: in nicht handelsüblicher	1	7	8	149	91	—	10,134	44	[illegible]
Verpackung (Tara: —) .	59	3	5	8	11	3	7	1	331
—: zu Dünger bestimmt;	—	—	30	—	3,754	—	208	2,232	—
auch Stankheringe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Honig; auch Waben m. Honig,	43	172	5	378	785	248	2,008	—	1,707
sowie Kunsthonig . . .	18	7	9	6	—	—	15	179	[illegible]
Kaffee, roher	1,710	63,367	42	24,085	57,419	401	232,947	—	[illegible]
	4	—	4	31	1	—	30	—	[illegible]
Kaffeesurrogate, mit Ausn.	1	—	—	13	1	—	9	—	[illegible]
von Cichorien	59	79	24	15	16	199	149	357	[illegible]
Kaffee, gebrannter oder ge-	81	12	—	6	1	—	736	—	[illegible]
rösteter, auch gemahlen	275	—	—	—	2	—	—	—	[illegible]
Kakao: roh in Bohnen; auch	33	1,304	—	5,130	8,081	2	2,719	—	—
Bruch	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—: gebrannt in Bohnen .	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kakaoschalen, auch gebrannt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaviar und Kaviarsurrogate,	3	—	—	9	9	—	15	2	[illegible]
auch gepreßt od. geräuchert	—	5	1	4	6	—	2	—	[illegible]
Käse aller Art; auch Kunst-	15	114	24	5,603	701	655	36,505	12	[illegible]
käse	83	274	957	8,381	189	2,780	249	12	[illegible]
Konditorwaaren (Konfitüren,	3	107	9	853	1,480	707	196	3	[illegible]
Zuckerwerk, Kuchen all. Art	260	842	186	763	1,068	65	1,548	225	[illegible]
Milch, condensirte; auch mit	—	1	—	1	18	—	1	—	1
Zuckerzusatz	171	3	—	1	10,389	9	321	—	11
Oliven	—	1	—	83	56	3	1	—	[illegible]
	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Vorsteh. nicht gen. Gegenst. d.	23	235	10	2,040	2,229	82	246	20	[illegible]
feineren Tafelgenusses . .	835	1,139	160	1,455	1,840	101	596	114	[illegible]
Cichorien, gebrannt oder ge-	—	1,024	3	11,522	—	—	1,070	—	[illegible]
mahlen (Tara: 12 %) . .	2,291	13	980	52	613	11	324	12	[illegible]
Johannisbrot, auch gemahl.,	—	558	—	92	288	4,995	146	—	[illegible]
(Tara: 4 %)	9	1	6	—	—	—	4	3	[illegible]
Nüsse, reife, trockene, u. Kastan. zum Genuß; Pinienkerne	12	3,939	12	20,041	1,410	32,104	2,312	—	[illegible]
(Tara: 4 %)	42	129	40	268	621	—	804	5	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890	
—	—	—	2	—	1,486	—	9	7	460	2,682	2,464	E.
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	9	13	A.
—	—	—	—	20	1,254	—	20	20	4,346	7,547	7,197	E.
—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	7	12	A.
—	—	—	1	7	105	—	1	—	154	892	862	E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	14	A.
—	—	—	—	—	105	—	—	—	3,275	3,649	3,178	E.
—	18	63,417	2	—	1	—	—	3	25,279	1,681,072	1,904,568	E.
3	82	7	59	—	—	—	20	111	61	1,518	1,861	A.
					Fässer:							
—	7	42,226	—	—	—	—	—	2	16,848	1,109,544	1,258,741	E.
1	41	1	15	—	—	—	1	71	5	498	714	A.
100 kg netto.												
—	8	8	2	—	1	—	—	—	5	10,460	11,819	E.
1	21	5	37	—	—	—	18	5	56	571	790	A.
—	—	70	—	—	—	—	—	—	2	6,296	4,637	E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A.
—	14	—	109	7	648	249	41	3,400	19,165	28,979	32,202	E.
—	7	8	61	—	—	—	—	2	8	345	236	A.
—	13	—	1,492	174	12,132	191	638,823	2,156	220,827	1,256,113	1,181,263	E.
—	9	3	3	—	—	—	—	—	1	226	236	A.
—	—	—	74	—	—	—	—	1	29	355	314	E.
—	18	5	675	100	—	78	755	130	506	5,055	4,824	A.
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	855	938	E.
—	—	—	3	—	—	—	—	2	17	575	168	A.
—	—	—	867	72	1,287	23	4,559	2,583	44,217	70,871	62,465	E.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	E.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	A.
12	1,693	—	—	—	—	—	—	1,431	4	3,220	3,138	E.
—	26	—	2	—	—	—	—	1	4	90	71	A.
—	1,040	6	38,089	—	—	1	—	41	5	83,921	88,348	E.
2	17	22	5,579	2	1	1	20	68	84	18,854	14,809	A.
2	129	2	2,280	33	26	—	3	83	199	6,537	6,543	E.
132	117	73	169	89	1,760	13	306	477	5,553	14,164	16,421	A.
—	—	—	9	—	—	—	—	2	—	33	38	E.
—	1	—	2	4	3	1	13	10	190	11,129	13,155	A.
—	—	—	1	18	—	—	—	2	3	174	171	E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	A.
2	71	28	77	37	126	11	39	2,070	969	8,667	8,462	E.
33	247	453	456	99	323	69	465	1,852	3,239	13,665	13,921	A.
—	59	—	24	—	—	—	—	—	—	13,734	13,401	E.
1	198	19	5,125	—	—	55	173	17,025	1,080	28,127	26,515	A.
—	—	—	17	196	—	—	—	—	466	9,536	17,094	E.
—	3	6	4	—	—	—	2	—	—	42	40	A.
7,676	479	—	1,389	1,099	26	—	2,474	570	7,163	94,756	88,150	E.
—	21	12	42	—	—	—	—	10	4	2,457	5,744	A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet ꝛc. od. ohne Zucker ꝛc. blos eingekocht; eingesalz. in Fässern ꝛc. (Tara: 10%)	—	4,892	25	8,450	375	3,697	4,249	1	196,094
	79	52	224	668	121	3	394	23	[illegible]
Säfte a. Obst, Beer. u. Rüben, nicht alkoholhalt., z. Genuß, uneingekocht od. ohne Zuckerzusatz eingekocht (Tara: 8%)	15	455	1	52	17	1	394	—	427
	6	1	32	5	104	5	35	23	14
Sämereien u. Küchengewächse zum Genuß: getrocknet ꝛc., blos eingekocht od. gesalzen (Tara: 10%)	31	691	17	4,402	418	1,409	1,212	—	1,637
	1,060	2,035	179	2,869	1,255	85	677	142	[illegible]
Südfruchtschalen; Pomeranz., unreife: auch in Salzwasser eingelegt ꝛc. (Tara: 10%)	—	725	—	762	131	4,223	91	—	2,401
	38	2	1	—	—	—	6	—	[illegible]
Chokolade, a. Konditorwaaren, ganz od. theilw. aus Kakaomasse, Chokolade, Chokoladesurrogaten	—	40	15	1,293	16	12	87	—	30
	46	60	92	4	1,025	15	176	37	151
Kakaomasse u. Kakaopulver: ganz oder theilweise entölt	—	1	—	8	5	7	1,558	—	—
	3	—	9	—	3	2	1	—	[illegible]
—: unentölt; Chokoladesurrg.; Kakao, gebrannt. gemahl. ꝛc.	—	1	—	10	26	—	3,337	—	[illegible]
	4	—	4	—	7	5	1	1	14
Dextrin; (Stärkegummi); Kleber, a. gekörnt u. getrocknet	—	7	—	62	302	1	144	—	1,420
	1,221	947	941	3,644	20,958	2,307	927	116	5,597
Kartoffelmehl, Kartoffelstärke	5	27	—	130	108	—	232	—	105
	4,682	703	11,248	7,491	66,925	5,913	917	1,425	[illegible]
Sago u. Sagosurrog.; Mandiocca; Tapioka (Cassave)	53	246	—	1,198	2,423	6	709	—	4
	66	39	175	6	29	24	39	38	120
Stärke mit Ausn. v. Kartoffelmehl u. Kartoffelstärke; Kraftmehl, Puder, Arrowroot ꝛc.	—	111	—	96	1,307	7	36	—	709
	54	315	560	1,344	3,315	1,151	454	317	[illegible]
Nudeln, Maccaroni . . .	—	39	—	1,906	14	2,964	7	—	657
	109	25	7	112	537	—	100	14	[illegible]
Backwerk, gewöhnlich. (Bäckerwaare)	70	49	41	15	127	3	105	1	[illegible]
	3,405	70	25	545	650	35	285	32	[illegible]
Körner von Getreide, Mais u. Hülsenfrüchten, geschroten ꝛc.; Graupen, Gries, Grütze a. Getreide; Gries aus Reis	11	1	15	18,131	199	10	177	—	[illegible]
	4,173	212	14,823	281	1,269	4	1,024	5,822	[illegible]
Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis	95	261	5	725	356	44	190	—	130,968
	103,747	4,529	72,997	3,021	152,717	65	246,712	253,278	[illegible]
Mühlenfabrikate und Bäckerwaaren für Bewohner des Grenzbezirks	—	5,351	512	37	—	—	12,472	—	[illegible]
Muscheln od. Schalthiere aus d. See, mit Ausn. v. Austern, Hummern ꝛc. (Tara: 10%)	—	18	159	7	1	—	1	1	[illegible]
	1	1	1	—	—	—	21	—	[illegible]
Austern, frisch od. blos abgekocht (Tara: 10%) . .	2	1,811	2	158	20	5	4,515	5	[illegible]
	8	1	132	—	1	—	2	18	[illegible]
Hummern; Schildkröten aus der See: frisch oder blos abgekocht (Tara: 10%) .	167	308	1,545	262	17	—	1	895	[illegible]
	—	—	—	4	—	—	1	—	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
1,223	5,943	53	924	74	596	6	118	17,746	21,432	265,898	265,692 E.
—	23	31	96	1	—	18	12	98	38	1,951	1,782 A.
—	1	—	19	—	—	—	—	17	—	1,399	1,481 E.
—	325	8	27	—	—	—	1	68	10	662	1,309 A.
—	491	5	78	6	14	2	4	88	16	10,521	8,256 E.
4	146	76	889	11	13	18	100	2,825	258	12,735	20,988 A.
—	—	—	11	359	12	—	—	—	96	8,811	10,791 E.
—	14	1	—	—	1	4	—	—	4	74	53 A.
—	10	—	246	1	—	—	—	2	6	1,758	2,047 E.
63	16	31	43	7	5	1	22	817	168	2,779	916 A.
—	—	—	181	—	—	—	—	—	—	1,760	1,463 E.
—	—	—	2	—	2	—	1	—	12	42	72 A.
—	—	—	88	—	—	—	—	3	1	3,467	3,927 E.
1	3	2	2	—	1	—	2	1	7	60	87 A.
—	3	—	73	—	—	—	—	29	—	2,041	1,289 E.
11	185	295	5,789	4,061	—	46	28	14,235	858	60,166	94,526 A.
—	7	—	4	—	—	—	—	1	2	622	696 E.
153	767	202	1,992	40,012	552	9	20	3,965	812	147,645	513,919 A.
—	—	—	15	3	16,139	—	121	8	359	21,281	17,515 E.
14	46	59	516	—	—	—	29	604	128	1,732	7,814 A.
—	1	—	30	—	1,786	—	6	1,764	123	5,976	5,909 E.
105	185	559	1,465	530	1	2	45	9	216	10,999	8,564 A.
—	—	—	431	11	1	—	—	—	—	6,040	4,388 E.
—	2	5	115	—	3	—	4	13	559	1,650	1,591 A.
—	455	32	173	—	—	5	—	69	152	1,825	1,663 E.
—	43	55	567	115	118	—	1	210	10,004	16,516	15,532 A.
—	172	—	320	6	2	8	1	216	6	20,064	16,258 E.
—	2,556	548	4,251	1	2	39	163	54	5,450	38,854	51,216 A.
—	3,107	—	385	—	19	481	26	3,009	52	139,716	148,424 E.
1	11,995	160,878	21,269	670	68	—	111	1,024	8,665	1,041,865	1,162,041 A.
—	22,421	—	10,061	—	—	—	—	—	—	274,395	137,078 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	319	343 E.
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	46	59 A.
—	1	—	1	—	—	—	—	466	1,365	8,352	12,683 E.
—	65	10	—	—	—	—	—	—	—	251	227 A.
—	—	14	—	—	14	—	3	5	15	3,247	3,193 E.
—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	45	42 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Reis	6,193	25,037	64,859	190	11,947	2,161	72,597	—	[illegible]
	25	5	6	—	2	—	1	2	[illegible]
darunter:									
Reis: geschält vom Auslande eingehend (Tara: 2%) .	6,193	25,032	64,859	189	11,750	2,110	72,302	—	[illegible]
	17	1	1	—	1	—	1	—	[illegible]
—: in inländisch. Reismühl. geschält (Tara: 2%) . .	—	—	—	—	197	2	71	—	—
	6	2	1	—	1	—	—	2	[illegible]
—: ungeschlt. (Paddy) (T: 2%)	—	5	—	1	—	49	224	—	[illegible]
	2	—	4	—	—	—	—	—	[illegible]
Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	147	600	36	59	231,841	—	2,529	—	[illegible]
	115,950	244,072	69,736	36	147,180	—	244,054	57,238	[illegible]
darunter:									
Kochsalz, nicht seewärts eingeh.	40	600	36	59	1,306	—	2,529	—	[illegible]
—: seewärts eingehend .	—	—	—	—	194,848	—	—	—	—
Salz, zu gewerbl. oder landwirthsch. Zwecken amtl. denaturirt: nicht seewärts eingeh.	107	—	—	—	749	—	—	—	—
—: seewärts eingehend . .	—	—	—	—	34,938	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21,074	11,237	—	445,948	29,382	1,118	6,935	4,585	[illegible]
Stärkezucker, Maltose, Fruchtz. u. anderw. n. gen. gährungsfähige Zuckerart.: syrupartig	—	28	—	—	—	5	—	—	[illegible]
	1,752	—	215	54	25,543	105	60	72	[illegible]
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	1,269	—	790	538	16,527	3	330	—	[illegible]
	167	—	39	5	771	2	4	30	[illegible]
Tabackblätter, unbearbeitete .	172	535	32	43	992	75	98,084	—	[illegible]
	9	1,930	165	2,209	11	1,577	806	—	[illegible]
Tabacksaucen	122	—	—	—	1	367	6	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	11	—	—
Tabackstengel und Tabackrippen; auch saucirte . .	—	—	—	—	—	—	575	—	—
	—	—	—	—	17	—	2,572	—	—
Zigaretten	12	3	—	55	9	3	10	—	[illegible]
	17	46	70	7	9	269	38	18	[illegible]
Zigarren	29	233	—	48	47	—	697	—	[illegible]
	535	57	53	270	370	2	86	369	[illegible]
Kautabak	—	—	194	—	5	—	1	—	[illegible]
	3	—	—	1	—	—	41	—	—
Schnupftabak	—	—	—	33	1	—	—	—	[illegible]
	1	25	2	18	—	—	2	—	[illegible]
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	1,051	—	—	7,606	—	2,011	—	—
Tabackfabrikate, vorsteh. nicht gen.; Rauchtaback i. Rollen, geschnitten &c.; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback	2	13	—	264	40	—	70	—	[illegible]
	118	1,140	7	567	8	—	1	22	[illegible]
Thee, mit Ausn. des nachsteh.	—	58	8	35	5,317	—	2,502	—	[illegible]
	1	—	1	2	1	—	1	—	[illegible]
—: z. Theinfabrik., amtl. denat.	—	—	—	—	632	—	—	—	
Stärkezucker, Maltose, Fruchtzucker u. anderw. nicht gen. gährungsfäh. Zuckerarten: krystallisirt; gebrannter Zucker (Caramel) . . .	—	—	—	15	21	—	27	—	—
	215	—	178	135	23,511	2	5	29	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	591	7	1,113,169	—	302	915	32,278	1,330,764	947,972 E.
—	8	5	6	—	—	—	—	—	5	89	186 A.
—	—	—	591	7	411,386	—	180	804	28,961	624,876	499,637 E.
—	8	5	6	—	—	—	—	—	2	62	57 A.
—	—	—	—	—	676,415	—	121	103	3,291	680,200	446,250 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	118 A.
—	—	—	—	—	25,368	—	1	8	26	25,688	2,085 E.
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	9	11 A.
—	59	10	1,139	5,036	—	263	581	13	14,614	257,464	266,371 E.
5	109,826	118,865	42,105	51	1,024,814	2	1,667	59,149	74,524	2,543,697	1,994,665 A.
—	58	—	711	548	—	—	—	—	977	7,401	11,317 E.
—	1	—	—	548	—	—	—	—	4,709	200,106	198,296 E.
—	—	—	428	252	—	213	30	13	135	1,927	7,888 E.
—	—	10	—	3,688	—	50	551	—	8,793	48,030	48,870 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 E.
—	—	1,193	1,477	52,605	—	—	—	—	—	555,647	208,347 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	48 E.
534	113	548	2,684	25	—	322	53	1,111	1,657	54,891	106,972 A.
—	—	—	2	—	185	—	111	2,050	55	21,922	26,999 E.
—	66	41	312	1	—	25	—	3	95	1,585	6,021 A.
1	1,634	5	96	11	721	112	116,597	97,414	140,593	462,955	443,215 E.
—	—	—	4,069	—	—	—	5	5	7	10,788	13,357 A.
—	—	—	685	—	—	—	1	1,698	8	4,425	4,273 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12 A.
—	—	—	—	—	—	—	40	30,487	123	31,225	31,305 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,389	6,575 A.
1	213	—	12	—	—	—	8	91	493	1,069	922 E.
—	2	48	31	—	1	—	—	7	64	636	848 A.
—	—	—	101	7	27	—	20	120	2,321	3,893	3,815 E.
—	57	214	142	10	38	15	75	17	1,556	3,707	3,475 A.
—	—	4	—	—	—	—	2	54	—	262	238 E.
—	—	—	34	—	—	—	—	—	5	82	50 A.
—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	167	175 E.
—	—	15	18	—	—	—	—	90	48	225	350 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	353 E.
—	—	—	80	—	—	—	—	—	26	10,774	11,574 A.
1	37	—	5	—	—	—	3,838	64	26	4,491	4,170 E.
—	1	18	25	—	—	1	30	6	126	2,071	2,646 A.
—	136	—	24	—	806	—	—	2	13,268	22,210	19,946 E.
—	—	—	6	1	—	—	—	1	2	76	105 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	632	1,003 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	52	2	117	400 E.
30	19	43	62	99	1	265	6	366	813	25,842	90,050 A.

Digitized

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Zucker	151	14,830	1,331	2,980	11,504	—	11,916	—	83
	1,515,665	10,795	55,960	87	4,873,079	3,027	678,095	51,845	90
darunter bei der Einfuhr:									
Raffinirter Zucker aller Art	45	10,995	10	2,580	1,066	—	8,421	—	33
Rohzucker aller Art . . .	106	3,835	1,321	400	10,438	—	3,495	—	50
bei der Ausfuhr:									
Rohzucker v. mindestens 90% und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation . . .	798,939	—	21,233	5	3,544,626	3,000	632,913	11,869	—
Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken rc., ferner die sog. Crystals rc. v. mindestens 99 1/2% Polarisation . .	707,716	10,742	29,386	18	1,315,688	25	39,684	37,543	40
Aller übrige harte Zucker; aller weiße, trockene Zucker in Krystall-, Krümel- u. Mehlform v. mindestens 98% Polaris.	8,994	—	5,338	—	12,753	2	5,459	2,430	30
Zucker, für welchen Steuervergütung nicht gewährt ist	16	53	3	64	12	—	39	1	[illegible]
Zucker, unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur rc.) Zuckerfarben .	14	1	—	21	1	1	—	—	—
	649	26	341	46	7,585	155	113	192	141
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.									
Baumwollensamenöl, Leinöl, Kakaoöl, Rüböl, Rapsöl; sonst. fette Oele z. Gewerbe- u. Medizinalgebrauche, in Flaschen oder Krügen . .	2	13	—	29	40	6	200	—	9
	105	20	31	12	24	7	17	2	46
Speiseöle sow. Butterfarbe mit einem Zusatz von Oel, in Flaschen oder Krügen . .	1	8	60	1,113	5	431	28	—	56
	14	2	3	10	1	—	3	1	42
Baumöl (Olivenöl) in Fässern	1	424	1	6,251	457	25,010	116	—	2,036
	5	19	34	4	1	2	30	18	527
Andere Speiseöle in Fässern	—	629	267	26,548	915	85	10,015	8	14
	360	11	5,070	5	2	—	1,848	228	1,733
Baumwollensamenöl (Cotton-Oel) in Fässern (Tara: —)	4	6,246	—	651	100,839	14	44,525	—	23
	2	—	4	—	5	—	—	—	10
Leinöl in Fässern (Tara: —)	4	7,512	—	1,302	201,888	14	160,671	—	15
	25	1	4	98	7	6	16	1	315
Oelsäure (Olein, Oelstoff); Oeldraß (Tara: —) . .	30	18,698	14	13,698	6,136	359	12,665	2	149
	11	10	8	115	8	77	37	60	231
Baumöl (Olivenöl) in Fässern, amtl. denaturirt (Tara: —)	—	2,005	—	3,818	473	63,172	1,050	—	8,355
Ricinusöl in Fässern, amtl. denaturirt (Tara: —) . .	2	3,849	—	7,221	140	1,781	1,903	—	145
Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Bassiaöl; auch anderer vegetabil. Talg (Tara: —)	122	1,985	57	591	49,688	745	10,197	—	4
	3,411	635	61	77	67,662	370	340	1,282	39,137

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Ruß-land	Schwe-den	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argen-tinien, Pata-gonien	Bra-silien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	76	1	93	2	2,119	—	48	363	6,884	52,381	59,896 E.
10,254	51,205	167,365	62,102	1,048	23,902	7,500	213	231,147	92,262	7,865,639	7,964,251 A.
—	76	1	92	1	18	—	28	334	1,222	24,922	25,615 E.
—	—	—	1	1	2,101	—	20	29	5,662	27,459	34,281 E.
—	176	117,592	495	697	2,934	198	—	204,700	38,304	5,377,681	5,457,383 A.
9,050	48,150	47,366	61,395	336	20,968	1,018	212	26,362	49,565	2,435,470	2,434,583 A.
1,204	2,867	2,402	5	14	—	6,284	1	83	4,374	52,240	71,928 A.
—	12	5	7	1	—	—	—	2	19	248	354 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	39	43 E.
12	338	632	43	229	49	480	122	701	658	12,532	12,328 A.
—	3	—	5	—	—	—	—	249	—	556	273 E.
9	49	6	24	13	—	1	55	5	130	550	397 A.
—	—	2	75	5	—	—	—	1	1	1,786	1,691 E.
1	9	5	17	—	—	—	11	3	22	144	176 A.
—	2	—	294	187	2	—	—	12	136	34,989	27,645 E.
—	623	15	32	—	—	—	—	—	18	1,328	1,323 A.
—	7	1	192	3	—	—	—	1,488	—	40,172	34,130 E.
5	61	442	278	—	—	—	2	3	19	10,069	5,548 A.
—	—	—	—	16	598	—	73	59,782	886	213,657	194,874 E.
—	1	2	9	1	—	—	—	—	3	35	12 A.
—	485	—	748	—	102	—	—	1,066	39	378,846	357,181 E.
3	7	8	34	1	—	3	11	13	69	622	826 A.
—	2,287	—	78	—	10	—	—	954	24	55,104	63,724 E.
2	51	20	188	—	—	—	—	1,130	1	1,949	2,574 A.
—	—	—	317	1,690	—	—	—	2	7,866	88,748	71,135 E.
—	1	—	569	5	185	—	—	143	157	15,599	11,097 E.
—	2	—	7	71	13,581	—	82	1,290	83,084	161,506	147,057 E.
115	2,470	577	6,277	25,575	2	34	49	5	27,951	176,228	166,376 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln ꝛc.)	13	11	—	1	182	3	2,041	—	—
	28	2	1	—	7	8	2	—	17
Rüböl, Rapsöl in Fässern	—	492	2	557	60	1	1,109	—	34
	19,939	11	19	106	68,405	12	6,032	2,036	[illegible]
Vorsteh. nicht gen. fette Oele in Fässern: z. Gewerbegebr.	7	61	44	110	307	3	99	4	8
	—	45	5	95	29	19	308	4	[illegible]
—: zum Medizinalgebrauche	19	62	—	1,413	75	1,446	73	—	417
	11	5	—	31	1	18	35	2	[illegible]
Oelrückstände in Form von Kuchen (Oelkuchen) od. Mehl	427,981	45,888	14,147	655,095	52,842	40,819	154,239	—	[illegible]
	8,023	55,703	134,251	10,128	181,161	—	188,222	6,485	[illegible]
Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie and. schmalzartige Fette	326	28,566	405	4,028	14,025	124	59,958	—	19,124
	141	14	359	61	152	13	96	18	[illegible]
Schmalz u. schmalzart. Fette f. Seif.- od. Lichterfab. (T: 13 %)	—	117	217	—	148	—	786	—	—
Stearin und Palmitinsäure; Paraffin: Walrath u. ähnliche Kerzenstoffe	969	398	2	114	4,061	5	926	2	370
	1,069	482	46	978	680	852	89	51	[illegible]
Fisch- u. Robbenspeck; Fisch-, Robben- u. Sardellenthran; Walfett (Tara: —)	122	1,407	6,908	1,691	13,347	—	9,209	77,864	[illegible]
	14	6	2	6	5	57	86	—	[illegible]
Talg, roh, geschmolzen od. gepreßt (Preßtalg) (T.: 13 %)	48	3,335	35	14,189	37,502	—	9,311	—	711
	576	55	26	109	102	4	1,676	2	[illegible]
Thierfett u. Abfallfette, anderweit nicht gen. (T.: 13 %)	265	2,201	659	2,559	10,571	56	1,812	—	[illegible]
	965	562	802	424	1,175	887	554	304	[illegible]
Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs; Pflanzenw.	66	117	28	533	940	514	282	—	644
	44	57	25	176	243	201	25	5	[illegible]
Ozokerit (Bergwachs Erdwachs ꝛc.) gereinigt oder raffinirt; Ceresin	3	3	—	6	49	6	11	—	510
	257	485	9	493	837	1,246	757	5	[illegible]
Oele u. Fette, unvollst. deklar.	—	—	—	—	—	34	—	—	[illegible]
27. Papier u. Pappwaaren.									
Halbzeug aus Lumpen, aus Abfällen v. d. Spinnerei u. Weberei, altem Tauwerk ꝛc.	—	—	—	—	—	—	37	50	[illegible]
	—	—	—	1	—	—	116	—	[illegible]
Dachpappe: Asphaltpappe u. Röhren hieraus; Theerpappen (Tara: —)	50	46	8	23	1,230	—	98	3	[illegible]
	2,158	5,286	5,517	40	1,699	405	4,649	1,658	[illegible]
Graues Lösch- (Fließ) Papier; gelbes rauhes Strohpapier (Tara: 1 %)	—	2	—	22	12	—	3	—	[illegible]
	257	1,945	88	47	10,574	3	2,584	39	[illegible]
Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln (Tara: 1,5 %)	—	2,785	399	250	811	—	2,118	22,711	[illegible]
	—	707	2	41,737	1,448	3,907	1,260	—	[illegible]
Holzstoff, chem. bereitet. (Holzcellulose), Strohstoff, Esparto- u. and. Faserstoff (T. 1,5 %)	1	841	271	437	949	—	6,115	15,848	[illegible]
	2,176	72,625	159	120,189	88,614	19,420	23,749	5	[illegible]
Pappen, (Pappdeckel), m. Ausn. v. Asbest-, Dach-, Asphalt-, Theerpappen ꝛc. Pappmasse, nicht lackirte (Tara: 1 %)	7	210	176	49	45	—	569	—	[illegible]
	1,258	1,552	1,974	540	85,971	30	3,145	1,062	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	126	—	4	—	—	—	48	2,429	3,072 E.
—	21	—	1	7	—	2	—	1	6	103	147 A.
—	—	—	12	—	—	—	—	10	2	2,279	8,404 E.
—	146	510	657	1	—	—	—	2,024	618	100,620	61,950 A.
—	10	—	295	—	—	—	—	1,139	1	2,088	3,077 E.
5	80	9	260	1	10	—	—	—	21	1,615	1,343 A.
—	1	—	60	4	39	—	—	12	10	3,631	3,578 E.
—	54	6	15	14	5	1	15	18	29	347	585 A.
1,584	569,281	22	271	—	51,546	6,415	1,122	558,584	7,596	2,695,664	2,190,308 E.
1	849	75,997	2,988	—	—	2	1	514	4	664,271	496,458 A.
—	1,225	—	477	2	—	1	88	744,996	1,998	875,343	910,297 E.
6	60	25	144	61	5	—	2	135	110	1,484	1,378 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	960	278	2,506	2,172 E.
—	125	—	12	1	1	—	—	2,605	2	9,598	10,674 E.
107	544	55	402	524	17	15	965	5	5,110	14,454	18,003 A.
—	245	1,863	18	5,739	-	—	—	329	5,208	124,008	142,863 E.
14	57	—	41	—	4	1	8	—	64	1,871	1,945 A.
—	3,527	—	1,074	1	—	3,107	33	22,874	12,386	108,133	133,092 E.
—	257	8	185	28	2	—	25	—	58	6,812	5,925 A.
—	4,515	333	133	—	—	—	4	18,913	19	42,392	47,567 E.
385	1,819	731	673	537	5	—	9	21,552	983	48,166	48,254 A.
—	5	55	308	17	99	134	456	48	2,997	7,242	6,701 E.
144	120	8	120	93	—	6	—	208	629	2,203	3,039 A.
—	1	—	20	—	5	—	71	6	124	815	1,143 E
—	36	12	12	1,133	122	—	2	555	1,071	7,060	5,074 A.
—	3	—	10	—	—	—	—	—	—	54	13 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	100 E.
—	8	—	100	—	—	—	—	315	—	555	288 A.
—	1	15	963	—	—	—	—	—	—	4,104	8,658 E.
2	1,206	4,156	1,155	48	145	—	460	—	1,311	26,755	31,787 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	554	955 E.
148	179	230	1,780	267	275	333	592	111	2,596	22,174	25,432 A.
—	10	23,275	809	—	—	—	—	—	—	64,007	90 820 E.
—	1	—	2,102	—	—	—	1	2	17	52,155	62,165 A.
—	—	6,188	242	—	—	—	—	—	—	76,674	75,757 E.
250	16,431	576	11,471	14,155	13	2	304	82,859	2,384	467,050	381,655 A.
—	199	63	351	—	—	—	—	103	—	25,219	23,708 E.
635	756	556	2,772	5,866	402	2,076	3,518	1,029	3,459	116,852	102,227 A.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
									Einfuhr und Ausfuhr im
Schleif-, Rost- u. and. Polirpap.; Schieferpap.; Fliegen-, Gicht- und Vesikatorpapier (Tara: 6 %)	4	96	2	187	471	—	16	–	22
	62	788	438	16	383	869	495	224	[illegible]
Packpapier, ungeglätt. (T: 1 %)	—	11	—	13	57	1	66	—	[illegible]
	7,792	9,239	948	2,328	47,786	1,355	15,956	284	[illegible]
Glanz- u. Lederpappe; Preßspähne (Tara: 1 %)	114	9	—	282	881	—	50	—	[illegible]
	102	109	304	112	1,371	28	502	136	[illegible]
Packpapier, geglättet; auch Wachstuchpapier (T.: 1 %)	264	537	1	240	1,144	1	237	282	[illegible]
	1,247	7,531	1,087	1,133	28,333	329	5,335	213	[illegible]
Albumin- und anderes photographisches Papier	—	17	—	61	44	5	—	1	[illegible]
	9	77	26	362	1,232	236	88	18	[illegible]
Gold- u. Silberpapier; buntes u durchschlagenes Papier ꝛc. Pappdeckel, äußerl. gefärbt	1	42	4	27	136	—	47	—	[illegible]
	—	1,949	1,286	6,071	21,526	817	3,068	406	[illegible]
Lösch- (Fließ) Papier, m. Ausnahme des grauen; Filtrir- und Seidenpapier	77	168	3	143	1,053	2	74	21	1,721
	192	630	243	316	5,754	410	1,056	127	[illegible]
Schreib- (auch Brief), Druck- u. Zeichenpapier aller Art; lithographirtes ꝛc. Papier	130	433	4	4,082	1,887	22	210	28	[illegible]
	43,050	4,680	4,661	2,469	95,430	1,224	60,444	2,643	[illegible]
Vorsteh. nicht gen. Papierart., mit Ausn. v. Asbestpapier	5	688	4	329	281	6	115	—	[illegible]
	186	3,351	1,277	2,508	14,995	1,076	4,324	365	[illegible]
Papier und Pappen, unvollständig deklarirt	—	—	1	—	—	—	—	—	
Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmasse ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt (Tara: 12 %)	—	15	—	22	1	—	—	—	—
	—	8	1	6	4	1	—	1	[illegible]
Decken (Fußdecken) aus Kamptulikon, Linoleum, Korticium ꝛc.	—	118	1	17	5,138	—	145	—	[illegible]
	9	37	178	5	5	5	566	220	[illegible]
Patronen (Munition f. Feuerwaffen) a. Papier od. Pappe, gefüllt oder ungefüllt	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	5	—	42	6	10	4	12	2	[illegible]
Spielzeug aus Papier, Pappe, Papp- od. Holzmasse ohne weitere Verbindung	—	2	—	4	8	—	16	—	[illegible]
	16	778	74	709	20,553	138	623	16	[illegible]
Vorsteh. nicht gen. Waaren aus Papier, Pappe ꝛc.; Formerarbeit a. Asph., Steinpappmasse ꝛc., angestrichen oder lackirt: ohne weit. Verbind.	11	577	58	1,075	760	48	216	1	[illegible]
	1,027	4,152	1,879	6,229	15,179	2,038	9,590	1,650	[illegible]
Papiertapeten	—	40	2	2,802	550	2	101	—	[illegible]
	171	1,326	440	1,173	805	1,789	7,755	52	[illegible]
Patronen (Munition f. Feuerwaffen) a. Papier od. Pappe, gefüllt od. ungefüllt, in Verbindg. m. and. Materialien	—	663	—	7	174	—	3	—	[illegible]
Spielzeug a. Papier, Pappe, Papp- oder Holzmasse, in Verbind. m. and. Material.	—	—	—	4	12	—	8	—	11

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	1	8	—	—	—	—	421	—	1,228	1,247 E.
130	1,761	664	425	823	16	7	98	15	561	10,784	11,388 A.
—	—	15	16	—	—	—	—	—	—	735	962 E.
244	59	198	1,288	3,284	3,648	302	2,179	448	11,897	110,475	96,810 A.
—	—	—	22	—	—	—	—	105	1	1,941	2,017 E.
3	356	109	337	244	2	—	676	55	114	4 951	4,585 A.
—	8	2,412	441	—	—	—	—	198	136	7,538	7,708 E.
219	162	254	876	2,092	114	109	3,792	194	7,698	61,920	43,596 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	13	—	179	279 E.
6	158	49	94	114	19	32	25	2,648	344	5,767	5,133 A.
—	1	—	36	—	—	—	—	2	37	739	796 E.
298	326	652	1,194	2,406	269	262	1,680	11,494	5,174	60,425	58,827 A.
—	—	627	31	—	—	—	—	226	30	4,176	4,325 E.
122	98	240	766	207	318	66	243	825	487	12,669	11,061 A.
—	9	19	2,167	—	1	—	183	18	198	12,456	11,959 E.
2,208	1,060	5,772	4,564	5,288	4,193	11,514	15,043	4,955	40,251	314,656	272,842 A.
2	15	3	74	—	—	—	—	18	3	2,137	1,932 E.
500	687	1,301	1,568	1,304	209	472	655	913	2,478	39,826	39,929 A.
—	1	—	—	1	—	—	—	1	7	16	21 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	41	32 E.
—	5	3	51	1	—	—	1	—	—	125	137 A.
—	1	—	2	—	—	—	—	17	2	5,443	5,448 E.
31	229	223	198	21	—	8	32	—	413	2,844	2,568 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2 E.
—	42	28	10	186	—	52	31	12	87	582	495 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	40	33 E.
57	79	47	252	204	195	60	148	15,464	1,489	41,357	35,050 A.
1	103	96	734	2	—	—	—	195	73	7,836	7,780 E.
484	2,025	3,300	3,648	1,560	418	986	2,326	13,409	8,186	82,888	83,804 A.
—	—	8	9	—	—	—	—	166	2	3,732	3,155 E.
86	370	262	1,920	1,570	20	549	305	173	2,503	23,163	25,822 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	999	925 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	48	43 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Vorst. nicht gen. Waaren aus Papier, Pappe 2c.; Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappmasse 2c., in Verbindg. mit anderen Materialien .	2	23	—	182	172	1	7	8	31[illegible]
Papier- und Pappwaaren, unvollständig deklarirt . .	—	2	9	3	—	2	—	1	[illegible]
28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten).									
Pelzwerk: überzogenes und gefüttertes	— 7	7 46	2 66	104 83	14 511	— 26	11 318	4 78	115 [illegible]
—: fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art; ungefütt. Pelzwerk (Tara: 6%)	— 9	14 63	3 15	149 134	1,642 130	1 38	42 4	5 36	134 [illegible]
29. Petroleum.									
Braunkohlentheer-, Torf- und Schieferöl, sow. Destill. aus solchen, mit Ausnahme der Schmieröle (Tara: —) .	4 10	— —	— —	2 145	5,974 1	— —	11 110	— 1	129 [illegible]
Petroleum und Petroleumdestill., sow. nicht nachsteh. genannt (Tara: —) . .	66 54	177,158 27	— 12	226 128	1,777 21	18,052 12	116,620 357	— 9	49,24[illegible] [illegible]
Schmieröle, mineralische . .	29,686 245	81,330 59	97 65	2,938 186	47,107 28	6 74	36,771 292	6 27	679 [illegible]
Mineralöl (Petroleum) f. and. gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation . .	—	4	—	—	3,149	—	—	—	—
Steinkohlentheeröle, schwere .	2 496	1,717 6,337	— 705	— 838	3,634 997	— 408	632 1,523	— 19	12,0[illegible] 1,[illegible]
Mineralöl (Petrol.) z. Reinigung, Raffinirung 2c. in inländisch. Betriebsanstalten	—	410	—	—	—	—	—	—	14,22[illegible]
30. Seide u. Seidenwaaren.									
Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte: ungefärbt	— —	34 48	— 5	2,831 1,014	289 745	1,929 45	9 3	— —	1,1[illegible] [illegible]
Rohseide, unfilirte u. filirte; Kett- und Einschlagseide, ungefärbt	— —	25 4	— —	2,432 270	422 162	13,212 119	99 18	— —	[illegible] [illegible]
Seidenabfälle, auch v. gefärbt. Seide; Zupfseide . . .	— —	153 166	— 2	1,862 1,517	482 277	139 478	29 1	— —	41[illegible] 15[illegible]
Seidenkokons; auch Abfälle davon	— —	— —	— —	588 —	— —	37 —	— —	— —	— —
Seidenwatte, gefärbt u. ungef.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Floretseide, gekämmte od. gesponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn a. Floretseide	— —	6 38	— 1	147 151	51 41	— 102	1 27	— —	[illegible] [illegible]

freien Verkehr von resp. nach											
Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	1	6	38	—	—	—	—	16	72	838	933 E.
1	2	—	—	—	—	—	2	—	17	45	51 A.
—	4	1	7	—	—	—	—	1	—	273	270 E.
16	96	47	80	8	—	2	7	51	21	1,550	1,435 A.
—	306	3	8	—	1	—	1	13	235	2,577	1,714 E.
118	25	32	32	—	—	—	5	2,176	265	3,802	2,424 A.
—	1,134	—	—	—	—	—	—	—	—	7,245	3,664 E.
—	2	1	578	—	—	—	—	115	5	777	7,755 A.
—	443,257	—	8,296	—	—	2	—	5,948,174	216	6,763,185	6,468,037 E.
17	80	36	420	48	—	—	14	5	49	1,500	1,505 A.
—	256,668	1	546	—	—	—	20	150,614	193	606,662	523,105 E.
9	189	92	1,195	10	2	—	18	3	255	5,274	3,595 A.
—	146	—	—	—	—	—	—	12,857	—	16,156	17,029 E.
—	—	243	92	—	—	—	—	—	—	18,332	12,344 E.
—	1,166	198	2,517	—	82	—	26	1,404	209	18,567	22,911 A.
—	2,440	—	—	—	—	—	—	76,108	—	93,182	100,899 E.
—	—	—	6,248	—	—	—	—	—	—	12,467	15,291 E.
—	62	1	1,505	1	—	—	—	1	82	4,061	3,437 A.
—	3	—	6,879	—	—	—	—	—	15	23,623	23,095 E.
—	3,212	2	246	1	—	—	—	12	—	4,276	5,262 A.
—	—	—	5,944	—	—	—	—	17	3	9,042	8,924 E.
—	681	1	2,507	4	1	—	1	1	—	5,774	6,506 A.
—	—	—	39	33	—	—	—	—	1	698	1,008 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1 A.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43 A.
—	—	—	296	—	—	—	—	—	—	509	718 E.
5	64	9	598	50	—	—	—	—	21	1,255	1,875 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide auch mit ander. Spinnstoffen, auß. Rohseide gemischt	—	—	—	742	3	2	1	—	11
	—	60	—	15	262	505	37	—	778
Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt	—	1	—	10	15	12	2	—	12
	6	41	53	73	26	31	58	9	143
Bänder seidene; seidene und halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden .	—	—	—	121	—	—	—	—	—
	1	22	38	5	212	23	40	14	33
Seid. Posamentier- u. Knopfmacherwaaren; seid. u. halbseid. Posamentier- xc. Waar., in Verbind. mit Metallfäden	—	7	—	79	—	—	—	—	2
	—	11	23	14	66	8	12	5	21
Spitzen und Blonden, seidene od. halbseidene, in Verbind. m. Metallfäden; dergl. Tüll, gemust. auch mit Metallfäd.	—	—	—	195	9	—	—	—	—
	—	—	1	1	4	2	—	—	10
Seid. Strumpfwaaren; seid. u. halbseid. Strumpfw. in Verbindung mit Metallfäden	—	—	—	11	4	—	—	—	—
	—	19	—	61	266	12	13	—	23
Zeuge, Tücher, Shawls xc., seidene; dergleichen seidene u. halbseidene in Verbindung mit Metallfäden . .	—	15	—	675	86	71	25	—	74
	9	47	75	92	283	33	102	48	154
Tüll, ganz oder theilw. aus Seide, a. m. Metallfäd.: roh od. gefärbt xc. ungemustert	—	—	—	78	69	1	—	—	—
	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Spitzen u. Blonden, ganz od. theilw. aus Seide, außer Verbindg. mit Metallfäden; Stickerei auf halbsd. Grundstoff. z. Zollsatz v. 600 ℳ od. wenig.; Tüll ganz od. theilw. a. Seide, auch mit Metallf., ungemustert, bestickt . .	—	8	—	855	16	—	—	—	8
	4	—	2	10	10	1	1	—	10
Gaze, Krepp u. Flor, ganz od. theilw. a. Seide, auch i. Verb. mit Metallfäden oder bestickt	—	7	—	215	47	—	—	—	—
	—	3	—	1	—	—	—	—	10
Halbseidene Bänder, auß. Verbindung mit Metallfäden .	—	13	—	96	21	—	4	—	21
	11	358	121	89	846	72	474	66	29[illegible]
Halbseidene Posamentier- u. Knopfmacherwaar., außer Verbindung m. Metallfäden	—	—	—	43	5	1	—	—	14
	6	384	71	181	2,156	62	452	17	52
Halbseiden. Strumpfwaaren, außer Verbind. m. Metallf.	—	1	—	9	12	—	2	—	—
	1	26	—	93	490	33	30	2	107
Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls xc., außer Verbindung mit Metallfäden	—	25	4	564	624	23	42	—	125
	150	871	382	2,745	11,824	711	738	202	610
Ganz grobe Gewebe a. roh. Gespinnst von Seidenabfällen (Preßtücher, Putzlappen) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	—	—	4	—	2
Seidenwaaren unvollständig deklarirt	—	—	4	—	—	—	—	—	1

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	829	—	—	—	—	—	—	1,588	860 E.
—	160	4	351	3		5	—	7	2	2,187	1,306 A.
—	—	—	169	—	—	—	—	—	—	221	233 E.
3	224	44	81	45	—	8	14	1	20	880	823 A.
—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	174	205 E.
3	21	35	53	4	—	1	9	116	17	647	841 A.
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	94	92 E.
16	50	16	11	4	6	—	8	179	40	490	452 A.
—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	231	161 E.
—	6	—	—	—	1	—	—	3	3	31	45 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	19	22 E.
3	3	2	6	8	3	—	7	187	43	656	861 A.
—	—	—	920	—	—	—	—	—	20	1,886	1,756 E.
41	44	137	60	13	57	1	26	149	140	1,511	1,648 A.
—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	176	170 E.
—	2	1	—	—	—	—	—	—		6	5 A.
—	—	—	11	—	—	—	—	—	3	901	763 E.
1	7	—	1	1	—	—	3	8	7	66	79 A.
—	—		103	—	—	—	—	—	1	373	403 E.
—	7	1	1	1	—	—	—	—	1	25	22 A.
—	2	—	134	—	—	—	—	—	—	291	383 E.
24	55	155	167	78	4	3	57	1,711	72	4,615	5,999 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	79 E.
37	56	90	66	31	3	2	21	1,177	112	4,976	4,878 A.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	28	20 E.
20	12	5	27	22	7	—	12	264	61	1,210	1,225 A.
—	2	3	207	—	—	—	—	3	1	1,626	1,565 E.
354	116	466	366	527	274	42	304	12,883	1,563	55,150	42,165 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 E.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	18	25 A.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	7	13 A.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
31. Seife und Parfümerien.									
Schmierseife, gemeine weiche, sowie Türkischrothöl in	2	187	—	123	198	—	57	—	39
Fässern (Tara: 13 %) .	579	787	72	1,058	98	780	524	59	2,732
Seife, feste (weiße 2c.), nicht in	2	503	1	5,515	1,558	11	203	—	149
Täfelchen 2c., nicht parfümirt	152	194	247	21	1,406	47	441	149	1,377
Seife in Täfelchen, Kugeln,	1	53	5	305	422	2	26	1	129
Büchsen 2c.: parfüm. all. Art	80	1,104	156	206	2,032	446	1,551	103	554
Fette Oele u. Fette, wohlriech., in unmittelb. Umschließung.	—	—	—	356	—	—	—	—	—
von mindestens 10 kg br.	—	4	5	—	27	1	45	—	5
Wohlriechende nicht alkoholart. (alkoholhaltige) Wasser in	—	1	—	337	—	4	—	—	6
unmittelbar. Umschließung. von mindestens 10 kg br.	—	2	—	3	8	2	7	1	15
Alle übrig. wohlriech. Wasser, insbes. alkoholhalt. Essenzen	—	4	1	619	51	1	12	—	24
zur Verbreit. v. Wohlgeruch	162	574	55	269	2,587	151	562	31	140
Vorsteh. nicht gen. Parfümerien	2	9	1	705	200	1	9	—	10[illegible]
	18	206	22	22	212	67	107	11	31[illegible]
Seife u. Parfümerien unvollständig deklarirt	—	—	1	—	—	—	—	—	—
32. Spielkarten.									
Spielkarten (Tara: 16 %) .	3	—	—	12	—	—	3	—	1
	9	77	26	1	3	2	590	18	19
33. Steine und Steinwaaren.									
Alabaster u. Marmor, roh,	—	27,934	1	1,931	4	121,994	835	144	34,12[illegible]
blos behauen, gemahlen .	130	954	447	6	144	1	138	202	2,19[illegible]
Asphaltsteine, bituminöser Mergelschiefer, roh 2c.; Plat-	—	—	—	—	24,986	14,607	—	—	36[illegible]
ten aus Asphalt . . .	24	22	—	—	8,323	—	52	39	32[illegible]
Echte Edel- und Halbedelsteine	—	581,56	—	68,96	57,22	3,87	7,67	0,08	34,[illegible]
u. echte rothe Korallen, rohe	—	1,66	0,01	1,56	0,56	0,15	1,69	—	11,[illegible]
Steine, roh od. blos behauen,	548	478,623	317,434	464,178	50,971	563	72,684	367,272	1,418,2[illegible]
nicht anderw. gen. od. inbegr.	101,852	69,726	15,267	283,809	3,774	345	3,499,233	511	548,61[illegible]
Mühlsteine, auch mit eisernen	54	1,357	211	8,565	495	—	378	—	12,94[illegible]
Reif. od. Metallhülf. (T.: —)	805	886	3,507	1,541	228	568	7,104	4,052	6,96[illegible]
Schleif-, Wetz- u. Probirsteine; Flintensteine, gehauen oder	4	1,667	19	1,790	10,113	1,339	1,623	138	3,9[illegible]
geschnitten (Tara: 10 %) .	174	13,895	230	46,650	195	1,471	2,432	26	34,38[illegible]
Tafelschiefer, roher (Tara: —)	—	99	—	8,860	3,163	—	—	—	2[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine i. gesägt. Blöcken; Steinmetzarbeiten: ungeschliff., v. schlichter, unverziert. Arbeit, mit Ausn. derj. aus Alabast.	168	6,856	1	941	—	403	409	86	8[illegible]
od. Marmor; Zementwaar. (Rinnen, Tröge 2c.), einfärb., nicht weiter bearbeitet: nicht seewärts eingeh. (Tara: —)	506	1,856	81	1,103	—	—	4,205	—	1,0[illegible]
—: seewärts eingehend .	—	—	4,535	—	618	—	—	18,034	—

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	36	—	—	—	—	22	—	664	740 E.
4	323	235	1,787	11	25	—	13	172	235	9,474	10,465 A.
—	87	—	73	4	1	—	—	142	1	8,250	8,021 E.
9	1,178	58	2,020	5	477	6	47	9	3,959	11,782	10,293 A.
—	18	—	26	—	—	—	—	73	3	1,064	1,026 E.
70	569	99	1,885	100	341	120	232	842	2,374	12,624	13,570 A.
—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	360	348 E.
—	15	4	—	1	1	—	—	3	91	196	120 A.
—	—	12	15	1	—	—	—	—	—	376	481 E.
2	16	5	5	—	6	9	25	12	27	145	218 A.
1	—	—	12	—	—	—	—	12	41	778	690 E.
136	202	76	188	69	860	40	225	264	4,576	10,967	10,949 A.
—	3	—	15	—	—	—	—	14	1	1,066	1,031 E.
81	119	28	53	55	84	11	62	55	898	2,405	2,589 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	*26	20 E.
—	—	—	18	—	44	2	105	8	28	955	901 A.
—	1	—	2,447	608	—	—	—	1	—	199,029	202,132 E.
—	529	160	219	299	—	—	175	—	8	5,629	7,015 A.
—	—	—	137	—	—	—	—	—	82,490	122,581	112,042 E.
—	2,000	48	46	674	—	—	—	15,362	8,392	55,288	29,649 A.
—	0,90	0,05	3,75	—	0,82	0,28	100,32	1,44	399,61	1,254,65	1,212,34 E.
0,01	10,97	—	47,18	—	—	—	0,02	0,11	18,50	95,53	117,84 A.
—	521,704	2,503,120	390,410	100	6,397	1,143	994	3,326	6,823	6,604,589	6,652,210 E.
4	53,275	1,769	451,092	570	104	1	9	232	4,565	5,014,729	5,372,294 A.
—	126	—	545	—	—	—	—	—	—	24,673	18,888 E.
150	19,656	1,514	511	329	—	30	52	590	177	48,480	56,333 A.
—	642	2,418	929	—	—	—	—	852	2	25,473	26,019 E.
367	3,774	365	10,059	71	3	17	260	1,769	534	116,659	107,989 A.
—	—	—	24,118	—	—	—	—	—	—	36,269	38,096 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 A.
—	1	—	667	1	—	—	—	—	2	10,418	8,265 E.
1	349	—	13,847	10	—	—	174	6	5	23,155	19,755 A.
—	—	14,255	—	—	—	—	—	1	—	37,443	17,470 E.

Digitized by

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Dachschiefer u. rohe Schieferplatten: nicht seewärts eingehend (Tara: —)	27	65,451	—	32,838	—	—	288	—	38,680
	326	738	7	—	—	—	1,343	—	13,122
—: seewärts eingehd. (T.: —)	—	27,040	—	25,115	439,902	—	84	1	—
Steinmetzarbeiten, ungeschliff. m. Ausn. d. oben genannt.; Platten a. Steinen aller Art, m. Ausn. der Pl. aus Halbedelst. 2c., gespalt., geschnitt., nicht geschliffen (Tara: 2%)	—	2,255	38	273	398	5,091	588	92	974
	142	902	770	281	262	2	1,129	534	4,824
Echte Edelst. u. Korall., bearbt.; echte Perlen: ohne Fassung	—	0,55	—	3,49	1,23	124,81	0,29	—	9,60
	0,01	0,65	0,07	1,43	10,22	4,25	0,72	0,03	7,56
Glasflüsse (unechte Edelsteine), sowie Halbedelst., bearbeit.; Waaren daraus sow. sie nicht unter 20. (Kurzwaaren 2c.) genannt sind	—	1	—	20	3	1	—	—	56
	—	—	1	25	45	—	3	—	8
Waaren a. Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr, Serpentinstein 2c., auch in Verb. mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2	604	20	370	50	387	41	—	270
	115	460	142	359	4,761	210	655	23	284
Lithographirsteine, geschliffen, polirt od. m. Zeichnungen 2c. versehen (Tara: 12%)	—	—	—	15	10	—	1	—	17
	5	1,709	255	5,939	10,327	2,845	1,845	158	4,616
Sandsteinplatten, blos auf einer Seite abgeschliff. (T. —)	3	3	—	3	1	—	—	—	—
	12	300	2	—	—	—	541	—	1
Schieferplatten geschliffen, 2c.; Schieferstifte; Schiefertafeln, a. in Holzrahm.; and. Waar. aus Schiefer, a. in Verb. m. Holz oder Eisen ohne Polit. und Lack (Tara: 12%)	—	—	1	7	413	7	2	1	266
	116	681	667	568	9,127	129	2,366	162	3,852
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. Steinwaar., auch in Verb. m. Holz od. Eisen ohne Politur und Lack (Tara: 12%)	1	113	35	504	138	77	34	2	179
	289	87	47	1,349	601	82	1,698	150	1,164
Steinwaaren in Verb. m. and. Materialien, sow. sie nicht anderweit angeführt sind	10	5	1	47	5	3	—	2	21
	4	9	15	27	121	3	87	3	49
34. Stein- u. Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.									
Braunkohlen	95	—	—	3	—	3	—	—	68,055,246
	12,374	190	1685	77	116	—	943	—	153,845
Koks (Koaks)	194,319	2215,242	817	3,518	583,633	—	3,098	—	174,031
	267,385	1333,047	90281	5894,281	3,500	125455	1,141,617	72500	2,705,095
Steinkohlen	7,303	4004,808	31873	328,650	40,009,791	—	392,917	—	5,491,394
	2,911,935	7011,375	64450	6397,075	113,711	620761	33,617,315	12396	36,516,595
Torf	—	7	6513	—	1	—	74,225	—	31,510
	178	55	8328	7	3	1	18,014	—	16,965
Torfstreu	—	710	—	—	—	—	297,770	—	26
	17	—	—	201	30,766	—	254	100	2,999

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	—	—	178	—	—	—	—	—	—	137,462	131,507 E.
—	548	1	105	—	—	—	—	—	—	16,190	20,533 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	492,142	517,345 E.
—	—	3	462	—	16	—	—	1	—	10,191	12,023 E.
47	1,648	327	2,156	6	1	2	874	199	829	14,935	10,989 A.
—	0,19	0,02	1,29	—	1,55	—	0,04	0,01	0,87	143,14	150,98 E.
0,12	0,24	0,04	0,64	—	—	—	0,01	0,03	1,33	27,35	15,17 A.
—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	85	85 E.
2	1	—	1	—	—	—	—	93	11	190	214 A.
—	10	4	129	1	3	—	—	3	10	1,903	1,898 E.
73	106	80	480	2	260	12	164	2,210	784	11,180	6,967 A.
—	—	—	9	—	—	—	—	—	2	54	115 E.
99	1,798	303	1,315	352	864	73	187	12,209	1,256	46,155	49,351 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	15	17 E.
—	338	225	41	—	—	—	—	—	181	1,641	13,914 A.
—	—	9	32	—	—	—	—	—	1	739	1,192 E.
658	146	424	305	207	1,365	384	508	2,887	4,795	29,327	34,319 A.
—	3	3	49	25	2	—	—	4	2	1,171	1,162 E.
53	172	107	424	103	9	20	2,054	504	2,354	11,247	16,927 A.
—	—	—	20	—	—	—	—	3	—	117	156 E.
2	5	7	25	17	—	1	180	5	61	619	484 A.
100	—	—	16	—	—	—	—	2	346	68,055,811	65,064,040 E.
—	—	—	3,623	—	—	—	—	—	—	172,853	185,810 A.
—	6,399	—	6,923	—	—	—	—	2	—	3,187,982	3,512,578 E.
10,405	947,658	142,685	641,005	—	600	—	—	—	169,667	13,542,979	10,747,549 A.
—	53,438	—	5,437	—	—	—	—	2,473	268	50,328,262	41,645,380 E.
11,884	1,342,456	108,755	6,606,950	2,925	—	6	919	2,270	22,786	95,364,342	91,451,870 A.
—	17,976	7	234	—	—	—	—	—	—	130,473	125,587 E.
—	1	1	70,758	—	—	—	—	4	—	114,315	118,192 A.
—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	298,550	387,186 E.
—	200	5	5,352	—	—	6	5	14,812	1	54,718	65,450 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Vorsteh. nicht genannt. Brennmaterial, insb. Preßkohlen (Briquettes) aller Art	200	809,010	1	1,028	74,093	—	210	—	190,1[illegible]
	15,272	8,927	2,023	57,766	264	34,983	687,005	10	[illegible]
35. Stroh- und Bastwaaren.									
Matten u. Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf u. dgl., ordin., gefärbt od. ungefbt. (T. 4 %)	12	46	18	51	174	270	126	—	[illegible]
	3,560	18	152	31	1,069	2	572	60	[illegible]
And. ordin. Waaren aus Bast, Stroh, Schilf, Gras u. dgl.: ungefärbt	4	5	1	18	—	125	1	—	[illegible]
Strohbänder aller Art	1	135	—	21	7,100	490	45	—	[illegible]
	—	7	14	11	3	11	—	—	[illegible]
Puppenhüte a. Stroh 2c., Geflecht, auch garnirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Waaren aus Bast, Stroh 2c., mit Ausnahme v. Hüten und Sparterie	—	10	—	48	99	43	8	—	31
	1	—	106	2	133	1	28	2	57
	Stücke:								
Hüte aus Stroh, Rohr 2c.: ungarnirt	107	3,807	1,390	78,447	11,434	141,163	6,444	1,245	29,27[illegible]
	11,266	20,700	92,463	1,747,526	24,671	7,844	368,815	78,669	30,59[illegible]
—: garnirt	50	2,242	510	16,702	4,367	656	3,270	393	11,91[illegible]
	8,147	10,273	27,240	9,781	7,628	24	94,862	20,525	11,4[illegible]
	Mengen von 100 kg.								
Sparterie aller Art	—	1	—	3	1	6	1	—	[illegible]
	—	—	—	1	—	3	—	—	[illegible]
Stroh- und Bastwaaren, unvollständig deklarirt	—	—	4	—	—	—	—	—	—
36. Theer, Pech, Harze, aller Art; Asphalt (Bergtheer).									
Asphalt, fester und flüssiger; Harz- und Holzzement	2,530	12,920	70	11,320	24,987	11,210	9,480	—	[illegible]
	981	630	6,088	1,823	25,702	140	5,876	487	[illegible]
Balsame, natürl. (Weichharze), m. Ausn. d. Terpentinbalf.	—	7	—	74	75	13	2	—	[illegible]
	195	56	16	78	57	54	22	5	[illegible]
Gummilack; Schellack	—	46	—	27	10,832	—	906	—	[illegible]
	93	35	88	10	29	20	26	46	[illegible]
Ozokerit, roher	—	—	—	5	23	—	—	—	20,[illegible]
	62	439	—	13	1,726	137	1,369	—	[illegible]
Pech aller Art mit Ausn. von Bergpech (Asphalt)	102	1,032	—	63	44,565	3	68,529	—	17,[illegible]
	1,155	1,471	1,364	70,024	2,618	22,485	2,838	1,126	17,[illegible]
Terpentinharze, (v Nadelhlz.), auch gereinigt; Terpentine (Terpentinbalsame)	—	26,448	12	68,545	11,580	327	91,998	2	6,[illegible]
	944	90	2,532	696	488	48	448	1,985	[illegible]
Theer aller Art	30,278	7,094	5,656	21,873	56,759	186	34,041	7,671	19,[illegible]
	2,432	37,465	3,399	10,446	3,897	2,143	3,215	2,340	12,[illegible]
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. Harze, roh oder gereinigt	5	1,499	8	1,467	6,579	3	9,267	—	[illegible]
	250	33	103	272	500	69	274	42	2,[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
27	—	—	851	—	—	—	—	—	—	1.075,570	410,092 E.
1	50	22	460,044	—	—	—	—	—	28,735	1,301,229	951,188 A.
11	2,162	13	13	3	41	—	1	29	201	3.746	4,604 E.
13	69	52	189	5	19	15	21	3,384	591	10,205	8,510 A.
—	9	—	72	1	—	—	—	—	5	935	898 E.
—	3	—	466	—	—	—	—	5	69	8,394	10,156 E.
—	50	6	39	—	—	—	—	4	7	277	170 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	3 A.
—	1	—	66	—	19	—	—	5	1,005	1,335	250 E.
5	8	31	31	10	—	16	4	5	20	436	249 A.
Stücke:											
—	48	178	41,462	11	35	—	88	25	1,318	316,473	363,486 E
443	21,896	51,052	121,160	1,278	4,379	96	29,625	3,722	151,149	2,756,152	2,756,845 A
—	18	160	4,619	1	11	—	6	24	46	44,087	45,680 E
368	17,809	11,695	18,194	1,405	30,214	—	53,598	1,095	250,750	575,055	609,209 A
Mengen von 100 kg.											
—	—	—	207	—	—	—	—	—	3	226	249 E.
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	15	20 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3 A.
—	1,185	—	78,021	2	95	—	—	357	78,252	231,315	270,589 E.
21	31,152	16,576	3,474	44	1	—	17	70,680	10,454	179,986	155,657 A.
1	6	—	1	8	138	—	153	43	858	1,499	1,518 E.
8	123	5	2	16	5	—	—	16	46	801	854 A.
—	—	—	17	2	5,977	—	2	160	127	18,103	14,663 E.
26	804	89	115	9	—	17	107	—	123	2,251	1,731 A.
—	551	—	—	—	—	—	4	3	—	20,749	18,968 E.
—	—	9	1	29	—	—	—	1,354	52	5,198	5,523 A.
—	5,799	300	77	—	—	—	—	310	—	138,190	181,132 E.
28	13,908	2,357	9,051	207	2	231	215	1,292	1,655	149,798	148,528 A.
—	539	209	226	7	6	—	481	547,051	555	754,744	722,257 E.
483	29,612	4,392	2,610	1	591	155	12	15	2,806	101,259	89,757 A.
—	62,767	26,389	52,014	—	1	—	—	164	249	324,842	357,655 E.
1	22,254	795	6,842	1,217	39	833	4,210	1,085	4,241	119,509	95,996 A.
5	24	1	16	1	1,929	—	208	2,766	4,844	28,979	25,218 E.
23	512	126	214	58	2	—	7	72	206	5,493	5,888 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.									
Bienenstöcke und Bienenkörbe mit lebenden Bienen . .	—	31	—	—	—	7	138	—	16[illegible]
	—	15	1	1	—	—	127	10	11
Blasen und Därme, thierische, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß . . .	108	4,456	8,683	4,362	18,579	16	15,167	10	8,19[illegible]
	191	103	862	962	773	174	1,215	85	3,0[illegible]
Federvieh u. Federwild, lebend.	—	99	46	1,668	31	18,612	2,466	—	41,76[illegible]
	1	950	452	679	21	3	514	—	16[illegible]
Flußkrebse, frisch od. blos abgekocht; Land- u. Süßwasserschnecken, lebende . . .	—	3	35	7	—	—	—	—	1,24[illegible]
	1	463	—	5,019	44	1	4	—	7[illegible]
Milch, frische, a. Buttermilch, Molken und Rahm . . .	—	58	1,897	821	—	—	27,137	—	38,75[illegible]
	201	—	1,619	1,078	3	—	6,197	—	6,67[illegible]
Muscheln a. d. See, frische od. blos abgekochte, unausgeschält, m. Ausn. der Austern	—	2,516	—	47	—	—	6,388	—	—
	—	—	—	—	1	—	—	—	5[illegible]
Waschschwämme, animalische (Meerschwämme)	—	47	—	50	87	45	404	—	1,54[illegible]
	13	4	49	4	57	3	43	7	127
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. oder inbegriffene lebende u. nicht lebende Thiere . .	—	196	27	70	18	140	89	25	4[illegible]
	1	194	32	633	217	20	109	14	5[illegible]
Vorsteh. u. anderw. nicht gen. od. inbegr. thierische Prod.	—	—	—	—	16	2	25	—	4[illegible]
	—	3	12	14	15	—	20	—	14[illegible]
Eier v. Geflügel; Eigelb ohne weit. Zuber. (Tara: 15%)	5	373	714	1,516	33	27,303	8,326	—	315,6[illegible]
	437	440	384	1,686	2,007	30	1,528	—	119
38. Thonwaaren.									
Mauersteine, gewöhnl.; ungebrannt od. gebrannt (Backsteine ꝛc.), auch façonn.; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel: unglasirt; Putzsteine	2,219	43,392	76,155	1,799	15,969	2	589,889	151	205,7[illegible]
	618,939	24,609	171,439	191,478	1,096	1,365	162,550	9,261	343,7[illegible]
Thonröhren, unglasirte nicht feuerfeste	—	815	1,765	218	—	—	2,603	—	1,2[illegible]
	56	36	7,537	1,422	—	712	561	—	19,0[illegible]
Töpfergeschirr, gemeines, unglasirtes	—	35	97	461	6	—	119	—	[illegible]
	64	195	178	453	6	12	1,088	5	[illegible]
Steine, feuerf., (Mauersteine, Dachziegel ꝛc.) a. Thon (T.—)	173	50,072	8,379	8,557	259,272	—	8,040	—	27,[illegible]
	4,462	43,685	15,823	51,606	354	7,007	35,335	3,032	19,[illegible]
Architekt. Verzierung. a. Thon od. Terrakotta, auch bemalt (unt. Ausschl. der m. Schelzfarben dekorirten) (T.: 10%)	1	3	1	12	5	—	110	—	[illegible]
	5	80	4	45	14	2	2	8	[illegible]
Falz-Dachziegel; Dachziegel, Mauerst. u. Klinker, glasirt.; Thonfliesen, nicht glasirt; Platten a. gemeinem Steinzeug (Tara: —)	7	167	3	2,988	5,652	—	1,698	—	2,5[illegible]
	1,577	24,002	4,069	208,437	61	—	10,767	11	4,[illegible]
Thonröhren, ganz oder theilweise glasirte (Tara: —) .	22	456	6	248	33,200	—	1,234	—	9[illegible]
	1,179	11	1	926	17	510	890	1	2,9[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien ꝛc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	353	609 E.
—	2	15	2	—	—	—	—	—	—	184	208 A.
132	17,839	850	521	—	—	605	7	34,589	173	114,292	85,838 E.
5	73	702	1,580	1,841	—	—	—	1,730	246	13,609	10,523 A.
—	107,866	6	393	—	—	—	—	1	—	172,954	185,214 E.
—	46	—	142	1	—	—	—	2	16	2,993	3,002 A.
—	8,084	710	84	—	—	—	—	—	—	10,166	8,940 E.
—	3	—	149	—	—	—	—	—	—	5,757	5,567 A.
—	7,119	—	21,167	—	—	—	—	—	—	96,951	81,706 E.
—	—	—	19,681	—	—	—	—	—	—	35,456	26,125 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,951	7,048 E.
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	64	88 A.
—	—	—	15	—	1	—	—	526	325	3,054	2,625 E.
—	10	23	23	—	—	1	1	35	6	406	391 A.
—	21	5	216	—	78	1	9	19	556	1,898	1,403 E.
13	73	29	150	6	7	2	110	75	34	2,043	1,912 A.
—	1,062	—	5	—	—	—	—	10	—	1,162	951 E.
—	—	1	53	—	—	—	—	12	—	276	187 A.
2,811	212,685	—	5,293	—	—	—	—	4	60	574,821	540,715 E.
—	12	—	777	349	—	—	—	—	—	7,769	8,252 A.
—	15,722	78,397	33,291	—	—	—	—	2	27	1,062,748	1,523,374 E.
—	16,985	25,027	105,520	153	52	29	250	182	6,665	1,678,960	1,104,358 A.
—	—	—	2,509	—	—	—	—	—	—	9,184	6,055 E.
296	2,343	644	4,949	—	—	—	—	—	11	37,616	30,641 A.
—	2	—	124	—	—	—	—	—	—	890	870 E.
20	464	5	1,619	2	—	21	—	25	58	9,114	13,167 A.
—	1	56,211	455	—	—	—	—	7	—	419,167	515,250 E.
393	104,411	11,980	40,683	9,850	—	65	1,107	2,973	1,922	354,304	362,486 A.
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	141	245 E.
—	32	17	48	31	2	—	6	26	20	372	702 A.
—	—	6,083	596	—	—	—	—	—	—	19,789	24,732 E.
—	5,349	439	84,480	852	1	1,532	2,499	537	2,382	356,663	293,480 A.
—	8	4,183	117	—	—	—	—	—	—	40,394	45,182 E.
686	2,757	3	2,804	4	—	—	8	59	576	13,255	13,640 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bzw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Töpfergeschirr gemein., glasirt, Gefäße a. gem. Steinzg., gem. Oefen (a. Kacheln ꝛc.) a. Töpferthon ꝛc., u. modell. (T.: 18%)	26	148	21	875	707	7	581	—	[illegible]
	1,141	5,417	1,194	2,321	714	344	45,059	202	[illegible]
Schmelztiegel, Muffeln, Kapf., Retorten: feuerfeste Röhren u. Platten ꝛc. (Tara: 10%)	—	1,278	55	1 887	1,931	—	285	1	[illegible]
	490	1,944	4,362	3,288	384	725	4,149	1,026	[illegible]
Terrakottawaaren	—	3	52	206	11	9	3	—	[illegible]
	2	3	8	6	28	—	12	—	[illegible]
Thonwaaren, and. (mit Ausn. v. Porzell. ꝛc.) einf. od. weiß	—	208	4	542	4,024	3	928	—	[illegible]
	880	5,339	1,799	6,599	1,027	1,947	1,655	555	[illegible]
—: zwei- u. mehrfarbig, gerändert ꝛc.; Thonwaar. in Verbind. m. and. Material	5	204	17	869	2,351	77	487	—	[illegible]
	1,890	2,767	4,277	17,975	3,522	3,142	2,814	3,302	[illegible]
Porzellan und porzellanartige Waaren, weiß	1	17	9	305	16	—	12	—	[illegible]
	235	600	538	406	3,720	603	1,247	601	[illegible]
—: farbig, gerändert ꝛc.; Porzellan ꝛc., in Verb. m. ander. Material.; ausgen. Spielzg.	8	46	35	828	283	4	68	2	[illegible]
	814	2,175	680	2,907	33,992	1,160	3,968	689	[illegible]
Spielzeug a. farbig. ꝛc. Porzell. auch verbund. m. and. Mater.	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	1,051	119	67	291	956	14	207	26	[illegible]
Thon- und Porzellanwaaren, unvollständig deklarirt	—	2	2	4	166	36	—	—	[illegible]
39. Vieh.					Stücke:				
Pferde	3	18,992	11,862	7,746	1,070	7	7,436	12	[illegible]
	1	1,056	693	514	423	105	1,702	1	[illegible]
Maulesel, Maulthiere, Esel	—	10	—	3	2	47	11	—	[illegible]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fohlen (Füllen), welche der Mutter folgen	—	—	51	8	1	—	16	—	[illegible]
	—	—	1	7	—	—	1	—	[illegible]
Kühe	31	18	49,563	6,716	—	32	36,929	—	[illegible]
	17	5	—	24	—	—	12	—	[illegible]
Stiere (Bullen)	1	—	4,668	111	21	96	34	—	[illegible]
	9	—	1	1	—	—	—	—	[illegible]
Ochsen	15	—	7,748	1,542	—	1,399	1	—	[illegible]
	12	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Zugochs. v. 2½-5 Jhr. f. Bew. d. Grenzbez. z. eig. W.-Betrieb	—	—	—	3	—	—	—	—	[illegible]
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	86	61	34,141	4,448	25	49	10,092	2	[illegible]
	22	—	—	—	—	—	1	—	[illegible]
Kälber unter 6 Wochen	9	3	417	1,953	—	—	747	—	[illegible]
	2	—	1	6	—	—	—	—	[illegible]
Schweine	68	26,116	201,011	12,736	1,853	13,232	260,745	—	[illegible]
	55	5	1	4	34	—	9	—	[illegible]
Spanferkel unter 10 kg.	526	62,999	257	8,095	—	—	124,873	—	[illegible]
	15	—	—	21	2	—	—	—	[illegible]
Schafvieh	4	1	3.275	233	1,205	—	124	—	[illegible]
	5	115,559	9	1,166	90,643	—	379	25	[illegible]
Lämmer	3	—	460	32	61	—	9	—	[illegible]
	—	4,572	7	—	144	—	—	—	[illegible]
Ziegen	4	15	1	158	—	—	52	—	[illegible]
	5	5	1	1	—	—	7	—	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1891	Summa 1890
—	47	—	1,150	—	—	—	—	—	23	9,794	10,608 E.
945	3,095	58	4,916	95	178	54	309	5,705	3,131	86,997	80,785 A.
—	—	—	110	—	—	—	—	143	—	8,300	14,815 E.
475	8,074	2,699	1,412	1,805	2	24	61	3,930	676	42,177	42,793 A.
—	2	—	6	—	—	—	—	1	3	545	525 E.
1	13	5	8	—	—	5	5	1	25	146	249 A.
—	15	47	30	—	—	—	—	2	7	7,164	5,893 E.
4,085	1,657	586	6,890	1,474	84	545	7,171	997	19,311	64,663	65,890 A.
—	3	38	103	3	3	—	—	44	310	7,328	8,171 E.
4,951	2,286	875	4,560	3,150	996	2,340	10,590	5,125	35,602	110,982	108,275 A.
—	—	—	28	1	—	—	—	4	3	1,909	2,246 E.
440	334	212	1,168	224	430	180	1,506	1,977	5,791	20,038	18,817 A.
—	3	2	46	2	1	—	—	11	707	4,730	4,914 E.
401	561	1,109	1,478	1,225	1,235	358	1,199	52,145	10,311	119,402	106,031 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	15 E.
15	17	26	57	94	650	49	61	2,916	1,076	7,841	8,908 A.
4	—	—	—	5	—	—	—	27	177	431	504 A.
					Stücke:						
—	31,759	6	687	—	—	94	7	19	3	90,129	83,506 E.
—	79	91	3,141	29	8	—	1	92	33	8,869	9,534 A.
—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	100	145 E.
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	9 A.
—	102	—	2	—	—	—	—	—	—	195	170 E.
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	28	4 A.
—	31	243	13,056	—	—	—	2	317	1	133,527	106,548 E.
—	52	—	2,562	—	—	—	—	—	3	3,005	3,041 A.
—	2	773	78	—	—	—	—	959	—	8,369	5,515 E.
—	54	—	174	—	—	—	—	—	2	270	255 A.
—	1	254	56	—	—	13	—	1,562	—	41,082	12,044 E.
—	—	—	3,719	—	—	—	—	—	—	3,758	4,473 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,336	3,483 E.
—	4	467	4,957	—	—	—	1	1,888	—	75 130	58,301 E.
—	56	100	3,404	—	—	—	—	—	—	3,828	3,694 A.
—	—	—	9,220	—	—	—	—	19	1	15,162	15,059 E.
—	6	—	115	—	—	—	—	—	—	3,413	2,136 A.
—	80,422	943	1,021	—	1	—	—	2	3	738,599	596,811 E.
—	18	1	7,340	—	—	—	—	—	5	8,586	4,529 A.
—	172	—	1,141	—	—	—	—	1	10	198,240	235,385 E.
—	15	—	793	—	—	—	—	—	—	16,855	5,907 A.
—	166	76	10	—	1	—	2	—	1	5,132	2,801 E.
—	210	6	16,867	—	—	24	12	—	184	225,992	399,059 A.
—	16	—	5	—	—	—	—	—	3	713	982 E.
—	10	—	9	—	—	—	—	—	—	5,147	4,816 A.
—	—	—	938	—	—	—	—	—	—	1,240	738 E.
—	—	—	145	—	2	—	—	—	3	204	251 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
40. Wachstuch, Wachsmusselin. Wachstafft.									
Wachstuch, grobes unbedruckt. (Packtuch); Oeltuch u. Deckleinwand ꝛc.	— 60	88 20	— 59	42 347	927 40	2 16	32 179	— 75	2 110
Anderes Wachstuch; Buchbinderleinen, Ledertuch, Malerleinwand ꝛc. . . .	2 35	91 181	1 125	120 46	4,852 21	1 152	226 305	— 37	7 376
Wachsmusselin, Wachstafft .	— —	1 4	— 1	39 6	4 —	— —	— —	— —	7 6
41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht gen. Thierhaare, sowie Waaren daraus.									
Alpacca-, Lama-, Guanaco, Kameel-, Vicunahaare, Angora- u. and. Ziegenhaare, roh, gesotten, gehechelt ꝛc.	— 1	179 107	41 1	141 559	2,618 549	1 —	19 5	9 —	55 2[illegible]
Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- u. Nutriahaare, roh, gesotten, gehechelt ꝛc., a. gefärbt, gemahl.	— —	451 162	— —	231 814	21 202	3 206	8 213	— —	859 258
Hunde-, Rindvieh- u. andere Thierhaare, roh, gesotten ꝛc., mit Ausnahme von Borsten und Pferdehaaren . . .	— 1,698	3,462 3,090	1,062 77	1,281 601	1,644 11,233	193 105	539 4,402	87 264	6,360 2,100
Kämmlinge	— —	1,459 6,264	2 10	185 1,224	7,001 2,259	1 462	236 156	— 19	1,211 10,537
Kunstwolle (Lumpenw., Mungo und Schuddy), gefärbt u. ungefärbt; Wollenabfälle .	— 950	38,079 23,542	340 1,725	7,761 25,311	47,048 21,313	624 2,930	2,611 7,368	48 376	11,320 49,869
Schafwolle, roh, gekrempelt, gebleicht od. i. Lockenform gel.	5 790	193 359 5,969	171 4,519	67,919 8,181	310,120 3,047	4,416 1,096	20,085 2,533	100 2,194	32,565 31,382
—: gefärbt od. gemahlen .	— —	315 49	— 4	15 109	258 3	— 1	1 3	— —	120 138
Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten) (T.: 3%)	6 —	34,098 2,291	19 —	11,684 169	18,875 1,104	— 4,268	75 —	— 2	445 18,455
Garn a. Rindvieh-, Hunde- u. ähnl. groben Haaren, auch gemischt m. and. Spinnstoff. auß. Baumwolle, ein- u. zweifaches all. Art, auch gebleicht oder gefärbt (Tara: 6%) .	— —	1 134	— 3	15 —	4,251 2	— —	1,127 44	— 11	67 58
Wollenwatte (Tara: 6%) .	— —	— —	— —	11 —	1 —	— 2	— —	— —	— 1
Wollengarn	3 162	24,790 487	7 1,605	6,859 2,204	131,892 7,928	1 1,035	471 1,769	1 714	5,477 23,955
darunter:									
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn	— —	335 49	— 642	737 1,642	105,599 1,783	— 163	208 370	— 27	1,610 3,289

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	1,112	1,172 E.
30	54	62	92	10	9	24	17	5	142	1,351	1,279 A.
1	—	—	13	—	—	—	—	118	1	5,433	5,799 E.
226	119	170	347	99	6	20	244	13	241	2,763	2,926 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	59 E.
1	5	1	1	1	—	—	1	—	1	28	32 A.
—	12,741	1	212	—	—	2	1	—	501	16,521	12,908 E.
—	1,702	—	4	—	—	—	—	30	—	2,984	2,648 A.
—	2	—	8	—	—	—	—	16	—	1,599	1,772 E.
—	24	11	42	16	—	—	139	2,985	140	5,212	4,767 A.
14	10,470	467	872	53	—	139	294	280	289	27,506	22,624 E.
1	5	11	819	—	—	—	1	6,680	109	31,199	29,832 A.
[illegible]	1,157	18	1,027	—	—	—	—	1	54	12,352	11,271 E.
[illegible]	666	135	2,413	19	—	—	—	—	—	23,964	19,081 A.
[illegible]	1,493	211	5,754	—	16	137	—	68	501	116,011	122,399 E.
—	1,199	4,312	3,556	31	—	—	18	7	191	142,698	146,652 A.
1,174	23,339	81	6,466	57	2,295	472,575	1,430	4,839	303,164	1,444,160	1,286,139 E.
13	8,015	4,116	4,459	101	—	—	26	825	539	77,803	90,141 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	709	700 E.
—	7	—	18	—	—	—	—	7	4	343	243 A.
[illegible]	1	—	180	—	—	91	—	—	53	65,527	63,262 E.
—	10,233	313	3,526	—	—	—	—	—	26	40,387	44,521 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,461	5,859 E.
—	7	23	17	1	—	—	12	2	—	294	347 A.
—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	24	19 E.
—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	8	35 A.
—	9	2	8,597	—	—	—	2	—	124	178,238	184,095 E.
617	6,795	2,075	3,088	442	555	81	180	2,729	4,037	60,434	60,329 A.
[illegible]	—	—	2	—	—	—	2	—	11	108,504	102,708 E.
35	974	560	354	130	1	1	2	703	163	10,888	10,594 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im								
	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
Hartes Kammgarn ꝛc.									
und zwar:									
einfach, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12 %)	—	34	—	458	30,481	—	51	—	[illegible]
	—	28	388	1,169	958	86	133	15	[illegible]
—, dublirt, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12%)	—	199	—	191	64,794	—	151	—	[illegible]
	—	6	145	449	626	1	182	5	[illegible]
—, einfach, gefärbt oder gebleicht (Tara: 12 %)	—	71	—	53	4,237	—	2	—	—
	—	—	69	5	57	21	11	2	[illegible]
—, dublirt, gefärbt oder gebleicht	—	1	—	3	3,582	—	—	—	[illegible]
	—	13	36	4	33	1	31	—	[illegible]
—, drei- u. mehrfach gezwirnt, auch gebleicht od. gefärbt	—	30	—	32	2,145	—	4	—	[illegible]
	—	2	4	17	109	54	13	7	[illegible]
Wollengarn, anderes, auch Vorgespinnst (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte) a. Wolle	3	24,455	7	6,122	26,293	1	266	1	[illegible]
	162	438	951	561	6,145	825	1,399	687	[illegible]
und zwar:									
—, roh, einfach	—	13,427	1	1,703	1,28[illegible]	—	6	—	[illegible]
	—	297	254	180	781	224	166	56	[illegible]
—, roh, dublirt	—	2,064	4	610	3,030	—	41	—	[illegible]
	—	24	70	19	370	76	70	5	[illegible]
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach	—	5,677	1	1,666	430	—	15	—	[illegible]
	8	52	221	261	239	129	89	113	[illegible]
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	2	2,821	—	567	2,733	1	11	—	[illegible]
	20	19	225	12	345	63	111	66	[illegible]
—, drei- od. mehrfach gezwirnt roh, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt)	1	466	1	1,576	18,817	—	193	1	[illegible]
	134	46	183	89	4,410	333	963	469	[illegible]
Wollengarn, unvollständig deklarirt	—	—	12	1	—	47	—	—	
Wollenwaaren aller Art	56	678	235	2,993	13,760	70	640	38	[illegible]
	4,016	11,964	13,491	13,192	48,125	12,455	19,103	7,091	[illegible]
darunter:									
Tuchleisten (Tuchecken)	—	—	—	89	—	26	—	—	
	1	2	—	2	4	—	1	—	
Dachfilz, Asphalt ꝛc. (Tara: —)	—	—	—	—	8	—	3	—	[illegible]
	13	101	16	—	—	—	—	38	[illegible]
Filze a. Rindviehhaaren, unbedr., ungefärbt, auch Fußdecken a. solch. Filz (T.: 7%)	—	—	—	49	65	—	—	—	
	37	94	33	55	400	15	296	47	[illegible]
Fußdecken, welche gefärbte od. ungefärbte Garne a. Rindviehhaaren enthalten	—	11	—	4	27	—	38	—	[illegible]
	—	5	6	—	4	1	13	—	
Filze a. Rindviehh., gef.; unbedr. Filze a. Wolle; unbedr. Filzwaaren, mit Ausn. der Fußdeck.; Hutsache a. Haar ꝛc.	2	15	—	26	91	1	14	—	[illegible]
	98	777	201	839	1,932	193	452	150	[illegible]
Fußdeck. v. Filz a. Rindviehh., gefärbt, bedruckt; Fußdecken von Filz aus Wolle	—	1	—	8	55	—	2	—	
	—	2	6	1	17	8	18	4	[illegible]
Fußdecken, gewebte, a. Wolle ꝛc., auch bedruckt; Decken a. Tuchenden geflochten	3	49	1	343	1,532	16	82	2	[illegible]
	35	401	429	291	364	442	1,097	211	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Ru-mänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	32,478	32,320 E.
—	480	165	104	48	—	—	1	461	56	5,155	4,789 A.
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	65,790	58,807 E.
1	532	142	30	43	—	—	—	60	37	2,876	3,425 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,363	5,543 E.
1	62	85	35	15	—	1	—	95	15	768	714 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	3,605	4,495 E.
—	59	102	7	18	—	—	1	52	2	1,337	896 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,268	1,543 E.
35	32	68	178	8	1	—	—	35	51	752	770 A.
—	9	2	8,595	—	—	—	—	—	113	69,734	81,387 E.
580	5,818	1,515	2,732	312	534	80	178	2,026	3,875	49,571	49,710 A.
—	1	1	6,145	—	—	—	—	—	—	23,199	26,705 E.
14	2,512	141	519	10	—	—	—	167	41	12,942	13,004 A.
—	1	—	1,864	—	—	—	—	—	—	10,130	9,653 E.
5	1,029	155	157	1	—	—	5	326	95	7,535	8,458 A.
—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	8,123	12,240 E.
16	527	571	549	5	6	—	6	145	51	7,214	5,152 A.
—	—	—	14	—	—	—	—	—	113	6,350	7,878 E.
27	285	591	141	96	3	6	11	589	298	4,202	4,441 A.
—	7	—	565	—	—	—	—	—	—	21,932	25,411 E.
520	767	479	1,566	191	545	74	158	799	3,588	17,581	18,655 A.
2	1	—	2	—	—	—	—	—	1	72	25 A.
17	3,855	52	483	1	51	—	—	25	755	25,591	24,963 E.
0,168	5,654	13,480	25,083	6,610	10,056	3,048	8,090	28,608	43,346	297,626	299,562 A.
—	165	—	114	—	—	—	—	—	—	307	161 E.
9	19	—	129	—	—	—	—	—	2	175	228 A.
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13	146 E.
—	3	—	—	—	—	—	—	—	24	497	431 A.
—	3,663	—	—	—	—	—	—	—	1	3,786	3,543 E.
8	58	12	158	4	—	—	3	2	117	1,511	1,225 A.
—	—	—	—	—	15	—	—	—	1	98	69 E.
—	11	—	16	—	—	—	3	1	9	79	153 A.
—	2	—	7	—	—	—	—	7	—	271	286 E.
473	641	152	532	274	404	117	168	163	1,646	9,795	11,771 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	81	82 E.
3	12	1	11	1	25	19	3	—	54	206	361 A.
—	12	3	32	—	35	—	—	10	650	3,358	3,429 E.
96	163	221	567	164	1	4	22	45	299	6,029	5,787 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Wollene Strumpfwaaren, auch Façonwaaren, gestrickte u. gehäk. Waaren, unbedruckt	3 304	35 1,886	95 300	182 2,407	348 13,224	2 469	36 3,593	3 568	52 785
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, unbedr., nicht anderw. gen.: im Gewicht v. mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	26 3,346	458 7,574	93 11,606	1,657 5,574	10,715 24,557	14 10,040	366 11,353	17 5,610	836 9,948
—: im Gewicht v. 200 g. oder weniger auf 1 qm Gewebefl.	14	82	14	449	658	7	48	2	94
—: von nicht ermitteltem relativen Gewicht	6	16	20	41	42	1	17	8	56
Filze u. Filzwaaren a. Rindviehh. od Wolle, bedruckt m. Ausnahme der Fußdecken	— —	— 13	— 2	1 180	5 205	— 6	1 18	— 5	1 14
Wollene Plüsche	— 35	4 409	3 404	74 1,529	172 2,705	— 399	20 752	1 131	20 841
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt	2 76	7 345	— 297	32 494	13 1,877	2 299	8 791	— 234	16 517
Wollene Strumpfw., bedruckt, (mehr als 200 g auf 1 qm)	— 6	— 1	— 4	— 14	— 152	— 6	— 106	— 2	— 62
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, bedruckt, nicht anderw. gen., (mehr als 200 g auf 1 qm)	— 46	— 225	2 76	3 1,646	17 1,893	— 365	— 419	— 27	2 809
Wollene Strumpfw., bedruckt, (200 g od. weniger auf 1 qm)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—, bedruckt, von nicht ermitteltem relativen Gewicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, bedruckt, nicht anderw. gen., (200 g od. weniger auf 1 qm)	—	—	6	5	4	—	2	—	32
—, bedruckt, nicht anderw. gen., v. nicht erm. relat. Gewicht	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Wollene Shawltücher, gewebte, mit drei oder vier Farben	— 15	— 115	— 9	— 92	— 431	— 150	— 164	— 44	— [illegible]
Wollene Spitzen und Tülle; Stickereien auf Grundstoffen aus Wolle	— 4	— 14	1 15	30 63	8 360	1 30	3 30	— 5	24 [illegible]
Wollene Shawltücher, gewebte, mit fünf oder mehr Farben	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Wollenwaaren unvollständig deklarirt	—	—	87	5	—	32	—	15	[illegible]
42. Zink, auch mit Blei oder Zinn leg., u. Waaren daraus.									
Zink: rohes; Bruchzink 2c.	279 10,152	47,098 19,408	833 974	499 53,028	21,740 234,724	16 10,827	1,573 75,381	9 736	[illegible] [illegible]
—, gestrecktes, gewalztes, auch abgeschliffen, polirt, verkupfert 2c. (Tara: 5%)	6 862	154 1,354	— 10,985	76 303	20 61,903	3 13,879	3 19,916	— 4,234	112 [illegible]
Zinkwaaren, grobe, unlackirte; Druckplatten aus Zink; Zinkdraht 2c. (Tara: 7%)	4 348	82 276	2 68	128 54	46 252	3 184	47 413	6 42	127 [illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien 2c.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
3	—	7	64	—	—	—	—	—	5	835	993 E.
1,447	359	1,191	1,498	2,231	211	511	1,562	2,492	4,782	39,820	37,658 A.
9	7	26	135	1	1	—	—	5	77	14,443	13,755 E.
7,333	3,724	10,632	18,703	2,581	9,033	2,859	5,129	23,646	29,698	202,946	201,253 A.
5	1	4	68	—	—	—	—	—	2	1,448	1,579 E.
—	—	6	30	—	—	—	—	—	2	245	209 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9 E.
11	14	2	54	50	70	56	262	3	459	1,424	1,304 A.
—	1	6	8	—	—	—	—	2	12	323	361 E.
423	246	317	245	505	4	2	37	1,116	319	9,919	10,667 A.
—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	84	94 E.
295	206	580	546	528	126	47	99	535	4,407	12,299	15,054 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 E.
22	25	19	28	10	3	—	6	57	48	571	725 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	25	17 E.
258	147	317	546	269	94	14	655	414	875	9,095	7,319 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	57 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	21 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 E.
64	4	19	18	99	60	12	124	96	449	2,055	4,084 A.
—	1	—	20	—	—	—	—	1	20	109	135 E.
26	12	24	32	94	25	7	17	38	125	1,020	1,248 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5 E.
—	10	15	—	—	—	—	—	—	55	207	314 A.
—	68	780	374	—	—	—	—	987	14	79,693	86,251 E.
43	39,284	5,985	811	1,5 3	600	606	[illegible]	4,861	3,789	578,726	574,266 A.
—	2	4	24	—	—	—	—	1	—	405	813 E.
2,505	1,684	9,749	3,207	64	1,284	587	1,622	2,937	12,828	154,885	161,784 A.
—	2	—	29	—	—	—	—	6	—	482	725 E.
53	363	221	184	40	3	1	67	16	492	3,400	4,307 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	den Freihäfen bezw. Zollausschlüssen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien	den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn
	Einfuhr und Ausfuhr im								
Zinkwaaren, feine; alle lackirt.	1	203	4	267	48	2	16	—	267
ꝛc., mit Ausn. v. Spielzeug	89	520	246	546	1,803	612	550	139	529
Spielzeug aus Zink, mit Ausn.	—	—	—	21	6	1	—	—	1
der musikal. Instrumente .	2	220	9	171	1,063	18	59	1	91
43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus.									
Zinn, rohes; Bruchzinn . .	2	633	5	80	41,414	—	36,810	1	987
	159	56	129	129	188	170	434	14	1,255
—, gewalzt, abgeschliff., polirt, vernickelt, gefirnißt od. lackirt	—	13	—	5	96	—	—	—	—
(Tara: 5 %)	3	15	18	5	22	18	8	4	21
Zinnwaaren, grobe, unlack.; Druckplatten a. Zinn; Zinn-	—	5	1	23	31	—	3	—	12
draht (Tara: 7%) . . .	9	807	71	71	145	21	135	10	101
—, feine; alle lackirten ꝛc.,	—	22	1	208	38	1	228	—	100
mit Ausn. von Spielzeug	120	211	262	105	1,677	110	342	76	185
Spielzeug a. Zinn, mit Ausn.	—	—	—	9	—	—	2	—	1
der musikal. Instrumente .	—	3	7	9	56	4	5	—	13
Anhang.									
Garn, unvollständig deklarirt	—	—	1	1	—	—	—	—	3
Handschuhe, desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Holländische Waaren, desgl.	2	—	180	—	—	—	—	191	2
Hüte, desgl.	—	—	3	—	—	—	—	72	—
Materialwaaren, desgl. . .	—	—	1	2	1	1	—	—	3
Metallwaaren, desgl. . . .	1	—	35	42	42	116	3	2	52
Posamentierwaaren, desgl. .	—	—	4	1	1	5	—	7	22
Schreibmaterialien, desgl. .	—	27	2	87	146	7	474	—	39
Spielwaaren (Spielzeug) desgl.	17	515	118	3,277	15,117	898	1,279	35	340
Spitzen u. Stickereien, desgl.	—	—	1	2	—	—	—	—	1
Sprachgebräuchlich kurze Waaren, desgl.	88	711	312	1,835	8,353	1,531	1,606	377	[illegible]
Strumpfwaaren, desgl. . .	—	—	14	1	—	1	—	—	[illegible]
Waffen, Waffentheile und Patronen, desgl. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zeug-, Weiß- und Manufakturwaaren desgl. . .	2	—	15	4	6	15	1	196	15
Verschiedene Waaren, der Gattung nach nicht deklarirt	7	46	298	35	34	127	56	45	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Rumänien	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	Britisch Ost-Indien rc.	Argentinien, Patagonien	Brasilien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1891	Summe 1890
—	—	3	5	—	—	—	—	5	3	822	1,066 E.
145	658	397	298	575	152	27	540	516	1,461	9,205	9,143 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	14 E.
8	14	1	256	—	6	—	1	160	52	2,112	1,911 A.
—	22	8	109	107	3,183	—	3	143	7,303	90,810	90,126 E.
—	522	40	1,052	5	—	—	9	129	51	4,098	5,734 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	72 E.
—	20	42	55	9	1	—	5	71	69	580	519 A.
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	80	78 E.
7	54	57	77	45	—	26	81	6	142	1,865	1,167 A.
—	—	2	7	9	—	—	—	6	12	634	856 E.
24	404	502	162	770	21	87	407	548	1,008	6,821	7,306 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	15 E.
1	15	10	17	—	6	1	21	70	44	280	205 A.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	2 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	A.
27	201	74	1	—	—	—	—	22	5	703	1,109 A.
—	5	41	—	—	—	—	—	—	—	119	6 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6 A.
30	19	7	5	25	10	—	20	46	181	682	254 A.
5	—	—	1	1	—	—	—	21	10	76	47 A.
—	—	—	1	—	2	—	—	—	4	789	475 A.
125	24	41	558	588	74	76	207	5,778	1,084	28,851	21,138 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3 A.
248	561	432	426	1,157	96	9	99	2,648	2,056	25,790	21,152 A.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	22	52 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	— A.
1	19	24	—	5	—	—	—	1	24	324	79 A.
151	55	22	260	103	5	1	69	271	244	2,140	7,957 A.

Digitized

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1892 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **92** bedeuten die vierundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1892; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68,** 13 und 32. **72,** 1489. **73,** 262. 487. **74,** 97. **86,** 25. 199. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83,** 1,73.

Acquits-à-caution **77,** 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70,** 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71,** 317. **74,** 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71,** 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz 2c.

Aerzte, in Preußen **76,** 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81,** 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85,** 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm derselben, **76,** 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71,** 216. 381. **72,** 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73,** 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74,** 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74,** 359. (Untersuchungskommission) Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot., — Erörterungen von W. Endemann **74,** 388. **75,** 1196. Statistik der preußischen A. **76,** 640. 892. — Aktiengründungswesen **77,** 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77,** 688. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77,** 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78,** 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78,** 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81,** 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82,** 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84,** 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84,** 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84,** 139;

der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis rc.
Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 82, 760.
Altersversicherung, die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. 673. 89, 411. 90, 799. (W. Zeller.) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung 88, 42. S. a. Arbeiterfrage.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten rc.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1.
Antragsdelikte 76, 83.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche rc. 81, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Th. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890, 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältniß (C. Bornhak) 90, 647. — Vgl. a. Altersversicherung, Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung rc.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.
Arbeiterrecht, deutsches (C. Bornhak) 92, 501.
Arbeiterstatistik, Regulativ der Kommission für 92, 752.
Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Altersversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732. S. a. Arbeiterfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins 69, 885. 80, 633. 86, 33.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816. 86, 14. 255.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486. 82, 159. 89, 1020.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland 90, 495.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen rc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate rc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht rc.

Digitized by Google

Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. 90, 566. 91, 432. 92, 441. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.

Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 86, 43. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.

Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, 87, 305. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Bahnpolizeireglement 73, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1891 77, 736; 78, 673; 79, 577; 80, 434; 81, 354; 82, 329; 83, 600; 84, 193; 85, 375; 86, 638; 87, 514; 88, 709; 89, 770; 90, 917; 91, 442; 92, 450. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) 88, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 90, 1. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Gg. Hirth) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Ver-

Digitized by Google

trages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Biersteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern 84, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) 85, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern 85, 842. — Das bayrische Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht zc.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 76, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand zc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich zc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen 87, 1. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) 89, 213. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung zc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520.

Begleitschein-Regulativ 69, 297. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" zc. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 86, 176. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsvertrag 73, 319. 80, 818. 86, 258.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 in Preußen 90, 574. — Bergbau der Welt 91, 415. S. a. Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885 87, 795; für 1886 88, 272; für 1887 89, 397; für 1888 90, 206; für 1889 91, 534.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, 84, 43.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung zc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 87.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Be-

Digitized by Google

völkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, 86, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 86, 33. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Binnenschifffahrts-Gesetz, ein deutsches 90, 195.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) 85, 278.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrages 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. 3. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) 75, 890. 76, 795. 80, 715. 86, 132. 183. 222. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Febr. 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. 87, 644. 725. syst. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691. desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 80, 704. 86, 120. 183. 222. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise 2c.

Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet 71, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389. 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.

Bundesglieder 71. 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.

Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.

Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.

Bundesverfassung, s. Verfassung.

Bundesversammlung, s. Bundesakte.

Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.

Chausseegelder 80, 646. 86, 44.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.

Digitized by Google

Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318. 80, 718. 86, 256.
China, Handelsvertrag 73, 316. 80, 717. 86, 256.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben &c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.
Costa Rica, Handelsvertrag 86, 269.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Meistbegünstigt 86, 254.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 88, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Das Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung d. Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (M. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen, Zollverträge.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469. 487; 91, 61, 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhält-

Digitized by Google

nisse des preußischen Volkes 1877 — 81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle ꝛc.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (M. Seydel.)

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Nationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ

Digitized by Google

für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen d. deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze rc. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 83, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bezw. 1886—1888, 91, 166. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. Eger) 92, 303, 691, 753. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Loth-

ringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Th. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Els.-loth. Zollwesen **80**, 633. 641. 795. **86**, 31. 232. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen **73**, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst **73**, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache **73**, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. **76**, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu

Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.
IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.
Emissionen von 1870—76 78, 437.
Enqueten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation &c. 80, 625. 627. 86, 18, 24. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.
Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.
Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702 — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften und Genossenschaftswesen.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung &c.
Fabrikatsteuer 80, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. S. a. Unfallversicherung &c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 349.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens i. Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 &c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871 — 73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. 86, 1—282; s. das Register hierzu S. 275. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanz-

Digitized by Google

verwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 173. — Vgl. a. Verfassung, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Kabinetsordres, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer ꝛc.

Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657. 86, 59.

Forststatistik, deutsche, 74, 1677.

Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.

Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. 86, 13. 267. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz. Ges.), von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 229.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.

Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.

Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen 76, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.

Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.

Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.

Digitized by Google

Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125. 80, 615. 86, 7. 28. 37.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwickelung d. G. über dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500. S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte zc.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwickelung 72, 150; Personal 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208.— Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte zc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsche Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein zc.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) 88, 581, 89, 293, 637. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen zc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904, 906. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Vgl. a. Zolltarif zc.
Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel zc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. —

Digitized by Google

Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529. 929, 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891, 91, 253. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Auffeß) 80, 757. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (M. Seydel) 90, 178.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.

Griechenland, Handelsverträge 80, 616.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 81, 819. 86, 9. 14. 259. — Stempelsteuern 81, 803.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Vertheilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661. 86, 63.

Haftpflichtgesetz 74, 150. 81, 413.

Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) 83, 587.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Auffeß) 86, 23. 32. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489. 516. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung ꝛc.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsamt des Reichs 86, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. — S. a. Zollverein ꝛc., Vertragsrecht.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf)

Digitized by Google

75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. 89, 391. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Antheil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe ꝛc.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) 90, 745. (S. a. die betr. Länder und Zollverein.)

Handlungsgehilfen, Lage der 91, 1.

Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.

Handwerkerkammern 74, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. 86, 11. — S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.

Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda 84, 1—11.

Digitized by Google

Hausirhandel 81, 665. S. a. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe 78, 607.
Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinezn (Zeller) 87, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872. 72, 933.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823. 86, 14. 264.
Impfgesetz 75, 1173. 1, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443.
Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80, 820. 86, 14. 22. 26. 259. — Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Dr. W. Endemann) bis Ende 1871, 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kabinetsordres, justifizirende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283.
Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer.) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920.

Digitized by Google

— Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646. 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 73, 262. 80, 774. 86, 44. 176. 203. 223. — S. a. Finanzwesen.
Kathedersocialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1.
Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 4, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlenindustrie, Lage 91, 945.
Kolonialstaatsrecht s. Schutzgebiete.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75, 1220. 81, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 80, 827. 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.

Digitized by Google

Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung 2c.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager 80, 664.
Kreditregulative 80, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläutender Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99,351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten. (Curtius.) 91, 847.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht“ (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.
Lager (zollamtliche) 86, 66 ff.
Land, Stadt und, 74, 17. 76, 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden 87, 305.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. 86, 15. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821. 86, 261.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. 86, 9. 32. 229. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 229.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen“. — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maischraumsteuer 80, 717. 86, 134.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. 86, 121. Malzsurrogate 80, 706. 711. 86, 123.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 831. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.
Marktverkehr 78, 603. 82, 677. 86, 78.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497;

Digitized by Google

für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.
Meßkonten 80, 668. 86, 77.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825. 86, 266. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252. — S. a. Reichskanzler.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift 79, 905; siebente Denkschrift 79, 923; achte Denkschrift 80, 508; neunte Denkschrift 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76. 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) 81, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantien des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Namszanowski, Armeepropst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. 80, 3. 86, 66. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314. 80, 815. 86, 254. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357
Oeffentliches Recht ꝛc., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich. vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821. 86, 11. 13. 22. 261. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Der Handelsvertrag von 1881, 81, 517. — Das Projekt e. österr.-deutschen Zollvereins (Mamroth) 86, 508. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 86, 11. 32. 227.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 80, 621. 86, 14.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877—1889 91, 240.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen

in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 830. 80, 816. 86, 255.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager 80, 665. 86, 70.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.
Pferdebestand, militärischer, in Preußen 77, 247.
Photographien, Urheberrecht 77, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826. 86, 268.
Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706. 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzungs des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- u. Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885. 85, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel 85, 48.
Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530.— Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195.— Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. 86, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Der Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.
Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 79, 87; für die Jahre 1877 bis 1879, 80, 81. 856; für das Jahr 1880 82, 127; für das Jahr 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. —

Digitized by Google

Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 81, 195; desgl. im Jahre 1881 82, 517; desgl. im Jahre 1882 83, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 83, 753. Desgl. für 1882/83 84, 560. Desgl. für 1883/84 85, 628; desgl. für 1884/85 86, 877; für 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse“ 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung 82, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 226. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. Gutsbezirke in Posen 90, 663. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Kabinetsordres, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, Scheidung desselben vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Zivilrecht, Rechtsgebiete ꝛc.

Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) 75, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) 78, 372.

Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Prüfungswesen, juristisches in Preußen 91, 412.

Q.

Quartalsextrakte 80, 771. 86, 202.

Quartierleistungen im Frieden 71, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.

Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.

Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (Mayer) 87, 550. — Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Piloty) 88, 245. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (M. Seydel) 87, 287.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag, Zollverein u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381.

Digitized by Google

Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.). Nachtrag zu dieser Abhandlung 81, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 83, 577. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724, desgl. 1887 89, 379. S. auch Staatsangehörigkeit.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke 68, 451.

Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 80, 803. 86, 235.

Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.

Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.

Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.

Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.

Reichsgesetzblatt 71, 48.

Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.

Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation. — Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen 86, 86. 130. 150.

Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.

Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.

Reichshauptkasse 80, 786.

Reichshaushaltsetat, s. Matrikularbeiträge, Finanzwesen.

Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.

Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.

Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.

Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. 81, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen ꝛc.

Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat desselben 77, 335. 838. 80, 4.

Reichskasse, s. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.

Reichskommissariate 80, 8.

Reichskontrole für Zölle und Steuern 80, 797. 810.

Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.

Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.

Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) 85, 301. 89, 344. (A. Arndt). 91, 225.

Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags

Digitized by Google

(Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die I. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Brengel) 92, 1.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht für 1890 91, 521, für 1891 92, 421.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rheinschifffahrt 80 658. 86, 59. 90, 825.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 89, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 80, 828. 86, 271.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. 80, 621. 697. 704. 86, 112. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) 85, 51. 88, 955.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 90, 99.
Schifffahrtsverträge 80, 812. 86, 250.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.

Digitized by Google

Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleußengelder 80, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 631. Schulbildung der 1875—79 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (M. Joël) 87, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) 87, 309, 805. Berichtigung 88, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343. Die Deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1. — Anleihen für die Schutzgebiete (M. Joël) 91, 386. — Geschäftsordnung des Kolonialraths 92, 751.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. 86, 22. 265. 92, 881. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. 83, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236, 253.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften ib. 295, 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543. 81, 437. — Entwurf eines sozialdem. Parteiprogramms 91, 561.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322. 80, 822. 86, 263.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 80, 643, 744, 786, 797. 86, 22. 164.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Na-

tionalitätsprinzip in der Staatenbildung (R. Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (F. Dahn) 91, 501. — Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc. — S. auch Bundesstaat, Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (H. Rehm) 92, 137. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, 84, 565. 645. ff. 85, 65—211. Uebersicht 85, 212. — Staatsbeamte in Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) 89, 374.
Stadt und Land 74, 17. 76, 239. 78, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. 86, 184. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. 86, 192. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Vergl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe, Arbeiterstatistik u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 80, 10. 86, 188. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.) — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761. — Tarif 85, 768. 86, 159. 174.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. 76, 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern, Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338. Dieselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. —
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf des-
Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660. 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Syrup, s. Zucker.

Digitized by Google

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 75, 387. 76, 793. 86, 102. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) 80, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177—236. 371—400. 489—516. 86, 103. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. 91, 933. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs 85, 845.
Taggelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 80, 655. 86, 58.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenverwaltung, Etat 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Worttarif 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Telegraphenwesen im deutschen Reiche, 82, 237. — Deutsche Telegraphenordnung 73, 340. 76, 761; vom 15. Juni 1891 91, 690. — Entwurf eines Reichs-Telegraphengesetzes 91, 589. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 80, 614. 790. 798. 86, 7. 226.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 80, 627. 664. 667. 86, 70. 82.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818. 86, 257.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73, 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787. 86, 222. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. 84, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 85, 712. Begründung hiezu 85, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (K. Piloty) 92, 290. — S. auch Berufsgenossenschaften.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.

Digitized by Google

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495 — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719. 91. 72. — Armenstatistik für Preußen 86, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (syst. Darstellung von M. Seydel) 90, 178.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag, 73, 315. 75, 896. 80, 816. 86, 255 — Auslieferungsvertrag 81, 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51. S. a. Reichskanzler.
Verbrauchsberechnungen 88, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 80, 609. 86, 272. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. 86, 34. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 71. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr 80. 673. 86, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73. 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.
Verfassung. Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung von M. Seydel 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Dr. J. Kohler) 88, 1. — Die justifizirenden Kabinets-Ordres (Joël) 88, 805. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) 85, 301, 89, 349. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311.
Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland Statistisches) 68,

Digitized by Google

1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Ueber Arbeiterversicherung 80, 492. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) 84, 65. S. a. Unfallversicherung.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 78, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808. 897 — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig.) 77, 305.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.

Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) 84, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) 85, 213.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) 81, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich 90, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Vivisektion 81, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311. 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) 81, 3.

Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — S. a. soziale Frage.

Volkswirthschaftsrath, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.

Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 68, 501 (vorläufig) 68, 779 (definitiv). — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72, 902 (vorläufiges), 73, 1271, (definitives). — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 75, 1720. — Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888 (vorläufiges), 77, 471. 78, 49. 178. 491 (definitives). — Anhäufung u. Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 82, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 89, 1004. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91 586

Digitized by Google

— Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1890 91, 626 (vorläufiges), 92, 732 (definitives). — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung, Zollverein ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162, 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 80, 655. 765. 86, 57. 189.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) 81, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 7, 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386.
Wahlrecht, Proudhon's Theorie des allgemeinen (A. Mülberger) 91, 169.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77. — Das Großherzogl. Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Art. 4, Ziff. 9, der Reichsverfassung (Dr. Frhr. v. Völderndorff) 90, 825.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben 81, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 80, 736. 786. 86, 23. 155.
Wegabgaben 86, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286.
Weingroßhandel 80, 666. 86, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361. 86, 213. 246.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) 88, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Bierbesteuerung 76, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) 85, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262. 86, 184. 199.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.

Digitized by Google

Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776. — Die Zeugnißverweigerung d. Reichstagsmitglieder (L. Fuld) 88, 6. —
Zinsfuß 76, 882, 91, 959. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 71, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftliche Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) 88, 581. 89, 293. 637. 90, 34. 834. 91, 81. — Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentl. Recht (C. Bornhak) 91, 212. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531. Bei Aufseß; 80, 634. 636. 748.791. 86, 33.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 80, 633. 86, 34. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266. S. Kredite.
Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130. 72, 389. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß 80, 609. 86, 274. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. 86, 34. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle 80, 650. 86, 48. — Das Abrechnungswesen 80, 769. 86, 199. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 80, 797. 86, 235. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—86 (v. Aufseß) 74, 75. 75, 881. 76, 785. 86, 7 ff. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyffardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien 79, 571. — Einnahmen 1879/80 80, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik u. Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.
Zollbegünstigungen 86, 44, 81.
Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 80, 747. 86, 175. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. 74, 99. 75, 894. 80, 797. 86, 235.
Zollkartel vom 11. Mai 1833 68, 125.
Zollgebiet 74, 79. 493. 75, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478. 86, 182. 89, 1010.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 511. — Zur Ausführung des

Digitized by Google

Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) 69, 995. 80, 650. 86, 42. 49.
Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung u. der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 68, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1866 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß 73, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" 77, 534. — Die acquits-à-caution 77, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4 April 1879 79, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, 79, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 82, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, 85, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) 85, 521. — Der Zolltarif 1885 86, 30. 52. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn 87, 81. — S. a. Zölle, Zollverein 2c.
Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath 68, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein 68, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins 68, 1109. 71, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts 71, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) 80, 610. 86, 1 ff. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs 80, 633. 86, 31. — Zollvereinsbevollmächtigte 73, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten 75, 896. 80, 812. 86, 250. — Aus der Enquête über die Handelsverträge 77, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge 79, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein 88, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien 92, 796. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Getreidezölle, Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich 2c.
Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) 86, 176.
Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 68, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich 68, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung 68, 303. — Beschluß des Handelstags 68, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen 69, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 69, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 71, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) 73, 190. 74, 92. 80, 682. 86, 92. — Statistik 75, 899, 1551. 76, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock 83, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik 84, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 86, 517. — Begründung des Entwurfs vom Dez. 1885 86, 826; aus der Generaldiskussion im Reichstag ib. 857; Gesetz vom 1 Juni 1886 ibid. 864; Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 ibid. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen 87, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) 87, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 91, 642.
Zwangsversicherung, s. Versicherung 2c.
Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 411.

Druck von Knorr & Hirth
in München

Digitized by Google

Errata.

Durch Verlustgang des Correcturbogen 6 und eines Correcturenzettels und durch Erkrankung des Setzers und Correctors unmittelbar vor Abschluß der Drucklegung sind zu unserem großen Bedauern eine erhebliche Zahl von Druckfehlern in der Arbeit über Wahlprüfungsstatistik stehen geblieben.

1) S. 3, Z. 10 von oben ergänze hinter gefaßt: Beilage A^1 und A^2 sind der Raumersparniß halber zusammengezogen und ist der Text von A^2 unter B und C der Beilage A (S. 53) zu suchen.
2) S. 5, unter 7b α und β muß es heißen:

α) Von den Abtheilungen vorgetragene Verhandlungssachen	55
β) Von der WPK. vorgetragene Verhandlungssachen	369
	424.

3) S. 5, Note 3, Zeile 2 von unten lies: „23“ statt 22.
4) S. 6, Z. 6 von oben lies: „hinter“ statt hier.
5) S. 8, Note 1 lies: „unterstrichen“ statt in roth, „durch Fettdruck“ statt in blau.
6) S. 10, Z. 23 von oben lies: „Beetzendorf“ statt Betzendorf.
7) S. 23, Z. 15 von oben lies: Beilage A (Vergl. oben Errata 1).
8) S. 29, Z. 26 und 29 von oben ist das Wort „unbekannt“ zu streichen.
Z. 31 von oben lies: 18—174—426 statt 18—174—817.
Z. 38 von oben lies: 135—20—422 (Frs. P.) statt 135—20—422 (?).
9) S. 30, Z. 20 von oben lies: 26—3—757 statt 26—29—757.
10) S. 31, Z. 5 von oben lies: 969 statt 962.
11) S. 33, Z. 13 von oben lies: fehlt hinter Sachsen ein Komma.
12) S. 34, Z. 25 von oben lies: („Nr. 108 und 184“) statt (Nr. 108—184).
13) S. 35, unter b 17 lies: „v. Gramatzki“ statt v. Gramatzei.
14) S. 37, Z. 15 von oben lies: = „[2 (20—8)]“ statt 2 (20 8).
15) S. 38, Z. 24 von oben: Schluß der Zeile hinter „wird“. Zeile 25 hat zu beginnen mit: 1) Maranski (Centrum), dessen &c.
16) S. 49, Z. 3 von oben lies: „gewesen. (Nenner des Bruches)“ statt gewesen Nenner.
17) S. 51, Z. 16 von unten lies: „Rintelen“ statt Rentelen.
S. 51, Z. 14 von unten lies: „Schmieder, seit“ statt Schnieder seit.
18) S. 53, Z. 30 von oben lies: „Kochann“ statt Dr. Kochann.
19) S. 55, unter Columne VIc lies in der Summirung: „6“ statt 5.
20) S. 59, Z. 9 von unten lies: „12 (11 W.)“ statt 22 (11 W.)
21) S. 62, Columne III, unter 21 lies: „Czarnikau“ statt Garnikau.
22) S. 63, Col. VII, Z. 9 von oben lies: „Toelike“ statt Tollke.
Z. 8 von unten lies: „v. Brauchitsch“ statt v. Braunditsch.
Z. 7 von unten lies: „Plauth“ statt Planth.
23) S. 64, Columne IV, unter 48 lies: „Spremberg“ statt Saxemberg.
54 lies: „Ortelsburg“ statt Oertelsburg.
64 lies: „Buxtehude“ statt Burtehude.
24) S. 65, Col. VIII, unter 12) lies: „v. Arnswaldt“ statt Arnswaldt.
25) S. 67, Col. VIII, unter 7) lies: „Lueders“ statt Lünders.
S. 67, Col. VIII, unter 18) lies: „v. Ungern“ statt Ungern.
26) S. 68, Col. IV, unter 122 lies: „Barnim“ statt Barmin.
27) S. 73, Col. VIII, zu 11) lies: „Dr. Papellier-“ statt Dr. Papellie-.
zu 13) Z. 9 von unten lies: „angenommen“ statt verlangt.
28) S. 74, Col. IV, unter 51. lies: „Parchim“ statt Sarchim.
29) S. 85, Col. X, unter 12) lies: „Allenstein“ statt Alleinstein.
15) lies: „Schlochau“ statt Schlogau.
20) lies: „Ostpriegnitz“ statt Ostpringnitz.
„Barnim“ statt Casnien.
„Jüterbock“ statt Jüterbeck.
„Westhavelland“ statt Westhawelland.
21) lies: „Eckernförde“ statt Eckernfonde.
30) S. 88, Spalte 1, Z. 1 von unten lies: „Labladen“ statt Lablacren.
Spalte 2, Z. 23 von oben lies: „Karsten“ statt v. Karsten
31) S. 89, Spalte 2, Z. 10 von unten zu 6 lies: „giltig“ statt ungiltig.

3/24/05

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google